This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 455676 DUPL.

350.05
03

Zeitschrift

für

österreichische Rechtsgelehrsamkeit

und

politische Gesetzkunde;

herausgegeben

von

D. Vincenz August Wagner,

k. k. ordentl. öffentl. Professor des Lehen- Handels- und Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstyles an der Universität zu Wien, Mitgliede der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen und der k. k. steyermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft, Syndicus der genannten Universität, ehem. mährisch-schlesischem Landesadvocaten.

Jahrgang 1827.

Dritter Band.

Notizenblatt

vom Januar — December.

Wien.

Druck und Verlag von J. P. Sollinger.

Rastlos vorwärts mußt du streben,
Nie ermüdet stille steh'n
Willst du die Vollendung seh'n,
Mußt in's Breite dich entfalten,
Soll sich dir die Welt gestalten,
In die Tiefe mußt du steigen,
Soll sich dir das Wesen zeigen.

Schiller.

Inhaltsanzeige

des dritten Bandes.

Notizenblatt vom Januar — December.

Recensionen inländischer Werke:

Seite

über Sonnleithner's Statuten und Reglement der mit der ersten österreichischen Sparcasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt, zweyte Auflage; vom Herrn Tabak- und Stämpelgefällen-Directions-Secretäre D. Aloys Silv. Edlen v. Kremer 1

— Caspar's Rechnungsführer nach Anleitung der Gesetze; vom Herrn D. Franz Raule 2

— Gustermann's österreichische Privatrechts-Praxis, dritte Ausgabe; vom Herrn D. J. Jesser 4

— Bentham's Teoria delle prove giudiziarie, versione italiana del dottore B. V. Zambelli. Vol. III.; vom Herrn Regierungsrathe und Professor D. Franz Edlen von Egger 45

— Carozzi's Giurisprudenza del codice civile universale della monarchia austriaca, vol. 1–15; vom Herrn D. Philipp Mayer 81

— v. Scharschmid's Abhandlung von der Alimentation der geschiedenen Ehegattin; vom Herrn D. Ignaz Grafl 100

— Buchetich's Elementa juris feudalis; vom Herrn Professor v. Jung 131

— Zehetner's Extra-Steuerwesen in den deutsch-öster. Provinzen; vom Herrn Tabak- und Stämpelgefällen-Directions-Secretäre D. A. Silv. Edlen v. Kremer . . 135

— Helfert's Rechte und Verfassung der Akatholiken in Oesterreich; vom Herrn D. Fr. Raule 169

— Herzog's Chronologisches Repertorium über v. Zimmerl's Handbuch für Richter ꝛc.; von Wagner 186

— Schnabel's Geschichte der juridischen Facultät an der Hochschule zu Prag, I. Thl.; vom Herrn Joseph Wessely 216

— Ofner's Darstellung der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung, II. Thl.; von Wagner 225

— Rippel's Handbuch zur Kenntniß der Privatrechte der Unterthanen des öster. Kaiserstaates; vom Herrn D. Emmanuel Raindl 227

396767

Seite

über Besque v. Püttlingen Darstellung der Literatur des öster. allg. bürgerl. G. B.; von Wagner 265
— Schnabel's Entwurf einer Dienst-Instruction für die Wirthschaftsämter in den k. k. Staaten; vom Herrn D. Emmanuel Raindl 268
— Klingner's Practischer Rathgeber in Militär-Angelegenheiten und Judensachen; vom Herrn D. Fr. A. Zrza . 273
— Romagnosi's Introduzione allo studio del diritto publico universale; vom Herrn Regierungsrathe und Professor D. Franz Edlen v. Egger 279
— v. Makai's Versuch einer Erörterung über das für Lemberg erlassene höchste Patent in Ausziehsachen; vom Herrn D. Fr. Raule 303
— Linden's Abfahrtsgeld, mit Rücksicht auf die bestehenden Freyzügigkeits-Verträge; von Wagner 305
— Hofmann's Gerichtsschreiber; von Wagner 331
— Reale's Diritto commerciale e marittimo secondo le leggi Austriache ed Italiche; vom Herrn Professor D. Michael Stöger 337
— J. R. v. G. Fundus instructus bey Bauerngütern; vom Herrn D. Fr. A. Zrza 340
— v. Scari's philosophische Untersuchung über die Rechtswidrigkeit der Lüge; vom supplirenden Herrn Professor D. Ignaz Graßl 342
— Faulle's Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für die Polizey-Verwaltung im Kaiserth. Oester., I. B.; vom Herrn Professor D. Joseph Kudler 371
— Schnabel's Geschichte der juridischen Facultät an der Hochschule zu Prag, II. Thl.; vom Herrn Jos. Wessely 379
— Bergmayr's bürgerl. Recht der k. k. öster. Armee und der Militär-Gränz-Provinzen; vom Herrn k. k. Rathe und Professor D. Joseph Winiwarter 411
— Stephantschitsch's Anleitung zur Ausübung des Militär-Richteramtes, nach den für die k. k. Armee erflossenen Gesetzen; vom Herrn Carl Michl 418
— Caspar's Amtsschreiber in allen Amts- Gerichts- Grundbuchs-Wirthschafts- und Rechnungsverrichtungen von allerh. Ges. und Verordnungen geleitet; vom Herrn Professor D. Michael Stöger 432
— Kudler's Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizeyübertretungen; zweyte Auflage; vom Herrn D. Franz Kerschbaumer 459

Seite
über Schnabel's Geschichte der juridischen Facultät an der Hochschule zu Prag, III. Thl.; vom Herrn Jos. Wessely 463
— Graf Mocenigo's Uebersetzung Dei principj del codici generale austriaco; vom Herrn D. v. Besque . 469

Ausländische Literatur.

Neues Archiv des Criminalrechtes VIII. B., 4. H.; IX. B. 1. u. 2. H.; angezeigt vom Hrn. Hofrathe D. Fr. Edlen v. Zeiller 13, 307
Breitenstein, nur eine Steuer und deren Catastrirung, Erhebung und Verrechnung; angezeigt vom Herrn Tabak- u. Stämpelgefällen-Directions-Secretäre Aloys Sil v. Edlen v. Kremer 19
Brinckmann, über die richterlichen Urtheilsgründe, nach ihrer Nützlichkeit und Nothwendigkeit 23
Juristische Zeitung für das Königreich Hannover, 1. Heft; . . 26
beyde angezeigt von Wagner
Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft I. B. 1. u. 2. Heft; angezeigt von Wagner 65, 136
Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten; 7. Heft, angezeigt von Wagner . . . 67
— 8. u. 9. Heft, angezeigt vom Herrn D. J. Graßl 191, 282
v. Bobungen, das königl. hannöver'sche Wechselrecht und
Weber, der Handel als Quelle des National-Einkommens; . 69
beyde angezeigt vom Herrn E....
Mittermaier, De alienationibus mentis, quatenus ad jus criminale spectant 105
Hirzel, über Zuchthäuser und ihre Verwandlung in Besserungshäuser; 107
beyde angezeigt von Wagner.
Dirksen, Beyträge zur Kunde des römischen Rechtes; angezeigt von E...ch 109
Jahrbücher der gesammten deutschen juristischen Literatur, II. B., 1., 2. u. 3. Heft; angezeigt von Wagner . . . 137
Bauer, Lehrbuch des Naturrechts; dann desselben Verfassers Grundlinien des philosophischen Criminalrechtes . . . 139
Brockdorff, Frhr. v., die Institutionen des Gajus . . . 140
Valett, das Recht der nothw. testam. Berücksichtigung gewisser Verwandten 140
v. Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen peinlichen Rechtes; . 141
alle vier angezeigt vom Herrn J. W y.

Seite
Schirlitz, der Vertrag in naturrechtlicher Beziehung; angezeigt von Wagner 188
Mezard, Würdigung der Geschwornen Anstalt; angezeigt von E...ch 192
v. Feuerbach, über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs; vom Herrn E. 193
Criminalistische Beyträge, I. B., 2. u. I. B., 3. H.; angezeigt von Herrn Jos. Wessely; I. B., 4. H.; angezeigt von Wagner; II. B., 1. u. 2. H., u. III. B., 1. u. 2. H.; angezeigt vom Herrn Joseph Wessely 194, 232, 283, 391, 476
Allgemeine kritische Annalen der Verhaft- Straf- und Besserungs-Anstalten u. s. w. I. Jahrgang, 4. Heft; angezeigt von J. G. 236
— I. Jahrgang 5. Heft; von A. V. 344
Gans, Zeitschrift für die Civil- und Criminalrechtspflege im Königreiche Hannover; I. B. 2. Heft; angezeigt von Wagner 238
Hencke, Handbuch des Criminalrechtes und der Criminalpolitik II. Thl. 240
Schmalz, Grundgesetze des deutschen Bundes 241
Schmalz, das deutsche Staatsrecht 241
Stöckhardt, Wissenschaft des Rechtes; 242
alle vier angezeigt vom Herrn J. Wy.
Bauer, Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover; angezeigt von E...ch 243
Macieiowski, Historia juris romani; angezeigt von Wagner 244
v. Droste-Hülshoff, Einleitung in das gemeine deutsche Criminalrecht; angezeigt vom Herrn D. Jg. Graßl . . 245
Weichsel, die erwerbende Verjährung 285
Dieck, das gemeine in Deutschland gültige Lehenrecht . . . 285
Zimmern, Geschichte des römischen Privatrechtes bis Justinian, I. Band; 286
alle drey angezeigt vom Herrn J. Wy.
Wildberg, Versuch eines Lehrbuches der medicinischen Rechtsgelahrtheit; angezeigt von Wagner 312
Mittermayer, neuester Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland 313
v. Raumer, geschichtl. Entwickelung von Recht, Staat u. Politik 314
Martin, Lehrbuch des Teutschen gem. bürg. Processes . . 315
v. Grolman, Theorie des gerichtl. Verfahrens in bürg. Rechtsstreitigkeiten 316
Abegg, System der Criminalrechtswissenschaft 345

Seite
Weiler, Frhr. v., über Verwaltung und Justiz, und über die Gränzlinie zwischen beyden 346
Cranien zum deutschen Privatrechte; erste u. zweyte Lieferung 347
Bentham, Theorie des peines et des recompenses; . 349
alle acht angezeigt vom Herrn J. Wy.
v. Salza, Handbuch des Polizeyrechtes; angezeigt von Wagner 389
Zachariä, Strafgesetzbuch, Entwurf 396
Zachariä, Handbuch des französischen Civilrechtes, I. B. . 397
beyde angezeigt vom Herrn J. Wy.
v. Braunmühl, über den Zweykampf im Allgemeinen ꝛc. . 436
angezeigt von Wagner.
Entwurf der Proceß-Ordnung in bürg. Rechtsstreitigkeiten . . 439
Puchta, über die bürg. Rechtspflege u. Gerichtsverfassung Bayerns 440
v. Miller, kritische Beleuchtung der v. Feuerbach'schen Grundsätze über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ꝛc. 441
Müller, Beyträge zu dem künftigen deutsch-katholischen Kirchenrechte 442
Scheuerlen, Grundriß der Vorlesungen über das kathol. und protestantische Kirchenrecht 442
Kraut, Grundsätze des gemeinen, in Teutschland üblichen Kirchenrechtes vom D. Georg v. Wiese; 443
alle sechs angezeigt vom Herrn J. Wy.
Mittermaier, das deutsche Strafverfahren, 1. Abth . . . 470
v. Wendt, vollständiges Handbuch des bayrischen Civilprocesses; 473
beyde angezeigt von Wagner.

Chronik der im Jahre 1827 erflossenen Gesetze und ämtlichen Belehrungen:

vom Januar 28
— Februar 70
— März 111
— April 142
— May 198
— Juny 247
— July 287
— August 316
— September 351
— October 397
— November 444
— December 482
Anfragen 41, 165, 407

Miscellen für das Jahr 1827:

	Seite
vom Januar	42
— Februar	79
— März	129
— April	165
— May	215
— Juny	262
— July	298
— August	329
— September	366
— October	408
— November	457
— December	504
Alphabetisches Register zum Notizenblatte	507

Notizenblatt

für den Monath Januar 1827.

Recensionen inländischer Werke.

Statuten und Reglement der mit der ersten österreichischen Sparcasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt, für die Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates, mit Erläuterungen von Ignaz Sonnleithner, der Rechte Doctor, k.k. Rath u. s. w. Zweyte neu bearbeitete und mit Zusätzen vermehrte Auflage. Wien 1827. Bey J. B. Wallishausser.

Das zweyte Heft des Jahrganges 1826 dieser Zeitschrift (Notizenblatt, S. 55—63.) hat die bemerkte Abhandlung bereits gewürdiget, welches eine Beantwortung von Seite des Verfassers, und Schlußerinnerungen des Recensenten hierüber (7. Heft, Beylage zum Notizenblatte, S. I—VIII) veranlaßte.

Die Zusätze zur zweyten Auflage sind an der Zahl nur unbedeutend. Das Wichtigste aber, was daraus erhellet, und jeden, der sein Vaterland wahrhaft liebt, erfreuen muß, ist, daß schon die Jahresgesellschaft 1825 einen Reservefond von mehr als 20,000 fl. C. M. sammelte, welcher alle Besorgnisse einer allenfälligen Nichtauszahlung der versprochenen ursprünglichen Dividende verschwinden macht, und daß nach dem Zeugnisse des Verfassers die allgemeine Versorgungsanstalt bereits in allen Erbländern so um sich gegriffen hat, daß ihre Resultate alle Wahrscheinlichkeitsberechnungen übertreffen.

D. X. S. v. Kremer.

Der Rechnungsführer nach Anleitung der Gesetze oder Sammlung der bestehenden allerhöchsten Gesetze und Verordnungen, welche die Verrechnung des Steuer-, Kirchen-, Waisen-, Depositen- und Armeninstituts-Vermögens, dann der obrigkeitlichen Gelder und Naturalien, wie auch derley Bezugsrechte und ihre Eintreibung zum Gegenstande haben. Für Böhmen, Mähren und Schlesien. Ein Handbuch für öffentliche und Privatbeamte, k. kreisämtliche Liquidations-Untersuchungs-Commissäre, obrigkeitliche Bevollmächtigte und Revidenten. Von Johann Dominik Caspar, Obercalculanten bey dem k. k. mährisch-schlesischen Grundsteuer-Provisorio im Hradischer Kreise. 1.—3. Theil; Brünn, 1824—1825. Gedruckt bey Joseph Georg Traßler. 4. Thl. Skalitz, 1825. Gedruckt bey Franz Xav. Skarnitzl (I. Thl., S. XII und 668, II. Thl., S. VIII und 710, III. Thl., S. IV und 385, IV. Thl., S. 534).

Der Zweck des Herrn Verfassers bey der Herausgabe des vorliegenden Werkes ist: durch eine Compilation der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dem rechnungsführenden Beamten in zweifelhaften Fällen zu Hülfe zu kommen, ihn gegen Mißgriffe zu schützen, und ihn überhaupt in jener Richtung zu erhalten, daß er ungeängstiget nach vollendetem Tagwerke sich seiner Ruhe hingeben kann. Es läßt sich nicht läugnen, daß der Verfasser bey dieser Compilation es an Mühe nicht habe fehlen lassen, was schon aus der Seitenzahl der erschienenen Bände abgenommen werden kann. Auch sind überall die angeführten Gesetze und Verordnungen genau citirt, die nöthigen Formulare beygefügt, und das Nachschlagen in dem Werke selbst durch umständliche Inhaltsverzeichnisse, in den Quellen aber durch chronologische Tabellen, welche dem 4. Theile angehängt sind, ungemein erleichtert. Deßhalb werden rechnungsführende Beamte allerdings dem Herrn Verfasser für seine Mühe Dank wissen, obgleich es dem Recensenten dünkt, daß die Erreichung des in der Vorrede ausgesprochenen (oben angegebenen) Zweckes unter die frommen Wünsche gehören dürfte.

Der Inhalt dieses weitläufigen Werkes ist, wie es schon der Titel umständlich ausspricht, größtentheils nur Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, und kann natürlich, ohne bey der Recension desselben ein ganzes Heft dieser Zeitschrift in Anspruch zu nehmen, nur nach Hauptabschnitten angegeben werden.

Im 1. Theile werden zuerst allgemeine Regeln für Rechnungsbeamte und Liquidations-Prüfungscommissäre aufgestellet, dann wird

von den obrigkeitlichen Wirthſchaftsbeamten und den Wirthſchafts-rechnungen gehandelt. Der 2. Theil ſpricht von dem Steuer-Einnehmer, von den verſchiedenen Steuer-Syſtemen, von den erlaubten und verbothenen Grundbeſitz-Veränderungen und Grundzertheilungen, von der Steuerauftheilung (Subrepartition), von der Einhebung und Eintreibung der Steuer, von den Steuernachſichten und der Steuerabſchreibung, von dem Contributionsfonde im Gelde und von deſſen Verwendung, von der Verwendung und Abfuhr der Steuergelder, von der Abfuhr der Landeslieferung und der Requiſitionen, von der Erlegung und Documentirung der Steuer-Geldrechnung, von dem Steuer-Getreidfonde, endlich von der Unterſuchung und Liquidirung des Steueramtes und der Rechnungs-Reviſion. Der 3. Theil handelt von der Verrechnung des Kirchen-Vermögens, von der Verrechnung des Waiſen-Vermögens. Der 4. Theil enthält die geſetzlichen Anordnungen über das Armen-, Spital-, Stiftungs-, Fonds-Vermögen und deſſen Verrechnung, über die Baurechnungen, dann über die Verrechnung des Gemeinde-Vermögens.

Jeder dieſer Abſchnitte zerfällt wieder in mehrere Capitel, von denen zur deutlicheren Anſchauung des Syſtems in den einzelnen Materien der 1. Abſchnitt des 1. Theiles beyſpielsweiſe näher erörtert wird. Dieſer handelt in 11 Capiteln von den Vorſichten bey der Uebernahme eines Amtes, von den curſirenden Geldſorten, von den Beobachtungen bey der Geldübernahme und Verſendung, über die Stämpelbeſtimmung und Stämpelbefreyung, von den Erforderniſſen einer Schuldurkunde, und von dem Zinſenmaße (hier ſind das 21. Hauptſtück des a. b. G. B. die von der Bedenklichkeit der Zeugen handelnden Paragraphe der a. G. O. und das Wucherpatent abgedruckt), — von der verzinslichen Anlegung der Gelder bey Privaten und von der Capitalien-Reduction, von der verzinslichen Anlegung der Gelder in die öffentlichen Fondskaſſen, von der Berechnung und Eintreibung der Intereſſen, von den Geldvorſchüſſen und dem Aufwande der Caſſebeamten, von den geſetzmäßigen Maßereyen, Gewichten und ihrer Reduction, endlich von der Rechnungslegung.

Die logiſche Einreihung vieler Materien iſt freylich nicht immer die beſte, manche Materien laſſen ſogar den Titel des Buches vergeſſen und führen den Leſer unvermuthet in das Gebieth der Naturgeſchichte, der Technologie, der Chemie, des bürgerlichen Rechtes u. ſ. w. Einen auffallenden Beleg für die erſtere Behauptung liefert der 4. Theil, wo §§. 213—215 von der Unterhaltung der Schulen, und gleich darauf §. 216 von den Beſoldungen der Beam-

Der Rechnungsführer nach Anleitung der Gesetze oder Sammlung der bestehenden allerhöchsten Gesetze und Verordnungen, welche die Verrechnung des Steuer-, Kirchen-, Waisen-, Depositen- und Armeninstituts-Vermögens, dann der obrigkeitlichen Gelder und Naturalien, wie auch derley Bezugsrechte und ihre Eintreibung zum Gegenstande haben. Für Böhmen, Mähren und Schlesien. Ein Handbuch für öffentliche und Privatbeamte, k. kreisämtliche Liquidations-Untersuchungs-Commissäre, obrigkeitliche Bevollmächtigte und Revidenten. Von Johann Dominik Caspar, Obercalculanten bey dem k. k. mährisch-schlesischen Grundsteuer-Provisorio im Hradischer Kreise. 1.—3. Theil; Brünn, 1824—1825. Gedruckt bey Joseph Georg Traßler. 4. Thl. Skalitz, 1825. Gedruckt bey Franz Xav. Skarnitzl (I. Thl., S. XII und 668, II. Thl., S. VIII und 710, III. Thl., S. IV und 385, IV. Thl., S. 534).

Der Zweck des Herrn Verfassers bey der Herausgabe des vorliegenden Werkes ist: durch eine Compilation der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dem rechnungsführenden Beamten in zweifelhaften Fällen zu Hülfe zu kommen, ihn gegen Mißgriffe zu schützen, und ihn überhaupt in jener Richtung zu erhalten, daß er ungeängstiget nach vollendetem Tagwerke sich seiner Ruhe hingeben kann. Es läßt sich nicht läugnen, daß der Verfasser bey dieser Compilation es an Mühe nicht habe fehlen lassen, was schon aus der Seitenzahl der erschienenen Bände abgenommen werden kann. Auch sind überall die angeführten Gesetze und Verordnungen genau citirt, die nöthigen Formulare beygefügt, und das Nachschlagen in dem Werke selbst durch umständliche Inhaltsverzeichnisse, in den Quellen aber durch chronologische Tabellen, welche dem 4. Theile angehängt sind, ungemein erleichtert. Deßhalb werden rechnungsführende Beamte allerdings dem Herrn Verfasser für seine Mühe Dank wissen, obgleich es dem Recensenten dünkt, daß die Erreichung des in der Vorrede ausgesprochenen (oben angegebenen) Zweckes unter die frommen Wünsche gehören dürfte.

Der Inhalt dieses weitläufigen Werkes ist, wie es schon der Titel umständlich ausspricht, größtentheils nur Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, und kann natürlich, ohne bey der Recension desselben ein ganzes Heft dieser Zeitschrift in Anspruch zu nehmen, nur nach Hauptabschnitten angegeben werden.

Im 1. Theile werden zuerst allgemeine Regeln für Rechnungsbeamte und Liquidations-Prüfungscommissäre aufgestellet, dann wird

von den obrigkeitlichen Wirthſchaftsbeamten und den Wirthſchaftsrechnungen gehandelt. Der 2. Theil ſpricht von dem Steuer-Einnehmer, von den verſchiedenen Steuer-Syſtemen, von den erlaubten und verbothenen Grundbeſitz-Veränderungen und Grundzertheilungen, von der Steueraufſtheilung (Subrepartition), von der Einhebung und Eintreibung der Steuer, von den Steuernachſichten und der Steuerabſchreibung, von dem Contributionsfonde im Gelde und von deſſen Verwendung, von der Verwendung und Abfuhr der Steuergelder, von der Abfuhr der Landeslieferung und der Requiſitionen, von der Erlegung und Documentirung der Steuer-Geldrechnung, von dem Steuer-Getreidfonde, endlich von der Unterſuchung und Liquidirung des Steueramtes und der Rechnungs-Reviſion. Der 3. Theil handelt von der Verrechnung des Kirchen-Vermögens, von der Verrechnung des Waiſen-Vermögens. Der 4. Theil enthält die geſetzlichen Anordnungen über das Armen-, Spital-, Stiftungs-, Fonds-Vermögen und deſſen Verrechnung, über die Baurechnungen, dann über die Verrechnung des Gemeinde-Vermögens.

Jeder dieſer Abſchnitte zerfällt wieder in mehrere Capitel, von denen zur deutlicheren Anſchauung des Syſtems in den einzelnen Materien der 1. Abſchnitt des 1. Theiles beyſpielsweiſe näher erörtert wird. Dieſer handelt in 11 Capiteln von den Vorſichten bey der Uebernahme eines Amtes, von den curſirenden Geldſorten, von den Beobachtungen bey der Geldübernahme und Verſendung, über die Stämpelbeſtimmung und Stämpelbefreyung, von den Erforderniſſen einer Schuldurkunde, und von dem Zinſenmaße (hier ſind das 21. Hauptſtück des a. b. G. B. die von der Bedenklichkeit der Zeugen handelnden Paragraphe der a. G. O. und das Wucherpatent abgedruckt), — von der verzinslichen Anlegung der Gelder bey Privaten und von der Capitalien-Reduction, von der verzinslichen Anlegung der Gelder in die öffentlichen Fondscaſſen, von der Berechnung und Eintreibung der Intereſſen, von den Geldvorſchüſſen und dem Aufwande der Caſſebeamten, von den geſetzmäßigen Maßereyen, Gewichten und ihrer Reduction, endlich von der Rechnungslegung.

Die logiſche Einreihung vieler Materien iſt freylich nicht immer die beſte, manche Materien laſſen ſogar den Titel des Buches vergeſſen und führen den Leſer unvermuthet in das Gebieth der Naturgeſchichte, der Technologie, der Chemie, des bürgerlichen Rechtes u. ſ. w. Einen auffallenden Beleg für die erſtere Behauptung liefert der 4. Theil, wo §§. 213—215 von der Unterhaltung der Schulen, und gleich darauf §. 216 von den Beſoldungen der Beam-

ten auf dem Olmützer Viehmarkte gehandelt wird. Beyspiele zur zweyten Behauptung sind gleich im ersten Theile zu finden, wo uns der Verfasser in dem Abschnitte von den Wirthschafts-Rechnungen belehrt, wie Krankheiten unter den sämmtlichen Hausthieren überhaupt so viel möglich zu verhüthen sind (§. 295 u. folg.), wobey alle Krankheiten der Schafe, der Pferde, des Rindviehes u. s. w. einzeln und umständlich erörtert werden, wo endlich von der Bier-, Essig-, Wein- und Branntwein-Erzeugung und Versteuerung und von dem Rechnungsprocesse gehandelt wird.

Auch auf die Formulare ist sich nicht unbedingt zu verlassen. So ist z. B. S. 471, I. Theil das Formular einer Liquidirungsklage im Concursprocesse durchaus fehlerhaft; denn eine jede Klage muß ein Rubrum haben, und bey der Concursinstanz eingebracht werden, kann daher nicht an das löbliche Obergericht stylisirt werden.

Indessen wird der ausgebreitete Zweck des vorliegenden Werkes Manches entschuldigen, und die Reichhaltigkeit der in diesem Werke enthaltenen Gesetze der verschiedensten Art macht dasselbe dem Landbeamten nützlich, wenigstens als Repertorium bequem; vielleicht wird auch vielen Lesern die im Titel nicht versprochene und daher unerwartete Zugabe nicht unerfreulich seyn.

D. Raule.

Oesterreichische Privatrechts-Praxis. Enthaltend das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen nach der allgemeinen Gerichtsordnung. Von Anton Wilhelm Gustermann, k. k. Büchercensor und Professor der Rechte an der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie. Zwey Bände. Dritte vermehrte Ausgabe, Wien, 1823. Im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung (gr. 8.; I. B. X u. 651 S.; II. B. 508 S.).

In der Darstellung dieses Werkes, welches in drey Bücher zerfällt, beobachtet der Hr. Verfasser folgenden Ideengang.

Zuerst schickt er eine Angabe der Quellen, der Hülfsmittel und der Literatur voraus und läßt dieser eine Einleitung folgen, welche die Begriffe und Eintheilungen der positiven Rechtswissenschaft, der Gerichte, der Gerichtsbarkeit, des Civilprocesses, ferner die Haupteintheilung dieses Werkes, der Gegenstände der Gerichtsbarkeit, der Personen bey der Gerechtigkeitspflege, nebst der des Verfahrens vor dem Civilrichter in sich fasset.

Hierauf behandelt er in ein und dreyßig Hauptſtücken die einzelnen Materien des Werkes.

Im erſten Buche, „vom Subjecte der Gerichtsbarkeit", welches in zwey Abſchnitte, nähmlich: I.) von den Hauptperſonen und II.) von den Nebenperſonen, zerfällt, ſpricht er: 1.) von dem Richter und von Jenem, was ſich auf den Richter bezieht (1. Hauptſtück); — 2.) von dem Gerichtszwange (2. Hauptſtück), wo er den Gerichtsſtand untertheilt, die hieher gehörigen einzelnen Gerichtsſtände und dann den Wirkungskreis der Civil- und Militär-Juſtizbehörden in allen drey Inſtanzen aufnimmt; — 3.) von dem Kläger, Geklagten und den Streitgenoſſen (3. Hauptſtück); 4) — von den Nebenperſonen von Seite des Gerichtes, nebſt Angabe ihrer Wirkungskreiſe (4. Hauptſtück) — und 5.) von jenen von Seite der Parteyen (5. Hauptſtück), wobey auch die Eigenſchaften und Pflichten der Vertreter angeführt ſind.

Das zweyte Buch, „vom Gegenſtande der Gerechtigkeitspflege", theilt der Verfaſſer wieder in zwey Abſchnitte.

Der erſte dieſer Abſchnitte handelt von den Gegenſtänden der Gerichtsbarkeit in ſtreitigen Rechtsſachen und erörtert: 1.) Die Haupt-Schriften und Haupt-Reden (6. Hauptſtück); hiebey wird zuerſt von der Klage und den zu ihr gehörigen Materien, dann von der Einrede und den Einwendungen, von der Replik und den Neuerungen, von der Duplik, von der Zahl der Satzſchriften und von dem Schluſſe und Gegenſchluſſe geſprochen; — 2.) den juriſtiſchen Beweis im Civilproceſſe (7. Hauptſtück); wobey der Verfaſſer deſſen Begriff, Zweck, Arten, Gegenſtand und Wirkung, dann die Beweismittel; den Gegenbeweis und die Beweisführung erklärt; — 3.) die Arten der Beweismittel (8. Hauptſtück) und zwar zuerſt den Eid überhaupt und deſſen Arten, hierauf die Zeugen, die brieflichen Urkunden, das Geſtändniß und den Beweis zum ewigen Gedächtniſſe; zuletzt wird die Inrotulirung der Acten beygefügt; — 4.) die Arten, einen Rechtsſtreit zu endigen (9. Hauptſtück), entweder durch einen gerichtlichen Vergleich, oder einen Schiedſpruch, oder durch ein richterliches Urtheil; — 5.) die Rechtsmittel wider das richterliche Urtheil (10. Hauptſtück), als: Appellation, Reviſion, Nullitätsbeſchwerde, Recurs und Wiedereinſetzung in den vorigen Stand; — 6.) die mittlerweiligen Vorkehrungen (11. Hauptſtück), als: Arreſt, Verboth auf bewegliche Güter, Ser-

queſtration, Hinterlegung der ſtreitigen Sache zu Gerichtshänden und Sicherſtellung; — endlich 7.) die Vollſtreckung des Urtheils und die Mittel gegen dieſelbe (12. Hauptſtück); bey jener betrachtet der Verfaſſer zuerſt die Execution im Allgemeinen, dann die Arten der Real- und hierauf die Perſonal-Execution, zu welcher erſteren er die Anbringung gewiſſer Einwendungen zur Verhinderung der Execution, die Abtretung lebenslänglicher Einkünfte des Geklagten, die Behandlung der Gläubiger, die Abtretung der Güter und zum Theil den Concurs zählt.

Der zweyte Abſchnitt dieſes (2.) Buches „von den Gegenſtänden der Gerichtsbarkeit in nicht ſtreitigen „Rechtsſachen", betrachtet: 1.) das Benehmen der Juſtizbehörden bey Perſonen-Rechten (13. Hauptſtück) und zwar: bey Vormundſchafts-, Curatels- und Rechnungs-Sachen, bey gerichtlichen Depoſiten und Teſtamenten, in (einigen) Eheſachen und bey Annahme an Kindesſtatt oder in Verpflegung; — 2.) Das Benehmen derſelben in Ertheilung dinglicher Rechte (14. Hauptſtück), wobey der Verfaſſer die Verlaſſenſchafts-Abhandlung, nach ihrem ganzen Umfange, dann die Eintragung des Eigenthumes liegender Güter, des Pfandrechtes und der Grunddienſtbarkeiten in die öffentlichen Bücher, behandelt, dieſen Gegenſtänden die Materie über Familien-Fideicommiſſe anreihet und mit dem Benehmen bey Legaliſirungen, Vidimirungen und Amortiſirungen brieflicher Urkunden ſchließt.

Im dritten Buche (II. Band) ſetzt der Verfaſſer in zwey Abſchnitten die Form der Rechtspflege auseinander.

Der I. Abſchnitt, welcher das allgemeine Verfahren zum Gegenſtande hat, behandelt: 1.) die Lehre von den Friſten und Ferien (15. Hauptſtück); — 2.) das gerichtliche Verfahren überhaupt in Civilſachen (16. Hauptſtück); — 3.) das ſchriftliche Verfahren bey Unterſuchung der Streitſache (17. Hauptſtück), wo, nachdem es durch die verſchiedenen Beweismittel durchgeführt iſt, der Verfaſſer das Verfahren bey Inrotulirung der Acten beyfügt; — 4.) das mündliche Verfahren bey Unterſuchung der Streitſache (18. Hauptſtück); — 5.) das Verfahren bey Entſcheidung derſelben (19. Hauptſtück); — 6.) jenes bey den Rechtsmitteln wider das richterliche Urtheil (20. Hauptſtück); — 7.) bey mittlerweiligen Vorkehrungen (21. Hauptſtück) — endlich 8.) bey Vollſtreckung der richter-

lichen Urtheile und bey den Mitteln, dieselbe zu hemmen (22. Hauptstück).

Der II. Abschnitt dieses (3.) Buches umfaßt das besondere Verfahren und zwar: 1.) bey dem Vertretungsprocesse (23. Hauptstück); — 2.) bey der Widerklage (24. Hauptstück); — 3.) bey den verschiedenen Arten der Aufforderungsprocesse (25. Hauptstück); — 4.) bey dem Concurse (26. Hauptstück), in Verbindung mit jenem bey der Abstiftung eines Unterthanes; — 5.) bey Richtigerklärung einer Ehe und Auflösung gültiger Ehen (27. Hauptstück); — 6.) in Wechsel- und Bergwerks-Processen (28. Hauptstück); — 7.) in streitigen Aufkündungssachen (29. Hauptstück) und 8.) bey den Civilgerichten in den, dem Wiener Magistrate unterliegenden Vorstädten (30. Hauptstück). — Schlüßlich handelt der Verfasser (im 31. Hauptstücke) von den Gerichtskosten.

Ehevor zur recensirenden Beurtheilung des vorliegenden Werkes übergegangen wird, kommt vorläufig zu bemerken, daß der Hr. Verfasser nicht die Absicht hatte, in demselben einen Commentar über die Gesetze des gerichtlichen Verfahrens in und außer Streitsachen zu liefern; sondern, daß sein Zweck (Vorrede S. IV.) dahin ging: »in einem einfachen, deutlichen Systeme vorzutra»gen, wie, nach dem klaren Sinne der gegebenen Vorschriften, in »Rechtssachen sich der Richter als solcher benehmen soll, und wie »die Parteyen, da sie sich im Staate doch nicht selbst Recht (wäre »dasselbe auch unzweifelhaft) verschaffen dürfen, in streitigen und »nicht streitigen Rechtsfällen bey der öffentlichen Macht Gerechtigkeit »suchen müssen."

Diesem Vorsatze gemäß suchte der Hr. Verfasser in seiner Darstellung der Natur der Sache zu folgen. Er stellte im ersten Bande des Werkes gleichsam die Materie des gerichtlichen Verfahrens und im zweyten die Form, das eigentliche Vorgehen bey der Durchsetzung der Rechte, auf. Der dritte Band — dessen Erscheinen durch das inzwischen erfolgte Ableben des Verfassers unterblieb — sollte den Geschäftsstyl in der Privatrechts-Praxis behandeln und durch Anschauung practisch das beleben, was in den beyden vorausgehenden Bänden theoretisch vorgetragen worden ist.

Betrachtet man den, oben angegebenen, gedrängten Ueberblick des Inhaltes von diesem Werke, so kann man nicht verkennen, daß das Streben des Verfassers, systematische Verbindung der zerstreuten Gesetze über das gerichtliche Verfahren in und außer Streitsachen, größeren Theiles das Ziel erreichte. — In der

Behandlung der umfangsreichen Materie wurde ein beständiger Rückblick auf die positiven Gesetze beobachtet und nicht minder dieselben auch angegeben; wodurch das Werk dem Theoretiker wie dem Practiker bedeutenden Nutzen gewährt. — Und da die gegenwärtige dritte Ausgabe desselben sich vor der ersten und zweyten dadurch auszeichnet, daß sie einige wichtigere Materien, z. B. vom Beweise, vom Verfahren in den verschiedenen Arten der Beweisführung ꝛc., genauer und vollständiger behandelt, mehrere Geschäfte des adelichen Richteramtes in sich schließt, auf die neueren Justizgesetze Rücksicht nimmt, und die seit der zweyten Ausgabe von unsern gelehrten Justizmännern herausgegebenen Schriften voll gediegenen Inhalts benützt hat: so ist die Brauchbarkeit des Werkes wohl nicht in Abrede zu stellen.

Unbeschadet dieser Verdienste des Werkes können doch auch die Mängel desselben nicht ganz übergangen werden. Der Raum, welcher der Recension in diesen Blättern verstattet ist, erlaubt aber nur, hier das wichtigste zu bemerken; daher kann nur in Kürze noch das angegeben werden, was jeder Leser der vorliegenden österreichischen Privatrechts-Praxis dem Verfasser entgegenstellen dürfte.

An vielen Orten gebricht es der systematischen Darstellung an einem festen Grunde, Zusammenhange und an der Vollständigkeit der Gegenstände, welche eine eigene Materie bilden. So z. B. wird gleich in der Einleitung der Begriff der österreichischen Privatrechts-Praxis vermißt, welcher doch die Grundlage der Abhandlung seyn sollte, und jener von der Praxis (überhaupt), welcher im 2. §. angegeben erscheint, ist darum nicht richtig, weil er mit dem Begriffe von der Theorie zusammenfällt. — Der Lehre vom Gerichtszwange (§. 39) fehlen die allgemeinen Grundsätze (ihre Basis), woher sich der unrichtige Begriff des (Personal-) Gerichtsstandes (§. 40), dem es an dem Merkmahle des ordentlichen Aufenthaltes gebricht, erklären läßt. — Bey dem Gerichtsstande geführter Verwaltung (§. 57) liegt im Begriffe eine beyspielsweise und tautologe Angabe der wesentlichen Bestimmungen, statt des Haupt-Merkmahles, daß die geführte Verwaltung in Folge eines obrigkeitlichen Auftrages erfolgt seyn müsse. — In der Materie der Eintragung des Eigenthumsrechtes liegender Güter in die öffentlichen Bücher (§. 529) bedient sich der Verfasser der alten Terminologien und Begriffe von Intabulirung, Vormerkung und Pränotirung, als Grundlage seiner Behandlung, wodurch er gegen die §§. 431 und 438 des allg. bürgerl. Gesetzbu-

ches verstößt, und Unrichtigkeiten und Undeutlichkeit in diese Lehre bringt. — Die (S. VII—X) angeführten Quellen, Gesetzsammlungen und die Literatur der österreichischen Privatrechts-Praxis hätten in einer systematischen Darstellung einen schicklicheren Platz und eine Verbindung mit dem Ganzen annehmen sollen. — Die Unterscheidung der Gerichtsbarkeit nach dem Gegenstande (§. 9) und Umfange (§. 11) ist nicht vollzählig, denn dort fehlt die Angabe der Personal- hier jene der ordentlichen und außerordentlichen Gerichtsbarkeit und die Eintheilung derselben nach der Verfassung und Manipulation wird gar nicht erwähnt. — Bey den Arten der Erlangung der Gerichtsbarkeit (§§. 25—30) geschieht gar keine Berücksichtigung der vier Patrimonial-Landrechte in k. k. Schlesien. — Den Arten des besonderen Gerichtsstandes (§. 43) gebricht es deßwegen an Vollständigkeit, weil jener des Verbothes, des vorsichtsweisen Arrestes und der Widerklage in der Angabe fehlen. — Mit dem Gerichtsstande verbundener Streitsachen (§. 60) wäre der vom Verfasser nicht erwähnte, von verbundenen Streitern; mit den Berggerichten (§. 70) wären die, in der Darstellung fehlenden Berggerichts-Substitutionen; mit den Mercantil- und Wechselgerichten (§. 69) noch die Seeconsulate zu verbinden und bey der Lehengerichtsbarkeit (§. 71) wäre nicht bloß von den n. ö. Lehen zu handeln gewesen. — Der Lehre von den Nebenpersonen von Seite der Parteyen (§§. 103—109) gebricht es darin an Vollständigkeit, daß die Angabe der verschiedenen Arten von Advocaten und die Lehre von der officiosen Vertretung mangeln. — Die Materie von der Amortisirung der Urkunden (§§. 587 und 588) wäre nur dann vollständig, wenn auch jene Fälle angegeben erschienen, in denen die Amortisirung nicht vor dem Personalrichter des Amortisations-Werbers, sondern bey einer andern Behörde anzusuchen ist u. s. w.

Noch sind einige Puncte herauszuheben, bey welchen ein bedeutender Irrthum zu unterlaufen scheint. Unter diese gehören nebst mehreren andern besonders nachstehende. Im §. 6. verbindet der Verfasser mit dem Worte „Gericht" einen unserer Gesetzgebung ganz fremden Begriff, indem er sagt: „Gericht bedeutet oft..... „γ) die Form des Processes; eigentlich aber δ) das vom Richter ergangene Erkenntniß in einer Rechtssache." Durch welche Gesetzesstellen sich dieses rechtfertigen lasse, ist unergründlich. — Die Behauptung, daß die Gerichtsordnung ein politisches Gesetz sey (§. 18) ist zwar nicht überhaupt, jedoch in so ferne falsch, als unsere Ge-

setzgebung unter politischen Gesetzen, ganz andere Anordnungen als jene der Civilgerichtsordnung versteht. — Das Abläugnen einer stillschweigenden Prorogation (§. 58) ist dem §. 40 der Gerichtsordnung und dem §. 15 des Patentes vom 27. September 1783 entgegen, und die Unrichtigkeit erhellet, wenn man den wahren Sinn und die Tendenz des letzteren Gesetzes betrachtet, und damit das Hofdecret vom 15. Jänner 1787 lit. c.) und jenes vom 27. July 1789 lit. a.) in Verbindung setzet. — Das (im §. 117) vom Verfasser allen Justiziären zugeschriebene Recht, außer ihrem Gerichtsbezirke Parteyen zu vertreten, ist nach dem Hofdecrete vom 19. October 1821 bloß für jene Justiziäre, welche vor diesem Tage angestellt waren, als geltend zu betrachten. — Der (im §. 136 aufgestellte) Begriff von Einwendungen ist offenbar falsch angegeben. Es heißt: „Einwendung in weiterer Bedeutung ist: Alles was der Geklagte beym Gerichte anführet, um sich wider die Klage zu vertheidigen; also auch die ganze Einrede?" Man kann wohl zulassen, daß das Wort Einwendung so allgemein genommen werden dürfe, daß es die Einwendungen im engern Sinne und die Widersprüche in sich schließe, das scheint auch der Verfasser gemeint zu haben; aber daß auch die ganze Einrede in den Einwendungen enthalten sey, ist irrig; denn die Einrede ist ja eine Satzschrift (eine Rede des Geklagten, §. 2 der allg. Gerichtsordnung), welche Einwendungen und Widersprüche enthält, nicht aber ein Theil dieser, oder eine Einwendung selbst. — Ferner heißt es: „Einwendung im engern „Sinne ist eine indirecte Antwort des Geklagten auf die Klage." Hier ist der Ausdruck „indirecte Antwort" zu unbestimmt. — Im §. 146 sagt der Verfasser, daß die Ordnung, in welcher die Einwendungen angebracht werden sollen, in der allg. Gerichtsordnung nicht bestimmt sey; allein da die Einwendungen in der Einrede enthalten sind, diese aber nach dem §. 5 der allg. Gerichtsordnung alle Umstände der Klage in der Ordnung zu beantworten hat, in welcher sie in dieser vorkommen, so dürfte sich wohl hieraus in Verbindung mit dem §. 7 der allg. Gerichtsordnung von selbst die Ordnung der anzubringenden Einwendungen ergeben. — Der Beantwortung der Frage: „welchem Handlungsbuche die Kraft „eines halben Beweises beygelegt werde", — welche der Verfasser (§. 228) dahin gibt: daß in der doppelten Buchhaltung der Strazza, dem Journale und Haupt- (Conto-) Buche, in der einfachen der Strazza und dem Hauptbuche, wenn diese zusammen stimmen, die Kraft eines halben Beweises zukomme — dürfte wohl Einiges entgegenstehen, wenn man den §. 119 der

allgemeinen Gerichtsordnung berücksichtiget. Dieser §. scheint unter dem Handlungsbuche das Hauptbuch allein zu verstehen; denn aus den Worten des Gesetzes: „die Posten sollen aus dem Straz»zenbuche und Journale in das Handlungsbuch eingetragen wer»den", kann man nicht folgern, daß die beyden ersten Bücher in Zusammenstimmung mit dem letztern, eigentlich beweiskräftig seyen, da zur Führung jener kein Handelsmann bey Strafe der Beweislosigkeit seines Handlungs- (Haupt-) Buches angewiesen ist. Auch findet man oft, besonders auf dem flachen Lande bey den Krämern, nur die Führung eines, nähmlich des Hauptbuches, welchem allzeit die gesetzliche Kraft des halben Beweises zugeschrieben wird. Indem also das Gesetz die Führung obiger Bücher zum gedachten Zwecke nicht zur Pflicht macht, so kann auch die Beweiskraft des Hauptbuches nicht von der Uebereinstimmung mit jenen, als vorschriftsmäßige Bedingung, abhängen. — Das Anführen alter, außer Kraft gesetzter Vorschriften, z. B. daß das Kreisamt an die Verlassenschaft eines in seinem Kreise verstorbenen Adelichen die Sperre anzulegen habe (§ 440) u. d. m. könnte manche Irrungen veranlassen. — Bey der Ausweisung des Pflichttheiles (§. 488, Note (a)) gebraucht der Verfasser die unsern Gesetzen unbekannte Terminologie: „freyvererbliche Kinder" (!) worunter er jene unehelichen versteht, die auf das freyvererbliche Vermögen ihrer Mutter ein Recht haben? — In der Lehre von den Familien-Fideicommissen scheint die Entscheidung des Verfassers (§. 574): „daß der Familien-Fideicommißbesitzer nach dem Patente vom 3. »April 1787, §. 4, das Recht habe, seinen nicht zum Familien-Fi»deicommisse berufenen Kindern und seiner Gattin, auf das Drit»tel des Familien-Fideicommisses einen jährlichen Unterhalt anzuwei»sen" nach den neuen Vorschriften des allg. bürgerl. Gesetzbuches geändert zu seyn; denn dieses Recht wäre offenbar gegen den Zweck der Familien-Fideicommisse; es verstieße gegen den §. 635 des allg. bürgerl. Gesetzbuches über das Recht der Verschuldung und gegen die in den §§. 638 und 639 des allg. bürgerl. Gesetzbuches angeordnete Depurirung der Familien-Fideicommisse, indem die erwähnte Anweisung, ihrer Natur nach, nicht zu depuriren wäre. — In der Lehre von der Vollstreckung des Urtheiles geschieht (im §. 816) die Vereinigung der sich zu widersprechen scheinenden §§. 9 und 10 des Patentes vom 9. April 1782 hinsichtlich der Frist zur Bezahlung einer Handlungs- oder Wechselschuld vom Verfasser dahin: »daß, da der §. 10 die Frist zur Bezahlung jener »Schuld auf 3 Tage bestimmt, der §. 9 aber das Urtheil erst in

„8 Tagen rechtskräftig werden läßt, diese 8 Tage allzeit abgewartet „werden müssen, nach deren Verlauf aber sogleich exequirt werden „kann, indem die 3 Tage schon in der Appellationsfrist von 8 Ta„gen enthalten sind." Allein durch diese Commentirung der Gesetzesstellen wird der scheinbare Widerspruch nicht gehoben und dem Gesetze Gewalt angethan. Mehr scheint er dadurch beseitiget, daß man den §. 10 als auf die Urtheile letzter Instanz sich beziehend erklärt (denn diese sind sogleich rechtskräftig und können ohne Widerspruch nach 3 Tagen exequirt werden), und den §. 9 von jenen Urtheilen versteht, gegen welche eine Appellation oder Revision noch Statt hat, in welchem Falle jene 8 Tage abgewartet werden müssen, ehe exequirt werden kann. — Bey der Behandlung der Gläubiger entscheidet der Verfasser (§. 859), daß, wenn die Stimmen der Gläubiger für die Zulassung und Nichtzulassung der Behandlung qualitativ und quantitativ gleich sind, die Stimmen der Weigernden gelten sollen, allein die Resolution vom 11. November 1784, n. 335, überläßt in diesem Falle die Entscheidung für die Zulassung oder Nichtzulassung der Behandlung der Gläubiger der Einsicht des Richters. — Schließlich ist in dem Hauptstücke von dem Verfahren bey Richtigerklärung einer Ehe und Auflösung einer gültigen Ehe die Behauptung des Verfassers (§. 980) zu bemerken: „daß die jüdische Ehegat„tinn das Recht habe, durch das Gericht von ihrem ehebrechе„rischen Gatten einen Scheidebrief zur Trennung der Ehe „zu verlangen, weil auch die akatholische Gattin unter dieser „Voraussetzung ein Recht erlange, sich von ihrem Manne trennen „zu dürfen." Allein kann man wohl die Begünstigung der akatholischen christlichen Religionsverwandten auf die jüdischen ausdehnen? Sind dieser Behauptung nicht die §§. 123, 133 und 135 des allg. bürgerl. Gesetzbuches entgegen, von denen der erste den Eingang zu den besondern Vorschriften für Judenehen, mit Rücksicht auf ihr Religionsverhältniß bildet, und die beyden andern §§. das Recht, durch einen Scheidebrief die Ehe zu trennen, eben nach den jüdischen Religionsgrundsätzen, nur dem Gatten einräumen. Unsere Gesetzgebung wollte die Anordnungen des Mosaischen Rechtes nicht aufheben, nach welchem die jüdische Ehegattin dem Manne keinen Scheidebrief geben und keinen von ihm wider seinen Willen begehren konnte, selbst in dem Falle nicht, als er einen Ehebruch beginge, — obwohl streng genommen der Mann, bey der zugestandenen Polygamie, gar keinen Ehebruch begehen konnte.

D. J. Jesser.

Ausländische Literatur.

Neues Archiv des Criminalrechtes; herausgegeben von Konopak, Mittermaier und Roßhirt u. s. w. Achten Bandes, viertes Heft. Halle, bey Hemmerde und Schwetschke.

Nr. XVIII. Ueber den Begriff der strafrechtlichen Gewißheit. Von Weber.

Der schon durch mehrere juridische Schriften rühmlich bekannte Verfasser behandelt den Gegenstand in vier Abtheilungen. I.) Einleitende Bemerkungen. Die Philosophen können ungeachtet ihrer neueren eifrigen Bemühungen sich in Beantwortung der Fragen nicht einigen, was ist überhaupt Wahrheit, die reine Wahrheit, und was ihr allgemeines Criterium? Es ist daher nicht zu wundern, daß auch die Juristen sich über den Begriff und die Erfordernisse der im Rechtsgebiethe gültigen und ausreichenden Gewißheit und vorzüglich über das Wesen der strafrechtlichen (Criminal-) Gewißheit nicht vereinigen können. In den älteren Zeiten, in welchen die Verbrecher mit sehr strengen Strafen belegt wurden, forderten die Richter, um die Strenge zu umgehen, apodictische Gewißheit über die Existenz des Verbrechens, über den Thatbestand und über die Schuld des Thäters. In den neueren Zeiten, wo ein milderer Gerichtsgebrauch und zeitgemäßere Strafgesetze eingeführt wurden, behauptet man, daß man sich auch in Strafsachen mit derjenigen Gewißheit begnügen solle, mit welcher man sich in Sachen des gemeinen Lebens zufrieden gibt. Diese Behauptung fand noch mehr Gewicht durch die Ausbreitung der Geschworengerichte. II.) In der zweyten Abtheilung verbreitet sich der Verfasser über mehrere in das Gebieth der Philosophie gehörige Eintheilungen und sagt hierauf: der Wahrheit, als objectiver Eigenschaft der Erkenntniß, correspondirt im Subjecte das Urtheil, wodurch etwas für wahr genommen wird, d. i. das Fürwahrhalten. Ein etwas behauptendes (für wahr nehmendes) Urtheil erhält Gewißheit, wenn es zureichende Gründe hat. Der Widerstreit durch gegen einander stehende Gründe und Gegengründe gibt den Zweifel, und das Ueberwiegende der Gründe, ohne ihr völliges Zureichen, die Wahrscheinlichkeit. Die Gewißheit, die vollständige Ueberzeugung von Etwas, besteht in dem Zustande des durch Gründe bestimmten Bewußtseyns von der Nothwendigkeit eines behaupteten Urtheils. Die Gewißheit wird eingetheilt in die rationale und empirische, die erstere wieder in die mathematische und philosophische, welche auch vorzugsweise die discursive oder gedachte Erkenntniß genannt wird. Die empirische theilt man wieder ab in die ursprüngliche und in die ab-

geleitete, welche auch die historische heißt. Die rationale Gewißheit steht allerdings höher als die empirische, allein im gemeinen Leben begnügt man sich in der Regel mit der empirischen Gewißheit. III.) Von der rechtlichen und insbesondere strafrechtlichen Gewißheit. Unter der rechtlichen oder juristischen Gewißheit hat man diejenige zu verstehen, welche auf Gründen beruht, die nach den Bestimmungen positiver Gesetze in rechtlichen Angelegenheiten für hinreichend angesehen werden. Die allgemeine, oder natürliche Gewißheit verhält sich zur rechtlichen eben so, wie überhaupt das natürliche Recht zum positiven. Damit aber der Gesetzgeber dem Urtheile und dem Verstande der Richter keine unnatürlichen Schranken setze, muß er sich in freyen Umrissen bey seiner mehr negativ als positiv bestimmenden Beweislehre halten. Es ist allerdings Sache des die Menschennatur und die Lebensverhältnisse unbefangen überschauenden Gesetzgebers, jene zufällige subjective Verschiedenheit der Erkenntnißgründe für die richterliche Thätigkeit möglichst zu heben und wenigstens für die meisten und wichtigsten Fälle allgemein haltbare Regeln zu bestimmen, wodurch das Verfahren des Richters geleitet wird, ohne seiner eigenen näheren Beurtheilung für den einzelnen Fall Hindernisse in den Weg zu legen. Nun ist es aber dem Gesetzgeber nicht möglich, für alle möglichen besonderen Fälle Regeln aufzustellen; darum muß er zur Ausfüllung solcher Lücken sich an die natürlichen Regeln des Wahrnehmens und Urtheilens halten, um auf diesem Wege die Wahrheit auszumitteln. Dabey ist ein wichtiger Unterschied zu machen zwischen der Gewißheit in Civil- und in Straffällen. In Civilangelegenheiten hängt es von der Willkür der Parteyen ab, was sie als wahr, oder gewiß annehmen wollen; in Straffällen darf aber nichts als nur wirkliche Wahrheit obwalten. Die strafrechtliche Gewißheit ist also diejenige, welche auf Gründen beruht, die nach der ausdrücklichen Bestimmung, oder stillschweigenden Genehmigung der Strafproceßgesetze bey der Untersuchung und Entscheidung von Straffachen für hinreichend angesehen werden. Aus diesen Merkmahlen ergeben sich einige Sätze für die Practiker. Es läßt sich zwischen schwereren und geringeren Straffällen in Ansehung der Criminalgewißheit im Allgemeinen kein Unterschied machen; nur wird bey leichteren Gesetzübertretungen ein summarisches Verfahren gestattet, wobey aber ebenfalls zur Gewinnung der realen Wahrheit die wesentlichen Bedingungen und Regeln festgehalten werden müssen. Der Grundsatz, daß man bey Thatsachen, die zu Gunsten des Angeschuldigten sprechen, weniger zur Begründung der Gewißheit brauche, als bey Thatsachen, die den Angeschuldigten beschweren, ist nur in so fern richtig, als den für

die Vertheidigung des Angeschuldigten sprechenden Gründen die allgemeine Präsumtion der Unschuld desselben zur Seite steht. IV.) In wiefern sind die Mittel und Bedingungen der strafrechtlichen Gewißheit sowohl in Bezug auf den Thatbestand, als den Urheber eines Verbrechens und die Zurechnung desselben die nähmlichen, oder nicht? Die Gewißheit, die der Strafrichter zum Behufe der Entscheidung vorkommender Strafsachen sich zu verschaffen suchen muß, bezieht sich auf die drey Hauptpuncte:

1.) ob und was für ein Verbrechen begangen worden?

2.) wer dessen Urheber und

3.) ob und wie fern demselben das Verbrechen zuzurechnen sey?

Die einzelnen Quellen, woraus der Richter die rechtliche Ueberzeugung von dem Vorhandenseyn dieser Thatsachen schöpft, sind hauptsächlich 1.) unmittelbare Erkenntniß durch seine eigene Wahrnehmung, vornehmlich durch Augenscheineinnahme; 2.) mittelbare Erkenntniß durch erhaltene Mittheilung der Wahrnehmungen und Behauptungen anderer Personen theils bestimmter, wie des Anklägers oder Denuncianten, des Angeschuldigten selbst (Geständniß), der factischen, oder rationalen Zeugen; theils unbestimmter Personen, des Publicums überhaupt (Gericht). In Hinsicht des ersten Punctes wird mit Stübel behauptet, daß zwischen der hinsichtlich des Thatbestandes eines Verbrechens erforderlichen Gewißheit und derjenigen, welche bey den andern Objecten einer Criminaluntersuchung verlangt werden muß, im Ganzen kein Unterschied zu machen sey, weder in Ansehung der Kenntnißquellen, noch der Form ihrer Benutzung. Selbst durch Anzeigenbeweis kann der Thatbestand erhoben werden. Die Erforschung des Urhebers eines Verbrechens hängt sehr oft mit der Erforschung des Thatbestandes eben dieses Verbrechens genau zusammen, und beyde Gegenstände der Untersuchung können oft aus einerley Erkenntnißquellen und durch deren gleichzeitige Benutzung Gewißheit erhalten. Die genaue und vollständige Lösung der Frage: ob und in wie weit dem bereits bekannten Urheber eines Verbrechens dieses zur Schuld zugerechnet werden könne, hängt von psychologischen Beobachtungen und mancherley Schlußfolgerungen ab, was dem Strafrichter häufig mehr zu schaffen macht, als die Erforschung des Thatbestandes; aber noch weit mehr im Dunkeln liegt meistens die Art und der Grad der Zurechnung eines Verbrechens. Zu dieser innersten Seite des Verbrechens kann der Richter am ersten und besten durch die eigenen Aufschlüsse des Thäters, über die Entstehung des Entschlusses zum Verbrechen und dessen Verübungsweise gelangen. Wenn aber dieß nicht möglich ist, dann muß der

Richter mit Hülfe natürlicher Logik und psychologischen Beobachtungsgeistes aus den zu erforschenden gesammten Indicien des Verbrechers, seinem bisherigen Leben, seinem äußeren Benehmen vor und nach der That, und aus deren äußerer Gestalt und Verübungsart selbst auf jene innere Seite des Verbrechens zurückschließen, wozu der Indicienbeweis als rechtlich zulässig angenommen werden muß. Auf eben dem angezeigten Wege wird auch, wenn der Verbrecher selbst keinen befriedigenden Aufschluß darüber gibt, insbesondere die Frage zu lösen seyn: ob dolus oder culpa und welche Art von dieser oder jenem einem Verbrechen zum Grunde liege. — Am Ende des Aufsatzes hegt der Verfasser den Wunsch, daß man die Tendenz bey demselben nicht mißkennen möge. Nur die Begründung und Entwicklung des Begriffes der strafrechtlichen Gewißheit sey der Zweck der Abhandlung und wenn sie auch nach seiner Aussage für den Sachkundigen wenig oder nichts Neues enthalten möge, so gesteht er sich dabey nur das Verdienst einer richtigen Zusammenstellung und klaren Auseinandersetzung der hieher gehörigen, nicht überall hinlänglich beachteten Wahrheiten zu.

(Nach Recensentens Meinung urtheilt der Verfasser über seine Abhandlung zu bescheiden. Denkenden Lesern können viele eigene scharfsinnige und lehrreiche Bemerkungen nicht entgehen.)

Nr. XIX. Ueber die Gränzen und Bedingungen der Strafbarkeit der Perforation. Von Mittermaier.

Schon in dem dritten Bande dieses Archivs sey die Frage aufgeworfen worden, ob in dem Falle, daß das Kind nicht geboren werden kann, die Perforation durch Zerstückung der Leibesfrucht juridisch zulässig sey. Der gelehrte Herr Verfasser behauptet die Zulässigkeit derselben hauptsächlich aus zwey Gründen: 1.) nach einem ins Herz geschriebenen Gesetze sey es besser, im Falle, daß Mutter und Leibesfrucht in Gefahr sind zu Grunde zu gehen, das Leben der Mutter zu retten, indem das Kind im Mutterleibe einen Theil von ihrem Selbst ausmacht. 2.) Nach jenem Gesetze, welches dem Schiffbrüchigen, der mit einem andern Leidensgenossen auf einem Brete sich befindet, das Recht gibt, den Gefährten vom Brete zu stoßen, wenn er sieht, daß nur Einer auf dem Brete sich halten kann; nach dem Gesetze, welches den Diebstahl des in höchster Hungersnoth Befindlichen entschuldiget, muß auch die Lage der Mutter beurtheilt werden, welche ihr Kind nicht gebären kann und ihr Leben in Collision mit dem Leben des Kindes sieht, voraussehend, daß das Streben, das Leben ihres Kindes zu erhalten, ihr selbst den Tod bereite, bedient sich die Mutter des Rechtes des Stärkern und wählt das Mittel eigener Ret-

lung, indem sie das Leben ihres Kindes Preis gibt. — In den Erörterungen über die Voraussetzungen und Vorsichten zur Vornahme der Perforation prüft und widerlegt der Verfasser mit seiner bekannten Gründlichkeit die Behauptungen einiger Schriftsteller: a) daß der Arzt sich das Recht anmasse, über Leben oder Tod zu entscheiden; b.) daß dem Arzte das Recht zukomme, zu beurtheilen, welches Leben, das der Mütter, oder des Kindes, mehr Werth habe; c.) oder ihm das Recht eingeräumt wird, darüber eine Consultation anzustellen, ob die Mutter vielleicht nicht aus Eigensinn oder Unverstand sich der Anwendung des Kaiserschnittes widersetze; d.) daß es von der Genehmigung des Ehemannes oder der Verwandten abhängen soll, ob Kaiserschnitt oder Perforation anzuwenden sey; e.) daß sich der Zwang zum Kaiserschnitte dann rechtfertigen lasse, wenn bey Personen, deren Stand vorzüglich männliche Descendenz fordert, der Arzt versichern kann, daß die Frucht männlichen Geschlechtes sey; f.) daß der Arzt auf alle Art vorerst zum Kaiserschnitte bereden soll.

(Recensent vertheidigte in dem zehnten Hefte dieser Zeitschrift vorigen Jahrganges die Perforation aus dem Rechte der Nothwehr gegen den, obgleich schuldlosen Angriff des Kindes auf das Leben der Mutter. Dagegen leitet der um das Criminalrecht sehr verdiente Professor Jenull das Recht der Perforation aus andern Gründen ab [6. Heft Nr. XXII. vom J. 1826]. Bisher kommt man in der Hauptsache, daß die Perforation zulässig sey, überein, und bey genauer Erwägung nähern sich einander auch die verschiedenen angeführten Gründe. Wahrscheinlich ist der Gegenstand noch nicht abgeschlossen, was sowohl der Gesetzgebung, als der Doctrin Vortheil bringen kann. Denn durch den literarischen Streit, aus regem Eifer für die Wahrheit, wird nicht nur die Entscheidung in der Hauptsache sehr erleichtert, sondern es werden auch andere mit derselben nahe zusammenhängende Lehren des Criminalrechtes mehr beleuchtet.)

Nr. XX. Ueber den Geist des in der Carolina aufgestellten Criminalprocesses mit besonderer Rücksicht auf unsere Praxis und auf die vielbesprochenen Ansichten von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. Von Roßhirt.

Der gelehrte Verfasser zeigt, wie aus dem römischen, canonischen, dem deutschen und dem Gewohnheitsrechte der Anklag-, Denunciations- und Untersuchungsproceß in der Carolin'schen Halsgerichtsordnung entstanden und in der Folge weiter ausgebildet worden ist. Dieser Theil der Abhandlung muß denjenigen, welche ein besonderes historisches Interesse haben, diesen Gegenstand genau zu kennen,

zufolge der Beschränkung der gegenwärtigen Zeitschrift zur eigenen Nachlese empfohlen werden. — Hierauf rügt der Verf. die noch jetzt fast überall herrschenden Mängel des Criminalverfahrens. Erstens sey zur Vereinfachung des Processes unter allen Maßregeln keine natürlicher und keine empfehlungswerther, als die Trennung der Personen des Anklägers und des Richters. Zweytens der Inquisit sey seinem Richter dadurch zu viel in die Hand gegeben, daß der Schreiber eine durchaus abhängige Person wenigstens in der Praxis geworden sey, wodurch die Schriftlichkeit des Verfahrens allen Werth für die fides publica verliert; Drittens hätten theils die vielfachen empfohlenen Cautele, theils oft auch der Schlendrian eine Umständlichkeit des Verfahrens und damit eine Länge des Arrestes herbeygeführt, die dem Verbrecher nicht selten die härteste Strafe ist. Viertens endlich rügt er den Mangel der Publicität, welchem aber in unserm Verfahren durch die Abgränzung der Personen des Richters und der Parteyen, so wie durch das durchzuführende Prinzip der unmittelbaren Wahrnehmung derjenigen, die zu entscheiden haben, zum Theil abgeholfen werden könnte, indem der Angeschuldigte und die Zeugen mit Beyziehung des Anklägers und des Vertheidigers vor den entscheidenden Richtern öffentlich vernommen würden. Hiernach könnte auch schon während der Specialinquisition ein bisher mangelnder Beystand dem Untersuchten verwilliget werden.

(Der Verfasser verdient allgemeinen Dank, daß er jetzt, da man eben fast in allen deutschen Staaten mit der Verbesserung des Criminalverfahrens beschäftiget ist, auf wahre oder scheinbare Mängel aufmerksam gemacht hat.)

Nr. XXI. Einige Bemerkungen über die Strafe des Kindesmordes in Bezug auf den Artikel 235 des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover. Von Spangenberg.

Der geheime Hofrath D. Mittermaier habe in seiner lehrreichen Kritik des Hannover'schen Entwurfes die Frage aufgeworfen: ob nicht die Kindesmörderin die Todesstrafe dann verdienen solle, wenn lange zuvor während der Schwangerschaft der Entschluß zu tödten gefaßt worden, wenn die Schwangere weder durch Armuth, noch Furcht vor Mißhandlungen, noch Schamgefühl, sondern bloß durch Leichtsinn und Rohheit getrieben ihr erwiesener Maßen lebend gebornes Kind getödtet und erweislich sehr leicht geboren habe? Allein der Fall mit allen seinen Bedingungen sey gewiß äußerst selten, und die darüber ertheilte Vorschrift, da die Anwendung leicht mißbraucht werden könnte, sehr gefährlich. Der schon vor der That gefaßte Entschluß,

das Kind zu tödten, könne zwar in manchen Fällen erwiesen werden. Dagegen seyen die Gebärerinnen selbst in Fällen einer leichten Geburt nach ärztlichen Erfahrungen gewöhnlich in einem solchen Zustande, in welchem ihnen eine wahre Willensfreyheit mit apodictischer Gewißheit nicht zugetraut werden könne. Eben so bedenklich sey die dritte Voraussetzung, daß das getödtete Kind lebend geboren sey; denn jeder Criminalrichter wisse aus Erfahrung, wie widersprechend und ungewiß die ärztlichen Kennzeichen über das Leben eines todtgefundenen Kindes seyen; daher auch ungeachtet des Geständnisses der Mutter dieser Umstand mit apodictischer Gewißheit nicht behauptet werden könne. — Eine andere wichtige Frage wäre, ob sich die Todesstrafe auf den Rückfall rechtfertigen lasse. Wirklich wurde auch bey Revision des Artikels 235 des erwähnten Entwurfes festgesetzt, daß eine Kindesmörderin, welche nach erlittener Strafe sich dieses Verbrechens von neuem und zwar in Hinsicht eines lebensfähigen Kindes schuldig macht, mit dem Tode zu bestrafen ist. Da unter ganz besonders mildernden Umständen, ungeachtet dieser Strafbestimmung, die begnadigende Gewalt aufgerufen werden könne, um die gesetzliche Strafe in eine andere zu verwandeln, so scheine auch diese Verfügung billigerweise nicht mit dem Vorwurfe belegt werden zu können, als sey bey ihr zu sehr generalisirt worden.

Nr. XXII. Ueber den Unterschied zwischen crimen und delictum bey den Römern und die ihnen zugeschriebene Eintheilung der Verbrechen in publica und privata. Vom D. Professor Birnbaum.

Der Beschluß wird folgen.

Nr. XXIII. Beurtheilung der neuesten criminalistischen Schriften. v. Zeiller.

Nur Eine Steuer und deren Catastrirung, Erhebung und Verrechnung, mit vorausgeschickter practischer Betrachtung aller bisherigen directen und indirecten Auflagen. Von Dietrich Breitenstein. Gotha, in der Becker'schen Buchhandlung. 1826.

Der Zweck des Verfassers ist, eine Auflage auszumitteln, welche als einzige Steuer bestehen, und allen billigen Forderungen an eine gerechte Besteuerung entsprechen kann, wobey er sich auf einen Grundsatz stützet, welchem alle Völker, ohne Unterschied der Farbe, huldigen sollen, und der ihm als der allein wahre, allein gute und richtige erscheinet, nähmlich: Ein Jeder steuere nach seinem

Production zum Maßstabe ihrer Ansprache nimmt, und der Industrie die größte Freyheit läßt, daß endlich das Einkommen ein unsicherer, das Vermögen ein sicherer Fond für die Abgabe zu allen Zeiten, und die Herstellung des reinen Einkommens mit großen Kosten verbunden ist, während die Aufnahme des reinen Vermögens in der Regel einfach und beynahe kostenlos seyn würde; — so ergibt sich das Resultat, daß die Vermögenssteuer, welche das gesammte, nach Abzug der Schulden übrig bleibende reine Vermögen der Steuerpflichtigen umfaßt, den Vorzug verdient.

Die Ausführung dieser Steuer hätte darin zu bestehen, daß jeder Steuerpflichtige vor der ernannten Aufnahmscommission persönlich erscheinen, und hier mittelst Handschlages in die Hände des Vorstandes auf seine Unterthanspflichten, den laufenden Geldwerth seines reinen Vermögens summarisch, und bey einem gegründeten Zweifel über die Richtigkeit, nach den einzelnen Rubriken auch specifisch, angeben müßte.

Nach diesen Erörterungen folgt das Gesetz über die proponirte Vermögenssteuer, die Vorschriften über die Catastrirung, die Steuer-Ausschreibung und Repartition, die Evidenzhaltung des Katasters, die Erhebung und Verrechnung, und über die Verwaltungsbehörden. Um endlich auch der practischen Ausführung vorzuarbeiten, sind Verzeichnisse der steuerbaren Vermögenstheile, Formularien der Vermögens-Fassionen, der Vermögens-Aufnahme-Protokolle, der summarischen Zusammenstellungen, der Vermögens- Ab- und Zuschreibe-Protokolle u. s. w. beygefügt.

Der Raum dieser Blätter und der Zweck einer bloßen Anzeige gestattet zwar nicht, in die genauere Prüfung der von dem Verfasser aufgestellten Behauptungen und neuen Ansichten einzugehen; allein nur so viel möge uns erlaubt seyn, zu bemerken, daß der Grundsatz: „Ein Jeder steuere nach seinem Vermögen", bey einem tiefern Eindringen in die Natur des Steuerwesens nicht genügt, daß jede Vermögenssteuer, da sie sich auf Fassionen stützet, den Keim der Auflösung in sich trägt, und die Hoffnung eines reichen Ertrages gänzlich täuscht, daß sie für manche Staatsbürger, z. B. Handelsleute, die oft, um ihren Credit zu erhalten, einen größern Vermögensstand anzugeben genöthiget wären, drückend und ungerecht würde, doch wieder zum größten Theile den Grundbesitzer, der sein Vermögen nicht verheimlichen kann, treffen müßte, und daß endlich die Ausmittlung des wahren Werthes des Vermögens zum Behufe der Steuerbemessung, d. i. eines solchen, wobey weder die Ansprüche der Staatscasse gefährdet, noch die Steuerpflichtigen beeinträchtiget

werden, gewiß für Viele mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden wäre.

Diese Rücksichten dürften wohl die meisten Staaten veranlaßt haben, von den so gerühmten Vortheilen der Vermögenssteuer keinen Gebrauch zu machen, und eben auf dieselben gestützt, kann man nicht wünschen, daß — Deus avertat — die von dem Verfasser vorgeschlagene Vermögenssteuer je anders, als — auf dem Papiere — in Thätigkeit treten möge. D. A. S. v. Kremer.

Ueber die richterlichen Urtheilsgründe, nach ihrer Nützlichkeit und Nothwendigkeit, so wie über ihre Auffindung, Entwicklung und Anordnung; nebst Bemerkungen über den richterlichen Styl und Ton. Von Rudolph Brinkmann, ordentlichem Professor der Rechte und Beysitzer des Spruchcollegiums in Kiel. Kiel, Universitätsbuchhandlung. J. C. F. von Maack. 1826 (Außer Dedication, Inhaltsverzeichniß und Vorwort, S. 128.; gr. 8.).

Die Veranlassung zu dieser ausgezeichneten Monographie scheint, wie aus der würdevollen Dedication an Se. Majestät den König von Dänemark zu entnehmen ist, die Verschiedenheit gegeben zu haben, daß in Dänemark und im Herzogthume Lauenburg die Urtheilsgründe überall den Parteyen kundgegeben, bey den schleswig'schen und holstein'schen Gerichten dagegen verheimlicht werden.

Wie schon der Titel der Schrift erwarten läßt, zerfällt sie in drey Haupttheile: I.) in die Begründung der Nothwendigkeit der Kundgebung der Urtheilsgründe, II.) in Grundsätze für die Auffindung, Entwicklung und Anlage derselben und III.) in Bemerkungen über den richterlichen Ton und Styl.

I.) In den ersten 22 §§. beschäftigt sich der Verfasser einleitungsweise mit der Darstellung der Möglichkeit und Nothwendigkeit der Erkenntniß richterlicher Urtheilsgründe (§§. 1—4) und einer interessanten geschichtlichen Uebersicht des gerichtlichen Verfahrens in Hinsicht des Gegenstandes dieser Abhandlung, sowohl nach dem römischen und canonischen Rechte, als nach den Gesetzen Deutschlands und einiger anderer europäischer Länder (§§. 5—22). Vom §. 23—§. 48 wendet er sich dann zum Hauptgegenstande seiner Aufgabe in dieser Abtheilung, wobey er theils direct die Gründe, welche für die Kundgebung der Urtheilsgründe streiten, entwickelt, theils die entgegengesetzten Ansichten bekämpft. Da der Verfasser für die gute und rechte

Sache streitet; so ist der Sieg wohl schon im voraus entschieden; aber zum hohen Verdienste gereicht es ihm, so trefflich gekämpft zu haben. — Die directen Gründe, welche für die Kundgebung sprechen, theilt er in Vortheile, welche diese dem Besten des Staates selbst gewährt und welche sie in Beziehung auf die Parteyen darbietet. In der ersten Rücksicht gewinnt sie die öffentliche Meinung für die Güte der Gerechtigkeitspflege und entfernt das Mißtrauen gegen dieselbe, beugt dem Mißbrauche der richterlichen Gewalt vor, hält die richterliche Willkür in Schranken, befördert die Ausbildung der Wissenschaft und trägt unendlich viel zur Feststellung der Praxis und dadurch zur allgemeinen Rechtssicherheit bey. In der zweyten Beziehung hindert sie die Dunkelheit, den Doppelsinn und die Vieldeutigkeit der Urtheile, indem sie den Geist derselben darlegt, macht es möglich, daß die Parteyen die begangenen Mißgriffe im Processe verbessern und mit Grund und Erfolg ihre Rechtsmittel gegen die unterrichterliche Entscheidung verfolgen, da man doch nur bekannte Urtheilsgründe durch Gegengründe zu widerlegen vermag; auch wird es nur durch sie möglich, daß der Gegner, zu dessen Gunsten das Urtheil ausfiel, dieses in seiner Vertheidigung gegen das eingelegte Rechtsmittel der höhern Berufung vollständig begründe und rechtfertige; durch sie wird es endlich dem Obergerichte vermeidlich, den untern Richter über die Beschwerdegründe zu vernehmen, wodurch er in seiner Vertheidigung dagegen die schädliche Rolle der Gegenpartey übernimmt. — Hierauf wird treffend nachgewiesen, daß es für die Kundbarkeit der Urtheilsgründe keinen Unterschied nach der Art der Gerichte, der Rechtssachen und des Verfahrens gebe, sondern von allen Gerichten in allen Rechtssachen und bey jeder Art des Verfahrens die Gründe anzugeben seyen. — Den Schluß dieser Abtheilung macht eine durchaus siegreiche Widerlegung der Gegner kundbarer Urtheilsgründe. Bey dieser Gelegenheit kann ich eine Bemerkung zum Ruhme unserer vaterländischen Gesetzgebung nicht unterdrücken, nähmlich die: daß bey uns angeordnet ist, die Entscheidungsgründe nicht in das Urtheil selbst aufzunehmen, sondern abgesondert auf jedesmahliges Verlangen den Parteyen hinauszugeben, wodurch einer der wichtigsten Gegengründe, daß nähmlich die Entscheidungsgründe mit dem Urtheile selbst in Rechtskraft erwüchsen, was viel Nachtheil bringen könnte, so wie das Besorgniß, daß die Verbindung derselben mit dem Urtheile eine zu große Weitläufigkeit des letzten herbeyführen würde, schon im voraus entfernt werden. —

II.) In Beziehung auf die Auffindung, Entwicklung und Anlage der Urtheilsgründe scheinen mir vorzüglich folgende Sätze aus der vorliegenden Schrift, als besonders beherzigungswerth, herausgehoben werden zu sollen: das Urtheil muß nicht nur die Zweifels- sondern auch die eigentlichen Entscheidungsgründe enthalten; — die Rechtssätze müssen genau nachgewiesen werden, doch ist das Ausschreiben des Textes des Gesetzes nur dann nöthig, wenn über die Lesart, oder den Sinn der Gesetzstelle ein Streit obwaltet; — von Anführung von Schriftstellerauthoritäten ist nur sparsam und mit Vorsicht Gebrauch zu machen; — nie darf die Billigkeit als höherer Grund dem Rechte vorgezogen werden; — in Beziehung auf das Thatsächliche muß der Richter vor allen Dingen den Beweissatz nach seinem ganzen Umfange entwickeln, um anschaulich zu machen, was zu beweisen sey; — die Ausmittelung des Beweissatzes erfolgt dadurch, daß gezeigt wird, was zum Grunde der Klage (oder, in peinlichen Fällen, der Anklage) Einrede (Entschuldigung) u. s. w. wesentlich gehöre, was davon zugestanden, oder geläugnet sey; — hierauf folgt zunächst die Prüfung der Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit der Beweismittel; — an diese Prüfung schließt sich die Ausmittelung der innern Stärke der Beweisgründe an sich und in ihrem Zusammenhange; so ist es auch mit den Gegengründen; — endlich sind alle Beweisgründe mit den einzelnen Theilen des Beweissatzes zu vergleichen, damit man sehe, ob die Beweisgründe sich auf alle Theile des letztern erstrecken oder ob und welche Lücken des Beweises vorhanden sind und am Schlusse dieser Erörterung hat der Richter bey jedem einzelnen Theile des Beweissatzes das Ergebniß der Beweisführung rücksichtlich der Vollständigkeit oder Unvollständigkeit des Beweises anzuzeigen. — In der Darstellung der Beweismittel und Beweisgründe muß Einfachheit und Natürlichkeit in der Entwicklung, Offenheit und Unbefangenheit in der Nachweisung der Lücken und Mängel und die Kunst, die ganze Stärke oder Schwäche des Beweises überzeugend wieder zu geben, herrschen; — greifen mehrere Beweisgründe in einander; so sind sie in der Ordnung von Ursache und Folge zu entwickeln, die Umkehrung der geschichtlichen Ordnung ist störend; — Faßlichkeit und Uebersicht werden durch Zusammendrängung der einzelnen Beweisgründe in Classen befördert, dabey hindert aber die zu große Vervielfältigung der Classen und ihrer Abtheilungen den freyen Ueberblick; — Die eigentlichen Entscheidungs-Gründe sind stufenweise, zu den stärkern hinaufsteigend, vorzutragen; — für die Zweifelsgründe und ihre Widerlegung ist der umge-

kehrte Weg zu wählen; — schlechte und unhaltbare Gründe schaden nur, sind also gar nicht anzuführen. — Den Schluß der ganzen Darstellung macht die Subsumtion der Thatsachen unter das Gesetz. —

III.) Ueber den Styl und Ton richterlicher Urtheile wird verlangt: Deutlichkeit, Kürze (was in diesen beyden Beziehungen über die Beybehaltung der ältern Facultätsmethode in der Einkleidung ihrer Zweifels- und Entscheidungsgründe gesagt ist, verdient sehr beachtet zu werden), leichter und fließender Styl, gewählte, aber einfache, reine und richtige Sprache, ruhiger, ernster und würdiger Ton. —

Mit vieler Bescheidenheit erklärt der Verfasser in seiner kurzen Vorrede, daß der zweyte und dritte Haupttheil seiner Schrift seinen Kräften weniger angemessen sey, als der erste; der würdige Mann mag es uns aber schon zu gute halten, wenn wir ihm hierin allein nicht beystimmen können, sondern glauben, daß es ihm auch hiezu an gleichen Kräften nicht gebreche. — Ex fructibus cognoscetis!

Die Auflage ist von seltener Schönheit. — Hier ist die Abhandlung bey Schaumburg zu haben. Wagner.

Juristische Zeitung für das Königreich Hannover. Herausgegeben von D. E. Schlütter, Justizrath (e) zu Stade. (, und) D. L. Wallis, Advocat (en) zu Lüneburg. Erstes Heft. Lüneburg (,) bey Herold und Wahlstab, 1826 (VIII und 192 S.; 8.).

So reich Deutschland auch an juristischen Zeitschriften ist; so ist doch, meines Wissens, dieses periodische Werk die erste eigentliche juristische Zeitung; ein Unternehmen, das Nachahmung verdient. — Nach der Natur einer Zeitung wird sie blätterweise ausgegeben und zwar erschien im ersten Vierteljahre monathlich eine Nummer, im April wurden zwey, im May sogar vier, im Juny aber drey, folglich im ersten halben Jahre zusammen zwölf Nummern, jede zu einen Bogen, ausgegeben. Diese zwölf Nummern sind nun unter dem obigen Titel in ein Heft zusammen gebunden; folglich hat man jährlich zwey solche Hefte zu erwarten. — Eine kurze Anzeige der Verlagshandlung spricht auch von einem Ergänzungshefte, welches mit diesem ersten Hefte ausgegeben worden sey; allein in unseren Buchhandel ist es noch nicht gekommen. —

Daß das Unternehmen Beyfall und Theilnahme des Lesepublicums gefunden haben muß, zeigt wohl schon der Umstand, daß die

Zahl der ausgegebenen Blätter ſich in dem zweyten Vierteljahre, gegen das erſte, um das Dreyfache vermehrt hat und auch ſogar ſchon von einem Ergänzungshefte die Rede iſt. — Die Zweckmäßigkeit der Anlage läßt aber auch hoffen, daß ſich dieſe Theilnahme an einem ſo nützlichen Unternehmen in der Folge eher ſteigern, als vermindern werde. —

Wie aus der Vorrede und größtentheils auch ſchon aus den bisher ausgegebenen Blättern dieſer Zeitung erhellt, verbreitet ſie ſich auf folgende 10 Rubriken: 1.) geſetzliche (hannov.) Vorſchriften über Criminal- und Civilrecht, nach ihrem weſentlichen Inhalte, 2.) Gewohnheitsrechte und Localobſervanzen, 3.) Materialien zu einer juriſtiſchen Topographie des Vaterlandes (Hannover), 4.) practiſche Abhandlungen aus allen Theilen des poſitiven (hannov.) Rechtes, vorzüglich ſolche, welche durch merkwürdige Rechtsfälle veranlaßt wurden, 5.) Bemerkungen und Beurtheilungen neuer Geſetzentwürfe, 6.) ſummariſche Anzeigen aller neu erſchienenen juriſtiſchen Schriften, welche bey vaterländiſchen (hannov.) Werken zwar etwas ausführlicher ſeyn, ſich aber immer von eigentlichen Recenſionen entfernt halten ſollen, 7.) Nachrichten, Vorſchläge und Bemerkungen vermiſchten Inhaltes, 8.) Anfragen in ſtreitigen Rechtsfällen, 9.) Anſtellungen, Beförderungen, kurze Nekrologe u. ſ. w., endlich 10.) am Schluſſe jedes Jahrs eine Ueberſicht der neueſten Fortſchritte der hannover'ſchen Juſtizgeſetzgebung. — Daß die meiſten dieſer Rubriken zunächſt und größtentheils nur beſonderes practiſches Intereſſe für den hannover'ſchen Juriſten haben, fällt wohl von ſelbſt auf und wird auch ſchon durch den ſich auf Hannover beſchränkenden Titel dieſer Zeitung im Voraus angekündigt; aber einzelne Rubriken ſprechen doch ganz ſicher die allgemeine Theilnahme an, nahmentlich jene unter Nr. 5, 6, 7 und 10. Aber ſelbſt in den bloß auf das Vaterland der Hrn. Herausgeber berechneten Artikeln, insbeſondere in den durch Rechtsfälle veranlaßten practiſchen Abhandlungen (Rubrike 4), finden ſich mehrere, welche allgemein intereſſiren müſſen, weil ſie auf allgemeine Rechtsgrundſätze gebaut ſind. Dazu rechne ich vorzüglich in Nr. I (S. 6—10) die kurze Abhandlung „über „die Verbindlichkeit eines Gerichtsherren, den von ſeinem Gerichts„halter bey Ausübung der Dienſtfunctionen angerichteten Schaden ſub„ſidiariſch zu erſetzen" (in welcher Beziehung das Reſcript vom 29. April 1823 entſcheidet: daß dieſe Haftung des Patrimonialgerichtsherren auf die Fälle zu beſchränken ſey, in welchen er durch eigenes Verſchulden zum Schaden mitgewirkt, oder denſelben unabgewendet ge-

lassen hat *); ferner gehört dahin in Nr. IV (S. 55—58) die lehenrechtliche Abhandlung (von Spangenberg) über die Frage: ob Kinder eines Vasallen, der das Lehen veräußert hat, dasselbe revociren können; eben so ist auch in Nr. VII (S. 99—102) die authentische Entscheidung über die Untersuchung und Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen gewiß allgemeines Interesse erregend. —

Bey vielem Lobenswerthen des Unternehmens dürfte aber der Styl eben nicht dasjenige seyn, was sonderlich gut zu nennen wäre; denn wer möchte es billigen, wenn es z. B. (um mich nur auf eine einzige Seite unter vielen ähnlichen zu beschränken) S. 78 heißt: „dennoch mögten hin und wieder annoch Verbesserungen möglich seyn;" — oder wenn daselbst mit lateinischen Brocken das ehrliche Deutsch verunstaltet wird, wie z. B.: „ad Personam insinuirt", — „als pars salarii angewiesen", — „ein jus quaesitum darauf „erlangt haben mögten" u. dgl. m. —

Hier in Wien ist diese Zeitung bey Gerold und Wimmer zu haben. Wagner.

Chronik

der in dem Monathe Januar 1827 erflossenen, oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

I.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 7. December 1826, wodurch die von den Parteyen, in Beziehung auf die Umstaltung der am 1. Juny d. J. in der Serie 412 verlosten krain. ständischen Aerarial-Obligationen in neue, zu beobachtenden, Vorschriften bekannt gemacht werden (s. den vollständigen Inhalt dieses Circulare in der Laibacher Zeitung vom 19. Januar 1827, Nr. 6).

II.

Verordnung des k. k. mayländischen Guberniums vom 9. December 1826. Da die Bewerbungen um Erlangung zeitlicher oder unbestimmter Urlaube für das in Dienst befindliche k. k. Militär, so wie der gänzlichen Abschiede oder der Abschiede gegen Anbiethung von Stellvertretern keinen erwünschlichen und gleichförmi-

*) Die österreichische Gesetzgebung entscheidet diese Frage gerade entgegengesetzt; ja sie verpflichtet den Gerichtsherren sogar principal für einen solchen durch seinen Gerichtshälter veranlaßten Schaden zu haften und räumt ihm nur den Regreß an den Letztern ein. — Das hannover'sche Gesetz schützt mehr den Gerichtsherren, das österreich'sche dagegen mehr den am meisten schutzbedürftigen Gerichtsunterthan; — welches Gesetz ist besser und humaner?

gen Gang nehmen können, wenn sie nicht an jene Behörden gerichtet werden, welche dazu berufen sind, die Wahrheit der Umstände zu bestätigen; so wird auf Anordnung Sr. k. k. Hoheit, des durchlauchtigsten Erzherzogs Vice-Königs des lombardisch-venetianischen Königreiches vom 28. November 1826 Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.) Die Ansuchen um Erlangung zeitlicher oder unbestimmter Urlaube, so wie gänzlicher Abschiede oder der Abschiede gegen Anbiethung von Stellvertretern außer der Zeit der Aushebung dürfen von den Familien der Militäristen oder anderen sich für dieselben interessirenden Personen nicht mehr an das k. k. General-Commando, so wie auch nicht an das Gubernium, sondern ausschließend an den Commissär des Districtes, zu welchem der Militärist, zu dessen Gunsten der Urlaub oder Abschied angesucht wird, eingereicht werden.

2.) Den Soldaten, die sich im Regimente befinden, bleibt aber deßhalb unbehoben, ihre Ansuchen um vorgedachte Urlaube oder Abschiede direct an ihren Commandanten zu überreichen.

Jeder, der diese Normen nicht befolgt, wird sich also selbst zuzuschreiben haben, wenn sein Ansuchen wirkungslos bleibt.

III.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 10. December 1826. Se. k. k. Majestät haben aus Veranlassung eines neuerlichen Falles laut hohen Hofkammer-Decrets vom 26. November 1826 anzuordnen geruhet, daß in Zukunft bey Verleihung von Handlungs-Befugnissen neuer Art, in so weit sie in dem Wirkungskreise der Behörde liegen, immer die Gränzen, inner welchen diese Befugnisse betrieben werden dürfen, genau bezeichnet werden sollen.

IV.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 13. December 1826, wodurch zu Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 24. November 1826 erinnert wurde, daß der k. k. Hofkriegsrath in Betreff der, in Folge a. h. Befehls in Vollzug kommenden Rücksendung der, in Ungarn betretenen, zum Militär untauglichen Paßlosen aus den conscribirten Ländern provisorisch die Verfügung getroffen habe, daß derley in Ungarn paßlos, oder mit erloschenen Pässen betretenen, und von den Landes-Jurisdictionen an die Militär-Behörden übergebenen Unterthanen der conscribirten Provinzen, welche zur wirklichen Assentirung nicht geeignet sind, und demnach vom Militär in ihre Heimath transportirt werden müssen, vor der Hand, nur bis in dieser Hinsicht etwas anders festgesetzt werden wird, an Verpflegung täglich nebst einer Brotportion der Betrag von 4 Kreuzern C. M. gegen ordnungsmäßige Verrechnung a Conto der betreffenden politischen Behörden erfolgt, für dieselben der Schlafkreuzer, da wo er zu bezahlen ist, auf eben dieselbe Art berichtigt, und an Montur diesen Individuen nur dasjenige erfolgt werden soll, was sie mit Rücksicht auf Witterung und Jahreszeit zur Bedeckung und zur Zurücklegung des Weges in ihre Heimath unumgänglich benöthigen.

Hinsichtlich des Ersatzes der, aus diesem Titel vom Militär liquidirt werdenden Kostenbeträge, ist die hohe Hofkanzley vorläufig mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, und dem Hofkriegsrathe über-

lassen hat *); ferner gehört dahin in Nr. IV (S. 55—58) die lehenrechtliche Abhandlung (von Spangenberg) über die Frage: ob Kinder eines Vasallen, der das Lehen veräussert hat, dasselbe revociren können; eben so ist auch in Nr. VII (S. 99—102) die authentische Entscheidung über die Untersuchung und Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen gewiß allgemeines Interesse erregend. —

Bey vielem Lobenswerthen des Unternehmens dürfte aber der Styl eben nicht dasjenige seyn, was sonderlich gut zu nennen wäre; denn wer möchte es billigen, wenn es z. B. (um mich nur auf eine einzige Seite unter vielen ähnlichen zu beschränken) S. 78 heißt: „dennoch mögten hin und wieder annoch Verbesserungen möglich seyn;" — oder wenn daselbst mit lateinischen Brocken das ehrliche Deutsch verunstaltet wird, wie z. B.: „ad Personam insinuirt", — „als pars salarii angewiesen", — „ein jus quaesitum darauf „erlangt haben mögten" u. dgl. m. —

Hier in Wien ist diese Zeitung bey Gerold und Wimmer zu haben. Wagner.

Chronik

der in dem Monathe Januar 1827 erflossenen, oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

I.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 7. December 1826, wodurch die von den Parteyen, in Beziehung auf die Umstaltung der am 1. Juny d. J. in der Serie 412 verlosten krain. ständischen Aerarial-Obligationen in neue, zu beobachtenden, Vorschriften bekannt gemacht werden (s. den vollständigen Inhalt dieses Circulars in der Laibacher Zeitung vom 19. Januar 1827, Nr. 6).

II.

Verordnung des k. k. mayländischen Guberniums vom 9. December 1826. Da die Bewerbungen um Erlangung zeitlicher oder unbestimmter Urlaube für das in Dienst befindliche k. k. Militär, so wie der gänzlichen Abschiede oder der Abschiede gegen Anbiethung von Stellvertretern keinen erwünschlichen und gleichförmi-

*) Die österreichische Gesetzgebung entscheidet diese Frage gerade entgegengesetzt; ja sie verpflichtet den Gerichtsherren sogar principal für einen solchen durch seinen Gerichtshälter veranlaßten Schaden zu haften und räumt ihm nur den Regreß an den Letztern ein. — Das hannover'sche Gesetz schützt mehr den Gerichtsherren, das österreich'sche dagegen mehr den am meisten schutzbedürftigen Gerichtsunterthan; — welches Gesetz ist besser und humaner?

gen Gang nehmen können, wenn sie nicht an jene Behörden gerichtet werden, welche dazu berufen sind, die Wahrheit der Umstände zu bestätigen; so wird auf Anordnung Sr. k. k. Hoheit, des durchlauchtigsten Erzherzogs Vice-Königs des lombardisch-venetianischen Königreiches vom 28. November 1826 Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.) Die Ansuchen um Erlangung zeitlicher oder unbestimmter Urlaube, so wie gänzlicher Abschiede oder der Abschiede gegen Anbiethung von Stellvertretern außer der Zeit der Aushebung dürfen von den Familien der Militäristen oder anderen sich für dieselben interessirenden Personen nicht mehr an das k. k. General-Commando, so wie auch nicht an das Gubernium, sondern ausschließend an den Commissär des Districtes, zu welchem der Militärist, zu dessen Gunsten der Urlaub oder Abschied angesucht wird, eingereicht werden.

2.) Den Soldaten, die sich im Regimente befinden, bleibt aber deßhalb unbehoben, ihre Ansuchen um vorgedachte Urlaube oder Abschiede direct an ihren Commandanten zu überreichen.

Jeder, der diese Normen nicht befolgt, wird sich also selbst zuzuschreiben haben, wenn sein Ansuchen wirkungslos bleibt.

III.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 10. December 1826. Se. k. k. Majestät haben aus Veranlassung eines neuerlichen Falles laut hohen Hofkammer-Decrets vom 26. November 1826 anzuordnen geruhet, daß in Zukunft bey Verleihung von Handlungs-Befugnissen neuer Art, in so weit sie in dem Wirkungskreise der Behörde liegen, immer die Gränzen, inner welchen diese Befugnisse betrieben werden dürfen, genau bezeichnet werden sollen.

IV.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 13. December 1826, wodurch zu Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 24. November 1826 erinnert wurde, daß der k. k. Hofkriegsrath in Betreff der, in Folge a. h. Befehls in Vollzug kommenden Rücksendung der, in Ungarn betretenen, zum Militär untauglichen Paßlosen aus den conscribirten Ländern provisorisch die Verfügung getroffen habe, daß derley in Ungarn paßlos, oder mit erloschenen Pässen betretenen, und von den Landes-Jurisdictionen an die Militär-Behörden übergebenen Unterthanen der conscribirten Provinzen, welche zur wirklichen Assentirung nicht geeignet sind, und demnach vom Militär in ihre Heimath transportirt werden müssen, vor der Hand, nur bis in dieser Hinsicht etwas anders festgesetzt werden wird, an Verpflegung täglich nebst einer Brotportion der Betrag von 4 Kreuzern C. M. gegen ordnungsmäßige Verrechnung a Conto der betreffenden politischen Behörden erfolgt, für dieselben der Schlafkreuzer, da wo er zu bezahlen ist, auf eben dieselbe Art berichtigt, und an Montur diesen Individuen nur dasjenige erfolgt werden soll, was sie mit Rücksicht auf Witterung und Jahreszeit zur Bedeckung und zur Zurücklegung des Weges in ihre Heimath unumgänglich benöthigen.

Hinsichtlich des Ersatzes der, aus diesem Titel vom Militär liquidirt werdenden Kostenbeträge, ist die hohe Hofkanzley vorläufig mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, und dem Hofkriegsrathe über-

eingekommen, daß vor Allem der nach Hause Transportirte verbunden ist, aus seinem Vermögen den Ersatz zu leisten, oder so fern er noch unter älterlicher Gewalt stehet, die Aeltern als jene, denen die Aufsicht auf ihn übertragen ist, oder auf deren Ansuchen er mit einem Passe betheilt wurde, diesen Ersatz zu leisten haben. So fern die Kosten auf diese Weise nicht zu tilgen wären, trete die Verpflichtung ihres Ersatzes auf die betreffende Obrigkeit, jedoch nur in jenen Fällen über, wenn sie den Zurücktransportirten entweder nach ausgelaufener Paßzeit, oder wegen seines Nichterscheinens bey der Conscriptions-Revision, oder wegen seiner Flüchtung vor der Recrutirung, oder Landwehrstellung, nicht nach den bestehenden Vorschriften einberufen hätte; fiele der Obrigkeit aber in keiner dieser Beziehungen etwas zur Last, worüber das betreffende Kreisamt zu entscheiden hat, und in Fällen, wo es den Wiener-Stadtmagistrat, und die Dominien inner den Linien betrifft, sich die Regierung die Entscheidung vorbehält, dann werden die Kosten vom Staatsschatze getragen, und es wären in diesem Falle die Liquidations-Ausweise der, vom Militär ausgelegten Beträge von der Landesstelle wieder an das General-Commando unter Mittheilung der gepflogenen Erhebungen zurück zu leisten, und der nach den eben auseinandergesetzten Bestimmungen sich ergebende Kostenbetrag aus der Cameral-Casse der Kriegs-Casse zu ersetzen.

V.

Verordnung des k. k. venetianischen Guberniums vom 15. December 1826 und des k. k. mayländischen Guberniums vom 4. Januar 1827 (allerhöchste Entschließung vom 7. October 1826), enthält die Bestimmungen, unter welchen die Novizen und Professen des Ordens der Capuciner im lombardisch-venetianischen Königreiche von der persönlichen Erscheinung bey der Conscription und von der Militärpflichtigkeit ausgenommen sind (s. den vollständigen Inhalt dieser Verordnung in der Venetianer Zeitung vom 30. December 1826, Nr. 304 und in der Mayländer Zeitung vom 11. Januar 1827, Nro. 11).

VI.

Circulare des tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 16. December (Hofkanzley-Verordnung vom 17. November) 1826, wodurch bekannt gemacht wurde, daß in Hinsicht der Berechnung des monathlichen Unterhaltsbeytrages, welchen die in dem Landes-Zwangsarbeitshause in Schwatz Verwahrten aus dem eigenen Vermögen, oder im Falle einer ganzen oder theilweisen Zahlungs-Unvermögenheit oder Unthunlichkeit dieser Leistung, die betreffenden Gemeinden nach §. 47 der Vorschriften über diese Anstalt zu bezahlen haben, der Inhalt dieses §. dahin erläutert werde, daß, nach dem von der Landesstelle im Jahre 1823 gemachten und von Sr. Majestät a. h. genehmigten Antrage die Beytragsleistung den Betrag von drey Gulden W. W. C. M. monathlich zwar nicht übersteigen, jedoch eine Verminderung, und in besonderen Fällen auch gänzliche Nachsicht derselben nach Maßgabe der Kräfte der Anstalt eines, dann des Vermögens der betreffenden Gemeinden andern Theils Platz greifen könne.

Die Entscheidung sowohl hierüber, als über die Bestimmung der

Raten, in welchen diese Beyträge bezahlt werden müssen, steht der Landesstelle zu.

VII.

K. K. nied. öster. Regierungsdecret vom 17. December 1826. Die hohe Hofkanzley hat bey Gelegenheit eines vorgekommenen Falles in Beziehung auf die gegen eine Gemeinde angesprochene Versorgung verarmter Aeltern erinnert, daß es offenbar zu weit führen würde, wenn man den Gemeinden die Versorgung solcher Individuen zumuthen wollte, die kein zwar effectives Vermögen besitzen, die aber sonst zur Verschaffung ihres Unterhaltes noch geeignet sind.

Nur wahrhaft arme und erwerbsunfähige Menschen können, vorausgesetzt, daß Niemand Anderer zur Abreichung ihres Unterhaltes verhalten werden kann, der Gemeindeversorgung zur Last fallen.

Derselbe Grundsatz müsse nach der Analogie auch bey denjenigen Personen in Anwendung kommen, die zur Uebernahme der Erhaltung derley hülfsbedürftiger Individuen berufen und verpflichtet sind.

Der Abgang des Besitzes eines effectiven Vermögens allein, könne die Kinder von der Pflicht zur Versorgung ihrer verarmten Aeltern noch nicht freysprechen, und es muß vielmehr ihre Erwerbsfähigkeit zum künftigen Maßstabe des Bestandes ihrer Verbindlichkeit angenommen werden.

VIII.

Hofkanzley-Decret vom 22. December 1826, laut dessen Se. Majestät a. h. zu befehlen geruhten: daß die Zöglinge der Neustädter Militär-Akademie weder auf Vacanzen gelassen, noch sonst beurlaubt werden dürfen.

Dieser a. h. Befehl wird den Aeltern und Vormündern solcher Zöglinge mit dem Beysatze bedeutet, daß künftighin keinem derley Gesuche um Beurlaubung werde willfahret werden.

IX.

Justiz-Hofdecret vom 22. December 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Da der Zug, welchen bisher die vielen Anzeigen über bloße Apprehendirungen falscher Papiergeld-Sorten durch die Appellations-Präsidien und die oberste Justizstelle an die allgemeine Hofkammer, und von dort durch die nähmlichen Behörden zurück, genommen haben, zu Folge a. h. Entschließung vom 21. October 1826 zur Minderung der Schreiberey vereinfacht werden soll, so ist man mit der letztgedachten Hofstelle übereingekommen, daß die betreffenden Criminalgerichte künftig die Anzeigen über bloße Apprehendirungen falscher Papiergeld-Sorten in allen Fällen, welche keiner entscheidenden Verfügung des Obergerichtes oder der obersten Justizstelle bedürfen, und wo es sich etwa nur noch um die Uebereinkommung des competenten Unechtheits-Certificats handelt, durch das Appellations-Präsidium, ohne Dazwischenkunft dieser obersten Justizstelle, an die k. k. allgemeine Hofkammer zu befördern haben.

X.

Justiz-Hofdecret, vom 22. December 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Damit in Ansehung der von den politischen Behörden zu ertheilenden Dispensen von Beybringung der Taufscheine bey Eheverbindungen in Zukunft ein gleichförmiges Be-

nehmen beobachtet werde, haben Se. Majestät vermöge a. h. Entschließung vom 5. December 1826 folgende Bestimmungen zu genehmigen geruht:

1.) Die Nachsicht von Beybringung des Taufscheines, welche in Absicht auf eine einzugehende Ehe angesucht wird, darf in der Regel nur von der Landesstelle, und nur wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, vom Kreisamte, oder, wenn die Nachsicht auch von diesem nicht mehr angesucht werden könnte, von der Ortsobrigkeit gegeben werden.

2.) Diese Nachsicht soll nur dann ertheilet werden, wenn es überhaupt, oder doch binnen der Zeit, über welche hinaus die Schließung der Ehe nicht verschoben werden kann, unmöglich ist, den Taufschein beyzubringen.

3.) Die Nachsicht von Beybringung des Taufscheines soll auch in diesen Fällen nur dann ertheilet werden, wenn sich die betreffende Behörde vom Daseyn dessen, was in Absicht auf eine gültige Ehe durch den Taufschein bewiesen werden soll, auf anderen Wegen die volle Ueberzeugung verschafft hat.

4.) Durch welche Urkunde, Einvernehmung von Behörden und Zeugenerhebungen sich diese Ueberzeugung zu verschaffen ist, bleibt dem klugen Ermessen der Behörde, welche die Nachsicht des Taufscheines ertheilen soll, mit Rücksicht auf die jeden Fall begleitenden besonderen Umstände überlassen.

5.) Bittschriften um Nachsicht von Beybringung des Taufscheines sind in Verhandlung zu nehmen, sie mögen bey der Landesstelle, oder auch bey einer untergeordneten Behörde, einem Kreisamte, einer Ortsobrigkeit eingereicht werden. In den letzteren Fällen pflegen diese Behörden sogleich die angemessenen Erhebungen, und wenn sie nicht laut §. 1 selbst über die Nachsicht von Beybringung des Taufscheines zu erkennen berufen sind, legen sie den Gegenstand gutächtlich zur höheren Entscheidung vor.

6.) Wenn es den betreffenden politischen Behörden nicht möglich ist, beym Abgange des nicht beybringlichen Taufscheines sich vom Daseyn eines gesetzlichen Erfordernisses zur Ehe zu überzeugen, welcher Fall rücksichtlich der Volljährigkeit wohl eintreten kann, so sind die Parteyen an die betreffende Gerichtsbehörde zur Amtshandlung zu weisen.

In so weit das an das galiz. A. G. erlassene Hofdecret vom 22. Februar 1817, Zahl 1319 der Just. Ges. Sammlung, mit dieser Vorschrift nicht übereinstimmt, wird dasselbe aufgehoben.

XI.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 23. December 1826, wodurch in Gemäßheit des hohen Hofkanzley-Decretes vom 15. December v. J. bedeutet wurde, daß zu Folge der von dieser Hofstelle mit dem k. k. Hofkriegsrathe gepflogenen Rücksprache, die Stellung der, der Selbstverstümmlung beinzichtigten, jedoch ab instantia losgesprochenen Conscribirten, nur auf die gesetzliche Capitulationszeit Statt zu finden habe, und sonach dieselben nicht, wie die überwiesenen Selbstverstümmler der Capitulations-Wohlthat zu verlustigen seyen *).

*) Vergleiche im Notizenblatte dieser Zeitschrift v. J. 1826 die Verordnungen Nr. CXVII (S. 234—235) und Nr. CXXXVII (S. 280).

XII.

Currende des k. k. steyermärkischen und des k. k. küstenländisch-en Guberniums vom 26., des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 29. December 1826 dann des k. k. illyrischen Guberniums vom 4. Januar 1827, (Studienhofcommissions-Decret vom 15. December 1826.) Da diejenigen, welche sich entschließen, eine k. k. protestantisch-theologische Lehranstalt zu besuchen, nicht nur einige theoretische Vorkenntnisse mitbringen, sondern auch den Grad von Reife erlangt haben sollen, der zur Benützung eines academischen Unterrichtes erforderlich ist, so haben nach einer a. h. Entschließung vom 5 December diejenigen, die in eine solche Lehranstalt aufgenommen zu werden wünschen, künftighin außer ihren Schulzeugnissen auch von ihren Superintendenten oder Consistorien ein Zeugniß über das wohlbestandene Candidaten-Examen beyzubringen.

XIII.

Justiz-Hofdecret vom 27. December 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, wodurch denselben eine Abschrift jener Verordnung, welche die k. k. vereinigte Hofkanzley wegen des Urlaubes für Beamte, die politische und Justizgeschäfte zugleich besorgen, unter dem 30. November 1826 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme jener von Mailand und Venedig, und die k. k. allgemeine Hofkammer am 14. December 1826 an eben diese Behörden erlassen hat, zur genauen Darnachachtung mitgetheilt wird.

Abschrift des Hofkanzley-Decretes vom 30. November 1826.

Da es in der Dienstesordnung gegründet ist, daß ein Conceptsbeamter, besonders aber der Vorsteher einer gemischten ersten Instanz, um sich mit Urlaub von seinem Dienstorte zu entfernen, hiezu der Bewilligung jeder seiner vorgesetzten Oberbehörden bedürfe, indem jede nur in Ansehung ihres Geschäftszweiges zu beurtheilen vermag, ob die Urlaubsertheilung zulässig sey; so wird, aus Anlaß dießfalls bereits vorgekommener Anstände, der Landesstelle, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, bedeutet: daß in Zukunft vor Bewilligung eines Urlaubes an einen solchen Conceptsbeamten, der außer den politischen auch Justizgeschäfte besorgt, in der Regel das vorläufige Einvernehmen mit dem betreffenden App. Ger. zu pflegen ist: daß jedoch in jenen dringenden Fällen, wo nähmlich die vorläufige Einvernehmung des Obergerichtes die Erledigung eines Urlaubsgesuches auf eine dem urlaubsuchenden Beamten nachtheilige Weise verzögern müßte, anstatt des vorläufigen Einvernehmens mit dem k. k. App. Ger., nur eine nachträgliche Mittheilung von der durch die Landesstelle unmittelbar ertheilten Urlaubsbewilligung eintreten könne, daß es sich aber vornehmlich in derley Fällen von selbst verstehe, daß für die Versehung des Amtes im Ganzen, daher auch für den Justizdienst, von der Landesstelle gleich bey der Urlaubsvertheilung Sorge getragen werde.

Abschrift des Decretes der k. k. allg. Hofkammer vom 14. December 1826.

In Folge einer Eröffnung der k. k. vereinigten Hofkanzley vom 30 November l. J. findet man sich veranlaßt, das k. k. Landespräs-

sidium hiermit aufzufordern, die von der k. k. vereinigten Hofkanzley rücksichtlich der Urlaubsbewilligungen für jene Beamte, welche politische und Justizgeschäfte zugleich zu besorgen haben, unterm 30. November an die k. k. Landesstelle erlassene Verordnung im hierortigen Rahmen auch der k. k. Staatsgüteradministration, Staatsgüterinspection, vereinten Gefällen-Verwaltung zur Wissenschaft und Darnachachtung mitzutheilen.

XIV.

Justiz-Hofdecret vom 27. December 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 11. November 1826 über eine vorgekommene Anfrage, betreffend das Befugniß eines Collegialgerichtes, nach aufgehobener Sitzung seinen Beschluß abzuändern, zu befehlen geruht, daß es bey der bisherigen Vorschrift der Amtsinstruction, vermöge welcher ein Rath einer Justizbehörde von einer über was immer für eine Rechtsangelegenheit abgegebenen Meinung nur im Laufe derselben Sitzung zurückzutreten, und eine neue abzugeben, oder einer anderen schon abgegebenen Meinung eines anderen Rathes beyzupflichten befugt ist, zu verbleiben habe. Um jedoch die möglichste Vorsicht zu beobachten, daß die Rechtsgeschäfte bey den Justizbehörden mit gewissenhafter Aufmerksamkeit und Umsicht behandelt werden, sind in Zukunft die wichtigeren Rechtsangelegenheiten immer in den ersten Stunden der Sitzung, und die leichteren in den letzteren Stunden derselben vorzunehmen, die Sitzungen selbst aber nicht leicht, und nur in dringendsten Fällen, oder wenn es wegen des Zusammenhanges nicht anders seyn kann, über den Zeitraum von vier Stunden auszudehnen.

XV.

Justiz-Hofdecret vom 27. December 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte. In Folge a. h. Entschließung vom 21. December 1826 wird dem App. Ger. aufgetragen, in den Ausweisen über die Dienstveränderungen in Zukunft in der letzten Rubrike den Tag der beschlossenen Beförderung jederzeit aufzuführen, und alle übrigen in dem mittelst der Verordnung vom 23. October 1816 mitgetheilten Formulare enthaltenen Rubriken genau auszufüllen.

Abschrift des Justiz-Hofdecretes vom 23. October 1816, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Se. Majestät haben mittelst a. h. Entschließung vom 10. October d. J. zu befehlen geruhet, daß der allerhöchst Denselben vierteljährig vorzulegende Hauptausweis der bey den Justiz-Behörden geschehenen Personalveränderungen nach dem beygebogenen Formulare verfaßt, und vom letzt verflossenen 3. Quartal d. J. angefangen, längstens im Laufe des folgenden Quartals eingesendet werden solle. Um diesem a. h. Befehle von hier aus die schuldige Folge leisten zu können, wird dem App. Ger. aufgetragen, nicht nur seines Orts in den anher vorzulegenden Ausweisen über die bey demselben und den ihm untergeordneten l. f. Behörden vorgegangenen Personal-Veränderungen die in besagtem Formulare enthaltenen Rubriken genau auszufüllen, sondern auch dafür zu sorgen, daß besagte Ausweise un-

ausbleiblich und ohne weitere Betreibung binnen den ersten sechs Wochen nach Ablauf jeden Quartals hier eintreffen.

Benennung		Genüsse dieser Bedienstung						Nahme des Individuums, welches diese Stelle verlassen, und diesfallige Ursachen als: Todesfall, Beförderung, Pensionirung, Uebersetzung, Entlassung.	Für diese Stelle bemessene Caution
des Amtes oder Dienstortes	der offen gewordenen Bedienstung	an fixirten Gehalt		an Nebengenüssen		Quartier in Natura oder in Geld			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

XVI.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 27. December 1826, wodurch, da der Gebrauch gedruckter Lotto-Los-Blanquetten gesetzwidrige Ausspielungen erleichtert, befohlen wurde, den Druck solcher Blanquetten, und die Veräußerung der allenfalls schon gedruckten ganz einzustellen, den Druck vollkommen ausgefertigter Lose aber in Zukunft nur gegen vorläufige Ausweisung der Ausspielungs-Bewilligung, mit Benennung des auszuspielenden Gegenstandes und mit Beyfügung des Lospreises, dann des Ziehungstages zu gestatten.

XVII.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 29. December 1826, wodurch die Fährtenmauth auf den Bökla- und Aggerflüssen bestimmt wird.

§. 1. Für einen beladenen oder unbeladenen Floß, oder ein Schiff, welche die Bökla- oder Aggerflüsse befahren, und die aufgestellte Mauth-Station an der Aggerbrücke bey Schwanenstadt passiren, ist die Fährtenmauth von zwölf Kreuzern C. M. gegen Bescheinigung zu berichtigen.

§. 2. Der Berichtigung dieser ausgesprochenen Fährtenmauth unterliegt jedes Wasserfahrzeug ohne Unterschied des Baues oder der Fahrtrichtung. Nur die Fischerursche oder Kähne, deren sich die Eigenthümer des Fischwassers auf der Agger und Bökla zum Fischen bedienen, sind hievon befreyt.

§. 3. Alle Flöße und Schiffe, welche die Mauth-Station an der Agger und Bökla passiren, sind gehalten, bey der besagten Station anzulanden und daselbst die ausgesprochene Gebühr zu berichtigen. Zum Behufe ihrer Anländung haben sie sich daher mit den nöthigen Haftseilen und derley Requisiten zu versehen.

§. 4. Für jedes Fahrzeug, welches bey der aufgestellten Station nicht landet, und wofür zur Zeit, als solches diese Station passirt, die oben §. 1 festgesetzte Gebühr nicht berichtiget wird, ist nebst der schuldigen Mauthgebühr, auch der zehnfache Betrag derselben als Strafe zu bezahlen, nur in dem Falle hat keine Strafe Platz zu greifen, wenn erwiesen wird, daß der Flößer oder Schiffer durch Elementarzufälle oder unglückliche Ereignisse gehindert ward, mit seinem Fahrzeuge in der gedachten Station zu landen, und daselbst die schuldige Mauth zu entrichten; in diesem Falle ist jedoch jeder Flö-

ßer oder Schiffer verpflichtet, nach Verlauf von 3 Tagen, von der Zeit an als er mit seinem Fahrzeuge die Mauth-Station passirt hat, die ausständig verbliebene Mauthgebühr an das dortige Mauthgefälle nachträglich zu erlegen. Bey Außerachtlassung dieser Nachtragszahlung in dem festgesetzten Termine tritt gegen den Schiffer oder Flößer, nebst Berichtigung der schuldigen Mauthgebühr, auch die bestimmte zehnfache Mauthstrafe ein.

§. 5. Jeder Flößer oder Schiffer ist gehalten, über die entrichtete Mauthgebühr eine Bollete unweigerlich anzunehmen, um sich mit solcher zu legitimiren, widrigens er sich der Gefahr aussetzt, als Uebertreter der gegenwärtigen Vorschrift nach §. 4 bestraft zu werden.

§. 6. Ueber die erlegte Strafe hat die Partey eine Strafbollete zu empfangen.

§. 7. Der eingehobene Strafbetrag gehört zur Hälfte dem Denuncianten und Ergreifer und die andere Hälfte dem betreffenden Gefälle oder dem Gefällspächter. Ist kein Denunciant vorhanden, so hat der Ergreifer für sich allein die Hälfte des Strafbetrages zu empfangen.

§. 8. Die politischen Obrigkeiten werden hiermit angewiesen, dem Gefällspächter zur Beschützung in seinen contractmäßigen Gerechtsamen auf Anrufen jedes Mahl unweigerlich Beystand zu leisten.

XVIII.

Justiz-Hofdecret vom 4. Januar 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Um der über Hand nehmenden Verzögerung in Einreichung der Reise-Particular-Rechnungen entgegen zu wirken, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mittelst Verordnung vom 20. August 1807, Zahl $\frac{27535}{3001}$ den für die Einreichung der Reise-Particularien in der General-Verordnung vom 18. Januar 1807 festgesetzten Termin von sechs Monathen dergestalt peremtorisch erklärt, daß nach Verlauf dieses Termins keine Reise-Particularien mehr angenommen werden dürfen, und die Vorschüsse, welche ein Beamter hierauf erhalten hat, demselben ganz zur Last geschrieben und durch Abzüge von seiner Besoldung hereingebracht werden sollen: auch könne nur in solchen Fällen, wo die Verspätung der Rechnungs-Einreichung offenbar ohne Schuld der Rechnung legenden Beamten geschieht, die Nachsicht bey der Hofkammer selbst angesucht werden.

Dieser Termin wurde mit der Verordnung vom 8. Februar 1808, Zahl 1406, für die Cassebeamten auf vierzehn Tage herabgesetzt.

Da nun die Erfahrung gezeigt hat, daß gedachter Termin keineswegs zu kurz sey, und, um alle Beamten gleich zu behandeln, hat die k. k. allgemeine Hofkammer durch Verordnung vom 5. December 1826, Zahl $\frac{46737}{4309}$, den für die Cassebeamten festgesetzten Termin von vierzehn Tagen zur Vorlage ihrer Reise-Particularien auf alle politischen, Justiz-, Cameral- und Gefälls-Beamte, in so fern sie Vorschüsse aus Cameral- oder Gefälls-Cassen erhalten, in der Art auszudehnen befunden: daß von nun an jedes Reise-Particulare ohne Unterschied, ob hierauf ein Vorschuß behoben wurde oder nicht, längstens binnen vierzehn Tagen, von Beendigung des Commissionsgeschäftes an zu rechnen, der betreffenden Behörde vorgelegt, und demselben zugleich der von einem erhaltenen Vorschusse allenfalls noch in Handen des Particular-Legers verbliebene Rest, oder die Ausweisung, daß dieser Rest bereits an die Casse zurückersetzt sey, bey-

geschlossen werde; die Ueberschreitung dieses Termins aber nicht nur den Verlust der ins Verdienen gebrachten Gebühren und Reisekosten, sondern auch den Rückersatz des ganzen allenfalls behobenen Vorschusses zur Folge habe. Uebrigens wurden die Länderstellen ermächtigt, bey Terminsüberschreitungen solcher Beamten, welche Vorschüsse an Provinzial-Cameral-Cassen zu verrechnen, oder aus denselben die Vergütung ihrer Reisekosten zu erhalten haben, in Fällen, wo wirklich rücksichtswürdige Gründe eintreten, die nachträgliche Passirung selbst zu ertheilen.

XIX.

Bekanntmachung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 4 Januar 1827. Die bey der Landesregierung Statt findenden Prüfungen aus der politischen Gesetzkunde werden künftig in der Regel zwey Mahl im Jahre abgehalten werden; das erste Mahl im Monathe May, das zweyte Mahl im Monathe November eines jeden Jahres. Es haben daher diejenigen, welche sich den bestehenden a. h. Verordnungen gemäß, diesen Prüfungen zu unterziehen in dem Falle sind, ihre Gesuche um die Zulassung zu denselben bey dieser Landesstelle jedes Mahl entweder bis zum letzten April oder bis zum letzten October um so gewisser einzureichen, als jedes nach den anberaumten Prüfungstagen ankommende Gesuch zur Prüfung des nächstfolgenden halben Jahres verwiesen werden wird. Ausnahmen von dieser Regel werden nur dann gestattet werden, wo wegen Dienst- und Anstellungsverhältnissen, oder sonstigen dringenden Ursachen außer der oben bestimmten Zeit eine solche Prüfung unverschieblich erscheint, in welchem Falle die Dringlichkeit nachgewiesen werden muß. Die nähere Bestimmung der Prüfungstage selbst wird übrigens jedesmahl mit Anfange des Monathes May und des Monathes November durch das Amtblatts der Linzer Zeitung bekannt gemacht werden.

XX.

Verlautbarung des k. k. böhmischen Guberniums vom 4. Januar 1827. Da die über den Tepelfluß bey Carlsbad auf Kosten des Aerars erbaute steinerne Brücke bereits allgemein benützt wird, und dieselbe mit Einrechnung der beyderseitigen Widerlagen 27 Klafter, 2 Schuh lang ist; so wird in Gemäßheit der Bestimmungen des Circulars vom 4. Juny 1821 in Ansehung dieser Brücke die Mauthpflichtigkeit der zweyten Classe, und zwar vom 1. April 1827 anfangend, eintreten.

XXI.

Currende der k. k. nied. öster. Regierung vom 8., des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 12. Januar 1827 (Hofkanzley-Verordnung vom 14. December 1826). Se. Majestät haben aus Anlaß eines speciellen Falles unterm 5. December 1826 allerhöchst zu entscheiden geruhet, daß Streitigkeiten über das Recht der Jurisdiction zwischen Dominien, oder Dominien und ordentlich organisirten Magistraten auf dem Rechtswege und zwar vor dem Landrechte der betreffenden Provinz und in Gegenwart des politischen Repräsentanten, zu verhandeln sind.

XXII.

K. K. nied. öster Regierungs-Decret vom 11. Januar 1827, laut dessen bey Gelegenheit eines speciellen Falles die hohe Hofkam-

mer um Bauüberschreitungen bey Licitationen vorzubeugen, befohlen hat, daß kein Unternehmer auf mehrere, den ausbedungenen Licitationsbetrag überstreigende Vergütungen Anspruch machen könne, auch ohne vorläufige schriftliche Genehmigung der competenten Behörde keine mehrere Arbeit vorgenommen werden dürfe, als welche in der Licitation erstanden ist; übrigens aber bleibe für die Richtigkeit der angegebenen Baugebrechen, so wie für die vorgenommene Untersuchung und die Vorausmaßen Jener verantwortlich, der nach der ihm obgelegenen Untersuchung eines Gebäudes die Baureparations-Vorschläge zu entwerfen hatte.

XXIII.

Justiz-Hofdecret vom 13. Januar 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Ueber die Frage: Wie die durch das Gesetz im Allgemeinen erklärte Ungültigkeit einer ohne kreisämtlicher Bewilligung geschlossenen Judenehe in den vorkommenden einzelnen Fällen zur Wirksamkeit gebracht werden soll? haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 5. December 1826, in Erwägung, daß

1.) im §. 124 des allg. bürgerl. Gesetzbuches die Einholung der kreisämtlichen Bewilligung als ein Erforderniß zur Schließung einer gültigen Judenehe vorgeschrieben,

2.) im §. 129 eine Judenehe, die ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, für ungültig erklärt, und

3.) im §. 130 die Bestrafung der dawider Handelnden nach dem Strafgesetze über schwere Polizeyübertretungen angeordnet ist; — zu erklären befunden, daß eine ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossene Judenehe ipso facto ungültig sey, weil sie eigentlich gar nicht zu Stande gekommen ist, und daß es demnach bey solchen Ehen des Verfahrens, welches im Allgemeinen bey der mit einem Hindernisse behafteten Ehe vorgeschrieben ist, nicht bedarf; mithin diese Vorschriften und nahmentlich die §§. 94 dann 97 des allg. bürgerl. Gesetzbuches auf Judenehen nicht anwendbar sind.

XXIV.

Circulare des k. k. nied. öster. Kreisamtes U. U. W. W. vom 13. Januar 1827. Bey Erledigung der dießkreißigen Schulbesuchs-Extracte für die Zeit vom 1. October 1825 bis letzten März 1826 hat die hohe Landesregierung unterm 30. November v. J. im Allgemeinen Folgendes erinnert:

Da die meisten Unrichtigkeiten durch eine irrige Anwendung des wegen der Umsetzung des Schulgeldes auf Metall-Münze unterm 25. October 1824 erflossenen (mit kreisämtlichem Circulare vom 6. September 1825, P. Z. 14638 bekannt gemachten) hohen Studien-Hofcommissions-Decretes herbeygeführt wurden, so sey den Dominien zu eröffnen, daß die hohe Studien-Hofcommission nachträglich zu erklären befunden habe, es liege im Geiste des vorgedachten Decretes, daß die Schullehrer-Dotationen dadurch, wo möglich verbessert, in keinem Falle aber vermindert werden sollen; daß also nach dem Sinne dieser hohen Anordnung bey jenen Schulen, wo das im Jahre 1798 bestandene Schulgeld, jenes, welches im Jahre 1816 provisorisch monathlich auf 16 kr. W. W. bestimmt wurde, nicht erreicht, das letztere fortzubestehen habe, im Gegentheile aber das erstere einzuheben, und

somit auch das doppelte Schulstrafgeld nach diesen erläuterten Bestimmungen zu bemessen sey.

Nebstbey hätten die Herrschaften darauf zu sehen, daß in den vorzulegenden Ausweisen eine eigene Rubrike errichtet werde, in welcher angezeigt wird, zu welcher Classe ein straffälliger Schüler gehöre, weil das alte Schulgeld größtentheils nach den Classen unterschieden ist, und also auch das einzuhebende Strafgeld für die Schüler der ersten und zweyten Classe verschieden entfällt.

Von dieser hohen Verfügung werden nun sämmtliche Dominien dieses Kreises mit dem Auftrage verständiget, sich sowohl selbst genau hiernach zu achten, als auch die unterstehenden Schullehrer davon zu unterrichten, und sie anzuweisen, daß sie die oben gedachte neue Rubrike gleich nach dem Nahmen der Kinder einzuschalten, dafür aber die bisherige Rubrike an eben dieser Stelle, nähmlich die Zahl der ausgebliebnen Kinder, wegzulassen haben.

Zugleich wird aber auch verordnet, die Rubrike: „Betrag des „doppelten Schulgeldes", folgendermaßen abzuändern „Betrag des doppelten Schulgeldes für eine Woche", indem das Kreisamt bey der Prüfung der Strafverzeichnisse nur dadurch in den Stand gesetzt wird, die Summe des entfallenden Strafgeldes richtig zu stellen, oder das unrichtig berechnete zu bemängeln *).

XXV.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 16. Januar 182-, zu Folge dessen sämmtlichen Dominien eingeschärft wurde, daß sich dieselben in Fällen, wo Todeserklärungen über Individuen angesucht werden, welche militärpflichtig sind, und daher nach ihrer persönlichen Eigenschaft der Militär-Jurisdiction unterstehen, da auch die etwa noch nicht erfolgte Abfertigung des Civil-Pupillar-Vermögens auf den durch die persönliche Eigenschaft begründeten Gerichtsstand eines Soldaten keinen Einfluß zu nehmen vermag, sich die Vorschriften der Jurisdictions-Norm gehörig gegenwärtig zu halten haben, um sowohl sich selbst, als die Parteyen vor fernerem Schaden zu bewahren.

XXVI.

Justiz-Hofdecret vom 19. Januar 1827, an das inner-öster. küstenländische Appellations-Gericht, wodurch demselben eine Abschrift der von der k. k. vereinten Hofkanzley, in Folge a. h. Entschließung vom 5. December 1826 erlassenen Verordnung, wegen Berechtigung der Bezirksobrigkeiten in Illyrien zum Bezuge von Taxen für wirthschaftsämtliche Vergleiche, mitgetheilt wurde.

Abschrift.

Verordnung an die Gubernien in Illyrien und Küstenland dd. 15. December 1826.

Se. Majestät haben zu gestatten geruhet, daß die Bezirksobrigkeiten in Illyrien für die wirklich zu Stande gebrachten wirthschaftsämtlichen Vergleiche jene Taxe von 15 kr. beziehen dürfen, welche in der Gerichtsordnung vom 1. November 1781 für die gerichtlichen Vergleiche bemessen ist; wogegen die Bezirksobrigkeiten für die Amtshand-

*) Vergleiche im Notizenblatte dieser Zeitschrift v. J. 1825 die Verordnung Nr. CLXXIV (S. 347—348).

lung eines fruchtlosen Vergleichs-Versuches keine Gebühr zu beziehen berechtiget, und auch das Zeugniß über den fruchtlos versuchten Vergleich unentgeldlich auszufertigen verpflichtet seyn sollen. Was hingegen die Vorladung des Beklagten zur Vergleichs-Tagsatzung betrifft, so hat sie in der Regel durch einen dem Kläger mitzugebenden Vorladungszettel, welcher durch den Dorf- oder Gemeinde-Richter bestellt werden kann, und nur dann durch einen eigenen Amtsbothen gegen Entrichtung des gesetzlichen Weggeldes zu geschehen, wenn der Beklagte zu der anberaumten ersten Tagsatzung nicht erscheint.

Noch wird bemerkt, daß die vergangenen derley Fälle auch nach dieser Vorschrift zu behandeln seyen.

XXVII.

Justiz-Hofdecret vom 19. Januar 1827, an das inneröster. küstenländische Appellations-Gericht. Dem Appellations-Gerichte wird zur weiteren Verfügung bedeutet: daß auch die bey der Triester Prätur zu Stande gebrachten Vergleiche der Parteyen auf Stämpel von 15 kr., nach Maßgabe des Hofdecretes vom 4. Februar 1825, bekannt zu machen seyen.

XXVIII.

Justiz-Hofdecret vom 19. Januar 1827, an das inneröster. küstenländische Appellations-Gericht. Der Präsident des Triester Mercantil- und Wechselgerichtes wird ermächtiget, in nicht aufschiebbaren Fällen, wo bey dem Triester Wechselgerichte die gesetzmäßige Zahl der Stimmführer fehlt, über Einvernehmen mit dem Präsidenten des Triester Stadt- und Landrechtes, einen Rath dieser Behörde als Stimmführer den Sitzungen des Wechselgerichtes beyzuziehen.

XXIX.

Justiz-Hofdecret vom 19. Januar 1827, an das niederöster. Appellations-Gericht. Das Protokoll über sämmtliche türkische Unterthanen, welche sich in dem Jurisdictionsbezirke des n. ö. Landrechtes aufhalten, sey bey dem n. ö. Landrechte in gehöriger Ordnung fortzuführen.

XXX.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 19., des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 22. (Hofkammer-Verordnung vom 9.) Januar 1827. Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 27. December v. J. allergnädigst zu beschließen geruhet, daß die Ausgangszölle für nachbenannte Seidengattungen auf nachstehende Beträge herabgesetzt werden sollen und zwar für

1.) die rohe ungesponnene Seide mit vierzig fünf Gulden,

2.) für die gesponnene Seide zum Einschlag, Aufzug u. dgl. mit zwanzig zwey Gulden 30 kr.,

3.) für die gereinigte und gefärbte Seide mit zwölf Gulden C. M. vom Wiener-Centner.

Die Wirksamkeit dieser neuen Zölle hat mit 15. Februar 1827 allgemein zu beginnen, und die Einhebung derselben hat noch fortan nicht nach dem vollen Sporco-Gewichte, sondern nur nach dem Gewichte der Seide sammt der innern Emballage zu geschehen. Die

Eingangszölle der erwähnten Seidengattungen, so wie die Ein- und Ausgangszölle für alle übrigen Seidengattungen bleiben unverändert.

XXXI.

Verlautbarung des k. k. böhmischen Guberniums vom 19. Januar 1827. Da die Kunststraßen von Eger nach Wies und von Eger nach Mühlbach, bereits vollkommen hergestellt sind, so werden in Wies und Mühlbach, als den zwey äußersten Gränzortschaften, neue Mauthstationen errichtet und es wird alldort vom 1. März 1827 anzufangen, die Mauthgebühr für eine Meile nach dem Mauthtariffe vom Jahre 1821 abgenommen werden.

XXXII.

Justiz-Hofdecret vom 20. Januar 1827, an das nied. öster. Appellations-Gericht. Das Appellations-Gericht habe Sorge zu tragen, daß die die Abstimmung betreffenden Stellen künftig aus den hinauszugebenden Abschriften der Amtserinnerungen hinwegbleiben.

XXXIII.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 26. Januar 1827, wodurch bekannt gemacht wird, daß die beyden Brückenmäuthe zu Freystadt mit 1. Februar 1827 wieder einzugehen haben.

XXXIV.

K. K. nied. öster. Regierungsdecret vom 29. Januar 1827. Mit hohem Studienhofcommissions-Decrete vom 13. Januar 1827 ist erinnert worden, daß zu Folge a. h. Entschließung vom 9. d. M. die bestehende Vorschrift, daß Niemand zum Privatstudium zugelassen werden darf, welcher bereits practicirt, oder eine Anstellung hat, bey Militär- wie bey Civil-Individuen ihre Anwendung zu finden hat.

Anfragen.

1.) Können Verjährungstermine auch auf andere, im Gesetzbuche nicht ausgedrückte, Fälle nach der Rechtsanalogie angewendet werden?

2.) Welches ist der nothwendig anzunehmende Zeitpunct der Empfängniß hinsichtlich ungeborner Kinder, von welchem an ihnen ein Anspruch auf den Schutz der Gesetze gebührt, und welche Personen sind nach Verschiedenheit der Fälle die Subjecte, welche nach dem Gesetze zur Richtigstellung dieses Zeitpunctes berechtiget sind?

3.) Begründet die Uebernahme der Hypothekarlasten für den Käufer einer Realität zwischen ihm und seinem Verkäufer und den Hypothekargläubigern dieser erkauften Realität, eine Assignation?

4.) Kann ein Gesellschaftsmitglied wegen eines jeden begangenen Verbrechens in Folge des §. 1210 von der Gesellschaft ausgeschlossen werden?

5.) Hat der Unterhaltsberechtigte blos die Befugniß, den Unterhaltsbeytrag von den Zinsen der geschenkten Sache, oder von dem Betrage der Sache selbst, wenn die Zinsen nicht zureichten, zu fordern?

6.) Wird der Trassant von einem allenfälligen Regreßrechte hin-

sichtlich der Inhaber des von ihm ausgestellten Wechsels frey, wenn der Präsentant dem Trassaten, welcher zwar den Wechsel acceptirte, aber nicht bezahlen zu können erklärt, denselben gegen einen andern von diesem ausgestellten Wechsel überläßt, und dieser letztere gleichfalls nicht bezahlt wird?

7.) Kann der Cameral-Repräsentant ein Urtheil in 2. Instanz sistiren, wenn dadurch das Urtheil 1. Instanz abgeändert wurde?

N. R.

Miscellen.

Nachrichten über Justiz-Organisationen und politische Einrichtungen.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß die Gemeinden Oberlangenegg und Reute vom k. k. Landgerichte Bregenz getrennt und hinsichtlich der Jurisdiction dem k. k. Landgerichte Bregenzerwald zu Bezau zugetheilt werden. Dieses Landgericht wird demnach über die genannten zwey Gemeinden vom 1. Januar 1827 an die Jurisdiction ausüben (Bekanntmachung des k. k. Bregenzer Kreisamtes vom 13. December 1826).

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 25. December 1826 zu bewilligen geruhet, daß die Gemeinde Bent von ihrem bisherigen Gerichtsverbande des Landgerichtes Schlanders getrennt und dem landesfürstlichen Landgerichte Silz zugetheilt werde. Diese a. h. Anordnung tritt vom 1. Februar 1827 in Wirksamkeit (Hofkanzley-Verordnung vom 30. December 1826).

Die k. k. ob der ennsische Regierung hat mit Decret vom 30. December 1826 im Einverständnisse mit dem k. k. nied. öster. Appellations-Gerichte zu beschließen befunden, daß das Cameral-Pfleggericht Starhemberg, die bisher von dem landesfürstlichen Pfleggerichte Ried in der äußern, und von dem Stiftsgerichte Lambach in der innern Kreisparcelle besorgte Criminaljurisdiction über seinen Bezirk, vom 1. Januar 1827 angefangen, selbst zu übernehmen und auszuüben habe (Bekanntmachung des k. k. Hausruck-Kreisamtes vom 8. Januar 1827).

In Folge einer von dem k. k. tirol-vorarlbergischen Gubernium im Einverständnisse mit dem k. k. Appellations-Gerichte getroffenen Bestimmung wurde das von Sr. Majestät a. g. heimgenommene bisherige Patrimonialgericht Petersberg zu Silz im Oberinnthale am 30. December 1826 einem k. k. Uebernahms-Commissäre eingeantwortet, und am 1. Januar 1827 als landesfürstliches Landgericht I. Classe, und zwar mit demselben Bezirke, den das bisherige Patrimonialgericht hatte, activirt (s. den Bothen von und für Tirol und Vorarlberg vom 21. December 1826, Nr. 102).

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Herr Felix von Dillinger, Hofrath der k. k. allg. Hofkammer, erhielt das Ritterkreuz des öster. kaiserl. Leopold-Ordens.

Hr. Franz von Paulovics, Hofrath der k. k. allg. Hofkammer, erhielt das Ritterkreuz des k. ungar. St. Stephan-Ordens.

Hr. Joseph Freyherr von Hormayr zu Hortenburg, Ritter des öster. kaiserl. Leopold-Ordens, k. k. Hofrath und Historiograph des öster. Reiches, wurde zum Ehrenmitgliede der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften gewählt.

Hr. Anton Kernhofer, k. k. Hofrath, und Oberdirector der Patrimonial-Avitical- und Familiengüter, erhielt die Bewilligung zur Annahme und Tragung des Ritterkreuzes des Parmesan'schen Constantinischen St. Georg-Ordens.

Hr. Mathäus Kimerle, königl. siebenbürgischer Thesaurariats-Rath und Administrator der Zalathnaer Berg-Fiscal-Herrschaft, wurde in den siebenbürgischen Adelstand erhoben.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Se. Excellenz Hr. Anton Friedrich Graf Mittrowsky v. Remischl, Gouverneur von Mähren und Schlesien &c., zum Hofkanzler der vereinten Hofkanzley und einstweiligen Präsidenten der h. Studien-Hofcommission;

Hr. D. Ernest Roßmann, Triester Stadt- und Landrath, zum Präses des k. k. Civil-Criminal-Mercantil- und Wechselgerichtes, dann Seeconsulates zu Rovigno;

Hr. Graf Stephan v. Csáky, Hoffecretär bey der königl. ungar. Hofkanzley und k. k. Kämmerer, zum überzähligen königl. ungar. Statthaltereey-Rathe, und zugleich zum wirklichen Erb-Obergespan des Zipser-Comitates;

Hr. Wickerhauser, Kreissecretär in Cattaro, zum politischen Prätor daselbst;

Hr. Martin Unterkirchner, k. k. Landgerichts-Adjunct I. Classe zu Malé, zum Landrichter III. Classe beym k. k. Landgerichte zu Ampezzo;

Dienstübersetzungen.

Hr. Carl Anton v. Miniussi, Präsident des k. k. Civil-Justiztribunals, dann Criminal-Mercantil- und Wechselgerichtes erster Instanz zu Belluno, wurde als wirklicher Hofrath zur obersten Justizstelle übersetzt.

Hr. Joseph v. Bombardini, Deputirter der Provinz Vicenza bey der Central-Congregation in Venedig, wurde als De-

putirter der königl. Stadt Bassano bey derselben Congregation übersetzt.

Hr. Franz Moriz Kobler, Rath bey dem k. k. Civil-Criminal-Mercantil- und Wechselgerichte zu Rovigno, wurde als Rath zu dem k. k. Civil-Justiztribunale, dann Criminal-Mercantil- und Wechselgerichte erster Instanz in Cremona übersetzt.

Hr. Johann Bapt. Arrigoni, k. k. Prätor zu Maniago, wurde mit Beybehaltung seines bisherigen Gehaltes als Secretär zu dem k. k. Civil-Justiztribunale, dann Criminal-Mercantil- und Wechselgerichte erster Instanz in Brescia übersetzt.

Diensterledigung.

Die Syndicatsstelle zu Sniatyn in Galizien mit einem jährlichen Gehalte von 700 fl. C. M. — Meldungs-Termin bis Ende Februar 1827.

Todesfälle.

Am 25. December starb zu Innsbruck: Hr. Bartholomäus Angerer, k. k. resignirter Dicasterial-Advocat; alt 75 Jahre.

Am 31. December starb zu Brünn: Hr. Franz Ott, Doctor der Rechte und mähr.-schles. Landesadvocat; alt 73 Jahre.

Am 22. Januar starb hier: Hr. Johann Baptist Edler von Hopfen, k. k. Rath und Secretär der k. k. Oberpolizey-Direction; alt 62 Jahre.

Am 26. Januar starb zu Gratz: Hr. Anton Mally, Doctor der Rechte, dann Hof- und Gerichtsadvocat; alt 63 Jahre.

Notizenblatt

für den Monath Februar 1827.

Recensionen inländischer Werke.

Teoria delle prove giudiziarie di Geremia Bentham, giureconsulto inglese. Prima versione italiana, del dottore Barnaba Vincenzo Zambelli, con note. Vol. III. Bergamo dalla stamperia Mazzoleni, 1824. (Pag. XXIV e 288. 8.).

(S. die Rec. über den I. und II. Band im Jahrgange 1825 dieser Zeitschrift, IX. Heft, S. 297 und fgg.).

Siebentes Buch. Von Ausschließung der Beweise.

I. Hauptstück. Gründe der Ausschließung sind gewöhnlich: das Alter; das Geschlecht; die Dienstbarkeit; die Verwandtschaft; die Religion; die Farbe; die Würde; die Betheiligung in Rücksicht auf das Vermögen, die gerichtliche Verurtheilung.

II. Hauptstück. Die Art der Ausschließung ist entweder eine positive, wenn der angebothene Beweis nicht angenommen wird, oder eine negative, wenn, absichtlich oder aus Nachlässigkeit, die Mittel unangewendet bleiben, zu einem Beweise zu gelangen.

III. Hauptstück. Die nachtheiligen Folgen der Ausschließung sind verschieden, je nachdem es kein oder noch ein anderes Beweismittel gibt, der Beweispflichtige, Kläger oder Geklagter, der Proceß ein Straf- oder Civil-Proceß ist. In einem Straf-Processe enthält die Ausschließung eines Beweises, z. B. eines Zeugen, damahls eine stillschweigende Erlaubniß, alle Schandthaten zu begehen, wenn man sie sich nur bloß in Gegenwart ausgeschlossener Zeugen erlaubt. In einem Civil-Processe kann der Kläger kein Recht erhalten, wenn sein einziger Beweis ein ausgeschlossener ist. In einem Straf-Processe ist der Beschuldigte in demselben Falle verloren, und eben so in einem

Civil-Processe der Geklagte. Die üblen Folgen der Ausschließung nehmen in allen Fällen im Verhältnisse der Vermehrung der ausgeschlossenen Beweise zu, haben also, wenn nicht die Wirkung, doch eine bald stärkere bald schwächere Tendenz, Ungerechtigkeit zu begünstigen. Dieß gilt auch von der Forderung von zwey Zeugen; weil dadurch der Beweis durch einen einzigen Zeugen ausgeschlossen und das, vor diesem allein begangene, Verbrechen jeder Art privilegirt wird.

IV. Hauptstück Grundsätze über die Ausschließung. 1.) Um einen Nachtheil zu vermeiden, muß kein größerer herbeygeführt, 2.) um einen Vortheil zu erlangen, muß kein größerer geopfert werden. Die Ausschließung ist immer ein Uebel; denn sie bringt allzeit den Hauptzweck der Rechtspflege, die Uebereinstimmung der Entscheidung mit dem Gesetze, wenigstens in Gefahr. Sie kann aber ein Gut werden, indem sie ein größeres Uebel verhindert, welches, fände sie nicht Statt, durch Verzögerung, Vexationen und Kosten verursachet würde; sie kann also in dieser Rücksicht zulässig seyn.

V. Hauptstück. Durchgängige Ursachen der Zulässigkeit der Ausschließung: 1.) wenn der Beweis gar nicht zur Sache gehört; 2.) wenn er in Beziehung auf die Sache, zu der er gehört, überflüssig ist. Nicht zur Sache gehörige Beweise sind noch nachtheiliger als überflüssige; weil erstere zugleich die Sache dunkler machen. Ein Beyspiel von überflüssigen Beweisen ist ein Zeugniß vom Hörensagen, oder eine bloße Copie, ausgenommen, es gäbe in Beziehung auf ersteres gar keinen anderen Beweis, oder es würde in Beziehung auf letztere behauptet, ihr Original sey nach Verfertigung der Copie verfälschet worden. Der Nutzen der Ausschließung ungehöriger und überflüssiger Beweise besteht in der Erschwerung der Chicane durch Verzögerung, Vexationen und Kosten. Die rechte Art der Ausschließung solcher Beweise ist die Erklärung des Richters, daß die Nebenthatsachen, welche eine Partey zu beweisen anträgt, mit der Hauptthatsache keine oder keine bedeutende Verbindung habe.

VI. Hauptstück. Es gibt Fälle, in welchen die Ausschließung eines Beweises nothwendig werden kann, um Verzögerungen zu verhindern; z. B. wenn durch das Erwarten eines wesentlichen Beweises A ein eben so wesentlicher Beweis B verloren gehen, oder der Kläger sonst einen unersetzlichen Schaden leiden würde. Der gerechte Ausweg ist ein provisorisches Urtheil mit Bestimmung einer erstreckbaren Frist, und die Setzung des Klägers in den Besitz gegen Sicherstellung. Aber auch einem solchen Urtheile muß ein Be-

weis zum Grunde liegen, welcher, in Ermanglung des zu erwartenden Beweiſes, ein Beweis zweyten Ranges heißen kann.

VII. Hauptſtück. Fälle der Ausſchließung der Beweiſe zur Verhinderung von Vexationen. Dieſe Vexationen können allgemeine oder beſondere ſeyn, und letztere wieder aus Zwang zu Entdeckungen oder zu Bekenntniſſen entſpringen. Allgemeine ſind die Unannehmlichkeiten, welche alle Perſonen (Richter, Geſchworne, Parteyen, Zeugen) treffen können, die an einem Proceſſe thätigen Antheil nehmen müſſen. Manche Beweiſe können bey den Richtern und Geſchwornen Unſchlüſſigkeit und dadurch ein irriges Urtheil bewirken, ein Uebel, welches oft nicht zu vermeiden iſt. Deſto nothwendiger iſt bey der Proceß-Inſtruirung die Ausſchließung aller ungehörigen und überflüſſigen Beweiſe. Für die Parteyen iſt die Beweisführung eine ſtarke Quelle von Koſten und Verlegenheiten. Sie haben mit der verbergenden Schlauheit, Faulheit, Gleichgültigkeit und einer Menge entgegen ſtehender Intereſſen zu kämpfen. Für die Zeugen entſtehen nicht nur Auslagen, die ſich erſetzen laſſen, ſondern häufig Zeitverluſt, der oft unerſetzlich iſt. Hiergegen iſt ein Abhülfsmittel die Ausſchließung ungehöriger und überflüſſiger Zeugenbeweiſe. Sind letztere aber unentbehrlich; ſo kann geholfen werden: 1.) durch ein Verhör vor einer Special-Commiſſion; 2.) durch eine ſchriftliche Ausſage, da beyde den Zeugen keine Ortsveränderung nothwendig machen.

VIII. Hauptſtück. Ausſchließungsurſachen der Beweiſe zur Vermeidung der Vexation durch Nöthigung zu Entdeckungen ſind folgende: 1.) Eine Entdeckung, welche man von der Haupt-Partey nicht fordern kann, weil ſie ihr ſchädlich wäre, darf auch von ihren Vertrauten nicht gefordert werden. 2.) Im entgegengeſetzten Falle gilt das Gegentheil. 3.) Wenn durch eine Zeugenausſage ein Vergehen aufgedecket werden ſoll, welches hauptſächlich durch Entdeckung Uebel ſtiftet, z. B. daß eine Perſon einen Ehebruch begangen habe, ſo muß es dem Ermeſſen des Richters überlaſſen ſeyn, das Zeugniß zu fordern, zuzulaſſen, oder auszuſchließen. 4.) Kann eine Zeugenausſage dem Einen ſchaden ohne für einen Andern ſonderlich unnütz zu ſeyn; ſo muß der Richter ſie ſo lang verſchieben, bis ihre Nothwendigkeit erhellet. 5.) Je wahrſcheinlicher es iſt, daß die Entdeckung auch auf anderen Wegen, als durch die Zeugenausſage, geſchehen kann, deſto leichter iſt letztere zuzulaſſen. 6.) Würde die Entdeckung dem Staate ſchädlich erſcheinen; ſo muß ſie der Richter unter Anführung der Urſache ſo lang verſchieben dürfen, bis die Behörde, die ſie betrifft, ſich über ihre Zuläſſigkeit er-

klaret hat. 7.) Wenn die Parteyen, oder eine derselben es verlangen, muß die Beweisführung, statt vor dem Publicum, bloß vor Beysitzern zulässig seyn, welchen Verschwiegenheit aufgelegt wird; z. B. wenn ein Rechtsstreit zwischen Sohn und Vater, Gattin und Gatten besteht. Eine solche Gewalt der Richter ist nothwendig, ohne sehr gefährlich zu seyn, wenn sie ihnen von den Gesetzen selbst eingeräumet ist, und sie die Ausübung derselben begründen müssen.

IX. Hauptstück. In allen Processen muß die Entdeckung dessen ausgeschlossen seyn, was ein Priester auf dem Wege der Beichte erfährt. Denn das Gegentheil hieße für strafbare Handlungen die Beichte untersagen, und das Staatsgesetz verletzen, welches eine Religion mit dem Beichtgeheimnisse gutheißt, und zugleich staatsschädlich verfahren, weil eine solche Religion ein wichtiges Abhaltungsmittel von Vergehen in sich begreift.

X. Hauptstück. Das Verhältniß der Gatten und Verwandten zu einander ist keine hinreichende Ursache, ihre Zeugnisse wider einander auszuschließen. Ein häusliches Vertrauen muß es zum Nachtheile des öffentlichen nicht geben. Die Gefahr aus einem falschen Zeugnisse ist hier, statt größer zu seyn, kleiner, weil der Grund zum Mißtrauen für den Richter größer ist, und sie vermindert sich noch mehr, wenn das Verfahren unter der Garantie der Oeffentlichkeit steht.

XI. Hauptstück. Soll der Beweis durch das eigene Geständniß über gerichtliche Befragung des Beschuldigten ausgeschlossen seyn, wie er es in England in der Regel wirklich ist, weil diese Befragung eine Vexation ist? Gründe zur Verneinung. 1.) Alle Strafe, aller Straf-Proceß ist eine Vexation. 2.) Soll der Beschuldigte nicht befragt werden dürfen, um seine Schuld zu erfahren, warum dürfen es denn die Zeugen gegen ihn? 3.) Hat etwa der Unschuldige eine natürliche Neigung, sich auf Befragung für schuldig zu erklären? 4.) Gerade der schuldlose Verdächtige wünscht gehört zu werden; der schuldige wünscht das Gegentheil. 5.) Wie kann man in England den Beweis aus schriftlichen Aeußerungen, selbst aus Reden des Beschuldigten (also vom Hörensagen) gelten lassen, und den directen (aus dem Geständnisse bey dem gerichtlichen Verhöre) verwerfen? Heißt das nicht das Unvollkommnere dem Vollkommneren vorziehen? 6.) Verfährt ein verständiger und wahrhaft zärtlicher Hausvater gegen seine Untergebenen nicht vielmehr auf die entgegengesetzte Weise? 7.) England selbst weicht bey den größten Verbrechen (der Felonie) von seinem allgemeinen Grundsatze ab. Einwürfe. a.) Die Regel in England ist höchst wohlthätig gewesen gegen grau-

ſame Strafgeſetze der Vorzeit, z. B. gegen jene, welche die Tortur zuließen; wer kann für die Zukunft ſtehen? Antwort. Wer kann rathen, das gewiß Schlechte beſtehen zu laſſen, weil es möglich iſt, daß Schlechtes komme, welches aber nicht einmahl wahrſcheinlich iſt? b.) Das Verhör des Beſchuldigten ſetzt ihn in Verlegenheit, und veranlaſſet ihn zu lügen, und dadurch ſtrafbarer zu erſcheinen, als außerdem. Antwort. Dieß iſt bey der Oeffentlichkeit des Verfahrens wenig zu beſorgen. Lügt der Beſchuldigte aber doch, und es wird nicht entdeckt, ſo nützt es ihm, daß er verhört wurde; wird es entdeckt, ſo ſchadet es ihm nur in ſo fern, als die Lüge einen indirecten Beweis des ihm angeſchuldigten Verbrechens macht. c.) Verlangen (ſagt Beccaria) daß ein Menſch ſein Verbrechen ſelbſt geſtehe, heißt verlangen, daß er ſich ſelbſt haſſe. Antwort. Haßt er nicht auch die Zeugenausſagen wider ſich, und vor Allem die Strafe? Was ſoll alſo der Einwurf beweiſen? d.) Verhöre des Beſchuldigten ſind keine großmüthige Verfahrungsart gegen ihn. Antwort. Es iſt nicht erlaubt, auf fremde Koſten großmüthig zu ſeyn.

XII. Hauptſtück. Soll der Rechtsfreund von der Zeugenſchaft gegen ſeinen Clienten ausgeſchloſſen ſeyn? Nein. Die ſchuldloſen Clienten haben vom Gegentheile nichts zu fürchten, und den ſchuldigen geſchieht dadurch kein Unrecht. Der Vertrag zwiſchen dem ſchuldigen Clienten und ſeinem Rechtsfreunde, daß die Schuld dem Richter verheimlichet werden ſoll, iſt ein rechtswidriger, ſomit ungültiger Vertrag.

XIII. Hauptſtück. Verſtandesſchwäche; Betheiligung bey der Rechtsſache; böſe Sitten; die Religion als Ausſchließungsurſachen betrachtet. Der gemeinſame Grund dieſer Ausſchließungsurſachen iſt, weil dadurch ein Schutzmittel gegen den Irrthum entſteht, welcher aus falſchen Zeugniſſen entſpringen kann. Verſtandesſchwäche begreift Geiſtesſtörung, Minderjährigkeit und hohes Alter unter ſich. Das Mißtrauen gegen Zeugniſſe unter ſolchen Umſtänden hängt ſchlechterdings von dem Grade, in welchem ſie bey einem Individuo vorhanden ſind, (der Idioſyncraſie) ab; dieſer kann nur durch das Verhör von Fall zu Fall erkannt werden; alſo iſt die allgemeine Ausſchließung ſchädlich. Es iſt nicht wahrſcheinlich, daß der Richter, zumahl bey dem öffentlichen Verfahren, einem ſolchen Zeugniſſe mehr Vertrauen ſchenken werde, als es verdient. Die Möglichkeit iſt freylich vorhanden; allein die iſt nicht aufzuheben, und würde, als Ausſchließungsgrund, zu viel beweiſen. Wegen jeder Betheiligung (Intereſſe) bey der Sache einen Zeugen ausſchließen, würde zur Folge haben, daß gar kein Zeuge übrig bliebe; denn es

gibt keinen Zeugen ohne Beweggrund; also ohne alles Interesse bey seiner Aussage. Jedes gefährliche Interesse hat auch wieder sein Gegengewicht an einem schützenden. Ein Interesse wird dadurch gefährlich, daß es ungenaue und unvollständige Aussagen hervorbringt, kurz Lügen, und diese werden nur schädlich, wenn sie der Richter für Wahrheiten nimmt. Ist dieß nothwendig, oder, bey einem übrigens guten Verfahren, auch nur wahrscheinlich? Je auffallender die Betheiligung eines Zeugen ist, desto weniger gefährlich ist sie. Ist es ein Geld-Interesse, so fällt es bald auf, und man kann seinen möglichen verführerischen Einfluß mit Rücksicht auf seinen absoluten und relativen Betrag ziemlich genau schätzen. Es muß auf alle Fälle für einen Zeugen bedeutend seyn, wenn es wahrscheinlich seyn soll, daß er seinetwegen sein Gewissen und seinen guten Nahmen opfern werde. Wegen des geringsten Geld-Interesses einen Zeugen ausschließen, heißt das Mißtrauen zu weit treiben, und die Menschen für schlechter halten, als sie in der Regel sind. Man kann im gemeinen Leben wenig ohne den Rath solcher Menschen unternehmen, die irgend ein Interesse, selbst am Gelde, bey der Sache haben, und man hohlt doch ihren Rath beständig ein, obschon man allgemein über Betrug klagt; ein Beweis, daß die Fälle des wirklichen Betruges im Durchschnitte seltner sind, als die entgegengesetzten, nur daß jene, als Ausnahme, auffallen, nicht aber diese, weil sie die Regel ausmachen. Zeugen bey Gericht wegen eines Interesses bey der Sache ausschließen, heißt also eine Regel befolgen, deren Gegentheil auf allgemeine Erfahrung gegründet ist, und im Leben beobachtet wird. Böse Sitten an sich sind kein zureichender Grund zur Ausschließung; weil sie nicht zum Nachtheile der Wahrheit wirken, wo kein Interesse zur Lüge ist, und weil sie, sobald sie dem Gerichte bekannt gemacht werden, dessen Aufmerksamkeit erregen, und daher nach Verhältniß des Grades ihrer Schlechtheit auch minder gefährlich werden. Setzet, der Zeuge habe falsch geschworen, aber in seiner oder eines Freundes Angelegenheit, er habe es in seiner Jugend, vor zwanzig Jahren gethan, und seit dieser Zeit sich gut betragen; ist es wahrscheinlich, daß er in einer ihm ganz fremden Angelegenheit und auch jetzt noch falsch zeugen werde, oder vielmehr das Gegentheil? Auch die Religion soll keine Ausschließung bewirken. Denn alle Religionen erkennen einen Gott, welcher Gerechtigkeit beschützet. Selbst das Bekenntniß des Atheismus, als ein Bekenntniß der sonderbarsten, der allgemeinen widersprechenden, Meinung ist ein so starker Beweis der Aufrichtigkeit, wie er sich oft in den eifrigsten Bekennern einer Religion nicht findet, und begründet daher nicht nothwendig eine Ausschließung. In

einem Falle aber, in welchem das Intereſſe der Religion insbeſondere in das Spiel kommt, ſchadet das Bekenntniß nicht, weil der Richter, ſobald er es entdecket, auf ſeiner Hut ſeyn kann und muß.

XIV. Hauptſtück. Ausſchließung des mündlichen Beweiſes bey Verträgen. Ohne Zweifel iſt der Urkundenbeweis bey Verträgen an ſich dem mündlichen durch Zeugen vorzuziehen; allein wie folgt daraus, daß letzterer, wie in England, gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn ſoll? Weil durch Zeugen ein Vertrag bezeuget werden kann, der nie geſchloſſen wurde? Dieß iſt möglich; iſt es aber auch wahrſcheinlich, wenn der Richter, wenigſtens in der Regel, ſeine Schuldigkeit thut? Und thut er ſie in einem einzelnen Falle nicht, ſo iſt das Uebel nicht ſo groß, als wenn durch dieſe Ausſchließung Contrahenten überhaupt einen Freybrief erhalten, gegen einander treulos zu handeln, wenn der Vertrag bloß mündlich geſchloſſen wurde. Warum, fragt man, contrahiren ſie nicht ſchriftlich? Die Antwort iſt: weil ein großer Theil das Ausſchließungsgeſetz nicht kennt, oder gehindert iſt, es zu beobachten. Nicht einmahl dann ſoll der mündliche Beweis ausgeſchloſſen ſeyn, wenn über den Vertrag eine ſchriftliche Urkunde vorhanden iſt. Denn in einem ſolchen Falle iſt zu beſorgen, daß der Vertrag gegen den wahren Willen der Parteyen ausgeleget werde, wenn über die mündlichen Verabredungen hinausgegangen werden muß, welche doch gewöhnlich die näheren Beſtimmungen des ſchriftlichen Contractes, die erſt ſpäter beliebet wurden, enthalten. Ferner hat in einem ſolchen Falle der Richter an der ſchriftlichen Urkunde einen beſonderen Anhaltspunct, Betrügereyen zu verhindern, wenn ſich auf andere mündliche Uebereinkünfte berufen wird.

XV. Hauptſtück. Schutzwehren gegen verdächtige Zeugniſſe und untergeordnete Beweisarten. In der ganzen Lehre von dem gerichtlichen Beweiſe muß der Grundſatz herrſchen: Keine Art des Beweiſes muß allein wegen der Gefahr des Betruges ausgeſchloſſen werden, (ſondern erſt dann, wenn es keine genügenden Schutzwehren gegen den Betrug gibt, iſt Grund zur Ausſchließung vorhanden.) Garantien in Beziehung auf den Gegenſtand dieſes Hauptſtückes ſind: 1.) Bey dem Anfange des Proceſſes beyde Parteyen in ihrer Gegenwart zur Angabe über die Art der Beweiſe zu befragen, deren ſie ſich gegen einander bedienen wollen. 2.) Eine Proceß-Ordnung, welche von obigem Grundſatze ausgeht, die Richter über den Werth der Beweisarten belehret, und ihnen ſagt, wann die untergeordneten Beweiſe auszuſchließen, und wann ſie den höheren gleich zu ſtellen ſeyen. 3.) Claſſificirung der Urtheile nach den Beweiſen, auf welche ſie gebauet

werden. 4.) Forderung von Sicherheit von dem, welchem auf der Grundlage eines untergeordneten Beweises etwas zuerkannt wurde, für den Fall, daß sein Gegner innerhalb einer gewissen Zeit einen vollkommenen Beweis liefern würde. 5.) Zulassung der Appellation sowohl über die schwache Grundlage, als über die ganze Entscheidungsart.

XVI. Hauptstück. Wer zur Beweisführung verpflichtet sey. Diese Pflicht ist demjenigen Theile aufzulegen, welcher in jedem besonderen Falle sie am leichtesten, d. i. mit der wenigsten Verzögerung, Plackerey und den geringsten Kosten erfüllen kann, welches bey der ersten Tagsatzung sich zeigen muß. Der gewöhnliche Grundsatz: alleganti factum incumbit probatio, bringt häufig die entgegengesetzte Wirkung hervor. Die Anführung der Partey selbst ist schon eine Art Beweises, nähmlich ein Zeugenbeweis über das Haupt- oder Beweisfactum, jedoch im Allgemeinen ein minder starker, als wenn eine dritte Person dasselbe bezeugte, und noch ein schwächerer, als wenn ihr Gegner dieselbe Anführung machte, oder sie als richtig zugäbe Also ist vielmehr das Gegentheil des obigen Grundsatzes richtig. Sobald ein Factum zur Kenntniß des Gegners gelanget ist, so ist von ihm der Beweis desselben mit größter Gewißheit und Leichtigkeit zu erhalten. Indessen hat doch der Kläger das größte Interesse, für einen Beweis zu sorgen, weil er nicht wissen kann, ob sich der Gegner nicht auf das bloße Läugnen beschränken werde.

Achtes Buch. Vom Unwahrscheinlichen und Unmöglichen.

I. Hauptstück. Vorbegriffe. Die Untersuchung geht hier dahin, wann der Richter Thatsachen für falsch erklären dürfe, sie mögen was immer für einen directen Beweis für sich haben, weil sie als unwahrscheinlich oder unmöglich, kurz unglaublich, dargestellet werden. Unglaublich nennen wir eine Thatsache, welche uns als unwahrscheinlich, oder gar unmöglich erscheinet, falls auch ein directer Beweis, z. B. ein Zeuge, dafür da wäre, weil sie entweder an sich als unmöglich vorausgesetzet wird, z. B. daß jemand sich unsichtbar gemacht habe, oder bedingt, z. B. daß man zu der Zeit in London gewesen sey, zu welcher man erwiesener Maßen in Paris war.

II. Hauptstück. Das Unmögliche ist an sich unbestimmbar. Denn es gibt kein unbestreitbares Merkmahl, das Unmögliche der Thatsachen von dem Möglichen zu unterscheiden, in dem alle Menschen übereinstimmten. Gewöhnlich stellt man den Grundsatz

auf: Keine Thatſache müſſe vor Gericht als bewieſen gehalten werden, welche einem bekannten Naturgeſetze entgegen iſt, wenn ein hinreichender Gegenbeweis beygebracht iſt. Unter Naturgeſetz wird die Urſache verſtanden, welche die, von den Menſchen beobachtete, Gleichförmigkeit in den phyſiſchen Erſcheinungen hervorbringt. Alſo iſt die Vorſtellung vom Unmöglichen abhängig von den menſchlichen Kenntniſſen, folglich das, was wir unmöglich nennen, immer nur relativ, nie aber abſolut.

III. Hauptſtück. Es gibt keine Thatſachen, welche ganz allgemein für unglaublich anerkannt wären. Denn gezeigter Maßen hängt die Vorſtellung vom Unmöglichen in Thatſachen von den Kenntniſſen der Menſchen ab, welche ungemein verſchieden ſind. Die Einwendung, daß alle Menſchen es unglaublich finden, zwey und zwey machen nicht vier, oder eine Sache exiſtire zu einer gewiſſen Zeit nicht, zu welcher ſie vorhanden iſt, z. B. A ſey ermordet, da er doch lebendig erſcheint, oder ſie habe nicht exiſtirt, obſchon ſie vorhanden war, iſt nicht treffend. Denn in dieſen Sätzen iſt nicht die Rede von Thatſachen, ſondern von Bedeutungen der Worte; daher ſagt man auch nicht, ein Menſch, der ſo etwas behauptet, erzähle eine unglaubliche Thatſache, ſondern er verſtehe nicht, was er redet, indem er ſich widerſprechende Worte vorbringt.

IV. Hauptſtück. Folgerungen. Die Unwahrſcheinlichkeit einer Thatſache in den Augen des Richters wird daher im Verhältniſſe mit ſeinen Kenntniſſen der Naturgeſetze, folglich auch mit der Aufklärung ſeiner Zeit und ſeines Landes über dieſelben ſtehen. Eben deßwegen ſind in dieſer Beziehung diejenigen die Verſtändigſten, welche ſich auf die phyſiſchen Wiſſenſchaften verlegen, und finden auch bey ihnen unwahrſcheinliche Thatſachen am meiſten Widerſpruch.

V. Hauptſtück. Unterſcheidung zwiſchen ganz und nur zum Theile unmöglichen Thatſachen. Thatſachen, welche man als unmögliche betrachtet, ſind entweder ſolche, welche, wenn ſie wahr wären, in jeder Rückſicht ein allgemein bekanntes Naturgeſetz verletzen würden (ganz unmögliche), oder ſolche, welche, wenn ſie wahr wären, bloß ihrem Umfange nach einem bekannten Naturgeſetze widerſprechen (zum Theil unmögliche Thatſachen). Z. B. ein Körper war zu derſelben Zeit an verſchiedenen Orten (daher der Entſchuldigungsgrund des Akbi); ein Körper hat ſich in einer beſtimmten Zeit durch einen größeren Raum, als bisher bekannt war, beweget. Wegen der einen und der anderen Art der Unmöglichkeit erkennet der Richter trotz aller Beweiſe für die That auf das Nichtdaſeyn derſelben. Allein es fehlet uns wenigſtens gegenwärtig noch, ein vollſtän-

diges Verzeichniß der Naturgesetze, also auch selbst der gänzlich unmöglichen Thatsachen.

VI. Hauptstück. Von zum Theile unmöglichen Thatsachen. Auch für diese fehlt uns ein sicherer Maßstab, weil wir die Grenzen der möglichen Veränderung der Materie nicht kennen. Die Unmöglichkeit vermindert sich in unseren Augen im Verhältnisse der örtlichen Entfernung der Thatsache. Der Grund liegt theils in der Einbildungskraft theils in der Vernunft, welche uns warnet, nicht alles nach unserer nächsten Umgebung zu beurtheilen. Einbildungskraft und Vernunft wirken sich aber entgegen, wo es sich um die Unmöglichkeit von Thatsachen handelt, welche der Zeit nach von uns sehr entfernt sind. Erstere ist der Annahme der Möglichkeit günstig, weil es ihr bey solchen Thatsachen an Vergleichungspuncten fehlt; letztere ist ihr ungünstig, weil die Erfahrung lehrt, daß die Geschichte rückwärts immer fabelhafter wird. Blakstone findet Hexen der neuen Zeit unglaublich; ein Paar Jahrhunderte später würde er eben dieselben glaublich gefunden haben.

VII. Hauptstück. Beyspiele zum Theile unmöglicher Thatsachen, jedoch nur solcher, welche in einem Rechtsstreite vorkommen können. 1.) Lebensdauer eines Menschen; 2.) Dauer der Schwangerschaft; 3.) Zahl der zu derselben Zeit von einer Person gebornen Kinder; 4.) Dauer der Fruchtbarkeit einer Weibsperson; 5.) Größe der Statur; 6.) Lebensdauer ohne Nahrung; 7.) Größe der Muskelkraft. In allen diesen Beyspielen ist es unmöglich, einen genau bestimmten Punct anzugeben, welcher das Glaubliche von dem Unglaublichen trennte.

VIII. Hauptstück. Natur des Beweises, welcher aus der Unmöglichkeit hergehohlet wird. Er hat durchaus bloß die Natur eines indirecten Beweises (aus den Umständen). Denn er lautet so: Weder ich noch andere haben eine solche Thatsache wahrgenommen, vielmehr immer das Gegentheil derselben, (allgemeines Zeugniß für das Gegentheil): also ist sie unmöglich, folglich falsch. Wer auf Zauberey hält, hat gegen diesen Beweis leichtes Spiel. Aber von seiner Seite verräth sich freylich eine viel größere Schwäche, wenn er direct (durch specielles Zeugniß) die Existenz der (zauberischen) Thatsache beweisen soll.

IX. Hauptstück. Ob die Unwahrscheinlichkeit einer Thatsache ein zureichender Grund sey, um sie gegen bejahende Zeugnisse zu läugnen. Einige verneinen die Frage, weil das Unwahrscheinliche nur die Erfahrung zum Grunde hat, die Beweiskraft der Aussage eines, an sich glaubwür-

digen, Zeugen hingegen ſich auf eine uns angeborne Neigung, alſo auf eine, aller Erfahrung vorausgehende, Grundlage ſtützet. Dadurch werden zwey falſche Sätze behauptet: 1.) daß erwähnte Neigung nicht auf Erfahrung gegründet ſey; 2.) daß ihr anderweiter Grund hinreiche, der allgemeinen Erfahrung zu widerſprechen. Die Falſchheit des erſten erhellet aus dem 7. Hauptſtücke, des zweyten aber aus der Bemerkung, daß auf dieſe Weiſe alle Ausſagen in der Welt eine natürliche und gleich gute Grundlage bekämen. Wie wenn jemand dieſe Neigung nicht, oder nicht mehr verſpüret? Wie wenn jemand ſich im Handeln auf eine ſolche angeborne Neigung zu ſeiner Rechtfertigung beriefe? Dieſe Behauptung will offenbar die Prüfung der Thatſachen den Vorurtheilen der Menſchen, die allgemeine Erfahrung den, nach ihren Beweggründen immer trüglichen, Zeugniſſen Einzelner unterordnen. So beſchränkt auch unſere Kenntniſſe von dem Laufe der Natur ſind, ſo verdienen ſie doch weit mehr Zutrauen als Ausſagen der Menſchen, welche ihnen widerſprechen.

X. Hauptſtück. Juriſtiſche Betrachtungen über Thatſachen, welche dem Laufe der Natur widerſprechen. Das zweckmäßigſte Benehmen des Gerichtes bey ſolchen Thatſachen iſt, ſie allen Garantien ihrer Echtheit, der Oeffentlichkeit, dem Verhöre, der Strafe entdeckter Lüge zu unterwerfen. Dieſe ſind bey vergangenen Thatſachen und bey ſolchen, von welchen es nur Einen Zeugen gibt, z. B. Erſcheinungen, nicht anwendbar. Dieß gilt auch von unnatürlichen Heilungen, obſchon ſie fortdauernde Thatſachen ſind. Denn es iſt hierbey noch Vieles ohne Schutzmittel 1.) ob nicht alle, oder die beſtimmte, Krankheit bloß in der Einbildung beſtand; 2.) ob ſie nicht fingirt war; 3.) ob ſie nicht durch ein natürliches Mittel, oder durch Einbildung geheilet ſey; 4.) ob ſie nicht die Natur ſelbſt heilte; 5.) ob ſie nicht bloß unterbrochen, oder gemildert ſey; 6.) ob ſie nicht noch wirklich beſtehe, aber aus Irrthum oder Lüge als verſchwunden erkläret werde. Glaubwürdig können daher ſolche Thatſachen allerdings erſcheinen, jedoch nur, wenn ſie von mehreren claſſiſchen Zeugen beſtätiget, und allen möglichen Garantien unterworfen worden ſind. Oft erſcheint auch eine Thatſache bloß darum nicht natürlich, weil die Zeugen einen einzigen Umſtand nicht gekannt haben, z. B. daß der Zauberer, welcher durch allerley Sprüche eine Herde getödtet zu haben ſcheint, ein Giftmiſcher war.

XI. Hauptſtück. Beweggründe, welche auf das Fürwahrhalten ſolcher Thatſachen einfließen. 1.) Bey Verwandlung minder edler Metalle in edlere. Hier wirket der Wunſch, reich, berühmt, mächtig zu werden auf Verſtand

und Willen verführerisch ein. 2.) Bey Heilungen von Krankheiten sind Abscheu vor Schmerzen und Liebe zum Leben besonders thätig. 3.) Bey Erforschung der Zukunft fließt das Verlangen ein, künftigen Glückes sich zu versichern, oder künftiges Unglück zu vermeiden. 4.) Bey Anwendung von Verbauungsmitteln (Talismanen) ist die Furcht thätig. Die Beweggründe modificiren sich in allen diesen Fällen nach dem Umstande sehr, ob der Handelnde redlich oder unredlich zu Werke geht. Vorzüglichen Einfluß auf das Fürwahrhalten solcher Thatsachen hat ihre Verbindung mit der Religion. Denn dadurch entsteht Schrecken vor dem bloßen Zweifel an der Wahrheit derselben, und die Einsicht kommt unter die Bothmäßigkeit des Willens. Dieß wird begreiflich, weil es 1.) von unserem Willen abhängt, auf die Gegengründe nicht zu achten; 2.) weil die Aeußerung des Fürwahrhaltens noch mehr in unserer Gewalt steht, also derjenige, welcher sich zum Gebiether der Aeußerungen zu machen weiß, auch Meister des Glaubens wird, da wir uns in den meisten Dingen auf das Zeugniß Anderer verlassen müssen.

Neuntes Buch. Von Aufsuchung, Producirung, und Erhaltung der Beweise.

I. Hauptstück. Allgemeine Uebersicht. Um einen Beweis bey Gericht vorbringen zu können, muß derselbe sein Daseyn begonnen, und nicht wieder verloren haben. Es sind daher Vorkehrungen nöthig, die Beweise aufzufinden, und ihren Untergang zu verhüthen. Um einen vorhandenen Beweis bey dem Richter führen zu können, muß man: 1.) seine Quelle (Person oder Sache) kennen, 2.) ihn dem Richter produciren, 3.) ihn reden machen, wenn er ein Zeuge ist. Es kommt daher in dieser Materie auf die Aufsuchung, Producirung und Herausbringung des Beweises an. Die nothwendigen Mittel zu diesen Zwecken sind: Geneigtheit, Kenntniß, Macht in Rücksicht der Herstellung eines Beweises. Die Macht hängt allein vom Gesetzgeber und Richter ab, und besteht in Verstattung physischer oder moralischer Mittel, die Beweise zu erhalten. Die ersten sind hauptsächlich: 1.) das Erscheinen an einem gewissen Orte; 2.) das Durchsuchen; 3.) die Einnehmung des Augenscheines; 4.) Abschriften; 5.) Sequestration; 6.) Aufbewahrung bey Gericht; 7.) Bezeichnung; 8.) Unterhalt; 9.) Ortsnachsuchung durch den Richter selbst. Moralische Mittel sind: 1.) einfache Aufforderungen; 2.) Verheißung von Belohnungen; 3.) Drohung von Strafe.

II. Hauptstück. Mittel, die Producirung der Beweise zu befördern. Das erste sind Gerichte mit gesetzlicher Berechtigung und Verpflichtung dazu. Dahin gehören: 1.) ununterbro-

dene Gerichtshaltung; 2.) gelegenheitliche Wanderungen der Gerichte; 3.) Macht derſelben, die Beweiſe aller Art ihrer Reihe nach aufzuſuchen. Gerichtsſtillſtände ſind nur erklärbar, weil Juriſten Geſetze entwerfen, welche ihre Bequemlichkeit dem Intereſſe der Rechtspflege vorziehen. Wanderungen der Gerichte ſind nöthig, weil die Beweiſe oft bloß an einem beſtimmten Orte und zu einer gewiſſen Zeit zu finden ſind; und zwar zuweilen wegen Perſonen, weil dieſe krank, oder, wie bey einem Aufſtande, ſehr zahlreich ſind, zuweilen wegen Sachen, weil ſie unbeweglich, oder doch nicht wohl zu übertragen ſind. Es iſt indeſſen zuweilen hinlänglich, einen Unterbeamten zur Beweisaufnahme abzuordnen; aber beſſer iſt es offenbar, wenn der entſcheidende Richter ſelbſt handelt, falls es anders ſeyn kann. Das Eine oder das Andere muß geſchehen, je nachdem es die Natur der Sache fordert. Ein Zeugenverhör fordert wegen der nöthigen Sicherheit den Richter ſelbſt; ein Augenſchein kann von einem Unterbeamten vorgenommen werden, welcher ins Verhör gezogen werden kann, was bey dem Richter ſelbſt nicht thunlich iſt. Handelt es ſich im letzten Falle um Kunſtkenntniſſe, ſo hat der Augenſchein durch Kunſtverſtändige ſogar den Vorzug vor dem des Richters an Ort und Stelle. Bey ſchriftlichen Beweiſen, welche ſich nicht etwa auf einer unbeweglichen Sache befinden, iſt letzterer ganz überflüſſig. Von der nöthigen gerichtlichen Macht im nächſten Hauptſtücke.

III. Hauptſtück. Phyſiſche Mittel, welche ſich auf Herbeyſchaffung der Beweiſe beziehen. Dieſe Mittel müſſen ſich nach der Natur der Sachen und der Ordnung der Zeit richten. In der erſten Beziehung kommt es darauf an, ob der Beweis aus einer Perſon, oder aus einer Sache (unbeweglichen oder beweglichen, insbeſondere aus einer Schrift) herzuhohlen ſey. In der zweyten Rückſicht ſind es: Aufſuchung, Beſichtigung, Anhaltung, Verwahrung, Herbeyſchaffung, Sequeſtration. Bey der Auswahl der Mittel kommt es einerſeits auf das größere Intereſſe für die Gerechtigkeit, andererſeits auf die geringere Beſchwerde der Parteyen an. Die Handlungen zum Zwecke der Herbeyſchaffung der Beweiſe ſind folgende: 1.) Der Eintritt in einen geſchloſſenen Raum, entweder um ihn ſelbſt zu beſichtigen, oder etwas in demſelben Enthaltenes Er iſt nothwendig um der folgenden Handlungen willen, und allemahl eine Beſchwerde, welche in ihrer Größe ſich nach der Beſchaffenheit des betretenen Ortes richtet. 2.) Die Nachforſchung nach Perſonen und Sachen (Räumen und dem darin Befindlichen). Bey der Sacherforſchung richtet ſich das Maß der Beſchwerde nach der Größe des Raumes, nach deſſen (beſtändiger oder zeitlicher) Be-

wohnheit oder Unbewohnheit, nach der (absichtlichen oder unabsichtlichen) Verborgenheit der Gegenstände, und nach der Leichtigkeit oder Schwierigkeit, sie aufzufinden. Sie findet übrigens bey schriftlichen und Real-Beweisen ihre Anwendung. 3.) Die Beschau. Sie ist als physischer Act ohne Beschwerde, sie kann aber in moralischer Rücksicht eine sehr große werden, wenn sie z. B. ein Gewerbsgeheimniß entdeckt. Bey schriftlichen Beweisen richtet sich die Beschwerde darnach, ob die Urkunden zum (mehr oder weniger) öffentlichen oder bloßen Privat-Gebrauche bestimmt sind. 4.) Copiirung durch eine Abschrift oder Zeichnung; höchst nothwendig, wenn das Original nicht übertragbar ist. 5.) Anhaltung von Personen oder Sachen. Erstere, z. B. eines Schiffes mit starker Bemannung, kann im höchsten Grade beschwerend seyn. 6.) Stellung vor Gericht von Personen und Sachen durch Befehl oder Begleitung. 7.) Verhaft der Personen; Beschlag auf Sachen. Erstere ist eine Beschwerde, aber eine gerechte, wenn sie nothwendig ist, um den Zeugenbeweis vollständig zu erhalten, z. B. wenn der Zeuge die Antworten verweigert, nicht ungezwungen erscheinet u. s. w. Nur muß der Verhaftsort sich von dem Gefängnisse eines Beschuldigten oder Verbrechers unterscheiden. Der Beschlag auf Sachen ist nöthig theils um die Real-Beweise nicht verloren gehen oder verändern zu lassen, theils um die Zurückstellung an den Eigenthümer zu erleichtern. Zur Vermeidung unnöthiger Beschwerden kann zuweilen dem Inhaber die Wahl des Verwahrers überlassen werden. 8.) Sorge für die Identität des Gegenstandes, z. B. durch Aufdruckung eines Siegels, um den Real-Beweis gegen Austauschung sicher zu stellen. Sie muß gleich nach der Besichtigung eintreten, und kann zuweilen, als das gelindere Mittel, vor der Beschlaglegung den Vorzug verdienen. 9.) Abreichung des Unterhaltes an lebende Wesen, theils um sich den Beweis nicht entgehen zu lassen, theils um keine unnöthige Beschwerde zu veranlassen. Sie fällt natürlich dem zur Last, für dessen Zweck sie nöthig wird. In Rücksicht der Zeugen muß der Gesetzgeber die Bestimmung der Art und Größe des Unterhaltes machen, und dabey zwey Klippen zu vermeiden suchen, das Zuwenig, welches eine Beschwerde wäre, und das Zuviel, welches das Ansehen einer Bestechung erhalten würde. Da der rechte Punct schwer voraus zu treffen ist, so muß dabey immer etwas dem Richter unter Voraussetzung der Oeffentlichkeit des Verfahrens überlassen werden.

IV. Hauptstück. Anwendung von Aufforderungen, Belohnungen und Strafen, um die Beweise zu er-

langen. 1.) Eine bloße Aufforderung, Zeugniß zu geben, iſt an ihrem Platze, wenn man noch keinen individuellen Zeugen kennt; da kann ſie die allgemeinen Beweggründe, die Rechtspflege zu unterſtützen, in Wirkſamkeit bringen. Iſt ein zur Zeugenſchaft geeignetes Individuum ſchon bekannt, ſo kann und muß ſie in der Form eines Befehles erſcheinen. 2.) Belohnungen können zuweilen nothwendig ſeyn, da die allgemeinen Gründe, den Beweis zu liefern, oft zu ſchwach ſind, die entgegen ſtehenden zu überwinden. Ihre Mängel ſind: a.) ſie wirken, wegen Verſchiedenheit der Vermögensumſtände, nicht auf alle gleich; b.) ſie können falſche Zeugniſſe hervorbringen, und erregen c.) immer Mißtrauen. Durch Beyfügung einer Strafe kann b.) und c.) ziemlich aufgewogen werden. d.) Sie beleidigen das Ehrgefühl mancher Perſonen. Man nenne ſie: Entſchädigung, und die Ehrenkränkung iſt gehoben. e.) Sind die Zeugen Mitſchuldige, ſo iſt die Belohnung unwirkſam, wenn ſie nicht Strafloſigkeit mit ſich führt; beſteht ſie aber in dieſer, ſo iſt die Rechtspflege nur eine halbe Maßregel. Darauf führt das Engliſche Criminal-Verfahren durch Nichtgeſtattung dringender Fragen an den Beſchuldigten. 3.) Strafen haben nicht dieſelben Bedenken gegen ſich, aber eigenthümliche, von welchen ſpäter.

V. Hauptſtück. Von dem Aufſuchungsverfahren und dem Unterſuchungsgerichte (in Rückſicht der Beweiſe). Dieſes Verfahren zielet auf Entdeckung der Anzeigungen von Beweiſen, z. B. eines Zeugen, welcher hörte, was ein Augenzeuge von der Sache erzählte. Kann man zu dieſen Anzeigungen nicht gelangen, ſo iſt dieß für die Rechtspflege leicht eben ſo nachtheilig, als wenn man den eigentlichen Beweis nicht herſtellen kann. Daher folgende Regeln: 1.) Das erwähnte Verfahren muß in jedem Proceſſe Statt finden, weil die gehörige Entſcheidung eines jeden durch den Beſitz ſolcher Inzichten bedingt ſeyn kann. Eben deßwegen muß 2.) jeder Gerichtshof zu dieſem Verfahren ermächtiget ſeyn. 3.) Wer in der Hauptſache zu entſcheiden hat, muß auch in dieſer Nebenſache ſein Amt zu handeln, z. B. das vorläufige Zeugenverhör aufzunehmen, haben; weil das Gegentheil unnöthige Beſchwerden, Verzögerungen und Koſten verurſachet; weil ſonſt der, in der Hauptſache entſcheidende, Richter die Hauptſchutzwehre, die Zeugen durchgängig ſelbſt zu beobachten, verliert, und weil die Fehler, welche dießfalls der eine Richter begangen hat, von dem anderen nicht leicht wieder gut gemacht werden können. Nothfälle begründen eine Ausnahme; z. B. wenn der Richter, welcher das erſte Verhör aufnahm, vor dem zweyten geſtorben iſt. 4.) Was in einem ſolchen Unterſuchungsver-

fahren geschieht, muß vorher mit Rücksicht auf die dadurch entstehenden Beschwerden, Kosten und Verzögerungen und auf die Wichtigkeit der Sache und Nothwendigkeit des Beweismittels für dieselbe gehörig erwogen seyn (Vergl. das VII. Buch). 5.) Die Anzeigungen müssen, wenn sie auch nicht zum eigentlichen Beweise hinreichen, zur Controlirung des letzteren aufbewahret werden. Nach Beendigung dieses Verfahrens sieht man erst deutlich, was nur Inzicht, was Beweis sey, und läuft bey der Entscheidung weniger Gefahr, das eine für das andere zu nehmen.

VI. Hauptstück. Von dem Vorwärts- und Rückwärtsgehen bey dem Aufsuchungsverfahren des Zeugenbeweises. Bey dem ersten wendet sich der Richter an den unmittelbaren Zeugen, sobald er ihn kennt, mit Uebergehung der mittelbaren (vom Hörensagen); bey letzterem macht er den Weg stufenweise zurück, um den unmittelbaren Zeugen zu controlliren, wenn er gar nicht, oder zweifelhaft redet. Dieses Verfahren läßt rücksichtlich der mittelbaren Zeugen die Erleichterung zu, daß sie schriftlich vernommen werden können, weil man dadurch den Zweck, andere Zeugen kennen zu lernen, hinlänglich erreichen kann.

VII. Hauptstück. Analitischer Abriß der Beweisquellen. Die Beweise entspringen entweder aus Sachen, oder aus Personen, oder aus Verhältnissen. Die Verhältnisse sind: 1.) Zeit und Ort. War der Ort ein öffentlicher oder privater? offen? wer pflegt um diese Zeit da zu seyn? verschlossen? wer ist Hausherr, Dienstbothe, Gast gewesen? 2) Neigungen und Interessen. Private? Diese entspringen aus Nachbarschaft, aus dem Verhältnisse der Verwandtschaft, Schwägerschaft, Gesellschaft, der Gleichheit der Beschäftigungen, der Unterhaltungen, der Mitschuld. Oeffentliche? Wer muß vermöge seines Amtes Kenntniß von der That haben?

VIII. Hauptstück. Mittel, das Erscheinen der Zeugen zu bewirken. In der Regel genügen die ordentlichen Mittel; in gewissen Fällen sind außerordentliche nöthig. Diese Fälle sind: 1.) Mitschuld; 2.) Anstiftung; 3.) Mitleid. Ordentlicher Weise hilft eine Strafe, welche mit jedem ferneren Ausbleiben steigt. Allein es kann theils natürliche theils künstliche Ursachen ihrer Unwirksamkeit geben; z. B. den Entschluß, sich ins Ausland zu flüchten, die gesetzliche Bestimmung eines Termins, nach dessen Verlauf ein Zeuge nicht mehr gehöret würde, wovon es in England Beyspiele gibt.

IX. Hauptstück. Von den ordentlichen Mitteln. Dieses besteht in einer Geldstrafe, welche den Vortheil des Ausblei-

bens überſteigen, und zur Entſchädigung des Beleidigten verwendet werden muß.

X. Hauptſtück. Außerordentliche Mittel. 1.) Real-Caution durch ein Pfand oder eine Hypothek für einen gewiſſen Betrag, welcher zu Gunſten des Beſchädigten verfällt. 2.) Perſonal-Caution durch Bürgſchaft. 3.) Perſonal-Verhaft. Sehr beſchwerend, und daher nur anwendbar, wenn ein Zeuge damit umgeht, ſich ins Ausland zu begeben, und keine genügende Caution leiſten kann, oder nicht erſcheinen will. 4.) Anweiſung eines beſtimmten Wohnortes. 5.) Sichergeleit für Zeugen im Auslande, nicht in Verhaft genommen zu werden. 6.) Verhör auf dem Todbette.

XI. Hauptſtück. Producirung der ſächlichen Beweiſe. Die Mittel hierzu ſind dieſelben, wie bey den perſönlichen, nur fordern ſie eine verſchiedene Anwendung. Einige dieſer Mittel dienen bey Sachen zugleich für den Polizey- und Juſtizzweck, z. B. die geſetzliche Macht des Eintrittes und der Beſchau wegen eines Betruges bey einer Abgabe von einem Gewerbsbetriebe. Der Befehl, zu erſcheinen, verwandelt ſich bey beweglichen Sachen in den Befehl, ſich zu deren Vorzeigung bereit zu halten. Die außerordentlichen Mittel: Caution, Beſtimmung des Aufenthaltes, richten ſich hier gegen Perſonen, in wiefern ſie Inhaber von Sachen ſind. Gefangenſetzung der Perſonen verwandelt ſich hier mit geringerer Beſchwerde in Beſchlaglegung auf die Sachen. Das Aufſuchungsverfahren hat hier eine größere Anwendung als bey Perſonen, weil eine bewegliche Sache z. B. eine Urkunde, leicht von Hand zu Hand kommt, und daher ohne jenes Verfahren leicht unauffindbar wird. Die phyſiſchen Mittel, z. B. Wegnahme der Sache, ſind nöthig, wenn zu beſorgen iſt, daß der Inhaber ſie vertilge.

XII. Hauptſtück. Regeln über die Einſicht ſchriftlicher Beweiſe. Es kann eine vorläufige Einſicht nöthig werden, wenn der entſcheidende Beweis durch Urkunden möglich ſeyn ſoll, wenn z. B. dieſelben aus vielen anderen erſt herausgeſucht, geordnet und abgeſchrieben werden müſſen. Daher 1.) der Richter ſoll die vorläufige Einſicht wider den Willen des Beſitzers der Schrift nicht geſtatten, wenn ſie nicht als entſcheidender Beweis geſucht wird; wohl aber 2.) im umgekehrten Falle; 3.) er muß ſie aber nur unter den nöthigen Vorſichten geſtatten, um das Intereſſe des Geheimniſſes des Beſitzers, z. B. eines Kaufmannes, zu ſchonen, und keine unnöthige Beſchwerde zu veranlaſſen.

XIII. Hauptſtück. Mittel, die Vorzeigung ſchriftlicher Beweiſe zu erlangen. Sie ſind im Allgemeinen die

nähmlichen, wie bey Real-Beweisen. Ist die Echtheit bestritten, so bedarf es der Vorweisung des Originals, außer dem genüget eine Abschrift. Das besondere bey Schriften ist, daß sie leichter unterschlagen werden, als andere Sachen, welche an sich einen Werth haben. Schriften sprechen ferner deutlicher als Sachen, aber ihre Echtheit ist wieder schwerer zu beweisen, wenn sie widersprochen wird. Sachen werden bloß verändert, damit sie nicht mehr beweisen, Schriften werden geradezu unterdruckt, wenn der Besitzer nicht ein Interesse hat, sie zu erhalten. Das Gegenmittel ist die Erklärung der Beweislosigkeit der Schrift für den Unterschlager derselben. Ist sein Besitz gewiß, er will aber oder kann nicht nachweisen, wie er auf erlaubte Weise daraus gekommen sey; so soll er für einen Unterschlager gehalten werden. Ist der Inhalt unbekannt, die Schrift aber in den Händen des Gegners gewesen, so ist zu vermuthen, daß der Inhalt dem Beweisführer günstig, dem Gegner ungünstig sey. War die Schrift in den Händen eines Dritten, und das Einverständniß mit dem Gegner des Beweisführers ist erwiesen, so muß die Schrift für nicht vorhanden erklärt werden, so weit sie für den Gegner spricht, und der Dritte gestrafet werden.

XIV. Hauptstück. Verhalten gegen Zeugen, welche nicht reden wollen. Ein solcher Zeuge ist Partey in der Sache, oder nicht. Im ersten Falle hat er sachfällig zu werden, er mag Kläger oder Geklagter, und der Fall mag privat- oder strafrechtlicher Natur seyn. Es versteht sich, daß sich keine annehmbare Ursache des Schweigens darstellen muß. Alle anderen Mittel sind überflüssig, und oft, wie die Tortur, zugleich barbarisch. Ist der Zeuge nicht Partey in der Sache, so ist das Mittel, ihn reden zu machen, das Gefängniß, aber ein einsames, finsteres, bloß mit der nothwendigen Nahrung; jedoch muß gewiß seyn, a.) daß der Zeuge bloß nicht reden wolle, und b.) bey dem Vorgange Publicität herrschen.

XV. Hauptstück. Maßregeln, den Untergang der Beweise zu verhindern. Was Mittel ist, die Producirung der Beweise zu erlangen, dient im Allgemeinen auch, ihren Untergang zu verhindern. Besondere Mittel sind: 1.) Beschleunigung der Producirung nach Verhältniß der Gefahr des Unterganges; 2.) Verhör der Zeugen vor der gewöhnlichen Zeit, jedoch mit allen Cautelen; 3.) Verhöre, selbst mit Uebergehung gewisser Cautelen, z. B. um den Thatbestand eines Verbrechens wie eines Mordes, zu erheben, ehe eine Person noch gehörig als Thäter beinzüchtiget ist; 4.) Sequestrirung der Real-Beweise, welche aber eine bedeutende Beschwerde mit sich führt, und eben deßwegen nur in Nothfällen angewendet

werden ſoll; 5.) Verhör des Zeugen, welcher z. B. krank iſt, in ſeinem Zimmer; 6.) Verhör eines Zeugen, welcher unter einer fremden Gerichtsbarkeit ſich eben befindet, bey einem anderen, als dem unterſuchenden Gerichte.

XVI. Hauptſtück. Von anonymen Anzeigen. Es iſt allgemein anerkannt, daß eine ſolche Anzeige, als eine Art zufälligen ſchriftlichen Beweiſes, zu einem Endurtheile unzureichend ſey. Allein als eine Inzicht kann ſie dienen, in wie fern ſie auf andere Beweiſe hinführt, z. B. auf den Ort, wo geſtohlene Sachen ſich befinden, oder auf einen Zeugen, welcher den Diebſtahl verüben geſehen hat. So weit ſie aber eine Beſchwerde einer Perſon zur Folge haben ſoll, muß ſie von dem Ermeſſen des Richters mit Rückſicht auf den Vortheil, welcher davon abhängt, auf die Größe des dadurch zu entdeckenden Verbrechens, auf den Nachtheil, welcher davon bevorſteht, z. B. bloße Vorforderung oder Gefängniß, und auf die Gefahr, welcher ſich der entdeckte falſche Anzeiger nach den beſtehenden Strafgeſetzen preis gibt, abhängen. Es gibt Fälle, in welchen anonyme Anzeigen die einzigen ſind, auf die man rechnen kann. Dieſe ſind diejenigen, in welchen die Kenntniß der That ſich auf wenige Perſonen beſchränkt, welche ſich in einer ſo beſonderen Lage befinden, daß ſie lieber immer ſchweigen, als eine offene Anzeige machen. Die Beweggründe zu offenen Anzeigen ſind nicht von gleicher Stärke mit denen zum Schweigen. Jene beſtehen insgemein: 1.) im öffentlichen Geiſte (Intereſſe am ganzen Staate), 2.) im Wohlwollen für alle Menſchen, oder für eine gewiſſe Claſſe, oder Perſon; 3.) in Abneigung von derſelben Art; 4.) in der Neigung, ſich wichtig zu machen; oder 5.) ſich Ruhm zu erwerben. Letztere ſind: 1.) Furcht vor einer individuellen Feindſchaft, 2.) vor der Feindſchaft einer ganzen Partey; 3.) Furchtſamkeit überhaupt, öffentlich etwas zu unternehmen. Die Vortheile welche öffentliche Behörden von anonymen Anzeigen ziehen können, wenn es allgemein bekannt iſt, daß ſie dieſelben annehmen und gelegenheitlich benützen, zeigt ſich am auffallendſten bey Verbrechen, welche von einer Geſellſchaft begangen werden, und bey dem Mißbrauche der Amtsgewalt; weil bey dieſen die, von einer offenen Anzeige abhaltenden, Beweggründe die einladenden am ſtärkſten überwiegen. Wo anonyme Anzeigen unpopulär ſind, wird es gut ſeyn, zu verſichern, daß ſie nur als Leitfaden, auf Beweiſe zu kommen, gebraucht und keine unmittelbare Wirkung gegen die angezeigte Perſon hervorbringen ſollen. Wo ſtarker öffentlicher Geiſt im Volke herrſcht, ſind anonyme Anzeigen am wenigſten nöthig.

Schon im Anfange der Anzeige dieses Werkes (Heft IX, Notizenblatt S. 297 des Jahrganges 1825) wurde, nach dem Zwecke der gegenwärtigen Zeitschrift, die Wichtigkeit desselben dadurch bezeichnet, daß es die Vernunftgründe dessen angibt, was unsere Proceß-Gesetze über den gerichtlichen Beweis wirklich verordnen, wodurch es geeignet ist, sowohl dem Rechts-Studio als der Gerichts-Praxis von Seite der Wissenschaft Vorschub zu leisten. Der Beweis der Richtigkeit dieser Behauptung liegt nun in dem beendigten Auszuge des Werkes für diejenigen vor Augen, welche mit unseren Proceß-Gesetzen bekannt sind. Eine, für die Uebrigen erforderliche, Nachweisung kann an diesem Orte eben so wenig Platz finden, als eine, in alles Einzelne gehende, Beurtheilung des Werthes dieser Bentham'schen Arbeit, wenn man von ihrem Verhältnisse zu den österreichischen Proceß-Gesetzen hinwegsieht.

Im Allgemeinen betrachtet erscheint das Werk vorzugsweise für diejenigen von practischer Brauchbarkeit, welche in einem Staate an der Proceß-Gesetzgebung Theil zu nehmen berufen sind, dann auch für Richter in so fern, als die bestehenden Gesetze denselben in Beweisangelegenheiten Freyheit einräumen. Denn der Verf. bestrebte sich bey seinen Forschungen offenbar, von bestimmten positiven Gesetzen abzusehen, und bloß auf die Aussprüche der Vernunft in Anwendung auf seinen Gegenstand zu achten, setzet auch durchgängig Richter mit großer gesetzlicher Freyheit voraus. Was die Maximen selbst betrifft, welche er Gesetzgebern und freyeren Richtern empfiehlt; so kann ihm in der Regel der Beyfall nicht entgehen. Ein, in mehrfacher Beziehung seinen Einfluß äußernder, Mangel des Werkes ist, daß auf den, auch für die Beweis-Theorie, z. B. bey der Frage vom Werthe des Eides und der Beweise vom untergeordneten Range, wichtigen, Unterschied nicht gehörige Rücksicht genommen ist, ob einem Processe die Untersuchungs- oder die Verhandlungs-Maxime zum Grunde zu legen sey, oder wirklich zum Grunde liege. Die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit preiset der Verf. mit der Vorliebe eines Engländers für dieselben. Was er (Buch VI, Hauptstück 2) von der Vermuthung behauptet, von welcher der Richter im Civil-Processe ausgehen müsse, ist nicht zureichend begründet. Denn es ist auch in diesem Processe ganz wohl möglich, daß der Richter, als solcher, sich von aller bloß erfahrungsmäßigen Vermuthung frey benehme, ja er muß es sogar, so fern seine Vermuthung von dem Gesetze nicht bestätiget ist; und eben so darf er sich bey der Entscheidung der Streitsache von keiner anderen als einer gesetzlichen Vermuthung leiten lassen, wenn Rechtssicherheit bestehen soll. Sonach könnte die Behaup-

tung des Verf., daß in Civil-Processen die Vermuthung für den Kläger und gegen den Geklagten stehen müsse, nur als Maxime für die Gesetzgebung, und nur mit ihrer Erlaubniß für den Richter betrachtet werden, wenn man anders den Grund des Verf. gelten lassen wollte, daß in einem Civil-Processe die Vexation von dem Geklagten ausgehe. Allein der Verf. gesteht selbst zu, daß auch der Kläger ein Vexant seyn könne; es dürfte daher wohl auch auf dem Standorte des Gesetzgebers am räthlichsten seyn, weder für die eine noch für die andere Partey eine Vermuthung aufzustellen, sondern jeder, welche auf einer Vexation wirklich betreten würde, eine angemessene Strafe (poena temere litigantium) anzudrohen. Auf gleiche Weise wird der Vorschlag des Verf. (Buch VII, Hauptstück 16) schwerlich Eingang finden, daß an die Stelle der alten Maxime: Asserenti factum incumbit probatio, diese gesetzet werden soll: Jene Partey ist zu beweisen schuldig, welcher es in jedem einzelnen Falle am leichtesten seyn muß. Und so bedarf noch manches Andere, was Bentham empfiehlt, nach den neueren Werken der Deutschen über die Theorie der gerichtlichen Beweise, und, in besonderer Beziehung auf den österreichischen Civil- und Straf-Proceß, nach den hierher gehörigen Schriften von Pratobevera, von Zeiller und Jenull einer Berichtigung.

Die Anmerkungen des Italienischen Uebersetzers des Bentham'schen Werkes sind nicht von besonderer Erheblichkeit.

R. R. von Egger.

Ausländische Literatur.

Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft. Herausgegeben unter der Redaction der Professoren R. Mohl, A. Rogge, C. Scheurlen, E. Schrader, Karl Georg Wächter, und des O. J. Ass. Karl Wächter in Tübingen. Ersten Bandes erstes Heft. Tübingen, in der Laupp'schen Buchhandlung. 1826 (VI und 186 S.; gr. 8.).

Seit zwey Jahren gibt eine juristische Zeitschrift der andern die Hand; ein Beweis, wie rege das Streben im Felde der Rechtsgelehrsamkeit wird. Ist schon diese Erscheinung an sich höchst erfreulich; so ist es noch mehr die Bemerkung, wie ausgezeichnet jedes dieser periodischen Werke in seiner Art und zu seinem Zwecke hinwirkt.

Würdig tritt nun auch die hier anzuzeigende Zeitschrift in den Kreis ihrer ältern Schwestern. Ihr Zweck fällt größtentheils mit jenem der verdienstvollen Erlanger Jahrbücher der juri-

»vision der preußischen Strafgesetzgebung", vom Professor D. Carl Ernst Jarke. Die Fortsetzung dieses bereits durch mehrere Hefte der hier angezeigten Zeitschrift fortlaufenden scharfsinnigen Aufsatzes spricht unter Nr. V) über den Versuch des Mordes. Hier hält der Hr. Verf. die Wegschaffung des Verbrechers nach ausgestandener Strafe aus des Bedrohten Wohnort (da die Deportation in Preußen nicht practisch sey) für zweckmäßig; — auch wünscht er nach dem Beyspiele des Code pénal die Aussprechung einer bestimmten Strafe auf Mordbedrohungen und überhaupt bestimmtere Verfügungen, als der §. 44 des II. Thls., 20. Tit. des preußischen Landrechtes enthält. Unter Nr. VI) wird vom Todschlage gehandelt. Dabey rügt der Verf. zuerst das Schwankende des Begriffes des Todschlages und beschäftigt sich durch die ganze Nummer mit sehr gründlichen Erörterungen über den eigentlichen Begriff und Thatbestand des Todschlages im Gegensatze des Mordes und der unvorsichtigen und zufälligen Tödtung. — 6.) Wieder (vergleiche die Anzeige des 6. Heftes der vorliegenden Zeitschrift, unter Nr. 4) ein medicinisches Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit einer Mörderin ihres unehelichen Kindes, mitgetheilt vom Hrn. Oberlandes-Gerichtsassessor v. Schlieben. — 7.) Unter der Rubrike „Criminalistische Zeitung" werden mehrere interessante Artikel geliefert, nahmentlich aus Preußen: eine Uebersicht der in sämmtl. preuß. Staaten im J. 1824 begangenen Verbrechen (darunter 261 Brandstiftungen, 75 Kindermorde und 928 Selbstmorde) und ein Auszug aus der Instruction für die Festungscommandanten wegen Behandlung der Festungs-Stuben-Gefangenen; — aus Sachsen: eine Mittheilung über den von Stübel verfaßten Entwurf des Strafgesetzbuches; — aus Frankreich: ein Verzeichniß der seit 1814 bis 1817 daselbst Statt gehabten criminellen Anklagen und Verurtheilungen (im J. 1816 fanden 414 und im J. 1817 sogar 563 Todesstrafen Statt! — So viele, als dort in einem einzigen Jahre, werden in Oesterreich kaum in 30 Jahren vollzogen); — aus Rußland: eine ausführliche, höchst interessante Darstellung über das in den Begebenheiten vom December 1825 und Januar 1826 zum Ausbruche gekommene Verbrechen des Hochverrathes, wobey zugleich der, wenigstens hierorts viel besprochene, und bezweifelte, Unterschied zwischen Verbannung und Deportation, welche einige Theilnehmer an diesem Verbrechen erlitten, sehr deutlich auseinandergesetzt ist. — 8.) Literatur. 9.) Debatten und Berichtigungen.

Wagner.

Das königlich hannöver'sche Wechselrecht, in alphabetischer Ordnung, nebst Erklärungen der bey Wechselgeschäften gebräuchlichen Kunstausdrücke und Erörterungen einiger zweifelhaften Fälle von F. W. v. Bodungen, Senator bey dem Magistrate zu Münden. Lüneburg bey Herold und Wahlstab, 1824 (VI u. 200 S.; gr. 8.).

Dieses Werk enthält eine Erläuterung der im J. 1822 in den alten Provinzen des Königreichs Hannover erschienenen Wechselordnung. Da das Wechselgeschäft fast überall auf den nähmlichen Rechtsgrundsätzen beruht, und nur mit Sicherheit und Umsicht dann getrieben werden kann, wenn man nicht nur die Wechselgesetze seines Vaterlandes, sondern auch jene des Auslandes kennt; weil der Wechselverkehr sich nicht auf die Grenzen eines Staates beschränken läßt; so dürfte die Bekanntschaft mit diesem, wenn auch nur ein auswärtiges Wechselgesetz erläuternden, Buche auch den österreichischen Juristen und Wechslern von Nutzen seyn. (Vergl. Haller. allg. Lit. Zeit., May 1824; Nr. 122.) E. . .

Der Handel als Quelle des National-Einkommens, nebst einer Darstellung der neuesten Verhältnisse des süddeutschen Verkehrs, von G. W. Weber, Adjunct des königl. statist. topographischen Büreau. Tübingen, bey Osiander, 1824, (VIII und 70 S.; 8.).

Die Grundlage dieser in drey Abschnitten bestehenden Schrift ist die von der staatswirthschaftlichen Facultät zu Tübingen gekrönte Beantwortung der von derselben im Jahre 1818 gestellten Preis-Frage: „trägt der innere Handel zur Vermehrung des „Nationalreichthums bey, und wie geschieht dieß? oder „verdanken wir den Wachsthum desselben bloß dem Verkehre mit dem Auslande?" Man findet in dieser Abhandlung den bekannten Satz der Phisiokraten: nur die Natur trage zur unmittelbaren Vermehrung des Reichthums bey u. s. w. mit seinen alten bekannten Scheingründen. Ob die im dritten Abschnitte angerathenen Retorsionsmaßregeln der süddeutschen Staaten gegen das neuere französische Zollsystem auch wirklich heilbringend wären, dürfte noch manchen wichtigen Zweifeln unterliegen. —

(Vergl. Leipz. Lit. Zeit., November 1824, Nr. 293.)

E. . .

Chronik

der in dem Monathe Februar 1827 erflossenen, oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

XXXV.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 27. December 1826. Mit hohem k. k. Hofkanzley-Decrete vom 3. October 1785 wurde der Unfug des Ausscheibens von Gewinnsten auf den Kegelbahnen der Wirths- und Kaffehhäuser eingestellt, und mit Hofkanzley-Decrete vom 5. December 1811 wurde verordnet, daß die Uebertretung dieses Verbothes als ein Polizey-Vergehen angesehen werden müsse. Mit hohem Hofkanzley-Decrete vom 3. October 1817 wurde endlich dieses Verboth erneuert, und es wurde zugleich befohlen, die Uebertreter mit einer arbiträren von Fall zu Fall nach Umständen zu bemessenden Strafe zu belegen, wobey sich in Ansehung der Mitspieler und Wirthe nach den allgemeinen Zurechnungs-Grundsätzen der Mitschuld und Theilnahme zu benehmen sey.

Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit in Ansehung dieses Verbothes entschuldigen könne, wird dasselbe mit dem Beysatze allgemein bekannt gemacht, daß von nun an, im Falle einer Uebertretung, nicht nur wie bisher gegen den Wirth, welcher dieß Ausscheiben von Gewinnsten auf seiner Kegelbahn zuläßt, sondern auch gegen den Ausspieler und gegen die Mitspielenden nach Maß ihrer Schuld unnachsichtlich würde vorgegangen werden.

XXXVI.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 15. Januar 1827. Da sich nach einer Anzeige des Wiener Magistrates mehrere Fälle ergeben haben, daß von Seite der k. k. nied. öster. Provinzial-Strafhaus-Verwaltung, Sträflinge, welche von, auf dem flachen Lande in Niederösterreich, befindlichen Landgerichten abgeurtheilt und dahin zur Ausstehung der Strafe abgegeben worden sind, und hinsichtlich welcher in den Notiztabellen das politische Erkenntniß der Herrschaft beygesetzt ist, daß der Sträfling nach ausgestandener Strafe abgeschoben werden soll, zur Vollziehung dieser Abschiebung an den Magistrat übergeben wurden, ohne daß hierzu, in so weit es Ausländer betraf, der an den Gränzen erforderliche Domicils-Ausweis vorlag, ohne welchen doch die Abschiebung in das Ausland durchaus nicht in Vollzug gesetzt werden kann, und welches daher die nachtheilige Folge hat, daß ein solcher Criminalsträfling nach vollstreckter Strafe erst neuerdings bey dem Wiener Magistrate bis zur Herbeyschaffung des erforderlichen Gränzvorweises im Verhafte zurückbehalten werden mußte, so sey es nothwendig, sämmtlichen politischen Obrigkeiten zur genauen Nachachtung zu bedeuten, daß, indem durch die Verordnung vom 9. März 1821, Zahl 9452 den politischen Ortsobrigkeiten aufgetragen wurde, über diejenigen Sträflinge, welche die Landgerichte zur Vollstreckung ihrer Strafe in das Provinzial-Strafhaus abliefern, in der Anmerkung der mit dem abgelieferten Sträflinge an die Verwaltung des k. k. Provinzial-Strafhauses einzusendenden Notiztabelle jedesmahl das politische Erkenntniß der Ortsobrigkeit, was nach ausgestandener Strafe mit dem Sträflinge geschehen soll, und wohin er, wenn er in dem Straf-

orte in Polizey-Rücksicht nicht sollte belassen werden, und in welcher Art er dahin gewiesen werden soll, beyzusetzen, dadurch zugleich den politischen Ortsobrigkeiten, wenn der Sträfling in das Ausland abgeschoben werden soll, zur Pflicht gemacht ist, einen Zuständigkeits-Ausweis über sein auswärtiges Heimathsrecht vorzulegen, und sich denselben vor dem politischen Erkenntnisse der Abschiebung nöthigen Falls mittelst Correspondenz von der ausländischen Behörde, wohin er geschoben werden soll, zu verschaffen, weil ohne diesen Zuständigkeits-Ausweis ein solcher ins Ausland abgeschobener Mensch an der Gränze von der ausländischen Behörde nicht übernommen wird.

Das Kreisamt hat den politischen Ortsobrigkeiten zugleich zu bedeuten, daß, wenn sie in den genannten Fällen den Zuständigkeits-Ausweis über das auswärtige Heimathsrecht eines nach ihrem Erkenntnisse in das Ausland nach ausgestandener Strafe abzuschiebenden Sträflings der k. k. Verwaltung des Provinzial-Strafhauses nicht einschicken sollten, sie es sich selbst zuschreiben müßten, wenn der Sträfling nach ausgestandener Strafe, ihnen zu der von ihnen zu vollziehenden Außerlandschaffung zugeliefert würde und sie zugleich auf das strengste verantwortlich bleiben würden, wenn der aus der Strafe getretene Sträfling neuerdings aus ihrem Verschulden bis zur Herbeyschaffung des Domicils-Ausweises in Arrest behalten werden müßte.

XXXVII.

Circulare des k. k. küstenländischen Guberniums vom 16. Januar 1827, wodurch bekannt gemacht wurde, daß bey den zwey k. k. Vice-Consulaten zu Scutari und Durazzo die nähmliche Taxe für das Ein- und Auslaufen österreichischer Kauffarteyschiffe zu entrichten kömmt, als wie bey den k. k. General-Consulaten zu Smyrna und zu Alexandria in Aegypten (s. diese Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach in dem Triestiner Beobachter vom 30. Januar 1827, Amtsblatt Nr. 104).

XXXVIII.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 22., des k. k. tirol-vorarlbergischen und des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 26., des k. k. mayländischen Guberniums vom 31. Januar und des k. k. venetianischen Guberniums vom 2. Februar 1827 (Hofkanzley-Decret vom 28. December 1826). Se. Majestät haben, um den Unzukömmlichkeiten zu steuern, welche sich dadurch ergeben, daß einige Besitzer der Civil-Ehren-Medaillen statt der ihnen verliehenen Original-Decoration sich willkürlicher Abzeichen bedienen, die von der ursprünglichen Form ganz abweichen und die täuschende Aehnlichkeit mit einer Ordens-Decoration erreichen, mit a. h. Entschließung vom 21. May 1826 zur genauen Unterscheidung der Abstufungen als Norm zu sanctioniren geruht:

1.) daß die Besitzer der kleinen goldenen, und jene der kleinen silbernen Civil-Ehren-Medaillen mit Oehr und Band als Abzeichen das Sinnbild mit der Aufschrift in einem kleinen Maßstabe auf einer goldenen Schleife, durch welche das rothe Band gezogen ist;

2.) die Besitzer der mittleren goldenen Medaille als Abzeichen das Sinnbild mit der Aufschrift in etwas größerem Maßstabe, als für die kleinen Medaillen bestimmt ist, ebenfalls auf einer goldenen Schleife, durch welche das rothe Band läuft;

Chronik

der in dem Monathe Februar 1827 erflossenen, oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

XXXV.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 27. December 1826. Mit hohem k. k. Hofkanzley-Decrete vom 3. October 1785 wurde der Unfug des Ausscheibens von Gewinnsten auf den Kegelbahnen der Wirths- und Kaffehhäuser eingestellt, und mit Hofkanzley-Decrete vom 5. December 1811 wurde verordnet, daß die Uebertretung dieses Verbothes als ein Polizey-Vergehen angesehen werden müsse. Mit hohem Hofkanzley-Decrete vom 3. October 1817 wurde endlich dieses Verboth erneuert, und es wurde zugleich befohlen, die Uebertreter mit einer arbiträren von Fall zu Fall nach Umständen zu bemessenden Strafe zu belegen, wobey sich in Ansehung der Mitspieler und Wirthe nach den allgemeinen Zurechnungs-Grundsätzen der Mitschuld und Theilnahme zu benehmen sey.

Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit in Ansehung dieses Verbothes entschuldigen könne, wird dasselbe mit dem Beysatze allgemein bekannt gemacht, daß von nun an, im Falle einer Uebertretung, nicht nur wie bisher gegen den Wirth, welcher dieß Ausscheiben von Gewinnsten auf seiner Kegelbahn zuläßt, sondern auch gegen den Ausspieler und gegen die Mitspielenden nach Maß ihrer Schuld unnachsichtlich würde vorgegangen werden.

XXXVI.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 15. Januar 1827. Da sich nach einer Anzeige des Wiener Magistrates mehrere Fälle ergeben haben, daß von Seite der k. k. nied. öster. Provinzial-Strafhaus-Verwaltung, Sträflinge, welche von, auf dem flachen Lande in Niederösterreich, befindlichen Landgerichten abgeurtheilt und dahin zur Ausstehung der Strafe abgegeben worden sind, und hinsichtlich welcher in den Notiztabellen das politische Erkenntniß der Herrschaft beygesetzt ist, daß der Sträfling nach ausgestandener Strafe abgeschoben werden soll, zur Vollziehung dieser Abschiebung an den Magistrat übergeben wurden, ohne daß hierzu, in so weit es Ausländer betraf, der an den Gränzen erforderliche Domicils-Ausweis vorlag, ohne welchen doch die Abschiebung in das Ausland durchaus nicht in Vollzug gesetzt werden kann, und welches daher die nachtheilige Folge hat, daß ein solcher Criminalsträfling nach vollstreckter Strafe erst neuerdings bey dem Wiener Magistrate bis zur Herbeyschaffung des erforderlichen Gränzvorweises im Verhafte zurückbehalten werden mußte, so sey es nothwendig, sämmtlichen politischen Obrigkeiten zur genauen Nachachtung zu bedeuten, daß, indem durch die Verordnung vom 9. März 1821, Zahl 9452 den politischen Ortsobrigkeiten aufgetragen wurde, über diejenigen Sträflinge, welche die Landgerichte zur Vollstreckung ihrer Strafe in das Provinzial-Strafhaus abliefern, in der Anmerkung der mit dem abgelieferten Sträflinge an die Verwaltung des k. k. Provinzial-Strafhauses einzusendenden Notiztabelle jedesmahl das politische Erkenntniß der Ortsobrigkeit, was nach ausgestandener Strafe mit dem Sträflinge geschehen soll, und wohin er, wenn er in dem Straf-

orte in Polizey-Rücksicht nicht sollte belassen werden, und in welcher Art er dahin gewiesen werden soll, beyzusetzen, dadurch zugleich den politischen Ortsobrigkeiten, wenn der Sträfling in das Ausland abgeschoben werden soll, zur Pflicht gemacht ist, einen Zuständigkeits-Ausweis über sein auswärtiges Heimathsrecht vorzulegen, und sich denselben vor dem politischen Erkenntnisse der Abschiebung nöthigen Falls mittelst Correspondenz von der ausländischen Behörde, wohin er geschoben werden soll, zu verschaffen, weil ohne diesen Zuständigkeits-Ausweis ein solcher ins Ausland abgeschobener Mensch an der Gränze von der ausländischen Behörde nicht übernommen wird.

Das Kreisamt hat den politischen Ortsobrigkeiten zugleich zu bedeuten, daß, wenn sie in den genannten Fällen den Zuständigkeits-Ausweis über das auswärtige Heimathsrecht eines nach ihrem Erkenntnisse in das Ausland nach ausgestandener Strafe abzuschiebenden Sträflings der k. k. Verwaltung des Provinzial-Strafhauses nicht einschicken sollten, sie es sich selbst zuschreiben müßten, wenn der Sträfling nach ausgestandener Strafe, ihnen zu der von ihnen zu vollziehenden Außerlandschaffung zugeliefert würde und sie zugleich auf das strengste verantwortlich bleiben würden, wenn der aus der Strafe getretene Sträfling neuerdings aus ihrem Verschulden bis zur Herbeyschaffung des Domicils-Ausweises in Arrest behalten werden müßte.

XXXVII.

Circulare des k. k. küstenländischen Guberniums vom 16. Januar 1827, wodurch bekannt gemacht wurde, daß bey den zwey k. k. Vice-Consulaten zu Scutari und Durazzo die nähmliche Taxe für das Ein- und Auslaufen österreichischer Kauffarteyschiffe zu entrichten kömmt, als wie bey den k. k. General-Consulaten zu Smyrna und zu Alexandria in Aegypten (s. diese Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach in dem Triestiner Beobachter vom 30. Januar 1827, Amtsblatt Nr. 104).

XXXVIII.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 22., des k. k. tirol-vorarlbergischen und des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 26., des k. k. mayländischen Guberniums vom 31. Januar und des k. k. venetianischen Guberniums vom 2. Februar 1827 (Hofkanzley-Decret vom 28. December 1826). Se. Majestät haben, um den Unzukömmlichkeiten zu steuern, welche sich dadurch ergeben, daß einige Besitzer der Civil-Ehren-Medaillen statt der ihnen verliehenen Original-Decoration sich willkürlicher Abzeichen bedienen, die von der ursprünglichen Form ganz abweichen und die täuschende Aehnlichkeit mit einer Ordens-Decoration erreichen, mit a. h. Entschließung vom 21. May 1826 zur genauen Unterscheidung der Abstufungen als Norm zu sanctioniren geruht:

1.) daß die Besitzer der kleinen goldenen, und jene der kleinen silbernen Civil-Ehren-Medaillen mit Oehr und Band als Abzeichen das Sinnbild mit der Aufschrift in einem kleinen Maßstabe auf einer goldenen Schleife, durch welche das rothe Band gezogen ist;

2.) die Besitzer der mittleren goldenen Medaille als Abzeichen das Sinnbild mit der Aufschrift in etwas größerem Maßstabe, als für die kleinen Medaillen bestimmt ist, ebenfalls auf einer goldenen Schleife, durch welche das rothe Band läuft;

3.) die Besitzer der großen goldenen und jene der großen silbernen Medaille als Abzeichen die Medaille mit den Umschriften in einem kleinen Maßstabe, an einem Ringe, von dem rothen Bande herabhängend, und

4.) die Besitzer der großen goldenen Medaille mit der Gnadenkette, die in einem kleinen Formate verfertigte Medaille an einer verhältnißmäßigen, genau nach dem Muster der Original-Gnadenkette gebildeten Kette tragen dürfen, alle übrigen Abzeichen hingegen sogleich abzulegen haben. Bey denjenigen Individuen aber, welche silberne Medaillen besitzen, sind die Schleifen, statt von Gold, von Silber zu verfertigen.

Sollten sich Gold- und Silberarbeiter beygehen lassen, Abzeichen von Civil-Ehren-Medaillen, anders als in der von Sr. Majestät sanctionirten Norm zu verfertigen, so wollen Se. Majestät, daß selbe bey dem ersten Uebertretungsfalle mit der Confiscation, bey der zweyten hingegen mit der Confiscation und dem einfachen Werthe und bey dem dritten Uebertretungsfalle mit der Confiscation und der doppelten Werthsstrafe geahndet werden sollen. Die dießfälligen Abzeichnungen können in Wien bey dem k. k. Kreisamte V. U. W. W. und bey dem Wiener Magistrate und auf dem Lande bey den k. k. Kreisämtern eingesehen werden.

XXXIX.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 22. Januar 1827. Das verschiedenartige Benehmen der Behörden hinsichtlich des Erlöschens der persönlichen Gewerbsbefugnisse, hat die hohe vereinigte Hofkanzley im Einverständnisse mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer veranlaßt, zur Belehrung der Unter-Behörden unterm 12. d. M. folgende Weisung zu ertheilen:

Personalgewerbe erlöschen nur mit dem Tode, wenn der damit Betheilte dem Befugnisse nicht ausdrücklich entsagt, desselben auch durch kein Vergehen verlustig wird und die Erwerbsteuer gehörig entrichtet. Jedoch bleiben in Ansehung jener taxirten Gewerbe, welche dazu bestimmt sind, das Publicum mit den ersten Lebensbedürfnissen zu versehen, als Fleischhauer und Bäcker, die hinsichtlich des Gewerbs-Verlages und der Aufkündigung bestehenden Vorschriften in voller Kraft. Daher hat es von der mittelst des Regierungs-Circulares vom 12. Julius 1796 kundgemachten Hofverordnung abzukommen.

XL.

Circulare des k. k. mähriſch-ſchleſiſchen Guberniums vom 23., des k. k. küſtenländiſchen Guberniums vom 24., des k. k. böhmiſchen Guberniums vom 25., des k. k. illyriſchen Guberniums vom 26., des k. k. ſteyermärkiſchen Guberniums vom 28. Januar und des k. k. venetianiſchen Guberniums vom 10. Februar 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. XXX, rücksichtlich der Herabsetzung des Ausgangszolles für mehrere Seidengattungen (ſ. Notizenblatt vom Monathe Januar d. J., S. 40).

XLI.

Juſtiz-Hofdecret vom 31. Januar 1827, an das böhmiſche Appellations-Gericht. Der Richter habe die Entscheidung eines Rechtsstreites nur auf die von den streitenden Theilen beygebrachten Beweismittel und wechselseitige Einverständnisse, dann auf die Grundsätze des positiven Rechtes zu gründen, nie-

mahls aber ſich auf ſeine Privatwiſſenſchaft und auf Billigkeitsrückſichten zu berufen.

XLII.

Circulare der k. k. nied. öſter. Regierung vom 3. Februar 1826, laut deſſen, in Folge hohen Studienhofcommiſſions-Decretes vom 30. December 1826, die a. h. Anordnung: daß die Profeſſoren und die Lehrer bey landesfürſtlichen Lehranſtalten durch drey Jahre vom Tage ihrer Anſtellung an gerechnet, nicht als ſtabil zu betrachten ſeyen *), auch auf die Gehülfen der Real-, Normal- und Hauptſchulen, welche von der Landesſtelle ernannt und mit einem eigenen Anſtellungs-Decrete verſehen werden, ausgedehnt wird.

XLIII.

K. K. nied. öſter. Regierungs-Decret vom 7. Februar 1827. Um den aus Anlaß eines beſondern Falles in Anregung gebrachten Zweifeln: für welche Forderungen des Aerars die eingelegten Cautionen der Beamten zu haften hätten, zu begegnen; fand ſich die allgemeine Hofkammer, laut des hohen Decretes vom $\frac{10}{28}$. Januar d. J. veranlaßt: die in dem k. k. Hofkammer-Decrete vom 22. May 1824, von welchem das Univerſitäts-Conſiſtorium durch die Regierungs-Verordnung vom 22. Juny 1824, Z. 29377 in die Kenntniß geſetzt wurde, enthaltene Beſtimmung, dahin zu erläutern, daß die Dienſtescautionen der Beamten nicht bloß für die Regelmäßigkeit einzelner Dienſthandlungen, oder einer gewiſſen Gattung derſelben, ſondern für alle aus dem Verhältniſſe des öffentlichen Dienſtes und der geſammten Geſtion der Beamten entſpringende Forderungen des Aerars einzuſtehen haben, und daher auch zur Deckung aller dieſer, nach Maßgabe der hierüber beſtehenden, beſondern Vorſchriften zu verwenden ſind.

Was dagegen jene Forderungen der Staatsverwaltung an ihre Beamten betrifft, welche aus rein privatrechtlichen Titeln hervorgehen, als da ſind: Beſoldungsvorſchüſſe, Contractsforderungen u. ſ. w.; ſo können die Dienſtcautionsbeträge zu ihrer Tilgung nicht zurückbehalten werden, und dem Aerar ſteht in dieſer Beziehung kein anderes Recht als auf jedes andere Eigenthum der Beamten zu, welches daher auch nur im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden kann.

XLIV.

Juſtiz-Hofdecret vom 9. Februar 1827, an das galiziſche Appellations-Gericht (über Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzley und k. k. Hofcommiſſion in J. G. S.). Daß in dem Falle, wenn nach dem §. 505, I. Thl. des St. G. B. von der oberſten Juſtizſtelle im Einverſtändniſſe mit der politiſchen Hofſtelle die Nothwendigkeit des Standrechtes in einem beſtimmten Bezirke wegen ungewöhnlicher Menge der Räubereyen anerkannt, und von dem Obergerichte die Bedrohung des ſtandrechtlichen Verfahrens bekannt gemacht worden iſt, ſodann aber dennoch in dem bezeichneten Bezirke ein Raub begangen, und Jemand, wider welchen rechtliche Anzeigungen darüber beſtehen, handfeſt gemacht wird, das, über die von was immer für einer Obrigkeit dem Kreisamte gemachte Anzeige, von dem Kreishauptmanne anzuordnende Standrecht wider alle Mitſchuldige des verübten Raubes, welcher zu deſſen Zuſammenſetzung Anlaß gegeben hat, und ſelbſt wider diejenigen, die

*) S. obgedachte Verordnung im Notizenblatte dieſer Zeitſchrift vom Jahre 1826, Nr. CCXXIX, S. 431.

während dessen Dauer etwa einen neuen Raub verübt hätten, und entweder von wem immer vor dasselbe gestellt, oder auf dessen eigene Veranlassung ergriffen werden, zu verfahren berechtiget und verpflichtet sey, es folglich gar nicht darauf ankomme, ob in dem Ausschreiben des Kreishauptmannes zur Einleitung der in dem §. 502 erwähnten Vorkehrungen der zuerst verhaftete Beschuldigte oder keiner genannt wurde; daher auch während der Dauer des wirklich zusammengesetzten Standrechtes wegen der Anhaltung mehrerer des Raubes rechtlich Beschuldigten ein wiederhohltes Ausschreiben des Kreishauptmannes oder seines Stellvertreters keineswegs nothwendig sey.

XLV.

Justiz-Hofdecret vom 9. Februar 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Da bey mehreren Gerichtshöfen der Zweifel entstanden ist, auf welche immatrikulirte Mitglieder einer Universität oder eines Lyceums die §§. 221, 304, und 446, I. Theils des Strafgesetzbuches über Verbrechen bezogen werden sollen; so haben Se. Majestät über einen von der Hofcommission in Justizgesetzsachen, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der Studien-Hofcommission erstatteten Vortrag, unter dem 21. October 1826 zu erklären befunden: daß die gedachten Paragraphe, besonders zu Folge des §. 446, welcher die Entsetzung von der Würde anordnet, auf bleibende, eine academische Würde bekleidende Mitglieder, einzuschränken, folglich auf die Studierenden oder solche, die ohne eine bleibende academische Würde aus der Körperschaft ausgetreten sind, nicht anzuwenden seyen, wohl aber den Criminalgerichten, welchen über Studierende die ordentliche Criminalgerichtsbarkeit nach dem Strafgesetze zusteht, obliege, sogleich als sie gegen einen Studierenden eines Verbrechens wegen eine Criminal-Untersuchung anzufangen sich verpflichtet fühlen, hievon, so wie wenn das Urtheil erfolgt seyn wird, auch davon das zuständige Studien-Directorat in die Kenntniß zu setzen.

XLVI.

Justiz-Hofdecret vom 9. Februar 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Se. Majestät haben über einen von der k. k. vereinigten Hofkanzley unterm 28. July 1825 a. u. erstatteten Vortrag am 16. December 1826 zu genehmigen geruhet: daß bewährte Erbauungsbücher den Verhafteten, wenn es der bestellte Seelsorger für ihren Seelenzustand ersprießlich findet, zu ihrer Erbauung in die Hände gegeben werden, jedoch den über die Untersuchungsgefängnisse und Strafhäuser gesetzten Behörden und Individuen zur Pflicht gemacht, unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß hiebey die gehörige Vorsicht beobachtet werde, und die Sträflinge diese Bücher nur außer den Arbeitsstunden, auf eine solche Art und nur auf so lange erhalten, daß sie davon keinen Mißbrauch machen können.

XLVII.

Justiz-Hofdecret vom 9. Februar 1827, an das galizische Appellations-Gericht (über Einvernehmen mit der k. k. Hofcommission in J. G. S.). Daß dem Richter erster Behörde nach Weisung des §. 4 des Patentes vom 24. May 1805 bey Vergehen wider die Pestanstalten die Strafdauer abzukürzen, und dem Obergerichte nach Weisung des §. 13 desselben Patentes

die Strafe zu mildern frey gestellt sey, ohne das Erkenntniß der obersten Justizstelle unterlegen zu müssen.

XLVIII.

Justiz-Hofdecret vom 9. Februar 1827, an das inner-österr. Appellations-Gericht. Daß Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 30. Januar 1827 allergnädigst zu gestatten geruhet haben, bis zu Ende des Jahres 1827 alle Amtshandlungen der Behörden zur Errichtung der Landtafelbücher für das Triester-Stadtgebieth und insbesondere auch die Ausmittlung der Besitztitel und Erwerbungsurkunden tax- und stämpelfrey zu behandeln und dieses in Triest gehörig bekannt zu machen.

XLIX.

Justiz-Hofdecret vom 9. Februar 1827, an das nied. österr. Appellations-Gericht (über Einvernehmen mit der k. k. Hofcommission in J. G. S.). Daß nach §. 382 des Strafgesetzbuches allerdings auch bey Criminal-Zeugen-Verhören jeder Bogen des Protokolls von dem Verhörten zu unterfertigen sey; daher das A. G. in vorkommenden Fällen der Vernachlässigung dieser Vorsicht die Criminal-Gerichte mit Beziehung auf die Vorschriften des Strafgesetzes zurecht zu weisen hat.

L.

Justiz-Hofdecret vom 10. Februar 1827, an das mähriſch-schlesische Appellations-Gericht. Daß im Allgemeinen ein untergerichtlicher Beschluß zur Einleitung einer Criminal-Untersuchung dem Beschuldigten allerdings zu einer gegründeten Beschwerde Anlaß geben könne, welche das A. G. zu prüfen, und nach Befund der Richtigkeit zu heben nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet ist.

LI.

Circulare von dem k. k. nied. österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 10. Februar 1827. Die hohe Landesregierung hat mittelst Decretes vom 30. v. M. Z. 5098 Folgendes hierher erlassen:

Aus dem für das Jahr 1825 erstatteten Haupt-Impfungs-Berichte gehe hervor, daß Seelsorger, Ortsobrigkeiten und Herrschaftsbeamte mehrfällig es an Eifer und an Mitwirkung zur Förderung des Impfgeschäftes ermangeln lassen, daß ganze Ortschaften, mitunter der Richter an der Spitze und mit Beyfügung von Grobheiten hartnäckig die Impfung verweigern, daß die Kinder nicht zur bestimmten Zeit, sondern willkührlich nach dem Willen der Aeltern zur Impfung gebracht werden, wodurch es geschehe, daß die Mehrzahl oder die Hälfte der Kinder erst ankommen, wenn der Impfarzt bereits abgereist ist, daß ein großer Theil der Landleute die Abnahme des Impfstoffes verweigern, wodurch das Impfgeschäft ungemein erschwert wird, daß endlich die Geimpften häufig zur Revision nicht gebracht werden, wobey dann der Erfolg unerkannt bleibt, alle Ausweise unrichtig werden, und das weiters nöthige Benehmen nicht eingeleitet werden kann.

Hinsichtlich aller dieser Gebrechen seyen in Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 18. Januar d. J., wo es nöthig ist, die erforderlichen Erhebungen einzuleiten, und dann die zweckmäßigen Anordnungen zu ihrer Entfernung und Hintanhaltung für die Zukunft von dem k. k. Kreisamte zu erlassen.

Es sind zwar diesem Kreisamte die Verdienste vieler Herrschafts-

beamten und Seelsorger, die sich in Beförderung der Impfung ausgezeichnet haben, und deren Nahmen jährlich in der Wiener-Zeitung zur ferneren Aufmunterung öffentlich bekannt gemacht wurden, keineswegs unbekannt; allein es ist auch aus der Relation der Impfärzte ersichtlich, daß in mehreren Impf-Concurrenz-Oertern eine beträchtliche Anzahl der Impflinge bey der Impfung entweder gar nicht, oder wenigstens nicht zur bestimmten Zeit erscheinen, mehrere Geimpfte zur Revision nicht gestellt werden, und viele Aeltern sich hartnäckig weigern, den Impfstoff von ihren Kindern abnehmen zu lassen, da doch nach dem Inhalte des §. VI, Z. 6 der Impfvorschriften vom Jahre 1817 allen Aeltern zur strengen Pflicht gemacht wird, mit ihren Kindern an dem vom Impfarzte bestimmten Tage, und zur bestimmten Stunde zur Impfung unausbleiblich zu erscheinen, widrigenfalls dieselben wegen ihres Ungehorsames gegen die obrigkeitlichen Befehle unnachsichtlich würden bestraft werden.

Da ferner das Bestehen aller dieser Gebrechen hauptsächlich in der Fahrlässigkeit mancher Ortsobrigkeiten, welche die Anwendung der gesetzlichen Maßregel in diesem Falle ganz außer Acht lassen, seinen Grund hat, so werden alle Dominien dieses Kreises ernstgemessen beauftragt, wegen sichern und pünctlichen Erscheinens der zu impfenden Kinder zur jährlichen Vaccination, dann wegen gewisser Stellung der Geimpften zur Revision, jedesmahl das Nöthige zu veranlassen, und überhaupt dem Sinne der oberwähnten Impfvorschriften im ganzen Umfange um desto gewisser pünctlich zu entsprechen, als man im Nichtbefolgungsfalle dieser bereits öfter hinausgegebenen Aufträge, nicht nur gegen die schuldtragenden Parteyen, sondern jedesmahl auch gegen die fahrlässigen Ortsobrigkeiten unnachsichtlich Amt handeln würde. Was übrigens die Verweigerung der Abnahme des Impfstoffes von Seite vieler Aeltern betrifft, so sind dieselben zur Beseitigung dieses Anstandes für die Zukunft zu belehren, daß diese Abnahme für die betreffenden Kinder eben so unschädlich, als schmerzlos ist, und es sind entweder gesunde Findelkinder, oder aber im Abgange derselben gesunde Kinder ärmerer Aeltern zur Vorimpfung zu bestimmen, welchen eine angemessene Belohnung nach Thunlichkeit aus dem Ortsarmen-Institute, oder aus der Gemeinde-Casse mit der Verpflichtung abzureichen ist, daß sie den Impfstoff für alle zu impfenden Kinder des Ortes abnehmen lassen müssen.

Auch werden diese Vorschriften unter Einem den sämmtlichen Ortsseelsorgern zur genauen Befolgung derselben in so weit, als es in ihrem Wirkungskreise liegt, dann dem Kreisarzte und den Districtsärzten zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der ihnen unterstehenden Impfärzte bekannt gegeben.

LII.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 13. Februar 1827. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß wiederhohlter Anfragen: ob Beamten, die bey Auflassung des Amtes oder bey Verkauf der Herrschaft, wo sie angestellt waren, bevor ihnen ein Quiescenten-Gehalt bemessen ist, auf einen andern wirklichen Dienstposten übersetzt werden, rücksichtlich dieser Uebersetzung die normalmäßige Vergütung der Uebersiedlungskosten gebühre, nach dem Geiste des bestehenden Uebersiedlungs-Normale als Norm festzusetzen befunden: daß, wenn ein Beamter nicht bloß aus Dienstesrücksichten,

sondern wegen seines eigenen Vortheiles übersetzt wird, dieser Vortheil möge nun in einem vermehrten Einkommen, oder in der Abwendung eines ihm bevorstehenden Nachtheils bestehen, derselbe auf die Vergütung der Uebersiedlungskosten keinen Anspruch habe, daß daher die Individuen einer aufgehobenen Stelle oder eines verkauften Staatsgutes, deren Quiescirung durch die bestehenden Vorschriften ausgesprochen ist, keine Uebersiedlungsbeyträge zu erhalten haben, wenn sie von einem Dienstposten auf den andern übersetzt werden, um nicht in den Quiescentenstand zu verfallen, indem schon durch ihre Unterbringung ihnen ein bedeutender Vortheil zugeht.

LIII.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 13. Februar 1827. Da nach einer Anzeige der k. Straßenbaudirection die Brücke über den Spulerbach zwischen Tschkin und Winterberg, Prachiner Kreises, auf der Straße nach Passau zwölf Klafter lang ist, so hat man im Einverständnisse mit der k. k. Zollgefällenadministration beschlossen, an dieser Brücke die Einhebung der Brückenmauth nach der ersten Classe des Mauthtarifes vom Jahre 1821, vom 1. April d. J. anfangend, in Wirksamkeit treten zu lassen. Welches mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird: daß diese Brückenmauth in dem zum Dorfe Tschkin gehörigen Hause N. C. 74 eingehoben werden wird.

LIV.

Circulare der k. k. nied. öster. und der k. k. ob der ennsischen Regierung, dann des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 16. (Hofkanzley-Verordnung vom 6.) Februar 1827. Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 3. Februar d. J., die nach dem §. 4, lit. p., der neuen Wegmauth-Directiven vom Jahre 1821 bloß für Fuhren zum Baue und zur Erhaltung der Aerarial-Straßen geltende Mauthbefreyung aus denselben Gründen auch auf die Fuhren zum Baue aller übrigen öffentlichen Straßen allergnädigst auszudehnen geruhet, welche Bestimmung jedoch erst mit dem 1. November 1827 allgemein in Wirksamkeit zu treten hat.

Die vorgeschriebenen Certificate für dergleichen Fuhren sind von demjenigen Dominium, dem die Leitung des Straßenbaues von dem Kreisamte anvertraut worden ist, auszustellen.

Diese a. h. Entschließung wird nachträglich zu dem unterm 24. May 1821 erlassenen Regierungs-Circulare, über die Umsetzung der Aerarial-, Weg- und Brückenmäuthe auf Conventions-Münze, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

LV.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 17. Februar (Studienhofcommissions-Decret vom 30. Januar) 1827. Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 26. Januar allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß das Lyceum zu Gratz zu einer Universität erhoben werde, jedoch mit der Beybehaltung der Verfassung und Einrichtung des medicinisch-chirurgischen Lyceal-Studiums, wie dieses gegenwärtig besteht.

LVI.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 17. Februar 1827. In Folge einer von dem k. k. Hofkriegsrathe an die k. k. vereinte Hofkanzley gelangten Eröffnung, haben sich wiederhohlt mehrere Fälle ergeben, daß den, außer den

Invalidenhäusern zerstreut lebenden Patental- und Reservations-Invaliden die Heirathsbewilligung von den Dominien und Magistraten eigenmächtig ertheilet, ferner, daß den Patental-Invaliden, die sich auf solche Bewilligungen verehelichten, fortan die Invaliden-Löhnung ungebührlich ausgefolgt, und daß endlich der Rückersatz der ordnungsmäßig vorgeschossenen Patental-Gehalte nicht zur rechten Zeit erhoben worden ist.

Sämmtliche Dominien dieses Kreises werden daher in Folge eines mit hoher Regierungs-Verordnung vom 31. v. M., Z. 5909 anher eröffneten hohen Hofkanzley-Decretes vom 31. v. M. unter Beziehung auf das hierortige Circulare vom 21. May 1825 *), Z. 8124 zur pünctlichen Erfüllung der dießfalls bestehenden Verordnungen wiederhohlt und nachdrücklichst angewiesen und zugleich beauftragt, von dem zeitweise erfolgten Ableben der Invaliden, sowohl des Patental- als auch des Reservations-Standes, jedesmahl das Invalidenhaus, auf welches ihre Urkunden lauten, unverweilt in die Kenntniß zu setzen.

LVII.

Studienhofcommissions-Decret vom 20. Februar 1827. Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 15. December 1825 den Ober- und Unterärzten der k. k. Armee, welche schon damahls, ehe die neueste Organisirung der Josephsacademie erfolgte, in derselben angestellt waren, aus besonderer Gnade die Nachhohlung der philosophischen Studien, jedoch nur unter nachfolgenden Bedingungen zu gestatten geruhet: 1.) müssen selbe im Inlande die Gymnasialstudien vorschriftmäßig, und zwar mit der ersten Classe absolvirt haben. 2.) Müssen sie die philosophischen Studien nicht privatim, sondern auf öffentlichen Schulen vorschriftmäßig hören und die Prüfungen bestehen. 3.) Darf dieses nur dann geschehen, wenn es sich ohne Beirrung und Nachstand ihres Dienstes thun läßt. 4.) Müßten hiezu nur solche zugelassen werden, die eminente Talente und die sonst erforderlichen Eigenschaften besitzen. Die seit der neuesten Organisirung aufgenommenen oder künftig aufzunehmenden Feldärzte sind davon ausgeschlossen.

LVIII.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 22. Februar 1827. Das k. k. nied. öster. General-Commando hat der hohen Landesregierung eröffnet, daß zu Folge einer von Seite eines Regiments-Commando gemachten Anzeige die Gesuche von den Gemeinden und Aemtern wegen Beurlaubung der kaum zu dienen anfangenden Leute, ja selbst der seit der letzten Musterung zugewachsenen Recruten seit einiger Zeit sehr überhand nehmen, und daß in dieser Beziehung selbst die unstatthaftesten Gesuche überreicht werden.

Obwohl von Seite der Regiments-Commanden alle derley nicht in der Vorschrift gegründeten Gesuche zurückgewiesen werden, so entsteht doch daraus nebst dem Nachtheile einer endlosen Schreiberey noch der bedeutende Uebelstand, daß die junge Mannschaft durch die ihnen von Hause zukommenden Gesuche um die Beurlaubung in der Anhänglichkeit an ihren Stand irre gemacht werden, und ihnen da-

*) S. in dem Notizenblatte v. J. 1825, S. 176—177 die Verordnung Nr. LXXVI.

durch der Glaube beygebracht wird, als ob sie von ihren Vorgesetzten hart und unbillig behandelt würden, weil sie nach einigen Wochen oder Monathen der Dienstleistung nicht gleich beurlaubt werden.

Da nun die Ueberhäufung von unstatthaften Urlaubsgesuchen keineswegs gleichgültig für den Dienst seyn kann, und dabey auch nicht zu verkennen ist, daß die Behörden, welche solche unstatthafte Gesuche unterstützen, die bestehenden Vorschriften zu ignoriren scheinen, so werden die sämmtlichen Dominien in Folge eines herabgelangten hohen Regierungs-Decretes vom 9. d. M., Z. 7496 hiermit angewiesen, künftighin bey Ueberreichung der Urlaubs-Gesuche sich genau nach den bestehenden a. h. Vorschriften zu benehmen.

Miscellen.

Nachrichten über Justiz-Organisationen und politische Einrichtungen.

Se. k. k. Majestät haben mit allergnädigster Entschließung vom 17. Januar 1827 die Heimsagung des Patrimonial-Gerichtes Primör anzunehmen und zu bewilligen geruhet, daß daselbst ein landesfürstliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht II. Classe errichtet werde (Hofkanzley-Eröffnung vom 22. Januar 1827).

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Herr Aloys Graf von und zu Ugarte, k. k. wirkl. Kämmerer, Ritter des öster. kaiserl. Leopold-Ordens, Inhaber des silbernen Civil-Ehrenkreuzes und Vicepräsident des königl. böhmischen Guberniums, erhielt die k. k. geheime Rathswürde.

Hr. Franz Reznar, k. k. Hofrath und Referent bey der hofkriegsräthlichen Justiz-Abtheilung, wurde in den öster. Adelstand mit dem Prädicate „Edler von Riedburg" erhoben.

Hr. Johann Adolph Hanke, Hofsecretär der k. k. allg. Hofkammer, wurde in den österreichischen Adelstand mit dem Prädicate „Edler von Hankenberg" erhoben.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Joseph Hohn, galizischer Gubernialrath, zum k. k. Hofrathe bey dem galizischen Gubernium;

Hr. Johann Freyherr von Stiebar, Regierungs-Präsidial-Secretär der nied. öster. Landesstelle, zum wirklichen nied. öst. Regierungsrathe;

Hr. Friedrich Leopold von Hauenschild, bisheriger Verweser des k. k. Generalconsulats auf den jonischen Inseln zu Corfu, zum k. k. General-Consul auf den erwähnten

Inseln mit dem Charakter eines k. k. Gubernial-Rathes;

Hr. Joseph Voglsanger, Gubernialsecretär, zum Gubernialrathe bey dem k. k. tirolisch-vorarlbergischen Gubernium;

Hr. Wilhelm Freyherr von Eichendorf, Gubernial- und Präsidial-Secretär zu Innsbruck, zum Kreishauptmanne in Trient;

Hr. Anton Giuriceo., Professor der theoretischen und practischen Philosophie zu Görz, zum Gubernialrathe und geistlichen Referenten bey dem k. k. Gubernium von Dalmatien;

Hr. Mathäus Raunicher, Domherr, Consistorialrath, Professor der Dogmatik und Director des philosophischen Studiums in Laibach, zum Gubernialrathe und geistlichen Studien- und Schulreferenten bey dem k. k. küstenl. Gubernium.

Hr. Alois von Piazza, Patrimonial-Landrichter und Criminal-Untersuchungs-Richter zu Primör, zum k. k. Landrichter I. Classe zu Malé.

Todesfälle.

Am 28. Januar starb hier: Hr. Franz Anton Ritter von Kesaer, k. k. wirklicher Rath und Registraturs-Director der k. k. Haus-Hof- und Staatskanzley, dann Ritter des kaiserl. öster. Lepold-Ordens; alt 84 Jahre.

Am 1. Februar starb hier: Hr. Engelbert Joseph Freyherr von Floret, wirklicher Hofrath bey der k. k. Hof- und Staatskanzley; alt 78 Jahre.

Am 2. Februar starb hier: Se. Excellenz Hr. Alois Reichsgraf von Harrach zu Rohrau, des deutschen Ordens Ritter, Land-Comthur der Balley Oesterreich, und Commenthur zu Wien, Neustadt, Gratz am Lech und in Linz, k. k. wirklicher geheimer Rath ꝛc.; alt 59 Jahre.

Am 3. Februar starb zu Triest: Hr. D. Wenceslaus Edler von Panzera, k. k. Hofrath und Präsident des Mercantil- und Wechselgerichtes dann Seeconsulates zu Triest; alt 70 Jahre.

An demselben Tage starb zu Gratz: Hr. Johann Nep. Ritter von Kalchberg, Herr und Landmann in Steyermark, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften, steyermärkisch-ständischer Beyordneter, ständischer Kanzleydirector, Theater-Oberdirector und Curator des ständischen Joanneums; alt 62 Jahre.

Am 20. Februar starb zu Preßburg: Se. Excellenz Hr. Joseph Graf Brunszvik von Korompa, oberster Reichsrichter, Commandeur des königl. ung. St. Stephans-Ordens, k. k. wirkl. geh. Rath, Kämmerer und Obergespan des Neograder Comitates; alt 77 Jahre.

Notizenblatt

für den Monath März 1827.

Recenſionen inländiſcher Werke.

Giurisprudenza del codice civile universale della monarchia austriaca, divisa in diversi trattati esposti secondo l'ordine delle materie in esso contenute. Opera in cui trovansi anche riferite sotto i rispetti vi capitoli del Codice civile le più importanti teorie e questioni di diritto discusse dai più celebri commentatori e trattatori della Giurisprudenza Romana in quanto esse abbiano rapporto colle nuove leggi. Essa é corredata dei decreti Aulici, delle Risoluzioni e' delle Patenti sovrane al detto Codice attinenti. Dell' avvocato Giuseppe Carozzi Milanese. 15 Vol. 8. Milano, 1818—1822.

Unter dieſem vielumfaſſenden Titel erſcheinet ſeit dem Jahre 1818 ein Werk, welches im Jahre 1822 bis zu dem fünfzehnten Bande gediehen iſt; daher eine Würdigung des Vorhandenen allerdings in den Bereich dieſer Zeitſchrift, ihrem Plane nach, gehört. Die fünfzehn Bände umfaſſen, größten Theils in der Ordnung der Paragraphe des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches für die öſterreichiſchen Erbländer, die Vorſchriften desſelben bis zum §. 672. Zur Vollendung des ganzen Werkes in dem begonnenen Verhältniſſe, dürfte demnach wenigſtens eine eben ſo große Bändezahl, als die bereits erſchienene, erforderlich ſeyn. Der Verfaſſer, welcher ſich erſt bey der Herausgabe des fünften Bandes genannt hat, theilt ſeinen Stoff in der bis zu dem erwähnten Zeitpuncte gedruckten Abtheilung in fünfzehn Abhandlungen, wovon die erſte von den Geſetzen überhaupt, die zweyte von den Perſonenrechten, die dritte

von dem Eherechte, die vierte von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern, die fünfte von den Vormündern und Curatoren, die sechste von dem Sachenrechte überhaupt, die siebente von dem Besitze, die achte von dem Eigenthumsrechte, die neunte von dem Pfandrechte, die zehnte von den Dienstbarkeiten, die eilfte von dem Erbrechte, die zwölfte von den verschiedenen Formen der Testamente, die dreyzehnte von den Substitutionen, die vierzehnte von den Fideicommissen und endlich die fünfzehnte von den Vermächtnissen handelt.

Die erste Abhandlung zerfällt als Einleitung in eilf Hauptstücke, welche den ersten Band einnehmen, und in denen insbesondere folgende Gegenstände besprochen werden: Geist der Gesetze und verschiedene Arten derselben (I. S. 1). Eigentlicher Gegenstand des bürgerlichen Rechtes (S. 55). Kundmachung der Gesetze. Anfang ihrer Wirksamkeit (S. 62). Ausdehnung (Wirkungskreis) (S. 81). Anwendung und Auslegung (S. 111). Dauer und Aufhebung der Gesetze (S. 132). Gewohnheiten (S. 143). Statuten (S. 160). Richterliche Entscheidungen. Autorität der Gelehrten (S. 184). Privilegien (S. 196.).

In der zweyten Abhandlung wird, nach Vorausschickung einiger Notizen über die Entstehung der Gesetzbücher, insbesondere über die des Justinianischen Codex, gezeigt, wie das römische Recht bey der Verfassung des bürgerlichen Gesetzbuches zur Grundlage gedient habe. Hieran schließt sich eine äußerst kurze, römische Rechtsgeschichte; dann werden in neunzehn Hauptstücken die hierher gehörenden Gegenstände durchgenommen, wovon wir nur die wichtigsten bezeichnen wollen: Angeborne, im Charakter der Persönlichkeit gegründete Rechte (II. S. 15). Sclaverey (S. 42). Erwerbbare, natürliche Rechte (S. 68). Fähigkeit zur Erlangung der Rechte. Mittel zur Bewahrung und Durchsetzung. Nothwehr (S. 117). Fiscus (S. 128). Kinder, Unmündige, Minderjährige, Rasende, Wahnsinnige und Blöde; erklärte Verschwender (S. 167). Ungeborne Kinder (S. 182). Römische Rechtstheorie über den Zeitpunct des früheren oder späteren Todes mehrerer, zugleich zu Grunde gegangener Personen, welche in Rücksicht des Ueberlebens gewisse Wirkungen hervorbringen (S. 207). Abwesende (S. 235). Gesellschaften. Gemeinschaften (S. 247). Staatsbürgerschaft. Fremdenrechte (III. S. 21.). Gesandtschaftsrechte. Personenrechte aus dem Religionsverhältnisse (S. 73). Personenrechte aus dem Familienverhältnisse (S. 76). — Diese Abhandlung erfüllt den ganzen zweyten und den dritten Band bis zur Seite 88.

Die dritte Abhandlung umfaßt das Eherecht. Der wichtige Gegenſtand wird in ſieben und zwanzig Hauptſtücken beſprochen, welche den Reſt des dritten Bandes, den vierten und den fünften Band einnehmen. Die einzelnen Theile, welche hier abgehandelt werden, ſind in nachſtehender Ordnung folgende: Begriff der Ehe nach öſterreichiſchem Rechte. Verlobungen (III. S. 88). Ehehinderniß der Raſerey, des Wahnſinns, Blödſinns, der Unmündigkeit und des Unvermögens einzuwilligen. Ehe der Minderjährigen (S. 135), der Militärperſonen (S. 165). Ehehinderniß der Furcht, der Entführung, des Irrthums (S. 177). Phyſiſches und moraliſches Unvermögen zur Ehe (S. 198). Abſolutes Ehehinderniß des beſtehenden Ehebandes (S. 209), der heiligen Weihen, der Ordensgelübde (S. 227). Relative, aus der moraliſchen Unfähigkeit entſpringende Ehehinderniſſe der Religionsverſchiedenheit (IV. S. 6), der Blutsverwandtſchaft (S. 25), der Schwägerſchaft (S. 43), des Ehebruches (S. 62), des Gattenmordes, der Entführung (S. 83). Aeußere Formen der Ehe (S. 106). Aufgebot. Feyerliche Erklärung der Einwilligung. Beweis der Ehe (S. 143). Dispens von Ehehinderniſſen (V. S. 1). Berechtigung dazu (S. 14). Gründe dafür (S. 53). Wirkungen des Ehevertrages durch Dispens in Beziehung auf die während der Dauer des Ehehinderniſſes gebornen Kinder (S. 82). Dispens vom Aufgebot (S. 126). Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten unter ſich (S. 145). Unauflösbarkeit der Ehe unter katholiſchen Perſonen (S. 195). Nichtigkeit der Ehe (S. 224). Perſönliche Scheidung der Ehegatten (S. 262). Gänzliche Ehetrennung unter Katholiken, Akatholiken und Juden (S. 314). Der Abhandlung von den Rechten zwiſchen Aeltern und Kindern iſt der ſechste Band gewidmet. Nach einer kurzen Einleitung werden in eilf Hauptſtücken folgende, auf dieſes Rechtsverhältniß Bezug habende Gegenſtände beſprochen: Geſetzliche Beſtimmung der ehelichen Geburt (VI. S. 1). Beſtreitung derſelben (S. 36). Beweis derſelben (S. 69). Legitimation eines unehelichen Kindes a.) durch Aufhebung des Ehehinderniſſes oder durch entſchuldbare Unwiſſenheit desſelben von Seite eines Ehegatten (S. 102); b.) durch die nachfolgende Ehe (S. 123); c.) durch Begünſtigung des Landesfürſten. Noch andere Arten der Legitimation bey den Römern (S. 175). Rechte und Verbindlichkeiten zwiſchen Kindern und Aeltern. Pflicht der Sorge und des Unterhaltes für die Kinder von Seite der Aeltern. Väterliche Gewalt (S. 275). Urſachen, aus welchen ſie erliſcht, oder einſtweilen aufgehoben wird. Adoption. Pflegekinder (S. 369). Uneheliche Kinder (S. 387).

Die fünfte Abhandlung entwickelt in eilf Hauptſtücken, die

den siebenten Band ausfüllen, das Rechtsverhältniß zwischen Vormündern, Curatoren und ihren Pupillen, Curanden. In der vorausgehenden Einleitung wird gesagt, daß in dieser Abhandlung nebst den im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften, welche die Vormünder und Pupillen unmittelbar betreffen, auch die Pflichten, die in dieser Rücksicht den Gerichtsstellen obliegen, und aus der General-Instruction für dieselben vom 9. September 1788 zu entnehmen sind, auseinander gesetzt werden. Hierauf wird in den erwähnten eilf Hauptstücken von den Vormundschaften überhaupt; von der testamentarischen, gesetzlichen und gerichtlichen Tutel (VII. S. 25); von den Entschuldigungsgründen rücksichtlich der Uebernahme der Vormundschaft (S. 61); von den Rechten und Pflichten der Vormünder und der Minderjährigen im Allgemeinen (S. 123); von der Genehmigung der Pupillar-Obrigkeit (S. 183); von der Vermögensverwaltung (S. 233); von der Verantwortlichkeit, von den Strafen und Belohnungen der Vormünder (S. 285); von der Rechnungslegung und von den Pflichten der Rechnungsverständigen bey der Prüfung derselben (S. 312) nach der Instruction vom 9. September 1795 (1785?); von der Entlassung des Tutors (S. 340); von Endigung der Vormundschaft (S. 354); und von der Curatel (S. 372) gesprochen.

Die sechste Abhandlung enthält die Einleitung in das Sachenrecht und die rechtliche Eintheilung der Sachen in einem Hauptstücke.

Die Abhandlung vom Besitz begreift zehn Hauptstücke und bildet mit der vorhergehenden den achten Band des Werkes. Der Inhalt jener Hauptstücke ist folgender: Natur des Besitzes (VIII. S. 59). Erwerbung desselben (S. 78). Redlicher, unredlicher Besitz (S. 107). Störung des Besitzes. Besondere Arten davon (S. 169). Erhaltung und Wiedererlangungsmittel des Besitzes (S. 209). Zusammentreffen des Petitoriums und Possessoriums in Streitfällen (S. 241). Beweisarten des Besitzes (S. 264). Vermuthung der Fortsetzung desselben (S. 301). Unvordenklicher Besitz und dessen Wirkung im possessorischen Rechtsstreite (S. 323). Verlust des Besitzes (S. 341).

Von den einzelnen Theilen der Lehre vom Eigenthumsrechte wird in den vierzehn Hauptstücken des neunten Bandes in folgender Ordnung gehandelt: Vom Begriffe und den Eintheilungen des Eigenthums (IX. S. 1). Von der Vindicationsklage (S. 28). Von den Beweisen, die dem Führer derselben obliegen (S. 69). Von den Sachen, welche Gegenstand der Eigenthumsklage seyn können (S. 103). Von der Erwerbung des Eigenthums durch Zueignung nach dem Ra-

tur- und nach dem Völkerrechte (S. 134); nach dem bürgerlichen Rechte, und vor Allem vom Thierfange oder vom Rechte der Jagd und des Fiſchfanges (S. 148). Vom Finden (S. 178). Von der Kriegsbeute (S. 208). Von der Zueignung als Erwerbungsart des Eigenthumes von Sachen, die ſchon einen Eigenthümer haben (S. 223). Von dem natürlichen (S. 231), künſtlichen (S. 271), gemiſchten Zuwachſe (S. 305). Von der Uebergabe (S. 356). Von der Eintragung in die öffentlichen Bücher, ſowohl als Erwerbungsart des Eigenthums unbeweglicher Güter, als auch eines dinglichen Rechtes überhaupt; und von der Pränotation (S. 389).

Die neunte Abhandlung beſpricht, nach vorausgegangener Einleitung und Eintheilung des Gegenſtandes, in vier Hauptſtücken den Begriff und die Arten des Pfandes und des Pfandrechtes (X. S. 1); die Entſtehung und die Erlangung des letzteren (S. 68); die Auflöſung oder den Verkauf des Pfandes (S. 135), und die Erlöſchungsarten dieſes Rechtes (S. 179).

Aus dem Inhalte der zehnten Abhandlung, welche die Lehre von den Dienſtbarkeiten in zwölf Hauptſtücken, nebſt einer Einleitung und zwey Anhängen enthält, heben wir nachſtehende Puncte als am ausführlichſten behandelt hervor: Begriff des Dienſtbarkeitsrechtes. Vorzügliche Arten der Servituten (S. 223). Erwerbungsarten derſelben (S. 239). Stadtdienſtbarkeiten (S. 271). Landdienſtbarkeiten (S. 399). Beſtimmungen, die allen Servituten gemeinſchaftlich ſind (XI. S. 1). Erlöſchungsarten der Realdienſtbarkeiten (S. 17). Begriff der Fruchtnießung und Arten derſelben (S. 71). Conventionelle Fruchtnießung (S. 81). Consuetudine del Bulgaro (Fruchtnießung aller Güter die vom Manne der Gattin als eigen überlaſſen wurden S. 133). Fruchtnießung aus dem Geſetze. Sachen, welche Gegenſtand der Fruchtnießung ſeyn können (S. 210). Rechte und Verbindlichkeiten des Fruchtnießers (S. 243). Verluſt oder ſonſtiges Aufhören der Fruchtnießung (S. 348). Gebrauch. Wohnung (S. 395).

Die eilfte Abhandlung umfaßt in ſieben Hauptſtücken aus der Theorie des Erbrechtes den Begriff von Erbſchaft und Erbrecht, ſo wie den des Rechtes der Uebertragung überhaupt (XII. S. 1); die Erbunfähigkeit und Erbunwürdigkeit (S. 48); die Wirkung der Annahme einer Erbſchaft (S. 195); kurze Winke über die Entſtehung der Fähigkeit zu teſtiren und über verſchiedene alte Formen der Teſtamente; Auseinanderſetzung der im öſterreichiſchen bürgerlichen Geſetzbuche angenommenen Formen. Teſtament, Codicill (S. 238); Teſtirungsunfähige (S. 258); Einſetzung eines Erben und Anheimfallung der Erbſchaft (S. 302); und endlich das Zuwachsrecht (XIII. S. 1).

Die Lehre vom Erbrechte erfüllt den ganzen zwölften und den dreyzehnten Band bis zur Seite 39.

Acht Hauptstücke sind der Lehre von den Testamenten gewidmet. In denselben wird gehandelt: Von den verschiedenen Formen der Testamente. Von dem außergerichtlichen mündlichen (S. 39) und schriftlichen (S. 90); von dem gerichtlichen Testamente (S. 139). Von den bey Testamenten und Codicillen ungültigen Zeugenschaften. Von der Zahl der tauglichen Zeugen und von der Art der Ausübung ihres Amtes. Von der Reservativ-Clausel und ihrer Wirkung (S. 218). Von privilegirten Testamenten (S. 228). Von der Ungültigkeit (S. 253) und von den Auslegungsregeln der Testamente und Codicille (S. 299). Diese Abhandlung findet sich in dem dreyzehnten Bande bis zur Seite 359.

Die dreyzehnte Abhandlung begreift in zehn Hauptstücken vorzugsweise Folgendes aus der Lehre von den Substitutionen: Gemeine (S. 359), fideicommissarische Substitution (XIV. S. 1). Personen, welche im Zweifel als zur fideicommissarischen Substitution berufen vermuthet werden (S. 41). Stillschweigende fideicommissarische Substitution (S. 93). Fideicommissarische Substitution unter der Bedingung, daß der beschwerte Erbe ohne Kinder sterbe (S. 157). Verstehen dieser Bedingung nach dem Gesetze (S. 196). Ob die zur Bedingung gesetzten Kinder als berufen zu verstehen seyen (S. 219). Recht des fiduciarischen Erben in der Verwaltung der fideicommissarischen Substanz (S. 238). Zurückgabe derselben. Hierher gehörige Klagen (S. 286). Erlöschungsarten der fideicommissarischen Substitution (S. 334).

Das letzte Hauptstück des vierzehnten Bandes enthält die Abhandlung von den Fideicommissen.

Die zehn Hauptstücke des fünfzehnten Bandes umfassen aus der Lehre von den Vermächtnissen Folgendes: Natur und Form der Vermächtnisse. Personen, zu deren Gunsten sie angeordnet werden können. Zeitpunct der Fähigkeit des Legatars. Annahme, Ausschlagung der Vermächtnisse (XV. S. 46). Gegenstand derselben (S. 110). Auslegungsregeln für Legate (S. 158). Vermächtnisse auf Jahre, Monathe u. s. w. (S. 263). Vermächtniß der Wahl (Legato di scelta) (S. 296); einer Schuld, einer Forderung, oder aller Forderungen des Erblassers (S. 329), der Erlassung oder Befreyung von Schulden (S. 385). Vermächtniß und Vorvermächtniß des Heirathsgutes (S. 422), der Alimente oder des Unterhaltes, der Erziehung und der Kost (S. 449).

Jedem der eilf ersten Bände wird noch überdieß ein ausführlicher Prospectus der darin enthaltenen Gegenstände vorausgeschickt.

Anhänge, welche den drey erſten Bänden und dem ſiebenten beygegeben ſind, enthalten einen kurzen Abriß der Geſchichte des öſterreichiſchen Civilrechtes, die Beantwortung einzelner Rechtsfragen, beſondere Fälle, Formularien und die Literatur der im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche erſchienenen juridiſchen Werke, größten Theils ohne Bedeutung. —

Aus dieſer gedrängten Inhaltsanzeige erhellet, daß die Ordnung des Planes, nach welchem die angeführten Gegenſtände abgehandelt werden, im Ganzen keine Mißbilligung verdiene, wenn man auch Einzelnem nach einem ſtreng logiſchen Syſteme einen angemeßneren Platz anweiſen könnte. So wird, um nur Ein Beyſpiel anzuführen, im vierten Hauptſtücke der Lehre von den Dienſtbarkeiten (B. XI. S. 2), wo von den, allen Servituten gemeinſchaftlichen Beſtimmungen die Rede iſt, eine der wichtigſten, daß nähmlich eine Dienſtbarkeit nicht im Thun beſtehen könne, mit noch mehreren anderen, bereits im erſten Hauptſtücke (B. X. S. 259 ff.) angeführten gar nicht berührt. Auch die Hinweglaſſung manches Unwichtigen und für den ausgeſprochenen Zweck Ueberflüſſigen würde der Darſtellung mehr Zuſammenhang und Klarheit verleihen. Zu Jenem rechnen wir nebſt vielem Andern vorzüglich, was im erſten Bande (H. 9. S. 164 ff.) über Statuten geſagt wird *); und die ganz unkritiſche Geſchichte der alten römiſchen Sclavenverfaſſung im zweyten Bande (H. 2. S. 42 ff.). Einige der wichtigſten Daten über die Behandlung der Sclaven bey den alten Deutſchen, oder ſelbſt über die außereuropäiſche Sclaverey, auf welche §. 16 des a. b. Geſetzbuches hinzuweiſen ſcheint, wären hier am ſchicklichen Orte geweſen. Zu dem Ungehörigen und Unwichtigen für die Rechtskunde zählen wir ferner die „wichtige Abſchweifung über ein Geſetz der zwölf Tafeln, welches die Sclaverey der „ſich als Schuldner bekennenden oder als ſolche verurtheilten Menſchen erlaubte **)", die höchſtens als hiſtoriſche Notiz in einer römiſchen Rechtsgeſchichte brauchbar erſcheinet. Noch gehört hierher die breite Darlegung des Unterſchiedes der Sclaverey von der Knechtſchaft ***), deren Inhalt in Einen Paragraph zuſammengezogen werden könnte; die Notizen über die Rechte des Fiscus, nach römiſchen Geſetzen ****); das, was von den Geſellſchaften und Gemein-

*) Von dem hierher gehörenden Decrete dd. 13. July 1811, welches die allerhöchſte Entſchließung enthält, keinem beſonderen Rechte oder Statute neben dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche Statt zu geben, wird keine Erwähnung gemacht.

**) B. II. H. 3. S. 51.

***) Ebendaſ. H. 4. S. 60—68.

****) Ebendaſ. H. 7. S. 138.

schaften gesagt wird, und die römischen Controversen, die Staatsbürgerschaft betreffend *). Ueberflüssig erscheint noch die ganze Discussion „von dem Beweise der Kindschaft eines ehelichen Kindes und vorzüglich von dem, der aus dem Besitzstande entspringt", im sechsten Bande (H. 3. S. 69). Der im §. 104 der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. May 1781 ausgesprochene Grundsatz: Wer ein Factum für sich anführt, muß es erweisen, wird hier zur Entscheidung wohl ausreichen. Eben so überflüssig für den Zweck des Werkes sind die Aussprüche über die Beweisesarten des Besitzes im achten Bande (H. 7. S. 264). Der Richter muß sich dießfalls an die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung, nicht an die Entscheidungen der Gelehrten halten. Das Gesagte findet auch auf das achte, neunte und zehnte Hauptstück desselben Bandes seine volle Anwendung. Schließlich wollen wir hier noch des Hauptstückes von den Stadtdienstbarkeiten **) erwähnen, welches nicht viel Anderes als eine höchst weitläufige Durchführung einer Menge von Streitfragen, voll langer Citaten aus alten Rechtsgelehrten enthält, deren Lösung nach den allgemeinen in dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Grundsätzen über diesen Gegenstand keine Schwierigkeit hat.

So viel über den Plan des Werkes. Was die Weise der Behandlung betrifft, so müssen wir gestehen, daß wir derselben unmöglich Beyfall zollen können. Ein Werk, welches seinem Titel nach die in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für die österreichische Monarchie enthaltene Lehre des Privatrechtes wissenschaftlich begründen soll, behandelt gerade die Reihe dieser Vorschriften nur als Faden der Darstellung, an welche es die hierher Bezug habenden Gesetze nebst vielen Controversen aus der römischen Rechtslehre, eine breite, meist nutzlose Casuistik ohne Scharfsinn und verschiedene mit ungemeiner Vollständigkeit ausgesprochene Meinungen von Rechtsgelehrten oft mühsam und unbeholfen knüpfet ***). Weit entfernt, den Nutzen und den großen Einfluß des römischen Rechtes auf die Verfassung jedes neueren Gesetzbuches, also auch auf die des österreichischen zu verkennen, glauben wir doch, daß demselben in einer Schrift, die die Erklärung und Begründung des letzteren zum Zwecke hat, nur eine

*) B. II. H. 13. S. 247. H. 14. S. 258 ff.

**) B. X. S. 371 ff.

***) Vgl. I. H. 5. S. 85, 88, 94, 103, H. 7. S. 132, 133, 135. H. 8. S. 145 ff. 177. II. H. 9. S. 175, 189, 207 ff. III. H. 1. S. 1 ff. H. 3. S. 38. H. 6. S. 113. H. 12. S. 209 ff. IV. H. 9. S. 143. ff. V. H. 4. S. 82. VII. H. 6. S. 269. VIII. H. 4. S. 169. X. H. 1. S. 3. H. 2. S. 126. H. 2. S. 273. XI. H. 3. S. 406. H. 7. S. 81. H. 10. S. 243, 335. XIII. H. 9. S. 299 ff. XV. H. 4. S. 158 ff. u. s. w.

untergeordnete Stelle gebühre. Die Hinweiſung auf die Uebereinſtimmung oder Verſchiedenheit der Vorſchriften des römiſchen Rechtes von denen des neueren Geſetzes genüget, entweder die ſtrengere Conſequenz oder die erſprießliche Abweichung von derſelben in dieſem deutlich zu machen. — Auf dem philoſophiſchen Standpuncte, auf welchen ſich die Rechtslehre ſeit den letzten Decennien erhoben, kann die Caſuiſtik nur unter beſonderen Umſtänden einen bedingten Nutzen gewähren. Wird ſie daher noch zuweilen gebraucht, ſo ſollten die einzelnen Fälle wenigſtens durch ſcheinbare Colliſion der aufgeſtellten Grundſätze manche Schwierigkeit in ihrer Anwendung andeuten; nicht aber jene Einfachheit an ſich tragen, die wie das mathematiſche Beyſpiel, nur den allgemeinen Satz in der beſonderen Form ausſpricht *). Ferner, ſollten ſie in jener prägnanten Kürze erſcheinen, von welcher jeder Titel der Pandecten unübertroffene Muſter biethet; nicht aber mit ermüdender Weitſchweifigkeit auf zehn und mehr Seiten **) durchgeführt werden, während ſie mit eben ſo viel Worten abgehandelt ſeyn könnten.

Was im erſten Bande (H. 10. S. 188—195) von der Autorität der Gelehrten geſagt wird, geht aus den einfachſten Betrachtungen hervor. Indeſſen können wir nicht umhin, zu bemerken, daß eine beſcheidene aber genaue Prüfung der Meinungen dem Fortſchreiten der Rechtswiſſenſchaft mehr fromme, als die unbedingte Annahme einer durch viele gelehrte Autoritäten befeſtigten Entſcheidung. Uebrigens gehört von den Rechtsgelehrten, deren Meinungen in dieſem Werke häufig angeführt werden, wohl keiner der zweyten Hälfte des verfloſſenen Jahrhunderts, noch weniger dem Anfange des gegenwärtigen an. Ueberhaupt muß es auffallen, daß in einer Schrift über ein deutſches Geſetzbuch die deutſche Literatur ſo wenig beachtet, noch minder benützt wurde. Außer v. Zeiller's Commentar über das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch, Füger's adelichem Richteramte und v. Zimmerl's Handbuche für Richter und Advocaten, fanden wir auch nicht Ein deutſches Buch über die öſterreichiſche Geſetzgebung genannt. Insbeſondere verdient bemerkt zu werden, daß der Verfaſſer in der Lehre vom Geſandtſchaftsrechte (B. III. H. 3. S. 38) dem Binchersonchius und de Battel folgt, ohne des gediegenen Werkes von Martens zu gedenken; daß er in demſelben dritten Bande, in welchem die Darſtellung des Eherechtes beginnt, eine Reihe von Schriftſtellern des canoniſchen und römiſchen Rechtes als

*) Z. B. I. H. 5. S. 103. II. H. 14. III. H. 6, S. 113. H. 12. S. 209 u. f. w.

**) Z. B. IV. S. 113—125.

benützte Quellen angibt, und Dolliner's treffliches Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechtes im Jahre 1818 auch nicht erwähnt, obwohl der erste Band davon schon im Jahre 1813 im Buchhandel erschienen war. Indessen wurde das genannte Werk in der That von Carozzi nicht benützt; denn wäre dieses zum Beyspiele nur rücksichtlich der classischen Darstellung der Geschichte der Ehedispensen *) der Fall gewesen, so würde das Verständniß der vielen hierüber erlassenen, sich oft gerade widersprechenden Verordnungen klarer hervorgegangen seyn, als es im fünften Bande (S. 13—30) geschieht, und der Verfasser wäre überzeugt worden, daß nicht aus dem Antwortschreiben des Staatskanzlers Fürsten Kaunitz an den päpstlichen Nuncius vom 19. December 1781, sondern aus dem §. 83 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die jetzt geltenden Grundsätze in Beziehung auf Ehedispensen zu entnehmen seyen.

Dem Titel zu Folge ist das in Rede stehende Buch auch mit den Hofdecreten, höchsten Entschließungen und Patenten, welche auf die Gegenstände des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Bezug haben, ausgestattet. Allein, außer einigen, für das lombardisch-venetianische Königreich erlassenen Verordnungen (Z. B. III. H. 9. S. 165. VI. H. 8. S. 300. H. 12. S. 408. VII. H. 11. S. 395) wird wohl in den vorliegenden fünfzehn Bänden keine von denen aufzufinden seyn, welche nach der Erscheinung des bürgerlichen Gesetzbuches Wirksamkeit erhielten. Daher kam es, daß manche Unvollständigkeit, manches Unrichtige auch dießfalls sich einschlich. So geschieht zum Beyspiele vom Ehehinderniß des Katholicismus, bestimmt durch das Hofdecret vom 28. Julius (4. August) 1814, keine Erwähnung. So wird im siebenten Bande (H. 10. S. 359) gesagt, daß für die Nachsicht des Alters Taxen bezahlt werden müssen, während nach den Hofdecreten vom 3. Julius und 22. September 1818 diese Taxen sämmtlich aufgehoben worden.

Was endlich den philosophischen Theil des Buches betrifft, so reicht die Darstellung durchaus nicht über die Periode der unbestimmten Behandlung hinaus. Ein gänzlicher Mangel an Kenntniß der neueren philosophischen Forschung wird allenthalben sichtbar. Hier findet man noch Beweise aus der heiligen Schrift für die Nothwendigkeit des Gehorsams gegen die Obrigkeit (I. H. 1. S. 3); für und wider die Zulässigkeit der Polygamie (III. H. 12. S. 209); aus dem levitischen Gesetze für das Bestehen eines Ehehinderniſſes zwischen Verschwägerten in gerader Linie (IV. H. 4. S. 47) nach

*) S. Band II, S. 12 ff.

dem Naturrechte. Wenn auch zuweilen (B. II. H. 5 und 6) die Grundſätze der natürlichen Rechtslehre nach v. Zeiller's Handbuch mit Hinweiſung auf die hierher gehörenden Paragraphe des bürgerlichen Geſetzbuches angeführt werden, ſo geſchieht dieß größten Theils ohne allen Zuſammenhang und ohne wiſſenſchaftliche Herleitung. Wie ärmlich und unzureichend die philoſophiſchen Gründe ſind, aus denen der Verfaſſer das Eigenthumsrecht durch die Zueignung erweiſet, möge das fünfte Hauptſtück des neunten Bandes (S. 137 ff.) zeigen. In dem dürftigſten deutſchen Compendium des Naturrechtes findet man den Beweis triftiger geführt. Einige Sätze aus der Einleitung in dieſe Rechtsgelehrſamkeit des öſterreichiſchen bürgerlichen Geſetzbuches mögen als Belege des Geſagten dienen, und uns zugleich Gelegenheit geben, Manches über die Richtigkeit der in dem Buche enthaltenen Ausſprüche zu bemerken.

Alle Geſetze von was immer für Art laſſen ſich auf zwey Gattungen zurückführen, auf unveränderliche und willkürliche (I. S. 1). Die unveränderlichen ſind die natürlichen Geſetze, die willkürlichen die der Menſchen. Die erſteren entſpringen aus den zwey erſtern Geſetzen für den Menſchen: aus dem Streben nach dem höchſten Gute und aus der Liebe zu ſeines Gleichen (S. 2). Alle Vorſchriften, die keinen Bezug auf jene zwey erſten Geſetze haben, ſind willkürliche (S. 4). Die natürlichen Geſetze ſind nur eine Ausdehnung jener zwey Grundgeſetze; die willkürlichen haben ihren Entſtehungsgrund in zwey Urſachen, erſtens in der Nothwendigkeit, eine beſtimmte Norm in gewiſſen ſchwierigen Fällen der Anwendung der natürlichen Grundſätze zu geben. So iſt es zum Beyſpiel ein natürliches Geſetz, daß die Väter ihren Kindern ihr Vermögen nach dem Tode hinterlaſſen ſollen; und ein anderes, daß jedermann mit ſeinem Vermögen durch eine letzte Willenserklärung ſchalten könne (S. 5). Zur Vereinigung der entgegengeſetzten Wirkung dieſer natürlichen Normen iſt eine willkürliche Vorſchrift (die Beſtimmung der Legitima) nothwendig (S. 6). Alle willkürlichen Geſetze haben zwey Charaktere, den eines natürlichen und den eines willkürlichen Geſetzes (S. 11). Die zweyte Urſache der Entſtehung willkürlicher Geſetze iſt die Erfindung gewiſſer Gebräuche, die man in der Geſellſchaft erſprießlich fand, z. B. die Einführung der Lehen, Steuern, Subſtitutionen u. ſ. w. (S. 12). — Der Grund der Gerechtigkeit der unveränderlichen Geſetze iſt ihr Urſprung aus jenen zwey erſten Geſetzen (S. 15); der der willkürlichen iſt der beſondere Nutzen, den ihr Gebrauch nach Zeit und Ort verſchaffet (S. 16). Das allgemeine Anſehen aller Geſetze beſteht in der göttlichen Ordnung, welche zu

beobachten die Menschen verbunden sind. Die natürlichen haben ein natürliches Ansehen über unsere Vernunft (S. 16); das Ansehen der willkürlichen besteht allein in der Sanction, welche die Macht des Gesetzgebers hinzufügt und in der göttlichen Anordnung, die diesem zu gehorchen befiehlt (S. 17). Daher bedürfen natürliche Gesetze keiner Kundmachung, wohl aber willkürliche (S. 18). — Einige natürliche Gesetze leiden eine Ausnahme, andere nicht. Ein solches ausnehmbares Gesetz (S. 19) ist das Verboth zu schwören (!) — Die natürlichen Gesetze dürfen nicht zu weit ausgedehnt werden (S. 29). Die natürliche Vorschrift, daß jeder den einem Andern zugefügten Schaden ersetzen müsse, läßt sich zum Beyspiel auf einen nicht zahlenden Schuldner nicht anwenden, weil sonst das willkürliche Gesetz, daß die gesetzlichen Zinsen jeden Schaden, der aus der Nichtzahlung dem Gläubiger erwachsen könnte, aufwiegen, gestützt auf zwey natürliche Gesetze, verletzet würde (S. 30). — Die Gründe eines tieferen Studiums der natürlichen Gesetze sind die große Anzahl derselben, und daß sie die Grundlage aller Rechtswissenschaft sind (S. 33). Ferner leuchten einige natürliche Gesetze als solche sogleich ein, z. B. daß der Verkäufer Gewähr leisten, der Depositar das anvertraute Gut zurückstellen müsse; andere lassen sich nur durch Vernunftschlüsse im Verhältnisse zu jenen Principien denken (S. 34). Wenn zum Beyspiele ein Kinderloser eine Schenkung seines Vermögens macht, und dann Kinder bekommt, so bleibt jene nach römischem Rechte nicht aufrecht; wohl aber ist dieß nach §. 954 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der Fall, obschon die Billigkeit und die heilige Schrift den Kindern das Vermögen ihrer Aeltern bestimmt (S. 35). — Manche willkürliche Gesetze scheinen den natürlichen gerade entgegen zu stehen, zum Beyspiele die Ausschließung der Weiber vom Erbrechte nach mosaischem Gesetze; aber sie beruhen nur auf anderen Gründen der Billigkeit (S. 41). Ein bekanntes, aber nicht promulgirtes Gesetz verbindet nicht (S. 66) *). — Der Geist der Gesetze ist bey den natürlichen die Billigkeit, bey den willkürlichen die Absicht des Gesetzgebers (S. 111). Die Vorschriften für das öffentliche Wohl, die Menschlichkeit, Religion, die Freyheit der Verträge, kurz alle günstigen Gesetze dürfen nicht zu strenge ausgelegt werden (S. 119). Die Geschenke der Regenten werden günstig ausgelegt, und leiden die Ausdehnung, welche die den Fürsten natürliche Freygebigkeit erlaubt (S. 121). Man muß die Billigkeit der Strenge vorziehen, welche der Buchstabe des Gesetzes

*) Wie stimmt dieß mit dem S. 18 und 52 ausgesprochenen Satze, daß nur willkührliche Gesetze der Promulgirung bedürfen, überein?

zu verlangen ſcheint (S. 128) *). Eine billige Sache beleidiget nie die Gerechtigkeit (S. 129) und umgekehrt (!). —

Wir glauben nicht, daß es für die Leſer dieſer Blätter noch einer beſonderen Würdigung der angeführten Ausſprüche bedürfe, um den philoſophiſchen Werth des Buches zu beſtimmen. Aber auch in der Erklärung der poſitiven Geſetze findet ſich des Unrichtigen und Unbeſtimmten viel, wovon wir noch Einiges anführen wollen.

Im erſten Bande (H. 7. S. 137) wird bey Gelegenheit der Erklärung des §. 9 des allg. bürgerlichen Geſetzbuches der Grundſatz, daß kein Private einem Geſetze derogiren könne, nur bedingter Weiſe rückſichtlich der Gegenſtände des öffentlichen, nicht aber rückſichtlich der Gegenſtände des Privat-Rechtes angenommen, und am Ende geſchloſſen, daß alle Verbindlichkeiten, welche nicht aus, die öffentliche Ordnung betreffenden, Geſetzen abgeleitet ſind, durch Privat-Verträge abgeſchafft, verengt oder erweitert werden können (S. 139). Allein dieß ſcheint nicht richtig ausgedrückt zu ſeyn. Derley Geſetze beſtehen, oft nach ihren Worten ſelbſt, nur für den Fall, als nichts beſonderes verabredet worden. Bey einer beſondern Vertragsbeſtimmung wird die Wirkſamkeit dieſer Geſetze wohl nicht eintreten; nichts deſto weniger bleiben ſie aber in ihrer ungeſchwächten Kraft in dem angezeigten Falle, für welchen ſie eigentlich erlaſſen ſind. Man kann daher nur ſagen: Privat-Verträge können durch beſondere Beſtimmungen der Wirkſamkeit ſolcher Geſetze entzogen, nicht aber dieſe durch jene aufgehoben werden.

Nach aufgeſtellter Eintheilung der Privilegien in dingliche und perſönliche (I. H. 11. S. 198) ſagt der Verfaſſer (S. 202), ein günſtiges Privilegium, welches das öffentliche Wohl oder die Rechte eines Dritten nicht verletzt, ſey im Zweifel für ein dingliches; ein läſtiges aber, ein gegen das öffentliche Wohl oder die Rechte eines Dritten Gegebenes ſey für ein perſönliches zu halten. Dieſe Unterſcheidung, welche durch die ganze Lehre von Privilegien durchzieht, iſt unrichtig und zwecklos. Das vom Geſetzgeber ertheilte Privilegium wird zuletzt aus dem Grunde der allgemeinen Wohlfahrt gegeben, kann alſo nicht als dem öffentlichen Wohle zuwider angenommen werden: es kann des Intereſſe des Einzelnen beeinträchtigen, nie aber das wohlerworbene Recht eines Dritten verletzen; weil jeder Schritt zur Wohlfahrt des Ganzen, wenn er ein ſolcher iſt, auf der Grundlage des ſtrengen Rechtes fußen muß. Eben ſo falſch iſt, was weiter unten (S. 208) geſagt wird, daß die vom Regenten ertheilten

*) Heißt Strenge die genaue Befolgung der Vorſchrift des Geſetzes, ſo iſt dieſelbe die ausnahmloſe Regel in deren Anwendung.

Rechtswohlthaten, welche zur Zeit ihrer Verleihung keinem Dritten schädlich waren, im Zweifel ihre Giltigkeit verlieren, wenn sie durch hinzugekommene Umstände einem Dritten nachtheilig zu werden anfangen. Ein Privilegium ist ein Gesetz, welches nur durch seine gesetzliche Aufhebung aufhört, verbindlich zu seyn. Dem Beschädigten wird es obliegen, das erlittene Unrecht vor dem Richterstuhle zu erweisen, und er darf nach erfolgtem, ihm günstigen, richterlichen Spruche von Seite der gesetzgebenden Gewalt getrost die Aufhebung eines Privilegiums erwarten, welches seine Privat-Rechte und somit auch die Wohlfahrt des Ganzen verletzt.

Der im zweiten Bande (H. 6. S. 125) aufgestellte Satz, daß die Nothwehr, welche die Gränzen der Mäßigung überschreitet, nicht schuldlos sey, ist unbestimmt; unrichtig aber sind die daraus gezogenen Folgerungen. Warum soll man z. B. in Vertheidigung seiner Güter mäßiger seyn, als in der seiner Person? Warum soll ich den Räuber meines Geldes nur dann schuldlos getödtet haben, wenn er zugleich mein Leben bedrohte? Hier gibt wohl die Betrachtung, daß jedes nothwendige und schickliche Mittel zur Bewahrung seiner Rechte rechtsgemäß sey, den sichersten Anhaltspunct zur Entscheidung besonderer Fälle. So ist auch der Verletzte nach der Beschädigung, nicht, weil die Selbsthülfe hier eine Rache wäre (S. 127), sondern weil dadurch jede Ordnung im Staate aufgelöst würde, verbunden, seine Schadloshaltung mittelst einer Klage vor dem aufgestellten Richter zu suchen.

Im zehnten Hauptstücke desselben Bandes (S. 185) wird gesagt: „Wenn ein neugebornes Kind ein monstrum ist, so muß man in „Ermanglung einer Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches hierü„ber den Grundsätzen des römischen Rechtes folgen." Dieser Ausspruch ist geradezu dem Kundmachungspatente und dem §. 7 des bürgerlichen Gesetzbuches entgegen, und doch wird er im Verlaufe des Werkes zu wiederhohlten Mahlen gethan und angewendet *). Ja, wir glauben selbst, daß im obigen Falle die Entscheidung des römischen Rechtes **) dem reinen Vernunftrechte nicht ganz entsprechend sey. Heben doch Geistesgebrechen den Charakter der Persönlichkeit nicht auf ***), warum sollten es körperliche vermögen?

Im zwölften Hauptstücke dieses Bandes (S. 244) sagt der Verfasser: Die Worte des §. 24 des a. b. Gesetzbuches, „wenn der

*) Vgl. II. H. 10. S. 189. VI. H. 1. S. 13. VII. H. 6. S. 269. VIII. S. 82. X. H. 2. S. 126. H. 3. S. 406 u. f. w.

**) Fr. 14. D. I. 5. De statu hominum.

***) v. Zeiller's natürliches Privatrecht. Wien. 1819. §. 41.

»Ort ſeines Aufenthaltes ſeit zehn Jahren unbekannt geblieben iſt" dürfen nicht ausgedehnt verſtanden, ſondern müſſen auf den Fall eingeſchränkt werden, daß man keine Nachricht von dem Leben des Abweſenden habe. Denn es können ſich Fälle ereignen, in welchen man nicht weiß, wo Jemand weilet, und doch ſichere Kennzeichen hat, daß er lebe. — Allein auf ſolche Fälle hat das erwähnte Geſetz gar keine Beziehung. Der Eingang des Paragraphes lautet: »Wenn „ein Zweifel entſteht, ob ein Abweſender oder Vermißter noch am „Leben ſey" u. ſ. w. Hat man aber Nachricht, daß ein Menſch lebe, ſo kann doch über ſein Leben kein Zweifel entſtehen, wenn auch der Ort ſeines Aufenthaltes für immer verborgen bliebe.

Im dritten Bande (S. 10. S. 179) behauptet der Verfaſſer, daß Furcht und Zwang, wenn ſie ein Ehehinderniß begründen ſollen, gegen die guten Sitten (adversus bonos mores Fr. 3. §. 1. D. IV. 2. quod metus causa) das iſt, ungerecht ſeyn müſſen. — In dem §. 55 des a. b. Geſetzbuches iſt nicht unterſchieden, ob die gegründete Furcht gerecht, oder ungerecht ſey. Die Wichtigkeit des Ehevertrages und ſein mächtiges Einwirken auf das ganze Leben des Verehelichten ſind die Gründe, aus welchen man die Giltigkeit deſſelben ſchon nach dem Vernunftrechte nicht anerkennen wird, wenn ein oder der andere Theil ihn, auch durch gerechte Furcht bewogen, eingegangen wäre *). Selbſt die angeführte Stelle aus den Pandecten ſpricht die Behauptung des Verfaſſers nicht aus; denn auch jeder gerechte Zwang, zu ſolchen Zwecken angewendet, iſt adversus bonos mores. Indeſſen iſt die Entſcheidung, daß ein Mann, der eine von ihm mißbrauchte Perſon, aus Furcht vor der Strafe, heirathet, die Giltigkeit dieſer Ehe nicht beſtreiten könne, richtig; allein der Grund liegt in der Betrachtung, daß unter den gegebenen Umſtänden die Furcht nicht als gegründet nach dem Sinne des §. 55 anzuſehen iſt, und in der Entſcheidung der §§. 94 und 95 des a. b. Geſetzbuches.

Das kaiſerliche Edict vom 22. Juny 1785 für die Lombardie, welches in der Folge auf alle Erbſtaaten der öſterreichiſchen Monarchie ausgedehnt worden (Hofdecret vom 16. September 1785), dient nicht, wie der Verfaſſer in der Note zum ſiebenten Hauptſtücke des vierten Bandes (S. 111) behauptet, als Entſcheidungsnorm rückſichtlich der äußeren Forme zur Eheſchließung, weil nach dem Kundmachungs-Patente des allgemeinen, bürgerlichen Geſetzbuches

*) Vgl. v. Seiller's Commentar des a. b. Geſetzbuches I. S. 193, n. 4. — Th. Dollinger's Handbuch des in Oeſterreich geltenden Eherechtes. I. §. 44, S. 106.

alle auf die Gegenstände desselben sich beziehenden Gesetze außer Wirksamkeit kamen. Eben so wird nicht nach dem Hofdecrete vom 12. Junius 1783 (V. H. 1. S. 1), sondern nach §. 69 des a. b. Gesetzbuches das Aufgeboth und die feyerliche Erklärung der Einwilligung in den österreichischen Staaten zur Giltigkeit der Ehe erfordert.

Der Verfasser hält die im §. 109 des a. b. Gesetzbuches angeführten Scheidungsgründe für taxative (V. H. 9. S. 305); allein es ist nicht abzusehen, warum andere, aus der Verletzung der ehelichen Treue, aus der Sicherheit der Person, des Vermögens und des sittlichen Zustandes des Gatten oder der Familie hervorgehende Gründe zur Scheidung nicht genügen sollten. Selbst die Textirung des Paragraphes in Vergleichung mit jener des §. 114 berechtigt zur letzteren Meinung.

Herr Hofrath von Zeiller behauptet in den Erläuterungen zu §. 160 des a. b. Gesetzbuches nicht, wie der Verfasser (VI. H. 4. S. 121) wähnt, daß die aus einer ungültigen Ehe erzeugten Kinder überhaupt von der Wohlfahrt dieses Paragraphes ausgeschlossen seyen, wann durch irgend ein öffentliches Aergerniß es zu gefährlich scheint, die Kinder an dem Nahmen und an den Familienrechten des Vaters Theil nehmen zu lassen: sondern der gelehrte Commentator führt das Gesagte nur als Grund an, aus welchem Kinder, die aus einer in den §§. 62—64 genannten, gesetzwidrigen Verbindung erzeugt worden, an der Wohlthat der Legitimation keinen Theil haben, wie aus der Stellung der Sätze und aus ihrer Verbindung deutlich erhellet *).

Im sechsten Bande (H. 5. S. 148) wird auch gesagt, die Vorschrift des Patentes vom 22. Februar 1791, nach welcher zur Legitimation eines unehelichen Kindes durch die nachfolgende Ehe ausdrücklich erfordert wird, daß die Aeltern zur Zeit der Zeugung des Kindes fähig gewesen, eine Ehe zu schließen, bestehe noch jetzt in den österreichischen Staaten, weil das bürgerliche Gesetzbuch dießfalls schweigt, und mehrere vorzügliche, hierüber befragte Gerichtspersonen einstimmig diese Meinung bejahten. Allein sowohl die Folgerichtigkeit der österreichischen Ehegesetze, als die milde Sorgfalt, die in

*) Die besprochene Stelle in v. Zeiller's Commentare über das a. b. Gesetzbuch lautet wörtlich: „Endlich sind von beyden Arten der erwähnten Legitimation solche Kinder ausgeschlossen, die aus einer in den §§. 62—64 verbothenen Verbindung gezeugt worden, wo es eines öffentlichen Aergernisses wegen besonders bedenklich scheint, die Kinder an dem Nahmen des Vaters und den Familienrechten Theil nehmen zu lassen." I. S. 356, n. 6.

denſelben die Aufrechthaltung der Ehen beabſichtet, begründen die Behauptung, daß eben, weil das Geſetz bey dieſer Art von Legitimation keinen Unterſchied macht, ob zwiſchen den Aeltern des Kindes zur Zeit der Zeugung eine Ehe geſchloſſen werden konnte oder nicht, jede nachher erfolgte, erlaubte Ehelichung die Legitimation der früher erzeugten Kinder nach ſich ziehe. Offenbar wären im entgegengeſetzten Falle die aus einer ungiltigen Ehe hervorgegangenen Kinder, welche doch auch uneheliche ſind, beſſer daran, als die außer einer ſolchen Verbindung von mit einem Ehehinderniſſe behafteten Perſonen erzeugten; weil jene nach §. 160 des a. b. Geſetzbuches als eheliche anzuſehen ſind, wenn das Ehehinderniß in der Folge gehoben wird, dieſe es aber nach der angeführten Verordnung nicht ſeyn könnten. Somit wäre vom Geſetze ſelbſt der Wink gegeben, im Falle eines vorhandenen Hinderniſſes doch immer eine, wenn auch nichtige Verbindung einzugehen, um wenigſtens nach Erlöſchung desſelben ihren allenfalls erzeugten Kindern die Wohlthat der Legitimation zu Theil werden zu laſſen; und die Kinder würden weniger für den Fehltritt ihrer Aeltern büßen müſſen, wenn dieſer mit der Uebertretung eines beſtehenden Geſetzes verbunden geweſen, als wenn ſie ſich der Vorſchrift desſelben gefügt hätten. Der einzige haltbare Grund, den man für die Meinung des Verfaſſers anführen wollte, daß man nähmlich die aus einer Blutſchande oder aus einem Ehebruche hervorgegangenen Kinder doch nicht für eheliche anſehen könne, fällt bey der Betrachtung hinweg, daß eine weiſe Geſetzgebung in ſolchen Fällen die Dispens gar nicht oder nur unter den ſeltenſten Umſtänden ertheilen werde, daß alſo die nachherige Verehelichung von Leuten, mit derley Hinderniſſen behaftet, nicht leicht denkbar ſey.

In dem ſiebenten Hauptſtücke (VI. S. 270, n. 41) behauptet der Verfaſſer: Wenn jemand den Adel verloren hat, ſo muß man unterſcheiden, ob die nach dem Verluſte erzeugten Kinder denſelben von dem Vater allein, oder ſchon von den Vorältern erhalten hätten. Im letzteren Falle werden die Kinder als adeliche geboren, weil es ungerecht wäre, daß durch den Vater ſeinen unſchuldigen Kindern das entzogen würde, was ſie von ihm allein nicht erhielten. — Aber dieſer Meinung ſtehen wichtige Bedenken entgegen. Kinder können den Adel ihrer Vorältern nur durch den von dieſen abſtammenden Vater erhalten. Nur in ſo ferne dieſem der erbliche Ehrenvorzug der Würde ſeiner Ahnen vom Staatsoberhaupte zugeſtanden worden, trägt er ihn auf ſeine Nachkommenſchaft über. Wird er nun dieſes Vorzuges verluſtig erklärt, ſo verſchwindet jenes Merkmahl, welches ihn äußerlich als Abkömmling ſeiner Vorältern ehrenvoll bezeichnete; wiewohl

man deßhalb nicht sagen kann, daß hierdurch auch das Band der Blutsverwandtschaft, welches ihn mit jenen verknüpfte, zerrissen ist. So werden auch die von Jemandem, der den Adel verloren, nach diesem Verluste erzeugten Kinder noch immer Abstämmlinge ihrer Vorältern seyn, aber auf das äußere, ehrenvolle Kennzeichen dieser Abstammung haben sie keinen Anspruch; weil es ihr Vater bereits verwirkte, und es nur von diesem durch die Gnade des Staatsoberhauptes auf sie übergehen konnte. Hier ist keine Analogie mit dem Fideicommisse. Dieses ist eine unter öffentlicher Autorität gemachte Privatverfügung, wodurch ein Vermögen für künftige Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie erklärt wird *). Hier kann der Stifter die Ordnung der Erbfolge ganz umkehren **), und das Eigenthum des Fideicommißvermögens ist zwischen allen Anwärtern und dem jedesmaligen Fideicommißinhaber getheilt ***); hier kann es daher allerdings Fälle geben, in welchen Kinder das Fideicommiß von ihren Vorältern erlangen, ohne daß es durch den Vater an sie überging. Der Adel ist ein von dem Landesoberhaupte zugestandener Ehrenvorzug; der erste, der sich desselben in einer Familie erfreut, kann dießfalls in Beziehung auf seine Nachkommenschaft nicht verfügen; hier ist kein getheiltes Eigenthum, sondern ein vom Regenten der ganzen Familie verliehenes Privilegium, welches zum Theile oder ganz aufzuheben, gewiß in seiner Macht steht. Selbst das Gesetz (§. 146 des a. b. G. B.) scheint auf die ausgesprochene Meinung hinzudeuten, indem es erklärt, daß die Kinder die nicht bloß persönlichen Rechte der Familie und des Standes des Vaters erlangen.

Im siebenten Bande (H. 2. S. 35) wird aus dem Grundsatze, daß das Recht, einen Vormund zu setzen, aus der väterlichen Gewalt entspringe, die Folgerung gezogen, daß ein minderjähriger Vater seinen Kindern keinen Vormund ernennen kann, weil er keine väterliche Gewalt über diese habe. Das Recht der väterlichen Gewalt ist aber nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche nur von der giltigen ehelichen Verbindung und nicht von der Großjährigkeit abhängig gemacht ****).

Am Ende des ersten Hauptstückes, das vom Besitze handelt (VIII. S. 75) schließt der Verfasser: Nach Allem, was wir von der Natur des Besitzes gesagt haben, begreift sich, daß zu demselben drey Dinge

*) §. 618, d. a. b. G. B.
**) §. 622. Das.
***) §. 628. Das.
****) §§. 147, 166. Das.

erfordert werden: ein rechtlicher Titel nähmlich, die Sache eigenthümlich zu beſitzen, die Abſicht, ſie als ſolche zu beſitzen, und die Inhabung. — Dieß gilt wohl für den rechtlichen, nicht aber für jede Gattung des Beſitzes *), und ſteht auch mit dem Folgenden (S. 91, n. 9) im Widerſpruche.

Unter den verſchiedenen Entſchuldigungsgründen der Störung des Beſitzes ſteht im achten Bande (H. 2. S. 199) der Beweis des Störenden oben an, aus hinlänglichen Gründen geglaubt zu haben, der ſtreitige Grund ſey der ſeine, und er ſey im Beſitze desſelben; weil man in ſolchem Falle dafür halten müſſe, daß er das, was er that, zur Bewahrung ſeiner eigenen Rechte gethan habe. Allein Niemand iſt befugt, den Beſitz eines Andern, er mag von was immer für Beſchaffenheit ſeyn, zu ſtören **). Ihm, der ſich in obigem Falle ſelbſt als Geſtörten betrachtet, ſteht daher nur das Recht zu, die Unterſagung des Eingriffes und den Erſatz des erweislichen Schadens zu fordern.

Im neunten Bande (H. 10. S. 253) werden drey Ausnahmen vom §. 405 des bürgerlichen Geſetzbuches aufgeſtellt. Wenn dem Eigenthümer nur die Proprietät und die Fruchtnießung einem Andern gebühret; wenn der Eigenthümer des Grundes ihn vermiethet, oder dem Gläubiger zur Tilgung ſeiner Forderung abgetreten; wenn der Grund von Einem, der ſich fälſchlich für den Eigenthümer hält, beſeſſen wird: in dieſen Fällen gebühre der natürliche Zuwachs nicht dem Eigenthümer. — So wahr dieß Letztere an ſich iſt, ſo kann man doch nicht annehmen, daß die angeführten Fälle Ausnahmen vom §. 405 ſeyen. Denn gerade der Umſtand, daß der Eigenthümer durch Ueberlaſſung der Fruchtnießung, durch Vermiethung oder Abtretung des Beſitzes jenes Recht auf den natürlichen Zuwachs an andere übertrug, beweiſet, daß ſelbes früher ihm gebührt haben müſſe, und daß der vermuthete Eigenthümer eben nur, weil man ihn für den Eigenthümer hält, ſich des erwähnten Rechtes erfreue, bedarf wohl keiner Begründung.

Die in der Lehre von den Fideicommiſſen (XIV. H. 10. S. 374) aufgeſtellte Eintheilung der Primogenitur in reale, welche Sachen begreift, die von dem Teſtator für die Erſtgebornen in einer Familie für immer beſtimmt iſt, und perſonele, wozu nur einige beſtimmte Perſonen berufen ſind, iſt nicht treffend bezeichnet, und ließe ſich nach der aufgeſtellten Erklärung mit jener in immerwährende und

*) Vgl. §§. 309. 316. Daſ.
**) §. 339. Daſ.

zeitliche Primogenitur vertauschen. Ueberhaupt gibt die ganze Darstellung wenig Aufschluß über die häufigen interessanten Fragen die diesen Gegenstand betreffen, insbesondere über Belastung und Deputirung der Fideicommisse.

Die Frage, welche der Verfasser im fünfzehnten Bande auf zwölf Seiten (H. 10. S. 472—484) beantwortet, ob nähmlich die durch drey Jahre fortgesetzte Bezahlung einer Pension, welche durch eine letzte Willenserklärung, aber auf ungiltige Weise und aus dem Grunde bestellt wurde, um dem Legatar die Alimente zu versichern, von Seite des Erben die Verbindlichkeit zur Fortbezahlung nach sich ziehe, kann nach österreichischen Gesetzen nicht bejahend entschieden werden; weil Rechte und Forderungen nach den §§. 1478 und 1480 des bürgerlichen Gesetzbuches in einem Zeitraume von dreyßig Jahren ersessen werden und in demselben verjähren.

Die angeführten Beyspiele ließen sich bey dem großen Umfange des Buches noch sehr vermehren; allein wir befürchten, die Gränzen einer Recension bereits überschritten, und glauben, durch das Angegebene gezeigt zu haben, daß das vorliegende Werk wohl von keiner Seite empfehlenswerth erscheine. Hierbey kann uns der Gedanke, daß es eben so einseitig als unrichtig wäre, von dem Gehalte Eines Buches auf den Zustand der Literatur einer Nation in dem Zweige, welchem jenes angehört, zu schließen, zur Beruhigung dienen. Am Schlusse können wir den Wunsch nicht unterdrücken, daß es bald einem von Lust und Beruf erfüllten Manne gefallen möge, uns eine vollständige Erklärung eines der trefflichsten deutschen Gesetzbücher zu geben. Eine solche, mit gehörigem Geiste aufgefaßt und durchgeführt, dürfte ein Werk werden, dem Verfasser zum immerwährenden Ruhme, der gesammten Rechtsliteratur zur Zierde, Tausenden zum wahren Vortheil gereichend; ein Werk, welchem von Zeiller's noch unübertroffener Commentar als Grundlage, Schuster's begonnene Schrift zum Maßstabe, die Abhandlungen vieler österreichischer Rechtsgelehrten über einzelne Gegenstände des Gesetzbuches als Vorarbeiten dienen könnten.

D. Phil. Mayer.

Von der Alimentation der geschiedenen Ehegattin. Von D. Franz Scharschmid Edlem von Adlertreu. Wien, 1826; gedruckt bey J. P. Sollinger (8.; 47 S.).

Die vorliegende Abhandlung erschien als Inaugural-Dissertation bey Gelegenheit des von dem Herrn Verfasser zur Erlangung der juristischen Doctorswürde an der Wiener Universität gehaltenen Dis-

putatoriums. Sie behandelt einen practiſch wichtigen, aber auch mit manchen Schwierigkeiten verknüpften Gegenſtand, über welchen wir früher noch keine eigene zuſammenhängende Darſtellung beſaßen. Des Verfaſſers Bemühung, dieſen Gegenſtand als ein Ganzes im Zuſammenhange zu behandeln, verdient daher ſchon aus dieſem Grunde beyfällige Anerkennung, und zwar um ſo mehr, als ſich die Abhandlung vor mancher anderen ähnlichen Monographie durch ein wohlgeordnetes Syſtem und durch ihre ſtyliſtiſche Form auszeichnet. Sie zerfällt in zwey Abſchnitte; im erſten wird von der Pflicht des Mannes, ſeine Gattin zu alimentiren, im Allgemeinen, im zweyten von der Pflicht des Mannes, die geſchiedene Gattin zu alimentiren, gehandelt. Der erſte Abſchnitt wird als Grundlage zur genauen Erörterung der eigentlichen, im zweyten Abſchnitte behandelten, Aufgabe vorausgeſchickt. Es wird hier im Allgemeinen von der geſetzlichen (§. 91 allg. b. G. B.) Verbindlichkeit des Mannes, der Gattin nach ſeinem Vermögen den anſtändigen Unterhalt zu verſchaffen, gehandelt (§. 1); die Möglichkeit, dieſe geſetzliche Beſtimmung durch willkürliche Verabredungen in den Ehepacten zu modificiren, gezeigt (§. 2—4), und endlich noch über die Wirkung einer Verzichtleiſtung der Gattin auf ihr Recht, den Unterhalt zu fordern, geſprochen (§. 5). Dieſe Verzichtleiſtung ſey in ſo fern ohne Wirkung, als der Mann in dem Falle, daß die Frau, ſey es mit oder ohne ihre Schuld, außer Stand käme, ſich ſelbſt zu erhalten, ihr wenigſtens den nothdürftigen Unterhalt geben müſſe. — Im zweyten Abſchnitte wird zuerſt von der Alimentation der geſchiedenen Ehegattin im Falle einer einverſtändlichen Scheidung gehandelt (§§. 6—10). Hier beſtimme ſich die Pflicht des Mannes nach dem Inhalte des über den Unterhalt der Gattin vor der Scheidung bewirkten Einverſtändniſſes (§. 8), welches Einverſtändniß jederzeit vor der Bewilligung des Scheidungsgeſuches bewirkt und dem Richter bewieſen werden müſſe, widrigenfalls die Scheidung gar nicht bewilliget werden dürfe (§§. 6 und 7). Im 9. §. zeigt der Verfaſſer, daß bey einer einverſtändlichen Scheidung beyde Theile für ſchuldlos zu halten ſeyen. — Bey der uneinverſtändlichen Scheidung komme es darauf an, ob kein Theil, oder jeder, oder ein Theil, und welcher an der Scheidung Schuld trage, ob Ehepacte beſtehen, oder nicht, ob ihre Fortſetzung oder Aufhebung verlangt werde (§. 10). Wenn jeder oder kein Theil Schuld trägt, ſo bleibe die geſetzliche Verbindlichkeit des Mannes aufrecht, der Frau nach ſeinem Vermögen den anſtändigen Unterhalt zu verſchaffen; Sie könne aber verſchie-

deutlich modificirt werden, nach dem Unterschiede, ob Ehepacte errichtet wurden oder nicht, und ob im ersteren Falle ein Theil ihre Aufhebung begehrt. Sind Ehepacte errichtet worden, und verlangt kein Theil ihre Aufhebung, so könne die Frau von dem Manne den ganzen anständigen Unterhalt aus dem Gesetze fordern, wenn in den Ehepacten der Unterhalt nicht festgesetzt ist; im entgegengesetzten Falle bleibe es bey den Bestimmungen der Ehepacte.

Wird die Aufhebung der Ehepacte über Verlangen eines Theiles bewilliget, oder sind gar keine errichtet worden, so bleibe es bey der gesetzlichen Anordnung des §. 91; der Mann muß der Gattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt reichen (§. 11). — Im Falle, als der Mann allein an der Scheidung Schuld trägt, könne die Frau von dem Manne den ganzen anständigen Unterhalt aus dem Gesetze ansprechen, wenn a) keine Ehepacte errichtet worden sind; wenn b) die Gattin die Aufhebung der errichteten verlangt; wenn sie c) die Ehepacte zwar fortbestehen läßt, darin aber über ihren Unterhalt nichts bestimmt ist. Ist aber in den Ehepacten, deren Fortbestehen sie verlangt, bloß nicht hinreichend für den Unterhalt gesorgt, so könne sie bloß das zum anständigen Unterhalte Fehlende ansprechen. Hat sie in den nach ihrem Willen fortbestehenden Ehepacten auf den Unterhalt überhaupt verzichtet, oder sich auf einen bestimmten Unterhalt einverstanden, so bleibe es bey diesen Bestimmungen, in so ferne ihr der nothdürftige Unterhalt nicht mangle (§§. 12 und 13). Trägt die Frau allein die Schuld, so gebühre ihr zwar nicht mehr der ohne Rücksicht auf ihr eigenes Vermögen anständige, immer aber noch der ihr mangelnde nothdürftige Unterhalt (§. 15).

Aus dieser gedrängten Darstellung des Inhaltes der vorliegenden Abhandlung zeigt sich von selbst, wie umsichtig, und nach allen Seiten erschöpfend der Verfasser seine Aufgabe behandelte. Jeder Satz ist sorgfältig mit Gründen belegt, die aus den Worten, oder wo diese nicht mehr zureichen, aus dem Sinne und Geiste der Gesetze entnommen sind. Auf abweichende Meinungen anderer Schriftsteller über einige hierher gehörige Fragen ist zweckmäßig Rücksicht genommen, und die Gründe, welche den Verfasser zur Aufstellung einer anderen Ansicht bewogen, werden mit gehöriger Achtung für fremde wissenschaftliche Forschungen dargelegt. Die Darstellungsart des Verfassers zeichnet sich durch Klarheit und Bündigkeit sehr vortheilhaft aus; ermüdende Weitschweifigkeit findet man durchaus nicht, eher möchte man vielleicht hin und wieder (z. B. bey §. 11, lit. a.) eine weitere Ausführung wünschen. Einer besonderen Beachtung

würdig ſcheinen die Ausführungen in den §§. 5, 9, dann die Commentirung des ſchwierigen Schlußſatzes des §. 1264 des b. G. B. im §. 12, und der §. 15. — Den Gründen, welche der Verfaſſer im §. 5 für den Satz, daß eine auch unbeſchränkte Verzichtleiſtung der Gattin auf den ihr vom Manne gebührenden Unterhalt den letzteren doch von der Leiſtung des, aus was immer für Gründen der Frau mangelnden, nothdürftigen Unterhaltes nicht befreye, könnte vielleicht noch folgender beygeſetzt werden. Der §. 1481 des b. G. B. erklärt die im Perſonen-Rechte gegründeten Verbindlichkeiten als unverjährbar, und führt als Beyſpiel die Verbindlichkeit, den Kindern den unentbehrlichen (nicht den anſtändigen) Unterhalt zu verſchaffen, an. Forſcht man dem Grunde nach, welcher den Geſetzgeber zur Feſtſetzung dieſer Anordnung bewogen haben mag, ſo dürfte man ihn wohl kaum in etwas Anderem finden, als in der Betrachtung, daß es unbillig wäre, die Laſt der Erhaltung von Kindern auf die Geſammtheit der Staatsgenoſſen zu wälzen, wenn noch eine Perſon vorhanden iſt, der wegen ihres ſehr nahen Verhältniſſes zu der zu alimentirenden auch die beſondere natürliche und geſetzliche Verbindlichkeit der Verpflegung obliegt. Dieſer Grund tritt auch bey einer Verzichtleiſtung der Kinder auf den Unterhalt ein; daher auch eine ſolche unbeſchränkte Verzichtleiſtung doch nicht auf den Fall des mangelnden Nothbedarfs bezogen werden kann. Daß dieß die geſetzliche Anſicht ſey, läßt ſich auch aus dem §. 795 entnehmen, der einem vom Pflichttheile geſetzmäßig ausgeſchloſſenen Notherben immer noch das Recht auf den nothwendigen Unterhalt vorbehält. Geſetzmäßig wird aber auch derjenige vom Pflichttheile ausgeſchloſſen, der auf das Erbrecht Verzicht geleiſtet hat (§. 767). Aus gleichem Grunde wird man nun auch in Rückſicht einer Ehegattin ſagen müſſen, daß ihr Recht auf die Alimentation von Seite des Mannes weder durch Verjährung, noch durch Verzichtleiſtung je in ſo weit erlöſchen könne, daß ſie ſogar den rechtlichen Anſpruch auf den ihr mangelnden nothwendigen Unterhalt verliere.

Nachdem ich mich nun hinlänglich über das Verdienſt des Herrn Verfaſſers ausgeſprochen habe, will ich nur noch einen weſentlichen Punct berühren, in Rückſicht deſſen mir eine andere Anſicht, als die in der Abhandlung aufgeſtellte, richtiger zu ſeyn ſcheint. Der Verfaſſer behauptet im §. 7, daß im Falle einer einverſtändlichen Scheidung der Richter ſich nicht bloß mit einer einfachen Erklärung der Parteyen, daß ſie in Abſicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander einverſtanden ſeyen, begnügen dürfe, ſondern daß ihm, bevor er die Scheidung bewilliget, irgend ein Beweis des wirklich

zweckmäßigeres thun zu können, als dessen Selbstanzeige darüber (aus dem IX. Bande des neuen Archives des Crim. R.) hier wiederzugeben. Wagner.

»Die Zahl medicinisch-gerichtlicher Untersuchungen über Geistes»krankheiten mehrt sich in neuester Zeit so sehr, daß es dem Rechts»lehrer, dem diese Forschungen nicht fremd seyn dürfen, schwierig »wird, den gedrängt auf einander folgenden Schriften zu folgen, und »in der Fluth von schwankenden Meinungen den festen Boden zu fin»den. Ein großer Theil unsrer deutschen Juristen scheint zwar von »diesen Untersuchungen gar keine Notiz nehmen zu wollen, daher die »Ansichten in den Compendien über die Seelenstörungen sehr unge»nügend sind. Der Verf. dieser Selbstanzeige, der seit vielen Jahren »mit der Bearbeitung eines größeren Werkes über Seelenstörungen »in criminalistischer Hinsicht beschäftigt ist, hat es für zweckmäßig »gehalten, mit sorgfältiger Benutzung der französischen, englischen »und deutschen medicinischen Literatur den Versuch zu wagen, eine »feste Grundlage für die Beurtheilung der Seelenstörungen in cri»minalistischer Hinsicht zu suchen. Der Verf. glaubt (S. 18), daß »man von zwey Aeußerungen der Freyheit des Willens sprechen kön»ne, von einer Freyheit des Urtheils, und von der Freyheit des Ent»schlusses, daß man daher auch die Seelenstörungen in zwey Clas»sen in so fern bringen könne, als I.) einige die Freyheit des Ur»theils, II.) andere die Freyheit des Entschlusses aufheben. Es schien »vorerst dem Verf. nöthig (S. 20), die wahren Seelenstörungen von »andern verwandten Arten zu trennen, und zwar von solchen Zustän»den, wo nur als Folge krankhafter Körperaffectionen der Geist se»cundär vorübergehend leidet, von andern psychischen Verwöhnungen, »z. B. Zerstreuung, Tiefsinn, von excentrischen Ausbrüchen der Phan»tasie, von den Sinnestäuschungen und den sogenannten Hallucina»tionen, und den geistigen Zuständen, die in den sogenannten Ent»wickelungskrankheiten vorkommen (S. 24). Zu den Krankheiten, bey »welchen Freyheit des Urtheils aufgehoben ist, rechnet der Verf. »(S. 26) 1.) die Verrücktheit, Irrsinn, Verkehrtheit mit ihren Ar»ten, z. B. Narrheit; 2.) Wahnsinn; 3.) Blödsinn. Der Verf. (S. »28) sucht Heinroth's Ansicht zu widerlegen, nach welcher der »Wahnsinn eine Gemüthskrankheit seyn soll. Die Krankheiten, durch »welche die Freyheit des Entschlusses aufgehoben wird, nennt der »Verf. (S. 30) Manie, läugnet aber (S. 32), daß besondere Ge»müthskrankheiten in criminalistischer Beziehung in Betrachtung kom»men, und sucht zu zeigen, daß die Melancholie keine selbstständige »Krankheit, welche die Zurechnung aufheben könne, sey (S. 33);

»eben so läugnet der Verf. (S. 35) die Willenslosigkeit als beson»dere Krankheit, und erklärt sich (S. 36—41) gegen die Grohmann'»schen Ansichten, wodurch die Zahl der Seelenstörungen auf das »äußerste vermehrt würde. Die sogenannte manie sans delire hält »der Verf. (S. 42—45) für eine besondere Krankheit; neuen interes»santen Stoff geben dem Forscher die in neuester Zeit bey Gelegen»heit des Rechtsfalls der Cornier in Paris erschienenen Schriften »von Georget, Marc, Grand, Michu. Diejenigen, welche »an der Existenz des Zustandes manie sans delire nicht glauben, »können in dem Irrenhause zu Heidelberg eine Kranke finden, bey »welcher auf das vollkommenste die Krankheit eingebildet ist. — Der »Verf. sucht endlich zu zeigen, daß die sogenannte amentia occulta »(S. 45—48) und der Anreiz durch gebundenen Vorsatz (S. 49) keine »wahren selbstständigen Krankheitsformen sind, sondern entweder nur »die Anfänge von Geisteskrankheiten enthalten, oder in Wahnsinn, »oder in Manie sich auflösen lassen, oder nur den Zustand eines sitt»lich verdorbenen, über den Gedanken an die Ausführung des Ver»brechens einzig brütenden Gemüthes sind. Am Ende (S. 54) erklärt »sich der Verf. über den neuen Rechtsfall Woyzecks, und glaubt, »daß das Urtheil gerecht gefällt worden sey."

Ueber Zuchthäuser und ihre Verwandlung in Besserungshäuser. Ein Beytrag von C. M. Hirzel, Mitglied (e) des großen Raths in Zürich und Oberamtmann (e) zu Knonau. Zürich, in der Geßner'schen Buchhandlung. 1826 (IV und 136 S.; 8.).

Das löbliche Streben der Schriftsteller in der neuesten Zeit, Beyträge zur Verbesserung des Gefängnißwesens und insbesondere zur Verwendung desselben zur Besserung der Sträflinge zu liefern, wird immer häufiger. Die vorliegende Abhandlung ist ebenfalls eine Vermehrung dieses humanen Zweiges der Literatur.

Der menschenfreundliche Verfasser geht (1. Abschnitt, S. 13—22) von der Grundidee aus: daß nicht in der Härte oder Milde einer Strafgesetzgebung der Grund einer Verminderung oder Vermehrung der Verbrecher zu suchen, sondern in dem vermehrten oder verminderten Grade des Wohlstandes, der Bildung und des Wohlbefindens des Volkes zu finden und sonach weder Abschreckung noch Vergeltung, sondern einzig die Besserung des Verbrechers der Zweck der Strafe sey; daraus folgt natürlich die schon durch den Titel des Buches bezeichnete Forderung: die Strafhäuser in Besserungsanstalten zu verwandeln. — Ohne mich hier in eine Würdigung des so oft schon bespro-

chenen Zweckes der Strafe einlassen zu dürfen, in welcher Beziehung wohl Viele die Ansicht des Verfassers keineswegs theilen, jedoch nicht verkennen werden, daß Besserung, wenn gleich nicht einer der Hauptzwecke und noch weniger der einzige, doch gewiß der wichtigste Nebenzweck der Strafen sey, gehe ich sogleich zu der kurzen Darstellung des Ideenganges des Verfassers über, welchen er rücksichtlich der Verbesserung des Gefängnißwesens überhaupt, als Mittel zur Erreichung des von ihm anerkannten Strafzweckes, verfolgt.

Er bringt seine Ansichten in dieser Beziehung unter 5 Rubriken: 1.) (II. Abschnitt, S. 22—45) Fürsorge für das leibliche Wohl der Verwahrten (wobey von dem Bedürfnisse gesunder Luft, einer mäßigen Wärme, des Schlafes, der Nahrung, der Reinlichkeit, der Bewegung und einer eigenen Krankenpflege gesprochen wird); — 2.) (III. Abschnitt, S. 46—103) Fürsorge für das geistige Wohl (zu welchem Zwecke der Verfasser, als Mittel der Zucht, zuvörderst eine Classenordnung zur Absonderung der verschiedenen Arten von Untersuchten und Sträflingen, — aus zwar bekannten, aber gewiß dringenden Gründen — vorschlägt; ferner untersucht, in wie fern die Abgeschiedenheit des Gefangenen zweckmäßig sey und dann von der Beaufsichtigung, den zweckmäßigen Hausgesetzen und ihrer gerechten Anwendung zu Lohn und Strafe, — von der Beschäftigung, dem Unterrichte und dem Gottesdienste handelt); — 3.) (IV. Abschnitt, S. 103—117) Hausverwaltung, Hausobrigkeit und ihre Angestellten (von dem Hausverwalter angefangen, bis zur Wäscherin, dem Nachtwächter und Thürhüther des Hauses herab); — 4.) (V. Abschnitt, S. 117—128) Gefängnißbauart (hiebey von den Anforderungen in Rücksicht auf Festhaltung, Beförderung des leiblichen und geistigen Wohles der Verwahrten, in Rücksicht der Verwaltung und der Feuersgefahr); — endlich 5.) (VI. Abschnitt, S. 129—135) Gewährungsmittel zur Beybehaltung einer guten Verwahrungsanstalt und zur Sicherung gegen Mißbrauch (dazu rechnet der Verfasser: a.) ein genaues Gesetz über die Verfassung und Einrichtung der Verwahrungsanstalt, b.) die Anstellung einer genügenden Zahl von Inspectoren, c.) die Bildung einer Hülfsgesellschaft zur Verbesserung der Verbrecher, d.) Gestattung der Besuche fremder Reisenden, e.) die Einräumung des Bittschriftsrechtes der Verwahrten, f.) ein Strafgesetz gegen den Verwalter des Strafhauses, wenn er einen Arrestanten ohne schriftliche Weisung der competenten

Behörde aufnimmt; z.) eine Specialcommiſſion zur Unterſuchung der Bücher der Hausverwaltung).

Den bey weitem meiſten der Vorſchläge des Verfaſſers, wird man, ſind ſie häufig auch nicht neu, doch zuverläſſig nicht das Verdienſt ihrer Zweckmäßigkeit und Humanität abſprechen können.

Dem (ſchon früher von Zeller gemachten) Vorſchlage, den erſten Grad der Aufſicht auf die Sträflinge unter dieſen ſelbſt zu ſuchen und ſonach die Beſſern aus ihnen zu (wie ſie der Verfaſſer nennt) Rottmeiſtern über die andern aufzuſtellen, wird wohl immerdar die Bemerkung entgegenſtehen: luscus coecum ducit. —

Aber beſonders wohlthuend iſt es, die Anſicht des Verfaſſers über die Anwendung des (in der neuern Zeit ſo angelegentlich von mehreren Seiten empfohlenen) Tretrades (der Tretmühle) zu leſen, welches er (S. 90—91) lediglich als diſciplinär vorübergehende Strafe gegen unfleißige oder widerſpenſtige Sträflinge, oder als, nur von Zeit zu Zeit anzuwendendes, Mittel einer geſunden Bewegung, niemahls aber als regelmäßige und bleibende Beſchäftigung des Gefangenen angewendet wiſſen will.

Ich erlaube mir dieſe Anzeige mit den eigenen Worten des edeln Verfaſſers (S. 136) zu ſchließen: „Nach Jahrhunderten noch wird „der gebeſſerte Verbrecher und ſeine Nachkommen im Himmel und „auf Erden die Stifter ſeines Beſſerungshauſes ſegnen"!

Wagner.

Beyträge zur Kunde des Römiſchen Rechtes. Von Heinr. Ed. Dirkſen, Prof. der Rechte zu Königsberg. Leipzig, 1825. (IV und 333 S.; 8.).

Dieſes wichtige Werk enthält acht Abhandlungen.

Die erſte, „über die Schulen der römiſchen Juriſten" (S. 1—159), macht nebſt der damit in gewiſſer Verbindung ſtehenden zweyten (bis S. 189) die Hauptgrundlage des Buches, in ſo fern dann nur noch eine Reihe kurzer Aufſätze gleichſam wie ein Anhang folgt. In dieſer zweyten Abhandlung „über die „techniſche Bedeutung des Ausdruckes veteres und „einiger anderer verwandter Bezeichnungen im „röm. Rechte" führt der Verfaſſer den ganz neuen, aber für hiſtoriſche Unterſuchungen ſehr fruchtbaren Gedanken aus, daß „die „juriſtiſchen Claſſiker, die wir mit dem Nahmen der Pandecten-„Juriſten zu bezeichnen pflegen, zu den veteribus ſämmtliche Rechts-„gelehrte bis auf Auguſt zählen, d. h. bis zu der Zeit, wo die

„kaiserliche Verleihung des jus respondendi begann, die zur Bil„dung einer neuen Abtheilung unter den Juristen Veranlassung gab. „Keiner der mit dem jus resp. ausgestatteten Rechtsgelehrten wird „von jenen Classikern zu den veteribus gezählt, und eben so wenig „wird irgend einer von den früher lebenden Juristen davon ausge„nommen."

Die dritte Abhandlung „über die Anwendung der „Formen des Civil-Processes auf Gegenstände des „Strafrechtes, nähmlich auf multae dictio und li„tis aestimatio" enthält eine interessante Untersuchung über einen gleichsam Abhäsions-Proceß im röm. Rechte, welcher die Edition eines Fragmentes einer durch Marini bekannt gewordenen s. g. lex multatitia angehängt ist.

Der Hauptinhalt der vierten Abhandlung „Beitrag zur „Erklärung von L. 77. und L. 123. de. R. J." ist der, daß während actus legitimi auch außergerichtliche Verhandlungen genannt würden, der Ausdruck legis actiones bloß auf processualische und zwar nur auf die in der ältesten Form gehe, oder auf solche Rechtsacte, denen eine in jure cessio, folglich eine fingirte legis actio (Vindication) zu Grunde liege und daß auf diese noch zu Ulpian's Zeit fast allein practisch gebliebenen legis actiones sein Ausspruch in L. 123 zu beziehen sey, daß Niemand alieno nomine eine legis actio, z. B. eben cessio in jure vornehmen könne.

Die fünfte Abhandlung „Beytrag zur Erklärung der „L. 18. D. de testib." enthält die historische und durch die einzelnen Erzählungen der nichtjuristischen Classiker unterstützte Nachweisung, daß die Zeugnißfähigkeit, überhaupt das Auftreten vor Gericht, den Frauen keineswegs in älterer Zeit gesetzlich entzogen und in der Folge allmählig ertheilt worden sey, sondern daß umgekehrt — mehr ein Fortschreiten von der Milde zur Strenge in dieser Hinsicht Statt fand.

Die sechste Abhandlung „über den s. g. Respectus Parentelae" zeigt, daß die gemeine Ansicht, wornach die Römer durch parentum liberorumve locum obtinere nur das Verhältniß bezeichnen; was die Neueren durch jenen Ausdruck, und daß durch die bekannte Definition der Begriff desselben hinlänglich gegeben wäre, eine unrichtige sey. —

Siebente Abhandlung „Bemerkungen über einige „Eigenthümlichkeiten der römisch-juristischen „Kunstsprache." Nr. I. „von der Nachahmung des Sprachge„brauches der römischen Gesetze in der Darstellung der classischen „Juristen." Nr. II. macht aufmerksam „auf die Verwechslung der

„einfachen und zusammengesetzten Zeitworte" was vor übereilter Conjecturalkritik schützt. Nr. III, „Vermischung der Bezeichnungen für „die Selbstständigkeit der Personen, so wie für die verschiedenen Fälle „ihre Anhängigkeit" handelt von Ausdrücken wie suae aetatis esse, sui mentis esse, sui juris esse und Aehnlichen, von den verschiedenen Bedeutungen des Ausdruckes potestas, den Bezeichnungen der Altersstufen u. s. w.

Die achte Abhandlung enthält „kurze Bemerkungen kritischen und exegetischen Inhaltes." (Jahrbücher der gesammten deutschen juristischen Literatur, 1826, 1. Bandes 2. Heft).

E....ch.

Chronik

der in dem Monathe März 1827 erflossenen, oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

LIX.

Circulare des k. k. küstenländischen Guberniums vom 27. Januar 1827. Um den Zoll-Defraudationen vorzubeugen, die sich auf den Quarnerischen Inseln Veglia, Cherso und Lussin bey der Einfuhr von Schlachtvieh und Wein in die Städte und Hauptörter dieser Inseln ergeben könnten, findet dieses Gubernium im Einverständnisse mit der k. k. Bancal-Administration zu verordnen, daß, wenn es sich um Verabfolgung des Consumo-Zolles für einen Artikel von Schlachtvieh oder Wein, der von dem Erzeugungsorte in eine Stadt oder einen andern Hauptort desselben Zoll-Districtes eingeführt wird, handelt, jederzeit ein ämtliches Certificat von der Districtsobrigkeit beygebracht werden muß, in welchem nicht nur die Zahl der eingeführten Artikel, sondern auch der Erzeugungsort derselben genau anzugeben ist.

Diese Certificate sind von den Ortsobrigkeiten den betreffenden Parteyen unentgeldlich auszufertigen.

Jene Parteyen, welche bey der Einfuhr von Schlachtvieh oder Wein in die Städte oder andere Hauptörter die Beybringung und Aushändigung dieser Certificate an das Zollamt unterlassen, haben nicht nur den ganzen Consumo-Zollbetrag, sondern auch noch die Dreyßigst-Gebühren, nach den §§. 3, 9 und 11 des Zoll-Reglementes für Dalmatien, zu entrichten, indem solche Artikel in diesem Falle als ausländische Einfuhrs-Artikel angesehen werden.

Diese Bestimmung tritt vom 1. May 1827 an in Wirksamkeit.

LX.

Circulare des k. k. küstenländischen Guberniums vom 27. Januar 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. XXXVIII, rücksichtlich der Bestimmung der Abzeichen für die Besitzer von Civil-Ehren-Medaillen (s. Notizenblatt vom Monathe Februar d. J., S. 71).

LXI.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 29. Januar 1827. In Erledigung der, der hohen Hofkanzley vorgelegten Anfrage, wie sich in Bezug auf die Zuständigkeit jener herumirrenden Personen, für welche weder der Geburtsort noch der zehnjährige Aufenthalt an einem Orte erhoben werden kann, bey der Anrechnung des längsten Aufenthalts zu benehmen komme, hat diese hohe Hofstelle mit Verordnung vom 28. d. M. entschieden.

Die Allerhöchste Anordnung vom 24. April 1820 (den Dominien mit Kreisschreiben vom 25. May 1820 Z. 5655 bekannt gemacht,) vermöge welcher Vagabunden, von denen weder ein Geburtsort noch ein zehnjähriger Aufenthalt bekannt ist, jenen Dominien und Gemeinden zuzuschieben sind, wo sie sich am längsten aufgehalten haben, kann nicht als eine selbstständige, sondern nur als eine ergänzende Bestimmung zu den bestehenden Vorschriften über die Heimathszuständigkeit angesehen werden.

Sie muß sich daher auch den bestehenden Vorschriften anschließen, und in dem Geiste der letzteren gedeutet werden.

Gleichwie für den Fall, wo die Zuständigkeit eines Individuums aus dem zehnjährigen Aufenthalte abgeleitet wird, die Forderung eintritt, daß dieser Aufenthalt ohne Unterbrechung Statt gefunden habe, eben so muß diese Forderung auch für jenen kürzeren Aufenthalt in Anwendung kommen, welcher den nicht bekannten zehnjährigen Aufenthalt für so lange suppliren soll, bis der letztere nachgewiesen werden kann. Jedoch versteht es sich von selbst, daß die von einem Individuum im Untersuchungs- und Strafarreste zugebrachte Zeit bey Berechnung des ununterbrochenen Aufenthalts nicht in die Frage komme, weil dieser Aufenthalt außer der Willkür des Individuums gelegen ist.

Hiernach ist auch die Eingangserwähnte Anfrage der Regierung von der hohen Hofkanzley dahin beantwortet worden, daß auch der, zur Ausmittlung der Heimathszuständigkeit eines Vagabunden nachzuweisende längste Aufenthalt unter der Zeit von zehn Jahren, eben so wie der zehnjährige Aufenthalt ununterbrochen seyn müsse, daß jedoch die während desselben im Untersuchungs- oder Strafarreste zugebrachte Zeit nicht einzurechnen ist.

LXII.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 6. Februar (Hofkanzley-Decret vom 26. Januar) 1827. Die verschiedenartige Gepflogenheit, welche in dieser Provinz bey Abnahme von Gebühren für die Ertheilung der Bewilligungen zur Abhaltung von Tanzmusiken bisher beobachtet wurde, hat dieser Landesregierung die Veranlassung gegeben, zur Einführung einer gleichförmigen Abnahme von dießfälligen Gebühren bey der h. k. k. vereinten Hofkanzley ihren Antrag zu erstatten. Dieser Antrag ist, gemäß genannten h. Hofkanzley-Decretes dahin genehmiget worden, daß die Gebühr für die Ertheilung der Bewilligung zur Abhaltung von Tanzmusiken in allen Kreisen dieser Provinz, in den Städten und Märkten mit Einem Gulden, und auf dem Lande mit 40 Kreuzern C. M. zu Gunsten der Localarmeninstitute einzuheben sey, ohne daß für die obrigkeitliche Aufsichtspflege bey solchen Tanzbelustigungen weder ein Abzug von der bemessenen Gebühr, noch eine besondere Entrichtung

Statt zu finden habe, indem jene Aufsicht durch die Polizey-Obrigkeit von Amtswegen zu besorgen sey. Uebrigens habe es in den Städten Linz und Salzburg bey den schon bestehenden, bereits besonderen Zwecken gewidmeten Taxen, welche aus solchen Anlässen abgenommen werden, zu verbleiben, und finde obige Bestimmung auf diese Orte keine Anwendung. Diese h. Anordnung wird mit dem Beysatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe vom 1. April d. J. an, allgemein in Wirksamkeit zu treten, und jede andere diesfällige frühere Abnahme von der erwähnten Zeit an ganz aufzuhören habe.

LXIII.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen und des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 9., dann des k. k. böhmischen Guberniums vom 14. Februar 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCXXIX, rücksichtlich der Art der künftigen Anstellung des Lehrpersonales (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe October 1826, S. 431 *).

LXIV.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 13. Februar 1827. Aus Veranlassung eines speciellen Falles hat die höchste Hofkanzley mit Verordnung vom 31. Januar l. J. zu entschließen befunden, daß den Fleischhauern, sowohl der Verkauf des Fleisches unter der Satzung, als auch die Anschreibung ihrer minderen Verkaufspreise vor der Bank aus dem Grunde nicht verwehrt werden könne, weil die Taxe nur ein nicht zu überschreitendes Maximum ist.

Es seyen daher in Hinkunft jene Fleischer, welche dieß beabsichtigen, hierin nicht zu beirren, und es sey ihnen dieses bekannt zu machen.

LXV.

Bekanntmachung des k. k. mayländischen Guberniums vom 13. Februar 1827 (Hofkanzley-Decret vom 19. October 1826), wodurch kundgemacht wird, daß die Staats-Obligationen und die Rent-Urkunden des lombardisch-venetianischen Monte, welche schon in Folge des Hofkanzley-Decretes vom 29. April 1826 als Caution bey Aerarial-Contracten angenommen werden durften, auch bey Contracten mit Administrationen und Aemtern, welche von der politischen Behörde abhängen und von dem k. Aerar unterhalten werden, als Caution angenommen werden können, wobey die ersteren nach dem Wiener Börsecourse, die zweyten aber nach dem Mayländer Börsecourse zu berechnen sind.

Bey Annahme derselben werden die betreffenden Administratoren ermächtiget, über den Betrag der von Fall zu Fall vorgeschriebenen Caution auch noch einen Ueberschuß zu begehren, um dem Unterschiede, der sich während einer mehrjährigen Contractsdauer in dem Stande des Börsecourses ergeben kann, zu begegnen.

LXVI.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 13., der k. k. böhmischen Erbsteuerhofcommission vom 26. Februar, dann der k. k. nied. öster. Regierung vom 9. März 1827, wodurch die Verordnung Nr. CLXXIII,

*) Vergleiche die Verordnung Nr. XLII im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe Februar 1827, S. 73.

(im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Jahre 1826, S. 533), rücksichtlich der Directiven wegen Bezahlung der Erbsteuer von öffentlichen Creditspapieren, mit dem besonderen, durch das hohe Hofkanzley-Decret vom 1. Februar 1827 angeordneten, Beysatze bekannt gemacht wurde: daß es die Sache der erbsteuerpflichtigen Partey sey, für den Fall, wenn selbe von der, in erwähnter Verordnung zugestandenen, Begünstigung Gebrauch machen will, zugleich in der Erbsteuerliquidation den zur Zeit des Todestages des Erblassers bestandenen börsemäßigen Cours der zur Berichtigung der Erbsteuer angebothenen Obligationen documentirt nachzuweisen.

LXVII.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 15. Februar 1827. Ueber eine bey der hohen Hofkanzley vorgekommene Anfrage: ob die für die Lebensrettungen bewilligte Taglia von 25 fl. C. M., von jedem Kopfe zu verstehen sey, oder ob sie sich nur auf den einzelnen Act der Lebensrettung, wenn gleich mehrere Personen dadurch erhalten werden, beziehe? hat die h. Hofkanzley, einverständlich mit der k. k. allg. Hofkammer, der Regierung mit Decret vom 25. Januar d. J., Z. 1966 zu eröffnen befunden, daß, wenn mehrere in Lebensgefahr schwebende Menschen gerettet werden, der Taglia-Betrag dem Retter oder den Rettern, vorausgesetzt, daß die in dem Gesetze enthaltenen Bedingnisse vorhanden sind, und sie sich durch die Rettung in Lebensgefahr begeben haben, so viel Mahl, als der Geretteten sind, gebühre, ohne in den Unterschied, ob die Rettung durch einen und denselben Act, oder durch wiederhohlte Acte derselben, oder einer andern Art herbeygeführt worden sey, hinein zu gehen.

LXVIII.

Justiz-Hofdecret vom 17. Februar 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, wodurch denselben eine Abschrift der über a. u. Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen mit a. h. Entschließung vom 18. November 1826 genehmigten Vorschrift über das Verfahren in Fällen, wo in Abgang eines Todtenscheines der Tod eines Vermißten durch Zeugen erwiesen werden will, zugefertiget wurde.

Abschrift.

Vorschrift über das Verfahren in Fällen, wo in Abgang eines Todtenscheines, der Tod eines Vermißten durch Zeugen erwiesen werden will.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens in Fällen, wo in Ermanglung eines Todtenscheines, oder einer andern öffentlichen Urkunde über den wirklich erfolgten Tod eines Vermißten der Beweis durch Zeugen angebothen wird, haben Se. Majestät durch a. h. Entschließung vom 18. November 1826 folgende Vorschrift zu erlassen geruhet.

§. 1.

Ein Ehegatte, der sich wieder verehelichen will, und den erfolgten Tod des andern nicht durch Beybringung des Todtenscheines, oder einer andern öffentlichen Urkunde beweisen kann, aber den vollständigen Beweis hierüber durch Zeugenaussagen herstellen zu können hofft, hat sein Gesuch um Abhörung der nahmhaft zu machenden Zeugen mit Einlegung der Weisartikel bey derjenigen Gerichtsbehörde einzureichen, welche in Rücksicht der zum Behufe der Wiederverehelichung angesuchten Todes-Erklärungen die zuständige ist.

§. 2.

Diese hat nach reifer Ueberlegung der angegebenen Umstände durch Bescheid zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen, oder die Partey anzuweisen sey, die Todes-Erklärung auf die im a. b. G. B. §§. 112—114 vorgeschriebene Art zu erwirken. Gegen einen Bescheid letzterer Art steht der Partey der Recurs an das Obergericht offen.

§. 3.

Zugleich mit der Bewilligung des Gesuches hat die erwähnte Behörde dem Vermißten einen Curator zu bestellen, einen Vertheidiger des Ehebandes zu ernennen, diesen beyden Abschriften des eingereichten Gesuches und der Weisartikel zur einverständlichen Verfassung der längstens binnen 30 Tagen einzulegenden besonderen Fragestücke zuzufertigen, und eine öffentliche, zu drey verschiedenen Mahlen den Zeitungsblättern einzurückende Verlautbarung ergehen zu lassen, worin die aus dem Gesuche und den Weisartikeln zu entnehmenden Umstände der Art, des Orts und der Zeit des angeblichen Todes angeführt und alle, die von dem Leben oder den Umständen des Todes einige Wissenschaft haben, aufgefordert werden, davon entweder dem Gerichte oder dem bestellten Curator binnen einer nach Beschaffenheit des Falles zu bestimmenden Frist, die jedoch nie kürzer als drey Monathe, und in der Regel nie länger als ein Jahr seyn soll, die gehörige Anzeige zu machen; sollten jedoch besondere Verhältnisse obwalten, welche zur Erfüllung des Zweckes einen längeren Zeitraum erforderlich machen, so hat auch einen solchen das Gericht in der Verlautbarung zu bestimmen.

§. 4.

Sobald der Richter die Fragestücke erhalten hat, soll er ohne den Ablauf der in der Verlautbarung festgesetzten Frist abzuwarten, zur Vernehmung der Zeugen schreiten und dabey nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vorgehen. Nur liegt ihm ob, die eingelegten Fragestücke, wenn er es nöthig findet, auch während des Zeugenverhörs zu vervollständigen, oder neue Fragen zu stellen, und alle entscheidenden Umstände von Amtswegen genugsam aufzuklären.

§. 5.

Die aufgenommenen Aussagen der Zeugen sind sowohl dem Zeugenführer als dem Curator des Vermißten, und dem Vertheidiger des Ehebandes mitzutheilen. Hiernächst hat der Richter eine Tagsatzung, jedoch so, daß die in der Verlautbarung anberaumte Frist vor derselben schon abgelaufen ist, anzuordnen, und bey dieser den Beweisführer, und die beyden Vertreter mit ihren Einwendungen und Erinnerungen zum Protokolle zu vernehmen. Sollte sich aus denselben die Nothwendigkeit neuer Erhebungen oder Zeugenverhöre ergeben, so sind diese ohne Verzug zu veranstalten, oder vorzunehmen.

§. 6.

Nach dem Schlusse der Verhandlungen ist mit Zuziehung eines politischen Repräsentanten durch Urtheil zu erkennen, ob der Beweis des erfolgten Todes hergestellt worden sey, oder nicht. Im letzten Falle finden dagegen die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt; im ersten aber ist das Urtheil, in welchem immer der aus den Zeugen-Aussagen hervorgehende Zeitpunct ausgedrückt seyn muß, vor der Kundmachung jederzeit dem App. Gerichte, und durch dieses dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. Fallen dem oberen Richter in dem Ver-

fahren wesentliche Gebrechen auf, so soll er vor Schöpfung des Urtheils die Verbesserung derselben von Amtswegen veranlassen.

§. 7.

Eben so ist, jedoch bey der ordentlichen Gerichtsbehörde, zu verfahren, wenn zu einem andern Zwecke als der Wiederverehelichung wegen, in Ermanglung des Todtenscheines oder einer andern öffentlichen Urkunde die Aufnehmung der Zeugen-Aussagen über den Tod eines Vermißten angesucht wird. Nur braucht in einem solchen Falle weder ein Vertheidiger des Ehebandes aufgestellt, noch ein politischer Repräsentant zur Schöpfung des Urtheils zugezogen, noch das Urtheil von Amtswegen höheren Behörden vorgelegt zu werden.

LXIX.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 17. Februar 1827. Se. k. k. Majestät haben laut eines hohen Hofkanzley-Decretes vom 27. Januar l. J. mit a. h. Cabinetsschreiben vom 9. Januar l. J. zu befehlen geruhet, die zur Prüfung von Concurselaboraten berufenen Individuen darauf aufmerksam zu machen, daß bey der Würdigung solcher Elaborate nicht bloß der literarische Werth derselben zu beurtheilen sey, sondern daß dabey auch vorzüglich die Tendenz der in derley Elaboraten ausgesprochenen Lehren und Grundsätze, welche auf die Gesinnungen und die Moralität des Concurrenten schließen lassen, in Betrachtung zu kommen habe und auch mit der gehörigen Rücksicht auf dieselbe die Würdigkeit und Tauglichkeit der Concurrenten für eine Lehrkanzel zu beurtheilen sey.

LXX.

Bekanntmachung des k. k. böhmischen Guberniums vom 22. (Hofkammer-Decret vom 2.) Februar 1827. Zur Beförderung des inländischen Schafwollhandels hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley die alljährliche Abhaltung zweyer Schafwollmärkte, nähmlich eines in Prag und eines zweyten in Pilsen mit dem laufenden Jahre anzufangen, unter folgenden Begünstigungen genehmiget:

1.) der Wollmarkt wird in Prag am dritten Dinstag im Monathe Juny eines jeden Jahres, der in Pilsen aber gleichzeitig mit dem daselbst bereits bestehenden Petri- und Paulimarkte anfangen, und durch acht Tage mit Einschluß der Zahltage, dauern.

2.) Zur Abhaltung dieser Märkte ist in Prag der sogenannte Viehmarkt, in Pilsen der Stadtplatz, und wenn der Raum desselben nicht zureichen sollte, auch noch der sogenannte Paradeplatz bestimmt, wo die zu Markte gebrachte Wolle während der Dauer des Marktes unentgeldlich aufgestellt werden kann. Zur größeren Bequemlichkeit der Handelnden wird in Prag für die Dauer des Wollmarktes auf dem genannten Marktplatze eine eigene, mit dem erforderlichen Personale versehene städtische Wage errichtet werden, auf welcher die Wolle gegen Entrichtung einer Gebühr von 2 kr. C. M. pr. Centner gewogen werden kann, worüber sodann ein registrirter Wagzettel erfolgt wird. Jedoch steht es in der Willkür der Parteyen, ob sie sich der städtischen Wage bedienen wollen oder nicht.

3.) Zugleich werden die Magistrate der Städte Prag und Pilsen für die Ausmittelung vollkommen geeigneter Localitäten sorgen, in welchen auf Verlangen des Eigenthümers die Wolle sowohl während des Marktes, als vor und nach demselben auf kürzere oder längere Zeit, gegen einen möglichst billigen Lagerzins, eingelagert werden kann.

4.) Die zu Markte kommende Wolle iſt von allen ſtädtiſchen Abgaben befreyt, mit Ausnahme der in Prag beſtehenden, jedoch nur 1 kr. C. M. pr. Centner betragenden Kollienmauth.

LXXI.

Circulare des k. k. illyriſchen Guberniums vom 22. und des k. k. mähriſch-ſchleſiſchen Guberniums vom 23. Februar 1827, wodurch die Verordnung Nr. LIV, rückſichtlich der Mauthbefreyung für Fuhren zur Erhaltung des Baues öffentlicher Straßen bekannt gemacht wurde (ſ. Notizenblatt vom Monathe Februar d. J., S. 77).

LXXII.

Juſtiz-Hofdecret vom 23. Februar 1827, an das nied. öſter. Appellations-Gericht. Daß der Beſchluß, welchen das nied. öſter. Landrecht über die Benennung neuer acceſſiſten faſſen wird, vor der Ausfertigung dem App. Gerichte und von dieſem dem oberſten Gerichtshofe anzuzeigen ſey.

LXXIII

Juſtiz-Hofdecret vom 23. Februar 1827, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, wodurch, mit Beziehung auf das Hofdecret vom 9. Februar d. J. *) wegen Zuläſſigkeit von Gebeth- und Erbauungsbüchern in Unterſuchungsgefängniſſen und Strafhäuſern bedeutet wurde: daß vermöge einer nachgefolgten a. h. Entſchließung Sr. k. k. Majeſtät vom 26. Januar d. J. zweckmäßig befundene Gebeth- und Erbauungsbücher auch an andern, als an Sonn- und Feyertagen, außer den Arbeitsſtunden unter den durch die a. h. Entſchließung vom 16. December 1826 angeordneten Vorſichtsmaßregeln den Inquiſiten und Sträflingen geſtattet werden können.

LXXIV.

Verordnung der k. k. nied. öſter. Regierung vom 28. Februar 1827. In Folge eines hohen Studienhofcommiſſions-Decretes vom 27. Januar l. J. wird das k. k. Vicedirectorat der juriſtiſch-politiſchen Studien in Erledigung ſeines Berichtes vom 16. December v. J. beauftragt, darüber zu wachen, daß die Profeſſoren alle im Anfange des Jahres ſich meldenden und in der Folge noch weiters eingetragenen Individuen, ſie ſeyen Privatiſten oder öffentlich Studirende, ſie mögen frequentiren oder nicht, oder ſelbſt mit Anzeige an den Profeſſor während des Jahres austreten, in dem Cataloge aufführen und Veränderungen oder Ergebniſſe der letzteren Art in dem Cataloge lediglich anmerken.

Eben ſo ſind die Profeſſoren darauf aufmerkſam zu machen, daß eine proviſoriſche Aufnahme ſolcher Studirenden, die ſich mit den Zeugniſſen über die vorjährigen Studien nicht ſogleich ausweiſen können, nicht Statt finden, ſomit derjenige gar nicht eingeſchrieben und aufgenommen werden könne, der innerhalb des geſetzlichen Aufnahmstermins dieſen ihm obliegenden Ausweis nicht geliefert hatte.

Da ferners in dem Berichte der Mangel des Geldes und dadurch veranlaßte Unmöglichkeit, ſich über das bezahlte Didactrum auszuweiſen, als eine der Urſachen der in Rückſtand bleibenden Prüfungen angegeben wurde, ſo iſt in Folge des oberwähnten h. Studienhofcommiſſions-Decretes die Einleitung zu treffen, daß zur Beſeitigung der Schwierigkeit, welche durch die ohnehin nicht geſetzliche Be-

*) S. dieſe Zeitſchrift vom Monathe Februar 1827, Notizenblatt. S. 74. Verordnung Nr. XLVI.

zahlung des auf einmahl erforderlichen Betrages entsteht, die Studirenden, wenn sie nicht die ihnen von dem Gesetze zugestandene Befreyung erwirkt haben, monathlich, so wie es in dem Gesetze vorgeschrieben ist, an einem für jeden Curs an einem Ferialtage zu bestimmenden Wochentage bey der Casse entrichten und sich mit dem Schlusse des ersten halben Jahres über die erste Hälfte; bey der abzuhaltenden End-Prüfung aber über die bezahlte andere Hälfte mit den gehörigen Quittungen so gewiß ausweisen, wo im Widrigen die geleistete Zahlung des Schulgeldes als keine hinreichende Ursache, die Prüfung nachzutragen, anzunehmen wäre. Ferner wird dem k. k. Vicedirectorate der juristisch-politischen Studien aufgetragen mit Strenge darauf zu achten und zur Warnung der Studirenden sogleich in den Collegien nicht nur diese oben ausgedrückte Verordnung, sondern noch weiters die Warnung allgemein kund machen zu lassen, daß jeder Studirende sich in der für die Prüfung bestimmten Zeit zuverlässig dazu zu stellen und derselben zu unterziehen hat, und daß am Anfange des nächstfolgenden Schuljahres nur jene, die durch vollkommen erwiesene und vollgültige Ursachen ihr Ausbleiben rechtfertigen können, zur Prüfung zugelassen werden sollen.

Dagegen wird aber dem k. k. Vicedirectorate der juristisch-politischen Studien zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß in jenen Jahrgängen, wo der Schüler zwey Prüfungen bey zwey verschiedenen Professoren zu machen hat, der Zwischenraum unter beyden nicht zu kurz sey, damit den Studirenden die Zeit der auch dem Fleißigsten und Fähigsten unumgänglich nöthigen Vorbereitung durch Recapitulation und Zusammenfassung des Gegenstandes erübrige.

Auch sollen die Professoren angewiesen werden, wie es schon oft verordnet worden ist, aber nicht immer beobachtet wird, sich bey Prüfungen Einzelner nicht übermäßig aufzuhalten und daher die Prüfungszeit nicht über das Erforderniß zu verlängern, da der Calcul mehr nach den während des Jahres gegebenen Beweisen als nach dem zufälligen Ausschlage der Final-Prüfung zu formen ist.

LXXV.

K. K. nied. öst. Regierungs-Decret vom 28. Februar 1827. Es hat sich rücksichtlich der Coramisirungen der Pensions-Quittungen der Militär-Parteyen der Anstand ergeben, daß die Platz-Commanden die Coramisirung der Quittungen solcher Parteyen, welche nicht an demselben Orte, wo sich das Platz-Commando befindet, domiciliren, verweigert haben. Da es einerseits nicht zu verkennen ist, daß es für die Militär-Platz-Commanden beschwerlich, und mit vieler Verantwortlichkeit verbunden ist, wenn sie auch die Pensions-Quittungen auswärtiger Militär-Parteyen, von denen ihnen oft die nöthige Kenntniß ihrer augenblicklichen Existenz und Ubication mangelt, coramisiren sollen, anderseits aber die, in solchen Orten, wo sich kein Platz-Commando befindet, etwa angestellten Officiere oder Militär-Beamten ebenfalls volles Vertrauen verdienen, ist die k. k. allgemeine Hofkammer laut hohen Decrets vom 25. Januar d. J. zur Beseitigung des erwähnten Uebelstandes mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß künftighin in jedem Orte, wo sich kein Platz-Commando befindet, der daselbst stationirte Militär-Commandant, oder in dessen Ermanglung der dort angestellte Militär-Verpflegs-Beamte die Coramisirung der Quittungen sämmtlicher, daselbst domicilirender Militär-Parteyen, welche Pensionen, Gnadengaben und Erziehungs-Beyträge genießen, gleich unmittelbar selbst

vorzunehmen, und die Platz-Commanden sich bloß auf die Coramisirung der Pensions-Quittungen derjenigen Militär-Individuen, die sich mit ihnen in einem und demselben Orte befinden, zu beschränken haben.

In denjenigen Orten hingegen, wo weder ein Officier, noch ein Militär-Beamter zur Coramisirung der Quittungen sich befindet, wird bey dem Umstande, daß den Parteyen nicht wohl zugemuthet werden kann, deßhalb Reisen vorzunehmen, die Coramisirung der fraglichen Quittungen für die Zukunft, wie es bey den Civil-Pensionisten der Fall ist, auch in Ansehung der Militär-Parteyen den betreffenden Ortsseelsorgern, welche sich ohnehin durch die, von jeder Partey beyzubringenden Pensions-Zahlungsbogen, Anweisungs-Decrete und sonstigen Behelfe von der Identität der Individuen, von ihrem Stande, und von den sonst erforderlichen Eigenschaften zu überzeugen haben, unter der ihnen ohnehin obliegenden Verantwortlichkeit übertragen.

LXXVI.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 28. Februar und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 2. März 1827. Die in Folge hohen Regierungs-Decrets vom 13. December v. J. *) bekannt gemachten von der k. k. vereinigten Hofkanzley getroffenen provisorischen Verfügungen hinsichtlich der Behandlung der in Ungarn betretenen paßlosen, oder mit erloschenen Pässen versehenen Unterthanen aus den conscribirten Provinzen, und der Art der Kostenbestreitung zur Transportirung derselben in ihre Heimath, sind von Sr. Majestät mit a. h. Entschließung vom 11. v. M. laut hohen Hofkanzley-Decrets vom 18. v. M. zugleich mit Ausdehnung auf das Großfürstenthum Siebenbürgen genehmiget worden.

Ferner haben Se. Majestät mit eben gedachter a. h. Entschließung zu verordnen geruht, daß für die Recrutirungs-Flüchtlinge, und für die cartelsmäßig ausgelieferten Reserve-Männer, die Ausdehnung der Capitulations-Zeit auf weitere drey Jahre als erhöhte Strafe festgesetzt werde.

Auch soll in Folge dieser a. h. Entschließung den Dominien, wie dieß schon in den Jahren 1808 und 1809 geschehen ist, gestattet werden, bey einer angeordneten Ergänzung der Armee aus der Reserve, diejenigen fremdherrschaftlichen Reserveleute, welche zwar mit der Reserve-Karte, aber mit keinem gültigen Passe ihrer Obrigkeit versehen sind, auf Rechnung der aus der Reserve zu den betreffenden Regimentern und Corps abzustellenden eigenen Ergänzung des Contingents abzuführen.

Diese Maßregel wird, dem a. h. Willen zu Folge, dahin ausgedehnt, daß die Dominien berechtiget werden, künftig die ohne, oder mit einem ungültigen Passe herumvagirenden Reserve-Männer fremder Dominien auch außer der Zeit einer anbefohlenen jeweiligen Ergänzung der Armee a Conto ihres zur Armee abzugebenden nächsten Ergänzungs-Contingents zur activen Dienstleistung abzugeben **).

*) S. diese Zeitschrift vom Monathe Januar 1827, Notizenblatt S. 29, Verordnung Nr. IV.

**) Das k. k. steyermärkische Gubernial-Decret vom 2. März d. J. enthält unter Einem die Kundmachung sowohl der früheren Verordnung Nr. IV (s. oben die Anmerkung *), als auch der gegenwärtigen.

LXXVII.

Justiz-Hofdecret vom 2. März 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Se. Majestät haben über einen von der k. k. obersten Justizstelle, einverständlich mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen unterm 17. März 1826 a. u. erstatteten Vortrag, am 21. Februar 1827 a. h. zu genehmigen geruhet: daß im Appellations- oder Revisionszuge die Vorlegung der unter- oder obergerichtlichen Actenauszüge aus Civil-Processen an den höhern oder höchsten Richter dort, wo sie besteht oder eingeschlichen ist, abzustellen sey.

LXXVIII.

Justiz-Hofdecret vom 2. März 1827, an das niederösterr. Appellations-Gericht. Das A. G. hat dem Magistrate die Belehrung zu ertheilen: daß, wenn Jemand, der auf eine angeblich neue Erfindung ein Privilegium erhalten hat, dieses wegen Mangel der Neuheit, und zwar nicht darum, weil ein Anderer hierauf ein Privilegium erhalten hat, sondern nur darum, weil die vorgebliche Erfindung schon vor Ertheilung des Privilegiums bekannt und ausgeübt wurde, bestritten wird, in diesem Falle bloß die politische Behörde über die Aufhebung des Privilegiums in Gemäßheit des Patentes vom 8. December 1820 zu entscheiden habe.

LXXIX.

Note vom 2. März 1827, an die königl. ung. Hofkanzley. Daß nach den Gesetzen der deutsch-österreichischen Erbstaaten es keinem Gläubiger untersagt sey, wenn über seinen Schuldner, von dessen Personalinstanz der Concurs eröffnet wird, derselbe aber auch in einer andern Provinz Realitäten besitzt, die Forderung bey der Concursinstanz, und zugleich bey der competenten Behörde der andern Provinz, wo der Schuldner Realitäten besitzt, anzubringen und gerichtlich zu verfolgen; sondern die Folge lediglich diese ist, daß, wenn er bey dem Concurse einen Theil seiner Forderung erlangt hat, der Schuldner bey Executirung jener Realitäten ihm das beym Concurs Empfangene in Abrechnung bringen könne, und umgekehrt, wenn er durch Executirung der Realitäten in der andern Provinz zu seiner Forderung ganz oder zum Theil gelangt ist, der Vertreter der Concursmasse ihm das Erlangte in Abrechnung bringen kann.

LXXX.

Justiz-Hofdecret vom 3. März 1827, an das böhmische Appellations-Gericht. Das A. G. hat dem Ortsgerichte der Herrschaft ꝛc. zu verordnen, in diejenigen Bescheide, mittelst welchen obergerichtliche Recurserledigungen den Parteyen bekannt gegeben werden, auch die herabgelangten Entscheidungsgründe der obergerichtlich verfügten Aufhebung oder Abänderung der erstrichterlichen Verbescheidung aufzunehmen.

LXXXI.

Circulare der k. k. niederösterr. Regierung vom 3. März 1827. Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. Januar und 13 Februar l. J., nach Inhalt eines hohen Studien-Hof-Commissions-Decretes vom $\frac{12}{27}$. Februar l. J., zu befehlen geruhet, daß die nachfolgende Vorschrift über das Privat-Studium der Gymnasial-Studien und der Lehrfächer der höhern Studien-Abtheilungen zur genauen Darnachachtung allgemein kund gemacht werde.

Vorschrift über das Privat-Studium der Gymnasial-Schulen und der Lehrfächer der höheren Studien-Abtheilungen.

§. 1.

Das Privat-Studium der Theologie, der Arzeneykunde und Chirurgie, um aus denselben der Prüfung an einer öffentlichen Lehranstalt zur Erlangung eines staatsgültigen Studien-Zeugnisses sich unterziehen zu können, ist nicht gestattet.

Auch wird Niemand zum Studium der Arzeneywissenschaft für künftige Doctoren der Medicin oder der Chirurgie zugelassen, welcher nicht auch schon die philosophischen Studien als öffentlicher Zuhörer zurückgelegt hat.

§. 2.

Diejenigen, welche den Studien obliegen, ohne eine öffentliche Lehranstalt als ordentliche Zuhörer zu besuchen, können kein Stipendium genießen, und verlieren dasselbe vom Anfange desjenigen Semesters an, in welchem sie die öffentliche Lehranstalt verlassen.

§. 3.

Zum staatsgültigen Privat-Studium der Gymnasial-Schulen, der philosophischen wie auch der juristisch-politischen Obligat-Lehrfächer, und zu einer gültigen Prüfung aus denselben als Privat-Studirender, wird Niemand zugelassen.

a.) der bey Privaten oder bey Staatsbehörden practicirt, eine unentgeldliche oder besoldete Privat- oder Staatsanstellung hat, was bey Militär- wie bey Civil-Individuen in Anwendung zu bringen ist;

b.) dieses Verboth der Prüfungen aus einem Privat-Studium erstrecket sich auch auf Hofmeister, Privat-Erzieher und Stunden-Lehrer. Auch wird

c.) überhaupt kein Jüngling als privatstudirend angenommen, wenn man nicht die Ueberzeugung hat, daß ihm zum Unterricht gehörig geeignete Privat-Lehrer gehalten werden.

§. 4.

Privat-Studirende können nur an Universitäten, Lyceen und landesfürstlichen philosophischen Lehranstalten, in so weit es aber die Gymnasial-Schulen betrifft, an jedem öffentlichen Gymnasium, und alle nur in der Provinz, in welcher sie während ihres Privat-Studiums domicilirten, gültig geprüft werden.

§. 5.

Die Erlaubniß zum staatsgültigen Privat-Studium der philosophischen oder juristisch-politischen Obligat-Studien-Curse ist bey der Landesstelle derjenigen Provinz anzusuchen und zu bewirken, in der die Lehranstalt liegt, an welcher der Privat-Studirende geprüft werden soll. Gleich in diesem Gesuche ist sich über alle Erfordernisse zur Aufnahme in den bevorstehenden Studien-Curs, wie auch zur Gestattung des Privat-Studiums, insbesondere darüber auszuweisen, woher der Jüngling seine Verpflegung erhalte.

Die Bewilligung wird immer nur für die eine der zwey benannten Studien-Abtheilungen, und nur für die bestimmte Lehranstalt ertheilet.

Wenn ein Wechsel in der Person des Privat-Lehrers eintritt, muß dieses der Landesstelle angezeigt, und deren erneuerte Bewilli-

gung zum Privat-Studium unter der Leitung des neuen Privat-Lehrers angesucht werden.

§. 6.

Jünglinge, welche die Gymnasial-Gegenstände als Privat-Studirende erlernen und gültige Zeugnisse erhalten wollen, haben sich am Anfange des Schuljahres bey dem Präfecten desjenigen öffentlichen Gymnasiums zu melden, an welchem sie ihre Semestral-Prüfung machen wollen. Bey dieser Meldung haben sie sich, wenn sie den Gymnasial-Schul-Curs erst beginnen, mit dem Zeugnisse einer öffentlichen Hauptschule, daß sie die Gegenstände der dritten Haupt-Classe mit gutem Fortgange erlernet haben, wie auch über das erforderliche Alter; wenn sie aber das Gymnasial-Studium fortsetzen, mit den Zeugnissen aus allen vorhergehenden Gymnasial-Classen, dann in beyden Fällen über die oben §. 5 gedachten Bedingungen des Privat-Studiums, so weit es nach ihrem Alter erforderlich seyn sollte, allemahl aber über ihren Privat-Lehrer auszuweisen.

§. 7.

Auch bey Privat-Studirenden ist jedes Abgehen von der vorgeschriebenen Zahl und Ordnung der Lehrfächer, so weit es die abzulegenden Prüfungen betrifft, insbesondere auch jedes Zusammenziehen der vorgeschriebenen Studien-Zeit in wenigere Jahre gänzlich untersagt.

§. 8.

Jeder Privat-Studirende ist in eben demselben Maße, als die öffentlichen Zuhörer und Schüler, zur Immatriculirung und zur Zahlung des Schulgelbes, wo eines oder das andere bestehet, verpflichtet.

Kein Privat-Studirender darf die Dispens vom Unterrichtsgelde mehr genießen.

§. 9.

Privatstudirende Gymnasial-Schüler, welche in dem Orte des Gymnasiums wohnhaft sind, haben sich jeden Monath zu der monathlichen sowohl mündlichen als schriftlichen Prüfung an das Gymnasium zu stellen.

§. 10.

Privat-Studirende haben in den höheren Studien-Abtheilungen an jeden Professor für die Prüfung aus dessen Lehrfache ein Honorar, bey Semestral-Prüfungen von zwey, bey Annual-Prüfungen von vier Gulden M. M., und eben so viel für jede Prüfung an den Studien-Director (in Wien an den Vice-Director) des Studiums, noch vor der Vornahme der Prüfung zu erlegen.

In den Gymnasial-Classen ist für die Semestral-Prüfung aus allen Gegenständen des Semesters zusammen ein Honorar von zwey Gulden M. M. zu entrichten.

§. 11.

Keinem Privat-Studirenden wird erlaubt, den Fall eines vollkommenen rechtfertigenden, ausgewiesenen Hindernisses allein ausgenommen, zu einer anderen, als zu der für die öffentlich Studirenden festgesetzten Zeit, ohne die Prüfung mehrerer Semester oder Jahrgänge zusammen ziehen zu dürfen, sich prüfen zu lassen.

§. 12.

Zu den vorgeschriebenen Semestral- und Annual-Prüfungen in der philosophischen oder in der juristischen Studien-Abtheilung, hat sich der Privat-Studirende bey dem Director (in Wien bey dem Vice-Director) des Studiums, und zwar mittelst einer schriftlichen

Anzeige zu melden. In dieser Anzeige ist nebst den zur Ausfüllung der Catalogs-Rubriken erforderlichen Daten, und nebst dem Zwecke der Meldung, auch der Ort anzugeben, in welchem der Privat-Studirende während des zu Ende gehenden Semesters oder Schuljahres seinen Aufenthalt hatte. Zugleich sind jedes Mahl folgende Ausweise beyzulegen:

a.) das Absolutorium aus der nächst vorhergehenden Studien-Abtheilung;

b.) die Zeugnisse aus den sämmtlichen vorhergehenden Semestral- oder Annual-Prüfungen der Studien-Abtheilung, in welcher der Privat-Studirende begriffen ist;

c.) das Decret über die von der Landesstelle ertheilte Bewilligung des Privat-Studiums;

d.) das Befugnißzeugniß des Privat-Lehrers;

e.) der Immatriculations-Schein;

f.) der Erlagsschein über das Schulgeld. Auch muß

g.) die eigenhändig gefertigte Erklärung des Privat-Lehrers beygelegt seyn, daß, und in welchen Lehrfächern er den Jüngling während des Schul-Semesters oder Jahres unterrichtet habe.

In Wien und Prag, wenn nicht der Privat-Lehrer selbst mit seinem Zöglinge bey der Prüfung erscheint, wie auch bey solchen Privat-Studirenden, welche außerhalb des Ortes der Lehranstalt ihr Domicilium haben, ist endlich beynebst noch

h.) ein Zeugniß der Ortsobrigkeit dieses Domiciliums beyzulegen, daß der Privat-Studirende wirklich von dem angezeigten Lehrer während des Semesters oder Schuljahres den Unterricht erhalten, und woher er seine Verpflegung genossen habe.

Mit Ausnahme des Erlagsscheines über das Schulgeld und der unter g und h benannten Ausweise, werden die übrigen Belege dem Privat-Studirenden zurück gestellet.

§. 13.

Privat-Studirende Gymnasial-Schüler haben an dem zur Semestral-Prüfung bestimmten Tage, dem Präfecten des Gymnasiums die oben §. 12 genannten Ausweise, mit Ausnahme der ad a, b, c, g, und h, einzuhändigen, welche ihnen dieser nach genommener Einsicht, mit Ausnahme des Erlagsscheines über das Schulgeld, wieder zurück stellet.

§. 14.

Die Prüfungen der Privat-Studirenden in den höheren Studien-Abtheilungen werden jederzeit nur in Gegenwart des Studien-Directors (zu Wien des Vice-Directors, aber auch so viel als möglich des Directors) vorgenommen, und es wird bey demselben mit noch größerer Strenge als bey den Prüfungen der öffentlich Studirenden vorgegangen, weil hier bey dem Wegfallen der Collegial-Prüfungen durch eine einzige Prüfung über den Fortgang entschieden werden muß.

§. 15.

Zu diesem Ende wird in der Prüfungsordnung jedes Semesters oder Jahrganges, nach Erforderniß der Zahl der Privat-Studirenden, ein oder mehrere nacheinander folgende Tage für die besondere Prüfung der Privatisten anberaumt.

Es steht jedoch denselben, mit Ausnahme der Gymnasial-Schüler, in so fern nur die obige Vorschrift wegen der Gegenwart des Directors beobachtet wird, frey, sich zugleich mit den öffentlich Studirenden zur Prüfung zu stellen.

§. 16.

Die Nachtragung einer zu der gehörigen Zeit (§§. 11, 15) nicht abgelegten, folglich rückständigen, die Wiederhohlung (oder so genannte Reparirung) einer mißlungenen Prüfung, wird auch den Privat-Studirenden nur dann, und unter denselben Bestimmungen gestattet, wo und wie ein Gleiches bey den öffentlich Studirenden nach den bestehenden Vorschriften gestattet werden darf.

Auch solche nachträgliche und wiederhohlte Prüfungen werden nur in Gegenwart des Studien-Directors oder Vice-Directors vorgenommen.

Für bloß wiederhohlte Prüfungen hat auch der Privat-Studirende, wenn er kein eigentlicher Repetent des ganzen Jahr-Curses ist, kein Honorar zu erlegen.

§. 17.

Auch den Privat-Studirenden der philosophischen oder juristischen Studien wird kein Zeugniß über ein einzelnes Obligat-Lehrfach eher ausgefolgt, als bis dieselben aus den sämmtlichen Obligat-Studien des Semesters oder Jahrganges vollständig geprüft worden sind.

§. 18.

Aus den freyen Lehrfächern, welche der philosophischen oder juridischen Studien-Abtheilung zugewiesen sind, ist es zwar wie bisher gestattet, sich über ein bloßes Privat-Studium einer Prüfung zu was immer für einer Zeit, ohne weitere Beschränkungen und Bedingungen zu unterziehen. Jedoch müssen auch die Prüfungen aus diesen Fächern, besonders aus der Landwirthschafts-, Erziehungs- und Comptabilitäts-Lehre, als aus welchen ein Zeugniß der öffentlichen Lehranstalten fast immer nur zum unmittelbaren Antritte eines Dienstes gewünscht wird, nicht anders als in Gegenwart des Studien-Directors (in Wien des Vice-Directors) und mit aller Strenge aus allen Partien des Lehrfaches vorgenommen werden.

Für diese Prüfungen ist das Honorar nach obiger Bestimmung (§. 10) zu entrichten.

§. 19.

Die für die öffentlichen Semestral- oder Annual-Prüfungen, und hinsichtlich der Gymnasial-Studien auch die für monathlichen Prüfungen bestimmten Tage in Erfahrung zu bringen, liegt dem Privat-Studirenden und dessen Lehrern selbst ob, ohne daß der Entschuldigung, diese Tage nicht gewußt zu haben, Platz gegeben werden könne.

§. 20.

Als ein nach §. 3 zum Privat-Unterrichte gehörig geeigneter Lehrer wird Niemand anerkannt, welcher nicht mit einem ausdrücklich dahin lautenden eigenen Zeugnisse von einem Studien-Director, oder hinsichtlich des Unterrichtes in den Gymnasial-Lehrfächern, von dem Präfecten eines öffentlichen Gymnasiums, versehen ist.

§. 21.

Jedermann, welcher in einem oder mehreren Gegenständen der Obligat-Lehrfächer des philosophischen, oder des juristisch-politischen Studien-Curses gültigen Privat-Unterricht geben will, hat sich mittelst einer schriftlichen Anzeige bey dem Director des Studiums an einer Universität, einem Lyceum, oder an einer landesfürstlichen philosophischen Lehranstalt zu melden. Dieser Anzeige ist das Absolutorium über das Studienfach, ein Zeugniß über die aus der Er-

ziehungskunde erhaltene gute Fortgangs-Classe, ferner ein Zeugniß über die Unbedenklichkeit seiner Grundsätze und über die Moralität seines Lebenswandels beyzulegen.

Der Studien-Director verfüget hierauf, wenn er keinen Anstand findet, das Nöthige zur Prüfung des Candidaten, welche nach dem Ermessen des Directors entweder bloß mündlich oder zugleich auch schriftlich vorgenommen wird.

§. 22.

Von der Prüfung zur Erhaltung des Befugnißzeugnisses zum Privat-Unterrichte sind bloß die Doctoren der Facultät ausgenommen, zu welcher das Lehrfach gehöret, in welchem sie Privat-Unterricht geben wollen.

Jedoch haben auch diese Doctoren die im obigen §. 21 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, und auch dieselben müssen mit dem Befugnißzeugnisse versehen seyn.

§. 23.

Das Befugnißzeugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes wird an Niemand verabfolgt, welcher eine Anstellung in Staats- oder Privat-Diensten, oder den Stallum advocandi hat, und es erlischt jedes Befugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes, sobald jemand in eine solche Anstellung kommt oder Advocat wird, weil dann nicht mehr vorausgesetzt werden kann, daß ihm sein eigener Beruf gestattet, einen ordentlichen continuirlichen Privat-Unterricht zu ertheilen. Auch dürfen niemahls Söhne mehrerer Familien zum Unterrichte eines und desselben Privat-Lehrers zusammen kommen, und dadurch gleichsam eine Privat-Schule bilden.

§. 24.

Das Befugnißzeugniß wird von dem Studien-Director unter seiner Fertigung und unter Beydrückung des Facultäts- oder Directorats-Siegels auf dem classenmäßigen Stämpel, mit Angabe des Tages der Prüfung oder der Ursache der Befreyung von derselben dahin ausgestellet, daß der Impetrant für die einzeln anzuführenden Lehrfächer zum Privat-Lehrer fähig und geeignet befunden worden ist. Auch wird jeder geeignet befundene Privat-Lehrer mit dem Inhalte der gegenwärtigen Vorschrift dadurch bekannt gemacht, daß man ihm eine Abschrift derselben nehmen läßt.

§. 25.

Diejenigen, welche Unterricht in den Gymnasial-Schulen geben wollen, haben sich bey dem Präfecten eines öffentlichen Gymnasiums zu melden, und sich über die im Inlande absolvirten philosophischen Studien, insbesondere über die Erziehungskunde, wie auch mit einem Zeugnisse über die Unbedenklichkeit ihrer Grundsätze, und über die Moralität ihres Lebenswandels, diejenigen aber, welche das Befugniß als Privat-Lehrer der Humanitäts-Classen ansuchen, noch überdieß mit dem Zeugnisse über das Studium der Universal- und der österreichischen Staatengeschichte, der classischen Literatur, der griechischen Philologie und der Aesthetik auszuweisen.

Zur Prüfung solcher Individuen wird jährlich ein oder der andere Tag von dem Gymnasial-Studien-Director der Provinz bestimmt.

Das Befugnißzeugniß erhält der geeignet befundene Privat-Lehrer von dem Präfecten des Gymnasiums, an welchem er die Prüfung gemacht hat.

§. 16.

Die Nachtragung einer zu der gehörigen Zeit (§§. 11, 15) nicht abgelegten, folglich rückständigen, die Wiederhohlung (oder so genannte Reparirung) einer mißlungenen Prüfung, wird auch den Privat-Studirenden nur dann, und unter denselben Bestimmungen gestattet, wo und wie ein Gleiches bey den öffentlich Studirenden nach den bestehenden Vorschriften gestattet werden darf.

Auch solche nachträgliche und wiederhohlte Prüfungen werden nur in Gegenwart des Studien-Directors oder Vice-Directors vorgenommen.

Für bloß wiederhohlte Prüfungen hat auch der Privat-Studirende, wenn er kein eigentlicher Repetent des ganzen Jahr-Curses ist, kein Honorar zu erlegen.

§. 17.

Auch den Privat-Studirenden der philosophischen oder juristischen Studien wird kein Zeugniß über ein einzelnes Obligat-Lehrfach eher ausgefolgt, als bis dieselben aus den sämmtlichen Obligat-Studien des Semesters oder Jahrganges vollständig geprüft worden sind.

§. 18.

Aus den freyen Lehrfächern, welche der philosophischen oder juridischen Studien-Abtheilung zugewiesen sind, ist es zwar wie bisher gestattet, sich über ein bloßes Privat-Studium einer Prüfung zu was immer für einer Zeit, ohne weitere Beschränkungen und Bedingungen zu unterziehen. Jedoch müssen auch die Prüfungen aus diesen Fächern, besonders aus der Landwirthschafts-, Erziehungs- und Comptabilitäts-Lehre, als aus welchen ein Zeugniß der öffentlichen Lehranstalten fast immer nur zum unmittelbaren Antritte eines Dienstes gewünscht wird, nicht anders als in Gegenwart des Studien-Directors (in Wien des Vice-Directors) und mit aller Strenge aus allen Partien des Lehrfaches vorgenommen werden.

Für diese Prüfungen ist das Honorar nach obiger Bestimmung (§. 10) zu entrichten.

§. 19.

Die für die öffentlichen Semestral- oder Annual-Prüfungen, und hinsichtlich der Gymnasial-Studien auch die für monathlichen Prüfungen bestimmten Tage in Erfahrung zu bringen, liegt dem Privat-Studirenden und dessen Lehrern selbst ob, ohne daß der Entschuldigung, diese Tage nicht gewußt zu haben, Platz gegeben werden könne.

§. 20.

Als ein nach §. 3 zum Privat-Unterrichte gehörig geeigneter Lehrer wird Niemand anerkannt, welcher nicht mit einem ausdrücklich dahin lautenden eigenen Zeugnisse von einem Studien-Director, oder hinsichtlich des Unterrichtes in den Gymnasial-Lehrfächern, von dem Präfecten eines öffentlichen Gymnasiums, versehen ist.

§. 21.

Jedermann, welcher in einem oder mehreren Gegenständen der Obligat-Lehrfächer des philosophischen, oder des juristisch-politischen Studien-Curses gültigen Privat-Unterricht geben will, hat sich mittelst einer schriftlichen Anzeige bey dem Director des Studiums an einer Universität, einem Lyceum, oder an einer landesfürstlichen philosophischen Lehranstalt zu melden. Dieser Anzeige ist das Absolutorium über das Studienfach, ein Zeugniß über die aus der Er-

ziehungskunde erhaltene gute Fortgangs-Classe, ferner ein Zeugniß über die Unbedenklichkeit seiner Grundsätze und über die Moralität seines Lebenswandels beyzulegen.

Der Studien-Director verfüget hierauf, wenn er keinen Anstand findet, das Nöthige zur Prüfung des Candidaten, welche nach dem Ermessen des Directors entweder bloß mündlich oder zugleich auch schriftlich vorgenommen wird.

§. 22.

Von der Prüfung zur Erhaltung des Befugnißzeugnisses zum Privat-Unterrichte sind bloß die Doctoren der Facultät ausgenommen, zu welcher das Lehrfach gehöret, in welchem sie Privat-Unterricht geben wollen.

Jedoch haben auch diese Doctoren die im obigen §. 21 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, und auch dieselben müssen mit dem Befugnißzeugnisse versehen seyn.

§. 23.

Das Befugnißzeugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes wird an Niemand verabfolgt, welcher eine Anstellung in Staats- oder Privat-Diensten, oder den Stallum advocandi hat, und es erlischt jedes Befugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes, sobald jemand in eine solche Anstellung kommt oder Advocat wird, weil dann nicht mehr vorausgesetzt werden kann, daß ihm sein eigener Beruf gestattet, einen ordentlichen continuirlichen Privat-Unterricht zu ertheilen. Auch dürfen niemahls Söhne mehrerer Familien zum Unterrichte eines und desselben Privat-Lehrers zusammen kommen, und dadurch gleichsam eine Privat-Schule bilden.

§. 24.

Das Befugnißzeugniß wird von dem Studien-Director unter seiner Fertigung und unter Beydrückung des Facultäts- oder Directorats-Siegels auf dem classenmäßigen Stämpel, mit Angabe des Tages der Prüfung oder der Ursache der Befreyung von derselben dahin ausgestellet, daß der Impetrant für die einzeln anzuführenden Lehrfächer zum Privat-Lehrer fähig und geeignet befunden worden ist. Auch wird jeder geeignet befundene Privat-Lehrer mit dem Inhalte der gegenwärtigen Vorschrift dadurch bekannt gemacht, daß man ihm eine Abschrift derselben nehmen läßt.

§. 25.

Diejenigen, welche Unterricht in den Gymnasial-Schulen geben wollen, haben sich bey dem Präfecten eines öffentlichen Gymnasiums zu melden, und sich über die im Inlande absolvirten philosophischen Studien, insbesondere über die Erziehungskunde, wie auch mit einem Zeugnisse über die Unbedenklichkeit ihrer Grundsätze, und über die Moralität ihres Lebenswandels, diejenigen aber, welche das Befugniß als Privat-Lehrer der Humanitäts-Classen ansuchen, noch überdieß mit dem Zeugnisse über das Studium der Universal- und der österreichischen Staatengeschichte, der classischen Literatur, der griechischen Philologie und der Aesthetik auszuweisen.

Zur Prüfung solcher Individuen wird jährlich ein oder der andere Tag von dem Gymnasial-Studien-Director der Provinz bestimmt.

Das Befugnißzeugniß erhält der geeignet befundene Privat-Lehrer von dem Präfecten des Gymnasiums, an welchem er die Prüfung gemacht hat.

§. 26.

Auch Seelsorger ohne Unterschied sind, ohne daß sie sich mit einem solchen Befugnißzeugnisse ausweisen können, zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes in den Gymnasial-Schulen nicht für geeignet anzusehen; und es hat daher von der dießfalls §. 61 der dritten Auflage der gedruckten Sammlung der Verordnungen über die Verfassung der Gymnasien ertheilten Befugniß dergestalt abzukommen, daß privatstudirende Gymnasial-Schüler, welche von Seelsorgern unterrichtet werden, wie jeder andere Privat-Schüler zu behandeln sind.

§. 27.

Das Befugnißzeugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes in der Religions-Wissenschaft für Schüler der Philosophie und des Gymnasiums ist bey den bischöflichen Ordinariaten anzusuchen, und wird nur Priestern ertheilt.

§. 28.

Jedes Befugnißzeugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes ist für sämmtliche deutsche Provinzen der Monarchie, jedoch nur auf die nächsten sechs Schuljahre nach Ausstellung desselben gültig.

Daher wird jedem solchen Zeugnisse gleich bey der Ausstellung vor der Unterfertigung die Bemerkung beygesetzt: dieses Zeugniß sey nur bis Ende des Schuljahres 18 .. gültig.

§. 29.

Jedes Befugnißzeugniß kann dem Privat-Lehrer, wenn die Landesstelle es nöthig findet und anordnet, auch noch vor Ablauf der sechs Jahre abgenommen, und hierdurch das Befugniß eingestellt werden, was in jedem Falle geschehen wird, wo der Privat-Lehrer die Weisungen der gegenwärtigen Vorschrift mit seinem Privat-Schüler umgehet oder hintan setzet.

LXXXII.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 4. März 1827. Laut einer an die hohe Landesstelle gelangten Mittheilung des k. k. nied. öster. Appellations- und Criminal-Obergerichts vom 19. Januar d. J. kommen bey den Criminal-Gerichten häufig Kundschaften, Wanderbücher und Reisepässe der Handwerksbursche vor, welche von den Zunftvorstehern ausgestellt, von den Magistraten und Ortsobrigkeiten aber nicht bestätiget sind.

Auch soll mit den gedruckten Kundschaftsblanqueten, nicht mit der vorschriftmäßigen Vorsicht vorgegangen werden.

Sämmtliche Obrigkeiten werden daher in Folge hohen Regierungs-Decrets vom 14. v. M. P. Z. 4878 auf die über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften, nähmlich: auf die Circular-Verordnungen vom 27. April 1765 und vom 22. April 1780, dann auf den §. 17 des a. h. Auswanderungs-Patentes vom 10. August 1784 und auf die Regierungs-Verordnung vom 28. Junius 1803 aufmerksam gemacht, welche anordnen, daß die den Handwerksgesellen zu ertheilenden Urkunden den Magistraten und betreffenden Ortsobrigkeiten zur Vidirung vorgelegt, und dagegen die alten Kundschaften bey denselben hinterlegt werden sollen, übrigens nicht nur eine dergleichen nicht vidirte Kundschaft als vorschriftswidrig angesehen, sondern auch die damit Betretenen als kundschaftslos der Ortsobrigkeit zur Amtshandlung übergeben werden sollen.

Ferners ist durch die Hofentschließungen vom 1. August 1767 und vom 10. Januar 1777, dann durch das a. h. Auswanderungs-Patent

vom 10. August 1784 den Buchhändlern, Buchdruckern und Buchführern befohlen, die Kundschaftsexemplare nur allein an die Gewerbs-Vorsteher, keineswegs aber einzeln an die Gesellen zu verkaufen; und die Vorsteher haben dann dafür zu haften, daß von den Kundschaften keine anders, als unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, an wirklich wandernde Gesellen verabfolgt werde.

Was von den Kundschaften und Reisepässen der Handwerker verordnet ist, gilt auch von den Wanderbüchern derselben.

LXXXIII.

Verordnung der k. k. nied. öster. Regierung vom 6. März 1827. Um in die Manipulation bey den Befreyungen vom Unterrichtsgelde Gleichförmigkeit und dieselbe mit der Vorschrift des §. 4, Nr. 8 der allgemeinen Instruction für die Vicedirectoren in vollen Einklang zu bringen, wie auch um überflüssige Schreibereyen zu beseitigen, hat die h. Studienhofcommission unterm 24. v. M. verordnet, allenthalben, wo dieses nicht ohnehin schon besteht, die Einleitung zu treffen, daß die übrigens an die Regierung zu stylisirenden Gesuche um die Befreyung vom Unterrichtsgelde vor Ablauf der ersten 14 Tage nach Anfang des Schuljahres von den Gymnasial-Schülern dem Präfecten des Gymnasiums, von den Studirenden der höhern Studien an den Vice-Director des Studiums eingereicht und von diesen mit deren Gutachten auf einmahl dergestalt an die Landesstelle einbegleitet werden sollen, daß noch vor Ablauf des zweyten Monathes im Schuljahre die Entscheidung erfolgen könne.

LXXXIV.

Justiz-Hofdecret vom 10. März 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Se. Majestät haben gelegentlich einer von einem Landgerichte in Niederösterreich im Wege des nied. öster. App. Gerichtes gemachten Anfrage, ob die von Bewerbern um Findlinge aus dem Findelhause bezüglich auf Vermögen und Sittlichkeit beyzubringenden pfarrlichen Zeugnisse als öffentliche Urkunden anzusehen seyen, auf den Allerhöchstdenselben hierwegen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, unterm 9. Januar 1827 zu entschließen befunden, daß die Zeugnisse zur Uebernahme der Findlinge auf dem Lande in die Verpflegung, in Hinkunft von dem Pfarrer und der Obrigkeit auszustellen seyen, wodurch derley Zeugnisse sich dann von selbst als öffentliche Urkunden darstellen.

LXXXV.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 10. März 1827. Es ist die Frage vorgekommen, wer als Recrutirungsflüchtling anzuerkennen, und hiernach zu behandeln sey. Nach dem hierüber von Seite der k. k. Hofkanzley mit dem k. k. Hofkriegsrathe getroffenen Einverständnisse, wird zu Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 2. d. M. festgesetzt, daß Jemand als Recrutirungsflüchtling nur dann zu erklären sey, wenn einer der folgenden beyden Umstände eintritt, nähmlich:

a.) Wenn ein Conscribirter aus Anlaß einer Recrutirung sich vom Hause ohne Paß entfernt, oder

b.) wenn der ohne Paß Abwesende auf die Edictal-Vorladung sich nicht stellt. Jeder dieser beyden Umstände bildet den Charakter der Recrutirungsflüchtigkeit.

LXXXVI.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 13. März 1827. Die k. k. allg. Hofkammer hat mit De-

crete vom 14. November 1825, Z. 44,704, genehmiget, daß die jedesmahligen Alpenbesitzer bey jenen Weg- und Brückenmauth Stationen, welche zwischen der eigentlichen Alpe und den gewöhnlichen Wirthschaftsgebäuden liegen, für ihr zur Weide auf die Alpen bestimmtes Vieh, nebst den dazu gehörigen eigentlichen Wirthschaftsfuhren im Hin- und Rückzuge, in so fern sie sich hierüber mit ordentlichen, von den Pflegegerichten auszufertigenden Zeugnissen, welche eine Beschreibung von der Zahl, Gattung und Eigenschaft des Viehes, so wie von dem Inhalte der Fuhren, enthalten müssen, auszuweisen vermögen, mauthfrey zu behandeln. Mit weiterem h. Hofkammer-Decrete vom 4. März 1827, Z. 8941, ist die Bestimmung erfolgt, daß unter den obigen Begünstigungen auch diejenigen Fuhren begriffen sind, mit welchen die Alpenbesitzer das während des Sommers auf den Alpen gesammelte Heu und die Waldstreu für ihren eigenen Wirthschaftsbetrieb zuführen.

LXXXVII.

Bekanntmachung des k. k. venetianischen Guberniums vom 14. März (Hofdecret vom 23. Februar) 1827. Im Einklange mit den Bestimmungen des Decretes vom 11. August 1810, in Beziehung auf die Einhebung des Consumo-Zolles in den Gemeinden und offenen Orten, hat die k. k. allgem. Hofkammer unterm 4. April 1826 zu erläutern befunden, daß das im Inlande erzeugte und für den Absatz in das Ausland bestimmte Brot von der Consumo-Zollentrichtung nicht ausgenommen sey.

LXXXVIII.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 14. März 1827. Die Agger- und Bökla-Fährtenmauth, welche laut Kundmachung dieser Regierung vom 29. December 1826 *), vom 1. Februar 1827 angefangen, von dem dermahligen Pächter derselben an der Aggerbrücke bey Schwannenstadt, hätte behoben werden sollen, wird fortan wieder zu Fischerau, nächst Lambach, abgenommen werden; daher es von der oben bezeichneten Mauth-Perceptions-Station wieder abzukommen hat.

LXXXIX.

Circulare der k. k. nied. öster. Hauszins-Erhebungs-Commission vom 21. März 1827, laut dessen die h. k. k. nied. öster. Steuerregulirungs-Provinzial-Commission mit Decret vom 16. d. M. die k. k. Hauszins-Erhebungs-Commission auf ihren Antrag ermächtiget hat, die Hauszinsfassionen des laufenden Jahres, in so ferne sie ein vollständiges Bekenntniß der in diesem Jahre eingehenden Zinsungen enthalten, auch vor dem Eintritte des dritten Quartals eines jeden Steuerjahres, von jenen Parteyen, welche dieselben aus eigenem Antriebe überreichen, anzunehmen, richtig zu stellen, zum Behufe der künftigen Zusammenstellung des jährlichen Zusammensatzes aufzubehalten und den Parteyen hievon, auf Verlangen, Abschriften zu ertheilen.

---

*) S. die dießfällige Verordnung Nr. XVI im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe Januar d. J., S. 35.

Miscellen.

Nachrichten über Justiz-Organisationen und politische Einrichtungen.

Die beyden bisherigen Lyceen von Gratz und Olmütz wurden nun wieder zu Universitäten erhoben und ihnen das Recht eingeräumt, auch Doctoren der Rechte zu promoviren. Beyde waren schon seit ihrer Entstehung Universitäten, bis sie unter der Regierung Sr. Majestät Kaisers Joseph II., wegen ihrer Unvollständigkeit, für Lyceen erklärt wurden; jedoch behielten sie auch als solche noch fortan das Recht, Doctoren der Theologie und Philosophie zu creiren, welches sie bis dahin ausgeübt hatten, bey. Doctoren der Rechte zu promoviren haben sie niemahls gehabt und hätten es auch nicht ausüben können, da zur Zeit, als sie noch Universitäten waren, nur zwey Professoren der Rechtswissenschaft daselbst angestellt waren. Se. Majestät unser jetzt allergnädigst regierender Kaiser haben aber das juristische Studium an den Lyceen seit dem Jahre 1810 eben so vollständig einzurichten geruht, als an den Universitäten selbst, nur durften sie den juristischen Gradus nicht verleihen. Durch die nunmehrige Concession des letzteren Rechtes hat ihnen sonach die Gnade Sr. Majestät bey ihrer neuerlichen Erhebung zu Universitäten mehr gegeben, als sie jemahls hatten. Die Einrichtung des medicinisch-chirurgischen Studiums blieb aber an beyden restituirten Universitäten unverändert, wie sie bisher an diesen Lehranstalten als Lyceen bestand, es wurde sonach denselben auch das Recht, Doctoren der Medicin zu graduiren, nicht verliehen.

Die von Sr. Majestät allergnädigst heimgenommenen Patrimonial-Gerichte Altenburg, Neuhaus und Deutschenofen wurden am 13. März 1827 aufgelassen und das bisherige Landgericht II. Classe, Karneid, mit welchem diese Patrimonial-Gerichte vereinigt wurden, trat am 1. April l. J. als Landgericht I. Classe, in Wirksamkeit.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Hr. D. Joseph Ernst Millitz, Hofrath der k. k. allg. Hofkammer, wurde in den österreichischen Ritterstand mit dem Prädicate: „von Mahlisburg" erhoben.

Hr. Johann Bapt. Pascotini Edler von Ehrenfels, Präses des Triester Stadt- und Landrechtes und Ritter des St. Stephan-Ordens wurde in den Freyherrnstand erhoben.

Hr. Joseph Ellmaurer, k. k. nied. öster. Regierungsrath und beständiger Secretär der Academie der bildenden Künste zu Wien, erhielt das Diplom eines Ehrenmitglieds der k. k. Academie der bildenden Künste zu Mailand.

Hr. Adam Müller, k. k. General-Consul zu Leipzig, Geschäftsträger bey den herzogl. und fürstl. Anhalt- und Schwarzburgischen Höfen und k. k. Regierungsrath, wurde in den öster. Ritterstand mit dem Prädicate: „von Ritterdorf" erhoben.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. D. Franz Alborghetti, Präses des k. k. Stadt- und Landrechtes zu Görz, zum Präsidenten des k. k. Provinzial-Tribunals zu Belluno;

Hr. Aloys Bizozero, k. k. venetianischer Appellationsrath und derzeit Präsidentens-Stellvertreter bey dem k. k. Provinzial-Tribunale zu Vicenza, zum Präsidenten dieses Tribunals;

Die Herren Franz Narbini, Rathsprotokollist bey dem Stadt- und Landrechte in Rovigno, und

Joseph von Fladung, Rathsprotokollist bey dem Stadt- und Landrechte in Görz, zu Stadt- und Landräthen in Rovigno;

Hr. Michael Stöger, Doctor der Rechte und der Philosophie, Supplent der Lehrkanzel der theoretischen und practischen Philosophie an der hiesigen Universität (Mitarbeiter dieser Zeitschrift) zum o. ö. Professor der Statistik an der Universität zu Lemberg;

Die Herren Friedrich Freyherr von Stiebar und Carl von Fölsch, k. k. nied. öster. Regierungssecretäre, dann Hr. Hermann von Hutze, Gubernialsecretär in Steyermark, zu wirklichen Hofsecretären bey der k. k. vereinten Hofkanzley;

Hr. Andreas Graf v. Malmarana, k. k. Kämmerer, zum Podestà von Vicenza.

Dienstübersetzungen.

Hr. D. Joseph Winiwarter, k. k. Rath, Professor des allg. bürgerl. Gesetzbuches und Vorsteher des Bücherrevisionsamtes zu Lemberg (Mitarbeiter dieser Zeitschrift) wurde als Professor d. a. G. B. an die hiesige Universität übersetzt.

Hr. Joseph Zuchiati, k. k. Collegialrath in Zara, wurde als Rath zum k. k. Stadt- und Landrechte in Rovigno übersetzt.

Hr. D. Johann Michael v. Bilos, bisheriger Advocat bey dem Landgerichte Königsberg zu Lavis, wurde als Advocat nach Bozen übersetzt.

Todesfälle.

Am 1. März starb zu Gratz: Hr. Dominik Edler v. Cointrelle, Oberkriegscommissär der k. k. Marine und Referent bey dem Marine-Obercommando in Venedig, dann Ritter des päpstlichen Christus-Ordens; alt 54 Jahre.

Am 4. März starb zu Lemberg: Hr. Joseph Martinides, k. k. galizischer Appellationsrath; im 57 Jahre seines Alters.

Am 24. März starb zu Gratz: Hr. Franz de Paula Wiesenauer, k. k. Rath und Bürgermeister der Hauptstadt Gratz, Deputirter der landesfürstlichen Städte und Märkte, und Mitglied der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Steyermark; alt 60 Jahre.

Notizenblatt

für den Monath April 1827.

Recensionen inländischer Werke.

Elementa Juris feudalis conscripsit Mathias Vuchetich. J. u. D. Juris Civilis Romani, Criminalis, et Feudalis, in Regia Scientiarum Universitate Hungarica Professor Publicus, ordinarius. J. Facultatis Juridicae Pro-Senior Inclytorum Comitatuum Békess et Torontal Tabulae Judiciariae assessor. Budae. Typis R. Univ. Hungaricae 1824. (p. 234 in 8.).

Der allgemein geachtete Professor Vuchetich der, mit Schwartner und Kelemen, die Hauptzierde der Pesther Universität war, starb, allgemein bedauert, im verflossenen Jahre. Seine Gründlichkeit und Umsicht im juristischen Fache überhaupt beurkundete er schon im Jahre 1819 durch die Herausgabe seines Werkes: Institutiones Juris Criminalis Hungarici in usum academiarum Regni Hungariae. Seit der Erscheinung dieses Werkes datirt sich auch eine neue, durch Menschlichkeit, Scharfsinn und Rechtlichkeit erhellte Epoche für das ungarische Criminal-Recht. Denn da Ungarn bisher noch immer keinen, durch öffentliche Autorität sanctionirten Codicem Poenalem hat, so dienten bisher, sowohl für Studirende als für den Criminal-Richter selbst, die älteren Compilationen der ungarischen Strafgesetze eines Gabriel Gohetz de Tarno [1]), Mathias Bodo [2]), Stephan Huszty [3]) und Paul Szlemenics [4]) nebst einigen einzel-

[1]) Praxis Crim. J. R. H. Budae. 1746.
[2]) Jurisprudentia Crim. etc. 1751. Posonii.
[3]) Jurisprudentia practica etc. Agriae. 1758.
[4]) Elementa Juris Criminalis Hungarici. Posonii. 1817.

nen Dissertationen, z. B. von Joseph Hustzty [1]), Alexander Várady Szakmary [2]), Johann Fejes [3]) u. a. m. zum Leitfaden. Obschon die erwähnten, in vieler Hinsicht schätzbaren, Rechtsgelehrten alle ungarischen Strafgesetze, welche das Corpus Juris, die Rechtsgewohnheiten und die Decisiones Curiales enthalten, sehr fleißig sammelten und nach beliebigen Systemen ordneten; so blieben ihre Werke dennoch sehr unvollkommen und zwar eben darum unvollkommen, weil sie nichts anderes enthalten und auf nichts anderes aufmerksam machen, als auf das, was sich in den Quellen der ungarischen Gesetze vorfindet: denn die älteren ungarischen Strafgesetze, deren in den Decretis S. Ladislai die meisten enthalten sind, und in welchen noch von Nase [4]) und Ohren abschneiden, und Augen ausstechen die Rede ist, sind seit ein Paar Jahrhunderten außer Wirksamkeit gesetzt, und die neuen ungarischen Strafgesetze bestimmen zwar für viele Verbrechen die Strafen, lassen aber eine große Anzahl, die Strafe betreffend, bloß dem Ermessen des Richters (arbitrio judicis) über. Hieraus folgte aber, daß dieselbe Art von Verbrechen, nach den verschiedenen Graden der Menschlichkeit, womit ein Criminal-Richter begabt war, bald grausam, bald zu gelinde oder auch gar nicht bestraft wurden. Diesen Uebelstand, unter welchen die Menschheit in Ungarn seufzte, gewahrte Buchetich und half ihm dadurch ab, daß er alle ausländischen Gesetzbücher über Verbrechen nebst den Schriften eines Feuerbach, Tittmann, Kleinschrod, Brumer, Hellbach, Böhmer u. s. w. emsig studirte, und auf diese Grundlage ein System des ungarischen Criminal-Rechtes erbaute, das allen Wünschen so sehr entsprach, daß seine Institutiones Juris Criminalis nicht nur zum Schulbuche für Ungarn allerhöchsten Orts bestimmt, ondern auch mit einer bedeutenden Prämie belohnt, überdieß aber auch zur Basis des neu zu bearbeitenden Codicis Criminalis von Seite der, auf dem letzten Landtage versammelten Reichsstände genommen wurde [5]). Sein Hauptverdienst besteht wohl darin, daß er den theoretischen Theil des ungarischen Criminal-Rechtes in ein bis-

[1]) Dissertatio Juridico-Philosophica de finibus poenarum etc. Pestini. 1788.

[2]) Dissertatio inauguralis Juridico-Philosophica num delinquenti gratia fieri possit etc. Pestini. 1789.

[3]) Supplicia Capitalia vindicat etc. Cassoviae. 1806.

[4]) z. B. S. Ladislai Dec. Lib. III. Cap. 6 heißt es: Si quae mulier, habens maritum, furtum fecerit, nasum perdat.

[5]) Die laut Reichsb. 1791 art. 67. ermittirte Regnicolar-Deputation, welcher die Ausarbeitung eines Codicis Criminalis aufgetragen, hat ihr bereits fertiges Elaboratum ebenfalls eingereicht.

her in Ungarn unbekanntes Licht ſetzte, dadurch auch dem practiſchen Theile eine moderne Geſtalt gab, und endlich dem vielen willkürlichen Ermeſſen des ungariſchen Criminal-Richters dadurch Grenzen ſetzte, daß er, in jenen Fällen, wo die ungariſchen Geſetze nichts Beſtimmtes verfügen, auf die Verfügungen des Auslandes hindeutet, und dadurch letzteren die Wirkſamkeit eines quasi ſubſidiariſchen Geſetzes in Ungarn verſchaffte, der ungariſchen Criminal-Juſtiz aber eine ganz neue, dem Geiſte der jetzigen Zeit entſprechende, Form gab.

Nun ich dem Leſer, Buchetich auf dem ihm gebührenden Standpuncte gezeigt habe, bin ich überzeugt, daß jederman von der Gründlichkeit ſeiner Elementa Juris Feudalis ſchon im Voraus ſolch eine günſtige Meinung haben wird, daß mir nichts übrig zu bleiben ſcheint, als den Inhalt, oder vielmehr bloß die ſyſtematiſche Anordnung ſeines Lehenrechtes kurz anzuzeigen.

Der Zweck der Ausarbeitung dieſes Lehenrechtes war zweyfach: erſtens wollte B. ſeinen Landsleuten einen Begriff des im Auslande geltenden Lehenrechtes darſtellen, damit ſie die Lehenslehre mit der ungariſchen Donations-Lehre zu vergleichen und zuſammen zu ſtellen im Stande ſeyen; zweytens aber wollte er den Hörern des Lehenrechtes an der Peſther Univerſität ein kurzgefaßtes, gründliches Schulbuch liefern [1]). Den letzteren Zweck hat er allerdings erreicht, denn ſeine klare, leicht zu faſſende Darſtellung, ſeine fließende, reine Latinität ohne Prunk, und ſeine ausführliche Anführung der nöthigen Lehensgeſetze, alles dieſes gibt dem Ganzen eine Klare, alles umfaſſende Tendenz, die dem Schüler das Lernen, und dem Profeſſor den Vortrag des Lehenrechtes ſehr erleichtert, die übrigen Juriſten aber zum Studiren dieſes Rechtes aufmuntert, das in Ungarn keinen practiſchen Werth hat, weil in Ungarn keine Lehen ſind. Dem erſten Zwecke aber, nähmlich damit der Ungar im Stande ſey, das Lehenswesen mit den ungariſchen, königlichen und geiſtlichen Schenkungen zuſammen zu ſtellen, gelang dem B. nicht, zu entſprechen, weil er ſein Lehenrecht vorträgt, ohne irgendwo die ungariſchen Donations-Geſetze mit den Lehenrechts-Grundſätzen zuſammen zu ſtellen, und dieſe Zuſammenſtellung dem Leſer überließ, nachdem er dieſes Werk geleſen haben würde; zu dieſem mühevollen Doppelſtudium dürften ſich aber ſehr wenige Leſer bequemen wollen *).

---

1) Siehe Vorrede desſelben, pag. VI.

*) Wer aber eine wirkliche Parallele zwiſchen den Lehen und den ungariſchen Donationen zu leſen wünſchet, der leſe des Herrn Statthalterey-Rathes und Praesidis der Gremial-Studiencommiſſion, Mathias v. Ritray, Werk: de eo, quid inter feudum

Zur Grundlage seines Werkes wählte der Verf. Georg Ludwig Boehmer's Lehenrecht, weil er selbst an der hiesigen Universität die Vorlesungen des Hofrathes v. Fölsch, über dieses Werk hörte. Uebrigens beweiset er allenthalben, daß er die Quellen selbst prüfte und mit seinem bekannten Fleiße alles las, was im Auslande über das Lehenwesen geschrieben wurde: Buri, Zepernick, Weber, Behr, Freyherr v. Heinke u. s. w., findet man daher nebst den Lehengesetzen, allenthalben citirt.

Die Eintheilung des Werkes ist folgende: außer einer kurzen Vorrede besteht es aus der Einleitung und vier Theilen.

Pars I. De Constitutione et acquisitione feudorum. Cap. I. Von den wesentlichen Bestandtheilen und Eigenschaften eines Lehens. Cap. II. Von der Lehensverleihung, Lehenserwerbung und Lehenserrichtung. Cap. III. Von den verschiedenen Arten der Lehen. Cap. IV. Von den Personen, die ein Lehen errichten und erwerben können. Cap. V. Von den ursprünglichen Erwerbungsarten eines Lehens, besonders vermittelst der Investitur. Cap. VI. Errichtung eines Lehens vermittelst der Verjährung.

Pars II. De acquisitione feudi per Successionem. Cap. I. Von der gesetzmäßigen, ordentlichen Succession des gemeinen Rechtes. Cap. II. Von der Successions-Ordnung. Cap. III. Von der besonderen Lehenfolge. Cap. IV. Von der besonderen Lehenfolge, welche sich auf eine Gesammt-Belehnung (Investitura simultanea) gründet. Cap. V. Von der Belehnungserneuerung.

Pars III. De Juribus, et Obligationibus ex feudo constituto descendentibus. Cap. I. Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Lehensherrn. Cap. II. Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Vasallen. Cap. III. Von der Lehenveräußerung. Cap. IV. Von den Personen, die in Beziehung auf das Lehensband intervenirn. Cap. V. Von der Trennung des Lehens von dem Allodio. Cap. VI. Von den Schulden, die auf einem Lehen haften. Cap. VII. Von der Lehens-Vormundschaft. Cap. VIII. Von dem Rechte der Vasallen, in Beziehung auf das Lehen Testamente und Erbverträge zu errichten.

Pars IV. De modis solvendi nexum feudalem. Cap. I. Verlust durch Felonie; Cap. II. durch den Untergang des Lehen-Gegen-

---

et regiam, quae in Hungaria obtinet, donationem intersit (Budae 1781). Hierher gehört zum Theil auch das, was der berühmte Statistiker Martin v. Schwartner in seinem Werke: de scultetiis per Hungariam quondam obviis (Budae 1815) sagte.

ſtandes; Cap. III. durch die Conſolidation des getheilten Eigenthums (oder Vereinigung des Ober- und Nutzeigenthums in einer Perſon). Cap. IV. Von der Lehensgerichtsbarkeit.

v. Jung.

Das Extra-Steuerweſen in den deutſch-öſterreichiſchen Provinzen, oder ſyſtematiſche Zuſammenſtellung ſämmtlicher über die Erwerb-Claſſen-Perſonal- und Erbſteuer erfloſſenen Patente, Inſtructionen, Circularen und Nachtragsverordnungen. Von Joh. Evang. Zehetner. Linz 1823. Im Verlage der k. k. akadem. Kunſt-Muſik- und Buchhandlung. (8., 198 S.).

In dieſem Werke werden die poſitiven Beſtimmungen über die bezeichneten Steuergattungen in vier Abtheilungen, deren jede in zwey Theile zerfällt, erörtert. I. Erwerbſteuer. I. Th. Von der Steuerentrichtung und der Begründung der Steuerbelegung. 1. Abſch. Begriff und Zweck der Erwerbſteuer; 2. Abſch. von den dieſer Steuer unterliegenden Beſchäftigungen oder Perſonen; 3. Abſch. von den ſteuerfreyen Beſchäftigungen oder Perſonen; 4. Abſch. von den Steuerbeträgen und der Valuta, in welcher ſie zu entrichten ſind; 5. Abſch. von der Begründung der Steuerbelegung der ſtädtiſchen Induſtrie. II. Th. Von dem ämtlichen Verfahren bey dem Erwerbſteuergeſchäfte. 1. Abſch. Von den competenten Behörden; 2. Abſch. von den Grundſätzen, auf welche die Ortsobrigkeiten bey ihren Beſteuerungsanträgen Rückſicht zu nehmen haben; 3. Abſch. von dem Verfahren bey den Steuervorſchlägen und der Bemeſſung; 4. Abſch. von der Evidenzhaltung des Steuerweſens; 5. Abſch. von den Maßregeln zur Hintanhaltung der Geſetzesübertretungen, dann den Strafen für die Uebertretungen und der Eintreibung der Strafgelder; 6. Abſch. von der Entrichtung, Eintreibung und der Abfuhr der bemeſſenen Steuerbeträge; 7. Abſch. von den Recurſen in Erwerbſteuerſachen.

Auf ähnliche Weiſe werden die Vorſchriften über die Claſſenſteuer in der zweyten, über die Perſonalſteuer in der dritten, über die Erbſteuer und das Erbſteuer-Aequivalent in der vierten Abtheilung behandelt, wobey auf die eigenthümlichen Entrichtungs- und Belegungs Modalitäten einer jeden Steuergattung die gehörige Rückſicht genommen iſt.

Der Verfaſſer hat durch dieſes Werk einen ſchätzbaren Beytrag für die politiſche Geſetzkunde geliefert, und ſich um ſo mehr einen Anſpruch auf die Anerkennung ſeiner mühevollen Arbeit erworben, als auch das Syſtem gut gewählet, die Sammlung vollſtändig iſt,

die einzelnen Verordnungen leicht zu finden sind, und somit den Forderungen an ein rein positives Werk entsprochen wird. Nur scheinet es nöthig zu erinnern, daß die Verordnungen über die Erwerb- Classen-Personal- und die Erbsteuer, dann das Erbsteueräquivalent, selbst nicht das directe österreichische Extra-Steuerwesen erschöpfen, indem darunter noch andere Nebensteuern außer der Grundsteuer begriffen werden müssen, deren Erörterung jedoch der Leser in dem vorliegenden Werke umsonst sucht. Auch hätte der Begriff und Zweck der angeführten Steuergattungen wohl näher entwickelt zu werden verdient, indem durch die genaue Bestimmung derselben die Subsumtion einzelner Fälle, so wie die Auslegung specieller Vorschriften bedingt ist, und die bloße Angabe, daß der Zweck der Steuer in der Bedeckung der Staatsauslagen bestehe, zu allgemein ist, als daß man sich mit dieser Erklärung vollkommen zufrieden stellen könnte.

D. A. Silverius Edler v. Kremer.

Ausländische Literatur.

Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft. Herausgegeben unter der Redaction der Professoren R. Mohl, A. Rogge, C. Scheurlen, E. Schrader, Karl Georg Wächter, und des O. J. Ass. Karl Wächter in Tübingen. Ersten Bandes zweytes Heft. Tübingen, in der Laupp'schen Buchhandlung. 1826 (149 S., gr. 8.).

Auch dieses Heft zeichnet sich durch Gründlichkeit und Unparteylichkeit aus und rechtfertigt dadurch die Erwartungen, welche das erste erregte.

An Recensionen werden hier Beurtheilungen über folgende Werke geliefert:

1.) Fischhabers Naturrecht, 2.) v. Droste-Hülshoff's Abhandlung, de Aristotelis justitia universali et particulari, deque nexu, quo ethica et jurisprudentia junctae sunt; 3.) Weiske's deutsches Privatrecht; 4.) v. Droste-Hülshoff's Einleitung in das Criminalrecht; 5.) Träger von Königinberg's Classificirung der Concursgläubiger; 6.) zweyte Sammlung der Gemeinbescheide, Ausschreibungen u. s. w. der k. großbrit. hannov. Justiz-Canzley zu Zelle; 7.) Sauter's Fundamenta juris eccles. Catholicorum (3. Aufl.); 8.) Blume's Grundriß des Kirchenrechtes für Christen und Juden; 9.) Michelsen's, Schmidtlein's, Franke's und Hasse's Abhandlungen über Servituten; 10.) v.

Schrötter's Observationes juris civilis; 11.) Holzschuher's bayrischer Landtag v. J. 1825; 12.) Heke's Griechenlands Entstehen, Verfall und Wiedergeburt; oder: sind die Griechen Rebellen, sind die Türken ihre legitime Regierung? 13.) Schilling's Archiv für Cameralrecht und Staatsverwaltung, I. Bd. 1. Hft.; 14.) Rettig's Polizeygesetzgebung des G. H. Baden.

Hierauf folgt der Beschluß der, im vorigen Hefte abgebrochnen, belehrenden Darstellung der neuentdeckten Quellen römischer Rechtskunde von Schrader.

Aus der juristischen Literatur Oesterreichs ist nur ein einziges Werk, nähmlich das obgenannte von Träger von Königsberg, in dem vorliegenden Hefte zur Sprache gebracht worden; — Schade, daß die Wahl gerade auf das unwürdigste Product, das wir im J. 1826 aufzuweisen haben, gefallen ist! Der Recensent erklärt das Büchlein nur im Allgemeinen für eine werthlose Arbeit; damit kommt der Verfasser jedoch immerhin noch besser weg, als in dieser Zeitschrift, wo auch die Gründe zu finden sind, aus denen ich dieses Urtheil des wackern tübinger Collegen mit beyden Händen unterschreibe. Wagner.

Jahrbücher der gesammten deutschen juristischen Literatur u. s. w., herausgegeben von D. Friedrich Christoph Carl Schunck, ordentlichem öffentlichen Lehrer der Rechtswissenschaften und Beysitzer des Spruchcollegiums an der Universität Erlangen. Zweyter Band. Erstes, zweytes und drittes Heft. Erlangen, bey J. J. Palm und Ernst Enke, 1826 (348 S.; gr. 8.).

Fortan den vorgesetzten Zweck mit Eifer und Umsicht verfolgend, liefern die am Titel genannten drey Hefte dieser gemeinnützigen Zeitschrift eine Reihe gründlicher und belehrender Recensionen und kurzer Anzeigen über folgende Werke: (1. Heft) 1.) Entwurf eines allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches für den Canton Aargau; Einleitung und 1. Thl. (von Mittermaier; voll der wichtigsten und tiefgedachten Bemerkungen, welche, da dieser Entwurf großentheils nach dem Vorbilde des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches bearbeitet ist, auch dieses mitberühren); 2.) Dieck's Geschichte, Alterthümer und Institutionen des deutschen Privatrechtes; 3.) v. Schrötter's Uebersicht der vorzüglichsten, seit 1813 neuentdeckten Stücke der griechischen und römischen Lit.; 4.) Hugonis Doneli Commentarii de jure civili, Ed. VI. c. Bucher; 5.) die Rechts-

pflege der Ortsobrigkeiten und der Oberamtsgerichte im Königreiche Würtemberg; 6.) Zeisig's Vertheilungsbescheide in Concursen; 7.) v. Wendt's Grundzüge des deutschen und besonders bayerischen Criminalprocesses; 8.) Bickell über die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beyden Extravagantensammlungen in corp. jur. canon.; 9.) Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde, Jahrgang 1825 complett und vom Jahrgange 1826 das 1. und 2. Heft (die Redaction bedankt sich für die freundliche Beurtheilung); — (11. Heft) 10.) Müller's Zeitschrift für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege in dem Großh. S. Weimar-Eisenach; I. B., 1. und 2. Heft (zu uns nach Oesterreich ist bisher nur das 1. Heft derselben gekommen); 11.) v. Daiwigk's Cranken zum deutschen Privatrechte, 1. Lieferung; 12.) Augustin's und August's Vertheidigung des Handels mit Staatspapieren; 13.) Philalethes Gutachten über die Frage: ob die Gesetzgebung den Lieferungshandel mit Staatspapieren verbieten solle; 14.) Colderup-Rosenvinge's Grundriß der dänischen Rechtsgeschichte (aus dem Dänischen übersetzt von Homeyer); 15.) Philip's Versuch einer Darstellung der Geschichte des angelsächsischen Rechtes; 16.) Martin's Lehrbuch des deutschen gemeinen bürgerl. Processes, 9. Ausg.; 17.) Abegg's Grundriß zu Vorlesungen über den gemeinen und preußischen Crim. Proceß; 18.) Doppelmayer's Sammlung der Erläuterungen und Rescripte über das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern; 19.) Michaelis corpus juris publ. germ. acad.; 20.) Leuscher's Zusammenstellung der kirchlichen Gesetze in d. G. S. Weimar dieß. Oberconsistorial-Bereichs; 21.) Spangenberg's Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben u. s. w. für Hannover; 22.) Zusammenstellung sämmtlicher im Königreiche Bayern gültigen Wechselgesetze; 23.) Moritz's Handbuch sämmtl. Wechsel- und Mercantil-Gesetze für die ältern 7 Kreise des K. R. Bayern; — (III. Heft) 24.) Hugo's Lehrbuch des heutigen römischen Rechtes, 7. Ausg.; 25.) Bake: bonae fidei possessor quemadmodum fructus suos faciat; 26.) Hepp: ex quo tempore hypotheca bona debitoris afficiat? 27.) Balett's Recht der nothwendigen testamentarischen Berücksichtigung gewisser Verwandten u. s. w.; 28.) Hofacker's Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Würtemberg, I. Bd., 1. und 2. Heft; 29.) Aphorismen über bürgerl. Gesetzgebung und Rechtspflege; 30.) Bielitz's practischer Commentar zum allg. Landrechte für die preußischen Staaten 1.—4. Bd.; 31.) v. Rabe's neues Hülfsbuch für practische Juristen in den königl. preu-

ſiſchen Staaten, 2. Abt.; 32.) Goſler's Handbuch gemeinnütziger Rechtswahrheiten für Geſchäftsmänner, 3. Ausgabe.

Außerdem enthalten die vorliegenden drey Hefte dieſer Jahrbücher, wie gewöhnlich, Nachweiſungen von Recenſionen und Anzeigen in andern Zeitſchriften, vermiſchte Nachrichten und Verzeichniſſe der neueſten juriſtiſchen Schriften.

Sehr erwünſcht würde die baldige Fortſetzung der im 2. Hefte des I. Bandes angefangenen Ueberſicht der bayeriſchen Rechtsgeſetzgebung *) jedem Leſer ſeyn, da jener Aufſatz gewiß jedermanns Intereſſe in hohem Grade in Anſpruch nahm.

Da nun bereits das 1. Heft des III. Bandes dieſer Jahrbücher erſchienen iſt; ſo liegt die Fortſetzung derſelben für das J. 1827 außer Zweifel. Möge ſich dieſes zweckmäßige und trefflich ſchon im erſten Jahre geleitete Unternehmen einer recht langen Dauer zu erfreuen haben. Wagner.

Lehrbuch des Naturrechtes von Anton Bauer, dritte durchaus verbeſſerte Ausgabe. Göttingen, bey Vandenhoeck und Ruprecht 1825 (XXVIII u. 415 S.; 8.); und

Grundlinien des philoſophiſchen Criminalrechtes von Anton Bauer. Gött. b. V. u. R. 1825 (VI u. 56 S.; 8.).

Die dritte Ausgabe jenes Lehrbuches enthält dieſelben Anſichten von der Natur und den Grundſätzen der Rechtslehre, wie die früheren; nur verdient ſie wegen vieler Zuſätze und Verbeſſerungen, und wegen der beygefügten neueſten Literatur den Nahmen einer durchaus verbeſſerten.

Die zweyte Schrift iſt ein nur wenig veränderter Abdruck der in der dritten Ausgabe des Lehrbuches enthaltenen Darſtellung der Grundlinien des philoſophiſchen Criminalrechtes. Die hier begründete Theorie des pſychiſchen Zwanges nimmt nur für das Strafgeſetz (die Androhung) einen Zweck an, und ſetzt ſolchen in Unterdrückung der ſinnlichen Neigungen zu unerlaubten Handlungen; dagegen ſtellt ſie für das Strafurtheil (und deſſen Vollziehung) keinen Zweck auf, ſondern betrachtet ſolches nur als rechtliche Folge des Geſetzes und der Uebertretung deſſelben, mithin bloß als eine Handlung der Gerechtigkeit. Sie erſcheint daher in Hinſicht des Strafgeſetzes als

---

*) S. die Notiz davon im VII. Hefte 1826 dieſer Zeitſchrift, Notizenblatt, S. 271—272.

eine relative, hingegen in Ansehung des Strafurtheiles als eine absolute Theorie.

(Vergl. Gött. gelehrte Anzeigen; 97. St.; Junius 1825).

J. W.

Die Institutionen des Gajus. Aus dem Lateinischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Christian Ulrich Hans, Freyherrn von Brockdorff. Erster Band. Schleswig, 1824. (VIII und 710 S., gr. 8.).

Es ist das erste Buch der echten Institutionen des Gajus, was hier in deutscher Uebersetzung mit zwischen jeden nach der edit. princeps abgetheilten §. eingeschobenen Anmerkungen vorliegt.

Die Uebersetzung ist treu und die unübertragbaren Worte sind theils in lateinischer Form wiedergegeben, wie Quästoren, Aedilen u. s. w.; theils minder gelungen verdeutscht. Die Anmerkungen, die ungefähr neun Zehntheile des Ganzen betragen, enthalten fast sämmtliche bey jedem §. in der ersten Ausgabe des Gajus angegebenen Parallelstellen, nebst vielen erläuternden Stellen aus neueren Schriftstellern in extenso abgedrückt; wie es insbesondere mit den Scholien von Gans der Fall ist. Dazu kommen noch die eigenen Bemerkungen des Verfassers.

(Vergl. die jenaische allg. Lit. Zeitung; August 1825; Nr. 150 und die Jahrbücher der ges. deutsch. jurist. Literatur; 1. Band; 2. Heft).

J. W.

Das Recht der nothwendigen testamentarischen Berücksichtigung gewisser Verwandten, oder das s. g. Notherbrecht, practisch dargestellt als Ankündigungsschrift der Pandectenvorlesungen. Von D. Ca. Jul. Meno Välett, Privatdoc. in Gött. Göttingen, bey N. Deuerlich 1826 (VIII und 111 S.; 8.).

Was die Anordnung des Ganzen betrifft, so folgt nach einer Einleitung (S. 1—9) die Darstellung der Lehre und zwar:

A.) die allgemeinen Voraussetzungen, auf welche das Recht auf Berücksichtigung im Testamente sich gründet (S. 9—12);

B.) eine Uebersicht der ganzen Lehre (S. 12 u. 13);

C.) die Lehre von den einzelnen Instituten, als: 1.) von der praeteritio der sui und emancipati und zwar a.) welche Personen sind und b.) wie sind sie zu berücksichtigen; c.) Folgen der praeteritio und d.) Rechtsmittel dagegen (S. 14—53); 2.) von der Ausschließung der Descendenten und Ascendenten ohne gesetzlich aner-

kannten Grund (S. 53—67); a.) Bestimmungen der N. 118 c. 3. 4. und Verhältniß zum Rechte der Präterition; b.) Enterbungsgründe; c.) Rechtsmittel. 3.) vom Pflichttheile und zwar: a.) wer erhält ihn; b.) Größe und Berechnung desselben; c.) wie muß er hinterlassen werden; d.) Rechtsmittel (S. 68—108).

Unter die gelungenen Partheien dieses Buches gehören besonders: die Aufzählung der Personen, welche das Recht zur B. P. contra tabb. haben (S. 19 f.); die Angabe der Requisite der exheredatio rite facienda der sui und emancipati (S. 30 f.) und einiger Folgen der praeteritio derselben (S. 37 f.); so wie die Ausführung über die successio graduum bey der Nachfolge (S. 71 f.).

(Vergl. Krit. Ztsch. für Rechtswissenschaft; 1. B., 1. H.; Tübingen 1826.) J. W y.

Lehrbuch des gemeinen, in Deutschland gültigen, peinlichen Rechtes. Von Anselm Ritter von Feuerbach, k. Bair. wirkl. Staatsrath ꝛc. Neunte, verbesserte, vermehrte, zum Theil umgearbeitete Ausgabe. Gieß., b. Heyer 1826 (XXIV, mit Inhaltsanzeige, und 542 S.; gr. 8.).

Wissenschaft und Praxis erhielt durch diese Ausgabe des Lehrbuches eines durch Geist, Gelehrsamkeit und treffliche Darstellungsgabe gleich ausgezeichneten Criminalisten einen unschätzbaren Gewinn; indem die Zusätze und Umarbeitungen eben so bedeutend als gediegen sind.

Im allgemeinen Theile sind hauptsächlich die Lehre von der Culpa, von der Zurechenbarkeit, vom Beweise des Dolus und vom Einflusse des Mangels am Thatbestande auf Milderung der Strafe umgearbeitet. Noch wichtiger sind die Verbesserungen im besonderen Theile, welche im allgemeinen darin bestehen, daß

a.) bey dem Verbrechen der beleidigten Majestät die §§. 173 bis 175; b.) der Münzfälschung der §. 178 unter II. A.; c.) der Befreyung eines Gefangenen durch einen dritten der §. 198; d.) der verletzten Urphede der §. 199 in der Not. a) und der §. 200 in der Not. b); e.) des Aufruhres der §. 201 Zusätze und nähere Bestimmungen erhielten; — daß ferner f.) die von der Körperverletzung handelnden §§. 144—46; g.) die Lehre vom Menschenraube (§. 252—54); h.) von der Gotteslästerung (§. 303—307); i.) von der Verletzung des Rechtes an Sachen durch bloße Beschädigung (§. 310 und 311); k.) von der Kinderaussetzung (§. 389—391) und der Abtreibung (§. 392—96); l.) das Verbrechen der Gewaltthätigkeit (§.

599—404) umgearbeitet sind. Nebst diesem nur beyspielsweise angedeuteten Veränderungen verdient im letzten Abschnitte des besonderen Theiles noch insbesondere bemerkt zu werden, daß bey der Lehre von Militärverbrechen nicht bloß Manches zugesetzt und geändert, z. B. in den §§. 488, 489, 491, 492, sondern hauptsächlich die Lehre von den Verbrechen der Staatsbeamten (§. 477—85) auf eine Weise völlig umgearbeitet ist, daß sie dadurch bedeutend weiter gefördert wurde. Der Verfasser stellt als Amtsverbrechen im eigentlichen Sinne, statt, wie in den früheren Ausgaben, die Verbrechen der Bestechung und der Unterschlagung öffentlicher Gelder, nun drey auf; den Amtsmißbrauch (crimen repuntundar.); die Veruntreuung (crimen de resid.) und das Verbrechen verletzter Richterpflicht.

Auch der Proceß erhielt manche sehr zu beachtende Aenderungen und Vervollständigungen; doch es genüge bloß anzudeuten, daß die Lehre vom Untersuchungsproceße (§. 625—43; vergl. 8. Ausg. §. 625—45) ganz umgearbeitet sey und in Rücksicht auf die übrigen Aenderungen die §§. 520, 544—46, 551, 558, 559, 586, 588, 590—97, 614—18 bemerket zu werden verdienen.

(Vergl. Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft; 1. B.; 1. Heft; Tübingen 1826.) J. W y.

Chronik

der in dem Monathe April 1827 erflossenen, oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

XC.

K. K. nieb. österr. Regierungs-Decret vom 28. Januar 1827. Die hohe Hofkanzley hat mit h. Decrete vom 4. Januar d. J. *) zu verordnen befunden, daß in Zukunft die Reiseparticularien, die aus einem politischen Fonde oder von Privatparteyen zu tragen sind, längstens 14 Tage nach Beendigung des Commissionsgeschäftes, den betreffenden Behörden vorgelegt werden müssen, gleichwie dieses bereits von der hohen Hofkammer in Ansehung der aus dem Cameralfonde zu vergütenden Reiseparticularien angeordnet worden ist.

In denjenigen Fällen, wo um die Nachsicht einer eingetretenen Fristüberschreitung das Ansuchen gemacht wird, wurde der Regierung die Amtshandlung übertragen, und es sind ihr hierbey folgende Grundsätze als Richtschnur vorgezeichnet worden.

a.) Daß die gänzliche Nachsicht nur dann ertheilet werden kön-

*) Vergl. das Justiz-Hofdecret vom 4. Januar 1827, Nr. XVIII, im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe Januar d. J., S. 36.

ne, wenn dem Rechnungsleger an der Fristversäumung gar keine Schuld zur Last fällt.

b.) Daß in Fällen, wo ihm zwar einiges Verschulden zur Last fällt, aber doch Billigkeitsgründe zu seinen Gunsten das Wort führen, auf einen, mit dem Verschulden im Verhältnisse stehenden Abzug an dem liquidirten Betrage erkannt werden müsse, um den Beamten von künftiger Fristversäumnisse abzuhalten. Endlich

c.) daß, wenn keine haltbaren Nachsichtsgründe vorkommen das Gesuch ohne weiters zurückzuweisen sey.

XCI.

K. K. ob der ennsisches Regierungs-Decret vom 29. Januar 1827. Das nachstehende mit h. Hofkanzley-Decrete vom 25. Januar 1827, Z. 752, herabgelangte, zwischen Oesterreich und Baiern erneuerte Deserteurs-Cartel, wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die beyden hohen Höfe, aus Anlaß vorgekommener Anforderungen mehrerer Unterbehörden, sich zur Ergänzung des 5. Artikels dieses Cartels vom 12. November 1826, in der Bestimmung vereiniget haben, daß zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Schreibereyen, weder für die den Deserteurs verabreichten Kleidungsstücke, noch für Vorspan, Arzneyen und Heilkosten, welche für Deserteurs aufgewendet werden, gegenseitig eine Vergütung mehr in Anrechnung gebracht werden solle *).

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc. ꝛc. Die zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Baiern glücklich bestehenden Verwandtschafts-Verhältnisse und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beyderseitigen Staaten beyzutragen, haben Uns und den König von Baiern bestimmt, den wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs unter dem 24. May 1817 abgeschlossenen Vertrag, dessen Dauer mit 1. August 1822 abgelaufen war, welcher aber nach dem getroffenen Uebereinkommen seither ununterbrochen fort beobachtet ist, nun förmlich unter jenen Modificationen zu erneuern, welche den Umständen angemessen erachtet worden sind. In Folge dessen sind zwischen Unserem und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Baiern folgende Puncte verabredet und förmlich unterzeichnet worden:

Artikel. I. Alle Civil- und Militär-Behörden der contrahirenden Theile, besonders aber die Commandanten der den Gränzen zunächst befindlichen Militär-Posten, sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen der einen Macht die Gränzen überschreiten, noch in den Staaten der anderen Macht Schutz und Zuflucht finden könne.

Artikel. II. Diesem zu Folge sollen alle und jede in der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Fuhrwesen oder irgend einem anderen Militär-Zweige der Armee des einen contrahirenden Theiles dienenden Militär-Personen, ingleichen die Fourierschützen der Officiere, welche das Gebieth des anderen contrahirenden Theiles betreten, oder sich auf demselben befinden würden, ohne mit einem Passe

*) Diese letzte Bestimmung wurde durch das Circulare des mähr. schles. Gub. vom 3. Februar 1827 insbesondere nachträglich kundgemacht.

oder militärischen Ordre in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle angehalten werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken oder was man sonst bey ihnen finden möchte, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigens reclamirt werden sollte. Wäre ein solcher Deserteur früher von den Truppen eines andern Souveräns oder eines anderen Staates, zwischen welchem und einem der jetzt contrahirenden Theile ein Cartel besteht, entwichen, so ist dieser Deserteur nichts desdoweniger derjenigen Armee zurück zu stellen, von welcher er zuletzt entwichen ist. Alles dieses soll gleicher Gestalt in dem Falle Statt finden, wo die Desertion von den Truppen des einen contrahirenden Theiles zu denen des anderen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befänden, erfolgen sollte. Hinsichtlich der entwichenen Ober-Officiere der beyderseitigen Armeen ist sich noch ferner nach den dießfalls zwischen den contrahirenden Mächten verabredeten besonderen Bestimmungen zu benehmen.

Artikel III. Sollte es ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln einem Deserteur gelingen, in die Staaten eines der hohen Contrahenten sich heimlich einzuschleichen, oder die Wachsamkeit der Behörden durch Verkleidung oder durch Vorweisung falscher Pässe zu hintergehen, so soll er, selbst wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt oder einem Dorfe dieses Staates ansässig gemacht hätte, nichts destoweniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er anerkannt oder durch die Behörden des Staates, aus welchem er entwichen ist, reclamirt wird.

Artikel IV. Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen, die Deserteurs von den Truppen des einen Staates, welche geborne Unterthanen des andern sind, in so fern sie nicht früher in demjenigen Staate, aus dessen Diensten sie desertirt sind, auf gesetzliche Art Staatsbürger geworden wären, indem beyde Mächte gegenseitig sich dahin einverstehen, daß keine derselben verbunden seyn soll, die eigenen Unterthanen auszuliefern, welche, nachdem sie bey den Truppen der anderen Macht gedient haben, durch Entweichung in das Gebieth ihres natürlichen Souverains zurückkehren würden. Gleichwohl sind alle von dergleichen Deserteurs mitgenommenen Dienstpferde, Armatur- und Equipagen-Stücke gegen Vergütung der Fütterungskosten bey den Pferden, nach den Bestimmungen des Artikel V. und des allenfälligen Bothen- oder Fuhrlohns bey den Equipage- und Armaturs-Stücken, falls diese Kosten nicht aus dem eigenen Vermögen des Deserteurs ersetzt werden können, oder derjenige, welchem sie zu vergüten kommen, sich nicht der Verhehlung des Deserteurs schuldig gemacht hätte, zurück zu geben; in deren Ermanglung ist der Ersatz dafür nach dem wahren Werthe gleichfalls aus dem bereitesten Vermögen des Deserteurs, in so fern er eines besitzt, zu leisten.

Artikel V. Die Verpflegung der Deserteurs von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an bis zu jenem der Zurückstellung wird täglich auf vier Kreuzer und 1½ Pf. Brot, die Ration aber auf sechs Pfund Hafer (nach dem Maße berechnet der 28. Theil eines baierischen Scheffels und der achte Theil eines nieder-österreichischen Metzens) acht Pfund Heu und drey Pfund Stroh baierisches Gewicht festgesetzt. Die Vergütung des dießfälligen Kostenbetrages hat von der

übernehmenden Behörde bey der Uebergabe der Deserteurs und der Pferde in klingender Silber-Münze, und hinsichtlich der Naturalien mit Inbegriff des Brotes nach dem laufenden Marktpreise, der dem Orte, wo der Deserteur ausgeliefert wird, zunächst liegenden Stadt zu geschehen. Der Tag der Ergreifung des Deserteurs, als Maßstab des Termines, von welchem die Verpflegung zu berechnen kommt, soll durch das von der ergreifenden Behörde aufgenommene Constitut, welches zugleich das Nationale des ergriffenen Deserteurs möglichst genau enthalten muß, ausgewiesen werden. Da Deserteurs keine gesetzlich gültigen Schulden machen, so kann auch von deren Bezahlung keine Rede seyn.

Artikel VI. Demjenigen, welcher einen Deserteur anzeigt oder einbringt, wird gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nähmlich acht Gulden Conventions-Geld für einen Mann zu Fuß und zwölf Gulden Conventions-Geld für einen Cavalleristen mit dem Pferde, wohl verstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transportes in diese Summe mit eingerechnet werden müssen. Doch soll die Belohnung für die bloße Anzeige eines Deserteurs nur in dem Falle Statt finden, wenn sie die wirkliche Ergreifung desselben zur Folge gehabt hat. Außer den Verpflegungskosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bey den Truppen der Macht, die ihn zurück zu stellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurückbehalten werden, welche man ihm gegeben hat. Alles Uebrige wird, so wie der Deserteur dem Corps, dem er angehört, oder denen, die zu seiner Uebernahme abgeschickt sind, in Gemäßheit des neunten Artikels zurück gestellt. Sollten sich über den genaueren Verhalt einer bey der Requisition eines Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Auslieferung des Deserteurs zu verweigern; zur Verhinderung jedes Irrthums wird von den Militär- oder Civil-Behörden ein Protokoll aufgenommen, und dieses sogleich mit dem Deserteur eingeschickt, eine Abschrift davon aber derjenigen Macht, an welche die Auslieferung zu geschehen hat, mitgetheilt werden. Mit der Bestrafung des Deserteurs wird indessen bis zur vollständigen Aufklärung des Zweifels inne gehalten.

Artikel VII. In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt, wird hiermit festgesetzt, daß alle von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen wurden, zu untersuchen und den dortigen Gesetzen gemäß zu bestrafen seyen. Hätte ein Deserteur in einem anderen Lande ein grobes Verbrechen, zum Beyspiel: Mord, Raub oder jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnißstrafe steht, so fällt die Auslieferung weg. Hat derselbe ein anderes Verbrechen begangen, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung oder im Gefängniß gewesen ist, werden keine Unterhaltungskosten vergütet. Jeden Falls wird, wenn der Deserteur in Untersuchung befangen ist, davon gleich Nachricht ertheilt, und sollen, wenn in der Folge dessen Ueberlieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubigter Abschrift übergeben werden, damit ermes-

sen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militär-Dienste geeignet sey oder nicht. Ein Pferd oder andere Effecten, welche ein solcher Deserteur etwa mitgenommen, werden in beyden Fällen sogleich ausgeliefert.

Artikel VIII. Jedes Detachement, welches zum Nachsetzen eines oder mehrerer Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, dergestalt, daß von dem Augenblicke an, wo er oder sie dieselbe überschritten haben, die Verfolgung nur durch einen oder zwey Mann, welche mit Paß oder militärischer Ordre versehen seyn müssen, bis zu dem nächsten Orte, ohne sich an der Person des Deserteurs im Mindesten zu vergreifen, geschehen kann, um die daselbst befindliche Militär- oder Civil-Behörde zu requiriren, welche sodann schuldig ist, auf der Stelle Assistenz zu leisten, um den in Frage stehenden Deserteur zu entdecken oder zu verhaften. Wird derselbe wirklich an dem, durch die Partey, von welcher er desertirt ist, angezeigten Orte arretirt, und nicht durch einen Unterthan des Staates eingebracht, so findet die Belohnung in Geld (Taglia) nicht Statt.

Artikel IX. Tritt der Fall einer Auslieferung von Deserteurs, so wie einer zugleich zu bewerkstelligenden Zurückgabe von Effecten und Pferden ein, so hat der damit beauftragte Truppen-Commandant des der Gränze zunächst befindlichen Postens die nächste jenseitige Militär- oder Civil-Behörde davon zu benachrichtigen. Ist man über den Tag und die Stunde, wann die Ablieferung vor sich gehen soll, übereingekommen, so werden die Deserteurs durch eine Truppen-Abtheilung auf den an der Gränze bestimmten Punct, wo sich an demselben Tage und zu derselben Stunde auch das zur Uebernahme beauftragte jenseitige Truppen-Detachement eingefunden haben wird, gebracht, und letzterem gegen gehörige Bescheinigung, welche im Falle der Zurückgabe von Effecten und Pferden auf dieselben mitzurichten ist, übergeben. Der auslieferende Commandant stellt seiner Seits dem übernehmenden Commandanten eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der oben in den Artikeln V und VI festgesetzten Kosten und Auslagen aus.

Artikel X. Gleicher Weise sollen die Dienstleute der Officiere des einen Staates, welche nicht, wie die im Artikel II benannten Fourierschützen, zum Militär-Etat gehören, oder bey den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen in der Armee des anderen Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebieth entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effecten, gegen Vergütung der im Artikel V bestimmten Verpflegungskosten auf vorgängige Reclamation ausgeliefert werden.

Artikel XI. Ein jeder Officier der Armee des einen Staates, welcher sich beygehen lassen würde, durch List oder Gewalt ein zu dem Militär-Dienste des anderen Staates gehöriges Individuum zur Desertion zu verleiten oder anzuwerben, oder einen Deserteur wissentlich anzunehmen und beyzubehalten, oder zu seiner Verhehlung beyzutragen, und seine Entweichung zu befördern, oder ihn an weiter rückwärts liegende Provinzen zu verschaffen, soll mit zweymonathlichem Arreste bestraft, und jedes andere Individuum, welches sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, nach seinem Stande zu einer körperlichen oder Geldstrafe verurtheilt werden.

Artikel XII. Allen Unterthanen der contrahirenden Theile ist untersagt, den Deserteurs von den gegenseitigen Truppen irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen oder dergleichen abzukaufen. Diese Effecten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenes Gut wegzunehmen, und dem Regimente zurück zu stellen, von welchem der Deserteur entwichen ist. Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in Natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten; auch, wenn bewiesen wird, daß er sie wissentlich von einem Deserteur gekauft habe, noch außerdem wegen Uebertretung des Verbothes einer den Gesetzen gemäßen Strafe zu unterliegen.

Artikel XIII. Alle rücksichtlich der Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs festgesetzten Bestimmungen werden hiermit ausdrücklich auf die beyderseitigen flüchtigen Militär-Pflichtigen ausgedehnt, und so weit sie auf die letzteren anwendbar sind, in Kraft gesetzt. In dieser Beziehung werden die gesicherten Einleitungen getroffen, damit 1.) die an der Gränze der einen Macht ohne legale Bewilligung und vorschriftmäßigen Paß erscheinenden, nicht zum Militär gehörigen, männlichen Unterthanen der anderen Macht ohne Weiters zurück in ihr Vaterland gewiesen werden. Im Uebrigen haben die wegen des freyen Verkehrs der Gränzbewohner von den beyderseitigen Regierungen festgesetzten Vorschriften fortwährend ihre volle Kraft. 2.) Sollen die mit legalen Bewilligungen und vorschriftmäßigen Päßen in dem Gebiethe der anderen Macht befindlichen Unterthanen, wenn sie zur Militär-Dienstleistung in der Linie, Reserve oder Landwehr die Bestimmung erhalten, auf vorgängige Reclamirung ihrer vorgesetzten Behörden in ihr Vaterland zurück geschickt; so wie 3.) die Unterthanen der einen Macht, welche sich darüber nicht genügend ausweisen können, daß sie ihrem Vaterlande der Militär-Pflicht nicht mehr unterliegen, zu keiner Art der Militär-Dienstleistung der andern Macht engagirt werden. Beyde Souverains versprechen Sich ausdrücklich, allen Ihren Behörden, die es angeht, deßhalb die nöthigen Befehle zu ertheilen, den ergangenen Reclamationen in solchen Fällen auf das schleunigste zu entsprechen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen Ihrer Unterthanen, welche die Paßlosen oder Reclamirten bey sich verbergen oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihrem Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

Artikel XIV. Gegenwärtige Uebereinkunft soll für die Zukunft immer von fünf zu fünf Jahren in so lange fortgesetzt angesehen werden, bis nicht von einer oder der anderen der zwey contrahirenden Mächte eine entgegengesetzte Aeußerung erfolgt. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in dem Falle, wenn in der Folge allgemeine Cartels-Vorschriften für sämmtliche deutsche Bundesstaaten zu Stande kommen sollten, diese auch zwischen Oesterreich und Bayern zu gelten haben, und dadurch die Stipulationen der gegenwärtigen Uebereinkunft als erloschen zu betrachten seyn werden, es müßten denn die beyden hohen contrahirenden Theile sich über die Beobachtung einzelner, den allgemeinen Vorschriften nicht widersprechenden Stipulationen nachträglich vereinigen.

Artikel XV. Beyde hohe Contrahenten werden zu gleicher Zeit diese erneuerte Cartel-Convention, sofort nach erfolgter Aus-

wechslung der Ratificationen, in allen Ihren Staaten auf die gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen, damit Niemand sich dießfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne, zugleich auch allen Unterthanen und insbesondere allen Ihren Militär- und Civil-Beamten und anderen Vorgesetzten befehlen, darauf zu halten, daß dieselbe nach ihrem vollen Umfange und Inhalte vollzogen werde. Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilen und dieselben mittelst gegenwärtigen, allenthalben kund zu machenden Edicts zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe nach seinen ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde.

XCII.

Kundmachung des k. k. mayländischen Guberniums vom 20. Februar und des k. k. venetianischen Guberniums vom 10. März (Verordnung Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Vicekönigs vom 8. Februar) 1827, wodurch bekannt gemacht wurde, daß in dem lombardisch-venetianischen Königreiche vom 1. April d. J. angefangen, zur Eintreibung der gerichtlichen Taxen und der Stämpel- und Postgebühren, gegen die damit sowohl vom Früheren als auch weiterhin im Rückstande Haftenden, das a. h. Patent vom 18. April 1816 wieder in Wirksamkeit trete, und gegen solche Saumselige mittelst Zwangsmittel (pena del caposoldo ossia del cinque per cento) vorgeschritten werden wird (s. den vollständigen Inhalt dieser Verordnung in der Mayländer Zeitung vom 6. März 1827, Nr. 65, und in der Venetianer Zeitung vom 19. März 1827, Nr. 66).

XCIII.

K. K. nieb. öster. Regierungs-Decret vom 25. Februar 1827, zu Folge dessen zur Herstellung eines zweckmäßigen und gleichförmigen Verfahrens bey der Belohnung der Anzeiger und Ergreifer mittelloser Tabakschwärzer folgende, von Seite der hohen Hofkammer bereits den Tabak- und Siegelgefällen-Administrationen gegebene Bestimmungen, welche sich auf die richtige Auslegung der über diesen Gegenstand bestehenden Gesetze und Vorschriften gründen, mit Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer auch sämmtlichen Dominien zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wurden.

Erstens. Die Belohnung des Ergreifers oder Anzeigers eines mittellosen Tabakschwärzers richtet sich nach der Menge des mit demselben eingebrachten Contraband-Tabaks, in der Art, daß von Einem Pfunde Tabak oder darunter 30 kr. C. M. und von Pfund zu Pfund aufwärts immer um 30 Kreuzer mehr, bis zu dem Höchstbetrage von 10 Gulden C. M. als Belohnung in der Regel zu erfolgen sind. Hierbey wird zur richtigen Verständigung bemerkt, daß unter dem allgemeinen Ausdrucke: Schwärzer, nicht bloß diejenigen, welche den Tabak über die Gränze bringen, sondern auch dessen Käufer und die Schleichhändler, so wie alle übrigen mit Contraband-Tabak betretenen Personen begriffen sind, und daß es auch keinen Unterschied mache, ob das Materiale in eigentlich geschwärztem Tabak, oder in eigenmächtig umgestalteten, oder in unbefugtem Verschleiße befindlichen Gefällsgute oder in Limito oder gegen

Paß eingeführten oder zur Durchfuhr beſtimmten, und nicht im Beſitze des Bemächtigten angetroffenen Tabak beſtehe.

Nur bey dem unbefugt angebauten Tabak, wird, wenn die Geldſtrafe uneinbringlich ſeyn ſollte, der Höchſtbetrag der, übrigens nach demſelben Maßſtabe zu berechnenden Anzeigers-Belohnung in der Regel auf 4 Gulden 30 kr. C. M. beſtimmt, weil hier auch die Geldſtrafe zu Folge des §. 23 des a. h. Tabak-Patentes vom 8. May 1784 für jedes Pfund geringer ausfallen müßte.

Zweytens. Die Belohnung der Ergreifer mittelloſer Tabakſchwärzer iſt verſchieden, je nachdem ganze Schwärzerrotten oder nur einzelne Perſonen eingebracht werden.

Im erſten Falle bekömmt jeder Ergreifer eine Belohnung von 3 Ducaten, wenn die Anzahl der eingebrachten Tabakſchwärzer aus 3 bis 5 Perſonen beſteht, von 4 Ducaten, wenn ihre Anzahl ſich auf 6 bis 9 Perſonen belauft, und von 6 Ducaten, wenn ihre Anzahl aus 10 und mehr Perſonen beſteht.

Für die Ergreifung einzelner Tabakſchwärzer ohne Unterſchied, ob ſie herumirrende, fremde oder anſäſſige Menſchen ſind, kommen dem Aufſichtsperſonale und der dießfalls gleichgehaltenen Militär-Cordons-Mannſchaft oder dem zum Cordone befehligten regulären Militär die gewöhnlichen Einbringgelder zu verabfolgen. Dieſe betragen 15 Kreuzer, wenn die verwirkte Arreſtſtrafe des ergriffenen Schwärzers nicht über 16 Tage, 2 Gulden, wenn die Arreſtſtrafe nicht über 6 Monathe, 4 Gulden, wenn die Arreſtſtrafe nicht über ein Jahr, 6 Gulden, wenn ſie nicht über zwey Jahre, 8 Gulden, wenn die Arreſtſtrafe nicht über drey Jahre dauert, endlich 10 Gulden C. M., wenn die verwirkte Arreſtſtrafe mehr als drey bis vier Jahre, dem höchſten Ausmaſſe der körperlichen Strafe, dauern ſoll.

Bey der Ergreifung einzelner vermögensloſer Tabakſchwärzer von Seite anderer Parteyen, welche nicht hiezu verpflichtet ſind, iſt der doppelte Unterſchied zu beobachten, ob die Ergreifung mit oder ohne Hülfe der Aufſicht oder der Cordoniſten geſchah, und ob der ergriffene Tabakſchwärzer entweder anſäſſig oder aber ſelbſt ein Fremder oder herumirrender Schwärzer ſey.

Ueberliefern nicht zur Ergreifung verpflichtete Parteyen, als Grundherren, Richter, Gemeinden oder andere Perſonen aus eigenem Antriebe und ohne Hülfe der Aufſicht einzelne, mittelloſe, anſäſſige Tabakſchwärzer, ſo werden ihnen die oben angeführten Einbringgelder als Belohnung erfolgt.

Dagegen haben ſolche Parteyen, durch deren Hülfe die Aufſicht, einzelne, mittelloſe, fremde oder herumirrende Tabakſchwärzer vom Civil- oder Militärſtande ergreifet, wenn die Ergriffenen als wirkliche Schwärzer verurtheilt werden, zu Folge des §. 36 des Tabak-Patentes für jeden Mann zwey Ducaten und für ein Weib einen Ducaten zu erhalten.

Ueberliefern endlich ſolche Parteyen aus eigenem Antriebe und ohne Hülfe der Aufſicht einzelne, mittelloſe, fremde oder herumirrende Tabakſchwärzer, ſo ſind ihnen zu Folge §. 37 des Tabak-Patentes als Belohnung für jeden Mann drey Ducaten und für ein Weib zwey Ducaten zu verabfolgen.

Hiebey wird zur richtigen Verſtändigung bemerkt, daß unter fremden Schwärzern Ausländer und Einwohner ſolcher öſterreichiſchen Provinzen, auf welche ſich das Tabakgefäll nicht erſtreckt, begriffen

sind, und daß herumirrende Schwärzer den Gegensatz der Ansässigen bilden.

Drittens. Wenn die verwirkte Geldstrafe von dem Tabakschwärzer nur in einem so geringen Theile hereingebracht wird, daß der hierauf beschränkte Anzeiger oder Ergreifer einen geringern Betrag zu erhalten hätte, als wenn der Schwärzer ganz mittellos wäre, so muß der Unterschied zwischen dem gebührenden Drittheil der eingegangenen Geldstrafe und der eben festgesetzten Belohnung der Anzeiger und Ergreifer mittelloser Schwärzer insbesondere aus den Gefällsmitteln gezahlt werden.

Viertens. Ausnahmsweise haben die in den Provinzen bestehenden Gefälls-Administrationen in allen hierin bezeichneten Anhaltungsfällen, wenn die gesetzliche Belohnung und der bestimmte Höchstbetrag nach reifer Erwägung der Umstände unzureichend erscheint, den Anzeigern oder Ergreifern auch höhere Belohnungen bis auf 25 fl. C. M. zu bewilligen, und wenn die Wichtigkeit der Anzeige oder die Gefahr der Ergreifung die Einen oder die Andern einer noch größern Belohnung würdig machen sollte, die hierauf Bezug nehmenden Anträge zur Würdigung der k. k. Tabakgefälls-Direction vorzulegen.

XCIV.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 27. Februar, des k. k. illyrischen Guberniums vom 8., und des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 16. März 1827, enthält unter Einem die Kundmachung der Verordnungen Nr. IV (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Januar d. J., S. 29) und Nr. LXXVI (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe März d. J., S. 119), rücksichtlich der Behandlung der in Ungarn betretenen paßlosen oder mit erloschenen Pässen versehenen Unterthanen aus den conscribirten Provinzen, und der dießfälligen weiteren Ausdehnung.

XCV.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 7. und des k. k. illyrischen Guberniums vom 15. März 1827. Se. k. k. Majestät haben laut hohen Studienhofcommissions-Decretes vom 23. Februar d. J., mit a. h. Entschließung vom 20. Februar d. J. zu befehlen geruhet, daß die Verordnung vom 15. Januar 1826 *), welche den Ausländern das Besuchen inländischer Lehranstalten verbiethet, vor der Hand auf Mädchen nicht auszudehnen sey.

XCVI.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 13. März 1827, enthält die Kundmachung der Vdg. Nr. CLXXIII, rücksichtlich der Directiven wegen Bezahlung der Erbsteuer von öffentlichen Creditspapieren **), (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Jahre 1826, S. 333).

XCVII.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 15. März 1827. Der von diesem Gubernium gemachte Antrag, auch

*) S. im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom J. 1826 die Verordnung Nr. XXVII, S. 48.

**) Vergl. die Vdg. Nr. LXVI im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom J. 1827, S. 113.

für das laufende Jahr 1827 den nähmlichen Vergütungs-Tariff für die zu den Catastral-Operationen erforderlichen Landes-Prästationen unverändert beyzubehalten, welcher im Jahre 1826 in dem illyrischen Gouvernements-Gebiethe dafür bestand, ist mit Decrete der hohen Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission vom 3., Empf. 10. d. M. Nr. 43036, genehmiget worden. Diese Bestimmung wird mit dem Beysatze zur Kenntniß gebracht, daß die oberwähnten Prästationen gegen die festgesetzten Vergütungspreise von den Orts- und Gemeindevorständen allen mit den Catastral-Operationen beauftragten Individuen, welche sich dießfalls mit der erhaltenen hierortigen offenen Ordre ausweisen, jedesmal unweigerlich und schleunigst zum Behufe dieses Geschäftes zu leisten kommen.

XCVIII.

Justiz-Hofdecret vom 16. März 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Vom 1. Januar 1827 an sind die Absenz-Tabellen des Appellations-Gerichtes von dem Appellations-Präsidium nach dem beyliegenden Muster auszufertigen, und zugleich mit dem jährlichen Geschäftsausweise des Appellations-Gerichtes an die oberste Justizstelle zu begleiten. Nebst dem hat das Appellations-Gericht zu verfügen, daß die Absenz-Tabellen auch von den ihm untergeordneten Gerichtsbehörden, deren Geschäftsausweise von demselben der obersten Justizstelle vorzulegen sind, auf gleiche Art abgefaßt werden.

Absenz-Tabelle

des nied. öster. Appellations-Gerichtes für das Jahr 1827, worin ausgewiesen wird, welche Individuen seines am Rathstische dienenden Personals, nebst den Vorstehern der Kanzley-Abtheilungen, und durch welche Zeit, wegen Krankheit, auswärtiger Verwendung oder mit Urlaub, dem ordentlichen Dienste entgangen waren.

Name und Amt der Abgegangenen.	Grund der Abwesenheit vom Amte.	Dauer der Abwesenheit.	Wie lange die Abwesenheit ohne Bewilligung gedauert hat.	Ob und wie das längere Ausbleiben gerechtfertigt worden.	Anmerkungen.

XCIX.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 19., der k. k. nied. öster. Regierung vom 27., dann des k. k. illyrischen Guberniums vom 29. (Hofkammer-Decret vom 9.) März 1827. Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Ent-

schließung vom 24. Februar laufenden Jahres zu befehlen geruhet: daß, ohne in der Verpflichtung zur Ausweisung der Handlungs-Fonde, und in der Art derselben, gegenwärtig eine Veränderung vorzunehmen, alle Handlungs-Fonde, wo dieselben bestehen, in dem nähmlichen Betrage, in welchem sie gegenwärtig in Einlösungsscheinen ausgewiesen werden müssen, von nun an in Conventions-Münze auszuweisen seyen.

C.

Circulare des k. k. küstenländischen Guberniums vom 19. März 1827, wodurch die Verordnung Nr. LIV, rücksichtlich der Mauthbefreyung für Fuhren zur Erhaltung des Baues öffentlicher Straßen, bekannt gemacht wurde (s. Notizenblatt vom Monathe Februaur d. J., S. 77).

CI.

K. K. nieder. österr. Regierungs-Decret vom 22. März 1827. Aus Anlaß einer speciell erhobenen Anfrage, wegen Zugutrechnung der freywillig zum Militär eintretenden, und in Militär-Erziehungs-Instituten aufgenommenen Individuen, hat die k. k. Hofkanzley laut hohen Decretes vom 10. März d. J. im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe folgende Bestimmungen festgesetzt.

Da die Individuen, die in Militär-Erziehungs-Institute aufgenommen werden, meistens noch im Alter der Kindheit, immer jedoch noch unter dem militärpflichtigen Alter sind, und viele derselben für den Militärstand, für welchen sie sich erst bilden wollen, untauglich werden, oder anderer Ursachen wegen austreten, ohne Soldaten zu werden: so können weder die in Regiments-Erziehungshäuser, noch die in Cadeten-Compagnien und Militär-Akademien eintretenden Individuen, bey ihrer Aufnahme den Dominien oder Gemeinden, zu deren Werbbezirke sie gehören, auf ihre Recruten-Contingente zu Guten gerechnet werden. Wenn jedoch jene militärpflichtigen Individuen aus einem der erwähnten Militär-Erziehungs-Institute austreten, und sohin in den wirklichen Militärstand aufgenommen werden, dann sind dieselben allerdings jenen Dominien oder Gemeinden, zu deren Werbbezirke sie gehören, zu Guten zu rechnen.

Es sollen ferner alle nach ihren Verhältnissen recrutirungspflichtige Individuen ohne Unterschied, welche freywillig auf die gesetzliche Capitulation in dem Feuergewehrstande der Regimenter und Corps Dienste nehmen, daher auch die Gemeinen ex propriis den betreffenden Gemeinden oder Dominien auf künftige Recruten-Contingente zu Guten kommen.

Das Regiment und Corps, bey welchem der Eintritt erfolgt, wird davon, wenn es nicht das eigene Werbbezirks-Regiment ist, dem betreffenden Werbbezirks-Regimente, und dieses nach gemachter Vormerkung, dem betreffenden Kreisamte zur Verständigung des Dominiums oder der Gemeinde Nachricht geben.

Diese Benachrichtigung wird auch in den Fällen erfolgen, wo Individuen als Bäcker, Müllner u. dgl. beym Militär eintreten, oder als Fouriere sich engagiren, wo es alsdann den betreffenden Dominien oder Gemeinden gestattet seyn soll, dieselben bey künftigen Stelleungen auf ihre Contingente, als ob sie noch nicht dienten, neu zu stellen.

CII.

K. K. nied. österr. Regierungs-Decret vom 22. März 1827. Da bey Thieren oft schnell, gefährlich, ja tödtend werdende Krankheiten eintreten, welche auch sehr schnelle Hülfe fordern, und daher dem Thierarzte, so wie dem approbirten Curschmiede der nöthigste Arzney-Vorrath sogleich bey der Hand seyn muß: so muß auch den Thierärzten und Curschmieden die in solchen Fällen nöthigen Arzneystoffe bey der Hand zu haben, nicht nur erlaubt seyn, sondern die Regierung findet es sogar für nothwendig, so wie dieß auch bey den Landwundärzten in Betreff eines Noth-Apparates für Menschen vorgeschrieben ist, bey den Thierärzten und Curschmieden die Haltung eines Noth-Apparates sogar anzuordnen. In diesem als Noth-Apparat dienenden und zu benennenden Vorrathe, müssen demnach die in dem beygedruckten Verzeichnisse namentlich aufgeführten von dem k. k. Thierarzney-Institute als dringend nothwendig erklärten Arzneystoffe aufgenommen werden, die jeder Thierarzt und Curschmied zu halten verpflichtet wird. Da es übrigens auch richtig ist, daß die thierärztliche Hülfe von dem Landmanne nur dann könne und werde nachgesucht werden, wenn die Kosten der Cur mit dem individuellen Werthe des kranken Thieres, und den Vermögens-Umständen des Eigenthümers nicht im Mißverhältnisse stehen, dieses Mißverhältniß aber bey den meisten Krankheiten eintreten müßte, wenn der Thierarzt und Curschmied gezwungen wäre, alle seine Arzneystoffe durchaus aus der Apotheke abzunehmen und nach der allgemeinen Arzney-Taxe zu bezahlen, so wird gestattet:

1.) daß die Thierärzte und Curschmiede eben so, wie dieses auch den Landwundärzten durch §. 16 der Instruction für Wundärzte vorgeschrieben ist, einfache ihnen wohl bekannte in ihrer Gegend wachsende Arzneykörper, als: Blumen, Kräuter, Wurzeln und Samen selbst sammeln, und zu diesem Zwecke verwenden dürfen;

2.) daß sie auch die einfachen Arzneymittel (simplicia), welche die Materialisten zu führen berechtiget sind, von diesen im Großen erkaufen dürfen;

3.) daß sie ferners auch jene zugleich als Arzneymittel anwendbar chemischen Präparate, welche den chemischen Fabriken zu bereiten und zu verkaufen erlaubt sind, aus selben beziehen dürfen. Bey diesen Begünstigungen wird es demnach den Thierärzten und Curschmieden möglich gemacht, die Medicamente für Thiere verhältnißmäßig unter der allgemeinen Arzney-Taxe zu dispensiren. Jedoch wird den Thierärzten und Curschmieden bey Strafe als schwere Polizey-Uebertreter nach dem 109. §. des 2. Theils des allgemeinen Strafgesetzbuches behandelt zu werden, verbothen, von ihrem Arzney-Vorrathe auch nur das mindeste für Menschen-Heilung abzugeben, oder unter diesem Vorwande für selbe zu verschreiben.

Verzeichniß der zu einem Noth-Apparate für Thierärzte erforderlichen Arzneykörper.

Roher Salpeter,		Doppel-Salz,	
Roher Weinstein,		Gemeine Salzsäure,	
Glauber-	Salz,	Cibisch-	Wurzel,
Koch-		Enzian-	
Bitter-		Baldrian-	

Angelica- Alant- Kalmus-	} Wurzel,		Roher Spießglanz, Brechweinstein, Versüßtes Queckſilber,
Kampher, Spaniſche Fliegen, Lorber- Gemeines Terpentin- Stinkendes Hirſchhorn-	} Oehl,		Künſtlicher Zinnober, Weiße Nießwurz, Stinkender Aſand, Gemeine Kreide, Lebendiger Kalk oder Kalkwaſſer,
Schwefel, Schwefelleber,			Gemeine Chamillen, Aromatiſche Kräuter.

CIII.

Circulare der k. k. nied. öſter. Regierung vom 22., des k. k. ſteyermärkiſchen Guberniums und der k. k. ob der enniſiſchen Regierung vom 24. März 1827. Laut hohen Hofkanzley-Decretes vom 8. März d. J., iſt zwiſchen der Regierung der Freyſtadt Krakau und dem k. k. Reſidenten und General-Conſul daſelbſt, im Nahmen Sr. Majeſtät des Kaiſers von Oeſterreich, ein wechſelſeitiges Uebereinkommen getroffen worden, zu Folge deſſen das Abzugsrecht in Fällen der Ausfuhr oder Uebertragung einer Erbſchaft oder eines einem Ausländer gehörigen Vermögens aus den k. k. Staaten aufgehoben wird, und dieſe Aufhebung nicht nur allein in allen künftigen Fällen, ſondern auch in jenen ihre vollſtändige Wirkung haben ſoll, in welchen bis zum 22. Auguſt 1826, als dem Tage der Unterzeichnung der wechſelſeitigen Erklärung, die aufgehobenen Abzugsgebühren noch nicht wirklich und definitiv eingebracht worden wären.

CIV.

K. K. nied. öſter. Regierungs-Decret vom 23. März 1827. In Folge des zwiſchen der k. k. geheimen Haus-Hof- und Staatskanzley und der k. k. Hofkanzley gepflogenen Uebereinkommens unterliegt die Beobachtung der Reciprocität hinſichtlich der Ausfolgung der Erbſchaften der Unterthanen der Joniſchen Inſeln, ohne fernerhin von Fall zu Fall auf Beybringung von Reverſalien de observando reciproco zu dringen, und ohne daß es der Auswechslung weiterer Erklärungen wegen Aufhebung des juris albinagii bedürfe, in den Oeſterreichiſchen Staaten in ſo lange keinem Anſtande, als der Senat der dortigen Regierung den öſterreichiſchen Unterthanen die freye Verfügung über die ihnen im Gebiethe jener Inſel-Republik zugefallenen Erbſchaften geſtattet wird.

CV.

Circulare des k. k. tirol-vorarlbergiſchen Guberniums vom 24., des k. k. mähriſch-ſchleſiſchen Guberniums vom 30., dann des k. k. ſteyermärkiſchen Guberniums und der k. k. nied. öſter. Regierung vom 31. März 1827. Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit bey Behandlung der vorkommenden Fälle von Lebensrettungen und dafür angeſprochenen Belohnungen werden, in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 9. März dieſes Jahres, folgende Beſtimmungen zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Nach dem allerhöchsten Patente vom 1. Julius 1769, und nach der neuerlich erflossenen a. h. Entschließung vom 7. April 1826 *) wird für die Rettung eines Menschen aus dem Feuer oder Wasser eine Belohnung von 25. fl. Conventions-Münze aus dem Staatsschatze bewilliget.

§. 2.

Die gleiche Belohnung ist, gemäß dem eben bezogenen a. h. Patente vom 1. Julius 1769, auch denjenigen zu verabfolgen, welche den aus was immer für einer Ursache der Gefahr des Erstickens preisgegebenen Menschen ihr Leben erhalten.

§. 3.

In jedem dieser Fälle von Lebensrettungen ist jedoch nach Vorschrift der hohen Hofkanzley-Verordnung vom 26. May 1787, und der Hofkammer-Verordnung vom 1. April 1813, zur Erlangung dieser Belohnung erforderlich, daß die wirkliche Lebensgefahr nicht nur des Geretteten, sondern auch des Retters, durch unzweydeutige Beweise außer Zweifel gesetzt werde.

§. 4.

Wenn mehrere in offenbarer Lebensgefahr schwebende Menschen durch einen oder mehrere Menschen gerettet worden sind, so gebührt, gemäß der hohen Hofkanzley-Verordnung vom 25. Januar 1827 **), dem Retter oder den Rettern, vorausgesetzt, daß die im §. 3 enthaltenen Bedingnisse eintreffen, die gesetzliche Belohnung so vielmahl, als in einem oder mehreren Vorgängen Menschen gerettet worden sind.

§. 5.

Besitzt der Gerettete ein eigenthümliches Vermögen, so ist er, in Gemäßheit der hohen Hofkanzley-Verordnung vom 31. May 1785, verbunden, die Belohnung für seine Lebensrettung, welche einstweilen aus dem Cameral-Fonde vorgeschossen wird, dem Staatsschatze zurück zu ersetzen, und es ist demnach in jedem vorkommenden Falle die Erhebung hierüber einzuleiten, und wo es thunlich ist, aus dem Vermögen des Geretteten der Rückersatz einzubringen.

§. 6.

Eben so ist auch nach der hohen Hofkanzley-Verordnung vom 2. Januar 1783, wenn Kinder, Pflegebefohlene aus Sorglosigkeit der Aeltern, Vormünder, oder anderer Personen, denen die Aufsicht über dieselben, aus natürlicher oder übernommener Pflicht obliegt, in die Gefahr des Lebens gerathen, von diesen Letzteren aus ihrem eigenen Vermögen die gesetzliche Belohnung für die allfällige Rettung dieser Kinder und Pflegebefohlenen dem Aerarium zurück zu vergüten, und es haben hierbey die §. 5 angeordneten Erhebungen einzutreten. Das

*) S. diese Zeitschrift vom Monathe May 1826, Notizenblatt, S. 195, Verordnung Nr. CXII.

**) S. diese Zeitschrift vom Monathe März 1827, Notizenblatt, S. 114; Verordnung Nr. LXVII.

gesetzliche Verfahren wegen Unterlassung der schuldigen Aufsicht wird dadurch nicht beirret.

§. 7.

Wer eine Belohnung für Lebensrettung ansprechen will, muß dieselbe nach dem allerhöchsten Patente vom 9. September 1780 längstens binnen vier Wochen, vom Tage der vollbrachten Rettung an gerechnet, bey der politischen Obrigkeit nachsuchen. Nach Verlauf dieser Fallfrist ist der Anspruch auf die gesetzliche Belohnung erloschen.

CVI.

Circulare des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 25. März 1827. Die Wichtigkeit der pfarrlichen Trauungs-Protokolle überhaupt erfordert, daß auch jene der Militär-Geistlichkeit möglichst vollständig geführt werden.

Nach Eröffnung des k. k. Hofkriegsraths bedarf es in der That einer Fürsorge, daß die Militär-Seelsorger bey auswärts geschehenen Trauungen von Militär-Personen nicht bloß von den den Militär-Bräutigam betreffenden Daten, sondern auch von jenen der Braut, wenn sie auch der Civil-Jurisdiction untersteht, zur Ausfüllung der genau vorgeschriebenen Rubriken ihrer Trauungsbücher in die umständliche Kenntniß gelangen, um bey geschehenden Aufforderungen vollständige und gültige Trauungsscheine ausstellen oder sonstige Aufklärungen oder Nachweisungen geben zu können.

Die hieher bezügliche Hofkanzley-Verordnung vom 4. October 1810, Z. 14421, enthält folgende Vorschrift:

„Da sich nach Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes öfters Fälle „ereignen, daß Dominien für die auf Urlaub befindliche Mannschaft „sich an die Regimenter und Corps um Heirathsbewilligungen ver„wenden, ihren Gesuchen aber nicht die vorschriftmäßigen Beylagen „anschließen, folglich diese immer erst nachträglich abgefordert wer„den müssen, wodurch den Militär-Behörden unnöthige Schreibereyen „und Postauslagen verursacht werden, so wird die Landesstelle zur „Vermeidung dieser Unzukömmlichkeiten durch die sämmtlichen Kreis„ämter neuerdings kund machen lassen, daß solchen Heirathsgesuchen „nebst den Vermögenszeugnissen auch der Taufschein, ferner das „Sittenzeugniß und endlich die ämtlich bestätigte Verzichtleistungs„urkunde der Braut, in welcher sie sich verbindet, keinen Anspruch „auf alle, wie immer Nahmen habenden Militär-Benefician machen „zu wollen, jedesmahl beygelegt seyn müssen."

Nach dieser hohen Vorschrift müssen in jenen Fällen, wo Dominien (Landgerichte) für beurlaubte Soldaten sich an die Regimenter und Corps um Heirathsbewilligungen wenden, die Urkunden, welche die Braut betreffen, dahin gesendet werden.

Dagegen wird auch der k. k. Hofkriegsrath die Truppenkörper anweisen, aus diesen Documenten die, die Braut betreffenden, Daten gleich in die Heirathslicenz aufzunehmen, und in den Trauungsprotokollen vorzumerken, dann die noch von den Militär-Seelsorgern mit der Dimission zur auswärtigen Trauung clausulirte Heirathslicenz sammt den gedachten, die Braut betreffenden, Documenten an diejenige Behörde, welche die militärische Heirathsbewilligung für den Bräutigam nachgesucht hat, zurück, und durch diese Behörde

an den betreffenden Civilpfarrer gelangen zu machen, in dessen Händen diese Urkunden zu verbleiben haben.

Nun muß aber der betreffende Militär-Seelsorger auch von dem wirklichen Vollzuge der in seinem Protokolle vorgemerkten Verbindung in die Kenntniß gelangen. In dieser letzteren Beziehung ist dem Civilclerus die hohe Hofkanzley-Verordnung vom 30. August 1784 in Erinnerung zu bringen, laut welcher von den Seelsorgern die Verzeichnisse über ihre mit Militärpersonen vorgenommenen Tauf- Trauungs- und Begräbnißacte jährlich an die Militärgeistlichkeit eingesendet werden sollen; da dieß künftig durch die Landesstelle an das k. k. Militärcommando geschehen wird, so hat der Curatclerus solche Fälle mit Ende eines jeden Solarjahres im Wege des hochwürdigen fürstbischöflichen Ordinariats zur Kenntniß des Guberniums zu bringen.

CVII.

K. K. nied. öster Regierungs-Decret vom 26. März 1827. Die Verordnung vom 28. Januar l. J. *) enthält die von der k. k. allgemeinen Hofkammer erlassene Vorschrift, daß die Reiseparticularien, die aus dem Camerale zu vergüten sind, längstens 14 Tage nach Beendigung des Commissions-Geschäftes den Behörden, die es betrifft, vorgelegt werden müssen, und die Anordnung der hohen Hofkanzley, daß diese Vorschrift auch bey jenen Particularien in Anwendung zu tretten habe, die aus einem politischen Fonde oder von Privatparteyen zu tragen sind.

Im Zusammenhange mit dieser Maßregel hat die k. k. allgemeine Hofkammer unterm 27. Januar l. J. auch noch zu verordnen nothwendig gefunden, daß mit aller Strenge über die Berichtigung der den Rechnungslegern, nach dem Resultate der Liquidationen obliegenden Ersatzleistungen gewachet werde. Es wurde darin bemerkt, daß zwar schon mit Verordnung vom 10. September 1819, Nr. 29449 festgesetzt worden sey, daß für solche Ersätze 30 Tage nach Zustellung der Liquidation, Verzugszinsen entrichtet werden müssen. Da aber die Erfahrung gezeigt habe, daß dessen ungeachtet Vorschüsse oft Jahre lang in den Vormerkungen der Cassen und Buchhaltungen unverrechnet erscheinen, weil die darauf zu leistenden Hereinreste nicht berichtiget werden, so habe die k. k. allgemeine Hofkammer beschlossen, die Cassen, welche zur Übernahme von Hereinresten beauftragt werden, zu verpflichten, nach Ablauf von 14 Tagen, wenn der Hereinrest nicht abgeführt worden ist, die Anzeige an ihre vorgesetzte Behörde zu erstatten, damit die Rechnungsleger mit allem Nachdrucke, und selbst mittelst Abzügen an der Besoldung zur Berichtigung verhalten werden.

Die in Ansehung der Entrichtung der Verzugszinsen bestehenden Anordnungen haben aber hierdurch keine Änderung zu erleiden.

Nun hat die hohe k. k. vereinigte Hofkanzley mit Decret vom 8. März 1827, Nr. 5740 nachträglich auch anzuordnen befunden, daß die obige Verfügung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer, auch auf alle politischen Fonde und Cassen, worunter auch die städtischen und ständischen Cassen gehören, ausgedehnt werden soll.

---

*). S. oben Verordnung Nr. XC, S. 142.

CVIII.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 27. März 1827. Aus Anlaß eines einzelnen Falles hat die k. k. Hofkanzley mit der hohen Verordnung vom 15. März d. J. zu genehmigen befunden, daß die einzusendenden vierteljährigen Findelkinder-Ausweise noch wie bisher von den Pfarrern, die Dupplicate aber nicht von den Pfarrern, sondern von den Dominien zu verfassen seyen.

CIX.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 30. März 1827. Da der bisherige Pflasterzoll des landesfürstlichen Marktes Obernberg mit 1. März 1827 aufgehoben worden ist, so wird dieses hiermit allgemein bekannt gemacht.

CX.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 31. März 1827. Mit hohem Hofkanzley-Decrete vom 22. v. M., sind in Beziehung auf die Belegung der herumziehenden Musikanten, Komödianten, gymnastischen Künstler u. d. gl. mit der Erwerbsteuer, einverständlich mit dem hohen Finanzministerium, folgende Grundsätze festgesetzt worden:

Reisende Musikanten sind mit der Erwerbsteuer gleich den Hausierern nach den, in den verschiedenen Provinzen bestehenden Gebühren von 1 fl. 30 kr., 3 fl. und 5 fl. zu belegen, und sie haben bey ihrem Übertritte in eine Provinz, in welcher für die Hausierer ein höherer Steuerbetrag festgesetzt ist, die nähmliche Daraufzahlung zu leisten, welche unter denselben Verhältnissen einen Hausierer treffen würde.

Wenn mehrere Musiker eine Gesellschaft bilden, oder zu Einer Familie gehören, so genügt es an der Ausfertigung Eines Passes von Seite der betreffenden Polizey-Obrigkeit, und somit auch nur Einer und zwar auf das Haupt der Gesellschaft lautenden Erwerbsteuerkarte für Alle; der Paß muß jedoch die Namen und Personsbeschreibung jedes einzelnen Mitgliedes enthalten, und bey dem betreffenden Kreisamte zur Visa beygebracht werden.

Diese Pässe dürfen nur Personen von tadelloser Aufführung ertheilt werden, und so wie die Erwerbsteuerscheine, welche bey dem Kreisamte dem Passe beyzuheften sind, immer nur auf die Dauer Eines Jahres lauten. Wenn der Berechtigte den Aufenthalt wechselt, so müssen diese Pässe von den Ortsobrigkeiten und Kreisämtern jedesmal visiret werden.

Bey der Belegung der Inhaber von Tanzmusik-Licenzen ist folgender Unterschied zu berücksichtigen. Entweder sind es Wirthe, Kaffehhausinhaber u. d. gl., die nebenbey auch berechtiget sind, Tanzmusiken zu halten; oder diese Berechtigung bildet einen selbstständigen Erwerb.

Im ersten Falle ist das ganze Gewerb überhaupt mit Beobachtung der Vortheile dieser einzelnen Ertragsquelle allenfalls nach einer höheren Classe, im zweyten als eine selbstständige Beschäftigung, nach dem Grade der höheren oder minderen Erwerbsfähigkeit, isolirt zu besteuern.

Reisende Komödianten, Seiltänzer, gymnastische Künstler u. dgl. bedürfen ohnedieß jederzeit einer besonderen Berechtigung zu ihren Productionen, die ihnen, wenn sie auch höheren Ortes erwirkt werden müßte, durch die Kreisämter oder in den Hauptstädten durch die Polizey-Directionen intimirt wird. Sie müssen aber auch mit den vorgeschriebenen Pässen versehen seyn, und da ihre Beschäftigung, ihr Erwerb mit jenem der Hausierer verglichen werden kann: so haben sie von nun an ihren Paß bey dem ersten Kreisamte, dessen Kreis sie betreten, vidiren zu lassen. Zugleich mit dem Intimations-Decrete, oder bey Gelegenheit der Einzahlung der ersten Visa eines Kreisamtes, ist ihnen auch von dem Kreisamte der Erwerbsteuerschein auszufertigen, der auf die Dauer eines Jahres zu lauten hat.

Dieses hat jedoch, wie es sich von selbst versteht, nur auf herumziehende Truppen dieser Art, die Anwendung. Denn bey solchen Schauspielergesellschaften, welche z. B. im Winter einen stabilen Standpunkt haben, und nur im Sommer andere Orte beziehen, findet die Besteuerung sowohl des Unternehmers als der einzelnen Glieder der Gesellschaft, nach den sonst bestehenden Directiven Statt.

CXI.

Circulare des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 1., der k. k. ob der ennsischen, und der k. k. nied. österr. Regierung vom 5, des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 6., dann des k. k. venetianischen Guberniums vom 13. April 1827. Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 29. September vorigen Jahres das Ausfuhrsverboth von Waffen und sonstigen Kriegsbedürfnissen aufzuheben geruhet.

In dieser Beziehung werden folgende Bestimmungen zur genauen Beobachtung vorgezeichnet:

Erstens. Die Ausfuhr der Waffen und sonstigen Kriegsbedürfnisse ist nur in Ländern rechtmäßig anerkannter und befreundeter Mächte gestattet; sie bleibt aber in Hinsicht solcher Länder, welche gegen ihre rechtmäßige Regierung im Aufstande begriffen sind, strenge verbothen.

Zweytens. Zum Behufe jeder Waffenausfuhr muß immer vorläufig ein Ausfuhrs-Paß angesuchet und gelöset werden, und zwar: in Nieder-Österreich bey der k. k. allgemeinen Hofkammer, in den übrigen Provinzen hingegen bey der politischen Landesstelle.

Drittens. Bey den Sendungen von Waffen oder Kriegsbedürfnissen, welche nach den Häfen des adriatischen oder mittelländischen Meeres gerichtet sind, oder über die Seeküste dieser Meere austreten, sind außerdem noch nachstehende Vorschriften zu beobachten:

a) Die Verzollung dieser Sendungen ist von nun an auf die Haupt-Zoll-Legstätte jener Provinz, aus der die Ausfuhr geschehen soll, beschränkt, und jeder Unternehmer hat mittelst des Ausfuhrs-Passes die erhaltene Bewilligung bey derselben auszuweisen.

b) Wenn die Ausfuhr nach dem Oriente, oder in die Länder, die über der See innerhalb der Meerenge von Gibraltar liegen, erfolgen soll, ist jeder Unternehmer auch verpflichtet, bey der

Haupt-Zoll-Legstätte, wo die Verzollung zu geschehen hat, den Werth der Waffen durch eine annehmbare Bürgschaft sicher zu stellen, und er wird von dieser Bürgschaft erst dann enthoben, und erhält die Bürgschafts-Urkunde erst dann zurück, wenn er sich durch legale und authentische Zeugnisse der k. k. Gesandtschaften oder Consulate wird ausgewiesen haben, daß die ausgeführten Kriegsbedürfnisse an die in dem Ausfuhrs-Passe ausgedrückte Bestimmung wirklich abgeliefert worden sind.

c) Wird dagegen die Ausfuhr in fremde Länder jenseits der Meerenge von Gibraltar über die Atlantische See bewirkt, so hat der Unternehmer bloß die Hälfte des Werthes der Waffen durch eine annehmbare Bürgschaft sicher zu stellen, diese aber dann wieder zurück zu erhalten, wenn er sich durch authentische Zeugnisse wird ausgewiesen haben, mit den ausgeführten Waffen die Straße von Gibraltar wirklich überschritten zu haben.

d) Zur Beybringung der gedachten Zeugnisse wird bey einer Waffenausfuhr nach einem fremden Lande innerhalb Europa ein Zeitraum von Einem Jahre, und nach einem fremden Lande außerhalb Europa von zwey Jahren festgesetzt.

e) In dem Falle, daß ein Unternehmer die bezeichnete Nachweisung binnen des bestimmten Termines nicht beybringen sollte, ist die von ihm bewirkte Ausfuhr als eine Überschreitung des §. 1, folglich als verbothen anzusehen, und daher auch der verbürgte Werthsbetrag ohne weiters als Strafe einzuziehen.

Viertens. Für die Sendungen von Waffen und Kriegsbedürfnissen in anderen Richtungen bleiben die bisherigen allgemeinen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Hofkammer-Decrete vom 26. Juny 1816 und 22. Juny 1817, aufrecht.

CXII.

Kundmachung des k. k. küstenländischen Guberniums vom 2., des k. k. venetianischen Guberniums vom 6., des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums, und des k. k. mayländischen Guberniums vom 7., der k. k. nieder-österreichischen Regierung vom 10. April 1827. Zur Beseitigung bereits vorgekommener Zweifel, und zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens, hat sich die k. k. Hofkanzley veranlaßt gefunden, mit Verordnung vom 16. v. M., zu erklären, daß die Vorschrift des §. 377 des I. Theiles des Strafgesetzbuches auch bey dem Zeugenverhöre wegen schwerer Polizey-Übertretungen zu beobachten sey.

Der hieher gehörige Theil des bezeichneten Paragraphes lautet.

»Ob des Beschuldigten Verwandte in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister und Geschwisterkinder, oder die ihm noch nächer verwandt sind, sein Ehegenoß, oder die ihm in dem ersten Grade »verschwägert sind, ein Zeugniß ablegen wollen, hängt von ihnen »selbst ab. Dieselben können zwar, um auf allen Fall ihr Zeugniß »zu vernehmen, vorgefordert, sie müssen aber an die ihnen zustehende Freyheit, sich der Aussage entschlagen zu können, ausdrücklich erinnert, und diese Erinnerung muß in dem Protokolle angemerkt werden."

CXIII.

Justiz-Hofdecret vom 6. April 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Se. Majestät haben in Ansehung der Auscultanten bey landesfürstlichen Collegial-Gerichten, welche in der Absicht ihre Sprachkenntnisse zu erweitern und insbesondere für den Dienst bey den Gerichten der deutschen und italienischen Provinzen zugleich brauchbar zu werden, um zeitliche Übersetzung zu einer andern Justiz-Behörde ansuchen, durch allerh. Entschließung vom 9. Januar 1827 folgende Vorschriften zu ertheilen geruhet:

Die zu solchem Zwecke in Antrag gebrachte Übersetzung zu einem andern landesfürstlichen Collegial-Gerichte kann Auscultanten, welche die nöthigen Vorkenntnisse in der Sprache, worin bey diesem Gerichte die Geschäfte verhandelt werden, darzuthun vermögen, auf unbestimmte Zeit, jedoch nur auf ihre eigene Kosten bewilligt werden; sie haben daher insbesondere die damit verbundenen Reise- oder höheren Unterhaltskosten selbst zu bestreiten. Auscultanten, denen ein Adjutum angewiesen ist, bleiben auch während ihrer Dienstleistung bey dem Gerichte, wohin sie übersetzt werden, im Genusse desselben. Das Gesuch eines Auscultanten um die Uebersetzung, ist dem Präsidenten, unter dem er dienet, zu überreichen, von diesem mit Beyfügung seines Gutachtens, und der nöthigen Bemerkungen über die Dienstzeit, die Fähigkeiten, Sprachkenntnisse und übrigen Eigenschaften des Bittstellers, dann über dessen Vermögensumstände, und das ihm allenfalls verliehene Adjutum an das Appellations-Gericht zu befördern, und von dem letzteren ebenfalls mit Beyfügung seines Gutachtens, dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, welcher es nach Vernehmung der Behörden, wohin der Auscultant übertreten will, erlediget. Den auf solche Art übersetzten Auscultanten bleibt der Rücktritt zu der Justizbehörde, bey welcher sie vorhin gedienet haben, und der Dienstrang, in den sie daselbst gestanden sind, vorbehalten. Sie haben jedoch bey dem Rücktritte nur Anspruch auf die Beförderung, die ihnen nach ihren Verdiensten gebührt. Auch der Rücktritt zu der Behörde, welcher ein Auscultant vorhin zugewiesen war, bedarf der Genehmigung des obersten Gerichtshofes, die eben so, wie bey der Uebersetzung, anzusuchen ist.

CXIV.

Justiz-Hofdecret vom 6. April 1827, an das nied. österr. Appellations-Präsidium. Daß die in dem Hofdecrete vom 24 August 1795 und 1. April 1817 vorgeschriebenen vierteljährigen Berichte nur von den Gerichten, welche eine Untersuchung gegen einen in Concurs gerathenen Schuldner zu führen in dem Falle sind, und nur so lange diese Untersuchung dauert, zu überreichen seyen.

CXV.

Justiz-Hofdecret vom 7. April 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Se. Majestät haben mittelst allergnädigsten Handschreibens vom 22. März 1827 den bereits unterm 26. Januar 1822 erlassenen Befehl zu erneuern geruhet: daß Höchstdenselben nur solche Anträge auf Pensionen, Belassung der Erziehungsbeyträge nach überschrittenem Normal-Alter, Gnaden-Gaben ꝛc.

vorgelegt werden, die entweder durch richtige Anwendung der Normalien gerechtfertigt werden können, oder welche ihrer besondern Rücksichtswürdigkeit wegen vorgelegt zu werden verdienen.

Diese a. h. Anordnung wurde mit dem Beysatze eröffnet: daß die k. k. vereinte Hofkanzley in Befolgung eines ausdrücklichen a. h. Befehls unter Einem ersucht worden sey, den in Sr. Majestät Dienste befindlichen Aerzten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die physische Beschaffenheit der Bittsteller berufen sind, bekannt zu machen, daß sie für die Wahrhaftigkeit ihrer Angaben oder Bestätigung zu haften haben.

CXVI.

Gutrende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 11. April (Hofkanzley-Verordnung vom 15. März) 1827. Nach der Vorschrift des §. 291 des Strafgesetzbuches, II. Theiles kann Niemand das Amt eines Richters in schweren Polizey-Uebertretungen führen, der nicht nach einer ordnungsmäßigen Prüfung aus dem Strafgesetze das Zeugniß der Fähigkeit zu dem Richteramte erhalten hat.

Da sich nun die hohe Hofkanzley die Ueberzeugung verschafft hat, daß hinsichtlich der Vornahme der Prüfungen mit den Richteramts-Candidaten die Länderstellen sich verschieden benehmen, so hat dieselbe zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens hierüber die Weisung erlassen: Es seyen die Prüfungen der Richteramts-Candidaten aus dem Strafgesetze über schwere Polizey-Uebertretungen in der Regel von der Landesstelle selbst vorzunehmen. Um sich jedoch das Prüfungsgeschäft zu erleichtern, seyen zur Vornahme dieser Prüfungen bestimmte Zeiten im Jahre festzusetzen und allgemein bekannt zu machen.

Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen könne die Landesstelle die Prüfung durch ein zu delegirendes Kreisamt vornehmen lassen und sohin entweder das Kreisamt zur Vornahme der Prüfung ermächtigen oder nach Befund der Umstände dem Kreisamte die Prüfungsfragen zusenden, um hiernach die Prüfung vornehmen zu können.

In diesen Fällen sey aber jedesmahl der Prüfungsact von dem Kreisamte vergutachtet, an die Landesstelle einzusenden, welche hierüber nach gepflogener Berathung dem Befunde gemäß das Prüfungszeugniß auszustellen, oder falls die Prüfung nicht genügend ausgefallen wäre, die Ausstellung eines Zeugnisses zu verweigern habe.

Dieser hohen Verordnung zu Folge wird hiermit bestimmet, daß alle Prüfungen aus dem II. Theile des Strafgesetzbuches, und da der hohen Ortes bezielte Zweck auch in Hinsicht der Prüfungen aus der politischen Gesetzkunde eintritt, eben so die practisch-politischen Prüfungen alle Jahre am ersten Donnerstage in den beyden Monathen May und November — und sollte an einem dieser Tage ein Feyertag eintreffen — am darauf folgenden Tage anzufangen haben; jedes später einlangende Gesuch aber auf den darauf folgenden nächsten solchen Termin werde hingewiesen und nur in sehr rücksichtswürdigen erwiesenen Fällen einer ausnahmsweisen Prüfung innerhalb dieser Zwischenräume Statt gegeben werden.

CXVII.

Justiz-Hofdecret vom 13. April 1827, an das k. k. nied. öster. Appellations-Gericht. Se. k. k. Majestät

haben mittelst a. h. Entschließung vom 8. April 1827 zu gestatten geruhet, daß ein oder zwey pohlnische Translatoren für Höchstdero Justiz-Behörden in Wien, jedoch ohne Gehalt und nur gegen die Befugniß, auch für Parteyen aus dem Pohlnischen ins Deutsche, und aus dem Deutschen ins Pohlnische authentische Uebersetzungen gegen eine bestimmte Taxe liefern zu dürfen, angestellt werden.

Die Ernennung derselben ist der obersten Justizstelle überlassen, und werden dieselben nach überstandener genauer und strenger Prüfung über ihre vollkommene Sprachkenntniß in Eid genommen und verhalten werden, die von den Justizbehörden geforderten Uebersetzungen oder Dienstleistungen als Dollmetscher unentgeldlich zu leisten.

Auch werden dieselben den Titel eines k. k. beeideten pohlnischen Dollmetschers und ein Siegel mit dem kleinen k. k. Adler und der Umschrift: Siegel des k. k. pohlnischen Dollmetschers, zu führen berechtiget seyn.

Die Uebersetzungs-Gebühren, welche diese Translatoren von den Parteyen, welche von ihnen authentische Uebersetzungen verlangen, zu begehren berechtiget sind, werden nachträglich bestimmt werden. Doch sollen die Dollmetscher gehalten seyn, über ihre gelieferten Arbeiten genaue Einschreib-Bücher zu halten, und hierin jede gelieferte Arbeit sammt dem, was sie hiefür bekommen haben, genau einzutragen, auch diese Bücher auf jedesmahliges Verlangen vorzuzeigen.

CXVIII.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 14., des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 17., des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 18., dann des k. k. böhmischen Guberniums vom 22. April 1827. Nach den bestehenden Vorschriften sind die Bespannungen der k. k. Postwägen von der Zahlung der Weg- und Brücken-Mauthen befreyet, daher auch die von der k. k. fahrenden Postanstalt eingeleiteten Fahrten der Eilwägen, Bey-Kaleschen, Brancard- und Beywägen, dann der sogenannten Separat-Wägen von diesen Mauthen bis nun frey blieben.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat jedoch in der Betrachtung, daß Separat-Wägen gegenwärtig häufiger von Reisenden, anstatt der Extra-Post, gebraucht werden, und daß Reisende, welche sich der Extra-Post bedienen, zur Zahlung dieser Mauthen verpflichtet sind, laut hohen Hofkammer-Decretes vom 30. vorigen Monathes, zu beschließen gefunden:

1.) Die Bespannung der Separat-Wägen der k. k. fahrenden Postanstalt unterliege, vom 1. May 1827 angefangen, den Weg- und Brücken-Mauthen.

2.) Die Zahlung derselben sey jedoch, um jeden Aufenthalt an den einzelnen Stranken zu vermeiden, nicht an denselben zu leisten, sondern die Gebühr von der k. k. Postwagen-Direction in genaue Vormerkung zu nehmen, und dieser wird obliegen, nach Ablauf eines jeden Militär-Vierteljahres den für jede Provinz entfallenden Betrag nachzuweisen, und an die k. k. Zollgefällen-Administration

zur Vertheilung an die Weg- und Brücken-Mauth-Stationen, denen ein Bezug gebührt, abzuführen.

CXIX.

Justiz-Hofdecret vom 20. April 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte. In Beziehung auf die Vorrückung überzähliger Beamten in höhere Gehaltsstufen bey jenen Stellen, für welche mehrere Gehaltsabstufungen in derselben Dienstes-Cathegorie systemisirt sind, haben Se. Majestät über einen von der allgemeinen Hofkammer erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mittelst a. h. Entschließung vom 27. Januar 1827 anzuordnen geruhet, daß Folgendes zur Richtschnur zu dienen habe, und allen Behörden bekannt zu machen sey:

„Jeder Beamte, welcher sich bey einer solchen Stelle befindet, „erhält erst dann das Recht in die höhere Gehaltsstufe vorzurücken, „wenn ihm ein systemisirter Dienstplatz mit statusmäßigem Gehalte bey „derselben verliehen wird. Die Vorrückung oder der Eintritt in die „höheren Gehalts-Classen hat in diesem Falle, nach Maß des Dienst„ranges, den er unter den Beamten gleicher Cathegorie einzuneh„men hat, oder einnimmt, jedoch nur bey sich ergebender Erledi„gung eines Gehaltes höherer Classe zu geschehen."

CXX.

Justiz-Hofdecret vom 20. April 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Da Se. Majestät, rücksichtlich des Verlustes des zur Belohnung, durch längere Zeit, gut geleisteter Dienste an Militärpersonen verliehenen Distinctionszeichen für die Zukunft dasselbe als Gesetz vorzuschreiben befunden haben, was in den Hofdecreten vom 2. August 1817 und 20. Juny 1818 in Bezug auf den Verlust des Kanonenkreuzes verordnet wurde: So wird hiermit erklärt, daß, wenn ein aus dem Militärstande in den Civilstand getretenes mit dem Distinctionszeichen versehenes Individuum wegen eines Verbrechens verurtheilt wird, das Distinctionszeichen in allen Fällen verloren gehet, wo auf die Strafe des schweren oder schwersten Kerkers erkannt wird; wohingegen in Fällen solcher Art, wo wegen Verbrechen auf einfachen Kerker erkannt wird, das betreffende Individuum das Distinctionszeichen während der Strafe abzulegen habe, und dasselbe erst dann, wenn die Strafe ausgestanden ist, wieder tragen könne.

CXXI.

Justiz-Hofdecret vom 24. April 1827, an das k. k. nied. österr. Appellations-Gericht, wodurch über die Frage: ob der §. 156, II., lit. b, des I. Theils des Strafgesetzes auch auf Lehrjungen anwendbar sey, über gepflogenes Einvernehmen mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen die angesuchte Belehrung dahin ertheilet wurde: daß der §. 156, II., lit. b., des I. Theils des Strafgesetzes allerdings auch auf die von Gewerbs-Lehrjungen an ihren Meistern verübten Diebstähle anzuwenden sey.

Anfrage.

Nach dem §. 758 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erhält der überlebende Ehegatte, wenn kein Kind aber ein anderer gesetzlicher Erbe vorhanden ist, das unbeschränkte Eigenthum auf den vierten Theil der Verlassenschaft. Es frägt sich, welche Ansprüche ein überlebender Ehegatte dann stellen könne, wenn er schon als Verwandter des Erblassers, z. B. als Geschwisterenkel, mit den übrigen gesetzlichen Erben in die Verlassenschaft nachfolgen würde? und ob es ihm etwa frey stehe, als Verwandter, oder als Gatte, oder in beyden Eigenschaften zugleich bey der Theilung der Erbschaft aufzutreten. M.

Miscellen.

Nachrichten über Justiz-Organisationen und politische Einrichtungen.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 3. Februar 1827 zu befehlen geruht, daß die k. k. Salz-Verschleiß-Inspection, die Hauptfactorie und die Verschleiß-Hauptcasse zu Hall, dann die vier Oberfactorien Telfs, Reßlwängle, Bregenz und Feldkirch aufgelöst, das Verschleiß- und Speditions-Geschäft an die Zoll-Legstätte zu Hall, das Casse-Geschäft aber an die Hauptcasse der k. k. vereinigten Gefällen-Verwaltung übertragen, und an die Stelle der Oberfactorien Privatfactore gegen Provisionsbezüge gesetzt werden sollen.

Die Leitung der sämmtlichen, auf das Salzgefäll in Tirol sich beziehenden Geschäfte hat nach dem a. h. Befehle Sr. Majestät die k. k. vereinigte Gefällen-Verwaltung zu übernehmen.

Die Auflösung der k. k. Salz-Verschleiß-Inspection und der ihr untergeordneten Ämter, dann die Übernahme der Geschäfte des Salzgefälls von Seite der k. k. vereinigten Gefällen-Verwaltung, dann der Zoll-Legstätte zu Hall, und der Hauptcasse der k. k. vereinigten Gefällen-Verwaltung findet den 1. May 1827 Statt.

Die Auflösung der Oberfactorien Telfs und Feldkirch wird jedoch erst nachträglich erfolgen, wovon der Zeitpunct besonders bekannt gemacht werden wird (Hofkammer-Decret vom 14. Februar 1827).

Da die Grundsätze zur Einführung des stabilen Catasters nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 23. December 1817 aufgestellt, und die Arbeiten zu ihrer practischen Durchführung in einen geregelten Gang gebracht sind; so haben Se. Majestät die zur Lösung dieser Aufgabe eingesetzte Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission aufzulösen geruhet, und die weitere Verfolgung des Zweckes der vereinigten Hofkanzley übertragen (Allerhöchste Entschließung vom 20. März 1827).

Auszeichnungen, Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Se. Excellenz Hr. Johann Rudolph Graf von Buol-Schauenstein, k. k. Staatsminister ꝛc. wurden zum Präsidenten der k. k. Hofcommission über die reichshofräthlichen Judicial- und die in der Reichslehen- und Gratial-Registratur aufbewahrten Acten, dann über die reichshofräthliche Depositencasse ernannt.

Se. Excellenz Hr. Anton Friedrich Graf Mitrowsky von Nemischl, k. k. wirklicher Kämmerer, geheimer Rath, k. k. erster Hofkanzler bey der k. k. vereinigten Hofkanzley, Präsident der Studien-Hof-Commission ꝛc., wurden zum Ehrenmitgliede der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde erwählt.

Se. Excellenz Hr. Bernard Gottlieb Freyherr von Hingenau, k. k. ob der ennsischer Regierungs-Präsident, erhielt das Commandeurkreuz des St. Stephans-Ordens, und wurden unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit in den Ruhestand versetzt.

Hr. Johann Baptist Graf von Spauer, Gubernial-Präsident von Venedig *), erhielt die k. k. wirkliche geheime Rathswürde.

Herr Franz Graf von Klebelsberg, Vicepräsident des mährisch-schlesischen Guberniums **), erhielt die geheime Rathswürde.

Herr D. Johann Nepomuck Jenull, Präsident des Stadt- und Landrechtes zu Innsbruck, wurde in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates erhoben.

Herr Johann Wilhelm von Drozdik, k. k. wirklicher Hofrath der vereinigten Hofkanzley, wurde in den Freyherrnstand des Königreichs Ungarn erhoben.

Hr. D. Joseph Kudler, k. k. o. ö. Professor der politischen Wissenschaften an der Wiener Universität, wurde zum wirklichen Mitgliede der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien ernannt.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Se. Exc. Hr. Johann Graf von Spauer, Hofrath bey dem k. k. tirolischen Gubernium, zum Präsidenten des Guberniums von Venedig;

Se. Exc. Hr. Aloys Graf von und zu Ugarte, Vicepräsident des böhmischen Guberniums, zum ob der ennsischen Regierungs-Präsidenten;

Hr. Valentin von Huszár, Hofsecretär der geheimen

*) Sieh die Beförderungen.

**) Gegenwärtig Präsident des böhmischen Guberniums (s. Dienst-Übersetzungen).

Haus- Hof- und Staatskanzley, zum wirklichen k. k. Staatskanzleyrathe;

Hr. Jacob Marinelli, k. k. venetianischer Appellationsrath, zum Präsidenten des k. k. Provinzial-Tribunals in Sondrio;

Die Herren Doctoren der Rechte, Andreas Garbini und Leonhard von Rosmini, zu Advocaten in Trient.

Dienstübersetzungen.

Se. Exc. Herr Carl Graf v. Inzaghy, Gouverneur von Venedig ꝛc. wurden in gleicher Eigenschaft zum mährisch-schlesischen Gubernium übersetzt.

Se. Exc. Hr. Franz Graf von Klebelsberg, Vicepräsident des mährisch-schlesischen Guberniums, wurden in gleicher Eigenschaft zum böhmischen Gubernium übersetzt.

Hr. Johann Trevisan, k. k. Prätor zu Caprino Veronese, wurde als Rathsprotokollist zu dem k. k. Tribunale erster Instanz in Belluno übersetzt.

Diensterledigungen.

Die Lehrkanzel des Oesterreichischen Privatrechtes an der k. k. Universität zu Lemberg mit einem jährlichen Gehalte von 1200 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 1500 und 2000 fl. C. M. — Concurs am 7. Juny d. J.

Eine Rathsstelle im Cameralfache bey dem Siebenbürgischen Landes-Thesaurariat mit einem jährlichen Gehalte von 2000 fl. C. M. — Meldungs-Termin bis 31. May 1827.

Todesfälle.

Am 14. März starb allgemein betrauert zu Pavia im 91. Jahre seines Lebens, Hr. Peter Cavaliere Tamburini, Abbate, Ritter des Ordens der eisernen Krone, emeritirter Professor, Director des juristisch-politischen Studiums an der k. k. Universität zu Pavia, Mitglied des k. k. italienischen Institutes der Wissenschaften und Künste, und mehrerer anderer gelehrter Gesellschaften.

Geboren am 1. Januar 1737 zu Brescia, legte er daselbst seine philosophischen und theologischen Studien zurück und folgte hierauf einem Rufe nach Rom, wo er durch sechs Jahre dem irländischen Collegium als Director vorstand, im Jahre 1778 ward er von weiland Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia als theologischer Professor nach Pavia berufen, in welcher Anstellung er achtzehn Jahre verlebte, und während dieser Zeit zugleich durch 8 Jahre das Directorat der Studien an dem deutsch-ungarischen Collegium zu Pavia, so wie das Amt eines k. k. Bücher-Censors versah.

Im Jahre 1796 wurde er auf die ehrenvollste Weise in den Ru-

bestand versetzt; allein im Jahre 1797 wurde er von der neu eingetretenen Regierung verpflichtet, die Kanzel der Moral-Philosophie und des Naturrechtes an der Universität zu Pavia anzunehmen. Später wurde ihm das Rectorat des neu entstandenen Lyceums zu Brescia übertragen, welches er durch zwey Jahre begleitete. Hierauf wurde er wieder nach Pavia zurück berufen, wo ihm die Professur der Moral-Philosophie und des Natur- und Staatsrechtes übertragen wurde. Endlich geruhten Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser demselben die Würde eines Directors und Vorstehers der Juristen-Facultät an der Universität zu Pavia zu verleihen, welchem Amte er bis zu seinem Hinscheiden mit unermüdetem Eifer vorstand (Im Auszuge aus der Mailänder Zeitung vom 11. April d. J., Nr. 101, übersetzt).

Am 11. April starb hier: Hr. Franz Carl Ludwig Rabermacher, k. k. wirkl. Hofrath und Director des geheimen Staats-Hof- und Haus-Archivs, Commandeur des königl. dänischen Danebrog-Ordens; alt 72 Jahre.

Am 25. April starb hier: Hr. Franz von Paulowitsch, jubil. k. k. Hofrath bey der k. k. allg. Hofkammer und Ritter des königl. ungarischen St. Stephans-Ordens; alt 76 Jahre.

Notizenblatt

für den Monath May 1827.

Recenſionen inländiſcher Werke.

Die Rechte und Verfaſſung der Akatholiken in Oeſterreich. Nach den k. k. Verordnungen zuſammengeſtellt von Joſeph Helfert, Doctor ſämmtlicher Rechte, k. k. ordentl. öffentl. Profeſſor des Kirchen- und des Römiſchen Civil-Rechtes an der Karl Ferdinandeiſchen Univerſität, fürſt-erzbiſchöflichen Conſiſtorial-Rath (e), Examinator der Candidaten zu Curat-Beneficien in der Prager Erz-Diöceſe. Wien, bey J. G. Ritters von Möſle ſel. Witwe 1827, S. XII und 260.

In dem vorliegenden Werke wollte der Herr Verf., wie er ſich in der Vorrede ausſpricht, weder eine philoſophiſche Abhandlung, wie das Kirchenweſen der Akatholiken in Oeſterreich beſchaffen ſeyn ſoll, noch das ganze Kirchenrecht der Akatholiken überhaupt, noch das Kirchenrecht der Akatholiken in Oeſterreich insbeſondere liefern. Seine Abſicht iſt vielmehr durch eine ſchlichte Zuſammenſtellung der, für die geſammten öſterreichiſchen Provinzen beſtehenden, Verordnungen ohne Raiſonnement, und ohne Commentirung und Interpretirung derſelben, die Humanität der öſterreichiſchen Staatsverwaltung gegen die akatholiſchen Unterthanen im hellen Lichte darzuſtellen, und die dieſen zu Theil gewordenen Rechte anzugeben; die Akatholiken mit ihrem kirchlichen und politiſchen Standpuncte bekannt zu machen, den Katholiken die Rechte und Befugniſſe ihrer akatholiſchen Mitbrüder vorzuhalten, und den Geiſtlichen die dießfalls obliegenden Amtspflichten nachzuweiſen.

Dieſes Werk beſteht aus einer Einleitung und drey Abſchnitten, von denen der zweyte Abſchnitt in fünf Hauptſtücke zerfällt.

Die Einleitung enthält die Verordnungen über die Einfüh-

rung der Toleranz, endlich eine Abtheilung der Materie. Der westphälische Frieden hatte auf das Schicksal der Akatholiken in Oesterreich keinen Einfluß, und die Regenten Oesterreichs fanden es bis auf K. Joseph II. der Ruhe und dem Interesse ihrer Länder nicht angemessen, den Akatholiken die freye Religionsübung und den Katholiken den Uebertritt zur akatholischen Religion zu gestatten. Erst K. Joseph II. fand es durch die inzwischen geänderten Begriffe und Umstände vortheilhaft, allen Unterschied zwischen Katholiken und Protestanten außer der Religionsübung aufzuheben, und durch das Toleranzpatent den Akatholiken die Hauptgrundzüge ihrer künftigen kirchlichen und bürgerlichen Existenz anzugeben und zu versichern. Den Akatholiken in Ungarn, welche die Duldung bereits durch die Religionsverträge zu Wien vom J. 1606 und zu Linz im J. 1647 erlangt hatten, wurden die bereits erworbenen Freyheiten bestätiget; ja durch K. Leopold II. denselben, so wie jenen in Siebenbürgen eine, mit den Katholiken gleiche, Religionsübung zugesichert. Dieses System der Duldung beobachtet auch die gegenwärtige Gesetzgebung, welche den Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen hat, daß die Verschiedenheit der Religion auf die Privatrechte keinen Einfluß haben soll. Dagegen wurde den nicht unirten Griechen, da sie sich in den österreichischen Provinzen durch Einwanderung bildeten, ursprünglich (im J. 1691) die freye Religionsübung gestattet.

Erster Abschnitt. Von dem Uebertritte zur akatholischen Confession. Nach dem Toleranzpatente sind als geduldete akatholische Confessionen nur die augsburgische, helvetische und die Confession der nicht unirten Griechen zu betrachten. Wer sich zu keiner dieser Confessionen bekennt, wird für einen Katholiken angesehen. Secturung ist verbothen und soll derselben durch Anstellung tüchtiger Lehrer, durch eine kluge und sanfte Behandlung der Schwärmer von Seite der politischen und geistlichen Obrigkeit vorgebeugt werden.

Die erste Aufnahme zu einem akatholischen Bekenntnisse war nach dem Toleranzpatente, um nur die Zahl der Akatholiken zu kennen und hiernach die weiteren Bestimmungen in Hinsicht auf Bethhäuser und Schulen erlassen zu können, unbeschränkt. Später wurde der Uebertritt nur Personen gestattet, welche das 18. Lebensjahr vollendet, und vorläufig einen gründlichen Unterricht in den katholischen Religionswahrheiten durch volle sechs Wochen erhalten haben; wornach ihnen von der Obrigkeit ein so genannter Meldzettel zur Aufnahme in eine akatholische Gemeinde ertheilt wird.

Die Kinder, welche in der Ehe von akatholischen Aeltern erzeugt

und geboren werden, folgen der Religion ihrer Aeltern. Kinder aus einer gemischten, d. i. solchen Ehe, bey deren Abschließung die eine Brautperson der katholischen, die andere einer akatholischen Religion zugethan ist, werden, wenn der Vater katholisch ist, in der katholischen Religion erzogen; im umgekehrten Falle folgen sie dem Geschlechte und werden die des weiblichen Geschlechtes zu der akatholischen, die des männlichen Geschlechtes zu der akatholischen Religion verhalten. Tritt von zwey akatholischen Ehegatten der eine zu katholischen Religion zurück; so hat in Rücksicht der noch zu erzeugenden Kinder dasselbe Statt, und eben so auch hinsichtlich jener bereits früher erzeugten Kinder, welche die Unterscheidungsjahre noch nicht erreicht haben. Vor dem Uebertritte erzeugte Kinder, welche die Unterscheidungsjahre bereits erreicht haben, haben nach der Analogie freye Wahl. Wenn von zwey katholischen Ehegatten der eine Akatholik wird; so gilt hinsichtlich der erst zu erzeugenden und der bereits erzeugten aber nicht schulfähigen Kindern dasselbe, was überhaupt rücksichtlich der religiösen Erziehung der in einer gemischten Ehe erzeugten Kinder vorgeschrieben ist; die unterrichtsfähigen vor dem Uebertritte erzeugten Kinder sind in der katholischen Glaubenslehre zu unterrichten, und dürfen erst dann zum Akatholicismus übertreten, wenn sie jenes Alter erreichen, in welchem gegenwärtig der Uebertritt gestattet wird. Dasselbe hat auch in dem Falle Anwendung, wenn beyde katholische Ehegatten zur akatholischen Religion übergehen, so wie, wenn beyde akatholische Aelterntheile den katholischen Glauben annehmen, die bey dem Uebertritte eines Ehegatten zur katholischen Religion angeführten Grundsätze in Anwendung zu kommen haben. Uneheliche Kinder folgen der Religion ihrer Mutter, außer, der Vater desselben hätte sich gleich bey dem Taufacte als Vater erklärt. Ist die uneheliche Mutter außer Stande, das Kind zu ernähren, und zu erziehen, und muß daher der Staat die Sorge der Erziehung übernehmen; so ist das Kind in der katholischen Religion zu erziehen. Dasselbe gilt von Findlingen mit Ausnahme des Falles, daß selbe ein Akatholik oder eine akatholische Gemeinde als Pflegekind unterhält.

Um dem Abfalle von dem katholischen Glauben, so viel es die christliche Toleranz zuläßt, Einhalt zu thun, ist den Bischöfen aufgetragen, in jenen Gegenden, wo Protestanten mit Katholiken gemischt sind, für die Anstellung moralischer, geschickter und verträglicher Seelsorger zu sorgen; jede Proselitenmacherey ist strenge verbothen; auch müssen alle Vierteljahre von jeder Diöcese der Landesstelle und von dieser der Hofstelle Ausweise über die geschehenen Ueber-

triste von der katholischen Religion zu einer akatholischen vorgelegt werden.

Zweyter Abschnitt. Von der Verfassung der akatholischen Kirchen im eigentlichen Verstande. Durch das Toleranzpatent wurde den Akatholiken das Privatexercitium erlaubt, wornach sie berechtiget sind, da, wo 100 Familien derselben Confession existiren, ein Bethhaus, jedoch ohne Glocken, Thürme und öffentlichen Eingang von der Gasse, nebst einer Schule zu erbauen, die Sacramente zu administriren, und zu den Kranken im Orte oder in den dazu gehörigen Filialen zu überbringen, den Gottesdienst auszuüben und öffentliche Begräbnisse mit Begleitung eines Geistlichen zu führen, Pastoren und Schulmeister anzustellen. Die Judicatur in Religionssachen ist unter Zuziehung eines Pastors oder Theologen der Landesstelle mit Vorbehalt des Recurses an die politische Hofstelle übertragen. Zum Häuser- und Güterankaufe, zum Bürger- und Meisterrechte werden sie dispensando zugelassen, und zu keiner andern, als der ihrer Religion gemäßen, Eidesformel, noch auch zur Beywohnung der gottesdienstlichen Functionen der dominanten Religion angehalten. Hatten die Akatholiken, wie z. B. in Schlesien, vor dem Toleranzpatente bereits das Recht der öffentlichen Religionsübung, so ist es ihnen fortan geblieben.

Erstes Hauptstück. Von der obersten Leitung der kirchlichen Angelegenheiten bey der augsburgischen und helvetischen Confession. In Oesterreich wurde für die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der augsburgischen und helvetischen Confessions-Verwandten das zur Zeit der Toleranz vorgefundene Territorial-System angenommen. Die wirkliche Ausübung der Kirchengewalt ist einerseits der Hof- und Landesstelle, andererseits dem Consistorium mit den ihm zur Hülfleistung aufgestellten Superintendenten und Senioren übertragen. Der Landesstelle wurde vermöge des Toleranzgesetzes vorzüglich die Judicatur in den das Religionswesen betreffenden Gegenständen überlassen. Gegenwärtig aber ist die Entscheidung solcher Streitigkeiten den Superintendenten mit Vorbehalt des Recurses an die Landes- und Hofstelle eingeräumt. Sonst haben die Hof- und Landesstelle über alle, das Kirchenwesen der Akatholiken betreffenden, Angelegenheiten unmittelbar oder mittelst der Kreisämter die unverwandte Aufsicht zu pflegen, und sich Berichte erstatten zu lassen.

Die Amtswirksamkeit der Consistorien, deren Räthe von dem Landesfürsten ernannt werden, ist ungefähr jener der bischöflichen Gerichte gleich. Unter ihre Competenz gehört die Aufsicht über

die Ehesachen angelegenheiten und die Superintendenten, die Entscheidung außerordentlicher Religionsfälle, wichtigerer Streitigkeiten zwischen den Gemeinden, Predigern und Schullehrern, die Auftragsertheilung zum Examen, zur Ordination und Installation der, zum Predigeramte berufenen, Candidaten, die Empfangnahme aller in die Seelsorge einschlagenden Schriften der mit Tode abgehenden Geistlichen.

Die Superintendenten werden von dem Landesfürsten ernannt, sohin von der Landesstelle in voller Rathsversammlung beeidet. Sie sind zu Folge des Stempelpatentes im Range den katholischen Bischöfen gleich gehalten. Zur genauen Versehung ihres Amtes wurde ihnen eine umfassende Instruction ertheilt, wornach ihre Amtswirksamkeit die Aufsicht über die Religionsübung, den Gottesdienst und den Religionsunterricht in Kirchen und Schulen, die Aufsicht über Prediger und Schullehrer, dann über die Verwaltung der Kirchengüter umfaßt. Die Vorrechte der Superintendenten sind das Examen der Candidaten zum Predigeramte, die Ordination der Prediger, die Investitur oder Einführung derselben, die Einweihung neuer Bethhäuser, und die Kirchenvisitation. Letztere muß wenigstens einmahl im Jahre vorgenommen werden. Der Zweck derselben ist, zu untersuchen, ob in den Kirchenbüchern, Kirchengeräthschaften und Gebäuden Ordnung gehalten, ob der Gottesdienst und Schulunterricht den Gesetzen gemäß gehalten, und ob und in wie weit den bestehenden Verordnungen nachgelebt werde. Hierüber muß der Superintendent nach einer umständlichen Instruction einen der Wahrheit getreuen Bericht an das Consistorium erstatten.

Den Superintendenten sind zur Hülfeleistung in der Inspection ihrer Diöcesen Seniores beygegeben. Die Bestellung derselben geht unter der Leitung des Superintendenten vor sich. Dieser hat zu diesem Ende aus seinen Predigern die tüchtigsten Subjecte dem Consistorium vorzuschlagen, und das Consistorium die getroffene Wahl der Landesstelle zur Bestätigung anzuzeigen, die Landesstelle aber die Bestätigten der politischen Hofstelle bekannt zu machen. Die Seniores führen ihr Amt unter der Leitung der Superintendenten. Sie machen die Verordnungen den Pastoren bekannt, bringen die erhaltenen Aufträge in Vollzug, führen die unmittelbare Inspection über den Wandel der Prediger und Schullehrer, und erstatten hierüber Berichte an die Superintendenten. Sie werden bey dem Kreisamte beeidet.

Zweytes Hauptstück. Von der Administrirung der Seelsorge. Die Seelsorge der Akatholiken wird ordentlich

durch die Pastoren, welche mit der Gemeinde von gleicher Confession sind, aushülfsweise aber durch die Pastoren der andern protestantischen Confession, die katholischen Seelsorger und rücksichtlich gewisser Functionen durch den akatholischen Schulmeister versehen. Durch das Toleranzgesetz wurde den Akatholiken die Freyheit zu Theil, einen Pastor da anzustellen, wo 100 Familien oder 500 Personen sich zu derselben geduldeten Religion bekennen. Die Pastoren wurden anfänglich aus Ungarn und dem Teschnergebiethe, dann auch aus dem Auslande genommen; auch konnten Inländer an bestimmten ausländischen Universitäten ihre Bildung zu Predigern erlangen. Gegenwärtig ist für die Bildung hinlänglicher Pastoren im Inlande durch das von Kaiser Franz im J. 1821 zu Wien gegründete protestantisch-theologische Studium gesorgt.

Die Seelsorger-Candidaten müssen zu ihrem Amte von dem Patrone präsentirt, und von dem Landesfürsten als kirchlichem Oberhaupte confirmirt werden. Die Vergebung der landesfürstlichen Pastorate ist in der Regel der Landesstelle überlassen. Bey den Privat-Patronats-Pastoraten hat die akatholische Gemeinde selbst das Recht, den Pastor zu wählen, wenn sie ihn dotirt und unterhält; wenn aber diese Last von der Obrigkeit getragen wird, so gebührt das Recht zur Präsentation der letzteren. Hinsichtlich dieser Wahl enthält die Consistorial-Instruction detaillirte Anordnungen.

Die Ordination und Installation der zum Pastorate berufenen Candidaten ist ein Vorrecht des Superintendenten. Ersteres wird unter Zuziehung zweyer schon ordinirter Prediger nach vorausgegangener Verpflichtung auf die Confession, und Abforderung des von allen neu eintretenden Pastoren auszustellenden eidesstättigen Reverses verrichtet. Letztere geschieht durch den Superintendenten oder einen dazu belegirten Senior nach erfolgtem Consistorial-Auftrage.

Zur Uebersetzung eines Pastors von einem Pastorate auf ein anderes wird dasjenige erfordert, was zur ersten Anstellung nothwendig ist. Die Entlassung eines Pastors fordert, wenn er sie selbst wünscht, daß die Gemeinde dazu einwillige. Wünscht die Gemeinde aus Unzufriedenheit die Entlassung ihres Pastors; so hat sie die Sache dem Consistorium zu melden, und dieses im Einverständnisse mit der Landesstelle eine Untersuchung zu veranlassen, deren Resultat der Hofstelle zur Entscheidung vorzulegen kommt. Ist die Erledigung durch den Tod des Pastors erfolgt, so kann das Consistorium für die Zeit der Vacatur eine Substitution veranlassen; sonst hat der Superintendent den erledigten Pastoratsbezirk indessen

dem nächsten Prediger oder einem andern erprobten Manne anzuvertrauen.

Falls die in einem Orte befindlichen Akatholiken keine Gemeinde für sich ausmachen, so werden sie in das nächste inländische Bethhaus ordentlich eingepfarrt. Solchen Gemeinden steht es auch nicht frey, sich an den Pastor einer andern Confession zu halten, oder gar eigene gottesdienstliche Versammlungen anzustellen. Eben so ist es untersagt, daß der Prediger einer Confession zwey Gemeinden verschiedener Confession ordentlich und für immer pastorire. Diese Pastorirung der Glieder der andern Confession steht dem Pastor des andern Bekenntnisses nur in wahren Nothfällen, und wenn das Pastorat jener Confession nicht besetzt ist, zu Aushülfsweise sind zur Taufe, Trauung und zum Begräbnisse auch die katholischen Ortsseelsorger authorisirt. Die Ausspendung des heil. Abendmahles hat, Krankheitsfälle ausgenommen, in dem Bethhause zu geschehen. Zur Confirmation können Kinder nur dann zugelassen werden, wenn sie wenigstens das 14. Jahr erreicht haben.

Die Ehe wird von den Akatholiken nach den allgemeinen, in dem bürgerl. Gesetzbuche enthaltenen, Vorschriften und unter Beobachtung der für sie noch besonders bestehenden Verordnungen geschlossen. Letztere beziehen sich auf die vorläufige Prüfung der Brautpersonen, das Aufgeboth, die feyerliche Erklärung der Einwilligung, die Dispensation von Ehehindernissen, die Trennung der Ehe und die Wiederverehelichung getrennter Ehegatten.

Die Prüfung der Brautleute geschieht in Absicht auf die zur gültigen und erlaubten Schließung der Ehe nothwendigen Erfordernisse überhaupt, und ihre Religionskenntnisse insbesondere. Diese Prüfung wird, wenn beyde Brauttheile akatholisch sind, von ihrem Pastor, wenn aber die eine Brautperson katholisch ist, von dem katholischen Seelsorger vorgenommen. Der akatholische Brauttheil hat jedoch nur wegen der Erfordernisse einer gültigen Ehe vor dem katholischen Pfarrer zu erscheinen, und kann nicht gezwungen werden, auch bey dem Unterrichte der katholischen Person gegenwärtig zu bleiben.

Zur leichteren Erforschung der Ehehindernisse müssen Ehen, welche zwischen Akatholiken geschlossen werden, sowohl in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, als auch in den katholischen Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen; Ehen aber, welche zwischen einer katholischen und einer nicht katholischen Person eingegangen werden, sowohl in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Bethhause des nicht katholischen Theiles, als auch in der katholischen

Pfarrkirche, in deren Bezirke der letztere wohnt, aufgeboten werden. Das Aufgeboth muß an 3 Sonn- oder Festtagen geschehen. Für die genaue Beobachtung dieser Vorschriften sind die Brautleute und die Seelsorger verantwortlich. Doch bleibt die Ehe gültig, wenn nur das Aufgeboth wenigstens einmahl gemacht wurde. Die feyerliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweyer Zeugen geschehen. Ist ein Brauttheil katholisch, so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer erklärt werden; doch kann auf Verlangen des andern Theiles auch der nicht katholische Seelsorger bey dieser feyerlichen Handlung erscheinen. Ob aber die gemischte Ehe, wenn die Einwilligung vor dem nicht katholischen Seelsorger erklärt wurde, ungültig sey, ist streitig. Die Dispensation von Ehehindernissen muß wie bey den Katholiken bey der Landesstelle angesucht werden.

Die gültig geschlossene Ehe kann bey den nicht katholischen christlichen Ehegatten nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen getrennt werden. Diese Gründe sind in dem allg. bürgerl. Gesetzbuche enthalten. Die Verhandlung hierüber gehört vor das Landrecht des Bezirkes, in welchem die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, oder wenn sie sich mit akatholischen Militärpersonen ergeben, vor das Judicium del. mil. mixtum oder militare. Rücksichtlich der Wiederverehelichung mit andern Personen ist vorgeschrieben, daß dem getrennten akatholischen Ehegatten zwar überhaupt gestattet werde, sich wieder zu verehelichen, jedoch nur mit einer akatholischen Person und nicht mit jener, welche vermöge der bey der Trennung vorgelegenen Beweise die vorgegangene Trennung auf eine sträfliche Weise veranlaßt hat. Die Wiedervereinigung getrennter Ehegatten ist als eine neue Ehe zu betrachten.

Der Gottesdienst ist ordentlich und in der Regel unter der Aufsicht und Leitung des Pastors abzuhalten. An Sonn- und Feyertagen muß Vor- und Nachmittags Gottesdienst und jedesmahl mit Ertheilung des Religionsunterrichts gehalten werden. Zu den gottesdienstlichen Versammlungen dürfen keine andern Personen zugelassen werden, als welche schon zu einer der bereits als akatholisch erklärten Familien gehören. Die Pastoren dürfen an keinem andern Orte, als in ihrem Bethhause Gottesdienst halten. Doch ist ihnen erlaubt, die Arrestanten ihrer Religion im Kerker zu besuchen und zur Richtstätte zu begleiten. In Orten, wo akatholische Sträflinge und Inquisiten gefänglich angehalten werden, müssen sie sogar or-

deutlich den Unterricht ertheilen, die Gefangenen zu den Religionsübungen anleiten und auf ihre sittliche Besserung hinwirken.

Außer den Sonn- und Festtagen feyern die Protestanten den 3. December jedes Jahres als Buß- oder Bethtag, und an dem, auf den 13. October jedes Jahres folgenden, Sonntage ein Dankfest zum Andenken der durch die allgemeine Toleranz erhaltenen Religions- und Gewissensfreyheit. Die Akatholiken werden auf dem ihrer Gemeinde eigenthümlichen Freidhofe, und wo eine akatholische Gemeinde einen solchen nicht hat, auf dem katholischen gemeinschaftlich mit den Katholiken begraben. Ordentlicher Weise parentirt bey dem Begräbnisse der Akatholiken der Pastor. Kann dieser das Begräbniß nicht halten; so hat der katholische Seelsorger seine Stelle zu versehen, wenn er darum von den Freunden des Verstorbenen ersucht wird. Jedem Akatholiken steht frey, sich mit dem öffentlichen Gepränge der Religion, zu der er sich bekennt, begraben, mit dem im Orte befindlichen Geläute läuten und das seiner Religion angemessene Zeichen auf seine Grabstätte setzen zu lassen.

Das Recht und die Pflicht, die Matriken über die Tauf-, Trau- und Sterbefälle der Akatholiken zu führen, kommt den katholischen Seelsorgern zu. Daher müssen ihnen von den Pastoren die Ausweise darüber zugesendet werden, und nur der katholische Pfarrer kann legal die Matrikel-Scheine ausstellen.

Jeder Gemeinde kommt das Recht zu, ein eigenes Bethhaus zu besitzen. Findet sich die vorgeschriebene Anzahl der Akatholiken zusammen, und wollen diese ein Bethhaus für sich haben, so muß das Kreisamt der Landesstelle davon die Anzeige mit dem Gutachten machen, ob die Errichtung desselben mit der Anstellung eines Geistlichen nach dem Vermögen der Gemeinde zu gestatten sey oder nicht. Auch können akatholische Privathäuser zur Erbauung von Bethhäusern verwendet oder zur Ausübung der geistlichen Handlungen eingerichtet werden. Die Errichtung eines Freidhofes ist den Akatholiken an denjenigen Orten gestattet, wo sie ein Bethhaus haben. Sie haben sich dabey in Sanitäts-Rücksichten nach den allgemeinen Vorschriften zu benehmen und den Freidhof selbst zu umzäunen.

Zur Errichtung von eigenen Schulen als einem Zugehör der freyen Religionsübung können die Akatholiken da schreiten, wo die Zahl der Kinder im Orte selbst oder in der Nachbarschaft, aus welcher sie ganz füglich dahin kommen können, so beschaffen ist, daß sonst ein Schullehrer gehalten zu werden pflegt. Wo die Akatholiken keine eigene Schule haben, da müssen sie ihre Kinder in die nächste katholische Schule schicken. Um diese Kinder jedoch durch den Reli-

gionsunterricht der katholischen nicht zu beirren, so ist derselbe auf die erste und letzte Stunde zu setzen, damit sie entweder um eine Stunde später erscheinen, oder um eine Stunde sich früher weg begeben können.

Die Candidaten zu Schuldiensten an akatholischen Schulen müssen, so wie katholische Lehrer, den vorschriftmäßigen Unterricht in den Lehrgegenständen und in der Lehrart erhalten haben, und mit den gesetzmäßig abjustirten Zeugnissen darüber versehen, dann Landeskinder seyn. Sie erhalten nach erfolgter Präsentation ihr Anstellungsdecret mittelst des Schuldistricts-Aufsehers vom Kreisamte. Die ihnen obliegenden Pflichten betreffen theils ihr Benehmen in Hinsicht auf die Schule und insbesondere die Schulkinder, auf den Gehülfen, die Schulgebäude und die Besorgung der Einkünfte des Dienstes, theils ihr Verhalten gegen ihre Vorgesetzten. Als Unterthan ist der Schullehrer in allem, was nicht sein Amt betrifft, der Ortsobrigkeit unterworfen. In dem, was die Religionslehre, die er zu wiederhohlen hat, und sein Betragen bey den Religionsübungen angeht, untersteht er dem Pastor, dem Superintendenten, Senior und Consistorium. In dem, was den Unterricht in den andern Lehrgegenständen, die Methode des Unterrichts und die Schulzucht betrifft, ist er zuerst dem Pastor, in weiterer Instanz dem Schuldistricts-Aufseher, dem Kreisamte und den höheren Behörden untergeordnet.

Der Gehülfe in einer akatholischen Schule muß ein Inländer seyn, und kann nur dann den Dienst antreten, wenn er sich über seine, in dem Curse an einer erbländischen Hauptschule erworbenen, Kenntnisse mit dem vorgeschriebenen, von dem Schuldistricts-Aufseher abjustirten Zeugnisse, und über seine Religionskenntnisse mit dem erforderlichen Religionszeugnisse als zum Lehramte tauglich ausgewiesen hat. Wegen der Aufnahme hat er sich bey dem Lehrer zu melden.

Der Pastor ist vermöge seines Berufes der Führer des Volkes zur Sittlichkeit und in dieser Hinsicht auch Lehrer der Schuljugend. Er ist aber auch zugleich der Aufseher über den gesammten Schulunterricht und der nächste und unmittelbare Aufseher über jede Trivialschule seines Pfarrbezirkes. In erster Beziehung muß er den Religionsunterricht in den vorgeschriebenen wöchentlichen Stunden besorgen und darüber wachen, daß die Kinder dem Gottesdienste fleißig und anständig beywohnen. In letzter Rücksicht hat er zu wachen, daß die schulfähigen Kinder die Schule fleißig besuchen, daß die Schulstunden ordentlich gehalten, die armen Schüler mit den nöthigen Büchern versehen und die Vorschriften der Methode beobachtet

werden; er hat über den Wandel des Schullehrers die Aufsicht zu führen, denselben jedoch stets mit Achtung zu behandeln.

Die Schuldistricts-Aufsicht ist den Senioren und Superintendenten anvertraut, an welche von den Pastoren jährlich über den Zustand ihrer Schulen Bericht zu erstatten ist. Sie haben die ihnen untergeordneten Schulen bey Gelegenheit der Kirchen-Visitation, jedoch jede Schule alle zwey Jahre wenigstens einmahl genau und strenge zu visitiren, ausgenommen, wenn Umstände es nothwendig machen, eine oder die andere Schulanstalt öfters zu untersuchen.

Drittes Hauptstück. Von dem Kirchenvermögen. Kirchenvermögen begreift hier sowohl das Vermögen, welches einem Bethhause wirklich gehört, oder für solches bestimmt ist, als auch das Einkommen, was aus Rücksicht der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten bezogen, oder aus Gelegenheit des Kirchendienstes empfangen wird. Außer den Einkünften vom Stammvermögen können die Bethhäuser durch Sammlung milder Beyträge im In- und Auslande, dann durch Ablösung der Kirchensitze erwerben. Die Verwaltung und Verrechnung des Kirchenvermögens liegt den von der Gemeinde bestellten Kirchenvorstehern unter der Aufsicht des Pastors ob. Hierüber ist jährlich Rechnung zu legen, welche von dem Gemeinde-Ausschusse geprüft und von der Staatsbuchhaltung revidirt wird. ...

Die Consistorien wurden anfänglich aus den eingehenden Taxen, und in wie weit diese nicht zureichten, durch Beyträge unterhalten. Gegenwärtig werden die dießfälligen Kosten aus den Staatseinkünften bestritten. Die Superintendenten und Senioren beziehen außer dem Einkommen des Pastors noch die Taxe bey den Kirchenvisitation, und in manchen Provinzen überdieß eine besondere Remuneration von der Gemeinde, oder aus dem Staatsschatze.

Die Pastoren beziehen ihren Unterhalt von den Gemeinden, deren Beyträge durch die Dominien eingehoben und durch letztere den Pastoren vierteljährig übergeben werden. Außerdem beziehen sie auch die Stollgebühren.

Viertes Hauptstück. Von der besonderen Verfassung der griechisch nicht unirten Kirche. Der Secular-Clerus besteht nach dem Illyrischen National-Reglement aus dem Metropoliten, den Bischöfen, Protopoppen und Poppen. Der Metropolit wird von den ihm untergeordneten Suffragan-Bischöfen und den vornehmsten weltlichen Repräsentanten der Militär- und bürgerlichen Classe gewählt, die Wahl aber vom Könige begnehmigt. Die Rechte desselben sind theils Diöcesan-Rechte, welche er mit den, ihm untergeordneten Bischöfen gemein hat, theils die erz-

bischöfliche Gerichtsbarkeit, welche er mittelst seines erzbischöflichen Appellatorium ausübt. Dieses Letztere besteht aus 2 der nächsten Bischöfe, 2 Archimandriten, 2 Igumanen, dem geistlichen praeposito majore, 1 Protopoppen, 2 weltlichen Räthen und 1 Notar. Es hat die Appellationsfälle zu entscheiden, Beschwerden gegen Consistorial-Verhandlungen zu untersuchen und über die Gerichtspflege die Oberaufsicht zu führen.

Die Bischöfe werden in einer Synodal-Versammlung gewählt, sohin dem Könige durch den Metropoliten präsentirt, und nach erfolgter Bestätigung conferirt und installirt. Sie üben ihre Gerichtsbarkeit durch das Consistorium aus. Dieses ist ein ordentliches und ein außerordentliches. Das erstere besteht aus dem Bischofe, dem Consistorial-Notar, 2 geistlichen und 1 weltlichen Assessor. Das außerordentliche versammelt sich außer dem Falle des Verzuges dreymahl im Jahre, und besteht aus einem Bischofe, dem ganzen Körper der Gerichtsstelle, aus 2 Klostergeistlichen, 2 Protopoppen, 2 Poppen, 2 weltlichen Räthen und 1 Notar. In die Amtswirksamkeit der Consistorien gehört alles, was nach dem gemeinen Kirchenrechte der Ordinariats-Gewalt vorbehalten ist.

Die Protopoppen sind Pfarrer, denen andere Pfarrer in der Aufsicht untergeordnet sind. Ihr Amt kommt jenem der Bezirks-Vikäre der lateinischen Kirche gleich.

Als Poppen oder Pfarrer können nur österreichische Landeskinder, die die nöthige Weihe erhalten und das 25. Lebensjahr erreicht haben, gewählt werden. Ihre Ernennung ist in der Regel den Bischöfen vorbehalten. Das Amt eines Poppen besteht vorzüglich im Predigen und in Ausübung der pfarrlichen Jurisdictions-Handlungen. Der Poppe ist sammt seinen sub uno tecto et foco ac in communione bonorum lebenden Blutsfreunden von aller Contribution und den übrigen Prästationen frey.

Zu dem Regular-Clerus gehören die Laienbrüder und die geistlichen Mönche mit ihren Vorstehern, den Archimandriten, Igumanen und Vikären. Zu Laienbrüdern können nur jene aufgenommen werden, die einer dem Kloster nützlichen Kunst oder Handwerkes kundig sind, und ein anständiges Betragen haben; bey den geistlichen Mönchen ist auch auf gute Geistesgaben zu sehen. In beyden Fällen ist nach vollendetem 24. Jahre ein dreyjähriges Noviziat zur Ablegung der Klostergelübde nothwendig.

Der Archimandrit wird von dem Könige ernannt. Er hat für die Einigkeit, Ruhe, Ordnung und die genaue Befolgung der Kloster-Disciplin zu sorgen, und über die Wirthschaft zu wachen.

Der Iguman hat das Oekonomicum des Kloſters zu beſorgen. Er wird canoniſch gewählt. Das Amt eines Bikärs kommt nur in jenen Klöſtern vor, wo die erſte Stelle ein Iguman einnimmt. Er hat für die Erhaltung innerlicher Zucht und Ordnung, dann die Leitung der gottesdienſtlichen Verrichtungen und Andachtsübungen zu ſorgen. Er wird von dem Kloſter-Perſonale auf ein Jahr gewählt, kann jedoch bey einer neuen Wahl beſtätiget werden. Ueber den Zuſtand der Klöſter, welche übrigens in ihrer Zahl ſchon durch die K. Maria Thereſia beſchränkt wurden, hat der Biſchof in spiritualibus et oeconomicis die Aufſicht zu führen.

Die nicht unirte griechiſche Kirche verehrt ſieben Sacramente. Die Eheverlöbniſſe ſind rechtsgültig; die Ehen können getrennt werden. Die Eheſtreitigkeiten gehören in der Verhandlung in materia sacramenti zu dem Conſiſtorium, außerdem zu den weltlichen Behörden. Die nicht unirten Griechen haben ihre eigenen Feſttage; aber ſie ſind in den Bezirken, wo neben ihnen römiſch-katholiſche Gläubige wohnen, verpflichtet, an den Feyertagen der Katholiken die Handlungs- und Handwerksgewölbe geſperrt zu halten, und keine groſſe oder knechtiſche Arbeit zu verrichten. Die Anlegung der Freidhöfe iſt an die zur Sicherheit des allgemeinen Geſundheitszuſtandes beſtehenden Vorſchriften gebunden. Die Erbauung neuer Kirchen iſt den nicht unirten Griechen in Ungarn und deſſen Nebenländern in den offenen Orten, welche nur allein von ihnen bewohnt werden, da geſtattet, wo entweder im Orte ſelbſt, oder in den Filialen ſchon im Jahre 1777 Pfarrer ihrer Religion ſich befanden, und dergleichen Filial-Ortſchaften wenigſtens von 30 Familien nicht unirter Inſaſſen bewohnt wurden. Außer dieſen Fällen muß die Erlaubniß der Hofkanzley vorher eingehohlt werden.

Das Kirchenvermögen der griechiſch nicht unirten Kirchen in Ungarn iſt zweyfach, der allgemeine und beſondere Fond jeder Kirche. Den erſten macht das aus dem erbloſen Verlaſſenſchafts-Vermögen der griechiſchen Geiſtlichen gebildete Vermögen aus. Die Verwaltung desſelben ſteht dem Metropoliten zu. Das Vermögen der einzelnen Kirchen wird durch Inventarien ſichergeſtellet, und durch Kirchenväter verwaltet.

Die der Kirche zuſtehende und durch das Conſiſtorium auszuübende Gerichtsbarkeit beſchränkt ſich auf das, was die heiligen Handlungen, die heiligen und religiöſen Sachen betrifft. Als Kirchencenſuren ſind der Kirchenbann, die Suſpenſion, die Depoſition eines Kloſtervorſtehers und die Degradation eines Geiſtlichen erlaubt.

bischöfliche Gerichtsbarkeit, welche er mittelst seines erzbischöflichen Appellatorium ausübt. Dieses Letztere besteht aus 2 der nächsten Bischöfe, 2 Archimandriten, 2 Igumanen, dem geistlichen praeposito majore, 1 Protopoppen, 2 weltlichen Räthen und 1 Notar. Es hat die Appellationsfälle zu entscheiden, Beschwerden gegen Consistorial-Verhandlungen zu untersuchen und über die Gerichtspflege die Oberaufsicht zu führen.

Die Bischöfe werden in einer Synodal-Versammlung gewählt, sohin dem Könige durch den Metropoliten präsentirt, und nach erfolgter Bestätigung consecrirt und installirt. Sie üben ihre Gerichtsbarkeit durch das Consistorium aus. Dieses ist ein ordentliches und ein außerordentliches. Das erstere besteht aus dem Bischofe, dem Consistorial-Notar, 2 geistlichen und 1 weltlichen Assessor. Das außerordentliche versammelt sich außer dem Falle des Verzuges dreymahl im Jahre, und besteht aus einem Bischofe, dem ganzen Körper der Gerichtsstelle, aus 2 Klostergeistlichen, 2 Protopoppen, 2 Poppen, 2 weltlichen Räthen und 1 Notar. In die Amtswirksamkeit der Consistorien gehört alles, was nach dem gemeinen Kirchenrechte der Ordinariats-Gewalt vorbehalten ist.

Die Protopoppen sind Pfarrer, denen andere Pfarrer in der Aufsicht untergeordnet sind. Ihr Amt kommt jenem der Bezirks-Vikäre der lateinischen Kirche gleich.

Als Poppen oder Pfarrer können nur österreichische Landeskinder, die die nöthige Weihe erhalten und das 25. Lebensjahr erreicht haben, gewählt werden. Ihre Ernennung ist in der Regel den Bischöfen vorbehalten. Das Amt eines Poppen besteht vorzüglich im Predigen und in Ausübung der pfarrlichen Jurisdictions-Handlungen. Der Poppe ist sammt seinen sub uno tecto et foco ac in communione bonorum lebenden Blutsfreunden von aller Contribution und den übrigen Prästationen frey.

Zu dem Regular-Clerus gehören die Laienbrüder und die geistlichen Mönche mit ihren Vorstehern, den Archimandriten, Igumanen und Vikären. Zu Laienbrüdern können nur jene aufgenommen werden, die einer dem Kloster nützlichen Kunst oder Handwerkes kundig sind, und ein anständiges Betragen haben; bey den geistlichen Mönchen ist auch auf gute Geistesgaben zu sehen. In beyden Fällen ist nach vollendetem 24. Jahre ein dreyjähriges Noviziat zur Ablegung der Klostergelübde nothwendig.

Der Archimandrit wird von dem Könige ernannt. Er hat für die Einigkeit, Ruhe, Ordnung und die genaue Befolgung der Kloster-Disciplin zu sorgen, und über die Wirthschaft zu wachen.

Der Iguman hat das Oekonomicum des Kloſters zu beſorgen. Er wird canoniſch gewählt. Das Amt eines Vikärs kommt nur in jenen Klöſtern vor, wo die erſte Stelle ein Iguman einnimmt. Er hat für die Erhaltung innerlicher Zucht und Ordnung, dann die Leitung der gottesdienſtlichen Verrichtungen und Andachtsübungen zu ſorgen. Er wird von dem Kloſter-Perſonale auf ein Jahr gewählt, kann jedoch bey einer neuen Wahl beſtätiget werden. Ueber den Zuſtand der Klöſter, welche übrigens in ihrer Zahl ſchon durch die K. Maria Thereſia beſchränkt wurden, hat der Biſchof in spiritualibus et oeconomicis die Aufſicht zu führen.

Die nicht unirte griechiſche Kirche verehrt ſieben Sacramente. Die Eheverlöbniſſe ſind rechtsgültig; die Ehen können getrennt werden. Die Eheſtreitigkeiten gehören in der Verhandlung in materia sacramenti zu dem Conſiſtorium, außerdem zu den weltlichen Behörden. Die nicht unirten Griechen haben ihre eigenen Feſttage; aber ſie ſind in den Bezirken, wo neben ihnen römiſch-katholiſche Gläubige wohnen, verpflichtet, an den Feyertagen der Katholiken die Handlungs- und Handwerksgewölbe geſperrt zu halten, und keine groſſe oder knechtiſche Arbeit zu verrichten. Die Anlegung der Freidhöfe iſt an die zur Sicherheit des allgemeinen Geſundheitszuſtandes beſtehenden Vorſchriften gebunden. Die Erbauung neuer Kirchen iſt den nicht unirten Griechen in Ungarn und deſſen Nebenländern in den offenen Orten, welche nur allein von ihnen bewohnt werden, da geſtattet, wo entweder im Orte ſelbſt, oder in den Filialen ſchon im Jahre 1777 Pfarrer ihrer Religion ſich befanden, und dergleichen Filial-Ortſchaften wenigſtens von 30 Familien nicht unirter Inſaſſen bewohnt wurden. Außer dieſen Fällen muß die Erlaubniß der Hofkanzley vorher eingehohlt werden.

Das Kirchenvermögen der griechiſch nicht unirten Kirchen in Ungarn iſt zweyfach, der allgemeine und beſondere Fond jeder Kirche. Den erſten macht das aus dem erbloſen Verlaſſenſchafts-Vermögen der griechiſchen Geiſtlichen gebildete Vermögen aus. Die Verwaltung deſſelben ſteht dem Metropoliten zu. Das Vermögen der einzelnen Kirchen wird durch Inventarien ſichergeſtellet, und durch Kirchenväter verwaltet.

Die der Kirche zuſtehende und durch das Conſiſtorium auszuübende Gerichtsbarkeit beſchränkt ſich auf das, was die heiligen Handlungen, die heiligen und religiöſen Sachen betrifft. Als Kirchencenſuren ſind der Kirchenbann, die Suſpenſion, die Depoſition eines Kloſtervorſtehers und die Degradation eines Geiſtlichen erlaubt.

Fünftes Hauptstück. Von dem toleranzgemäßen Verhältnisse der Katholiken und Akatholiken zu einander. Die katholische Kirche hat als die herrschende gewisse Vorrechte vor der tolerirten, welche sich auf die Art der Religionsübung, die äußere Form der Kirchen, die aushülfsweise Ausübung der seelsorgerlichen Functionen, die Vornahme des Aufgebothes, die Schließung gemischter Ehen, die Erziehung der aus gemischten Ehen erzeugten Kinder, Führung der Matriken, Enthaltung von knechtischen Arbeiten an katholischen Feyertagen und Entrichtung der Stollgebühren beziehen. Die Akatholiken sind in den Genuß aller jener Rechte versetzt, welche als Ausflüsse der Staatsbürgerschaft betrachtet werden können. Sie werden zum Häuser- und Güterankaufe, zum Bürger- und Meisterrechte, zu academischen Würden und Civildienstungen dispensando zugelassen, und sind zu keiner andern, als ihrer Religion gemäßen Eidesformel verhalten. Auch soll ohne Rücksicht auf Religion in allen Wahlen und Dienstvergebungen allein auf die Rechtschaffenheit und Fähigkeit der Competenten, dann auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel der genaue Bedacht genommen werden. Uebrigens haben sich die Akatholiken sowohl in bürgerlichen, als politischen Angelegenheiten desselben Schutzes der Gesetze und derselben Rechtspflege zu erfreuen, welcher die Katholiken theilhaftig sind. Auch ist das den unadelichen katholischen Geistlichen in den höheren Weihen ertheilte Privilegium des adelichen Gerichtsstandes auf die unadelichen akatholischen Geistlichen ausgedehnt worden. Eben so bleibt den Akatholiken nicht nur der Gebrauch, sondern auch die Wahl der für ihre Religionsübung geeigneten Bücher, die Einfuhr und der Druck derselben im Inlande mit Beobachtung der Censurgesetze vorbehalten.

Sowohl den Katholiken, als auch den Akatholiken ist wechselseitige Duldung gebothen. Es ist besonders dem katholischen Seelsorger befohlen, sich gegen die anders Denkenden liebevoll und sanftmüthig zu betragen, alle Streitigkeiten in Glaubenssachen und Schmähungen der gegentheiligen Religionsverwandten zu vermeiden; er hat die ihm anvertrauten Kirchkinder zu einem friedlichen Benehmen zu ermahnen, und hierzu durch sein eigenes Betragen ihnen ein Beyspiel zu geben. Auf gleiche Weise ist auch den katholischen obrigkeitlichen Beamten christliche Liebe und Duldung, und ein bescheidenes Betragen gegen die Akatholiken eingebunden; sie sollen in Begünstigungen und Strafen zwischen Katholiken und Akatholiken keinen Unterschied machen. Diesen Beyspielen von Seite der Seelsorger und Obrigkeiten sollen auch die katholischen Unterthanen nacheifern. Sie sollen ihren

akatholischen Mitbürgern mit Liebe begegnen, sich aller Streitigkeiten über den Glauben, und noch mehr aller Schmähungen und Thätigkeiten unter Strafe enthalten. Nicht weniger als die Katholiken haben sich die Akatholiken zu befleißen, genau nach den Vorschriften des Toleranzpatentes zu leben. Es ist ihnen alles Proselitenmachen untersagt und gebothen, sich in Wirthshäusern, und bey andern Zusammenkünften aller Religionsgespräche, noch mehr aber aller Schmähung und Verachtung der katholischen Religion bey Strafe zu enthalten. Thätigkeiten auszuüben, den Gottesdienst der katholischen Kirche zu verachten, oder sich gar an Kirchen, Bildern, Statuen zu vergreifen, unterliegt der schärfsten Ahndung. Hierauf haben sie besonders ihre Pastoren aufmerksam zu machen und ihnen mit einem guten Beyspiele vorzugehen.

Die Handhabung und genaue Vollziehung der in Toleranzsachen ergangenen Verordnungen gehört in den Geschäftskreis der politischen Behörden und zunächst des Kreisamtes. Diesem ist aufgetragen, darauf zu sehen, daß jeder Gewissenszwang hintangehalten und niemand zu einer, seiner Ueberzeugung entgegen gesetzten Erklärung bestimmt werde. Das Kreisamt hat ferner seine Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß kein Unterthan der Religion wegen aus einer Gemeinde verdrängt werde; daß nirgends Religionsverfolgung, Gehässigkeit und Beschimpfungen ungeahndet ausgeübt werde; daß die Seelsorger der herrschenden und tolerirten Religion ihre Glaubensgenossen zur wechselseitigen Duldung ermahnen und nicht selbst mit üblem Beyspiele vorgehen.

Bey toleranzwidrigen Vorfällen ist jede Eigenmacht schärfstens verbothen. Entsteht in irgend einer Religionssache eine Unruhe, so darf keine Partey Gewalt mit Gewalt abtreiben, sondern soll die Beylegung dem richterlichen Erkenntnisse überlassen. Vielmehr muß ein solcher Vorfall, wie jede andere Uebertretung der Toleranzgesetze dem Kreisamte angezeigt werden. Das Kreisamt ist angewiesen, bey jedem das Toleranzwesen betreffenden Vorfalle mit möglichster Umsicht und Bescheidenheit zu Werke zu gehen, und auf die Erhaltung der Ruhe und Ordnung den vorzüglichsten Bedacht zu nehmen. Die Vergehungen werden nach Umständen als Polizeyübertretungen, oder als Verbrechen bestraft. Akatholische Pastoren, welche sich toleranzwidrige Handlungen dadurch zu Schulden kommen lassen, daß sie von der Kanzel, oder in Privatgesprächen die katholische Religion verächtlich machen, Ausfälle gegen die katholische Kirche, ihre Diener, Anhänger, Gebräuche und Andachtsübungen sich erlauben, sollen nach Beschaffenheit der Sache selbst ihres Amtes entsetzt werden.

Dritter Abschnitt. Von dem Rücktritte zur katholischen Kirche, und dem Uebertritte von einem katholischen Ritus, oder einem akatholischen Glaubensbekenntnisse zum andern. Wenn ein Akatholik sich erklärt, zur katholischen Religion zurücktreten zu wollen, hat sich der Seelsorger, bey welchem er sich deßhalb meldet, zu versichern, daß dieser Uebertritt nicht aus Nebenabsichten geschehe, und daß der Convertit die katholische Glaubenslehre vollkommen inne habe. Dieser Uebertritt muß frey geschehen und die geschehene Aufnahme in die katholische Kirche wird dem Kreisamte angezeigt, welches hievon den Pastor ämtlich verständiget.

Die unirten Griechen sind Katholiken; sie werden daher nach denselben Vorschriften, welchen die Römisch-Katholischen unterworfen sind, behandelt. Doch besteht darin, daß der griechische Metropolit aus eigenem Rechte die Suffragan-Bischöfe instituiren, confirmiren und conseciren könne, daß die griechischen Geistlichen vor Erlangung der höheren Weihen sich verehelichen können, daß der ganze Nachlaß der verehelichten griechischen Geistlichen ab intestato auf ihre Descendenten falle, daß, wenn von zwey Brautleuten der eine Theil dem römisch-katholischen, der andere dem griechisch-katholischen Ritus zugethan ist, die Trauung der lateinische Pfarrer, wenn der Bräutigam des lateinischen Ritus ist, außerdem aber nach Belieben entweder der lateinische oder griechische Pfarrer vornehmen könne.

Der Uebertritt von einer akatholischen Confession zur andern war anfänglich frey. Gegenwärtig hat jedes Mitglied, welches von einer protestantischen Confession zur andern überzutreten gedenkt, sich deßhalb bey dem Superintendenten oder Senior seiner Confession zu melden, welcher mit demselben ein förmliches Colloquium zu halten, ihn über die Ursache seines Uebertritts zu befragen, allenfalls ihn zu belehren, sohin ihm ein Zeugniß auszustellen hat, daß er mit dem zum Uebertritte Entschlossenen das vorgeschriebene Colloquium gehalten habe, daß letzterer aber gleichwohl bey seinem Entschlusse verbleibe.

Ich habe der Beurtheilung des vorliegenden Werkes eine etwas umständlichere Angabe des Inhaltes vorausschicken zu müssen geglaubt; theils um die Leser dieser Zeitschrift auf die Wichtigkeit desselben aufmerksam zu machen, theils um sie in den Stand zu setzen, gleichsam aus eigener Anschauung das System, die Tendenz und Manier des Hr. Verf. zu würdigen. Durch die Herausgabe dieses Werkes ist eine, in unserer juristischen Literatur gewiß vielen Ge-

lehrten und Geschäftsmännern fühlbare Lücke ausgefüllt. Das Verdienst des Hrn. Verf. hierbey ist um so größer, da ihm in diesem Rechtszweige noch nicht vorgearbeitet war, und daher das System erst durch ein mühsames Ordnen der nach und nach bis auf die gegenwärtige Zeit erschienenen einzelnen Patente, Instructionen und Verordnungen gebildet werden mußte. Der Hr. Verf. behandelt seinen Gegenstand in der gefälligen Manier, in welcher unser Kirchenrechtslehrer, Herr Reg. Rath und Professor Dolliner das Recht der geistlichen Personen dargestellt hat. — Hierbey beschränkt sich derselbe keineswegs bloß auf die Darstellung des gegenwärtig herrschenden Systems der Gesetzgebung, sondern er entwickelt historisch die successiven Veränderungen in den kirchlichen, rechtlichen und politischen Verhältnissen der Akatholiken in Oesterreich seit der Einführung der Toleranz, und schließt mit der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes derselben. Sonach sieht man überall durch die chronologische Folge der gesetzlichen Verfügungen, wie sich jene Verhältnisse nach und nach gestaltet, aber auch mit welcher Humanität unsere Gesetzgebung seit der Einführung der Toleranz bis auf die gegenwärtige Zeit für den Schutz der Akatholiken in den ihnen eingeräumten Rechten besorgt ist.

Die Gesetze selbst sind mit möglichst genauer Beybehaltung ihrer Ausdrücke und gehörigen Angabe des Datums angeführt, wodurch das Auffinden derselben in der Gesetzsammlung ungemein erleichtert wird. Auch konnte der Hr. Verf., da in den meisten gesetzlichen Verfügungen zugleich auch die Gründe und Ursachen, aus denen sie erlassen wurden, enthalten sind, mit Recht jedes weitere Raisonnement hinweglassen. Dieses ist daher auch nur in jenen Fällen zu finden, wo es entweder zur Aufklärung über ein, den Katholiken weniger bekanntes, Institut nothwendig war, oder wo die mangelnde gesetzliche Verfügung eine doctrinelle Auslegung und Entscheidung erheischte. Auf das gemeine protestantische Kirchenrecht wurde weiter keine Rücksicht genommen, als in so fern es zur Begründung eines, in Oesterreich bestehenden, Rechtsverhältnisses nothwendig war, oder wegen gefälligerer Verbindung einzelner Gegenstände schicklich schien. Schließlich erlaube ich mir nur den Wunsch auszusprechen, daß der Hr. Verf. bey einer zweyten Auflage dieses Werkes in der Materie der Ehetrennungen auch das hierbey Statt findende gerichtliche Verfahren und die gesetzlichen Verfügungen in Ansehung der Sachenrechte der getrennten Ehegatten der Vollständigkeit wegen behandeln möge. Auch dürfte eine Abtheilung des, so viele Gegenstände umfassenden, zweyten Hauptstückes die Uebersicht sehr erleichtern.

V.

Am Ende des Buches sind zweckmäßig Formulare zu Ausweisen über die vorgefallenen Religionsveränderungen, über die Pastoratseinkünfte, über den Zustand der Schulen, ein Schema der Consistorial-Taxen, eine Stolltaxordnung für Schlesien und das Gebieth Asch beygefügt. Das Aeußere des Werkes ist gefällig.

D. Raulé.

Chronologisches Repertorium über die, in dem vom Herrn k. k. Appellationsrathe Edlen von Zimmerl herausgegebenen Handbuche für Richter, Advocaten und Justizbeamte in den k. k. Erbstaaten, vorkommenden gesetzlichen Erläuterungen der Gerichts- und Concursordnung. Verfaßt von Franz Herzog. Wien, 1824. In Commission bey Kendler und v. Mansstein. (Außer der Vorerinnerung, 60 S.; gr. 8.).

Ich kann keine klärere Ansicht von dem Inhalte, Zwecke und der Art der Ausführung dieser fleißigen Arbeit geben, als wenn ich den Hrn. Verfasser, der sich darüber in seiner kurzen, gut geschriebenen Vorerinnerung ausspricht, selbst hier reden lasse. Er sagt daselbst:

»Nicht nur in den rechtswissenschaftlichen Lehrbüchern, in den »Gesetz-Commentaren und in den sogenannten Satzschriften der Rechts»vertheidiger werden Gesetze und deren Erläuterung citirt; sondern »selbst der Richter in seinen Erkenntnissen, ja, selbst der Gesetzge»ber beruft sich nicht selten, in seinen neuen Gesetzen, auf die schon »bestehenden Normen."

»Der Gedanke des Lesers in solchen Fällen das citirte Gesetz »auf der Stelle bey der Hand zu haben, ist wohl sehr natürlich. Dieß »gab auch Anlaß, daß über den Inhalt der Bücher Register, Re»pertorien ꝛc. verfaßt werden. Diese Hülfsmittel sind entweder al»phabetisch oder chronologisch geordnet."

»Bey dem vom Hrn. k. k. Appellationsrathe Edlen von Zim»merl herausgegebenen Handbuche für Richter, Advocaten und Ju»stizbeamte vermißt man nicht so sehr das alphabetische als das chro»nologische Repertorium."

»Diesen Mangel fühlte ich nur zu sehr, als ich, die Werke des »Herrn Hofrathes Füger und des Herrn Regierungsrathes und Pro»fessors von Scheidlein, und die Explicationen der Herren Professo»ren Wagner und v. Eisenstein mit einander vergleichend, die Ge»richtsordnung studierte; ich mußte, wenn ich die Citata in diesem »Handbuche lesen wollte, oft lange suchen, und oft auch umsonst su»chen. Um dieses unangenehmen, und die kostbare Zeit raubenden »Herumblätterns los zu werden, und gleich auf einen Blick zu wis-

»sen, ob und wo das Citatum in dem erwähnten Handbuche zu fin»den sey, habe ich über die in demselben vorkommenden Nachträge »Erläuterungen und Zusätze der Gerichts- und Concursordnung ꝛc. »ein chronologisches Repertorium verfaßt, welches meiner Absicht voll»kommen entsprach; und — damit es Jederman, der von dem Hand»buche Gebrauch macht, zur Bequemlichkeit diene, habe ich es, auf »meine Kosten, in Druck gelegt."

»Was die Oekonomie desselben betrifft, so ist es über jeden Theil »des Handbuches abgesondert verfaßt, und in sechs Spalten abgetheilt. »In der ersten Spalte sind die Erläuterungen chronologisch nach den »Jahren, Monathen und Tagen; in der zweyten und dritten nach den »in der Justiz-Gesetzsammlung ihnen zukommenden Zahlen, Para»graphen und Buchstaben angeführt. Die übrigen Spalten enthalten »die Seitenzahlen der sechsten, fünften und vierten Auflage des »Handbuches."

»Die Puncte führen das Auge in der Zeile und die Pausen deu»ten die Wiederholung des Obenstehenden an."

Indem ich diese Ansichten des Verfassers vollkommen theile, die Anlage und Ausführung seiner Arbeit, wegen ihrer Verläßlichkeit und Genauigkeit für gelungen halte und sie daher den Besitzern des v. Zimmerl'schen Handbuches für Richter und Advocaten als einen ungemein bequemen Anhang des letztern empfehle, erübrigt nur noch, daß ich zur Selbstansicht der Leser dieser Zeitschrift einen Abdruck einer kleinen Partie dieses Repertoriums hier beyfüge, wozu ich die Seite 30 desselben gewählt habe.

Benennung, Tag Monath und Jahr des Gesetzes im 1. Theile	Zahl	§. oder Lit.	Seite im Handbuche vom Jahre		
	d. J. G. S.		1822	1819	1816
1797					
Hofdecret vom 17. März	341	....	331	333	320
— — 30. —	....	....	85	83	80
Resolution vom 6. April	348	....	120	119	115

Ungeachtet dieses Repertorium nur die Auflagen des v. Zimmerl'schen Handbuches v. d. J. 1816, 1819 und 1822 berücksichtigte; so werden dessen ungeachtet auch die Besitzer der neuesten Auflage jenes Werkes (v. J. 1825) davon guten Gebrauch machen können, da die Seitenzahlen in der letztern wenig von jenen v. J. 1822 differiren.

Sollte der Verfasser einmahl eine zweyte Ausgabe zu veranstal-

ten haben, so würde ich ihm zur größern Bequemlichkeit im Nachsuchen und Auffinden rathen, die Citate nicht mehr abgesondert für den ersten und zweyten Theil des v. Zimmerl'schen Handbuches, sondern für beyde zusammen unter Einem zu bearbeiten, wozu allenfalls noch eine Columne mehr, nähmlich für die Angabe der Zahl des Bandes des genannten Handbuches, beygegeben werden könnte. Wagner.

Ausländische Literatur.

Der Vertrag in naturrechtlicher Beziehung. Nebst einem Anhange über den Bürgervertrag. Ein philosophisch-juridischer Versuch von Wilhelm Gotthelf Schirlitz, Collaborator an der lateinischen Hauptschule im Waisenhause zu Halle. Leipzig, bey C. H. F. Hartmann, 1825 (X und 159 S.; kl. 8.).

Außer der Einleitung zerfällt diese Abhandlung in 4 Hauptstücke. Das erste davon (S. 12—21) beschäftigt sich mit der Erklärung des Begriffes „Vertrag." Hier werden die verschiedenen Definitionen des Vertrages und somit auch die bey uns gangbare, „der Vertrag sey ein angenommenes Versprechen" kritisch (mitunter auch sylbenstochernd) beleuchtet und dann (S. 15) derselbe definirt als: „diejenige Handlung, „durch welche Rechte von einer Person auf eine andere rechtlich übergehen"*) (?). — Das zweyte Hauptstück (S. 21—58) gibt die Eintheilung der Verträge an. Der erste Abschnitt desselben theilt sie in formeller Hinsicht: 1.) in Real- und Verbal- (will sagen: Consensual-) Contracte**) (!); 2.) in ausdrückliche und stillschweigende Verträge***). — Die

*) Wer sieht nicht auf den ersten Blick, daß hiebey das Rechtsgeschäft selbst, wodurch Rechte übertragen werden sollen, mit der Wirkung desselben, der wirklichen Rechtsübertragung, vermengt und daß sie zu weit sey, da darunter auch Testamente passen.

**) Ein römischer Jurist scheint der Vfssr. eben nicht zu seyn; sonst wüßte er, daß man unter Verbalcontracten ganz etwas Anderes, als Consensualcontracte (wofür er jene Benennung wählt) verstehe. — Uebrigens ist gerade diese Eintheilung im Naturrechte, wie v. Zeiller sehr klar nachgewiesen hat, ganz unstatthaft.

***) Daß nicht die Verträge, sondern nur die Einwilligung der Parteyen dazu so eingetheilt werden können, ist von selbst in die Augen springend. Außerdem ist des Vfssrs. Begriff von den s. g.

Eintheilung in entgeltliche und unentgeltliche (ein- und zweyseitige) Verträge wird aus einem Grunde geläugnet, auf den freylich bis jetzt noch niemand verfallen ist: „denn" (heißt es S. 39) „wenn ein Paciscent dem andern auch nicht gerade ein sichtba„res Rechtsobject überträgt, so verändert doch schon die Annahme „des ihm übertragenen Rechtsobjectes seinen Rechtszustand, in„dem er seine Freyheit, es anzunehmen oder „nicht anzunehmen dem Andern aufopfert, der „denn auf diese Handlung des Aufopferers, gleich „wie auf jedes andere Rechtsobject, ein Recht er„hält." — Also die Ausübung oder Nichtausübung eines freywilligen Actes (nähmlich die Annahme oder Nichtannahme der Schenkung) und somit der Gebrauch der Freyheit ist eine Aufopferung der Freyheit? Vielleicht setzt aber der Vfssr. den Begriff der Freyheit in die Macht, die bereits gesetzte Handlung ungeschehen zu machen; anders wird es wohl schwer seyn, in die obige Ansicht einen vernünftigen Sinn zu bringen. Denn, auf welche Handlung des „Aufopferers" soll der Andere ein Recht erhalten? Auf die bereits geschehene (somit schon vergangene) Annahme, die nun freylich jener nicht ungeschehen mehr machen kann und sonach diesem das Recht lassen muß, zu fordern, daß das Geschehene nicht ungeschehen gemacht werde; oder auf eine nochmahlige Annahme des bereits Angenommenen? — Wahrscheinlich meint der Vfssr.: auf die Uebernahme des geschenkten Objectes (dann hätte er aber ganz unjuristisch zwey juristisch ganz verschiedene Begriffe: An- und Uebernahme, verwechselt); allein das ist's eben, daß der Geschenkgeber nicht einmahl hierauf ein Recht hat, sonst hätte er ja nicht geschenkt, sondern eine Sache zum Lohne der von der Gegenseite versprochenen Fortschaffung derselben aus seinem Besitze gegeben — und somit keine Schenkung, sondern einen Lohnvertrag geschlossen, was jeder Jurist leicht begreift. — Der zweyte Abschnitt dieses Hauptstückes

ausdrücklichen und stillschweigenden Verträgen ganz willkürlich und gegen allen Sprachgebrauch (ausdrückliche nennt er jene Verträge, wo die Einwilligung durch unzweydeutige Worte und andere [welche?] Zeichen, oder auch durch Vollziehung der den Vertrag bedingenden Handlungen abgegeben wurde; — begreiflich bleibt ihm dann nur die vermuthete Einwilligung zur Darstellung der stillschweigenden Verträge über, daher er auch wirklich die vermuthete Einwilligung mit der stillschweigenden verwechselt, was S. 33—34 klar wird).

enthält die Eintheilung der Verträge in materieller Hinsicht und zwar in dingliche, persönliche und dinglich-persönliche, je nachdem das dadurch erworbene Recht dinglich, persönlich, oder theils dinglich theils persönlich ist *). Nach dieser uneigentlichen Eintheilung werden dann in 3 untergeordneten Capiteln (also Capiteln; zu deutsch: Hauptstücke — — eines Abschnittes eines Hauptstückes) die verschiedenen Arten höchst schwankend gereiht **) und hiernach auch definirt. Um ein Müsterchen von der Kunst des Bfffrs. zu liefern, die einzelnen Arten der Verträge zu definiren, stehe hier die Definition vom Darleihensvertrage (S. 56): „durch den man ein Recht auf eine „Sache erlangt, wenn man sich anheischig macht, eine andere „Sache, die aber zu derselben Gattung" (nicht auch Art?) „gehö„ren muß, dafür zurückzuerstatten" (also z. B.: ich gebe jemand eine Uhr, wogegen mir derselbe verspricht, die seinige zu geben; — bisher nannte man dieß einen Tausch; — nun würde das aber ein Darleihen seyn, denn dieses Beyspiel paßt wörtlich unter obige Definition). —

Ich glaube, die Leser werden, ex. praemissis, auf fernere Details der Schrift gerne Verzicht leisten. Auch dürfte das Erzählte wahrscheinlich zur Characteristik des rechtswissenschaftlichen Standpunctes des Bfffrs. genügen. Ich beschränke mich daher darauf, anzugeben: daß das dritte Hauptstück (S. 58—107) von den Bedingnissen der rechtl. Gültigkeit und das vierte (S. 107—120) von der juridischen Gültigkeit der Verträge, ein Anhang endlich (S. 123—139) von dem Bürgervertrage in naturrechtlicher Beziehung handelt.

Wagner.

---

*) Daß indeß diese Eintheilung nur uneigentlich auf Verträge bezogen werden könne und eigentlich nur für die Rechte gebraucht werden soll, zeigt der legislative Sprachgebrauch aller Nationen. Der Jurist muß aber eigentlich reden; sonst gibts Processe über Worte.

**) Zu den persönlichen Contracten rechnet er 1.) den Verbal- (d. i. im obigen Sinne mit Consensualvertrag verwechselt) und 2.) den Dienstvertrag im weitesten Sinne und somit a.) Dienstvertrag im engeren Sinne, b.) Verdingungs- c.) Bevollmächtigungs- und d.) Hinterlegungsvertrag; zu den dinglichen: 1.) Schenkung, 2.) Tausch, 3.) Kauf, 4.) Darleihens endlich zu den dinglich-persönlichen: den Leihvertrag, als Hauptart und daher, das Vermiethen, Ueberlassen des Nießbrauches, Pachten u. s. w. — Die Gründe dieser Einreihungen sind oft merkwürdig; m. s. S. 48—58.

Zeitschrift für die Criminal-Rechtspflege in den Preußischen Staaten mit Ausschluß der Rheinprovinzen. Mit Genehmigung und Unterstützung des königl. Justizministerii aus ämtlichen Quellen herausgegeben von Julius Eduard Hitzig, königl. Preußischem Criminalrath, Vorstand des Kammergerichts-Inquisitoriats, Mitglied des Criminalsenates des Kammergerichts zu Berlin u. s. w. Achtes Heft. Berlin, bey Ferdinand Dümmler, 1826 (8.; S. X und 272—452).

Dieses Heft enthält: 1.) Ein Gutachten des Criminalsenates des Kammergerichtes in Untersuchungs-Sachen wider einen Arbeitsmann zu Stettin, wegen Todtschlages; mitgetheilt zur Erläuterung der Lehre vom Todtschlage in turba. — 2.) Ueber die Bedingungen, unter welchen der Gesetzgeber auf gerechte und zweckmäßige Weise von den Todesstrafen Gebrauch machen kann, vom Herrn Hofrathe und Professor D. Mittermaier. Der berühmte Verfasser dieses Aufsatzes erklärt sich im Allgemeinen für die Beybehaltung der Todesstrafe, jedoch so, daß nur mit äußerster Sparsamkeit von diesem Strafmittel Gebrauch gemacht werden solle, vornehmlich darum, weil diese Strafe eine absolut bestimmte sey, also eine Ausmessung nach der Verschiedenheit des Grades der Verschuldung unmöglich sey, zumahl, da verschärfte Todesstrafen durch überwiegende Gründe der Criminalpolitik widerrathen werden. Auch sollte in Ansehung der Todesstrafe den Richtern die Befugniß eingeräumt werden, wegen wichtiger mildernder Gründe von der Todesstrafe abzugehen. Gegen den möglichen Mißbrauch dieser Milderungsbefugniß werden mehrere Vorbeugungsmittel vorgeschlagen, z. B. die gesetzliche Forderung an den Richter, daß die mildernden Umstände speciell in den Entscheidungsgründen angegeben werden müssen; oder, daß eine solche Verwandlung der Todesstrafe nur dann ausgesprochen werden dürfe, wenn $\frac{3}{4}$ des Spruchcollegiums sich dafür vereinigen; oder daß ein solches Erkenntniß erst durch die Bestätigung des oberen Gerichtshofes zur Rechtskraft gelangen könne. Endlich sollen gewisse Verbrechen ausgenommen werden, bey denen diese Ermächtigung dem Richter gar nicht ertheilt werden soll. Dieß sind nähmlich jene Verbrechen, bey denen die Beschaffenheit derselben, die Art der Motive und die Voraussetzungen, die dem Begriffe des Verbrechens zu Grunde liegen, so geartet sind, daß jede Rücksicht auf mildernde Momente wegfällt. Der Verfasser rechnet hieher den Mord (prämeditirte Tödtung) und Hochverrath (nach des Verfassers Begriffsbestimmung; Angriff der persönlichen Sicherheit des Regenten, um ihn zu

tödten, gefangen zu nehmen, oder in des Feindes Gewalt zu überliefern, oder gewaltsame Handlungen, um seinen Staat ganz oder theilweise einem fremden Staate einzuverleiben, oder die Regentenfamilie vom Throne zu verdrängen). — Der Verfasser wendet die von ihm aufgestellten Grundsätze auf das preußische Criminalrecht an, und zeigt die Veränderungen, welche nach diesen Grundsätzen im preußischen Systeme des Strafrechtes vorgenommen werden müßten. — 3.) Beyträge zur Revision der preußischen Strafgesetzgebung vom Professor D. Carl Ernst Jarcke. Der Verfasser setzt in diesem Aufsatze seine Critik des preußischen Strafrechtes fort, und behandelt hier aus der Lehre von der Tödtung die Materie von den durch härtere Bestrafung qualificirten Arten der Tödtung. Er untersucht insbesondere, welche Veränderungen im Strafsysteme vorgenommen werden müssen, wenn man von dem Grundsatze ausgeht, daß die qualificirten Todesstrafen abgeschafft werden sollen. — 4.) Zwey differirende Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines der Brandstiftung und mehrerer Diebstähle Angeschuldigten. — 5.) Criminalistische Zeitung, Literatur, Nachträge, Berichtigungen u. s. w.

Mit dem gegenwärtigen Hefte schließt sich der erste Jahrgang dieser nicht nur dem preußischen Criminalisten ohne Zweifel sehr nützlichen, sondern auch für den Ausländer mehrfach interessanten und belehrenden Zeitschrift. Mit Vergnügen vernimmt man daher die Ankündigung der Fortsetzung derselben für das neu eingetretene Jahr, und stimmt gerne dem Wunsche des Verfassers bey, daß er von den einheimischen Gerichtshöfen durch Mittheilung practischer Arbeiten kräftiger unterstützt werden möge, damit die Zeitschrift einen ihrer Hauptzwecke, Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der gesammten preußischen Criminal-Rechtspflege, nach und nach vollständig zu realisiren im Stande sey.

D. Graßl.

Würdigung der Geschwornen-Anstalt nach dem Französischen des Ritters Mezard, ehemahl. General-Procurators beym Criminalhofe der Vaucluse, jetzigen ersten Präsidenten des königl. Hofes zu Ajaccio. Köln bey Bachem, 1824 (63 S.; gr. 8.).

Diese Schrift enthält die Uebersetzung eines Capitels des berühmten in Paris erschienenen Werkes: „De la liberté considérée „dans ses rapports avec les institutions judiciaires etc."

Mezard konnte als General-Procurator und als Präsident Alles bis in das kleinste Detail beobachten und das Institut der Geschwornen in allen Formen, die man ihm in Frankreich mit dem Be-

streben nach möglicher Vervollkommnung gegeben hatte, kennen lernen; er belegt alle seine Behauptungen mit nahmhaften Thatsachen; geht mit seltenem Scharfsinne, Besonnenheit und Mäßigung in seinem Urtheile zu Werke. Von aller Voreingenommenheit ist er so frey, daß er unumwunden gesteht: Wenn die Frage sey, ob die dermahlige Criminaljustiz erhalten, oder diejenige wieder eingeführt werden solle, welche vor der Revolution in Frankreich gehegt wurde; so könne man sich unbedenklich nur für die erstere entscheiden. Nichts desto weniger ist sein Urtheil: daß das Institut der Jury durchaus verwerflich und zur Criminalrechtspflege ungeschickt sey, dergestalt, daß alle bereits vorgeschlagenen oder zu ersinnenden Verbesserungen nicht im Stande sind, es tauglich zu machen, weil es in seinem Principe seiner Bestimmung widerspreche und eben deßwegen in der Ausführung unvermeidlich voller Widersprüche seyn müsse. Er läßt den practischen Werth der Jury in England, als einer politischen Nothanstalt zur Ausflickung einer mangelhaften Staatsverfassung und die eben wegen dieser hohen Wichtigkeit im Nationalgeiste erfolgte Veredlung des Gebrauches dieses Nothmittels ganz auf sich beruhen; aber er greift die Albernheit an, einen alten Flecken von einem zerfetzten Kleide abzureissen, um daraus einen Hauptbestandtheil eines neuen Kleides zu machen. Er spricht sich endlich offen darüber aus, daß bey allen den in Frankreich mit der Jury vorgenommenen Veränderungen sie auch in politischem Betrachte ihre ganze Brauchbarkeit verloren habe und nichts weiter sey, als ein Mittel, das Volk zu betrügen und ihm weis zu machen, es besitze eine Scheide für das Schwert der Herrschaft, so daß es nur von der Gerechtigkeit daraus hervorgezogen werden könne, da vielmehr diese Scheide auf beyden Seiten offen ist, und die Gewalt daher beliebig verwunden oder tödten kann, wohin sie mit der Schärfe ihres Schwertes trifft (Halle'n allgemeine Literatur-Zeitung, Januar 1826, Nr. 1.).

E....ch.

Ueber die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs, in besonderer Beziehung auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Von Anselm Ritter von Feuerbach, Sr. königl. Majestät in Baiern wirkl. Staatsrathe, Präsidenten des Appell.-Gerichtes für den Rezart-Kreis, Commandeur des Ordens der baierischen Krone u. s. w. Giessen, bey Heyer, 1825, XX u 491 S.; 8.

Dieses Werk führt auch den Titel: Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege u. s. w. Zweyter Band,

und ist das Resultat einer im Jahre 1821 von dem berühmten Herrn Verfasser unternommenen juristischen Beobachtungsreise nach Brüssel, Paris, und in einige Provinzen des linken Rheinufers. Der Hr. Verfasser beleuchtet hier das französische Gerichts- und Proceßwesen in allen seinen Haupteigenthümlichkeiten; zuerst die Gerichtsverfassung, dann, nach einigen vorausgeschickten Bemerkungen über das französische Verfahren überhaupt, das Verfahren in Civil- und zuletzt das Verfahren in Strafsachen. Die dem Werke an die Spitze gestellte Darstellung der Gerichtsverfassung, und die vorausgeschickten Bemerkungen über das franz. Verfahren überhaupt sind von großem Nutzen, da ohne Kenntniß derselben ein gründliches Auffassen des Verfahrens selbst unmöglich ist.

Daß übrigens das Werk, das über einen so wichtigen Gegenstand aus der Feder eines der ersten und größten deutschen Rechtsgelehrten floß, von höchstem Interesse sey, bedarf wohl keiner Erwähnung.

(Vgl. Leipz. Lit. Zeitung May 1825 Nr 120; Halle'r allg. Lit. Z.; Januar 1826, Ergänzungsblätter Nr. 2 und 3).

E.....

Criminalistische Beyträge. Eine Zeitschrift in zwangslosen Heften. Herausgegeben von M. H. Hudtwalker, D. der Rechte und Senator in Hamburg, und Carl Trummer, D. der Rechte und Advocaten daselbst. Erster Band. Zweytes Heft. Hamburg, bey Perthes und Besser, 1824 (170—320 S.; 8.).

Der Herausgeber dieser Zeitschrift lieferte in derselben (J. 1826; 3. B.; S. 273) die Anzeige und einen Auszug des ersten Heftes der vorliegenden Beyträge, deren zweytes Heft die Seitenzahl und Numerirung der Aufsätze fortsetzt und 4 Numern umfaßt.

VII.) „Auszüge aus den Jahresberichten der lond„ner Gesellschaft zur Verbesserung des Gefängniß„wesens, bis zum Junius 1823." Von Carl Trummer (S. 171—254). Des berühmten Howard's, Samuel Romilly's und anderer Männer eifriges Bestreben für die Verbesserung der tief gesunkenen Strafjustiz Englands brachten keine so dauerhafte Wirkung hervor, daß sich nicht alle Mißbräuche behauptet hätten. Als von Seite des Staates in diesem wichtigen Zweige der Verwaltung nichts geleistet wurde, bildete sich eine Privatvereinigung unter dem Nahmen: Gesellschaft zur Verbesserung des Gefäng-

nißwesens und zur Bekehrung jugendlicher Verbrecher, unter dem Patronate des Herzogs von Gloucester. Eine besondere Comité zur Erforschung der Ursachen der überhandnehmenden Verwilderung der Jugend wurde aus ihr zusammengesetzt. Die Gesellschaft ertheilt nun in 4 Berichten von den J. 1818, 1820, 1821 und 1822 wissenswürdige Notizen über die entdeckten Quellen der Verderbtheit der londner Jugend und der sich häufenden Verbrechen; über den schlechten Zustand der Gefängnisse der 3 Reiche; über die günstigen Wirkungen ihrer Thätigkeit; über die Frauenvereine zur Besserung weiblicher Sträflinge; über die guten Wirkungen der Tretmühlen in den Strafhäusern und über die verschiedenen Beschäftigungsarten, die bereits in mehreren Gefängnissen mit gutem Erfolge betrieben werden.

VIII.) „Bemerkungen eines Augenzeugen über „die Strafanstalten in London." Von dem Etatsrathe und Obergerichtsrathe von Schirach in Glückstadt eingesandt. (S. 255—265). Dieser Aufsatz liefert einige Bemerkungen über das zu Coldbathfields liegende Middlesex House of Correction und über die große Buß- und Besserungsanstalt Milbank Penitentiary an der Themse.

IX.) „Fragen, bezüglich auf Gefängnißverwal„tung, zur Beantwortung bey Untersuchung des „dermahligen Zustandes eines Gefängnisses." Von C. Trummer — (S. 265—282). Es werden hier 176 Fragen, welche die londner Gesellschaft zur Verbesserung des Gefängnißwesens hat drucken und verbreiten lassen, in der Uebersetzung mitgetheilt und der Wunsch ausgesprochen, daß Alle, welche sich für die Gefängnisse ihres Ortes interessiren, sich die Mühe gäben, diese Fragen in deren Hinsicht zu beantworten. Die Herausgeber der vorliegenden criminal. Beyträge sind erbötig, solche Mittheilungen an jene Gesellschaft in London zu befördern.

X.) „Die Strafgesetzgebung der spanischen Cor„tes." (Fortsetzung des im ersten Hefte abgebrochenen Aufsatzes, nebst einigen nachträglichen Bemerkungen). Von Hudtwalker (S. 283—320). Schreibt das Gesetz eine bestimmte Strafe vor, so muß auf diese erkannt werden; setzt es nur ein Minimum und Maximum fest, so haben die Richter über das Factum (die Jury) und in den ausgenommenen Fällen auch die Richter über den Rechtspunct (die Richter) zugleich den Grad des Delicts (Verbrechens) auszusprechen, welcher dreyfach ist. Auf dem ersten Grade steht das Maximum der Strafe, welches der Richter über den

Rechtspunct um ⅓ herabsetzen kann. Auf dem zweyten Grade steht der mittlere Durchschnitt der Strafe; derselbe Richter kann ihn um ⅓ des Maximums erhöhen oder vermindern. Auf den dritten Grad wird das Minimum angewandt; der Richter kann dasselbe um ⅓ des Maximums erhöhen. — Wenn wegen eines Verbrechens oder in einem Urtheile mehr als drey Personen zum Tode zu verdammen sind, so wird diese Strafe, wenn weniger als zehn Verbrecher vorhanden sind, nur an dreyen, wenn zehn, an vieren, wenn zwanzig an fünfen, und so weiter in demselben Verhältnisse vollzogen. Das Loos entscheidet. — Die allgemeinen Schärfungsgründe sind: die größere Gefahr, Furcht und nachtheilige Folge, die ein Delict veranlaßt; das häufige Vorkommen eines Vergehens; die größere Bosheit, Prämedidation, Schamlosigkeit, Gewalt oder List; die höhere Bildung und die höhern Pflichten des Verbrechers; die größere Zahl der Theilnehmer; die Verübung des Verbrechens mit gewaffneter Hand, während öffentlicher Unglücksfälle, an einem öffentlichen Orte, bey einer feyerlichen Handlung; Befehl, Rath oder Verführung zum Verbrechen; die Jugend, das weibliche Geschlecht, der Stand, die Schwäche, Hülflosigkeit des Verletzten. — Die allgemeinen Milderungsgründe sind: Jugend und Einfalt; Armuth, Liebe, Freundschaft, Dankbarkeit, Leichtsinn, Leidenschaft, die auf das Vergehen Einfluß hatten; Drohung und Verführung; früherer guter Lebenswandel, oder Leistung wichtiger Dienste für den Staat; thätige Reue; freywillige Stellung und offenes Geständniß. — Die Asyle sind aufgehoben. — Jedermann ist bey Strafe des gerichtlichen Verweises, eines Arrestes oder (in vielen Fällen auch und) einer Geldstrafe verpflichtet, Verbrechen zu verhindern oder anzuzeigen, wenn er es ohne Gefahr thun kann. — Kein Fremder, der die Staatsverfassung und Gesetze respectirt, wird wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens ausgeliefert, falls nicht besondere Staatsverträge deßhalb vorhanden sind; doch sind selbst in diesem Falle jene Personen ausgenommen, die nur wegen politischer Meinungen verfolgt werden. — Das Gesetz gestattet jedem nicht ehrlosen Bürger das Recht der peinlichen Anklage wegen öffentlicher Verbrechen und Vergehen; doch ist die Pflicht der Behörden ex officio zu verfahren, von der Anklage nicht abhängig. Wegen der übrigen Delicte steht das Recht der Anklage nur dem Verletzten, oder demjenigen, dem das Gesetz dieses Recht besonders ertheilt, zu; er kann auch die Bestellung eines fiscalischen Anwaldes, der seine Stelle vertritt, fordern. — Der König kann (Amnestieen ausgenommen) nie einen Schuldigen völlig begnadi-

gen, sondern nur die Strafe mildern oder verwandeln; selbst dieses Recht ist ihm in 14 Fällen (bey schwereren und nahmentlich Staatsverbrechen) so wie bey einem Rückfalle entzogen. Bey Verbrechen gegen Privatpersonen muß deren Verzeihung und wenn ein Ankläger auftrat, dessen Genehmigung hinzukommen, und der König muß immer noch den Staatsrath zuvor vernehmen. Er darf Amnestiren nur bey seiner Thronbesteigung, Vermählung u. s. w. und bey Friedensschlüssen verkündigen. Jede Begnadigung wider diese Vorschriften ist als erschlichen anzusehen und von keiner Behörde zu vollziehen. — Die Verjährung der Klagen und der Verbrechen erfordert blos den Ablauf einer bestimmten Zeit (von 30 Tagen bis 12 Jahre); sie wird durch jedes Verbrechen oder Vergehen unterbrochen, und muß von neuem ablaufen. —

Der besondere Theil zerfällt in 2 Hauptabschnitte, von denen der erste die Verbrechen gegen die bürgerliche Gesellschaft, der zweyte diejenigen gegen die Privatpersonen abhandelt.

Erster Theil. Verbrechen gegen die bürgerliche Gesellschaft.

Erster Titel. Verbrechen gegen die Constitution und gegen die politische Ordnung des Staates. Cap. 1. Verbrechen gegen die Freyheit der Nation. Hier wird vom Hochverrath, in so fern er den Umsturz der Verfassung im Innern zum Gegenstande hat, gehandelt, und auch der Fall mit Todesstrafe belegt, wenn Jemand dem Könige irgend eine Veränderung der Verfassung anräth. Cap. 2. Verbrechen gegen den König, gegen die Königin und den Kronprinzen. Hier wird vom Hochverrathe gegen die Person des Königs, vom Majestätsverbrechen und den wörtlichen Beleidigungen des Königs gehandelt. Cap. 3. Verbrechen gegen die Staatsreligion. Der Versuch, eine andere als die katholische Religion einzuführen, wird mit dem Tode bestraft. Der Abfall von der katholischen Religion zieht den Verlust aller Aemter und des spanischen Bürgerrechtes nach sich. Cap. 4. Verbrechen gegen die persönliche Freyheit. Es begreift den Mißbrauch der Gewalt obrigkeitlicher Personen durch widerrechtliche Arrestationen oder Bestrafungen.

Zweyter Titel. Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staates. Cap. 1. Von denen, welche die politische Existenz der Nation in Gefahr bringen, oder den Staat den Angriffen einer fremden Macht aussetzen. Cap. 2. Verbrechen gegen das Völker-

recht. Beleidigungen gegen fremde Monarchen werden wie einfache Injurien bestraft. Wer einem fremden Gesandten nach dem Leben trachtet, leidet Todesstrafe. Seeraub und Plünderung, oder Zueignung schiffbrüchiger Güter wird, dem Raube gleich bestraft. Beamte, die mit bewaffneter Hand, selbst bey Verfolgung eines Uebelthäters, ein fremdes Gebiet betreten, werden auf 1—3 Jahre suspendirt; die einen Fremden ausliefern, ihres Amtes entsetzt und mit Gefängniß bestraft. Schiffer spanischer oder fremder Schiffe, welche Sclaven in Africa kaufen und in einen Hafen der Monarchie einführen, oder solche am Bord haben, verlieren ihr Schiff, müssen eine dem Werthe desselben gleichkommende Geldstrafe zahlen, und werden zu zehnjähriger öffentlicher Zwangsarbeit verurtheilt. Die Sclaven dieser Gattung sollen für frey erkläret werden.

Dritter Titel. Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates und gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. Cap. 1. Von der Rebellion. Cap. 2. Von der Sedition, welche sich von der Rebellion dadurch unterscheidet, daß sie sich auf den Widerstand einer bestimmten Verfügung beschränkt. Cap. 3. Von Meuterey, Tumult und ähnlichen Vergehungen. Cap. 4. Von Vereinbarungen zum Bruche des Landfriedens und von unerlaubten Gesellschaften überhaupt. Cap. 5. Von Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Verfügungen und Bestreitung der gesetzlichen Befugnisse einer Behörde. Hier werden die geringeren Abstufungen der in den 3 ersten Cap. berührten Verbrechen erörtert. Cap. 6. Von Attentaten gegen obrigkeitliche Personen. Cap. 7. Von Banden (quadrillas); von Beraubung des Staatseigenthums, eines Couriers, oder von Beschädigung des gemeinen Gutes. Cap. 8. Von Erbrechung öffentlicher Gefängnisse und Beförderung der Flucht von Gefangenen. Cap. 9. Von Einführung, Verkauf und Verfertigung verbotener Waffen.

Jos. Wessely.

Chronik

der in dem Monathe May 1827 erflossenen, oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

CXXII.

Hofkanzley-Decret vom 28. März 1827. Die hohe Hofkanzley hat im Einverständnisse mit der k. k. allg. Hofkammer der

Herrschaft Libochowitzer Obrigkeit den Bezug der Brückenmauth bey der Libochowitzer Brücke nach dem dort üblichen, im Jahre 1811 festgesetzten Tarife mit der Bedingung zu bewilligen befunden: daß die Libochowitzer und Budiner Unterthanen gebührenfrey behandelt werden.

CXXIII.

Verordnung des k. k. venetianischen Guberniums vom 31. März 1827, wodurch bekannt gemacht wurde, daß die Militär-Aushebung in dem lombardisch-venetianischen Königreiche für das Jahr 1827 auf 3500 Mann bestimmt worden sey (s. den vollständigen Inhalt dieser Verordnung in der Venetianer Zeitung vom 6. April 1827, Nr. 82).

CXXIV.

Circulare des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 31. März, des k. k. böhmischen Guberniums vom 5. April 1827, enthält die Kundmachung der Vdg. Nr. CXII, rücksichtlich der Anwendung des §. 377 d. Str. G. B. I. Thls. auf das Verfahren bey schweren Polizey-Uebertretungen (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe April d. J., S. 160).

CXXV.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 3. April (Hofkanzley-Decret vom 15. März) 1827, wodurch bekannt gemacht wurde, daß nun auch in Mähren und Schlesien die Weiterbeförderung der Schüblinge von Dominium zu Dominium eingeleitet, zugleich aber anbefohlen worden sey, daß jene Schüblinge, welche nach Mähren gehören, oder welche nur durch Mähren an ihren Bestimmungsort gelangen können, auf dem kürzesten Wege, jedoch stets auf den öffentlichen Straßen mit Vermeidung aller Seitenwege und Fußsteige dahin zu befördern seyen.

CXXVI.

Verordnung des k. k. küstenländischen Guberniums vom 3. April 1827, wodurch die Verordnung Nr. CV, rücksichtlich der Behandlung der vorkommenden Fälle von Lebensrettungen und dafür angesprochenen Belohnungen, bekannt gemacht wurde (s. Notizenblatt vom Monathe April d. J., S. 154).

CXXVII.

Verordnung des k. k. küstenländischen Guberniums vom 11., dann des k. k. mayländischen Guberniums vom 27. April 1827, wodurch die Verordnung Nr. CXI, rücksichtlich der Aufhebung des Ausfuhrsverbothes von Waffen und sonstigen Kriegsbedürfnissen, bekannt gemacht wurde (s. Notizenblatt vom Monathe April d. J., S. 159).

CXXVIII.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 4. April 1827, enthält die Kundmachung der Vdg. Nr. CX, rücksichtlich der Belegung der herumziehenden Musikanten, Komödianten, gymnastischen Künstler u. s. w. mit der Erwerbsteuer (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe April d. J., S. 158).

CXXIX.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 10. April 1827. Aus der Vergleichung der Bestimmungen, die der Tractat. de juribus incorp. in den §§. 9, 19, 25 und 26 des 4. Titels enthält, geht klar hervor, daß die Bestimmung wegen des Gewährwandels nur auf die Dominien des Landes, und auf die Fälle, wo die Grundobrigkeiten nur periodisch das Grundbuch besitzen, beschränkt wurde.

Im erwähnten §. 25, so wie in dem von den Grundbuchstaxen handelnden §. 26 ist sogar bestimmt ausgesprochen, daß bey dem Wiener- und andern l. f. Magistraten, dann bey den andern in der Stadt Wien befindlichen Grundobrigkeiten, es bey dem, wie es bis dahin gehalten worden ist, verbleiben sollte, und wenn gleich unter den zur allgemeinen Richtschnur vorgezeichneten Grundbuchstaxen der Wandel mit 45 kr. aufgeführt erscheint, so zeigt doch die beygefügte Beziehung auf den §. 20 (rectius 19), daß diese Bestimmung nur von den Fällen einer wirklichen Grundbuchsbesitzung gemeint ist.

Hiernach hat es also zu Folge des zwischen der k. k. vereinten Hofkanzley und dem k. k. obersten Gerichtshofe gepflogenen Einvernehmens sowohl bey dem Wiener Magistrate und den übrigen Dominien inner den Linien, als auch bey den l. f. Städten und Märkten, wo das Grundbuch nicht bloß zeitweise, sondern stets offen gehalten und gehandelt wird, bey der bestehenden Uebung zu verbleiben und sind auf selbe die mit der Regierungs-Verordnung vom 1. August und 30. November v. J. *) für die Grundbücher des flachen Landes vorgezeichneten Bestimmungen hinsichtlich des Gewährwandels nicht auszudehnen.

CXXX.

Verordnung des k. k. küstenländischen Guberniums vom 11., des k. k. venetianischen Guberniums vom 30. April, dann des k. k. mayländischen Guberniums vom 8. May 1827, wodurch die Verordnung Nr. CIII, rücksichtlich der Uebereinkunft des österreichischen Kaiserstaates mit der freyen Stadt Krakau über die Aufhebung des Abzugsrechtes in Fällen der Ausfuhr oder Uebertragung einer Erbschaft oder eines Vermögens, bekannt gemacht wurde (s. Notizenblatt vom Monath April d. J., S. 154).

CXXXI.

Circulare des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 12. und des k. k. illyrischen Guberniums vom 14. April (Hofkanzley-Decret vom 24. März) 1827. Aus Anlaß der von mehreren Familien der venetianischen Provinzen angesuchten Anerkennung des Titels eines Comes Palatinus, geruhten Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 14. März d. J. mit Beziehung auf die früher wegen Bestätigung der von fremden Souveränen, oder von der venetianischen Republik verliehenen Titel allerhöchst festgesetzten Principien insbesondere zu befehlen, daß der

*) S. das Circulare des k. k. n. ö. Kreisamtes V. U. W. W. v. 12. August 1826, Notizenblatt v. August 1826, S. 335—336, Vbg. Nr. CLXXIX.

Unterschied zwischen dem Adel und seinen Abstufungen einerseits, und bloßen Titeln anderseits genau zu beobachten und die Behörden anzuweisen seyen, darüber zu wachen, daß die Inhaber anerkannter Titel sich derselben genau so, wie es ihnen in den vorigen Regierungen zustand, und ohne Anmaßung einer ihnen nicht gebührenden Adelsstufe oder anderer ihnen nicht zustehenden Vorzüge, z. B. eines privilegirten Gerichtsstandes, gebrauchen.

CXXXII.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 12. April (Hofkanzley-Decret vom 26. März) 1827, wodurch bedeutet wurde, daß durch die a. h. Entschließung wegen Enthebung der Institute der barmherzigen Brüder, Schwestern und Elisabethinerinen von der jährlichen Rechnungslegung keineswegs die Nachweisung über die Gebahrung mit den Stiftungsgenüßen und die Ueberwachung über die Zuwendung der Stiftungen und ihrer Erträgniß zu den bestimmten Zwecken gänzlich beseitiget werden wollte.

CXXXIII.

Justiz-Hofdecret vom 13. April 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Ueber die Prüfung derjenigen, welche das Amt eines Richters übernehmen, oder als Auscultanten bey Justizbehörden in Dienste treten wollen, wird der a. h. Entschließung vom 27. Februar 1827 gemäß, hiermit fürs künftige Folgendes vorgeschrieben.

1.) Niemand darf bey Gerichtsbehörden, sie mögen in Civil- oder Criminalsachen allein, oder in beyden zugleich die Gerichtsbarkeit ausüben, als Auscultant zugelassen werden, der nicht bey einem der, den drey Senaten des obersten Gerichtshofes untergeordneten, Appellationsgerichte sowohl aus dem Civil-, als Criminalrechte geprüft worden ist und in beyden Fächern Genüge geleistet hat.

Diese für Auscultanten vorgeschriebene Prüfung kann zwar nach zurückgelegten Studien, auch ohne über die vorausgegangene Uebung in Rechtsgeschäften Bescheinigung beyzubringen, angesucht werden, sie ist aber nicht hinreichend, das Befugniß zur Verwaltung des Amtes eines Richters zu erlangen.

2.) Wer das Amt eines Richters antreten, und Civil- und Criminalgerichtsbarkeit zugleich oder auch nur eine oder die andere dieser beyden Gattungen der Gerichtsbarkeit allein ausüben will, muß sich bey einem der, den drey Senaten des obersten Gerichtshofes untergeordneten, Appellationsgerichte einer strengen Prüfung aus dem Civil- und Criminalrechte unterzogen, und in beyden Fächern gründliche Kenntnisse bewiesen haben. Zu dieser Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche sich nach zurückgelegten Rechtsstudien wenigstens ein volles Jahr in Civil-Justizgeschäften und wenigstens ein volles Jahr bey einer Gerichtsbehörde in Criminalgeschäften geübt haben. Zu den Gerichtsbehörden, bey denen die Criminal-Praxis genommen werden kann, gehören nebst den landesfürstlichen für Civil- und Criminalsachen oder für letztere allein bestellten Collegialgerichten nur die mit mehreren geprüften Räthen besetzten, zur Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit berechtigten Magistrate der Städte, die zu Criminaluntersuchungen berechtigten landesfürstlichen Land- und Pfleggerichte in Tirol, Salzburg und dem Innviertel, und die

landesfürstlichen Banngerichte in Steyermark. Es ist jedoch hinreichend, sich bey einem Collegialgerichte, dem Civil- und Criminalgerichtsbarkeit zusteht, auf beyde Gattungen von Geschäften zugleich ein volles Jahr lang verlegt zu haben.

3.) Die Prüfung soll sowohl bey Richtern als Auscultanten mündlich und schriftlich seyn. Es steht Jedermann frey, sich aus dem Civil- und Criminalrechte zugleich, oder an verschiedenen Tagen prüfen zu lassen, im letzteren Falle darf aber nur ein einziges Amtszeugniß über den Erfolg beyder Prüfungen ausgestellt werden.

4.) Die vor Kundmachung dieser Vorschriften bereits geprüften und in Dienste getretenen Auscultanten und Justizbeamten sind bey ihrer Beförderung zum Richteramte nach den bisher geltenden Gesetzen zu behandeln, welche überhaupt in Rücksicht der Eigenschaften der Richter und Justizbeamten, der Prüfungen und der Zeugnisse über den Erfolg derselben, noch fernerhin in so fern zur Richtschnur dienen, als sie durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich abgeändert werden.

CXXXIV.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 14., des k. k. böhmischen Guberniums vom 19. April 1827. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß sich bisher rücksichtlich der Recursfristen bey Straf-Erkenntnissen gegen mindere politische und polizeyliche Vergehen sehr ungleichartig benommen wurde; so hat die hohe k. k. vereinte Hofkanzley vor der Hand (und bis nach Beendigung der, mit der Revision des II. Thls. des Strafgesetzes in Verbindung stehenden Verhandlung, wegen genauerer Abgränzung der schweren Polizey-Uebertretungen, und der mindern politischen und polizeylichen Vergehen, eine weitere gesetzliche Anordnung erfolgt), festzusetzen befunden, daß sich von den Behörden künftig rücksichtlich der Recursfristen in Fällen von Vergehen der letztgedachten Art nach den, im II. Thle. des Strafgesetzes, über die Recursfristen gegen Urtheile in schweren Polizey-Uebertretungen vorgezeichneten Bestimmungen, benommen werde.

CXXXV.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 16., des k. k. illyrischen Guberniums vom 26., des k. k. böhmischen Guberniums vom 27. (Hofkanzleydecret vom 3.) April 1827, wodurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde, daß Se. Majestät die vermöge a. h. Entschließung vom 19. September und 23. October 1818 bestehenden Bestimmungen, in Ansehung des Verbothes, ausgezeichnete Kunstwerke in das Ausland zu führen, mit a. h. Entschließung vom 18. März d. J. dahin zu modificiren geruhet haben, daß Jedermann, welcher solche Kunstwerke ins Ausland führen will, verpflichtet sey, hiervon der Landesstelle die Anzeige zu machen, damit der Staatsverwaltung das Verkaufsrecht vorbehalten werde, zu welchem Behufe die dießfälligen Anzeigen an das Landespräsidium zu stellen seyn werden, welchem von a. h. Sr. Majestät die Verhandlung dieser Gegenstände zugewiesen worden ist.

CXXXVI.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums

vom 17., des k. k. tirol-vorarlbergiſchen Guberniums vom 20. April 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. LXXXI, rückſichtlich der Vorſchriften über das Privat-Studium an den Gymnaſien und höhern Lehranſtalten (ſ. Notizenblatt dieſer Zeitſchrift vom Monathe März d. J., S. 120).

CXXXVII.

K. K. nied. öſter. Regierungs-Decret vom 23. April 1827 (an das Vicedirectorat des jur. polit. Stud.). In Folge hohen Studienhofcommiſſions-Decretes vom 14. d. M. wird das k. k. Vicedirectorat über ſeine ..... Anfrage dahin beſchieden, daß, weil Geſetze ihrer Natur nach keine rückwirkende Verbindlichkeit haben, das Studium aber mit eintretendem Schuljahre beginnt, auch die a. h. Entſchließung vom 2. Januar l. J. *) hinſichtlich der Vorſchriften für das Privatſtudium nicht mehr in dem laufenden, ſondern im nächſten Studienjahre in Wirkſamkeit trete; jedoch hat das k. k. Vicedirectorat die über das Privatſtudium bisher beſtandenen Verordnungen bezüglich auf die in dieſem Jahre ſtudirenden Privatiſten mit gehöriger Strenge handzuhaben.

CXXXVIII.

Circulare der k. k. nied. öſter. Regierung vom 26. (Hofkanzleydecret vom 13.) April, dann des k. k. tirol-vorarlbergiſchen Guberniums vom 8. May 1827. Se. k. k. Majeſtät haben mit a. h. Entſchließung vom 2. December v. J. über einen allerunterthänigſten Vortrag in Anſehung der Amtswirkſamkeit der Patrimonial-Gerichtsbeamten in allen jenen Geſchäften, in welchen das Intereſſe ihres Dienſtherrn mittelbar oder unmittelbar Einfluß nimmt, und jener Beſchränkungen, denen ſie im ſtreitigen und adeligen Richteramte in allen dieſen Geſchäften unterliegen, allerhöchſt zu beſtimmen geruhet, daß die in Anſehung der Rechtsſachen der Gerichtsinhaber beſtehende Verordnung vom 17. October 1791 auch auf alle jene Fälle der freywilligen Gerichtsbarkeit auszudehnen ſey, wo der Gerichts-Inhaber als Partey zu betrachten iſt.

Dieſe allerhöchſte Entſchließung wird auf Sr. k. k. Majeſtät höchſteigenen Befehl zur genaueſten Befolgung allgemein kund gemacht.

CXXXIX.

Circulare der k. k. ob der ennſiſchen Regierung vom 26. April 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CXVI (im Notizenblatte dieſer Zeitſchrift vom Monathe April d. J., S. 162), rückſichtlich der Vornahme der Prüfungen aus dem Strafgeſetze über ſchwere Polizey-Uebertretungen mit dem Beyſatze, daß dieſe Prüfungen bey der k. k. ob der ennſ. Landesregierung jährlich zwey Mahl, das erſte Mahl im Monathe May, das zweyte Mahl im Monathe November eines jeden Jahres abgehalten werden.

CXL.

Circulare der k. k. nied. öſter. Regierung vom 27. April 1827. Um dem Publicum im heurigen, ſo wie im vorigen Jahre, den Vortheil eines unentgeldlichen Badens bey der eintretenden wärmeren Jahreszeit zu verſchaffen, wird die unterhalb der

*) S. die Vrdg. Nr. LXXXI im Notizenblatte d. J., S. 120.

Schwimmschule am Prater-Damme befindliche durch Pfähle bezeichnete, und mit Seilen versicherte offene Bade-Anstalt vom 1. May l. J. an, hergestellt seyn.

Von diesem Tage an ist dieselbe dem allgemeinen Gebrauche in der Art überlassen, daß in den Monathen May, Junius und Julius d. J. von vier Uhr früh bis neun Uhr Abends, im Monathe August d. J. von fünf Uhr früh bis acht Uhr Abends, und im Monathe September d. J. von sechs Uhr früh bis sieben Uhr Abends gebadet werden darf.

Außerhalb dieser bezeichneten Stelle ist das Baden nirgends in der Donau, und auch an diesem Orte nur dem männlichen Geschlechte gestattet.

Die beyden geschlossenen Bäder in dem sogenannten Kaiserwasser nächst der mittleren Taborbrücke, wovon das eine für das männliche und das andere für das weibliche Geschlecht bestimmt ist, sind ebenfalls vom 1. May d. J. an, zur allgemeinen Benützung freygestellt.

Die Regierung versteht sich, daß Jedermann, der von diesen Anstalten Gebrauch macht, dabey die Regeln des Wohlstandes und der Sittlichkeit vor Augen haben, und den zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit dort aufgestellten Wachen gehörige Achtung bezeigen und Folge leisten werde; widrigens derjenige, der die aus dem Zwecke der erwähnten Bade-Anstalt hervorgehende Ordnung zu überschreiten sich erlauben sollte, von der Wache angehalten, dann ohne Schonung nach den Gesetzen behandelt und bestraft werden wird.

CXLI.

Circulare des k. k. nied. öster. Kreisamtes V. U. W. W. vom 27. April 1827. Laut Eröffnung des k. k. General-Commando an die hohe Landesstelle vom 8. d. M. hat es sich ergeben, daß der Todesfall eines, mit einer Pension betheilten Militär-Individuums, von der betreffenden Herrschaft der bestehenden Vorschrift gemäß, der nächsten Militär-Behörde nicht angezeigt wurde.

Um nun künftighin die dießfalls bestehenden Verordnungen aufrecht zu erhalten und allen Unterschleifen, die durch die Außerachtlassung dieser Vorschriften entstehen können, vorzubeugen, wird den Dominien zu Folge hohen Regierungs-Decrets vom 10. d. M., Z. 19,922, mit Bezug auf die unterm 21. October 1819, Nr. 11779 mit Kreisschreiben bekannt gemachte hohe Regierungs-Verordnung vom 13. October 1819 in Erinnerung gebracht, daß alle Sterbfälle der außer den Linien Wiens sich aufhaltenden, in dem Genusse einer Pension oder eines Gnadengehaltes stehenden Militär-Individuen entweder der nächsten Militär-Behörde, oder dem k. k. General-Commando von den betreffenden Dominien oder Pfarrern nebst Vorlegung des Zahlungsbogens angezeigt werden müssen.

Die Obrigkeiten haben sich daher in allen derley Fällen immer sogleich mit den betreffenden Seelsorgern einzuverstehen, damit entweder von ihnen oder den letzten die vorerwähnte Anzeige gemacht werde.

CXLII.

Circulare des k. k. nied. öster. Kreisamtes V. U. W. W. vom 27. April 1827. Obschon nach dem §. 85 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches die Nachsicht der zweyten und dritten Verkündigung der bevorstehenden Ehen nur aus wichtigen Ursachen

ertheilet werden darf, und mehrere spätere Verordnungen den Zweck hatten, die Nachsichts-Gesuche auf die jener allerhöchsten Bestimmung entsprechenden Fälle zu beschränken, so zeigten doch die zahlreichen, größtentheils nicht gehörig begründeten derley Gesuche, welche vorzüglich vor dem Eintritte der letzt verflossenen verbothenen Zeit bey dem Kreisamte einlangten, daß in Beziehung auf die Wichtigkeit der Ursachen, die zur Nachsicht eines Aufgebothes berechtigen, sehr unrichtige Ansichten bestehen; denn es können wohl nicht leicht Wirthschafts- und Familien-Verhältnisse von solcher Art eintreten, welche die Vornahme der drey Aufgebothe nicht gestatten, und die sich nicht voraus so ordnen ließen, daß die dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen vollzogen werden können. Es gewinnt vielmehr das Ansehen, als ob es für eine Auszeichnung und für ehrenvoll angesehen würde, jene heilsamen, auf wichtigen Gründen beruhenden Bestimmungen nicht zu beobachten; während gerade die strenge Beobachtung der gesetzlichen Anordnungen das ehrenvolle Kennzeichen achtungswürdiger Staatsbürger ist. Da nun überdieß auch in Beziehung auf die Form und die Belege der Nachsichts-Gesuche viele Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen vorkommen; so findet sich das Kreisamt veranlaßt, Folgendes allgemein in Erinnerung zu bringen:

1.) Die Nachsichts-Gesuche sind auf sechs Kreuzer-Stämpel zu schreiben, und in denselben die Personen, für welche die Nachsicht ertheilt werden soll, mit Tauf- und Zunahmen, Stand, Religion (nähmlich ob katholisch oder akatholisch), und ihr dermahliger Wohnort anzugeben.

Für den Fall, als sich eine Person noch nicht durch sechs Wochen in ihrem gegenwärtigen Pfarrbezirke befindet, muß auch der frühere angegeben werden, indem dann die Aufgebothe in beyden Pfarreyen geschehen müssen. Hier muß jedoch in Erinnerung gebracht werden, daß das Kreisamt nur von Aufgebothen in Pfarreyen *seines* Kreises die Nachsicht zu ertheilen berechtiget ist.

2.) Ist sich gegenwärtig zu halten, daß nur *wichtige* Ursachen zu Nachsichten von Aufgebothen berechtigen, daher auch diese Ursachen ausführlich in den Gesuchen anzugeben sind, damit das Kreisamt dieselben gehörig zu würdigen im Stande ist; die Parteyen haben es sich aber nur selbst zuzuschreiben, wenn sie durch Zurückweisung ihrer Gesuche wegen unzureichend erkannten Gründen für voreilige Heirathsanstalten zu Schaden kommen.

3.) Muß diesen Gesuchen von Seite des betreffenden Orts-Seelsorgers in Rücksicht einer jeden Partey, für welche die Nachsicht bewirkt werden will, die Bestätigung beygefügt seyn, daß

a.) dieselbe in der Religion gehörig unterrichtet sey;

b.) daß die von ihr zur Bewirkung der Dispens angeführten Gründe auf Wahrheit gestützt sind, und

c.) daß sie alles beygebracht habe, was zur Schließung eines bürgerlichen Ehevertrages erforderlich ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn die Brautleute in die nähmliche Pfarre gehören, und um die Nachsicht in einem und demselben Gesuche von beyden eingeschritten wird, diese Bestätigung zugleich unter Einem für beyde auszufertigen kömmt.

4.) Ist nicht außer Acht zu lassen, daß auch die Bewilligungen der erhaltenen Nachsichten von Aufgebothen öffentlich verkündet werden

müssen, und daher auch für jeden Fall nach erhaltener Dispens wenigstens noch eine Verkündigung geschehen muß.

Jedes Gesuch, welchem eines dieser Erfordernisse mangelt, wird ohne weitern zurückgewiesen werden, daher die sämmtlichen Ortsobrigkeiten ihre Gemeinden zur Wissenschaft und Warnung hiernach zu belehren, und die irrige Meinung, es sey eine Ehre oder Auszeichnung, von der heilsamen und gesetzlichen Vorschrift des dreymahligen Aufgebothes ohne Noth abzuweichen, zu berichtigen haben.

CXLIII.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 28. (Hofkanzley-Decret vom 15.) April 1827. Damit in Hinsicht der Ankäufe, welche von den Abtheilungen des Militär-Fuhrwesens gemacht werden, und in Hinsicht der Reparaturen, welche dieselben öfters auf dem Marsche von Civil-Professionisten besorgen lassen müssen, die thunliche Versicherung erreicht werde, ist dem Militär-Fuhrwesen von Seite des k. k. Hofkriegsrathes vorgeschrieben, daß jede Zahlungsquittung über Ankauf und Arbeit von dem betreffenden Handwerksmanne unterschrieben, und in den Stationen, wo ein kriegscommissariatischer, ein Verpflegs- oder auditoriatischer Beamter anwesend ist, von demselben coramisirt werden müsse, in jenen Orten aber, wo sich kein solcher Beamter befindet, sey die Ortsobrigkeit um die Coramisirung zu ersuchen.

Der k. k. Hofkriegsrath hat dabey insbesondere angeordnet, daß in jenen Fällen, wo der Geldempfänger oder Quittungsaussteller selbst der Bürgermeister oder der Richter wäre, die Coramisirung der Quittung entweder von einer andern Magistratsperson, oder von einem bey dem Richteramte beysitzenden Geschwornen zu erfolgen hätte, indem der Quittungsaussteller nicht selbst die Echtheit seiner Unterschrift bestätigen kann.

CXLIV.

Circulare des k. k. nied. öster. Kreisamtes V. U. W. W. vom 30. April 1827. Nach Inhalt eines hohen Regierungs-Decretes vom 3. v. M. hat die Direction der für Oesterreich unter der Enns auf wechselseitige Gewährleistung begründeten k. k. priv. Brandschaden-Versicherungs-Anstalt die Uebersicht ihres Wirkens für das Jahr 1825 und 1826 vorgelegt, und zugleich jene Wahrnehmungen besonders angeführt, welche die vorzüglichsten Veranlassungen zu Feuersbrünsten ersichtlich machen.

Aus diesem Anlasse fand die hohe Landesstelle im Allgemeinen zu beanständen:

a.) Die fehlerhafte Bauart einzelner Häuser und ganzer Ortschaften, in welch letzteren ganze Reihen von Häusern oft unter einem zusammenhängenden Strohdache sich befinden.

b.) Die Außerachtlassung der in Beziehung auf Feuersicherheit bestehenden Vorschriften.

c.) Der Mangel an einer Wache, entweder in den Nächten oder zur Zeit, wenn sich die Leute auf dem Felde in Arbeit befinden.

d.) Die Unfahrbarkeit der Verbindungswege in manchen Gegenden, wodurch die Zufuhr der Löschgeräthe erschwert wird.

e.) Endlich und hauptsächlich die feuergefährliche Beschaffenheit der Rauchfänge, von welchen noch mehrere hölzerne, dann solche die

mit stehenden Ziegeln erbaut sind, und kaum über das Dach reichen, bestehen sollen.

Insbesondere in dieser letzten Beziehung hat die Direction der wechselseitigen Brandversicherungs-Anstalt um die Einflußnahme der Behörden in der Beziehung gebethen, daß die vorschriftmäßige Herstellung der hölzernen oder von stehenden Ziegeln erbauten Rauchfänge innerhalb einer bestimmten Zeitfrist, und ihre Erhöhung von wenigstens 2½ Schuh über den Dachfürst anbefohlen werde.

Wenn nun gleich in Beziehung auf bessere Bauart, und auf die Beseitigung von feuergefährlichen Gegenständen, Vieles dem Gesetze nicht erreichbar ist, und daher der bessern Einsicht, dem guten Willen und den Kräften der Einzelnen oder ganzen Gemeinden überlassen werden muß, wenn gleich mit Zuversicht von der werkthätigen Einflußnahme der Brandversicherungs-Gesellschaft in diesem Zweige sehr Vieles erwartet werden kann, so sind doch die angeführten Wahrnehmungen von der Art, daß sie größtentheils in den schon bestehenden allgemeinen polizeylichen Vorschriften, und in den besonderen über Bauführungen, und über Feuersicherheit erlassenen Verordnungen bereits berücksichtiget sind, und daß es nur von der eifrigen und pflichtgemäßen Thätigkeit der Behörden abhängen wird, entweder die Erfüllung derselben zu überwachen, oder aber in vorkommenden Fällen insbesondere, wenn Feuersbrünste Statt hatten, bey der Herstellung der Häuser auf die mehrere Zweckmäßigkeit der Bauart mit allem Nachdrucke hinzuwirken.

Daß dieses nicht in dem Maße geschieht, als es anbefohlen ist, und wohl zu erwarten stände, läßt immerhin auch den Mangel an gehörigen Ueberwachungen vermuthen.

In dieser Beziehung findet sich das Kreisamt zu Folge jenes hohen Decretes veranlaßt, die besondere Aufmerksamkeit der Dominien auf diesen polizeylichen Gegenstand hinzulenken und zu befehlen, daß dieselben zur Beseitigung der von der k. k. priv. Brandschaden-Versicherungs-Anstalt angedeuteten Mängel mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften wirksamen Einfluß nehmen; und es wird den Dominien noch insbesondere bemerkt, daß den k. k. Kreis-Commissären zur besonderen Pflicht gemacht worden sey, bey ihren Kreisbereisungen diesen Gegenstand ihrer genauen Aufmerksamkeit zu unterziehen, und durch Einsicht der Protokolle bey den Dominien über die vorgeschriebenen Feuerbeschauen auf deren Anschaffung und Bewahrung in der Registratur zu dringen ist, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob diese ihre Pflicht erfüllen, in vorkommenden Fällen die Außerachtlassung der bestehenden Vorschriften zur strengen Ahndung anzuzeigen.

CXLV.

Circulare der k. k. Commission zur Erhebung der Hauszins-Erträgnisse in der Provinz Nieder-Oesterreich vom 1. May 1827. (Für die Haupt- und Residenzstadt Wien sammt dem Bezirke inner den Linien.) In Gemäßheit eines hohen Decretes der k. k. nied. öster. Grundsteuer-Regulirungs-Provincial-Commission vom 9. v. M. werden die genau nach der Belehrung für die Hauseigenthümer vom 21. August 1820, nach den nachträglichen Weisungen und nahmentlich nach dem Circulare vom 27. May 1823 zu verfassenden Hausbeschreibungen und Hauszins-Bekenntnisse für die Zinszeit von Michaeli 1826 bis Michaeli 1827

zum Behufe der Hauszinssteuer-Bemessung für das künftige Steuer-Verwaltungs-Jahr 1828, von dem heutigen Tage an gerechnet, bey dem Einreichungs-Protokolle dieser k. k. Commission (in der Stadt, Kärnthnerstraße im Chaos'schen Stifthause Nr. 1043 im zweyten Stocke) angenommen.

Der nicht zu überschreitende Termin zur Ueberreichung ist:

1.) In der innern Stadt und auf denjenigen Vorstadtgründen, wo die halbjährige Vermiethung besteht, auf den letzten Junius dieses Jahres.

2.) Auf den ständischen Vorstadtgründen aber, wo die vierteljährige Vermiethung in Uebung ist, auf den letzten Julius d. J. dergestalt bestimmt, daß, im Nichtbeobachtungsfalle, der §. 29, Eingangs erwähnten Belehrung, unnachsichtlich angewendet werden wird.

Von der Gewissenhaftigkeit der Hauseigenthümer wird übrigens erwartet, daß sie ihre von ihnen selbstbenützten Wohnungen, und insbesondere die von ihnen durchaus zum eigenen Gebrauche vorbehaltenen Luft- oder sonstigen Gebäude mit den Zinsungen wirklich vermietheter einzelner Wohnungen und ganzer Gebäude mehr, als bisher, in ein billiges Ebenmaß setzen werden, und zwar um so mehr, als sonst dieses Ebenmaß im Wege der so lästigen Zins-Parification hergestellt werden müßte.

Diejenigen Individuen endlich, welche von den Hauseigenthümern beauftragt sind, an ihrer Stelle Fassionen zu unterfertigen, haben die auf diesen Act lautende Special-Vollmacht ihrer Comittenten der Fassion beyzulegen; wobey übrigens die Hauseigenthümer gewarnt werden, daß, im Falle eines in der Fassion entdeckten Gebrechens, nur sie allein dafür verantwortlich bleiben *).

CXLVI.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 5. May (Hofkammer-Decret vom 12. April) 1827. Zu Folge des zwischen der hohen k. k. Hofkanzley und der hohen k. k. Hofkammer gepflogenen Einverständnisses ist beschlossen worden, daß auf der 7½ Meilen langen Hirtenberger Straße zur Einhebung der Mauthgebühren vier Mauthstationen, nähmlich zu Hirtenberg, Altenmarkt, Gerstbach und Reinfeld, zu bestehen haben, und es ist zugleich sowohl für diese Mauthstationen, als auch für diejenigen an den vormahligen waldämtlichen Straßen, der nachstehende Tariff vorgezeichnet worden, der mit 1. November 1827 in Wirksamkeit zu treten hat.

*) Dieses Circulare ist unter Einem auch an die Ortschaften des flachen Landes in Nieder-Oesterreich, wo die Hauszins-Besteuerung besteht, mit dem Bedeuten ergangen, daß die Hausbeschreibungen und Hauszins-Bekenntnisse vom 1. May d. J. angefangen bey den betreffenden Steuer-Bezirks-Obrigkeiten angenommen werden und der nicht zu überschreitende Termin zur Ueberreichung auf den 15. August d. J. festgestellt worden sey.

Mauth-Station	Gebühr		
	von jedem Stück Zugvieh ohne Unterſchied	von 1 Stück Triebvieh	
		ſchweren	leichten
	Kreuzer in C. M.		
Hirtenbergerſtraße.			
Hirtenberg, Wegmauth	2	1	
Altenmarkt, Weg- und Brückenmauth . .	3	1½	
Gerſtbach, Weg- und Brückenmauth . .	3	1½	
Reinfeld, Weg- und Brückenmauth . .	3	1½	
Atzgersdorferſtraße.			
Atzgersdorf, Wegmauth	2	1	½
Erlaa, Wegwehrmauth. (S. Anmerkung).			
Kalksburg, Weg- und Brückenmauth . .	2	1	
Kaltenleutgeben Weg- und Brückenmauth .	3	1½	
Kaltenleutgeben, (als Wehrmauth) . . .	3	1½	
Anmerkung. Die Brückenmauth-Station zu Erlaa vertritt zugleich die Stelle einer Wehrmauth für Atzgersdorf, daher auch die Wegmauthgebühr daſelbſt zu entrichten iſt, im Falle ſie zu Atzgersdorf nicht berichtiget wurde, was mit der Bollete zu erweiſen iſt.			
Presbaumerſtraße.			
Tamering, Wegmauth	2	1	½
Heiligenkreuzerſtraße.			
Mödling, Wegmauth	2	1	½
Heiligenkreuz, Weg- und Brückenmauth .	3	1½	½

CXLVII.

Circulare des k. k. böhmiſchen Guberniums vom 5. May 1827. Da die auf der Verbindungsſtraße zwiſchen Teplitz und Loboſitz, bey dem Dorfe Auperſchin über den Bielafluß führende Brücke nach der gepflogenen Erhebung 24 Klafter lang iſt, nach den beſtehenden Directiven ſich ſonach zur Vermauthung eignet, ſo wird für die Befahrung dieſer Brücke vom 15. May l. J. angefangen, die Brückenmauth nach dem Tariffe der 2. Claſſe in dem zum Dorfe Auperſchin gehörigen Hauſe Nr. C. 15 abgenommen.

CXLVIII.

Circulare des k. k. böhmiſchen Guberniums vom 5. May 1827. Bey der Stadt Gabel, Bunzlauer Kreiſes, im Zuge der Zittauer Straße, führet über den Bolzenfluß eine 13 Klafter lange Brücke; ferner beſteht bey Rumburg, Leitmeritzer Kreiſes, auf der Rumburger Straße eine Brücke von 12 Klaftern Länge über den Moldau-

fluß. Da sich diese beyden Brücken nach den bestehenden Directiven zur Vermauthung eignen; so wird für die Befahrung derselben vom 1. Junius d. J. anfangend die Brückenmauth nach der ersten Classe des Mauthtarifes vom J. 1821 abgenommen werden.

CXLIX.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 6. May 1827. Nach den gepflogenen Erhebungen hat die zu Sobieslau an der Linzer Straße über den Czernowitzer Bach führende Brücke eine Länge von fünfzehn, jene zu Mezimosti über den Fluß Neiarka eine Länge von zwölf und endlich die zu Rojau an der Krumauer Straße befindliche, über den Moldaufluß erbaute Brücke eine Länge von 36 Current-Klaftern. Da sich nun diese Brücken nach den bestehenden Directiven zur Vermauthung eignen, so wird hiermit bekannt gemacht, daß vom 1. Junius l. J. anfangend, die Mauth bey der Brücke zu Sobieslau und Mezimosti nach der ersten, bey jener zu Rojau hingegen nach der zweyten Tarifsclasse eingehoben werden wird.

CL.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen und der k. k. nied. öster. Regierung vom 8., des k. k. böhmischen Guberniums vom 10., dann des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 12. May (Hofkammer-Decret vom 26. April) 1827. Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 3. April d. J. denjenigen Leichenfuhren und den sie begleitenden Wägen, welche mit priesterlicher Begleitung zur Begräbnißstätte ziehen, die Befreyung von Entrichtung der Wegmauth vom heutigen Tage anfangend, zu ertheilen geruhet.

CLI.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 9. May 1827. Nachdem sich in einigen Abdrücken des a. h. Classensteuerpatentes vom 20. August 1806 im §. 18 der Druckfehler eingeschlichen hat, daß es daselbst statt: das 15. Jahr, das 16. Jahr heißt, so wird solches nunmehr in Folge hoher Hofkanzley-Weisung vom 28. April l. J. dahin berichtiget, daß die im erwähnten 18. Patentsparagraphe ausgesprochene Personalsteuerpflichtigkeit auf die Landesinsassen, welche das fünfzehnte Jahr ihres Alters vollendet, das ist, welche das 16. Jahr ihres Alters begonnen haben, anzuwenden sey; welches mit dem Beysatze zur allgemeinen Darnachachtung erinnert wird, daß diese Vorschrift vom laufenden Steuerjahre 1827 angefangen in Wirksamkeit zu treten habe.

CLII.

Justiz-Hofdecret vom 11. May 1827, an das nied. öster. Appellations-Gericht. Daß nach nunmehr erfolgter Besetzung der vierten Raths-Stelle bey dem nied. öster. Wechselgerichte auch bey dieser Behörde, dem Hofdecrete vom 9. Februar 1822 *) gemäß, zu

*) Justiz-Hofdecret vom 9. Februar 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte (über resolv. Vortrag vom 1. December

mündlichen Verhandlungen außer dem Actuar immer ein Rath abzuordnen sey.

1821). Se. Majestät haben über a. u. erstatteten Vortrag wegen Anwendung der für das lombardisch-venetianische Königreich erlassenen höchsten Vorschrift zur Behandlung und Erledigung der Justizgeschäfte in mehr oder minder zahlreichen Rathsversammlungen auf die landesfürstlichen Collegial-Behörden, welche der obersten Justizstelle zu Wien unterstehen, folgende Vorschriften mit höchster Entschließung vom 1. December 1821 a. g. zu genehmigen geruhet.

§. 1.

In voller Rathsversammlung sind in Vortrag zu bringen: Dienst- und Beförderungs-Sachen, alle von höherer Behörde eingelangten Verordnungen jeder Art, Gutachten über neue gesetzliche Vorschriften, alle Bescheide, womit ein gerichtliches Depositum zurückgewiesen, angenommen, oder der Partey wieder verabfolgt wird, die Veräußerung der den Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehörigen unbeweglichen Güter bewilligt wird, und Strafurtheile gegen Verbrecher, die nach dem Gesetze lebenslängliche Kerker- oder Todesstrafe verwirket haben.

§. 2.

Bey Collegial-Gerichten, wo die Zahl der Räthe ohne den Vorsitzenden auf mehr als sechs festgesetzt ist, muß über folgende Gegenstände die Berathschlagung in Senaten von einem Vorsitzenden und vier Räthen aufgenommen werden:

a.) über schriftlich verhandelte Processe, wenn nach geschlossenem Verfahren ein End- oder Bey-Urtheil geschöpft werden soll;

b.) über die Eröffnung eines Concurses;

c.) über alle wichtigeren, nicht streitigen Rechtsangelegenheiten, insbesondere über die Frage, wann und unter welchen Bedingungen eine Verlassenschaft eingeantwortet werden solle; über die Bestellung eines von dem Vater der Mündel nicht benannten Vormundes; die endliche Erledigung einer Vormundschafts- oder Curatels-Rechnung; die Verehelichung eines Minderjährigen, und die Genehmigung der im Nahmen der Mündel und Pflegebefohlenen von ihren Vertretern geschlossenen Verträge; über die Nachsicht des Alters; über Verfügungen, wodurch gegen Wahn- oder Blödsinnige oder Verschwender eine Curatel verhängt, dieselbe wieder aufgehoben, eine Vormundschaft über die Zeit der Minderjährigkeit hinaus verlängert, eine Nachsicht des Alters bewilligt wird.

d.) Ueber Criminalsachen, wenn ein Urtheil gefället, oder wenn entschieden werden soll, ob eine Criminal-Untersuchung einzuleiten, davon abzulassen, dieselbe wieder aufzunehmen sey; ob zum ordentlichen Verhöre zu schreiten, ob der Angeschuldigte zu verhaften oder während der Untersuchung in Freyheit zu lassen sey.

§. 3.

Bey Collegial-Gerichten, die nur aus dem Vorsitzenden und sechs, oder einer geringeren Anzahl von Räthen bestehen, kann die Berathschlagung über die unter §. 2 erwähnten Gegenstände in Senaten von Einem Vorsitzenden und zwey Räthen aufgenommen werden. Nur zu den Berathschlagungen über Criminal-Urtheile ist auch bey diesen Be-

CLIII.

Justiz-Hofdecret vom 11. May 1827, an das nied. öster. Appellations-Gericht, wodurch dem Civiljustiz-Senate des (Wiener-) Magistrates die Ueberreichung jährlicher Ausweisungen über die Vertheilung der Curatelen und unentgeltlichen Vertretungen fürs künftige in der Zuversicht erlassen wurde, daß der Civiljustiz-Senat und dessen Vorsteher auf eine dem Besten des Dienstes, der Behörde-

---

hörden die nach dem §. 418, I. Thls. des Strafgesetzbuches erforderliche Zahl von Stimmführern zuzuziehen.

§. 4.

Ueber alle übrigen Geschäfte ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder des ganzen Collegial-Gerichtes in Senaten von einem Vorsitzenden, und wenigstens zwey Räthen zu berathschlagen.

§. 5.

Durch obige Vorschriften, welche einzig auf die wirklichen Räthe des Collegiums Bezug nehmen, wird an den bestehenden Anordnungen wegen Beyziehung der Handelsbeysitzer zu den Berathschlagungen in Handels- und Wechsel-Gegenständen nichts geändert.

§. 6.

Mündliche Klagen und mündliche Verhandlungen über streitige Rechtssachen können in Gegenwart eines einzigen Rathes zu Protokoll genommen werden. Zu Zeugen-Verhören sind zwey Räthe oder ein Rath und ein Auscultant abzuordnen. Der Inrotulirung der Acten hat nur ein Rath beyzuwohnen. Andere Tagsatzungen müssen in Senaten von einem Vorsitzenden und wenigstens zwey Räthen vorgenommen werden.

§. 7.

Zu Criminal-Untersuchungen ist nur ein Rath abzuordnen, welcher jedoch die Vorschriften des I. Theiles des Strafgesetzbuches über die Besetzung des Criminal-Gerichtes genau zu beobachten hat.

§. 8.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt überlassen, wo dazu besondere Gründe eintreten, zur Berathschlagung oder zu mündlichen Verhandlungen eine größere Zahl von Räthen zuzuziehen, als nach der gegenwärtigen allgemeinen Vorschrift erforderlich ist. Insbesondere kann er Geschäfte, wobey es darauf ankömmt, das Gericht gegen Verantwortlichkeit oder die Theilnehmenden gegen unwiderbringlichen Nachtheil sicher zu stellen, oder sich über gleiche Grundsätze zu vereinigen, an verstärkte Senate, oder an die volle Rathsversammlung verweisen.

§. 9.

Jeder Berathschlagung oder mündlichen Verhandlung muß außer den dazu abgeordneten Räthen, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, ein Protokollsführer beywohnen.

§. 10.

Nach diesen Vorschriften haben sich nicht minder auch jene Magistrate genau zu benehmen, welche wenigstens aus drey, oder aber aus mehreren im Justizfache geprüften, wirklichen Räthen bestehen.

Diese höchsten Anordnungen werden dem A. G. zur Wissenschaft und weiteren Verfügung hiermit eröffnet.

rung der Justiz und der Billigkeit angemessene Vertheilung der Geschäfte unter die Advocaten bedacht seyn werden.

CLIV.

Circulare der k. k. nied.-öster. Regierung vom 16., des k. k. böhmischen Guberniums vom 19. (Hofkammer-Decret vom 4.) May 1827. Nachdem bey dem größten Theile von 2½ percentigen Conventions-Münz-Obligationen über das mit Patent am 29. März 1815 eröffnete Anlehen, die Interessen-Coupons am 1. August l. J. zu Ende gehen, so wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse bereits den Auftrag erhalten habe, vom Monathe August l. J. angefangen, gegen Beybringung der Original-Obligationen, halbjährige, von den Oberbeamten der erwähnten Casse mittelst einer Stampiglie unterfertigte Interessen-Coupons auf weitere dreyzehn Jahre, somit bis einschließig 1. August 1840 sammt Anweisungen auf neue Interessen-Coupons (Talons) auszufolgen.

Diese neuen Coupons werden auf einem eigens zu dieser Verwendung verfertigten Papiere, welches für jeden Coupon und die Coupons-Anweisung ein Wasserzeichen enthalten wird, abgedruckt werden.

Die Lettern zu dem Drucke sind neu, und werden ausschließend zu den Coupons und Coupons-Anweisungen, und zu keiner anderen Drucklegung verwendet.

Jeder Coupon und jede Coupons-Anweisung erhält eine Randverzierung und einen trockenen Stämpel. Diese Randverzierungen, so wie die auf den Coupons und Coupons-Anweisungen anzubringenden Rastra werden für jede Capitals-Cathegorie dieser Obligationen verschieden seyn.

Der Stämpel wird auf den Coupons-Anweisungen eine andere Form erhalten, als auf den Coupons.

Der Zinsenfuß und der halbjährige Zinsenbetrag werden auf den Randverzierungen der Coupons in der Art abgedruckt seyn, daß sie in weißer Schrift erscheinen.

Die in der Folgezeit hinaus zu gebenden Interessen-Coupons werden nicht mehr gegen Vorweisung der Obligationen, sondern nur einzig und allein gegen Beybringung des Talons erfolgt werden, und es haben rücksichtlich der Amortisirung der in Verlust gerathenen Zinsen-Talons alle jene Vorschriften zu gelten, welche in dem Circulare vom 9. Januar 1824 vorgezeichnet worden sind, womit die Ausfertigung neuer Interessen-Coupons und Talons für die Obligationen des Wiener Stadt-Banco-Lotto-Anlehens vom J. 1797 kund gemacht wurde.

CLV.

Justiz-Hofdecret vom 18. May 1827, an das galizische Appellations-Gericht. Die oberste Justizstelle hat im Einverständnisse mit der ver. Hofkanzley beschlossen, daß das für das verflossene Jahr 1826 ausgeschrieben gewesene Standrecht auf Raub und Raubmord in der Bukowina dem Stanislawower und dem Kolomeer Kreise, bey der geschilderten Nothwendigkeit desselben noch ferner zu bestehen habe.

Bey der Kundmachung dieses Standrechtes ist die Zeit, wie

lange dasselbe zu dauern habe, nicht anzudeuten; weil man dasselbe gegenwärtig nicht mehr, wie zuvor, auf die Dauer eines Jahres (damit es durch die verspätete Ausschreibung des neuen Standrechtes nicht unterbrochen werde) begränzen will, und dasselbe daher so lange zu bestehen hat, bis es nicht ausdrücklich eingestellt seyn wird.

Es hat daher das A. G. darauf zu sehen, damit die Behörden, so wie dieses bis jetzt geschah, zu Ende eines jeden Jahres sich über die Nothwendigkeit des weiteren Bestehens des Standrechtes in's Einvernehmen setzen und der dießfällige Antrag im Wege des Appellations-Gerichtes der obersten Justizstelle vorgelegt werde.

Jene Verbrechen des Raubes und Raubmordes, welche in den genannten Kreisen in der Zwischenzeit, als das bestimmte Jahr verflossen und eine neuerliche Kundmachung nicht erfolgt ist, nicht standrechtlich behandelt worden sind, sind dem ordentlichen Criminal-Verfahren zuzuweisen.

CLVI.

Justiz-Hofdecret vom 19. May 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Ueber vorgekommenen Zweifel, wie sich in dem Falle zu benehmen sey, da ursprünglich jüdische Ehegatten, wovon ein Theil zur christlichen Religion übergetreten, der andere aber im Judenthume zurückgeblieben ist, von dem ihnen im §. 136 des allg. bürgerl. Gesetzbuches eingeräumten Befugnisse Gebrauch machen, und die Auflösung ihrer Ehe erwirken wollen; und insbesondere, ob die Uebergabe und Annahme des Scheidebriefes, dessen in den §§. 134 und 135 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches erwähnet wird, auch durch Bevollmächtigte Statt finden könne, und an welche Förmlichkeiten der christlich gewordene Gatte bey der Bestellung eines Bevollmächtigten bey der Ausstellung, Uebergabe oder Annahme des Scheidebriefes gebunden sey, haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 11. May 1827 zu erklären geruhet.

1.) Die Uebergabe und Annahme des Scheidebriefes könne durch Bevollmächtigte Statt finden;

2.) Der katholisch oder christlich gewordene Ehetheil habe, wenn er einen Bevollmächtigten bestellen will, jederzeit ein der israelitischen Religion zugethanes Individuum hierzu zu erwählen, und die Vollmacht auf eine solche Art auszustellen, daß in derselben nichts den Grundsätzen und Vorschriften der katholischen oder der sonstigen christlichen Religion, zu der er sich bekennet, Zuwiderlaufendes enthalten sey; sonst aber, in so weit hiernach thunlich, alle in den jüdischen Religions-Gebräuchen gegründeten etwaigen Gewissenszweifel des jüdisch gebliebenen Ehetheils beseitiget werden, und somit auch dieser die Ehe für vollkommen aufgelöset zu halten, keinen gegründeten Anstand nehmen könne.

CLVII.

Verordnung der k. k. nied. öster. Regierung vom 21. May 1827. Se. Majestät haben nach dem Inhalte eines k. k. Studien-Hofcommissions-Decretes vom 11 d. M. in Beziehung auf die mit Regierungs-Circulare vom 15. Januar v. J. kund gemachte a. h. Entschließung vom 8. December 1825, wegen Zulassung der Ausländ-

der zu k. k. Lehranstalten unterm 27. v. M. weiters folgende Anordnung zu erlassen geruhet:

„Ich ermächtige die Landes-Chefs, jene Ausländer, welche eine „der bey den Lehranstalten Meiner Staaten bestehenden Stiftungen „für Fremde erhalten, und zu genießen haben, wenn sie auch das „zehnte Lebensjahr überschritten haben, nach vorläufiger Erprobung „der Unbedenklichkeit ihrer politischen, moralischen und religiösen „Denkungsweise, und nach vorheriger Einvernehmung des Studien-„Directorates und der Polizey-Behörde in die betreffende Lehranstalt „zuzulassen, jedoch haben sie der Polizeybehörde sowohl, als dem „Studien-Director die genaue Beobachtung derselben zur Pflicht zu ma-„chen und hat die Entfernung von derley studirenden Ausländern „aus Meinen Staaten auch wieder Statt zu finden, sobald sie sich „etwas zu Schulden kommen lassen, was ihnen auch bey ihrer Zu-„lassung zu den Studien hierlandes zu bedeuten ist."

Außer diesem Ausnahmsfalle hat es jedoch bey der a. h. Entschließung vom 8. December 1825 sein Verbleiben *).

Miscellen.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Hr. Carl Sigmund Graf v. Bukuwky, Brünner Kreishauptmann, wurde zum Landes-Unter-Kämmerer in Mähren ernannt.

Hr. Leopold Pölt v. Pöltenberg, Hof- und Gerichts-Advocat in Wien, wurde in den österreichischen Ritterstand erhoben.

Beförderungen.

Befördert wurden;

Hr. Erasmus Ploner, böhmischer Landrechts-Secretär, zum Landrathe in Böhmen;

Hr. Johann Georg Kink, Landgerichtsadjunct zu Kufstein, zum Landrichter II. Classe zu Imst;

Die Herren Franz Edler v. Bergenstamm, Carl Ritter v. Eisenstein, Rathsprotokollisten bey der obersten Justizstelle, dann Eduard Edler v. Salzberg, k. k. Landrechtssecretär, zu k. k. nied. öster. Landräthen;

Hr. Johann Vogl, Doctor d. Rechte und nied. öster. App. Rathsprotokollist, zum Stadt- u. Landrathe in Salzburg.

*) Vergl. die Vdngn. Nr. XXVII im Notizenblatte d. Zschft. vom Monathe Januar 1826, S. 48, und Nr. CCL im Notizenblatte vom Monathe November 1826, S. 481.

Todesfälle.

Am 29. April starb hier: Hr. Joseph Anton v. Hober, k. k. nied. öster. Appellationsrath und jubil. Vice-Bürgermeister der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien; alt 78 Jahre.

Am 8. May starb hier: Hr. Claudius Ritter v. Fuljod, k. k. wirkl. Hofrath bey der k. k. allg. Hofkammer, Inhaber des silbernen Civil-Ehrenkreuzes, Ritter des königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, und des königl. Pohlnischen Stanislaus-Ordens zweyter Classe; alt 56 Jahre.

Am 21. May starb hier: Hr. Franz Freyherr v. Schönstein, jubil. königl. ungar. Hofkammerrath und Ritter des königl. ung. St. Stephans-Ordens; alt 80 Jahre.

Notizenblatt

für den Monath Juny 1827.

Recensionen inländischer Werke.

Geschichte der juridischen Facultät an der vereinigten Carl-Ferdinandeischen Hochschule zu Prag; nebst einer vorausgeschickten Einleitung über den Zustand des juridischen Studiums an der alten Caroliniſchen Universität. Von Georg Norbert Schnabel, Doctor der Rechte, k. k. ordentlichem Professor der europäischen und österreichischen Statistik an der Prager Universität, Historiographen der juridischen Facultät. Erster Theil. Ptag. Gedruckt in A. Straschiripka's Buchdruckerey 1827 (VIII; Inhaltsverzeichniß und 171 S.; 8.).

Die Geschichte der Juristenfacultät an der ältesten und lange Zeit hindurch bedeutendsten Hochschule Deutschlands, an der prager Universität, ist der Gegenstand des Werkes, dessen erster Theil hier vorliegt. Die älteste Zeit bis zum Jahre 1654 wird wegen des geringen Datenreichthumes in der Einleitung nur übersichtsweise dargestellt. Hierauf beginnt der Zeitraum von der Vereinigung der alten caroliniſchen Universität mit der später gestifteten ferdinandeischen Akademie und zerfällt in drey Perioden, von denen die erste bis auf die Einführung des neuen Studienplanes im Jahre 1754; die zweyte bis auf die Errichtung des Studien-Conſeſſes im Jahre 1792; die dritte bis zu unseren Tagen herauf reicht. Da eine Particulargeschichte eines wichtigen Zweiges der Facultätsstudien schon an sich, noch mehr aber durch die kritische Behandlung des als Schriftsteller schon rühmlichst gekannten Herrn Verfassers wohl für einen großen Lesekreis interessant seyn dürfte; so glaube ich, um diese Ansicht zu begründen, der Darstellung der Oeconomie des Buches einen gedrängten Auszug der leitenden Momente einzureihen.

Der vorliegende erste Theil enthält die Einleitung und die erste Periode.

Einleitung. „Ueber den älteſten Zuſtand des „juridiſchen Studiums an der caroliniſchen Univer„ſität" (S. 1—16).

Die Jurisprudenz machte einen Hauptgegenſtand der Vorleſungen an der vom Kaiſer Karl IV. im Jahre 1348 geſtifteten hohen Schule zu Prag aus. Es läßt ſich jedoch aus den vorhandenen Urkunden nur ſo viel mit Wahrſcheinlichkeit behaupten, daß zwar ſchon nach der urſprünglichen Inſtitution der Univerſität das geſammte Rechtsſtudium in ſeinen damahligen Hauptzweigen: dem canoniſchen und Civilrechte, an derſelben vorhanden, aber anfangs bloß der Lehrſtuhl des canoniſchen Rechtes wegen Mangels an Lehrern beſetzt war.

Die Doctoren, Baccalauren und Studierenden der Univerſität wurden zuerſt nach 4 Nationen eingetheilt und zwar: Boëmorum, cui nationi conjuncti sunt Moravi, Ungari atque Slavi; — Polonorum —; Bavarorum — et Saxonum. Der Begriff: Facultät diente damahls bloß zur Bezeichnung der einzelnen wiſſenſchaftlichen Hauptfächer, und erſt ſpäter entwickelte ſich die gegenwärtige Bedeutung des Wortes Facultät, als Bezeichnung einer Körperſchaft. In den Zeiten der Huſſitenunruhen verbreitete ſich ein undurchdringliches Dunkel über die Schickſale der Univerſität, welches ſich erſt unter Ferdinand I. zu lichten anfing.

Erſte Periode. „Geſchichte der juridiſchen Facul„tät vom Jahre 1654 bis zum Jahre 1754" (Vorbericht und §. 1—47; S. 17—130).

Erſtes Hauptſtück. „Die juridiſche Facultät im „Verhältniſſe zur ehemahligen caroliniſchen Uni„verſität" (§. 1—17; S. 19—49).

Die caroliniſche Univerſität äußerte, als ſich der größere Theil derſelben entſchieden für Wikleff's und Huſſen's Lehren erkläret hatte, einen immer bedenklicheren Einfluß auf den öffentlichen Ruheſtand des Königreiches. Dieſes bewog den Kaiſer und König Ferdinand I., zur Befeſtigung der katholiſchen Lehre im Lande ein neues theologiſches Studium mit den dazu nöthigen Vorbereitungsſchulen zu ſtiften. Dieſe im Jahre 1562 gegründete Lehranſtalt wurde mit den üblichen Vorrechten einer Univerſität ausgeſtattet und den Vätern der Geſellſchaft Jeſu zum heil. Clemens übergeben. Sie hieß die ferdinandeiſche Akademie und war als eine Ergänzung der alten caroliniſchen Univerſität, von welcher durch die früheren Religionsunruhigkeiten im Königreiche ein Hauptbeſtandtheil abfiel, zu betrachten. Da aber die übrigen Einrichtungen der alten Univerſität

beybehalten werden ſollten, und die utraquiſtiſchen und proteſtantiſchen Glaubensverwandten in Böhmen durch den unter K. Rudolph im Jahre 1609 ausgeſtellten Majeſtätsbrief mächtigen Schutz erhielten; ſo war die Akademie der Same neuer Zwietracht, und die caroliniſche Univerſität, auf ihre Privilegien ſich ſtützend, ihr entſchiedenſter Gegner. Ueber ein halbes Jahrhundert dauerten die wechſelſeitigen Anfeindungen der beyden Körperſchaften; als Ferdinand II. im Jahre 1622 die ſogleiche Entfernung aller nicht katholiſchen Lehrer an der caroliniſchen Univerſität anordnete und der königl. Statthalterey den Auftrag gab, die wirkliche Vereinigung beyder Lehranſtalten im Einverſtändniſſe mit dem Pater Viſitator der Jeſuiten-Societät ſogleich einzuleiten. Durch das kaiſ. Decret vom 9. September 1622 ward der von der Societät überreichte Vorſchlag zur Vereinigung genehmiget, und die caroliniſche Univerſität mit allen Zugehörungen dem Pater Rector der Societät zu Händen des clementiniſchen Collegiums übergeben.

Durch dieſe Incorporirung der caroliniſchen Univerſität wurde manchen alten Rechten derſelben Abbruch gethan; der Erzbiſchof, der früher beſtändiger Kanzler und oberſter Vorſteher derſelben war, ergriff den Recurs an den Kaiſer; die Reibungen dauerten fort, und auch der auf kaiſ. Befehl von der Statthalterey eingeleitete Vergleich zwiſchen den ſtreitenden Theilen hatte den erwünſchten Erfolg nicht. Kaiſer Ferdinand der III. hob dieſes Verhältniß wieder auf, indem er im Einverſtändniſſe mit dem päpſtlichen Stuhle der Statthalterey im Jahre 1638 den Befehl ertheilte, die caroliniſche Univerſität wieder zu Händen des Königs von den Jeſuiten zu übernehmen, um dann eine deſto feſtere Vereinigung zu veranſtalten.

Die nun wieder abgeſonderte Univerſität enthielt jedoch, da die Theologie und Philoſophie am Clementinum gelehrt wurde, bloß die juriſtiſche und mediciniſche Facultät, welche nun auch die beyden weltlichen Facultäten genannt wurden.

Das Werk der Vereinigung beyder Univerſitäten wurde nun wieder, doch auf eine den verſchiedenen Intereſſen entſprechendere Weiſe, betrieben. Es wurde von einer im Jahre 1643 beſtellten Commiſſion eine jede der drey Hauptparthieen, nähmlich der Prager Erzbiſchof, die Jeſuiten-Societät und die caroliniſche Univerſität, über ihre gegenſeitigen Anſprüche einvernommen und hierüber das Gutachten erſtattet. Hierauf erfloß im Jahre 1654 das kaiſerliche Unions-Decret, deſſen weſentliche Verfügung darin beſteht, daß die beyden Univerſitäten unter dem Namen der Carl-

Ferdinandeischen Universität vereiniget, dabey aber die wohlhergebrachten Rechte derselben erhalten wurden. Die Güter der caroliniſchen Universität blieben den beyden weltlichen Facultäten; das Cancellariat der vereinigten Universität wurde dem jedesmaligen Erzbiſchofe verliehen, und der Rector ſollte von den ſämmtlichen vier Facultäten jährlich aus einer anderen derſelben gewählet werden.

Die Vorrechte, welche nun der Carolina gegenüber der Ferdinandea verblieben, und an welchen die juriſtiſche Facultät als die erſte, vorzugsweiſe Antheil nahm, beziehen ſich theils auf die perſönlichen Eigenſchaften und Verhältniſſe der Profeſſoren, theils auf das Vermögen.

Die Verhältniſſe der Profeſſoren der juriſtiſchen Facultät insbeſondere beſtanden: a.) in der Art der Anſtellung zu ihrem Amte; b.) in gewiſſen Titeln; c.) in der Art, den Unterhalt zu beziehen und d.) in der Fähigkeit zu gewiſſen Erwerbungen.

Was die Anſtellung der Profeſſoren betrifft; ſo wird in dem Unionsdecrete verordnet, daß die Verleihung der Lehrkanzeln des Rechtes und der Medicin „in Ihrer Majeſtät Diſpoſition" zu bleiben habe; wo hingegen die Profeſſoren der übrigen Facultät, „zu deren gnädigſten Confirmation" vom Rector Collegii Clementini präſentirt werden ſollen. Die unmittelbare Reſolvirung einer juriſtiſchen Lehrkanzel fand nur bey einer und derſelben und zwar der geringſten Lehrkanzel (jener der Inſtitutionen) Statt, indem bey Erledigung einer höheren die Nachrückung der Profeſſoren Platz griff. Dieſes Succeſſionsrecht dauerte durch die ganze Periode.

Der ausgezeichnete Titel, welchen der Aelteſte jeder der weltlichen Facultäten ſchon nach dem Reſcripte K. Ferdinand III. im Jahre 1649 ipso facto erhielt, iſt der eines kaiſerlichen Rathes. Dieſer Vorzug blieb auch nach der Union den weltlichen Facultäten zugeſtanden.

Den Unterhalt bezogen die Profeſſoren die ganze Periode hindurch aus den Einkünften des der alten caroliniſchen Univerſität gehörigen Vermögens.

Eine andere Auszeichnung der beyden weltlichen Facultäten iſt die Landtafelfähigkeit ihrer Profeſſoren, der Witwen derſelben, ſo lange ſie ſich nicht verehlichen, und der Kinder, ſo lange ſie nicht

die Jurisdiction ändern, oder in den geiſtlichen oder überhaupt in einen höhern Stand treten.

Die beyden weltlichen Facultäten blieben auch nach der Union im Beſitze aller ihrer Güter und Vermögenſchaften, welche a.) in Dorfſchaften; b.) Maierhöfen; c.) Wieſen und Weingärten; d.) Wohngebäuden; e.) Kammerzinſen und f.) in anliegenden Capitalien beſtanden. Im Jahre 1754 erſtieg das geſammte Einkommen die Summe von 13036 Gulden. (Die Specification, Verwendung und Verwaltung des Vermögens iſt im Buche umſtändlich angegeben.)

Zweytes Hauptſtück. „Die juridiſche Facultät im „Verhältniſſe zur vereinigten Carl-Ferdinandeiſchen „Univerſität" (§. 18—22; S. 50—61).

Das Verhältniß der Juriſtenfacultät zur geſammten Univerſitätsgenoſſenſchaft charakteriſirt ſich durch den eigenthümlichen Rang derſelben; indem ihr bloß die theologiſche vorging, die mediciniſche und philoſophiſche Facultät aber nachſtand; — und durch den Einfluß, welchen ſie, durch die Theilnahme an dem Rectorate und dem akademiſchen Magiſtrate, auf die Leitung der Univerſitätsangelegenheiten ausübte.

Die active Wahlfähigkeit der vier Facultäten bey der Rectorswahl war durchaus gleich; doch war die paſſive Wahlfähigkeit bey der juriſtiſchen und mediciniſchen Facultät einigen Beſchränkungen unterworfen. (Dem Texte iſt die mit dem Tage der Wahl und Inſtallirung verſehene Tabelle der Rectoren der juriſtiſchen Facultät vom Jahre 1654—1754 eingereiht).

Der akademiſche Magiſtrat wurde unter dem Vorſtande des Rectors der Univerſität und des Superintendenten aus den vier Decanen und den vier Senioren der Facultäten zuſammengeſetzt. Die juriſtiſche Facultät behauptete auch bey der Stimmgebung des Magiſtrates den zweyten Rang, und ihre Beyſitzer erhielten einen immer wichtigeren Einfluß auf die Beſorgung der Rechtsangelegenheiten desſelben.

Drittes Hauptſtück. „Die juridiſche Facultät an ſich betrachtet" (§. 23—47; S. 62—130).

Die Eigenthümlichkeiten der Juriſtenfacultät an ſich betrachtet beziehen ſich entweder auf die geſammte Facultät oder auf die einzelnen Glieder derſelben. Die erſteren ſind: a.) die Verbindlichkeit zum Vortrage eines eigenen Studienfaches und b.) ein eigenes Einkommen nebſt anderen Auszeichnungen.

Das Jus Canonicum und Civile waren auch jetzt die

Hauptfächer des juristischen Vortrages; das letztere aber zerfiel in drey Fächer, welche auch abgetheilt gelehrt wurden; und zwar in das Fach des Codex, der Digesten und Institutionen. In etwas späterer Zeit dieser Periode unterschieden sich die Studien nach Verschiedenheit der lehrenden Personen in ordentliche und außerordentliche. Diese letzteren kamen immer mehr in Aufnahme, so, daß gegen das Ende der Periode und zwar von ordentlichen Professoren in Privatcollegien das Jus publicum secundum Struvii Syntagma und das Jus naturae et gentium nach dem Tractatus Hugonis Grotii de Jure belli et pacis gelehrt wurden. Im Jahre 1748 erhielt das Studium eine wesentliche Verbesserung, indem das Natur-, Staats- und Lehenrecht zu ordentlichen Gegenständen des öffentlichen Vortrages erhoben wurde. Die Gerichtspraxis war schon im Jahre 1740, jedoch nur als außerordentliches Lehrfach eingeführt. Die Ferien unterschieden sich in größere und kleinere. (Beyde Gattungen sind im Buche angegeben.)

Das Einkommen der Juristenfacultät bestand in verschiedenen Taxen, die für gewisse im Namen der Facultät vorgehende Acte entrichtet werden mußten (das Buch enthält das Verzeichniß derselben). Die Facultät konnte Zeugnisse und Diplome ausstellen; rechtliche Gutachten (responsa juridica) abfassen; sich eines eigenen Sigilles bedienen, und bey Feyerlichkeiten sich von ihrem Pedellen das silberne mit ihren Insignien geschmückte Scepter vortragen lassen.

Zu den Mitgliedern der Facultäten gehörten; a.) der Decan; b.) die Professoren und insbesondere der Senior; c.) die Doctoren; d.) die Licentiaten; im weiteren Sinne auch e.) die Studierenden und f.) der Facultätspedell.

Das Amt des Decans wurde durch die jährliche Wahl der Doctoren aus den ordentlichen Professoren mit relativer Stimmenmehrheit besetzt; und die Obliegenheit desselben war die Leitung der die Gemeinschaft der Facultät betreffenden Verhandlungen. Bis an das Ende der Periode war der Decan der eigentliche Vorsteher der Facultät; er genoß den Titel „Spectabilis" und bezog für seine Amtsführung gewisse Taxen, — die im Buche angegeben sind. Im Jahre 1754 wurden die Studien-Directoren bey den einzelnen Facultäten eingeführt, denen nun die Decane untergeordnet waren (die Reihe der juristischen Decane ist vom Jahre 1654—1754 angeführt).

Die ordentlichen Professoren waren der des cano-

nischen Rechtes, der zugleich Senior war; des Codex; der Digesten und jener der Institutionen. In dieser Ordnung hinauf war ihr Rang und ihr Vorrückungsrecht bestimmt. Ihre Emolumente bestanden 1.) in einer jährlichen Besoldung; 2.) in Collegiengeldern; 3.) Taxen; 4.) Deputaten und sogenannten Feyertagshonorarien und 5.) in einem gewissen Holz- und Büchergelde. Die Deputate und Accidenzen wurden bey der Verpachtung der Güter im Jahre 1764 bis auf ein gewisses Bieremolument abgestellt. Nebst diesen ordentlichen Professoren bestand auch ein außerordentlicher Professor, welcher über verschiedene Rechtstheile lehrte; ein zweyter, welcher über die Gerichtspraxis las; ferner ein Professor Historiarum und jener des Natur-, Staats- und Lehenrechtes. Diese Professoren waren von dem Range und Vorrückungsrechte der ordentlichen ausgeschlossen (hier folgt die Reihe der ordentlichen und außerordentlichen Professoren in dieser Periode).

Die Doctoren, die vornehmsten graduirten Mitglieder der Facultät, hatten die besonderen Rechte, daß a.) nur sie zu öffentlichen Lehrämtern der Facultät gelangen konnten und b.) daß sie einen vorzüglichen Anspruch zu gewissen Staatsämtern, insbesondere auf Rathsstellen bey der k. k. Appellations-Kammer, hatten, wo eine eigene Gelehrten-Bank bestand, welche bloß Doctoren der Rechte enthielt. Um die Würde eines Doctors zu erlangen, mußte man sich nach zurückgelegten Rechtsstudien den strengen Prüfungen und der feyerlichen Disputation unterziehen und sich feyerlich promoviren lassen. Die Promotion zum Doctor, welche übrigens den Grad des Licentiates (siehe weiter unten) voraussetzte, bestand in der Eidesablegung, der Promotion selbst, der Auflösung des Problems und dem Gottesdienste zur Danksagung. (Dieser Abtheilung ist das Verzeichniß der in dieser Periode promovirten Doctoren angeschlossen.)

Die Licentiaten waren die promovirten Mitglieder des ersten Grades. Auch sie mußten die strengen Prüfungen und die Disputation bestehen. Ihre Promotion enthielt die Präsentation und die eigentliche Promotion. Obgleich es in dieser Periode üblich war, den Grad der Licentiatur für sich zu ertheilen; so geschah es doch nicht selten, daß er mit dem Doctorate zugleich ertheilt wurde. Die Feyerlichkeiten waren dann zusammengesetzt. (Das Verzeichniß der promovirten Licentiaten dieser Periode ist eingereiht.)

Der Eintritt in die Studien war durch die Immatriculation bedingt, welcher sich jeder Studierende, der übrigens

Logicam absolvirt und daraus das Magisterium erhalten haben mußte, längstens 14 Tage nach begonnenem Collegienbesuche zu unterziehen hatte. Jeder, der das Rechtsstudium an der Universität pflegen wollte, mußte wenigstens bey Einem Professor das öffentliche Collegium fleißig besuchen, sonst wurde er auch in kein Privatcollegium zugelassen. Wer nicht wenigstens ein Jahr unter einem Professor die lectiones publicas hörte, erhielt kein testimonium publicum; wer nicht wenigstens unter zwey Professoren einjährig dieselben frequentirte, wurde nicht zum tentamen und examen (siehe unten) zugelassen. Nebst den Collegienprüfungen gab es auch Disputationen, die wöchentlich oder monatlich zwischen den Fähigeren entweder im Collegio oder im großen Carolinsaale feyerlich veranstaltet wurden. Noch mußte man sich anderen Prüfungen unterziehen, um den gradus Licentiatus oder gar Doctoratus zu erhalten. Sie bestanden in zwey strengen Prüfungen und der feyerlichen Disputation. In der ersten jener Prüfungen, welche tentamen hieß, wurde der Candidat aus allen Theilen des Juris civilis, des canonischen und Feudalrechtes strenge geprüft; bestand er, so wurde er zur zweyten, dem examen, zugelassen, in welcher er zwey Texte, einen aus dem Civil- und einen aus dem canonischen Rechte, gegen alle Einwendungen vertheidigen mußte. Bestand der Candidat auch bey dieser Prüfung, so konnte er die feyerliche Disputation pro Coronide oder pro Laurea verlangen. — Die Befugnisse der Studierenden bestanden a.) in dem Rechte, Zeugnisse über ihre Studien zu heben und b.) in dem Anspruche auf gewisse Würden und öffentliche Aemter. (Diese Abtheilung schließt mit dem Verzeichnisse der in dieser Periode jährlich immatriculirten Rechtshörer. Es sind bey jedem Acte der Immatriculirung, Disputation, Promotion u. s. w. die Taxen und Feyerlichkeiten umständlich angegeben.)

Der Pedell, der von der Facultät selbst angestellt wurde, war der Ansager und Austrager der Facultäts-Verkündigungen.

Den Beschluß dieses Theiles macht ein Anhang von Urkunden: Diese sind:

1.) Bulla aurea Caroli IV. (S. 131);
2.) Bulla Clementis VI. pro erigenda Universitate (S. 133);
3.) Kaiser Ferdinand III. Decret über die Union der beyden Universitäten (S. 136);
4.) Pachtcontract über die carolinischen Güter vom Jahre 1755 (S. 140);
5.) Eid des Amtmannes der carolinischen Güter (S. 147);
6.) Statuta universitatis carolinae sub protectoratu (S. 149);

7.) Informatio ratione collegiorum publicorum in facultate juridica (S. 158);

8.) Auszug aus dem k. Reſcripte wegen der Lehrkanzel der Gerichtspraxis (S. 161);

9.) Beyſpiel eines Studienzeugniſſes (S. 163);

10.) Deßgleichen (S. 167).

Der Herr Verfaſſer liefert durch dieſes Werk der Geſchichte Böhmens und der juriſtiſchen Literaturgeſchichte einen ſchätzbaren Beytrag; jener — durch die lichtvolle Darſtellung der inneren Verhältniſſe eines Inſtitutes, welches in den Zeiten der Religionsunruhen keine unbedeutende Rolle ſpielte; dieſer — durch die Entwickelung des Rechtsſtudiums an Deutſchland's älteſter Hochſchule. Papier und Druck des Buches ſind gut. Joſ. Weſſely.

Darſtellung der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung durch Verbindung der Paragraphe dieſer beyden Ordnungen mit den, dieſelben erläuternden und ergänzenden, bis zum letzten Januar 1825 ergangenen Geſetzen und Verordnungen in Einen Text, ſammt einem alphabetiſchen Regiſter über den Inhalt dieſer Darſtellung und einem chronologiſchen Verzeichniſſe der Citaten; von Ferdinand Ofner, Doctor der Rechte und mähriſch-ſchleſiſchen Landes-Advocaten. Zweyter Theil. Olmütz, gedruckt bey Aloys Skarnitzl, k. k. privil. Buchdrucker. 1825 (415 S., gr. 8.).

Dieſer Band enthält drey Beſtandtheile: 1.) die Concursordnung; 2.) ein alphabetiſches Regiſter über den Inhalt des ganzen Werkes und 3.) ein chronologiſches Verzeichniß der darin vorkommenden Citate.

Die Concursordnung (S. 1—62) iſt hier ganz auf die nähmliche zweckmäßige Art bearbeitet, wie im erſten Bande die Gerichtsordnung; was ich daher an dieſem bey der Beurtheilung desſelben *) zu loben fand, muß ich hier durchgängig wiederholen; ja mir ſcheint ſogar, daß der Hr. Vfſſr. hiebey die in dem Texte des Geſetzes eingewebten einzelnen Declaratorien und Novellen mit noch mehr Genauigkeit extrahirt habe und es iſt mir im Ganzen weder eine Unrichtigkeit noch eine weſentliche Unvollſtändigkeit aufgefallen. Bey §. 34 würden übrigens das Directorial-Decret v. 2. Juny 1802 und die Commerzhofcommiſſions-Verordnung v. 17. März

*) Zeitſchrift v. J. 1826, Notizenblatt, S. 203—209.

1821 *), über die Zeit der Anzeige von dem Falimente einer Handlung an die Regierung und über die Cassirung oder das Fortbestehen der Handlung bey diesem Zustande, einen schicklichen Platz gefunden haben. — Daß bey §. 11 von dem höchst wichtigen Justizhofdecrete v. 19. August 1825, über die Anmeldung und Liquidation des Eigenthumsrechtes gegen Concursmassen, noch kein Gebrauch gemacht wurde, wird dem Verfasser wohl niemand zur Last legen, der den Titel und das Datum der Vorrede des Buches im Auge behält, wornach man unmöglich eine spätere Verordnung als vom Januar 1825 darin suchen kann.

Das alphabetische Register, welches den größten Theil dieses Bandes (nähmlich die S. 65—361) füllt, gibt dem Werke einen besonderen Werth und eine vorzügliche Brauchbarkeit, da es sehr umständlich und genau ist und daher das Nachschlagen jeder Materie ungemein erleichtert.

Eben so ist das chronologische Verzeichniß der Citaten (S. 365—415) eine sehr willkommene Zugabe; da man dadurch jede in diesem Werke vorkommende Verordnung sowohl in diesem selbst, als in der authentischen Justizgesetzsammlung und in der 7. Auflage (v. J. 1825) des v. Zimmerl'schen Handbuches für Richter und Advocaten sehr schnell auffinden kann. Wie zweckmäßig dieses Verzeichniß eingerichtet ist, mag man aus dem hier, mit beygefügtem Beyspiele eines Citates selbst, mitgetheilten Abdrucke der Rubriken desselben ersehen.

Jahr	Monath und Tag		Num. in der Just. G. S.	Benennung des Citates	Zu finden	
					in diesem Werke auf der Seite	in dem Handbuche für Richter und Advocaten bey dem §.
1785	Sept.	9.	464	Patent II. Abtheilung.	176, 181	244

Ein solches chronologisches Repertorium zu dem v. Zimmerl'schen Handbuche hat übrigens schon früher (1824) Herr Franz Herzog herausgegeben, worin auf die drey letzten damahls erschienen gewesenen Auflagen v. d. J. 1816, 1819 und 1822 hingewiesen ist **). Wagner.

*) Man findet beyde in Barthenheim's Ergänzungsbande zur österr. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde (Wien, bey v. Mösle's Witwe 1824), S. 47—50.

**) Vgl. Zeitschrift, Notizenblatt v. May d. J. S. 186—188.

Handbuch zur Kenntniß der Privatrechte der Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates, und der Art und Weise, wie selbe bewahrt und durchgesetzt werden können. Zum Gebrauche für alle, welche sich einen Ueberblick der vorzüglichsten privatrechtlichen Verhältnisse und die Kenntniß der in das bürgerliche Leben dießfalls am meisten eingreifenden Gesetze verschaffen wollen. Herausgegeben von Franz Xaver J. F. Rippel, k. k. Landrathe. Linz, 1827. Im Verlage der k. k. privil. academischen Kunst-Musik- und Buchhandlung (XVI und 338 S.; 8.).

Theils der Titel, theils die Vorerinnerung dieses Werkes deuten auf das Ziel, welches der Herr Verfasser bey Herausgabe desselben vor Augen hatte, nähmlich: Verbreitung der Kenntniß der in das bürgerliche Leben eingreifenden Gesetze unter denjenigen, deren eigentlicher Beruf es nicht ist, sich mit dem Studium der Gesetze zu befassen. Ein solches Unternehmen ist stets löblich und verdienstlich, nimmt aber den Dank des Publicums noch in einem viel höheren Grade in Anspruch, wenn es von einem Manne ausgeht, welcher auch für die Bereicherung der Wissenschaft das Seinige gethan hat und welchem eine mehrjährige ausgedehnte Rechtspraxis zu Guten kommt. Wenn ein solcher Autor seine ämtlichen und literarischen Mußestunden einer juristischen Belehrungsschrift widmet, so gewähret er die sichere Bürgschaft, daß ihn seine practische Erfahrung den rechten Standpunct und seine theoretischen Kenntnisse die zweckmäßigste Ausführung eines solchen Werkes werden gelehret haben.

Das Werk zerfällt in zwey Bücher, denen ein Anhang beygefügt ist.

Das erste Buch handelt von den bürgerlichen Gesetzen. Der Hr. Verfasser folgt in dieser Darstellung ganz dem Systeme des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Junius 1811 und theilt sie demnach in eine Einleitung von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt und in drey Theile, welche das Personen-, das Sachenrecht und die gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte zum Gegenstande haben. Nur die acht vom Erbrechte handelnden Hauptstücke des a. b. G. B. sind in eines zusammengeschmolzen und dabey eine etwas abweichende Ordnung beobachtet worden. Dieses erste Buch enthält nun in 341 Paragraphen einen möglichst bündigen, getreuen und faßlichen Auszug aus dem a. b. G. B., größtentheils mit Beybehaltung der eigenen Worte des Gesetzgebers. Vorschriften von seltenerer Anwendbarkeit wurden ganz übergangen, Gesetzesstellen, die dem Nichtjuristen minder verständ-

lich seyn möchten, durch kurze Erklärungen oder durch Beyspiele erläutert, auf die dem a. b. G. B. nachgefolgten Erläuterungen die gehörige Rücksicht genommen und an den zukömmlichen Orten die wesentlichsten Vorschriften des Auswanderungs-Patentes vom 10. August 1784, des Strafgesetzbuches vom 1. September 1803, des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786, der Berggesetze, der Amortisationsgesetze, über die Erbfolge bey Bauerngütern und bey geistlichen Verlassenschaften, der Finanz-Patente vom 20. Februar 1811 und vom 1. Junius 1816, des Wucherpatentes vom 2. December 1803, ein Verzeichniß der verbothenen Spiele u. s. w. beygefüget.

Bey aller Reichhaltigkeit des Inhaltes in einem so gedrängten Raume, kann man doch den Wunsch nicht unterdrücken, daß der Hr. Verfasser einige Hauptstücke, nahmentlich die vom Erbrechte, Kauf- und Bestandvertrage, ausführlicher behandelt und es in manchen Punkten nicht an der erforderlichen Vollständigkeit hätte gebrechen lassen. So mangeln im §. 18 die Anordnungen der §§. 36 und 37 des a. b. G. B. über wechselseitig verbindende Rechtsgeschäfte, die von Ausländern hier Landes eingegangen werden und über Geschäfte, welche Ausländer mit Ausländern oder mit österreichischen Unterthanen im Auslande vornehmen; im §. 23 fehlt das Ehehinderniß der nicht gehörigen oder widerrufenen Bevollmächtigung zur Eingehung einer Ehe (§. 76 des a. b. G. B.) und das Ehehinderniß der Theilnahme an der Abwendungsursache (§. 119 ebend.). Unter den verbothenen Verträgen des §. 322 hätte auch noch die Stipulation der Fruchtnießung eines, dem Gläubiger nicht verpfändeten, Grundstückes oder von Naturalien statt der Geldzinsen angeführet werden können (Hofdecret vom 24. December 1816). Manchmahl wurde der Kürze des Ausdruckes sogar die Deutlichkeit und Richtigkeit zum Opfer gebracht, wovon die §§. 280, 282, 286 und 295 einige Belege liefern. Das Verzeichniß der im §. 339 aufgezählten eigentlichen und uneigentlichen Verjährungsfristen ließe sich noch durch folgende Fälle vermehren:

ad a.) binnen vier und zwanzig Stunden:

muß die Annahme eines schriftlichen Versprechens, wenn beyde Theile sich an demselben Orte befinden, erfolgen und dem versprechenden Theile bekannt gemacht werden; widrigenfalls ist das Versprechen erloschen (§. 862).

Binnen drey Tagen erlischt:

a.) die Probezeit beym Kaufe beweglicher Sachen (§. 1082);

b.) der Vorbehalt eines besseren Käufers bey beweglichen Sachen (§. 1084);

c.) das Recht des Versicherten, von dem Versicherer die versicherte Summe zu begehren, Falls sich beyde am nähmlichen Orte befinden und Ersterer die Anzeige des Unfalles binnen dieser Frist zu machen unterlassen hat (§. 1290).

ad d.) Binnen dreyßig Tagen:

3.) soll es anstatt der irrig abgedruckten, schon unter Nr. 2 vorkommenden Stelle, heißen: ist bey unbeweglichen Sachen das Vorkaufsrecht auszuüben.

ad g.) Nach sechs Monathen:

erlischt das Klagerecht des Bestandnehmers wegen eines auf das Bestandstück gemachten nützlichen oder nothwendigen Aufwandes (§. 1097).

ad h.) Nach Verlauf eines Jahres:

erlischt die Probezeit und der Vorbehalt eines besseren Käufers bey unbeweglichen Sachen (§§. 1082 und 1084),

nach Zurückstellung des Bestandstückes geht das Recht des Bestandgebers verloren, wegen Beschädigung oder widerrechtlicher Abnützung des Bestandstückes Ersatz zu begehren (§. 1111).

ad i.) Nach drey Jahren:

erlischt das Klagerecht auf Genugthuung wegen thätlicher Beleidigungen (§. 1490).

ad l.) Binnen dreyßig Jahren:

erlischt die Entschädigungsklage, wenn der Schade dem Beschädigten nicht bekannt geworden, oder derselbe aus einem Verbrechen entstanden ist (§. 1489).

ad m.) Binnen vierzig Jahren:

wird die Verjährung gegen die, sub k genannten, begünstigten Personen vollendet (§. 1485).

In dem §. 40 hat sich eine leicht vermeidliche Disharmonie eingeschlichen. Es heißt nähmlich daselbst: die ehelichen Kinder haben das Recht, im Falle ihrem Vater von demjenigen, dem sie ihr Vermögen zu verdanken haben, der Fruchtgenuß verwilligt worden ist, gegen die Gläubiger ihres Vaters aus diesem Fruchtgenusse den anständigen Unterhalt anzusprechen, dergestalt, daß die Gläubiger von diesen dem Vater zugedachten Einkünften nur so viel in Beschlag nehmen können, als nach Bestreitung des standesmäßigen Unterhaltes des Kindes noch erübriget.

Im §. 13 stellt der Hr. Verfasser zur Erläuterung des §. 23 des a. b. G. B. die Behauptung auf: „es stehe demjenigen, welcher das „Leben des Kindes behauptet und welchem im Allgemeinen der Be„weis hierüber nicht obliegt, frey, wenn er es im Stande ist, ge-

»gen das Zeugniß der Kunstverständigen, welches auf »die Geburt eines todten Kindes lautete, einen Gegenbeweis »zu liefern, wo es dann Sache des Richters ist, zu bestimmen, ob »der angetragene Gegenbeweis den durch die Kunstverständigen her»gestellten Beweis zu entkräften im Stande sey." Dieser Ansicht beyzutreten verhindern uns folgende Betrachtungen: a.) Da in zweifelhaften Fällen, ob ein Kind lebendig oder todt geboren worden sey, die gesetzliche Vermuthung für das Erstere streitet, so ist der durch Kunstverständige gelieferte Beweis, daß das Kind todt zur Welt gekommen sey, ein Gegenbeweis; es ist aber ein, auch von der österreichischen Gerichtsordnung angenommener, Grundsatz: reprobatio reprobationis non datur; somit kann gegen einen solchen Gegenbeweis nicht ein abermahliger eigentlicher Gegenbeweis zugelassen werden. b.) Der Beweis durch Kunstverständige ist in der Regel ein beyden Theilen gemeinschaftlicher (§§. 188, 189, 191, 192, 195 und 200 der allg. G. O., dann Hofdecret vom 25. August 1783 lit. e) und schon deßhalb die Statthaftigkeit eines eigentlichen Gegenbeweises nicht leicht begreiflich. c.) Der §. 200 der allg. G. O. und das Hofdecret vom 27. Februar 1784 verbiethen, gegen den Befund der Kunstverständigen eine Ueberbeschau vorzunehmen, sey es in erster Instanz, oder im Appellationszuge. Ohne eine solche Ueberbeschau wäre aber im vorliegenden Falle der Beweis, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen sey, gar nicht zu führen. d.) Endlich möchte es auch für den Richter eine nicht auflösbare Aufgabe seyn, die Kraft solcher widerstreitender Beweise abzuwägen, indem er entweder die dazu erforderlichen Kunstkenntnisse nicht besitzt, oder, wenn er sie auch besässe, auf Kosten eines ordnungsmäßig vorgenommenen Befundes nicht geltend machen darf. (§§. 196, 197 und 200 der allg. G. O.)

Das zweyte Buch handelt von der Art und Weise, sein Recht gegen jene, die dasselbe verweigern, durchzusetzen, so wie von den verschiedenen Mitteln zur Sicherung und Bewahrung der Rechte. Es ist in vier Hauptstücke untergetheilt.

Das I. Hauptstück enthält unter dem Titel: »Von den Be»hörden, an welche sich derjenige, der ein Recht durchsetzen will, »zu wenden hat" einen Abriß der Jurisdictions-Grundsätze. Das II. Hauptstück: »von der Art und Weise, wie man sein Recht su»chen müsse" erörtert die verschiedenen Beweismittel; die inneren und äußeren Erforderniße der Klage, Einrede, Replik, Duplik; das Verfahren bey Recognoscirungen; die Rechtsmittel der Appellation, Revision, des Recurses und der Wiedereinsetzung in den vori-

gen Stand; die Entscheidung durch einen Schiedsrichter; die provisorischen Sicherstellungsmaßregeln; die Executionsschritte; die Güterabtretung; die Gerichtskosten; die Zuziehung von Rechtsfreunden; die Behandlung der Streitigkeiten zwischen Unterthanen und ihren Herrschaften. Das III. Hauptstück hat die Concursverhandlung zum Gegenstande und das IV. Hauptstück: „von den verschiedenen „Rechtsmitteln zur Sicherstellung und Bewahrung „der Rechte" verbreitet sich über die Amortisirung verlorn gegangener, über die gerichtliche Erneuerung unleserlich gewordener Urkunden, dann über die Legalisirung und Vidimirung der Urkunden.

Die im §. 40 vorkommende Behauptung: daß derjenige, dem der Haupteid aufgetragen worden ist, denselben nur seines Wissens und Erinnerns ablegen dürfe, findet ihre Berichtigung im §. 206 der allg. G. O., welcher das bedingte Beschwören nur hinsichtlich der vom Gegner beygebrachten Umstände für zulässig erklärt. Eben so erhielten die im §. 55 dem Wortlaute der G. O. gemäß angeführten Rechtsnachtheile des Versäumnisses der zum Recognoscirungsansuchen bestimmten Frist theils eine Abänderung, theils eine nähere Bestimmung durch die Hofdecrete vom 16. May 1788 lit. b. und vom 27. September 1792 lit. b.

Im übrigen zeichnet sich dieses zweyte Buch durch eine kluge Auswahl der die Parteyen näher angehenden Vorschriften des gerichtlichen Verfahrens, mit Ausschluß der bloß die Wirksamkeit des Richters bestimmenden Anordnungen, aus. Sehr belehrend ist insbesondere die im §. 91 angegebene Verfahrungsweise bey Verfassung einer Grida-Repartition.

Den Beschluß macht ein Anhang von 44 Formularien zu Gesuchen und Verträgen, die unbedenklich als Muster eines guten Geschäftsstyles gelten können; nur die Eingangsformel zum Testamente (Nr. XV) ist für unser Zeitalter nicht mehr passend und fällt in der Umgebung von so correcten Aufsätzen um so störender ins Auge.

Der Hr. Verfasser hat sein Werk auch mit einem alphabetischen Sachregister versehen, welches deßhalb um so zweckmäßiger erscheint, da dieses Buch vorzüglich für Personen bestimmt ist, die mit dem Systeme der österreichischen Gesetzbücher nicht vertraut sind, denen folglich auch der Fundort der einzelnen Anordnungen nicht bekannt seyn dürfte.

Die äußere Ausstattung des Buches würde alles Lob verdienen, wenn sich nicht zu zahlreiche Druckfehler darin vorfänden.

D. Emmanuel Raindl.

Ausländische Literatur.

Criminalistische Beyträge. Eine Zeitschrift in zwangslosen Heften. Herausgegeben von M. H. Hudtwalker, D. der Rechte und Senator in Hamburg, und Carl Trummer, D. der Rechte und Advocaten daselbst. Erster Band. Drittes Heft. Hamburg, bey Perthes und Besser, 1824 (S. 321—468; kl. 8.).

Dieses Heft liefert fünf Nummern (XI—XV).

XI.) „Die Strafgesetzgebung der spanischen Cortes." (Beschluß des im 2. Hefte abgebrochenen Aufsatzes, nebst einigen nachträglichen Bemerkungen.) Von Hudtwalker. (S. 321—399.)

Der vierte Titel: „Vergehen gegen die Gesundheitspolizey" handelt in drey Capiteln von unerlaubter Ausübung der Arzneykunst und vom unerlaubten Verkaufe von Gift und Arzneymitteln.

Fünfter Titel: Verbrechen gegen den öffentlichen Glauben. Cap. 1. Münzfälschung. Dieses Verbrechen wird begangen 1.) durch Nachahmung echter Münzen aus falschem Stoffe, oder aus echtem Stoffe, aber von geringerem Gehalt oder Gewicht; 2.) durch Beschneiden und sonstiges Verringern echter Münzen; 3.) durch Vergolden silberner oder kupferner, durch Versilbern kupferner echter Münzen. Die Münzfälschung an Gold- und Silbermünzen wird mit lebenslänglicher; an Kupfermünzen mit 14 bis 20jähriger; an fremden in Spanien nicht gesetzlich cursirenden Gold- und Silber-Münzen mit 10—16; bey Kupfermünzen mit 4 bis 6jähriger öffentlicher Zwangsarbeit und Infamie bestraft. Unerlaubtes Prägen echter Landesmünzen wird mit einer Geldstrafe von 100—400 Piastern und Arbeitshaus von ½—2 Jahren, bey fremden Münzen um die Hälfte geringer geahndet. Cap. 2. Von Verfälschung und Nachahmung öffentlicher Siegel und Unterschriften, königlicher Rescripte, Bestallungen und dergleichen, und des Papiergeldes. Die Strafe der Verfertigung falschen Papiergeldes ist 14—24jährige Zwangsarbeit und Infamie. Cap. 3. Von Fälschungen und ähnlichen Vergehen hinsichtlich anderer öffentlicher und solcher Privatdocumente, die Handlungsverhältnisse betreffen. In letzterer Beziehung wird die Verfälschung von Wechseln, Handelsbüchern, Connossementen, Polizen und andern Handelsdocumenten mit Infamie und 2—6jähriger Festung bestraft. Cap. 4. Von Verfälschung von Privatur-

kunden, Siegeln u. s. w. Cap. 5. Von Fälschungen der Maße und Gewichte, Betrügereyen hinsichtlich edler Metalle und Edelsteine und dergleichen. Cap. 6. Von amtswidriger Verletzung eines Geheimnisses. Von Unterschlagung oder Eröffnung versiegelter Briefe. Die erste Art von Verbrechen dieses Cap. begehen Geistliche, Advocaten, Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Andere, die ein ihnen in ihrer Amtseigenschaft anvertrautes Geheimniß ausplaudern; die zweyte: Postbeamte, andere Beamte und Privatpersonen (Väter, Vormünder, Vorgesetzte, Ehemänner ausgenommen), welche Briefe öffnen oder unterschlagen. Cap. 7. Von falschen Anklagen, Meineid und wissentlichen Unwahrheiten vor Gericht. Cap. 8. Von Entwendung, Zerstörung oder Unterschiebung von Actenstücken, widerrechtlicher Eröffnung von Testamenten, Verletzung von Gerichtssiegeln u. s. w. Cap. 9. Von Anmaßung falscher Titel und Befugnisse, vom Tragen von Uniformen oder Orden ohne Berechtigung dazu.

Der sechste Titel handelt in 12 Cap. von Verbrechen und Vergehen der Beamten bey Ausübung ihrer Aemter; der siebente Titel in 6 Cap. von Verbrechen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Die Bigamie wird an dem früher verheiratheten Theile mit 5—8, an dem andern Theile mit 3—5jähriger Zwangsarbeit und die Verheirathung eines Geistlichen, der das Gelübde abgelegt hat, wie die Bigamie bestraft. (Diese originelle, dem canonischen Rechte fremde Ansicht begründet wohl eine Verlegenheit bey der Entscheidung, wer als der früher verheirathete Theil anzusehen ist, wenn ein Geistlicher ein Mädchen heirathet.)

Der achte und neunte Titel behandelt die pflichtwidrige Verweigerung der dem Staate schuldigen Dienstleistungen und die Delicte gegen die Preßgesetze.

Zweyter Theil. Verbrechen gegen Privatpersonen. Erster Titel. Verbrechen gegen die Person. Cap. 1. Von Mord, Todtschlag, Giftmord, Entmannung, abortus procuratio, und Mordbrand. Bey Feuergewehr und Windbüchsen wird die Absicht zu tödten stets präsumirt. — Der Meuchelmord wird auch begangen, wenn der Ermordete (?) gemartert oder verstümmelt worden ist, selbst wenn dieß erst nach dem Tode geschah (dieses kann wohl zum Muster einer seichten Begriffs-

bestimmung und verunglückten Stylisirung aufgestellt werden). — Der Kindermord setzt ein uneheliches Kind und die Unmöglichkeit voraus, in einem Entbindungshause eine Zuflucht zu finden, oder das Kind mit Vorsicht auszusetzen; übrigens muß die Tödtung innerhalb 24 Stunden nach der Geburt geschehen seyn; u. s. w. — Der Todtschlag ist straflos: 1.) wenn es die augenblickliche Vertheidigung des eigenen oder fremden Lebens nöthig machte; 2.) bey Zurücktreibung eines nächtlichen Diebes oder Räubers, der einsteigt, einbricht oder sonst Gewalt braucht; 3.) bey Vertheidigung des Hauses, der Familie oder eines Eigenthums gegen Angriff, wenn keine Hilfe zu erlangen war; 4.) bey Vertheidigung der persönlichen Freyheit. — Lebenslängliche Zwangsarbeit trifft denjenigen, der die Zeugungsfähigkeit eines Kindes beyderley Geschlechtes absichtlich zerstört, oder der dasselbe Verbrechen an einem Menschen, der die Pubertät erreicht hat, gewaltsam verübt, auch wenn dieses den Tod nicht zur Folge hatte; — willigte der Pubes ein, so wird der Thäter nach 10jähriger Zwangsarbeit deportirt. Ward der Thäter durch einen augenblicklichen heftigen Angriff seiner Geschlechtsehre zu der That veranlaßt, so trifft ihn nur Arrest von ½—2 Jahren. — Cap. 2. Von Körperverletzungen und Mißhandlungen. Diese Materie ist nach Analogie der Tödtungen behandelt. Cap. 3. Von Raufhändeln. Cap. 4. Von der Entführung, der Nothzucht und von Gewaltthätigkeiten überhaupt; von Verletzung der Grabmähler (der letzte Fall dürfte sich wohl schwer als ein Verbrechen gegen die Person nach Tit. 1 nachweisen lassen). — Entführung findet Statt, wenn Jemand wegen Befriedigung des Geschlechtstriebes oder eines zuzufügenden Schadens mit Gewalt oder List eine andere Person wider ihren Willen von einem Orte nach den andern bringt. Bey Entführung der Kinder kommt es auf die Absicht nicht an. Die Entführung einer Frau oder eines Minderjährigen mit deren Einwilligung (paßt daher unter den aufgestellten Begriff nicht), so wie eines Mädchens oder einer Witwe unter 16 Jahren durch einen unverheiratheten Mann unter 21 Jahren, wenn keine rechtmäßige Ehe daraus erfolgte, wird gelinder bestraft. Cap. 5. Vom Ehebruch und betrügerischer Schwächung. Der Ehemann kann die Frau bis auf 10 Jahre in ein Arbeitshaus setzen lassen; der Ehebrecher wird aus dem Orte, so lange der Mann lebt, verwiesen. — Bey der Schwächung wird ausdrücklich des Falles gedacht, wenn der Thäter die Ceremonie einer förmlichen Ehe vorspiegelt und mit Zwangsarbeit nebst Verweisung verpönt. Cap. 6.

Vom Verbrechen der Aussetzung, Verhehlung oder Austauschung von Kindern und von fingirten Geburten.

Der zweyte Titel entwickelt in 2 Cap. die Verbrechen gegen die Ehre, den Leumund und die Ruhe einer Person.

Dritter Theil. Verbrechen gegen das Eigenthum. Cap. 1. Vom Raub. Das Kriterium des Raubes ist Gewaltthätigkeit, sie mag an Personen oder Sachen begangen worden seyn. Zu ersterer gehören auch Drohungen, so wie der Umstand, wenn sich der Räuber für eine obrigkeitliche Person ausgibt; zu letzterer: das Einsteigen oder Einbrechen in ein Gebäude (auch durch ein Fenster), das Erbrechen eines Schlosses, das Lösen eines Bandes oder einer ähnlichen Befestigung; das Einverständniß mit einem Dienstboten, mittelst dessen man in einen verschlossenen Ort oder zur Oeffnung einer verschlossenen Sache kommt. Das Kriterium des Diebstahls ist Fraus (Cap. 2). Cap. 4. Vom Bankerott. Der betrügerische Bankerott wird mit Infamie und Festung, der leichtsinnige mit dem Arbeitshause und zwar gegen Mäkler, Wechsler und Factoren in beyden Fällen strenger bestraft. Der unglückliche Fallit ist straflos, und verunglückte Unternehmung nur dann strafbar, wenn sie verwegen war. Jeder Fallit hat die Präsumtion gegen sich und muß seine Unschuld beweisen. Cap. 5. Von Betrügereyen beym Spiele, im Handel und Wandel. Cap. 6. Vom abus de confiance. Es beschäftiget sich mit Veruntreuungen der Vormünder, Curatoren, Testamentsvollstrecker, mit Zueignung eines Depositums u. s. w. Cap. 7. Von Verfälschung oder Nachahmung fremder Industrieerzeugnisse. Cap. 8. Von der Brandstiftung und anderen Beschädigungen fremden Eigenthumes. Die in der Absicht, Schaden anzurichten, verübte Brandstiftung (wann ist diese verübt?) wird nach vielen Umständen in der Strafe classificirt. Zerstörung von bewohnten Gebäuden durch Untergrabung und andere Mittel wird der Brandstiftung des höchsten Grades gleich bestraft. — Cap. 9. Von Gewaltthätigkeit gegen fremdes Eigenthum. Hierher gehören widerrechtliche Besitzentsetzungen, eigenmächtige Pfändungen u. s. w. Cap. 10. Von der Gränzverrückung.

In den nachträglichen Bemerkungen wird die Aehnlichkeit dieses spanischen Código mit dem Code pénal, so wie dessen Eigenheiten zusammengestellt.

XII.) „Neuere Nachrichten über das Gefängniß„wesen mehrerer Länder in und außerhalb Europa." Von C. Krummer. (S. 399—452.) Es werden daselbst Notizen über die Reisen, welche die Mitglieder der londner Gesellschaft zur Verbesserung des Gefängnißwesens fast in ganz Europa machten; über den Zustand der Strafanstalten von Schweden, Rußland, Italien, Schweiz u. a. O.; so wie über die Verbindungen der genannten Gesellschaft mit den Vereinen zu Philadelphia und New-York mitgetheilt.

XIII.) „Die neueste königlich dänische Verordnung „über die Bestrafung des dritten Diebstahls, für „die Herzogthümer Schleswig und Holstein." (S. 453—458.) Es wird daselbst verordnet, das ein dritter Diebstahl, nachdem der desselben schuldig Befundene schon wegen des 1. u. 2. Diebstahls bestraft ist, mit lebenslänglicher Freyheitsberaubung mit oder ohne Schärfung zu bestrafen sey.

XIV.) „Strafgesetze der Republik Colombia." Von C. Krummer. (S. 459—465.)

Wir erhalten hier Kenntniß von dem 6. Titel der Constitution Columbiens, welcher von der richterlichen Gewalt, und von zwey Verordnungen vom 12. October 1821, welche von der Organisation der Gerichtsbehörden und vom Verfahren handeln. Eigentliche Strafgesetze enthält diese Nummer nicht.

XV.) „Vermischte Notizen. Zur gerichtlichen Me„dizin." Von C. Krummer. (S. 465—468.)

Es werden hier einige ziemlich gleichlautende Fälle von Geburten erzählt, bey denen leicht der Verdacht eines Mordes entstehen kann.

Jos. Wessely.

Allgemeine kritische Annalen der Verhaft-, Straf- und Besserungs-Anstalten, der körperlichen und geistigen Heilungs-Institute, der Wohlthätigkeits-Anstalten und Vereine, so wie der Elementar-Industrie- und polytechnischen Schulen. Nach des Herrn Appert zu Paris neuem Journal des Prisons, Hospices, Ecoles primaires et Etablissements de Bienfaisance. In größerer Ausdehnung, mit vielen Zusätzen und Bemerkungen frey bearbeitet von dem Herausgeber der allgemeinen deutschen Justiz-, Camerał- und Polizey-Fama. 1. Jahrgang, 4. Heft. Basel, bey Neukirch, 1826 (8.; 136 S.).

Dieses Heft enthält: A.) Allgemeine practische Aufsätze und Vorschläge, auch legislative neueste Er-

ſcheinungen, und zwar 1.) Vorſchlag einer Ehrenaufſicht über Gefängniſſe; 2.) Ueber die unzweckmäßige Art der Fertigung der Begnadigungslisten in Frankreich; 3.) Ueber die zweckmäßigſte Behandlung der Findelkinder, vom Herrn Profeſſor Fodéré zu Straßburg; 4.) Wie könnten die Hoſpitäler einfacher und minder koſtſpielig erhalten werden? 5.) Neue Schulordnung für den Schweizerkanton Baſel. Ferner B.) unter der Rubrike Frankreich: 1.) Neueſte Reſultate der Bemühungen für Verbeſſerung der Verhaft-, Straf- und Beſſerungs-Anſtalten in Frankreich, ſowohl von Seite der Regierung als der königl. Geſellſchaft, vorgetragen in deren jüngſter Generalverſammlung; 2.) Notizen von der Verwaltung und Beſtimmung aller königl. Wohlthätigkeits-, Geſundheits- und Bildungs-Anſtalten in Paris. C.) Unter England lieſt man: Reſultate der Bemühungen der Londoner Geſellſchaft zur Verbeſſerung des Gefängnißweſens und zur Bekehrung jugendlicher Verbrecher in dem erſten Trimeſter ihrer Exiſtenz. Dieſer Aufſatz iſt ein Auszug aus den in London gedruckten Berichten der obbenannten Geſellſchaft, entnommen aus Hubtwalker's und Trummer's criminaliſtiſchen Beyträgen. Der Herausgeber macht, um ſich vor dem Vorwurfe eines Plagiates zu verwahren, folgende, etwas ſonderbar klingende, Anmerkung: »Wir haben die Original-Berichte vor uns liegen, können »aber keinen beſſeren Auszug geben, als er in den criminaliſtiſchen »Beyträgen enthalten iſt. Es wird daher wohl Niemanden »der Unſinn einfallen, uns eines Plagiates zu be»ſchuldigen.« Wir geſtehen offenherzig, ſo unſinnig zu ſeyn, dieſes für ein Plagiat zu halten, und glauben, daß die größte Irrenanſtalt der Welt wohl kaum im Stande ſeyn dürfte, alle ſolche Unſinnige innerhalb ihrer Mauern unterzubringen. Der Herr Herausgeber würde daher ein ſehr wohlthätiges Werk unternehmen, wenn es ihm beliebte, uns eine nähere Belehrung über das eigentliche Weſen eines literariſchen Plagiats zu ertheilen; es dürfte dieß zu Nutz und Frommen vieler Tauſende von Unſinnigen ſeyn. — Die Rubrike D.) Italien enthält: Notizen über den Zuſtand der Gefängniſſe in Italien vor ſechs Jahren, und der Artikel E.) Deutſche Bundesſtaaten: Muſterhafte und zugleich ökonomiſche Verbeſſerungen des Hoſpitals zu Landshut in Baiern, von den Profeſſoren Schultes und Ekl, Directoren der mediciniſch-kliniſchen Anſtalt daſelbſt. Hierauf folgen F.) Recenſionen und G.) der Verkündiger. Hier wird unter andern aus einem der neueſten Hefte von Baron Fernsac Bulletin universal des annonces et de nouvelles scientifiques eine Darſtellung der Verhältniſſe, in

welchen die Bevölkerungen der europäischen Staaten zu der Zahl der Kinder stehen, welche die öffentlichen Schulen besuchen, mitgetheilt, wo unter den verschiedenen europäischen Ländern auch ein Deutsches Kaiserreich, und in demselben eine Provinz Graz erwähnt werden. Auch Preußen macht in dieser Darstellung einen Theil des deutschen Kaiserreichs und hat eine Bevölkerung von 1,401,000 Seelen. Man sieht, daß es der Herr Baron mit seinen statistischen Angaben nicht sehr genau nimmt. — Uebrigens steht das gegenwärtige Heft seinen Vorgängern weder an Reichhaltigkeit noch an Interesse nach. J. S.

Zeitschrift für die Civil- und Criminal-Rechtspflege im Königreich (e) Hannover. Mit Genehmigung des K(k)öniglichen Justiz-Departements herausgegeben von S. P. Gans, Advocaten in Celle. Ersten Bandes zweytes Heft. Hannover, in der Helwig'schen Hofbuchhandlung. 1826 (Von S. 169—370).

Da das erste Heft *) neun Aufsätze enthält; so beginnt das vorliegende mit Nr. X: „Einige Bemerkungen in Betreff „der Exceptio und Querela non numeratae pecu„niae;" vom Hr. Justizrathe von Bothmer (S. 170—182). — Diese Bemerkungen beschäftigen sich mit vier Fragen über diesen Gegenstand, worunter wohl die Beantwortung der ersten derselben von allgemeinstem Interesse seyn dürfte, nähmlich: ob dem Aussteller eines Privatschuldscheines nach Ablauf des gesetzlichen Bienniums das Befugniß zustehe, den Empfang der darin verschriebenen Summe in Abrede zu stellen, wenn er den Beweis dieses Widerspruches übernehmen will, — in welcher Beziehung sich der Vfssr. dahin entscheidet: daß der Aussteller auch nach Verlauf dieser Frist berechtigt sey, entweder seinen indebite ausgestellten Schuldschein mittelst einer Condiction zurück zu fordern, oder sich mittelst einer von ihm zu beweisenden Einrede wider die aus diesem Schuldscheine erhobene Klage zu schützen (in Oesterreich, wo es gegen den Schuldschein überhaupt keine except. n. n. p. privilegiata mehr gibt, ist darüber lange schon kein Zweifel mehr, da nach dem Patente vom 1. März 1787 die Ansicht des Vfssrs. zum Gesetze erhoben ist).

XI.) In wie weit können königl. Kammerbediente als Zeugen für die königl. Domainen-Kammer in Proceßsachen derselben betrachtet werden? Durch einen Rechtsfall vom Hrn. Herausgeber er-

---

*) S. die Anzeige darüber im Notizenblatte des 8. Heftes dieser Zeitschrift vom Jahre 1826, S. 323 u. ff.

läutert (S. 183—199). Diese Frage wird hier aus sehr beachtungswerthen Gründen verneinend beantwortet. —

XII.) Ueber die Successionsfähigkeit der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder in Stammgüter und altdeutsche Familienfideicommisse, vom Hrn. Justizrathe Conradi in Göttingen (S. 200—219). Die verneinende Entscheidung über diesen Gegenstand ist mit so wichtigen Gründen unterstützt, daß man ihnen seinen Beyfall kaum wird versagen können. — Für uns Oesterreicher ist in Beziehung auf unser Allodialrecht diese Materie nun wohl freylich nicht vom Belange, da sich das a. bürgerliche Gesetzbuch, §. 161, darüber sehr bestimmt, die beyden Extreme human vermittelnd, ausspricht; allein rücksichtlich des Lehenrechtes, wo diese Frage auch bey uns sehr streitig ist, wird man von diesem Aufsatze gewiß sehr nützlichen Gebrauch machen können. —

XIII.) Bemerkungen über die Frage, ob in den Herzogthümern Bremen und Verden die Hypotheken vor dem Richter der be (ge)legenen Sache eingetragen werden müssen, vom Hrn. Kammerconsulenten Rath Stackemann (S. 220—227).

XIV.) Bemerkungen über das remedium restitutionis in integrum gegen Erkenntnisse des königl. Oberappellations-Gerichtes in Civilsachen, vom Herausgeber (S. 228—259).

Beyde Nummern sind nur für das Vaterland der Wisser. wichtig.

XV.) Auszüge, mitunter auch wörtliche Abdrücke aus den Untersuchungsacten wider einer Verwandtenmörderin, mitgetheilt vom Hrn. Justizrathe Bothmer (260—347). — Ein gräßlicher Mord! Die Großmutter tödtet ihren unehelich geborenen Enkel durch Lebendigbegraben und büßt ihre That mit dem Tode durch das Schwert. — Der Fall ist in mehr als einer Hinsicht, durch Genauigkeit der Untersuchung, Scharfsinn in der (hier gewiß höchst schwierigen) Vertheidigungsschrift und Gründlichkeit des Gutachtens des Referenten, interessant und auch in gerichtsärztlicher Hinsicht wichtig.

XVI.) Kurze Aufsätze (S. 348—358): 1.) nicht immer bringt eine geschehene Anmahnung die Verpflichtung des Schuldners zur Bezahlung von Verzugszinsen hervor; 2.) nicht immer kann der Vater seinem in der natürlichen Gewalt befindlichen Sohne die Ableistung eines Eides in einer Civilsache untersagen; 3.) Aeltern, welche ihren Kindern häusliche Dienste geleistet haben, können in der Regel eine Vergütung derselben nicht fordern; alle drey vom Hrn. Prätor Brügmann; 4.) von welchem Zeitpuncte an beginnt der terminus probatorius zu laufen, wenn wider das Beweis auflegende Er-

kenntniß Rechtsmittel gebraucht werden? Vom Hrn. D. A. G. Procurator D. Woltje.

Literarische Notizen beschließen auch dieses Heft.

Wagner.

Handbuch des Criminalrechtes und der Criminalpolitik von Eduard Henke. II. Thl. Berlin und Stettin in der Nikolaisch. Buchhandl. (VI und 452 S.; gr. 8.).

An die Anzeige des I. Theiles in dieser Zeitschrift, Jhrg. 1826, 3. B., S. 40, schließt sich diese des vorliegenden II. Theiles, welcher 1827 erschien und mit dem noch zu erwartenden III. Theile die Entwickelung der einzelnen Verbrechen und ihrer Strafbarkeit enthält.

Der Verf. sondert die einzelnen Verbrechen in Privatvb., Staatsvb. und Verbrechen gegen das Gemeinwesen. Er rechtfertiget diese Anordnung (B. I. S. 387; B. II. S. 5. 7.) dadurch, daß sie die Uebersicht erleichtere, und theilt die Privatverbrechen in Verb. a.) an der Person; b.) am Eigenthume; c.) an der Person und dem Eigenthume eines Andern.

Der vorliegende Band entwickelt die beyden ersten Classen (a u. b). Zur ersten Classe rechnet der Verf. Tödtung (1. Cap.); die Verbrechen wider die Gesundheit (2. Cap.); wider die persönliche Freyheit (3. Cap. hier insbesondere widerrechtliches Gefangenhalten und Menschenraub); Angriffe auf Sittlichkeit (4. Cap. Verführung zur Unzucht, Entführung, Nothzucht); auf die Ehre (5. Cap.); Verletzung der Familienrechte (6. Cap. insbesondere Ehebruch. Bigamie, Kinderaussetzung und Unterschiebung eines Kindes). Zur zweyten Classe werden gerechnet die Beschädigung und Vernichtung fremden Eigenthumes (1. Cap.) und die Entziehung fremden Eigenthumes (2. Cap. nähmlich Diebstahl, Unterschlagung, Anmaßung von Rechten).

In Hinsicht auf die im Plane des Verf. liegende Rücksicht auf die „Gesetzgebungen alter Zeiten und Völker" ist bloß das gemeine römisch-deutsche Recht, das preußische Landrecht, das neue baierische und neue österreichische Gesetzbuch, der Entwurf für Baiern von 1822 und für Sachsen von Stübel näher gewürdiget. Es werden in dieser Parthie des Werkes manche seichte Stellen und Widersprüche nachgewiesen; was dagegen die mehr philosophische und criminalpolitische Seite betrifft, so werden insbesondere die Lehren über Tödtung im Affecte, über Consumation der Tödtung, über den

Beweis des ſubjectiven Thatbeſtandes bey der Tödtung u. a. m. als gelungen herausgehoben.

(Krit. Ztſch. für Rechtswiſſ. 1. B.; 3. H.; Tübingen 1827).

J. W y.

Grundgeſetze des deutſchen Bundes. Zum Handgebrauche bey Vorleſungen über das deutſche Staatsrecht des geheimen Raths Schmalz. Berlin, bey Cawitzel 1825 (VII u. 119 S.; 8.).

Dieſe Quellenſammlung des deutſchen Bundesrechtes iſt als ein Anhang zu des Verfaſſers Handbuch: das deutſche Staatsrecht, Berlin 1825; zu betrachten und enthält:

1.) einen Auszug aus dem pariſer Frieden vom 30. May 1814 (S. 1—4); 2.) aus der wiener Congreßacte vom 9. Junius 1815 (S. 4—29); 3.) die deutſche Bundesacte vom 8. Junius 1815 (S. 29—53); 4.) die wiener Schlußacte vom 15. May 1820 (S. 53—70); 5.) die proviſoriſche Geſchäftsordnung für die Bundestagsverſammlung vom 14. November 1816 (S. 70—77); 6.) den Beſchluß über die Austrägalinſtanz vom 16. Junius 1817 (S. 78—82); 7.) die Bundesexecutionsordnung vom 3. Auguſt 1820 (S. 82—87); 8.) die vier und zwanzig Artikeln der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes vom 9. April 1821 (S. 87—90) und 9. die nähere Beſtimmung der Kriegsverfaſſung des Bundes vom 12. April 1821 und 11. Julius 1822 (S. 90—119).

(Allg. Lit. Zeit.; Halle; Sept. 1825; Nr. 226.)

J. W y.

Das deutſche Staatsrecht. Ein Handbuch zum Gebrauche academiſcher Vorleſungen vom geh. Rathe Schmalz. Berlin, bey Cawitzel, 1825 (VI und 438 S., 8.).

Dieſes Buch zerfällt in vier Theile:

1.) Vorbegriffe über Staat und Staatsrecht, §. 1—43.

2.) Geſchichte der Bildung der deutſchen Verfaſſung, §. 44—208.

3.) Allgemeines Territorial-Staatsrecht Deutſchlands, §. 209—558, und

4.) Recht des deutſchen Bundes, §. 559—669; dieſer Theil behandelt in drey Büchern: 1) die Organiſation; 2.) die inneren und 3.) die äußeren Angelegenheiten des deutſchen Bundes.

Da die Vorbegriffe zu dürftig, die Geſchichte zu weit ausgeholt, ein allgemeines Territorial-Staatsrecht Deutſchlands aber gar

nicht existirt; so dürfte bloß der vierte Theil dem angegebenen Zwecke, als Handbuch zu dienen, entsprechen.

(Vergl. jenaische allg. Lit. Zeitung; Januar 1826. Nr. 3. u. 4.)

J. W y.

Die Wissenschaft des Rechtes, oder das Naturrecht, in Verbindung mit einer vergleichenden Kritik der positiven Rechtsideen, dargestellt von Heinr. Robert Stöckhardt, Doctor der Philosophie und Baccal. der Rechte (auf der Univ. Leipzig). Leipzig, bey Reclam 1825 (XXXIV und 358 S.; gr. 8.).

Dieses gehaltreiche Buch bietet den eigenthümlichen Plan dar: die philosophische Rechtslehre mit dem positiven Rechte zu verbinden, ohne doch beyde zu verschmelzen; — nach der Erörterung der philosophischen Grundsätze eine vergleichende Darstellung der positiven Rechte mit denselben folgen zu lassen. Es enthält in der Vorrede insbesondere die Ansicht des Verfs. von der Stellung des pos. Rechtes zum Naturrechte; in der Einleitung erstem Theile: die allg. Vorbereitung der Wissenschaft; in dem zweyten: die allg. Vergleichung der Rechtswissenschaft mit dem positiven Rechte überhaupt.

Der Verfasser geht in der aprioristischen Begründung der Rechtswissenschaft noch über das Sittengesetz in der Vernunft hinaus und stellt folgende Sätze auf: „das oberste Gesetz einer vollkommenen Schöpfung muß Harmonie und Friede seyn, da ohne die durchgängige „Harmonie der Theile kein vollkommenes Ganzes denkbar ist. Nun „konnte das höchste Wesen keine andere, als eine vollkommene Welt „erschaffen. Es mußte demnach das oberste Gesetz, welches der Schöpfer „der Welt bey seiner Schöpfung sich erschuf und sich vorzeichnete, vollkommene Harmonie und Friede seyn. Es sind aber die mannigfaltigsten, ja völlig entgegengesetzten Kräfte, welche einander berühren, „in der Welt nothwendig vorhanden. Diese gegenseitige Berührung „müßte ein Kampf der Kräfte werden und die gänzliche Aufreibung „Einer Kraft zur Folge haben, wenn nicht das Nebeneinanderbestehen der gleichen Kräfte durch den gemeinschaftlichen höchsten Zweck „vermittelt würde; u. s. w." Hierauf folgt das Postulat des Rechtes: „Unterwirf deine äußeren freyen Handlungen dem höchsten Zwecke der „Welt;" welches wieder mehrfach ist: 1.) „Schreibe deinem äußern „freyen Handeln diejenigen Gesetze vor, nach welchen die Freyheit „Anderer neben der deinigen bestehen kann; 2.) beschränke deine äußere Freyheit, so fern sie deine innere annullirt; oder: begehe kein „Verbrechen, da es die Harmonie deiner geistigen und sinnlichen

„Natur annullirt und negirt." In diesem Geiste folgt die weitere Deduction der Gesellschaft, des Staates, des Staatsrechtes, des idealen Staates der Welt und des Völkerrechtes.

Nach der Einleitung kommt das System selbst in zwey Theilen, deren erster das philosophische Privatrecht enthält. Es wird im 1. Abschnitte vom Privatrechte im engeren Sinne, im zweyten vom phil. Straf- oder Zwangsrechte mit vergleichenden Anhängen gehandelt. Der zweyte Theil umfaßt das phil. öffentliche Recht, und handelt im 1. Abschnitte: in dem phil. Staatsrechte von dem Rechte der Verfassung und der Verwaltung; im 2. vom Völker- und Staatenrechte; wieder mit vergleichenden Anhängen ausgestattet.

(Allg. Lit. Ztg.; Halle; Sept. 1825; Nr. 228.)

J. W y.

Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover. Mit Anmerkungen von Doctor Anton Bauer. Göttingen, 1826. Bey Vandenhoeck und Ruprecht (8.; VIII und 668 S.).

Dieser von einer eigenen Commission verfaßte Entwurf war bisher nur als Manuscript gedruckt und erscheint nun zum ersten Mahle in einem vollständigen Abdrucke, begleitet mit Anmerkungen von einem Mitgliede dieser Commission, welche zur Charakterisirung und richtigen Beurtheilung desselben bestimmt sind.

Das Werk beginnt mit einem Abdrucke des Entwurfes sammt allgemeiner und besonderer Inhaltsanzeige. Seite 233 folgen die Anmerkungen, in welchen mit einer allgemeinen die Geschichte des Entwurfes und eine Darstellung seiner Grundzüge umfassenden Einleitung der Anfang gemacht wird und als Charakteristik dieses Entwurfes folgende Puncte aufgestellt werden: 1.) Gegenstand des Entwurfes, 2.) Ordnung, 3.) Strafsystem, 4.) Umfang des richterlichen Ermessens, 5.) Milde und Strenge der Strafbestimmungen, 6.) Beobachtung der Gränzen der Wissenschaft und der Gesetzgebung, 7.) Fassung.

Hierauf folgen die Bemerkungen über die einzelnen Capitel und Artikel des allgemeinen Theiles, die sich hauptsächlich auf folgende Gegenstände beziehen: I.) Von Verbrechen und Strafen überhaupt (Unhaltbarkeit und Unbrauchbarkeit der Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen, Eintheilung der Strafen in schwerere und leichtere, ordentliche und außerordentliche, Prüfung der Zweckmäßigkeit der verschiedenen Strafarten und ihrer Abstufung). II.) Von der Vollendung und von dem

Versuche eines Verbrechens (Hier hauptsächlich über den Anfangspunct des verbrecherischen Versuches und den Endpunct der That, mit welchem die Vollendung eintritt; über Strafloſigkeit der Versuchhandlungen; Stufen des Versuches; Strafe desselben, und über den Versuch mit untauglichen Mitteln). III.) Von dem rechtswidrigen Vorsatze und von der Fahrläſſigkeit (Begriff des Vorsatzes, Beweis desselben, Arten und Umfang des Vorsatzes, dessen Zusammentreffen mit Fahrläſſigkeit, Natur und Strafe der Fahrläſſigkeit, Strafe der Verbrechen aus Fahrläſſigkeit). IV.) Von den Theilnehmern eines Verbrechens (Merkmahle des Unterschiedes zwischen Urhebern, Gehülfen und Begünstigern; Strafbarkeit des intellectuellen Urhebers; Begriff und Wesen des Complotts, Strafbarkeit der Theilnehmer an demselben; Arten und Stufen der Beyhülfe und Begünstigung; Bestrafung beyder). V.) Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen; wobey besonders von der Zurechnung, so wie von den Gründen, Gränzen und Fristen der Criminalverjährung gehandelt wird. VI.) Von Zumeſſung der Strafe (Von den allgemeinen Gründen der Strafzumeſſung, vom Umfang des richterlichen Ermeſſens, von den Gränzen des Milderungsrechtes, vorzüglich auch vom Zusammenfluſſe der Verbrechen und vom Rückfalle). Allenthalben ist die Anwendung der allgemeinen Lehren auf die einzelnen Arten der Verbrechen gezeigt und es sind die nöthig erachteten Modificationen derselben hinzugefügt. (Göttingische gelehrte Anzeigen, 1826. Januarheft, 5. Stück.)

E.....ch.

Wenceslai Alexandri Macieiowski (,) J. U. D. (,) Lycei et Universitatis litterariae varsaviensis Professoris, etc. Principiorum juris romani Tomus I. Historiam hujus ipsius juris continens. Editio secunda. — Auch unter dem besondern Titel: Historia juris romani. — Varsaviae. Prostat Lipsiae apud J. C. Hinrichs MDCCCXXV (Außer der Dedication, Vorrede und dem alphabetischen Index, 246 S.; gr. 8.).

Der vorliegende Band dieses Werkes, dessen erste Auflage meines Wissens in Oeſterreich nicht bekannt geworden ist, enthält, wie schon der Titel sagt, bloß die Geschichte des römischen Rechtes und wird wegen seiner kurzen, bündigen und klaren Dar-

ſtellung ſowohl, als wegen der fleißigen Benützung und Verarbeitung der bisherigen ältern und neuern vorzüglichſten Leiſtungen in dieſem Fache beſonders jenen willkommen ſeyn, welche nicht Gelegenheit oder Neigung haben, die größeren claſſiſchen Werke über dieſen Gegenſtand ſelbſt zu leſen. Nach vorausgeſendeten Prolegomenen (S. 1—22) theilt der Herr Vffſr. ſeinen Stoff nach vier Perioden ein, deren erſte (S. 23—58) von der Entſtehung Roms bis zu den Zwölftafelgeſetzen, die zweyte (S. 58—109) bis zu Capito und Labeo, oder Proculus und Sabinus, die dritte (S. 110—149) von Tiberius bis zu Alexander Severus, die vierte (S. 149—206) von dieſem bis zu Juſtinian reicht. In jeder dieſer Perioden wird von drey Hauptpuncten: I.) de statu publico, II.) de fontibus und III.) de studio juris gehandelt. — Ein Anhang (S. 207—246) ſpricht von den Schickſalen des römiſchen Rechtes und den Veränderungen, welche die Wiſſenſchaft deſſelben ſeit Juſtinian bis auf unſere Zeiten erlitt. — Den Beſchluß macht ein kleines alphabetiſches Nahmen- und Sachenregiſter. — Die Auflage iſt gefällig. — Hierorts iſt das Werk bey Gerold zu haben. Wagner.

Einleitung in das gemeine deutſche Criminalrecht zum Gebrauch für academiſche Vorleſungen. Von Doctor C. A. v. Droſte-Hülshoff, ordentl. Profeſſor der Rechte zu Bonn. Bonn, bey L. Habicht, 1826 (S. XXIV und 64; 8.).

Die Vorrede zu dieſer Schrift enthält dem größten Theile nach eine tüchtige Erwiderung gegen einige Beurtheilungen früherer Schriften des Herrn Verfaſſers. Die Schrift ſelbſt iſt zunächſt zum Behufe der Vorträge des Verfaſſers herausgegeben; ſie wird als Vorläufer einer künftigen, welche die Grundſätze des Criminalrechts ſelbſt enthalten ſoll, angekündiget. Die Abhandlung zerfällt in ſieben Capitel; das erſte handelt vom letzten Grunde des Strafrechtes; das zweyte gibt eine Beurtheilung der (im erſten Capitel) vom Verfaſſer aufgeſtellten und anderer Begründungen des Strafrechtes; das dritte enthält die Real-Definition, Princip, Inhalt und Eintheilungen des Strafrechtes; das vierte eine Geſchichte des deutſchen Strafrechtes im Grundriſſe; das fünfte eine Geſchichte der deutſchen Strafwiſſenſchaft im Grundriſſe; das ſechste handelt von den Quellen des deutſchen Strafrechtes, und endlich das ſiebente von den Hülfswiſſenſchaften und Hülfsmitteln und

der Methode für die Behandlung des Criminalrechtes.

Der Herr Verfasser begründet das Strafrecht des Staates mit Berufung auf sein Naturrecht (Bonn, 1823) auf folgende Weise: Unter Strafe denke man sich allgemein ein Uebel für die sinnliche Natur des Menschen, welches jemanden ohne Rücksicht auf seine Einwilligung von einem Anderen zugefügt wird, mit Rücksicht aber auf eine Handlung (hier eine Rechtsverletzung) des Gestraften, wodurch der Strafende sich zu dieser Strafhandlung berechtiget hält. Soll die Staatsgewalt, als Befugniß, den Staatszweck zu realisiren, ein Recht zu strafen haben; so muß die Strafe um des wesentlichen Staatszweckes, der Ausführung der Rechtsidee, willen nothwendig seyn; es muß ohne Strafe unmöglich seyn, die Realisirung des Rechtsgesetzes der Vernunft zu bewirken. Daß dieses sich wirklich so verhalte, lehrt Psychologie und die tägliche Erfahrung. Wo die Sinnlichkeit durch Vernunft und Freyheit nicht mehr gebändiget werden kann, ist nur wieder die Sinnlichkeit selbst, oder Entziehung der äußeren Freyheit im Stande, Einhalt zu thun. Vollkommene Ausführung der Rechtsidee ist aber für menschliche Kräfte unmöglich; daher kann die Verwirklichung des Rechtsgesetzes sich einzig auf das erstrecken, was das Rechtsgesetz nach bereits vollbrachter Rechtsverletzung gegen den Verletzer noch erlaubt, und im Staate von der Staatsgewalt fordert. Dieses aber sey nichts Anderes als die Vertheidigung und was aus dem Rechte der Vertheidigung hervorgeht. Jedes Uebel, welches einem mündigen Menschen ohne seine Einwilligung zugefügt wird, ist, außer dem Falle einer Vertheidigung gegen ungerechten Angriff, ein Unrecht; also muß auch das, was der Staat gegen den Verletzer nach vollbrachter Verletzung vornimmt, um gerecht zu seyn, nothwendig die Natur einer Vertheidigung haben, wodurch die unausbleiblichen, für andere Personen nachtheiligen, Folgen derselben ganz oder theilweise aufgehoben werden. Diese bestehen bey einer jeden Rechtsverletzung, welche mit Einsicht und Absicht oder auch aus Unbesonnenheit geschieht, a.) in einer nachtheiligen Veränderung im Zustande des unmittelbar Verletzten; b.) in einer Unsicherheit für sein rechtlich erlaubtes Seyn und Handeln in der Zukunft; c.) endlich in einer Unsicherheit und Benachtheiligung aller anderen, nicht unmittelbar angegriffenen, Staatsgenossen für die Zukunft. Die genannte doppelte Unsicherheit sey durch ein Verbrechen zweyfach begründet, 1.) von Seite des Verbrechers selbst, 2.) von Seiten aller unsittlichen und ungebildeten Menschen, bey denen das verübte Verbrechen eine Anreitzung zu ähnli-

chen Uebelthaten geworden ist, oder wenigstens die Achtung für das Rechtsgesetz geschwächt hat. Die erste Wirkung des Verbrechens werde, so weit es möglich ist, durch Ersatz aufgehoben; die zweyte und dritte könne einzig durch hinreichende Bürgschaft aufgehoben werden, welche aber von dem, der mit Einsicht und Absicht das Recht verletzte, in der Regel nicht gegeben, sondern nur an ihm genommen werden könne, und zwar dadurch, daß ihm etwas geschieht, was für die Zukunft seiner sinnlichen Willkühr und fremden, durch ihn erregten, Gelüsten Schranken setzt, also außer (nur selten fruchtenden) Ermahnungen und Verweisen, entweder Entziehung der äußeren Freyheit, oder Zufügung irgend eines anderen sinnlichen Uebels, welche der natürlichen Wirkung wegen die Gewißheit gibt, daß die entstandene Unsicherheit wieder aufhöre. Die Staatsgewalt ist daher berechtiget, in diesem Sinne zu strafen, und zwar in so weit, als es zur Realisirung ihres wesentlichen Zweckes nothwendig ist. Sie ist aber auch ausschließend dazu berechtiget, weil sie die einzige zur Ausführung des Rechtsgesetzes durch Befehle und Zwangsmittel bevollmächtigte Auctorität ist. Das Strafrecht ist demnach die Befugniß und Pflicht der Staatsgewalt, allen, die ihr als Staatsgewalt unterworfen sind, wenn sie das Recht verletzt haben, deßwegen, weil sie es verletzt haben, Zwang anzuthun, und überhaupt sinnliche Uebel zuzufügen. D. Grazl.

Chronik

der in dem Monathe Juny 1827 erflossenen oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

CLVIII.

Kundmachung des k. k. illyrischen Guberniums vom 29., des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 30. März 1827, enthält die Verordnung Nr. CIII, rücksichtlich der Aufhebung des Abzugsrechtes in Fällen der Ausfuhr oder Uebertragung einer Erbschaft, oder eines einem Ausländer gehörigen Vermögens aus den k. k. öster. Staaten nach der Freystadt Krakau (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe April d. J., S. 154).

CLIX.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 3., und der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 5. April 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CV, rücksichtlich der Behandlung der vorkommenden Fälle von Lebensrettungen und dafür angesprochene Belohnungen (s. Notizenblatt vom Monath April d. J., S. 154).

CLX.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 6. April 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CXII, rücksichtlich der Anwendung des §. 377 des I. Thls. d. Str. G. B. bey schweren Polizey-Uebertretungen (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe April d. J., S. 160).

CLXI.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 8. April 1827, die Verordnung Nr. CX, rücksichtlich der Belegung der herumziehenden Musikanten, Komödianten, gymnastischen Künstler u. s. w. mit der Erwerbsteuer, betreffend (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe April d. J., S. 158).

CLXII.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 9. April 1827, laut dessen Seine k. k. Majestät nach dem Inhalte eines hohen Hofkammer-Decretes vom 8. d. M. mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Februar d. J. zu befehlen geruht haben, daß es von der Aufhebung des Unterschiedes und von der Vermischung der beyden abgesondert bestehenden Gewerbszweige der Baumwolle- und Seidenweberey abzukommen habe, und daß Befugnisse an Baumwollweber zur Seidenmacherey, und vice versa nur dann zu verleihen seyen, wenn sich die darum ansuchenden Weber über alle hierzu erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften vollständig ausgewiesen haben.

CLXIII.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 11. April 1827 *), laut dessen die höchste Hofkanzley über eine wegen Beobachtung der Recursfristen für politische und Polizey-Vergehen und über die Wirkungen eines angemeldeten aber nicht eingebrachten Recurses von Seite der hohen Landesstelle vorgelegte Anfrage vorläufig folgende Bestimmungen erlassen hat: daß bey allen minderen politischen und Polizey-Vergehen, wo nicht schon durch besondere Gesetze und Verordnungen bestimmte Recursfristen festgesetzet sind, die Recursfristen nach der Analogie des 2. Theiles des Strafgesetzbuches §§. 416 und 419 bis zur definitiven Erörterung dieses Gegenstandes dergestalt zu beobachten sind, daß jeder Recurs gegen ein solches Straferkenntniß längstens binnen 24 Stunden nach Ankündigung des Erkenntnisses angemeldet und binnen drey Tagen eingebracht werden muß, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist ein Recurs nicht weiter mehr Statt finden darf.

CLXIV.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 13. April 1827, enthält die Kundmachung der Vdg. Nr. CXXXI, rücksichtlich der Anerkennung des, den adelichen venetianischen Familien unter der vorigen Regierung zugestandenen, Adels und ihrer Titel (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe May d. J., S. 200).

---

*) Vergl. die Vdg. Nr. CXXXIV, im Notizenblatte v. May d. J., S. 202.

CLXV.

Verordnung des k. k. venetianiſchen Guberniums vom 14., und des k. k. mayländiſchen Guberniums vom 24. April 1827 (Hofkammer-Decret vom 23. Juny 1826), wodurch bekannt gemacht wurde, daß vom 1. May d. J. an, bey den k. k. lombardiſch-venetianiſchen Zollämtern, ein neuer Waarenſtämpel an die Stelle des daſelbſt bisher beſtandenen tritt (ſ. den vollſtändigen Inhalt dieſer Verordnung in der Venetianer Zeitung vom 23. April 1827, Nr. 95 und in der Mayländer Zeitung vom 27. April 1827, Nr. 117).

CLXVI.

Circulare der k. k. ob der enniſiſchen Regierung vom 15., des k. k. mähriſch-ſchleſiſchen Guberniums vom 20., und des k. k. illyriſchen Guberniums vom 21. April 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CXVIII, rückſichtlich der Weg- und Brücken-Mauth-Entrichtung von den Separat-Wägen (ſ. Notizenblatt dieſer Zeitſchrift vom Monathe April d. J., S. 163).

CLXVII.

Kundmachung der k. k. ob der enniſiſchen Regierung vom 18. April 1827. Es iſt die Verfügung getroffen worden, daß die bisher mit der Wegmauth zu Golling zugleich eingehobene Brückenmauth für die Tuſchen- und Lungbrücke getrennt, und dieſe Brückenmauth vom 1. April 1827 anfangend an der Tuſchenbrücke eingehoben wird.

CLXVIII.

Circulare des k. k. illyriſchen Guberniums vom 19., des k. k. mähriſch-ſchleſiſchen, und des k. k. böhmiſchen Guberniums vom 21. April 1827, enthält die Kundmachung der Vdg. Nr. LXXXI, rückſichtlich der Vorſchriften über das Privat-Studium an den Gymnaſien und höheren Lehranſtalten (ſ. Notizenblatt dieſer Zeitſchrift vom Monathe März d. J., S. 120).

CLXIX.

Verordnung des k. k. venetianiſchen Guberniums vom 22., des k. k. küſtenländiſchen Guberniums vom 27. April, dann des k. k. mayländiſchen Guberniums vom 6. May (Hofkammer-Decret vom 28. März) 1827, wodurch in dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche der Durchgangs-Zoll für ausländiſchen Tabak, welcher bisher nach dem Tariffe vom Jahre 1811 eingehoben worden iſt, von nun an auf 2 Lire 83 Centeſimi für den Centner beſtimmt wurde.

CLXX.

Circulare des k. k. tirol-vorarlbergiſchen Guberniums vom 2. May 1827. Se. Majeſtät haben mit a. h. Entſchließung vom 3. v. M., auf den Vortrag der k. k. vereinten Hofkanzley, der unter der Leitung der Stände von Tirol ſtehenden Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft die gänzliche Stämpelbefreyung für Quittungen über die aus dem Verſicherungsfonde erhaltenen Schadenvergütungen, und die Anwendung des Wechſelſtämpels in den geſellſchaftlichen Geſchäften, wie der erſten öſterreichiſchen Brandverſicherungs-Geſellſchaft in Wien, zu bewilligen geruhet.

Um jedoch das a. h. Stämpelgefäll vor jeder möglichen Bevortheilung und einem allfälligen Mißbrauche zu verwahren, hat die h. k. k. vereinte Hofkanzley mit Decret vom 14. v. Monathes, Z. $\frac{9733}{706}$, zu verordnen gefunden, daß diese Begünstigung dahin zu beschränken sey, daß die in den Verhältnissen der Versicherungs-Anstalt und der Versicherten, auf Stämpelpapier ausgestellten Urkunden weder außergerichtlich, noch vor einem anderen, als dem der Gesellschaft zugewiesenen Richter gelten, und daß sie bey Vermeidung der patentmäßigen Stämpelstrafe mit der Ueberschrift: „In Feuerversicherungs-Geschäften" versehen seyn sollen, daß ferners die in die Hände der Gesellschaft niederzulegende Schätzungs- oder Schulden-Erhebungs-Urkunde dem Versicherten selbst dann, wenn er von weiterer Versicherung abstehen würde, nicht mehr zu erfolgen, sondern in seiner Gegenwart zu cassiren sey, und daß endlich eben so wenig, und zwar unter sonstiger Verwirkung der Stämpelstrafe eine Abschrift davon ertheilt und überhaupt kein anderer Gebrauch von derley Documenten gemacht werden dürfe.

Dieß wird im Nachhange des Gub.-Circulars vom 15. März 1823, Z. $\frac{5622}{662}$, womit die Statuten der hierländigen Brand-Versicherungs-Anstalt kundgemacht wurden, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

CLXXI.

Kundmachung des k. k. illyrischen Guberniums vom 3., des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 4., und der k. k. ob der ennsischen Regierung, dann des k. k. küstenländischen Guberniums vom 5. May 1827, die Verordnung Nr. CXXXVIII, rücksichtlich der Amtswirksamkeit der Patrimonial-Gerichtsbeamten betreffend (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe May d. J., S. 203).

CLXXII.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 4. May 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CXXXV, rücksichtlich der Modificirung des Verbothes der Ausfuhr ausgezeichneter Kunstwerke ins Ausland (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe May d. J., S. 202).

CLXXIII.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 10., des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 11., des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 27., dann des k. k. küstenländischen Guberniums vom 28. May 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CL, rücksichtlich der Befreyung der Leichenfuhren und der dieselben begleitenden Wägen von Entrichtung der Wegmauth (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe May d. J., S. 210).

CLXXIV.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 16. May 1827. Da von den politischen Behörden in die Grazer Irrenanstalt Irrsinnige schon auf das ärztliche Zeugniß des Wahnsinnes, ohne vorläufige vorschriftmäßige Intervenirung der Justizgerichte (von welchen die gesetzliche Erklärung, daß Jemand wahn-

ſinnig oder irrſinnig ſey und die Aufſtellung eines Curators zu geſchehen hat) nicht abgegeben werden ſollen; ſo wird in Gemäßheit der h. Hofkanzleyverordnung vom 21. July 1825, und in Folge des mit dem k. k. App. Gerichte gepflogenen Uebereinkommens hiermit verordnet, daß in jenen Fällen, wo es ſich um die Ablieferung eines Irrſinnigen in die hieſige Irrenanſtalt handelt, die politiſche Obrigkeit oder die Polizeybehörde ſich immer vorerſt mit dem betreffenden Perſonal-Juſtizgerichte in das nöthige Einvernehmen zu ſetzen, ſich den für die geſetzlich als irrſinnig erklärte Perſon aufgeſtellten Curator nahmhaft machen zu laſſen, und den dießfälligen Aufnahmsgeſuchen dieſe geſetzliche Erklärung mit Bekanntgebung des gerichtlich aufgeſtellten Curators beyzufügen habe.

CLXXV.

Currende des k. k. ſteyermärkiſchen Guberniums vom 16. May (Hofkanzley-Decret vom 24. April) 1827, wodurch in Bezug auf Niederlaſſungs-Bewilligungen der Wundärzte und Hebammen folgende Vorſchrift erlaſſen wurde:

1.) Den an einer inländiſchen Lehranſtalt promovirten Aerzten, Wundärzten und Hebammen ſteht das Recht zu, ſich allenthalben im Lande niederzulaſſen und ihre Kunſt auszuüben, ohne daß von ihnen mit Strenge die Herſtellung des Beweiſes verlangt werden kann, ob und auf welche Art ihr Lebensunterhalt ſicher geſtellt ſey.

Nur hat die Obrigkeit dem Kreisamte ſogleich das Diplom vorzulegen, damit daſſelbe einverſtändlich mit dem Kreisarzte und den Vorſtehern der chirurgiſchen Gremien dieſe Urkunde beurtheilen und ſodann über die Zuläſſigkeit des Individuums entſcheiden könne. In zweyter Inſtanz bleibt der Recursweg an die Landesſtelle, ſo wie in der dritten an die Hofkanzley den betreffenden Bittwerbern, oder denjenigen, die ſich durch ihre Niederlaſſung beeinträchtigt finden, offen.

2.) Bey den Patronen der Chirurgie hat es bey der geſetzlichen Bedingung zu verbleiben, daß ſie ſich über den Beſitz eines chirurgiſchen Gewerbes, oder über eine fixe Beſtallung von Seite der Obrigkeiten und Gemeinden auszuweiſen haben, und iſt jedes Mahl die Beſtätigung bey dem Kreisamte einzuhohlen. Bey verkäuflichen Gewerben hat der Anwerber darzuthun, daß der Kauf nach den beſtehenden Geſetzen geſchloſſen ſey, das heißt, daß der Kaufſchilling den Normalpreis nicht überſteigt.

3.) Endlich, in ſo fern ſich kein fremder Jude in einer Judengemeinde, und auch einheimiſche Juden, dort, wo keine Gemeinden beſtehen, bisher ohne Bewilligung der Landesſtelle nicht niederlaſſen durften, haben die jüdiſchen Wundärzte, welche als fähig von Seite des Kreisamtes agnoscirt ſind, gegen Beybringung der Zuſtimmung der Obrigkeit ihres Domicilortes insbeſondere die Duldungs-Bewilligung bey der Landesſtelle anzuſuchen.

CLXXVI.

Circulare des k. k. mähriſch-ſchleſiſchen Guberniums vom 18., des k. k. tirol-vorarlbergiſchen und des k. k. ſteyermärkiſchen Guberniums vom 21., des k. k. küſtenländiſchen Guberniums vom 23., des k. k. venetianiſchen Guberniums vom 31. May, dann des k. k. mayländiſchen Guberniums vom 8. Juny 1827, enthält

die Kundmachung der Vdg. Nr. CLIV, rücksichtlich der Ausfertigung neuer Interessen-Coupons zu den Obligationen des Anlehens vom J. 1815 (s. Notizenblatt vom Monathe May d. J., S. 213).

CLXXVII.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 28. May 1827. Die hochlöbliche k. k. vereinte Hofkanzley hat, im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe, in Absicht auf die bey Gewährsanschreibungen vorfallenden Streitigkeiten am 23. December 1826 verordnet: Es müssen in Zukunft bey Behandlung der Gewährsstreitigkeiten die zwey Fragen, a.) wer an die Gewähr zu bringen, dann b.) von wem und in welcher Art das Laudemium zu entrichten sey, ungeachtet sie in so naher Beziehung stehen, wohl unterschieden werden.

Die Entscheidung der ersteren Frage stehe dem Richter, die der anderen der politischen Behörde zu, welche demnach nur in letzterer Beziehung einzuschreiten habe.

CLXXVIII.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 19. May 1827. Zu Folge einer von dem k. k. Hofkriegsrathe der k. k. vereinigten Hofkanzley gemachten Eröffnung ist bemerkt worden, daß die Ortsobrigkeiten, Magistrate und Jurisdictionen, in Fällen, wo ein Militär-Invalide des Patental- oder Vorbehaltsstandes mit Tod abgegangen ist, und also dessen Patental- oder Reservations-Urkunde den bestehenden Anordnungen gemäß, zugleich mit dem durch die Ortsobrigkeit mitgefertigten und sigillirten Sterbzeugnisse des Ortspfarrers demjenigen Invalidenhause, auf welches jene Urkunde lautet, zuzusenden ist, diese an die unmittelbar vorgesetzte Behörde abgeben, von wo sie an die Landesstelle, hierauf an das General-Commando, und erst durch das letztere an die Invalidenhäuser gelangen.

Um diesen, viele Zeit raubenden, und zugleich viele Schreiberey verursachenden Umtrieb zu beseitigen, wird gemäß eines hohen Regierungs-Decretes vom 1. d. M., P. Z. 23946, nach dem Antrage des k. k. Hofkriegsrathes sämmtlichen Dominien hiermit aufgetragen, die erwähnten Documente unmittelbar an die Militär-Werbbezirks-Commanden zur weitern Uebersendung an die k. k. Invalidenhäuser, die es betrifft, von Fall zu Fall ohne Verzögerung abzugeben.

CLXXIX.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 23. May 1827. Zu Folge h. Hofkammer-Bewilligung vom 31. März d. J., Z. 12819, wird vom 1. Juny 1827 anfangend, die bisher bey dem Wegmauthamte Frankenmarkt mit der Wegmauth zugleich eingehobene Brückenmauth für die Hoch-, Staufen- und Marktschreiberbrücke von dieser Wegmauth-Station getrennt, und in der Ortschaft Stauf für jede dieser Brücken nach der ersten Classe eingehoben werden.

CLXXX.

Verordnung des k. k. inneröster. küstenländischen Appellations-Gerichtes vom 25. May 1827*). Nachträglich

*) Vrgl. oben die Vdg. Nr. CLXXVIII.

zu der bießobergerichtlichen Verordnung vom 28. December 1821, wegen Evidenzhaltung des Standes der Invaliden wird sämmtlichen, diesem Obergerichte untersteheuden Gerichtsbehörden zu Vermeidung der zeitraubenden Schreiberey, in Folge des unterm 8. May d. J. hierher von dem k. k. steyerm. Gubernium gemachten Ansuchens aufgetragen, die bey Todfällen der Invaliden aus dem Reservations- oder Patentalstande vorfindigen Reservations- und Patental-Urkunden in Zukunft gerade in den deutscherbländischen Provinzen an die Militär-Werbbezirks-Commanden, in allen übrigen Provinzen aber an die nächsten Oberfeldkriegs-Commissariate zur weiteren Versendung an die Invalidenhäuser, die es betrifft und die in möglichst kurzer Zeit den beabsichtigten Gebrauch davon zur Berichtigung ihres effectiven Standes zu machen haben, von Fall zu Fall ohne Aufenthalt abzugeben.

CLXXXI.

Kundmachung des k. k. illyrischen Guberniums vom 25. May 1827. Um die Schwärzungen, welche mit zollbaren Artikeln an der nicht gehörig bewachten Strecke von dem Kulpaflusse unterhalb Möttling an bis Neustadtl in Krain nur zu leicht verübt werden können, zu verhindern, und dem handelnden Publicum im Civil- und Militär-Croatien, so wie auch in Krain einige Erleichterung in der Verzollung und rücksichtlich Verdreyßigung der Handlungsartikel zu verschaffen, hat die h. k. k. allg. Hofkammer vermög herabgelangten Decretes vom 19. December 1824, Z. $\frac{44826}{13442}$, die Errichtung von vier Zoll-Volletanten-Stationen mit dem Befugnisse gleich den Gränzzollämtern zum täglichen Verkehr, und zwar in den krainerischen Ortschaften Kermatschina, Radoviza, ferner zu Unterjugor an der sogenannten Lacken und zu Gabrie, zu bewilligen geruht. Dieser h. Bewilligung zu Folge werden die besagten vier Volletanten-Stationen, deren Manipulation sich sowohl auf das Zoll- und Dreyßigst-, als auch auf das Wein-Impositions-, Wein- und Salzaufschlags-Gefäll erstrecken wird, mit erstem July dieses Jahres in die Wirksamkeit treten. Welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beysatze kund gemacht wird: a.) daß alle zu der einen oder andern Station nicht in gerader Richtung führenden, oder von derselben ableitenden Wege, als Schleichwege angesehen, und die darauf betretenen Waaren, sie mögen im Zuge aus Krain nach Croatien, oder aus Croatien nach Krain begriffen seyn, contrebandmäßig werden behandelt werden, welche Behandlung überhaupt auch dann eintritt, wenn eine Waare nach bereits im Rücken befindlicher Gränzzollstation, ohne mit einer ämtlichen Expedition versehen zu seyn, angetroffen, oder wenn eine die Gränze bereits passirte Waare oder Feilschaft — obschon in der geraden Richtung zu einem oder dem anderen Volletanten-Amte — eher abgelegt wird, bevor dieselbe zum Amte gestellt, und der Amtshandlung unterzogen worden ist. Sollten sich übrigens b.), bey den vielen und tiefen Krümmungen der Gränze, Fälle ergeben, daß die Parteyen mit ihren Waaren und Feilschaften, um vom croatischen Boden wieder nach Croatien, und vom krainerischen Boden wieder nach Krain zu gelangen, im ersten Falle den krainerischen, und im zweyten Falle den croatischen Boden nothwendiger Weise betreten müßten; so wird zur Hintanhaltung aller Unterschleife und Ausflüchte bey sonst zu gewärtigender contrebandmäßigen Behandlung bestimmt,

daß die Partey in einem ſolchen Falle, bevor mit der Waare die Gränze überſchritten wird, der nächſtgelegenen Volletanten-Station davon die Meldung mache, und die weitere Weiſung abwarte.

CLXXXII.

Circulare des k. k. tirol-vorarlbergiſchen Guberniums vom 26. May 1827. Ueber die von dem k. k. inneröſter. General-Commando unterm 6. v. M. erfolgte Eröffnung, daß die Cordons-Mannſchaft ermächtiget wurde, nöthigenfalls von ihrem Feuergewehre gegen die Schwärzer auf dem Grunde der beſtehenden Verordnung Gebrauch zu machen, findet ſich die Landesſtelle veranlaßt, das h. Hofkanzley-Decret vom 14. Julius 1803, Nr. 11260, zur Warnung hiermit kund zu machen.

Dieſes Hofdecret lautet, wie folgt:

»Da ſich Fälle ergeben haben, wo mehrere Schwärzer-Banden »bey ihrer Betretung ſich mit Gewalt der Anhaltung widerſetzt, und »ſogar die auf dem Gränz-Cordone ausgeſtellten Wachen angefallen »und ſchwer verwundet haben; ſo iſt um dieſem zu ſteuern, und die »ausgeſtellte Cordons-Mannſchaft vor Mißhandlungen durch Schwär»zer ſicher zu ſtellen, den ſämmtlichen Cordons-Commanden der beſtimmte »Befehl zugekommen, daß in den Fällen, wo die Schwärzer ſich den »Wachen bey ihrer Anhaltung gewaltſam widerſetzen, oder dieſelben »gar mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen anfallen, »die Wache ſelbſt nach dem Sinne des beſtehenden Reglements einen »ſolchen Schwärzer auf der Stelle niedermachen können."

CLXXXIII.

Circulare des k. k. ſteyermärkiſchen Guberniums vom 26., der k. k. nied. öſter. Regierung vom 29. May, des k. k. mähriſch-ſchleſiſchen Guberniums vom 1., dann des k. k. küſtenländiſchen Guberniums vom 3. Juny (Hofkanzley-Decret vom 12. May) 1827. Um die genaue Beobachtung der allerhöchſten Entſchließung vom 19. Auguſt 1826, welche auf Verordnung der k. k. vereinten Hofkanzley vom 24. nähmlichen Monaths *) bekannt gemacht wurde, überhaupt, beſonders aber in Anſehung der Tanzmuſiken zu ſichern, haben Se. Majeſtät mit a. h. Entſchließung vom 5. d. M., Folgendes anzuordnen geruhet:

Erſter Abſchnitt.

Von der Bewilligung, Tanzmuſiken zu halten.

§. 1.

Redouten, öffentliche Bälle und Tanzmuſiken dürfen nicht ohne Bewilligung der Polizey-Behörden gehalten werden. Auch Hausbälle ſind in den Städten vorläufig bey der Polizey-Behörde zu melden.

§. 2.

An Feyertagen, an welchen Tanzmuſiken nicht verbothen ſind, dürfen ſolche erſt Eine Stunde nach dem nachmittägigen Gottesdienſte anfangen, und müſſen in jedem Falle in den Provinzial-, Haupt- und Kreisſtädten um 12 Uhr, in allen kleineren Orten und auf dem Lande um 10 Uhr Nachts geſchloſſen ſeyn. Die Dauer der Redouten und öffentlichen Bälle wird von der Polizey-Behörde von Fall zu Fall beſtimmt oder genehmiget, jedoch müſſen auch Redouten und ſowohl öffentliche als Hausbälle, am Vorabende, worauf

*) S. dieſe Bbg. im Notizenblatte dieſer Zeitſchrift v. J. 1826, S. 385.

ein Norma-, Fest- oder Fasttag fällt, um 12 Uhr Nachts geendet werden.

§. 3.

Die Polizey-Behörden werden bey Ertheilung der Bewilligungen auf die Beschaffenheit des Ortes und der Unternehmer die gehörige Rücksicht nehmen.

Zweyter Abschnitt.

Von Bestrafung der Uebertreter.

§. 4.

Wer in verbothenen Zeiten Bälle oder Tanzmusiken hält, oder die im §. 1 enthaltenen Verordnungen nicht befolgt, oder die für die Bälle und Tanzmusiken vorgeschriebene Dauer überschreitet, macht sich straffällig.

§. 5.

Gewerbtreibende und Unternehmer sind auch für die gute Ordnung bey ihren Tanzmusiken und Bällen verantwortlich. Wenn Unordnungen vorfallen, die der Unternehmer selbst zu heben nicht vermag, oder wenn auf seine Erinnerung zur gehörigen Zeit vom Tanze nicht abgelassen wird, hat er dem zur Aufsicht bestellten Beamten oder Ortsvorsteher die Anzeige zu machen.

§. 6.

Strafbar machen sich auch jene Tanzgäste, die auf die Erinnerung des Wirthes oder Unternehmers zur vorgeschriebenen Zeit vom Tanze nicht ablassen.

§. 7.

Ferner sind auch strafbar die Spielleute, welche sich zu verbothener, oder über die vorgeschriebene Zeit zu Tanzmusiken gebrauchen lassen.

§. 8.

Die Strafe der Uebertretung oder Unterlassung der, in dem Hofkanzley-Decrete vom 24. August 1826, Nr. 24337, und in der gegenwärtigen Verordnung, hinsichtlich der Redouten, öffentlicher sowohl, als Hausbälle und Tanzmusiken, enthaltenen Vorschriften, ist für die Unternehmer öffentlicher Bälle und Wirthe das erste Mahl 5 bis 50 fl., das zweyte Mahl das Doppelte der zuerst bemessenen Strafe, das dritte Mahl die persönliche Unfähigkeit fernere Bälle und Tanzmusiken zu halten oder zu unternehmen. Für jene, welche Hausbälle geben, von 10 bis 100 fl.; für Tanzgäste 2 bis 10 fl.; für Spielleute ein Arrest von 3 bis 24 Stunden, welcher in wiederhohlten Uebertretungsfällen auf 2 bis 3 Tage verlängert werden kann.

§. 9.

Die Geldstrafen sind in Conventions-Münze zu entrichten, und haben dem Armen-Institute des Ortes zuzufließen.

Dritter Abschnitt.

Von den Behörden, welche die Bewilligung zu ertheilen, die Aufsicht zu pflegen, und in Uebertretungsfällen die Strafe zu bemessen haben.

§. 10.

In Städten, wo Polizey-Directionen oder Polizey-Commissariate sich befinden, haben diese, in allen übrigen Orten und auf dem Lande die politischen Obrigkeiten die dießfälligen Amtshandlungen zu pflegen.

§. 11.

Die Aufsicht über die bewilligten öffentlichen Bälle oder Tanz-

müssten werden: diese Behörden entweder selbst, oder durch ihre Unterbeamten, oder durch Gemeinde- und Ortsvorsteher ausüben.

§. 12.

Die auf persönliche Ueberzeugung gegründeten Anzeigen dieser Unterbeamten oder Gemeinde- und Ortsvorsteher haben als vollständige Beweise zu gelten.

§. 13.

Das Verfahren ist summarisch und besteht lediglich in der Protokollirung des erhobenen, und dem Beschuldigten, um seine allfälligen Einwendungen vor zweyen Zeugen vorgehaltenen, Thatbestandes, und in dem hierüber geschöpften Erkenntnisse.

§. 14.

Strafen über 10 fl. auf dem Lande, und im Allgemeinen außer der Hauptstadt, sind vorläufig dem Kreisamte; über 50 fl. in den Provinzial-Hauptstädten der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen.

§. 15.

Das Kreisamt oder die Landesstelle kann ein solches Straferkenntniß bestätigen, mildern oder auf Lossprechung des Beschuldigten abändern. Gegen bestätigte oder gemilderte Erkenntnisse findet keine andere Berufung (Recurs) Statt. Gegen Straferkenntnisse, die keiner höheren Prüfung von Amts wegen (§. 14) unterliegen, kann außer der Hauptstadt bey dem Kreisamte, in der Hauptstadt aber bey der Landesstelle, jedoch nicht weiter, Abhülfe gesucht werden.

§. 16.

Die Berufung oder das Gesuch um Abhülfe ist bey der ersten Behörde mündlich oder schriftlich binnen drey Tagen anzubringen, widrigens aber abzuweisen.

CLXXXIV.

Justiz-Hofdecret vom 1. Juny 1827 an das k. k. dalmatinische Appellations-Gericht. Se. Majestät haben über a. u. Vortrag der obersten Justizstelle vermög a. h. Entschließung vom 22. May h. J. zu erklären geruhet, daß zu Trau vor der Hand und in Zukunft nur zwey Advocaten zu bestehen haben und daß nach Maß, als sich auch diese in die Folge nicht mehr nothwendig zeigen, sie bey sich ergebender Gelegenheit einzugehen haben.

Die im dalmatinischen Gouvernementsgebiethe rehabilitirt werdenden Advocaten dürfen dort die Advocatur ausüben, wo sie dazu befugt waren, in dieser Hinsicht habe sich also das App. Ger. nach dem ihm bereits mit Hofdecret vom 29. März 1822, Z. 1887, sub lit. d. aufgestellten Grundsatze zu benehmen. Was aber die in Zukunft nun aufzunehmenden Advocaten betrifft, so werde festgesetzt:

a.) Beschränkt sich die Ausübung der Advocatur auf jenen Kreis, in dem ein Advocat seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und es ist keinem gestattet, von seinem Befugnisse auch in einem anderen Kreise Gebrauch zu machen.

b.) Die bey einem Colleg. Gerichte ihren Wohnsitz habenden Advocaten sind berechtiget, Partheyen sowohl vor demselben als auch vor allen Präturen des nähmlichen Kreises zu vertreten.

c.) Die bey einer Prätur befindlichen Advocaten dürfen den Partheyen nur in jenen Rechtsgeschäften ihren Beystand leisten, die entweder bey eben dieser Prätur oder einer solchen des nähmlichen Kreises verhandelt werden, bey welchen keine eigenen Advocaten bestehen.

CLXXXV.

Kundmachung des k. k. küſtenländiſchen Guberniums vom 5., des k. k. illyriſchen Guberniums vom 7., der k. k. ob der enniſiſchen Regierung vom 8., der k. k. nied. öſter. Regierung vom 10. und des k. k. ſteyermärkiſchen Guberniums vom 11. Juny 1827. Mit Decret vom 27. October 1826 *) wurde feſtgeſetzt, daß Jedermann verbunden iſt, ſowohl bey der Aufgabe als bey der Abgabe eines recommandirten Briefes das Recepiſſe von Seite des Poſtamtes anzunehmen und dafür die vorſchriftmäßige Gebühr von 2. Kr. C. M. zu entrichten.

Ueber die nun vorgekommene Anfrage, ob dieſe Verbindlichkeit auch die ämtliche Correſpondenz treffe, welche mit Recommandation, jedoch portofrey aufgegeben oder übernommen wird; hat die k. k. allg. Hofkammer mit Decret vom 18. May l. J., Z. 19601 nachträglich bekannt gemacht, daß in ſo weit über dieſe Correſpondenz, Recepiſſe ausgeſtellt werden müſſen, den portofreyen Behörden und Perſonen frey ſteht, ſich eigener gedruckter oder lithographirter Recepiſſen zu bedienen, dieſe ſonach zum Gebrauche der poſtämtlichen Recepiſſen und der Abgabe dafür mit 2 Kr. C. M. nicht verbunden ſind.

CLXXXVI.

Verordnung des k. k. inneröſterreichiſch-küſtenländiſchen Appellations-Gerichtes vom 6. Juny 1827. Aus Anlaß einer Verlaſſesabhandlung hat das k. k. inneröſter. küſtenländiſche Appellations-Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß die Abhandlungsbehörden bey Vornahme der Sperren und Aufnahme der Inventarien die hinſichtlich der Bücher, Bilder und Kupferſtiche beſtehenden Cenſursvorſchriften zu beobachten darin vernachläſſigen, daß die Verzeichniſſe der Bücher, Bilder und Kupferſtiche entweder nicht mit voller Genauigkeit aufgenommen, oder wohl gar in Pauſch und Bogen angeſetzt werden.

Um nun dieſem Unfuge zu ſteuern, wird den ſämmtlichen Abhandlungsbehörden hiermit nachdrücklich aufgetragen, bey Vornahme der Sperren und Inventarien ſich ſtrenge nach Vorſchrift des in Abſchrift angeſchloſſenen höchſten Hofdecretes vom 17. Juny 1803 **) und vom 18. April 1804 ***) zu benehmen.

---

*) S. dieſe Bbg. Nr. CCLX, in dem Notizenblatte dieſer Zeitſchrift vom J. 1826, S. 485.

**) Hofdecret vom 17. Juny 1803, an alle Appellations-Gerichte, über Vortrag der Polizeyhofſtelle vom 24. May v. J. Wenn bey Todesfällen eine Bücherſammlung wichtig und zahlreich iſt, hat der Sperrcommiſſär ſolches dem Bücher-Reviſionsamte ungeſäumt anzuzeigen, von welchem ſich ſodann Jemand ſelbſt dahin zu verfügen und die bey der Unterſuchung vorgefundenen auf eine oder die andere Art dem Verbothe unterliegenden Bücher in ſichere Verwahrung zu nehmen hat.

***) Hofdecret vom 18. April 1804, an ſämmtl. App. Ger. in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom

CLXXXVII.

Circulare des k. k. böhmischen und des k. k. illyrischen Guberniums vom 7. des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 13. Juny 1827. Die k. k. hohe Hofkanzley ist mit der k. k. h. Hofkammer übereingekommen, der Wiener medicinischen Facultät die medicinische Voruntersuchung auch bey den, aus anderen Provinzen vorkommenden Privilegien-Gegenständen, welche in das Sanitätsfach einschlagen, zu übertragen. — In Folge h. Hofkanzley-Präsidial-Decretes vom 24. May d. J. wird solches mit dem Beysatze allgemein kund gemacht, daß bey jedem Privilegien-Gesuche, über welches nach Beschaffenheit der zum Grunde liegenden Erfindung eine ärztliche Voruntersuchung sich als nothwendig darstellt, der Bittsteller nebst den übrigen in dem Privilegien-Patente vom 8. December 1820 festgesetzten Taxen, auch an die Wiener medicinische Facultät eine Gebühr von 24 fl. C. M. nebst 1 fl. für den Stämpel zu entrichten habe.

CLXXXVIII.

Justiz-Hofdecret vom 9. Juny 1827, an das mährisch-schlesische Appellations-Gericht, wodurch demselben folgende Abschrift des k. k. Hofkammerdecretes vom 16. May 1827, welches an die k. k. Tabak- und Stämpelgefälls-Direction erlassen und hievon auch das M. S. Gubernium verständiget wurde, mitgetheilt worden ist.

Abschrift.

Die Stämpelpflicht jener obrigkeitlichen Protokolle, welche die Stelle verbindlicher Privatgeschäftsurkunden vertreten, ist in dem allgemein kundgemachten Hofkammer-Decrete vom 13. October 1819 deutlich und bestimmt ausgesprochen. Es bedarf demnach dießfalls weder einer Erläuterung, noch einer sonstigen, dem zu erwartenden

---

21. Februar 1804. In Beziehung auf die höchste Entschließung wegen der bey Verlassenschaftsfällen vorfindigen Bücher wird weiter verordnet: da das Revisionsamt sein Amt nicht wohl handeln kann, wenn es nicht vorläufig das Verzeichniß der hinterlassenen Bücher eingesehen, und über die Bezeichnung derselben in zweifelhaften Fällen sich Raths erholet hat: so haben die Justizbehörden bey den hinterlassenen Büchersammlungen, sie mögen auch nur klein, und das Verfahren den Sperrcommissären allein zu überlassen, oder so beträchtlich seyn, daß ein Beamter des Revisionsamtes zur Amtshandlung zu erscheinen habe, dieses dem Bücher-Revisionsamte für jeden Fall ungesäumt anzuzeigen und die Verfertigung der Cataloge einzuleiten, mithin nach dieser Vorschrift auch auf jeden Fall, wenn die Verlassenschaft absque beneficio legis et inventarii angetreten worden wäre; jedes Mahl vorzugehen; wobey sich jedoch von selbst versteht, daß, so fern der Sperrcommissär hierzu die erforderliche Geschicklichkeit nicht besitzen, oder wegen seiner anderweiten Amtsgeschäfte zu dieser Arbeit keine Muße haben sollte, solche Jemanden anderen gegen die aus der Verlassenschaftsmasse zu bekommen habende billige Bezahlung, welche die Abhandlungsinstanz zu bemessen hat, anvertrauet werden könne.

neuen Stämpelgesetze vorgreifenden Verfügung ꝛc. Hierbey wird demselben jedoch erinnert:

a.) daß bloß die nach dem Tage der Kundmachung des bemerkten Hofdecretes vom 13. October 1819 über verbindliche Privatgeschäfte aufgenommenen Protokolle als stämpelpflichtig zu behandeln, die schon früher auf ungestämpeltem Papiere errichteten obrigkeitlichen Protokolle aber, ohne Unterschied ihres Inhalts mit Beachtung des §. 9. litt. w, des Stämpelpatentes weder in Strafanspruch zu nehmen, noch mit einer Nachtragsgebühr zu belegen seyen, und

b.) daß bey Schöpfung der gefällsämtlichen Straferkenntnisse das Hofkammer-Decret vom 19. October 1819 zur Richtschnur zu dienen habe, welchem gemäß die, bey den periodischen Visitationen der Obrigkeiten erhobenen, Stämpelgebrechen der in Protokolle eingekleideten Privatgeschäfts-Urkunden den zunächst schuldtragenden Beamten nur mittelst Auferlegung der 2- und rücksichtlichen 4-fachen Uebersehungsstrafe; den Unterthanen aber gar nicht pönfällig zugerechnet, sondern von diesen bloß die Stämpelgebühren nachträglich eingehoben werden sollen.

Die Erörterung der eine allenfällige Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen begründenden Verhältnisse wird der Würdigung jener Gesuche und Recurse vorbehalten, welche gegen die nach den bestehenden Vorschriften gefällten administrativen Entscheidungen angebracht werden sollen.

Uebrigens wird Folgendes erinnert:

1.) Der Gefällsbehörde bleibt überlassen, auch künftig periodische Stämpelrevisionen bey Dominien und nichtregulirten Magistraten, unter den gebothenen Vorsichten und unter Mitwirkung der politischen Behörden einzuleiten; doch wird von dieser, mit einem bedeutenden Zeit- und Kostenaufwande verbundenen, Maßregel nur in jenen seltenen Fällen Gebrauch zu machen seyn, wo es auf die Handhabung des Gefälls-Interesse in seinen Grundlagen ankommt.

2.) das Erkenntnißrecht über die Stämpelpflicht oder Stämpelfreyheit der bey einer Untersuchung beanständeten Urkunden steht nur der Gefällsadministration zu; der Commissionsbeystand und der revidirende Gefälls-Beamte haben sich während der Untersuchung in eine Discussion darüber nicht einzulassen.

3.) In welchen Fällen die stämpelgebrechlichen Acten nicht in Urschrift mitgenommen, sondern Abschriften oder Verzeichnisse verfaßt werden müssen, ist durch die von der k. k. allgemeinen Hofkammer, im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. vereinten Hofkanzley erlassene Verordnung dd. 4. Juny 1824 bestimmt.

4.) Läßt sich mit Grund voraussehen, daß der Zweck einer allgemeinen Stämpelgebahrungs-Revision ohne Versiegelung der obrigkeitlichen Registraturen und Archive vereitelt werden könnte, so darf diese Vorsichtsmaßregel zwar in Anwendung gebracht werden, doch wird die Versiegelung jederzeit, im Einvernehmen mit den der Commission beywohnenden Kreisamtsbeamten mit besonderer Bescheidenheit und sorgfältiger Vermeidung alles Aufsehens vorzunehmen seyn, und stets nur so lange zu dauern haben, als sie unerläßlich nothwendig erscheint.

Daß den obrigkeitlichen Beamten alle Acten, deren sie zur Bear-

beitung der currenten Geschäfte benöthigen, auf ihr Verlangen ohne Anstand erfolgt werden müssen, versteht sich von selbst.

5.) In jenen Fällen, wo es sich um die Erhebung oder Ergänzung des Factums, um die Berichtigung eines Zweifels, kurz um die Feststellung der Grundlagen eines zu schöpfenden Straferkenntnisses, handelt, ist die Einvernehmung der Parteyen über die, hier treffenden Stämpelmängel, allerdings nothwendig.

Insbesondere kann die Befragung des Unterthans: ob er für die ihm vorgehaltene Urkunde ungeachtet ihres Stämpelgebrechens den Stämpel nicht dennoch berichtiget habe? aus dem Grunde nicht gestattet werden, weil sie in dem Unterthane die Meinung, daß man gegen seine Obrigkeit Mißtrauen schöpfe, erzeugt, sonach die obrigkeitlichen Beamten in ihrem Ansehen angreift. Sind Inzichten einer stattgehabten Stämpelgelder-Unterschlagung vorhanden, so ist nicht die Gefällsbehörde, sondern die politische Behörde zur Verfolgung und Erörterung derselben berufen.

In dieser Beziehung wird bedeutet, daß die Amtshandlung einer Stämpelrevisions-Commission stets darauf beschränkt bleiben müsse, der Sache mit Behutsamkeit nachzuforschen, und wenn sich Spuren einer Unterschlagung von eingehobenen Stämpel-Gebühren zeigen sollten, dem Kreisamte unter Mittheilung der vorgekommenen Behelfe, die Anzeige hiervon zu machen.

CLXXXIX.

Justiz-Hofdecret vom 9. Juny 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, wodurch folgende Abschrift einer an die Oberfthofpost-Verwaltung und die Landesstellen in Wien, Linz, Brünn, Gratz, Laibach, Triest, Innsbruck und Dalmatien erlassenen k. k. Hofkammerverordnung vom 22. May 1827 mitgetheilt wurde.

Abschrift.

Ueber eine hier vorgekommene Anfrage: ob die Magistrate und Ortsgerichte in Aerarieltarsachen portofrey zu behandeln seyen? wird zur Darnachachtung bestimmt: Da die von Seite der Magistrate und nicht landesfürstlichen Ortsgerichte zu geschehende Einhebung der Aerarialtaxen einen Theil ihrer officiösen Judicial-Correspondenz ausmacht, welche in Folge Verordnung vom 10. October 1821 von Entrichtung des Briefporto befreyt ist, so sind diese Behörden künftig in der sich hierauf beziehenden ämtlichen Correspondenz, gegen dem briefportofrey zu behandeln, daß auf der Adresse des Schreibens der Inhalt desselben angemerkt werde, wobey sich von selbst versteht, daß jede Correspondenz, welche die Verschreibung oder Einbringung der den Magistraten oder nicht landesfürstlichen Behörden selbst gehörigen Taxen betrifft, von dieser Portofreyheit ausgeschlossen bleibt.

CXC.

Justiz-Hofdecret vom 9. Juny 1827, an das inneröster. Appellations-Gericht. Daß die zeitweilige selbstständige Stellvertretung eines Bezirks-Richters durch Auscultanten nur dann Statt haben könne, wenn diese bereits mit den Wahlfähigkeits-Decreten für dieses Richteramt versehen sind.

CXCI.

Juſtiz-Hofdecret vom 9. Juny 1827, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, wodurch die Weiſung ertheilt wurde, bey dem Geſchäfte der Eintreibung der Taxen zur Beſeitigung alles dem Staatsſchatze zugehen könnenden Nachtheiles mit Ernſt und Nachdruck vorzugehen.

CXCII.

K. K. nied. öſter. Regierungs-Decret vom 11. Juny 1827. Se. Majeſtät haben mit a. h. Entſchließung vom 25. April l. J. den Anſpruch des in den k. k. Staaten begüterten und domicilirenden Herrn Carl Joſeph Fürſten und Altgrafen zu Salm-Reiferſcheid-Krautheim auch den Genuß des Bundesſchluß gemäßen Ehrenrechts, wodurch den Chefs der mediatiſirten vormahligen reichsfürſtlichen Häuſer das Prädicat Durchlaucht zugeſtanden werde, als begründet anzuerkennen geruhet, daher die mittelſt Regierungs-Verordnung vom 20. October 1825, Z. 52270 angeordnete Bundesſchluß gemäße Courtoisie, auch dem Herrn Herrn Fürſten zukomme, und demnach in allen vorkommenden Fällen bei ihm in Anwendung zu bringen ſey.

CXCIII.

Circulate von dem k. k. nied. öſter. Kreisamte V. U. W. W. vom 16. Juny 1827. Zu Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 11. v. M., Z. 13268, und mit Bezug auf das hierortige Circulare vom 16. März l. J., Z. 4626, werden die ſämmtlichen Dominien dieſes Kreiſes zu dem Ende, damit dieſe Verfügung in Hinſicht auf die Reſerve ihren Zweck, nähmlich die Evidenzhaltung dieſer Anſtalt vollkommen erreiche, hiermit in Folge hohen Regierungs-Decretes vom 19. May d. J., angewieſen, jeden fremd-herrſchaftlichen Reſervemann, welcher mit keinem, oder mit einem ungültigen Paſſe betreten wird, ſogleich auf ihre eigene Rechnung zu ſtellen, und hiervon das Geburts- oder Jurisdictions-Dominium dieſes Reſervemannes zu verſtändigen, damit letzteres denſelben aus ſeinem Reſerveſtande in Abgang bringen könne, und nicht unnöthiger Weiſe vorlade.

CXCIV.

Circulare von dem k. k. nied. öſter. Kreisamte V. U. W. W. vom 18. Juny 1827. Die hohe Landesſtelle hat mit Decret vom 27. April d. J., Z. 21212, hierher eröffnet:

Aus Anlaß eines von dem k. k. nied. öſter. General-Militär-Commando geſtellten Anſuchens wird für die Zukunft ſämmtlichen Civil-Heil- und Wundärzten unterſagt, erkrankte, unter den Waffen ſtehende Soldaten vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts zu behandeln, und hiervon iſt nur in dem einzigen Falle eine Ausnahme zu machen, wenn der erkrankte Soldat von aller Hülfe eines Militär-Arztes entfernt iſt, und nicht transportirt werden kann.

Hinſichtlich der ärztlichen Behandlung erkrankter Urlauber aus dem obligaten Militär, hat es bey dem mit hierortigem Kreisſchreiben vom 2. Februar 1813, Z. 517, vom 9. April 1819, Z. 3495, und v. 15. Jänuar 1824, Z. 247, vorgeſchriebenen Verfahren zu verbleiben.

CXCV.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 22. Juny 1827. Der k. k. Hofkriegsrath hat den Antrag gemacht, daß in den ortsobrigkeitlichen Marktpreis-Certificaten, die zur Legitimirung über die Preise, zu welchen die verschiedenen Militär-Verwaltungszweige ihren Bedarf an Victualien, Materialien und sonstigen Feilschaften mittelst Hand-Einkaufes oder accordmäßig beyschaffen, mit den Rechnungen von denselben bey der buchhalterischen Prüfung die vorkommenden Ausgabsposten der Rechnungen saldirt zu werden pflegen, die Preise nicht nur mit Ziffern, sondern auch, wie es hier und da schon üblich ist, künftighin mit Buchstaben geschrieben werden möchten, indem sich bereits Fälle ergeben haben, daß diese alleinigen Censurs-Behelfe in den Preisen verfälscht worden sind, wodurch das Aerar einem höheren Aufwande ausgesetzt, und um so mehr gefährdet wird, als die Verfälschung immer nur durch eine kleine Aenderung in den Ziffern geschieht, und eben deßwegen schwer zu entdecken ist.

Da die k. k. vereinigte Hofkanzley diesem Antrage des k. k. Hofkriegrathes beyzutreten sich bestimmt gefunden hat, um solche Beeinträchtigungen des Aerars, wenn auch nicht ganz hintanzuhalten, doch wenigstens nach Möglichkeit zu erschweren: so erhalten die Dominien in Folge hohen Regierungs-Decretes vom 10. d. M., Z. 32146, hiermit den Auftrag, in den Preis-Certificaten, welche von den Obrigkeiten den Militär-Behörden als Belege ihrer Rechnungen erfolgt werden, künftighin die Preise allgemein auf die von dem k. k. Hofkriegsrathe angetragene Art nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben zu schreiben, die Bruchtheile aber wie vorhin mit Ziffern auszudrücken.

Miscellen.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Hr. Michael Benyovszky von Benyov und Urbanov, Hofrath der siebenbürgischen Hofkanzley, wurde mit Beybelassung seines ganzen Gehaltes in den Ruhestand versetzt und erhielt das Ritterkreuz des ung. St. Stephan-Ordens.

Hr. Friedrich Hauenschild, k. k. General-Consul auf den jonischen Inseln und Gubernial-Rath, wurde in den siebenbürgischen Adelstand erhoben.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Die Herren Nicolaus Graf v. Szecsen, königl. ungar. Statthaltereyrath, Ignaz Freyherr v. Eötvös, königl.

ungar. Hofkammerrath und Stephan v. Séczy, Administrator der Ober-Gespanswürde des Ugocser Comitates, zu wirkl. Hofräthen bey der königl. ungar. Hofkanzley;

Hr. Ludwig Winter, galizischer Fiscal-Adjunct, zum k. k. Landrathe in Lemberg;

Hr. Joseph Felberer, Doctor der Rechte und Fiscalamts-practicant, zum Advocaten in Lienz.

Dienstübersetzungen.

Hr. Stephan Graf v. Zichy, k. k. außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am königl. preußischen Hofe, wurde als k. k. Bothschafter an den russisch-kaiserlichen Hof übersetzt.

Hr. Joseph Graf v. Trauttmannsdorff-Weinsberg, k. k. außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am königl. bairischen Hofe, wurde in gleicher Eigenschaft an den königl. preußischen Hof übersetzt.

Hr. Caspar Philipp Graf v. Spiegel zum Diesenberg, k. k. außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am chur-hessischen Hofe, wurde in gleicher Eigenschaft an den königl. bairischen Hof übersetzt.

Hr. Joseph Edler v. Weingarten, k. k. Hofrath bey dem Gubernium in Dalmatien, wurde zu dem küstenländischen Gubernium übersetzt.

Hr. Basilius Bilinski, Landrath zu Tarnow, wurde zum Lemberger Landrechte übersetzt.

Todesfälle.

Am 26. May starben hier: Se. Exc. Herr Vincenz Reichsgraf v. Strassoldo, k. k. geheimer Rath und Kämmerer, und gew. Obersthofmeister bey Se. kaiserl. Hoheit weil. der Erzherzogin Amalia; alt 61 Jahre.

Am 1. Juny starb in Gratz: Hr. Franz Eduard Kreuzberger, Doctor der Rechte Hof- und Gerichts-Advocat und k. k. Notar; alt 61 Jahre.

Am 3. Juny starb zu Mayland: Hr. Johann Freyherr v. Bazetta, Vice-Präsident des k. k. mayländischen Guberniums, Ritter des königl. ung. St. Stephan-, und des päbstlichen Christus-Ordens; alt 74 Jahre.

Am 4. Juny starb hier: Hr. Stephan v. Breuning, k. k. Hofrath, Ritter der Ehrenlegion und Referent bey dem k. k. Hofkriegsrathe; alt 53 Jahre.

Am 6. Juny starb hier: Hr. Joseph Vincenz Degen, Ritter v. Elsenau und Trautenfels, Herr und Landstand in Steyermark, k. k. nied. öster. Regierungsrath, Director der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey, und der Fabrication der Staats-Creditspapiere und Bücher-Censor; alt 66 Jahre.

Am 14. Juny starben hier: Hr. Joseph Adalbert Pernold

Ritter v. Berwald und Bernthal, k. k. Hof- und Kriegs-Agent; alt 67 Jahre und

Hr. Franz Freyherr v. Bedekovich zu Komor, Commandeur des k. ung. St. Stephans-Ordens und Ritter des goldenen Sporns, k. k. Kämmerer, Staats- und Conferenzrath, Ober-Gespan des Kreutzer-Comitates, und Inhaber des silbernen Civil-Ehrenkreuzes; alt 73 Jahre.

Am 27. Juny starb zu Maria Enzersdorf nächst Brunn: Hr. Jacob Heinrich, k. k. Hofrath der obersten Justizstelle und Ritter des Königl. ung. St. Stephan-Ordens; alt 74 Jahre.

Notizenblatt

für den Monath July 1827.

Recensionen inländischer Werke.

Darstellung der Literatur des Oesterreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Von D. Johann Vesque von Püttlingen, Ritter. Wien, gedruckt (und im Verlage) bey J. P. Sollinger, 1827 (VIII und 216 S.; gr. 8.).

Ich eile, meinen Lesern sogleich Nachricht von einer Schrift zu geben, welche zum gründlichen Studium des allg. bürgerlichen Gesetzbuches ein eben so wichtiger Behelf, als sie durch die allerhöchste Gnade Sr. kaiserlichen Majestät, die Dedication davon huldvoll anzunehmen, durch Zweckmäßigkeit der Anlage, Vollständigkeit des Gegenstandes und gelungene Art der Ausführung ausgezeichnet ist und um so mehr Dank verdient, als wir bisher noch kein solches Werk besassen; denn außer Kreutzer's Handbuch der Literatur des öster. Privatrechtes *), das seit 1808 keine neue Auflage erlebte, dem daher die Literatur über das a. b. G. B. v. J. 1811 fremd bleiben mußte, hatten wir niemahls ein Buch, das sich ausschließend mit der Literatur irgend eines vaterländischen Rechtszweiges beschäftigte — und dennoch war das Bedürfniß nach einer Arbeit dieser Art, besonders über das bürg. Gesetzbuch, seit längerer Zeit bereits ein sehr fühlbares Bedürfniß geworden, da die darüber seit den 16 Jahren seiner Kundmachung erschienene Literatur sehr reich und daher nur äußerst wenigen Juristen vollständig bekannt ist.

Die Anlage des Werkes könnte kaum zweckmäßiger seyn. Es zer-

*) Erste Auflage 1804; zweyte 1808; Wien, bey v. Mösle.

fällt in zwey Abtheilungen, deren erste die Gesetzsammlungen, die zweyte aber die Werke über das a. b. G. B. liefert.

In der ersten Abtheilung werden angegeben: A.) die officiellen Gesetzsammlungen, somit das bürgerliche Gesetzbuch selbst (sowohl in seinen verschiedenen deutschen Ausgaben, als auch in jenen, welche officiell in der pohlnischen, böhmischen, italienischen und lateinischen Sprache erschienen) und die eigentlichen Gesetzsammlungen, welche, mit andern Gesetzen vermischt, auch das b. G. B. und die darüber nachträglich erlassenen Erläuterungen umfassen; B.) die Privatgesetzsammlungen; hiebey 1.) Privatübersetzungen (eine italienische und eine lateinische), 2.) Sammlungen der Gesetze, welche sich unmittelbar auf das b. G. B. beziehen (hier ist u. a. auch — ungeachtet der Titel etwas Anderes ausspricht, mit Recht — v. Scheiblein's Commentar über die bürg. und polit. Gesetze, welche seit der eingetretenen Wirksamkeit des a. b. G. B. nachträglich erschienen sind, eingereiht), 3.) Gesetzsammlungen ohne (soll heißen: ohne ausschließenden) Bezug auf das b. G. B. — Selbst auf die in juristischen Zeitschriften befindlichen periodischen Gesetzsammlungen hat der Vfssr. dabey verdienstlich Rücksicht genommen und sogar die Zahlen der Seiten oder Verordnungen angezeigt, wo daselbst Gesetze, die sich auf das b. G. B. beziehen, vorkommen. —

In der zweyten Abtheilung liefert der Vfssr., im I. Abschnitte die Werke, welche das b. G. B. unmittelbar behandeln und zwar A.) jene über das ganze Gesetzbuch [1.) erläuternde, 2.) vergleichende Werke und 3.) Register, Auszüge und Tabellen]; B.) welche nicht das ganze G. B. (sondern eine einzelne Partie desselben) behandeln und zwar: 1.) Werke, welche eine ganze Rechtslehre betreffen, die nicht in einem einzelnen Hauptstücke des b. G. B. enthalten ist; 2.) Werke über einzelne Hauptstücke und Paragraphe desselben. — Der II. Abschnitt enthält die Werke, welche das bürgerl. G. B. nur mittelbar berühren und zwar: 1.) über die practische Rechtswissenschaft [a.) überhaupt, b.) ü. d. adel. Richteramt, c.) ü. d. Gerichtsinstruction, d.) ü. d. Gerichtsbarkeit], 2.) Werke über das Handelsrecht, 3.) ü. d. Strafrecht, 4.) über politische Gesetzkunde, 5.) über mit der Jurisprudenz und der polit. Gesetzkunde verwandte Wissenschaften, 6.) österr. juristische und politische (soll heißen: die politische Gesetzkunde behandelnde) Zeitschriften.

Verdient ſchon an ſich eine ſo umfaſſende und wohlgeordnete Darſtellung der hier behandelten Literatur im Allgemeinen volle Anerkennung; ſo wird man doch bey der Behandlung jener Schriften, welche über einzelne Hauptſtücke und Paragraphe des b. G. B. erſchienen, dem Vfſſr. noch mehr Dank und Beyfall zollen müſſen; da er hier nicht nur alle für ſich erſchienenen Monographien aufgeführt, ſondern auch mit einem unendlichen Fleiße aus allen Zeitſchriften die einzelnen darin enthaltenen Abhandlungen und Rechtsfälle ausgehoben und die ganze hieher gehörige Literatur von Hauptſtück zu Hauptſtück und von Paragraph zu Paragraph des bürg. Geſetzbuches (nach ihrer Folgenreihe in dem letztern) mit der genaueſten Sorgfalt zuſammen geſtellt hat, wodurch man ſogleich auf einen Blick zu überſehen vermag, wo man über jedes Hauptſtück und jeden einzelnen §. des b. G. B. Belehrung zu ſuchen habe.

Der Gegenſtand des Werkes iſt überall mit einer Vollſtändigkeit behandelt, die nichts zu wünſchen übrig läßt; mir wenigſtens iſt keine zum b. G. B. gehörige Schrift bekannt, die darin fehlte.

Die Art, wie der Vfſſr. ſeine Aufgabe behandelt, hält größtentheils die Mitte zwiſchen bloßer Angabe von Büchertiteln und Recenſionen; er hat ſonach eigentlich raiſonirte Anzeigen, mit häufiger Beyfügung des Weſentlichen des Inhaltes der angezeigten Schriften, geliefert — und dieſes iſt gewiß der rechte Mittelweg, um einerſeits kein zu voluminoſes Werk zu ſchreiben und andererſeits dem Leſer doch einen Anhaltspunct zu geben, ob es die Koſten und Mühe lohne, ſich die Schrift anzuſchaffen und zu leſen.

Ein am Ende beygefügtes alphabetiſches Regiſter über die Rahmen der Schriftſteller erleichtert den Gebrauch des Ganzen ungemein.

Dieſes ſehr ſchätzbare Buch ſollte wohl in keiner Bibliothek eines öſterreichiſchen Juriſten fehlen, dem es, wenn er einmahl durch die Wiſſenſchaft den Futterkorb des täglichen Brotes errungen hat, nicht gleichgültig geworden iſt: ob auf dem Wege, der ihn dahin führte (ich meyne die Theorie), das Gras wächſt, oder nicht; weil er ſich zu vornehm dünkt, ihn dann und wann wieder einmahl zu betreten!

Die Auflage zeichnet ſich, wie man es von der Sollinger'ſchen Druckerey gewohnt iſt, durch Nettigkeit, Correctheit und hübſche, ſcharfe Lettern aus.

Wagner.

Entwurf einer Dienst-Instruction für die Wirthschaftsämter in den k. k. Staaten; enthaltend eine Anleitung zur Geschäftsführung sowohl hinsichtlich der judiciellen und politischen Amtshandlungen, als im Fache der Oekonomie; für alle Classen der Beamten. Zweyte umgearbeitete und vermehrte Auflage von G. N. Schnabel, Doctor der Rechte, k. k. ordentlichem Professor der europäischen und österreichischen Statistik und derzeit supplirenden Professor der politischen Wissenschaften, wie auch Historiographen der juridischen Facultät an der Universität zu Prag. Prag, J. G. Calve'sche Buchhandlung, 1827 (VIII und 180 S.; gr. 4.).

Dieses Werk, wovon die erste Auflage im Jahre 1819 von einem ungenannten Herausgeber veranstaltet wurde, erörtert in zwey Abtheilungen die den Wirthschaftsämtern obliegenden öffentlichen und Privat- oder ökonomischen Geschäfte.

Der ersten Abtheilung I. Abschnitt hat die Judicial-Geschäfte zum Gegenstande und handelt von dem Wirkungskreise der Wirthschaftsämter in bürgerlichen Streitfällen, bey Depositirungen, Verlassenschaftsabhandlungen und Waisengeschäften; von der Grundbuchsführung und von den den Wirthschaftsämtern zustehenden Amtshandlungen der Criminal-Gerichtsbarkeit.

In dem zweyten Abschnitte kommen unter der Aufschrift: eigentlich politische Geschäfte, als Hauptgegenstände der politischen Verwaltung, zur Sprache.

A.) Die Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen, worüber jedoch, ohne umständliche Belehrung, bloß auf den zweyten Theil des Strafgesetzes verwiesen und nur der Concurrenz dieser Gerichtsbarkeit mit einer ähnlichen in einem anderen Bezirke, dann mit der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit, eine nähere Erörterung gewidmet wird.

B.) Die Kundmachung der Gesetze, mit einem Verzeichnisse jener Patente und Verordnungen, welche alljährlich, oder in anderen regelmäßigen Zwischenräumen republicirt werden müssen.

C.) Geschäfte der Ortspolizey, nach der Polizeyordnung für Municipal-Städte vom 23. November 1789, insbesondere die Vorkehrungen gegen Verletzungen des Lebens und der Gesundheit; gegen absichtliche, culpose und zufällige Verletzungen des Eigenthumes, durch Diebstähle, Feuersbrünste, Viehfälle u. dgl.; die Handhabung der guten Ordnung und öffentlichen Ruhe.

D.) Eigentliche Unterthansachen mit Beziehung auf den, den

Unterthanen zu Statten kommenden, obrigkeitlichen Schutz; auf die Behandlung der Unterthans-Beſchwerden und auf die Uebung des obrigkeitlichen Strafrechtes.

E.) Contributions- und Steuerſachen, nebſt der Verwaltung und Verrechnung der unterthänigen Getreideſchüttböden in Böhmen und Mähren.

F.) Militärſachen.

G.) Geiſtliche-, Schul- und Stiftungs-Sachen.

H.) Gewerbeſachen.

I.) Geſchäfte in Bezug auf die unterthänigen Städte und Märkte und zwar auf deren Juſtiz-, politiſche und öconomiſche Verwaltung.

K.) Judenſachen.

Hierauf folgt ein Anhang vom Exhibiten-Protokolle und von der Regiſtratur, welcher eine ſehr ausführliche und zweckmäßige Anleitung zur inneren Einrichtung der letzteren, ſo wie dahin gehörige Manipulations-Vorſchriften enthält.

Die zweyte Abtheilung iſt den öconomiſchen Geſchäften gewidmet und handelt demnach: A.) von dem Verhältniſſe zwiſchen einer Grundherrſchaft und ihren Wirthſchaftsbeamten überhaupt (Dienſtinſtruction; Aufnahme der Beamten; Benehmen derſelben während ihrer Dienſtzeit; Rechnungslegung; deren Bemänglung; Reſtzettel; Rechnungsproceß; Austritt aus dem Dienſte). B.) Von der Oberleitung der Oeconomie durch den Amtsvorſteher (Bewirthſchaftungsplan; landwirthſchaftliche Arbeitskräfte und insbeſondere Verwendung der Roboth; Feldbau; Wieſen- und Futterkräuter-Cultur; Viehzucht; Forſtweſen; Obſt- und Weinbau; Anbau von techniſchen und Handels-Gewächſen; Erhaltung und Herſtellung der landwirthſchaftlichen Gebäude; Zuſtand der Wildbahn; Productenverſchleiß; Wirthſchaftsconferenzen; monathliche Wirthſchaftsrelation; Führung des obrigkeitlichen Normalienbuches; Controlle bey der Oeconomieverwaltung). An dieſer Stelle iſt ein Anhang von der Wirthſchaftsrechnung und ein zweyter von dem Geſchäftsgange, dem Zuſammenwirken der Beamten und deren Verhältniſſen gegeneinander eingeſchaltet. C.) Von den Pflichten des Rentmeiſters; D.) des Wirthſchaftsverwalters; E.) des Kaſtners; F.) des Forſtoberbeamten und G.) der Revierförſter.

Den Beſchluß macht ein alphabetiſches Sachregiſter.

Der ausgedehnte Geſchäftskreis der Wirthſchaftsämter und anderer ihnen gleichgeſtellter Behörden, ihr Eingreifen beynahe in alle Zweige der inneren Staatsverwaltung verbunden mit der Betrachtung, wie wichtig es ſey, daß jedes Geſchäft ſchon an der Quelle gehörig eingeleitet werde, machen den Wunſch rege, daß der unter

dem Nahmen Praxis noch häufig wuchernde Schlendrian, einem geregelten Wissen endlich einmahl weiche. Das Studium der Gesetze ist freylich wider jenen das wirksamste, das ergiebigste Gegenmittel; allein das Aufsuchen, das Combiniren derselben fordert Zeit, Mühe, materielle Hilfsmittel und eine Art scientifischer Vorbereitung hiezu, lauter Bedingungen, die bey den Landbeamten nicht immer vereinigt im benöthigten Grade eintreten. Solchen wird nun durch Werke, wie das vorliegende ist, ein Surrogat geboten, geeignet, dem dringendsten Bedürfnisse abzuhelfen. Der mäßige Umfang dieses Buches läßt zwar ohne Mühe errathen, daß es die gesetzlichen Normen selbst nicht entbehrlich machen könne, oder auch nur wolle, ja daß vielmehr nur eine Skizze der verschiedenartigen Obliegenheiten der Wirthschaftsämter daselbst zu erwarten sey; indessen findet der politische Beamte darin eine vollständige, wohl geordnete Darstellung seiner mannigfaltigen Amtsverhältnisse, eine Aufforderung, sich die Wichtigkeit derselben zu Gemüthe zu führen und eine Angabe der Quellen zur weiteren eigenen Belehrung. Es wäre freylich zu wünschen gewesen, daß der Hr. Verfasser, welcher die erste Auflage in vielen Puncten verbesserte, ergänzte, umstaltete und mit mehreren ganz neuen Abschnitten bereicherte, die erste Abtheilung, wenn auch auf Kosten der zweyten, mit mehr Ausführlichkeit behandelt und besonders die Abschnitte von Waisen- und Curatelssachen, von eigentlichen Unterthansgegenständen, von dem Conscriptionswesen u. dgl. nicht so dürftig ausgestattet hätte; noch angenehmer wäre es, versichern zu können, daß das Wenige, welches aus der großen Masse hier geliefert wird, durchgängig streng richtig sey. Allein dieß ist nicht immer der Fall. Ohne mich mit der zweyten Abtheilung zu befassen, deren Critik für eine juristische Zeitschrift weniger geeignet ist, will ich nur einige Beyspiele aus der ersten: von den öffentlichen Geschäften anführen.

Gleich im §. 1 erklärt der Hr. Verfasser die Vergleichsversuche in Fällen, wo zwischen Unterthanen ein Rechtsstreit beginnen soll, für nöthig, es mögen beyde streitenden Theile, oder auch nur der Geklagte aus der Classe der Unterthanen seyn; da doch das Hofdecret vom 20. November 1795, Nr. 265 der J. G. S. ausdrücklich bestimmet, es sey sich in Fällen, wo ein Unterthan mit einer andern Partey als mit einem Unterthane in Streit geräth, ob des Versuchs der Güte nach jenem zu achten, was darüber die allg. G. O. vorschreibt. — Zu den Geschäften des streitigen Richteramtes, deren Schlichtung den Wirthschaftsämtern vorbehalten ist, werden nach einer nicht zu billigenden Ansicht, im §. 4 und 5, dann in der Ein-

leitung §. 4., a.) die vorläufigen Vergleichungsverſuche; b.) die Schuldklagen, wenn die Schuld eingeſtanden wird; c.) die Executionsführung gerechnet. Dagegen werden die im Hofdecrete vom 21. Auguſt 1788 den Wirthſchaftsämtern zugewieſenen Injurienhändel mit der Bemerkung hier ausgeſchieden: da im II. Theile des Strafgeſetzbuches die Injurien oder Ehrenbeleidigungen für ſchwere Polizey-Uebertretungen erkläret und als ſolche ein politiſcher Gegenſtand ſeyen, ſo gehörten die Injurienhändel nur in dieſer Beziehung vor das Wirthſchaftsamt. Ein mehr ſcheinbarer, als der angeführte Grund läge wohl in der Anordnung des §. 1339 des b. G. B., welcher die Ehrenbeleidigungen dem Criminalgerichte oder der politiſchen Obrigkeit zur Unterſuchung und Beſtrafung zuweiſet. Da jedoch nach §. 1340 der Beſchädigte manchmahl in den Fall kommen kann, ſeine Entſchädigung im Wege Rechtens zu ſuchen, ſo bleibt den Wirthſchaftsämtern immer noch ein Theil des ihnen in Injurienhändeln eingeräumten Civilrichteramtes. Eben dieß gilt von dem Falle, wenn ein oder der andere Theil mit der von der Strafbehörde erfolgten Beſtimmung des Erſatzes ſich nicht befriedigen wollte. — Im §. 12 wird die Definition der Sperre ſo enge geſtellt, daß der Hr. Verfaſſer ſich bey der Erklärung der Jurisdictionsſperre (§. 16.) genöthigt ſieht, zu ſagen, ſie ſey eigentlich jene oben §. 12 erwähnte allgemeine Sperre. — Im §. 15 werden die Gegenſtände, welche in die enge Sperre zu nehmen ſind, mit den Fällen, in welchen dieſelbe anzulegen iſt, vermengt angeführt. — Die Erläuterung der Sperr-Relation enthält unter andern zum achten Puncte: wer den minderjährigen Kindern als Vormund beſtellt werden könnte, die Bemerkung: das nächſte Recht hiezu haben die Aeltern und Blutsverwandten des Verſtorbenen, außerdem ſind rechtſchaffene Männer vorzuſchlagen. — Da nach den §§. 190 und 204 jeder Vormund vom Gerichte beſtellt werden muß, ſo iſt die in den §§. 29 und 30 vorkommende Unterſcheidung zwiſchen der bloßen Beſtätigung des von dem Vater ernannten und die Beſtellung eines andern Vormundes in den Geſetzen nicht gegründet. — Eben ſo iſt dem allg. b. G. B. die Großjährigkeitserklärung des Pflegebefohlenen nach erreichter phyſiſcher Volljährigkeit fremd.

Das Patent vom 18. October 1792 ordnet im §. 5 an: den Schuldverſchreibungen über Waiſen-Capitalien die Bedingung beyzurücken, daß die Inhaber des Schuldbriefes berechtiget ſeyn ſollen, das Capital ſogleich durch gerichtliche Mittel einzutreiben, wenn die Zinſen 6 Wochen (nicht aber, wie der Hr. Verfaſſer im §. 41 ſagt: vier Wochen) nach ihrer Verfallzeit nicht gezahlt worden wären.

Dahin ist auch das im §. 36 enthaltene Formular einer solchen Schuldverschreibung zu berichtigen. — Im §. 60 wird gefordert: daß eine einverleibungsfähige Urkunde von zweyen nach der G. O. §. 140 und 141 unbedenklichen Zeugen unterfertigt und in derselben enthalten sey, in welchem Preise das Eigenthum einer Realität an den Uebernehmer, übertragen werde; das b. G. B. verlangt dagegen die Unterfertigung zweyer glaubwürdiger Männer als Zeugen und schweigt von einer Preisangabe, da begreiflicherweise die Uebertragungsart eine unentgeltliche seyn kann. — Zur Erwirkung der Pränotation soll nach §. 61 eine zwar nicht einverleibungsfähige, jedoch so beschaffene Urkunde hinreichend seyn, daß sie, falls der Gegentheil dieselbe als richtig anerkennte, das darin enthaltene Recht vollständig erwiese. Nach dieser Ansicht möchte wohl jeder Aufsatz dazu hinreichen, wenn er sich auch nicht nach dem §. 438 des a. b. G. B. als eine glaubwürdige Urkunde darstellet. Die Vorschrift des §. 291 des Strafgesetzbuches I. Thls., nach welcher der Verhaftete, der beym summarischen Verhöre auf die an ihn gestellten Fragen keine oder nur ausweichende Antworten geben wollte, nach vorläufiger Ermahnung ins Gefängniß verschaffet werden soll, wird vom Hrn. Verfasser unrichtig auch auf den Fall ausgedehnt, wo der politischen Obrigkeit die Aufnahme des summarischen Verhöres obliegt. Allein, wenn der Beschuldigte das summarische Verhör auf die im §. 291 erwähnte Weise vereitelt hat, so ist zum ordentlichen Verhöre desselben zu schreiten, zu welcher Amtshandlung nur das Criminalgericht competent ist (§. 350 des St. G. B. I. Thl.). Sonach wäre der Beschuldigte in dem erwähnten Falle von der politischen Obrigkeit an das Criminalgericht abzuliefern.

Die im §. 134 gemachte Eintheilung der Unterthans-Beschwerden ist in Bezug auf die zu Grunde gelegte Unterscheidung im Verfahren bey den höheren Behörden nicht den Gesetzen gemäß. Denn durch das Unterthanspatent vom 1. September 1781 §. 32 werden nicht, wie es hier geschieht, den ex nexu subditelae entstehenden Unterthans-Streitigkeiten Beschwerden anderer Art, bey denen es sich aber bloß um Erörterung des Factums und nicht des Rechtes handelt, rücksichtlich des Verfahrens gleichgestellt und diese den Beschwerden, welche aus einem Privatverhältnisse zwischen dem Unterthane und der Obrigkeit, so fern es sich dabey um das Recht selbst handelt, entgegengesetzt; sondern vielmehr diesen letzteren, ohne die gemachte Beschränkung, die den nexum subditelae berührenden Streitigkeiten, wobey es jedoch nicht um Erörterung des

Factums, ſondern des Rechtes zu thun iſt, in dem Verfahren gleichgeſetzt. — Die geſetzlichen Abſtiftungsgründe ſind im §. 139 unvollſtändig aufgeführt. Es gehören noch dahin: a.) Verſchuldung von zwey Drittheilen des unterthänigen Vermögens (Hofdecret vom 7. Junius 1784) b.); Gänzliche Verödung der Grundſtücke aus Fahrläſſigkeit (Hofbeſcheid v. 30. November 1766); c). Vorſetzliche Weigerung, zur Verbeſſerung der Gemeindeweiden mitzuwirken (Hofdecret vom 5. October 1767); d.) Steuerrückſtände im äußerſten Falle (Hofentſcheidung v. 10. Auguſt 1812, §. 4); e.) Ueber drey Jahre rückſtändige, immer fruchtlos eingemahnte, herrſchaftliche Gaben (Verordnung vom 1. December 1784).

Mehrere derley Beyſpiele anzuführen, iſt weder zur Rechtfertigung meiner oben gemachten Behauptung nöthig, noch auch deßhalb räthlich, weil ſonſt das Verdienſtliche dieſes Werkes dadurch leicht zu ſehr in den Schatten geſtellt werden könnte, welches durchaus meiner Abſicht zuwider wäre. D. Emmanuel Raindl.

Practiſcher Rathgeber in Militär-Angelegenheiten und Judenſachen. Verſuch eines Hülfsbuches, für Kreisämter, Magiſtrate und Wirthſchaftsämter, erläutert durch mehrere Aufſätze der hierauf Bezug nehmenden Berichte und Amtserpeditionen, von Gottfried Klingner, böhmiſchen Landesadvocaten und k. k. Kreisamts-Concepts-Practicanten. Zwey Theile. Brünn 1826. Bey Joſeph Georg Traßler (Erſter Theil VIII und 156 Seiten. Zweyter Theil XIV und 301 Seiten 8.).

Das ganze Werk zerfällt in zwey Abtheilungen. In der erſten Abtheilung behandelt der Herr Verfaſſer das Militärfach, in ſo fern es in die Amtswirkſamkeit der politiſchen Behörden einſchlägt. Dieſe Abtheilung zerfällt in eilf Abſchnitte, mit nachſtehenden Ueberſchriften:

1.) Von der Conſcription und Recrutirung.

2.) Von den Recrutirungs-Flüchtlingen.

3.) Von den Deſerteurs und ihrer Vermögenseinziehung (richtiger geſagt: und der Einziehung ihres Vermögens).

4.) Von Militär-Entlaſſungen.

5.) Von den Invaliden.

6.) Von den Urlaubern.

7.) Von der Reſerve.

8.) Von der Landwehr.

9.) Von den Oberofficieren, ihren Frauen und Kindern.

10.) Von der Vorspann, Militär-Einquartierung, von Transporten, Märschen ꝛc.

11.) Von vermischten Militär-Gegenständen.

Die Abschnitte 1—9 machen den ersten Theil dieses Werkes aus, der 10. u. 11. Abschnitt sind im zweyten Theile von Seite 1—122 enthalten.

Die zweyte Abtheilung, welche Seite 122 im zweyten Theile anfängt, betrifft die Judenangelegenheiten, die in folgenden sieben Abschnitten vorgetragen werden.

1.) Von den Judenfamilien und derselben Besetzung.

2.) Von den Judenehen, derselben Scheidung und Trennung.

3.) Von den Religionsverhältnissen der Juden und ihrem Uebertritte zur katholischen Religion.

4.) Von den Steuern und andern Giebigkeiten, dann von dem Gemeindevermögen der Juden.

5.) Von den Erwerbs- und Eigenthumsverhältnissen der Juden.

6.) Von den Aufenthaltsverhältnissen der Juden, ihrer Uebersiedlung, Auswanderung, und der hierbey zu entrichtenden Abfahrtssteuer.

7.) Vermischte Judengegenstände.

Jeder Abschnitt zerfällt in Unterabsätze, deren Inhalt in der Ueberschrift meistens fragweise angedeutet wird; jeder solche Absatz enthält in der Regel Eine gesetzliche Anordnung; nur manchmahl wird in einem und demselben Absatze bey einer gesetzlichen Vorschrift zugleich eine den nähmlichen Gegenstand betreffende spätere Anordnung angeführt.

Nach Angabe des Verfassers in der Vorrede sind die Hauptpatente, als z. B. das Conscriptionspatent vom Jahre 1804, das Werbbezirkssystem vom Jahre 1781, die Invalidenordnung, das Vorspannsnormale u. s. w. nur auszugsweise, die Erläuterungen aber wörtlich aufgenommen. Bey einigen Materien sind practische Beyspiele mit den nöthigen Formularen von Gesuchen, Amtsanzeigen, Amtscorrespondenzen und Tabellen beygefügt.

Am Anfange eines jeden Theiles ist ein Inhaltsregister über alle Abschnitte und Unterabsätze mit jedesmahliger Andeutung der Jahreszahl derjenigen Verordnung, welche jedem Unterabsatze zu Grunde liegt.

Was die vom Herrn Verfasser gewählte Methode betrifft, so wollte er nach seiner Angabe in der Vorrede keineswegs eine Gesetzescompilation liefern, sondern nur aus den, in die abgehandelten Materien einschlagenden, Gesetzen dasjenige, was ihm in practischer Be-

ziehung für die politiſchen Behörden wichtig ſchien, herausheben, und in gehöriger Verbindung darſtellen.

Unter dieſer Vorausſetzung wäre es aber eine unerläßliche Forderung geweſen, die Materien in einer wohlgeordneten ſyſtematiſchen Verbindung darzuſtellen, was bey dem vorliegenden Werke nicht im mindeſten der Fall iſt: denn einmahl ſind ſchon die Hauptabſchnitte in beyden Abtheilungen, wie die frühere Anführung ihrer Ueberſchriften auf den erſten Blick zeigt, ganz willkührlich, ohne alles Syſtem gewählt, ſo zwar, daß man ohne allen Nachtheil des Zuſammenhanges und der Verſtändlichkeit in jeder Abtheilung ihre Ordnung ganz umkehren, mit dem letzten Abſchnitte anfangen und mit dem erſten enden könnte. Nicht beſſer verhält es ſich in jedem einzelnen Abſchnitte mit den Unterabſätzen, denn auch hier iſt:

a.) Die Eintheilung der Materien ohne ſyſtematiſche Aneinanderreihung gemacht, wie ſich jedermann aus dem bloßen Anblicke ihrer Ueberſchriften ohnehin leicht überzeugen kann; die Anführung dieſer Abſätze mit ihren Ueberſchriften im Einzelnen verſtattet hier der Raum nicht, und man will ſich bloß darauf beſchränken, die Leſer auf den 11. Abſchnitt mit der Ueberſchrift von vermiſchten Militär-Gegenſtänden aufmerkſam zu machen, welcher das non plus ultra eines wiſſenſchaftlichen Wirrwarrs iſt; denn iſt es faſt unglaublich, welches bunte Gemiſche von militäriſchen, politiſchen, civilrechtlichen, ſtrafrechtlichen, kirchenrechtlichen und aller andern Gattungen Verordnungen hier anzutreffen iſt, und in welcher heilloſen Ordnung oder vielmehr Unordnung ſelbe zuſammengeworfen werden. Dieſem Abſchnitte iſt in der zweyten Abtheilung der 7. Abſchnitt von den vermiſchten Judengegenſtänden, zwar ſo ziemlich ähnlich, jedoch ſteht er ihm, was die Mannigfaltigkeit der aufgenommenen heterogenen Gegenſtände, und ihre verworrene Darſtellung betrifft, doch ſehr weit nach, da er in materieller Beziehung weniger reichhaltig iſt.

b.) Sind in beyden Abtheilungen dieſes Werkes ganz verwandte Gegenſtände aus allem Zuſammenhange geriſſen; ſo wird, um nur einen Beleg anzuführen, z. B. im fünften Abſatze des erſten Abſchnittes der erſten Abtheilung, das Benehmen bey der Aushebung der Recruten dargeſtellt, dann kommen vom ſechsten bis zum fünfzehnten Abſatze mehrere ganz verſchiedenartige Gegenſtände vor, welche ſich zum Theile bloß auf die Conſcription beziehen, erſt im ſechzehnten Abſatze kommt der Verfaſſer wieder zur Recrutenſtellung zurück. Und ſo geht es in allen Abſchnitten in beyden Abtheilungen fort.

c.) Mehrmahls wird ſogar ein und derſelbe Gegenſtand, in meh-

reren, durch Einreihung ganz heterogener Gegenstände, unterbrochenen Absätzen abgehandelt; so z. B. werden, um auch wieder hier eine einzige Probe anzuführen, die Befreyungen vom Militärstande im ersten Abschnitte, im dreyzehnten, fünf und zwanzigsten und dreyßigsten und andern eben so zerstreuten Absätzen behandelt, und sind durch Zwischenabsätze, welche von den mannigfaltigsten Materien — wahrscheinlich nach dem bey wissenschaftlichen Abhandlungen leider nicht an seinem Platze stehenden Grundsatze Varietas delectat — handeln, durchflochten.

Aus diesen wenigen Belegen, deren unzählige noch aufgetischt werden könnten, geht der Mangel alles Systems in diesem Werke klar hervor. Ein genauer Ueberblick dieses Buches gewährt vielmehr die zuverlässigste Ueberzeugung, daß der Verfasser in der Regel die einzelnen Gesetze, ohne aller systematischen Verbindung chronologisch zusammengetragen hat, wahrscheinlich wie er dieselben in irgend einer Gesetzsammlung, und noch eher in einer Amtsregistratur, gefunden hat; es hat daher der Verfasser wider seine in der Vorrede ausgesprochene Absicht, doch nur eine Art Gesetzcompilation geliefert. Allein auch aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, entspricht dieses Werk den Forderungen einer noch so milden Kritik nicht; denn wenn dasselbe seiner Bestimmung als Rathgeber in Militär- und Juden-Angelegenheiten, auch nur mittelmäßig Genüge leisten soll, so wäre man zu erwarten berechtiget, daß darin alle in den militärischen Wirkungskreis der politischen Behörden und in das Judenwesen einschlagenden, und einer besondern Beachtung würdigen Gegenstände vollständig zu finden seyen. Hierin täuscht uns aber der Titel des vorliegenden Werkes vollkommen; denn es werden wirklich mehrere wichtige der in der ersten Abtheilung aufgenommenen Gegenstände der militärischen Amtswirksamkeit politischer Behörden sehr unvollständig abgehandelt; so z. B. wird im zehnten Absatze des achten Abschnittes bloß von der Gerichtsbarkeit über die gemeine Landwehrmannschaft gehandelt, und aller dießfälligen Anordnungen in Betreff der Landwehrofficiere nicht im mindesten erwähnt, ungeachtet die Behandlung derselben in diesem Puncte von jener der gemeinen Mannschaft verschieden ist, und ungeachtet darüber in den, diesen Gegenstand normirenden Hofdecreten vom 15. Februar 1809 und 15. Juny 1813 zahlreiche Vorschriften zu finden sind. Eben so ist im ersten Absatze des neunten Abschnittes die Rede bloß von dem Schuldenmachen der Officiere. Der zahlreichen Vorschriften, welche über die Schulden der gemeinen Mannschaft bestehen, insbesondere aller jener, wodurch dem Schuldenmachen der Mannschaft entgegen gear-

beitet werden ſoll, ſo wie jener in Betreff der Bedingung eines von einem Regimente, Corps u. dgl., als moraliſche Perſon, aufzunehmenden Darlehens wird mit gar keiner Sylbe erwähnt.

Wenigſtens aber wäre es unerläßliche Pflicht des Verfaſſers geweſen, alle bis zum gegenwärtigen Zeitpuncte über jene in das Militärfach einſchlagenden Gegenſtände, welche dem Verfaſſer abzuhandeln beliebte, erfloſſenen Geſetze aufzunehmen, was auch nicht im mindeſten der Fall iſt, indem ſehr viele wichtige, ſelbſt neuere Geſetze ganz fehlen. Zur Bekräftigung dieſer Beſchuldigung ſollen auch wieder nur beyſpielsweiſe, wie es bisher immer geſchehen iſt, einige wenige der wichtigſten gänzlich mangelnden Geſetze kurz angedeutet werden, denn alle einzelnen in dieſem Werke ohne den geringſten Rechtfertigungsgrund ausgelaſſenen Geſetze anzuführen, wäre zu weitläufig und liegt auch außer dem Zwecke einer Recenſion, welcher keineswegs darin liegen kann, unvollſtändige Geiſtesproducte zu ergänzen. So fehlt im erſten Abſchnitte das Hofkanzleydecret vom 9. September 1820 über das zur Begründung der Militärbefreyung erforderliche Maß des Grundbeſitzes; dann in demſelben Abſchnitte bey der Abhandlung von der Beſtrafung der falſchen Werber und Soldatenentführer das in Druck erſchienene Hofdecret vom 10. October 1821, wegen Beſtrafung des Verbrechens der Ausſpähung und Falſchwerbung, welches die vom Verfaſſer citirten Geſetze zum Theil derogirt.

Im zweyten Abſchnitte vermißt man das Hofkanzleydecret vom 15. May 1822, welches ſowohl den Begriff eines Recrutirungsflüchtigen, als auch den Unterſchied zwiſchen einem Conſcriptions- und Recrutirungsflüchtigen mit Beſtimmtheit aufgeſtellt hat. Der unverzeihlichen Unkenntniß dieſes Geſetzes von Seite des Verfaſſers iſt der in dieſem Abſchnitte vorkommende Mißgriff in Beſtimmung der gedachten Begriffe zuzuſchreiben.

Bey der Erörterung der Vorſchriften über die Heirathen der Invaliden werden unzählige Geſetze über dieſen Gegenſtand ganz vermißt, wie ſich jedermann aus dem ohnehin allgemein rühmlichſt bekannten Werke des gelehrten Herrn Regierungsrathes und Profeſſors Dolliner über das öſterreichiſche Eherecht überzeugen kann.

Uebrigens ſind ſelbſt die vom Verfaſſer angeführten Geſetze nicht vollſtändig aufgenommen worden. Schon einmahl zwey Grundpatente in Militärangelegenheiten, das Werbbezirksſyſtem vom Jahre 1781 und das Conſcriptionspatent von 1804 ſind bloß in der Einleitung zum erſten Abſchnitte kurz berührt, ſpäter werden zwar einige Theile daraus, aber wahrhaft rein willkürlich, als wenn ſie durch ein Loos aus einem Glückshafen herausgezogen worden wären, aus allem Zu-

sammenhange herausgerissen, vorgetragen, was zur Folge hat, daß insbesondere die ganze Lehre von der Conscription äußerst mangelhaft wurde; denn abgesehen davon, daß der im Patente von 1804 vorkommenden gesetzlichen Definition der Conscription mit keiner Sylbe gedacht wird, fehlen hier alle in diesem Patente enthaltenen Vorschriften über die Art und Weise, nach welcher die politischen Behörden bey der Conscription vorzugehen haben, als nähmlich über die Classification der Conscribirten, der Aufnahme derselben in die vorgeschriebenen Conscriptionsbögen, die Verfassung der Summarien und dgl.

Alles, was bisher über die erste Abtheilung von dem Militärwesen gesagt wurde, gilt mit vollem Rechte auch von der zweyten; und es würde keiner Schwierigkeit unterliegen, diese Behauptung mit unzähligen Belegen zu erweisen, womit ich aber die Leser, um sie nicht zu ermüden, verschonen will; nur erlaube ich mir in Betreff dieser zweyten Abtheilung schlüßlich noch die Bemerkung, daß der Verfasser hier seinen in der Vorrede ausgesprochenen Zweck, ein für alle Provinzen des österreichischen Kaiserstaates brauchbares Werk zu liefern, ganz vergessen hat, indem er in diesem Abschnitte fast ausschließend die in Mähren bestehende Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen behandelt, ohne der in Böhmen und Galizien bestehenden auch nur mit einer Sylbe zu erwähnen.

Von den Vorschriften, welche in Betreff der in Niederösterreich sich aufhaltenden Juden bestehen, kommen zwar einige, jedoch sehr sparsam, vor; aber auch diese sind jedesmahl mitten unter die bloß für Mähren geltenden Verordnungen eingemengt, so, daß der Leser, welcher bey dem Studium eines Abschnittes, wovon ein jeder meistens seinem ganzen Inhalte nach bloß Mähren betrifft, natürlich nur diese Provinz vor Augen hat, auf einmahl zu seinem größten Erstaunen im schnellsten Fluge mit seinen Gedanken nach Niederösterreich wandern muß, aber auch schon auf der andern Seitenzahl des Buches wieder nach Mähren zurückzukehren gezwungen ist.

Was endlich den Styl in den practischen Beyspielen betrifft, so muß man bemerken, daß daselbst mehrere ganz sprachwidrige und unrichtige Ausdrücke vorkommen; als z. B. „hierkreises, hierkreisig. Ein löbliches Kreisamt" u. dgl. worunter die letztere Redensart, die doch wahrlich keinen vernünftigen Sinn gibt, leider in unserm Geschäftsleben noch immer in allgemeiner Uebung ist.

Möchten sich doch unsere Schriftsteller hüthen, in practischen Mustern solche Barbarismen anzuwenden; und möchten sie sich doch eines reinen der gegenwärtigen Ausbildung unserer Muttersprache an-

gemeſſenen Styls bedienen; nur dann wäre zu hoffen, daß auch unſer Kanzleyſtyl von ſo vielen eingealterten Flecken gereiniget werden würde. D. F. A. Erza.

Introduzione allo studio del diritto publico universale di Gio. D. Giandomenico Romagnosi. Seconda edizione, esequita sotto gli occhj dell' autore. 2. Vol. Milano, dalla tipografia die Felice Rusconi, contrada di S. Paolo, No. 1177. 1825. (Pag. XX, 271, e 312. 8.)

Laut Verſicherung des Buchdruckers Rusconi, in ſeinem Vorworte zu der zweyten Auflage dieſes Werkes, war die erſte ſchon vor mehreren Jahren vergriffen, und ſeitdem große Nachfrage nach demſelben, welche ihn zu dieſer zweyten Ausgabe mit dem Portrait des Verfaſſers bewog. Dem Rec. iſt die erſte Auflage unbekannt geblieben; er kann daher zwiſchen derſelben und der vorliegenden keine Vergleichung anſtellen.

In der Vorrede des Verfaſſers ſelbſt wird zuerſt angegeben, was nach ſeiner Meinung die Wiſſenſchaft des öffentlichen Rechtes ſelbſt zu leiſten habe. Sie ſoll, nach ihm, die ganze Politik mit dem ſtrengſten Rechte dergeſtalt vereiniget darſtellen, daß die Regierungskunſt vermittelſt einer vollſtändigen Analyſe aus dem alleinigen Principe der Naturnothwendigkeit, oder den wirklichen natürlichen Sachenverhältniſſen abgeleitet, und ſomit als eine Art Logik für die Praxis in Staatsſachen erſcheine. Als Bedingungen der Zuſtandbringung eines ſolchen öffentlichen Rechtes werden angegeben: zuerſt eine genaue Kenntniß des Subjectes, nähmlich des Menſchen in der Wirklichkeit nach ſeinen phyſiſchen und moraliſchen, folglich auch nach ſeinen geſellſchaftlichen Verhältniſſen, und dann die gehörige Methode, welche im Weſentlichen darin beſtehe, daß man zuvörderſt einen allgemeinen und letzten Naturzweck des Subjectes, dann aber auch die Mittel zur Erreichung desſelben, als eben ſo viele nähere Zwecke, in das Auge faſſe, und ſo nach und nach auf die einzelnen zweckmäßigen Handlungsweiſen der bürgerlichen Geſellſchaften herabſteige, damit ein öffentliches Recht als Wiſſenſchaft, oder als eine ſyſtematiſche Kenntniß der vernunftmäßigen Directiv-Regeln der öffentlichen Angelegenheiten, welche ſich auf die wirklichen und natürlichen öffentlichen Verhältniſſe gründen, zu Stande komme. Allein dieſe Wiſſenſchaft ſtehe mit aller Art von Wiſſenſchaft, insbeſondere mit der der Philoſophie

sammenhange herausgerissen, vorgetragen, was zur Folge hat, daß insbesondere die ganze Lehre von der Conscription äußerst mangelhaft wurde; denn abgesehen davon, daß der im Patente von 1804 vorkommenden gesetzlichen Definition der Conscription mit keiner Sylbe gedacht wird, fehlen hier alle in diesem Patente enthaltenen Vorschriften über die Art und Weise, nach welcher die politischen Behörden bey der Conscription vorzugehen haben, als nähmlich über die Classification der Conscribirten, der Aufnahme derselben in die vorgeschriebenen Conscriptionsbögen, die Verfassung der Summarien und dgl.

Alles, was bisher über die erste Abtheilung von dem Militärwesen gesagt wurde, gilt mit vollem Rechte auch von der zweyten; und es würde keiner Schwierigkeit unterliegen, diese Behauptung mit unzähligen Belegen zu erweisen, womit ich aber die Leser, um sie nicht zu ermüden, verschonen will; nur erlaube ich mir in Betreff dieser zweyten Abtheilung schlüßlich noch die Bemerkung, daß der Verfasser hier seinen in der Vorrede ausgesprochenen Zweck, ein für alle Provinzen des österreichischen Kaiserstaates brauchbares Werk zu liefern, ganz vergessen hat, indem er in diesem Abschnitte fast ausschließend die in Mähren bestehende Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen behandelt, ohne der in Böhmen und Galizien bestehenden auch nur mit einer Sylbe zu erwähnen.

Von den Vorschriften, welche in Betreff der in Niederösterreich sich aufhaltenden Juden bestehen, kommen zwar einige, jedoch sehr sparsam, vor; aber auch diese sind jedesmahl mitten unter die bloß für Mähren geltenden Verordnungen eingemengt, so, daß der Leser, welcher bey dem Studium eines Abschnittes, wovon ein jeder meistens seinem ganzen Inhalte nach bloß Mähren betrifft, natürlich nur diese Provinz vor Augen hat, auf einmahl zu seinem größten Erstaunen im schnellsten Fluge mit seinen Gedanken nach Niederösterreich wandern muß, aber auch schon auf der andern Seitenzahl des Buches wieder nach Mähren zurückzukehren gezwungen ist.

Was endlich den Styl in den practischen Beyspielen betrifft, so muß man bemerken, daß daselbst mehrere ganz sprachwidrige und unrichtige Ausdrücke vorkommen; als z. B. „hierkreises, hier-„kreisig. Ein löbliches Kreisamt" u. dgl. worunter die letztere Redensart, die doch wahrlich keinen vernünftigen Sinn gibt, leider in unserm Geschäftsleben noch immer in allgemeiner Uebung ist.

Möchten sich doch unsere Schriftsteller hüthen, in practischen Mustern solche Barbarismen anzuwenden; und möchten sie sich doch eines reinen der gegenwärtigen Ausbildung unserer Mutterspräche an-

gemeſſenen Styls bedienen; nur dann wäre zu hoffen, daß auch unſer Kanzleyſtyl von ſo vielen eingealterten Flecken gereiniget werden würde. D. F. A. Z r z a.

Introduzione allo studio del diritto publico universale di Gio. D. Giandomenico Romagnosi. Seconda edizione, esequita sotto gli occhj dell' autore. 2. Vol. Milano, dalla tipografia die Felice Rusconi, contrada di S. Paolo, No. 1177. 1825. (Pag. XX, 271, e 312. 8.)

Laut Verſicherung des Buchdruckers Rusconi, in ſeinem Vorworte zu der zweyten Auflage dieſes Werkes, war die erſte ſchon vor mehreren Jahren vergriffen, und ſeitdem große Nachfrage nach demſelben, welche ihn zu dieſer zweyten Ausgabe mit dem Portrait des Verfaſſers bewog. Dem Rec. iſt die erſte Auflage unbekannt geblieben; er kann daher zwiſchen derſelben und der vorliegenden keine Vergleichung anſtellen.

In der Vorrede des Verfaſſers ſelbſt wird zuerſt angegeben, was nach ſeiner Meinung die Wiſſenſchaft des öffentlichen Rechtes ſelbſt zu leiſten habe. Sie ſoll, nach ihm, die ganze Politik mit dem ſtrengſten Rechte dergeſtalt vereiniget darſtellen, daß die Regierungskunſt vermittelſt einer vollſtändigen Analyſe aus dem alleinigen Principe der Naturnothwendigkeit, oder den wirklichen natürlichen Sachenverhältniſſen abgeleitet, und ſomit als eine Art Logik für die Praxis in Staatsſachen erſcheine. Als Bedingungen der Zuſtandbringung eines ſolchen öffentlichen Rechtes werden angegeben: zuerſt eine genaue Kenntniß des Subjectes, nähmlich des Menſchen in der Wirklichkeit nach ſeinen phyſiſchen und moraliſchen, folglich auch nach ſeinen geſellſchaftlichen Verhältniſſen, und dann die gehörige Methode, welche im Weſentlichen darin beſtehe, daß man zuvörderſt einen allgemeinen und letzten Naturzweck des Subjectes, dann aber auch die Mittel zur Erreichung desſelben, als eben ſo viele nähere Zwecke, in das Auge faſſe, und ſo nach und nach auf die einzelnen zweckmäßigen Handlungsweiſen der bürgerlichen Geſellſchaften herabſteige, damit ein öffentliches Recht als Wiſſenſchaft, oder als eine ſyſtematiſche Kenntniß der vernunftmäßigen Directiv-Regeln der öffentlichen Angelegenheiten, welche ſich auf die wirklichen und natürlichen öffentlichen Verhältniſſe gründen, zu Stande komme. Allein dieſe Wiſſenſchaft ſtehe mit aller Art von Wiſſenſchaft, insbeſondere mit der der Philoſophie

sen; letztere gründet sich in der Perfectibilität der menschlichen Natur, und ist eigenthümliches Naturgesetz des Menschen. Zur freyen Thätigkeit gehört Wille, und dieser folgt wieder dem Naturgesetze der Selbstliebe. Soll daher der Mensch seinen Endzweck erreichen, so muß er seine freyen Handlungen auf eine, aus mehreren möglichen, bestimmte Art einrichten, oder ordnen. Diese Ordnung nennt der Verf. die moralische, und theilet sie in die theoretische und practische ein. Erstere wird durch die Natur der Dinge selbst bestimmet, und begründet das ganze System der menschlichen Pflichten und Rechte, welches sich in so fern als eine Art der Physik darstellet. Die practische Ordnung hängt von der Natur des Menschen, seinen Kräften, Einsichten und den, auf ihn wirkenden, Beweggründen ab. Beyde Ordnungen vereiniget, machen die vollständige moralische Ordnung aus. Das Daseyn dieser letzten Ordnung ist bey den Menschen durch vollständige Einsicht und ein wirksames Gefühl für dieselbe bedinget. Hieraus läßt sich errathen, auf welche Resultate der Verf. in seiner so umfassenden Abhandlung des Einzelnen dieser moralischen Ordnung zur Vorbereitung auf das allgemeine öffentliche Recht habe geleitet werden müssen. Diese Resultate verdienen allerdings bey dem Verfasser selbst nachgelesen zu werden, obschon diese Lectüre, besonders Deutschen, auch bey ziemlicher Kenntniß des Italienischen, etwas beschwerlich fallen wird. Indessen wird für letztere auch das öffentliche Recht des Verf. eine angenehme Erscheinung seyn, wenn es auch, wie es scheint, demselben nicht möglich oder nicht gefällig seyn sollte, sich früher mit den vorzüglichsten neueren Werken der Deutschen über die politische Philosophie bekannt zu machen.

R. R. v. Egger.

Ausländische Literatur.

Zeitschrift für die Criminal-Rechtspflege in den Preußischen Staaten mit Ausschluß der Rheinprovinzen. Mit Genehmigung und Unterstützung des königl. Justizministerii aus ämtlichen Quellen herausgegeben von Julius Eduard Hitzig, königl. Preußischem Criminal-Rath, Vorstand des Kammergerichts Inquisitoriats, Mitglied des Criminalsenates des Kammergerichts zu Berlin, u. s. w. Jahrgang 1827. Erster Band (neuntes Heft der ganzen Zeitschrift); mit einer Kupfertafel. Berlin, bey Ferdinand Dümmler, 1827 (8.; S. VIII u. 286).

Dieses Heft enthält: 1.) Erkennende Criminal-Justiz. Mittheilungen aus einer Untersuchung wider einen nebst vielen anderen Verbrechen auch der Vergiftung Angeschuldigten, und zu einer au-

ßerordentlichen Strafe von fünfzehnjährigem Festungsarreste Verurtheilten. Diese Mittheilungen füllen über die Hälfte des Heftes. Der Fall erhält Interesse durch die Person des Inculpaten, der zu den höheren Ständen gehört und einen ausgezeichneten Grad von Verstandesbildung besitzt. 2.) Criminalistische Zeitung. a.) Angeblicher Einfluß mystischen Unfugs auf den Tod eines Postbeamten in Hamburg; b.) die angebliche Ermordung des Schultheissen Keller zu Luzern nach des Verhörrichters Escher Darstellung, von Wilhelm Neumann. 3.) Literatur. Recensionen zweyer Schriften über den Keller'schen Proceß; über Horn's Schrift: Die Verschwörung gegen den Churfürsten von Hessen Wilhelm II.; über Abegg's System der Criminal-Rechtswissenschaft und Henke's Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, fünfte Auflage. — Dem Hefte ist eine Kupfertafel beygegeben, welche eine Ansicht eines Tretrades in dem Zuchthause zu Brixton gewährt. D. Graßl.

Criminalistische Beyträge. Eine Zeitschrift in zwanglosen Heften. Herausgegeben von M. H. Hudtwalker, D. der Rechte und Senator in Hamburg, und Carl Trummer, D. der Rechte und Advocaten daselbst. Erster Band. Viertes Heft. Hamburg, bey Perthes und Besser. 1825 (IV und 139 S., 8.).

Mit diesem Hefte schließt sich der erste Band dieser gehaltvollen, für das Criminalrecht sehr interessanten Zeitschrift.

Die Nr. XVI (S. 469—503), womit dieses Heft beginnt, enthält eine Abhandlung »über die Eintheilung der unerlaubten Handlungen in Verbrechen und Vergehen", vom berühmten geheimen Rathe und Professor Mittermaier in Heidelberg. Er theilt darüber die Ansichten Hudtwalker's, welcher sich schon im I. Hefte, Nr. 1, dieses Bandes gegen diese Eintheilung erklärte; übrigens ist es nicht das erste Mahl, daß Mittermaier diese Ansicht ausspricht, sondern er that dieß schon im II. B. des neuen Archives des Criminalrechtes, und war somit der erste deutsche Rechtsgelehrte, welcher dagegen die Sprache erhob. Daß die, sich übrigens nur auf 4 Fragen beschränkende, Erörterung dieses wichtigen Gegenstandes aus der Feder dieses Gelehrten, mit seinem ungeheueren Schatze von specieller Bekanntschaft mit den alten und neuen Gesetzen des In- und Auslandes und mit dem Reichthume seiner Belesenheit in der Literatur des Faches, eine herrliche Ausbeute gewähren müsse, war nicht anders zu erwarten und findet sich auch auf jedem Blatte bestätigt.

Nr. XVII. „Erörterungen des Quarterly Review „über Gefängnisse und Pönitentiarien." Im Auszuge von C. Trummer (S. 504—529). Es werden in diesem Aufsatze, von dem hier das Interessanteste kurz herausgehoben wurde, zwölf über diesen Gegenstand in England erschienene Publicationen angezeigt.

Nr. XVIII. (S. 529—572). „Französische Literatur" von Hudtwalker. Enthält Beurtheilungen über vier französische Werke über das Strafrecht: 1.) Le graverend: des lacunes et des besoins de la législation Françoise en matière politique et en matière criminelle (Paris, 1824); 2). De l'administration de la justice et de l'ordre judiciaire en France. Par Mr D***. (Paris, 1824); 3) A. H. Taillandier: réflexions sur les lois pénales de France et d'Angleterre (Paris, 1824); 4.) Carnot: commentaire sur le Code pénal. (Paris, 1823 und 1824). Als besonders empfehlenswerth wird das erste dieser Werke geschildert.

Nr. XIX. „Ueber Criminal-Gesetzgebung in Eng„land. Von Joh. Miller Esq. (als Beyspiel einer Vertheidi„gung der bisherigen strengen Grundsätze des engl. Criminalrechts)." Mitgetheilt von D. Asher (S. 572—598). Dieser im Auszuge mitgetheilte Aufsatz eines englischen Rechtsgelehrten ist ein trauriger Beleg der Inhumanität der englischen Criminalisten und Strafgesetze, die so höchst widerlich mit der Humanität der Criminalgesetzgebung beynahe aller übrigen civilisirten Völker der Welt und mit der sonstigen Civilisation Englands contrastirt. — Noch im Jahre 1808 wurde jeder Taschendiebstahl eines Betrages über einen Schilling Sterl. mit dem Tode gebüßt und noch jetzt steht auf Diebstähle in einem Laden oder Waarenlager im Betrage von 5 Schillingen und in einem Wohnhause oder am Bord eines Fahrzeuges auf schiffbaren Strömen im Betrage von 40 Schillingen die Todesstrafe. — Gleiche Strafe ist auch noch heut zu Tage auf das Umhauen oder die Vernichtung lebendiger Bäume, auf das Aussenden von Drohbriefen, wider jene, welche sich fälschlich für Pensionäre des Greenwich-Hospitales ausgeben, auf das Beherbergen von Uebertretern des Zollgefälles bey ihrer Rückkehr nach der Deportation und mehrere andere dergleichen unbedeutende Vergehungen, die unter der Herrschaft humanerer Strafgesetze zum Theile nur als Polizeyübertretungen geahndet werden, festgesetzt. Solchen barbarischen Strafbestimmungen in unsern Tagen das Wort reden, wie dieß in dem vorliegenden Aufsatze der englische Jurist, gegen die von dem

Parlamente selbst veranlaßten Vorschläge zum Menschlicheren, thut, ist doch wahrhaftig Verrath an der Menschheit!

Nr. XX. „Läßt sich Jemand in dunkler Nacht bey „dem Blitze eines Feuergewehres erkennen?" Erläutert durch Rechtsfälle. Von Trummer. Die beyden hierüber angeführten Fälle und einige deßwegen in Frankreich angestellte Versuche scheinen für die Bejahung dieser Frage unter gewissen Umständen zu sprechen.

Wagner.

Die erwerbende Verjährung. Dargestellt von F. F. Weichsel. Magdeburg, bey Heinrichshofen, 1825 (148 S.).

Diese Schrift dient zwar nur als ein Commentar zur Lehre von der Verjährung nach preußischem Landrechte; sie wird aber wegen der vielen Beyspiele und durch die Anwendung der Erfordernisse der Verjährung auf einzelne Fälle auch für den gemeinrechtlichen Juristen von Interesse. Die wichtigsten Parthien sind: die Verjährung der Servituten; die Begründung des Princips der Verjährung auf die stillschweigende Uebereinkunft (S. 51); die Verjährung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse (S. 68—75) und die unvordenkliche Verjährung (S. 126—148).

(Vergleiche leipziger Lit. Zeitung, Januar 1826, N. 9.).

J. W y.

Das gemeine in Deutschland gültige Lehenrecht im Grundrisse mit beygefügten Quellen. Von D. E. F. Dieck, Priv. Doc. in Halle. Zweyte umgearbeitete und vermehrte Ausgabe. Halle 1827 (XII u. 156 S.; 8.).

Die erste Ausgabe dieses Buches ist vom J. 1823 und die nun vorliegende zweyte bietet eine reichliche aus Urkunden sowohl als Geschichtschreibern, Gesetzgebungen und Rechtsbüchern älterer und neuerer Zeit zweckmäßig gewählte Vermehrung von Auszügen dar. Der Verf. bemühte sich, durch genaue Revision des früher Mitgetheilten und Hinzufügung mancher wichtigen Quellen dem Buche eine größere Brauchbarkeit zu geben.

(Krit. Ztsch. für Rechtswiss. 1. B.; 3. H.; Tübingen 1827).

J. W y.

Nr. XVII. „Erörterungen des Quarterly Review „über Gefängnisse und Pönitentiarien." Im Auszuge von C. Trummer (S. 504—529). Es werden in diesem Aufsatze, von dem hier das Interessanteste kurz herausgehoben wurde, zwölf über diesen Gegenstand in England erschienene Publicationen angezeigt.

Nr. XVIII. (S. 529—572). „Französische Literatur" von Hudtwalker. Enthält Beurtheilungen über vier französische Werke über das Strafrecht: 1.) Le graverend: des lacunes et des besoins de la législation Françoise en matière politique et en matière criminelle (Paris, 1824); 2). De l'administration de la justice et de l'ordre judiciaire en France. Par Mr D***. (Paris, 1824); 3) A. H. Taillandier: réflexions sur les lois pénales de France et d'Angleterre (Paris, 1824); 4.) Carnot: commentaire sur le Code pénal. (Paris, 1823 und 1824). Als besonders empfehlenswerth wird das erste dieser Werke geschildert.

Nr. XIX. „Ueber Criminal-Gesetzgebung in Eng„land. Von Joh. Miller Esq. (als Beyspiel einer Vertheidi„gung der bisherigen strengen Grundsätze des engl. Criminalrechts)." Mitgetheilt von D. Asher (S. 572—598). Dieser im Auszuge mitgetheilte Aufsatz eines englischen Rechtsgelehrten ist ein trauriger Beleg der Inhumanität der englischen Criminalisten und Strafgesetze, die so höchst widerlich mit der Humanität der Criminalgesetzgebung beynahe aller übrigen civilisirten Völker der Welt und mit der sonstigen Civilisation Englands contrastirt. — Noch im Jahre 1808 wurde jeder Taschendiebstahl eines Betrages über einen Schilling Sterl. mit dem Tode gebüßt und noch jetzt steht auf Diebstähle in einem Laden oder Waarenlager im Betrage von 5 Schillingen und in einem Wohnhause oder am Bord eines Fahrzeuges auf schiffbaren Strömen im Betrage von 40 Schillingen die Todesstrafe. — Gleiche Strafe ist auch noch heut zu Tage auf das Umhauen oder die Vernichtung lebendiger Bäume, auf das Aussenden von Drohbriefen, wider jene, welche sich fälschlich für Pensionäre des Greenwich-Hospitales ausgeben, auf das Beherbergen von Uebertretern des Zollgefälles bey ihrer Rückkehr nach der Deportation und mehrere andere dergleichen unbedeutende Vergehungen, die unter der Herrschaft humanerer Strafgesetze zum Theile nur als Polizeyübertretungen geahndet werden, festgesetzt. Solchen barbarischen Strafbestimmungen in unsern Tagen das Wort reden, wie dieß in dem vorliegenden Aufsatze der englische Jurist, gegen die von dem

Parlamente selbst veranlaßten Vorschläge zum Menschlicheren, thut, ist doch wahrhaftig Verrath an der Menschheit!

Nr. XX. „Läßt sich Jemand in dunkler Nacht bey „dem Blitze eines Feuergewehres erkennen?" Erläutert durch Rechtsfälle. Von Trummer. Die beyden hierüber angeführten Fälle und einige deßwegen in Frankreich angestellte Versuche scheinen für die Bejahung dieser Frage unter gewissen Umständen zu sprechen.

Wagner.

Die erwerbende Verjährung. Dargestellt von F. F. Weichsel. Magdeburg, bey Heinrichshofen, 1825 (148 S.).

Diese Schrift dient zwar nur als ein Commentar zur Lehre von der Verjährung nach preußischem Landrechte; sie wird aber wegen der vielen Beyspiele und durch die Anwendung der Erforderniße der Verjährung auf einzelne Fälle auch für den gemeinrechtlichen Juristen von Interesse. Die wichtigsten Parthien sind: die Verjährung der Servituten; die Begründung des Princips der Verjährung auf die stillschweigende Uebereinkunft (S. 51); die Verjährung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse (S. 68—75) und die unvordenkliche Verjährung (S. 126—148).

(Vergleiche leipziger Lit. Zeitung, Januar 1826, N. 9.).

J. Wy.

Das gemeine in Deutschland gültige Lehenrecht im Grundrisse mit beygefügten Quellen. Von D. E. F. Dieck, Priv. Doc. in Halle. Zweyte umgearbeitete und vermehrte Ausgabe. Halle 1827 (XII u. 156 S.; 8.).

Die erste Ausgabe dieses Buches ist vom J. 1823 und die nun vorliegende zweyte bietet eine reichliche aus Urkunden sowohl als Geschichtschreibern, Gesetzgebungen und Rechtsbüchern älterer und neuerer Zeit zweckmäßig gewählte Vermehrung von Auszügen dar. Der Verf. bemühte sich, durch genaue Revision des früher Mitgetheilten und Hinzufügung mancher wichtigen Quellen dem Buche eine größere Brauchbarkeit zu geben.

(Krit. Ztsch. für Rechtswiss. 1. B.; 3. H.; Tübingen 1827).

J. Wy.

Geschichte des römischen Privatrechts bis Justinian. Von D. Sigmund Zimmern, ordentl. Prof. des Rechts in Jena. Erster Band. Erste und zweyte Abtheilung. Heidelberg, bey J. C. L. Mohr, 1826 (956 S.; 8.).

Schon aus der Seitenzahl dieses ersten von dreyen Bänden, aus welchen das ganze Werk bestehen soll, ergibt sich, daß es das bey weitem ausführlichste unter allen Handbüchern der Rechtsgeschichte werden wird, welche bis jetzt erschienen sind. So reichhaltig wie der Text sind auch die Noten in Angabe der Quellen und der Literatur. Die Oekonomie dieses Werkes ist folgende.

Eine Einleitung (§. 1—11) schickt die allgemeinen literarischen Bemerkungen und Angaben voraus. Darauf folgt die 1. Abth.: Geschichte der Quellen und ihrer Bearbeitung (§. 12—114). Zuerst werden die Eintheilungen in Jus publicum und privatum, in Jus naturale, gentium und civile, in geschriebenes und ungeschriebenes Recht, die Lehre von den Privilegien, von der Wirksamkeit der Gesetze u. s. w.; hierauf die einzelnen Rechtsquellen in 4 Abschnitten vorgetragen, welche der Gesetzgebung des Volkes und des Senats, dem Jus honorarium, den kais. Constitutionen und endlich den Juristen gewidmet sind. Den Beschluß macht ein 5. Abschnitt von den Rechtsquellen in ihrer Gesammtheit.

Die 2. Abtheilung beginnt den 2. Theil des Werkes: Geschichte der Rechtslehren, und enthält das 1. Buch des Systems: Von den Personen und der Familie (Der 2. Band soll das Vermögensrecht und der dritte die Lehre von der Geltendmachung der Rechte enthalten).

Den Anfang des 1. Buches macht die Lehre vom Status (§. 115—118); hierauf folgt jene von den physischen (§. 119—121) und juristischen Zuständen (§. 122—130); endlich von den juristischen Personen (§. 131).

Die Lehre von der Verbindung der beyden Geschlechter (§. 132—178; S. 480—654) beginnt den besonderen Theil des Personenrechtes. Unter dieser Rubrik wird nach einer Einleitung (§. 132) gehandelt: von der außerehelichen Geschlechtsverbindung (§. 133—135); von der Ehe (§. 136); der Unterscheidung zwischen römischer und nicht römischer Ehe (§. 137—139); von dem persönlichen Verhältnisse der Gatten zu einander (§. 140 u. 141); von der Aussetzung der Kinder (§. 142); der Alimentation (§. 143) und den Maßregeln der Sicherstellung des status der Kinder (§. 144); von den Voraussetzungen gültiger und römischer Ehe, von ihrer Eingehung, dem

Verlöbnisse, dem Einflusse fremden Willens und den Ehehindernissen (§. 145—151); von der Auflösung der Ehe (§. 152—155); von dem Einflusse der Ehe auf das Vermögen (S. 571—630); von dem Cölibat und der Orbität (S. 630—641) und von der Trauerzeit und den Nachtheilen zweyter Ehen (S. 641—654). — Hierauf folgt nun die ausführliche Darstellung des „Jus über Andere," der potestas, der manus, des mancipium nach allen Richtungen — natürlich das Erbrecht ausgenommen — (S. 654—842). In einem Anhange wird von der Capitis deminutio, der Gentilität und dem Colonat (S. 842—861) gehandelt und den Beschluß macht die Lehre von der Vormundschaft (S. 861—956).

Der Verfasser schließt sich weder der hugo'schen Methode der Darstellung nach Perioden, noch der savigny'schen oder thibaut'schen an, wobey die Geschichte jeder Lehre besonders dargestellt wird. Denn er liefert zwar eine historische Darstellung der Lehren, aber mit wenigen Ausnahmen keine Darstellung ihrer Geschichte. Das System von der Lehre der existimatio dürfte es anschaulich machen; es ist folgendes: 1.) Begriff der existimatio nebst allem, was dahin gehört. 2.) Veränderung derselben: a.) consumtio, b.) minutio, aa) infantia, [α) prätorische, β) sonstige], bb) vitae turpitudo (levis nota etc.).

(Jahrbücher der jur. Lit.; 3. B.; 3. H.; Erlangen 1826.)

J. Wy.

Chronik

der in dem Monathe July 1827 erflossenen, oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

CXCVI.

Circulare des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 30. April, dann der k. k. nied. öster. Regierung vom 30. Juny, des k. k. venetianischen Guberniums vom 10. July 1827. Damit der unverhältnißmäßig sich mehrenden Zahl der Studierenden gehörige Schranken gesetzt werden, hat die k. k. Studien-Hofcommission unter dem 10., empfangen den 23. l. M., angeordnet, folgende Puncte der in dieser Beziehung unter dem 4. November 1826 bekannt gewordenen a. h. Entschließungen Sr. Majestät vom 12. April und 11. September v. J. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Um die genaue und verläßliche Sichtung und Auswahl der Jünglinge, welche zu den Studien zugelassen werden sollen, zu bewirken, müssen

Erstens die Jünglinge, welche aus der Hauptschule in die

erste Grammatical-Classe übertreten, nebstdem, daß von denselben die in den bisherigen Anordnungen vorgeschriebenen Ausweise gefordert werden, einer genauen Vorprüfung unterzogen werden, ob sie zu dem Eintritte in die Gymnasial-Studien die nöthigen Vorkenntnisse, und die zu den gelehrten Studien erforderliche Fähigkeit besitzen. Diese Vorprüfung ist von dem Grammatical-Lehrer und von dem Präfecte des Gymnasiums, an welches der Jüngling übertritt, in den ersten Tagen des Schuljahres vorzunehmen, und hat über die Zulassung des Jünglings zu entscheiden.

Zweytens. Kein Jüngling darf mehr in die erste Grammatical-Classe aufgenommen werden, welcher das vierzehnte Lebensalter überschritten hat.

Drittens. In keine Gymnasial-Classe dürfen mehr als höchstens achtzig Schüler für ein Lehrzimmer aufgenommen werden.

Bey dem Andrange einer stärkeren Schülerzahl hat nur die bessere Fortgangs-Classe in den früheren Schulzeugnissen, und die erwiesene mehrere Fähigkeit des Jünglings, und wo sich diese Beurtheilungsgründe gleich darstellen, der bleibende Aufenthalt der Aeltern oder deren Stellvertreter dergestalt zu entscheiden, daß, wo dieser Aufenthalt außerhalb des Ortes des Gymnasiums, oder einem anderen Gymnasium bedeutend näher ist, der die Aufnahme ansuchende Schüler abgewiesen wird. Durch diese Vorschrift wird der Schüler jedoch nicht schlechterdings von dem Studieren zurückgewiesen, sondern dem von einem Gymnasium abgewiesenen Schüler bleibt es noch immer frey, ein anderes minder zahlreich besuchtes Gymnasium zu beziehen, oder durch den Eintritt in eine Neben-Classe für seinen Unterricht zu sorgen.

Solche Neben-Classen dürfen jedoch nur für die Grammatical-Classen, aber schlechterdings nicht für die Humanitäts-Classen bestehen; sie müssen mit einem, vom Gymnasial-Director des Landes über vorschriftmäßige Prüfung fähig erkannten, und von ihm ausgewählten Supplenten versehen seyn, und in voller Verbindung mit dem Gymnasium, daher unter der Aufsicht der Präfecte bleiben.

Da die in die Neben-Classe gewiesenen Schüler sämmtlich solche sind, welche bisher minderen Fortgang gemacht haben, so müssen dieselben täglich um eine Stunde längeren Unterricht erhalten, als in der Haupt-Classe. Die Kosten der Herstellung einer solchen Neben-Classe, nahmentlich die im Einverständnisse mit dem Gymnasial-Director des Landes zu bemessende Besoldung des Supplenten, muß den Aeltern der Schüler obliegen, welche an der Neben-Classe Theil nehmen. Nur wo in dem Schulgebäude ein Locale disponibel ist, kann dieses zur Benützung für die Neben-Classe unentgeldlich überlassen werden.

CXCVII.

Justiz-Hofdecret vom 11. May 1827, an das nied. öster. Appellations-Gericht. In einstweiliger Erledigung des Anfragsberichtes vom 27. v. M. über die Anwendung der Verordnung vom 13. v. M. hinsichtlich der Appellations-Prüfung, dessen endliche Erledigung seinerzeit nachfolgen wird, wird dem A. G. bedeutet:

1.) sey von jenen, welche das Befähigungs-Decret bereits er-

halten haben, eine nachträgliche weitere Praxis nicht zu fordern, dasselbe gelte

2.) von jenen, deren Vorladung zur Prüfung vor dem 25. April 1827 von dem A. G. bereits beschlossen war; mit diesen Candidaten sey sonach die Prüfung unaufgehalten vorzunehmen; doch seyen ihnen, wenn sie nur aus Einem der beyden Fächer geprüft sind, die Befähigungs-Decrete einstweilen noch nicht auszufertigen; dagegen habe sich das A. G. zu 3.) rücksichtlich aller jener Prüfungswerber, deren Vorladung zur Prüfung vor den 25. April 1827 von dem A. G. noch nicht beschlossen war, durchaus nach den Vorschriften der Verordnung vom 13. v. M. zu benehmen.

CXCVIII.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 26. May 1827, enthält die Verdg. Nr. CLIV, rücksichtlich der Ausfertigung neuer Interessen-Coupons zu den Obligationen des Anlehens vom J. 1825 (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe May d. J., S. 213).

CXCIX.

Circulare des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 28., des k. k. illyrischen Guberniums vom 31. May, der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 8., des k. k. mayländischen Guberniums vom 15. Juny, dann des k. k. venetianischen Guberniums vom 3. July 1827, enthält die Kundmachung der Vrdg. Nr. CLXXXIII, rücksichtlich der Ertheilung der Bewilligungen für Tanzmusiken (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Juny d. J., S. 254).

CC.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 29. May und der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 10. Juny (Hofkanzley-Decret vom 20. May) 1827 *). Mit Bezug auf das Circulare der k. k. n. ö. Regier. vom 28. Februar l. J., womit den sämmtlichen Dominien die a. h. genehmigten Modalitäten wegen Behandlung der in Ungarn betretenen paßlosen Unterthanen aus den conscribirten Provinzen, so wie die Art der Kostenbestreitung zur Transportirung derselben in ihre Heimath bekannt gegeben wurden, wird denselben bedeutet, daß nach dem gemeinschaftlichen Uebereinkommen der k. k. Ungarischen Hofkanzley, des k. k. Hofkriegsrathes und der k. k. vereinigten Hofkanzley, den Ungarischen Landesbehörden in denjenigen Fällen, wo dieselben derley paßlose Individuen an die etwa entfernter liegenden Militär-Behörden mittelst Wägen zu transportiren haben würden, auch die Fuhrlohnskosten zu vergüten kommen.

Diese Vergütungen müssen übrigens von den Perelpienten gehörig quittirt, es muß hierbey der Betrag der Fuhrlohnskosten genau documentirt und auf diese Art in die Transportkosten-Rechnung rücksichtlich der betreffenden Individuen aufgenommen werden.

*) Vergl. die Verordnung Nr. IV im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe Januar d. J., S. 29 und Nr. LXXVI im Notizenblatte vom Monathe März d. J., S. 119.

CCI.

Circulare des k. k. venetianischen Guberniums vom 31. May, des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 6., des k. k. küstenländischen Guberniums vom 14., der k. k. nied. österr. Regierung vom 18. Juny 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CLXXXVII, rücksichtlich der Uebertragung der medicin. Voruntersuchung bey Privilegien-Gegenständen auf die Wiener medic. Facultät (s. Notizenblatt vom Monathe Juny d. J., S. 258).

CCII.

Kundmachung des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 11. Juny 1827. Die Kundmachung der Landesstelle vom 24. November 1826, enthält die Genehmigung der h. k. k. Hofkanzley, daß die Vertheilung der Marsch-Concurrenz-Kosten nach §. 1 des am 18. May 1824 zwischen den vier Ständen Tirols geschlossenen Vergleichs vom 1. May 1826 anzufangen, einstweilen vorgenommen werde, und daß daher von demselben Zeitpuncte an, das bisher dem Rusticale zur Last gefallene Präcipuum provisorisch aufzuhören habe.

Da der große ständische Ausschuß-Congreß dahin übereingekommen ist, daß die Vertheilung der Marsch-Concurrenz-Kosten gemäß §. 1 des bezogenen ständischen Vergleiches gleich jener der Gemeinde-Kosten (nach §. 3 jenes Vergleiches) vom 1. May 1826 an bleibend beginnen solle, so hat die h. k. k. vereinte Hofkanzley mit Vrdg. vom 22. May l. J. eröffnet, daß die unterm 24. November v. J. vom Gubernium bekannt gegebene provisorische Genehmigung *) nun als Definitiv zu gelten habe.

CCIII.

Justiz-Hofdecret vom 16. Juny 1827, an das tirol. Appellationsgericht. Se. Maj. haben vermöge a. h. Entschließung vom 27. May 1827 dem Stadt- und Landrechte zu Innsbruck bey dem nachgewiesenen Dienstes-Bedürfnisse, und so lange dieses fortdauert, acht Auscultanten zu bewilligen befunden.

CCIV.

Kundmachung des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 16. Juny 1827, die Vrdg. Nr. CLXXXV, rücksichtlich der Befreyung der portofreyen Behörden und Personen von den postämtl. Recepissen, betreffend (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Juny d. J., S. 257).

CCV.

Hofkammer-Decret vom 18. Juny 1827, laut dessen die Wegstrecke zwischen den Poststationen Wodnian und Strakonitz in Böhmen auf eine und drey Viertel Posten festgesetzt wurde, welche Bestimmung mit 1. August 1827 in Wirksamkeit zu treten hat.

CCVI.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Regie-

*) S. die Vrdg. Nr. CCLXXXI, im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Jahre 1826, S. 516.

rung vom 21. Juny 1827 (Hofkanzley-Decret vom 29. Juny 1826), zu Folge welcher der bisher bestandene Pflasterzoll der landesfürstlichen Stadt Braunau, vom 1. Juny 1827 anfangend, aufgehoben wird.

CCVII.

Circulare des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 22. Juny 1827, enthält die Kundmachung der Vrdg. Nr. CXI, rücksichtlich der Aufhebung des Ausfuhrs-Verbothes von Waffen und andern Kriegsbedürfnissen (s. Notizenblatt vom Monathe April d. J., S. 159).

CCVIII.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 22. Juny 1827. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat laut Decretes vom 30. May d. J. über eine vorgekommene Anfrage Folgendes zu bestimmen befunden:

Recurse und Gesuche, welche von Magistraten oder andern Justizobrigkeiten zur Erwirkung der Nachsicht, oder Mäßigung der wegen vorschriftswidriger Amtshandlung wider sie verhängten Geldstrafe eingereicht werden, sind für Parteysachen anzusehen und es unterliegen demnach die Verhandlungen darüber der Tax-, Postporto- und Stämpelpflicht.

Doch ist mit Rücksicht auf die Bestimmung der Landes-Taxordnung für Strafnachsichten, bis inclusive 100 fl. keine Taxe, sondern bloß der gesetzmäßige Stämpel und das Postporto und nur bey höhern Beträgen nebst diesen Gebühren, auch die Expedits-Taxe zu 3 fl. aufzurechnen.

Die aus eigenem Antriebe der Behörden, ohne, daß ein Gesuch oder ein Recurs eingereicht wird, d. i. von Amtswegen ertheilten Strafnachsichten, und nicht minder auch die Recurserledigungen, mittelst deren die obere Behörde die von der untern Instanz gefällten Straferkenntnisse als nicht gegründet ganz aufhebt, sollen forthin tax-, porto- und stämpelfrey behandelt werden.

CCIX.

Justiz-Hofdecret vom 23. Juny 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, wodurch denselben die beygefügte Abschrift der zur Erläuterung der allerhöchsten Entschließung wegen der Grundbücher über Schiffmühlen vom 9. May 1824 von der k. k. vereinten Hofkanzley mit allerhöchster Genehmigung an sämmtliche Regierungen und Gubernien mit Ausnahme des mayländischen, venetianischen und dalmatinischen am 26. May 1827 erlassenen Verordnung mitgetheilt wurde.

Abschrift.

Die wegen Abstellung der Grundbücher über Schiffmühlen am 9. May 1824 erfolgte, von der vereinigten Hofkanzley am 13., von der obersten Justizstelle am 29. May 1824 bekannt gemachte allerhöchste Entschließung wird hiemit dahin erläutert: die durch Einverleibung oder Vormerkung in den an einigen Orten vorhin üblichen Grundbüchern über Schiffmühlen oder sogenannten Haftbüchern bereits erworbenen dinglichen Rechte, sind durch obgedachte Verordnung nicht aufgehoben worden. Gläubiger, welche bis zu der Zeit, wo die Entschließung vom 9. May 1824 in eben der Provinz durch Circulare der Landesstelle allgemein kundgemacht worden ist, eine

Einverleibung oder Vormerkung bewirkt haben, bleiben daher im Besitze ihres Pfandrechts. Ihre Forderungen können abgetreten, verpfändet oder vererbt, und die hierüber errichteten Urkunden noch fernerhin einverleibt und vorgemerkt werden. Jedoch hat auch bey Schiffmühlen, worauf gegenwärtig Hypotheken haften, eine Einverleibung oder Vormerkung neuer Schuldposten von nun an nicht mehr Statt. In den Grundbüchern, worin bisher Schiffmühlen allein oder neben unbeweglichen Gütern erschienen sind, sollen die Rubriken der schuldenfreyen Schiffmühlen sogleich, die Rubriken derjenigen Schiffmühlen aber, worauf Schulden haften, erst wenn diese getilgt und auf gesetzmäßige Art gelöscht sind, ebenfalls gelöscht werden.

CCX.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 23. Juny 1827. Da die im Zuge der Egerer-Straße zwischen Czernoschin und Plan, im Triebler Thale, über den Amschelbach führende Brücke nach den gepflogenen Erhebungen 28 Klafter lang ist, und nach den bestehenden Directiven sich sonach zur Vermauthung eignet; so wird für die Befahrung dieser Brücke vom 1. August d. J. anfangend die Brückenmauth nach dem Tariffe der zweyten Classe abgenommen werden.

CCXI.

Verordnung des k. k. venetianischen Guberniums vom 23. Juny 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CLXXXII, rücksichtlich der Directiven für die Cordons-Mannschaft gegen die Schwärzer (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monath Juny d. J., S. 264).

CCXII.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 25. Juny 1827. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat über den, von der Regierung gemachten Antrag, wegen tax- und stämpelfreyer Behandlung der Umsiedlungs-Urkunden nach Ungarn, mit hohem Decrete vom 4. d. M. verordnet, daß bey Umsiedlungen österreichischer Unterthanen nach Ungarn sowohl die Entlaßscheine, als auch die sämmtlichen dießfalls Statt findenden Verhandlungen als ein bloß officioser Gegenstand gänzlich tax- und stämpelfrey zu behandeln seyen.

CCXIII.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 25. Juny 1827. Nach Inhalt einer h. Hofkammerverordnung vom $\frac{9}{10}$ d. M., Z. $\frac{13630}{1703}$, wurde beschlossen, daß das Zollamt Dobova, welches mit Hofkammerdecrete vom 10. August 1825 *) zum Commercial-Zollamte provisorisch auf ein Jahr erhoben wurde, noch auf ein weiteres Jahr als provisorisches Commercial-Zollamt zu bestehen habe.

CCXIV.

Circulare des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 26. Juny 1827, enthält die Kundmachung der

*) Vergl. d. Vdg. Nr. CLXXXV im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Jahr 1825, S. 353.

Verordnung Nr. CLXIX, rücksichtlich der Bestimmung des Durchgangs-Zolles für ausländischen Tabak durch das lombardisch-venetianische Königreich (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Juny d. J., S. 249).

CCXV.

Circulare des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 27. Juny 1827. Die h. k. k. allg. Hofkammer hat mit Entschließung vom 9. d. M. den Ausgangszoll der gemahlenen und ungemahlenen Gärberlohe, dann der eichenen, birkenen und fichtenen Rinden auf 22½ kr. für eine einspännige Fuhr festzusetzen befunden, und gnädigst bewilliget, daß dieser geringere Ausgangszoll für Tirol und Vorarlberg schon vorläufig in Wirksamkeit trete.

CCXVI.

Circulare des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 2., der k. k. nied. öster. Regierung vom 4. July (Hofkanzleyverordnung vom 15. July) 1827. Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 1. May d. J. in Absicht auf das bestehende a. h. Verboth der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen, bey einem und demselben Amte *) nähere Bestimmungen zur Richtschnur für die politischen und Cameralbehörden vorzuzeichnen geruhet:

1.) Das Verboth der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bey Aemtern der politischen oder Cameralverwaltung hat sich auf Bluts-Verwandte in auf- und absteigender Linie, auf Geschwister-Kinder, oder auf die in der Seitenlinie noch näher verbundenen Personen, dann auf alle diejenigen zu erstrecken, welche in eben dem Grade miteinander verschwägert sind.

2.) Dieses Verboth hat für alle Cathegorien des Conceptspersonals, bey den Aemtern der politischen und Cameralverwaltung mit Einschluß der Concepts-Practicanten — und bey den Hülfsämtern der beyden Verwaltungs-Abtheilungen, als der Protokolls-, Registratur-, Expedits-Directionen ꝛc., dann bey sonstigen Aemtern dieser Abtheilungen in so weit zu gelten, daß der Vorsteher derselben weder mit einem Beamten, der was immer für eine Controlle auszuüben durch seine Amtspflicht berufen ist, noch mit einem anderen ihm untersthenden Individuum in einem der im §. 1 erwähnten Grade verwandt oder verschwägert seyn darf.

Bey Cassen bleibt es bey dem schon lange in Ausübung befindlichen Grundsatze, daß zwey verwandte oder verschwägerte Individuen in was immer für einer Dienstescathegorie nicht miteinander dienen dürfen **).

Um entstehenden Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhält-

*) S. die Verordnung Nr. CXXIV, im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Jahre 1826, S. 237.

**) Hier folgt in dem nied. öster. Reg. Circulare folgender Beysatz: »Jedes der angedeuteten bereits bestehenden Verwandtschafts- oder »Schwägerschafts-Verhältniß zweyer bey dem nähmlichen Amte dienenden Individuen ist durch Uebersetzung des einen derselben zu einem andern Amte bey sich ergebender Gelegenheit zu beseitigen, „und in diesem Falle der geeignete Antrag der Regierung zu machen," welcher im steyerm. Gub. Circ. weggelassen ist.

nissen der angeführten Art vorzubeugen, ist jeder Dienstwerber bey Strafe der Entlassung von dem Dienste, welchen derselbe in Folge der Bewerbung erhalten, oder wenn diese fruchtlos gewesen wäre, bereits vorher innegehabt hat, verpflichtet, genau anzugeben, ob und in welchem Grade er mit einem oder dem anderen Beamten der Behörde, bey welcher er die Anstellung ansuchet, verwandt oder verschwägert sey.

CCXVII.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 4. July 1827. Bey Bestimmung des Normalpreises für Real-Gewerbe kommt es wesentlich darauf an, ob der Preis des Gewerbes, weil es bisher schon als verkäuflich behandelt wurde, bekannt war, oder ob der Preis desselben, da es früher in radicirter Eigenschaft mit dem Hause unter Einer und derselben Kaufs-Summe begriffen wurde, erst durch eine Schätzung ausgemittelt werden muß.

Im ersten Falle ist der Normalpreis in dem nähmlichen Betrage, wie derselbe im Jahre 1811 bey Erlassung des neuen Finanzpatentes bestand, jedoch nur in Wiener-Währung anzunehmen, im zweyten Falle gibt zwar die gerichtliche Schätzung den Maßstab zur Erforschung des Normalpreises für das vom Hause zu trennende, und für verkäuflich erklärte Gewerbe, und es ist gleichgültig, ob die Schätzung in Metallmünze, oder in Wiener-Währung ausfällt; nur haben sich die Obrigkeiten die Hof-Entschließung gegenwärtig zu halten, daß selbst dann, wenn sich die Schätzungs-Leute in M. M. aussprechen, die Metallmünze auf Wiener-Währung umzusetzen, und nach diesem Ausschlage der Normalpreis des fraglichen Gewerbes für die Zukunft zu reguliren sey.

CCXVIII.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 6. July 1827. Da es scheint, daß das hohe Regierungs-Circulare vom 1. März 1803, Zahl 4155, wegen des Aufenthaltes dienstloser Bräuknechte in den Bräuhäusern in Vergessenheit gekommen sey; so wird dasselbe in Folge hohen Regierungsbescheides vom 29. May d. J., Zahl 29266 und mit Beziehung auf das Kreisschreiben vom 8. October 1813, Z. 5287 hiermit in Erinnerung gebracht.

CCXIX.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 9. July 1827 (An sämmtl. diesem Kreisamte unterstehende Dominien). Nach einem Schreiben vom 21. v. M., Z. 3171 hat sich das Collegium der nied. öster. Herrn Landstände mit der Direction der Spar-Casse und der damit vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt in Wien über die Frage in das Einvernehmen gesetzt, wie durch diese Anstalt den unter den gegenwärtigen Zeitumständen sehr bedrängten Rustical-Besitzern durch Darlehen zu Hülfe gekommen werden könnte, um auf solche Weise der väterlichen Sorge Sr. Majestät des Kaisers für den Wohlstand der unterthänigen Steuer-Contribuenten nach Kräften zu entsprechen.

Diese Anstalt hat nun mit vieler Bereitwilligkeit die Grundsätze festgestellt, nach welchen sie sich berufen hält, Darleihen an Rustical-, Grund- und Hausbesitzer zu gewähren.

Gemäß jener Zuschrift erhält nun das Dominium von der in

dieser Absicht verfaßten Kundmachung hier (sieh unten) Exemplare mit der Weisung, die allgemeine Bekanntmachung dieser wohlthätigen Anstalt in seinem Bezirke in der Art zu veranstalten, damit zuverläßig kein Rustical-Besitzer in seiner bedrängten Lage nur durch Unkenntniß von der ihm dargebothenen Hülfe ausgeschlossen bleiben könne.

Grundsätze für Darlehens-Bewilligungen aus der ersten österreichischen Spar-Casse und allgemeinen Versorgungs-Anstalt auf Hypotheken des Rustical-Besitzers.

§. 1.

Die Spar-Casse und allgemeine Versorgungs-Anstalt gibt an den einzelnen Rustical-Besitzer oder ganze Gemeinden in Nieder-Oesterreich, unter den gesetzlichen Vorsichten, Darlehen auf Hypotheken, das ist Gründe, oder Wohnhäuser oder sonstige Gebäude; — auf Häuser und Gebäude jedoch nur dann, wenn solche bey der k. k. priv. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt, mit dem Verzichte auf den Austritt vor gänzlicher Befriedigung der Darlehen der Spar-Casse und allgemeinen Versorgungs-Anstalt, inliegen; weil dermahlen nur diese Brandschaden-Versicherungs-Anstalt eine solche Verzichtleistung, wie auch den Wiederaufbau eines durch Feuer verzehrten Hauses und Gebäudes verbürgen kann.

§. 2.

Die Spar-Casse und allgemeine Versorgungs-Anstalt wird als Darlehen unter hundert Gulden Conv. Münze nicht bewilligen. — Die Höhe des Darlehens ist von dem Werthe der Hypothek bedingt.

§. 3.

Zur Erhebung des Werthes müssen der Spar-Casse und allgemeinen Versorgungs-Anstalt vorgelegt werden:

a.) der Grundertragsbogen vom Jahre 1819;

b.) die von der Grund- oder Steuer-Obrigkeit bestätigten Verzeichnisse über Steuern, Zehent- und Urbarial-Schuldigkeiten; außer dem werden auch

ältere Schätzungen, Testamente, Abhandlungs-, Kaufs-, oder sonstige Uebertrags- und Uebernahmsverträge, jedoch nicht einzeln, sondern zusammengenommen, als Anhaltspunct für Beurtheilung des Werthes dienen.

§. 4.

Ob die Realität lastenfrey sey, oder welche Lasten darauf versichert seyen, müssen die neuesten gesetz- und ordnungsmäßig verfaßten Grundbuchs-Extracte darthun.

§. 5.

Neben diesen Erfordernissen muß der Rustical-Besitzer über seine Recht- und Wirthschaftlichkeit ein Zeugniß der Ortsobrigkeit und des Ortspfarrers, oder wenn das eine oder das andere nicht beygebracht werden könnte, jenes von sonst einer vollkommen glaubwürdigen Person beybringen.

§. 6.

Der Rustical-Besitzer, dem ein Darlehen bewilligt worden ist, muß vorläufig den Schuldschein grundbücherlich einverleiben lassen, und die Verhandlungsgebühren mit zwanzig Kreuzer von hundert Gulden an die Anstalt berichtigen.

§. 7.

Jeder Rustical-Besitzer muß sich im Schuldscheine zur Rückzahlung in gleicher Währung, die ihm zugezählt wird, d. i. in Conventionsgeld, zur Entrichtung der Zinsen mit 5 Percent halbjährig vorhinein, zur Abfuhr von jährlichen Abschlagszahlungen, deren Verfallfristen in der Art von der Anstalt vorgezeichnet sind, daß in 25 Jahren die Schuld abgetragen sey, dann zum dauernden Eintritte in die wechselseitige k. k. priv. Brandschaden-Versicherungs-Anstalt und zum Ersatze aller gerichtlichen Taxen und gesetzlichen Stempel, welche sich in diesem Geschäfte ergeben können, für sich, seine Erben und Nachfolger im Besitze der Realität verpflichten.

§. 8.

Sowohl die halbjährig vorhinein mit 5 Percent jährlich bedungenen Zinsen, als die in halbjährigen Fristen verfallen festgesetzten Abschlagszahlungen müssen pünctlich geleistet werden, wenn nicht halbjährige Aufkündigung, oder wohl gar Einforderung des Capitals unnachsichtlich erfolgen soll.

§. 9.

Damit einerseits der Darlehen suchende Rustical-Besitzer vor jeder, wie immer Nahmen habenden, in den vorhergehenden Paragraphen nicht ausdrücklich bestimmten Auslage sicher gestellt, andererseits die Anstalt nicht mit formwidrigen und zwecklosen Gesuchen behelligt werde, übernimmt der k. k. Herr Hof- und provisorische Unterthans-Agent Walcha (wohnhaft am Bauernmarkte in Wien Nr. 549 zur goldenen Kette im zweyten Stocke) die unentgeldliche Vertretung, und es würde daher jedem Einschreiten eines Rustical-Grund-Besitzers ohne Fertigung des Herrn Hofagenten bevorstehen, wirkungslos zurückgestellt zu werden.

Der hochwürdige Curat-Clerus Nieder-Oesterreichs und sämmtliche löbliche Dominien werden von der Spar-Casse und allgemeinen Versorgungs-Anstalt hier angegangen, den Rustical-Besitzern ihres Sprengels oder Bezirks sowohl alle gewünschte Aufklärung geben, ihnen mit ihrem Rathe an Hand gehen, als auch sie auf die wichtigen Folgen aufmerksam machen zu wollen, welche dieser Beschluß der Anstalt, den Bedürfnissen des Rustical-Besitzers, des einzelnen sowohl als überhaupt aller, zu begegnen, für das Wohl dieses Standes herbey führen muß; welche es aber eben darum jedem einzelnen Betheiligten zur besondern, unverletzlichen und heiligen Pflicht machen, den eingegangenen Verbindlichkeiten auf das genaueste nachzukommen, damit nicht etwa durch ihn dem Ganzen Gefahr drohe, in so ferne sich die Anstalt gezwungen sehen würde, ihre so menschenfreundlich gebothene Hülfe eigener Existenz wegen in der Folge zu verweigern.

CCXX.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 12. July 1827. Die bey Gelegenheit eines besonderen Falles der hohen Landesstelle überreichte Quantität sogenannten Realgars, hat dieselbe laut Decretes vom 25. v. M., Zahl 34565 von der hiesigen medicinischen Facultät prüfen lassen, und dieselbe hat berichtet: dieses Materiale sey Operment (gelber Arsenik) und sohin ein heftiges Mineralgift, welches aber von vielerley Gewerbsleuten eben so, wie der weiße Arsenik gebraucht werde.

Die Dominien haben daher in Beziehung auf diese Waare sowohl beym Verkaufe, als auch beym Verbrauche derselben alle Vorschriften, welche über den Gifthandel bestehen, strenge zu handhaben.

CCXXI.

Justiz-Hofdecret vom 13. July 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Zufolge a. h. Entschließung vom 18. November 1826 wird über die Strafen einer unredlichen Verwaltung obrigkeitlicher Waisen- und Depositen-Cassen fürs Künftige Folgendes festgesetzt:

Obrigkeitliche Beamte und Gutsherrn, welche sich Waisen- oder Depositen-Gelder zueignen, oder dieselben der Waisen- oder Depositen-Casse vorenthalten, so wie diejenigen, welche an dieser Vorenthaltung oder Zueignung Theil nehmen, sind nach den §§. 161, 162, 165 und 166 des ersten Theiles d. St. G. B., oder in so ferne die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von 5 Gulden nicht erreichen sollten, nach dem §. 211 des zweyten Theils des St. G. B. zu behandeln und zu bestrafen; diese Strafen treffen daher auch diejenigen, welche sich unter dem Vorwande eines Anleihens aus der Waisen- und Depositencasse einen Angriff auf die dahin gehörigen Gelder erlauben, und anstatt des erhobenen Betrages einen Schuldschein in die Casse legen, ohne für die Schuld vorher nach gesetzlicher Vorschrift und mit Genehmigung der Behörde Sicherheit bestellt zu haben.

Die in dem 14. §. der im Lande ob der Enns am 26. März 1818 erlassenen Verordnung über die Bestrafung einer fehlerhaften Manipulation bey Waisen- und Depositen-Cassen hindert nicht, die in dem gegenwärtigen Gesetze als Verbrechen bezeichneten Handlungen als solche zu bestrafen.

CCXXII.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 13. July 1827. Zu Folge einer Zuschrift der k. k. Krankenhaus-Direction vom 18. v. M. werden die Dominien angewiesen, die Uebergabe von Irrsinnigen in die hiesige Irrenanstalt stets durch das Kreisamt zu veranlassen. Es ist daher immer in einem solchen Falle die Anzeige an das k. k. Kreisamt unter Beylegung eines Zeugnisses des Bezirks- oder eines andern öffentlichen Heilarztes über den Zustand des Kranken und seine Eignung zur Aufnahme in die Irrenanstalt zu machen und die hierortige Weisung abzuwarten. Nur in äußerst dringlichen Fällen kann gleichzeitig mit dieser Anzeige an das Kreisamt auch die Absendung des Irren in die obenerwähnte Anstalt geschehen. Zugleich wird mit Beziehung auf das hierortige Circulare vom 3. August 1824, Z. 12142 angeordnet, jedesmahl dem Kreisamte die erforderlichen Erhebungen über die Zahlungsfähigkeit des Irrsinnigen selbst oder seiner zahlungspflichtigen Verwandten vorzulegen, oder aber den Umstand, daß sich der Irrsinnige zur unentgeldlichen Verpflegung eigne, nachzuweisen, mit dem Irren aber jedesmahl seine Krankheitsgeschichte der k. k. Krankenhaus-Direction zu übersenden.

CCXXIII.

Justiz-Hofdecret vom 21. July 1827, an das nied. öster. Appellations-Gericht. Die Criminal-Praxis könne

allerdings noch fernerhin bey einem mit zwey geprüften Räthen, ohne geprüften Vorsitzenden besetzten Magistrate gestattet werden.

Miscellen.

Nachrichten über Justizorganisationen und politische Einrichtungen.

Die Auflösung des heimgenommenen Patrimonial-Landgerichtes Schöneck und Michaelsburg zu Lorenzen wird auf den 31. July 1827 festgesetzt, und es hat daher das zur ersten Classe erhobene und auch den Bezirk des genannten Patrimonialgerichtes umfassende Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht zu Bruneck in dieser Eigenschaft am 1. August 1827 in Wirksamkeit zu treten. (Allerhöchste Entschließung vom 27. May d. J.) *)

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Hr. Adam Graf Reviczky v. Revisnye, erster Hof-Vice-Kanzler der königl. ung. Hofkanzley, erhielt das Reichsbaronat eines Oberst-Hofmeisters im Königreiche Ungarn.

Hr. Wilhelm v. Genotte, k. k. Bothschaftsrath bey der Mission in Rom und Ritter des kaiserl. öster. Leopold-Ordens, erhielt das Commandeur-Kreuz dieses Ordens.

Hr. Johann Lutz, Hof- und Gerichtsadvocat in Wien, wurde in den öster. Adelstand mit dem Ehrenworte „Edler" und dem Prädicate „von Lützenau" erhoben.

Die Herren Johann Edler v. Obermayer, k. k. Hofsecretär und Expeditor der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley und Johann Schweiger v. Dürnstein, k. k. Hofsecretär, erhielten den Titel eines k. k. Rathes mit einer Gehaltszulage ad personam von 500 fl.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Johann Nep. Freyherr Malonyay v. Viesay, Hofrath und Referent der königl. ung. Hofkanzley, zum zweyten Hof-Vice-Kanzler dieser Hofstelle;

Hr. Georg Posch, innerösterreichisch-küstenländischer Appellationsrath, zum Präses des Görzer Stadt- und Landrechtes;

Hr. Joseph Michael Reulandt, k. k. Hofkriegs- und Präsidial-Secretär, zum wirkl. Hofrathe und Referenten bey dem k. k. Hofkriegsrathe;

*) S. die dießfällige vorhergegangene Bekanntmachung in dem Notizenblatte des Jahrganges 1826 dieser Zeitschrift, S. 437.

Hr. Dominik Anton Garzetti, Rath bey dem Provinzial-Tribunale zu Padua, zum sechsten Rathe bey dem dalmatinischen Appellationsgerichte;

Die Herren Johann Nitecki, Buckowiner Vice-Kreishauptmann, und Joseph Carl v. Höfern, galizischer Gub.-Secretär, zu Kreishauptleuten in Galizien;

Hr. Franz Hehn v. Rosenheim, galizischer Gub.-Secretär, zum galizischen Gubernial-Rathe;

Hr. Joseph Hüllverding, Rath bey dem Civil-Senate des Wiener Stadt-Magistrates, zum Rathe bey dem k. k. nied. öster. Landrechte;

Hr. D. Philipp Ritter v. Managetta und Lerchenau, Rathsprotokollist des nied. öster. App.-Ger. zum nied. öster. Landrathe;

Hr. Franz Außetz, Bezirksrichter in Dignano, zum Rathe bey dem Triester Stadt- und Landrechte;

Hr. Franz v. Lutterotti, Landrichter zu Sonnenburg, zum Landrichter bey dem k. k. Land- und Criminal-Untersuchungsgerichte zu Bruneck.

Dienstübersetzungen.

Hr. Leopold Graf v. Welsersheimb, überzähliger k. k. steyermärkischer Gubernialrath, wurde als Rath zu dem k. k. illyrischen Gubernium übersetzt.

Hr. Johann v. Frapporti, Kreishauptmann von Ragusa, wurde als Gubernialrath nach Triest übersetzt.

Hr. Rudolph Graf v. Tannenberg, k. k. Kämmerer und Rath bey dem ob der ennsischen Landrechte, wurde zum nied. öster. Landrechte übersetzt.

Hr. Joseph Mosetig, Collegialrath in Zara, wurde als Rath zum Triester Stadt- und Landrechte übersetzt.

Todesfälle.

Am 15. Juny starb hier: Hr. Franz Freyherr Bedekovich v. Komor, Commandeur des königl. ungar. St. Stephan-Ordens, G. C. E. K., wirklicher Kämmerer, Obergespan des Kreutzer-Comitates, und k. k. Staats- und Conferenz-Rath; alt 72 Jahre. (Sieh den Nekrolog in der Wiener-Zeitung Nr. 166, vom 21. July 1827.)

Am 20. Juny starb hier: Hr. Johann Georg Heiß, Magistratsrath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien; alt 45 Jahre.

Am 27. Juny starb hier: Hr. Johann Nep. Janda, Magistratsrath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien; alt 49 Jahre.

Am 6. July starb hier: Hr. Peter Jordan, Ritter des öster. Leopold-Ordens, k. k. nied. öster. Regierungsrath und Mitglied der Landwirthschaftsgesellschaft in Wien; alt 76 Jahre.

Am 14. July starb zu Grafenstein in Böhmen: Hr. Franz Krupař, Magistrats- und Criminalrath zu Kommothau (Mitarbeiter dieser Zeitschrift) im 41. Jahre seines Lebens.

In Skutsch in Böhmen im Jahre 1786 gebohren, verließ er im siebenten Lebensjahre das väterliche Haus, um sich in Prag für die Studien vorzubereiten. Sein rastloser Fleiß und die glücklichen Anlagen, die er entwickelte, erwarben ihm die Liebe seiner Vorgesetzten und den ersten Rang unter seinen Mitgenossen, welchen er bis zur Beendigung des Gymnasialstudiums zu behaupten wußte.

Nach Ausbildung strebend fand er bey seinem Eintritte in die höhern Facultätsstudien in seinen Lehrern vortreffliche Vorbilder der wissenschaftlichen Vollkommenheit und durch ihr Wohlwollen die schönste Gelegenheit, seinen Kopf auszubilden, und sein Herz zu veredeln. So wurde es ihm möglich, sich im Jahre 1807 den Concurs-Prüfungen für die Professuren der Mathematik und der Humanitäts-Classen zu unterziehen, und in denselben den Beyfall des k. böhm. Gymnasialdirectorats zu erlangen, welches zur Folge hatte, daß er im Jahre 1808 die Lehrkanzel der beyden Humanitäts-Classen auf dem Gymnasium zu Kommothau erhielt. Mit der ihm angebornen Liebe zur Wissenschaft verwaltete er nicht nur dieß ihm anvertraute Lehramt durch zwey und ein halbes Jahr, sondern supplirte überdieß auch die Professur der Mathematik durch ein Jahr auf demselben Gymnasium, bis ihn seine vorherrschende Neigung zu dem von ihm früher gewählten Studium der Jurisprudenz im Jahre 1810 sein Amt niederzulegen bewog.

Nach Prag zurückgekehrt, fand er an dem Hrn. D. und böhm. Landesadvocaten August Schmid einen ausgezeichneten Lehrer der juridischen Praxis, und wurde durch dessen kräftige Unterstützung in den Stand gesetzt, bey der k. k. böhm. Appellation die Civil- und Criminalprüfung, so wie bey dem k. k böhm. Gubernium die politische Prüfung mit Auszeichnung zu bestehen. Mit dem Jahre 1812 eröffnete sich für ihn eine neue Lebensbahn, da er zum Magistratsrath in Pardubitz befördert wurde, welche Stelle er dort bis zum Jahre 1814 begleitete, wo er als Magistrats- und Criminalrath nach Kommothau übersetzt worden ist. Die Ausübung des Richteramtes und die von ihm nebenbey betriebene Advocatenpraxis machte ihn im Verfolg von mehreren Jahren aufmerksam, wienach man dem öfter. b. G. B. so manche schiefe Deutung gibt, und dasselbe so mancher Mängel beschuldige, welche bey genauer Kritik verschwinden.

Dieß bewog ihn (nicht um die Zahl der Bücher zu mehren, sondern so viel als möglich durch seine gemachten Erfahrungen von ähnlichen Mißgriffen zu bewahren), schriftstellerische Versuche im Gebiethe der Jurisprudenz zu wagen. Jedoch dem Grundsatze: nonum prematur in annum getreu, begann er erst im Jahre 1826 die Ergebnisse seines Studiums dem Publicum mitzutheilen. Seine Bescheidenheit versuchte es mit einzelnen Abhandlungen, wovon die erste im 12. Hefte der Zeitschrift für öster. Rechtsgelehrsamkeit vom Jahre 1826 erschien *).

Bald sollten ihr mehrere von gleichem Umfange, so wie ein Werk über das Baurecht, folgen; allein eine durch längere Zeit anhaltende Kränklichkeit hinderte ihn an dem Ausfeilen der Manuscripte, welche der Verfasser aus Hochachtung für sein Lesepublicum in minder vollkommener Gestalt mitzutheilen anstand.

---

*) Eine zweyte Abhandlung des Verblichenen wird die Redaction wahrscheinlich noch im Laufe dieses Jahres abdrucken lassen.

Anmerk. d. Redact.

Am 15. July starb zu Prag: Hr. Carl Ritter von Bundschuh, k. k. Hofrath und Ritter des öster. Leopold-Ordens, im 83. Jahre seines Lebens. In seiner frühesten Jugend von seinem Vater dem militärisch-ökonomischen und Comptabilitäts-Dienste bestimmt, gelang es ihm, durch seine ausgezeichnete Verwendung und Sachkenntniß, von der untersten Stufe bis zur Stelle eines k. k. Feldkriegs-Commissärs vorzurücken, in welcher Eigenschaft er mehrere Jahre hindurch das Beste des Dienstes mit gesteigerter Thätigkeit zu befördern, und sich die Zufriedenheit seiner vorgesetzten Stellen zu erwerben wußte.

Er erhielt bald nachher die Würde eines k. k. Ober-Feldkriegs-Commissärs und Referenten des ökonomischen Departements und wurde während dieser Zeit von Sr. Majestät unserm allergnädigsten Kaiser durch die Gnade der Adelstandserhebung und durch die darauf erfolgte Verleihung des öster. Leopold-Ordens ausgezeichnet.

Nach einer vier und fünfzigjährigen Dienstzeit, in welcher er mit dem regsten und unermüdlichsten Eifer für das Wohl des Staates und unserer vaterländischen Krieger, die wärmste und größte Anhänglichkeit an Landesherrn und Vaterland, so wie die strenge Gerechtigkeitsliebe offenbarte, zog er sich in den Frieden des Privatlebens, geschmückt mit der Achtung seines Kaisers und seiner Mitbürger, zurück, indem er auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt wurde. In diesem sollte nun auch die Huld des hochverehrten Monarchen den Abend seines Lebens verherrlichen, denn sie beglückte ihn nicht nur durch die Verleihung des Charakters eines Hofrathes, und den Genuß des vollen Gehaltes als Pension, sondern auch später durch die Erhebung zum Ritter der gesammten Erblande für sich und seine Nachkommen (Im Auszuge aus der Prager Zeitung vom 29. July 1827).

Am 16. July starb hier: Hr. Franz Maria d'Orsino Magistratsrath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien; alt 70 Jahre.

Am 26. July starb hier: Hr. Ignaz Dominik Schwarz Edler v. Schwarzwald, k. k. Rath und pens. Tabak- und Stämpel-Gefällen-Directions-Adjunct; alt 64 Jahre.

Am 31. July starb hier: Hr. Joseph Edler v. Manquet, Doctor der Rechte, Hof- und Gerichts- auch Hofkriegs-Advocat; alt 55 Jahre.

Schon im Junyhefte dieser Zeitschrift (Notizenblatt, S. 264) wurde der am 27. Juny d. J. erfolgte Tod des Herrn Hofrathes der obersten Justizstelle Jacob Heinrich, angezeigt.

Der Verblichene stand als Mensch, Richter und Gelehrter so hoch, daß es der Redaction ungemein schwer fiel, es dort aus Mangel an dem nöthigen Materiale zu einer biographischen Skizze bey einer kahlen Todesanzeige bewenden lassen zu müssen. Mittlerweile hat aber in der Wiener-Zeitung eine edle Feder das Bild seines Lebens und Wirkens mit zwar wenigen aber kräftigen Zügen entworfen; die Redaction kann es daher der Verehrung, die sie dem Verewigten zollte, nicht versagen, den Nekrolog dieses herrlichen Greises aus jener Quelle hier abdrucken zu lassen.

»Im Jahre 1753 zu Prag geboren und zum geistlichen Stande »bestimmt, vollendete er die philosophischen Studien im Jesuiten»Collegium zu Olmütz. Nach Aufhebung dieses Ordens betrat er zu »Prag die juridische academische Laufbahne und ward im Jahre 1776

»Auditor im Infanterie-Regimente des Feldmarschalls Grafen Joseph »von Colloredo. Schon in diesem ersten Staatsdienste zeichnete er sich »durch besondere, in damahliger Zeit ungewöhnliche Leistungen aus, »und gab künftigen Richtern des Kriegerstandes ein ermunterndes Bey»spiel, indem er zuerst, einem lang geführten Bedürfnisse abhelfend, »im J. 1785 eine Sammlung der Militär-Justizgesetze †) unter man»cherley Schwierigkeiten öffentlich erscheinen ließ. Seit dem J. 1789 »wurden seine Talente und Kenntnisse, sein unermüdlicher Fleiß, seine »wohlwollende Rechtlichkeit für die Rechtspflege des Civilstandes ge»wonnen, in welcher er als Adjunct bey dem k. böhmischen Fiscal»amte, dann als Rath des k. böhmischen Landrechtes, des böhm. »Appellationsgerichtes und endlich seit dem J. 1805 als Hofrath des »obersten Gerichtshofes mit stets gleicher rühmlicher Unverdrossenheit, »seiner Pflicht getreu, wirkte. Auf diesem letzten Standpuncte, dem »selbstgesetzten Ziele seines Strebens, hatte der Verblichene bis an »seinen Tod durch zwey und zwanzig Jahre ein weites, schönes Ge»bieth für seinen Diensteifer gefunden, und mit heiterer Zufriedenheit »und Ruhe, unberührt von kleinlichen Einflüssen und Wünschen der »Selbstsucht, sorgsam gepflegt. Hier hatte er Gelegenheit, wichtige »Angelegenheiten des Staates und seiner Mitbürger, die ihm, ohne »Rücksicht auf Stand, Macht und Reichthum, alle gleich heilig wa»ren, mit gründlicher Einsicht und Freymüthigkeit zu berathen, und »mußte er das schwere zeitliche Strafamt üben, so hatte sein mildes »Gemüth das Gesetz mit dem Menschen zu versöhnen gesucht. Häufig »berief das wohlverdiente Vertrauen seines allergnädigsten Kaisers »und Herrn den bewährten Diener zu Arbeiten, die außerhalb sei»nes Richteramtes lagen, und das bescheidene Verdienst einer acht »und vierzigjährigen Anstrengung ward im Jahre 1824 mit dem Rit»terkreuze des königl. ungarischen St. Stephan-Ordens ausgezeichnet, »so wie früher durch eine außerordentliche Gehaltsvermehrung belohnt.«

»Gleich nach seinem Tode empfing die tief gebeugte Familie mit »innigem Dankgefühle neue Beweise der kaiserlichen Großmuth und »Gnade aus Höchst eigener Bestimmung Sr. Majestät. Ist es wahr, »daß die Rechtspflege zu den ersten Grundlagen und Bedürfnissen »der Gesellschaft gehöret; ist es unläugbar, daß dieser Beruf mit »Beschwerden und Gefahren jeder Art umgeben ist; so verdienen eh»renwerthe Männer, welche die Aufgabe, so wie unser Verblichener, »gelöset haben, in dem Andenken um so dauernder fortzuleben, je »wichtiger in unserer Zeit Beyspiele standhaften Ausharrens in der »Pflicht, ohne Erschlaffung und Ermüdung, erscheinen müssen. Lange »werden noch Thränen fließen der Asche des theuersten Familienhaup»tes, des Rathgebers und Wohlthäters der Armuth und des zuver»lässigsten Freundes!!

†) Gesetze für die k. k. Armee im Auszuge, nach alphabetischer Ordnung der Gegenstände eingerichtet von Jacob Heinrich, Oberlieut. und Aud. des Inf. Collored. Regim. fortgesetzte Auflage. Wien und Prag, in der von Schönfeld'schen Buchhandlung, 1787 (626 S., gr. 8.).

In Kreutzer's Handbuch der Literatur des österreichischen Privatrechtes (2. Aufl. bey v. Mösle, 1808 S. 19—20) findet man das Werk mit gebührendem Lobe angezeigt.

Anmerk. d. Redaction.

Notizenblatt

für den Monath August 1827.

Recensionen inländischer Werke.

Versuch einer Erörterung über das für Lemberg erlassene höchste Patent in Ausziehsachen; mit einem vorausgehenden Unterrichte von Bestandverträgen für Hauseigenthümer, Inwohner, Pächter, Geschäftsmänner, Juristen u. s. w. von Joseph Carl v. Makay, Mitgliede des Justizsenates beym Magistrate der königl. Hauptstadt Lemberg. Lemberg, 1826. Gedruckt bey Joseph Schneyder (S. VI u. 122).

Dieser Versuch besteht aus drey Abtheilungen und einem Anhange. Die erste Abtheilung führt den Titel: Von Bestandverträgen, und handelt in zwey Abschnitten vom Mieth- und Pachtvertrage, dann von den Erbpacht- und den Erbzins- oder Bodenzinsverträgen. Diese Abtheilung enthält für den Juristen nichts Neues, da hier lediglich das 25. Hauptstück des allg. bürg. Gesetzbuches abgedruckt ist. Die zweyte Abtheilung handelt von Ausziehsachen. Hier ist das für Lemberg erlassene Patent in Ausziehsachen unter Anführung des Textes punctweise commentirt, und dabey führt der Hr. Verf. auch die nachträglichen Erläuterungen an dem gehörigen Orte an. Am Ende dieser Abtheilung wird unter der Aufschrift: „Spätere Bestimmungen für Hauseigenthümer" noch eine Gubernial-Verordnung vom 13. April 1804 über die Verbindlichkeit der Hauseigenthümer, von jeder in ihrem Hause bestehenden Veränderung der Miethcontracte an das städtische Quartieramt die schriftliche Meldung zu machen, beygefügt und dieselbe commentirt. Die dritte Abtheilung führt den Titel: Von practischen Aufsätzen, und enthält Formulare der Aufsätze zur Anwendung des in den früheren Abtheilungen Gesagten. Im Anhange liefert der Hr. Verf. einen bearbeiteten Civilrechtsfall in

Ausziehsachen, wobey sich derselbe hinsichtlich der Form der Bearbeitung den, im 7. Hefte des Jahrganges 1825 der Zeitschrift für öster. Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde vom Hrn. Prof. Wagner bearbeiteten, Rechtsfall zum Muster genommen hat. Zur leichteren Auffindung hat der Hr. Verf. auch ein Register verfaßt.

Beschränkt man die Beurtheilung des vorliegenden Werkchens auf den eigentlichen Gegenstand, welchen der Hr. Verf zufolge des Titels behandeln wollte, nähmlich die Commentirung des für Lemberg in Ausziehsachen erlassenen Patentes; so läßt sich an der Brauchbarkeit desselben nicht zweifeln, indem der Hr. Verf. mit vieler Genauigkeit und Umsicht jeden einzelnen Punct des genannten Patentes zu erläutern bemüht war. Eben so dürfte die dritte Abtheilung von den practischen Aufsätzen den Geschäftsunkundigen nicht unwillkommen seyn. Der im Anhange bearbeitete Rechtsfall endlich ist vollständig und lichtvoll behandelt. Dagegen scheint die erste Abtheilung ganz überflüssig, da jenes, was hier gefunden wird, vielleicht besser in der Quelle selbst gelesen werden kann. Der Hr. Verf. sagt selbst (S. 30), daß das von ihm commentirte Patent nur auf die Miethungen, nicht aber auch auf die Pachtungen, oder auf Erbpacht-, Erbzins- und Bodenzinsverträge Bezug habe. Es läßt sich daher schwer begreifen, wie der Hr. Verf. auf den Gedanken kam, dem Leser in einer Abhandlung über das Ausziehpatent für Lemberg von den Bestandverträgen mehr zu sagen, als er selbst nach der obigen Aeußerung zum Verstehen dieses Patentes nöthig findet.

S. 52 beruft sich der Hr. Verf. zur Widerlegung der, bey Bearbeitung des im 2. Hefte dieser Zeitschrift vom Jahre 1825 enthaltenen Rechtsfalles geäußerten, Ansicht, auf das Hofd. vom 28. Februar 1818, wogegen aber demselben bemerkt werden muß, daß dieses Hofdecret in der legalen J. G. S. nicht enthalten ist †).

Schließlich muß Referent bemerken, daß es ihm ungeachtet des wiederhohlten Lesens nicht gelungen ist, den Sinn und Inhalt der Vorrede aufzufassen.

Der Druck ist gut, das Papier aber ziemlich schlecht.

D. Franz Raule.

---

†) Auch wurde von der k. k. Hofcommission in J. G. S. durch ihren Protokollsauszug an die k. k. oberste Justizstelle v. 21. October 1824 gerade die entgegengesetzte Ansicht von diesem Hofdecrete, in Uebereinstimmung mit der, vom Hrn. Vfssr. bestrittenen, Entscheidung des eben gemannten Rechtsfalles ausgesprochen.

Wagner.

Das Abfahrtgeld, mit Rückſicht auf die beſtehenden Freyzügigkeits-Verträge. Von D. Joſeph Linden, k. k. Hofkammerprocuraturs-Adjuncten. Wien. Druck und Verlag von J. B. Wallishauſſer, 1827 (VIII und 111 S. 8.).

Bisher hat meines Wiſſens noch kein öſterreichiſcher Schriftſteller das Abfahrtgeld zum ausſchließlichen Gegenſtande einer Abhandlung gemacht; doch iſt es in Werken, welche über das Unterthansverhältniß und das adeliche Richteramt erſchienen ſind, mit mehr oder weniger Ausführlichkeit mitbehandelt worden. In keinem derſelben findet man aber jene Vollſtändigkeit und Befriedigung, wie in der vorliegenden Schrift; der Herr Verfaſſer, bereits durch ſein eben ſo mühevolles, als nützliches Werk: „das früher in Oeſterreich übliche gemeine und einheimiſche Recht, nach der Paragraphenfolge des neuen bürgerlichen Geſetzbuches" *) ehrenvoll in der literariſchen Welt bekannt, hat ſich ſonach durch dieſe neue Leiſtung auch wieder neuen Dank des juriſtiſchen Publicums erworben.

Das Buch zerfällt, nachdem im §. 1 der Begriff des Abfahrtgeldes ganz richtig beſtimmt und die Haupteintheilung desſelben angegeben wurde, in zwey, durch dieſe begründete Abtheilungen, nähmlich von dem Civil- und dem Militär-Abfahrtgelde, deren erſte die §§. 2—40, die zweyte die §§. 41—55 einnimmt.

In der erſten Abtheilung wird zuförderſt (§. 3) eine kurze Notiz von den früheren über dieſe Abgabe beſtandenen Geſetzen gegeben, wornach ſich der Verfaſſer zu der jetzt noch beſtehenden Quelle darüber, nähmlich zu dem Patente v. 14. May 1785, wendet, das er wörtlich aufgenommen hat (§. 3) und hierauf, mit Grundlegung dieſes Geſetzes und genauer Beachtung der dazu gehörigen, theils auszugsweiſe, theils ebenfalls wörtlich eingereihten Novellen, unter Berückſichtigung der Unterarten des Civil-Abfahrtgeldes, nähmlich des landesfürſtlichen, bürgerlichen und grundherrlichen (§§. 6—8), die allgemeinen Grundſätze über ſeinen Gegenſtand vorträgt, welche die Subjecte (§. 4), die Objecte (§. 5), den Zeitpunct, in welchem die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Abfahrtgeldes entſpringt (§. 10), den Betrag (§. 11), den Zeitpunct der Zahlung (§. 12) und die Berechnungsart desſelben, bey einem aus verſchiedenen Valuten beſtehenden Vermögen (§. 13) betreffen. — Als Ausnahme von der Verbindlichkeit, das Abfahrt-

*) 3 Bände, Wien und Trieſt bey Geiſtinger, 1815 und 1820.

geld zu entrichten, erscheint die Freyzügigkeit des abziehenden Vermögens; daher handelt der Vfsr. nun von dieser (§. 14) und zwar von der Freyzügigkeit wegen der Eigenschaft des Subjectes, dessen Vermögen abzieht (§. 15), von jener wegen der Eigenschaft des abziehenden Vermögens (§. 16) und von jener wegen des Landes, wohin das Vermögen gezogen wird (§. 17). Bey Gelegenheit der letzten Art der Freyzügigkeit werden die Verträge, welche in dieser Beziehung mit verschiedenen auswärtigen Staaten bestehen, mitgenommen und ihr wesentlicher Inhalt gleichfalls wörtlich beygerückt (§§. 18—39). Den Schluß dieser Abtheilung macht die Angabe der Behörde, welche das Abfahrtgeld zu bemessen hat und des Beschwerdezuges gegen die von ihr ausgesetzte Bemessung desselben (§. 40).

Mit gleicher Sorgfalt und nach einem ähnlichen Systeme wird in der zweyten Abtheilung auch das Militärabfahrtgeld behandelt, worin der Vfsr., nachdem er das Fortbestehen des s. g. Invalidenfondsbeytrages (d. i. des Militärabfahrtgeldes) nachgewiesen hat (§. 41), den Begriff desselben und die daraus fließenden Grundsätze (§. 42), den (zu dieser Begriffsleistung nothwendig zu beachtenden) Umfang der Militärjurisdiction (§. 43), den Gegenstand des Militärabfahrtgeldes (§. 44), die Ausnahmen von den im §. 42 *) aufgestellten Grundsätzen (§. 45), den Betrag des M. A. G. (§. 46), den Zeitpunct über das Entstehen der Verbindlichkeit es zu entrichten und jenen der Abnahme desselben (§§. 47 und 48), dessen Sicherstellung (§. 49) und Valuta (§. 50) erörtert. Die letzten fünf Paragraphe (51—55) dieser Abtheilung sprechen über die Frage: welches Pupillargut vom M. A. G. befreyt sey, — vom M. A. G. bey einem Chargenverkaufe, — von der Casse wohin dasselbe abzuführen ist, — von dessen Berechnung und endlich von der Behörde, welche es auszumessen hat.

Man sieht hieraus, mit welcher Vollständigkeit, mit welchem Fleiße und in welch klarem, natürlichen Systeme der Hr. Vfsr. seinen Stoff bearbeitet hat, wodurch er einen gewiß sehr verdienstlichen Beytrag zur vaterländischen Gesetzkunde über einen so wichtigen Gegenstand geliefert hat.

Die Buchhandlung hat für eine gefällige Auflage gesorgt.

Wagner.

*) Sowohl in dem Contexte (§. 45), als in dem Inhaltsverzeichnisse steht in Beziehung auf dieses Citat der Druckfehler „§. 40", Statt 42.

Ausländische Literatur.

Neues Archiv des Criminalrechtes; herausgegeben von Konopak, Mittermaier und Roßhirt u. s. w. Neunten Bandes, erstes u. zweytes Heft. Halle, bey Hemmerde und Schwetschke.

Aus den vorliegenden zwey Heften des neunten Bandes dieser gelehrten und geschmackvollen Zeitschrift zieht Recensent, so wie aus den vorigen Bänden, das zunächst Brauchbare für österreichische Rechtsgelehrte aus, welche, mit Ausschluß des gemeinen Criminalrechtes, unter einem vaterländischen Gesetzbuche stehen.

1. Stück.

Nr. I. Das neue Gesetz über die correctionelle Gerichtsbarkeit für den Canton Basel. Mit Bemerkungen von Mittermaier.

Im Jahre 1824 wurde im Canton Basel nebst den Criminalgerichten auch eine correctionelle Gerichtsbarkeit über Vergehen eingeführt. Die Strafgerichtsbarkeit über Vergehen wird einer aus dem Statthalter des Präsidenten und fünf Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Criminalgerichtes übertragen und ein Fiscal beygeordnet, der in seinen Verrichtungen theils für die öffentliche, theils für die Privatsicherheit des Beschuldigten Sorge trägt. Die Arten der Vergehen und die denselben angedrohten Strafen sind beynahe die nähmlichen, wie in den österreichischen Polizeygesetzen. Das Verfahren kommt mit dem Verfahren über Verbrechen überein; nur ist es kürzer und weit schonender.

Hofrath Mittermaier behauptet, daß die Gerichtsbarkeit über Verbrechen und Vergehen nicht getrennt werden soll, indem daraus viele verzögernde Conflicte entstehen. Das Vergehengericht erkläre oft ein Vergehen für ein Verbrechen, und weise es dem Criminalgerichte zu, dieses aber lenkt die Gerichtsbarkeit ab, behauptend, daß die Handlung nur ein Vergehen sey; ersteres aber beharret bey seiner Meinung. So könne es auch geschehen, daß die obere Behörde ein Vergehen für ein Verbrechen, oder umgekehrt ein Verbrechen für ein Vergehen erkläre, besonders da bey der sorgfältigsten Scheidung Vergehen und Verbrechen sehr in einander greifen, was insbesondere aus dem Gesetzbuche für Basel durch Beyspiele erklärt wird.

(Recensent beschränkt sich gegen die trefflichen Bemerkungen folgendes anzuführen: An allen kleinen Ortschaften kommen beynahe täglich mindere Vergehen vor, welche von dem gegenwärtigen Ortsgerichte in Kürze abgethan werden könnten; ordentliche Criminalgerichte aber sind meistens sehr entfernt. Soll der Uebertreter wegen

geringer Vergehen dorthin überliefert werden, so leidet er sehr an seinem Rufe, seinem Nahrungswege und an Ueberlieferungskosten, am Ende aber wird der Ueberlieferte schuldlos befunden. Den Conflicten kann größtentheils durch deutlich abgefaßte Gesetze abgeholfen werden; sie entstehen in den österreichischen Provinzen nur selten. In größeren Ortschaften besteht meistens neben dem Criminalgerichte eine correctionelle politische Behörde, wodurch die Conflicte sowohl in erster als zweyter Instanz sehr bald gehoben werden).

Nr. II. Bemerkungen über politische Uebertretungen mit besonderer Rücksicht auf einige darüber vorkommende Bestimmungen des bayrischen Entwurfes. Vom Hr. D. Seuffert, Prof. der Rechte zu Würzburg.

Sehr lebhaft eifert der Verfasser gegen mehrere wörtlich von ihm ausgehobene Vorschriften des Entwurfes, wodurch zuwider der Constitutionsacte und dem bestehenden Strafgesetzbuche die bürgerliche Freyheit sehr beschränkt, und viele, obschon bescheiden vorgetragene, freymüthige Aeußerungen für strafbar erklärt werden sollen. In einem wohlgeordneten Staate seyen Strafbestimmungen nur gegen directe Aufforderungen zu einer Veränderung der bestehenden Einrichtungen auf ungesetzlichem Wege und gegen wahre Verleumdungen und Ehrenbeleidigungen des Regenten und der Staatsbeamten erforderlich. Dagegen könne durch die Polizey- und Strafgesetzgebung wider den Mißbrauch die glänzend ausgesprochene Rede- und Preßfreyheit zum leeren Schalle werden. Dieß sey der Fall, wenn die Gesetzgebung es dem Gutdünken der Behörde freyläßt, jede auch rein wissenschaftliche politische Untersuchung, jede freymüthige Kritik der Verwaltung, jeden wohlgemeinten Verbesserungsvorschlag als demagogischen Umtrieb zu verfolgen, auf Gesinnungen und Meinungen zu inquiriren, den Thatbestand im Geiste und der Tendenz der Rede oder Schrift zu finden, und so nach Willkür durch Confiscationen und Strafen die Nachtheile der Censur noch zu überbiethen.

(Der Aufsatz verdient von Gesetzverfassern, Censoren und Polizey-Beamten beherziget zu werden.)

Nr. III. Ueber die neu aufgefundene Halsgerichtsordnung vom J. 1506 für die Stadt Ratolphzell. Mit Bemerkungen über die Benutzung alter Rechtsquellen zum Studium der Carolina. Von Mittermaier.

Ist den critischen Forschern der Carolin'schen Halsgerichtsordnung sehr zu empfehlen.

Nr. IV. Ueber die spätere Geschichte des deutschen

Strafprocesses mit besonderer Rücksicht auf Preußen. Vom Hrn. Prof. D. Jarke in Berlin.

Auch dieser Aufsatz wird nach der Tendenz dieser Zeitschrift übergangen.

Nr. V. Ueber den Rückfall. Vom Hrn. Gustav Hohbach, Referendar im Justizministerio in Stuttgard.

Ueber diesen schon öfter, und auch in dieser Zeitschrift mit Rücksicht auf das Archiv des Criminalrechtes besprochenen Gegenstand werden hier sechzehn zu eigener Nachlese zu empfehlende Regeln aufgestellt.

Nr. VI. Ueber Hochverrath und über die angrenzenden Verbrechen. Von Roßhirt.

Für die historischen und kritischen Forscher des gemeinen Criminalrechtes empfehlungswürdig.

Nr. VII. Recensionen.

2. Stück.

Nr. VIII. Ueber die in der Criminalgesetzgebung nahmhaft zu machenden psychologischen Momente, welche eine Milderung oder Aufhebung der Zurechnung bedingen. Vom Hr. Prof. Grohmann in Hamburg.

Der Verfasser bestreitet zuerst die Lehre von dem psychologischen Zwange, wodurch der Mensch, um Verbrechen zu verhüthen, als Mittel zum Zwecke abgewürdiget wird. Der Mensch müsse nach seiner Willensfreyheit bestraft und behandelt werden, folglich nach Maß, als er zurechnungsfähig ist. Diese Zurechnungsfähigkeit werde aber häufig aus Mangel psychologischer Kenntnisse sehr verkannt. Es gebe weit mehrere, die Zurechnung ausschließende Seelenkrankheiten, als man in den Gesetz- und Lehrbüchern findet. Von Taubstummen behauptet man, daß sie wenigstens mit schweren Criminalstrafen nicht belegt werden können, und doch besitzen viele, welche Unterricht erhalten haben, hinlängliche Willensfreyheit. Weniger aber bringt man gewöhnlich den Blödsinn in Rechnung, der doch oft dem Wahn- oder Irrsinne gleich kommt.

Große Uebelthaten werden sogar mit dem Tode bestraft, die doch unstreitig nur aus einer Geisteszerrüttung erklärt werden können; als Beyspiele werden Sand, Stapf und Louvel angeführt. Ungezweifelt aber müsse der Staat gegen solche Uebelthäter durch lebenslange, oder zeitliche Einsperrung gesichert werden. Durch die neuen Gesetzbücher und psychologischen Schriften, besonders eines Hofbauer, seyen nun zwar mehrere, die Zurechnung ausschließende Seelenkrankheiten bestimmt worden, doch bleibe hier noch ein weites Feld offen.

Der Begriff der Zurechnung modificirt sich nothwendig nach dem Begriffe der bey der That Statt gefundenen Willensfreyheit. Der Wahnsinnige, der einen Mord begeht, muß in das Krankenhaus gebracht werden; der von fixen Ideen Getriebene, wenn dieser einen Mord begeht, in Gewahrsam, ins Arbeitshaus; der moralische Schwärmer, der einen Mord begeht, in lebenslanges Gefängniß; und der gefliſſentliche, boshafte Mörder ins Zuchthaus.

(Recenſent erachtet, zu einem behuthſameren Gebrauche der angeführten gelehrten und ſcharfſinnigen Schrift, die Abhandlung des Hofrathes Mittermaier de alienationibus mentis, welche in dieſer Zeitſchrift, im Notizenblatte vom Monathe März d. J., S. 105 u. ff. ausführlich angezeigt worden iſt, empfehlen zu müſſen.)

Die Behauptungen des Verfaſſers haben, wie er ſagt, einen doppelten Zweck; erſtlich, die Criminalgeſetzgebung von manchen Nothbehilfen, die zu nichts helfen, von dem Unweſen der pſychologiſch zu ſchärfenden und nicht abſchreckenden Strafen zu befreyen; zweytens, ihr und der gerichtsärztlichen Kunde, die ja wohl eine treue Schülerin der Pſychologie ſeyn ſoll, nachzuweiſen, in welchen und wie vielen Fällen kein freyes Bewußtſeyn, keine freye Vorſtellung in dem Verbrecher bey der Vorſtreckung ſeiner Uebelthat vorhanden war, wo alſo mehr die milde und gerechte Humanität, die heilende Hand des Arztes, oder die ſorgende Pflege eines Gewahrſams zum Bewußtſeyn und Leben, als die Hand der Juſtiz vom Leben zum Tode zu bringen hat.

Nr. IX. Das neue Geſetz des Cantons Geneve vom 12. Februar 1825 über die innere Einrichtung der Gefängniſſe. Mit einigen Vorbemerkungen über Verwaltung der Gefängniſſe. Von Mittermaier.

Die in dem gegenwärtigen Aufſatze enthaltenen Vorſchriften und Bemerkungen ſtimmen größtentheils mit denjenigen überein, welche in früheren Stücken des Archivs und hiernach auch in der vorliegenden Zeitſchrift bereits angeführt worden ſind (S. 1. Band 4. Stück 4. 5. 7. B.).

Nr. X. Johann von Schwarzenberg in ſeiner Beziehung zur Bambergenſis und Carolina. Von Roßhirt.

Eine leſenswerthe Abhandlung über die großen Verdienſte Schwarzenbergs um die deutſche Criminalgeſetzgebung.

Nr. XI. Einige Bemerkungen über die Unterſuchung bey Verbrechen wider veräußerliche Privatrechte. Vom Hr. Oberappellationsrathe Spangenberg in Zelle.

Der vor Kurzem verſtorbene, um die Rechtsgelehrtheit hoch

verdiente, Staatsrath v. Gönner hat behauptet, daß die Verbrechen wider veräußerliche Privatrechte, wenn sie nicht mit gemeiner Gefahr verbunden sind, nicht Amtswegen, sondern auf Anklage untersucht und bestraft werden sollen. Diese Schrift ist in der gegenwärtigen Zeitschrift, 6. Hefte vom Jahre 1826, Notizenblatt S. 220 u. ff. ausführlich angezeigt worden. Der gelehrte Verfasser gegenwärtiger Bemerkungen nimmt davon aus wichtigen Gründen für die öffentliche und Privat-Sicherheit die widerrechtliche Gefangenhaltung, die Nothzucht und Entführung aus.

Nr. XII. In wiefern gehen die durch Schreibfehler in einem Criminalurtheile vorkommenden Strafbestimmungen in Rechtskraft über. Von Mittermaier.

Die Veranlassung zu dieser Abhandlung gab ein vorgekommener Fall, daß einem wegen dritten Diebstahls zu fünfzehn Jahren Zuchthaus Verurtheilten durch einen Schreibfehler nur fünf Jahre Zuchthaus angekündiget wurden, die Regierung aber diesen Fehler dadurch zu heben befahl, daß dem Verurtheilten das echte, auf fünfzehn Jahre Zuchthaus lautende, Urtheil publicirt werde.

Gegen die scheinbaren Gründe des recurrirenden Verurtheilten und seines Vertreters führt der gelehrte Verfasser das Grundprincip an, daß der Criminalproceß auf dem höchsten Streben beruht, das möglichst erreichbare materielle Recht zu erreichen, welchem Hauptgrunde dann mehrere Nebengründe zur Beleuchtung beygesellet werden.

Nr. XIII. Ueber das Standrecht als criminalistisches Verfahren. Von Kleinschrod.

Ist nach Aeußerung der Redaction der letzte, in das Archiv zur dankbaren Erinnerung aufgenommene Aufsatz des verdienstvollen, für die Wissenschaft zu früh entrissenen Verfassers.

Ein standrechtliches Verfahren ist, wie Kleinschrod bemerkt, zuerst in die österreichische Josephinische Criminalgerichtsordnung nach dem Vorbilde des standrechtlichen Verfahrens bey dem Soldatenstande aufgenommen worden. Die Kleinschrod'sche Abhandlung stimmt damit fast ganz überein. Recensent hebt nur folgende wichtigere Abweichungen aus: a.) Wenn die Hauptschuldigen standrechtlich gerichtet sind, und mit Grund zu erwarten ist, daß das abschreckende Beyspiel seinen Zweck erreicht hat, so kann das Standrechtsgericht bis zur höheren Entschließung sein Verfahren einstweilen einstellen. Sollten sich aber die Umstände der Suspension ändern, so muß das standrechtliche Verfahren wieder vorgenommen werden. b.) In diesem, so wie in dem vorigen Falle wird in dem bairischen Strafgesetzbuche

eine Mehrheit von vier Stimmen und die Stimme des Criminal-Fiscals gefordert. c.) Zur Verurtheilung werden nach demselben Gesetzbuche vier Stimmen gegen eine erfordert; wo im Gegentheile nach dem österreichischen nur überhaupt eine Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Nr. XIV. Ueber die Frage: In wie fern kann zuweilen in peinlichen Sachen bey unvollständigem Beweise auf eine s. g. außerordentliche Strafe erkannt werden? Erläutert durch einen merkwürdigen Criminalfall vom Hrn. Hertel, Justiz- u. Landgerichtsrathe in Coblenz.

Nach des Verfassers Meinung kann eine angemessene außerordentliche Strafe eintreten, wenn auf eine andere gesetzliche Art bewiesen ist, daß der Beschuldigte ein anderes minderes Verbrechen begangen habe. Als Beyspiele werden angeführt, wenn eine beschuldigte Kindesmörderin die Schwangerschaft verheimlichet hat; oder daß jemand in einem Raufhandel durch Ueberschreitung der Nothwehr getödtet worden ist. Hiernach müsse aber die Strafe gelinder ausgemessen werden (Nach Recensentens Ansicht aber wird die Hauptfrage nicht gelöst).

Nr. XV. Recensionen. v. Zeiller.

Versuch eines Lehrbuches der medizinischen Rechtsgelahrtheit, zum Unterricht (e) für Rechtsgelehrte, von D. C. F. L. Wildberg, großherzogl. Mecklenb. Strel. Ober-Medizinalrathes zu Neu-Strelitz, mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede. Leipzig, 1826. Bey Carl Cnobloch (X und 254 S.; gr. 8.).

Der Herr Verfasser bricht mit diesem wichtigen Werke die Bahne, die medicinische Rechtsgelehrsamkeit von der gerichtlichen Arzneywissenschaft zu trennen und somit den Rechtsgelehrten einen ihnen allein bestimmten Unterricht in die Hand zu geben, an dem es noch fehlte. Dieser Lücke in der juristischen Literatur war bisher nur dadurch abzuhelfen, daß der Jurist die Schriften über die gerichtl. Arzneywissenschaft las, oder Collegien darüber hörte und sich sonach daraus abstrahirte, was ihm als Juristen zu wissen nöthig schien. Allein dadurch wird er, da solche Schriften und Collegien zunächst nur für die Mediciner berechnet seyn können, aus Mangel an den nöthigen Vorkenntnissen nicht nur mit ihm großentheils unverständlichen Lehren, sondern auch mit Anweisungen zu Verrichtungen, die ihm in dem practischen Leben niemahls zukommen, bekannt gemacht, wornach eine auf diese Art erlangte Kenntniß der gerichtl. Arzneykunde dem Rechtsgelehrten theils

nicht brauchbar, theils sogar schädlich seyn kann, indem ihn seine nur unvollständige Kenntniß dieser Wissenschaft bey Ausübung der Rechtswissenschaft leicht zu verkehrter Anwendung führt. Der Vfssr. verdient daher gewiß den lebhaftesten Dank von uns Juristen für diese seine vorliegende Arbeit.

Der Umfang und die Grenze des Werkes wird durch den Begriff bestimmt, welchen der Verfasser (S. 5) von der medicinischen Rechtsgelehrsamkeit dahin angibt: sie sey »diejenige »practische Wissenschaft, welche lehrt, in welchen verschiedenen Rechts»fällen und wie in denselben die gerichtsärztliche Untersuchung und Be»urtheilung in Anspruch zu nehmen, und wie aus derselben das We»sentliche herauszuheben und zu benützen ist, um zu vollkommen rich»tigen Entscheidungsgründen in Rechtsfällen dieser Art zu gelangen."

Hiernach zerfällt das Buch in einen allgemeinen und einen speciellen Theil. — In dem ersten (S. 1—64) wird von der Nothwendigkeit der gerichtsärztlichen Untersuchungen, Berichte und Gutachten zur Entscheidung von Rechtsfällen überhaupt, von dem Verhältnisse des Richters und des gerichtl. Arztes, von den Erfordernissen der (aus gerichtsärztlichen Untersuchungen und Gutachten herzuleitenden) Defensionen zur Entscheidung in Rechtsfällen und von den Erfordernissen der gerichtsärztlichen Untersuchungen, Berichte und Gutachten zu ihrer Rechtsgültigkeit gesprochen. — Der zweyte Theil (S. 65—254) handelt (mit Rücksicht auf das gemeine Recht) sehr detaillirt von den verschiedenen Rechtsfällen, welche der bürgerlichen, geistlichen und der Criminal-Gerichtsbarkeit unterstehen, in denen gerichtsärztliche Untersuchungen, Berichte und Gutachten erforderlich sind.

Der Vortrag ist überall sehr klar und zweckmäßig.

Wagner.

Ueber den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland. Mit Prüfung der neuen Entwürfe für die Königreiche Hannover und Sachsen. Von D. C. F. A. Mittermaier, Geheimen Hofrath und Professor der Rechte in Heidelberg. Mit einem Anhange, enthaltend: Allgemeine Bemerkungen über den besonderen Theil des Criminalgesetzbuches von Verbrechen und Strafen, von D. Stübel, königl. sächs. Hof- und Justiz-Rathe zu Dresden, Ritter des sächs. Civilverdienstordens. Heidelberg, b. Engelmann, 1825 (V; 186 u. 43 S.).

Der berühmte Verfasser liefert in der vorliegenden Schrift einen kritischen Ueberblick dessen, was bis jetzt in der eifrigen Ausbildung

der Strafgesetzgebung geleistet wurde. Zwar hat er sich zunächst auf die bairische Gesetzgebung vom Jahre 1813, den neuen bairischen Entwurf eines Strafgesetzbuches vom Jahre 1822 und die im vorigen Jahre erschienenen Entwürfe für die Königreiche Hannover und Sachsen beschränkt; doch ist nebenbey auch die preußische, österreichische und französische Straflegislation beachtet.

Das Ganze liefert treffliche Bemerkungen in 9 Abtheilungen:

1.) über den Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland überhaupt;

2.) allgemeine Betrachtungen über die neuesten Gesetzgebungen;

3.) Darstellung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover und

4.) für das Königreich Sachsen;

5.) über das System der Beschränkung des richterlichen Ermessens;

6.) über das Verhältniß der Gesetzbücher zur Doctrin und über die Grenzen der doctrinellen Behandlung der Gesetzbücher;

7.) über die systematische Aufstellung der Verbrechen;

8.) von dem in den Gesetzbüchern zum Grunde gelegten Verhältnisse zwischen Verschuldung und Strafe und

9.) von dem Umfange des Criminalgebietes.

Der Anhang enthält die mit Sachkenntniß und Scharfsinn ausgearbeiteten Motive des Hof- und Justiz-Rathes Stübel zu dem zweyten Theile und den §. 153 und 157 des ersten Theiles seines Entwurfes eines Criminalgesetzbuches für das Königreich Sachsen.

(Vergl. die allg. jenaische Liter. Zeitung; März 1827; Nr. 44 und 45.) J. W y.

Ueber die geschichtliche Entwickelung von Recht, Staat und Politik, von Friedr. von Raumer. Leipzig, b. Brockhaus, 1826 (VIII und 234 S.; 8.).

Diese Schrift, welche ursprünglich für den Hermes bestimmt war, wegen des Umfanges aber besonders aufgelegt wurde, liefert der Zeitfolge nach die verschiedenen Ansichten und Begriffe von Recht, Staat und Politik bey den Indiern, Aegyptern, Assyrern, Medern und Persern, Phöniziern, Griechen (bey welchen die erste wissenschaftliche Entwickelung dieser Begriffe vorkommt), bey den Pythagoräern, Sophisten, bey Plato (S. 4), Aristoteles (S. 15), bey den Römern (S. 20, mit Bemerkung der Mängel dieser Begriffe

und der Verfaſſungen der alten Welt) und im Mittelalter (S. 24); dann werden die Lehren von Machiavelli (S. 128), Juſt. Lipſius, Joh. Mariana (S. 32), der deutſchen Reformatoren, des Hugo Grotius (S. 35), Joh. Selden (S. 37), Thomas Hobbes (S. 38), Milton (S. 43), Languet, Montaigne, James Harvington, Bened. Spinoſa (S. 44), Samuel von Puffendorf, Racel, Alberti, Heinr. von Cocceji (S. 56) aufgeſtellt und beurtheilt. In den angeführten Syſtemen findet der Verf. die Keime aller folgenden (S. 57). Nachgehohlt werden Filmer, Algernon Sidney (S. 59), Locke (S. 60), Mandeville (S. 65), Dav. Hume (S. 67), Adam Smith (S. 69), Ferguſon und nach einigen Unbedeutenden, Chriſtian Thomaſius (S. 74) und Freyherr von Wolf (S. 67), Achenwall, Böhmer. Ausgezeichneter ſind (S. 82) Montesquieu und im üblern Sinne (S. 88) Helvetius, Diderot, la Mettrie, (S. 90) Rouſſeau, deſſen Irrthümer bis S. 108 durchgegangen werden. Kürzer ſind die Phyſiocraten, Filangieri, Condorcet, Sieyes, Thom. Paine, Mirabeau (S. 125) behandelt. Es folgen die Engländer Edm. Burke (S. 130) und Andere, die gleiche Grundſätze hatten; dann (S. 134) Kant, auf deſſen Boden unzählige Rechtsſyſteme wuchſen (S. 141), Fichte (S. 142), deſſen einzelne Schriften umſtändlicher durchgegangen werden. Kürzer ſind Schelling, Schleiermacher, Köppen, Luden (S. 162) berührt. Mehr verweilt der Verf. bey Hugo (S. 164); dann wendet er ſich wieder nach Frankreich und führt Destutt de Tracy, Benj. Conſtant (S. 169), Bonald (S. 180), den Graf le Maistre (S. 195), an welchen wegen verwandter Anſichten (S. 201) Adam Müller, v. Haller, Fr. Schlegel (S. 207) gereiht ſind, an. Dann kommt der Verf. wieder (S. 212) auf Fichte's ſpätere Schriften zurück, geht über Steffens auf Hegel (S. 214) und ſchließt mit Ancillon (S. 218). Auch hat der Verf. viele intereſſante Bemerkungen beygefügt und ſtellt am Ende dieſer ſchätzbaren Schrift vier allgemeine Sätze über die Verfaſſung und Verwaltung in verſchiedenen Zeiträumen und Ländern auf.

(Vergl. allg. Repertorium der Lit.; 1. B.; 3. Stück; 1827; u. allg. Lit. Zeitg. Jahrg. 1827; Nr. 6.) J. W v.

Lehrbuch des Teutſchen gemeinen bürgerlichen Proceſſes. Von D. Chriſtoph Martin, Geh. Juſtizrath ꝛc. Neunte verbeſſerte Ausgabe. Heidelberg, Univerſitätsbuchhandlung von Chr. Fr. Winter, 1826 (LI und 548 S.).

Von dieſem mit Recht geſchätzten Lehrbuche iſt nun im Verlaufe von 25 Jahren die neunte Ausgabe erſchienen, in welcher die Zahl

der Paragraphe um 12 gestiegen ist. Dadurch hat zwar der Inhalt des Werkes nichts gewonnen, es ist aber die Unbequemlichkeit vermieden, welche bey dem Anführen solcher Paragraphe der früheren Ausgabe, die zugleich mit Zahlen und Buchstaben bezeichnet waren, entstand. Nebstdem enthält diese Ausgabe einige Verbesserungen in der Stellung der Sätze und in der Wahl der Worte, so wie einzelne Zusätze in der Literatur.

(Vergl. kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft; 1. B.; 1. H.)

J. W y.

Theorie des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Von Karl von Grolman. Fünfte verbesserte Auflage. Gießen, b. G. Fr. Heyer, 1826 (XXVIII und 44, S.; 8.).

Die erste Auflage dieses durch philosophischen Geist und Klarheit der Darstellung ausgezeichneten Werkes erschien im Jahre 1800; die zweyte 1803; die dritte 1810 und die vierte 1819. Die vorliegende fünfte Ausgabe ist, mit Ausnahme einiger Verbesserungen (fast ausschließlich nur in der Form), von der unmittelbar vorangegangenen nicht verschieden.

(Vergl. kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft; 2. B.; 1. H.)

J. W y.

Chronik

der in dem Monathe August 1827 erflossenen, oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

CCXXIV.

Hofkammer-Decret vom 6. Juny 1827, womit laut Eröffnung der k. k. Tabak- und Stämpelgefälls-Direction vom 24. July 1827 für die Einfuhr fremden Tabaks zum eigenen Gebrauche, folgende Bestimmungen festgesetzt worden sind:

1.) Das Ansuchen um die Ertheilung eines Einfuhrpasses auf fremden Tabak, hat mittelst Ueberreichung eines schriftlichen Gesuches, worin nebst der Angabe des Standes und Wohnortes des Paßwerbers, auch dessen eigenhändige Unterschrift beygesetzt seyn soll, bey der Tabaksgefälls-Administration der Provinz zu geschehen.

2.) Die Dauerzeit für die Gültigkeit der Pässe, und der dießfälligen Bedeckungsdolleten wird auf ein Jahr festgesetzt. Wenn nach Verlauf dieser Frist die mittelst des Passes eingeführte Menge Tabaks nicht verzehrt ist, so hat der Besitzer auf den noch vorhandenen Vorrath eine neue Bedeckung bey der betreffenden Zollgefälls-Administration anzusuchen, widrigens der nach Verlauf des ge-

setzlichen Termins vorgefundene fremde Tabak, als eingeschwärzt angesehen, und behandelt werden soll. Die Ausfertigung der neuen Bedeckungs-Bollete hat unentgeldlich zu geschehen.

3.) Eben so wird auch in Ansehung aller über den gesetzlichen Bezug von fremdem Tabake zum eigenen Gebrauche bisher ausgestellten Einfuhrspässe-Bolleten, oder gestämpelter Papiere, die Zeitdauer ihrer Gültigkeit nur auf ein Jahr, von dem Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Anordnung zurückgerechnet, dergestalt bestimmt, daß kein dergleichen Document zur Bedeckung des darauf bezogenen fremden Tabaks, mehr gelten kann, welches früher als vor einem Jahre, ehe diese gegenwärtige Anordnung kund gemacht wurde, ausgestellt worden ist.

4.) Allen Reisenden, sie mögen aus dem Auslande oder aus Ungarn kommen, welche fremden Tabak zum eigenen Gebrauche bey sich haben, und denselben auf Befragen anmelden, wird die Bewilligung zur Einfuhr desselben bis zu einer Menge von fünf Pfunden, ohne Paß, gegen Entrichtung der für die Tabakeinfuhr festgesetzten Tax-Gebühren und des Zollbetrages, ertheilt; so wie sie auch berechtiget werden, jenen Vorrath, welcher die Menge von fünf Pfunden übersteigt, einstweilen bey dem Gränzzollamte zu hinterlegen, und denselben sodann mittelst eines bey der betreffenden Tabakgefälls-Administration anzusuchenden Passes auf dem ordentlichen Wege wieder an sich zu ziehen, zu welchem Ende ein Termin von sechs Monathen von der Hinterlegung des Tabaks bey dem Gränzzollamte gerechnet, festgesetzt wird, binnen welchem derselbe entweder mittelst Paß behoben, oder über die Gränze wieder ausgeführt werden muß, widrigens er in Verfall gesprochen werden wird.

CCXXV.

Verordnung des k. k. mayländischen Guberniums vom 12., und des k. k. venetianischen Guberniums vom 16. Juny (Hofkanzley-Decret vom 23. May) 1827. Um die über die gesetzlichen Wirkungen jener Veräußerungen, welche von executirten Schuldnern während der Execution vorgenommen werden, entstandenen Zweifel zu beheben, hat der k. k. lombardisch-venetianische Senat der obersten Justizstelle, im Einverständnisse mit der k. k. Gesetzgebungs-Hofcommission und mit der k. k. obersten Justizstelle in Wien, folgende Erklärung zu erlassen befunden:

»Der Besitzer einer in Execution verfallenen unbeweglichen Sache »kann dieselbe während der Dauer der Execution allerdings veräus»sern, aber der Gläubiger kann ungeachtet dieser Veräußerung seine »Executionsschritte über die verhypothecirte Sache in der Art verfol»gen, als wäre sie nicht veräußert worden.".

CCXXVI.

Hofkammer-Decret vom 20. Juny 1827, laut dessen, in Rücksicht der im Triester-Gouvernement gestiegenen Futterpreise die Erhöhung des Postrittgeldes im Küstenlande vom 1. July l. J. an unter folgenden Bedingungen beschlossen wurde:

1.) Das Postrittgeld wird von 48 kr. auf Einen Gulden Conventions-Münze für ein Pferd und eine einfache Station sowohl für Aerarial- als Privatritte erhöht.

2.) Die Gebühr für den Gebrauch einer halbgedeckten Postkalesche

auf die Hälfte und für eine offene Postkalesche auf ein Viertel des Postrittgeldes von einem Pferde bestimmt, und

3.) sowohl die Schmiergebühr bey dem dermahligen Ausmaße von 8 kr. mit Fette, und von 4 kr. ohne Fette, als auch das Postillionstrinkgeld mit 15 kr. C. M. für ein Pferd und eine einfache Poststation belassen.

In den übrigen öster. Provinzen hat für den 2. Semester 1827 die Postritt-Taxe, dann das Postillions-Trink- und Schmiergeld, und die Gebühr für den Gebrauch einer offenen und halbgedeckten Postkalesche, bey dem dermahligen Ausmaße zu verbleiben.

CCXXVII.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 20. Juny 1827. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat sich laut Decretes vom 6. v. M., Z. 993, über eine vorgekommene Anfrage dahin ausgesprochen, daß die Quittungen der Obrigkeiten über die 1½ perc. Remunerationen, welche sie für die Einhebung der Personal- und Erwerbsteuer beziehen, eben so wie die Quittungen über die 2 perc. Remunerations-Beträge für die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer von der Stämpelung befreyt seyen, in welcher Beziehung der entsprechende Auftrag an die k. k. Tabak- und Stämpel-Gefällen-Direction ergangen ist.

CCXXVIII.

Circulare des k. k. küstenländischen Guberniums vom 23. Juny 1827, vermög welchem anbefohlen wird, Kupfergeschirre ohne Zusatz von Bley zu verzinnen und zinnerne Trink- und Eßgeschirre aus reinem Zinne, ohne Zusatz von Bley oder anderem Metalle, zu verfertigen.

Ungeachtet der Hofdecrete vom 3. August 1773 und 2. October 1793, welche die Verzinnung der Kupfergeschirre mit reinem Zinne, ohne Zusatz und vorzüglich ohne die als so schädlich anerkannte Beymischung von Bley, verordnen, hat man doch in Erfahrung gebracht, daß Kupferschmiede sowohl in Städten als auf dem Lande sich fortwährend beygehen lassen, die verbothene und höchst nachtheilige Verzinnung mit Bleyzusatz vorzunehmen, und daß Zinngießer sich in Verfertigung von Trink- und Eßgeschirren einer Bleybeymischung von verschiedener Quantität bedienen.

Da diese Gewohnheit traurige Folgen nach sich ziehen könnte, so fordert die Aufrechthaltung des Gesundheitszustandes die ernstliche Abstellung dieses Unfuges, zu welchem Endzwecke angeordnet wird, daß künftighin jede Verzinnung mit reinem Zinne Statt finden müsse. Jeder Kupferschmied, oder was immer für ein Gewerbsmann, welcher Geschirre, die mit Bleyzusatz oder mit einem andern schädlichen Zusatze verzinnt sind, verkauft, oder altes Kupfergeschirr mit Bleyzusatz verzinnt, so wie auch jeder Zinngießer oder sonstige Gewerbsmann, welcher zinnerne Trink- oder Eßgeschirre mit einem schädlichen Zusatze verfertiget, wird nach Maßgabe des 9. Capitels, §§. 159 und 160 des Strafgesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen bestraft werden, und wenn solche Geschirre zum Verkaufe ausgestellt worden waren, so werden dieselben confiscirt werden, oder wenn sie schon verkauft worden sind, so verfällt der daraus gelöste Werth dem Armeninstitute des Ortes.

Um die genaue Befolgung dieser Verordnung zu erzwecken, wird

Jedermann in Betrachtung ſeines eigenen Wohles aufgefordert die Uebertreter anzuzeigen. Zu dieſem Behufe werden hier die Unterſcheidungsmerkmahle der echten Verzinnung von der unechten angegeben. Sie beſtehen darin: daß die Verzinnung mit Bleyzuſatze etwas bläulich erſcheint, während die Verzinnung mit reinem Zinne viel heller und ſilberfärbig ausſieht; dieſe läßt, wenn man ſie reibt, keinen Schmutz auf der Hand zurück, während jene nach einer ſtarken Reibung ſchwarz abfärbt und auch ſchwarz wird, wenn man darin ſaure Flüſſigkeiten kocht.

Um die Uebertreter zu entdecken, muß jedes verzinnte Geſchirr oder jedes Trink- oder Eßgeſchirr von dem Kupferſchmiede oder Zinngießer, welcher es verzinnt oder verfertiget hat, mit einem von dem Stadtmagiſtrate oder dem Kreisamte beſtätigten Zeichen, ſo wie auch mit der Jahreszahl verſehen ſeyn.

CCXXIX.

Currende des k. k. mähriſch-ſchleſiſchen Guberniums vom 30. Juny, des k. k. illyriſchen Guberniums vom 5., des k. k. böhmiſchen Guberniums vom 14. July, des k. k. ſteyermärkiſchen Guberniums vom 7. Auguſt 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CXCVI, rückſichtlich der Beſtimmungen bey Aufnahme der Studierenden auf Gymnaſien (ſ. Notizenblatt dieſer Zeitſchrift vom Monathe July d. J., S. 287).

CCXXX.

Circulare des k. k. mayländiſchen Guberniums vom 1., und des k. k. venetaniſchen Guberniums vom 6. July (Verordnung Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Vicekönigs vom 24. Juny 1827), wodurch die für die Einwechslung der außer Curs geſetzten Münzen von 1 italieniſchem Centeſimo und der ſogenannten Mayländer Quattrini erlaſſenen Vorſchriften bekannt gemacht werden (ſ. den ganzen Inhalt dieſer Verordnung in der Mayländer Zeitung vom 4. July 1827, Nr. 185 und in der Venetianer Zeitung vom 13. July 1827, Nr. 163).

CCXXXI.

Circulare des k. k. mähriſch-ſchleſiſchen Guberniums vom 6. July 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung, Nr. CCXVI, rückſichtlich des Verbothes der Anſtellung verwandter und verſchwägerter Individuen bey politiſchen und Cameralbehörden (ſ. Notizenblatt vom Monathe July d. J., S. 293).

CCXXXII.

Circulare des k. k. mayländiſchen Guberniums vom 10. July 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CLXXXVII, rückſichtlich der Uebertragung der mediein. Voruntersuchung bey Privilegiengegenſtänden auf die Wiener medic. Facultät (ſ. Notizenblatt vom Monathe Juny d. J., S. 258).

CCXXXIII.

Kundmachung des k. k. böhmiſchen Guberniums vom 12. July 1827. Mit der hierortigen Circular-Verordnung vom 26. July 1823, iſt die a. h. Entſchließung Sr. Majeſtät vom 25. Januar deſſelben Jahres, wegen bewilligter vollſtändiger Hinauszahlung aller noch ausſtehenden alten böhmiſchen Kammerſchulden-Intereſſen

noch im Laufe des Jahres 1823 zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich das hiebey zu beobachtende Verfahren zur Anmeldung derley Interessen sowohl von Seite der dießfälligen Prätendenten, als auch der mit diesem Geschäfte beauftragten Behörden, vorgezeichnet worden. Obwohl im Laufe dieser Zeit viele Parteyen mit ihren rechtsförmig nachgewiesenen derley Interessenforderungen bereits befriediget worden sind, so haben doch noch mehrere Prätendenten *) zu ihren dießfälligen Forderungen sich bisher noch immer nicht gemeldet, oder ihr Recht auf die angesprochene Forderung nicht gehörig nachgewiesen. Da es nun daran gelegen ist, diese Gelder aus der Aerarial-Verrechnung zu bringen, so werden nunmehr jene Parteyen, ihre Erben, dann Erbsnehmer oder Cessionärs, alle betreffenden Vormünder und Curatoren, Vormundschafts- und Curatels-Behörden, welche an derley Interessen noch eine Forderung zu stellen haben, neuerlich aufgefordert, sich um die Auszahlung derselben unter den in der Eingangs erwähnten hierortigen Circular-Verordnung vorgeschriebenen Modalitäten, binnen einem Jahre und sechs Wochen um so gewisser bey dem Prager k. k. Fiscalamte zu melden und ihr Eigenthumsrecht nachzuweisen, als widrigens nach Verlauf dieser neuerlichen Frist in Ansehung der nicht angemeldeten derley Interessen das Gesetzliche verfügt werden wird.

CCXXXIV.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 13. July 1827. Die k. k. Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzley angeordnet: daß die Mauthgebühren bey den Privatbrückenmauthen Bergreichenstein und Rabenstein nach den Bestimmungen des Hofkammer-Decretes vom 26. Juny 1825, und nach den für landesfürstliche Mauthen bestehenden Tariffen regulirt werden sollen. Da man nun mit Rücksicht auf die gepflogenen Erhebungen für die Brückenmauth-Station Bergreichenstein die dritte Classe, für die Brückenmauth-Station Rabenstein aber die zweyte Classe der landesfürstlichen Mauthen zu bestimmen findet; so wird dieß mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß bey den genannten zwey Stationen vom 15. August l. J. angefangen, die in Folge hierortiger Circular-Verordnung vom 9. April 1824 eingetretene Einhebung der Brückenmauth nach dem größeren und kleineren Privatmauth-Tariffe vom Jahre 1736 aufhören und von eben diesem Zeitpuncte die Abnahme der Privatmauth bey Bergreichenstein nach dem für l. f. Mauthen bestehenden Tariffe der dritten und bey Rabenstein nach der zweyten Classe in Metallmünze beginnen werde.

CCXXXV.

Circulare des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 13. July 1827. Nachträglich zur hierortigen Kundmachung vom 20. October 1823 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge h. Hofkammer-Bewilligung nachstehende tirolische, an der Gränze gegen das lombardisch-venetianische Königreich befindliche Aemter auf das lombardisch-venetianische Gebieth und zwar in den nachbenannten Orten übersetzt worden sind, als:

*) S. das Verzeichniß derselben im Amtsblatte der Prager Zeitung vom 17. August 1827, Nr. 128.

Das Aufschlagamt Sexten nach Montecroce.

Das Aufschlagamt Buchenstein nach Caprile.

Das Aufschlagamt Moena nach Falcade, endlich das Aufschlag- und Wegmauth-Amt Gomagoy auf die Höhe des Stilfser Joches in das Mauthhaus bey der Cantoniera di S. Maria.

Alle jene Parteyen, welche aus Italien nach Tirol kommen oder von da in das lomb.-venet. Königreich übergehen, haben sich demnach wegen Entrichtung des vorgeschriebenen Aufschlags und der Wegmauth-Gebühren bey den gedachten Aemtern zu melden und sich den dießfalls in Tirol bestehenden Anordnungen eben so zu unterziehen, als wenn die befraglichen Aemter sich noch auf tirolischem Boden befänden.

Rücksichtlich des Zollgefälles haben sich alle jene Parteyen, welche mit zollbaren Waaren aus dem Münsterthale kommen, oder in dasselbe ausbrechen, in so ferne sie nicht beym Zollamte Taufers erscheinen, ebenfalls beym lombardischen Zollamte von S. Maria zur vorschriftmäßigen Amtshandlung zu melden.

CCXXXVI.

Kundmachung des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 13. July 1827. Bey dem Umstande, daß der frühere Ankaufspreis der Blutegel gegenwärtig auf das doppelte gestiegen ist, wird von nun an die bisherige Taxe eines brauchbaren Blutegels von zwey und einem halben Kreuzer C. M. W. W. auf fünf Kreuzer C. M. W. W. erhöht.

Unter dieser Taxe ist jedoch die Vergütung von weitern 2½ kr. C. M. W. W. für die Ansetzung eines Blutegels, welche der Wundarzt von den Kranken anzusprechen hat, nicht einbegriffen.

CCXXXVII.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 18. July 1827 (Hofkammer-Decret vom 20. December 1826). Bey dem Umstande, daß im Tariffe des Fleischkreuzerpatentes vom Jahre 1764, für die inner-österreichischen Provinzen von Kalbinnen keine besondere Erwähnung geschieht, und hierüber von einem Fleischtaxpächter Zweifel erhoben wurden, im Allgemeinen aber die Vorschrift besteht, daß die in einem Tariffe nicht besonders ausgedrückten Artikel immer gleich mit derjenigen Gattung zu behandeln sind, welcher sie am nächsten kommen; so hat die h. allg. Hofkammer auf den einstimmigen Antrag dieser Landesstelle und der k. k. vereinten Zollgefällen-Administration angeordnet: daß für jedes Stück Rindvieh beyderley Geschlechtes, welches nicht 100 Pfund wiegt, die für ein Kalb vorgeschriebene Taxgebühr pr. 30 kr., für jedes Rindvieh aber, welches das Gewicht von 100 Pfunden jedoch nicht jenes von 170 Pfunden erreicht, ohne Unterschied des Geschlechtes die für Terzen bestimmte Gebühr von 1 fl. 40 kr., endlich für jedes Stück Rindvieh, jedoch nur männlichen Geschlechtes, welches das Gewicht von 170 Pfunden, aber nicht 264 Pfunden erreicht, die im Patente für geringe Landochsen festgesetzte Gebühr von 3 fl. 45 kr. abzunehmen sey.

CCXXXVIII.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 20. July 1827. Nach der Analogie der in anderen Provinzen bestehenden Vorschrift, fand es die k. k. h. Hofkanzley im Geiste der am 28. September 1825 erflossenen a. h. Entschließung

liegen, daß die Taxen für die Bewilligungen zu Bällen, Tanzmusiken und für die Erlaubniß, Wirths- und Kaffehhäuser länger offen zu halten, so wie überhaupt die Gebühren für die Bewilligung öffentlicher Lustbarkeiten, auch in allen jenen Orten, wo es bisher nicht geschah, ordentlich geregelt, dem Localarmenfonde zugeführt werden und das dießortige Verfahren allgemein gleichförmig gemacht werde.

In dieser Beziehung werden zu Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 28. Juny 1827 für die sämmtlichen Städte und Ortschaften des flachen Landes folgende Bestimmungen als Norm zu gelten haben, und es hat daher von der bis jetzt bestandenen Uebung ganz abzukommen.

Für jede Bewilligung zu Tanzmusiken und Bällen ist in den königlichen Städten, Kreisstädten und Städten, die eine Volkszahl von 3000 Seelen enthalten, der Betrag von 2 fl. C. M., in den übrigen Städten und Märkten von 1 fl., endlich in Dörfern von 30 kr. C. M.; für die Bewilligung, Wirths- und Kaffehhäuser über die gesetzliche Zeit offen zu halten, nach der erwähnten Abstufung ein Betrag von 30 kr., 20 kr. und 10 kr. C. M. zu entrichten.

Diese Taxe hat in das betreffende Armeninstitut einzufließen, die Art der Verrechnung bleibt dieselbe, welche in Ansehung der Armeninstitute Statt findet.

Zwischen öffentlichen und solchen Privatgesellschaftsbällen, an welchen man nur gegen einen bestimmten Preis, oder gegen gemeinschaftliche Bestreitung der Kosten Theil nehmen kann, sie mögen in einem Privat- oder in einem öffentlichen Hause abgehalten werden, kann kein Unterschied gemacht werden, nachdem auch diese Tanzbelustigungen in der, wegen der öffentlichen Lustbarkeiten erschienenen h. Verordnung vom 12. May d. J. aufgenommen und bestimmten Vorschriften unterzogen worden sind.

In wie ferne hingegen gymnastische Vorstellungen, Schauspiele ꝛc. mit Rücksicht auf die Local- und andere Verhältnisse mit angemessenen Beträgen zu belegen sind, dafür hat jene Behörde, welche die Bewilligung hiezu ertheilt, gehörig vorzusehen.

CCXXXIX.

Kundmachung des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 24. July 1827. Zur größeren Sicherheit des Eigenthumes grundsteuerbarer Gegenstände wird verordnet, daß künftig eine Steuer-Umschreibung nicht eher vorgenommen werden darf, als bis Derjenige, welcher die Umschreibung nachsucht, die gerichtliche Bestätigung nachweiset, daß die zur Steuer-Umschreibung berichtigende Urkunde bereits in die öffentlichen (Verfach-) Bücher eingetragen worden ist.

Bey der Steuer-Umschreibung selbst aber muß in dem Umschreibebuch ausdrücklich jedesmahl die Art angemerket werden, wie die erfolgte gerichtliche Verfachung nachgewiesen wurde.

CCXL.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 25. July 1827. Mit Beziehung auf das hierortige Circulare vom 6. d. M., Zahl 10629 (Regierungs-Decret vom

29. May d. J. *), womit den sämmtlichen Dominien die hohe Weisung wegen Vergütung der Fuhrlohnskosten der auf Wagen transportirten in Ungarn betretenen paßlosen Unterthanen aus den conscribirten Provinzen bekannt gegeben wurde, wird denselben zu Folge eines hohen Hofkanzley-Decretes vom 20. v. M., welches von der hohen Landesstelle unterm 2. d. M, Zahl 36436, anher eröffnet wurde, hiermit bedeutet, daß diese Vergütung der Transportskosten für die dem Militär übergebenen paßlosen Unterthanen der alt-conscribirten Provinzen in gleicher Art, wie sie in Rücksicht der Ungarischen Jurisdiction ausgesprochen wurde, auch für die aus Siebenbürgen zurück transportirten paßlosen Individuen zu gelten habe.

CCXLI.

Kundmachung des k. k. illyrischen Guberniums vom 26. July 1827. Die hohe vereinigte Hofkanzley hat zu bewilligen befunden, daß die Brückenmauthgebühren an der Hollenburger Draubrücke, welche bisher in Wiener-Währung zu entrichten waren, nach dem bisher auf Wiener-Währung bestandenen Tariffe künftig in Conventions-Münze eingehoben werden. — Dieses wird in Folge des dießfalls herabgelangten h. Hofdecretes vom 10. d. M. mit dem Beysatze zur allg. Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht, daß der Zeitpunct, mit welchem die Einhebung der Brückenmauthgebühren in Conventions-Münze zu beginnen hat, auf den 15. August 1827 bestimmt worden sey, dann, daß nicht nur die an der gedachten Brücke bisher bestandenen Mauthbefreyungen noch fortan ungeschmälert bestehen, sondern mit dem erwähnten Zeitpuncte auch die durch neue Weg- und Brückenmauth-Directiven auf Aerarial-Brücken eingeführten Befreyungen und Begünstigungen überhaupt, insbesondere aber jene hinsichtlich der Fuhrwerke mit breiten Radfelgen **) in Wirksamkeit zu treten haben.

CCXLII.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 28. (Hofkanzley-Decret vom 17.) July 1827. Die h. Hofkanzley ist mit dem k. k. Finanzministerium über ein allgemeines Verfahren übereingekommen, welches für die Besteuerung stabiler Schauspieler-Gesellschaften vom nächsten Triennium angefangen, zu gelten hat, und in nachfolgenden Bestimmungen zur Richtschnur vorgeschrieben wird:

1.) Theater-Unternehmungen unterliegen an und für sich als gewinnbringende Beschäftigungen — wozu die Berechtigung von einem Befugnisse oder Privilegium abhängig ist — schon nach dem a. h. Patente vom 31. December 1812 der Erwerbsteuer.

2.) Sie sind der dritten Beschäftigungs-Abtheilung, welche das Erwerbsteuer-Patent unter der Aufschrift: »Künste und Gewerbe" bezeichnet, einzureihen, und die Verpflichtung zur Entrichtung der Erwerbsteuer ist dem Unternehmer oder dem Haupte der Gesellschaft aufzulegen.

---

*) S. die Vdg. Nr. CC im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe July d. J., S. 289.

**) Vergl. die Vdg. Nr. XLIV im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Jahre 1826, S. 73.

3.) Endlich können die einzelnen Mitglieder einer Schauspieler-Gesellschaft als Hülfsarbeiter, im Geiste des §. 2, lit. b. des Erwerbsteuer-Patentes nicht für erwerbsteuerpflichtig angesehen werden, sie sind aber mit ihrem Einkommen — wie es bisher zu geschehen hatte — der Classensteuer zuzuweisen.

CCXLIII.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 29. July 1827. In Folge h. Hofkanzley-Decretes vom 19. July d. J. wird hiermit zur allg. Kenntniß gebracht, daß es für die Zukunft und zwar vom 1. August 1827 angefangen von der, von der Stadt Linz bisher bezogenen sogenannten Salzniederlagsgebühr von dem nach Böhmen transitirenden Salze, abzukommen habe.

CCXLIV.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 30. July 1827. In Beziehung auf die vorgekommene Frage, ob und in wie ferne die patentmäßige Befreyung der Patental-Invaliden von der Personalsteuer auch auf ihre Weiber und Kinder Anwendung finde, ist die hohe Hofkanzley in Folge Decretes vom 17. d. M., mit dem hohen k. k. Finanzministerium und dem k. k. Hofkriegsrathe über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

Es muß vor allem unterschieden werden

1.) ob die Ehegatten nach der ersten oder nach der zweyten Art der Militär-Ehen verheirathet sind.

2.) Ob sie schon verehelicht waren, bevor der Invalide in die Patental-Versorgung übernommen worden ist.

Die Weiber und Kinder der nach der ersten Art verheiratheten Invaliden und jene, deren Männer oder Väter sich schon während ihrer Militär-Dienstleistung verehelichten, haben allerdings, da sie auch von andern Militär-Wohlthaten nicht ausgeschlossen sind, auf die Befreyung von der Personalsteuer Anspruch, die Weiber genießen sie durch ihre ganze Lebenszeit, die Kinder aber, wenn sie nicht früher ein eigenes Gewerbe antreten, bis zur erlangten Großjährigkeit.

Was dagegen die Angehörigen jener Invaliden belangt, die sich nach der zweyten Art, oder erst im Invalidenstande verehelichten, so kann auf diese die gesetzliche Personalsteuer-Befreyung nicht angewendet werden, weil solche Familien zur Militär-Jurisdiction nicht gehören, somit auch an keiner Militär-Wohlthat Theil nehmen können.

CCXLV.

Hofkammer-Decret vom 31. July 1827, laut dessen die Poststrecke zwischen Peterswaldt und Pirna auf eine und eine Viertelpost sowohl für Aerarial- als Privatritte festgesetzt wird, welche Bestimmung vom 1. August 1827 in Wirksamkeit zu treten hat.

CCXLVI.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 1. August 1827. Es ist zur Kenntniß des Guberniums gekommen, daß mehrere schwere Frachtwägen auf einmahl dicht an einander die Brücken passiren.

Da dieser Unfug nicht allein auf die Haltbarkeit der Brücken nachtheiligen Einfluß nimmt, sondern da auch durch das wechselseitige Begegnen schwer beladener Frachtwägen auf denselben die Si-

cherheit gefährdet wird, so findet das Gubernium zu bestimmen, daß die schweren Frachtwägen nur nach einander in jener Reihenordnung, in welcher dieselben dieß- und jenseits der Brücke anlangen, und zwar einzeln die Brücke zu befahren haben.

Zur Aufrechthaltung dieses Verbothes wird nach der Analogie der Gub. Currende von 10. July 1824, Z. 16361, hinsichtlich des Ausweichens an der Sattelroßseite eine Strafe von zwey Gulden C. M. für jeden Uebertretungsfall festgesetzt, welcher Strafbetrag dem Apprehendenten zufällt, jedoch hat der Apprehendent den Strafbetrag nicht unmittelbar selbst von dem Fuhrmanne einzuheben, sondern entweder der nächsten Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, damit durch diese von den Straffälligen das erwirkte Pönale eingebracht und dem Apprehendenten erfolgt werde.

CCXLVII.

Justiz-Hofdecret vom 3. August 1827, an das niederösterr. Appellations-Gericht, wodurch in Beziehung auf die Einsendung der, wegen angehaltener unechter Credits-Papiere gepflogenen, Voruntersuchungen an die k. k. oberste Justiz-Stelle folgende Belehrung ertheilt wurde:

»In Fällen, wo das Criminal-Gericht eigentlich nur nach §. 482 »des Str. G. dasjenige, was wegen Erforschung der That und der »damit verbundenen Umstände, und wegen Herbeyschaffung der Beweis»mittel vorgeschrieben ist, vorgekehrt, damit, wenn der Thäter her»vorkäme, davon Gebrauch gemacht werden könne; wo aber noch zur »Zeit gar keine rechtlichen Anzeigungen des begangenen Verbrechens »wider eine bestimmte Person vorhanden sind, folglich auch weder auf »die Einleitung einer Criminal-Untersuchung noch auf die Ablassung »von derselben ein Beschluß gefaßt werden kann, hat sich, außer der be»sonders vorgeschriebenen Anzeige an die Präsidien beyder Landes»behörden, die Amtshandlung des Criminal-Gerichtes nach Vorschrift »des obenangeführten §. lediglich auf die Aufbewahrung der gepflogenen Erhebungen ohne Vorlegung derselben an die Oberbehörden zu »beschränken."

CCXLVIII.

Justiz-Hofdecret vom 3. August, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Bey Todesfällen von Ordensrittern sind die Ehrenzeichen von fremden Staaten, mit Ausnahme der brillantenen und derjenigen, die der Ordensritter aus eigenen Mitteln sich angeschafft hat, eben so wie die Ehrenzeichen der österreichischen Orden, an die Landesstelle zu übersenden, welche sodann die ersteren an die k. k. geheime Haus- Hof- und Staatskanzley, und die letztern an die Ordenskanzley zu befördern hat.

CCXLIX.

Justiz-Hofdecret vom 4. August 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, wodurch nachträglich zu der Verordnung der k. k. o. J. St. vom 18. Februar 1826 *), Zahl 986 bedeutet wurde: daß Se. Maj. mittelst einer am 31. October 1826 an das k. k. General-Rechnungsdirectorium erlassenen a. h. Entschlie-

*) S. die Verordnung Nr. LV im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Jahre 1826, S. 119.

sung anzuordnen geruhet haben: daß in Zukunft pensionirte Officiere und Militär-Individuen als Diurnisten nur dann bey sich ergebendem Bedarfe an solchen aufgenommen werden sollen, wenn keine zur Dienstleistung geeigneten Civil-Pensionisten oder Civil-Quiescenten vorhanden sind.

CCL.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 6. August 1827. Nach dem Inhalte eines hohen Hofkanzley-Decretes vom 29. May l. J. hat sich der k. k. Hofkriegsrath, durch den Umstand, daß sich in dem Sommer-Semester 1826 wieder eine sehr bedeutende Anzahl von syphilitischen Kranken bey der Militär-Mannschaft ergeben hat, veranlaßt gefunden, den General-Militär-Commanden die wegen Beseitigung der Ansteckungsgefahr von dem k. k. Hofkriegsrathe erlassenen Verordnungen zur genauen und nachdrücklichen Handhabung in Erinnerung zu bringen.

Damit nun zur Verminderung der bisher ergebenen Ansteckung auch von den politischen Behörden, durch alle ihnen zu Gebothe stehenden Polizey-Maßregeln hingewirkt werde, werden die sämmtlichen Dominien in Folge eines herabgelangten hohen Regierungs-Decretes vom 12. Juny l. J., Zahl 32028 wiederhohlt zur genauesten Handhabung der über jenen Gegenstand ergangenen, mit hierortigen Circularien vom 16. May 1807, Zahl 1650, vom 2. Jänner 1813, Zahl 15, vom 28. März 1813, Zahl 1189, vom 16. September 1815, Zahl 8717 und vom 25. May 1817 Zahl 5672 bekannt gemachten hohen Verordnungen angewiesen, und es wird ihnen insbesondere eingeschärft, die mit einem venerischen Uebel behafteten Weibspersonen vor jeder anderweitigen Verfügung, zur Heilung in das allgemeine Krankenhaus abzugeben, nicht aber nur aus dem Orte abzuschaffen.

CCLI.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 8., des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 11., des k. k. illyrischen Guberniums vom 16. August 1827. In Folge h. Hofkammer-Verordnung vom 11. v. M., Z. $\frac{2792}{4038}$, wird mit Beziehung auf jene vom 18. May d. J., Z. $\frac{19601}{1122}$ *), hiermit bekannt gemacht, daß, da den k. k. Behörden gestattet ist, bey der portofreyen ämtlichen Correspondenz, und in so weit darüber Recepisse ausgestellt werden müssen, sich eigener gedruckter und lythographirter Recepissen zu bedienen, nunmehr auch befunden worden sey, dieses Befugniß den k. k. Behörden bey der Aufgabe und dem Empfange ämtlicher und portofreyer Postwagens-Versendungen einzuräumen, wodurch sie zum Gebrauche der Postwagens-Recepissen und zur Bezahlung der Gebühr für dieselben nicht gebunden sind.

CCLII.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 10. August 1827. Mehrere Fälle, wo Militär-Remonten-Transporten, Beschädigungen an Wiesen, Feldfrüchten u. dgl. durch Abweiden, Zertreten, oder auf sonstige Weise zugerechnet werden, ohne daß der

*) S. die Vdg. Nr. CLXXXV im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe Juny d. J. S. 257.

Ersatz des zugefügten Schadens mit Billigkeit geltend gemacht werden kann, weil die Untersuchung und Erhebung des Schadens, entweder nicht commissionell mit dem Militär- und den betreffenden Transport-Commandanten, oder erst nach späterer Zeit und ohne Zuziehung des Letzteren vorgenommen wurde, bestimmten die hohe k. k. vereinigte Hofkanzley laut hohen Decretes vom 19. v. M. im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe die Maßregeln festzusetzen, durch welche derley Beschädigungen künftig vorgebeugt, und dort, wo solche dennoch vorfallen, der veranlaßte Schade zum vollen Ersatze gebracht werde.

In ersterer Beziehung wird von Seite des k. k. Hofkriegsrathes die Verfügung getroffen, das dem Commandanten von derley Remonten-Transporten mittelst ausdrücklicher Beysetzung in der Marschroute, die genaueste Aufsicht und Ordnung zur Vermeidung jeden Nachtheiles und Schadens an den Feldern und Saaten, bey strengster Verantwortung und eigener Ersatzleistung eingeschärft werde.

In so ferne sich aber dennoch Fälle von Beschädigungen ergeben sollten, wird es der beschädigten Partey zur Pflicht gemacht, den erlittenen Schaden binnen 24 Stunden bey der betreffenden Ortsobrigkeit anzumelden, wornach letztere im Einvernehmen mit dem Commandanten des Remonten-Transportes die commissionelle Aufnahme des Schadens zu pflegen hat, und das gemeinschaftlich gefertigte Commissions-Protokoll sonach an das betreffende k. k. Kreisamt zur weiteren Verhandlung einzusenden ist.

CCLIII.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 10. August 1827. Nach einer Eröffnung der hohen Landesstelle vom 22. v. M., hat die hohe Hofkanzley mit Decret vom 5. v. M. über den Hofrecurs der Ziegelöfen-Inhaber in der Umgebung von Wien, die in Folge Regierungs-Entscheidung aufrecht erhaltene polizeyliche Verfügung, nach welcher auf einem zweyspännigen nach Wien fahrenden Wagen nicht mehr als 500 Stücke Mauer-, oder 700 Stücke Dachziegel als Maximum der Last geladen werden dürfen, aufzuheben, zugleich aber den betreffenden Polizey-Behörden zur Pflicht zu machen geruhet, in vorkommenden einzelnen Fällen gegen diejenigen, die aus eigener Schuld, entweder wegen schlechter Beschaffenheit des Fuhrwerkes, oder wegen schlechter Bespannung im Verhältnisse der Ladung, Hemmungen der Passage verursachen, auf eine entsprechende Art Amt zu handeln.

Die hohe Verfügung wird den Dominien zu Folge hohen Regierungs-Auftrages, mit Beziehung auf das hierortige Circulare vom 28. October v. J., Zahl 16887, zur Nachachtung und allfälligen weiteren Verfügung bekannt gegeben.

CCLIV.

Justiz-Hofdecret vom 11. August 1827, an das böhmische Appellations-Gericht. Daß die bey der k. ungarischen Hofkanzley, so wie auch an andern glaubwürdigen Orten des Königreichs Ungarn in deposito erliegenden Testamente in Origine nie mehr ausgefolgt werden dürfen, wohl aber nöthigen Falls in authentischer Form transumirt zu werden pflegen, welche Transumta vom Könige unterfertigt, im Umfange des ganzen Reiches ihre volle

Rechtskraft haben, und so angesehen werden, als wenn die in depositio erliegenden Urkunden selbst überreicht würden.

CCLV.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 11., des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 12., der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 14. August 1827. Nach Inhalt eines hohen Finanzministerials-Erlasses vom 6. d. M., haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 30. v. M. zu entscheiden geruhet, daß die Unternehmung der Eilwagenfahrten mit dem Gebrauche der Postpferde, und unter dieser Benennung, einzig der Staatsverwaltung in der Ausübung des Postregals zusteht.

CCLVI.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 15. August 1827. Die hohe Landesregierung hat am 8. d. M. hierher eröffnet, daß zu Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 19. v. M. jedem Wundarzte, dem die Ausübung der Geburtshülfe untersagt wird, auch die Praxis in den übrigen Zweigen des wundärztlichen Gewerbes für denselben Zeitraum verbothen bleibt.

Diese höchste Anordnung wird sämmtlichen Dominien dieses Kreises und dem öffentlichen Sanitäts-Personale zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

CCLVII.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 16. August 1827. Laut Eröffnung der hohen Landesstelle vom 10. August d. J., Z. 43698, besteht an mehreren Orten auf dem flachen Lande der Unfug, daß öffentliche Licitationen an Sonntagen mit Bewilligung der Dominien und Ortsobrigkeiten abgehalten, und hiezu auch die Bewohner der entfernteren Orte durch Anschlagzettel an den Kirchthüren eingeladen werden.

Eben so soll es auch nicht ungewöhnlich seyn, daß der Nachlaß der Verstorbenen an Einrichtungs- und Kleidungsstücken an Sonntagen licitando und zwar nach mündlichem Einsagen in Gegenwart des Ortsrichters, oder eines Geschwornen ganz gegen die Vorschriften der Licitations-Ordnung vom 15. July 1786 hintangegeben wird.

Obgleich man diese Unfüge dadurch zu entschuldigen sucht, daß die Landleute gerade an Sonn- und Feyertagen am meisten Zeit haben, um bey Licitationen vorzüglich an entfernteren Orten zu erscheinen, so sind doch solche Vorgänge mit der Heiligung jener Tage offenbar nicht vereinbarlich, und sie erscheinen allerdings als Außerachtlassungen der bereits bestehenden Verordnungen.

Den Dominien wird daher eingeschärft, diesen Unfug wo er besteht, abzustellen und überhaupt die wegen Heiligung der Sonn- und Feyertage mit hohem Regierungs-Circulare vom 29. September 1803 erlassene Vorschrift auf das Genaueste aufrecht zu erhalten.

Miscellen.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Se. Excell. Hr. Michael Graf v. Rádasdy, Finanz-Minister und Hofkammer-Präsident, wurden auf ihr Ansuchen von der Leitung der k. ung. Hofkanzley enthoben und erhielten das Großkreuz des k. ung. St. Stephan-Ordens.

Hr. Joseph Ritter v. Hammer, k. k. Hofrath und Hofdollmetsch, erhielt die Bewilligung zur Annahme des Diploms der Pariser geographischen Gesellschaft als Mitglied derselben.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Febo Marchese v. Adda, k. k. lombardischer Gubernialrath, zum Vice-Präsidenten des k. k. Guberniums in Mayland;

Hr. Leopold v. Gersch, erster Kreiscommissär des Brünner Kreises, zum Kreishauptmanne in Iglau;

Die Herren Mathias Arbeiter, Criminalgerichts-Commissär, und Joseph Kainzmayer, Secretär bey dem Criminalsenate des Wiener Magistrates, zu Räthen dieses Senates;

Die Herren Joseph Edler v. Egger, Rathsprotokollist bey dem k. k. Appellationsgerichte zu Klagenfurt, und Hieronymus Aggazzi, Prätor zu Luvino, zu Räthen des k. k. Provinzial-Tribunales zu Pavia;

Die Herren Carl Gumer, Rathsprotokollist bey dem k. k. Appellationsgerichte zu Innsbruck, und Joseph Lanfranchi, Rathsprotokollist bey dem k. k Provinzial-Tribunale zu Brescia, zu Räthen bey diesem Tribunale;

Die Herren Joseph Graffel, Rathsprotokollist bey dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Görz, und Carl Trenti, Rathsprotokollist bey dem k. k. Provinzial-Tribunale zu Mantua, zu Räthen bey diesem Tribunale;

Hr. Michael Biermann, k. ung. Hofagent, zum Unterthans-Hofagenten bey der k. ung. Hofkanzley.

Dienstübersetzungen.

Hr. Paul Lavelli de Capitani, Rath bey dem k. k. Provinzial-Tribunale zu Brescia, wurde in gleicher Eigenschaft zu dem k. k. Civil-Justiz-Tribunale erster Instanz in Mailand übersetzt.

Hr. Valentin Payer, Rath bey dem k. k. Collegialgerichte erster Instanz zu Zara, wurde als Rath zu dem k. k. Provinzial-Tribunale in Brescia übersetzt.

Dienſterledigung.

Die Lehrkanzel des ungariſchen Privat- und Criminalrechtes an der k. Academie zu Kaſchau, womit ein Gehalt von jährl. 500 fl. verbunden iſt. — Concurs den 9. November 1827.

Todesfälle.

Am 8. Auguſt ſtarb zu Prag: Hr. Alois Auerswald, Doctor der Rechte und Landesadvocat; alt 56 Jahre.

Am 15. Auguſt ſtarb hier: Hr. Joſeph Edler v. Melnitzki, k. k Gubernialrath, quiescirender Staatsgüter-Adminiſtrator in Weſtgalizien und Mitglied der nied. öſter. Landwirthſchaftsgeſellſchaft; alt 70 Jahre.

Notizenblatt

für den Monath September 1827.

Recenſionen inländiſcher Werke.

Der Gerichtsſchreiber, ein Rathgeber bey täglich vorkommenden Geſchäften und Rechtsfällen; oder kurzgefaßter Unterricht über das, was man bey Geſchäften, welche unter die am häufigſten V(v)orkommenden des bürgerlichen Lebens gehören, wiſſen, und nach den beſtehenden Geſetzen beobachten müſſe. Nebſt den erforderlichen Formularen von Anbringen und Urkunden ꝛc. Von Johann Hofmann. Wien 1824. In der v. Hirſchfeld'ſchen Verlags-Buchhandlung (8., XII u. 152 S.).

Der Verfaſſer liefert uns mit dieſem Buche wieder eine Probe von ſeiner Kunſt, lange doppelte Titel und unerhört ſelbſtlobende und tautologe Vorreden zu ſchreiben, welche den Leſern dieſer Zeitſchrift wohl noch aus der, im Jahrgange 1825 gelieferten, Anzeige von deſſen „Hülfsbuch bey Darleihensgeſchäften" in gutem Andenken ſeyn wird.

Habe ich dort dieſe Kunſt des Vfſrs. nicht unbemerkt laſſen können; ſo weis ich mir hier, wo die Vorrede gar nichts als Tautologieen und Selbſtlob enthält, wahrhaftig nicht anders zu rathen, als ſie ſelbſt wörtlich abdrucken zu laſſen und an einigen Stellen, in Anmerkungen, mit einem kleinen Commentare zu verſehen. — Entſetze Dich nur nicht, lieber Leſer, über dieß Beginnen des Recenſenten, glaubend, Du ſollteſt erſt den Commentar dieſer Vorrede und dann auch noch die Recenſion über das Buch ſelbſt in dieſer Zeitſchrift bezahlen. Nein, nein, ſo viel will ich Dir nicht zumuthen; ſondern Du ſollſt in dieſem Commentare ſchon zugleich eine vollſtändige Recenſion des Buches mithaben und es gibt Gründe, die mich hoffen laſſen, daß das wohl gehen könnte; denn iſt es

dem Wfsr. gelungen, in seiner nur anderthalb Seiten langen und noch obendrein groß gedruckten Vorrede um so viel hundertmahl mehr zu sagen, als in dem Buche selbst steht; so wird es mir doch nicht unmöglich seyn, Dir auf einigen, mit der kleinsten Petitschrift (siehst Du, wie ich zu Deinem Vortheile den meinigen, der sich nach der Seiten- und Bogenzahl bemißt, aufopfere!) gedruckten, Blättern zu berichten, was wirklich darin und daran ist.

Die hochpreisliche, hier (die hie und da markirte Schrift abgerechnet) mit diplomatischer Genauigkeit nachgedruckte Vorrede nun lautet, wie folgt.

»Ich überliefere dem Publikum ein Handbuch [a]), in welchem zu den täglich vorkommenden Geschäften [b])

---

[a]) „Handbuch". Dasselbe zerfällt in acht Abtheilungen und einen Anhang. In den Ersteren werden (mit sinnreich abwechselndem Titel) Auskünfte, Belehrungen und Anweisungen 1.) bey'm Kaufe, 2.) für Dienstleistungen bey Kaufgeschäften, 3.) bey Bestandnehmungen überhaupt und bey Ausziehsachen in Wien, 4.) für Hauseigenthümer zur Verfassung verschiedener Aufsätze, 5.) für Dienstgeber, 6.) bey Verehelichungen, 7.) für Vormünder und 8.) bey Erbschaften und Verlassenschaftsabhandlungen ertheilt; der Letztere (der Anhang) ist überschrieben: „Von Geschäftsaufsätzen, welche bey den vorausgegangenen Gegenständen nicht vorgekommen sind" und liefert Formulare zu Pacht- Tausch- Bau-Gesellschafts- und Lehrverträgen, zu Reversen, Empfangscheinen, Vollmachten, Bittschriften und Promemorien. — Man muß gestehen, daß das eben dargelegte System sehr naiv und — für den Verfasser wenigstens — sehr bequem ist; denn Kopfzerbrechen kann es ihm eben nicht viel gekostet haben. — Das Merkwürdigste bey dem ganzen wohlgerundeten Systeme bleibt übrigens das: daß in der 5. Abtheilung, nähmlich in den Auskünften über Verehelichungen auch von den Ehescheidungen gehandelt ist, wobey man wirklich von der Logik des Wfsrs., die somit die Scheidung als eine Species der Verehelichung classificirt, zur Bewunderung hingerissen wird. Aehnliche Bewunderung erregt die Subsumtion der Abschließung der Miethe von Wohnungen in Wien unter der Aufschrift: „Von den Ausziehsachen in Wien."

Außerdem ist es auch interessant, im Anhange dieses „für täglich vorkömmende Geschäfte" bestimmten Buches, S. 145 und 149, Gesuche um Erlaubniß zur Errichtung eines Schauspielhauses und einer Tanz- und Fechtschule zu finden. — Nun, wenn die Errichtung von Schauspielhäusern und Tanz- und Fechtschulen zu den täglich vorkommenden Geschäften gehört; so gibt es ja in Zukunft ein wahres Götterleben auf Erden; denn da können natürlich die Leute am Ende gar nichts Anderes mehr zu thun haben, als in's Theater zu gehen, zu tanzen und zu fechten!

[b]) „Täglich vorkommenden Geschäften." Abgerechnet, daß

»die Rechtsgrundſätze und nach den beſondern Verhältniſ-
»ſen den Bewohnern Wiens für dieſe die in täglichen
»Leben zu wiſſen nothwendigen [c]) geſetzlichen Vor-
»ſchriften dargeſtellt ſind[d]). Ich habe aus der Rechtswiſ-
»ſenſchaft und den politiſchen Geſetzen das ausgehoben [e]),
»was man bey täglich vorkommenden Fällen [f])
»zu wiſſen braucht, und da man in dieſem Werke nicht al-

auf dem Titel ſchon zweymahl geſagt wurde, daß dieſes Buch für täglich oder am häufigſten vorkommende Geſchäfte beſtimmt iſt, ſteht das hier in der Vorrede zum erſten Mahle.

c) „Im" (im) „täglichen Leben zu wiſſen nothwendigen." Sonach, mit einiger Variation, zum zweyten Mahle.

d) „Dargeſtellt ſind." Die Art der Darſtellung iſt überall, wie das ganze, in der Anmerkung a.) vorgelegte, Syſtem, etwas rhapſodiſcher Natur; bey einigen Geſchäften iſt ziemlich viel, bey anderen ſehr wenig geſagt, — wie der Vfſſr. gerade in einer Materie mehr, als in der andern, zu ſagen wußte. Vollſtändigkeit findet ſich nirgends; doch iſt das 2. Hauptſtück der III. Abtheilung (von Auszieh-ſachen in Wien) noch am meiſten befriedigend.

Uebrigens beſteht die Darſtellung der in dieſem Buche behandelten Gegenſtände in einigen vorausgeſchickten Bemerkungen über das Rechtsgeſchäft ſelbſt und (größtentheils) in hiefür entworfenen Formularien zu Aufſätzen.

e) „Ausgehoben." Das iſt allerdings ein recht gut gewähltes Wort; denn oft hat der Vfſſr. wirklich nichts, als das Geſetz wörtlich ausgehoben, ohne eine nähere Erklärung beyzufügen, wenn ſie gleich für das Faſſungsvermögen des gemeinen Mannes hie und da ſehr nothwendig wäre, wie das z. B. S. 107—109. in der Materie „von der" (ſoll heißen: geſetzlichen) „Erbfolge" der Fall iſt, wo nur die Worte der §§. 728, 731, 732, 735 u. ſ. w. des b. G. B., mit einigen, die Sache eben nicht deutlicher machenden, Auslaſſungen und Verſetzungen, abgeſchrieben ſind.

Dagegen hat der Vfſſr. (und zwar, wie er S. 8 erklärt, der leichtern Verſtändlichkeit wegen) für gut gefunden, für einige Rechtsgeſchäfte und juriſtiſche Begriffe andere, als die geſetzlichen Ausdrücke (z. B.: S. 58 „Heirathscontract," S. 59 ſogar „Ehevertrag" für Ehepacten, oder, S. 1, 5, 6, 7, „Gewöhr" für Gewähr, oder, S. 8, „Vormerkung" für unbedingte Einverleibung oder Intabulation) zu gebrauchen. — Ob durch ſolche ungeſetzliche und zum Theile auch in den Geſetzen einen andern Begriff bezeichnende Ausdrücke die Deutlichkeit gewonnen habe, oder dadurch nicht vielmehr in die, jedermann ſehr leicht verſtändliche, Terminologie unſers b. G. B. erſt eine Verwirrung gebracht werde, überlaſſe ich billig der eigenen Beurtheilung der Leſer.

f) „Täglich vorkommenden Fällen." Vergleiche die Anmerkungen b.) und c.); ſomit zum dritten Mahle.

»lein Formulare[g]) zu Geschäftsaufsätzen sondern auch Aus»künfte, Belehrungen[h]) und Warnungen[i]) findet, so kann

---

g) „Formulare," die Dir, lieber Leser, mitunter auch zur Warnungstafel dienen können, wie Du nicht schreiben sollst; weil Du sonst, wenn Du überall dem Formulare folgtest, häufig abscheulich incorrect und schlecht, z. B. „inhabende Wohnung" (S. 28), „intabulirt" (S. 21), „mündlicher Testamentszeuge" (S. 104), „bey Bittstellern" — in der 3. Endung einfacher Zahl — (S. 78), „allenfallsiger Curator" (S. 75) u. dgl. schreiben würdest.

Merkwürdig ist übrigens in Beziehung auf die Formulare des Werks. die, S. 96 gegebene, Anweisung zur Verfassung der Testamente, welche u. a. so lautet: „Die Testamente werden „immer: Im Rahmen der allerheiligsten Dreyfal„tigkeit angefangen. Beym Eingange setzt man eine „dergleichen Formel: Da ein jeder Mensch sterb„lich ist" (ist's möglich!), „so habe ich bey gutem Ver„stande mich entschlossen, über mein Vermögen fol„gende Anordnung zu treffen." — So ungefähr lehrt der Schneider seine Jungen eine Hose machen, nur mit dem Unterschiede, daß dieser, um seine Kundschaften nicht zu verlieren, sich doch vorläufig bekümmert, ob der alte Schnitt zweckmäßig und noch Mode sey.

h) „Auskünfte, Belehrungen," welche zum Theile in jenen Gesetzen, die ohnedieß jedermann in Händen hat, viel vollständiger und wenigstens eben so verständlich zu finden sind (was z. B. mit der Auskunft für Dienstgeber, V. Abtheilung, S. 41—49, in Vergleichung mit der Dienstbothenordnung für Wien der Fall ist); zum Theile aber durch Auslassungen wesentlicher Puncte (wie u. a. S. 21, wo, bey der Belehrung, daß ein intabulirter oder pränotirter Bestandvertrag von dem nachfolgenden Besitzer der Realität geduldet werden müsse, die Bestimmung des §. 1121 des b. G. B. mangelt, nach welcher die Sache zu Gunsten desjenigen Käufers, der die Realität bey einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung an sich brachte, umgekehrt ist; — oder, S. 105, wo, bey der Aufzählung der — im b. G. B. doch so deutlich angegebenen — Personen, die einen letzten Willen entweder überhaupt, oder doch zu Gunsten des darin eingesetzten Erben oder Legatars nicht bezeugen können, die besoldeten Hausgenossen des Erben oder Legatars ausgelassen sind), oder durch offenbare Irrthümer (wie z. B., S. 59, in dem Formulare eines „Ehevertrages" — Ehepacten —, die Beurkundung der vorgegangenen „Verlobung", die bekanntlich nach öfter. Gesetzen keine Verbindlichkeit und daher in den Ehepacten keinen Platz einzunehmen hat; — oder, S. 114—116, die fehlerhafte, die Conferirungsposten noch nach der Anordnung des römischen Rechtes anrechnende, Pflichttheilsausweisung) den zutraulichen Leser des Gerichtsschreibers irre führen und zu Schaden bringen können.

i) „Warnungen," die mitunter recht nobel und pfiffig sind, wie z. B., der den edeln Häusermäklern (in Mähren heißen sie,

»es mit Recht ein Rathgeber für jedermann, beſon»ders für Wiens Bewohner [k]) genannt werden.«

»Es kommen Gegenſtände und Lehren darin vor, die in »allen bisher erſchienenen Geſchäftslexikonen, Briefſtellern, »Sekretäre vermißt werden und ſo wurde einen längſt »gefühlten Bedürfniß durch das vorliegende »Werk abgeholfen [l]). Ich habe bloß von jenen Ver-

---

ſo wie auch die Geldzubringer, Praxler) ertheilte Rath (S. 9—10), ſich in dem für ihre Zubringerey auszuſtellenden Wohnungsſcheine das Doppelte des Zubringerlohnes für den Fall, als der Verſprecher ihnen dieſe vorenthalten würde, zu bedingen. — Solche wackere Leute — die fürwahr eine Peſt im bürgerlichen Verkehre ſind, weil ſie dem Einen, was ſchlecht iſt, um einen ungeheuern Preis aufzuſchwatzen und dem Andern, was er Gutes hat, um einen Spott abzuſchwatzen ſuchen, um ſich nur durch vielen Praxlerlohn zu mäſten — verdienen es allerdings, daß man ihnen auch noch in Büchern mit Rath an die Hand geht, wie ſie die ehrlichen Käufer und Verkäufer recht ſyſtematiſch placken können!

k) »Für jedermann, beſonders für Wiens Bewohner.« — Alſo auch für alle Präſidenten, Staats- Hof- Appellations- Regierungs- Land-Magiſtrats- und alle anderen Räthe, für Advocaten, Hofagenten ꝛc. ꝛc. ꝛc.; denn alle dieſe gehören doch ganz gewiß zu dem Univerſalcomplexe »jedermann" und viele davon auch zu »Wiens Bewohnern." — Wie glücklich jetzt alle dieſe, ehemahls ohne einen ſolchen »Rathgeber" ſo unglücklichen, Männer ſind, ſich nun in dieſem Buche für die Geſchäfte ihres »täglichen Lebens" Raths erholen zu können. Wahrſcheinlich waren ſie bis dahin in nicht geringer Verlegenheit, wenn es ſich darum handelte, z. B. ein Dienſtzeugniß für ihren entlaſſnen Dienſtbothen, einen Miethcontract, eine Wohnungsaufkündigung und dergleichen ſchwierige Dinge zu verfaſſen; jetzt haben ſie es freylich leicht, nachdem der Gerichtsſchreiber ihnen »Auskünfte, Belehrungen und Warnungen" ertheilt!

l) »Und ſo wurde einen (m) längſt gefühlten Bedürf»niß (e) durch das vorliegende Werk abgeholfen." — Holla hört's! Weil in dem vorliegenden »Werke" Gegenſtände und Lehren vorkommen, die in Geſchäftslexik (c) onen, Briefſtellern, Sek (c) retäre (n) vermißt werden, deßwegen war dieſes ein Bedürfniß. — Hiernach läßt ſich ganz ſicher nicht mehr bezweifeln, daß die eben genannten drey Arten von Receptirbüchern bisher die einzigen Werke in Oeſterreich waren, aus denen man ſich die, für die »täglich vorkommenden »Geſchäfte" nöthigen, Kenntniſſe der Rechtswiſſenſchaft und politiſchen Geſetze holen konnte; denn hätte es außer ihnen noch andere Bücher über Rechtsgelehrſamkeit und politiſche Geſetzkunde gegeben, ſo wäre ja die beſcheidene Verſicherung des Verfaſſers nicht mehr wahr, daß durch ſein »Werk" einem »längſt gefühlten Bedürfniſſe" abgeholfen worden ſey. — Wer wird aber in eine ſo ſonnenklare und impoſante Verſicherung eines ſo demüthigen

»trägen gehandelt, welche unter die am häufigsten vor»kommenden Geschäfte des bürgerlichen Le»bens m) gehören. Viele tausend n) Hauseigenthümer, »Wohnungsmiether und alle jene, welche Geschäfts»aufsätze zu machen haben o), werden sich in diesem »Buche auf eine kurze Art Raths erholen können. Vormün»der haben an diesem Buche einen Leitfaden während ih»rer Vormundschaft p). Jene, welche sich verehlichen

Vorredners das mindeste Mistrauen setzen mögen? Nur der malitiöse Recensent unterfteht sich doch, in etwas daran zu zweifeln, weil er so unbescheiden war, viele Blätter dieses, einem längst gefühlten Bedürfnisse abhelfenden, Werkes mit ebenfalls so vielen Blättern aus der 2. Auflage des adelichen Richteramtes Füger's zu collationiren und dabey die ungeschickte Bemerkung zu machen, daß unter andern in der VII. Abtheilung (Auskunft für Vormünder und Anweisung zu Vormundschaftsrechnungen) die Seiten 69—94 (also netto ein Viertelhundert) aus dem III. Theile des genannten Buches Füger's (S. 42—82 und 121—126) hie und da mit kleinen Variationen, größten Theils aber sogar wörtlich abgeschrieben seyen und daß dem Vfsr. in der VIII. Abtheilung (von Erbschaften) mit den Seiten 96—106 ein ähnliches Malheur, in Beziehung auf den Füger'schen I. Thl. (S. 154—176) passirt ist.

m) »Am häufigsten vorkommenden Geschäfte des bür»gerlichen Lebens.« Vergleiche die Anmerk. b.) c.) u. f.); sonach zum 4. Mahle in der Vorrede; his adde . 2 Mahl auf dem Titel, faciit . . . . . 6 Mahl et hoc sufficit.

n) »Viele tausend.« Wenn der Verleger dieses Buches die nähmliche Meinung hat, und sonach, hoffend, daß alle diese viele tausend Leute, die sich darin Raths erholen sollen, es auch kaufen werden, a conto dessen eben so viele tausend Exemplare davon auflegte; so wird er daran wohl genug Maculatur haben, um Zeit seines Lebens seine anderen (besseren) Bücher damit zu verpacken.

o) »Alle jene, welche Geschäftsaufsätze zu machen ha»ben.« Also scheine ich mich in der Anmerkung k.) nicht geirrt zu haben, daß der Gerichtsschreiber seine Auskünfte, Belehrungen u. s. w. auch für alle Präsidenten, Räthe, Advocaten u. dgl. bestimmt habe, was auch überdieß aus dem Formulare eines (vom Verfasser sogenannten) »Ehevertrages« (S. 59), das für einen »Magistratsrath N. v. N.« bestimmt ist, hervorleuchtet.

p) »Vormünder haben an diesem Buche einen Leitfa»den während ihrer Vormundschaft.« — Aber wie — um nur eines geringen Theiles der in dieser Beziehung im Buche obwaltenden Unvollständigkeit zu gedenken — wenn der Vormund auch ein Formular zu einer ersten Vormundschaftsrechnung — die

»wollen, finden darin Alles, was ſie zu wiſſen nö»thig haben [q]) u. ſ. w. Ich würde zu weitläufig ſeyn, »wenn ich die Gegenſtände hier nennen wollte, von welchen »dieß handelt, ich muß mich bloß auf den Inhalt be»rufen [r])."

Del diritto commerciale e marittimo secondo le leggi Austriache ed Italiche nella parte, in cui queste sono mantenute in vigore nel regno Lombardo-Veneto dissertazioni del (Professore p. o.) G. C. Agostino Reale. In Pavia, nella tipografia di P. Bizzoni success. di Bolzani. 1822. (gr. 8. 368 S.)

In einer kurzen Vorrede benachrichtigt der Verf. den Leſer, daß er den Zweck habe, jene Handels- und Seegeſetze aus den öſter. und ital. Verordnungen geordnet zuſammen zu ſtellen, welche jetzt im lomb. venet. Königreiche Gültigkeit haben. Zur Erreichung dieſes Zweckes reiht er folgende neun Abhandlungen an einander.

Die erſte ſpricht von den handeltreibenden Perſonen, ihren Claſſen, Rechten und Pflichten, ſodann von der Veräußerung, Umänderung und Erlöſchung der Handlungsbefugniſſe.

In der zweyten ſind die Begriffsbeſtimmungen und die geſetzl.

---

bekanntlich viel ſchwieriger zu machen iſt, als eine zweyte und folgende — braucht (der Vfſſr. liefert nur ein Formular zu einer zweyten Vormundſchaftsrechnung), ſoll er hiezu auch das Formular der vom Vfſſr. gelieferten zweyten Vormundſchaftsrechnung abſchreiben? Damit wird er hübſch bey Gericht ankommen. — Am Ende bringt der Vfſſr. noch die von ihm belehrten Vormünder auf einen Einfall, ähnlich jenem eines Redoutenunternehmers in Salzburg, der vor ungefähr 20 Jahren, weil die erſte Redoute alle Jahre gar ſo ſchlecht beſucht war, ankündigte: daß er heuer gar keine erſte Redoute geben, ſondern gleich mit der zweyten den Anfang machen werde.

q) „Jene welche ſich verehelichen wollen, finden »darin Alles, was ſie zu wiſſen nöthig haben." Dieſes „Alles" will dem ſonſt ſo leichtgläubigen Recenſenten doch etwas ſtark bedünken. — Wie viel und Mancherley fällt einem Eheſtandscandidaten nicht ein, daß er »zu wiſſen nöthig »habe"!

r) „Berufen" — und ich unerträglicher Recenſent muß mich am Ende dieſer rührenden Vorrede auf ein altes, aber gutes Sprichwort berufen:

Multum clamoris, parum lanae!

Wagner.

Vorschriften für die Handelsbücher und für die kaufmännische Correspondenz aus einander gesetzt.

Der Gegenstand der dritten ist die Handelsgesellschaft; — jener der vierten das Wechselgeschäft; — in der fünften sind die verschiedenen Arten, kaufmänische Geschäfte abzuschließen, und die Spedition auseinander gesetzt; — die sechste beschäftigt sich mit den Börsen und Sensalen; — die siebente enthält das allgemeine Seerecht, worauf die achte das Nothwendigste von Schiffen, Schiffseigenthümern und Capitänen u. s. w., und die neunte die See-Assecurationen und Seewechsel bespricht.

Ohne gerade auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, wie der Titel „Dissertazioni", und der Inhalt beweisen, und ohne ein streng wissenschaftliches Werk mit einem critischen Character zu liefern; — hat dennoch der Verfasser, welchem die Verschmelzung der ital. und öster. Gesetze auch zu anderen Druckwerken Veranlassung gab, sich in dem vorliegenden einer mühsamen Zusammenstellung jener beyderley Gesetze über das Handelsrecht unterzogen. Er weiset die Gesetzesstellen genau nach, führt viele wörtlich an; — aber die wirklich leichte Behandlung der Begriffe macht, daß der Uebergang von positiven Verordnungen zu eigenen Ansichten des Verf., und die Verknüpfung des gesetzlichen Ansehens mit doctrineller Auslegung oft so unmerklich wird: daß der Leser bey aller Vorsicht die reine Theorie vom Gesetze nicht wohl zu unterscheiden vermag.

Im Verlaufe dieser Theorie beweist der Verf. ferner seine Kenntnisse in der ital. und ausländ. Literatur seines Faches, so weit sie ihm zur Zeit der Bearbeitung seines Werkes bekannt seyn konnte. Aber sehr häufig trifft man auf Entscheidungen, wofür die angeführten Privatmeinungen nicht genügen, und jene Gesetze dennoch nicht angeführt sind, die dafür bestehen; so wie überhaupt die so reichhaltige v. Zimmerl'sche Handels-Gesetzsammlung zu wenig benützt scheint. Selbst die Einheit der Theorie leidet dadurch, weil die Ansichten so verschiedener Schriftsteller aus verschiedenen Hauptgrundsätzen flossen, und weil diese Verschiedenheit auch in den einzelnen Folgesätzen noch immer merkbar bleibt.

Eine der wichtigsten Parthien dieses Werkes ist das Wechselrecht, von S. 80 bis 189. In dieser Abhandlung läßt sich der Verf. großen Theils von Sonnleithner, Heineccius, Cagnazzi, Pardessus, Pothier u. s. w. leiten, und auch hier finden sich Belege von dem sorgfältigen Eifer des Verf. Zweyerley dürften aber auch hier bemerkbar werden. Erstens ergeben sich einige Behauptungen,

denen man nicht durchaus beyſtimmen kann. So ſchließt z. B. der Verf. S. 84 den trocknen Wechſel (cambio secco o finto), als durchaus vom Geſetze verworfen, gänzlich von ſeiner Abhandlung aus. Allein einerſeits dürfte wirklich der ſcharfe Begriff des trocknen Wechſels vermißt werden, und anderſeits iſt es gewiß, daß unſere älteren und neueren Wechſelgeſetze auch den trocknen Wechſel anerkennen, und ihm Bedingungen vor- und Wirkungen zuſchreiben, die einem Werke über das Handelsrecht nicht gleichgültig bleiben dürfen. — Eben ſo wenig dürfte man unbedingt der Behauptung des Verf. S. 121 beyſtimmen, welche dem Acceptanten per onore di firma durchaus kein anderes Rechtsverhältniß gegen die Vormänner des Honorirten zugeſteht, als jenes des „Quaſicontractes „negotiorum gestorum", mithin auch kein anderes Recht gegen dieſelben, als worauf die actio negotiorum geht. — Aber dieſe iſt ja, ſowohl in ihrer Form nach römiſchem Rechte, als auch, in wie fern ſie nach dem a. b. G. B. der Sache nach beſteht, ſehr weit von der wechſelrechtlichen Regreßnahme verſchieden, welche der 26. Art. d. W. O. v. 1. Oct. 1763 dem Honoranten geſetzlich zuſpricht.

Zweytens läßt ſich nicht verkennen, daß gerade im Wechſelrechte, worüber ſo genau beſtimmte Geſetze beſtehen, von Privatautoritäten vielleicht zu viele, geſetzliche Anordnungen wohl zu wenige angeführt ſind; — ein Mangel, der am ſicherſten aus der zu gedrängten Behandlung des Wechſelrechtes erklärbar wird, was im Grunde der Verf. ſelbſt bekennt, indem er S. 188 ſagt: das Wechſelgeſchäft ſey für eine gedrängte Behandlung zu ſchwierig und wichtig. Dieß dürfte nun zu der Folgerung Anlaß geben: daß bey einer neuen Auflage dieſes Werkes eine Trennung des Wechſelrechtes vom Handelsrechte vortheilhafter ſeyn möchte. Eine ſolche getrennte Behandlung wäre der öſter. Studieneinrichtung angemeſſener; — ſie fließt wohl auch aus der Natur der Sache, indem das Wechſelrecht nie geradezu als integrirender Theil des Handlungsrechtes angeſehen werden kann; — ſie würde endlich die Möglichkeit verſchaffen, die beſonderen Haupt- und Nebencontracte dieſes Geſchäftes, die aus denſelben entſpringenden, verſchiedenartigen Rechte und Pflichten in eigenen Abtheilungen und mit ſtrenger Verfolgung der Geſetze darſtellen zu können.

Profeſſor D. Stöger.

Der Fundus instructus bey Bauerngütern, belangend seine Behandlung in Rechtsfällen, wie auch im Geschäfte des adelichen Richteramtes. Von J. R. v. G. *), Verfasser des kleinen Aufsatzes: „Der §. 1480 des bürgerlichen G. B. oder „was wirken Edicte zur Unterbrechung der Verjährung." Grätz. Im Verlage bey Franz Ferstl, 1821. (kl. Octav, 43 Seiten).

In der Einleitung setzt der ungenannte Hr. Verfasser die Schwierigkeiten, welche sich in der gerichtlichen Praxis in speciellen Fällen bey der Beantwortung der Frage, was eigentlich zu dem Fundus instructus eines gegebenen Bauerngutes zu rechnen sey, ergeben, sachrichtig auseinander, und macht sich daher zur Aufgabe, in der vorliegenden Abhandlung Andeutungen zur Lösung dieser wichtigen Frage an die Hand zu geben. In Folge dessen stellt er drey Fragen auf, und theilt darnach die Abhandlung in drey Absätze ab, nähmlich:

1.) Wie wird in verschiedenen einzelnen Fällen der Fundus instructus einer Realität am sichersten bestimmt werden können.

2.) Wie läßt sich der Inhalt der §§. 294—296 des bürgerlichen Gesetzbuches mit jenem des §. 340 der allgemeinen Gerichtsordnung vereinigen?

3.) Welche Corollarien ergeben sich hieraus?

Die erste Frage beantwortet der Hr. Verfasser dahin, daß nach dem Hofdecrete vom 16. May 1788 die Bestimmung, welche Theile des an sich beweglichen Vermögens zu dem Fundus instructus eines Bauerngutes gehören, jenem obrigkeitlichen Wirthschaftsamte, welchem gesetzlich die Vornahme mehrerer gerichtlicher Amtshandlungen in und außer Streitsachen zugewiesen ist, zustehe. In schwierigen Fällen räth der Verfasser den Wirthschaftsämtern an, bey Bestimmung des in der Rede stehenden Gegenstandes gerichtliche Kunstverständige beyzuziehen.

Die zweyte Frage betrifft den Widerspruch, welcher nach Angabe des Hrn. Verfassers zwischen den §§. 294—296 des bürgerlichen Gesetzbuches und dem §. 340 der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. May 1781 obwalten soll, indem der §. 340 der Gerichtsordnung, welcher von der Execution auf das fahrende Gut des Geklagten handelt, unter den der Execution unterliegenden beweglichen Sachen auch das nöthige Hausgeräth, und jenes, was der Schuldner zu seiner Berufsarbeit bedarf, aufzählet, und daher diese Gegenstände für bewegliche Sachen erklärt; wo hingegen nach den §§. 294

*) Der Herr Verfasser heißt: Laurer Ritter von Gallenstein. Anm. d. Redaction.

bis 296 des bürgerlichen Geſetzbuches eben dieſe Objecte zu dem Fundus instructus einer unbeweglichen Sache offenbar gehören, daher als untrennbare Beſtandtheile einer ſolchen ſelbſt als unbewegliches Gut erſcheinen. — Zur Löſung dieſes Widerſpruches führt der Hr. Verfaſſer an: die Vorausſetzung ſey falſch, daß die §§. 294—296 des B. G. die daſelbſt als Zugehör einer unbeweglichen Sache aufgezählten Gegenſtände als untrennbare Beſtandtheile derſelben erklären, indem in keinem Geſetze die Trennung derſelben von der phyſiſch unbeweglichen Hauptſache verbothen ſey, und indem die gedachten §§. des B. G. die daſelbſt vorkommenden Gegenſtände, welche man in der Praxis unter dem Nahmen Fundus instructus begreift, nur ſo lange als einen Beſtandtheil des unbeweglichen Gutes, folglich ſelbſt als eine unbewegliche Sache anſehen, ſo lange das in den Geſetzen vorausgeſetzte Verhältniß derſelben zu dem fraglichen Immobile beſteht. Nach Aufhebung dieſes Verhältniſſes, welche ſowohl durch den Willen des Eigenthümers, wenn er z. B. dieſe Nebenſachen eines unbeweglichen Gutes abgeſondert veräußert, als auch in Folge einer Anordnung des Richters, wenn er in Gemäßheit des §. 340 der G. O. die Execution darauf bewilligt, geſchehen kann, erſcheinen ſie als bewegliche Sachen, unterliegen daher in jeder Beziehung den in Betreff der letztern beſtehenden Geſetzen und ſind eben deßhalb auch ein Gegenſtand der im §. 340 der G. O. geſchilderten Mobilar-Execution.

Im dritten Abſatze werden alle jene Vorſchriften angedeutet, welche die Fälle betreffen, in denen die Behandlung der unbeweglichen Sachen von den beweglichen verſchieden iſt, und ihre Anwendbarkeit auf den Fundus instructus gezeigt. Nur den sub h. und i. enthaltenen Behauptungen des Hrn. Verfaſſers, daß der Fundus instructus nur durch phyſiſche Ergreifung, Wegführung oder Verwahrung in Beſitz genommen, und hierauf keine Intabulation oder Pränotirung angeſucht und erwirket werde, kann ich nur mit der Beſchränkung beypflichten, wofern der Hr. Verfaſſer dieſe zwey Sätze auf den von der Hauptſache bereits getrennten Fundus instructus bezieht, denn offenbar muß ſich eine Beſitzergreifung einer unbeweglichen Sache oder eine hierauf erwirkte Intabulation oder Pränotirung auch auf das von ihr noch nicht getrennte Zugehör erſtrecken.

Die sub l. angeführte Behauptung aber, daß den auf einer Realität intabulirten Gläubigern kein Pfandrecht auf den Fundus instructus zuſtehe, außer ſie hätten ſich ſelbes nach den für bewegliche Sachen beſtehenden Geſetzen insbeſondere erworben, iſt ganz unrichtig. Dieſer Satz ſteht mit dem §. 457 des B. G. in offenbarem Wi-

Er war zu Wien am 14. Januar 1766 geboren, der Sohn eines ehmahls sehr wohlhabenden Niederlagsverwandten *), der jedoch durch Unglücksfälle sein beträchtliches Vermögen ganz verlor. Seine Studien machte er an der hiesigen Universität. Als er noch im Laufe seiner philosophischen Studien war, hatte er den Tod seines Vaters zu bedauern. Da ihm dieser kein Vermögen hinterlassen konnte; so wurde er, in Rücksicht seiner vorzüglichen Fähigkeiten und seines ausgezeichneten Fortganges in die Windhagische Stiftung aufgenommen, wodurch es ihm möglich wurde, seine juristischen Studien zu vollenden und im Jahre 1791 (auf Kosten der genannten Stiftung) den Doctorgrad zu erwerben. Im Jahre 1792 wurde er hier als Hof- und Gerichtsadvocat angestellt, welchem Amte er durch 35 Jahre mit der strengsten Rechtlichkeit vorstand, wodurch er sich eben so sehr die allgemeine Hochachtung, als durch sein ausgezeichnetes Talent, seine seltene Offenheit, seine einnehmende Gemüthlichkeit und seinen wahrhaft biederen Sinn die Liebe aller jener erwarb, die ihn näher kannten.

Seine literarischen Leistungen bestehen in Beyträgen zu dieser Zeitschrift **), welche den Lesern ohnedieß bekannt sind. Eben war er wieder im Begriffe, einen neuen Aufsatz (einen Rechtsfall) dafür zu liefern, als er durch einen schnellen, von einer Lungenlähmung unversehens herbeygeführten Tod an dessen gänzlicher Vollendung gehindert wurde; wahrscheinlich wird aber das daran Fehlende von seinem wackern Sohne, dem Erben seines trefflichen Talentes und Gemüthes, ersetzt und diese letzte Leistung des Verblichenen den Lesern dieser Zeitschrift nicht vorenthalten werden.

Wagner.

Am 17. September starb hier: Hr. Cajetan Menhart Edler von Mohrenburg, k. k. Rath und jubil. Magistrathsrath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien; alt 90 Jahre.

Am 29. September starb hier: Hr. Joseph Edler von Peitl, k. k. wirkl. Hofkriegs-Commissär; alt 66 Jahre.

---

*) Zur Notiz für das Ausland, wo man vielleicht nicht überall weiß, was bey uns die Niederlagsverwandten waren, bemerke ich, daß so jene in der früheren Zeit eingewanderten Großhändler hießen, welche zur Belebung des hiesigen Großhandels durch bedeutende Privilegien nach Oesterreich gezogen wurden und bis zur Errichtung des Gremiums der k. k. privilegirten Großhändler (1773) die einzige hier zu Lande bestandene Classe der Großhändler ausmachten.

**) Vgl. Hauptblatt v. J. 1826, Octoberheft, S. 176, und v. J. 1827, VIII. Heft, S. 91.

endlich gibt die Ausnahmsfälle an, in welchen auch die ſubjective Lüge nicht als Rechtsverletzung angeſehen werden kann, deren zwey angegeben werden, nähmlich: a.) wenn die Lüge als ein nothwendiges und ſchickliches Mittel ſich darſtellt, ſich oder Andere gegen Rechtsverletzer zu ſchützen, b.) wenn die Einwilligung des Belogenen aus objectiv gültigen Gründen angenommen werden kann.

Nur Eines erlaube ich mir hier zu bemerken. Mir kommt vor, als ob der Verfaſſer den Hauptgrund, warum die objective Lüge, die denſelben Nachtheil erzeugt, wie die ſubjective, keine Rechtsverletzung ſey, nicht genug hervorgehoben hätte. Ich kann, ſagt der Verfaſſer im Weſentlichen, von dem zu mir Redenden nicht mehr fordern, als daß er mir ſeine Meinung ſage, gleichviel ob die Anſicht objectiv wahr oder falſch ſey; wenn alſo auch daraus ein Nachtheil hervorgehe, ſo habe ihn der Lügende nicht zu verantworten. Ich gebe gerne das Geſagte zu; nur könnte noch weiter bemerkt werden, daß der Letzte Grund, warum ein durch objective Lüge zugefügter Schade nicht ein rechtswidriger ſey, nach des Verfaſſers eigenen Ideen, die er über die ſubjective Lüge entwickelt, in dem Mangel der juridiſchen Imputabilität zu ſuchen ſey.

Ich kann dieſe Anzeige nicht anders, als mit dem Wunſche ſchließen, daß es dem Herrn Verfaſſer, der ſich in dieſer Schrift als ſcharfſinnigen Denker ſo vortheilhaft gezeigt hat, gefallen möge, ähnliche Arbeiten über andere Streitpuncte des philoſophiſchen Rechtes uns zu geben.

Solche Arbeiten, die außer dem Kreiſe eines Lehrbuches liegen, regen die Denkkraft ungemein an, und müſſen für die Wiſſenſchaften, und mittelbar daher auch für das Leben von entſchiedenem Nutzen ſeyn.

Die Abhandlung iſt dem Herrn Appellationsrathe und Director der juridiſch-politiſchen Studien, D. Carl Edlen von Adlersburg, zugeeignet.

Druck und Papier ſind gut.

D. Graßl.

Auffinden einzelner Verordnungen in diesen bändereichen Werken zeitraubend ist. Zudem fehlen in denselben so manche für die Polizey-Verwaltung nicht unwichtige Vorschriften, welche nur schriftlich an die Behörden erlassen worden waren, und nun in den Registraturen aufgesucht werden müssen. Einige über besondere Zweige der politischen Verwaltung erschienene Sammlungen, wie jene von Schwerdtling, v. Ferro, v. Gulbener, Wanggo, Eichler, Grafen v. Barthenheim u. a. würden zwar dem oben angegebenen Zwecke mehr zusagen, allein sie sind theils für den Gebrauch der Polizey-Behörden zu speciell, theils jetzt schon veraltet (was auch bey de Luca's politischem Codex der Fall ist), theils unvollständig oder wegen mangelnder ordentlicher Citation der Gesetze minder brauchbar. Das treffliche Werk über die politische Gesetzkunde vom Herrn Prof. W. G. Kopetz behandelt zwar in den zwey Bänden des bisher erschienenen ersten Theiles die öfter. Staatspolizey in großer Vollständigkeit, und enthält eine ungemein große Menge von Verordnungen in einem verhältnißmäßig geringen Volumen. Allein eben seine systematische Form macht es mehr zur Vorbildung von Polizey-Beamten, als zum schnellen Auffinden einzelner Gesetze geeignet. Dazu kommt noch, daß der erste Band schon vor zwanzig Jahren erschienen, und ein großer Theil seines Inhaltes durch die später erschienenen Verordnungen obsolet geworden ist, auch fehlt dieser Theil schon seit mehreren Jahren im Buchhandel gänzlich. Unter diesen Umständen kann man der Absicht des Verf. nur Beyfall zollen, der sich über den Zweck seiner vorliegenden Arbeit in der Vorrede dahin äußert, er wolle in dem so ausgebreiteten Felde der politischen Gesetzgebung, beym Abgange einer vollständigen speciellen Sammlung der bestehenden Polizey-Gesetze für den ausübenden Beamten einen Leitfaden schaffen, mittelst welches dieser in jedem gegebenen Falle augenblicklich eine vollständige Uebersicht aller, über diesen Gegenstand erlassener Verordnungen in ihrem Zusammenhange erhalten kann, und wodurch das zeitraubende, mühsame und unsichere Aufsuchen einzelner, zerstreuter Gesetze vermieden werden soll.

Mit diesem vorgesetzten Zwecke des Werkes steht nun die Form, welche der Verf. demselben gegeben hat, in nothwendiger Verbindung. Sie besteht nähmlich darin, daß alle aufgenommenen Verordnungen nach gewählten Schlagwörtern, nach der alphabetischen Ordnung dieser letzteren zusammengestellt wurden, wobey, wenn über den nähmlichen Gegenstand mehrere Gesetze bestehen, diese nach der Zeitfolge ihrer Erscheinung gereihet, oder doch die Daten der gleichlautenden Vorschriften neben einander angeführt werden. Dabey kommen auch

noch häufig Berufungen auf ſolche Schlagwörter von Verordnungen über verwandte Gegenſtände vor, welche an andern Stellen des Werkes erſcheinen. Dieſe Einrichtung iſt ganz zweckmäßig, um den Umfang des Werkes zu beſchränken, und hätte ſich an einigen Stellen ohne Nachtheil noch ſtrenger anwenden laſſen. So hätte z. B. eine ſolche Zuſammenziehung noch Platz greifen können: Seite 28, bey den Verordn. v. 15. Jänner 1763 und 26. Juny 1823 in Betreff der Adels-Anmaßung; S. 30, bey den Hof-Decreten vom 8. Jänner u. 13. July 1783, u. vom 8. Jänner 1784, in Betreff der Begräbnißgeſänge der Akatholiken; S. 33 iſt die Hofentſchließung vom 23. Febr. 1786 über die Verpflegung von Kindern, deren Aeltern ſich im Arreſte befinden, doppelt angeführt; S. 179 hätte bey dem Schlagworte Bundesſtaaten bloß auf jenes von Bücher-Verlagshandlungen zurückgewieſen werden ſollen, weil daſelbſt die Verordn. v. 4. October 1819 ohnehin (S. 176) angeführt iſt, und unter jenem Schlagworte ohnehin ſchwerlich wird aufgeſucht werden; S. 232 hätten die beyden den Deſtillanten gewidmeten Abſätze leicht zuſammengezogen werden können, da die Sanitätsnorm vom 2. Jänner 1770 nur eine Wiederholung deſſen enthält, was ſchon im Patente vom 24. July 1753 vorgeſchrieben war u. ſ. f.

Hinſichtlich des Umfanges dieſer Sammlung zeigt es ſich bald, daß der Verf. auch Verordnungen über Gegenſtände aufgenommen hat, welche ſelten oder wohl gar nie in der Amtsverwaltung der Polizey-Directionen vorkommen. Dieß kann ihm jedoch um ſo weniger zum Vorwurfe gemacht werden, als er ſich ſchon nach dem Plane ſeines Werkes nicht darauf beſchränkte, bloß für den nächſten Bedarf dieſer Behörden zu ſchreiben, ſondern dahin ſtrebte, auch den Kreisämtern, Magiſtraten und Ortsobrigkeiten ein brauchbares Hülfsbuch zu liefern, mittelſt deſſen ſie ihrem Berufe in der Sphäre der Polizey-Verwaltung deſto leichter Genüge leiſten können; daß aber die politiſchen Geſchäfte dieſer Behörden ſehr mannigfaltig, und nach unſerer poſitiven Geſchäftsabtheilung der polizeyliche Wirkungskreis ſehr ausgedehnt ſey, und in die verſchiedenſten Geſchäfte eingreife, iſt nicht in Abrede zu ſtellen. Endlich ſind es ja nicht die alltäglichen, ſondern eben die ſeltener vorkommenden, beſonderen Vorfälle, bey welchen man ſich in einem Werke, wie das vorliegende, am häufigſten Raths zu erholen pflegt.

Als Quellen ſeiner Sammlung gibt der Verf. ſelbſt in der Vorrede die allgemeinen Geſetzſammlungen, dann die Geſetzbücher, und endlich jene auf die Geſetzgebung ſich beziehenden Werke öſter. Schriftſteller an, welche einzelne Zweige der politiſchen Geſetzkunde

bearbeiteten; auf dieſe Quellen wird ſodann noch bey den einzelnen Verordnungen, welche daraus entnommen ſind, zurückgewieſen, damit man bey ſolchen, welche bloß auszugsweiſe aufgenommen wurden, im Stande ſey, ſie dort nach ihrem vollen Inhalte nachzuleſen. Ohnehin erſcheinen größten Theils nur ſolche Verordnungen abgekürzt, welche bloß allgemeine Gebothe oder Verbothe enthalten, wogegen ſolche, die zugleich inſtructiv ſind, vollſtändig aufgenommen wurden. Die Benützung der Quellen ſowohl, als die Form der Auszüge iſt faſt ohne Ausnahme befriedigend; nur an einigen Stellen möchte man eine Verbeſſerung wünſchen; ſo ſcheint es, daß S. 64 das Hofkanzley-Decret vom 30. April 1804, die Emigranten betreffend, beſſer weggeblieben wäre, weil es nur eine temporäre Verfügung enthält; S. 68 iſt bey dem Artikel Ausländer nicht wohl erklärbar, weßhalb bey dieſen eben von zwey ſchw. Pol. Uebertret., deren ſie ſich ſchuldig machen können, gehandelt wird, während das Geſetz viel öfter von ihnen ſpricht; es wäre hier genug geweſen, den §. 2 des II. Thls. des Strafgeſ. anzuführen. Das S. 178 angeführte Verboth (Patent v. 26. Sept. 1774), fremde Handelsleute, welche das zweyte Mahl auf einer Schwärzung betreten worden ſind, auf inländiſchen Jahrmärkten zuzulaſſen, findet auf ausländiſche Buchhändler keine Anwendung, da dieſe nach der Verord. v. 16. May 1805 u. dem Patente vom 18. März 1806 ohnehin zum Beſuche inländiſcher Märkte nicht berechtiget ſind. S. 199 hätte das Hofkanzley-Decret vom 7. May 1813, die Cenſur der Kupferſtiche, Landkarten u. ſ. w. betreffend, nicht in zwey Abſätze zerſpalten, oder doch wenigſtens der zweyte vor dem erſten geſetzt werden ſollen, ſonſt ſcheinen ſie einen Widerſpruch zu enthalten; auch lautet das Geſetz ſelbſt in dem Theile, welchen hier der zweyte Abſatz enthält, nicht befehlend, ſondern bloß erlaubend; S. 472 fehlt bey dem Hofdecrete vom 30. May 1784 die weſentliche Beſchränkung, daß Frauenbildern nur dann eine einfache Kleidung geſtattet iſt, wenn ſie ſtark beſucht ſind, und gar keine geſchnitzte Kleidung haben, oder durch die Zeit ſehr entſtellt ſind; denn früher war unterm 9. Febr. 1784 vorgeſchrieben, daß alle Kleider der Statuen, die Hemden, Strümpfe, Schuhe u. dgl. weggeräumt, und die daraus gelösten Summen zum Kirchenvermögen geſchlagen werden ſollen. So wie S. 486, die allerhöchſte Entſchl. vom 11. Juny 1819 aufgenommen iſt, ſollte man glauben, daß ſie in Beziehung auf die Verhaftung der Kuppler und Freudenmädchen etwas Beſonderes verfüge; allein dieß iſt keineswegs der Fall, indem jene a. E. nur die ſtrenge Beobachtung der ſchon beſtehenden Vorſchriften einzuſchärfen

bestimmt war, in Betreff der Verhaftung von Uebertretern aber nichts Neues festsetzte, weßhalb hierüber bloß die allgemeinen Vorschriften fortan zu beobachten sind.

Bey den meisten von jenen Verordnungen, welche später durch abweichende Vorschriften außer Kraft gesetzt worden sind, ist Ref. der Meinung, daß sie ohne Gefahr, ja mit Gewinn für die Kürze des Werkes, welches nicht sowohl gelehrte Forschungen über die allmählige Ausbildung der Polizey-Gesetzgebung zu fördern, als vielmehr einem Bedürfnisse der Praxis abzuhelfen bestimmt ist, weggelassen werden können. Dahin gehören: (S. 13) die Verfügung des Patentes vom 3. April 1750, vermöge welcher Abgebrannte von dem Kreisamte die Bewilligung zum Almosensammeln im Kreise erhalten können; indem solche Bewilligungen den Abgebrannten selbst gar nicht mehr ertheilt, sondern die Sammlungen durch die Seelsorger und Obrigkeiten besorgt werden (Hofdecret v. 19. Dec. 1761 und 24. July 1789). S. 38 die Verordn. v. 30. Jänner 1783, vermöge welcher bey neu errichteten Apotheken eine Tafel mit Angabe der Taxe, nach welcher daselbst verkauft wird, ausgehängt werden soll; indem diese Vorschrift nur auf jenen kurzen Zeitraum Anwendung fand, in welchem in Folge des Hofd. v. 31. August 1782 jedem ordentlich geprüften Apotheker in Wien die Errichtung einer Apotheke gestattet war, wovon es nun schon lange wieder abgekommen ist. S. 184, die in der Verordn. v. 20. Jänner 1790 u. dem Hofd. 2. Sept. 1791 verhängten Strafen gegen den Druck einer Schrift ohne Censurbewilligung; so wie jene gegen das Ausrufen von Flugblättern (S. 185), dann die in den §§. 2 u. 4 der Censur-Ordnung vom 22. Febr. 1795 gegen den Verkauf eines verbothenen Buches oder die Drucklegung einer Schrift ohne das von der Censur-Behörde ertheilte Imprimatur, angedrohte Strafe (S. 186. u. 187), endlich die Strafvorschrift des §. 11 der Censur-Ordnung gegen das Hausiren mit Büchern und den heimlichen Bücherhandel (S. 189); indem alle diese Strafsanctionen durch die Vorschriften des II. Theiles des Strafgesetzes außer Kraft gesetzt wurden; da nun letztere ohnedieß S. 191—193 angeführt werden, so hätten die aufgehobenen Verfügungen desto unbedenklicher weggelassen werden können. Bey dem Artikel: Dienstbothen (christliche) dürfte es zweckmäßiger gewesen seyn, bloß auf jenen der Juden-Dienstbothen hinzuweisen, indem ein solches allgemeines Verboth für die Juden, christliche Dienstbothen zu halten, wohl nicht besteht; selbst in Wien muß nach einer Verordnung vom 18. July 1820 in den Familienlisten stets angemerkt werden, welche katholische Diener ein Israelit hat,

was doch nicht hätte angeordnet werden können, wenn die Aufnahme christlicher Dienstbothen den Juden durchaus untersagt wäre. Auch davon ist wohl heut zu Tage keine Rede mehr, daß Fischer und Schiffleute, welche es unterlassen, einem ins Wasser gefallenen Menschen Hülfe zu leisten, mit einer Criminalstrafe belegt werden, wie es (S. 451) bey der Verordnung vom 17. July 1781 angeführt wird.

Vollständigkeit ist bey einer Sammlung wie die gegenwärtige gewiß eine von jenen Eigenschaften, welche am allgemeinsten verlangt, aber am schwersten erreicht wird. Ueber die letztere Behauptung dürften sich wohl Alle mit dem Ref. vereinigen, welche den Umfang unserer politischen Gesetzgebung kennen, besonders wenn sie selbst bereits Zusammenstellungen aus derselben versucht haben. In einem so ausgedehnten Verwaltungszweige, wie jener der Polizey ist, mit dessen Vervollkommnung sich die Regierung schon seit langer Zeit beschäftiget, kann eine Sammlung, in welcher sich keine Lücke mehr finden, keine Verordnung fehlen soll, vielmehr als Ideal gedacht, als wirklich durch Privatkräfte zu Stande gebracht werden. Wenn die noch zu erwartenden Bände dieser Sammlung eben so sorgfältig bearbeitet sind, wie der vorliegende erste, so befriedigen sie hinsichtlich der Vollständigkeit jede billige Anforderung. Ref. hat in diesem Bande mit Beschränkung auf Schlagwörter von A—F, und mit Rücksicht auf die Beziehungen auf Artikel der folgenden Bände keinen nur einiger Maßen erheblichen Gegenstand der Polizey-Verwaltung, und selbst bey diesen keine wichtigere Verordnung ganz übergangen gefunden; manche Artikel sind vielmehr mit ausgezeichneter Aufmerksamkeit und Sorgfalt bearbeitet. Zu diesen letzteren dürften insbesondere folgende gehören: Abschaffung und Abschiebung, Apotheker, Baden, die Bauvorschriften, das Bettelwesen (wobey indessen manche Absätze doch der Kürze halber hätten zusammengezogen werden können), die Vorschriften für Buchdrucker und deren Gewerbe, das Dienstbothenwesen, die Feuerpolizey, die Verordnungen für Fiaker, Fleischer, die Fremdenpolizey u. a.

Nicht in der Absicht, an diesem nützlichen Werke absichtlich Gebrechen nachzuweisen (wo wäre auch ein Product menschlicher Thätigkeit ganz frey davon!), sondern um auch das Seinige zur künftigen weiteren Vervollkommnung desselben beyzutragen, will Ref. indessen auf einige Puncte aufmerksam machen, bey welchen noch größere Vollständigkeit nicht ohne Gewinn für die Praxis seyn dürfte. Dahin gehören zuvörderst mehrere Verordnungen, bey welchen es

zweckmäßig wäre, auf Vorſchriften des II. Theiles des Strafgeſetzes hinzuweiſen; als S. 54 u. flg. ſollte bey dem Artikel Arzeneyen auf die §§. 100 bis 110, nicht aber bloß auf den §. 100 zurückgewieſen werden, indem daſelbſt die Strafſanctionen vieler bey dieſem Schlagworte angeführten Verordnungen vorkommen. S. 77 wäre bey dem Verbothe des Badens in Flüſſen ꝛc. der §. 93 anzuführen geweſen. S. 93 ſind bey der Straßenverſtellung durch Bauholz, Fäſſer u. dgl. die §§. 174 u. 176 ausdrücklich anzugeben. S. 202 iſt bey der fälſchlichen Annahme des Characters eines öffentlichen Beamten zu bemerken, daß ſie, wenn die böſe Abſicht fehlt, nur als ſchwere Polizey-Uebertretung nach §. 88 zu beſtrafen iſt. S. 233 iſt die Verordnung über die Einrechnung des Detentions-Arreſtes in die Arreſtſtrafe (Hofk. Decret v. 20. May 1805) zu ſehr abgekürzt; denn vorzüglich wichtig iſt dabey die Anordnung, daß die Landesſtelle ſtets über die Einrechnung des Detentions-Arreſtes zu entſcheiden befugt ſey. Auch wäre hier das Hofdecret vom 14. Nov. 1822, Z. 31356 einzuſchalten. S. 235 u. f. fehlt bey dem Diebſtahle und der Theilnahme an demſelben die Citation der §§. 210, 212, 214 u. 215; auch die hierher gehörigen nachträglichen Verordnungen ſind nicht ganz vollſtändig angeführt. Bey der Beeidigung der Mahomedaner hätte die ganz aufgehobene Verordnung vom 9. May 1806 füglich weggelaſſen werden können, da der Verf. ohnehin mehr als er ſchuldig war geleiſtet, und ſchon das Hofdecret vom 26. Auguſt 1826 aufgenommen hat. S. 482 hätte bey der Beförderung von Fremden ohne Paß, oder auf einer von der im Paſſe vorgezeichneten Route abweichenden, bemerkt werden ſollen, daß ſich der Poſtmeiſter dadurch nach Anordnung des Hofk. Decretes vom 29. July 1813 einer ſchweren Polizey-Uebertretung ſchuldig mache. — Ganz übergangen iſt S. 65 die ſchwere Polizey-Uebertretung des Auflaufes (§§. 51—56, II. Theils des Strafg.), dann S. 142 die Unzucht zwiſchen Blutsverwandten (§. 246, II. Thls.), welche um ſo viel mehr hier einen Platz verdiente, als der Blutſchande ausdrücklich gedacht wird. — Was andere Gegenſtände betrifft, ſo hätte Ref. es zweckmäßig gefunden, wenn S. 70 bey dem Ausſpielen ſtatt der früheren Verordnungen die gegenwärtig gültigen des Lotto-Patentes vom 13. März 1813 angeführt worden wären; bey dem Artikel Eilwägen, S. 335, fehlt die Angabe des Datums der Verordnung; endlich iſt S. 425 wohl des Juſtizhofdecrets vom 8. Febr. 1823, durch welches der (auf Gewinn berechneten) erſten öſter. Brandverſicherungs-Geſellſchaft in Wien ein privilegirter Gerichtsſtand zugeſtanden wur-

CCLXXXV.

Circulare des k. k. mähriſch-ſchleſiſchen Guberniums vom 21. und des k. k. ſteyermärkiſchen Guberniums vom 25. September 1827. Mit h. Hofkammer-Decrete vom 17. September d. J. wurde verordnet: daß die Schubfuhren, dann die Fuhren mit Recruten, Arreſtanten und Verbrechern, vom 1. November d. J. an, gegen herrſchaftliche Certificate und Vorweiſung der Schubzettel, bey allen Weg-, Brückenmauth- und Ueberfuhrs-Stationen, mauthfrey zu behandeln ſind.

CCLXXXVI.

Juſtiz-Hofdecret vom 29. September 1827, an ſämmtliche Appellations-Gerichte. Um in der Erfolgung der mit den Gehalten verbundenen Geld-Emolumente die gehörige Gleichförmigkeit herzuſtellen, wurde von der k. k. allgemeinen Hofkammer unterm 12. July l. J. verordnet: daß die Auszahlung dieſer Emolumente, in ſo weit nicht durch die beſtehenden Vorſchriften für ihre Erfolgung eigene Termine beſtimmt ſind, wie dieß insbeſondere bey den Quartiergeldern und Reiſe-Pauſchalien der Fall iſt, immer gleichzeitig mit den Gehalten zu geſchehen habe, und ſie daher in den nähmlichen Terminen zu verabfolgen ſeyen, wie die Gehalte ſelbſt, dergeſtalt, daß, wenn die Gehalte zu Anfang des Monathes gezahlt werden, auch die Geld-Emolumente mit Anfang des Monathes gezahlt werden dürfen, ohne daß die Erben eines im Laufe des Monathes verſtorbenen Beamten eine Rückzahlung zu leiſten haben.

In anderen Beziehungen und insbeſondere in Anſehung des Anſpruches auf den Bezug eines ſolchen Emolumentes wurde jedoch durch die oberwähnte Anordnung an den beſtehenden Vorſchriften nichts geändert.

CCLXXXVII.

Juſtiz-Hofdecret vom 29. September 1827, an das nied. öſter. Appellations-Gericht. Die k. k. allgemeine Hofkammer habe unter dem 17. September 1827 anher eröffnet: daß einem aus dem Invaliden-Stande in die Civil-Dienſtleiſtung tretenden Individuum die in dem früheren activen Militär-Stande zugebrachten Jahre der ſpäteren Dienſtzeit im Civile nur dann zugerechnet werden können, wenn er in der Civil-Dienſtleiſtung 10 volle Jahre zugebracht hat.

Miscellen.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Se. Excell. Hr. Adam Graf Reviczky v. Revisnye, königl. ungariſcher Hof-Vice-Kanzler, und

Hr. Georg v. Majláth, königl. ung. Perſonal, erhielten das Commandeurkreuz des k. ung. St. Stephan-Ordens.

Se. Excell. Hr. Joſeph Graf v. Eſterhazy, Hofrath und Referent bey der königl. ung. Hofkanzley, wurden auf ihr Anſuchen ihres Dienſtes mit Beybelaſſung des ganzen Gehaltes als Penſion enthoben, und erhielten das

Baronat eines Janitorum Regalium Magister im Königreiche Ungarn.

Die Herren Obergespäne, Joseph v. Lanzy und Joseph v. Almásy, erhielten das Kleinkreuz des k. ung. St. Stephan-Ordens.

Hr. Joseph Amberg, wirkl. Gubernial-Rath und Polizey-Director in Innsbruck, wurde in den Adelsstand des öster. Kaiserstaates erhoben.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Se. Excell. Hr. Adam Graf Reviczky v. Revisnye, königl. ung. Hof-Vice-Kanzler, zum Obergespan des Borsoder Comitates;

Se. Excell. Hr. Vincenz Graf v. Batthyány, Vice-Präsident der k. k. allgem. Hofkammer, zum Obergespan des Honter Comitates;

Hr. Peter v. Ghyczy, Vice-Palatin, zum Präses der Tyrnauer Districtual-Tafel;

Hr. Emerich v. Lányi, vormahliger Vice-Gespan der Biharer Gespanschaft, zum Präses bey der Debrecziner Districtual-Tafel;

Hr. Ferdinand Edler v. Hackher zu Hart, k. k. Hofrath der obersten Justizstelle, zum Vice-Präsidenten bey dem nied. öster. Landrechte;

Se. Excell. Hr. Graf Anton Cziraky, Cavernicus im Königreiche Ungarn, zum Judex Curiae;

Hr. Graf Anton Keglevics, Administrator des Csongraber Comitates und Statthalterey-Rath, zum Obergespan des Neograder Comitates;

Hr. Graf Leopold Nádasd, Comorner Comitats-Administrator, zum Obergespan dieses Comitates;

Hr. Ludwig Freyherr v. Bedekovich, Baro Tabulae, zum Obergespan des Kreutzer Comitates;

Hr. Graf Joseph Teleky, Baro Tabulae, zum Obergespan des Csanader Comitates;

Hr. Freyherr Lorenz Orczy, zum Administrator des Csongraber Comitates;

Hr. Franz v. Szegedy, k. k. Kämmerer und Landtags-Deputirter des Szalader-Comitates, zum Administrator des Szaboleser Comitates;

Hr. Anton v. Végh, Vice-Judex Curiae, zum Beysitzer bey der Septemviral-Tafel;

Hr. Paul Matskási v. Tinkowa, Koloscher-Comitats-Oberstuhlrichter, zum Landes-Commissariats-Adjuncten im Clausenburger-Districte;

Die Herren Gabriel v. Bornemissza, Vice-Gespan der Saroser Gespanschaft, Alexander v. Bethy, Secretär bey der königl. ung. Statthalterey, und Georg v. Bezerédy, Vesz-primer Comitats-Ober-Notar, und Landtags-Abgeordneter zu Beysitzern bey der königl. Gerichtstafel;

Die Herren Franz Graf v. Rádasd unbesoldeter Statthaltereyrath und

Johann Graf v. Pongrácz, Statthalterey-Secretär, zu Räthen bey der k. ung. Statthalterey.

Hr. Dominik Ant. Garzetti, Rath des k. k. Provinzial-Tribunales zu Padua, zum Rathe bey dem k. k. dalmatinischen Appellationsgerichte;

Hr. Franz Popper, Vorsteher des Stanislauer Criminalgerichtes, zum Rathe bey dem galiz. Appellationsgerichte;

Hr. Leopold Graf v. Thun, ohne Gehalt dienender Gubernial-Secretär bey dem k. k. böhmischen Gubernium, zum unentgeldlich dienenden Gubernial-Rathe;

Hr. D. Joseph Derchich, bisheriger Kreisarzt zu Ragusa und provisorischer Sanitäts-Referent, zum Protomedicus von Dalmatien, und zum wirklichen Gubernialrathe bey dem dalmatinischen Gubernium;

Hr. Joseph De Martini, Secretär des k. k. Provinzial-Tribunales zu Brescia, zum Rathe dieses Tribunales;

Hr. Franz Gasparetti, subsidiarischer Richter bey dem Provinzial-Tribunale zu Belluno, zum Rathe des k. k. Provinzial-Tribunales zu Padua;

Hr. Anton Hoffer, Criminal-Actuar, dermahlen zugetheilt bey dem Civil-Criminal- und Wechselgerichte erster Instanz zu Botzen, zum Rathe bey dem k. k. Provinzial-Tribunale zu Padua;

Hr. Joh. Bapt. Alneiber, Secretär bey dem k. k. tirolvorarlbergischen Appellationsgerichte, zum Rathe bey dem k. k. Provinzial-Tribunale zu Vicenza;

Hr. Johann Umlauf, Secretär bey dem Czernowitzer Criminal-Gerichte, zum Rathe bey dem Czernowitzer Stadt- und Landrechte;

Hr. Joseph Folcieri, k. k. Prätor zu Goito, zum Rathe bey dem k. k. Provinzial-Tribunale zu Vicenza;

Hr. Nicolaus Parola, k. k. Prätor zu Motta, zum Rathe bey dem k. k. Provinzial-Tribunale zu Belluno;

Hr. Joseph Leva, k. k. Prätor II. Classe zu Asiago, zum Prätor I. Classe zu Lonato;

Hr. Raphael Sernaggiotto, k. k. Prätor II. Classe zu Lonigo, zum Prätor I. Classe zu Bassano;

Hr. Julius Cäsar Traversi, k. k. Präturs-Adjunct zu Piave, zum Prätor II. Classe daselbst;

Hr. Franz Zerbato, k. k. Präturs-Adjunct zu Asolo, zum Prätor III. Classe zu Zogno.

Dienstübersetzungen.

Hr. D. Anton Resch, Präsident des Provinzial-Tribunals zu Rovigo, wurde als Präsident zum Triester Mercantil- und Wechselgerichte übersetzt.

Hr. Bartholomäus Sani, Rath bey dem k. k. dalmatinischen Appellationsgerichte, wurde in gleicher Eigenschaft zu dem k. k. lombardischen Appellationsgerichte übersetzt.

Hr. Peter Anton v. Betta, Rath des k. k. Provinzial-Tribunales zu Rovigo, wurde in gleicher Eigenschaft zu dem k. k. Provinzial-Tribunale in Treviso übersetzt.

Hr. Anton Serafini, Rath des k. k. Civil-Criminal- und Wechselgerichtes erster Instanz zu Trient, wurde als Rath zu dem k. k. Provinzial-Tribunale in Rovigo übersetzt.

Hr. Franz Nardini, Rath bey dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Rovigno, wurde als Rath zu dem k. k. Provinzial-Tribunale zu Vicenza übersetzt.

Hr. Vincenz Scarsellini, k. k. Prätor II. Classe zu Portogruaro, wurde in gleicher Eigenschaft nach Adria übersetzt.

Hr. Julius Saibante, k. k. Prätor III. Classe zu Badia, wurde in gleicher Eigenschaft nach Thiene übersetzt.

Hr. Maximilian Fenzi, k. k. Prätor III. Classe zu Auronzo, wurde in gleicher Eigenschaft nach Valdobbiadene übersetzt.

Hr. Marcus Torri, k. k. Prätor III. Classe zu Tiegnago, wurde in gleicher Eigenschaft nach Villafranca übersetzt.

Diensterledigung.

Eine Rathsstelle bey dem k. k. mähr. schles. Landrechte mit dem jährl. Gehalte von 1400 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 1600 und 1800 fl. — Meldungs-Termin bis 4. November 1827.

Todesfälle.

Am 22. August starb zu Prag: Hr. Joseph Wunschheim, Ritter von Lilienthal, Justiziär von Eger; alt 41 Jahre.

Am 27. August starben hier, Se. Durchlaucht Herr Ferdinand Fürst zu Trauttmansdorff-Weinsberg und Neustadt am Kocher; gefürsteter Graf von Umffenbach; Freyherr auf Gleichenberg ꝛc.; Herr auf Horschau-Teinitz ꝛc. Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. ung. St. Stephan-Ordens und der königl. französischen Ehrenlegion, Ritter des k. bairischen St. Hubert- und Großkreuz des k. portugiesisch-brasilianischen Thurm- und Schwert-Ordens, k. k. wirkl. geheimer Rath, Kämmerer, Staats- und Conferenz-Minister und erster Oberstthofmeister bey Sr. Majestät, dann Oberster der sämmtl. k. k. Leibgarden und Mitglied der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien; alt 79 Jahre.

Am 27. August starb zu Venedig: Hr. Ignaz Edler v. Bevilaqua-Lazize, k. k. Gubernialrath; alt 48 Jahre.

Am 13. September starb hier Hr. Franz de Paula Passy, Doctor der Rechte und Hof- und Gerichtsadvocat.

Eben ist es ein Jahr, daß mir die traurige Pflicht oblag, den ersten Todesfall eines Mitarbeiters dieser Zeitschrift (des Hrn. Regierungsrathes von Scheidlein) in ihr anzuzeigen, und schon legt der Tod unsers biederen Passy sie mir zum zweyten Mahle auf!

Er war zu Wien am 14. Januar 1766 geboren, der Sohn eines ehmahls sehr wohlhabenden Niederlagsverwandten *), der jedoch durch Unglücksfälle sein beträchtliches Vermögen ganz verlor. Seine Studien machte er an der hiesigen Universität. Als er noch im Laufe seiner philosophischen Studien war, hatte er den Tod seines Vaters zu betrauern. Da ihm dieser kein Vermögen hinterlassen konnte; so wurde er, in Rücksicht seiner vorzüglichen Fähigkeiten und seines ausgezeichneten Fortganges in die Windhagische Stiftung aufgenommen, wodurch es ihm möglich wurde, seine juristischen Studien zu vollenden und im Jahre 1791 (auf Kosten der genannten Stiftung) den Doctorgrad zu erwerben. Im Jahre 1792 wurde er hier als Hof- und Gerichtsadvocat angestellt, welchem Amte er durch 35 Jahre mit der strengsten Rechtlichkeit vorstand, wodurch er sich eben so sehr die allgemeine Hochachtung, als durch sein ausgezeichnetes Talent, seine seltene Offenheit, seine einnehmende Gemüthlichkeit und seinen wahrhaft biederen Sinn die Liebe aller jener erwarb, die ihn näher kannten.

Seine literarischen Leistungen bestehen in Beyträgen zu dieser Zeitschrift **), welche den Lesern ohnedieß bekannt sind. Eben war er wieder im Begriffe, einen neuen Aufsatz (einen Rechtsfall) dafür zu liefern, als er durch einen schnellen, von einer Lungenlähmung unversehens herbeygeführten Tod an dessen gänzlicher Vollendung gehindert wurde; wahrscheinlich wird aber das daran Fehlende von seinem wackern Sohne, dem Erben seines trefflichen Talentes und Gemüthes, ersetzt und diese letzte Leistung des Verblichenen den Lesern dieser Zeitschrift nicht vorenthalten werden.

Wagner.

Am 17. September starb hier: Hr. Cajetan Menhart Edler von Mohrenburg, k. k. Rath und jubil. Magistratsrath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien; alt 90 Jahre.

Am 29. September starb hier: Hr. Joseph Edler von Peitl, k. k. wirkl. Hofkriegs-Commissär; alt 66 Jahre.

---

*) Zur Notiz für das Ausland, wo man vielleicht nicht überall weiß, was bey uns die Niederlagsverwandten waren, bemerke ich, daß so jene in der früheren Zeit eingewanderten Großhändler hießen, welche zur Belebung des hiesigen Großhandels durch bedeutende Privilegien nach Oesterreich gezogen wurden und bis zur Errichtung des Gremiums der k. k. privilegirten Großhändler (1773) die einzige hier zu Lande bestandene Classe der Großhändler ausmachten.

**) Vgl. Hauptblatt v. J. 1826, Octoberheft, S. 176, und v. J. 1827, VIII. Heft, S. 91.

licher Befreyungsgrund ſpricht, geſtellt, und nur dann erſt zwanzigjährige beygezogen werden, wenn die Alters-Claſſe von neunzehn Jahren zur Deckung des Recruten-Contingentes nicht hinreicht. Auch bey größeren Recrutirungen ſey auf die Alters-Claſſe von 21 und 22 Jahren u. ſ. w. unter gleichen Umſtänden nicht zu greifen, ſo lange der Armee-Bedarf mit der jüngeren Alters-Claſſe gedeckt werden kann.

VI. Seine Majeſtät geruheten, um das Auslangen mit jüngeren Alters-Claſſen nach Möglichkeit zu erzielen, und weil manche bisherige Militär-Befreyungen nicht für hinlänglich begründet erkannt wurden, die beſtandenen Exemtionen einer genauen Prüfung unterziehen zu laſſen, und nach dem Erfolge derſelben zu verordnen:

Erſtens. Unter der Rubrik: Geiſtlichkeit, ſind auch künftig ganz befreyet:

a) die katholiſche und griechiſche Geiſtlichkeit mit höheren Weihen vom Sub-Diaconate aufwärts;

b) Kloſtergeiſtliche mit Gelübden, einſchließig der Laienbrüder, welche ſchon Profeß abgelegt haben;

c) Cleriker und Novizen der geiſtlichen Orden, jedoch gegen dem, daß ſie, wenn ſie vor abgelegter Profeß, oder vor empfangenen höheren Weihen aus den Orden treten, der Recrutirung in jener Alters-Claſſe unterliegen, in welcher ſie wären beygezogen worden, wenn ſie den geiſtlichen Stand nicht erwählt hätten;

d) von allen übrigen Confeſſionen wurde den wirklichen Religions-Lehrern und den Seelſorgern die Militär-Befreyung zugeſtanden.

Zweytens. Dem Adel haben Seine Majeſtät, wie bisher, die Militär-Befreyung zuzugeſtehen geruhet.

Drittens. Rückſichtlich der Staatsbeamten hat es bey den bisherigen Vorſchriften ſo lange zu verbleiben, bis ein neues Conſcriptions- und Recrutirungs-Syſtem nähere Beſtimmungen dießfalls treffen wird.

Von beeideten Practicanten bey Staatsbehörden ſind jedoch künftig nur diejenigen befreyet, zu deren Aufnahme die Zeugniſſe vollendeter juridiſcher Studien erforderlich ſind.

Viertens. Unter der Rubrik: „Honoratioren", haben die Militär-Befreyung zu genießen:

a) Die Doctoren der Rechte, welche Stallum agendi haben;

b) Doctoren der Medicin und Chirurgie.

Alle übrige in dem Conſcriptions-Syſteme von dem Jahre 1804 unter der Rubrik: „Honoratioren", aufgeführte Befreyungen haben von nun an aufzuhören; es bleibt jedoch den von der Befreyung neu Ausgeſchloſſenen frey, für den Fall ſie die Beſtimmung zum Militär trifft, ihrer Pflicht gegen den Staat durch einen Stellvertreter Genüge zu leiſten.

Fünftens. Der Beſitz eines Bürgerhauſes, auch verbunden mit dem Bürgerrechte, befreyet künftig nicht mehr von der Widmung zum Militär, im Falle nicht etwa ein anderer Exemtions-Grund eintritt.

Auffinden einzelner Verordnungen in diesen bändereichen Werken zeitraubend ist. Zudem fehlen in denselben so manche für die Polizey-Verwaltung nicht unwichtige Vorschriften, welche nur schriftlich an die Behörden erlassen worden waren, und nun in den Registraturen aufgesucht werden müssen. Einige über besondere Zweige der politischen Verwaltung erschienene Sammlungen, wie jene von Schwerdtling, v. Ferro, v. Guldener, Wanggo, Eichler, Grafen v. Barthenheim u. a. würden zwar dem oben angegebenen Zwecke mehr zusagen, allein sie sind theils für den Gebrauch der Polizey-Behörden zu speciell, theils jetzt schon veraltet (was auch bey de Luca's politischem Codex der Fall ist), theils unvollständig oder wegen mangelnder ordentlicher Citation der Gesetze minder brauchbar. Das treffliche Werk über die politische Gesetzkunde vom Herrn Prof. W. G. Kopetz behandelt zwar in den zwey Bänden des bisher erschienenen ersten Theiles die öster. Staatspolizey in großer Vollständigkeit, und enthält eine ungemein große Menge von Verordnungen in einem verhältnißmäßig geringen Volumen. Allein eben seine systematische Form macht es mehr zur Vorbildung von Polizey-Beamten, als zum schnellen Auffinden einzelner Gesetze geeignet. Dazu kommt noch, daß der erste Band schon vor zwanzig Jahren erschienen, und ein großer Theil seines Inhaltes durch die später erschienenen Verordnungen obsolet geworden ist, auch fehlt dieser Theil schon seit mehreren Jahren im Buchhandel gänzlich. Unter diesen Umständen kann man der Absicht des Verf. nur Beyfall zollen, der sich über den Zweck seiner vorliegenden Arbeit in der Vorrede dahin äußert, er wolle in dem so ausgebreiteten Felde der politischen Gesetzgebung, beym Abgange einer vollständigen speciellen Sammlung der bestehenden Polizey-Gesetze für den ausübenden Beamten einen Leitfaden schaffen, mittelst welches dieser in jedem gegebenen Falle augenblicklich eine vollständige Uebersicht aller, über diesen Gegenstand erlassener Verordnungen in ihrem Zusammenhange erhalten kann, und wodurch das zeitraubende, mühsame und unsichere Aufsuchen einzelner, zerstreuter Gesetze vermieden werden soll.

Mit diesem vorgesetzten Zwecke des Werkes steht nun die Form, welche der Verf. demselben gegeben hat, in nothwendiger Verbindung. Sie besteht nähmlich darin, daß alle aufgenommenen Verordnungen nach gewählten Schlagwörtern, nach der alphabetischen Ordnung dieser letzteren zusammengestellt wurden, wobey, wenn über den nähmlichen Gegenstand mehrere Gesetze bestehen, diese nach der Zeitfolge ihrer Erscheinung gereihet, oder doch die Daten der gleichlautenden Vorschriften neben einander angeführt werden. Dabey kommen auch

noch häufig Berufungen auf ſolche Schlagwörter von Verordnungen über verwandte Gegenſtände vor, welche an andern Stellen des Werkes erſcheinen. Dieſe Einrichtung iſt ganz zweckmäßig, um den Umfang des Werkes zu beſchränken, und hätte ſich an einigen Stellen ohne Nachtheil noch ſtrenger anwenden laſſen. So hätte z. B. eine ſolche Zuſammenziehung noch Platz greifen können: Seite 28, bey den Verordn. v. 15. Jänner 1763 und 26. Juny 1823 in Betreff der Adels-Anmaßung; S. 30, bey den Hof-Decreten vom 8. Jänner u. 13. July 1783, u. vom 8. Jänner 1784, in Betreff der Begräbnißgeſänge der Akatholiken; S. 33 iſt die Hofentſchließung vom 23. Febr. 1786 über die Verpflegung von Kindern, deren Aeltern ſich im Arreſte befinden, doppelt angeführt; S. 179 hätte bey dem Schlagworte Bundesſtaaten bloß auf jenes von Bücher-Verlagshandlungen zurückgewieſen werden ſollen, weil daſelbſt die Verordn. v. 4. October 1819 ohnehin (S. 176) angeführt iſt, und unter jenem Schlagworte ohnehin ſchwerlich wird aufgeſucht werden; S. 232 hätten die beyden den Deſtillanten gewidmeten Abſätze leicht zuſammengezogen werden können, da die Sanitätsnorm vom 2. Jänner 1770 nur eine Wiederholung deſſen enthält, was ſchon im Patente vom 24. July 1753 vorgeſchrieben war u. ſ. f.

Hinſichtlich des Umfanges dieſer Sammlung zeigt es ſich bald, daß der Verf. auch Verordnungen über Gegenſtände aufgenommen hat, welche ſelten oder wohl gar nie in der Amtsverwaltung der Polizey-Directionen vorkommen. Dieß kann ihm jedoch um ſo weniger zum Vorwurfe gemacht werden, als er ſich ſchon nach dem Plane ſeines Werkes nicht darauf beſchränkte, bloß für den nächſten Bedarf dieſer Behörden zu ſchreiben, ſondern dahin ſtrebte, auch den Kreisämtern, Magiſtraten und Ortsobrigkeiten ein brauchbares Hülfsbuch zu liefern, mittelſt deſſen ſie ihrem Berufe in der Sphäre der Polizey-Verwaltung deſto leichter Genüge leiſten können; daß aber die politiſchen Geſchäfte dieſer Behörden ſehr mannigfaltig, und nach unſerer poſitiven Geſchäftsabtheilung der polizeyliche Wirkungskreis ſehr ausgedehnt ſey, und in die verſchiedenſten Geſchäfte eingreife, iſt nicht in Abrede zu ſtellen. Endlich ſind es ja nicht die alltäglichen, ſondern eben die ſeltener vorkommenden, beſonderen Vorfälle, bey welchen man ſich in einem Werke, wie das vorliegende, am häufigſten Raths zu erholen pflegt.

Als Quellen ſeiner Sammlung gibt der Verf. ſelbſt in der Vorrede die allgemeinen Geſetzſammlungen, dann die Geſetzbücher, und endlich jene auf die Geſetzgebung ſich beziehenden Werke öſter. Schriftſteller an, welche einzelne Zweige der politiſchen Geſetzkunde

bearbeiteten; auf diese Quellen wird sodann noch bey den einzelnen Verordnungen, welche daraus entnommen sind, zurückgewiesen, damit man bey solchen, welche bloß auszugsweise aufgenommen wurden, im Stande sey, sie dort nach ihrem vollen Inhalte nachzulesen. Ohnehin erscheinen größten Theils nur solche Verordnungen abgekürzt, welche bloß allgemeine Gebothe oder Verbothe enthalten, wogegen solche, die zugleich instructiv sind, vollständig aufgenommen wurden. Die Benützung der Quellen sowohl, als die Form der Auszüge ist fast ohne Ausnahme befriedigend; nur an einigen Stellen möchte man eine Verbesserung wünschen; so scheint es, daß S. 64 das Hofkanzley-Decret vom 30. April 1804, die Emigranten betreffend, besser weggeblieben wäre, weil es nur eine temporäre Verfügung enthält; S. 68 ist bey dem Artikel Ausländer nicht wohl erklärbar, weßhalb bey diesen eben von zwey schw. Pol. Uebertret., deren sie sich schuldig machen können, gehandelt wird, während das Gesetz viel öfter von ihnen spricht; es wäre hier genug gewesen, den §. 2 des II. Thls. des Strafgesetz. anzuführen. Das S. 178 angeführte Verboth (Patent v. 26. Sept. 1774), fremde Handelsleute, welche das zweyte Mahl auf einer Schwärzung betreten worden sind, auf inländischen Jahrmärkten zuzulassen, findet auf ausländische Buchhändler keine Anwendung, da diese nach der Verord. v. 16. May 1805 u. dem Patente vom 18. März 1806 ohnehin zum Besuche inländischer Märkte nicht berechtiget sind. S. 199 hätte das Hofkanzley-Decret vom 7. May 1813, die Censur der Kupferstiche, Landkarten u. s. w. betreffend, nicht in zwey Absätze zerspalten, oder doch wenigstens der zweyte vor dem ersten gesetzt werden sollen, sonst scheinen sie einen Widerspruch zu enthalten; auch lautet das Gesetz selbst in dem Theile, welchen hier der zweyte Absatz enthält, nicht befehlend, sondern bloß erlaubend; S. 472 fehlt bey dem Hofdecrete vom 30. May 1784 die wesentliche Beschränkung, daß Frauenbildern nur dann eine einfache Kleidung gestattet ist, wenn sie stark besucht sind, und gar keine geschnitzte Kleidung haben, oder durch die Zeit sehr entstellt sind; denn früher war unterm 9. Febr. 1784 vorgeschrieben, daß alle Kleider der Statuen, die Hemden, Strümpfe, Schuhe u. dgl. weggeräumt, und die daraus gelösten Summen zum Kirchenvermögen geschlagen werden sollen. So wie S. 486, die allerhöchste Entschl. vom 11. Juny 1819 aufgenommen ist, sollte man glauben, daß sie in Beziehung auf die Verhaftung der Kuppler und Freudenmädchen etwas Besonderes verfüge; allein dieß ist keineswegs der Fall, indem jene a. E. nur die strenge Beobachtung der schon bestehenden Vorschriften einzuschärfen

bestimmt war, in Betreff der Verhaftung von Uebertretern aber nichts Neues festsetzte, weßhalb hierüber bloß die allgemeinen Vorschriften fortan zu beobachten sind.

Bey den meisten von jenen Verordnungen, welche später durch abweichende Vorschriften außer Kraft gesetzt worden sind, ist Ref. der Meinung, daß sie ohne Gefahr, ja mit Gewinn für die Kürze des Werkes, welches nicht sowohl gelehrte Forschungen über die allmählige Ausbildung der Polizey-Gesetzgebung zu fördern, als vielmehr einem Bedürfnisse der Praxis abzuhelfen bestimmt ist, weggelassen werden können. Dahin gehören: (S. 13) die Verfügung des Patentes vom 3. April 1750, vermöge welcher Abgebrannte von dem Kreisamte die Bewilligung zum Almosensammeln im Kreise erhalten können; indem solche Bewilligungen den Abgebrannten selbst gar nicht mehr ertheilt, sondern die Sammlungen durch die Seelsorger und Obrigkeiten besorgt werden (Hofdecret v. 19. Dec. 1761 und 24. July 1789). S. 38 die Verordn. v. 30. Jänner 1783, vermöge welcher bey neu errichteten Apotheken eine Tafel mit Angabe der Taxe, nach welcher daselbst verkauft wird, ausgehängt werden soll; indem diese Vorschrift nur auf jenen kurzen Zeitraum Anwendung fand, in welchem in Folge des Hofd. v. 31. August 1782 jedem ordentlich geprüften Apotheker in Wien die Errichtung einer Apotheke gestattet war, wovon es nun schon lange wieder abgekommen ist. S. 184, die in der Verordn. v. 20. Jänner 1790 u. dem Hofd. 2. Sept. 1791 verhängten Strafen gegen den Druck einer Schrift ohne Censurbewilligung; so wie jene gegen das Ausrufen von Flugblättern (S. 185), dann die in den §§. 2 u. 4 der Censur-Ordnung vom 22. Febr. 1795 gegen den Verkauf eines verbothenen Buches oder die Drucklegung einer Schrift ohne das von der Censur-Behörde ertheilte Imprimatur, angedrohte Strafe (S. 186. u. 187), endlich die Strafvorschrift des §. 11 der Censur-Ordnung gegen das Hausiren mit Büchern und den heimlichen Bücherhandel (S. 189); indem alle diese Strafsanctionen durch die Vorschriften des II. Theiles des Strafgesetzes außer Kraft gesetzt wurden; da nun letztere ohnedieß S. 191—193 angeführt werden, so hätten die aufgehobenen Verfügungen desto unbedenklicher weggelassen werden können. Bey dem Artikel: Dienstbothen (christliche) dürfte es zweckmäßiger gewesen seyn, bloß auf jenen der Juden-Dienstbothen hinzuweisen, indem ein solches allgemeines Verboth für die Juden, christliche Dienstbothen zu halten, wohl nicht besteht; selbst in Wien muß nach einer Verordnung vom 18. July 1820 in den Familienlisten stets angemerkt werden, welche katholische Diener ein Israelit hat,

was doch nicht hätte angeordnet werden können, wenn die Aufnahme christlicher Dienstbothen den Juden durchaus untersagt wäre. Auch davon ist wohl heut zu Tage keine Rede mehr, daß Fischer und Schiffleute, welche es unterlassen, einem ins Wasser gefallenen Menschen Hülfe zu leisten, mit einer Criminalstrafe belegt werden, wie es (S. 451) bey der Verordnung vom 17. July 1781 angeführt wird.

Vollständigkeit ist bey einer Sammlung wie die gegenwärtige gewiß eine von jenen Eigenschaften, welche am allgemeinsten verlangt, aber am schwersten erreicht wird. Ueber die letztere Behauptung dürften sich wohl Alle mit dem Ref. vereinigen, welche den Umfang unserer politischen Gesetzgebung kennen, besonders wenn sie selbst bereits Zusammenstellungen aus derselben versucht haben. In einem so ausgedehnten Verwaltungszweige, wie jener der Polizey ist, mit dessen Vervollkommnung sich die Regierung schon seit langer Zeit beschäftiget, kann eine Sammlung, in welcher sich keine Lücke mehr finden, keine Verordnung fehlen soll, vielmehr als Ideal gedacht, als wirklich durch Privatkräfte zu Stande gebracht werden. Wenn die noch zu erwartenden Bände dieser Sammlung eben so sorgfältig bearbeitet sind, wie der vorliegende erste, so befriedigen sie hinsichtlich der Vollständigkeit jede billige Anforderung. Ref. hat in diesem Bande mit Beschränkung auf Schlagwörter von A—F, und mit Rücksicht auf die Beziehungen auf Artikel der folgenden Bände keinen nur einiger Maßen erheblichen Gegenstand der Polizey-Verwaltung, und selbst bey diesen keine wichtigere Verordnung ganz übergangen gefunden; manche Artikel sind vielmehr mit ausgezeichneter Aufmerksamkeit und Sorgfalt bearbeitet. Zu diesen letzteren dürften insbesondere folgende gehören: Abschaffung und Abschiebung, Apotheker, Baden, die Bauvorschriften, das Bettelwesen (wobey indessen manche Absätze doch der Kürze halber hätten zusammengezogen werden können), die Vorschriften für Buchdrucker und deren Gewerbe, das Dienstbothenwesen, die Feuerpolizey, die Verordnungen für Fiaker, Fleischer, die Fremdenpolizey u. a.

Nicht in der Absicht, an diesem nützlichen Werke absichtlich Gebrechen nachzuweisen (wo wäre auch ein Product menschlicher Thätigkeit ganz frey davon!), sondern um auch das Seinige zur künftigen weiteren Vervollkommnung desselben beyzutragen, will Ref. indessen auf einige Puncte aufmerksam machen, bey welchen noch größere Vollständigkeit nicht ohne Gewinn für die Praxis seyn dürfte. Dahin gehören zuvörderst mehrere Verordnungen, bey welchen es

zweckmäßig wäre, auf Vorschriften des II. Theiles des Strafgesetzes hinzuweisen; als S. 54 u. flg. sollte bey dem Artikel Arzeneyen auf die §§. 100 bis 110, nicht aber bloß auf den §. 100 zurückgewiesen werden, indem daselbst die Strafsanctionen vieler bey diesem Schlagworte angeführten Verordnungen vorkommen. S. 77 wäre bey dem Verbothe des Badens in Flüssen ꝛc. der §. 93 anzuführen gewesen. S. 93 sind bey der Straßenverstellung durch Bauholz, Fässer u. dgl. die §§. 174 u. 176 ausdrücklich anzugeben. S. 202 ist bey der fälschlichen Annahme des Characters eines öffentlichen Beamten zu bemerken, daß sie, wenn die böse Absicht fehlt, nur als schwere Polizey-Uebertretung nach §. 88 zu bestrafen ist. S. 233 ist die Verordnung über die Einrechnung des Detentions-Arrestes in die Arreststrafe (Hofk. Decret v. 20. May 1806) zu sehr abgekürzt; denn vorzüglich wichtig ist dabey die Anordnung, daß die Landesstelle stets über die Einrechnung des Detentions-Arrestes zu entscheiden befugt sey. Auch wäre hier das Hofdecret vom 14. Nov. 1822, Z. 31356 einzuschalten. S. 235 u. f. fehlt bey dem Diebstahle und der Theilnahme an demselben die Citation der §§. 210, 212, 214 u. 215; auch die hierher gehörigen nachträglichen Verordnungen sind nicht ganz vollständig angeführt. Bey der Beeidigung der Mahomedaner hätte die ganz aufgehobene Verordnung vom 9. May 1806 füglich weggelassen werden können, da der Verf. ohnehin mehr als er schuldig war geleistet, und schon das Hofdecret vom 26. August 1826 aufgenommen hat. S. 482 hätte bey der Beförderung von Fremden ohne Paß, oder auf einer von der im Passe vorgezeichneten Route abweichenden, bemerkt werden sollen, daß sich der Postmeister dadurch nach Anordnung des Hofk. Decretes vom 29. July 1813 einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig mache. — Ganz übergangen ist S. 65 die schwere Polizey-Uebertretung des Auflaufes (§§. 51—56, II. Theils des Strafg.), dann S. 142 die Unzucht zwischen Blutsverwandten (§. 246, II. Thls.), welche um so viel mehr hier einen Platz verdiente, als der Blutschande ausdrücklich gedacht wird. — Was andere Gegenstände betrifft, so hätte Ref. es zweckmäßig gefunden, wenn S. 70 bey dem Ausspielen statt der früheren Verordnungen die gegenwärtig gültigen des Lotto-Patentes vom 13. März 1813 angeführt worden wären; bey dem Artikel Ellwägen, S. 335, fehlt die Angabe des Datums der Verordnung; endlich ist S. 425 wohl des Justizhofdecrets vom 8. Febr. 1823, durch welches der (auf Gewinn berechneten) ersten österr. Brandversicherungs-Gesellschaft in Wien ein privilegirter Gerichtsstand zugestanden wur-

Die Herren Franz Graf v. Nádasd unbesoldeter Statthaltereyrath und

Johann Graf v. Pongrácz, Statthalterey-Secretär, zu Räthen bey der k. ung. Statthaltereyy.

Hr. Dominik Ant. Garzetti, Rath des k. k. Provinzial-Tribunales zu Padua, zum Rathe bey dem k. k. dalmatinischen Appellationsgerichte;

Hr. Franz Popper, Vorsteher des Stanislauer Criminalgerichtes, zum Rathe bey dem galiz. Appellationsgerichte;

Hr. Leopold Graf v. Thun, ohne Gehalt dienender Gubernial-Secretär bey dem k. k. böhmischen Gubernium, zum unentgeldlich dienenden Gubernial-Rathe;

Hr. D. Joseph Derchich, bisheriger Kreisarzt zu Ragusa und provisorischer Sanitäts-Referent, zum Protomedicus von Dalmatien, und zum wirklichen Gubernialrathe bey dem dalmatinischen Gubernium;

Hr. Joseph De Martini, Secretär des k. k. Provinzial-Tribunales zu Brescia, zum Rathe dieses Tribunales;

Hr. Franz Gasparetti, subsidiarischer Richter bey dem Provinzial-Tribunale zu Belluno, zum Rathe des k. k. Provinzial-Tribunales zu Padua;

Hr. Anton Hoffer, Criminal-Actuar, dermahlen zugetheilt bey dem Civil-Criminal- und Wechselgerichte erster Instanz zu Botzen, zum Rathe bey dem k. k. Provinzial-Tribunale zu Padua;

Hr. Joh. Bapt. Alneiber, Secretär bey dem k. k. tirol-vorarlbergischen Appellationsgerichte, zum Rathe bey dem k. k. Provinzial-Tribunale zu Vicenza;

Hr. Johann Umlauf, Secretär bey dem Czernowitzer Criminal-Gerichte, zum Rathe bey dem Czernowitzer Stadt- und Landrechte;

Hr. Joseph Folcieri, k. k. Prätor zu Goito, zum Rathe bey dem k. k. Provinzial-Tribunale zu Vicenza;

Hr. Nicolaus Parola, k. k. Prätor zu Metta, zum Rathe bey dem k. k. Provinzial-Tribunale zu Belluno;

Hr. Joseph Leva, k. k. Prätor II. Classe zu Asiago, zum Prätor I. Classe zu Conato;

Hr. Raphael Sernaggiotto, k. k. Prätor II. Classe zu Lonigo, zum Prätor I. Classe zu Bassano;

Hr. Julius Cäsar Traversi, k. k. Präturs-Adjunct zu Piave, zum Prätor II. Classe daselbst;

Hr. Franz Zerbato, k. k. Präturs-Adjunct zu Asolo, zum Prätor III. Classe zu Zogno.

Dienstübersetzungen.

Hr. D. Anton Resch, Präsident des Provinzial-Tribunals zu Rovigo, wurde als Präsident zum Triester Mercantil- und Wechselgerichte übersetzt.

Hr. Bartholomäus Sani, Rath bey dem k. k. dalmatinischen Appellationsgerichte, wurde in gleicher Eigenschaft zu dem k. k. lombardischen Appellationsgerichte übersetzt.

Hr. Peter Anton v. Betta, Rath des k. k. Provinzial-Tribunales zu Rovigo, wurde in gleicher Eigenschaft zu dem k. k. Provinzial-Tribunale in Treviso übersetzt.

Hr. Anton Serafini, Rath des k. k. Civil-Criminal- und Wechselgerichtes erster Instanz zu Trient, wurde als Rath zu dem k. k. Provinzial-Tribunale in Rovigo übersetzt.

Hr. Franz Nardini, Rath bey dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Rovigno, wurde als Rath zu dem k. k. Provinzial-Tribunale zu Vicenza übersetzt.

Hr. Vincenz Scarsellini, k. k. Prätor II. Classe zu Portogruaro, wurde in gleicher Eigenschaft nach Adria übersetzt.

Hr. Julius Saibante, k. k. Prätor III. Classe zu Badia, wurde in gleicher Eigenschaft nach Thiene übersetzt.

Hr. Maximilian Fenzi, k. k. Prätor III. Classe zu Auronzo, wurde in gleicher Eigenschaft nach Valdobbiadene übersetzt.

Hr. Marcus Torri, k. k. Prätor III. Classe zu Tiegnago, wurde in gleicher Eigenschaft nach Villafranca übersetzt.

Diensterledigung.

Eine Rathsstelle bey dem k. k. mähr. schles. Landrechte mit dem jährl. Gehalte von 1400 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 1600 und 1800 fl. — Meldungs-Termin bis 4. November 1827.

Todesfälle.

Am 22. August starb zu Prag: Hr. Joseph Wunschheim, Ritter von Lilienthal, Justiziär von Eger; alt 41 Jahre.

Am 27. August starben hier, Se. Durchlaucht Herr Ferdinand Fürst zu Trauttmansdorff-Weinsberg und Neustadt am Kocher; gefürsteter Graf von Umffenbach; Freyherr auf Gleichenberg ꝛc.; Herr auf Horschau-Teinitz ꝛc. Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. ung. St. Stephan-Ordens und der königl. französischen Ehrenlegion, Ritter des k. bairischen St. Hubert- und Großkreuz des k. portugiesisch-brasilianischen Thurm- und Schwert-Ordens, k. k. wirkl. geheimer Rath, Kämmerer, Staats- und Conferenz-Minister und erster Oberstthofmeister bey Sr. Majestät, dann Oberster der sämmtl. k. k. Leibgarden und Mitglied der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien; alt 79 Jahre.

Am 27. August starb zu Venedig: Hr. Ignaz Edler v. Bevilaqua-Lazize, k. k. Gubernialrath; alt 48 Jahre.

Am 13. September starb hier Hr. Franz de Paula Passy, Doctor der Rechte und Hof- und Gerichtsadvocat.

Eben ist es ein Jahr, daß mir die traurige Pflicht oblag, den ersten Todesfall eines Mitarbeiters dieser Zeitschrift (des Hrn. Regierungsrathes von Scheiblein) in ihr anzuzeigen, und schon legt der Tod unsers biederen Passy sie mir zum zweyten Mahle auf!

Er war zu Wien am 14. Januar 1766 geboren, der Sohn eines ehmahls sehr wohlhabenden Niederlagsverwandten *), der jedoch durch Unglücksfälle sein beträchtliches Vermögen ganz verlor. Seine Studien machte er an der hiesigen Universität. Als er noch im Laufe seiner philosophischen Studien war, hatte er den Tod seines Vaters zu betrauern. Da ihm dieser kein Vermögen hinterlassen konnte; so wurde er, in Rücksicht seiner vorzüglichen Fähigkeiten und seines ausgezeichneten Fortganges in die Windhagische Stiftung aufgenommen, wodurch es ihm möglich wurde, seine juristischen Studien zu vollenden und im Jahre 1791 (auf Kosten der genannten Stiftung) den Doctorgrad zu erwerben. Im Jahre 1792 wurde er hier als Hof- und Gerichtsadvocat angestellt, welchem Amte er durch 35 Jahre mit der strengsten Rechtlichkeit vorstand, wodurch er sich eben so sehr die allgemeine Hochachtung, als durch sein ausgezeichnetes Talent, seine seltene Offenheit, seine einnehmende Gemüthlichkeit und seinen wahrhaft biederen Sinn die Liebe aller jener erwarb, die ihn näher kannten.

Seine literarischen Leistungen bestehen in Beyträgen zu dieser Zeitschrift **), welche den Lesern ohnedieß bekannt sind. Eben war er wieder im Begriffe, einen neuen Aufsatz (einen Rechtsfall) dafür zu liefern, als er durch einen schnellen, von einer Lungenlähmung unversehens herbeygeführten Tod an dessen gänzlicher Vollendung gehindert wurde; wahrscheinlich wird aber das daran Fehlende von seinem wackern Sohne, dem Erben seines trefflichen Talentes und Gemüthes, ersetzt und diese letzte Leistung des Verblichenen den Lesern dieser Zeitschrift nicht vorenthalten werden.

Wagner.

Am 17. September starb hier: Hr. Cajetan Menhart Edler von Mohrenburg, k. k. Rath und jubil. Magistratsrath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien; alt 90 Jahre.

Am 29. September starb hier: Hr. Joseph Edler von Peitl, k. k. wirkl. Hofkriegs-Commissär; alt 66 Jahre.

---

*) Zur Notiz für das Ausland, wo man vielleicht nicht überall weiß, was bey uns die Niederlagsverwandten waren, bemerke ich, daß so jene in der früheren Zeit eingewanderten Großhändler hießen, welche zur Belebung des hiesigen Großhandels durch bedeutende Privilegien nach Oesterreich gezogen wurden und bis zur Errichtung des Gremiums der k. k. privilegirten Großhändler (1773) die einzige hier zu Lande bestandene Classe der Großhändler ausmachten.

**) Vgl. Hauptblatt v. J. 1826, Octoberheft, S. 176, und v. J. 1827, VIII. Heft, S. 91.

Baronat eines Janitorum Regalium Magister im Königreiche Ungarn.

Die Herren Obergespäne, Joseph v. Lanzy und Joseph v. Almásy, erhielten das Kleinkreuz des k. ung. St. Stephan-Ordens.

Hr. Joseph Amberg, wirkl. Gubernial-Rath und Polizey-Director in Innsbruck, wurde in den Adelsstand des öst. Kaiserstaates erhoben.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Se. Excell. Hr. Adam Graf Reviczky v. Revisnye, königl. ung. Hof-Vice-Kanzler, zum Obergespan des Borsoder Comitates;

Se. Excell. Hr. Vincenz Graf v. Batthyány, Vice-Präsident der k. k. allgem. Hofkammer, zum Obergespan des Honter Comitates;

Hr. Peter v. Ghyczy, Vice-Palatin, zum Präses der Tyrnauer Districtual-Tafel;

Hr. Emerich v. Lányi, vormahliger Vice-Gespan der Biharer Gespanschaft, zum Präses bey der Debrecziner Districtual-Tafel;

Hr. Ferdinand Edler v. Hackher zu Hart, k. k. Hofrath der obersten Justizstelle, zum Vice-Präsidenten bey dem nied. öst. Landrechte;

Se. Excell. Hr. Graf Anton Cziraky, Tavernicus im Königreiche Ungarn, zum Judex Curiae;

Hr. Graf Anton Keglevics, Administrator des Csongraber Comitates und Statthalterey-Rath, zum Obergespan des Neograber Comitates;

Hr. Graf Leopold Nádasd, Comorner Comitats-Administrator, zum Obergespan dieses Comitates;

Hr. Ludwig Freyherr v. Bedekovich, Baro Tabulae, zum Obergespan des Kreutzer Comitates;

Hr. Graf Joseph Teleky, Baro Tabulae, zum Obergespan des Csanader Comitates;

Hr. Freyherr Lorenz Orczy, zum Administrator des Csongraber Comitates;

Hr. Franz v. Szegedy, k. k. Kämmerer und Landtags-Deputirter des Szalader-Comitates, zum Administrator des Szabolcser Comitates;

Hr. Anton v. Végh, Vice-Judex Curiae, zum Beysitzer bey der Septemviral-Tafel;

Hr. Paul Matskási v. Tinkowa, Koloscher-Comitats-Oberstuhlrichter, zum Landes-Commissariats-Adjuncten im Clausenburger-Districte;

Die Herren Gabriel v. Bornemissza, Vice-Gespan der Saroser Gespanschaft, Alexander v. Beöthy, Secretär bey der königl. ung. Statthalterey, und Georg v. Bezerédy, Beszprimer Comitats-Ober-Notar, und Landtags-Abgeordneter zu Beysitzern bey der königl. Gerichtstafel;

Auffinden einzelner Verordnungen in diesen bändereichen Werken zeitraubend ist. Zudem fehlen in denselben so manche für die Polizey-Verwaltung nicht unwichtige Vorschriften, welche nur schriftlich an die Behörden erlassen worden waren, und nun in den Registraturen aufgesucht werden müssen. Einige über besondere Zweige der politischen Verwaltung erschienene Sammlungen, wie jene von Schwerdtling, v. Ferro, v. Guldener, Wanggo, Eichler, Grafen v. Barthenheim u. a. würden zwar dem oben angegebenen Zwecke mehr zusagen, allein sie sind theils für den Gebrauch der Polizey-Behörden zu speciell, theils jetzt schon veraltet (was auch bey de Luca's politischem Codex der Fall ist), theils unvollständig oder wegen mangelnder ordentlicher Citation der Gesetze minder brauchbar. Das treffliche Werk über die politische Gesetzkunde vom Herrn Prof. W. G. Kopetz behandelt zwar in den zwey Bänden des bisher erschienenen ersten Theiles die öster. Staatspolizey in großer Vollständigkeit, und enthält eine ungemein große Menge von Verordnungen in einem verhältnißmäßig geringen Volumen. Allein eben seine systematische Form macht es mehr zur Vorbildung von Polizey-Beamten, als zum schnellen Auffinden einzelner Gesetze geeignet. Dazu kommt noch, daß der erste Band schon vor zwanzig Jahren erschienen, und ein großer Theil seines Inhaltes durch die später erschienenen Verordnungen obsolet geworden ist, auch fehlt dieser Theil schon seit mehreren Jahren im Buchhandel gänzlich. Unter diesen Umständen kann man der Absicht des Verf. nur Beyfall zollen, der sich über den Zweck seiner vorliegenden Arbeit in der Vorrede dahin äußert, er wolle in dem so ausgebreiteten Felde der politischen Gesetzgebung, beym Abgange einer vollständigen speciellen Sammlung der bestehenden Polizey-Gesetze für den ausübenden Beamten einen Leitfaden schaffen, mittelst welches dieser in jedem gegebenen Falle augenblicklich eine vollständige Uebersicht aller, über diesen Gegenstand erlassener Verordnungen in ihrem Zusammenhange erhalten kann, und wodurch das zeitraubende, mühsame und unsichere Aufsuchen einzelner, zerstreuter Gesetze vermieden werden soll.

Mit diesem vorgesetzten Zwecke des Werkes steht nun die Form, welche der Verf. demselben gegeben hat, in nothwendiger Verbindung. Sie besteht nähmlich darin, daß alle aufgenommenen Verordnungen nach gewählten Schlagwörtern, nach der alphabetischen Ordnung dieser letzteren zusammengestellt wurden, wobey, wenn über den nähmlichen Gegenstand mehrere Gesetze bestehen, diese nach der Zeitfolge ihrer Erscheinung gereihet, oder doch die Daten der gleichlautenden Vorschriften neben einander angeführt werden. Dabey kommen auch

noch häufig Berufungen auf ſolche Schlagwörter von Verordnungen über verwandte Gegenſtände vor, welche an andern Stellen des Werkes erſcheinen. Dieſe Einrichtung iſt ganz zweckmäßig, um den Umfang des Werkes zu beſchränken, und hätte ſich an einigen Stellen ohne Nachtheil noch ſtrenger anwenden laſſen. So hätte z. B. eine ſolche Zuſammenziehung noch Platz greifen können: Seite 28, bey den Verordn. v. 15. Jänner 1763 und 26. Juny 1823 in Betreff der Adels-Anmaßung; S. 30, bey den Hof-Decreten vom 8. Jänner u. 13. July 1783, u. vom 8. Jänner 1784, in Betreff der Begräbnißgeſänge der Akatholiken; S. 33 iſt die Hofentſchließung vom 23. Febr. 1786 über die Verpflegung von Kindern, deren Aeltern ſich im Arreſte befinden, doppelt angeführt; S. 179 hätte bey dem Schlagworte Bundesſtaaten bloß auf jenes von Bücher-Verlagshandlungen zurückgewieſen werden ſollen, weil daſelbſt die Verordn. v. 4. October 1819 ohnehin (S. 176) angeführt iſt, und unter jenem Schlagworte ohnehin ſchwerlich wird aufgeſucht werden; S. 232 hätten die beyden den Deſtillanten gewidmeten Abſätze leicht zuſammengezogen werden können, da die Sanitätsnorm vom 2. Jänner 1770 nur eine Wiederholung deſſen enthält, was ſchon im Patente vom 24. July 1753 vorgeſchrieben war u. ſ. f.

Hinſichtlich des Umfanges dieſer Sammlung zeigt es ſich bald, daß der Verf. auch Verordnungen über Gegenſtände aufgenommen hat, welche ſelten oder wohl gar nie in der Amtsverwaltung der Polizey-Directionen vorkommen. Dieß kann ihm jedoch um ſo weniger zum Vorwurfe gemacht werden, als er ſich ſchon nach dem Plane ſeines Werkes nicht darauf beſchränkte, bloß für den nächſten Bedarf dieſer Behörden zu ſchreiben, ſondern dahin ſtrebte, auch den Kreisämtern, Magiſtraten und Ortsobrigkeiten ein brauchbares Hülfsbuch zu liefern, mittelſt deſſen ſie ihrem Berufe in der Sphäre der Polizey-Verwaltung deſto leichter Genüge leiſten können; daß aber die politiſchen Geſchäfte dieſer Behörden ſehr mannigfaltig, und nach unſerer poſitiven Geſchäftsabtheilung der polizeyliche Wirkungskreis ſehr ausgedehnt ſey, und in die verſchiedenſten Geſchäfte eingreife, iſt nicht in Abrede zu ſtellen. Endlich ſind es ja nicht die alltäglichen, ſondern eben die ſeltener vorkommenden, beſonderen Vorfälle, bey welchen man ſich in einem Werke, wie das vorliegende, am häufigſten Raths zu erholen pflegt.

Als Quellen ſeiner Sammlung gibt der Verf. ſelbſt in der Vorrede die allgemeinen Geſetzſammlungen, dann die Geſetzbücher, und endlich jene auf die Geſetzgebung ſich beziehenden Werke öſter. Schriftſteller an, welche einzelne Zweige der politiſchen Geſetzkunde

bearbeiteten; auf dieſe Quellen wird ſodann noch bey den einzelnen Verordnungen, welche daraus entnommen ſind, zurückgewieſen, damit man bey ſolchen, welche bloß auszugsweiſe aufgenommen wurden, im Stande ſey, ſie dort nach ihrem vollen Inhalte nachzuleſen. Ohnehin erſcheinen größten Theils nur ſolche Verordnungen abgekürzt, welche bloß allgemeine Gebothe oder Verbothe enthalten, wogegen ſolche, die zugleich inſtructiv ſind, vollſtändig aufgenommen wurden. Die Benützung der Quellen ſowohl, als die Form der Auszüge iſt faſt ohne Ausnahme befriedigend; nur an einigen Stellen möchte man eine Verbeſſerung wünſchen; ſo ſcheint es, daß S. 64 das Hofkanzley-Decret vom 30. April 1804, die Emigranten betreffend, beſſer weggeblieben wäre, weil es nur eine temporäre Verfügung enthält; S. 68 iſt bey dem Artikel Ausländer nicht wohl erklärbar, weßhalb bey dieſen eben von zwey ſchw. Pol. Uebertret., deren ſie ſich ſchuldig machen können, gehandelt wird, während das Geſetz viel öfter von ihnen ſpricht; es wäre hier genug geweſen, den §. 2 des II. Thls. des Strafgeſ. anzuführen. Das S. 178 angeführte Verboth (Patent v. 26. Sept. 1774), fremde Handelsleute, welche das zweyte Mahl auf einer Schwärzung betreten worden ſind, auf inländiſchen Jahrmärkten zuzulaſſen, findet auf ausländiſche Buchhändler keine Anwendung, da dieſe nach der Verord. v. 16. May 1805 u. dem Patente vom 18. März 1806 ohnehin zum Beſuche inländiſcher Märkte nicht berechtiget ſind. S. 199 hätte das Hofkanzley-Decret vom 7. May 1813, die Cenſur der Kupferſtiche, Landkarten u. ſ. w. betreffend, nicht in zwey Abſätze zerſpalten, oder doch wenigſtens der zweyte vor dem erſten geſetzt werden ſollen, ſonſt ſcheinen ſie einen Widerſpruch zu enthalten; auch lautet das Geſetz ſelbſt in dem Theile, welchen hier der zweyte Abſatz enthält, nicht befehlend, ſondern bloß erlaubend; S. 472 fehlt bey dem Hofdecrete vom 30. May 1784 die weſentliche Beſchränkung, daß Frauenbildern nur dann eine einfache Kleidung geſtattet iſt, wenn ſie ſtark beſucht ſind, und gar keine geſchnitzte Kleidung haben, oder durch die Zeit ſehr entſtellt ſind; denn früher war unterm 9. Febr. 1784 vorgeſchrieben, daß alle Kleider der Statuen, die Hemden, Strümpfe, Schuhe u. dgl. weggeräumt, und die daraus gelösten Summen zum Kirchenvermögen geſchlagen werden ſollen. So wie S. 486, die allerhöchſte Entſchl. vom 11. Juny 1819 aufgenommen iſt, ſollte man glauben, daß ſie in Beziehung auf die Verhaftung der Kuppler und Freudenmädchen etwas Beſonderes verfüge; allein dieß iſt keineswegs der Fall, indem jene a. E. nur die ſtrenge Beobachtung der ſchon beſtehenden Vorſchriften einzuſchärfen

bestimmt war, in Betreff der Verhaftung von Uebertretern aber nichts Neues festsetzte, weßhalb hierüber bloß die allgemeinen Vorschriften fortan zu beobachten sind.

Bey den meisten von jenen Verordnungen, welche später durch abweichende Vorschriften außer Kraft gesetzt worden sind, ist Ref. der Meinung, daß sie ohne Gefahr, ja mit Gewinn für die Kürze des Werkes, welches nicht sowohl gelehrte Forschungen über die allmählige Ausbildung der Polizey-Gesetzgebung zu fördern, als vielmehr einem Bedürfnisse der Praxis abzuhelfen bestimmt ist, weggelassen werden können. Dahin gehören: (S. 13) die Verfügung des Patentes vom 3. April 1750, vermöge welcher Abgebrannte von dem Kreisamte die Bewilligung zum Almosensammeln im Kreise erhalten können; indem solche Bewilligungen den Abgebrannten selbst gar nicht mehr ertheilt, sondern die Sammlungen durch die Seelsorger und Obrigkeiten besorgt werden (Hofdecret v. 19. Dec. 1761 und 24. July 1789). S. 38 die Verordn. v. 30. Jänner 1783, vermöge welcher bey neu errichteten Apotheken eine Tafel mit Angabe der Taxe, nach welcher daselbst verkauft wird, ausgehängt werden soll; indem diese Vorschrift nur auf jenen kurzen Zeitraum Anwendung fand, in welchem in Folge des Hofd. v. 31. August 1782 jedem ordentlich geprüften Apotheker in Wien die Errichtung einer Apotheke gestattet war, wovon es nun schon lange wieder abgekommen ist. S. 184, die in der Verordn. v. 20. Jänner 1790 u. dem Hofd. 2. Sept. 1791 verhängten Strafen gegen den Druck einer Schrift ohne Censurbewilligung; so wie jene gegen das Ausrufen von Flugblättern (S. 185), dann die in den §§. 2 u. 4 der Censur-Ordnung vom 22. Febr. 1795 gegen den Verkauf eines verbothenen Buches oder die Drucklegung einer Schrift ohne das von der Censur-Behörde ertheilte Imprimatur, angedrohte Strafe (S. 186 u. 187), endlich die Strafvorschrift des §. 11 der Censur-Ordnung gegen das Hausiren mit Büchern und den heimlichen Bücherhandel (S. 189); indem alle diese Strafsanctionen durch die Vorschriften des II. Theiles des Strafgesetzes außer Kraft gesetzt wurden; da nun letztere ohnedieß S. 191—193 angeführt werden, so hätten die aufgehobenen Verfügungen desto unbedenklicher weggelassen werden können. Bey dem Artikel: Dienstbothen (christliche) dürfte es zweckmäßiger gewesen seyn, bloß auf jenen der Juden-Dienstbothen hinzuweisen, indem ein solches allgemeines Verboth für die Juden, christliche Dienstbothen zu halten, wohl nicht besteht; selbst in Wien muß nach einer Verordnung vom 18. July 1820 in den Familienlisten stets angemerkt werden, welche katholische Diener ein Israelit hat,

was doch nicht hätte angeordnet werden können, wenn die Aufnahme christlicher Dienstbothen den Juden durchaus untersagt wäre. Auch davon ist wohl heut zu Tage keine Rede mehr, daß Fischer und Schiffleute, welche es unterlassen, einem ins Wasser gefallenen Menschen Hülfe zu leisten, mit einer Criminalstrafe belegt werden, wie es (S. 451) bey der Verordnung vom 17. July 1781 angeführt wird.

Vollständigkeit ist bey einer Sammlung wie die gegenwärtige gewiß eine von jenen Eigenschaften, welche am allgemeinsten verlangt, aber am schwersten erreicht wird. Ueber die letztere Behauptung dürften sich wohl Alle mit dem Ref. vereinigen, welche den Umfang unserer politischen Gesetzgebung kennen, besonders wenn sie selbst bereits Zusammenstellungen aus derselben versucht haben. In einem so ausgedehnten Verwaltungszweige, wie jener der Polizey ist, mit dessen Vervollkommnung sich die Regierung schon seit langer Zeit beschäftiget, kann eine Sammlung, in welcher sich keine Lücke mehr finden, keine Verordnung fehlen soll, vielmehr als Ideal gedacht, als wirklich durch Privatkräfte zu Stande gebracht werden. Wenn die noch zu erwartenden Bände dieser Sammlung eben so sorgfältig bearbeitet sind, wie der vorliegende erste, so befriedigen sie hinsichtlich der Vollständigkeit jede billige Anforderung. Ref. hat in diesem Bande mit Beschränkung auf Schlagwörter von A—F, und mit Rücksicht auf die Beziehungen auf Artikel der folgenden Bände keinen nur einiger Maßen erheblichen Gegenstand der Polizey-Verwaltung, und selbst bey diesen keine wichtigere Verordnung ganz übergangen gefunden; manche Artikel sind vielmehr mit ausgezeichneter Aufmerksamkeit und Sorgfalt bearbeitet. Zu diesen letzteren dürften insbesondere folgende gehören: Abschaffung und Abschiebung, Apotheker, Baden, die Bauvorschriften, das Bettelwesen (wobey indessen manche Absätze doch der Kürze halber hätten zusammengezogen werden können), die Vorschriften für Buchdrucker und deren Gewerbe, das Dienstbothenwesen, die Feuerpolizey, die Verordnungen für Fiaker, Fleischer, die Fremdenpolizey u. a.

Nicht in der Absicht, an diesem nützlichen Werke absichtlich Gebrechen nachzuweisen (wo wäre auch ein Product menschlicher Thätigkeit ganz frey davon!), sondern um auch das Seinige zur künftigen weiteren Vervollkommnung desselben beyzutragen, will Ref. indessen auf einige Puncte aufmerksam machen, bey welchen noch größere Vollständigkeit nicht ohne Gewinn für die Praxis seyn dürfte. Dahin gehören zuvörderst mehrere Verordnungen, bey welchen es

zweckmäßig wäre, auf Vorſchriften des II. Theiles des Strafgeſetzes hinzuweiſen; als S. 54 u. flg. ſollte bey dem Artikel Arzeneyen auf die §§. 100 bis 110, nicht aber bloß auf den §. 100 zurückgewieſen werden, indem daſelbſt die Straſſanctionen vieler bey dieſem Schlagworte angeführten Verordnungen vorkommen. S. 77 wäre bey dem Verbothe des Badens in Flüſſen ꝛc. der §. 93 anzuführen geweſen. S. 93 ſind bey der Straßenverſtellung durch Bauholz, Fäſſer u. dgl. die §§. 174 u. 176 ausdrücklich anzugeben. S. 202 iſt bey der fälſchlichen Annahme des Characters eines öffentlichen Beamten zu bemerken, daß ſie, wenn die böſe Abſicht fehlt, nur als ſchwere Polizey-Uebertretung nach §. 88 zu beſtrafen iſt. S. 233 iſt die Verordnung über die Einrechnung des Detentions-Arreſtes in die Arreſtſtrafe (Hofk. Decret v. 20. May 1806) zu ſehr abgekürzt; denn vorzüglich wichtig iſt dabey die Anordnung, daß die Landesſtelle ſtets über die Einrechnung des Detentions-Arreſtes zu entſcheiden befugt ſey. Auch wäre hier das Hofdecret vom 14. Nov. 1822, Z. 31356 einzuſchalten. S. 235 u. f. fehlt bey dem Diebſtahle und der Theilnahme an demſelben die Citation der §§. 210, 212, 214 u. 215; auch die hierher gehörigen nachträglichen Verordnungen ſind nicht ganz vollſtändig angeführt. Bey der Beeidigung der Mahomedaner hätte die ganz aufgehobene Verordnung vom 9. May 1806 füglich weggelaſſen werden können, da der Verf. ohnehin mehr als er ſchuldig war geleiſtet, und ſchon das Hofdecret vom 26. Auguſt 1826 aufgenommen hat. S. 482 hätte bey der Beförderung von Fremden ohne Paß, oder auf einer von der im Paſſe vorgezeichneten Route abweichenden, bemerkt werden ſollen, daß ſich der Poſtmeiſter dadurch nach Anordnung des Hofk. Decretes vom 29. July 1813 einer ſchweren Polizey-Uebertretung ſchuldig mache. — Ganz übergangen iſt S. 65 die ſchwere Polizey-Uebertretung des Auflaufes (§§. 51—56, II. Theils des Strafg.), dann S. 142 die Unzucht zwiſchen Blutsverwandten (§. 246, II. Thls.), welche um ſo viel mehr hier einen Platz verdiente, als der Blutſchande ausdrücklich gedacht wird. — Was andere Gegenſtände betrifft, ſo hätte Ref. es zweckmäßig gefunden, wenn S. 70 bey dem Ausſpielen ſtatt der früheren Verordnungen die gegenwärtig gültigen des Lotto-Patentes vom 13. März 1813 angeführt worden wären; bey dem Artikel Ellwägen, S. 335, fehlt die Angabe des Datums der Verordnung; endlich iſt S. 425 wohl des Juſtizhofdecrets vom 8. Febr. 1823, durch welches der (auf Gewinn berechneten) erſten öſter. Brandverſicherungs-Geſellſchaft in Wien ein privilegirter Gerichtsſtand zugeſtanden wur-

was doch nicht hätte angeordnet werden können, wenn die Aufnahme christlicher Dienstbothen den Juden durchaus untersagt wäre. Auch davon ist wohl heut zu Tage keine Rede mehr, daß Fischer und Schiffleute, welche es unterlassen, einem ins Wasser gefallenen Menschen Hülfe zu leisten, mit einer Criminalstrafe belegt werden, wie es (S. 451) bey der Verordnung vom 17. July 1781 angeführt wird.

Vollständigkeit ist bey einer Sammlung wie die gegenwärtige gewiß eine von jenen Eigenschaften, welche am allgemeinsten verlangt, aber am schwersten erreicht wird. Ueber die letztere Behauptung dürften sich wohl Alle mit dem Ref. vereinigen, welche den Umfang unserer politischen Gesetzgebung kennen, besonders wenn sie selbst bereits Zusammenstellungen aus derselben versucht haben. In einem so ausgedehnten Verwaltungszweige, wie jener der Polizey ist, mit dessen Vervollkommnung sich die Regierung schon seit langer Zeit beschäftiget, kann eine Sammlung, in welcher sich keine Lücke mehr finden, keine Verordnung fehlen soll, vielmehr als Ideal gedacht, als wirklich durch Privatkräfte zu Stande gebracht werden. Wenn die noch zu erwartenden Bände dieser Sammlung eben so sorgfältig bearbeitet sind, wie der vorliegende erste, so befriedigen sie hinsichtlich der Vollständigkeit jede billige Anforderung. Ref. hat in diesem Bande mit Beschränkung auf Schlagwörter von A—F, und mit Rücksicht auf die Beziehungen auf Artikel der folgenden Bände keinen nur einiger Maßen erheblichen Gegenstand der Polizey-Verwaltung, und selbst bey diesen keine wichtigere Verordnung ganz übergangen gefunden; manche Artikel sind vielmehr mit ausgezeichneter Aufmerksamkeit und Sorgfalt bearbeitet. Zu diesen letzteren dürften insbesondere folgende gehören: Abschaffung und Abschiebung, Apotheker, Baden, die Bauvorschriften, das Bettelwesen (wobey indessen manche Absätze doch der Kürze halber hätten zusammengezogen werden können), die Vorschriften für Buchdrucker und deren Gewerbe, das Dienstbothenwesen, die Feuerpolizey, die Verordnungen für Fiaker, Fleischer, die Fremdenpolizey u. a.

Nicht in der Absicht, an diesem nützlichen Werke absichtlich Gebrechen nachzuweisen (wo wäre auch ein Product menschlicher Thätigkeit ganz frey davon!), sondern um auch das Seinige zur künftigen weiteren Vervollkommnung desselben beyzutragen, will Ref. indessen auf einige Puncte aufmerksam machen, bey welchen noch größere Vollständigkeit nicht ohne Gewinn für die Praxis seyn dürfte. Dahin gehören zuvörderst mehrere Verordnungen, bey welchen es

zweckmäßig wäre, auf Vorſchriften des II. Theiles des Strafgeſetzes hinzuweiſen; als S. 54 u. flg. ſollte bey dem Artikel Arzeneyen auf die §§. 100 bis 110, nicht aber bloß auf den §. 100 zurückgewieſen werden, indem daſelbſt die Strafſanctionen vieler bey dieſem Schlagworte angeführten Verordnungen vorkommen. S. 77 wäre bey dem Verbothe des Badens in Flüſſen ꝛc. der §. 93 anzuführen geweſen. S. 93 ſind bey der Straßenverſtellung durch Bauholz, Fäſſer u. dgl. die §§. 174 u. 176 ausdrücklich anzugeben. S. 202 iſt bey der fälſchlichen Annahme des Characters eines öffentlichen Beamten zu bemerken, daß ſie, wenn die böſe Abſicht fehlt, nur als ſchwere Polizey-Uebertretung nach §. 88 zu beſtrafen iſt. S. 233 iſt die Verordnung über die Einrechnung des Detentions-Arreſtes in die Arreſtſtrafe (Hofk. Decret v. 20. May 1806) zu ſehr abgekürzt; denn vorzüglich wichtig iſt dabey die Anordnung, daß die Landesſtelle ſtets über die Einrechnung des Detentions-Arreſtes zu entſcheiden befugt ſey. Auch wäre hier das Hofdecret vom 14. Nov. 1822, Z. 31366 einzuſchalten. S. 235 u. f. fehlt bey dem Diebſtahle und der Theilnahme an demſelben die Citation der §§. 210, 212, 214 u. 215; auch die hierher gehörigen nachträglichen Verordnungen ſind nicht ganz vollſtändig angeführt. Bey der Beeidigung der Mahomedaner hätte die ganz aufgehobene Verordnung vom 9. May 1806 füglich weggelaſſen werden können, da der Verf. ohnehin mehr als er ſchuldig war geleiſtet, und ſchon das Hofdecret vom 26. Auguſt 1826 aufgenommen hat. S. 482 hätte bey der Beförderung von Fremden ohne Paß, oder auf einer von der im Paſſe vorgezeichneten Route abweichenden, bemerkt werden ſollen, daß ſich der Poſtmeiſter dadurch nach Anordnung des Hofk. Decretes vom 29. July 1813 einer ſchweren Polizey-Uebertretung ſchuldig mache. — Ganz übergangen iſt S. 65 die ſchwere Polizey-Uebertretung des Auflaufes (§§. 51—56, II. Theils des Strafg.), dann S. 142 die Unzucht zwiſchen Blutsverwandten (§. 246, II. Thls.), welche um ſo viel mehr hier einen Platz verdiente, als der Blutſchande ausdrücklich gedacht wird. — Was andere Gegenſtände betrifft, ſo hätte Ref. es zweckmäßig gefunden, wenn S. 70 bey dem Ausſpielen ſtatt der früheren Verordnungen die gegenwärtig gültigen des Lotto-Patentes vom 13. März 1813 angeführt worden wären; bey dem Artikel Eilwägen, S. 335, fehlt die Angabe des Datums der Verordnung; endlich iſt S. 425 wohl des Juſtizhofdecrets vom 8. Febr. 1823, durch welches der (auf Gewinn berechneten) erſten öſter. Brandverſicherungs-Geſellſchaft in Wien ein privilegirter Gerichtsſtand zugeſtanden wur-

de, gedacht, die sich auf die allerh. Entsch. v. 25. August 1824 stützende gleiche Begünstigung der k. k. priv. (wechselseitigen) Brandschaden-Versicherungsanstalt aber übergangen.

Ref. will durch diese Bemerkungen dem Verdienste des angezeigten Werkes, über welches er sich ohnehin bestimmt genug ausgesprochen hat, nicht im geringsten zu nahe treten; er hegt nur die innige Ueberzeugung, daß mit bloßen Lobhudeleyen weder der Literatur gedient, noch das Zutrauen des denkenden Lesepublicums für die Gründlichkeit und Freymüthigkeit einer literarischen Beurtheilung gewonnen werden kann.

Die äußere Ausstattung des Werkes scheint darauf berechnet, einen mäßigen Preis halten zu können; jede Seite ist deßhalb zur Vermeidung großer Spatien in zwey Columnen getheilt, doch ist der Druck nicht so compreß, daß dadurch das Lesen erschweret würde. Ungeachtet der Aufmerksamkeit, welche unverkennbar auf die Correctur verwendet wurde, haben sich doch manche Druckfehler eingeschlichen, wovon Ref. diejenigen, welche ihm als erheblich oder insbesondere als sinnstörend aufgefallen sind, zu dem Ende anmerken will, weil es vielleicht dem Verf. gefällig seyn dürfte, sie in einem folgenden Bande anzuzeigen. Seite 21, Spalte 1, Zeile 9 muß es heißen 1816, statt 1716; S. 61, Sp. 2, Z. 8, 2. Thl., st. 1. Thl.; S. 65, Sp. 2, Z. 9, 1813, st. 1713, dann Z. 16 aushacken st. asuhacken; S. 68, Sp. 1, Z. 24, §. 70 st. §. 7; S. 110, Sp. 2, Z. 36, Besseneinspreitzen, st. Beseneinspritzen; S. 123, Sp. 1, Z. 23, Aetzungskosten, st. Abzugskosten; S. 127, Sp. 2, Z. 36, ecclesiastico, st. eclesiastico; S. 159, Sp. 2, Z. 10, Häusern, st. Haufen; S. 176, Sp. 1, Z. 17, Anderer, st. andere; S. 180, Sp. 1, Z. 6, Ankaufes, st. Verkaufs; S. 195, Sp. 1, Z. 31, betrifft, st. begreift; S. 207, Sp. 2, Z. 30, höchstens, st. hüchstens; S. 442, Sp. 2, Z. 29, 210—211, st. 201—211.

Ich schließe die Anzeige dieses ersten Bandes mit dem aufrichtigen Wunsche, daß der Verf. die Herausgabe dieses brauchbaren Werkes bald vollenden, es recht allgemein verbreitet sehen, und den Vorsatz gewiß ausführen möge, welchen er am Schlusse der Vorrede an den Tag gelegt hat, nähmlich alle künftig erscheinenden, das Polizey-Fach betreffenden Verordnungen von Jahr zu Jahr wieder zum allgemeinen Gebrauche zusammen zu stellen.

Prof. Kudler.

Geſchichte der juridiſchen Facultät an der vereinigten Carl-Ferdinandeiſchen Hochſchule zu Prag. Von Georg Norbert Schnabel, Doctor der Rechte, k. k. ordentlichem Profeſſor der europäiſchen und öſterreichiſchen Statiſtik an der Prager Univerſität, Hiſtoriographen der juridiſchen Facultät. Zweyter Theil. Prag. Gedruckt in A. Straſchiripka's Buchdruckerey 1827 (IV; Inhaltsverzeichniß und 175 S.; 8.).

Der vorliegende zweyte Theil der Geſchichte der prager Juriſtenfacultät, (deren erſter Theil bereits in dieſer Zeitſchrift, VI. H. 1827; Notizbl., S. 217 angezeiget iſt) enthält die zweyte Periode, welche mit der großen Studienreform und der Einführung der Studiendirectoren im Jahre 1754 beginnt und bis zur Errichtung des Studienconſeſſes im Jahre 1792 reicht. Da nun den k. k. Directoren die Studienſachen, welche früher von der Facultät gleich den übrigen Communitätsgeſchäften beſorget wurden, ausſchließlich zugewieſen worden ſind; ſo entſtand eine Scheidung in Studien- und Communitätsangelegenheiten. Dieſen Unterſchied benützte der Herr Verfaſſer als Theilungsprincip der zweyten Periode, indem er ſie A.) in die Studien- und B.) in die Communitätsverfaſſung ſcheidet und von den äußeren wenig geänderten Verhältniſſen der Juriſtenfacultät am Schluſſe in zwey Hauptſtücken handelt.

Ich glaube auch hier dieſelbe Methode zu befolgen, die ich bey der Anzeige des erſten Theiles wählte, um die dort ausgeſprochene Anerkennung der gelungenen Leiſtung des Herrn Verfaſſers auch bey dieſem zweyten Theile zu begründen.

Zweyte Periode. „Geſchichte der juridiſchen Fa„cultät vom Jahre 1754 bis zum Jahre 1792" (§. 1—43; S. 1—104).

Erſtes Hauptſtück. „Die juridiſche Facultät an „ſich betrachtet. Die Facultät überhaupt (§. 1). A.) „Die Studien" (§. 2—23; S. 2—63).

Die unmittelbare Leitung der Studien an den Facultäten wurde mittelſt Hofreſcriptes vom 9. Februar 1754 eigenen Studiendirectoren übertragen und denſelben eine allgemeine, dem juriſtiſchen Director nebſtdem eine beſondere Inſtruction ertheilt, nach welcher derſelbe nicht nur überhaupt angewieſen wird, auf die neue Einrichtung zur Emporbringung der Rechtsgelehrtheit ein wachſames Auge zu haben; ſondern es werden ihm auch die beſonderen Obliegenheiten in 10 Puncten, zu denen 6 andere nachträglich kamen, vorgezeichnet. Seine Amtswirkſamkeit wird durch das

Hofresc. vom 27. Octob. 1755 gegen alle Einmengungen des akademischen Senates und durch jenes vom 3. Jänner 1756 gegen die Eingriffe des Superintendenten in Schutz genommen; und es ward insbesondere verordnet, daß die Wahl eines Decanes jedesmahl unter dem Vorsitze des Directors solle vorgenommen werden, welcher bey gleichen Stimmen durch seinen Beytritt den Ausschlag gibt. Der Director hat zugleich in die jährliche Rechnung des Decans über die Facultätscassegelder Einsicht zu nehmen und die Oberaufsicht über das Universitätsarchiv zu führen; er ist, so wie die übrigen Directoren, ordentlicher Beysitzer der Büchercensur-Commission und wird vom Decane im Verhinderungsfalle vertreten.

Die Bestellung zu dem Amte des Directors geschah durch landesfürstliche Ernennung auf den Vorschlag der politischen Landesstelle. Es wurde hierzu immer ein bey den höheren Landescollegien angestellter Beamter gewählt, welcher sodann als Director den Amtseid bey der Landesstelle ablegte, den ersten Vorstand der Facultät bildete, den Titel eines Praeses facultatis erhielt und anfangs einen jährlichen Gehalt von 800 fl. aus den Einkünften der carolinischen Universität bezog. Als im Jahre 1767 der damahls bewilligte jährl. Gehalt von 600 fl. eingezogen wurde, bestanden seine Emolumente in den Taxen bey strengen Prüfungen, Disputationen und Promotionen; so wie in einer pars virilis von dem für jedes abgegebene Responsum juris zu entrichtenden Honorar, welches mit 24 Reichsthalern nicht zu hoch angesetzt seyn dürfte. Im Jahre 1775 wurde wieder ein jährl. Gehalt von 600 fl. von Sr. Majestät bewilliget.

In diesen Verhältnissen folgten in der Amtirung vier Directoren (welche im Buche mit vollständigem Titel und der Zeit ihres Directorates angegeben sind) bis zum Jahre 1782, in welchem die jährlich wechselnden Decane zu Directoratsverwesern mit den angeführten Obliegenheiten und Befugnissen bestimmet wurden. Diese Einrichtung der unmittelbaren Studienleitung bestand bis zum Ende dieser Periode (hier folgt die Reihe der dirigirenden Decane vom Jahre 1782—1792).

Das Directorat stand zunächst unter dem erzbischöflichen Herrn Protector; bis durch das Hofresc. vom 2. August 1756 der unmittelbare Zusammenhang desselben mit der k. k. Repräsentation und Kammer (seit 1763 Landesgubernium) hergestellt wurde.

Durch den neuen Studienplan vom Jahre 1754, welcher durch die im Jahre 1746 aufgestellte Studiencommission und durch das Gutachten und die Vorschläge der Professoren begründet wurde,

ist auch die Zahl und Gattung der Lehrgegenstände geändert worden.

Die verschiedenen Rechtswissenschaften wurden nun in fünf Jahrgänge eingetheilt.

Im 1. Jhrg. wurde die Geschichte des natürlichen Privatrechtes, das natürliche Privatrecht selbst und Justinian's Institutionen;

im 2. der erste Theil der Digesten, in Vergleichung mit den Rechten in den Erbländern, und der erste Theil des canonischen Rechtes;

im 3. der zweyte Theil der Digesten sammt dem Criminalrechte und der zweyte Theil des canonischen Rechtes;

im 4. das allgemeine Staats- und Völkerrecht, dann das Lehenrecht und

im 5. die deutsche Reichsgeschichte und das Particular-Völkerrecht, welches auch die Geschichte der Bündnisse genannt wurde, vorgetragen.

Ueberdieß wurden noch außerordentliche Vorlesungen über die Gerichtsprax gegeben.

Im Jahre 1784 wurde auch das Lehrfach der politischen Wissenschaften (Polizey-Handlungs- und Cameralwissenschaft), welche seit dem Jahre 1768 an der philosophischen Facultät gelehret wurden, zur juristischen gezogen.

Das canonische Recht wurde bis zum Jahre 1771 sowohl an der theologischen als juristischen Facultät gelehrt, von diesem Jahre an bloß an der letzteren vorgetragen; wo es die Theologen zu hören auch verbunden waren. Dagegen hatten die Juristen nach einer Verordnung vom Jahre 1787 auch den Vorlesungen über die Kirchengeschichte an der theologischen Facultät beyzuwohnen.

Die Ordnung im Besuche der Vorlesungen war willkührlich; nur das Naturrecht mußte man zuerst gehört haben, um zu den weiteren Studien zugelassen zu werden; doch es kam allmählich in Gebrauch nach den Jahrgängen zu studiren. Im Jahre 1774 kam zu den historischen Vorlesungen noch die Darstellung der Verfassung der europäischen Staaten, ein Vorläufer der Statistik; und im Jahre 1780 wurden endlich die sämmtlichen Lehrfächer der juristischen Facultät in vier Jahrgänge eingetheilt.

In dieser Periode wurden die eingeführten Lehrgegenstände fünf ordentlichen und öffentlichen Professoren zugewiesen; von den außerordentlichen blieb bloß Einer für die prac-

tische Rechtsgelehrtheit. Im Jahre 1774 wurde dem Professor der Geschichte das Fach der Statistik zugetheilt und im Jahre 1784 die Facultät mit der Lehrkanzel der politischen Wissenschaften vermehrt.

Die Art der Anstellung der Professoren war noch jene der vorigen Periode; nur daß jetzt der Director statt des Decanes das Gutachten über die Competenten abgab. Im Jahre 1779 wurde das erste Mahl ein ordentlicher Concurs und zwar für die erledigte Lehrkanzel der Reichsgeschichte und Statistik abgehalten; er bestand in einer im Concepte zu übergebenden schriftlichen Ausarbeitung und in einem vor dem Director und den Professoren zu haltenden Vortrage. Die Doctorswürde war überhaupt zu dem Lehramte erforderlich.

Die Obliegenheiten der Professoren wurden in umständlichen Instructionen vorgezeichnet und beziehen sich auf die Zeit, die Ordnung und die Art des Vortrages, auf die Collegialprüfungen, so wie auf die sogenannten strengen Prüfungen. Diese Vorschriften beziehen sich theils gleichförmig auf alle Lehrkanzeln; theils erhielt der Professor des Naturrechtes und der Institutionen; jener der Digesten und des Criminalrechtes; jener des canonischen und der des Staats- und Lehenrechtes, besondere Instructionen über die Zeit und die Principien, nach welchen sie ihren Vortrag einrichten sollten.

Als Pflicht aller Professoren ist besonders diese bemerkenswerth, daß sie, zufolge der allgemeinen Instructionen, bey den jährlich nach Verschiedenheit des Lehrfaches zwey- oder viermahl zu veranstaltenden öffentlichen Directorialprüfungen zu erscheinen, die Studirenden zu prüfen und dann durch eidliche und geheime Stimmen das Urtheil über die Fähigkeit derselben auszusprechen haben. Nur der Professor des Faches, aus dem geprüft wurde, prüfte nicht mit, sondern hatte bloß dem Schüler bey besonderen Schwierigkeiten nachzuhelfen.

Die Herbstferien wurden im Jahre 1786 auf die Monate July und August verlegt und auch in Ansehung der übrigen Ferialtage einige neue Bestimmungen erlassen.

Auch in dieser Periode blieb durch lange Zeit den Professoren die Wahl ihrer Handbücher freygestellt; denn in den Instructionen werden ihnen gewisse Lehrbücher bloß anempfohlen. Bey den schon früher im Gebrauche gewesenen Vorlesebüchern blieb es auch, als bey der neuen Studieneinrichtung im Jahre 1784 eigentliche Schulbücher eingeführt wurden; nur an die Stelle des Riegger'schen Lehr-

buches des Kirchenrechtes wurde das von B(P)ehem: Jus ecclesiasticum universum vorgeschrieben.

Im Jahre 1784 wurde die deutsche Sprache im Vortrage und zu Vorlesebüchern bey allen Lehrfächern mit Ausnahme des Kirchenrechtes anbefohlen.

Der Rang der Professoren der juristischen Facultät gegen die Professoren der übrigen Facultäten und gegen die promovirten Mitglieder der eigenen Facultät blieb im Wesentlichen unverändert, wie er in der vorigen Periode bestimmt war. Doch unter einander behaupteten die Professoren in dieser Periode nicht mehr den Rang nach den Lehrkanzeln, weil bey der neuen Einrichtung und Vermehrung der Studienfächer im Jahre 1784 die Vorrückung in den Kanzeln aufhören mußte. Die natürlichste Rangordnung war jetzt jene nach dem Dienstalter; und so wurde auch durch das Hofdec. vom 4. May 1761 verordnet, daß der Rang der juristischen Professoren künftig durch das Dienstalter bestimmt werden solle und auf keinen Fall die Professoren mit ihren Kanzeln mehr zu wechseln haben.

Nach diesem Range war auch im Allgemeinen der ordentliche Gehalt der Professoren bestimmt, welcher in Besoldungen und Beyträgen bestand. Als anderweitige Emolumente verblieben noch die Promotionstaxen, die Collegiengelder, ein gewisses Zugebräubier und der vorzügliche Anspruch auf die Bewohnung der drey Universitätshäuser. Das Collegiengeld hörte im Jahre 1784 auf, als das Unterrichtsgeld eingeführt wurde. (Im §. 16 wird die Reihe der vom Jahre 1754—1792 angestellten Professoren mitgetheilt.)

Als im Jahre 1754 den Professoren die Privatcollegien untersagt wurden, sind Correpetitoren eingeführt worden, welche nach dem Hofresc. vom 31. Octob. 1764 eine schriftliche Erlaubniß des Studiendirectorates haben und die Collegien nach Möglichkeit selbst besuchen mußten; doch war auch ihnen schon im Jahre 1772 verboten, ordentliche Privatvorlesungen zu halten.

Die Anordnungen, welche die Studirenden angehen, betreffen a.) den Eintritt in die Studien; b.) die Obliegenheiten überhaupt; c.) insbesondere in Bezug auf die strengen Prüfungen und d.) die Befugnisse derselben.

a.) In Beziehung auf die persönliche Fähigkeit zum Eintritte in das juristische Studium waren die vollen philosophischen Studien erforderlich, ohne jedoch das Magisterium

oder Doctorat der Philosophie nehmen zu müssen. Die Immatrikulirung wurde im Jahre 1784 den Studirenden frey gestellt.

b.) Die Obliegenheiten der Rechtshörer bestanden nach dem Studienplane vom Jahre 1754 darin, daß sie sich nicht nur den täglichen Prüfungen und den monatlichen exercitiis academicis, sondern auch den öffentlichen oder Directorialprüfungen unterziehen mußten. — Nach der Verfassung der juristischen Facultät vom Jahre 1774 geschehen diese gewöhnlichen oder kleineren Prüfungen a.) wöchentlich; b.) monatlich in Disputationsform und c.) zu Ende eines ganz- oder halbjährigen Curses, wobey der Director mit den Professoren die Fähigkeit der Geprüften beurtheilt und Directorialzeugnisse ausstellt. Nach der allerhöchsten Vorschrift vom 7. Sept. 1784 sind diese Prüfungen jährlich zweymahl, nach Verlauf eines jeden Semesters, aus allen Gegenständen in Gegenwart des Directors, welcher auch selbst Fragen stellen kann, von dem Professor vorzunehmen. Die Classen sind die nota eminentiae, die erste, zweyte und dritte; dagegen sind die accessus verboten. — Entsteht zwischen dem Director und Professor ein Zweifel über die Classe, so soll das genaue Verzeichniß über den Fortgang des Schülers während des Jahres entscheiden. Bey der Prüfung desjenigen Professors, der zugleich das Directorat verwaltet, ist der älteste Lehrer anstatt des Directors beyzuziehen.

Die Rechtshörer entrichteten den Professoren, gleichsam zur Erkenntlichkeit, die Collegiengelder bis zum Jahre 1784, wo das Unterrichtsgeld von 30 fl. für das Schuljahr eingeführt wurde, welches in die Staatscasse als Stipendienfond für mittellose Studirende floß und wovon bloß Stipendisten, Stiftlinge und Ein Zuhörer als fiscus collegii befreyt waren. Der letztere hatte dafür die Verbindlichkeit, darüber zu wachen, daß nicht Studirende die Collegien ordentlich besuchen, ohne in den Katalog eingetragen zu seyn und das Unterrichtsgeld zu entrichten.

c.) Nach der Reform im Jahre 1754 hatte jeder Candidat vor der Inauguraldissertation und Promotion vier strenge Prüfungen zu bestehen; die erste nach dem ersten Jahre; die zweyte, wenn er in jener approbirt wurde, für das Baccalaureat nach zurückgelegtem dritten Jahre: die dritte für die Licenz nach dem fünften Jahre und die vierte bestand in einer feyerlichen Disputation an drey unterbrochenen Tagen, an denen der Candidat die ihm vom Director angewiesenen Gesetze aus dem Kirchen-

rechte und Codex; aus dem Staats- und vaterländischen Rechte durch eine halbe Stunde auszulegen und durch anderthalb Stunden die Einwürfe dagegen zu lösen hatte. Nun konnte der Candidat zum Doctor promovirt werden. — Nach einer Erläuterung vom Jahre 1755 mußte sich jeder Candidat der juristischen Doctorswürde einer viermahligen strengen Prüfung (examen rigorosum) und zwar ex jure naturae et criminali; ex universo jure civili; ex universo jure canonico et feudali und endlich ex jure publico tam universali et gentium, quam particulari S. R. Imperii unterziehen, und wäre er bey einer derselben dreymahl reprobirt worden, so hätte er zum gradus doctoratus auf keinen Fall zugelassen werden dürfen. Sodann mußte der Candidat noch sieben schriftliche Ausarbeitungen über Rechtsgegenstände, die der Director bestimmte, liefern; worauf er zur feyerlichen Disputation (einer Vertheidigung der öffentlich aufgestellten Thesen gegen die Professoren und die übrigen Facultätsmitglieder) und endlich zur Promotion zugelassen wurde. — Diese Vorschrift wurde im Jahre 1774 wieder dahin abgeändert, daß nur drey strenge Prüfungen: die erste aus dem Natur-, allgemeinen Staats- und Völkerrechte, dann dem gesammten Kirchenrechte; die zweyte aus dem römischen und Criminalrechte und die dritte aus dem deutschen Staats- und Lehenrechte, der Reichsgeschichte und seit 1784 den politischen Wissenschaften bestimmet wurden. Im letztgenannten Jahre wurde auch die deutsche Sprache durchaus eingeführt.

d.) Die Befugnisse der Rechtshörer betreffen a.) die Studienzeugnisse; b.) den Anspruch auf akademische Würden und Staatsämter und c.) auf Stiftungen und Stipendien. — An die Stelle der Zeugnisse, welche nach gänzlich vollendeten Studien ausgestellt zu werden pflegten, traten allmählich die nach jedem Directorialexamen ausgefertigten Directorialatteste. — Zu verschiedenen Staatsämtern wurden auch die Studien aus einigen oder allen Rechtsfächern erfordert. Hier genüge insbesondere zu bemerken, daß schon im Jahre 1770 Niemand zu einer landesfürstlichen, ständischen und städtischen Bedienstung, selbst wenn sie zum Judicialfache gehörte, zugelassen wurde, ohne sich über die erlernten politischen Wissenschaften ausgewiesen zu haben. (Dadurch hat Oesterreich die einseitige Bildung des Justizmannes vermieden und insbesondere durch die Beyziehung politischer Repräsentanten zur Urtheilsschöpfung über Gegenstände, die das Gesammtwohl des Staates betreffen, die schwierige Aufgabe gelöst, das Recht

und die Politik in Einklang zu bringen.) — Die Rechtshörer hatten nicht nur den Anspruch auf fast alle für Studirende bestehenden Stiftungen, sondern auch auf acht aus dem Unterrichtsgelderfond für sie errichtete Stipendien, welche ihnen, wenn sie den gradum nahmen, auf Ansuchen noch durch ein Jahr nach vollendeten Studien belassen werden sollten. Die Verleihung stand der Landesstelle zu.

Im §. 23 wird die Zahl der jährlich immatrikulirten Rechtshörer vom Jahre 1754—1787 angeführt. Im Jahre 1792 wurden nach wieder eingeführter Verpflichtung zur Immatrikulation 230 Rechtshörer aus allen Jahrgängen immatrikulirt.

B.) »Die Facultät als Communität betrachtet" (§§. 24—37; S. 64—83).

Da die Studiensachen den Directoren zugewiesen waren; so blieb für die Facultät, als Privatcommunität, nur noch die Besorgung des derselben zustehenden Einkommens und der Genuß der ihr im Ganzen oder in ihren einzelnen Mitgliedern eigenen Auszeichnungen übrig.

Die Einkünfte der Facultätscasse wurden um jene 100 fl., die jeder zu promovirende Doctor entrichten mußte, vermehrt, doch um die Taxen für die Ausstellung der Studienzeugnisse vermindert. Als aber im Jahre 1766 eine Versorgungsanstalt für die Witwen und Waisen der Mitglieder der Juristenfacultät errichtet wurde, erhielt diese auch jene 100 fl. Die übrigen Zuflüsse dieser Anstalt bestehen in den von jedem eintretenden Mitgliede zu erlegenden 150 fl., in der Hälfte der von den bereits angelegten Fondsgeldern abfallenden Interessen, in der Hälfte der jährlichen Beyträge der Mitglieder pr. 20 fl., so wie seit dem Jahre 1809 in den Immatrikulationstaxen. Demungeachtet konnte die nach den Statuten bestimmte portio virilis für eine Witwe von jährlichen 500 fl. noch nicht erreicht werden; ja sie erstreckte sich im Jahre 1822 nur auf etwa 175 fl. W. W.

Als eigentliche Bestandtheile der Communität sind bloß der Decan, die Doctoren, die Licentiaten und der Pedell zu betrachten. — Die Decanswahl unterlag in dieser Periode verschiedenen Modificationen, bis sie endlich im Jahre 1732 aufgehoben und die Anordnung erlassen wurde, daß diese Würde unter den Professoren, vom ältesten anzufangen, jährlich wechseln und damit die Directoratsverwaltung verbunden seyn sollte. Die Obliegenheiten des Decanes beziehen sich auf die Führung gewisser Protokolle und Matriken, auf die Verrechnung des Facultätseinkommens und einige andere Geschäfte. Seine Rechte und Auszeichnungen bestehen vorzüglich

darin, daß er der zweyte Vorſteher der Facultät iſt, das Sigill derſelben führt, Beyſitzer des akademiſchen Senates iſt, den Titel: Spectabilis und einen eigenen decorirten Sitz im Carolinenſaale hat und mit dem Rector Magnificus auf eine feyerliche Art inſtallirt wird. Seine Emolumente beſtanden bloß in Taxen (welche im Buche numeriſch angegeben ſind). (Der §. 29 enthält die Reihe der Decane vom Jahre 1754—1782.) — Die Promotion zum Doctor geſchah noch wie in der früheren Periode; nur wurde im Jahre 1782 die professio fidei und das juramentum de immaculata conceptione abgeſchafft, ſo wie der eigentliche Doctorseid in eine sponsio solemnis verwandelt. Im Jahre 1790 wurde angeordnet, daß Iſraeliten zwar nicht doctores juris canonici, wohl aber juris civilis und Advocaten werden können. (Hier folgt das Verzeichniß der in dieſer Periode promovirten Doctoren.) Geiſtliche konnten das Doctorat juris canonici nach gemachter Prüfung aus allen Theilen des natürlichen und geiſtlichen Rechtes ſelbſt ohne Disputation erlangen, doch wurden ſie dadurch noch nicht Mitglieder der Facultät. — Der gradus licentiatus wurde gegen eine Taxe von 12 Ducaten nach den drey ſtrengen Prüfungen und der Disputation ertheilt und gab das Recht zu Privatvorleſungen; wurde aber allmählich mit dem Doctorate in einem Acte verliehen. (Die in den Jahren 1754, 1758 und 1761 promovirten Licentiaten ſind namentlich angeführt.) Die Baccalauren hießen nun bloß Candidaten der Rechte. — In Bezug auf den Pedell ging keine Veränderung vor.

Zweytes Hauptſtück. „Die juridiſche Facultät als „ein Theil der Univerſität betrachtet" (§. 38—40; S. 84—92).

In Beziehung auf die Theilnahme an dem Rectorate verblieb es durch die ganze Periode bey den früheren Beſtimmungen. (Die Rectoren aus der Juriſtenfacultät ſind im §. 39 angeführt.) — Der akademiſche Senat wurde im Jahre 1780 in zwey ſtabile Senate getheilt: in den politiſchen und den judiciellen, welcher bloß aus Mitgliedern der Juriſtenfacultät, doch nur bis zum Jahre 1784 beſtand, wo er bey der Organiſirung des prager ſtädtiſchen Magiſtrates gänzlich aufgehoben wurde. An dem nun bloß politiſchen Senate nimmt die Juriſtenfacultät gleichen Antheil, nur behauptet ſie in der Sitz- und Stimmordnung den Vorzug.

Drittes Hauptſtück. „Die juridiſche Facultät als

„eine der beyden weltlichen Facultätenbetrachtet“ (§. 41—43; S. 93—104).

Da durch die neue Studieneinrichtung in der Zahl und Gattung der Professoren Vieles geändert wurde, so beziehen sich die gemeinschaftlichen Bestimmungen an den beyden weltlichen Facultäten in dieser Periode nur noch darauf, daß der Senior an jeder derselben den Titel eines k. Rathes führt, und daß die sämmtlichen Professoren, ihre Witwen und Kinder die Landtafel- und Stadtbücherfähigkeit nach den früheren kais. Resc., so wie das Präsentationsrecht zu den Pfründen der caroliniſchen Güter besitzen. — Das Vermögen der beyden Facultäten bestand zu Anfang der Periode 1.) in landtäflichen Gütern; 2.) in Gebäuden zu Prag und 3.) in Einkünften aus Capitalien, Kammerzinsen und anderen ſtandhaften Zinsungen. (Die Einkünfte und Auslagen sind im §. 42 numerisch angegeben; so wie die Verwaltung des Vermögens umständlich im §. 43 dargestellt ist.)

Auch diesen Theil beschließt ein Anhang von Urkunden; diese sind:

1.) Instruction für den Directorem Studii Juridici (S. 105);
2.) Auszug aus der Instruction für die Directores (S. 111);
3.) Verhaltungs-Bericht für den Professorem Juris Naturae et Institutionum (S. 113);
4.) deßgleichen für den Professorem Digestorum et Juris Criminalis (S. 121);
5.) deßgleichen für den Professorem Juris Canonici (S. 125);
6.) » für den Professorem Juris Publici et Feudalis (S. 130);
7.) Auszug aus dem königl. Rescripte wegen der Lehrkanzel der Gerichtspraxis (S. 137);
8.) Verfassung der juriſtiſchen Facultät (S. 139);
9.) Erläuterung über die Prüfungen (S. 140);
10.) Maßregeln der von der löbl. Juriſtenfacultät errichteten und allergnädigst bestätigten Witwen- und Waisenversorgungs-Gesellschaft (S. 158);
11.) Kaufcontract über das Buquoiſche Haus (S. 168);
12.) deßgleichen über das Baron Peßelſche oder Alte-Stockhaus (S. 172).

In dieser Periode sehen wir alle jene Institute und Vorschriften zur Vervollkommnung der Studien entstehen und ſich vielartig gestalten, aus denen ſich die gegenwärtige Ausbildung, der Gegen-

stand des bereits erschienenen dritten Theiles des vorliegenden Werkes, entwickelte. Jos. Wessely.

Ausländische Literatur.

Handbuch des Polizeyrechtes (,) mit besond(e)rer Berücksichtigung der im Königreiche Sachsen geltenden Polizeygesetze (,) von Carl von Salza und Lichtenau, königl. Sächs. Oberhofgerichtsauditoren(e). Erster und zweyter Theil. Leipzig. bey C. H. F. Hartmann. 1825 (außer Dedication, Vorrede und Inhaltsverzeichnissen, 384 und 166 S.; gr. 8.).

Der Herr Verfasser würde meines Erachtens besser gethan haben, den Titel seines Werkes dadurch näher und richtiger zu stellen, wenn er gesagt hätte: »Handbuch des Polizeyrechtes nach den im »K. K. Sachsen geltenden Polizeygesetzen;" — denn fast durchgängig ist dasselbe nur nach sächsischen positiven Gesetzen bearbeitet. Unmittelbar practische Brauchbarkeit für andere Staaten hat das Werk sonach nicht, obschon man das nach dem obigen Titel erwarten sollte. Damit will ich aber nicht sagen, es sey außer Sachsen überhaupt von keinem Nutzen; denn die Reichhaltigkeit der darin, besonders aber in den dem 2. Bande angehängten »literarischen Zusätzen," angeführten Literatur, so wie das wohlgeordnete System, die strenge Einhaltung der Grenzen des Gegenstandes, die Menge des darin behandelten Stoffes und die allgemeine, den Begriff, Umfang, die Grenzen und Geschichte der Polizey, die Hülfswissenschaften, Quellen, Literatur und Literärgeschichte der Polizeywissenschaft erörternde, Einleitung sichern dem Buche einen allgemeinen theoretischen Werth und erregen den Wunsch, daß in jedem Staate sich ein Gelehrter finden möge, der die Polizeygesetze seines Vaterlandes nach diesem Muster bearbeitete.

Um zu zeigen, wie systematisch und vollständig hier dieser Gegenstand behandelt ist, wird es genügen, die Hauptpuncte des Inhaltes des Werkes anzugeben.

Erstes Buch: Sicherheitspolizey im weitern Sinne; Erster Abschnitt: Allgemeine Sicherheitspolizey; I. Abtheilung: von den die allg. Sicherheit bezweckenden Instituten überhaupt; 1. Hauptstück: Allgemeine Sicherheitsanstalten und zwar a.) von der Gensdarmerie, b.) von den Tag- und Nachtwachen. c.) von den Zucht- und Arbeitshäusern. — 2. Hauptstück. Allgemeine Sicherheitsverfügungen: a.) von Visitationen und Steckbriefen, b.) von der Anweisung des Militärs und der Jägerey zur Aufrechthaltung der allg. Ruhe und Sicherheit; c.) vom Postwesen. — II. Abtheilung,

von den gegen die allg. Sicherheit gerichteten Handlungen und den Maßregeln dagegen; 1. Hptst., von den die Existenz des Staates unmittelbar bedrohenden Handlungen: a.) von Verschwörungen, b.) Empörungen, c.) Landesverrätherey; — 2. Hptst., von den die Existenz des Staates mittelbar bedrohenden Handlungen: a.) von geheimen Gesellschaften und Verbindungen, b.) von dem Verbreiten gefährlicher Meinungen durch Schriften; — 3. Hptst., von Handlungen, wodurch besonders die Wohlfahrt der Landeseinwohner gefährdet wird: a.) vom Landzwange; b.) von Aufsuchung des Diebs- und Räubergesindels. — Zweyter Abschnitt: Besondere Sicherheitspolizey; I. Abtheilung: Personen-Sicherheitspolizey; 1. Hptst., Sorge für Leben und Gesundheit (dieses Hauptstück ist mit besonderer Sorgfalt und Vollständigkeit bearbeitet); — 2. Hptst., Sorge für die Freyheit der Bürger: a.) von fremden und gewaltsamen Werbungen, b.) vom Menschenraube; — 3. Hptst., Sorge für Ehre und guten Nahmen. — II. Abtheilung: Eigenthumssicherheitspolizey; 1. Hptst., von den Maßregeln gegen unerlaubte Handlungen, wodurch das Eigenthum gefährdet wird: a.) von den Vorkehrungen gegen Raub und Diebstahl (würde sich hier nicht natürlicher, als oben im 3. Hptst. der I! Abtheilung des ersten Abschnittes, die Materie von Aufsuchung des Diebes- und Räubergesindels einreihen lassen?), b.) von den Vorkehrungen gegen Betrügereyen, c.) von verbothenen Spielen, d.) von den Vorkehrungen gegen Uebertheuerungen, vorzüglich der nothwendigsten Bedürfnisse; — 2. Hptst., von den Maßregeln bey schädlichen Naturereignissen, wodurch das Eigenthum gefährdet wird: a.) von der Feuersgefahr und den Löschanstalten, b.) von Viehseuchen.

Zweytes Buch: Ordnungs- und Wohlfahrtspolizey; Erster Abschnitt: von Erhaltung und Beförderung der allgemeinen Ruhe und Ordnung; I. Abtheilung: Aufsicht auf Zucht, Ruhe und Ordnung im öffentlichen Leben; 1. Hptst., Aufsicht auf Sonn-Fest- und Bußtagsfeyer; — 2. Hptst., Aufsicht in Ansehung der Sitten; — 3. Hptst., Aufsicht in Ansehung der Kleidung; — 4. Hptst., Aufsicht bey öffentlichen Vergnügungen; — 5. Hptst., Aufsicht an öffentlichen Orten. II. Abtheilung: Erhaltung häuslicher Ruhe und Ordnung; 1. Hptst., vom Hausfrieden; — 2. Hptst., Gesindeordnung. III. Abtheilung: von den unter einigen Ständen herrschenden Mißbräuchen; 1. Hptst., Mißbräuche der Studierenden; — 2. Hptst., Handwerksmißbräuche. Zweyter Abschnitt: Wohlfahrtspolizey; I. Abtheilung: Sorge für öffentliche Wohlfahrt im Allgemeinen, A.) Entfernung aller Hindernisse, welche durch unerlaubte Handlungen herbeygeführt

werden: 1. Hptst., Maßregeln gegen das Auswandern; — 2. Hptst., Maßregeln gegen das Vagabondiren: a.) von dem Schube, b.) von der Armenversorgung; — 3. Hptst., Anhalten der Kinder zur Schule; — B.) Entfernung der Hindernisse, welche durch die Natur herbeygeführt werden: 1. Hptst., Verhüthung der Hungersnoth; — 2. Hptst., Verhüthung der Wassernoth; — II. Abtheilung: Sorge für besondere Wohlfahrt rücksichtlich des Nahrungsstandes und der Gewerbe, A.) in Ansehung der Landwirthschaft: 1. Hptst., Maßregeln gegen den Raupenfraß; — 2. Hptst., Maßregeln gegen Heuschrecken; — 3. Hptst., Aufsicht auf die Benützung des Holzes; — 4. Hptst., Aufsicht auf die Fischerey; — B.) in Beziehung auf Gewerbe: 1. Hptst., Generalinnungsartikel; — 2. Hptst., Mahlwesen; — C.) in Beziehung auf den Handel: 1. Hptst., Messen und Jahrmärkte; — 2. Hptst., Hausiren. —

Es ist ein Vergnügen ein so wohl gegründetes System zu überschauen, das eben so den Beweis des klar denkenden Kopfes seines Bfsrs., als die Bürgschaft der Vollständigkeit des Werkes in sich enthält.

Zu haben ist das Buch bey Traßler. Wagner.

Criminalistische Beyträge. Eine Zeitschrift in zwangslosen Heften. Herausgegeben von M. H. Hudtwalker, D. der Rechte und Senator in Hamburg, und Carl Trummer, D. der Rechte und Advocaten daselbst. Zweyter Band. Erstes Heft. Hamburg, bey Perthes und Besser, 1825 (231 S.; 8.). Zweytes Heft. Hamburg, bey Friedrich Perthes, 1826 (344 S.; 8.).

Die Fortsetzung dieser gehaltvollen Zeitschrift erscheint nun in stärkeren Heften, so daß zwey einen Band von 30—36 Bogen ausmachen.

Das erste Heft des vorliegenden zweyten Bandes enthält 9 Nummern.

I.) „Der Diebstahl nach dem ältern Rechte der „freyen Städte Hamburg, Lübeck und Bremen. Vom „Herrn Ober-Appellations-Gerichtsrathe D. Cropp in Lü„beck" (S. 3—79). — Diese Abhandlung ist ein Versuch, die Lehre vom Diebstahle nach dem älteren, echt germanischen Rechte der drey freyen Städte darzustellen. Obwohl die Gesetzstellen, aus denen der Verf. seine Lehre exegetisch mit vieler Sachkenntniß und Kritik begründet, der alten Mundart wegen nicht allgemein verständlich seyn dürften; so gewähren doch die daselbst aufgestellten Resultate auch für den österreichischen Criminalisten einige interessante Ausbeute; insbesondere, wie ich glaube, für die Begriffsbestimmung

des Besitzes in der gesetzlichen Erklärung des Diebstahles. Ich versuche, einige Hauptmomente dieser Abhandlung anzudeuten. — §. 1. „Begriff des Diebstahles." Außer der Aneignung einer fremden Sache wird zum Begriffe jedes Diebstahles nach deutschem Rechte dreyerley erfordert: a.) daß die Sache eine bewegliche sey, oder zur fahrenden Habe gehöre; b.) eine Gefährde oder ein wissentliches Aneignen und c.) die Heimlichkeit, so daß eine Entwendung bey hellem Tage, im offenen Walde, oder auf freyem Felde nicht zum Diebstahle gerechnet wurde. Dieser allgemeine Begriff schließt nun den eigentlichen Diebstahl und das diebliche Behalten in sich. — §. 2. „Insbesondere 1. vom eigentlichen Diebstahle." Dieser unterscheidet sich von dem dieblichen Behalten dadurch, daß er voraussetzt, die Sache sey dieblich aus der Were des Bestohlenen gebracht worden. Der Verfasser entwickelt den Begriff der Were aus der Art der germanischen Ansiedelungen; er bezeichnet die Wohnstätte nebst dem Hofraume, dem Garten und auch wohl den im Privateigenthume des Einzelnen stehenden Ländereyen, welche man mit einer Umzäunung, einem Erdwalle oder Graben umgab. Dieser eingeschlossene Raum wird das hortum, die clausura oder curtis, oder der Platz intra septa genannt. Uebrigens bezeichnet die Were oder Gewehr in einer weiteren Bedeutung auch die gesammten Privatländereyen einer Person, das ganze Gehöfte, ohne daß es gerade befriedigt zu seyn brauchte. Im Begriffe des Besitzes liegt mehr die factische Möglichkeit, auf die Sache einzuwirken, in jenem der Gewehr mehr die Idee, daß man das Gut im Schutze des gesetzlichen Friedens inne habe. Die Störung in der Gewehr fällt sonach mehr in die Categorie der Ehrenkränkung, als einer mittelst eines Interdictes zu verfolgenden Besitzstörung. So hat der Pächter die Gewehr des Gutes und kann Störungen in der Gewehr auf eigenen Nahmen verfolgen; aber den Besitz und die Interdicte hat der Verpächter. — Das ältere Recht behandelt nun die Entwendung aus der eigentlichen Were (intra septa, infra clausuram) als etwas viel Schlimmeres, als jene außerhalb derselben; doch gehörte auch diese noch zum Diebstahle. §. 3. 2.) „Vom dieblichen Behalten." Das Diebliche liegt hier nicht in der Art, wie der Dieb die Sache in seine Hände bekam, sondern darin, daß er die Sache, welche er auf rechtmäßige und untadelhafte Weise in seine Gewalt erhielt, sich aneignet und demjenigen, welchem sie zukommt, vorenthält. Hier lassen sich zwey Hauptfälle unterscheiden, je nachdem die Sache dem, der sie unterschlägt, vom Eigenthümer selbst übergeben und anver-

trauet; oder auf andere Weise in dessen Hände gekommen ist. So gehört es z. B. zum ersten Hauptfalle, wenn Dienstboten sich das Gut ihrer Herrschaft aneignen, es verspielen, verkäufen oder versetzen; zum zweyten, wenn Jemand durch einen Mißgriff in den Besitz einer fremden Sache gekommen ist und bey Entdeckung des Irrthumes sich dieselbe aneignet u. s. w. — Der Beschluß folgt im zweyten Hefte. — Diese Lehre vom diebischen Behalten dürfte wohl in Bezug auf den Betrug nach öfter. Rechte nicht ohne Interesse seyn.

II.) „Nachricht von einem Besuche der Strafanstalten zu Glückstadt im July 1824." Vom H. (S. 80 bis 102). Diese Anstalten werden als vorzüglichere ihrer Gattung gerühmt. Sie bestehen in dem Zuchthause erster Abtheilung, wo Sträflinge detinirt werden, deren Strafzeit sechs oder mehrere Jahre beträgt; unter diesen werden weiter die unehrlichen Züchtlinge, d. h. solche, die unter Henkershänden waren, von den übrigen abgesondert; und in dem Zuchthause zweyter Abtheilung für die Uebrigen. Schon diese Absonderung ist lobenswerth. Im Anhange folgt eine Uebersicht der für 200 Sträflinge im Juny 1824 bereiteten Speisen.

III.) „Verbrechen aus gekränktem Ehrgefühl. „Auch als ein zweyter Beytrag zur Prüfung des Problems vom verborgenen Wahnsinn zu betrachten." Actenauszug, vom H. Justizrathe Pielsticker in G. (S. 102—163). — Der hier erzählte mit einigen treffenden Bemerkungen beleuchtete Criminalproceß wegen einer schweren Körperverletzung bietet, nebst der in der Ueberschrift herausgehobenen, noch mehrere recht interessante Seiten dar. Merkwürdig sind die schriftlichen Aufsätze des Inquisiten; gelungen einige Bemerkungen in der Vertheidigungsschrift des Vertreters und besonders wichtig die Berathschlagungen des Criminalgerichtes zweyter Instanz, über die Frage, ob nicht ein dolus indeterminatus des Mordes vorhanden sey.

IV.) „Ueber die Verbindung oder Trennung der „Civil- und Criminalgerichtsbarkeit. Eine unparteyische Prüfung der für und wider die Trennung beyder Staatsverwaltungszweige zeither aufgestellten Gründe." Vom Herrn Amtscommissär und Kammerconsulenten Roß in Rudolstadt (S. 163—186). — Der H. Verf. erklärt sich mit wahrem Eifer für die gute Sache, besonders aus der Betrachtung der vielen und schwierigen Obliegenheiten eines Criminalrichters, für die Trennung beyder Gerichtsbarkeiten.

V.) „Auch einige Worte über die Zulässigkeit der

„Todesstrafen." Von Trummer (S. 187—203). — In diesem Aufsatze werden einige neuere Argumentationen über die aufgestellte wichtige Frage von D. Günther, Roßhirt, Littmann, Martin, Bauer und Schirlitz gewürdiget, und es wird ihre Unzulänglichkeit für die bejahende Behauptung nachgewiesen.

VI.) „Einige Bemerkungen über das Verfahren „von akademischen Gerichten und über akademische „Strafgesetze." Von Hubtwalker (S. 203—208). — Die Bemerkungen gegen den an einer Universität des nördl. Deutschlandes üblichen Reinigungseid der Studenten, selbst bey einer Vergehung gegen ein bloßes Polizeygesetz; über die oft entgegengesetzten Wirkungen der Relegation bey verschiedenen Individuen; so wie über die Art des Carcer sind wohlbegründet. Für die Verminderung der Duelle hofft der H. Verf. von Ehrengerichten an Universitäten eine gute Wirkung.

VII.) „Englische Literatur. John Gordon Smith: „Von ärztlichen Zeugnissen." Auszüge aus dem Englischen von C. Trummer. (S. 208—219). — Das hier angezeigte Werk von Smith handelt von der gerichtlichen Medicin.

VIII.) „Französische Literatur." Von Trummer (S. 220—223). — Diese Nummer liefert eine Beurtheilung der vier Hefte des journal des prisons, hospices, écoles primaires et établissemens de bienfaisance von B. Appert. Dieser Zeitschrift fehlt Mannigfaltigkeit des Stoffes.

IX.) „Vermischtes" (S. 223—231). Hier folgen zum Schlusse des Heftes Bemerkungen über einige Gefängnisse Deutschlands und Nachträge zu früheren Aufsätzen.

Das zweyte Heft enthält 8 Nummern.

X.) „Der Diebstahl nach dem älteren Rechte der „freyen Städte Hamburg, Lübeck und Bremen." Vom Herrn Ober-Appell.-Gerichtsrathe D. Cropp in Lübeck. (Beschluß der Nr. 1; S. 233—406). — Die Fortsetzung dieses Aufsatzes enthält folgende Abtheilungen: §. 4. Wer ist zur Klage über den Diebstahl berechtiget? §. 5. Rechtliche Folgen des Diebstahls und dieblichen Behaltens. 1.) Anfang oder Anevang der entwendeten Sache. — Der Gegenstand der Klage ist doppelt: Wiedererlangung der entwendeten Sache oder Ersatz für dieselbe und Ahndung des Vergehens; nur in letzterer Beziehung machen die folg. §§. einen Unterschied. §. 6. 2.) Strafen; und zwar a.) für den eigentlichen Diebstahl. §. 7. b.)

für das diebliche Behalten. §. 8. Gerichtliches Verfahren. Auch dieſe §§. liefern wiſſenswürdige Notizen.

XI.) „Noch etwas über die Tretmühlen und über „die Hamburgiſche Tretmühle insbeſondere." Von Hudtwalker (S. 407—446). — In dieſer Nummer wird die Literatur der Vertheidiger und der Gegner der Tretmühlen mit einigen hiſtoriſchen Notizen den Einwürfen gegen die Strafe des Tretrades wegen körperlicher und moraliſcher Nachtheile vorausgeſchickt. Den Beſchluß macht die Beſchreibung der im Jahre 1825 zu Hamburg eröffneten Tretmühle. Die eigentliche Arbeit beſteht in 4 Stunden, oder in dem Steigen von 20160 Stufen, mithin noch nicht einer deutſchen Meile täglich (in England hält man 12000 Fuß für das ungefähre tägliche Maximum; daher würde dieſe Tretmühle zu den ſchwerſten gehören); wiewohl von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends gearbeitet wird, denn die Erholungszeit beträgt im Ganzen 8 Stunden.

XII.) „Neueſte Nachrichten franzöſiſcher Gerichte „und Gerichtsärzte über verborgenen Wahnſinn, „erläutert durch fünf Rechtsfälle." Von C. Trummer, D. (S. 447—526). — Die hier im Auszuge mitgetheilten Criminalfälle ſind aus den Archives générales de Médicine, welche zu Paris in monatlichen Heften von einer Geſellſchaft franzöſiſcher Aerzte herausgegeben werden, gezogen; und zwar aus dem 8. Bande (Junyhefte 1825), wo Georget eine gerichtsärztliche Unterſuchung mehrerer intereſſanter franzöſiſcher Criminalfälle mittheilt; in welchen die Einrede der wegen einer Geiſteskrankheit fehlenden Zurechnungsfähigkeit vorgeſchützt wurde. Eben ſo merkwürdig als belehrend ſind die hier auszugsweiſe erzählten Proceſſe und insbeſondere die darüber gemachten Reflexionen.

XIII.) „Ueber den Begriff der Nothzucht nach dem „Baieriſchen Strafgeſetzbuche." Vom Herrn Ober-Appellations-Gerichtsrathe D. Spangenberg zu Celle (S. 527—534). — Die baieriſche Strafgeſetzgebung iſt von den Anſichten der Criminaljuſtiz und Strafrechtslehre neuerer Zeit abgewichen und hat den Begriff der Nothzucht auf die erzwungene widernatürliche Befriedigung des Geſchlechtstriebes an Perſonen beyderley Geſchlechtes erweitert (Art. 186 des Strafgeſetzbuches und Art. 263 des Entwurfes vom Jahre 1822). Der H. Verf. dieſes Aufſatzes entſcheidet ſich aus überzeugenden Gründen und Bemerkungen über das Weſen und die Folgen der Nothzucht im ei-

gentlichen Sinne und der erzwungenen Päderastie für die Trennung dieser Verbrechen.

XIV.) „Der sechste Bericht der Londoner Gefängnißgesellschaft." Im Auszuge von C. Krummer, D. (S. 535—564). — Dieser Bericht ist der stärkste von allen bisher erschienenen; er zählt 106, der Anhang mit vielen Beylagen 365 Seiten. Es bestätigen sich die fortdauernden Verbesserungen in vielen Grafschaftsgefängnissen Englands; dagegen wird über den elenden Zustand der meisten Gefängnisse unter der Gerichtsbarkeit von Corporationen geklagt. Der vorliegende Auszug enthält Notizen über die Einnahme der Gesellschaft und die Verbesserungsvorschläge derselben; Tabellen und Verzeichnisse von Gefangenen und Verurtheilten in England; Bemerkungen über die folgenreichen Bemühungen der Frauenvereine und über den Zustand der Gefängnisse in mehreren Staaten von Europa und Amerika.

XV.) „Englisches Gesetz vom 5. July 1825 über den „Transport von Passagieren nach fremden Welttheilen". Von Hudtwalker (S. 565—569). — Es enthält polizeyliche Maßregeln bey an sich erlaubten Ueberschiffungen von Auswanderern.

XVI.) „Skizze von Neild's Leben." (S. 570—573). Dieser ehrwürdige Mann machte sich nächst Howard um das Gefängnißwesen Englands sehr verdient.

XVII.) „Berichtigung einiger kleinen Irrthümer „in dem Aufsatz Nr. 11 im 2. Bande 1. Hefts der Criminalistischen Beyträge, betreffend die Glücksstädter Strafanstalten." (Eingesandt; S. 574—576).

Jos. Wessely.

Strafgesetzbuch. Entwurf. Mit einer Darstellung der Grundlagen des Entwurfs. Von D. Karl Salomo Zachariä, Großh. Bad. Geh. Rathe ꝛc. Heidelberg, b. Oswald 1826 (VI und 172 S.; gr. 8.).

Auf die allgemeinen Grundsätze folgt der Entwurf, der nur für die monarchischen Staaten des deutschen Bundes berechnet ist, in 2 Theilen; davon der erste (S. 29) von den Verbrechen im Allgemeinen in 11 Hauptstücken; der zweyte von den einzelnen Vergehen in zwey Büchern handelt. Erstes Buch: Vergehen, deren Bestrafung für die Gerichte gehört. Erste Abtheilung (S. 79): Vergehen, deren sich jeder Unterthan schuldig ma-

chen kann, in 28 Abſchnitten; zweyte Abtheilung (S. 238): Von den Vergehen gegen die Pflichten des öffentlichen Dienſtes: 1.) Vergehen, deren ſich jeder Staatsdiener und 2.) deren ſich nur gewiſſe Claſſen derſelben ſchuldig machen können. Zweytes Buch (S. 150): Von den Vergehen, deren Beſtrafung für die Verwaltungsbehörden und zwar 1. Abth. für die Verwaltungsbehörden und 2. Abth. für die Verwaltungsämter und für die Ortsvorſtände gehört. — In dieſem wohl durchdachten Entwurfe iſt eine große Milde, die ſich auf die Vorausſetzung eines hohen Grades der Bildung und Geſittung der deutſchen Völker ſtützt, vorherrſchend.

(Vergl. allg. Repertorium der Lit.; 1. B., 3. Stück; 1827).

J. Wy.

Handbuch des Franzöſiſchen Civilrechtes. Dritte, vermehrte und verbeſſerte Auflage. Von D. K. S. Zachariä. Erſter Band. Heidelberg, bey Mohr 1827 (8.).

Seit der Vollendung der letzten Auflage des vorliegenden Werkes vor fünfzehn Jahren erhielt das franzöſiſche Civilrecht durch Schriftſteller und Gerichte eine bedeutende Ausbildung. Die vorliegende neue Auflage iſt daher ein gemeinnütziger Beytrag für die Rechtswiſſenſchaft, und zwar um ſo mehr, da ſie in jedem Paragraphe den Anſpruch auf Vermehrung und Verbeſſerung machen kann. Der eben angezeigte erſte Band umfaßt gerade die Lehren desſelben Bandes der vorigen Auflage; die Behandlung derſelben dürfte aber mit Rückſicht auf Druck und Bogenzahl im Ganzen um ein Drittheil ausführlicher ſeyn.

(Vergl. die heidelb. Jahrb. der Lit.; 7. Jahrg. 3. H.).

J. Wy.

Chronik

der in dem Monathe October 1827 erfloſſenen, oder erſt in dieſem Monathe bekannt gemachten Geſetze und ämtlichen Belehrungen.

CCLXXXVIII.

Circulare des k. k. illyriſchen Guberniums vom 16., und des k. k. küſtenländiſchen Guberniums vom 20. Auguſt (Hofkanzley-Decret vom 31. July) 1827, enthält die Kundmachung wegen der Entrichtung der Erb-, Perſonal- und Erwerbſteuer für das Jahr 1828 nach den nähmlichen Grundſätzen, wie für das Jahr 1827.

CCLXXXIX.

Circulare des k. k. mayländiſchen Guberniums vom 24. Auguſt, und des k. k. venetianiſchen Guberniums

vom 7. September (Hofkanzley-Decret vom 31. July) 1827, enthält die Kundmachung wegen der Entrichtung der Grund- Personal- Kunst- und Commercialsteuer für das Jahr 1828 nach den nähmlichen Grundsätzen, wie für das Jahr 1827 (s. den vollständigen Inhalt in der Mayländer Zeitung vom 4. September 1827, Nr. 247 und in der Venetianer Zeitung vom 24. September 1827, Nr. 223).

CCXC.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 13. September 1827. Die h. Hofkammer hat mit Decret vom 22. August d. J. dem Ansuchen der Laibacher Fleischhauer um Bewilligung der Ausfuhr des Fleisches oder geschlachteten Viehes gegen Nachweisung der dafür schon im Orte Laibach geschehenen Fleischtaxentrichtung in Laibachs Umgegenden ohne weiterer Gebühren-Entrichtung, Statt zu geben befunden. — Diejenigen Parteyen, welche aus Laibach rohes Fleisch oder geschlachtetes Vieh ohne weitere Gebühren-Entrichtung in die Umgegenden zu beziehen gedenken, haben sich daher nur bey einem der Linienämter, über welches sie dasselbe austragen, gehörig zu melden; den Linienämtern aber, welche zu diesem Ende mit Effito-Registern gegen Verrechnung versehen wurden, ist zur Pflicht gemacht worden, den sich gemeldeten Parteyen aus diesen Registern eine Bollete unentgeldlich auszufertigen, in welcher der Nahme, dann der Ort, wohin das rohe Fleisch oder das geschlachtete Vieh gebracht wird, und die Menge desselben bloß mit der Beziehung, daß die dafür entfallende Gebühr bereits entrichtet worden sey, enthalten seyn wird.

CCXCI.

Justiz-Hofdecret vom 14. September 1827, an das nied. öster. Appellations-Gericht*). (Ueber Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzley und der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen). Daß das den bestehenden Taxordnungen vom 1. November 1781, und 13. September 1787, und der Normalverordnung vom 31. August 1803, Nr. 623 der Justiz-Gesetzsammlung angemessene Meilengeld, welches dem Gerichtsdiener für den Weg vom Gerichtsorte an den Ort der Zustellung der gerichtlichen Verordnung zu entrichten ist, im gleichen Betrage auch noch für den Rückweg von dem Orte der Zustellung bis zu dem Gerichtsorte entrichtet werden müsse.

CCXCII.

Kundmachung des k. k. böhmischen Guberniums vom 14. September 1827. Da die bey der Bergstadt Kuttenberg auf der Straße nach Tabor über den sogenannten wilden Bach führenden zwey Brücken 34 Klafter lang sind, und da die auf demselben Straßenzuge im Birkiner Thale über den Ostrower Bach unterhalb des Dorfes Slawaschow erbaute Brücke eine Länge von 13 Klaftern hat, folglich diese Brücken sich zur Vermauthung eignen; so wird für die Befahrung der ersteren zwey Brücken die Brückenmauth zu Kuttenberg nach dem Tarife der zweyten Classe, dann für die Be-

*) In Niederösterreich wurde diese Belehrung, zu Folge des h. Hofkanzley-Decretes vom 19. September d. J. mittelst Regierungs-Decretes vom 29. September d. J., kundgemacht.

fahrung der Brücke über den Oſtrower Bach zu Slawaſchow die Mauth nach dem Tariffe der erſten Claſſe, vom 1. November d. J. anfangend, abgenommen werden.

CCXCIII.

Circulare des k. k. mähriſch-ſchleſiſchen Guberniums vom 21., des k. k. ſteyermärkiſchen Guberniums vom 22., des k. k. illyriſchen Guberniums vom 27., des k. k. mayländiſchen Guberniums vom 28., dann des k. k. küſtenländiſchen Guberniums vom 29. September 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCLXXX, rückſichtlich der Anſuchung um die Bewilligung zum Privatſtudium der Rechte von ſolchen Rechtsbefliſſenen, die in einer Provinz wohnen, wo ſich keine Lehranſtalt für das jur. Studium befindet (ſ. Notizenblatt vom Monathe September d. J., S. 362).

CCXCIV.

Circulare des k. k. böhmiſchen Guberniums vom 27. September 1827. Von dem Landesgubernium wurde die proviſoriſche Errichtung der in dem nebenliegenden Verzeichniſſe genannten Wegmauthſtationen beſchloſſen, und es werden in dieſen Stationen die nach den ausgewieſenen Entfernungen entfallenden Mauthgebühren vom 1. December d. J. anfangend eingehoben werden.

Straßenzug	Nahmen des Mauthortes	Tariff nach Meilen	Kreis	Inſpectorats-Bezirk
Fiſcher Straße	Suchenthal	2	budweiſer	taborer
do.	Nepomuck	2	klattauer	klattauer
do.	Schlüſſelburg	2	prachiner	pilsner
Linzer Straße	Unter-Haid	1	budweiſer	taborer
Paſſauer Straße	Kuſchwarda	2	prachiner	pilsner
do.	Obermoldau	2	do.	do.
do.	Millin	2	beraunер	taborer
do.	Dobrziſch	2	do.	do.
do.	Königſaal	2	do.	Hauptzollamt.
Bairiſche Straße	Haſelbach	1	klattauer	klattauer
Liebſchauer Straße	Liebshauſen	2	leitmeritzer	teplitzer
Lobendauer Straße	Schluckenau	1	do.	leipaer
Rumburger Straße	Georgswalde	1	do.	do.
do.	Luſtienitz	2	bunzlauer	gitſchiner
Leitmeritzer Straße	Polit	2	leitmeritzer	leipaer
Zittauer Straße	Petersdorf	1	bunzlauer	do.
Glatziſche Straße	Chlumetz	3	bitſchower	gitſchiner
do.	Podiebrad	1	do.	chaslauer
do.	Mochov	2	kaurzimer	do.
do.	Chwala	2	do.	Hauptzollamt.
Mähr. ſchleſ. Straße	Konetz-Chlum	2	bidſchower	gitſchiner
	In Horzitz hat künftig der Tariff zu gelten für	3		

der ihnen dadurch, daß sie ihre Handlungs- und Gewerbsbücher unordentlich und ungestempelt führen, oder in dieselben noch andere Urkunden eintragen, für welche ein besonderer Stempel vorgeschrieben ist, zukommen sollte, bloß der Nichtachtung der bestehenden Vorschriften zuzuschreiben haben werden.

Diese Bestimmung wird daher zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht, und zur größeren Deutlichkeit derselben werden die citirten §§. aus der westgalizischen Gerichtsordnung wörtlich angehängt.

§. 188. Doch sollen die Bücher der berechtigten Handelsleute, worunter auch Fabrikanten und Apotheker verstanden werden, einen halben Beweis ausmachen, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen sind:

a.) Sollen die einkommenden Posten aus dem Strazzenbuche und Journale in das Handlungsbuch entweder von dem Kaufmanne mit eigener Hand, oder durch einen besonders hierzu gehaltenen vertrauten, der Handlungsbücher verständigen Bedienten, ohne einige Abänderung, oder Correctur eingetragen, und ein solches Handlungsbuch nicht von unterschiedlichen Händen zu einer Zeit geschrieben seyn;

b.) soll das Handlungsbuch ordentlich Alles enthalten, was dem Kaufmanne zur Last, und was ihm zu Guten kommt;

c.) es soll das Jahr und der Tag, wie auch die Personen, denen und durch welche geborgt worden ist, klar ausdrücken;

d.) die in ein solches Buch eingetragene Post soll eine zur Handlung und in ein dergleichen Buch gehörige Sache seyn, und nichts, was nicht zur Handlung gehörig ist, soll darin stehen;

e.) es soll das Buch in deutscher, wälscher, französischer oder in der üblichen Landessprache geführet worden seyn;

f.) nebstdem soll der Kaufmann von gutem Rufe seyn, folglich, wenn er fallirt hätte, müßte seine Unschuld vollkommen erwiesen worden seyn;

§. 191. Auch die Bücher der Handwerker haben die Wirkung eines halben Beweises, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen sind:

a.) Es muß der Handwerker von gutem Rufe seyn, folglich, wenn er fallirt hätte, müßte dessen Unschuld vollständig erwiesen worden seyn. Nebstdem soll er

b.) ein ordentliches Tagebuch halten;

c.) in dasselbe alles, was ihm zur Last oder zu Gute kommt, eingetragen;

d.) das Jahr und den Tag, wie auch die Personen, welche die Arbeit bestellen, dann denen, durch welche sie geliefert worden ist, klar ausgedrückt haben;

e.) endlich soll die in das Tagebuch eingetragene Post dahin gehörig seyn, folglich von einer gelieferten Arbeit herrühren.

Uebrigens ist in Ansehung der Zeit, binnen welcher die Bücher der Handwerker die Wirkung eines halben Beweises haben, eben jenes zu beobachten, was in dem §. 189 wegen der Bücher der Kaufleute vorgeschrieben worden ist; wornach diese Beweiskraft auf ein Jahr und sechs Monathe festgesetzt ist.

CCXCIX.

Kundmachung des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 2. October 1827. Es wird hiermit zur allge-

meinen Kenntniß gebracht, daß mit 1. November d. J. angefangen, die Brückenmauth für die Grattenbrücke I. Classe von dem Wegmauthamte Grattenbruck, und jene für die Lavieser Brücke II. Classe von dem Wegmauthamte Lavis dergestalt ausschließend eingehoben werden wird, daß alle jene Parteyen, welche diese Brücke benützen, und nicht gesetzlich mauthfrey sind, das vorgeschriebene Brückengeld den gedachten Aemtern unverweigerlich zu entrichten haben.

Gleichzeitig wird zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht, daß für die Straßenstrecke von Matrei und Lurx und umgekehrt die Wegmauthgebühr von drey Meilen, für jene von Niederndorf nach Lienznerklause und umgekehrt die Gebühr von sechs Meilen, für jene von Silz bis Landegg und umgekehrt die Gebühr von fünf Meilen, endlich für die Straßenstrecke von Goicht bis Vilsrein und umgekehrt die Wegmauth von zwey Meilen zu entrichten sey, daß es demnach von der im Tariffe vom 26. Juny 1821, Nr. 1130—1842 enthaltenen dießfälligen Meilenbestimmung abzukommen habe.

CCC.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 2. October 1827. Da bey Gelegenheit eines einzelnen Falles hervorkam, daß ein in Wien ansässiger Inhaber eines ausschließenden Privilegiums auch in der Hauptstadt einer andern Provinz eine Niederlage seiner Erzeugnisse unterhält: so hat die hohe Hofkanzley der k. k. nied. öster. Landes-Regierung aufgetragen, auf diesen Umstand bey der bevorstehenden neuen Erwerbsteuer-Bemessung gehörig Bedacht zu nehmen, und sich dießfalls mit der Landesstelle, die es betrifft, ins Einvernehmen zu setzen.

Indem die hohe nied. öster. Landesregierung sich an sämmtliche Länderstellen um Mittheilung der dießfalls nöthigen Auskünfte verwendet, werden in Folge hohen Regierungs-Decretes vom 21. v. M., Z. 51805 die Dominien dieses Kreises angewiesen, bey den Vorschlägen zur Bemessung der Erwerbsteuer für das künftige Triennium, jeden Inhaber eines ausschließenden Privilegiums zu befragen, ob und in welchen anderen Provinzen er Niederlagen unterhalte, oder auf irgend eine andere Weise dort von seinem Privilegium Gebrauch mache, in welcher Ausdehnung, mit welcher Zahl von Hülfsarbeitern und Verschleißörtern das Geschäft betrieben werde, und nach diesen Daten den Erwerbsteuer-Betrag vorzuschlagen; dabey ist jedem ausdrücklich zu bedeuten, daß im Falle aus den erwähnten Mittheilungen der Länderstellen irgend eine Verheimlichung oder unrichtige Angabe erhellen sollte, ohne weiters nicht nur eine Erhöhung der bereits bemessenen Steuer vorgenommen, sondern auch noch überdieß das patentmäßige Pönale verhängt werden würde.

Diejenigen Dominien, welche die Erwerbsteuer-Vorschläge für das neue Triennium bereits vorgelegt haben, und in deren Steuerbezirken Inhaber ausschließender Privilegien sich vorfinden, haben nach dem Sinne vorstehender Anordnung die dießfälligen Erhebungen zu pflegen, und die erhobenen Daten mit dem obrigkeitlichen Steuerantrage bis 15. k. M. mittelst Bericht zur Kenntniß dieses Kreisamtes zu bringen.

CCCI.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 3. October 1827. Se. k. k. Majestät haben laut hohen Studienhofcommis-

sions-Decretes vom 14. vorigen Monaths, Zahl 4798, mit allerhöchster Entschließung vom 3. desselben Monaths als Normalvorschrift zu bestimmen geruht, daß nach der Ernennung eines Lehrers oder Professors, welcher nun in jedem Falle durch 3 Jahre als provisorisch anzusehen ist, die übrigen Lehrer oder Professoren der öffentlichen Lehranstalt, für welche er ernannt ist, ohne weiteres in die ihnen gebührende Gehaltsstufe einrücken.

Eine Vorrückung in höhere Gehaltsstufen, welche von überzähligen Professoren besetzt sind, habe aber nicht Statt zu finden.

CCCII.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 4. October 1827. Die hohe Landesstelle hat sich die Ueberzeugung verschafft, daß über die Zuständigkeit der Paß- und Kundschaftsertheilungen, ungeachtet der darüber bestehenden Vorschriften, auffallend verschiedene Ansichten bey den Dominien bestehen.

Um nun für die Zukunft bey Paßertheilungen ein ganz gleiches geregeltes Verfahren einzuführen, geruhte die hohe Landesstelle unterm 16. v. M., Z. 33138 folgende Belehrung zu erlassen:

a.) Als unverbrüchlicher Grundsatz ist zu beobachten, daß das Recht, Reise- und Wanderpässe (Kundschaften) auszustellen, den Orts- oder Dorfobrigkeiten zustehe.

b.) Wer unter dieser Obrigkeit zu verstehen sey?
Darüber geben der 3. Absatz des Tract. de jurib. incorpor., die Jurisdictions-Norm vom Jahre 1783; der 1. Theil des St. G. B. §. 231; dann der 2. Theil desselben Gesetzbuches in den §§. 282 und 285 die klarste Belehrung an Handen.

c.) Sofern Orts-, Grund- und Conscriptions-Obrigkeit, wie es doch größten Theils der Fall ist, sich in Einem Körper vereinigen, liegt es am Tage, daß die Paßausfertigung der mit den obigen Eigenschaften versehenen Obrigkeit, zustehe.

d.) Bey entfernteren Reisen, für welche vorschriftmäßig die Paßertheilung der höheren Wirksamkeit und zwar den Kreisämtern oder der Landesstelle vorbehalten ist, hat die Verständigung der einschlägigen Ortsobrigkeit und des Conscriptions-Amtes niemahls zu unterbleiben.

e.) Fänden sich in einer Ortschaft Unterthanen von verschiedenen Dominien vor, so stände die Befugniß der Paßertheilung nur den, mit den ortsobrigkeitlichen Rechten versehenen Dominien zu.

f.) Da, wo für ein bestimmtes Gebieth eigene Ortsobrigkeiten als conscribirende Behörden aufgestellt worden sind, hat es dabey sein ferneres Bewenden, und es ist die Paßausfertigung ein, mit diesen conscribirenden Aemtern fortdauernd verbundenes Geschäft, wobey jedoch die betreffende Ortsobrigkeit von der Kenntniß der erfolgten Paßertheilung niemahls ausgeschlossen werden darf.

g.) Jede, von den Kreisämtern aus Local- oder anderen gesetzlich gegründeten Ursachen, veranlaßte Uebertragung der Conscriptions- und Paßausfertigungs-Angelegenheit an andere Behörden, muß, um allen für den a. h. Dienst nachtheiligen Anständen und Collisionen vorzubeugen, den Dominien, die es betrifft, kund gemacht werden.

Hiernach haben sich die Dominien, in soweit es sie betrifft, auf das genaueste zu benehmen.

CCCIII.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 5. und der k. k. nied. öster. Regierung vom 8. October (Hofkanzleydecret vom 17. September) 1827. Die eben so nothwendige als längst erwünschte Beendigung des Militär-Schulden-Berichtigungsgeschäftes fordert die definitive Fortsetzung eines Präclusivtermines zur Anmeldung der dießfälligen Forderungen, da die Erfahrung lehrt, daß ungeachtet des schon im Jahre 1824 zu dieser Anmeldung abgelaufenen Termines dergleichen Forderungen noch immer selbst nach Verlauf von drey Jahren erscheinen.

Die hohe Hofkanzley ist daher laut Decretes vom 17. v. M. mit dem k. k. Hofkriegsrathe, mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, und mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium dahin übereingekommen, daß jeder nach dem letzten October 1827 neu vorkommende dießfällige Forderungsanspruch zurückzuweisen sey, und daß diese Zurückweisung selbst in Fällen, wo Gemeinden oder einzelne Unterthanen nachweisen, daß sie ihre Forderungsurkunden den Dominien zur Anmeldung in rechter Zeit überreicht haben, gegen Entschädigung der Benachtheiligten von den schuldtragenden Dominien zu geschehen habe, sobald der Betrag nicht 200 fl. C. M. überschreitet, und daß nur für noch größere (ohne Verschulden der Unterthanen zu spät angemeldete) Beträge, wofür letztere den Regreß von den schuldtragenden Dominical-Beamten schwer oder gar nicht erlangen könnten, den Gläubigern die standhafte Ausweisung eines solchen Falles und der Recurs an die hohe Hofkanzley um die ausnahmsweise nachträgliche Liquidation zugestanden werde.

CCCIV.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 6. October 1827. Vom 1. November d. J. anfangend wird die für die Obermichler Straße bisher bestandene Wegmauth-Station zu Arnreith nach Unterödt versetzt und daselbst die betreffende Wegmauthgebühr eingehoben.

CCCV.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 8. October 1827. Se. k. k. Majestät haben nach Inhalt hohen Hofkanzley-Decretes vom 18. September, mit allerhöchster Entschließung vom 30. August l. J. allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die Pfarrgebäude von der Gebäude-, Classen- und der Gebäude-Zinssteuer in der Regel loszuzählen sind, und derselben nur dann zu unterliegen haben, wenn sie in Orten, die der Hauszinssteuer unterliegen, im Wege der Vermiethung wirklich einen Zins abwerfen, in welchem Falle sie pro rata dieses Zinses der Zinssteuer einzubeziehen sind.

CCCVI.

Verordnung des k. k. böhmischen Guberniums vom 11. October 1827. Die von der k. k. Zollgefällenadministration und von der k. k. Straßenbaudirection in Antrag gebrachte Einführung der Brückenmauth bey der saazer Kettenbrücke nach der dritten Tarifsclasse des neuen Weg- und Brückenmauthpatentes vom Jahre 1821, und die Umstaltung der bisher in Saaz bestandenen Landmäuthe in eine ordentliche Wegmauth wird genehmiget, und es wird diese Brückenmauth und die Wegmauth, welche letztere nach dem Tariffe von

zwey Meilen bestimmt wird, und an den gegen Brüx und Podersam liegenden säazer Stadtthören abzunehmen ist, vom 1. November d. J. anfangend, eingehoben werden.

CCCVII.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 12. October 1827. Die h. Hofkanzley hat aus Anlaß einer dahin vorgelegten Verhandlung in Häuserſteuer-Befreyungsangelegenheiten bey der Betrachtung, daß hier Landes kein peremtorischer Termin festgesezt ist, innerhalb welchem derley Bewilligungen nachzusuchen sind, mit Verordnung vom 2. October d. J. anzuordnen befunden, daß derley Gesuche binnen vier Wochen nach vollendetem und zur Benüzung geeignetem Baue, für welchen eine zeitliche Steuerfreyheit angesucht wird, um so gewisser eingebracht seyn müssen, widrigen Falles Gesuche, welche nach Verlauf dieses Termins vorgebracht würden, nicht mehr zu berücksichtigen wären.

CCCVIII.

Kundmachung des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 12. October 1827. Ungeachtet der bestehenden Vorschrift, daß sämmtliche Arbeitsleute an den Vorabenden der Sonn- und Feyertage die gewöhnlichen Arbeitsstunden, wie an den übrigen Werktagen vollstrecken sollen, hat sich in einigen Orten und bey einigen Zünften in dieser Provinz der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Gesellen und andere Arbeiter an den genannten Abenden die Arbeit schon um 3 Uhr Nachmittag verlassen.

Die oben angeführte Vorschrift wird daher zur allgemeinen Wissenschaft und Richtschnur mit dem Beysatze neuerlich kundgemacht, daß diejenigen Gesellen oder andern Handarbeiter, welche sich noch ferner weigern sollten, an den Vorabenden der Sonn- und Feyertage die für die übrigen Werktage üblichen Arbeitsstunden zu vollstrecken, der betreffenden Ortsobrigkeit zur angemessenen polizeylichen Ahndung anzuzeigen sind.

CCCIX.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 15. October 1827. Es ist der Fall vorgekommen, daß mehreren Landschullehrern und ihren Gehülfen die Befreyung von der Personalsteuer aus dem Grunde zugestanden wurde, weil ihnen dieselbe durch das Regierungs-Decret vom 25. Februar 1813, Zahl 479, welches den Dominien mit dem Kreisschreiben vom 11. März 1813, Zahl 970 bekannt gemacht, bewilliget worden ist. Dieses hohe Regierungs-Decret ist aber zu einer Zeit erlassen worden, wo den Staatsbeamten, deren Gehalt 1000 fl. nicht überstieg, die Personalsteuer-Befreyung von Sr. Majestät bewilliget war, allerhöchst Deren gnädigste Gesinnung laut eines hohen Hofkanzley-Decretes vom 19. December 1807 ausdrücklich dahin gehet, in Absicht auf die Besteuerung überhaupt, dem Lehrstande, er mag aus was immer für einem Fonde gezahlt seyn, die den übrigen Staatsbeamten zugewendete Erleichterung ebenfalls zuwenden zu wollen.

Da jedoch Se. Majestät laut Regierungs-Circulare vom 25. September 1812 die Personalsteuer-Befreyung den Beamten mit Eintritt des Steuer-Jahres 1814 wieder aufzuheben befunden haben, und den Antrag, das gering dotirte Personale der deutschen Schulen von der Personalsteuer zu befreyen, zurück gewiesen worden ist, so stehet dem Lehrpersonale kein Anspruch mehr auf eine Personalsteuer-Befreyung zu.

Hiervon werden die Dominien zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung, dann zur Darnachachtung, wie auch zur Verständigung des Lehrpersonals in Kenntniß gesetzt.

CCCX.

Justiz-Hofdecret vom 24. October 1827, an das inneröster.-küstenl.-tirol- und dalmat. App. Ger., wodurch im Nachhange des Hofdecretes vom 31. December 1824 *) dem App. Ger. bedeutet wurde, auf die Unterbringung der italienischen Militär-Pensionisten in erledigte stabile Dienstposten, wozu sie geeignet sind, sorgfältig Bedacht zu nehmen, und in den betreffenden Besetzungs-Vorschlägen entweder die geeigneten anzuzeigen, oder die Gründe, aus denen das App. Ger. keinen in Vorschlag zu bringen findet, anzuführen.

Se. k. k. Majestät haben mittelst einer an den k. k. Hofkriegsrath herabgelangten a. h. Entschließung vom 20. November 1824 zu befehlen geruhet, zur Erleichterung des Aerars von einer bedeutenden Pensionslast für die Unterbringung der exitalienischen Militär-Pensionisten in erledigte stabile Dienstposten, so weit sie dazu geeignet sind, Sorge zu tragen.

CCCXI.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 24., der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 25., des k. k. böhm. Gub. vom 27., dann des k. k. steyermärk. Guberniums vom 29. (Studien-Hofcommissions-Decret vom 15.) October 1827, zu Folge dessen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß allerhöchst Se. Majestät mit Entschließung vom 8. October 1827 zu befehlen geruhet haben, daß für die Zukunft kein Studirender zu dem Rechtsstudium zuzulassen sey, der nicht aus allen Lehrgegenständen der Philosophie das Zeugniß des Fortganges mit erster Classe erworben hat, und daß von den Rechtsbeflissenen selbst künftig keiner von einem Jahr-Curse dieses Studiums in einen höheren vorrücken könne, der nicht bey seiner Aufnahme in den letzteren sich über die aus allen Lehrgegenständen der zurückgelegten Curse erworbene erste Classe auszuweisen vermöchte.

Se. Majestät haben zwar demjenigen, der in einem oder mehreren dieser Gegenstände die zweyte Fortgangsclasse erworben hätte, gestattet, den ganzen Jahrescurs zu wiederholen, dergestalt jedoch, daß derselbe, wenn er bey der aus diesem Grunde Statt gefundenen Wiederhohlung abermahl eine zweyte Fortgangsclasse erhalten würde, ohne weiters von den Studien auszuschließen wäre.

Anfragen.

Sind, nach dem §. 154 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, auch uneheliche Kinder, Wahlkinder, Pflegekinder verbunden, ihre in Dürftigkeit verfallenen unehelichen Aeltern, Wahlältern, Pflegeältern anständig zu erhalten? M.

Ist ein Kind, ein Aelterntheil oder ein Gatte des Erblassers, wenn diese Personen sich des Selbstmord-Versuches auf solche Art schuldig gemacht haben, daß gegen sie von Amtswegen nach den Strafgesetzen verfahren werden kann, des Erbrechtes so lange unwürdig, als sich aus den Umständen nicht entnehmen läßt, daß ihnen der Erblasser vergeben habe (§§. 540 u. 770 des a. b. G. B.)? M.

*) Justiz-Hofdecret vom 31. December 1824 an obige App. Ger.

Miscellen.

Nachrichten über Justiz-Organisationen und politische Einrichtungen.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 15. July 1827, über a. u. Vortrag des lombardisch-venetianischen Senates der obersten Justizstelle, zur zweckmäßigeren Districts-Eintheilung der Land-Präturen in der Lombardie folgende Veränderungen zu bewilligen geruhet:

In der Provinz Mayland.

1.) Die Gemeinden und Gemeindeantheile von S. Albino, Brugherio, Concorrezzo, Agrate und Arcore werden von der Prätur zu Vimercate getrennt und der Prätur II. Classe zu Monza zugetheilt.

2.) Die Prätur II. Classe zu Saronno wird in eine Prätur III. Classe verwandelt, und die Gemeinde Monzori dem Tribunale erster Instanz zu Mayland zugetheilt.

3.) Der Prätur II. Classe zu Cassano werden die Gemeinden Melzo, Albignano, Truccazano, Cavajone, Cornegliano und Incugnate, welche bisher unter der Jurisdiction des Civil-Tribunals zu Mayland standen, zugetheilt.

4.) Die Prätur III. Classe zu Vimercate wird in eine Prätur IV. Classe verwandelt.

In der Provinz Mantua.

5.) Der Prätur III. Classe zu Revere werden die Gemeinden Bonizzo und Borgofranco, welche bisher zur Prätur Sermide gehörten, zugetheilt.

6.) Der Sitz der Prätur IV. Classe zu Goito wird nach Volta verlegt.

In der Provinz Brescia.

7.) Die Gemeinde Treviso, bisher unter der Jurisdiction der Prätur zu Salò, wird der Prätur III. Classe zu Vestone, zugetheilt.

8.) Die Prätur III. Classe zu Orzinovi wird aufgehoben.

Die Gemeinden Gerola, Budriano, Orzivecchi, Orzinovi, Pompiano, Roccafranca, Villachiara und Barco werden der Prätur zu Chiari, alsdann die Gemeinden Iqualunga, Cremezzano, Farfengo, Gabbiano, Pedernello, Oriane und Scarpizzolo der Prätur zu Verola nuova zugetheilt.

In der Provinz Bergamo.

9.) Die Gemeinden Bagnatica und Brusaporto werden von der Prätur II. Classe zu Romano getrennt und dem Provinzial-Tribunale zu Bergamo zugetheilt.

In der Provinz Como.

10.) Die Gemeinden, welche das sogenannte Valcuvia bilden, nähmlich: Arcumeggia, Azzio, Brenta, Caravate, Casalzuigno, Cavana, Cittiglio, Cueglio, Cuvio mit Comaccio, Duno, Gemonio, Orino, Varacco und Bergobbio werden von der Prätur II. Classe zu Luvino getrennt und der Prätur III. Classe zu Gavirate zugetheilt.

11.) Von der Prätur III. Classe zu Asso wird der Distrikt von Bellaggio (mit Ausnahme der Gemeinden Limonta und Ci-

venna, welche dem Provincial-Tribunale zu Como einverleibt werden) getrennt und die Prätur Asso in eine Prätur IV. Classe verwandelt.

12.) Die Prätur zu Introbbio wird nach Bellano übersetzt und von der Jurisdiction der Prätur zu Bellano, welche in eine Prätur IV. Classe verwandelt wird, werden die Gemeinden Borzio, Bojedo, Pasturo, Concenedo, Cremeno, Cassina und Moggio getrennt und der Prätur zu Lecco zugetheilt.

13.) Die Prätur II. Classe zu Oggiono wird aufgehoben und ihr Distrikt wird der Prätur zu Lecco zugetheilt.

14.) Die Prätur IV. Classe zu Lecco wird zu einer Prätur II. Classe erhoben.

15.) Von der Prätur III. Classe zu Granedona werden die Gemeinden Rezzonico, S. Abbondio und S. Siro getrennt und der Prätur IV. Classe zu Menaggio zugetheilt.

16.) Die Prätur III. Classe zu Canti wird aufgehoben und ihr Distrikt dem Provincial-Tribunale zu Como zugetheilt.

In der Provinz Pavia.

17.) Von der Jurisdiction der Prätur III. Classe zu Binasco werden die Gemeinden Castelletto Mendosio, Cassine di Donato del Conte mit Barbatola und Fagnano getrennt und der Prätur II. Classe zu Abbiategrasso zugetheilt.

In der Provinz Lodi und Crema.

18.) Die Prätur I. Classe zu Codogno wird in eine Prätur II. Classe verwandelt und die Ortschaft Cassina di S. Martino Dario bleibt der Prätur zu Casalpusterlengo einverleibt.

19.) Die Prätur III. Classe zu S. Colombano wird aufgehoben. Die Gemeinden Borghetto, Brusada, Ca de' Bolli, Cavanago, Caviaga, Cepeda, Grazzanella, Grazzano, Lanfroja, Mairago, Motta Bigana, Muzza Piacentina und die dazu gehörigen Antheile, Ossago, Pompola, S. Colombano, S. Martino, Sesto und Soltarico werden dem Provincial-Tribunale zu Lodi, und die anderen Gemeinden Graffignana, Bimagano, Porchirola, Accuse, Zerbi, Cortesa und Peloja der Prätur IV. Classe zu S. Angelo zugetheilt.

20.) Die Prätur II. Classe zu Casalpusterlengo wird in eine Prätur III. Classe verwandelt.

21.) Die Geschäfte der aufgehobenen Präturen werden jenen Tribunalen und Präturen, mit welchen sie vereiniget wurden, nach Maßgabe ihrer neuen Gebiethe und der bestehenden Jurisdictionsnorm, übertragen.

22.) Die vorgenannten Verfügungen treten mit 1. Jänner 1828 in Wirksamkeit. (Circulare des k. k. mayländischen Guberniums vom 16. October 1827.)

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Se. Excell. Hr. Stephan Graf v. Zichy, k. k. Bothschafter am russisch-kaiserlichen Hofe, erhielten die Bewilligung zur Annahme und Tragung des k. preußischen schwarzen Adler-Ordens.

Die Herren Nicolaus Kovats v. Jusnád, ernannter

Bischof v. Siebenbürgen und Gubernialrath, Georg Graf Erdödy v. Monyorókerék, wirkl. Kämmerer und Administrator des Warasdiner Comitates, und Hubert Joseph v. Pousquens, Feldmarschall-Lieutenant und staatsräthlicher Referent, erhielten die k. k. wirkl. geheime Rathswürde.

Hr. D. Joseph Ritter v. Obenaus, k. k. wirklicher nied. öster. Regierungsrath, wurde in den Freyherrnstand des öster. Kaiserstaates erhoben.

Hr. Mathäus Kimmerle, k. siebenbürg. Thesaurariats-Rath und Zalathnaer Berg-Fiscal-Herrschafts-Administrator, erhielt das Prädicat „Edler v. Treuenfels."

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Anton Freyherr v. Kutschera, Hofkriegs-Secretär, zum wirkl. Hofrathe und staatsräthlichen Referenten;

Die Herren Franz v. Gironcoli, Triester Stadt- und Landrath, D. Johann Roßmann, Krainer Stadt- und Landrath, dann Rudolph Graf v. Tannenberg, wirkl. Kämmerer und nied. öster. Landrath, zu Räthen bey dem inner-öster. küstenl. Appellationsgerichte;

Hr. Anton Lollowitz, Stabs-Auditor, zum General-Auditor-Lieutenant und Referenten bey dem General-Commando in Siebenbürgen;

Hr. Benedict Gleichauf, Rittmeister-Auditor, zum Stabs-Auditor bey dem General-Commando in Inner-Oesterreich;

Hr. Andreas Fischer, Bürgermeister zu Görz, zum Rathe des k. k. Provincial-Tribunales zu Padua;

Hr. Franz Florian, böhm. Appellations-Secretär, zum Rathe bey dem böhm. Landrechte;

Die Herren Benedict Pini Prätor I. Classe zu Sebenico, und Franz Kindinger, Rathsprotocollist des Triester Stadt- und Landrechtes, zu Räthen bey dem Collegial-Gerichte zu Zara.

Diensterledigung.

Die Bürgermeistersstelle zu Görz mit einem jährlichen Gehalte von 800 fl. C. M. und dem Genusse freyer Wohnung. — Meldungs-Termin bis 15. December 1827.

Todesfälle.

Am 5. October starb hier: Hr. Michael Franz Bierthaler, k. k. nied. öster. wirklicher Regierungsrath und Director des k. k. Waisenhauses; alt 69 Jahre.

Am 19. October starb zu Gratz: Hr. D. Georg Stübinger, Hof- und Gerichtsadvocat, k. k. öffentl. Notar und freyer. ständ. Rechtsfreund; alt 54 Jahre.

Am 23. October starb hier: Hr. Carl Winter, k. k. Appellationsrath; alt 56 Jahre.

Notizenblatt

für den Monath November 1827.

Recensionen inländischer Werke.

Das bürgerliche Recht der k. k. Oesterreichischen Armee und der Militär-Gränz-Provinzen. Von Ignaz Franz Bergmayr, k. k. Stabs-Auditor. Erster Theil. Von dem Personenrechte. Wien 1827. Bey J. G. Ritters v. Mösle sel. Witwe. (gr. 8.; X u. 364 S.).

Der Hr. Vf. vervollständiget mit dem vorstehenden Werke den Cyclus der von ihm herausgegebenen, zur Bildung der Militär-Justiz-Beamten nothwendigen Schriften. Nachdem er nähmlich in der „Verfassung der Armee" und in den „Kriegsartikeln" die Organisation des Militär-Körpers und das Strafrecht desselben dargestellt hat, geht er nun auf das bürgerl. Recht über. Er würde hierzu laut der Vorerinnerung durch das ihm zur Ausbildung der angehenden Militär-Justiz-Beamten übertragene Lehramt veranlaßt, indem ihn dieß zur Sammlung der eigenen für den Militär-Stand und die Militär-Gränz-Provinzen nebst dem Gesetzbuche verbindlichen, auf das bürgerliche Recht sich beziehenden Vorschriften verpflichtete, welche er nun im Zusammenhange mit den Anordnungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches darzustellen und in ihrer Anwendung zu erörtern, zugleich aber auch auf die im Gebiethe des bürgerl. Rechtes seit der Kundmachung des G. B. erschienenen Schriften aufmerksam zu machen, zum Zwecke hat. Wie der Hr. Vf. dieß geleistet und sich dadurch neuerdings um die juridische Literatur verdient gemacht hat, soll nun etwas genauer gezeigt werden.

In Ansehung der Ein- und Abtheilung folgt der Hr. Vf. ganz dem Gesetzbuche; der vorliegende, das Personenrecht enthaltende erste Theil enthält also so, wie das Gesetzbuch selbst, eine Einleitung und vier Hauptstücke, die Hauptmaterien jeder dieser Abtheilung wer-

den durch vorausgesetzte Ueberschriften angedeutet und die Erörterung folgt dann in mehreren, mit römischen Ziffern bezeichneten Paragraphen, von denen hier einige der interessantesten herausgehoben und zugleich über die wenigen Stellen, welche etwas zu wünschen übrig lassen, oder nicht ganz richtig zu seyn scheinen, einige Bemerkungen beygefügt werden.

In den §§. I—V. Anfang der Wirksamkeit des a. b. G. B. und nähere Bestimmungen über die Anwendung desselben für den Militär-Stand und die Militär-Gränz-Provinzen, führt der Hr. Vf. zuförderst die hofkriegsräthliche Circular-Verordnung v. 17. July 1811, C, 1015 an, mittelst welcher das a. b. G. B. auch für den gesammten Militär-Körper, mit Einschluß der Warasdiner, Slavonischen, Banatischen und Siebenbürgischen Gränze v. 1. Jänner 1812 an für verbindlich erklärt worden ist, fügt aber sogleich die Bemerkung bey, daß bey der besondern Verfassung der Siebenbürgischen Militär-Gränze sich dort die Einführung des Gesetzbuches nur so weit erstrecken konnte, als nicht in den gemischten Militär-Gränzortschaften die Verhandlungen über die Privatrechte der Gränzer den Provincial-Behörden zugewiesen sind, als für welche das G. B. eben so wenig, wie für jene des Königreiches Ungarn, verbindliche Kraft hat. Weiter wird dann gezeigt, wie und von wann an eben dieses G. B. nachher in der Carlstädter- und Banalgränze und den übrigen durch den Pariser Frieden wieder erworbenen Ländern eingeführt worden ist.

Alle diese Erörterungen beziehen sich auf das Kundmachungs-Patent, und auf dieselben folgen sogleich die Zusätze zu dem §. 4 des a. b. G. B.; folglich sind die §§. 2 und 3 mit Stillschweigen übergangen, obwohl zu §. 2 die bey dem Militär bestehende Art der Kundmachung der Gesetze anzuführen gewesen wäre, und bey dem §. 3, nach der sonst beobachteten Genauigkeit in der Anführung der Literatur, die Schriften hätten erwähnt werden können, welche sich mit der bey diesem §. gewöhnlich behandelten Frage über die Rechtsgültigkeit der gesetzwidrigen Handlungen beschäftigen.

In dem §. VI. In wie fern die im Auslande befindlichen Staatsbürger an die bürgerl. Ges. (des Inlandes) gebunden sind, kommt die wichtige Bemerkung vor, daß die mit der Armee sich im Auslande befindlichen Oester. Militär-Personen sich in jeder Hinsicht, folglich auch in Ansehung der Form der Geschäfte nach ihren vaterländischen Gesetzen richten müssen. Diese Grundregel der Anwendung des Rechtes bey dem Militärstande hätte nach der Meinung des Ref. mehr hervor gehoben, und hierbey genau nach-

gewieſen werden ſollen, was der Hr. Verf. ſpäter (§. XVIII.) als bekannt vorausſetzt, daß ungeachtet des frühern auch in den einzelnen deutſchen Provinzen geltenden verſchiedenen bürgerlichen Rechtes für die Armee doch immer das bürgerliche Recht der Provinz Nieder-Oeſterreich als Regel gegolten habe; ein Grundſatz, deſſen praktiſche Wichtigkeit ſich noch gegenwärtig bey der Anwendung der Gerichtsordnung zeigt, da die ſogenannte allgemeine, von der für Galizien und die Italieniſchen Provinzen vorgeſchriebenen Gerichtsordnung in vielen weſentlichen Beſtimmungen abweicht.

Der §. VIII. enthält unter Anderem einen Auszug aus dem Patente v. 8. December 1820 über Verleihung der Privilegien, wo in Anſehung der Strafe wider die Eingriffe in dieſelben in einer Note, jedoch ohne Anführung einer dieſe Behauptung begründenden Verordnung, bemerkt wird, daß die bey dem Civilſtande für den Armenfond beſtimmte Hälfte dieſer Strafe bey Perſonen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterſtehen, zum Invalidenfonde, und in den Militär-Gränzen zum Gränz-Proventenfonde zu entrichten ſey.

In dem §. IX. kommt eine bündige Zuſammenſtellung der über die Erwerbung der Staatsbürgerſchaft in Anſehung des Militärs geltenden Beſtimmungen vor. Weſentlich iſt in dieſer Beziehung die durch Circular-Verordnung v. 3. September 1818 bekannt gemachte a. h. Entſcheidung: daß durch die Bekleidung des Officierscharakters durch was immer für eine Zeit die Oeſter. Staatsbürgerſchaft nicht erworben werde; die (verſteht ſich ehelich erzeugten oder dieſen gleich gehaltenen) Kinder eines im Oeſter. Militärdienſte ſtehenden Fremden ſind ebenfalls als Ausländer zu betrachten; die Gattinnen derſelben aber nur dann, wenn ſie nicht ſchon vor ihrer Verehelichung zu den Oeſter. Staatsbürgern gehörten. Auch die Mannſchaft wird laut der hofkriegsräthlichen Verordnung v. 4. März 1812 durch bloß zeitliche Militärdienſte nicht nationaliſirt; von ihren Weibern und Kindern gilt das Nähmliche, was in Anſehung der Officiere angeführt worden iſt, außer der Sohn eines Ausländers würde in ein Militär-Erziehungshaus aufgenommen, in welchem Falle er von dem Staate gleichſam adoptirt, und als Inländer anzuſehen iſt (Verord. v. 8. Jänner 1812).

§. X. Verluſt der Staatsbürgerſchaft durch Auswanderung. Das Auswanderungs-Patent v. 10. Auguſt 1784 iſt mit einigen beſonderen Beſtimmungen auch für die Armee und die Militär-Gränz-Provinzen gültig; bey entwichenen Militärperſonen muß aber, wenn ſie als Auswanderer betrachtet werden ſollen, vor-

ausgesetzt werden, daß sie die Kriegsartikel nicht beschworen haben, weil sie sonst als Deserteure zu bestrafen sind.

Aus dem in Ansehung der Fremden zu beobachtenden Reciprocitätsrechte folgert der Hr. Vf. (§. XI): daß einem Türkischen Unterthane von einem Oester. Staatsbürger weder eine Erbschaft noch ein Legat in die Türkey verabfolgt werden könne; diese Bestimmung enthalten ausdrücklich das Hof-Rescript v. 23. December 1775 und das Hofd. v. 3. Jänner 1776 (Thereſianiſches G. B. 7. Bd., S. 469 und 489), als Ausnahme von dieser Regel hätte aber auch die a. h. Entschließung v. 23. October 1820, (Goutta's Gesetzsammlung 19. Bd., S. 234) angeführt werden sollen, welche die Moldauischen Unterthanen so lange als erbfähig erklärt, als die Regierung in der Moldau gegen die Oester. Unterthanen ein gleiches Verfahren beobachtet.

Wenn Unterthanen anderer Staaten auf das Vermögen eines Oester. Staatsbürgers Anspruch machen, ist nach dem Hrn. Vf. zu unterscheiden:

A.) Ob zwischen ihrer und der Oester. Regierung ein eigener Freyzügigkeitsvertrag besteht; oder

B.) wenigstens im Allgemeinen ausgemacht ist, daß die wechselseitige Verabfolgung ohne; oder

C.) nur gegen den Revers gegenseitiger Willfährigkeit (de observando reciproco) Statt haben soll.

Bey A.) wird das Patent v. 2. März 1820 in Ansehung der Vermögensfreyzügigkeit innerhalb des Gebiethes des Deutschen Bundes angeführt, dieses hätte aber eigentlich zu B.) gehört, da sich diese Freyzügigkeit nicht auf einen Vertrag, sondern auf einen Beschluß der Bundesversammlung gründet.

Die bestehenden Freyzügigkeitsverträge und die Verordnungen über die Verabfolgung des Vermögens an Ausländer, ohne oder gegen Revers de observando reciproco, sind übrigens sehr fleißig und in einer leichten Uebersicht gesammelt.

Bey dem §. XIV. Von der Religionsverschiedenheit abhängende Rechte, werden die Hauptbestimmungen des Toleranz-Patentes mit den Modificationen desselben in Beziehung auf Ungarn, Slavonien, Croatien und die Militär-Gränzen angegeben, aus denen sich verschiedene Abweichungen, in Ansehung des Privat- und vorzüglich des Eherechtes, ergeben.

Das Eherecht ist überhaupt derjenige Theil des bürgerlichen Rechtes, bey welchem in Ansehung des Militärs die meisten und wichtigsten Abweichungen Statt haben, indem, wie der §. XVIII zeigt, in dem Königreiche Ungarn und den damit verbundenen Pro-

vinzen, ſo wie auch in dem Großfürſtenthume Siebenbürgen durch a. h. Entſchließung v. 7. April 1790 den biſchöflichen Conſiſtorien der Katholiken und nicht unirten Griechen die Gerichtsbarkeit über Eheſachen, welche ihnen durch das Ehe-Patent v. 16. Jänner 1783 abgenommen worden war, wieder eingeräumt worden iſt. Eben dieß geſchah in Folge der a. h. Entſchließung v. 23. Jänner 1792 auch in der Militär-Gränze. Es ſind demnach alle, in dieſen Theilen der Monarchie befindlichen, ad militiam stabilem gehörigen Militär-Perſonen, da dieſelben überhaupt in allen geiſtlichen Angelegenheiten an die Civil-Geiſtlichkeit gewieſen ſind, von den für dieſe Geiſtlichen geltenden Geſetzen abhängig. Welche Militär-Perſonen aber ad militiam vagam oder stabilem gehören, beſtimmt die in der Anmerkung ihrem ganzen Inhalte nach aufgenommene hofkriegsräthliche Verordnung v. 5. October 1808. Nach den mittelſt Verordnung v. 25. Jänner 1794 erfolgten Erläuterungen ſind nicht nur die Streitigkeiten über die Gültigkeit der Eheverlobniſſe und Eheverträge, ſondern nebenher (accessorialiter) auch de eo, quod interest bey den Diöceſan-Conſiſtorien zu entſcheiden, nur, wenn die Klage hauptſächlich auf das Vermögen gerichtet iſt, ſoll ſich die geiſtliche Behörde keine Gerichtsbarkeit anmaßen. Das Nähmliche wurde auch in Anſehung der nicht unirten Griechen feſtgeſetzt, und es ſind alſo die causae matrimoniales dieſer Religions-Partey von den biſchöflichen Conſiſtorien zu entſcheiden, von welchen der Appellationszug an das erzbiſchöfliche Conſiſtorium in Carlowitz, und der Reviſionszug an den Hofkriegsrath geht.

Die Eheſtreitigkeiten der akatholiſchen Militär-Perſonen der Augsburgiſchen und Helvetiſchen-Confeſſion werden in Ungarn und der Militär-Gränze außer Siebenbürgen proviſoriſch von den Civil-Gerichten, nach den Beſtimmungen der für die Deutſchen Provinzen geltenden bürgerl. Geſetze behandelt. In Siebenbürgen hingegen iſt den Conſiſtorien der Augsburgiſchen und Helvetiſchen Confeſſion, ſo wie auch jenen der Unitarier, die Gerichtsbarkeit in Eheſachen der Militär-Perſonen eingeräumt worden, jedoch haben ſie nach den bey den Proteſtanten angenommenen Grundſätzen des Ehe-Patentes v. 16. Jänner 1783 vorzugehen.

Nachdem nun dieſe Grundregeln zur Beurtheilung der Ehe-Angelegenheiten vorausgeſchickt worden ſind, macht der H. Verf. bey jedem einzelnen Hinderniſſe auf die Abweichungen des katholiſchen ſowohl, als des Kirchenrechtes der nicht unirten Griechen aufmerkſam, wobey er vorzüglich die gehaltvollen Vorarbeiten des Hrn. Regierungsrathes und Profeſſors Dolliner, jedoch mit genauer Anführung

ausgesetzt werden, daß sie die Kriegsartikel nicht beschworen haben, weil sie sonst als Deserteure zu bestrafen sind.

Aus dem in Ansehung der Fremden zu beobachtenden Reciprocitätsrechte folgert der Hr. Vf. (§. XI): daß einem Türkischen Unterthane von einem Oester. Staatsbürger weder eine Erbschaft noch ein Legat in die Türkey verabfolgt werden könne; diese Bestimmung enthalten ausdrücklich das Hof-Reskript v. 23. December 1775 und das Hofd. v. 3. Jänner 1776 (Theresianisches G. B. 7. Bd., S. 469 und 489), als Ausnahme von dieser Regel hätte aber auch die a. h. Entschließung v. 23. October 1820, (Goutta's Gesetzsammlung 19. Bd., S. 234) angeführt werden sollen, welche die Moldauischen Unterthanen so lange als erbfähig erklärt, als die Regierung in der Moldau gegen die Oester. Unterthanen ein gleiches Verfahren beobachtet.

Wenn Unterthanen anderer Staaten auf das Vermögen eines Oester. Staatsbürgers Anspruch machen, ist nach dem Hrn. Vf. zu unterscheiden:

A.) Ob zwischen ihrer und der Oester. Regierung ein eigener Freyzügigkeitsvertrag besteht; oder

B.) wenigstens im Allgemeinen ausgemacht ist, daß die wechselseitige Verabfolgung ohne; oder

C.) nur gegen den Revers gegenseitiger Willfährigkeit (de observando reciproco) Statt haben soll.

Bey A.) wird das Patent v. 2. März 1820 in Ansehung der Vermögensfreyzügigkeit innerhalb des Gebiethes des Deütschen Bundes angeführt, dieses hätte aber eigentlich zu B.) gehört, da sich diese Freyzügigkeit nicht auf einen Vertrag, sondern auf einen Beschluß der Bundesversammlung gründet.

Die bestehenden Freyzügigkeitsverträge und die Verordnungen über die Verabfolgung des Vermögens an Ausländer, ohne oder gegen Revers de observando reciproco, sind übrigens sehr fleißig und in einer leichten Uebersicht gesammelt.

Bey dem §. XIV. Von der Religionsverschiedenheit abhängende Rechte, werden die Hauptbestimmungen des Toleranz-Patentes mit den Modificationen desselben in Beziehung auf Ungarn, Slavonien, Croatien und die Militär-Gränzen angegeben, aus denen sich verschiedene Abweichungen, in Ansehung des Privat- und vorzüglich des Eherechtes, ergeben.

Das Eherecht ist überhaupt derjenige Theil des bürgerlichen Rechtes, bey welchem in Ansehung des Militärs die meisten und wichtigsten Abweichungen Statt haben, indem, wie der §. XVIII zeigt, in dem Königreiche Ungarn und den damit verbundenen Pro-

vinzen, ſo wie auch in dem Großfürſtenthume Siebenbürgen durch a. h. Entſchließung v. 7. April 1790 den biſchöflichen Conſiſtorien der Katholiken und nicht unirten Griechen die Gerichtsbarkeit über Eheſachen, welche ihnen durch das Ehe-Patent v. 16. Jänner 1783 abgenommen worden war, wieder eingeräumt worden iſt. Eben dieß geſchah in Folge der a. h. Entſchließung v. 23. Jänner 1792 auch in der Militär-Gränze. Es ſind demnach alle, in dieſen Theilen der Monarchie befindlichen, ad militiam stabilem gehörigen Militär-Perſonen, da dieſelben überhaupt in allen geiſtlichen Angelegenheiten an die Civil-Geiſtlichkeit gewieſen ſind, von den für dieſe Geiſtlichen geltenden Geſetzen abhängig. Welche Militär-Perſonen aber ad militiam vagam oder stabilem gehören, beſtimmt die in der Anmerkung ihrem ganzen Inhalte nach aufgenommene hofkriegsräthliche Verordnung v. 5. October 1808. Nach den mittelſt Verordnung v. 25. Jänner 1794 erfolgten Erläuterungen ſind nicht nur die Streitigkeiten über die Gültigkeit der Eheverlobniſſe und Eheverträge, ſondern nebenher (accessorialiter) auch de eo, quod interest bey den Diöceſan-Conſiſtorien zu entſcheiden, nur, wenn die Klage hauptſächlich auf das Vermögen gerichtet iſt, ſoll ſich die geiſtliche Behörde keine Gerichtsbarkeit anmaßen. Das Nähmliche wurde auch in Anſehung der nicht unirten Griechen feſtgeſetzt, und es ſind alſo die causae matrimoniales dieſer Religions-Partey von den biſchöflichen Conſiſtorien zu entſcheiden, von welchen der Appellationszug an das erzbiſchöfliche Conſiſtorium in Carlowitz, und der Reviſionszug an den Hofkriegsrath geht.

Die Eheſtreitigkeiten der akatholiſchen Militär-Perſonen der Augsburgiſchen und Helvetiſchen-Confeſſion werden in Ungarn und der Militär-Gränze außer Siebenbürgen proviſoriſch von den Civil-Gerichten, nach den Beſtimmungen der für die Deutſchen Provinzen geltenden bürgerl. Geſetze behandelt. In Siebenbürgen hingegen iſt den Conſiſtorien der Augsburgiſchen und Helvetiſchen Confeſſion, ſo wie auch jenen der Unitarier, die Gerichtsbarkeit in Eheſachen der Militär-Perſonen eingeräumt worden, jedoch haben ſie nach den bey den Proteſtanten angenommenen Grundſätzen des Ehe-Patentes v. 16. Jänner 1783 vorzugehen.

Nachdem nun dieſe Grundregeln zur Beurtheilung der Ehe-Angelegenheiten vorausgeſchickt worden ſind, macht der H. Verf. bey jedem einzelnen Hinderniſſe auf die Abweichungen des katholiſchen ſowohl, als des Kirchenrechtes der nicht unirten Griechen aufmerkſam, wobey er vorzüglich die gehaltvollen Vorarbeiten des Hrn. Regierungsrathes und Profeſſors Dolliner, jedoch mit genauer Anführung

der einzelnen Abhandlungen, benutzt. Wir müssen uns weiterhin, um die Gränzen dieser Anzeige nicht über die Ungebühr zu erweitern, mit einigen Andeutungen des Vorzüglichsten begnügen.

Mit besonderer Sorgfalt ist der §. XXIV. von dem Ehehinderniſſe aus Mangel der Einwilligung der militäriſchen Vorgeſetzten, von den Vorſchriften über die Heirathen in der k. k. Armee, und den Heirathscautionen bearbeitet. Die gedruckte Vorschrift über die Heirathen in der k. k. Armee v. 10. Juny 1812 wird sogleich mit den übrigen auf dieselbe Bezug nehmenden Verordnungen zusammen gefaßt und so sämmtliche Bestimmungen über die Ertheilung der Heirathsbewilligungen und die Heirathscautionen in einen lichtvollen Zusammenhang gebracht.

Bey der Dispensation von Ehehinderniſſen (§. XLIV) kommt es rücksichtlich der Militärpersonen wieder auf den Unterschied an, a.) ob sie sich in einer Provinz, wo das a. b. G. B. verbindlich ist, oder b.) in einer ungarischen Provinz, in Siebenbürgen, oder den Militär-Gränzen befinden. Im Falle a. ist bloß das eigen, daß das General-Commando die Landesstelle vertritt, und, wenn ein weiteres Einvernehmen mit der geistlichen Obrigkeit nöthig erachtet wird, dieses hinsichtlich der ad militiam vagam gehörigen Militär-Personen mit dem apostolischen Feld-Vicare; rücksichtlich der ad militiam stabilem gerechneten aber mit dem gehörigen bischöflichen Ordinariate zu pflegen ist. In den unter b.) gesetzten Fällen ist die Nachsicht von den Ehehindernissen dann immer bey der geistlichen Behörde anzusuchen, wenn nach dem, was hierüber im §. XVIII. beygebracht wurde, die Behandlung der Ehesachen überhaupt diesen Behörden überlassen ist.

Bey den Rechten und Verbindlichkeiten der Ehegatten als Wirkungen der gültigen Ehe (§. XLIX) findet bey der nach der zweyten Classe verehelichten Militär-Mannschaft die Ausnahme Statt: daß die Gattin sich ihren und ihrer Kinder Unterhalt aus eigenem Vermögen oder Verdienste verschaffen muß; daß sie dem Manne in die Caserne; oder wenn er in das Feld geht, dahin nicht folgen darf; und daß sie nicht zum Gerichtsstande des Mannes, sondern zur Civil-Gerichtsbarkeit gehört.

Unter den Fällen der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft durch Erklärung der Ungültigkeit der Ehe (§. L.) wird besonders jener, welcher aus dem Mangel der Erlaubniß der Militär-Vorgesetzten entsteht, genau aus einander gesetzt. Der Hr. Verf. bemerkt, daß bey der Frage: ob ein solcher Fall ämtlich

zu unterſuchen ſey, oder nicht, nicht bloß auf das b. G. B., ſondern auch auf die Militär-Geſetze, und insbeſondere auf das Normale v. 10. Juny 1812 Rückſicht genommen werden müſſe; da nun dieſes verordnet, daß die ohne gehörige Erlaubniß eine Ehe eingehenden Officiere und unobligaten Stabs-Parteyen zu entlaſſen, die obligate Mannſchaft aber kriegsrechtlich zu behandeln ſey: ſo iſt nicht zu zweifeln, daß die Militär-Vorgeſetzten oder Behörden, wenn ſie von einer ſolchen Ehe Kenntniß, oder auch nur die gegründete Vermuthung erhalten, die nöthigen Erhebungen des Amtes wegen einzuleiten haben.

In dem §. LVII., wo die Anwendung der §§. 120 und 121 des a. b. G. B. auf die Militär-Perſonen vorkommt, behauptet der Hr. Verf., daß dieſe zwey Paragraphe auf die Militär-Perſonen, welche in den Ungariſchen Ländern, in Siebenbürgen und den Militär-Gränzen in Eheſachen an die geiſtlichen Behörden gewieſen ſind, keine Anwendung haben; allein dieſe Behauptung ſcheint ſo allgemein, wie ſie daſteht, nicht Statt zu haben, indem die erwähnten Paragraphe eine Beſchränkung der Wiederverehelichung enthalten, welche theils in der Sorge für die ſchon vorhandene Leibesfrucht, theils in der Bewahrung der Rechte des in der neuen Ehe gebornen Kindes gegründet iſt: und es demnach ſcheinet, daß in Anſehung der Wirkung der zu frühe eingegangenen Ehe in Beziehung auf dieſe Rechte und das Vermögen von dem weltlichen Richter nach dem bürgerl. G. B. dann entſchieden werden müſſe, wann dasſelbe ſonſt auf die im Streite befangenen Parteyen Anwendung hat.

Bey den Rechten zwiſchen Eltern und Kindern §§. LXVII—LXXXVIII. kommen vorzüglich die Abweichungen in Betrachtung, welche durch die ſogenannten Gränz-Grundgeſetze herbey geführt werden, da dieſelben in Anſehung der Aufſicht über die Familie, der Sorge für den Unterhalt, der Standeswahl, der Verwaltung des Vermögens bey den ehelichen ſowohl, als auch in Anſehung der Verpflegung der unehelichen Kinder eigene, den Verhältniſſen der Gränzbewohner angemeſſene Vorſchriften enthalten.

In Beziehung auf das Hauptſtück: Von den Vormundſchaften und Curatelen, §§. LXXXIX—CXXVII enthalten die für das Militär beſtehenden Vorſchriften außer den Modificationen, welche in den Gränz-Grundgeſetzen enthalten ſind, wenig Abweichendes; alles Bemerkenswerthe iſt aber mit großem Fleiße geſammelt und an dem gehörigen Orte angereiht.

Dieſe Andeutungen werden genügen, die Leſer dieſer Zeitſchrift, welche das angezeigte Werk noch nicht in Händen haben, auf den großen Werth und die mannigfaltige Brauchbarkeit desſelben auf-

merksam zu machen und zugleich die Ueberzeugung gewähren, daß die Fortsetzung nicht nur für die Militär-Justiz-Beamten, sondern für das juridische Publicum überhaupt, höchst wünschenswerth ist. Auch die äußere Ausstattung des Buches ist zu loben, indem es auf gutem weißen Papiere, sauber und correct abgedruckt ist.

Winiwarter.

Anleitung zur Ausübung des Militär-Richteramtes nach den für die k. k. Armee erflossenen Gesetzen, zum Gebrauch der Militär-Justiz-Beamten, und vorzüglich jener, die sich in der k. k. Armee dem Auditoriat-Amte widmen. Verfaßt von Johann Baptist Stephantschitsch, der Rechte Doctor. Zwey Bände. Pesth, gedruckt bey Ludwig Lauberer, Edlen von Füskut, 1826 (gr. 8.; 1. Band, 542 Seiten; 2. B., 401 S.).

Derjenige Theil der österreichischen Rechtsgelehrsamkeit, welcher in das Militärwesen eingreift, ist, in Vergleich mit den andern außermilitärischen Rechts- und politischen Theilen, im Ganzen sowohl als in seinen einzelnen Zweigen noch so wenig behandelt worden, daß es wahres Bedürfniß wurde, diesen erheblichen Gegenstand einer systematischen Bearbeitung zu unterziehen. Dieses Bedürfniß mag der Herr Verfasser gefühlt haben, und er hat die Mühe auf sich genommen, demselben abzuhelfen, und dem Militär-Richter ein Buch an die Hand zu geben, in welchem er sich Rath's erholen kann. Dahin mag wenigstens sein Zweck gegangen seyn, denn eine Vorrede findet sich leider nicht vor; wir müssen uns demnach mit dem bloßen Titel begnügen, der so ziemlich diese Ansicht zu rechtfertigen scheint. Es haben sich zwar in der neueren Zeit mehrere schätzenswerthe Schriftsteller, insbesondere der k. k. Herr Stabs-Auditor Bergmayr, auf den sich der Hr. Verf. auch öfters beruft, um die militärische Rechts-Literatur ausgezeichnete Verdienste erworben; allein auch D. Stephantschitsch wollte Hand an's Werk legen, und schrieb.

Der Hr. Verf. theilte sein Werk in zwey Bände. Im ersten Bande handelt er von dem militärischen Criminal-Rechte; im zweyten von der milit. Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Streitsachen, in den Geschäften des adelichen Richteramtes, und von dem dießfälligen Verfahren, ferner von der Registratur, vom Militär-Richter, vom Invaliden-Stande, und von andern milit. Wohlthätigkeitsanstalten. Zum Schlusse folgt ein Anhang von Formularien nebst einem alphabetischen Register. Das Ganze ist nach fortlaufenden Paragraphen geordnet, und der H. Verf. scheint dabey Ofner's Methode aus des-

sen Gerichtsordnung vor Augen gehabt zu haben, nur mit dem Unterschiede, daß er die Citate der Hofdecrete, Verordnungen ꝛc. gleich am Schlusse eines jeden Paragraphes anführte, ohne übrigens zu bezeichnen, zu welchem Satze im §. jedes der angeführten Citate eigentlich gehört, und ohne, was doch zur äußern Vollständigkeit gehört, den Numerus und die Littera beygefügt zu haben.

Das Werk besitzt Mängel über Mängel; dieses darzuthun, sey das Thema gegenwärtiger Recension, ohne jedoch alle Unvollkommenheiten zu berühren; denn wollte man sich darauf einlassen, so müßte wenigstens noch ein eben so dicker Band als Supplement hinzugefügt werden, was weit außer den Gränzen der für dieses Blatt bestimmten Recension liegt. Ich will mich demnach nur auf so viele Ausstellungen quoad materiale et quoad formale beschränken, als hinreichend seyn dürfte, mein erst angeführtes hart scheinendes Urtheil zu rechtfertigen.

I. Hauptstück. Von der Militär-Gerichtsbarkeit überhaupt.

S. 6, §. 8. Die Spione unterstehen nicht der Gerichtsbarkeit des ihrer Betretung nächsten Regimentes, sondern laut hofkriegsräthlicher Verordnung vom 9. März 1821, F. 295 dem General-Commando des Bezirkes, wo sie betreten werden.

S. 6, §. 9. Der Gerichtsbarkeit des General-Artillerie-Directors kann das Artillerie-Handlanger-Corps nicht mehr unterstehen, da es seit Errichtung des 5. Artillerie-Regimentes aufgelöst wurde.

S. 7, §. 9. Zu Folge der über Einvernehmen mit der obersten Justizstelle erflossenen hofkriegsräthlichen Entscheidung vom 20. Jänner 1819, F. 1091, ist das gesammte Hausdienst-Personale der Militär-Academie zu Wiener-Neustadt, es mag in oder außer dem Academie-Gebäude wohnen, der Gerichtsbarkeit des Ober-Directors unterworfen.

S. 8, §. 10, h. Da seit dem Jahre 1813 die Jäger-Divisionen wieder auf Bataillons vermehrt wurden, so sollte statt „Jäger-Divisionen" der Ausdruck „Jäger-Bataillone" stehen.

S. 9, §. 10, u. Nach den allerhöchsten Entschließungen vom 27. October 1812 und 25. Februar 1821 wurden die Hofkriegs-Agenten der Civil-Jurisdiction zugewiesen, daher sie hier nicht mehr als unter der Gerichtsbarkeit des nieder-österreichischen General-Commando's stehend hätten ausgewiesen werden sollen. — Bey diesem §. muß auch bemerkt werden, daß nebst den hier angeführten Personen der Gerichtsbarkeit des General-Commando's überhaupt noch unterstehen: a.) die Arrestanten jener Regimenter, die außer dem General-

Commando-Bezirke liegen, jedoch nur unter gewissen Bestimmungen, b.) das oberste Schiffamt, c.) die Feldsuperioren mit den ihnen untergebenen Garnisons- und Spitals-Caplänen, d.) die von den aufgelösten Regimentern und Corps im Lande eingebrachten Deserteurs, e.) die im Lande betretenen Spione, f.) alle in den Festungen des Landes unter militärischer Verwahrung und Aufsicht stehenden Sträflinge und sonstigen Gefangenen. Eben so unvollständig sind bey litt. u) die dem nied. öster. General-Commando in specie unterstehenden Personen angeführt, indem noch folgende abgehen: α.) das Kanzelley-Personale des Haupt-Genie- und Haupt-Zeugamtes sammt den referirenden Amtsräthen, β.) der apostolische Feldvicar, wenn er nach seiner sonstigen persönlichen Eigenschaft nicht einen eigenen Gerichtsstand hat, und der ihm untergeordnete Director des Feld-Consistoriums, und γ.) die Beamten der Haupt-Medicamenten-Regie. Hingegen hätte gleichfalls bemerkt werden sollen, daß der als Kanzelley-Director bey dem allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte angestellte Hofrath dem nied. öster. General-Commando nicht unterstehe. Endlich fehlen auch jene Personen, welche insbesondere dem lombardisch-venetianischen General-Commando, und jene, welche dem ungarischen unterstehen.

S. 12, §. 12. Nach diesem §. hätte nun auch die Gerichtsbarkeit des Marine-Ober-Commando, dann die über die Landwehre und Beurlaubten angeführt werden sollen.

II. Hauptstück. Von der peinlichen Gerichtsbarkeit insbesondere.

S. 23, §. 26. Mit der Aufzählung der in diesem §. angeführten sind bey weitem noch nicht alle Fälle erschöpft, in welchen die Acten höheren Orts unterlegt werden müssen. — So unvollständig nun auch die Materien in diesem Buche abgehandelt sind, so finden sich dagegen wieder häufige Wiederholungen vor, wovon die Vergleichung des Absatzes d.) mit jenem von l.) dieses §. das auffallendste Beyspiel gibt.

S. 27, §. 28. Hier in dem zweyten Absatze fehlen die Festungs-Commanden zu Comorn, Mantua, Venedig, Palmanuova und Eger, wie auch die Militär-Commanden zu Innsbruck, Salzburg, Preßburg, Güns und Fünfkirchen (Man sehe die hofkr. Vdg. v. 3. May 1817, H, 379, ferner jene v. 26. August 1817, H, 773, und die v. 3. Februar 1819, H, 125).

S. 29, §. 30. Die Commandanten der Gränzregimenter haben mittelst der hofkr. Vdg. v. 31. December 1817, C, 1297 das Recht, fünfjährige Schanzarbeit oder Zuchthausstrafe nicht überschreitende Ur-

theile zu bestätigen, und zwar, jedoch erst nach der spätern hofkr. Vdg. v. 2. May 1826, H, 464 in gefahrlosen Zeiten selbst bey Contumazübertretungen, welches letztere Bestätigungsrecht mittelst der Militär-Appellations-Verordnung v. 7. July 1826 auch den Militär-Communitäts-Magistraten, aber gleichfalls nur in gefahrlosen Zeiten, und wo die Contumazübertretung das Hauptverbrechen ist, eingeräumt wurde, welche letztere Verordnung jedoch vom Hrn. Verf. aus dem entschuldigenden Grunde nicht angeführt worden seyn mag, weil dieselbe wahrscheinlich erst nach Herausgabe seines Werkes erflossen ist, und hier von mir bloß der Vollständigkeit wegen angeführt wurde. Ferner wäre in diesem §. zu bemerken, daß die zwey Banal-Gränzregimenter nach der hofkr. Vdg. v. 29. July 1823, H, 649 von Einsendung der Acten vor Kundmachung der Urtheile über einen Officier oder k. k. Cadetten, so wie es die übrigen Gränzregimenter thun müssen, befreyt sind.

S. 30, §. 32 hätte sollen bemerkt werden, daß dem Commandanten der Trabantengarde auch die Hofburgwache unter gewissen Bestimmungen untergeordnet ist.

S. 34, §. 37. Es ist auffallend, daß der Hr. Verf. in diesem Bande, den er eigentlich, dem rückwärts angehängten Inhalte nach zu schließen, bloß dem Criminale gewidmet hat, auf einmahl auch das Heirathe-Normale beynahe in seinem ganzen Umfange zur Sprache bringt. Eben so scheinen die §§. von den Militär-Privilegien, als der Begünstigung, nach 30jähriger Dienstleistung den Adel ansprechen zu können, minder feyerliche Testamente zu machen u. s. w. eher in den andern Band zu gehören.

S. 34, §. 38. Hier fehlen abermahls wichtige Verordnungen, als die hofkr. Vdg. v. 27. July 1821, M, 1750 in Betreff der Heirathsbewilligungen bey der k. k. Marine, die hofkr. Circular-Verordnung v. 21. August 1800 in Betreff der Heirathen der Militär-Beamten im Allgemeinen, dann hinsichtlich der Militär-Verpflegsbeamten die Instruction vom 1. November 1782, die hofkr. Vdg. v. 25. Jänner 1794, A, 227, und die hofkr. Vdg. v. 14. September 1803, A, 4712; in Betreff der Feldkriegs-Commissariats-Accessisten die gedruckte Vorschrift vom 22. December 1809; ferner in Betreff der Feldapotheken-Beamten die hofkr. Vdg. v. 18. September 1804, L, 3605, und endlich die neuere hofkr. Vdg. v. 18. September 1821, N, 3027 rücksichtlich der Practicanten beym Hofkriegsrathe und aller dieser Hofstelle unterstehenden Aemter und Branchen.

S. 55, §. 46 hätte auch in Ansehung der Gensd'armerie angemerkt werden sollen, daß daselbst laut der hofkr. Vdg. v. 20. Sept.

sonstigen für das Militär verbindlichen Strafgesetzen gehören auch die Verordnungen über die Theilnahme an geheimen Gesellschaften, Besorgung von Agentien oder Privatvertretungen durch Militär-Beamte, Contraband oder Schwärzung, und mehrere andere, von welchen aber in diesem Werke nichts vorkommt.

S. 188, §. 156. Am Ende dieses §., der von Wucher handelt, hätte das Patent vom 28. Februar 1791, nach welchem die vor dem neuern Patente vom 2. December 1803 geschlossenen Geschäfte zu beurtheilen sind, seinem vollen Inhalte nach angeführt, und sich nicht bloß auf dasselbe bezogen werden sollen.

S. 201, §. 158, Absatz 3 ist in Wucherübertretungen beym Militär die längste Dauer der Arreststrafe ganz richtig auf 3 Monathe angegeben; es widerspricht sich jedoch der Hr. Verf. gleich auf dem andern Blatte S. 203, wo er von einer längern als 3 monathlichen Arreststrafe redet.

S. 218, §. 171. Im zweyten Absatze der hier angeführten Satzungen für das bey dem Gestüt-Beschäl- und Remontirungs-Departemente angestellte Personale rechnet der Hr. Verf. zur Meuterey: »wenn Jemand den Landesfürsten oder die Staatsverfassung herabsetzende Bücher oder Schriften verfaßt, dergleichen verbreitet, oder »auch mündlich solche Grundsätze öffentlich ausstreut, welche mittel- »oder unmittelbar auf die Abänderung oder den Umsturz der Staats- »verfassung abzielen." Dieses ist aber nicht Meuterey, sondern Hochverrath. — Am Schlusse dieser für die verschiedenen Militär-Branchen bestehenden besondern Satzungen hätte die sehr wichtige Bemerkung nicht wegbleiben sollen, daß die darin nicht angeführten gemeinen Verbrechen nach den Kriegsartikeln zu bestrafen seyen, indem diese laut der hofkr. Bdg. v. 21. July 1810, H, 691 rücksichtlich der gemeinen Verbrechen für alle der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen bestimmt sind. Uebrigens muß noch bemerkt werden, daß die Kriegsartikel nur sehr wenig commentirt sind, und daß von ihnen oft gar nichts als der nackte Buchstabe des Gesetzes da steht, wie dieß beym Morde, der Brandlegung und mehreren andern der Fall ist; eben so sind dieselben durch Verbindung und Auslegung des zweyten Theiles der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, welche nebst den Kriegsartikeln und den sonstigen für die militärische Criminalrechts-Pflege ergangenen Vorschriften noch in ihrer Kraft besteht, gar nicht erläutert worden, und es genügte dem Hr. Verf., auf dieselbe bloß hinzuweisen.

IV. Hauptstück. Von Strafen überhaupt, und von Militärstrafen insbesondere.

S. 262, §. 195 sollte noch die Bemerkung stehen, daß der Betrag, den sich die Schanzarbeitssträflinge über 6 kr. C. M. verdienen, als ein ihnen gehöriger Verdienst in der Arrestanten-Casse deponirt, und ihnen die auf solche Art gesammelten Beträge nach ausgestandener Strafzeit auf die Hand bar ausbezahlt werden (Hofkr. Vdg. v. 24. November 1816, I. 8026).

S. 263, §. 196, e). Laut hofkr. Vdg. v. 23. März 1819, W, 312 und hofkr. Rescripts v. 5. November 1822, W, 895 und 899 muß den Sentenz-Abschriften eines zur Schanzarbeit Verurtheilten nebst dem Strafextracte auch ein ärztlicher Befund über den Gesundheitszustand und die körperliche Beschaffenheit des Sträflings beygeschlossen werden, damit der Hofkriegsrath ermessen könne, ob der Verurtheilte auch geeignet sey, in das bagno maritimo zu Venedig als Strafort abgegeben zu werden.

S. 273, §. 201. Officiere sowohl als Beamte können — als Ausnahme von der vom H. Verf. ohne Ausnahme aufgestellten Regel — zur Schanzarbeit verurtheilt werden: 1.) bey dem Verbrechen der Nachmachung öffentlicher als Münze geltender Creditspapiere durch Tinte und Feder, so wie bey der Mitwirkung und Theilnahme an diesem Verbrechen; (hofkr. Vdg. v. 9. September 1808, X, 126; 2.) bey Nachmachung der von einer öffentlichen Casse ausgestellten Schuldverschreibungen, so wie überhaupt in allen jenen Fällen, wo die hofkr. Vdg. v. 22. December 1812, H, 687 die Schanzarbeit als Strafe für Jeden ohne Unterschied festsetzt; 3.) endlich tritt bey dem Verbrechen des Raubes, wenn es unter den im 3. Absatze des Patentes vom 16. October 1802 angeführten Bestimmungen verübet wird, gegen alle Personen, die nicht zur Fahne geschworen haben, die Strafe der Schanzarbeit ein, daher die Beamten hier mitbegriffen, die Officiere jedoch ausgeschlossen sind.

S. 277, §. 203, f) heißt es ohne Unterschied, daß für Realinvaliden keine Taglia bezahlt werde. Es hätte hinzugefügt werden sollen, daß diese Bestimmung nur von der aus der Invaliden-Versorgung entwichenen realinvaliden Mannschaft zu verstehen sey, indem für einen aus dem Dienststande entwichenen Mann, wenn er inzwischen Realinvalid geworden wäre, die Taglia allerdings zu erfolgen ist, da der Einbringer seine Dienstuntauglichkeit nicht untersuchen kann (Hofkr. Vdg. v. 10. August 1801, F. 1460).

S. 298, §. 218, c). Hier ist abermahls ein Beyspiel von Wiederhohlungen. Man vergleiche nähmlich S. 250, §. 187, i), wo die Art, wie die Stockstreiche gegeben werden sollen, bereits beschrieben wurde.

V. Hauptstück. Von der Erlöschung der Verbrechen, und Strafen.

S. 319, §. 229, c). Der H. Verf. hat hier, gegen die Meinung des Herrn Stabsauditors Bergmayr in dessen Handbuch zum peinlichen Verfahren S. 76, das Laster der zweyfachen Ehe durch den Verlauf von 20 Jahren verjähren lassen. Ich stimme ganz der Meinung des H. Verfassers bey; denn die Theresiana drückt sich dießfalls im 16. Art. §. 4 folgender Maßen aus: »In 20 Jahren ver»jährt sich ein gemeiner Todschlag; ingleichen, da einer aus Neid, »Rache oder Feindschaft eine schädliche Brunst verursachet; item ein »Nothzwang: ferner die Blutschande in der Seitenlinie, wo zugleich »ein Ehebruch dazu kommt; wie auch eine gewaltthätige Entführung »ehrlicher Weibsbilder; dann das Laster zweyfacher Ehe; und end»lich überhaupt alle ungusgenommenen Lasterthaten, welche nach dem »Gesetze mit einer Todesstrafe zu belegen wären." Die Theresiana hat nun hier keineswegs die Todesstrafe als Criterion bey allen durch den Verlauf von 20 Jahren sich verjährenden Verbrechen aufgestellt, sondern einige nahmentlich und zwar taxative angeführt, und nur bey den übrigen nicht angeführten diesen Grundsatz gelten lassen, indem sonst der Gesetzgeber nicht nöthig gehabt hätte, gerade diese 6 Verbrechen als Beyspiele herauszuheben, und die Bemerkung hinreichend gewesen wäre, daß alle unausgenommenen Verbrechen, welche nach dem Gesetze mit dem Tode bestraft werden, sich binnen 20 Jahren verjähren. Noch mehr wird meine Behauptung durch den Umstand erhärtet, daß Blutschande in der Seitenlinie, womit zugleich ein Ehebruch verbunden ist, selbst nach der Theresiana art. 75, §. 4 und 5, Absatz 2 mit keiner Todesstrafe belegt wurde. Eben so richtig ist auch

S. 321, §. 233 die Gotteslästerung und Falschmünzung unter den von der Verjährung ausgeschlossenen Verbrechen aufgeführt worden, da die Theresiana bey diesen von der Verjährung ausgenommenen Verbrechen keineswegs zum Maßstabe annimmt, daß sie zu den sogenannten überschweren Verbrechen, wo eine verschärfte Todesart, als die des Feuers, Rades und Viertheilens eintritt, gehören; denn sonst könnte sich die Unterschiebung falscher Geburt, welche nach dem 72. art. §. 14 der Theresiana höchstens mit dem Schwerte als der leichtesten Todesart bestraft wurde, nicht darunter befinden. Wollte man dagegen einwenden, daß die Unterschiebung falscher Geburt unter die Fälle des Betruges gehöre, und für das Verbrechen des Betruges die Theresiana sowohl im §. 11 als im §. 15 desselben Artikels von Verschärfung der Todesstrafe in dem Falle besonders erschwerender Umstände spricht, so müßte man entgegnen, daß Ver-

schärfung einer Todesart durch Verstümmeln, Schleifung auf den Richtplatz ꝛc. von verschärften Todesarten, als jenen des Feuers, Rades und Viertheilens wohl zu unterscheiden sey. Man siehe auch hierüber den 5. art. der Theresiana. — Wenn ich in diesem Puncte gegen die Ansicht meines ehemahligen sehr achtungswerthen Lehrers gesprochen habe, so möge derselbe diese Abweichung bloß meinem Streben nach Licht und Wahrheit zuschreiben, und — vergeben.

VI. Hauptstück. Von Erforschung der Verbrechen und Erhebung der That.

S. 331, §. 244. Sind denn die Aeltern und Kinder keine Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie? wer wäre es denn? Der H. Verf. macht nähmlich bey der Aufzählung jener Personen, welche der Pflicht zur Anzeige enthoben sind, folgende unlogische Eintheilung: a.) des Thäters Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, b.) dessen Ehegatte, c.) dessen Aeltern, d.) Kinder u. s. w.

S. 353, §. 269. Am Schlusse dieses §. wäre auch die hofkr. Vdg. v. 27. Februar 1825, N. 619 an ihrem Platze, welche angibt, was mit den geistlichen Protokollen beym Ausmarsche eines Regimentes, wenn die Rechnungs-Kanzley zurückbleibt, zu geschehen habe.

VII. Hauptstück. Von Erforschung und rechtlicher Beschuldigung eines begangenen Verbrechens.

Bey Vergleichung der Ueberschrift dieses Hauptstückes mit jener des vorhergehenden ist auffallend, daß der H. Verf. zwey Mahl von Erforschung der Verbrechen handelt.

S. 376, §. 299. Das Finden einer der verdächtigen Person zugehörigen Sache an dem Orte eines begangenen Verbrechens, ferner die vorhergegangene Bedrohung mit dem erfolgten Uebel, wie auch die Gesellschaft mit dergleichen Verbrechern machen zu Folge der Th. p. G. O. art. 38, §. 5 für sich allein noch keine nächste Inzicht, wie der Hr. Verf. meint, aus; sondern nur in Verbindung mit andern nahen Inzichten.

VIII. Hauptstück. Von der Verhaftung und den Untersuchungs-Gefängnissen der Militär-Verbrecher. IX. Hauptstück. Von dem Verhöre der beschuldigten Militärpersonen.

S. 410, §. 321 schließt der H. Verf. das summarische Verhör von der Special-Inquisition aus, und läßt letztere erst mit dem articulirten Verhöre beginnen, welches die Theresiana wohl Spezial-Verhör, aber nicht Special-Inquisition nennet. Man vergleiche hierüber art. 25, §. 11 und 15; art. 26, §. 2; art. 27, §. 1, 12 und 13; art. 29, §. 1, 2, und endlich art. 31, §. 1.

XI.

X. Hauptstück. Von den Beweisen und der rechtlichen Kraft derselben. XI. Hauptstück. Von der Aburtheilung der Verbrecher. XII. Hauptstück. Von der Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles. XIII. Hauptstück. Vom Recurs und Revision der Acten. XIV. Hauptstück. Von dem außerordentlichen Verfahren wider Militär-Verbrecher.

S. 533, §. 402, d) kommt zu bemerken, daß vermöge einer, auf eine geschehene Anfrage, unterm 3. August 1813, H, 559 ertheilten Belehrung sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten die einreißende Plünderung standrechtlich durch den Tod mit Pulver und Bley bestraft werden solle. — Weiter ist sub litt. f. ein großer Fehler unterlaufen, da sich nähmlich die neuere Verordnung vom 6. November 1821, H, 1113 bloß auf Civilisten oder Militär-Personen einer fremden Macht bezieht, so sind falsche Werber, die ohne Rücksicht auf dieses Verbrechen, bereits zur Militär-Jurisdiction gehören, noch fortan nach den ältern in dieser Beziehung ergangenen für das k. k. Militär verbindlichen Strafgesetzen zu behandeln: sie werden also nicht bloß in Kriegs- sondern selbst in Friedenszeiten standrechtlich behandelt, und mit dem Strange hingerichtet. — Wendet man dagegen denselben Grund auf den Absatz sub g. an, nach welchem der Hr. Verf. mit Bezug auf eben diese Vdg. jeden Spion ohne Unterschied, wenn er auf der That, während des Krieges — soll heißen „oder noch während des Krieges" — ergriffen wird, der standrechtlichen Behandlung unterzieht; so muß man bemerken, daß, da diese Vdg., wie gesagt, sich bloß auf das Civile bezieht, Militärpersonen noch ferner nach ihren anderweitigen Militär-Gesetzen, also nach dem 6. Kriegsartikel und seinem Anhange, der jedoch keines Standrechtes erwähnet, bestraft werden müßten. Da nun auf diese Art, wenn eben auch der commandirende General der Armee für diesen Fall noch kein Standrecht ausgeschrieben hätte, ein Civilist härter bestraft würde, als ein Militärist, da doch Letzterer, wenn er sich als Spion gebrauchen läßt, auch überdieß die beschworene Pflicht der Treue verletzt — so zeigt sich hier offenbar eine Lücke des Gesetzes, welche sich nach Anordnung der Th. p. G. O. art. 49, §. 3 durch keinen Schluß ex analogia ausfüllen läßt.

Am Ende dieses Bandes muß noch angemerkt werden, daß der sogenannten Urpheden, der Criminalkösten und mehrerer anderer Capitel, jedoch von minderer Bedeutung, gar nicht gedacht wurde. Es ist übrigens dieser Band in Vergleichung mit dem folgenden so ziemlich brauchbar, besonders jene Hauptstücke, welche vom peinlichen Verfahren handeln.

II. Band, dessen wesentlicher Inhalt bereits im Eingange gegenwärtiger Recension angeführt wurde.

S. 546, §. 408. In Italien können sich die Parteyen in ihren Satzschriften auch der italienischen Sprache bedienen; nur müssen die Bescheide, Decrete und Urtheile von den Gerichten immer in deutscher Sprache verfaßt werden.

S. 547, §. 410. Zu den Fällen, in welchen bey Militär-Gerichten schriftlich verfahren wird, gehören auch die Rechnungsprocesse.

S. 548, §. 412 hätte sollen beygefügt werden, daß der Militär-Richter in den zum schriftlichen Verfahren geeigneten Fällen eine vorläufige Tagsatzung zur gütlichen Ausgleichung alsdann nicht anordnen könne, wenn der Kläger schon im Voraus erkläret hätte, er wolle sich in gar kein mündliches Verfahren einlassen. Wollte der Militär-Richter aus eigenem Willen keine Tagsatzung anordnen, sondern sogleich das schriftliche Verfahren einleiten, so fehlt er nicht, indem das Patent vom 20. April 1782, §. 6, die Anordnung dieser Tagsatzung nur gestattet, nicht befiehlt. (Man sehe Füger's gerichtl. Verf. in Streitsachen §. 34.)

S. 557, §. 415. Die hofkr. Vdg. rücksichtlich der Entscheidung der aus dem Wechsel des Papier- und Metallgeldes in der Illyrisch-Croatischen Militär-Gränze entstehenden Rechtsstreite gehört nicht in dieses Capitel der Gerichts-Ordnung, sondern in jenes des bürgerl. Ges. Buches.

S. 576, §. 424, Zeile 10 soll es heißen: den später pränotirten, statt früher pränotirten.

S. 585, §. 428. Die politische Behörde ist nie Abhandlungsinstanz, sondern immer die Justizbehörde.

S. 588, §. 429. Als ein anderer wesentlicher Theil einer Verlassenschaftsabhandlung hätte hier, noch vor der Erbserklärung, die Sperre angeführt werden sollen, von welcher aber der H. Verf. weder hier noch anderswo eine Erwähnung macht.

S. 599, §. 435, c) heißt es: »Da mehrere Regimenter für »Primaplanisten, als für Fouriers, Feldwäbels ꝛc. ....". Sind denn die Feldwäbel auch Primaplanisten?!

S. 604, §. 434, Nr. 26. Die Schätzungsgebühr für die Schätzmeister ist nicht ¼ kr., sondern ½ kr. vom Gulden.

S. 610, §. 435, Absatz 8. Nunmehr sind die charaktermäßigen Diäten durch die hofkr. Vdg. v. 24. November 1825, I, 6195 anders bestimmet worden. — Eben so hätte zum Absatze 11 die hofkr. Vdg. vom 24. September 1816, C, 924 angeführt werden sollen, welche wesentliche Belehrungen über die zu Folge Patentes vom 1.

Juny 1816 in Conv. M. oder Banknoten zu entrichtenden Taxen gibt, wie auch die gedruckte Circular-Vdg. v. 7. Juny 1825, H, 566.

S. 621, §. 437. Am Schlusse der aus dem Erbsteuer-Patente vom 15. October 1810 angeführten Stellen hätten sollen sämmtliche darauf Bezug habende nachträglich erflossene Verordnungen und Decrete angezogen werden. Auch fehlen die von der Erbsteuer sowohl, als die von der Sterbtaxe befreyten Posten.

S. 624. §. 437, g). Der erbsteuerfreye Messenstiftungs-Betrag ist vermög Hofkanzley-Decret vom 30. December 1824 auf 1 fl. C. M. festgesetzt worden.

S. 628, §. 438. Bey einer Schenkung unter Lebenden ist kein Invalidenfondsbeytrag zu entrichten.

S. 629, §. 439. Vom Beytrage zum Invalidenfond sind auch ausgenommen: das Sterbquartal-, das Dienstgratiale und die frommen Vermächtnisse, wenn sie innerhalb der k. k. Erbländer bleiben, ferner die Mannschaft vom Feldwäbel oder Wachtmeister abwärts, und alle jene, die keine Beamten, Honoratioren oder Officiere sind.

S. 639, §. 442. Wenn die Erben unbekannt sind, muß in den Edicten der Einberufungstermin auf 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage gesetzt werden, und nicht bloß auf 1 Jahr und 6 Wochen.

S. 640, §. 443. Nachdem die Sterbtaxe, Erbsteuer und Invalidenfondsbeytrag abgehandelt wurden, kommt erst der Hr. Verf. auf den Normalschulfondsbeytrag, welcher, da er unter allen Gebühren zuerst von dem reinen Verlassenschaftsvermögen abgezogen werden muß, auch vor allen andern Gebühren hier hätte erklärt werden sollen.

S. 662, §. 447. Es ist unrichtig, daß die Marine-Battaillons die Obervormundschaft an das Marine-Stabs-Auditoriat zu übertragen haben, indem die obervormundschaftlichen Geschäfte über die Marine-Pupillen nach §. 4 der Marine-Jurisdictions-Norm vom 21. September 1824, H, 1217 an das jetzt vereinigte Lombardisch-Venetianische Judicium delegatum militare abgegeben werden müssen.

S. 672, §. 447. Der 28. und 29. Absatz des 8. Circ. Reskriptes hätte hier füglich wegbleiben können, da es durch die hofkr. Vdg. v. 16. März 1819, H, 266 von der früher anbefohlenen Einsendung der Hauptpupillar-Tabellen an das Obergericht abgekommen ist.

S. 701, §. 452 soll es in dem daselbst angeführten Hofd. v. 25. Juny 1795 lauten: daß im Falle, als der Schuldner ohne Consens des Regiments- oder Corps-Commando einem Manne vom Feldwäbel oder Wachtmeister abwärts die Schuld berichtet, und darauf ein solcher Mann desertirt, der Schuldner dem Aerarium den aus-

gezahlten Betrag, jedoch nie weiter, als bis zu einer Summe von 30 fl. noch Ein Mahl — nicht mehrmahl — bezahlen müsse.

S. 735, §. 454 bis einschließlich §. 465 wird in Kürze von geistlichen Angelegenheiten und Ehesachen der Militär-Personen gehandelt, nachdem früher die Depositen-Instruction v. 21. October 1783, die Instr. für die Judicia delegata vom 14. Jänner 1805, die Instr. für die General-Commanden vom 30. May 1807, und die hofkr. Vdg. v. 17. December 1818, I, 8090 rücksichtlich der Befreyung von der Entrichtung der Brief-Post-Gebühren wörtlich abgedruckt worden sind, ohne übrigens dabey jene nachträglich erflossenen Vorschriften zu berühren, durch welche hier und da so viele Puncte wesentlich abgeändert wurden. — Mit diesen §§. schließt nun der Hr. Verf. das XVI. Hauptstück, welches der Aufschrift zu Folge vom adelichen Richteramte handelt. Es ist unglaublich, wie weit der Hr. Verf. den Begriff vom adelichen Richteramte auszudehnen weiß! —

S. 801, §. 504 ist ein chronologischer Verstoß geschehen, indem daselbst in der Wort für Wort und im alten Styl abgedruckten Invalidenordnung, die mit dem Datum vom 29. July 1750 bezeichnet ist, gleich Anfangs S. M. unser allergnädigster Kaiser Franz I. sammt S. M. erlauchtesten Gemahlin Caroline Auguste, folglich als schon damahls lebend und regierend angeführt werden.

Die meisten Fehler dieses Werkes rühren von der unvollständigen Sammlung der erschienenen Patente, Verordnungen und übrigen auf das Militär-Richter-Amt Bezug habenden Vorschriften her; denn im ersten Bande reichen die Verordnungen ꝛc. nur bis einschließlich zum Jahre 1822, und selbst von diesem Jahre ist nur eine einzige Vdg. S. 109 angeführt. Eben so reichen die Verordnungen ꝛc. im zweyten Bande auch nur bis zum Jahre 1822, da vom Jahre 1823 gar keine, und vom Jahre 1824 nur eine einzige S. 827 angeführet wird.

Endlich muß ich noch quoad formale bemerken, daß man bey Lesung dieses Werkes unwillkürlich versucht wird, zu glauben, ein Buch aus einem frühern Jahrhunderte vor sich zu haben, wenn nicht die neuere Form der Buchstaben und die Jahrzahl auf dem Titelblatte auf die neueste Zeit hinweisen würden; denn der Styl darin ist um ein ganzes Säculum und die Rechtschreibung um alle Zeiten zurück. Von der Correctheit will ich einige Beyspiele aufführen: Leuthe statt Leute, Todtes-Strafe statt Todesstrafe, Raten statt Raten, hütten statt hüthen, Innhaber statt Inhaber, Arme statt Armee, Sessien statt Sessionen, Plamisten statt Planisten, Versterbende statt Verstorbene, Schuldlos-

haltungsrevers statt Schadloshaltungsrevers, de cassu in cassum statt de casu in casum. In einem und demselben Absatze, S. 21 steht Ein Mahl Civil, das andere Mahl Ciwil, und das dritte Mahl Zivil: der Leser mag sich selbst die beste Rechtschreibung herausdenken. — Als curforische Fehler, die sich im ganzen Werke gleich bleiben, können angeführt werden: daß, welches niemahls von das unterschieden ist; die Verwechslung der 3. Endung mit der 4. et vice versa; die Vorwörter, welche nach Gutdünken bald diese bald jene Endung verlangen; denen statt den, deren statt der; endlichen, schlüßlichen statt endlich, schlüßlich; Heller statt Hehler, daher Verhellung statt Verhehlung; Speer-Einnehmer statt Sperr-Einnehmer; zeugen statt zeigen; Innhaber statt Inhaber — kurz, es wimmelt von Druck- und Sprachfehlern, so, daß oft in einer Zeile, ja in einem einzigen Worte mehrere dergleichen Fehler auf Ein Mahl vorkommen; so lautet es z. B. S. 603: »von dem Reste des Schächungs-»Werthes ist das Loudemium mit ein procend ab-»zunehmen.« — und S. 11, Zeile 9 hat der Hr. Verf. sogar ein neues Wort erfunden, indem es dort heißt: der commandirende General inut die Gerichtsbarkeit. — Doch schon genug, um mein Eingangs aufgestelltes Urtheil in jeder Hinsicht für gerechtfertigt zu halten!

Carl Michl.

Der Amtsschreiber in allen Amts- Gerichts- Grundbuchs- Wirthschafts- und Rechnungsverrichtungen von allerhöchsten Gesetzen und Verordnungen geleitet. Versuch einer kurzen, leichtfaßlichen, theoretisch-praktischen Anweisung, allen obigen Aufträgen schnell und richtig entsprechen zu können. Mit deutschen und böhmischen Mustern aller nöthigen Aufsätze, Urkunden und Protokolle. Für die deutschen und böhmischen Provinzen des öst(er) reichischen Kaiserhauses, mit besonderer Rücksicht auf Böhmen. Von Johann Dominik Caspar, gewesenen (m) gräfl. Franz von Deymischen Amts- und Wirthschaftsverwalters (?), jetzt Kreis (s) ober (s) calculanten bey dem k. k. mähr. schles. Grundsteuer-Provisorium im Hradischer Kreise. Brünn, 1822. Gedruckt bey Joseph Georg Traßler (2 Bände; XII, 324 S. und XXII, 402 S.; in 8.).

Dieß Werk verspricht in der Vorrede, den Amtsschreiber in seiner Ausbildung bey dem gänzlichen Mangel (??) an einer belehrenden Anweisung zu unterstützen; man darf also, diesem Ziele gemäß,

und dem umfaſſenden Titel nach, von demſelben wohl fordern: daß es dem Gehalte nach erſchöpfend und richtig ſey, und der Darſtellung nach ſyſtematiſch geordnet und einfach.

Der Gehalt beſteht nur vorzugsweiſe in Auszügen aus Geſetzen und Verordnungen, und daß er allerdings gar vielerley Gegenſtände der Amtsführung berührt, beweiſt die Anzahl von 18 Abſchnitten, deren wenige nicht wieder untergetheilt ſind, die meiſten aber 5, 6 bis 17 Capitel enthalten. — Etwas Anderes iſt aber zu antworten, wenn man um Vollſtändigkeit des Ganzen und Reichhaltigkeit des Einzelnen fragt.

Die erſte iſt in dieſem Buche nicht zu finden, wenn man anders unter dieſem Ausdrucke eine umfaſſende Behandlung aller Geſchäfte verſteht, welche dem Amtsſchreiber ſtets zugewieſen ſind, oder vermöge ſeiner Stellung oft zugewieſen werden. So finden ſich nirgends die, dem Wirthſchaftsamte ſo nothwendigen, Begriffe von Hausgründen, Haus- und freyen Ueberländgründen ordentlich auseinandergeſetzt; die Begriffe von Grundherrſchaft, die Quellen und die Eintheilungen der grundherrlichen Rechte, ſind nirgends erörtert. — Zur Belehrung über das Verfahren mit Robothſchuldigkeiten verweiſt der Verf. im II. Thl. §. 793 auf die in der Kanzley angeſchlagenen Robothpatente, und trotz dem, von S. 170 bis S. 187 dauernden, Capitel von Naturalrobothen iſt dieſe Hinweiſung wirklich recht nothwendig; denn der Leſer lernt daraus nicht einmahl die verſchiedenen Arten der Roboth, und die geſetzlichen Beſtimmungen derſelben durchaus kennen. Auf die Frage: wie man widerſpenſtige Robothpflichtige zu behandeln habe? bekömmt man S. 187 die Antwort in folgender Anmerkung: »Jemanden zu ſtrafen, hat nur das Amt oder Gericht das Recht. Die Unterweiſung hierwegen gehört nicht hierher.“ —

Eben ſo zerſtückelt und unvollkommen iſt das grundherrliche Recht, Abgaben zu fordern, und das daraus fließende, mannigfaltige Geſchäft des Wirthſchaftsamtes behandelt. Denn für das Laudemium ſind im II. Theile S. 140 drey §§. gewidmet; — die Erhebung des Werthes der Güter zum Behufe der Abnahme des Laudemiums, die Berechnung des letzteren, die Friſten zur Eintreibung, die dabey von den Grundobrigkeiten geſetzlich geforderte Nachſicht, u. ſ. w.; kurz Dinge, worin dem Amtsſchreiber eine gewiſſe Geläufigkeit gerade bey der Behandlung einzelner Fälle dieſer Art unerläßlich iſt, ſucht man eben ſo vergeblich: als man ſich umſonſt bemühen würde, über das grundherrliche Abfahrtsgeld, —

über die ordentliche Führung des Grundbuches und die grundbuchsämtliche Procedur bey Ertheilung der Gewähren und der Satzausfertigung eine genügende, vollständige Belehrung aufzusuchen. — Die gesetzliche Thätigkeit des Wirthschaftsamtes als Vergleichsbehörde, bey Unterthansbeschwerden, im Depositengeschäfte, rücksichtlich des Gemeindevermögens, ferner bey Ausübung der dorfobrigkeitlichen Rechte und in Hinsicht auf die geistliche Patronats- und Vogteyherrschaft u. s. w.: dieß sind lauter Dinge, die der Verfasser entweder ganz übergeht, oder nur sehr oberflächlich berührt; wie er z. B. im II. Thl. S. 35 sagt: »Wem und wann eine Handlungslicenz zu ertheilen »kömmt, bestimmt ohnehin der Hr. Amtsvorsteher."

In dem bisher Gesagten liegen nun Winke genug darüber, wie es mit der Reichhaltigkeit dessen stehe, was der Verf. wirklich sagt. Magere Auszüge aus Verordnungen, deren Auswahl wohl dem Zufalle überlassen war, dürften eine solche Anforderung an den Inhalt eines Buches eben so wenig erfüllen; als dieselbe durch die tröstliche Empfehlung an unstudierte Neulinge ersetzt wird, in den Gesetzsammlungen fleißig nachzulesen. Daß aber dieser Mangel wirklich sich findet, davon gibt fast jedes Hauptstück vielfache Belege; so wird z. B. der Titel Bescheide in vier kurzen §§. abgefertigt, und mit einer Hinweisung auf die Rothische Gesetzsammlung, Schlagwort »Berichterstattung", geschlossen. — Das Benehmen des Actuars bey Tagsatzungen nimmt im I. Thl. vier Seiten (S. 194 bis 197) ein, wovon aber die Aufzählung der Personen, denen der Sitz gebührt, allein bey zwey Seiten braucht, die dritte nimmt die Eidesabnahme ein u. s. w. Am ausführlichsten sind wohl die, recht herzlichen Klugheitsregeln in der Einleitung und die Auszüge aus den Verordnungen in Judensachen.

Was die Richtigkeit der vom Verf. behandelten Gegenstände betrifft, so weiß man ja, daß Auszüge den Sinn ganzer Verordnungen zu verunstalten und zweydeutig zu machen pflegen. — Einige Beyspiele mögen auch diese Behauptung rechtfertigen.

1.) Im Justizfache. In der Einleitung, welche von den persönlichen Eigenschaften eines Kanzley-Individuums handelt, enthält der 18. §. wohl den Eid, welchen der Amtsschreiber u. s. w. in Rücksicht der Justizverwaltung leisten muß, was er aber im voraus dafür zu studieren, und worüber er in dieser Beziehung auch bey der Prüfung über die politische Geschäftsführung Rechenschaft zu geben hat, ist nirgends gesagt. — Der 60. §.

I. Thl. fordert, daß jemand, »der ſein eigenes Teſtament ver»ſchloſſen oder offen zum Amte gebracht hätte (in welcher Abſicht denn?) »damit an den Amtsvorſteher gewieſen werde, weil hierwegen »zuvor ein ämtliches Protokoll aufgenommen werden muß.“ — Daraus wird nun kein Menſch herausbringen, daß es nach dem 587. und 589. §. d. a. b. G. B. ein gerichtliches Protokoll ſeyn müſſe. — Im II. Thl. S. 298 wird die Form des Zinſenvertrages nach dem 7. §. des Wucherpatentes von 1803 beſtimmt, ohne daß der 1001. §. des a. b. G. B. und der 114. §. d. G. O. auch nur erwähnt würden. — Im 984. §. des I. Thls. fordert der Verf. wieder gar zu viel, denn er räth „wohlmeinend, keine Urkunde »als diejenige für giltig zu betrachten, welche der Ausſteller im „Beyſeyn der Zeugen ſelbſt unterſchreibt, und wobey er die Zeu»gen zur Mitfertigung ſelbſt erbittet.“ —

Auf nicht minder unrichtige Stellen ſtößt man

2.) in der Belehrung über die politiſche Geſchäftspflege. Z. B. behauptet der §. 457, 5. Cap., VII. Abſchn. I. Thl., daß die ganze Inſtruction über die Geſchäfte in Polizeyübertretungsfällen (nicht etwa bloß in ſchweren Pol. Ueb.) im Strafgeſetzbuche von 1803 enthalten ſey. — Eben ſo unpaſſend iſt im II. Thl., S. 253 die Anführung des Hofd. vom 30. Auguſt 1784 mit der Aufzählung der damahls beſtehenden Kreisämter, und im II. Thl., S. 356 die ganz unveränderte Aufnahme des Patentes vom 20. Auguſt 1787 über die damahlige Eintheilung der Landgerichte, und die Zuweiſung der Staatsverbrecher (?) an die Magiſtrate der Prov. Hauptſtädte u. ſ. w.

Faſt iſt zu befürchten, daß nach einer ſolchen Reihe von Mängeln im Inhalte, der Leſer zu müde ſeyn werde, um nun noch eine Beurtheilung der Darſtellung mitzunehmen. Da aber die Bildungs- und Uebungsbücher für angehende Beamten von großer Wichtigkeit ſind, ſo dürften dennoch einige Worte hierüber nicht überflüſſig ſeyn. Was die Anreihung der einzelnen Gegenſtände betrifft, ſo dürfte man ſchwerlich etwas ſo Ungeordnetes, ja Unordentliches im Drucke finden; jeder Abſchnitt gibt dafür neue Belege. Der nächſte, beſte, z. B. der V. im I. Thl. diene zum Beweiſe. Unter der Aufſchrift: »Von dem Benehmen bey ämtlichen und »gerichtlichen Abordnungen“ kommen darin eilf Capitel in folgender An- oder Unordnung vor: »Allgemeine Regeln; — von der »Landesviſitation; — von dem Benehmen bey der Recrutenaushe»bung und Aſſentirung; — von der Entſiegelung der Lit. C. Waa-

»ren; — von der Sperranlegung; — von der Inventur; — von der »Grundabschätzung; — von der Pfändung; — von der Licitation; — »von den Schwärzungen; — von unterschiedentlichen Abordnungen.“

Dieser Mangel an aller systematischen Ordnung und Verbindung wird noch ärger fühlbar in den einzelnen Theilen, wo der Verfasser z. B. keinen Anstand nimmt, im I. Thl. II. Abschn. 3. Cap. unter dem Titel: »Von Privatschriften“ gleich im 1. §. von den ärztlichen Todtenbeschauzetteln zu sprechen; im 4. §. desselben Capitels vom Mannschaftsbuche — und im Anhange zu diesem Capitel II. Thl., S. 277 vom Formulare zu den Todtenregistern. — Wer würde ferner im I. Thl., VII. Abschnitte, 3. Cap. »von Erledigung der Grundbuchsgegen»stände“ S. 241 den 1219. §. d. a. b. G. B. suchen, daß nähmlich Eheverträge der Minderjährigen die Bestätigung der Obervormundschaft bedürfen. — Im Anhange des II. Thls. S. 289 findet man unter dem Titel: »Von Urkunden überhaupt“ gleich auch das Verboth des Getreidehandels für Juden ganz ausführlich u. s. w.

Diese Beyspiele beweisen zugleich, daß der Leser dieses Werkes nicht im Stande ist, sich im Zusammenhange der behandelten Gegenstände zurecht zu finden, oder sich bey einem vorkommenden Zweifel schnell und richtig in diesem Buche Raths zu erholen. Darum diene es wißbegierigen Anfängern wohl zur Warnung, dieses theuere Buch nicht zu kaufen, damit sie 4 Gulden C. M. für 47 weit gedruckte Bogen ersparen, — und es auch nicht zu lesen, damit sie wenigstens jene Begriffe nicht in Verwirrung bringen, welche sie sich auf anderen Wegen und durch andere Bücher von diesem Fache, deren es ja viele und gute gibt, etwa bereits erworben haben.

Professor Michael Stöger.

Ausländische Literatur.

Ueber den Zweykampf im a (A) llgemeinen, und über die dießfallsige (?) Strafgesetzgebung in Bayern, mit besonderer Beziehung auf die Studierenden und auf die Militär- Ehren-Gerichte. Abgehandelt nach praktischen Ansichten von D. Anton von Braunmühl, königl. bayer. Regierungsrath (e) und Commissär (e) bey (?) der Universitätsstadt Landshut. Landshut, 1826. In der Joseph Thomann'schen Buchhandlung (146 S.; 8.).

Die vorliegende Abhandlung theilt sich, nach der Vorrede und Einleitung (S. 3—12), in einen allgemeinen und ei-

nen besonderen Theil. In jenem (S. 13—60) wird die Verwerflichkeit des Duelles in moralischer, rechtlicher und politischer Hinsicht, mit Rücksicht auf entgegengesetzte Ansichten einiger Schriftsteller — die nicht errötheten, im Ernste dieser Ausgeburt des Wahnsinnes und unbezähmter Raufluft das Wort öffentlich zu reden — dargestellt; in diesem (S. 61—146) werden zuvörderst die in Bayern vorhandenen Gesetze über Duelle, vom Duellmandate v. J. 1779 angefangen bis zu dem neuesten Entwurfe des bayer'schen Strafgesetzbuches v. J. 1822, angegeben und kritisch durchgegangen (S. 61—103) und dann Entwürfe eines Strafgesetzes wider den Zweykampf und eines Gesetzes für Ehrengerichte, sammt den Motiven hiezu (S. 104—146) vorgelegt. — Gründlichkeit wird keinem dieser beyden Theile abgesprochen werden können; in dem allgemeinen dürfte man indeß nicht sehr Vieles finden, was nicht schon anderwärts im Wesentlichen eben so gut gesagt und dargestellt worden wäre, wenn man jenes davon ausnimmt, was darin dem anonymen Verfasser der im J. 1819 (Nürnberg, bey Monath und Kußler) erschienenen — wohl keiner ernsthaften Widerlegung würdigen — »philosophischen „Abhandlung über den Zweykampf" entgegengesetzt wird; desto mehr möchte, wenigstens in den Hauptansichten, die sich übrigens größtentheils dem österreichischen Strafgesetzbuche und dem neuesten Entwurfe des bayerischen anschließen, der besondere Theil der Abhandlung und zwar vorzüglich jene Leser befriedigen, welche der Ansicht zugethan sind, daß es nöthig sey, den Zweykampf als eine eigene Art von Verbrechen zu behandeln und zu bestrafen. Ohne hier den Streit über diese Ansicht nur im mindesten berühren zu wollen, erlaube ich mir bloß ein einziges Bedenken über den 1. Artikel des vom Hrn. Vfssr. vorgeschlagenen Strafgesetzes gegen den Zweykampf (S. 104) zu äußern, worin der Begriff desselben dahin angegeben wird: „Wer aus was immer für einer Ursache Jemanden" (jemand) »zum Streite mit Waffen durch Unbilden reizet *), oder dazu »herausfordert, oder die Ausforderung annimmt, oder »sich ohne Weiteres (?) dazu stellt; ist des Verbrechens des Zwey»kampfes schuldig." — Das Vorzüglichste was mir dabey bedenk-

*) Wie unbestimmt! Welche Unbilden und unter welchen Verhältnissen reizen sie denn zum Streite mit Waffen? Wpraus ist denn die Absicht erkennbar, deßwegen Unbilden zuzufügen, um den Beleidigten zu solchem Streite zu reizen? — Oder soll gar der Erfolg, daß die Unbilde wirklich eine Ausforderung von Seite des Beleidigten zu Folge hatte, den Injurianten des Verbrechens des Zweykampfes schuldig machen?

lich ist, besteht darin: daß man dieses Verbrechens auch dadurch schuldig werde, wenn man die Ausforderung bloß »annimmt.“ Der Vfsr. ist in der ganzen Materie über die Bestrafung des Zweykampfes ein großer Lobredner unseres (österreichischen) Strafgesetzbuches; warum hat er denn eben hierin die Gründe, aus denen dieses das Annehmen der Ausforderung nicht, sondern erst das wirkliche Stellen des Außgeforderten zum Kampfe für verbrecherisch erklärt, nicht aufgesucht? Sie liegen ja so nahe und einfach in der Bemerkung: daß das augenblickliche (scheinbare) Annehmen der Ausforderung oft das einzige Mittel ist, wodurch der Geforderte ferneren Injurien und Mißhandlungen, ja manchmahl sogar einer Nöthigung, den Kampf sogleich zu bestehen, entgehen kann. — Von der unbündigen, mitunter tautologen Fassung dieses Artikels will ich gar nicht sprechen; denn an diesem Fehler leidet durchhin die von dem Vfsr. vorgeschlagene Textirung mehr oder weniger und beynahe überall zeigt sich, daß er die Sprache nicht genug in seiner Gewalt habe, was nun freylich bey einem Gesetzentwurfe eine mißliche Sache ist. —

Ich kann diese Anzeige nicht schließen, ohne eine Bemerkung hinzuwerfen, die, so viel wider den Zweykampf auch schon geschrieben und wiedergekaut worden ist, ich mich nicht erinnern kann, irgendwo gelesen zu haben. — Wenn man die Duelle ernstlich ganz abstellen will, zu was läßt man es denn ein unentbehrliches Stück einer perfecten adelichen Erziehung seyn, daß der Junge, wenn er auch nur zum Civilstande erzogen werden soll, fechten lerne? Fehlt ein vom Staate, oder von den Ständen besoldeter Fechtmeister ja doch nirgends in öffentlichen für den Adel bestimmten Erziehungs- und Bildungsinstituten, die rein nur den Zweck haben — nicht künftige Soldaten, sondern — Civilbeamte zu erziehen und zu bilden! — Kein Wunder, wenn der Knabe Lob erntet, mit dem Rapiere oft seines Gegners Brust getroffen zu haben, daß der Jüngling Lust bekommt, sich auch mit dem Degen zu versuchen, ob er diesen Ruhm auch in der Wirklichkeit zu verdienen vermöge. — Man sagt: das Fechten macht die jungen Leute gewandt und geschickt. Möglich; aber wenn man die Knaben (bloß zur angenehmen Unterhaltung, ganz werthlose Dinge) ex asse stehlen lehrte, machte sie das vielleicht noch gewandter und geschickter. — Warum hüthet man sich denn davor? Natürlich, weil jung gelernt, alt gethan wird. Ist's mit dem Fechtenlernen anders? — Wesentlichen Nutzen schafft es dem Civilisten ganz gewiß keinen; es kann ihm nur

dazu dienen, das Verbrechen des Zweykampfes mit mehr Anstand und Sicherheit zu begehen!

Wagner.

Entwurf der Proceß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. München, 1825 (XXXII u. 400 S.).

Zur Vorberathung über die Revision der bürgerlichen Proceßordnung im Königreich Baiern wurde eine besondere Commission angeordnet. Nachdem dieselbe im Junius 1823 ihre Berathung eröffnet und nach 279 Sitzungen den vollendeten Entwurf der Proceßordnung höheren Orts vorgelegt hatte, erhielt sie die königliche Erlaubniß, den Entwurf, jedoch nur als Werk der Commission, dem Drucke übergeben zu dürfen, um vor Allem die Urtheile der Gerichte und des competenten Publicums des In- und Auslandes zu vernehmen.

Der vorliegende Entwurf hat nun folgenden Plan:

I. Buch; §. 1—320. Von dem gerichtlichen Verfahren in streitigen Privatrechtssachen im Allgemeinen. 1. Cap. Von den Gerichten, dem Gerichtsstande, den streitenden Theilen und deren Erscheinen vor Gericht in Person oder durch Andere. 2. Cap. Von dem gerichtlichen Verfahren und zwar unter der Aufschrift: »Allgemeine Bestimmungen"; von der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, vom Verhandlungsprincip, von der Freyheit der Rechtsverfolgung, vom rechtlichen Gehör und von der Einhaltung der gesetzlichen Ordnung; sodann: »Besondere Bestimmungen"; vom Rechtsstreite an sich und von den beym Rechtsstreite vorkommenden Handlungen.

II. Buch; §. 321—726. Von dem ordentl. Processe, I. Abschnitt. Von dem ordentlichen Processe bey den Collegialgerichten. 1. Cap. Erstes Verfahren. 2. Cap. Vom Beweise und Beweisverfahren. 3. Cap. Von der Prüfung der Beweise, dem mündlichen Verfahren in der Audienz, der Berathung, Schlußfassung und Erlassung des Urtheils. II. Abschnitt. Vom Processe bey Einzelnrichtern.

III. Buch; §. 727—970. Von den summarischen Processen. 1. Cap. Von dem summarischen Verfahren überhaupt und dem summarischen Processe außer dem Concurse der Gläubiger. 2. Cap. Von dem Concurse der Gläubiger.

IV. Buch; §. 971—1179. Von den Rechtsmitteln, der Execution, der Rechtswohlthat der Competenz, den Moratorien, Nachlässen und Fristenregulirungen. 1. Cap. Von den Rechtsmitteln. 2. Cap. Von der Execution. 3. Cap. Von der Rechtswohlthat der Competenz, den Moratorien, Nachlässen und Fristenerweiterungen. In

einem Anhange folgen 6. Beylagen. 1.) Formular zu einer Vollmacht. 2.) Christeneid, für alle drey christlichen Confessionen. 3.) Betheuerung der Mennoniten. 4.) Judeneid. Vollständige Anweisung über das Verfahren, wenn jüdischen Glaubensgenossen Eide abzunehmen sind. 5.) Eide der Griechen. 6.) Eide der Mahomedaner.

Bey dieser Arbeit hat die Commission die ihr in dem k. Rescripte vom 25. März 1823 bezeichneten Quellen, insbesondere den von Gönner'schen Entwurf eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, so wie fremde Gesetzgebungen und die Doctrin des gemeinen Processes sorgfältig benützt.

(Vergl. die krit. Zeitschrift für Rechtswiss. 1. B.; 3. H.; Tübingen 1827). J. W y.

Ueber die bürgerliche Rechtspflege und Gerichtsverfassung Baierns, mit Hinsicht auf die Verbesserungsvorschläge einer zur Revision der Civilproceß-Ordnung allerhöchst angeordnet gewesenen Commission. Vom D. Wolfgang Heinrich Puchta, k. Baier. Landrichter zu Erlangen ꝛc. Erlangen bey dem Verf. und in Commission bey J. J. Palm und E. Enke, 1826 (XVI und 411 S.).

Dieses Werk enthält die Resultate des durch Erfahrung gereiften Nachdenkens über Gesetzgebungs-Gegenstände eines eben so gründlichen Theoretikers als Practikers, und zerfällt in 10 Abtheilungen. Die Rubriken derselben sind: I.) Einleitung, besonders über die Entstehung des Entwurfes einer Civilproceßordnung. II.) Ueber das Alte und das Neue in dem Commissionsentwurfe im Allgemeinen. III.) Uebersicht der wesentlichsten Verbesserungen des bisherigen Verfahrens und deren Motive. IV.) Ueber das Princip der Collegialität der Gerichte. V.) Nothwendige Trennung der Gewalten. VI.) Die Landgerichte in Baiern. Nothwendigkeit der Verbesserung ihrer Verfassung. VII.) Wiefern ist eine Verbesserung der Landgerichts-Verfassung ausführbar. Verschiedene Vorschläge deßhalb. VIII.) Vorschlag der Commission. Begutachtete neue Gerichtsverfassung überhaupt. IX.) Bedenken gegen den Vorschlag und deren Widerlegung. X.) Ordnung des Verfahrens.

Welch' interessante Gegenstände daselbst der Beurtheilung unterzogen werden, dürften schon die II. Rubr., wo von der Verhandlungs-Maxime, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und der Regulirung der Streitverhältnisse; und die III. Rubr., wo von dem Contumacialsysteme, den Termins- und Fristverlängerun-

gen, der Abweiſung des Klägers a limine judicii u. ſ. w. gehandelt wird, darthun.

Ueber den Entwurf der bairiſchen Proceßordnung handeln noch folgende Werke und Aufſätze, die hier bloß anzuzeigen genügen möge.

Joſ. v. Miller, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des bürgerlichen Gerichtsverfahrens vor dem Richterſtuhle der Kritik u. ſ. w.; München, 1826;

Mittermaier, der neue Entwurf der Civilproceßordnung für Baiern u. ſ. w. (im Archive f. d. civ. Praxis; Bd. VIII, N. XVII u. B. IX, N. VIII);

Fr. A. Freyh. von Zu-Rhein, der Beweisproceß nach den Beſtimmungen des neuen Entwurfes u. ſ. w. (in des Verfs. Beyträgen zur Geſetzgebung und pract. Jurisprudenz; München, 1826; H. 1, N. 1); endlich

Gedanken über den Entwurf einer Proceßordnung für Baiern v. 1825. Straubing, b. Schorner, 1825 (142 S.; 8.).

(Vergl. die krit. Zeitſchrift für Rechtswiſſ. 1. B., 3. H. u. 2. B., 2. H.; Tübingen, 1827). J. W y.

Kritiſche Beleuchtung der v. Feuerbach'ſchen Grundſätze über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, und gleiche Gerichtsverfaſſung, nebſt Anhang über die Mittel zur Vereinfachung und Rechtspflege in Baiern, von Joſeph v. Miller, königl. wirklichem Rathe und Advocaten, auch Mitgliede der Geſetz-Vorberathungs-Commiſſion. München, bey Finſterlin, 1825 (146 S.; gr. 8.).

Außer einer allgemeinen Lobpreiſung des bekannten Feuerbach'ſchen Werkes und außer der ſehr leichten und kurzen Widerlegung zweyer Stellen in demſelben, iſt weder von den Grundſätzen des Hrn. v. Feuerbach, noch von einer Unterſuchung oder Beleuchtung oder Kritik derſelben die Rede; daher kann ſich wohl das Wort: kritiſch nur auf den Titel ſelbſt beziehen. Uebrigens nimmt der Verfaſſer das alt-baier'ſche Gerichtsverfahren gegen die beabſichtigte Uebertragung des rhein-baierſchen Juſtizweſens in Schutz.

(Vergl. die Erggsbl. zur allg. Lit. Zeitg.; Sept. 1825, N. 108).

J. W y.

---

einem Anhange folgen 6. Beylagen. 1.) Formular zu einer Vollmacht. 2.) Christeneid, für alle drey christlichen Confessionen. 3.) Betheuerung der Mennoniten. 4.) Judeneid. Vollständige Anweisung über das Verfahren, wenn jüdischen Glaubensgenossen Eide abzunehmen sind. 5.) Eide der Griechen. 6.) Eide der Mahomedaner.

Bey dieser Arbeit hat die Commission die ihr in dem k. Rescripte vom 25. März 1823 bezeichneten Quellen, insbesondere den von Gönner'schen Entwurf eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, so wie fremde Gesetzgebungen und die Doctrin des gemeinen Processes sorgfältig benützt.

(Vergl. die krit. Zeitschrift für Rechtswiss. 1. B.; 3. H.; Tübingen 1827). J. W y.

Ueber die bürgerliche Rechtspflege und Gerichtsverfassung Baierns, mit Hinsicht auf die Verbesserungsvorschläge einer zur Revision der Civilproceß-Ordnung allerhöchst angeordnet gewesenen Commission. Vom D. Wolfgang Heinrich Puchta, k. Baier. Landrichter zu Erlangen ꝛc. Erlangen bey dem Verf. und in Commission bey J. J. Palm und E. Enke, 1826 (XVI und 411 S.).

Dieses Werk enthält die Resultate des durch Erfahrung gereiften Nachdenkens über Gesetzgebungs-Gegenstände eines eben so gründlichen Theoretikers als Practikers, und zerfällt in 10 Abtheilungen. Die Rubriken derselben sind: I.) Einleitung, besonders über die Entstehung des Entwurfes einer Civilproceßordnung. II.) Ueber das Alte und das Neue in dem Commissionsentwurfe im Allgemeinen. III.) Uebersicht der wesentlichsten Verbesserungen des bisherigen Verfahrens und deren Motive. IV.) Ueber das Princip der Collegialität der Gerichte. V.) Nothwendige Trennung der Gewalten. VI.) Die Landgerichte in Baiern. Nothwendigkeit der Verbesserung ihrer Verfassung. VII.) Wiefern ist eine Verbesserung der Landgerichts-Verfassung ausführbar. Verschiedene Vorschläge deßhalb. VIII.) Vorschlag der Commission. Begutachtete neue Gerichtsverfassung überhaupt. IX.) Bedenken gegen den Vorschlag und deren Widerlegung. X.) Ordnung des Verfahrens.

Welch' interessante Gegenstände daselbst der Beurtheilung unterzogen werden, dürften schon die II. Rubr., wo von der Verhandlungs-Maxime, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und der Regulirung der Streitverhältnisse; und die III. Rubr., wo von dem Contumacialsysteme, den Termins- und Fristverlängerun-

gen, der Abweisung des Klägers a limine judicii u. s. w. gehandelt wird, darthun.

Ueber den Entwurf der bairischen Proceßordnung handeln noch folgende Werke und Aufsätze, die hier bloß anzuzeigen genügen möge.

Jos. v. Miller, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des bürgerlichen Gerichtsverfahrens vor dem Richterstuhle der Kritik u. s. w.; München, 1826;

Mittermaier, der neue Entwurf der Civilproceßordnung für Baiern u. s. w. (im Archive f. d. civ. Praxis; Bd. VIII, N. XVII u. B. IX, N. VIII);

Fr. A. Freyh. von Zu-Rhein, der Beweisproceß nach den Bestimmungen des neuen Entwurfes u. s. w. (in des Verfs. Beyträgen zur Gesetzgebung und pract. Jurisprudenz; München, 1826; H. 1, N. 1); endlich

Gedanken über den Entwurf einer Proceßordnung für Baiern v. 1825. Straubing, b. Schorner, 1825 (142 S.; 8.).

(Vergl. die krit. Zeitschrift für Rechtswiss. 1. B., 3. H. u. 2. B., 2. H.; Tübingen, 1827). J. W y.

Kritische Beleuchtung der v. Feuerbach'schen Grundsätze über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, und gleiche Gerichtsverfassung, nebst Anhang über die Mittel zur Vereinfachung und Rechtspflege in Baiern, von Joseph v. Miller, königl. wirklichem Rathe und Advocaten, auch Mitgliede der Gesetz-Vorberathungs-Commission. München, bey Finsterlin, 1825 (146 S.; gr. 8.).

Außer einer allgemeinen Lobpreisung des bekannten Feuerbach'schen Werkes und außer der sehr leichten und kurzen Widerlegung zweyer Stellen in demselben, ist weder von den Grundsätzen des Hrn. v. Feuerbach, noch von einer Untersuchung oder Beleuchtung oder Kritik derselben die Rede; daher kann sich wohl das Wort: kritisch nur auf den Titel selbst beziehen. Uebrigens nimmt der Verfasser das alt-baier'sche Gerichtsverfahren gegen die beabsichtigte Uebertragung des rhein-baierschen Justizwesens in Schutz.

(Vergl. die Erggsbl. zur allg. Lit. Zeitg.; Sept. 1825, N. 108).

J. W y.

Beyträge zu dem künftigen deutsch-katholischen Kirchenrechte; oder staats- und kirchenrechtliche Erläuterung des Großherzoglich Sachsen Weimarischen Gesetzes vom 7. October 1823, die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen betreffend, mit besonderer Beleuchtung der dawider versuchten Ausstellungen. Von Alexander Müller, Regierungsrath in Weimar. Neustadt an d. Orla, b. Wagner, 1825 (XVIII und 401 S.; gr. 8.).

Gegen die denkwürdige großh. weim. Verordnung vom 7. October 1823 über die Angelegenheiten der katholischen Kirche im Großh. Weimar führte das fuldaer bischöfliche Generalvicariat sehr starke Beschwerden. Der Verfasser, ein der katholischen Confession zugethaner Rechtsgelehrter, übernimmt es in der gegenwärtigen Schrift, neben dem Wiederabdrucke des Gesetzes, der Beschwerdeschrift und einiger andern sich darauf beziehenden Documente, das Gesetz zu vertheidigen und die dagegen gemachten Bemerkungen zu widerlegen. Dieses Werk ist wegen der sehr interessanten Gegenstände und deren gründlichen Behandlung ein wichtiger Beytrag für die Rechtswissenschaft.

(Vergl. Jahrbücher der jur. Lit., 3. B., 3. H.; Erlangen 1826 u. allg. Lit. Ztg., November 1826, Nr. 262). J. Wy.

Grundriß der Vorlesungen über das katholische und protestantische Kirchenrecht. Vom D. Carl Scheuerlen, ord. Professor der Rechte an der k. Universität, und außerord. Mitgliede des k. Gerichtshofes zu Tübingen. — Tübingen bey C. F. Osiander, 1825 (XLIII u. 70 S.; 8.).

In der Einleitung hebt der Verf. die Nothwendigkeit der historischen Behandlung des Kirchenrechtes hervor, zeigt sodann, daß das Kirchenrecht nach dem römischen Rechte und vor der Lehre vom Processe vorgetragen werden müsse, und schließt mit einem gedrängten Räsonnement über die neueren Unterhandlungen der deutschen Fürsten, nahmentlich des Königs von Bayern mit dem Papste (S. XIV—XLIII).

Der Grundriß selbst zerfällt in eine Einleitung von 8 §§. über Kirchenrecht, dessen Eintheilung, Hilfsmittel und Literatur; dann in einen vorbereitenden Theil, welcher die Grundsätze des natürlichen Kirchenrechtes, die äußere Geschichte desselben und die Lehre vom Gebrauche der Quellen des Kirchenrechtes in ihrem Verhältnisse zu einander enthält; und in einen Haupttheil, welcher

in 4 Abtheilungen: von der Verfaſſung der Kirche, vom Gottesdienſte, von den kirchlichen Sachen und ſonſtigen kirchlichen Anſtalten (Armen- und Unterrichtsanſtalten); endlich vom ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der verſchiedenen Kirchen in Deutſchland handelt.

(Vgl. Jahrbücher der jur. Lit.; 3. B., 3. H.; Erlangen, 1826.)

J. W y.

Grundſätze des gemeinen, in Teutſchland üblichen Kirchenrechtes von D. Georg von Wieſe, fürſtlich Reuß-Plauenſchen Vice-Kanzler der gemeinſchaftlichen Regierung zu Gera. — Fünfte vermehrte und verbeſſerte Ausgabe nach des Verfaſſers Tode herausgegeben von D. Wilhelm Theodor Kraut. — Göttingen, in der Dieterichiſchen Buchhandlung, 1826 (XVIII und 614 S.; 8.).

Die erſte Ausgabe des Lehrbuches von Wieſe erſchien im Jahre 1793; in einer Zeit, wo das Beſtreben vorherrſchte, die Lehren des Kirchenrechtes auf die damahls gangbaren philoſophiſchen Principien zurück zu führen. Dadurch wurde die Unterſuchung der Entwickelung des poſitiven Rechtszuſtandes der Kirche in den Hintergrund gedrängt und das Studium der Quellen vernachläſſigt. Hieraus läßt ſich auch das Characteriſtiſche des vorliegenden Lehrbuches abnehmen.

Es zerfällt in 3 Haupttheile. Den erſten nimmt die Darſtellung des natürlichen Kirchenrechtes ein; in dem zweyten iſt das katholiſche und proteſtantiſche Kirchenrecht ganz getrennt von einander abgehandelt; dergeſtalt, daß das proteſtantiſche mit dem von dem Verf. als naturrechtlich bezeichneten Theile zuſammenfällt; in dem dritten iſt das Verhältniß der verſchiedenen Kirchen zu einander geſchildert.

Der neue Herausgeber bezweckte nun keine vollſtändige Umgeſtaltung des Lehrbuches, wie es die Ausbildung der Wiſſenſchaft erforderte; ſondern befriedigte bloß das Bedürfniß des Verlegers nach einer neuen Ausgabe. Der Text der Paragraphe blieb faſt ganz unverändert; nur ſind in den §§. 55, 343 und 363 einige Worte geändert; in den Noten einige Werke der neueren Literatur nachgetragen; an manchen Stellen zu den deutſchen Kunſtausdrücken die lateiniſchen geſetzt und einige ſelbſtſtändige Anmerkungen beygefüget worden. Endlich machte der Herausgeber einen zweckmäßigen Anhang zum Compendium, in welchem er das bayeriſche Concordat, die Bulle für Preußen von 1821 und die Bulle für Hannover von 1824 abdrucken ließ.

(Vergl. die Jahrbücher der Lit.; 4. B., 2. H.). J W y.

XI.

Beyträge zu dem künftigen deutsch-katholischen Kirchenrechte; oder staats- und kirchenrechtliche Erläuterung des Großherzoglich Sachsen Weimarischen Gesetzes vom 7. October 1823, die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen betreffend, mit besonderer Beleuchtung der dawider versuchten Ausstellungen. Von Alexander Müller, Regierungsrath in Weimar. Neustadt an d. Orla, b. Wagner, 1825 (XVIII und 401 S.; gr. 8.).

Gegen die denkwürdige großh. weim. Verordnung vom 7. October 1823 über die Angelegenheiten der katholischen Kirche im Großh. Weimar führte das fuldaer bischöfliche Generalvicariat sehr starke Beschwerden. Der Verfasser, ein der katholischen Confession zugethaner Rechtsgelehrter, übernimmt es in der gegenwärtigen Schrift, neben dem Wiederabdrucke des Gesetzes, der Beschwerdeschrift und einiger andern sich darauf beziehenden Documente, das Gesetz zu vertheidigen und die dagegen gemachten Bemerkungen zu widerlegen. Dieses Werk ist wegen der sehr interessanten Gegenstände und deren gründlichen Behandlung ein wichtiger Beytrag für die Rechtswissenschaft.

(Vergl. Jahrbücher der jur. Lit., 3. B., 3. H.; Erlangen 1826 u. allg. Lit. Ztg., November 1826, Nr. 262). J. Wy.

Grundriß der Vorlesungen über das katholische und protestantische Kirchenrecht. Vom D. Carl Scheuerlen, ord. Professor der Rechte an der k. Universität, und außerord. Mitgliede des k. Gerichtshofes zu Tübingen. — Tübingen bey C. F. Osiander, 1825 (XLIII u. 70 S.; 8.).

In der Einleitung hebt der Verf. die Nothwendigkeit der historischen Behandlung des Kirchenrechtes hervor, zeigt sodann, daß das Kirchenrecht nach dem römischen Rechte und vor der Lehre vom Processe vorgetragen werden müsse, und schließt mit einem gedrängten Räsonnement über die neueren Unterhandlungen der deutschen Fürsten, nahmentlich des Königs von Bayern mit dem Papste (S. XIV—XLIII).

Der Grundriß selbst zerfällt in eine Einleitung von 8 §§. über Kirchenrecht, dessen Eintheilung, Hilfsmittel und Literatur; dann in einen vorbereitenden Theil, welcher die Grundsätze des natürlichen Kirchenrechtes, die äußere Geschichte desselben und die Lehre vom Gebrauche der Quellen des Kirchenrechtes in ihrem Verhältnisse zu einander enthält; und in einen Haupttheil, welcher

in 4 Abtheilungen: von der Verfaſſung der Kirche, vom Gottesdienſte, von den kirchlichen Sachen und ſonſtigen kirchlichen Anſtalten (Armen- und Unterrichtsanſtalten); endlich vom ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der verſchiedenen Kirchen in Deutſchland handelt.

(Vgl. Jahrbücher der jur. Lit.; 3. B., 3. H.; Erlangen, 1826.)

J. W y.

Grundſätze des gemeinen, in Teutſchland üblichen Kirchenrechtes von D. Georg von Wieſe, fürſtlich Reuß-Plauenſchen Vice-Kanzler der gemeinſchaftlichen Regierung zu Gera. — Fünfte vermehrte und verbeſſerte Ausgabe nach des Verfaſſers Tode herausgegeben von D. Wilhelm Theodor Kraut. — Göttingen, in der Dieterichiſchen Buchhandlung, 1826 (XVIII und 614 S.; 8.).

Die erſte Ausgabe des Lehrbuches von Wieſe erſchien im Jahre 1793; in einer Zeit, wo das Beſtreben vorherrſchte, die Lehren des Kirchenrechtes auf die damahls gangbaren philoſophiſchen Principien zurück zu führen. Dadurch wurde die Unterſuchung der Entwickelung des poſitiven Rechtszuſtandes der Kirche in den Hintergrund gedrängt und das Studium der Quellen vernachläſſigt. Hieraus läßt ſich auch das Characteriſtiſche des vorliegenden Lehrbuches abnehmen.

Es zerfällt in 3 Haupttheile. Den erſten nimmt die Darſtellung des natürlichen Kirchenrechtes ein; in dem zweyten iſt das katholiſche und proteſtantiſche Kirchenrecht ganz getrennt von einander abgehandelt; dergeſtalt, daß das proteſtantiſche mit dem von dem Verf. als naturrechtlich bezeichneten Theile zuſammenfällt; in dem dritten iſt das Verhältniß der verſchiedenen Kirchen zu einander geſchildert.

Der neue Herausgeber bezweckte nun keine vollſtändige Umgeſtaltung des Lehrbuches, wie es die Ausbildung der Wiſſenſchaft erforderte; ſondern befriedigte bloß das Bedürfniß des Verlegers nach einer neuen Ausgabe. Der Text der Paragraphe blieb faſt ganz unverändert; nur ſind in den §§. 55, 343 und 363 einige Worte geändert; in den Noten einige Werke der neueren Literatur nachgetragen; an manchen Stellen zu den deutſchen Kunſtausdrücken die lateiniſchen geſetzt und einige ſelbſtſtändige Anmerkungen beygefüget worden. Endlich machte der Herausgeber einen zweckmäßigen Anhang zum Compendium, in welchem er das bayeriſche Concordat, die Bulle für Preußen von 1821 und die Bulle für Hannover von 1824 abdrucken ließ.

(Vergl. die Jahrbücher der Lit.; 4. B., 2. H.). J W y.

XI.

Chronik

der in dem Monathe November 1827 erflossenen, oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

CCCXII.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 29. April 1827. Se. k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des hohen Studienhofcommissions-Decretes vom 14. April d. J., Z. 1735 mit a. h. Entschließung vom 30. März l. J. zu befehlen geruhet: daß an Sonn- und Feyertagen sowohl für die Gymnasial- als für die Lyceal- und Universitäts-Schüler an eigenen, und für diese bestimmten Versammlungsorte, entsprechende Exhorten abgehalten werden und die heilige Messe gelesen werde.

Es sey daher das Erforderliche zu veranlassen, damit allenthalben, sowohl für die Gymnasial-Zöglinge, als für die Lyceal- oder Universitäts-Schüler ein solcher Versammlungsort (und zwar getrennt ein eigener für die Gymnasial-Zöglinge, und ein eigener für die sämmtlichen Zöglinge der Facultätsstudien, wo dieß nicht schon bestehet) aufgefunden und gehörig hergerichtet werde.

Diesen Exhorten und der gemeinschaftlichen h. Messe, haben alle Gymnasial- und alle Schüler der Facultätsstudien beyzuwohnen, und es sey auf die Erscheinung bey denselben, bey der Classificirung vorzüglich der Sitten Rücksicht zu nehmen *).

CCCXIII.

Circulare des k. k. venetianischen Guberniums vom 28. September (Hofkammer-Decret vom 22. August) 1827. Um für die Zukunft jedes Hinderniß der genauen Befolgung des 20. Artikels des Lottopatentes vom 22. Juny 1817, welcher den Besitz oder die Inhabung ausländischer Lotterielose verbiethet, zu beheben, wird bekannt gemacht, daß vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung jene Parteyen, denen solche ausländische Lotterielose zukommen, unnachsichtlich in die im 20. Artikel des erwähnten Patentes festgesetzte Strafe verfallen, wenn sie diese Lose nicht sogleich bey ihrem Empfange entweder selbst vernichten, oder der politischen Obrigkeit zur Vernichtung übersenden **).

CCCXIV.

Kundmachung des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 13. October 1827. Der §. 13 der mit dem Gubernial-Circulare vom 4. Februar 1819, Z. $\frac{3}{11}$, bekannt gegebenen Ordnung für Buchhändler und Antiquare wird in Folge hohen Auftrages der k. k. Hofkanzley vom 20. September, Z. 23476, in der Art abgeändert, daß sich Buchbinder und Trödler (Tandler) des Handels mit Büchern gänzlich zu enthalten haben, daß jedoch Buch-

*) Um mit dieser h. Verordnung zugleich die zur Ausführung des darin enthaltenen allerhöchsten Befehles getroffenen Verfügungen (Vgl. die Verordnungen Nr. CCCXVIII und CCCXXXI) aufnehmen zu können, wurde dieselbe bis auf diesen Monath verspart.

**) Vgl. die Verordnung Nr. CXXXII, S. 240 im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Jahre 1826.

bindern die Erlaubniß mit Normal- Gymnasial- Schul- Gebeth-Büchern und mit Kalendern zu handeln aufs Neue bestätiget werde, und daß sie letztere auch selbst auflegen dürfen.

CCCXV.

Circulare des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 17., des k. k. illyrischen Guberniums vom 18., des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 19., dann des k. k. küstenländischen Guberniums vom 30. October 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCCV, rücksichtlich der Befreyung der Pfarrgebäude von der Gebäude-Classen- und Gebäude-Zinssteuer (s. Notizenblatt vom Monathe October d. J., S. 405).

CCCXVI.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 18. October 1827. Vom 1. December d. J. beginnend, wird in den nachfolgenden Ortschaften die Brückenmauth der ersten Classe abgenommen werden. 1.) Auf der worliker Straße zu Altsattel für die bey der krizitzer Mühle über den Skalitzenbach führende Brücke. 2.) Auf dem passauer Straßenzuge zu Drhool für die Benützung der bey diesem Orte hergestellten Brücke. 3.) Auf demselben Straßenzuge zu Mirolitz für die über die Lanitz führende Brücke, und 4.) auf eben diesem Straßenzuge zu Wodnian für die Benützung der nahe an der Stadt über den Planitzbach leitenden Brücke.

CCCXVII.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 18., der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 20., des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 26. October 1827, enthält die Verordnung Nr. CCCVII, rücksichtlich des Termines zur Ansuchung der gesetzlichen Steuer-Freyheit von neuen Gebäuden (s. Notizenblatt vom Monathe October d. J., S. 406).

CCCXVIII.

K. K. nied. österr. Regierungs-Decret vom 22. October 1827. Zur Ausführung der unterm 29. April l. J., Z. 23646 mitgetheilten a. h. Entschließung über den gemeinschaftlichen Gottesdienst der studierenden Jugend an Sonn- und Feyertagen hat die hochlöbliche Studienhofcommission mit hohem Decrete vom $\frac{6}{15}$ d. M., Z. 5072 folgende Bestimmungen erlassen:

In Absehen auf die Exhorten und auf die heilige Messe für die Gymnasialjugend habe es vor der Hand bis zur Herablangung der weiteren a. h. Befehle hinsichtlich des Locals bey demjenigen zu verbleiben, was bisher Statt gefunden hat.

Nur müsse vom Schuljahre 1828 anzufangen beydes, sowohl die Exhorte als die heilige Messe nicht bloß an Sonntagen, sondern auch, wie es in mehreren Provinzen ohnehin schon früher bestand, an allen Feyertagen unter dem Schuljahre gehalten werden. Der academische Gottesdienst für die Studierenden der philosophischen und der höheren Facultätsstudien müsse vom Schuljahre 1828 anzufangen, überall von jenem für die Gymnasialschüler ganz abgesondert, gleichfalls an jedem Sonn- und Feyertage vom Anfange der Vorlesungen bis zum Eintrittstage der Herbstferien und zwar in einem eigens und

ausschließlich dem Gottesdienste gewidmeten Locale, nähmlich in einer Kapelle oder Kirche abgehalten werden; so, daß nirgends mehr die Exhorte in einem Hörsaale oder Prüfungssaale zu halten sey. Zur Zeit des academischen Gottesdienstes müsse der Eintritt in die Kirche nicht nur den Frauenspersonen, sondern auch dem übrigen Publicum überhaupt, auf eine anständige den Localumständen zusagende Weise verschlossen seyn.

Die Besorgung dieses Gottesdienstes und zwar sowohl das Abhalten der Exhorte, als der h. Messe, habe in der Regel dem Professor der Religionswissenschaft obzuliegen. Die für einzelne Fälle nöthige Aushülfe durch andere Lehrer und Professoren geistlichen Standes sey durch das allgemeine Substitutions-Normale ohnehin vorgesehen und in so fern zu gestatten, als sie nach diesem Normale Platz greifen könne. Bleibende Lasten der öffentlichen Fonds für solche Aushülfen können aber ohne Vorwissen der hohen Studienhofcommission nicht Statt finden; daher solche ungesäumt zur Einhohlung der Genehmigung der Regierung anzuzeigen wären.

Die nähere Bestimmung des Ortes und der Stunde für den gemeinschaftlichen academischen Gottesdienst, dann die Art der Ueberwachung der Studierenden und ihres vorschriftmäßigen Erscheinens bey demselben, müsse sowohl für jetzt, als wenn für die Zukunft Abänderungen dießfalls räthlich befunden werden, da alles dieses von Localumständen abhänge, der Landesstelle überlassen bleiben, welche hierin im vollen Einverständnisse mit den bischöflichen Ordinariaten, denen den a. h. Vorschriften gemäß die vollständige und unmittelbare Aufsicht über die gesammte religiose Bildung der Jugend zustehe, vorzugehen habe.

In Folge dieser hohen Bestimmungen wird daher angeordnet, daß nachdem Antrage des fürsterzbischöflichen Consistoriums in der Universitätskirche die Exhorten und die heilige Messe an Sonn- und Feyertagen für die Studierenden der philosophischen, juridischen und medicinisch-chirurgischen Studien und zwar von 9 Uhr Morgens bis halb 11 Uhr, welche Endzeit nur als das Minimum bestimmt ist, gleich im Anfange des kommenden Schuljahres bis zu den Herbstferien abgehalten werden sollen, und daß nach deren völligen Abzug aus der Kirche die academischen Gymnasialschüler, welche indessen ihre Exhorte im academischen Gymnasium hatten, zu der für sie bestimmten heiligen Messe in die Universitätskirche geführt werden müssen.

Damit die besagte Kirche zur Zeit des academischen Gottesdienstes dem übrigen Publicum verschlossen sey, wird dem fürsterzbischöflichen Consistorium unter einem aufgetragen, im Einvernehmen mit dem k. k. Universitätsconsistorium auf eine anständige, den Localumständen zusagende Weise, die hiezu nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Nach dem a. h. Willen soll das Besuchen dieser Exhorten bey der Classificirung vorzüglich der Sitten berücksichtiget werden. Um diesen a. h. Befehl vollkommen in Erfüllung zu bringen, ist den Studierenden aufzutragen daß sie sich um halb 9 Uhr in ihren Collegien versammeln, wo sodann die Nahmen derselben von dem bereits in jedem Schulcurse aufgestellten Aufseher herabgelesen und die Abwesenden in seinem Handcataloge angemerkt werden sollen. Dieser Catalog ist sodann dem betreffenden Vice-Director, der dieselben sämmtlichen Professoren wegen Rücksichtsnahme auf denselben bey der Classificirung einsehen zu lassen hat, zur Zeit der Classificirung zu übergeben.

Nach geschehener Herablesung der Nahmen sind die Studieren-

den in die Universitätskirche zu führen, wo sie sodann zur weiteren Ueberwachung derselben und zur Handhabung der Ordnung dergestalt gereiht werden müssen, daß die Rechtsbeflissenen die rechte, die Mediciner die linke Seite der oberen Bänke, die Philosophen aber die untere Abtheilung der Bänke rechts und links einnehmen.

Um in der Einführung des academischen Gottesdienstes an der hiesigen Universität keine Verzögerung eintreten zu lassen, hat die hohe Studienhofcommission vor der Hand, ohne den obigen Grundsatz wegen der Verpflichtung des Professors der Religionswissenschaft in Wien aufzuheben, den von der Regierung im Einklange mit dem fürsterzbischöflichen Consistorium gestellten Antrag genehmiget, daß der academische Prediger, derzeit Pater Kugelmann, Piarist und zugleich Spiritual im k. k. hiesigen Stadt-Convicte, statt seiner bisherigen Predigten, die dermahlen bloß für das Publicum bestimmt gewesen zu seyn scheinen, an jedem Sonn- und Feyertage die vorgeschriebene Exhorte halte.

CCCXIX.

Justiz-Hofdecret vom 24. December 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte. In Gemäßheit einer aus Anlaß eines besonderen Falles herabgelangten a. h. Entschließung vom 6. October l. J. wird dem App. Ger. erinnert: daß ein Präses oder Präsident eines Collegialgerichtes oder Tribunals, wenn er zu einem anderen Collegialgerichte oder Tribunale, bey welchem ihm keine mehreren oder höheren Pflichten obliegen, übersetzt wird, keinen neuen Diensteid abzulegen habe, vielmehr Sorge zu tragen sey, daß in ähnlichen Fällen alles Zwecklose vermieden, und der neue Dienst, so bald nur möglich, angetreten werde.

CCCXX.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 25., der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 26. October, des k. k. böhmischen Guberniums vom 1., des k. k. illyrischen und mährisch-schlesischen Guberniums vom 2., dann des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 6. November 1827. Da nach Inhalt des allerhöchsten Patentes vom 2. März 1820, §. 4, der 1. July 1817 als Termin angenommen worden ist, von welchem an die Vermögens-Freyzügigkeit von den deutschen Bundesstaaten wechselseitig beobachtet werden soll, so hat sich, aus Anlaß mehrerer vorgekommenen Fälle, die Frage ergeben: ob dieser Termin mit 1. July 1817 für den Tag des Anfalles, oder für den Tag des Abzuges eines zu exportirenden Vermögens zu gelten habe. Diese Frage wurde in Folge allerhöchster Entschließung vom 8. May d. J. beym deutschen Bundestage zur Sprache gebracht, und die Bundesversammlung hat in der Sitzung vom 2. August d. J. den einhelligen Beschluß, der in Folge k. k. Hofkanzley-Decretes vom 12., empfangen den 23. l. M., zum genauen Nachverhalte zu dienen hat, dahin gefaßt: „Es sey bey Abfassung des Beschlusses „vom 23. Juny 1817 die Absicht des deutschen Bundes gewesen, daß „bey Anwendung der unter den deutschen Bundesstaaten bestehenden „Freyzügigkeit, der Tag des wirklichen Abzuges entscheide."

CCCXXI.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 26. October 1827. In Folge hohen Regierungs-

Decretes vom 28. v. M., Z. 53476 werden die Dominien beauftragt, die Einleitung zu treffen, daß die, bey Feuersbrünsten zu Hülfe eilenden Spritzen und Wasserladen, nicht mit offenen Fackeln begleitet werden, sondern dieses feuergefährliche und äußerst polizeywidrige Benehmen, durchaus wo es bestehen sollte, abgestellt werde, und dafür bey Begleitung der Spritzen und Wasserladen zur Nachtszeit zureichend große Laternen verwendet werden.

CCCXXII.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 26., des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 30. October, der k. k. ob der ennsischen Regierung und des k. k. böhmischen Guberniums vom 1., des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 2., dann des k. k. illyrischen Guberniums vom 9. November 1827. Das Ueberstreichen (Uebertünchen) derjenigen Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer, Arsenik, Bley, Zink und andere giftige Metall-Präparate enthaltenden Mineral-Farben; so wie das Steifen (Stärken) von Stoffen mit Stärke, welcher solche Mineral-Farben beygemischt sind, wird in übereinstimmender hoher Anordnung der k. k. vereinten Hofkanzley und der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 11., empfangen den 25. l. M., bey Confiscation der Waare verbothen.

CCCXXIII.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 26., des k. k. tirol-vorarlbergischen und k. k. küstenländischen Guberniums vom 27., des k. k. illyrischen Guberniums vom 31. October, des k. k. venetianischen Guberniums vom 7., dann des k. k. mayländischen Guberniums vom 9. November 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCCXI, rücksichtlich des Aufsteigens der Studierenden in den Rechtsstudien (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe October d. J., S. 407).

CCCXXIV.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 27., des steyermärkischen und tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 29. October, des k. k. böhmischen Guberniums vom 1., des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 2., dann des k. k. illyrischen Guberniums vom 3. November 1827. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nach Inhalt unter dem 17., empfangen den 25. l. M., herab gelangter Verordnung, theils mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät, theils im Einverständnisse mit der k. k. vereinten und der königl. Ungarischen Hofkanzley sich bestimmt gefunden, für die in dem beygedruckten Verzeichnisse enthaltenen Gegenstände neue Zollbestimmungen festzusetzen.

Die Wirksamkeit dieser neuen Zölle hat vom Tage dieser Kundmachung zu beginnen.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Eingangs-Zoll. fl.	kr.	dr.	Ort d. Verzollung.	Ausgangs-Zoll. fl.	kr.	dr.	Ort d. Verzollung.
Erze, als: Bleyerz, eigentlich Bleyglanz zur Töpferglasur, desselben Ausfuhr nur gegen bergämtliche Zeugnisse gestattet ist	1 Ctr. Sp.	—	15	—	B.	—	1	1	D.
— Kupfererz	detto	—	1	—	B.	—	—	2	
Grabstichel und Meißel .	1 Pf. Sp.	—	15	—	—	—	—	2	
Graphit oder Reißbley .	1 Ctr. Sp.	—	6	—	B.	—	—	2	
Knochen und Knochenmehl	detto	—	1	2	A.	—	1	—	
Knoppern und Knoppernmehl, wie auch Ackerboppern, türkische Eicheln oder sogenannte Valonien	1 Kübel zu 2 Metz. od. 110 Pf.	—	3	2	B.	—	18	—	D.

CCCXXV.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 1. November 1827. Obschon den Studierenden wiederholt bedeutet wurde, ihre Gesuche um Stipendien oder Unterrichtsgeld-Befreyungen durch ihr vorgesetztes Vicedirectorat der Regierung zu überreichen, so langen dennoch wieder häufige Gesuche dieser Art, unmittelbar bey der Regierung ein.

Das Vicedirectorat hat demnach den unterstehenden Studierenden bey dem Beginne dieses Schuljahres, diese Weisung durch die Professoren wiederholt und nachdrücklich bekannt zu machen.

Insbesondere erhält das Universitäts-Consistorium unter einem den Auftrag, diese Verordnung durch Anheftung an die Thore des Universitäts-Gebäudes bekannt zu machen.

Nachdem übrigens die Verhandlungen wegen Umsetzung der Unterrichtsgelderfonds-Stipendien bereits beendet ist, so wird deren Verleihung im kommenden Schuljahre auf die gewöhnliche Weise vor sich gehen.

Den Studierenden ist demnach zur Ueberreichung ihrer dießfälligen Gesuche eine nicht zu überschreitende Frist bis 15. December festzusetzen, welche sodann von dem Vicedirectorate nach den Jahrgängen und alphabetisch geordnet, und nach genauer Prüfung, ob die Gesuche mit den vorgeschriebenen Belegen vollständig versehen sind, der Regierung bis längstens 1. Jänner kommenden Jahres vorzulegen sind.

CCGXXVI.

Kundmachung des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 1. November 1827, enthält die Verordnung Nr. CCLXXXV (im Notizenblatte vom Monathe September d. J.,

S. 366), rücksichtlich der mauthfreyen Behandlung der Schubfuhren, dann der Fuhren mit Recruten, Arrestanten und Verbrecher, mit dem Beysatze: daß auch das leere rückgehende derley Fuhrwerk mauthfrey gelassen werde, und es vom 1. November d. J. von der bisherigen Gepflogenheit abzukommen habe, vermöge welcher die Vorspannsleister ꝛc. ꝛc. die Gebühren zu entrichten, und in der Folge die Rückvergütung des ausgelegten Betrages nachzusuchen hatten.

CCCXXVII.

Justiz-Hofdecret vom 2. November 1827, an das inner-öster. Appellations-Gericht, wodurch in Betreff des Benehmens der unterstehenden Stadt- und Landrechte in Ausmaß der körperlichen Strafe gegen mittellose Gefällsübertreter dem App. Ger. zur weiteren Verfügung bedeutet wurde:

1.) Daß auch bey dem Erkenntnisse auf körperliche Strafe wegen Vergehen wider die Gesetze in Gefällssachen ein Cameral-Repräsentant zur Berathschlagung zuzuziehen, diesem die Sistirung des Beschlusses, so weit solche in den Gesetzen überhaupt erlaubt ist, zu gestatten, und im Falle der erfolgten Sistirung von dem Gerichte erster Instanz Bericht an das App. Ger. zu erstatten, und von diesem ebenfalls mit Zuziehung eines Repräsentanten zu entscheiden sey.

2.) Versteht es sich von selbst, daß auch der Verurtheilte, welcher durch das Erkenntniß der ersten Instanz beschwert zu seyn erachtet, dagegen Beschwerde führen, und diese bey den höheren Gerichten anbringen könne.

3.) In Betreff der Frage, wie die Urtheile zur Kundmachung und Vollziehung zu bringen sind, ist das Erkenntniß zur Kundmachung und Vollziehung unmittelbar an das Bezirksgericht, in dessen Bezirke sich der Schuldige befindet, zu senden und dieses von allen dem App. Ger. untergeordneten Landrechten zu beobachten; wobey übrigens gleichzeitig die Gefällsbehörde, welche die Untersuchungsacten dem Landrechte zusendet, in der vorgeschriebenen Form in die Kenntniß des geschöpften Erkenntnisses gesetzt werden muß.

4.) Ueber die Frage, ob ein Gericht, wenn es den eintretenden Verhältnissen zusagt, die Arreststrafe auch kürzer als auf drey Monathe bestimmen dürfe, kann, da kein Gesetz eine Beschränkung des erstrichterlichen Befugnisses in dieser Beziehung ausdrückt, der in einem einzelnen Falle von den Cameral-Repräsentanten geäußerte Zweifel kein Grund seyn, hierüber eine besondere Belehrung zu ertheilen.

Endlich 5.) hat das App. Ger. in den über seine Bitte um Ertheilung eines systematischen Unterrichtes über das Verfahren bey derley Untersuchungen in Gefällssachen und über die Beurtheilung der Kraft des Beweises dermahl bloß die über diesen in der Verhandlung stehenden Gegenstand allenfalls erfolgenden allgemeinen Vorschriften abzuwarten.

Uebrigens hat die k. k. allgem. Hofkammer anher eröffnet, der Tabak- und Stämpelgefällen-Direction aufgetragen zu haben, für das Görzer Stadt- und Landrecht den erforderlichen Cameral-Repräsentanten für die gerichtlich zu verhandelnden Tabak- und Stämpelgeschäfte zu bestimmen, damit auch dieses Stadt- und Landrecht sich gleichmäßig benehmen könne.

CCCXXVIII.

Justiz-Hofdecret vom 2. November 1827, an sämmt-

liche Appellations-Gerichte. Se. k. k. Majestät haben durch a. h. Entschließung vom 13. September 1827 zu verordnen geruhet, daß rücksichtlich der nach dem Privilegien-Patente vom Jahre 1810 ertheilten Privilegien sich in denjenigen Ländern, wo dasselbe Gesetzeskraft erhielt, auf die Art zu benehmen sey, daß die etwa noch entstehenden Fragen, ob ein Eingriff in ein ertheiltes Privilegium Statt fand, dem Erkenntnisse der politischen Behörden, die aus dieser Entscheidung entspringenden Rechtsstreite, oder die aus dem Erkenntnisse der politischen Behörden abgeleiteten Entschädigungsforderungen aber der Beurtheilung der competenten Gerichtsbehörden auf dem Rechtswege zustehen.

CCCXXIX.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 3. November 1827. Das k. k. nied. öster. Militär-General-Commando hat aus Veranlassung mehrerer Schwierigkeiten, in welchen sich die Recruten wegen Auffindung von Stellvertretern befinden, den sämmtlichen nied. öster. Werbbezirks-Regimentern den Auftrag ertheilt, den Unterthanen zur Erlangung von Stellvertretern an die Hand zu gehen.

CCCXXX.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 7. November 1827. Aus Anlaß eines speciellen Falles, wo die hohe Regierung in die Lage gesetzt worden ist, einen Prüfungs-Candidaten bereits nach abgelegter guter Prüfung, die Befähigung zum Richteramte in schweren Polizeyübertretungen aus dem Grunde zu verweigern, weil sie in die Kenntniß gesetzt wurde, daß demselben hinsichtlich seines moralischen Benehmens große Gebrechen zur Last fallen, fand sich dieselbe bestimmt, mit Decret vom 17. October d. J., Nr. 56119, nach der Analogie der dießfalls bestehenden Vorschriften als Norm festzusetzen, daß künftighin niemand zur Prüfung für das Richteramt in schweren Polizeyübertretungen zugelassen werde, der nicht vorher bey der Anmeldung zur Prüfung über seine bewährte unbescholtene Moralität auf eine legale Art sich wird ausgewiesen haben.

CCCXXXI.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 8. November 1827 (im Auszuge), wodurch im Nachhange zu dem h. nied. öster. Regierungs-Decrete vom 22. October d. J., rücksichtlich der Art der Ausführung der von Sr. k. k. Majestät für sämmtliche Studierende Allerhöchst anbefohlene Beywohnung im sonn- und feyertägigen Gottesdienste festgesetzt wurde:

„Daß die Philosophen in ihren gewöhnlichen Hörsälen, die Hörer der Rechte und der medicinisch-chirurgischen Studien aber in „den im k. k. Universitäts-Gebäude befindlichen und von dem k. k. „Vice-Directorate, jeder Studien-Abtheilung anzuweisenden Hörsälen und sonstigen gemeinschaftlich ausgemittelten Localitäten eine „halbe Stunde vor dem Anfange der Exhorten, nähmlich um halb 9 Uhr „zusammen zu kommen, und ihre Nahmen auf dem in den fraglichen „Sälen in angemessener Anzahl vorzubereitenden und mit dem Tage des „abzuhaltenden Gottesdienstes zu bezeichnenden Ternionen, unter „abwechselnder Ueberwachung der Studierenden, durch die Professoren „oder Supplenten, Assistenten und Adjuncten aufzuschreiben und so-

»dann diejenigen, welche dieses bereits gethan haben, in die Univer-
»sitäts-Kirche auf eine anständige Art sich zu begeben haben. Das k. k.
»Vice-Directorat hat im Einvernehmen mit den Herren Professoren,
»ein wachsames Auge auf die Studierenden zu wenden, daß selbe,
»nachdem sie sich bereits aufgeschrieben haben, auch wirklich in der
»Kirche erscheinen.

CCCXXXII.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 8. November 1827. Der eingelangten h. Hofkammer-Verordnung vom 26. October l. J., Z. $\frac{4\,4\,9\,4\,5}{3\,4\,2\,8}$, zu Folge, wird allgemein bekannt gemacht, daß durch die Freygebung des Salzhandels die Bestimmungen des Salzpatentes für Oberösterreich vom 11. May 1750 nicht aufgehoben seyen, nach welchen in dem steyermärkischen und ob der ennsischen Salzkammerguts-Bezirke jeder wie immer geartete Verkehr mit Salz unter den für Salzcontrabande überhaupt festgesetzten Strafen, und bey Verlust des den dortigen Insassen bewilligten unentgeldlichen Salzbezuges, untersagt ist.

CCCXXXIII.

Justiz-Hofdecret vom 9. November 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Ueber die Anfrage ob in Civil- und Criminalfällen zu Delegationen zwischen Unterbehörden verschiedener Provinzen das Einverständniß der vorgesetzten App. Ger. genüge, oder ob hierzu die Bewilligung des obersten Gerichtshofes eingeholt werden müsse? haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 24. October 1827 anzuordnen geruhet.

Nicht allein in Civil- sondern auch in Criminal-Rechtsangelegenheiten ist in Fällen, wo es sich um Uebertragung der Gerichtsbarkeit aus dem Sprengel eines App. Ger. in jenen eines andern, somit auch um die Veränderung des Obergerichtes selbst handelt, stets die Genehmigung des obersten Gerichtshofes einzuholen; dagegen aber unterliegt es keinem Bedenken, daß mit Aufhebung des Hofdecretes vom 9. May 1818 die App. Ger. in Hinkunft die Delegation von einem Richter erster Instanz zum andern innerhalb ihres Sprengels für sich allein, und ohne Rückfrage an die oberste Justizstelle auch dann bewilligen mögen, wenn wirklich das eine oder andere Gericht erster Instanz ein landesfürstliches ist.

CCCXXXIV.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 11. November 1827. Da mit 1. December d. J. der Wegmauthschranken von Mauterndorf nach Tweng, im k. k. Pfleggerichte St. Michael, versetzt wird, und die betreffenden Gebühren am letztern Orte eingehoben werden; so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

CCCXXXV.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 13. November 1827. Nach Antrag der hohen Hofkanzley haben Se. Majestät zu gestatten geruhet, daß es von den kreisweisen Eingaben über den Ernte-Ausschlag für die Zukunft abzukommen habe, und daß sich darauf zu beschränken sey, hierüber nur generelle (allgemeine) Erkundigungen einzuholen.

Die Dominien dieses Kreises werden nun in Folge dieser a. h. Entschließung von Erstattung der, mit hierortigem Decrete vom 9. Juny 1821, Z. 8392 vorgeschriebenen beyden Berichte über den Ernte-Ausschlag für die Zukunft enthoben.

Nachdem aber das Kreisamt den Auftrag hat, dem hohen Regierungs-Präsidium über die in Betreff des Ernte-Ausschlages eingeholten Erkundigungen dennoch jährlich und zwar bis 20. October einen Bericht zu erstatten: so ist von nun an, anstatt der obigen beyden Eingaben, über diesen Gegenstand nur Eine Anzeige, in welcher der Fechsungs-Ausschlag im Allgemeinen zu schildern seyn wird, dem Kreisamte immer längstens bis Ende September vorzulegen.

In jenen Fällen jedoch, wo etwa eine Noth oder Mangel zu befürchten wäre, ist die Anzeige unverzüglich und bey Zeiten zu erstatten, und in derselben die Ursache des Mißwachses oder der einflußnehmende Umstand anzugeben.

Diese Anordnung ist in die Vormerkung der periodischen Eingaben gehörig aufzunehmen.

CCCXXXVI.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 15. November 1827. Nach dem Antrage der k. Straßenbaudirection und der k. Zollgefällenadministration wird die Errichtung einer Wegmauthstation in Tetschen nach dem Tariffe von zwey Meilen für die hergestellte, und in die Aerarialregie übernommene Kunststraße von Kamnitz nach Tetschen genehmiget und der 1. Jänner l. J. als der Zeitpunct, von welchem die Einhebung in Tetschen zu beginnen hat, festgesetzt.

CCCXXXVII.

Justiz-Hofdecret vom 16. November 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte; über a. h. Entschließung vom 7. November 1827. Se. Majestät haben über die der a. h. Entscheidung unterzogenen Anstände gegen die durch das Hofdecret vom 17. Juny 1825 *), Nr. 3897 vorgeschriebene Form der Kundmachung von Normal-Verordnungen in Justizsachen am 7. November 1827 folgende a. h. Entschließung zu erlassen geruhet. »Alles was als Ge»setz dem Richter sowohl als dem Publicum zu wissen nöthig ist, »und entweder neu verordnet, oder wodurch ein schon bestehendes Ge»setz erläutert wird, kann nur durch die politischen Behörden giltig »publicirt werden; die Form eines Patentes oder eines Gubernial»Circulars ist hier ganz gleichgültig. — Alles was hingegen die rich»terliche Manipulation, die Abstellung eingeschlichener Mißbräuche »in gerichtlichen Verhandlungen, Weisungen an Richter einer abge»sonderten Provinz, an Advocaten derselben ꝛc. betrifft, ist durch »App. Circulare oder Anordnungen, sey es gedruckt oder geschrieben, »bekannt zu machen."

CCCXXXVIII.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 19. November 1827. Se. Majestät haben nach Inhalt hohen Hofkanzley-

*) S. dieses Hofd. im Decemberhefte v. J. 1825, Notizenblatt, S. 456, Bdg. Nr. CCCIV.

Decretes vom 2., empfangen den 12. dieses Monathes, unter dem 28. November 1826, in Betreff der Adels-Anmaßungen und der Bestrafung derselben, nachstehende allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet.

§. 1.

Wer sich von Kundmachung gegenwärtiger Verordnung an adelige Titel oder Wapen beylegt, ohne den Adel überhaupt, oder denjenigen Grad des Adels, dessen er sich anmaßet, wirklich erlangt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert Gulden Conventions-Münze im zwanzig Guldenfuße.

Wenn er diese zu erlegen nicht vermag, so soll Arreststrafe von drey bis zu vierzehn Tagen gegen ihn verhängt werden.

Im Falle der Wiederhohlung des Vergehens ist auf eine Geldstrafe von hundert bis tausend Gulden Conventions-Münze im zwanzig Guldenfuße, oder, wenn diese nicht eingebracht werden kann, auf vierzehntägige bis sechswöchentliche Arreststrafe zu erkennen.

§. 2.

Die politischen und Justiz-Behörden haben von jeder ihnen vorgekommenen unerlaubten Adels-Anmaßung der Kammer-Procuratur Nachricht zu geben, und Letztere soll die ihr auf diese oder andere Art bekannt gewordenen Fälle einer Adels-Anmaßung der Regierung anzeigen, und auf die dem Gesetze angemessene Bestrafung antragen.

Daher die Kammer-Procuratur auf das Vergehen der Adels-Anmaßungen ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit zu richten, und über die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu wachen hat.

§. 3.

Auf alle in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten Strafen wird von der Regierung, nach vorläufiger Untersuchung und vollständig hergestelltem Beweise, erkannt; jedoch stehet dem Verurtheilten der Recurs an die k. k. vereinigte Hofkanzley in dem Zeitraume von sechs Wochen nach erhaltener Entscheidung der ersten Instanz offen, welches in diesem Erkenntnisse jedes Mahl auszudrücken ist.

§. 4.

Soll wegen einer Geldbuße auf das Vermögen des Schuldigen die Execution geführt werden, so ist sie von dem Fiscal-Amte bey dem in Fiscal-Sachen competenten Gerichte anzusuchen.

CCCXXXIX.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 19. November 1827. Die k. k. hohe Hofkanzley hat über einen besonderen Fall mit der, von der hohen Landesstelle unterm 26. September d. J., Z. 52827, bekannt gemachten Verordnung vom 28. July 1826, Z. 20531, folgende auf die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches II. Theiles über das gesetzliche Verfahren sich gründende und mit den Anordnungen des §. 92 dieses II. Theils übereinstimmende Erläuterung über das Benehmen der politischen Obrigkeiten bey vollbrachten Selbstmorden erlassen:

Der II. Theil des Strafgesetzbuches erklärt den vollbrachten, wie den versuchten Selbstmord als schwere Polizey-Uebertretungen und

verhängt nach dem Wortlaute des §. 90 dagegen ausdrücklich die Bestrafung. Bey diesem gesetzlichen Ausspruche erübrigt der einschreitenden Behörde nichts anders, als beym vollbrachten Selbstmorde eben so, wie bey jeder andern schweren Polizey-Uebertretung vorzugehen, nähmlich, das ordentliche, gerichtliche Verfahren einzuleiten und ein Urtheil zu schöpfen.

Da es zum Behufe dieses Urtheils und zur Verhängung der vom Gesetze als Strafe ausgesprochenen Verfügung nothwendig ist, zu wissen, ob wirklich ein Selbstmord Statt gefunden hat, oder nicht, so muß untersucht werden, ob der Vorsatz des Individuums sich das Leben zu nehmen, erwiesen sey.

Die Herstellung dieses Beweises bleibt um so schwieriger, als derselbe nur durch die Aussage anderer Personen und durch die begleitenden Nebenumstände geführt werden kann; daher es auch um so nothwendiger wird, in ähnlichen Fällen mit möglichster Umsicht vorzugehen. In so fern der Selbstmord durch den Vorsatz bedingt ist, sind im Allgemeinen allerdings diejenigen Bestimmungen anwendbar, die im §. 2 des ersten Theils des Strafgesetzes als den Vorsatz ausschließend bezeichnet sind.

Außerdem läßt sich nicht wohl ein bestimmter Anhaltspunct für die Beurtheilung der Zurechnung vorzeichnen, die vielmehr nur dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen werden muß, indem es Fälle geben kann, wo, ohne daß eben ein ausgesprochener Wahnsinn oder eine offenbare Krankheit vorhanden wäre, auch ein ähnlicher momentaner Zustand auf Körper und Gemüth einzuwirken und die unglückliche That herbey zu führen vermag.

Die Gränzlinie zwischen der vorsätzlichen und unvorsätzlichen That ist hier immerhin höchst schwankend, und bey der Schwierigkeit eines bestimmten Ausspruches über die eine oder die andere Eigenschaft, erscheint es in zweifelhaften Fällen allerdings gerathener und minder bedenklich, die Vermuthung des Bessern zu Gunsten des Todten eintreten zu lassen, als der Möglichkeit Raum zu geben, einen Unschuldigen gegen den überall ausgesprochenen Geist der Gesetzgebung als Selbstmörder zu erklären.

In so fern jedoch übrigens manche Obrigkeit in dergleichen Fällen, in denen die Untersuchung aus Abgang des rechten Beweises der Zurechnungs-Fähigkeit aufgehoben wird, dem Urtheile die Bestimmung beyzufügen pflegt: „der Leichnam sey im Stillen zu beerdigen" ist diese Bestimmung nicht in dem Gesetze gegründet und es ist dieselbe daher in Zukunft aus dem Urtheile als nicht hinein gehörig, hinweg zu lassen. Würde eine Bestimmung dieser Art in ähnlichen Fällen etwa aus anderen rücksichtswürdigen Betrachtungen angemessen erkannt, so kann dieselbe nur abgesondert von dem Urtheile als eine eigene polizeyliche Anordnung erlassen werden.

CCCXL.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte V. U. W. W. vom 24. November 1827. Die hohe Landesstelle hat mit Decret vom 12. d. M., Z. 62230 hierher eröffnet:

Laut Note der königlichen Ungarischen Statthalterey vom 2. d. M. werden sehr häufig Individuen nach dem Königreiche Ungarn abgeschoben, deren Nationalität als Ungarn sich nicht bewähret.

Da dieses Verfahren zu vielen Umtrieben Anlaß gibt, so werden

in Folge dieses hohen Decretes die Dominien angewiesen, bey Abschiebungen in Bezug auf die Erhebungen des Nationale des abzuschiebenden Individuums überhaupt mit möglichster Umsicht zu Werke zu gehen, und insbesondere nach Ungarn nur solche Individuen abzuschieben, deren Nationalität als Ungarn mit Verläßlichkeit nachgewiesen ist.

CCCXLI.

K. K. nied. öster. Regierungs-Decret vom 26. November 1827. Ueber die Anfrage des juridisch-politischen Vice-Directorats, rücksichtlich des Aufsteigens jener Schüler, die eine nachtheilige Fortgangsclasse erhalten haben, in höhere Curse, hat die k. k. Studienhofcommission mittelst Decretes vom 19. November 1827 folgendes angeordnet:

Da kein Gesetz zurückwirken kann, und die in Folge allerhöchster Entschließung vom 8. October v. J. erlassene hohe Verordnung vom 15. October 1827 *) sich ausdrücklich nur für die Zukunft ausspricht, so äußert dieselbe zwar schon gegenwärtig, jedoch nur in Beziehung auf jene Studierende verbindende Kraft, welche in dem Jahres-Curse, aus dem sie gegenwärtig unmittelbar in das Rechtsstudium eintreten, oder in demselben in einen höhern Curs fortrücken wollen, eine zweyte Classe erhalten haben. Dagegen ist Schülern, welche in einem diesem unmittelbaren Jahrescurse vorhergehenden Jahrgange eine solche Classe erhielten, der Eintritt oder das Fortrücken, auf den Grund einer früheren nachtheiligen Fortgangsclasse nicht zu verweigern, und da die a. h. Verordnung die in Folge allgemeiner gesetzlichen Vorschriften bestehende Begünstigung der Verbesserung einer erhaltenen zweyten Fortgangsclasse nicht aufgehoben hat, die von Sr. Majestät ausgesprochene Erlaubniß der Wiederhohlung des ganzen Curses vielmehr nur von solchen Schülern verstanden werden kann, welche die erhaltene Classe entweder nicht verbessert haben, oder sich nicht eignen, zur Reparation zugelassen zu werden; so sind die sich meldenden Schüler nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften noch fernerhin zur Reparation nachtheiliger Classen zuzulassen. Uebrigens bewilliget die k. k. Studienhofcommission, daß jene, welche sich im laufenden Jahre von einer andern Unterrichtsanstalt an die Wiener-Universität zur Beginnung oder Fortsetzung der Rechtsstudien begeben hatten, wenn sie von der Landesstelle, welcher die von ihnen verlassene Lehranstalt unterliegt, dazu die Bewilligung erwirken, die erhaltene nachtheilige Classe zu dem obigen Behufe an der hiesigen Universität an einem von der Regierung zu bestimmenden Zeitpuncte verbessern.

*) S. die Vdg. Nr. CCCXL im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe October d. J., S. 407.

Miscellen.

Nachrichten über Justiz-Organisationen und politische Einrichtungen.

Das in Folge a. h. Entschließung vom 17. December v. J. zum landesfürstlichen Land- und Criminal-Untersuchungs-Gerichte II. Classe erhobene ehemahlige Patrimonial-Gericht Primör trat am 20. November d. J. in Wirksamkeit.

In Folge der mit a. h. Entschließung vom 19. Februar 1825 geschehenen Annahme des vom Freyherrn v. Buffa heimgesagten Antheiles an der Gerichtsbarkeit von San Pietro und Castelalto hat die hohe Hofkanzley einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle mit Decret vom 22. October l. J. genehmiget, daß die Gemeinde Masi di Rovaledo vom Patrimonial-Landgerichte zu Borgo getrennt und mit dem k. k. Landgerichte zu Levico vereinigt werde; welche Verfügung mit 1. Jänner des Jahres 1828 in Wirksamkeit treten wird.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Hr. D. Carl Edler v. Adlersburg, k. k. nied. öster. wirkl. Appellationsrath, Director der juristisch-politischen Studien, Mitglied und Referent der k. k. Studienhofcommission, Präses der Juristenfacultät an der Universität zu Wien, wurde für das Studienjahr 1827 durch einhellige Stimmen zum Rector magnificus dieser Universität erwählt.

Hr. Peter Graf v. Maniago, wurde als adelicher Deputirter der Provinz Friaul bey der Venediger Central-Congregation auf weitere sechs Jahre bestätiget und erhielt den Orden der eisernen Krone dritter Classe.

Hr. Andreas Graf v. Hohenwart zu Gerlachstein, k. k. Kämmerer und Conferenz-Raths-Official, erhielt die Bewilligung zur Annahme und Tragung des k. französ. Ritterkreuzes der Ehrenlegion.

Hr. Niclas v. Rajner, Hofsecretär bey der k. ung. Hofkanzley, erhielt den königl. Rathstitel.

Hr. Joseph v. Stettner, Präsidial-Hof-Secretär bey der k. ung. Hofkanzl., erhielt bey seiner Dienst-Uebersetzung zum Expedits-Director dieser Hofstelle, den k. Rathstitel, wie auch eine Personalzulage von jährl. 200 fl. C. M.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Felix de Carli, k. k. Appellationsrath, zum Präsidenten der k. k. Staatsschulden-Liquidirungscommission im lombardisch-venetianischen Königreiche;

Hr. Georg Freyherr v. Perényi, Hofsecretär bey der k. ung. Hofkanzley, zum wirklichen Hofrathe und Referendär bey derselben Hofstelle;

Hr Dominik Graf Morosini, zum Podestà der Stadt Venedig;

Hr. Franz Freyherr v. Aichen, Hofsecretär bey der k. k. allg. Hofkammer, zum Hof-Commissions-Rathe bey dem General-Rechnungs-Directorium;

Hr. Franz v. Végh, Ober-Notär des Stuhlweissenburger-Comitats, zum Hofsecretär bey der k. ung. Hofkanzley;

Hr. Vigil Calistus v. Inama, k. k. Landrichter III. Classe zu Calliano, zum Landrichter II. Classe zu Bezzano.

Dienstübersetzungen.

Hr. Joseph Daublebsky Freyherr von Sternek und Ehrenstein, Präsident des krainerischen Stadt- und Landrechtes, wurde als Präsident zum kärnthnerischen Stadt- und Landrechte übersetzt.

Hr. Ritschel, Leitmeritzer Bürgermeister, wurde als Bürgermeister nach Ollmütz übersetzt.

Hr. Anton Paterno, k. k. Landrichter II. Classe zu Mezzolombardo, wurde als Landrichter II. Classe zu dem neu errichteten k. k. Land- und Criminal-Untersuchungs-Gerichte Primör übersetzt.

Todesfälle.

Am 31. October starb hier: Hr. Ignaz v. Hackher zu Hart, der gesammten Erblande Ritter, nied. öster., und mähr. schles. Landmann und k. k. nied. öster. Appellationsrath; alt 61 J.

Am 7. November starb hier: Hr. Carl Ritter v. Joelson, des königl. dänischen Danebrog-Ordens Ritter, Doctor der Rechte, auch Hof- und Gerichtsadvocat und k. k. öffentlicher Notar; alt 65 J.

Notizenblatt

für den Monath December 1827.

Recensionen inländischer Werke.

Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizeyübertretungen, mit Berücksichtigung der auf dasselbe sich beziehenden, später erlassenen Gesetze und Erläuterungen. Von Joseph Kudler, Doctor der Rechte, k. k. öffentl. ordentl. Professor der politischen Wissenschaften und der politischen Gesetzkunde an der Universität zu Wien, Mitgliede der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaften in Steyermark und Wien, und beständ. Mitgliede der k. k. priv. (wechselss.) Brandschaden-Versicherungs-Anstalt. Erster Band: Von schweren Polizeyübertretungen und der Bestrafung derselben (Vorrede und Inhaltsanzeige XXII, Text 486 S.). Zweyter Band: Von dem Verfahren bey schweren Polizeyübertretungen (Inhaltsanzeige XXII, Text sammt einem alphabetischen Register 395 S.). Zweyte, vermehrte und verbesserte Auflage; 8., Wien, bey Friedrich Volke, 1827.

Bereits im Märzhefte des Jahrganges 1825 dieser Zeitschrift hatte ich das Vergnügen, die erste Auflage dieses im Jahre 1824 erschienenen, ausgezeichneten Werkes anzuzeigen. Mit vollem Grunde konnte man die Hoffnung hegen, daß die juristische Lesewelt nicht säumen werde, sich in den Besitz eines Buches zu setzen, welches den Theoretiker und Practiker, seines hohen in die Augen springenden Werthes wegen, gleich interessiren mußte. Diese Erwartung ging auch auf das schnellste in Erfüllung, denn in dem kurzen Zeitraume von zwey Jahren war die erste Auflage vergriffen. Der verdienstvolle Herr Verfasser fand, wie er sich in der Vorrede zur zweyten Auflage äußert, in diesem schnellen Absatze seines Werkes eine neue Aufforderung, dasselbe, so weit er es nur vermöchte, für diese zweyte Ausgabe zu vervollkommnen und dem Bedürfnisse der Praxis anzupassen.

Indessen habe er nur bey wenig Stellen zureichende Gründe gefunden, von seinen früheren Behauptungen abzugehen; wo er solche aber fand, habe er keinen Anstand genommen, sich der als richtiger erkannten Ansicht anzuschließen. An mehreren Stellen, wo er glaubte, daß die Einkleidung noch größerer Deutlichkeit und Bestimmtheit fähig sey, habe er sich bemüht, ihr diese Eigenschaften zu geben. Die seit dem Jahre 1824 erschienenen Verordnungen und Erläuterungen, und außer dem noch manche vor dem erwähnten Jahre erflossene Verordnung, die ihm früher entgangen war, habe er treulich eingeschaltet; auch wurden, um dem Wunsche mehrerer verdienten Practiker zu entsprechen, die Verordnungszahlen, wo sie dem Verfasser zugänglich waren, beygefügt.

Mit diesen Worten sind die Verbesserungen und Vermehrungen der vorliegenden zweyten Auflage bezeichnet, und mithin ihre Vorzüge vor der ersten begründet, Vorzüge, die der Verfasser mit seinem anerkannten Talente, seiner seltenen Gründlichkeit und seinem ausgezeichneten Fleiße vollkommen zu erreichen wußte.

Es bleibt mir daher nichts übrig, als die Wiederholung des in meiner frühoren detaillirten Anzeige mit inniger Ueberzeugung ausgesprochenen Lobes dieses Werkes, das der Beyfall des sachkundigen Publicums auf eine eben so schmeichelhafte als verdiente Weise krönte.

Hat der Herr Verfasser in manchen Puncten durch die von mir bey der ersten Anzeige gemachten Bemerkungen sich nicht vom Gegentheile überzeugen lassen, so thut dieß nichts zur Sache. Ich bin weit entfernt, meine Ansichten für untrüglich zu halten, so wenig man der Bescheidenheit des Herrn Verfassers rücksichtlich der seinigen eine solche Meinung zumuthen wird. Jede streitige Ansicht wird übrigens durch Anführung der Gründe für und wider dieselbe der Wahrheit näher gebracht, um welche es sich doch allein handelt.

Somit könnte ich diese Anzeige füglich schließen. Ich will indessen den verehrten Lesern und mir das Vergnügen nicht versagen, meine obenerwähnte Behauptung mit mehreren Belegen zu rechtfertigen, daß nähmlich der Herr Verfasser die Vorzüge der zweyten Auflage seines Werkes, welche er zu erreichen strebte, wirklich realisirt habe. So zeigen sich beyspielsweise im ersten Abschnitte interessante neue Bemerkungen und beygefügte Verordnungen: §. 15 bey der Strafe der körperlichen Züchtigung; §. 21 bey der Ausstellung im Kreise; §. 25 die Verord. des galiz. Guberniums vom J. 1819, wegen des Arrestes geistlicher Personen; §. 64 zwey Verordnungen wegen der unbefugten Haltung von Leihbibliotheken; §. 92 die Erläuterung der obersten politischen Behörde über die Einleitung des or-

deutlichen gerichtlichen Verfahrens und der Urtheilsſchöpfung bey dem vollbrachten Selbſtmorde; §. 127 die Bemerkung über die Beſtrafung desjenigen der außer ſeinem Hauſe ſein geladenes Gewehr vor Kindern oder unvorſichtigen Perſonen nicht zulänglich verwahrt; §. 140 die Verordnung, die Anzeige der politiſchen Behörde, welche einen Wahnſinnigen in die Irrenanſtalt gebracht hat, an die Landesſtelle, betreffend; §. 161 jene wegen Beſtrafung der Selbſtverſtümmelung der Reſervemänner und wirklich dienenden Soldaten, ſo wie wegen der Folgen, wenn ein zum Militärdienſte vorgemerktes Individuum der Selbſtverſtümmelung beinzichtiget iſt, die Unterſuchung aber wegen Mangels rechtlicher Beweiſe aufgehoben wird; §. 163 die Belehrung der Polizey- Ober-Direction zu Wien vom J. 1817 an die Bezirks-Directionen rückſichtlich der Verletzungen bey Raufhändeln; §. 182 die ſpecielle Verordnung für Wien in Betreff der Entfernung der Fuhrknechte von den beſpannten Bierwägen; §. 183 die umfaſſende Inſtruction der k. k. n. ö. Regierung an die Polizey-Oberdirection, für die Unterſuchung und Beſtrafung bey minderen Körperverletzungen, ſo wie der geringeren Ehrenbeleidigungen und widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit, welche nicht ſchwere Polizeyübertretungen ſind; §. 190 das Hofkanzley-Decret vom J. 1825 rückſichtlich feuergefährlicher Baufführungen; §. 211 die neue Vorſchrift wegen Veruntreuung derjenigen, welche zur Erhebung landesfürſtlicher Steuern aufgeſtellt ſind, ſo wie die Behandlung derjenigen Individuen, welche ſich bey den politiſchen Behörden für Deſerteure ausgeben; §. 226 mehrere Verordnungen in Betreff der Apotheker, welche ſich einer Ueberſchreitung der Arzeney-Taxe ſchuldig machen, ſo wie die Entſcheidung der Frage, ob die Apotheker ihre Artikel auch unter der Taxe verkaufen dürfen; §. 233 einige nachträgliche Verordnungen zum Wucherpatente; §. 236 das Hofdecret der oberſten Juſtizſtelle vom J. 1825 in Hinſicht der erdichteten Anzeigen von Peſtvergehen; §. 241 die Belehrung der n. ö. Reg. vom J. 1825 in Betreff der Beſchimpfung eines Abweſenden an einem öffentlichen Orte; §. 247 die Beantwortung der Frage, was Rechtens ſey, wenn ein des Ehebruches ſchuldiger Ehegatte der gegen ihn dießfalls angebrachten Klage die Einwendung entgegenſetzte, daß die Ehe, in welcher er mit den Beſchwerdeführenden lebte, eine bloße Scheinehe ſey; §. 255 die Auflöſung des Zweifels, ob Männer, welche mit einer, Unzucht als Gewerbtreibenden, Ehefrau Ausſchweifungen begehen, des Ehebruches wegen in Anſpruch genommen werden können; §. 257 der verbeſſerte Begriff des Verf. von der Kuppeley und das Hofd. vom J. 1825 wegen des Aufenthaltes von Schandbirnen; §. 260 die Beſtimmung des In-

haltes der That, wenn Gast- oder Schenkwirthe zur Unzucht Gelegenheit verschaffen; §. 266 mehrere Verordnungen in Betreff der verbothenen Spiele; §. 269 die Bemerkung wegen der angeblichen Verord. der n. ö. Regierung, rücksichtlich des auffallenden Umganges mit einer verehelichten Person, worüber der Herr Verfasser seine gehaltvolle Abhandlung in das VII. Heft des Jahrganges 1825 dieser Zeitschrift einrücken ließ; §§. 274 und 276 mehrere Verordnungen und Bemerkungen in Betreff der Verjährung schwerer Polizeyübertretungen.

Auch im zweyten Abschnitte, der von dem Verfahren bey schweren Polizeyübertr. handelt, finden sich bey der neuen Auflage bedeutende Zusätze. Als Beyspiele hievon lassen sich angeben: §. 281 die Bemerkung wegen der Annahme eines Bürgen für den Strafbetrag; §. 283 die Verordnungen vom J. 1824 wegen der gesandtschaftlichen Personen; §. 287 jene vom J. 1821, wenn einem Kreisamte Verdachtsgründe hinsichtlich der Verfänglichkeit eines Gerichtes vorkommen; §. 291 die Hofk. Decrete von 1822 und 1824 in Betreff der speciell geprüften Richter für die schweren Polizeyübertretungen; §. 294 die Bemerkung wegen der Verpflichtung zur Anzeige schw. Polizeyübert. von einigen Personen, die nicht nothwendig in öffentlichen Aemtern oder Diensten stehen; §. 321 die Verord. der n. ö. Regierung rücksichtlich der Vorforderungen von Personen, die in einem zum Hofgebrauche bestimmten Gebäude oder Lustorte wohnen; §. 249 das Decret der obersten Justizstelle vom J. 1823 wegen des nach ärztlicher Vorschrift erforderlichen Genusses der freyen Luft für die Gefangenen; so wie die Bemerkung rücksichtlich der Verpflegung und Lagerstätte dürftiger politischer Inquisiten; §. 367 die weitere Begründung der Meinung (S. erste Auflage), daß durch die Aussagen der Mitschuldigen kein Zeugenbeweis hergestellt werden könne; §. 378 die practische Bemerkung, in welchem Sinne der Ausdruck: Urtheil im Hofk. Decret vom 21. April 1825 zu nehmen sey; §. 395 die Ansicht zu Folge des Hofk. Decretes von 1822 wegen der richterlichen Nichtbeachtung eines längeren Untersuchungsgefängnisses bey Ausmessung der Arreststrafe; §. 400 das Hofk. Decret vom J. 1816 in Betreff der Vorlegung des Urtheils an das Kreisamt, wenn eine Strafänderung (§§. 22—26) eintritt; §. 406 die scharfsinnig motivirte Bemerkung über die Beschränkung der Landesstelle bey der Verschärfung eines Urtheils; §. 411 die Angabe des Recurszuges in Wucherfällen; §. 430 die Bestimmungen über das Begnadigungsrecht bey Wucherurtheilen; §. 442 die wichtige practische Bemerkung, die so sehr mit der Humanität unserer Gesetzgebung im

Einklange ſteht, über die Art der Beförderung derjenigen, welche einer Uebertretung wegen entfernt werden müſſen; ferner die ausführliche Belehrung über die Ausfüllung der Rubriken in den Auskunftstabellen; dann die geſetzlichen Beſtimmungen für das lombard. venet. Königreich und Tyrol in Bezug auf die Loſung und Stellung derjenigen Conſcribirten, welche zur Zeit der Recrutirung ſich wegen Uebertretungen in Verhaft befinden, und wegen der Wiederanſtellung entſetzter Beamten; §. 450 die Verord. der n. ö. Regierung rückſichtlich der Behandlung erkrankter Inquiſiten und das Hofd. der oberſten Juſtizſtelle vom J. 1826, betreffend die gegenſeitige Vergütung der Ablieferungs- und Verpflegungskoſten zwiſchen den Militär- und politiſchen Gerichten; §. 454 mehrere Verordnungen in Hinſicht der Tabellen und Ausweiſe über ſchwere Polizeyübertretungen; §. 458 das Hofk. Decret wegen der genauen Aufſicht der Kreisämter, um Mißbräuche bey Beſtrafung ſchwerer Polizeyübertretungen hintanzuhalten.

Die fleißige Beyfügung der Geſchäftszahlen zu den Verordnungen findet ſich in beyden Abſchnitten, bey ſehr vielen Paragraphen in den Anmerkungen, wie ſchon der flüchtige Anblick des Buches zeigt.

Nach dieſen Belegen die zweyte Auflage eines Werkes, deſſen Werth für die Schule und das practiſche Leben allgemein anerkannt iſt, noch weiter empfehlen zu wollen, ſcheint mir höchſt überflüſſig; und man darf kühn, ohne ein großer Prophet zu ſeyn, der vorliegenden neuen Ausgabe einen eben ſo günſtigen Abſatz als der früheren vorherſagen.

D. Kerſchbaumer.

Geſchichte der juridiſchen Facultät an der vereinigten Carl-Ferdinandeiſchen Hochſchule zu Prag. Von Georg Norbert Schnabel, Doctor der Rechte, k. k. ordentlichem Profeſſor der europäiſchen und öſterreichiſchen Statiſtik an der Prager Univerſität, Hiſtoriographen der juridiſchen Facultät. Dritter Theil. Prag. Gedruckt in A. Straſchiripka's Buchdruckerey, 1827 (IV; Inhaltsverzeichniß und 167 S. 8.).

Dritte Periode. „Geſchichte der juridiſchen Fa„cultät von Einführung des Studien-Conſeſſes bis „auf das Jahr 1827."

Auch dieſe Periode bietet den reichhaltigſten Stoff in der Vervollkommnung des Studienweſens dar; während in den Verhältniſſen der Facultät als Communität keine wichtige Veränderung vorfiel, wie es das folgende Syſtem anſchaulich macht.

Erstes Hauptstück. „Die Studieneinrichtung."

A.) „Leitung der Studien" (§. 1—4; S. 1—14).

Diese Periode beginnt mit dem im Schuljahre 179½ errichteten Studienconfesse, welchem die unmittelbare Leitung der juristischen Studien an der Universität zukam, bis derselbe im Jahre 1802 aufgehoben und das Institut der Studiendirectoren mit der vorigen Wirksamkeit wieder eingeführt wurde. Auch die durch das Hofdecret vom 8. März 1792 (Anhang Nr. 1) bey den einzelnen Studienabtheilungen angeordneten Lehrerversammlungen hatten zum Theile die Leitung der Studien an ihrer Lehrabtheilung zu besorgen. Mit vieler Umsicht hebt das angeführte Hofdecret die wichtigsten Momente für das Gedeihen der Wissenschaft zur Berathschlagung und thätigen Ausführung der Lehrercollegien heraus; und aus Interesse für die gute Sache theile ich aus dem §. 4 des Decretes die Stelle mit: »Auch die weitere Auseinandersetzung und Bearbei»tung der folgenden Artikel: Von Lehramtsvorschriften, von Prü»fungen, vom Gebrauche der öffentlichen Bibliotheken, von der »Herausgabe eines öffentlichen Journals ꝛc. gehört »zu den Berathungs- und Beschäftigungsgegenständen dieser Versamm»lungen." Schon diese gesetzlich ausgesprochene Pflicht der Collegien gelehrter Männer vom Fache und noch mehr ihre Liebe zur Wissenschaft verbürgt die gerechte Erwartung, daß sie durch ihre fernere thätige Mitwirkung die vorliegende Zeitschrift für öster. Rechtsgelehrsamkeit und pol. Gesetzkunde — ein durch die Thatkraft Eines Mannes zum Leben gerufenes vaterländisches Institut — immer gemeinnütziger machen werden.

Da nun im Jahre 1802 an der Stelle des Confesses wieder die Studiendirectoren neben den Lehrerversammlungen die Studienleitung erhielten, so enthält der §. 2 die Darstellung des Wirkungskreises und der §. 3 des Ranges, der Vorzüge und der Emolumente des Studiendirectors. Im §. 4 folgt die Reihe der Repräsentanten und Directoren vom Jahre 1792 bis 1827.

B.) „Die Studien selbst" (§. 5—7; S. 15—35).

Im Jahre 1791 wurde ein neuer Plan für die höheren Studien bekannt gemacht; er enthält die Darstellung des damahligen wirklichen Zustandes der einzelnen Facultätsstudien und der Gebrechen derselben, so wie die bessere Einrichtung selbst, welche endlich im Jahre 1792 definitiv erfolgte. Nachdem das böhmische Staatsrecht im Jahre 1792 als außerordentlicher Gegenstand den juristischen Lehrfächern beygefügt, die außerordent-

liche Kanzel der Gerichtsordnung im Jahre 1800 für eine ordentliche des vierten Jahrganges erklärt und noch ſo manche Verbeſſerung eingeführt wurde; erhielten endlich die Lehrgegenſtände der juriſtiſchen Facultät durch das Studienhofcommiſſionsdecret vom 13. July 1810 den Nahmen der juriſtiſch-politiſchen Studien und die gegenwärtige Eintheilung in die vier Jahrgänge. Im Jahre 1819 wurde die außerordentliche Kanzel für das Bergrecht und das berggerichtliche Verfahren errichtet; und mittelſt Hofdecretes vom 27. Jänner 1827 wird eine Kanzel der Comptabilitäts-Wiſſenſchaft ereirt.

Im §. 7 ſpricht der Herr Verfaſſer von dem Studienjahre und den Ferien. »Die größeren Ferien — heißt es daſelbſt — wur»den in Folge des §. 28 der gedruckten Nachrichten (vom »Jahre 1791) wieder auf die Herbſtzeit verſetzt, und dazu eine Zeit »von ſechs Wochen beſtimmt. Dieſe ſechs Wochen traten am 1. »September ein und endigten am 16. October.« Da nun der Herr Verfaſſer hier bloß davon, wie die größeren Ferien eintraten und endigten, ſpricht und dann unmittelbar auf die kleineren Ferien und die Beſtimmungen derſelben in den Jahren 1818 und 1822 übergeht; ſo ſcheint wohl auch das Studienhofcommiſſions-Decret vom 2. Februar 1826 eingereiht werden zu dürfen, nach welchem gegenwärtig der Schluß des Schuljahres mit dem 8. September und die Wiedereröffnung mit dem 3. November zu geſchehen hat.

C.) »Profeſſoren« (§. 8—18; S. 35—69).

§. 8. a.) »Anſtellung derſelben« Die Lehrämter werden in der Regel im Wege des Concurſes vergeben. Wegen des Zuſammenhanges der geſetzlichen Anordnungen über die Concurſe kann hier ſogleich der §. 12, 7. »Bey Beſetzung eines erledig»ten Lehramtes« nachgeleſen werden. Wer die detaillirtere Kenntniß, wie bey Abhaltung der Concurſe vorzugehen iſt, zu erlangen wünſcht, erhält ſie aus dem vom Herrn Verfaſſer nur theilweiſe angeführten Hofdecrete vom 9. April 1825, welches in der vorliegenden Zeitſchrift, im Jahrgange 1825; 3. B.; S. 177, LXXVII in extenso zu finden iſt.

§. 9. b.) »Zahl und Gattung der Profeſſoren« Dieſer §. iſt dem §. 6: »Definitive Einrichtung der Stu»dien« entſprechend durchgeführt und ertheilt zugleich über die Stelle, S. 32; Z. 7. »Durch allerhöchſte Entſchließung vom »9. May 1819 wird eine außerordentliche Lehrkanzel »für das Bergrecht ꝛc. ereirt« die Erläuterung im letzten Abſatze, S. 40 dahin, daß dieſe Kanzel im Jahre 1819 auch ſchon

wirklich besetzt war, wie es auch §. 18. im letzten Absatze S. 69 darstellt; wo hingegen für die Kanzel der Comptabilitäts-Wissenschaft noch kein Professor in diesem Buche angegeben erscheint.

§. 10. c.) „Obliegenheiten der Professoren. α.) „Vorlesestunden. §. 11. β.) Art des Lehrvortrages. „§. 12. γ.) Bey Besetzung eines erledigten Lehramtes oder der erledigten Adjunctur. §. 13. δ.) In Rücksicht der Aufnahme, Anleitung und Prüfung der „Zuhörer. §. 14. ε.) Einfluß der Professoren auf die „eigentlichen Facultätsgeschäfte." —

Der Herr Verfasser entwickelt diese Puncte aus den vielen Veränderungen in dieser Periode bis auf den gegenwärtigen Stand und insbesondere ausführlich jenen über den Lehrvortrag.

§. 15. „Rang und Auszeichnungen der Profes„soren." Die ordentlichen Professoren haben unter sich den Rang nach der Cathegorie ihrer Anstellung. Eine besondere Auszeichnung der Professoren ist der Rang eines k. k. Rathes, welcher den ältesten der Facultäten taxfrey ertheilt wird. Eben so gebührt ihnen und den Gattinen derselben in ämtlichen Ausfertigungen der Titel Herr und Frau und der Sitz vor Gericht und bey andern Stellen.

§. 16. „Gehalt und andere Emolumente der Pro„fessoren." §. 17. „Supplenten der Professoren." §. 18. „Reihe der Professoren und ihrer Supplenten vom „Jahre 179¾."

D.) „Der Adjunct" (§. 19; S. 69—72).

Im Jahre 1811 wurde auch für die juristische Facultät ein Adjunct mit einem Gehalte von 400 fl. bewilliget; er soll sich für das philosophische Recht, die Statistik und die politischen Wissenschaften verwenden und wird aus den von den Professoren der genannten Lehrfächer vorgeschlagenen Individuen vom Studiendirector bestimmt. Die Ausbildung zum bestimmten Lehrfache ist der Hauptzweck der Adjunctur. Zu Ende des §. folgt die Reihe der Adjuncten.

E.) „Die Correpetitoren" (§. 20; S. 72—74).

Am Anfange dieser Periode entstand ein Unterschied zwischen Correpetitoren für die strengen Prüfungen und für die ordentlichen Studirenden; jene mußten selbst aus dem Gegenstande die strenge Prüfung, diese aus allen Fächern die Endprüfungen gemacht haben. Den Privatstudirenden konnten zu Folge Gubernialdecretes vom 9. December 1815 nur promovirte Doctor-

ren Unterricht ertheilen. Das Privatſtudium wird gegenwärtig durch Studienhofcommiſſionsdecret vom 19. Februar 1827 (in dieſer Zeitſchrift; J. 1827; III. H.; Notizenbl.; S. 120; LXXXI.) umſtändlich geregelt (Dieſe Anordnung trat nach Studienhofcommiſſionsdecret vom 14. April 1827 erſt für das Schuljahr 1827 in Wirkſamkeit).

F.) „Die Studirenden" (§. 21—35; S. 74—107).

Die Oekonomie dieſer ſehr practiſchen Abtheilung, welche nicht füglich einen gedrängten Auszug geſtattet, iſt folgende: A.) „Obliegenheiten derſelben. §. 21. a.) Beym Eintritte „in das Studium. α.) Anmeldung zur gehörigen Zeit. „§. 22. β.) Ausweis über die früheren Studien. §. 23. „γ.) Immatriculation. §. 24. b.) Während der Pflege „des Studien. α.) Sittliches Betragen. §. 25. β.) Fleißige Verwendung in den Studien. §. 26. γ.) Oeffentliche Prüfungen über den Fortgang der Studirenden. §. 27. δ.) Zahlung des Unterrichtsgeldes. „§. 28. c.) Beym Austritte aus den Studien."

§. 29. B.) „Befugniſſe und Begünſtigungen der „Studirenden. a.) Studienzeugniſſe. §. 30. b.) Anſpruch auf öffentliche Unterſtützung, α.) durch Befreyung vom Unterrichtsgelde, β.) durch Stiftungen und Stipendien. §. 31. c.) Anſpruch auf Anſtellung."

§. 32. „Die Privatſtudirenden. §. 33. Die Anzahl „der Studierenden. §. 34. Strenge Prüfungen. §. 35. „Oeffentliche Disputation für die Doctorswürde."

Zweytes Hauptſtück. „Die Facultät als Commu„nität" (§. 36—43; S. 108—135).

A.) „Die Facultät überhaupt" (§. 36). Nach dem im Jahre 1794 beſtätigten Entwurfe über die Rechte und Verrichtungen der Decane iſt die Facultät von der Lehrerverſammlung zu unterſcheiden; zu jener gehören alle immatriculirten Doctoren und insbeſondere der Decan; zu dieſer bloß die Profeſſoren und der Repräſentant, ſo wie alle eigentlichen Studiengegenſtände.

B.) „Der Decan" (§. 37). a.) „Pflichten und Rechte „desſelben." Der Decan hat bey der Facultät den Vorſitz und iſt Mitglied des akademiſchen Senates. Er leitet die Geſchäfte bey der Facultät, beſorgt mit der Pflicht zur Rechnungslegung die Caſſe derſelben, ſo wie die Immatriculation der Studirenden und kann auch bey der Promotion erſcheinen. Seit dem Jahre 1818 kann kein Pro-

fessor mehr zum Decane gewählt werden. b.) »Reihe der Decanen vom Jahre 179⅔ bis 182⅚.«

C.) »Der Senior und Vice-Senior« (§. 38). Die Senioren, die im Verhinderungsfalle von den Vice-Senioren vertreten werden, sind Beysitzer des akademischen Senates und unterfertigen mit dem Decane die Expeditionen der Facultätsversammlungen. »Reihe »der Senioren vom Jahre 179⅔ bis 182⅚.«

D.) Der Historiograph der juridischen Facultät« (§. 39). Mittelst Guberniolhecretes vom 22. November 1811 wurde jeder Facultät die Wahl eines Mitgliedes aus ihrer Mitte aufgetragen: welches unter dem Titel eines Historiographen die Obliegenheit übernähme, die Geschichte seiner Facultät zu schreiben und der Landesstelle vorzulegen. Nach mehreren Versuchen, diesen Zweck zu erreichen, und nach neuerlicher Aufforderung des Lehrkörpers zu diesem Geschäfte durch das Gubernium im Jahre 1817, übernahm der Herr Verfasser die Stelle des Historiographen und entsprach nun durch Vollendung des vorliegenden Werkes dem Auftrage des Staates und den Anforderungen der Wissenschaft.

E.) »Die Doctoren. a.) Die Promotion« (§. 40). Ist nach der öffentlichen Disputation dem Candidaten die Erlaubniß und der Tag zur Promotion ertheilt, die nöthige Einladung zu derselben gemacht und das Programm öffentlich angeschlagen worden; so verkündet Trompeten- und Paukenschall am Promotionstage den Anfang der Feyerlichkeit. Vor dem großen Hörsaale bewillkommet der Candidat die Gäste und begibt sich dann zu seiner Facultät in den Zug, welcher von den 4 Facultäten in ihrer Rangordnung, unter dem Vortritte der Pedellen, eröffnet und von den Decanen und dem Rector geschlossen wird. Beym Eintritte in den Promotionssaal wird der Zug mit Trompeten- und Paukenschall begrüßt und theilt sich im Vordergrunde zu beyden Seiten in die erhöhten Bänke. Hierauf wird der Candidat von einem Professor dem Rector Magnificus präsentirt, welcher dem Gesuche der Facultät willfahrt und den Syndicus zur Vorlesung einiger Puncte in lateinischer Sprache anweiset, die der Candidat durch sein promitto angelobet. Nun ertheilt der Rector dem Candidaten das Licentiat; worauf dieser nach eingenommenem Sitze in einer kurzen Rede an den Promotor um die Doctorswürde bittet, welche ihm nach einer besonderen Formel ertheilt wird. Der Promotor ziert nun den jungen Doctor unter passenden Anreden mit einer goldenen Kette und einem Ringe; übergibt ihm ein Buch und ruft ihn zu sich auf den obersten Platz; umarmt ihn und läßt ihn zu seiner Rechten Sitz nehmen. Hierauf folgt

die Auflösung des Problems und die Danksagung des Promovirten. Gottesdienst beschließt die Feyerlichkeit.

Das Ehrendoctorat wird nur ausgezeichneten Männern auf erhaltene allerhöchste Bewilligung und zwar auf eben diese Art ertheilt. (Die Promotionstaxen sind im Buche einzeln angegeben.)

b.) „Befugnisse der Doctoren" (§. 41). Sie bestehen in dem ausschließenden Anspruche auf die Ausübung der Advocatie und auf das Amt eines Fiscalabjuncten.

c.) „Reihe der vom Jahre 1739 bis 1827 promovirten Doctoren" (§. 42).

§. 43. „Der Facultätsbedell."

Dieser insbesondere für das Leben sehr brauchbare dritte Theil vollendet nun das ganze für die Literaturgeschichte sehr schätzbare Werk und endiget gleichfalls mit einem Anhange.

Nr. 1. „Nachricht von einigen Schul- und Studienanstalten in den österreichischen Erblanden." Bekannt gemacht durch das Hofdecret vom 8. März 1791 (S. 136—150).

Nr. 2. „Besondere Amtsinstruction für den Directors des juridischen Studiums" (S. 151—156).

Nr. 3. „Instruction zur Ausführung des höchstgenehmigten Lehrplanes über das juridisch-politische Studium" S. 157—167).

Jos. Wessely.

Dei principj del codice civile generale austriaco, dissertazione del Signor consigliere aulico Francesco nobile de Zeiller, corredata di note dell' autore, e dell' editore tedesco *). Prima versione italiana, di P. C. M. (Pietro Conte Mocenigo.) Venezia, dalla Tip. Eredi Curti a S. Paolo. 1827. (8.; 93 S.).

Graf Mocenigo, der sich schon einen ehrenvollen Rahmen im Fache der Jurisprudenz erworben hat, und mit lobenswerthem Eifer seine Landsleute mit unserer Literatur bekannt zu machen sich bemüht **), liefert hier eine gelungene Uebersetzung der in dem 1.,

---

*) Des Herrn D. Carl Joseph Pratobevera: Vicepräsidenten des k. k. n. ö. Appellationsgerichtes ꝛc.

**) Von diesem rühmlichen Streben gibt eine neue Probe, die Sr. Excellenz dem Hrn. J. L. Pyrker von Felső-Ör gewidmete Broschüre, Sposizione del poema eroico Rodolfo di Habsburg, letta

der alten Proceßform geändert wurde, schon wieder eine neuerliche Arbeit dieser Art nothwendig gemacht haben.

Dieser Aufgabe unterzog sich nun der hochverdiente Herr von Wendt durch das vorliegende Werk. — Wie mühevoll und schwierig solche Aufgaben sind, brauche ich meinen Landsleuten wohl nicht zu sagen, da die Menge der über unsere Gerichtsordnung erflossenen Novellen uns diese Schwierigkeit fühlbar genug macht; sondern nur, wie trefflich der Hr. Vffsr. seine Aufgabe löste, will ich hier in Kürze andeuten.

Das System, welches er wählte, ist, wie schon der Titel zeigt, das von Thibaut *), wofür er ganz sicher vielen Dank verdient, da einmahl das System jenes großen Rechtslehrers eben so sehr durch Einfachheit und Klarheit, als durch Zweckmäßigkeit ausgezeichnet, dann aber so allgemein bekannt ist, daß es gewiß jedermann höchst bequem und erwünscht seyn wird, die in Bayern geltenden Proceßgesetze der gewohnten Ordnung angepaßt zu finden. Nur in zwey Materien wurde hier davon abgewichen: nähmlich bey den §§. 42—60, wegen des in Bayern nicht vorhandenen Unterschiedes zwischen Advocaten und Procuratoren — und bey den Rechtsmitteln, welche hier vor den besondern Proceßarten an einem passenderen Platze stehen. — Nach der früheren Ankündigung dieses Werkes **) war es die Absicht des Hrn. Vffsrs., das Ganze des bayr. Civilproceßes in den gegenwärtigen Einen Band zu bringen; allein die Menge des Stoffes, die um so mehr Raum erheischte, je größer das Bestreben war, jenen möglichst vollständig zu geben, machte es nothwendig, die Lehre von den besondern Proceßarten, folglich auch von dem Concursproceße ***), von dem Verfahren außer Streitsachen ****) und den Nebenhandlungen in einem (zu Folge der Vorrede, nächstens zu erwartenden) Anhange, als einem zweyten Theile zu liefern.

Sonach finden wir im gegenwärtigen Bande — außer der, den

Gönner („Commentar ü. d. bayer. Geseß v. 22. July 1819, einige Verbeff. d. G. O. enthaltend"; Erlangen, 1820).

*) System des Pandectenrechtes, dritter Theil.

**) Vgl. diese Zeitschrift v. Juny 1826, Notizenblatt, S. 233—234.

***) Hierüber hat man bereits ein sehr schäzbares Werk an des k. bayer. Generalfiscalatsrathes Welsch Handbuch des bayer. Universal-Concurs-Proceßes; Erlangen, 1819.

****) Wichtig für diesen Zweig des Verfahrens ist des rühmlichst bekannten k. bayr. Landrichters W. H. Pucht a (freylich nicht ins besondere auf Bayern berechnetes) „Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in nicht streitigen bürgerl. Rechtssachen"; 2 Bände, Erlangen, 1821.

des deutschen Strafverfahrens eine sichere Grundlage möglich wird, wenn man die auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageverfahren gebauten Gesetzgebungen in ihrer Wirksamkeit im Leben und in dem Detail der Controversen betrachtet, wenn man erwägt, daß der deutsche Strafproceß wie der englische und französische aus den gemeinschaftlichen germanischen Elementen hervorgegangen ist und es nicht unbedeutend seyn kann, zu betrachten, wie und aus welchen Gründen die nähmlichen Ideen bey verschiedenen Völkern auf verschiedene Art sich entwickelt haben.

Das ganze Werk wird aus zwey Theilen bestehen, deren zweyter, nach der Versicherung der Vorrede, bereits unter der Presse befindlich ist und sicher im Anfange des Jahres 1828 erscheinen soll.

Der erste, hier vorliegende, beginnt mit einer Einleitung, worin die allgemeinen Begriffe von Strafproceß (§§. 1—3), und Criminalproceßtheorie (§. 4), die Gegenstände des Strafproceßes (§. 5), das wechselseitige Verhältniß des Civil- und Criminalpunctes in Beziehung auf die nähmliche Sache (§. 6), das Verhältniß präjudicieller Sachen (§. 7), der Einfluß der in der nähmlichen Sache ergangenen Civil- und Strafurtheile auf einander (§§. 8 und 9), der Zweck des Strafverfahrens („die Materialien zur sicheren und gerechten Urtheilsfällung über Schuld oder Unschuld des Beschuldigten vollständig auszumitteln und — nach deutschem Processe — actenmäßig zu machen"; §. 10) und die Eintheilungen des Criminalproceßes (vorzüglich in Anklage- und Untersuchungsproceß; §. 11) entwickelt werden, worauf in den §§. 12—18 eine höchst interessante und belehrende Darstellung der Ausbildung des Strafproceßes, insbesondere des römischen, des deutschen, französischen und englischen gegeben und sohin die Einleitung mit der Angabe der Hülfsmittel zum Studium und der Literatur des Strafproceßes (§§. 19 und 20) beschlossen wird.

Auf die Einleitung folgen vier Abtheilungen, deren erste von dem obersten Grundsatze des Strafproceßes und den Hauptfolgerungen daraus handelt. — Einer der größten Rechtslehrer seiner Zeit bekennt also dadurch seine Ueberzeugung, daß die wissenschaftliche Behandlung auch von positiven Rechtszweigen eines obersten Grundsatzes nicht entbehren könne, während Andere das Bestreben, ihn zu erforschen, als etwas ganz Nutzloses *) abfertigen. — Das eben so tief als einfach aufgefaßte Princip,

*) Vgl. z. B. in der jenaer Lit. Zeit. v. April 1826, Nr. 65, S. 38, die hieher sich beziehende Ansicht eines Recensenten; oder

das wir hier (S. 91) ausgesprochen finden, begehrt »eine solche Or»ganisation des Strafprocesses, bey welcher der Schuldige sicher ent»deckt und bestraft, der Unschuldige aber in seinen Rechten nicht ge»kränkt wird und selbst der in Untersuchung Gezogene nur so viel »Uebel leidet, als der Zweck des Strafprocesses durchaus nothwen»dig macht, wobey jedoch die Rücksicht nicht zu vernachlässigen ist, »daß jeder Bürger durch seinen Eintritt in den Staat selbst wieder »zum Schutze seiner Freyheit auch in so fern Opfer seiner Freyheit »bringt, als die Erhaltung der allgemeinen Sicherheit nöthig macht." — Die hieraus abgeleiteten Folgerungen sind von der äußersten Wichtigkeit, besonders für die Legislation und beurkunden durch die Innigkeit ihres Zusammenhanges mit dem obersten Grundsatze überzeugend die Haltbarkeit und Wahrheit des Letzteren.

Die zweyte Abtheilung spricht von der Gerichtsorganisation in Criminalsachen und den verschiedenen Gerichtsständen; — die dritte, von der peinlichen Untersuchung überhaupt und den Mitteln des Richters zur Führung derselben; — die vierte endlich von der Erforschung der Thatsachen im peinlichen Processe. —

Wenn ich jemahls bedauert habe, daß Plan und Umfang dieser Zeitschrift mich rücksichtlich ausländischer Schriften auf bloße Anzeigen beschränken; so ist es hier bey diesem herrlichen Werke der Fall. Wie viel Interessantes, wie viel Wichtiges und Belehrendes wäre daraus auszuheben, um meinen Lesern einen Vorgeschmack von all' dem Trefflichen zu geben, das sie so vielfach in dem Buche finden werden! Ueberall ist Gediegenheit und Tiefe mit lichtvoller, präciser Darstellung verbunden; — überall sieht man die wichtigen und schweren Aufgaben gelöset, welche die Vorrede andeutet; — überall bewährt sich der seltene Mann, dessen umfassendem Geiste die Gesetzgebungen von allen Staaten Deutschlands, von England und Frankreich so offen und klar vorliegen, wie die seines eigenen Vaterlandes — und dessen Bienenfleiß sich einen Fond von Literaturkenntniß zu sammeln wußte, der bewunderungswürdig ist.

Hier ist das Buch bey Heubner zu haben.

Wagner.

Daniels: Grundsätze des Wechselrechtes nach Herrn van Selchow (Cöln, bey Bachem, 1827), S. 41—46.

Vollständiges Handbuch des bayerischen Civilproceſſes. Nach Thibaut's Ordnung von D. Chriſtian Ernſt von Wendt, k. bayer. Geheimen-Hofrath, Ritter des Großh. Heſſiſchen Haus-Ordens, d. Z. Prokanzler der Univerſität Erlangen ꝛc. Nürnberg, 1827, bey Riegel und Wießner (VIII u. 361 S.; gr. 8.).

Die bis jetzt noch geltende Hauptquelle über den bayeriſchen Civilproceß iſt der Codex juris bavar. judic. v. J. 1753, welchem jedoch — ſo trefflich dieſes von dem genieller Freyherrn von Kraitmayr redigirte Geſetz auch für ſeine Zeit war — eine ſo große Zahl von Novellen *) folgte, daß ſie ſogar die Menge der über unſere öſterreichiſche Gerichts- und Concursordnung und Gerichtsinſtruction erlaſſenen Nachträge und Erläuterungen überſteigt (was viel ſagen will). — Da außer den älteren, verdienſtlichen, Werken von Kraitmayr **) ſelbſt, von Krüll ***) und — zum Theile auch — von Gäng ****), deren practiſche Brauchbarkeit eben durch die von Jahr zu Jahr vervielfältigten Novellen immer mehr und mehr ſich verminderte, keines vorhanden war, aus welchem man ſich belehren konnte, was von dem alten Grundgeſetze des bayeriſchen Proceſſes durch die geſetzlichen Nachträge unanwendbar geworden, oder was davon noch geltend geblieben ſey und wie das Alte zum Neuen paſſe; ſo entſchloß ſich ſchon vor 16 Jahren der k. bayr. Landgerichtsactuar Mündler, durch ein gedrängtes Handbuch über den bayer. Proceß *****) dieſem Bedürfniſſe abzuhelfen. Daß er ſeinen Zweck zum Theile erreicht habe, ſcheint ihm ohne Bedenken zugeſtanden werden zu müſſen; auf gänzliche Erreichung desſelben wird er, bey dem zu geringen Umfange ſeines Buches, ſelbſt kaum gerechnet haben; wäre das letzte aber auch der Fall geweſen, ſo würden doch die ſeit 1812 wieder erlaſſenen Novellen, beſonders aber das durchgreifende Geſetz vom 22. July 1819 †), wodurch ſo Vieles an

*) Sie ſind unter dem Titel: „Novellen zur bayer. Gerichtsordnung" in 4 Bänden geſammelt, wovon der erſte zu München 1811, der zweyte zu Landshut 1818, die beyden letzten zu Memmingen, 1819 und 1823 erſchienen.

**) Anmerkungen ü. d. Cod. jur. bav. jud.; zuletzt in München 1813 aufgelegt.
Comp. cod. bav. civ. jud. et crim.; München, 1776.

***) Theoretiſch-practiſche Einleitung in die bayer. Civilgerichtsordnung; Landshut, 1797.

****) Anleitung zu dem gemeinen, ordentlichen bürg. Proceſſe, mit beſonderer Rückſicht auf die ſalzburgiſche, bayeriſche und öſter. Proceßordnung; Salzburg, 1797.

*****) Theorie des gerichtl. Verfahrens in bürg. Rechtsſachen nach königlich-bayer. Geſetzen; Salzburg, 1812.

†) Einen Commentar darüber verdanken wir dem unvergeßlichen

der alten Proceßform geändert wurde, schon wieder eine neuerliche Arbeit dieser Art nothwendig gemacht haben.

Dieser Aufgabe unterzog sich nun der hochverdiente Herr von Wendt durch das vorliegende Werk. — Wie mühevoll und schwierig solche Aufgaben sind, brauche ich meinen Landsleuten wohl nicht zu sagen, da die Menge der über unsere Gerichtsordnung erflossenen Novellen uns diese Schwierigkeit fühlbar genug macht; sondern nur, wie trefflich der Hr. Vffsr. seine Aufgabe löste, will ich hier in Kürze andeuten.

Das System, welches er wählte, ist, wie schon der Titel zeigt, das von Thibaut *), wofür er ganz sicher vielen Dank verdient, da einmahl das System jenes großen Rechtslehrers eben so sehr durch Einfachheit und Klarheit, als durch Zweckmäßigkeit ausgezeichnet, dann aber so allgemein bekannt ist, daß es gewiß jedermann höchst bequem und erwünscht seyn wird, die in Bayern geltenden Proceßgesetze der gewohnten Ordnung angepaßt zu finden. Nur in zwey Materien wurde hier davon abgewichen: nähmlich bey den §§. 42—60, wegen des in Bayern nicht vorhandenen Unterschiedes zwischen Advocaten und Procuratoren — und bey den Rechtsmitteln, welche hier vor den besondern Proceßarten an einem passenderen Platze stehen. — Nach der früheren Ankündigung dieses Werkes **) war es die Absicht des Hrn. Vffsrs., das Ganze des bayr. Civilproceſſes in den gegenwärtigen Einen Band zu bringen; allein die Menge des Stoffes, die um so mehr Raum erheischte, je größer das Bestreben war, jenen möglichst vollständig zu geben, machte es nothwendig, die Lehre von den besondern Proceßarten, folglich auch von dem Concursproceſſe ***), von dem Verfahren außer Streitsachen ****) und den Nebenhandlungen in einem (zu Folge der Vorrede, nächstens zu erwartenden) Anhange, als einem zweyten Theile zu liefern.

Sonach finden wir im gegenwärtigen Bande — außer der, den

Gönner („Commentar ü. d. bayer. Gesetz v. 22. July 1819, einige Verbess. d. G. O. enthaltend"; Erlangen, 1820).

*) System des Pandectenrechtes, dritter Theil.

**) Vgl. diese Zeitschrift v. Juny 1826, Notizenblatt, S. 233—234.

***) Hierüber hat man bereits ein sehr schätzbares Werk an des k. bayer. Generalfiscalatsrathes Welsch Handbuch des bayer. Universal-Concurs-Proceſſes; Erlangen, 1819.

****) Wichtig für diesen Zweig des Verfahrens ist des rühmlichst bekannten k. bayr. Landrichters W. H. Pucht a (freylich nicht ins besondere auf Bayern berechnetes) „Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in nicht streitigen bürgerl. Rechtssachen"; 2 Bände, Erlangen, 1821.

Begriff und Zweck des Processes, den Begriff und die Quelle der Gerichtsbarkeit, die Eintheilungen derselben und des Processes, nebst einer sehr genauen Angabe der gesetzlichen Quellen umfassenden, Einleitung — folgende Gegenstände bearbeitet: Erstes Buch: Proceß in streitigen Angelegenheiten; Erste Abtheilung: allg. Grundsätze; I. Cap.: Subjecte, II. Cap.: Objecte des Processes; 1. Titel: Rechte und Pflichten der Gerichte und Parteyen überhaupt; 2. Titel: besondere Rechte und Pflichten der Gerichte; 3. Titel: Rechte und Pflichten der Parteyen im Processe, Verfahren, Instruction und Beweis überhaupt; 4. Titel: das Verhältniß Dritter zu einem Rechtsstreite; — Zweyte Abtheilung: I. Capitel: Verfahren in erster Instanz; II. Capitel: Verfahren in den folgenden Instanzen; III. Cap.: Vollstreckung der Urtheile.

Die Materialien sind durchgängig mit dem größten Fleiße und einer nicht genug zu lobenden Genauigkeit gesammelt, eben so einsichtsvoll als natürlich zusammen gestellt und in dogmatischer Methode, mit der dem Hrn. Verfasser ganz eigenthümlichen Präcision und Klarheit — welche schon ein anderer Recensent in dieser Zeitschrift *) zu rühmen Gelegenheit hatte — vorgetragen. Was hiebey dem Werke noch besonderen practischen Werth verleiht, ist die bey der Darstellung des Verfahrens möglichst beybehaltene Sprache der Gesetze, ohne daß dadurch die Leichtigkeit und das Fließende des Vortrages nur im Mindesten gelitten hätte. — Die dem Contexte zahlreich beygefügten Noten geben theils eine pünctliche Nachweisung der Quellen, theils eine gehaltvolle Literatur, theils zweckmäßige Erläuterungen der im Contexte kurz vorgetragenen Sätze. — Am Schlusse findet sich ein genaues alphabet. Sachregister.

Wie wichtig das Werk für Bayerns Juristen sey, wird gewiß die Theilnahme beurkunden, die es dort finden muß; ich glaube aber zum Schlusse dieser Anzeige noch darauf aufmerksam machen zu sollen: daß es auch für den österreichischen Juristen, welcher unmittelbar oder mittelbar in den von Bayern reaquirirten österreichischen Gebiethstheilen (z. B. in Tyrol, im Salzburgischen), wo, bis zur Reaquirirung derselben von Seite Oesterreichs, die bayerische Gerichtsordnung und Gerichtsverfassung bestand, Amt zu handeln hat, ein eben so unentbehrliches, als verläßliches Hülfsmittel sey.

Wagner.

*) Innyheft 1826, Notizenblatt, S. 231—233.

XII.

Criminalistische Beyträge. Eine Zeitschrift in zwangslosen Heften. Herausgegeben von M. H. Hudtwalker, D. der Rechte und Senator in Hamburg, und Carl Trummer, D. der Rechte und Advocaten daselbst. Dritter Band. Erstes Heft. Hamburg, bey Friedrich Perthes, 1827 (264 S.). Zweytes Heft. 1827 (334 S.).

Auch der dritte Fortsetzungsband der vorliegenden Zeitschrift liefert interessante Beyträge für die Strafrechtswissenschaft.

Das 1. Heft enthält folgende Nummern:

I.) »Noch einige Worte über die Zulässigkeit der Todesstrafen.« Vom Herrn Criminalactuar D. Wilhelm Kosegarten in Hamburg (S. 3—28).

II.) »Einige fernere Bemerkungen über die Zulässigkeit der Todesstrafen,« veranlaßt zunächst durch Hrn. D. W. Kosegarten's »einige Worte.« Von C. Trummer (S. 29—69).

Der Aufsatz über diesen wichtigen Gegenstand im letztvorhergehenden Hefte war die Veranlassung zur 1. Nummer, und diese zur zweyten; beyde sind gehaltvoll.

III.) »Das Pönitentiargefängniß in Genf und die neuesten Bemühungen um Verbesserung des Gefängnißwesens daselbst.« Aus Originalmittheilungen, von C. Trummer (S. 70—88).

Wir erfahren hier einen neuen Beleg für das Fortschreiten neuerer Zeit zur Humanität und auch zur wirklichen Ausführung anerkannter Grundsätze der Strafrechtsphilosophie. Der kleine Canton Genf beschloß im März 1822 den Bau eines Pönitentiargefängnisses, welches auch schon im October 1825 eingeweiht wurde. Es ist nach dem Radienplane aufgeführt, so daß von einem Halbzirkel- oder Centralgebäude nach beyden Seiten in Form eines Radius ein Flügel ausgeht. Aus einem Brunnen von 21 Fuß Tiefe wird das Wasser mittelst eines von den Gefangenen in Bewegung gesetzten Druck- und Saugwerkes in ein großes Bassin nach dem Giebelgeschosse hinaufgetrieben und von da durch kleinere Röhren in die verschiedenen Stockwerke geleitet. Ist das Bassin voll, so führt eine Leitung das überfließende Wasser in einen steinernen Fangküben an der Pumpe zurück, woran die Gefangenen erkennen, daß ihre einviertelstündige Arbeit, welche den Wasserbedarf eines Tages ergänzt, geendet sey. Unter der Erde gehen die Wasserleitungen in verschiedenen Richtungen, um theils das Souterrain zu entwässern, theils den Ausguß abzuführen.

Es verdient hier noch eine Einrichtung zur Beförderung der Sicherheit bemerkt zu werden. Auf dem Rundenwege, der um den ganzen äußern Halbzirkel des Gebäudes geht, sind eiserne Fäden angelegt, die auf Rollen ungefähr drey Fuß von dem obersten Rande der Mauer gegen das Innere derselben hinlaufen. Sie sind an Glocken befestigt, welche in dem Corridor des Centralgebäudes, wo die Wache ist, hängen und einen so verschiedenen Klang haben, daß man leicht erkennen kann, in welchem Viertel des Halbzirkels Jemand über die Ringmauer gestiegen ist. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß der Entfliehende die eisernen Fäden nicht berühren sollte. Die äußere Mauer des Rundenweges ist 17 Fuß hoch, so daß eine Entweichung über dieselbe ebenfalls, ehe man Zeit gewönne, sie zu verhindern, unwahrscheinlich ist. Nach einer officiellen Angabe betragen die aufgewandten Kosten 600,682 fl. (genfer Münze, wovon 2 fl. 2 Sols Einen franz. Franc ausmachen); wozu noch die zu 11,500 fl. verdungene Anlage der Wärmeleiter (caloriferes) durch das ganze Gebäude hinzukommt.

Den Beschluß des vorliegenden Berichtes macht ein Auszug aus dem neuen Gesetze (publ. im Febr. 1825) über die innere Verwaltung der Gefängnisse, deren sich jetzt zwey im Cantone befinden: das Detentionshaus und das Pönitentiargefängniß.

IV.) „Ueber den Einfluß des sogenannten Mysti„cismus und der religiösen Schwärmerey auf das „Ueberhandnehmen der Geisteskrankheiten und des „Selbstmordes, besonders in Hamburg." Veranlaßt durch eine deßfallsige Aeußerung in dem zweyten Berichte über die Administration des allgemeinen Krankenhauses daselbst. Von Hubtwalker (S. 89—159).

Der erste Absatz der hier in nähere Untersuchung gezogenen Stelle aus dem zweyten Berichte über die Administration des allgemeinen Krankenhauses in Hamburg reicht hin, um den bestrittenen Gegenstand kurz zu bezeichnen; er lautet: „Was aber noch bedeuten„der in seinen Folgen sich zeigt (als die Trunksucht), ist „der jetzt im Dunkeln schleichende Mysticismus und „die aus dieser religiösen Schwärmerey folgende „Geistesverwirrung, ꝛc." Dadurch sollen nun die so häufigen Selbstmorde mit veranlaßt werden.

Um nun die Grundlosigkeit dieser Berichtsstelle, welche der Hesperus, der hamburger Beobachter und die allgemeine Kirchenzeitung von Zimmermann aufnahm, darzuthun, zieht sie der Hr. Verf.

das vorliegenden Aufsatzes in eine dreyfache Prüfung. Zuerst erklärt er die Worte derselben und ertheilt aus einer im Frühjahre 1826 angestellten Untersuchung eine gründliche Auskunft über die Bedeutung dieses »jetzt im Dunklen schleichenden Mysticismus.“ Hierauf wird untersucht, ob ein solcher Einfluß im Allgemeinen angenommen werden kann; und endlich, ob in Hamburg Thatsachen vorliegen, die zur Annahme eines solchen Einflusses berechtigen. Der Hr. Verf. erklärt sich im Schlusse, daß es an der Zeit, ja hochnöthig war, daß ein öffentlicher und freymüthiger Widerspruch erfolgte.

V.) »Actenmäßige Darstellung des Zustandes des »Zucht- und Arbeitshauses vordem zu Schwarzburg, »jetzt zu Rudolstadt, nach den verschiedenen Pe»rioden seit dessen Gründung, und Beschreibung »der Gefängnisse in dem Schwarzburg-Rudolstädtischen überhaupt.“ Vom Hrn. Amts-Commissär und Kammer-Consulenten Roß in Rudolstadt (S. 160—183).

Dieser Aufsatz ist durch eine sehr ungünstige Aeußerung über das Zuchthaus zu Schwarzburg (im 1. Hefte des 2. Bandes unter Nr. IX, S. 227 dieser criminalistischen Beyträge) veranlaßt.

VI.) »Zur Philosophie des Recht(e)s und insbe»sond(e)re des Strafrecht(e)s.“ Ein Versuch von C. Trummer (S. 184—264).

Dieser Aufsatz und seine Fortsetzung im folgenden Hefte unter Nr. II enthält nebst dem Vorworte 122 §§. und über 300 Seiten.

Der Herr Verf. lieferte schon einige gediegene Beyträge zur Rechtsphilosophie und entwickelt nun in dem vorliegenden Aufsatze ausführlich und zusammenhängend seine Ansichten über dieselbe und insbesondere über das Strafrecht (in der Fortsetzung; §. 46 u. ff.).

Hier genüge es, einige Hauptmomente herauszuheben, um den Charakter der Schrift anzudeuten und zugleich die Classe zu bezeichnen, in die sie gereihet werden dürfte.

§. 1. — — »Es gibt kein Naturrecht, sofern man »unter diesem Ausdruck ein Zwangsrecht verstehen will, außer dem Staate. Denn es gibt keinen recht»lichen Naturstand, der dem Staatenverbande vor»hergegangen wäre“ (wahrscheinlich wieder, weil es kein Naturrecht außer dem Staate gibt?). »Ein Naturstand, wo der »Mensch isolirt leben könnte, widerspricht seiner »physischen Natur“ (das wird wohl Niemand bezweifeln; aber auch darin nicht den Begriff eines außerbürgerlichen rechtlichen Zustandes setzen; daher ist dieser Satz als Glied der Beweisführung un-

erheblich und macht diese mangelhaft). „Vielmehr ist Gesel-
„ligkeit die nothwendige Bedingung jeder animali-
„schen Existenz, der Mensch ohne gesellige Verhält-
„nisse undenkbar. Aber der Mensch hat andere Be-
„dürfnisse noch als das Thier. Er fängt erst an, zum
„menschlichen Bewußtseyn zu kommen, wenn sich
„sittliche Bedürfnisse in ihm regen. Er wird dann
„zur sittlichen Geburt gleichsam geweckt, das Be-
„dürfniß sittlicher Vervollkommnung regt ihn aus
„dem Schlummer der Brutalität auf. Er ist aber
„kaum erwacht, und schon ist der Staat entstanden,
„und steht da als ein ursprüngliches Verhältniß,
„das den Menschen vom Thiere unterscheidet" (also
auch dann ist der Staat da, wenn sich nur in Einem aus der Masse
der brutalen Menschen ein sittliches Bedürfniß reget? und wenn sich
diese Regung bey Vielen einfindet, in welchem Verhältnisse stehen
diese nun als Staat zu den mit ihnen so eben noch in Geselligkeit le-
benden brutalen Menschen?). „Gesellige Verhältnisse sind
„auch dem Thiere Bedürfniß, der Staat ist das Be-
„dürfniß der menschlichen Natur. Der Staat ist so alt,
„als der Trieb sittlicher Veredlung."

Nachdem der Herr Verf. auch die angeblich in der Vernunft ge-
gründeten Rechte der ursprünglichen Gleichheit, freyen
Vervollkommnung und der daraus abgeleiteten äußeren
Gewissensfreyheit, so wie das Recht der Ehre näher be-
trachtet hat, stellt er die Definition des Vernunftrechtes oder
der Rechtsphilosophie dahin auf, daß sie der Inbegriff
derjenigen Rechtsverhältnisse sey, in welchen die
Mitglieder eines Staates zu diesem und unter sich
stehen (dieser Begriff scheint mehr einem positiven Staats- und Pri-
vatrechte zu entsprechen).

§. 14. „Mit von Haller treffe ich darin nun zusam-
„men, daß ich den Staat aus dem menschlichen Be-
„dürfnisse entwickele, und durch dieses auf die Idee
„des Staates geführt werde. Mit ihm finde ich, um
„mich logisch auszudrücken, die differentia gene-
„rica des Staates darin, daß ich denselben als ein
„natürliches geselliges Verhältniß definire, des-
„sen wesentliche Nothwendigkeit ich zugleich aner-
„kenne. Es gehört zur Sphäre des Begriffes von
„einem Staate, daß er ein wesentlich nothwendiger,

des vorliegenden Aufsatzes in eine dreyfache Prüfung. Zuerst erklärt er die Worte derselben und ertheilt aus einer im Frühjahre 1826 angestellten Untersuchung eine gründliche Auskunft über die Bedeutung dieses »jetzt im Dunklen schleichenden Mysticismus." Hierauf wird untersucht, ob ein solcher Einfluß im Allgemeinen angenommen werden kann; und endlich, ob in Hamburg Thatsachen vorliegen, die zur Annahme eines solchen Einflusses berechtigen. Der Hr. Verf. erklärt sich im Schlusse, daß es an der Zeit, ja hochnöthig war, daß ein öffentlicher und freymüthiger Widerspruch erfolgte.

V.) »Actenmäßige Darstellung des Zustandes des »Zucht- und Arbeitshauses vordem zu Schwarzburg, »jetzt zu Rudolstadt, nach den verschiedenen Pe»rioden seit dessen Gründung, und Beschreibung »der Gefängnisse in dem Schwarzburg-Rudolstädt»ischen überhaupt." Vom Hrn. Amts-Commissär und Kammer-Consulenten Roß in Rudolstadt (S. 160—183).

Dieser Aufsatz ist durch eine sehr ungünstige Aeußerung über das Zuchthaus zu Schwarzburg (im 1. Hefte des 2. Bandes unter Nr. IX, S. 227 dieser criminalistischen Beyträge) veranlaßt.

VI.) »Zur Philosophie des Recht(e)s und insbe»sond(e)re des Strafrecht(e)s." Ein Versuch von C. Trummer (S. 184—264).

Dieser Aufsatz und seine Fortsetzung im folgenden Hefte unter Nr. II enthält nebst dem Vorworte 122 §§. und über 300 Seiten.

Der Herr Verf. lieferte schon einige gediegene Beyträge zur Rechtsphilosophie und entwickelt nun in dem vorliegenden Aufsatze ausführlich und zusammenhängend seine Ansichten über dieselbe und insbesondere über das Strafrecht (in der Fortsetzung; §. 46 u. ff.).

Hier genüge es, einige Hauptmomente herauszuheben, um den Charakter der Schrift anzudeuten und zugleich die Classe zu bezeichnen, in die sie gereihet werden dürfte.

§. 1. — — »Es gibt kein Naturrecht, sofern man »unter diesem Ausdruck ein Zwangsrecht verstehen will, außer dem Staate. Denn es gibt keinen recht»lichen Naturstand, der dem Staatenverbande vor»hergegangen wäre" (wahrscheinlich wieder, weil es kein Naturrecht außer dem Staate gibt?). »Ein Naturstand, wo der »Mensch isolirt leben könnte, widerspricht seiner »physischen Natur" (das wird wohl Niemand bezweifeln; aber auch darin nicht den Begriff eines außerbürgerlichen rechtlichen Zustandes setzen; daher ist dieser Satz als Glied der Beweisführung un-

erheblich und macht diese mangelhaft). „Vielmehr ist Gesel-
„ligkeit die nothwendige Bedingung jeder animali-
„schen Existenz, der Mensch ohne gesellige Verhält-
„nisse undenkbar. Aber der Mensch hat andere Be-
„dürfnisse noch als das Thier. Er fängt erst an, zum
„menschlichen Bewußtseyn zu kommen, wenn sich
„sittliche Bedürfnisse in ihm regen. Er wird dann
„zur sittlichen Geburt gleichsam geweckt, das Be-
„dürfniß sittlicher Vervollkommnung regt ihn aus
„dem Schlummer der Brutalität auf. Er ist aber
„kaum erwacht, und schon ist der Staat entstanden,
„und steht da als ein ursprüngliches Verhältniß,
„das den Menschen vom Thiere unterscheidet" (also
auch dann ist der Staat da, wenn sich nur in Einem aus der Masse
der brutalen Menschen ein sittliches Bedürfniß reget? und wenn sich
diese Regung bey Vielen einfindet, in welchem Verhältnisse stehen
diese nun als Staat zu den mit ihnen so eben noch in Geselligkeit le-
benden brutalen Menschen?). „Gesellige Verhältnisse sind
„auch dem Thiere Bedürfniß, der Staat ist das Be-
„dürfniß der menschlichen Natur. Der Staat ist so alt,
„als der Trieb sittlicher Veredlung."

Nachdem der Herr Verf. auch die angeblich in der Vernunft ge-
gründeten Rechte der ursprünglichen Gleichheit, freyen
Vervollkommnung und der daraus abgeleiteten äußeren
Gewissensfreyheit, so wie das Recht der Ehre näher be-
trachtet hat, stellt er die Definition des Vernunftrechtes oder
der Rechtsphilosophie dahin auf, daß sie der Inbegriff
derjenigen Rechtsverhältnisse sey, in welchen die
Mitglieder eines Staates zu diesem und unter sich
stehen (dieser Begriff scheint mehr einem positiven Staats- und Pri-
vatrechte zu entsprechen).

§. 14. „Mit von Haller treffe ich darin nun zusam-
„men, daß ich den Staat aus dem menschlichen Be-
„dürfnisse entwickele, und durch dieses auf die Idee
„des Staates geführt werde. Mit ihm finde ich, um
„mich logisch auszudrücken, die differentia gene-
„rica des Staates darin, daß ich denselben als ein
„natürliches geselliges Verhältniß definire, des-
„sen wesentliche Nothwendigkeit ich zugleich aner-
„kenne. Es gehört zur Sphäre des Begriffes von
„einem Staate, daß er ein wesentlich nothwendiger,

„insofern als ursprünglich zu betrachtender Zustand „des sittlichen Menschen ist. Aber insofern weiche „ich gerade von jenem Politiker ab, daß ich nicht das „Charakteristikon (die differentia specifica) des „Staates vor andern natürlichen geselligen Ver„hältnissen darin finde, daß sein Oberhaupt, son„dern daß er selbst unabhängig, nur von sich selbst, „nur von den Bedingungen seiner eigenen Existenz „abhängig ist."

Der Staat ist (§. 17) das vollkommenste, unabhängigste, wesentlich zur sittlichen Existenz des Menschen nothwendige, insofern als ursprünglich zu betrachtende gesellige Verhältniß.

Der Herr Verf. führt nun die einzelnen Bestandtheile dieser Definition mit manchen interessanten Bemerkungen und mit Vergleichung anderer Rechtslehrer bis zum §. 30 durch, wo er den Zweck des Staates darin findet, daß er zur sittlichen Vervollkommnung der Menschen nothwendig vorhanden sey.

Das hier auf die Idee des Staates gegründete Vernunftrecht zerfällt nun in das Staats- Staaten- und Privatrecht.

Im zweyten Hefte folgt nun Nr. II; §. 45 insbesondere die Abhandlung über das Strafrecht, welches einen wesentlichen Theil des Staatsrechtes ausmacht.

Nach den allgemeinen Bemerkungen stellt der Herr Verf. im §. 49 den Cardinalsatz auf, daß es außerhalb des Staates kein Strafrecht gebe. Der Staat, welcher straft, hat keinen andern Zweck, als seine Existenz zu sichern. So wenig dem Menschen irgend ein Recht außerhalb des Staates zugestanden werden kann, so wenig auch ein Sicherungsrecht, ein Strafrecht. Sofern der Staat die nothwendige Bedingung des sittlichen Lebens der Menschen ist; sofern mithin ein Jeder, der die moralische Ordnung wissentlich gestört hat, auch die Existenz des Staates, und damit das sittliche Leben der Menschen bedroht: insofern muß der Staat ihn strafen. Das Strafrecht ist daher keine willkührlich geltend zu machende Befugniß, sondern vielmehr eine Pflicht des Staates. Die Strafe ist ein nothwendig erachtetes Mittel gegen, die Existenz des Staates bedrohende, gemeingefährliche Handlungen. Das Strafrecht ist die Gewalt

des Staates, dieses Mittel anzuwenden. Gemeinwohl ist allerdings der alleinige Grund dieser Gewalt. Verbrechen, der Gegenstand der Strafe, sind gemeingefährliche Handlungen. Der Hauptzweck der Strafe scheint die Vertheidigung des allgemeinen Wohles, die Sicherung des Staates zunächst zu seyn.

Diese allgemeinen Hauptsätze mögen hinreichen, um den Zweck einer bloßen Anzeige nicht zu überschreiten. Der Herr Verfasser entwickelt durchaus polemisch mit vieler Belesenheit seine Ansichten über die wichtigsten Gegenstände des Strafrechtes nach den angegebenen Grundideen.

Dieser gehaltvolle und viel umfassende Aufsatz verdient allerdings einer eben so umfassenden kritischen Beurtheilung unterzogen zu werden, damit der Herr Verf. eben darin einen Prüfstein seiner Ansichten und eine neue Aufmunterung zur ferneren Ausbildung der Rechtsphilosophie fände.

Das zweyte Heft enthält folgende Nummern:

I.) „Die unnatürliche Pflegemutter. Actenauszug; nebst nachträglichen Bemerkungen über den geheimen Mord kleiner, besonders unehelicher Kinder in großen Städten, und über die Mittel, demselben zu steuern. Von Hudtwalcker" (S. 3—110).

Dieser Actenauszug, so wie die Bemerkungen des Herrn Verf. sind recht interessant.

II.) „Zur Philosophie des Rechtes und insbesondere des Strafrechtes. Ein Versuch von C. Trummer." Beschluß des Aufsatzes Nr. VI im 1. Hefte (S. 111—331).

III.) „Nachtrag zu dem Aufsatze: Ueber den Einfluß des sogenannten Mysticismus ꝛc. Von Hudtwalcker" (S. 332—334).

In dem am 6. Juny erschienenen dritten Berichte über die Administration des allgem. Krankenhauses zu Hamburg, im Jahre 1826, wird von dem Administrationscollegium bloß erklärt, daß es sich in den Streit, der sich über die Aeußerung des zweyten Berichtes über die am religiösen Wahnsinn Leidenden entsponnen hat, einzulassen nicht schicklich finde. Die Sache selbst sey leider wahr, sie ist höchst beklagenswerth und kann nicht ernsthaft genug genommen werden. (Siehe den Aufsatz Nr. IV im 1. Hefte dieser criminalistischen Beyträge.)

Jos. Wessely.

Chronik

der in dem Monathe December 1827 erflossenen oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

CCCXLII.

Circulare des k. k. küstenländischen Guberniums vom 31. October, des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 9., des k. k. mayländischen Guberniums vom 13. November und des k. k. venetianischen Guberniums vom 5. December 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCCXXII, rücksichtlich des Verbothes der Anwendung von Mineral-Farben bey Stoffen, welche den menschlichen Körper berühren (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe November d. J., S. 448).

CCCXLIII.

Circulare des k. k. küstenländischen Guberniums vom 3. November 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCCVII, rücksichtlich des Termines zur Ansuchung der gesetzlichen Steuer-Freyheit von neuen Gebäuden (s. Notizenblatt vom Monathe October d. J., S. 416).

CCCXLIV.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 6 und der k. k. nieh. öster. Regierung vom 30. November 1827. Mit h. Hofkammer-Decrete vom 14. v. M. wurde angeordnet, daß künftig die rechnungslegenden Aemter oder Personen die Rechnungen, Erläuterungen und Supererläuterungen, und die auf die gelegten Rechnungen, was immer für einen Bezug nehmenden Auskünfte, nicht unmittelbar, sondern mittelst ihrer vorgesetzten administrativen Behörde, an die k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung abzugeben haben.

CCCXLV.

Circulare des k. k. venetianischen Guberniums vom 8., und des k. k. mayländischen Guberniums vom 29. November (Hofkammer-Decret vom 18. September) 1827. Die postämtlichen Recepisse über Recommandation von Briefen, über die Gebühren für außerordentliche Staffetten, über Geld- und Effecten-Versendungen, so wie auch die Recepisse der Parteyen an die Postämter, über richtige Zustellung der eingelaufenen Sendungen, sind stämpelfrey, in so lange dieselben nicht vor Gericht gebracht, oder als Gesuchsbeylagen bey einer öffentlichen Behörde eingereicht werden, in welchen Fällen dieselben vorläufig mit dem erforderlichen Stämpel versehen werden müssen.

CCCXLVI.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 9. November 1827. In Folge h. Hofkanzley-Entschliessung vom 11. October d. J. wird die bisher zu Bielitz und Mährisch-Ostrau bestandene Sanitätscontrolle für die Viehtriebe aufgehoben, dagegen aber sämmtlichen Ortsbehörden eine strenge Handha-

bung der bey der Schlachtung des Viehes bestehenden Vorschriften, und eine genaue Beobachtung der über locale Viehseuchen bestehenden höchsten Verordnungen neuerdings zur vorzüglichsten Pflicht gemacht.

CCCXLVII.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 12. November (Hofkanzley-Decret vom 29. October) 1827. Ueber die erhobene Anfrage, ob künftig erkaufte Wirthschaften ihren Besitzer von der Militärstellung nicht befreyen, oder ob bey den erheiratheten gleich den erkauften Wirthschaften die Absicht dahin gerichtet sey, ihren eigenthümlichen Rückenbesitzer zwar von der Militärwidmung zu befreyen, jedoch nicht einen schon wirklich dienenden Soldaten hierauf im Concertationswege zu entlassen, hat die k. k. vereinte Hofkanzley zu entscheiden befunden: 1.) daß zwar der Kauf einer Wirthschaft schon wirklich dienende Soldaten nicht zur Entlassung im Concertationswege berechtige, wenn der Kauf erst nach der Publication der neuen Recrutirungs-Grundsätze Statt gefunden hat, daß aber Besitzer von erkauften Wirthschaften, wenn sie dieselben mit Rücken besitzen, auch künftig von der Stellung zum Militär (wie die Besitzer von ererbten und abgetretenen Wirthschaften) befreyet sind; 2.) daß der Besitzer einer nach der Kundmachung des h. Hofkanzley-Decretes vom 23. August l. J. erheiratheten Wirthschaft weder einen Militärpflichtigen von der Stellung befreyt, noch einen wirklichen Soldaten zur Entlassung im Concertationswege eignet. Diese Erläuterung wird im Nachhange zu den beyden Hofkanzley-Decreten vom 7. u. 23. August 1827 *) hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

CCCXLVIII.

Circulare des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 15., des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 16., des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 21., des k. k. illyrischen und des k. k. dalmatinischen Guberniums vom 22., dann des k. k. venetianischen Guberniums vom 23., des k. k. böhmischen Guberniums vom 30. November 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCCXXXVIII, rücksichtlich der Behandlung der Fälle von Adels-Anmassungen (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe November d. J., S. 453).

CCCXLIX.

Circulare des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 16. November 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCCXX, rücksichtlich der Terminsbestimmung bey der Vermögens-Freyzügigkeit in den deutschen Bundesstaaten (s. Notizenblatt vom Monathe November d. J., S. 447).

CCCL.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 21. November 1827. Da nach Inhalt eines, von der k. k. h. Hofkanzley herabgelangten Decretes vom 8. November d. J. der Schwei-

*) Siehe diese Verordnungen im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe September d. J. Nr. CCLXX, S. 353 u. CCLXXVII, S. 361, ihrem ganzen Inhalte nach.

finger Obrigkeit die Errichtung einer Privatbrückenmauth für die bey Schweising über den Misafluß führende Brücke bewilligt worden ist; so wird hiermit allgemein bekannt gemacht: daß vom 1. Jänner l. J. anfangend die Mauth bey der Brücke zu Schweising nach der 1. Classe des im Weg- und Brückenmauthpatente vom 17. May 1821 bestimmten Tarifes eingehoben werden wird.

CCCLI.

Circulare des k. k. mayländischen Guberniums vom 21. November 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCCXIII, rücksichtlich des Verbothes des Besitzes oder der Inhabung ausländischer Lotterielose (s. Notizenblatt vom Monathe November d. J., S. 444).

CCCLII.

Justiz-Hofdecret vom 23. November 1827, an das nied. öster. Appellations-Gericht. Der oberste Gerichtshof hat in Folge allerhöchster Ermächtigung vom 8. April 1827 und nach vorausgegangener Prüfung zweyer hierortigen Hofkanzellisten die Stelle eines k. k. beeidigten polnischen Dollmetschers für Sr. k. k. Majestät Justiz-Behörden in Wien, jedoch ohne Gehalt und nur gegen die Befugniß zu verleihen befunden, auch für Parteyen aus dem Polnischen in's Deutsche, und aus dem Deutschen in's Polnische authentische Uebersetzungen gegen eine bestimmte Taxe zu liefern: wobey ihnen jedoch obliegt, die von den Justiz-Behörden geforderten Uebersetzungen oder Dienstleistungen als Dollmetscher unentgeldlich zu leisten, und die Uebersetzungen für Private nur außer den Amtsstunden zu besorgen.

Als Uebersetzungs-Gebühren, welche dieselben in ihrer Eigenschaft als k. k. polnische Dollmetscher von den Parteyen, die von ihnen authentische Uebersetzungen verlangen, zu begehren berechtiget sind, werden denselben, wenn die Urkunde ein gewöhnliches Geschäft betrifft, für jede Seite auf der ganzen Fläche eines Bogens geschrieben, deren jede sieben und zwanzig Zeilen zu enthalten hat, fünf und dreyßig Kreuzer Conventions-Münze, und sohin für jeden ganzen Bogen, nach der Handschrift des Dollmetschers berechnet, zwey Gulden zwanzig Kreuzer Conventions-Münze; wenn aber die zu übersetzende Urkunde schwierig zu lesen ist, oder technische Ausdrücke enthält, oder ein wissenschaftliches oder Kunstfach betrifft, für jede Seite auf der ganzen Fläche eines Bogens geschrieben und sieben und zwanzig Zeilen enthaltend, fünf und vierzig Kreuzer Conventions-Münze, und sohin für einen ganzen Bogen nach der Handschrift des Dollmetschers berechnet, drey Gulden Conventions-Münze bemessen; für den Fall endlich, wenn entweder die erste oder eine folgende Seite nach dem oben gegebenen Maßstabe nicht vollgeschrieben wäre, hat dieselbe hinsichtlich der Bemessung der Gebühr für vollgeschrieben zu gelten.

Diese Dollmetscher haben ferner über ihre gelieferten Arbeiten genaue Einschreibebücher zu halten; hierin jede gelieferte Arbeit sammt dem, was sie hiefür bekommen haben, genau einzutragen, und diese Bücher auf jedesmahliges Verlangen vorzuzeigen.

Uebrigens wird ihnen gestattet, den Titel eines k. k. beeidigten polnischen Dollmetschers, und ein Siegel mit dem

kleinen k. k. Adler und der Umschrift: „Siegel des k. k. polnischen Dollmetschers" zu führen.

Dieses wird dem k. k. nied. öster. App. Ger. im Nachhange der hierortigen Verordnung vom 13. April 1827 *), Zahl 2133, zur Verständigung der hierortigen untergeordneten Behörden und des Greminms der Advocaten bekannt gemacht.

CCCLIII.

Circulare des k. k. nied. öster. Kreisamtes B. U. W. W. vom 24. November 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCLXXVII, rücksichtlich der Bestimmung, daß auch erheirathete Bauernwirthschaften den Besitzer nicht von der Militärpflichtigkeit befreyen (s. Notizenblatt vom Monathe September d. J., S. 361).

CCCLIV.

Kundmachung der k. k. nied. öster. Regierung vom 26. November 1827. Damit diejenigen, welche sich dem Staatsdienste zu widmen gesonnen, oder schon angestellte Beamte sind, Gelegenheit finden, sich mit der italienischen Sprache dergestalt vertraut zu machen, daß sie correct, deutlich und im Geiste des Idioms sich in vorkommenden Geschäftsaufsätzen auszudrücken vermögen, haben Se. k. k. Majestät laut h. Studienhofcommissions-Decretes vom 14. October mittelst a. h. Entschließung vom 2. October d. J. anzuordnen geruhet, daß der Unterricht in der italienischen Sprache an der hiesigen Universität in zwey Jahrgängen getheilt werde, von denen der erste ein grammatischer Vorbereitungs-, und der zweyte ein practischer Lehrcurs seyn wird. In diesem werden hauptsächlich zweckmäßige stylistische Uebungen in Geschäftsaufsätzen und Uebersetzungen aus beyden Sprachen vorgenommen werden.

Dieser a. h. Anordnung zu Folge, wird der Unterricht in der italienischen Sprache im Schuljahre $18\frac{27}{28}$ an der hiesigen Universität alle Dinstage, Donnerstage und Samstage, mit Ausnahme der Feyertage, wenn solche an diesen Wochentagen eintreten sollten, jedesmahl von 11 bis 12 Uhr für den ersten grammatischen Vorbereitungs-, und von 12 bis 1 Uhr für den zweyten practischen Lehrcurs gegeben werden.

CCCLV.

Kundmachung des k. k. illyrischen Guberniums vom 30. November 1827. Zufolge h. Hofkammer-Decretes vom 7. d. M. wurden mit Schluß des Monathes November sämmtl. kaiserl. königl. Linienämter in Laibach sowohl als auch das hiesige kaiserl. königl. Wein- und Fleischbatz-Obercollectantenamt, nachdem diese Aemter durch die erfolgte Verpachtung des Wein- und Fleischbatzgefälles in der Stadt Laibach gänzlich entbehrlich worden sind, aufgelassen, und das Geschäft der Einhebung und Verrechnung der Wein- und Fleischbatz-Pachtzinse mit 1. December d. J. an das hiesige Zolloberamt übertragen.

CCCLVI.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte B. U. W. W. vom 30. November 1827. Da am 2. Jänner künftigen Jahres die Conscriptions-Revision für das Jahr 1828 beginnen wird: so findet dieses Kreisamt nach Einvernehmen mit den betref-

*) S. im Notizenblatte d. J., S. 162 die Vrdg. Nr. CXVII.

senden k. k. Werbbezirks-Commanden und im Einklange mit einer, von der hohen Landesstelle unterm 17. d. M. zur weitern entsprechenden Einleitung an die Obrigkeiten herabgelangten Verfügung des k. k. General-Militär-Commando's für nothwendig, die Conscriptions-Obrigkeiten auf mehrere Puncte aufmerksam zu machen, die bey diesem Geschäfte in Berücksichtigung jener höchsten Belehrung beachtet werden müssen, welche mit dem hohen Regierungs-Circulare vom 29. August d. J. *) allgemein bekannt gemacht worden ist.

Erstens. Ist es nöthig die militärpflichtigen 11 Altersclassen von der übrigen männlichen Bevölkerung genau auszuscheiden, und die Individuen einer jeden Altersclasse, sie mögen dienstauglich oder untauglich seyn, in eigene Ausweise aufzunehmen.

Zweytens. Müssen diese Ausweise außer dem Geburtsorte, dem Haus Nr., der Pfarre und Geburts-Herrschaft, dem Aufenthaltsorte und der Herrschaft desselben, dann dem Geburtstage und Monathe eines jeden Individuums auch seiner Qualification noch die Rubriken: Minder Anwendbare, gänzlich Unanwendbare, tauglich für den Liniendienst, tauglich zum Fuhrwesen, verheirathet, ledig, und ledig älternlose Fremde nebst einer Anmerkung enthalten, in welcher die Familien- und Wirthschaftsverhältnisse eines jeden Individuums genau einzutragen und insbesondere alle jene Umstände genau ersichtlich zu machen sind, die etwa in Folge des 13. Punctes des III. Abschnittes der mit Regierungs-Circulare vom 29. August d. J. bekannt gemachten Belehrung zum Ansuchen um eine Befreyung des betreffenden Individuums bey der nächsten Recrutenstellung berechtigen dürften.

Bey den Untauglichen muß die Ursache der Untauglichkeit genau bemerkt werden, da dieselbe vorübergehend seyn kann.

Drittens. Damit diese Ausweise auf das genaueste verfaßt, und die Individuen in die betreffenden Abtheilungen mit verläßlicher Bestimmung ihrer Geburtstage eingetragen werden können: so haben sich die Conscriptions-Obrigkeiten mit den Seelsorgern ihrer Bezirke wegen Mittheilung von jahrweis verfaßten Auszügen aus den Taufbüchern über alle in den Jahren 1809, 1808, 1807, 1806, 1805, 1804, 1803, 1802, 1801, 1800 und 1799 gebornen männlichen Individuen einzuvernehmen. In diesen Auszügen ist auch der Geburtstag und Monath eines jeden Individuums ersichtlich zu machen und diese Auszüge sind dergestalt vorzubereiten, daß sie der Revisions-Commission sogleich vorgelegt werden können.

Viertens. Hat jede Conscriptions-Obrigkeit Sorge zu tragen, daß alle in ihrem Bezirke befindlichen Bursche, welche zur einheimischen Bevölkerung gehören, aber in einem andern Conscriptions-Bezirke oder einer andern Pfarre geboren sind, und in eine der 11 militärpflichtigen Altersclassen gehören; dann in so weit es nur immer thunlich ist, auch alle Anwesenden, in jene Altersclassen gehörigen älternlosen Burschen ihre Taufscheine oder pfarrliche Certificate beybringen.

Fünftens. Haben sich auf gleiche Art auch alle 17 und 18jährigen Jünglinge, das ist jene, die in den Jahren 1810 und 1811 geboren sind, über ihr Alter legal auszuweisen.

Sechstens. Ist die Einleitung zu treffen, daß über die An-

*) S. die Verordn. Nr. CCLXX im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe September d. J., S. 353.

stellung beeideter Practikanten bey Staatsbehörden, zu deren Aufnahme die Zeugnisse vollendeter juridischer Studien erforderlich sind, ämtlich bestätigte Certificate beygebracht werden.

Siebentens. Mit derley Certificaten ist sich auch in Rücksicht jener Zöglinge der Akademie der bildenden Künste auszuweisen, die eines der ersten Prämien erhalten haben, oder zur weitern Ausbildung im Auslande auf Staatskosten ihre Verwendung fortsetzen.

Achtens. Um in Rücksicht der Classificirung derjenigen, die sich dem geistlichen Stande widmen, und der anderen Studierenden ordnungsmäßig vorzugehen, haben die Obrigkeiten dafür zu sorgen, daß

a.) über die Cleriker und Novizen, welche noch nicht Profeß abgelegt haben, von den betreffenden Corporationen Certificate beygebracht werden, welche die Bestimmung enthalten, an welchem Tage das Individuum aufgenommen wurde, und wie alt es damahls war.

b.) ist die Einleitung zu treffen, daß über Individuen, die als Zöglinge der Neustädter- oder Ingenieur-Akademie Ansprüche auf die zeitliche Befreyung machen, der Revisions-Commission die Beweise und

c.) in Beziehung auf Studierende die Zeugnisse vorgelegt werden.

Neuntens. Haben jene Schulgehülfen, welche auf die zeitliche Befreyung Anspruch machen, ihr von einer höhern, das ist: landesfürstlichen Behörde oder dem fürsterzbischöflichen Consistorio ausgefertigtes Anstellungs-Decret der Revisions-Commission vorzuzeigen.

Zehntens. Versteht es sich von selbst, daß jene zeitlichen Befreyungen, die in dem 13. Puncte des II. Abschnittes der mit hohem Regierungs-Circulare vom 29. August d. J. herabgelangten Belehrung aufgeführt sind, bey der Conscriptions-Revision nicht ausgesprochen werden, sondern daß die Anmerkungen dieser Befreyungen auf die vorgeschriebene Art für jede Recrutirung bey dem Kreisamte anzusuchen sind.

Eilftens. Jene Individuen, welche durch Beystellung eines Supplenten ihre Militärpflicht erfüllt haben, sind unter die Zahl der ausgedienten Capitulanten zu stellen, da selbe nach Verlauf von 14 Jahren, wo ihre Dienstzeit beendet wäre, landwehrpflichtig werden.

Bey dem klaren Inhalte der Conscriptions-Vorschriften findet das Kreisamt nichts weiter mehr zu erinnern, und es erwartet mit Zuversicht, daß die Obrigkeiten dieses wichtige Geschäft mit Fleiß besorgen, durch Vorbereitung aller nöthigen Behelfe den Gang desselben beschleunigen und durch freundschaftliches Einvernehmen mit den betreffenden Officieren die zweckmäßige Beendigung desselben befördern werden.

CCCLVII.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 4. December 1827. Die königlich bayerische Gesandtschaft am k. k. Hofe hat sich beschwert, daß diesseits bayerische Unterthanen ohne die unbedingte Entlassung aus dem dortigen Unterthansverbande erhalten zu haben, zur Trauung zugelassen werden, und dann in Ermanglung von Vermögen oder Erwerb nebst Familie nach Bayern zurück gewiesen werden wollen. Da nach der königlich bayerischen Verordnung vom 12. July 1808 den bayerischen Unterthanen strenge verbothen ist, Ehen im Auslande einzugehen, dergleichen Ehen auch als ungültig angesehen werden, und die dagegen Handelnden der im Gesetze vorgeschriebenen Strafe unterliegen, so wird über Ersuchen der königlich

bayerischen Gesandtschaft in Folge höchster Hofkanzley-Verordnung vom 30. October d. J. bestimmt, daß in Zukunft nur solche Eben königlich bayerischer Landeskinder zu gestatten seyen, wenn sich diese Letzteren mit der unbedingten Entlassung aus dem dortigen Unterthansverbande ausweisen.

CCCLVIII.

Justiz-Hofdecret vom 7. December 1827, an das nied. öster. Appellations-Gericht. Die k. k. vereinte Hofkanzley hat nach dem Antrage des obersten Gerichtshofes der k. k. nied. öster. Regierung durch Decret vom 16. November 1827 erinnert, daß es in Ansehung der erledigten Secretärs- und Rathsprotokollisten-Stellen bey dem Civil- und Criminal-Senate des hiesigen Magistrats von der durch Verordnung der Regierung vom 26. Juny 1827 *) anbefohlenen Ausschreibung eines Concurses sein Abkommen erhalte; daß jedoch die Berathschlagung über die Besetzung solcher erledigter Dienstposten immer erst nach Verlauf einer angemessenen Zeit vorzunehmen sey.

CCCLIX.

Circulare von dem k. k. nied. öster. Kreisamte U. U. W. W. vom 7. December 1827. Das in dem hohen Regierungs-Circulare vom 1. März 1803 enthaltene Verboth des Aufenthalts dienstloser Bräuknechte über drey Tage in den Bräuhäusern, bezieht sich laut hohen Regierungs-Decretes vom 22. v. M., Z. 63256 nur auf diejenigen wandernden Bräuknechte, denen die Bräumeister keine Beschäftigung geben, denen sie aber dennoch, nach der Handwerksordnung, drey Tage lang Kost und Unterstand geben müssen.

Diejenigen wandernden Bräuknechte dagegen, denen die Bräumeister Beschäftigung, und dafür Unterstand und Kost geben, können von den Bräumeistern immerhin auch länger als drey Tage behbehalten werden, wenn sie nur

1.) diese dergestalt in Dienst genommenen Bräuknechte inner den Linien Wiens der k. k. Polizey-Bezirks-Direction, auf dem flachen Lande aber den Ortsobrigkeiten, die es betrifft, anzeigen, wenn sie ferner

2.) für die Handlungen dieser Bräuknechte streng verantwortlich bleiben,

3.) über die bey ihnen befindlichen Bräuknechte eine ordentliche Aufschreibung führen, um aus derselben die nöthigen Auskünfte auf Verlangen ertheilen zu können, endlich

4.) bey dem Austritte aus dem Dienste auf der Kundschaft oder in dem Wanderbuche dieses Knechtes, den Tag des Eintrittes und des Austrittes, nebst Angabe seiner Aufführung während seiner Dienstleistung gehörig anmerken.

Die Ortsobrigkeiten werden angewiesen, ihrerseits, so weit es

*) Diese Regierungsverordnung, da sie nur als schriftl. Weisung an den Magistrat erging, ist der Redaction früher als jetzt nicht bekanntgeworden; sie aber jetzt, wo sie auch schon wieder außer Wirksamkeit gekommen ist, aufzunehmen, scheint überflüssig zu seyn.

Anm. d. Redact.

sie betrifft, dafür zu sorgen, daß obige hohe Bestimmungen auf das genaueste beobachtet und gehandhabt werden *).

CCCLX.

Circulare des k. k. mayländischen Guberniums vom 10. December 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCCXXIV, rücksichtlich der neuen Zollbestimmungen für Erze und andere Gegenstände (s. Notizenblatt vom Monathe November d. J., S. 448).

CCCLXI.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 11. December 1827. Aus Anlaß des erhobenen Zweifels, ob Seidendünntuch der Commercial-Stämplung unterliege, fand die h. Hofkammer laut Decretes vom 30. November, 10. December l. J. zu erklären, daß Seidendünntuch unter der, im Tariffe des Commercial-Stämpel-Patentes vom 8. November 1792 enthaltenen allgemeinen Benennung: »glatte und gestreifte Seidenzeuge" allerdings begriffen sey und daß daher dasselbe gleich den Seidenzeugen der Commercial-Stämpelung unterliege. Eben so seyen auch die in Handel unter der Benennung Bajadéres (Palateurs) oder Bayadeurs vorkommenden schärpenartigen Umhängtücher von Seidendünntuch, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Größe, zu Folge der h. Hofkammer-Verordnungen vom 14. Februar 1803 und vom 14. Jänner 1812 der Commercial-Stämpelung unterworfen.

CCCLXII.

Circulare der k. k. nied. öster. Regierung vom 11., des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 13., des k. k. illyrischen und des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 14., des k. k. böhmischen Guberniums vom 15., und der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 16. December (Hofkammer-Decret vom 29. November) 1827. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat in Berücksichtigung der gestiegenen Futterpreise sich veranlaßt gefunden, in nachbenannten Provinzen, vom 1. Jänner 1828 angefangen, das Postrittgeld sowohl für Aerarial- als für Privat-Ritte zu erhöhen, und zwar:

Erstens. In Böhmen, Mähren und Schlesien, Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg, Steyermark, Illyrien und Dalmatien, von 48 Kreuzer auf 56 Kreuzer in Conventions-Münze für Ein Pferd und für eine einfache Post-Station.

Die Gebühr für den Gebrauch einer halb gedeckten Post-Kalesche bleibt auf die Hälfte, und für eine offene Post-Kalesche auf ein Viertel des Postrittgeldes von Einem Pferde bestimmt, so wie auch das Postillions-Trinkgeld und die Schmiergebühr bey dem dermahligen Ausmasse belassen werden.

Zweytens. In Galizien wird für die Kreise: Wadowice, Bochnia, Sandec, Tarnow, Jaslo und Rzeszow das Postrittgeld sowohl für Aerarial- als für Privat-Ritte von 40 auf 46 Kreuzer in Conventions-Münze für Ein Pferd und für eine einfache Post-Station erhöht, wornach sich auch die Kalesch-Gebühr zu richten hat.

*) Vgl. die Vdg. Nr. CCXVIII im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe July d. J., S. 294.

In den übrigen Kreisen Galiziens hat das Postrittgeld bei dem dermahligen Ausmasse von 40 Kreuzern zu verbleiben, gleichwie im ganzen Galizien die Schmiergebühr und das Postillions-Trinkgeld unverändert bleiben.

In Tirol und im Küstenlande wird für den ersten Semester 1828 die Postritt-Taxe, das Postillions-Trinkgeld und das Schmiergeld, dann die Kalesch-Gebühr bey dem dermahligen Ausmasse belassen.

Die Uebersicht dieser Bestimmungen liefert der nachstehende Ausweis:

Provinz.	Rittgeld für Ein Pferd und eine einfache Post-Station. C. M.		Trinkgeld für Ein Pferd und eine einfache Post-Station. C. M.		Wagengebühr bey einer einfachen Post für eine: gedeckte Kalesche. Conv. Münze		offene Kalesche. Conv. Münze		Schmiergeld mit Fett. Conv. Münze.		ohne	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Tirol	1	—	—	15	—	30	—	15	—	8	—	4
Küstenland	1	—	—	15	—	30	—	15	—	8	—	4
Niederösterreich	—	56	—	12	—	28	—	14	—	8	—	4
Oberösterreich und Salzburg	—	56	—	12	—	28	—	14	—	8	—	4
Steyermark	—	56	—	12	—	28	—	14	—	8	—	4
Illyrien	—	56	—	15	—	28	—	14	—	8	—	4
Dalmatien	—	56	—	15	—	28	—	14	—	8	—	4
Böhmen	—	56	—	12	—	28	—	14	—	8	—	4
Mähren u. Schlesien	—	56	—	12	—	28	—	14	—	8	—	4
Galizien												
in den Kreisen: Wadowicer, Bochniaer, Tarnower, Sandecer, Jasloer, Rzeczower	—	45	—	9	—	22½	—	11¼	—	8	—	4
In d. übrigen Kreisen	—	40	—	9	—	20	—	10	—	8	—	4

CCCLXIII.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 15. December 1827. In Gemäßheit einer Weisung der h. k. k. allg. Hofkammer vom 6. l. M. wird nachträglich zu dem Hofkammerdecrete vom 26. October *), womit bedeutet wurde, daß innerhalb

*) S. d. Vdg. Nr. CCCXXXII, S. 452 im Notizenblatte vom Monathe November d. J.

des Salzkammergut-Bezirkes jeder wie immer geartete Verkehr mit Salz, wie bisher, verbothen ſey, zur Vermeidung jedes Mißverſtändniſſes bekannt gemacht, daß in Bezug auf das ſteyerm. Salzkammergut das ſo eben erwähnte Verboth nur auf jene Individuen ſich erſtrecke, welche mit ihrem Salzbedarfe unentgeldlich betheilt werden, ſo, daß es den Bewohnern der zwar zum ſteyerm. Salzkammergute gehörigen Ortſchaften Mitterndorf, Neuhofen, Thörl, Zauchen, Krangl u. ſ. w., welche an der Betheilung mit dem Gnadenſalze keinen Antheil nehmen, unbenommen bleibt, ſich ihren Salzbedarf im Wege des Freyhandels zu verſchaffen.

CCCLXIV.

Currende des k. k. ſteyermärkiſchen Guberniums vom 15. December 1827. Da bey der fortſchreitenden Cultur der küſtenländiſchen Salinen das ſchwarze und halbweiße Seeſalz nicht mehr in zureichender Quantität abfällt, um den Verſchleiß dieſer Salzgattungen bey den Magazinen zu Trieſt, Tybein (Duino), Capo d' Istria und Pirano fortzuſetzen, ſo hat die h. k. k. allg. Hofkammer unterm 7. November d. J. Folgendes beſchloſſen:

a.) Vom 1. Jänner 1828 angefangen wird bey den ſo eben genannten Salzämtern nur eine einzige Salzgattung und zwar das weiße Iſtrianer Salz im Verſchleiße ſtehen.

b.) Der Preis dieſer Salzgattung bleibt der mit a. h. Entſchließung vom 8. Auguſt 1818 feſtgeſetzte von fünf Gulden zehn Kreuzern pr. Centner für die Aemter Trieſt und Tybein. Bey den Aemtern Capo d' Istria und Pirano wird das weiße Salz in dem bisher für das ſchwarze Salz beſtandenen Preiſe von drey Gulden ſieben und vierzig Kreuzer pr. Centner verkauft werden.

c.) Um das Gefäll vor dem Nachtheile zu ſchützen, welcher ihm durch die Uebertragung des bey den Salzämtern Capo d' Istria, Pirano, Fiume, Buccari, Zengg und Carlopago erkauften Salzes in das Trieſter Gebieth, nach Illyrien und Steyermark zuginge, fand ſich die h. Hofkammer veranlaßt, hinſichtlich des bereits in Folge h. Hofverordnung vom 29. September 1823 auf die Einfuhr dieſes Salzes gelegten Impoſtes Folgendes zu beſtimmen:

1.) Vom 1. Jänner 1828 angefangen wird von jedem Centner Salzes, der zu Capo d' Istria und Pirano erkauft wurde, und nicht zur Verzehrung in dieſer Provinz, ſondern zur Ausfuhr über die Gränze beſtimmt iſt, bey den genannten Salzämtern ein Impoſt von Einem Gulden und zwanzig Kreuzern eingehoben.

2.) Von jedem Centner Salzes, welcher zu Zengg und Carlopago erkauft wurde, wird bey der Einfuhr nach Illyrien, von eben dem Zeitpuncte angefangen, ein Impoſt von Einem Gulden und zehn Kreuzern, bey der Einfuhr nach Steyermark aber von fünf und vierzig Kreuzern zu entrichten ſeyn.

3.) Was den Impoſt anbelangt, welcher von dem zu Fiume und Buccari erkauften, und nach Illyrien oder Steyermark beſtimmten Salze zu bezahlen iſt; ſo bleiben in Anſehung deſſelben die Beſtimmungen des Decretes vom 29. September 1823 in Wirkſamkeit, in Folge deſſen der Betrag deſſelben bey der Einfuhr nach Illyrien auf fünf und vierzig Kreuzer, und bey der Einfuhr nach Steyermark, auf dreyßig Kreuzer feſtgeſetzt worden iſt.

d.) Alles Salz, welches bey der Gränz-Aufſicht vorkömmt, und

nicht mit der Bollete über den berichtigten Impost bedeckt ist, wird zurückgewiesen, das unangemeldet Betretene aber contrabandmäßig behandelt werden.

CCCLXV.

Circulare des k. k. mayländischen und des k. k. venetianischen Guberniums vom 20. (allerhöchste Entschließung vom 4. December) 1827. Se. k. k. Majestät haben, über allerunterthänigsten Vortrag des lombardisch-venetianischen Senates der obersten Justizstelle, demselben allergnädigst zu bewilligen geruhet, den in den §§. 3 und 14 des über die Regulirung des Hypothekenwesens im lombardisch-venetianischen Königreiche ergangenen allerhöchsten Patentes vom 19. Juny 1826 *) vorgeschriebenen Termin verlängern zu dürfen.

Der erwähnte Senat hat demnach folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1. Der in den §§. 3 und 14 des allerhöchsten Patentes vom 19. Juny 1826 vorgeschriebene Termin wird bis Ende Juny 1828 verlängert.

§. 2. Diese Terminsverlängerung bezieht sich auf die Einschreibungen und Erneuerungen, welche nach den in dem 1. und 2. Capitel des oberwähnten Patentes enthaltenen Bestimmungen noch im Laufe des Jahres 1827 hätten geschehen sollen.

Nachlese
zur Chronik der im Jahre 1827 erflossenen und bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

CCCLXVI.

Justiz-Hofdecret vom 19. Januar 1827, an das böhmische Appellations-Gericht (im Auszuge) **), wodurch rücksichtlich der Beobachtung der a. h. angeordneten größeren Feyerlichkeiten bey den sowohl im Civil- als criminalrechtlichen Verfahren als Beweismittel dienenden Eiden erklärt wurde, daß vermöge a. h. Entschließung vom 28. October 1826 die hiedurch vorgeschriebene größere Feyerlichkeit nur bey den als Beweismittel dienenden Eiden, sowohl im Civil- als criminalrechtlichen Verfahren zu beobachten, mithin auf Amts- und Diensteide nicht anzuwenden ist.

---

*) S. die Verordnung Nr. CCXCVII im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe December 1826, S. 522.

**) Zur Beseitigung von Zweifeln bemerke ich, daß alle bloß im Auszuge hier mitgetheilten Verordnungen (was manchmahl nothwendig wird, weil einzelne Stellen derselben bloß ganz specielle Weisungen an die untergeordneten Behörden enthalten, die für das Allgemeine auch zum Verstehen der aufgenommenen gesetzlichen Anordnung nicht erforderlich sind) übrigens ganz wörtlich aufgenommen sind. Wagner.

CCCLXVII.

Justiz-Hofdecret vom 20. April 1827, an das innerösterr. Appellations-Gericht. In Erledigung des Berichtes — wird demselben über das mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen gepflogene Einvernehmen erwidert: Es habe dem Rovigneser Stadt- und Landrechte auf seine Anfrage vom 7. April 1826 zu bedeuten, daß auch in den Fällen, wo ihm von den Bezirks-Obrigkeiten die Anzeige eines vermeinten Verbrechens der Gattung, deren der §. 433 des I. Thls. des allg. Strafgesetzbuches erwähnt, zukömmt, und dasselbe ungehindert der mit der Anzeige allenfalls verbundenen Erhebungen dafür hält, den Gegenstand ohne weiters gesetzmäßig zurückweisen zu müssen, dieser Beschluß dem App. Gerichte nicht vorzulegen sey; dagegen diese Vorlegung dann nicht unterlassen werden dürfe, wenn das Stadt- und Landrecht bey derley Gattungen von Verbrechen über eine demselben zugekommene Anzeige die Bezirks-Obrigkeit selbst um Erhebungen angegangen hat.

CCCLXVIII.

Circulare des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 28. April 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CXXXVIII, rücksichtlich der Amtswirksamkeit der Patrimonial-Gerichtsbeamten (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe May d. J., S. 203).

CCCLXIX.

Circulare des k. k. venetianischen Appellations-Gerichtes vom 9. März 1827. Es haben sich nach den erfolgten Jurisdictions-Veränderungen von Seite mehrerer Hypotheken-Aemter Zweifel über das ihnen zustehende Amts-Gebieth ergeben. Zur Behebung dieser Zweifel hat der lomb.-venet. Senat der obersten Justizstelle mit Decret vom 4. May 1827 zu erklären befunden:

Das Gebieth der Hypotheken-Aemter bleibt dasselbe, wie es in der Territorial-Eintheilung, bekannt gemacht mit Verordnung vom 8. July 1818 und mit vorhergegangenem Circulare vom 22. Jänner 1818, festgestellt wurde.

Die durch die von Sr. k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 23. July 1824 anbefohlene Aufhebung mehrerer Präturen und am 2. May 1826 erfolgten Veränderungen haben keinen Einfluß auf die schon früher festgestellten Gebiethe der Hypotheken-Aemter.

CCCLXX.

Circulare des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 18. May 1827. In Gemäßheit h. Hofkanzley-Decretes vom 30. Juny v. J., Z. 18358, findet sich die Landesstelle veranlaßt, die im Jahre 1788 erlassenen allgemeinen Dienstbothen-Ordnungen, sowohl für die Hauptstadt Innsbruck, die Städte und Märkte, als auch für das offene Land in Tirol und Vorarlberg, hiemit zur genauen Nachachtung mit dem Beysatze zu republiciren, daß statt der in jenen Ordnungen angeführten Behörden, als Conscriptions-Commissariate, Ortsobrigkeiten u. dgl. durchaus die Landgerichte, in den Städten Trient, Botzen, Roveredo die organisirten politisch-ökonomischen Magistrate, in der Hauptstadt Innsbruck aber die Polizey-Direction auf die vorgezeichnete Art, so wie überhaupt als erste Instanzen einzuschreiten haben, von welchen der Recurs an die Kreis-

ämter, und von diesen, in Innsbruck aber unmittelbar von der Polizey-Direction, an die Landesstelle zu gehen hat.

Uebrigens wird auf das seitdem erschienene Strafgesetzbuch ersten und zweyten Theiles rücksichtlich der dahin einschlagenden Vergehen hingewiesen, und bemerkt, daß sich wegen der Aufkündzeit nach den in den Dienstbothen-Ordnungen darüber enthaltenen Bestimmungen, in so fern nicht durch besondere Verträge, oder durch die ortsübliche Gewohnheit etwas anderes festgesetzt ist, zu benehmen sey.

CCCLXXI.

Justiz-Hofdecret vom 25. May 1827, an das böhmische Appellations-Gericht, wodurch dem App. Ger. über gepflogenes Einvernehmen mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen die angesuchte Belehrung über die Anwendbarkeit der wegen der Einklagung der Capitalien von concretalen Waisen-Cassen durch das Hofdecret vom 8. July 1825 *) ertheilten Vorschrift, auf die Forderungen der Kirchen und Stiftungen zum künftigen Benehmen bey vorkommenden Fällen dahin ertheilet wurde: daß die in dem Hofdecrete vom 8. July 1825, Z. 4088 enthaltene Vorschrift über gemainschaftliche Waisen-Cassen keine Anwendung auf Kirchen- und Stiftungs-Capitalien finde; vielmehr wegen der Forderungen der Kirchen und Stiftungen, in so fern nicht besondere Gründe zu einer Delegation eintreten, bey dem gutsherrlichen Gerichte, unter welchem der Schuldner steht, auch dann Klage angebracht werden könne, wenn dessen Gerichtsherr zugleich Vogt oder Patron der Kirche ist.

CCCLXXII.

Justiz-Hofdecret vom 25. May 1827, an das galizische Appellations-Gericht (im Auszuge), wodurch rücksichtlich der Fälle, wo die Strafgerichte eine Handlung für kein Verbrechen erklären und sie der Amtshandlung der politischen Behörden zuweisen, die letzteren aber der Meinung sind, daß die Handlung ein Verbrechen sey, und den Fall der Beurtheilung des Obergerichtes unterziehen, nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen, bedeutet wurde, daß das App. Ger. vermög der jetzt bestehenden Gesetze nicht ermächtiget sey, die ihm nicht im ordentlichen Wege der vorgeschriebenen Vorlegung oder des Recurses bekannt gewordenen Beschlüsse der Criminalgerichte abzuändern; das App. Ger. daher, wenn es auf eine andere Art zur Kenntniß gelangt, daß ein Criminalgericht in einer Handlung kein Verbrechen gefunden und selbe an die politische Behörde gewiesen habe, demselben auch nicht auftragen könne, über eine solche Handlung die Criminalunterſuchung vorzunehmen.

Da jedoch das App. Ger. überhaupt vermög §. 549 des Str. G. verpflichtet ist, darauf zu sehen, daß die Criminalgerichte ihre Amtspflicht durchaus genau erfüllen; so liegt demselben auch ob, in solchen Fällen, wo das Criminalgericht eine Handlung für kein Verbrechen erklärt, die politische Behörde hingegen dafür hält, daß die Handlung ein Verbrechen sey, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob das Criminalgericht die Vorschrift der §§. 232, 233 u. 234 des Strafgesetzes beobachtet, und die Beschaffenheit der That so erhoben habe,

*) S. im Notizenblatte v. Monathe August 1825, S. 287 die Vdg. Nr. CXLIII.

daß mit Zuverſicht beurtheilt werden konnte, ob die That ein Verbrechen ſey, oder nicht? — Fände nun das App. Ger., daß das Criminalgericht es an der genauen Erhebung der eigentlichen Beſchaffenheit der That ermangeln ließ, und zu voreilig ſein Erkenntniß, daß kein Verbrechen obwalte, geſchöpft habe; ſo iſt das App. Ger. nicht nur ermächtiget, ſondern auch verpflichtet, den voreiligen Beſchluß aufzuheben, dem Criminalgerichte die Gebrechen anzudeuten, und demſelben die geſetzliche Amtshandlung aufzutragen.

CCCLXXIII.

Circulare des k. k. venetianiſchen Appellations-Gerichtes vom 30. May 1827. Mit Appellations-Circulare vom 10. Juny 1823 wurde allen unterſtehenden Behörden erſter Inſtanz die Verfügung des k. k. Guberniums bekannt gemacht, daß allen Gerichten oder ihren Beauftragten die Eintreibung der im 176. Artikel des Codice di Commercio vorgeſchriebenen Transſcriptions-Taxen der Wechſelproteſt-Acten obliege.

Da nun dieſes Gubernium, mit Note vom 7. May 1827 anher eröffnete, daß, mit Ausnahme des Tribunales von Verona, ſich kein anderes Gericht oder Prätur die beſagte Eintreibung und Regiſtrirung angelegen ſeyn laſſe, ſo werden hiermit die erſten Inſtanzen zur genauen Befolgung der vorerwähnten Vorſchriften nachdrücklichſt angewieſen.

CCCLXXIV.

Circulare des k. k. venetianiſchen Appellations-gerichtes vom 12. (Hofdecret des lomb.-venet. Senates der oberſten Juſtizſtelle vom 7.) Juny 1827. Se. k. k. Majeſtät haben mit a. h. Entſchließung vom 19. Februar 1827 zu erklären geruhet, daß in allen Fällen, in welchen eine öffentliche Anſtellung an ein Individuum verliehen wird, welches nicht vollkommen tadellos iſt, dieſe Ernennung wieder aufgehoben und alle Jene zur Entſchädigung verhalten werden würden, welche, obſchon ſie wußten, daß das vorgeſchlagene Individuum nicht ganz untadelhaft ſey, doch zu ſeiner Anſtellung beytrugen.

CCCLXXV.

Circulare des k. k. venetianiſchen Appellations-Gerichtes vom 26. Juny 1827. Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit bey der von den Juſtizbehörden erſter Inſtanz an die Taxämter zu erfolgen habenden Uebergabe der Acten in Bezug auf die bis Ende März 1827 uneingebrachten Taxen, welche laut Gubernial-Verordnung vom 10. März 1827 *) vom 1. April d. J. an fiscalämtlich eingetrieben werden, ſo wie der gegen die im Rückſtande Haftenden bereits eingebrachten Executionsacten, hat das Appellations-Gericht in Vollziehung des Hofdecretes vom 25. Auguſt 1826 und im Einverſtändniſſe mit dem k. k. Gubernium folgende, mit den von dieſem Gubernium an die Direction der Domänen erlaſſenen Normen gleichförmige, Vorſchriften feſtzuſetzen befunden.

a.) Die erſten Inſtanzen haben nach dem beyfolgenden Formulare A in einem Verzeichniſſe die Specificationen aller bereits eingelaufenen oder bis Ende März 1827 nicht ganz berichtigten, gerichtlichen Taxen abzufaſſen, ſo daß alle bis zu dieſem Zeitpuncte noch rückſtändigen Poſten erſichtlich werden.

*) S. Verordnung Nr. XCII im Notizenblatte dieſer Zeitſchrift vom Monathe April d. J., S. 148.

b.) In einem zweyten Verzeichnisse nach dem Formulare B sind die Versicherungsurkunden und andere gegen Jene, die ungeachtet der ihnen zugestellten Specification bis letzten März 1827 im Rückstande verblieben sind, eingebrachte Acten aufzuführen, um den fiscalämtlichen Verhandlungen zur Grundlage zu dienen.

c.) Diese Verzeichnisse sind in Dupplo auszufertigen und von dem Vorsteher der Justizbehörde und von dem betreffenden Taxator zu unterzeichnen, indem dieselben von der Justizbehörde und den Taxämtern wechselseitig aufzubehalten sind.

Die Zumittelung dieser Verzeichnisse und Beylagen hat unter diesen Behörden selbst zu geschehen und hat die Justizbehörde erster Instanz von der ihrerseits erfolgten Uebergabe dem Appellations-Gerichte die Anzeige zu erstatten.

A.

Verzeichniß der Specificationen der im Rückstande haftenden streitigen gerichtlichen Taxen, welche von dem k. k. Tribunale zu .... / Prätur zu ..... dem k. k. Taxamte zu .... übergeben worden, welches nach der Gubernial-Verordnung vom 10. März 1827 vom 1. April d. J. angefangen nach Maßgabe des a. h. Patentes vom 18. April 1816 zur Eintreibung derselben einzuschreiten hat.

Num. progressiv.	Num. der einzelnen Specificationen.	Vor- und Zunahme des im Rückstande haftenden Schuldners.	Aufenthaltsort	Tribunal oder Prätur	Beträge						Ueber die bis letzten März noch rückständig verbliebenen Beträge		Anmerkungen.
					schuldige		gezahlte		am 31. März 1827 noch rückständige		wurde die Specification intimirt am ..	wurde die Versicherung vorgenommen am ..	
					L.	C.	L.	C.	L.	C.			
											a		

a Den Specificationen über jene Rückstände, für welche bereits auch deren Versicherung vorgenommen wurde, kann das Datum der Intimation wegbleiben.

B.

Verzeichniß der Verſicherungs-Urkunden, die gegen die unten angeführten Schuldner von ſtreitigen gerichtlichen Taxen bereits auf dem Rechtswege eingebracht ſind, und von dem k. k. Tribunale zu .... Prätur zu .... dem k. k. Taramte zu .... übergeben worden, damit dieſes zur Execution der verſicherten Gegenſtände ſchreiten könne.

Num. progressiv.	Berufung auf den Num. progressiv. der Beylage A	Vor- und Zunahme des im Rückſtande haftenden Schuldners	Summe des Rückſtandes		Beſchreibung der Verſicherungs-Urkunden.
			Lire	Cent.	

CCCLXXVI.

Circulare des k. k. venetianiſchen Appellations-Gerichtes vom 28. (Hofdecret des lomb.-venet. Senates der oberſten Juſtizſtelle vom 12.) Juny 1827. Um jeden Zweifel über die Berechnung des ſogenannten Zählgeldes bey der Erfolglaſſung gerichtlicher Depoſita, wie dieſes in dem für das lomb.-venet. Königreich unterm 16. Juny 1815 bekanntgemachten Reglement vorgeſchrieben iſt, zu beheben, hat die k. k. allg. Hofkammer folgendes zu beſtimmen befunden:

Für die gerichtliche Verwahrung ſtreitiger Depoſita iſt bey der Erfolglaſſung außer den übrigen vorgeſchriebenen Taxen auch noch das Zählgeld zu entrichten.

Dieſes beträgt nach dem beſtehenden Münzſyſteme für bares Geld oder Effecten nach ihrem Schätzungswerthe in der erſten Claſſe: einen Kreuzer vom Gulden, und in den übrigen Claſſen: einen halben Kreuzer; — für öffentliche oder Privat-Obligationen, ſie mögen verhypothecirt ſeyn oder nicht, in der erſten Claſſe: einen viertel Kreuzer vom Gulden, in den übrigen Claſſen: einen achtel Kreuzer vom Gulden.

Dieſelbe Taxe iſt mit den betreffenden Unterſcheidungen auch bey Erfolglaſſung nicht ſtreitiger Depoſita zu entrichten.

Ausgenommen von der Entrichtung des Zählgeldes ſind, außer den davon ohnehin befreyten Pupillarvermögenſchaften, ohne Unterſchied, ob ſie ſtreitige oder nicht ſtreitige ſeyen, folgende Depoſita:

a.) Die Intereſſen der hinterlegten Obligationen.
b.) Was einem Pupillen während ſeiner Minderjährigkeit zu deſſen Erhaltung, Erziehung oder zu deſſen Ausſtattung bey einer Heirath erfolget wird.
c.) Was aus einer Verlaſſenſchaft mit dem Vermögen der Pupillen vermiſcht erfolgt worden, und bis zur Auseinanderſetzung der Maſſe in deposito verblieben.
d.) Die Militärheirathe-Cautionen.
e.) Die Dienſt-Cautionen der Beamten, welche verrechnende Dienſte haben.
f.) Die Weiberverzichten auf das Erbrecht.
g.) Was pro aerario erfolgt wird, z. B. Regimentsforderungen, erbloſe Verlaſſenſchaften ꝛc.

h.) Fromme Legate.
i.) Das Vermögen der Invaliden.
k.) Der Liedlohn der Dienstbothen.
l.) Was mit der Verbindlichkeit der abermahligen Deponirung erfolgt wird.
m.) Was als Depositum an eine andere Behörde übertragen wird.
n.) Was indebite deponiret worden.
o.) Die einem Curator hinausgebührenden Rechnungsreste.
p.) Die ungültigen oder verlornen Schuldscheine und alle Documente, die keinen Werth haben.
q.) Die Paraphernalia, Heirathsgüter und Ehecontracte.
r.) Die Funeralkosten.

CCCLXXVII.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 7. July 1827. Mit hohem Hofkanzley-Decrete vom 15. v. M., Zahl 16203 wurde aus Veranlassung eines speciellen Falles erinnert:

Wenn jemand ausser dem Gerichtsbezirke, wo er seinen Wohnsitz hat, zur Zeugenschaft in der Angelegenheit einer schweren Polizey-Uebertretung berufen wird, welches jedoch nur dann der Fall seyn kann, wenn es um eine Gegenstellung sich handelt, oder wenn der Zeuge, oder der Untersuchte selbst Bezirkskommissär ist, weil ausserdem die Einvernehmung des Zeugen durch seine ordentliche Bezirksobrigkeit zu geschehen hat; so ist sich nach der Analogie des §. 446 des II. Thls des Str. G. B. zu benehmen.

Welches hiemit zur Nachachtung und Wissenschaft der Bezirksobrigkeiten und der zu Zeugenaussagen aufgeforderten Individuen bekannt gegeben wird.

CCCLXXVIII.

Circulare des k. k. venetianischen Appellations-Gerichtes vom 10., und des k. k. mayländischen Appellations-Gerichtes vom 11. July 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CXCII, rücksichtlich der Titulatur der Fürsten und Altgrafen zu Salm-Reiferscheid-Krautheim (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Juny d. J., S. 261).

CCCLXXIX.

Justiz-Hofdecret vom 14. July 1827, an das tirolische Appellations-Gerichts-Präsid., wodurch hinsichtlich der Gränzen des Befugnisses zu Urlaubsertheilungen bedeutet wurde:

Ein von einem Beamten angesuchter Urlaub in das Ausland kann nur von Sr. Majestät über a. u. Vortrag der obersten Justizstelle bewilliget werden: ist mit dem Urlaubsgesuche, die Bitte um Gestattung eines Aufenthaltes zu Wien verbunden; so muß solches der obersten Justizstelle vorgelegt werden, welche darüber zu entscheiden hat.

Die Präsidenten haben ihre Absenzgesuche bey der ihnen vorgesetzten Stelle zu überreichen. In allen übrigen Fällen ist jedem Präsidenten überlassen: die Urlaubsgesuche seines untergeordneten Personales, wenn sie sechs Wochen nicht überschreiten, nach Beschaffenheit der Umstände, zu bewilligen, zu beschränken, oder ganz zu verweigern; da sie die physischen und moralischen Eigenschaften ihrer Beamten, die Lage des Tribunals, die Thunlichkeit, welche Absenzen, wann und auf welche Dauer, ohne Nachtheil des höchsten Dienstes Statt haben können, am richtigsten zu beurtheilen in der Lage sind.

Dieſes bisher beobachtete Benehmen geruheten Se. Majeſtät allergnädigſt zur Wiſſenſchaft zu nehmen, zugleich unterm 3. December 1826 allerhöchſt zu verordnen, daß in Zukunft die während eines Jahres ſich ergebenden Abſenzen der Präſidenten und Vice-Präſidenten einer Gerichtsbehörde gleichfalls in den jährlichen, dem oberſten Gerichtshofe zu überreichenden Abſenz-Tabellen aufzuführen und dieſe Abſenz-Tabellen rückſichtlich des Rathstiſch-Perſonales aus den Rathsprotokollen mit Anzeige der nicht beſuchten Rathstäge zu verfaſſen ſeyen; den Präſidenten und Vice-Präſidenten einer Gerichtsſtelle aber, da von deren Anweſenheit und zweckmäßigen Leitung das ganze Gedeihen der Gerichtsſtelle weſentlich abhängt, ohne a. h. Bewilligung Sr. Majeſtät keine längere Dienſtesabweſenheit im Ganzen als von ſechs Wochen geſtattet werde.

CCCLXXX.

Verordnung des k. k. dalmatiniſchen Guberniums vom 17. July (Hofkanzley-Decret vom 22. Juny) 1827. Um die geſetzlichen Vorſchriften des Verfahrens rückſichtlich heimfälliger (caduker) Depoſiten, ſo wie daſſelbe im Einklange mit den hierüber beſtehenden Patenten und Verordnungen und mit den Grundſätzen des a. b. Geſetzbuches in den andern Provinzen der öſterreichiſchen Monarchie Statt findet, auch für Dalmatien geltend zu machen, werden folgende Anordnungen zur genaueſten Darnachachtung der betreffenden einzelnen Behörden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1.) Alle Behörden und Obrigkeiten, bey denen Depoſiten hinterlegt ſind, um welche ſich über zwey und dreyßig Jahre kein Eigenthümer gemeldet hat, ſeyen es Erbſchafts- oder gerichtliche Depoſiten, ſind verbunden, die Edictal-Citation der Eigenthümer mit der Terminsbeſtimmung von einem Jahre, ſechs Wochen und drey Tagen zur Nahmhaftmachung ihrer Anſprüche vorzunehmen.

2.) Meldet ſich Jemand innerhalb dieſes Termins rückſichtlich ſeiner Anſprüche auf das Depoſitum, ſo hat jene Juſtizbehörde, von welcher das Vorrufungs-Edict ausging, die Juſtifications-Urkunden dem k. k. Fiscalamte mitzutheilen, welches dieſelben der gedachten Behörde, begleitet mit dem eigenen Gutachten über die Statthaftigkeit oder Unſtatthaftigkeit der gemachten Anſprüche, wieder zurückerfolgen läßt. Die Juſtizbehörde hat nun von Amtswegen auf dem Wege der freywilligen Gerichtsbarkeit und unter Vorbehalt des weiteren Recurſes zu entſcheiden, und ihre Entſcheidung dem Fiscalamte bekannt zu geben, damit dieſes als eine zur Erhaltung der Regalien berufene Behörde das dem Aerarium vorbehaltene Recht der Anſichziehung von Gütern oder Effecten, zu denen ſich kein Erbe oder Eigenthümer vorfindet, geltend machen könne.

3.) Wenn innerhalb des in dem Vorrufungs-Edicte feſtgeſetzten Termines ſich Niemand gemeldet hat und die Juſtizbehörde über das Vorhandenſeyn des Falles des Anheimfallens des Depoſitums an das Aerarium erkennt, ſo theilt ſie dieſes dem Fiscalamte zur weiteren Amtshandlung mit.

4.) Die gegenwärtigen Vorſchriften bringen aber durchaus keine Veränderung mit ſich:

a.) in Rückſicht des Rechtes des Criminalgerichtes über die nach Maßgabe des §. 519, Strafgeſetzbuch, I. Thls. während der Unterſuchung in ſeine Verwahrung gekommenen Gegenſtände;

h.) Fromme Legate.
i.) Das Vermögen der Invaliden.
k.) Der Liedlohn der Dienstbothen.
l.) Was mit der Verbindlichkeit der abermahligen Deponirung erfolgt wird.
m.) Was als Depositum an eine andere Behörde übertragen wird.
n.) Was indebite deponiret worden.
o.) Die einem Curator hinausgebührenden Rechnungsreste.
p.) Die ungültigen oder verlornen Schuldscheine und alle Documente, die keinen Werth haben.
q.) Die Peraphernalia, Heirathsgüter und Ehecontracte.
r.) Die Funeralkosten.

CCCLXXVII.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 7. July 1827. Mit hohem Hofkanzley-Decrete vom 15. v. M., Zahl 16203 wurde aus Veranlassung eines speciellen Falles erinnert:

Wenn jemand außer dem Gerichtsbezirke, wo er seinen Wohnsitz hat, zur Zeugenschaft in der Angelegenheit einer schweren Polizey-Uebertretung berufen wird, welches jedoch nur dann der Fall seyn kann, wenn es um eine Gegenstellung sich handelt, oder wenn der Zeuge, oder der Untersuchte selbst Bezirkskommissär ist, weil außerdem die Einvernehmung des Zeugen durch seine ordentliche Bezirksobrigkeit zu geschehen hat; so ist sich nach der Analogie des §. 446 des II. Thls des Str. G. B. zu benehmen.

Welches hiemit zur Nachachtung und Wissenschaft der Bezirksobrigkeiten und der zu Zeugenaussagen aufgeforderten Individuen bekannt gegeben wird.

CCCLXXVIII.

Circulare des k. k. venetianischen Appellations-Gerichtes vom 10., und des k. k. mayländischen Appellations-Gerichtes vom 11. July 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CXCII, rücksichtlich der Titulatur der Fürsten und Altgrafen zu Salm-Reiferscheid-Krautheim (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Juny d. J., S. 261).

CCCLXXIX.

Justiz-Hofdecret vom 14. July 1827, an das tirolische Appellations-Gerichts-Präsid., wodurch hinsichtlich der Gränzen des Befugnisses zu Urlaubsertheilungen bedeutet wurde:

Ein von einem Beamten angesuchter Urlaub in das Ausland kann nur von Sr. Majestät über a. u. Vortrag der obersten Justizstelle bewilliget werden: ist mit dem Urlaubsgesuche, die Bitte um Gestattung eines Aufenthaltes zu Wien verbunden; so muß solches der obersten Justizstelle vorgelegt werden, welche darüber zu entscheiden hat.

Die Präsidenten haben ihre Absenzgesuche bey der ihnen vorgesetzten Stelle zu überreichen. In allen übrigen Fällen ist jedem Präsidenten überlassen: die Urlaubsgesuche seines untergeordneten Personales, wenn sie sechs Wochen nicht überschreiten, nach Beschaffenheit der Umstände, zu bewilligen, zu beschränken, oder ganz zu verweigern; da sie die physischen und moralischen Eigenschaften ihrer Beamten, die Lage des Tribunals, die Thunlichkeit, welche Absenzen, wann und auf welche Dauer, ohne Nachtheil des höchsten Dienstes Statt haben können, am richtigsten zu beurtheilen in der Lage sind.

Dieſes bisher beobachtete Benehmen geruheten Se. Majeſtät allergnädigſt zur Wiſſenſchaft zu nehmen, zugleich unterm 3. December 1826 allerhöchſt zu verordnen, daß in Zukunft die während eines Jahres ſich ergebenden Abſenzen der Präſidenten und Vice-Präſidenten einer Gerichtsbehörde gleichfalls in den jährlichen, dem oberſten Gerichtshofe zu überreichenden Abſenz-Tabellen aufzuführen und dieſe Abſenz-Tabellen rückſichtlich des Rathstiſch-Perſonales aus den Rathsprotokollen mit Anzeige der nicht beſuchten Rathstäge zu verfaſſen ſeyen; den Präſidenten und Vice-Präſidenten einer Gerichtsſtelle aber, da von deren Anweſenheit und zweckmäßigen Leitung das ganze Gedeihen der Gerichtsſtelle weſentlich abhängt, ohne a. h. Bewilligung Sr. Majeſtät keine längere Dienstesabweſenheit im Ganzen als von ſechs Wochen geſtattet werde.

CCCLXXX.

Verordnung des k. k. dalmatiniſchen Guberniums vom 17. July (Hofkanzley-Decret vom 22. Juny) 1827. Um die geſetzlichen Vorſchriften des Verfahrens rückſichtlich heimfälliger (caduker) Depoſiten, ſo wie daſſelbe im Einklange mit den hierüber beſtehenden Patenten und Verordnungen und mit den Grundſätzen des a. b. Geſetzbuches in den andern Provinzen der öſterreichiſchen Monarchie Statt findet, auch für Dalmatien geltend zu machen, werden folgende Anordnungen zur genaueſten Darnachachtung der betreffenden einzelnen Behörden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1.) Alle Behörden und Obrigkeiten, bey denen Depoſiten hinterlegt ſind, um welche ſich über zwey und dreyßig Jahre kein Eigenthümer gemeldet hat, ſeyen es Erbſchafts- oder gerichtliche Depoſiten, ſind verbunden, die Edictal-Citation der Eigenthümer mit der Terminsbeſtimmung von einem Jahre, ſechs Wochen und drey Tagen zur Nahmhaftmachung ihrer Anſprüche vorzunehmen.

2.) Meldet ſich Jemand innerhalb dieſes Termins rückſichtlich ſeiner Anſprüche auf das Depoſitum, ſo hat jene Juſtizbehörde, von welcher das Vorrufungs-Edict ausging, die Juſtifications-Urkunden dem k. k. Fiscalamte mitzutheilen, welches dieſelben der gedachten Behörde, begleitet mit dem eigenen Gutachten über die Statthaftigkeit oder Unſtatthaftigkeit der gemachten Anſprüche, wieder zurückerfolgen läßt. Die Juſtizbehörde hat nun von Amtswegen auf dem Wege der freywilligen Gerichtsbarkeit und unter Vorbehalt des weiteren Recurſes zu entſcheiden, und ihre Entſcheidung dem Fiscalamte bekannt zu geben, damit dieſes als eine zur Erhaltung der Regalien berufene Behörde das dem Aerarium vorbehaltene Recht der Anſichziehung von Gütern oder Effecten, zu denen ſich kein Erbe oder Eigenthümer vorfindet, geltend machen könne.

3.) Wenn innerhalb des in dem Vorrufungs-Edicte feſtgeſetzten Termines ſich Niemand gemeldet hat und die Juſtizbehörde über das Vorhandenſeyn des Falles des Anheimfallens des Depoſitums an das Aerarium erkennt, ſo theilt ſie dieſes dem Fiscalamte zur weiteren Amtshandlung mit.

4.) Die gegenwärtigen Vorſchriften bringen aber durchaus keine Veränderung mit ſich:

a.) in Rückſicht des Rechtes des Criminalgerichtes über die nach Maßgabe des §. 519, Strafgeſetzbuch, I. Thls. während der Unterſuchung in ſeine Verwahrung gekommenen Gegenſtände;

h.) Fromme Legate.
i.) Das Vermögen der Invaliden.
k.) Der Liedlohn der Dienstbothen.
l.) Was mit der Verbindlichkeit der abermahligen Depositirung erfolgt wird.
m.) Was als Depositum an eine andere Behörde übertragen wird.
n.) Was indebite deponiret worden.
o.) Die einem Curator hinausgebührenden Rechnungsreste.
p.) Die ungültigen oder verlornen Schuldscheine und alle Documente, die keinen Werth haben.
q.) Die Paraphernalia, Heirathsgüter und Ehecontracte.
r.) Die Funeralkosten.

CCCLXXVII.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 7. July 1827. Mit hohem Hofkanzley-Decrete vom 15. v. M., Zahl 16203 wurde aus Veranlassung eines speciellen Falles erinnert:

Wenn jemand außer dem Gerichtsbezirke, wo er seinen Wohnsitz hat, zur Zeugenschaft in der Angelegenheit einer schweren Polizey-Uebertretung berufen wird, welches jedoch nur dann der Fall seyn kann, wenn es um eine Gegenstellung sich handelt, oder wenn der Zeuge, oder der Untersuchte selbst Bezirkscommissär ist, weil außerdem die Einvernehmung des Zeugen durch seine ordentliche Bezirksobrigkeit zu geschehen hat; so ist sich nach der Analogie des §. 446 des II. Thls des Str. G. B. zu benehmen.

Welches hiemit zur Nachachtung und Wissenschaft der Bezirksobrigkeiten und der zu Zeugenaussagen aufgeforderten Individuen bekannt gegeben wird.

CCCLXXVIII.

Circulare des k. k. venetianischen Appellations-Gerichtes vom 10., und des k. k. mayländischen Appellations-Gerichtes vom 11. July 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CXCII, rücksichtlich der Titulatur der Fürsten und Altgrafen zu Salm-Reiferscheid-Krautheim (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Juny d. J., S. 261).

CCCLXXIX.

Justiz-Hofdecret vom 14. July 1827, an das tirolische Appellations-Gerichts-Präsid., wodurch hinsichtlich der Gränzen des Befugnisses zu Urlaubsertheilungen bedeutet wurde:

Ein von einem Beamten angesuchter Urlaub in das Ausland kann nur von Sr. Majestät über a. u. Vortrag der obersten Justizstelle bewilliget werden: ist mit dem Urlaubsgesuche, die Bitte um Gestattung eines Aufenthaltes zu Wien verbunden; so muß solches der obersten Justizstelle vorgelegt werden, welche darüber zu entscheiden hat.

Die Präsidenten haben ihre Absenzgesuche bey der ihnen vorgesetzten Stelle zu überreichen. In allen übrigen Fällen ist jedem Präsidenten überlassen: die Urlaubsgesuche seines untergeordneten Personales, wenn sie sechs Wochen nicht überschreiten, nach Beschaffenheit der Umstände, zu bewilligen, zu beschränken, oder ganz zu verweigern; da sie die physischen und moralischen Eigenschaften ihrer Beamten, die Lage des Tribunals, die Thunlichkeit, welche Absenzen, wann und auf welche Dauer, ohne Nachtheil des höchsten Dienstes Statt haben können, am richtigsten zu beurtheilen in der Lage sind.

Dieses bisher beobachtete Benehmen geruheten Se. Majestät allergnädigst zur Wissenschaft zu nehmen, zugleich unterm 3. December 1826 allerhöchst zu verordnen, daß in Zukunft die während eines Jahres sich ergebenden Absenzen der Präsidenten und Vice-Präsidenten einer Gerichtsbehörde gleichfalls in den jährlichen, dem obersten Gerichtshofe zu überreichenden Absenz-Tabellen aufzuführen und diese Absenz-Tabellen rücksichtlich des Rathstisch-Personales aus den Rathsprotokollen mit Anzeige der nicht besuchten Rathstäge zu verfassen seyen; den Präsidenten und Vice-Präsidenten einer Gerichtsstelle aber, da von deren Anwesenheit und zweckmäßigen Leitung das ganze Gedeihen der Gerichtsstelle wesentlich abhängt, ohne a. h. Bewilligung Sr. Majestät keine längere Dienstesabwesenheit im Ganzen als von sechs Wochen gestattet werde.

CCCLXXX.

Verordnung des k. k. dalmatinischen Guberniums vom 17. July (Hofkanzley-Decret vom 22. Juny) 1827. Um die gesetzlichen Vorschriften des Verfahrens rücksichtlich heimfälliger (caduker) Depositen, so wie dasselbe im Einklange mit den hierüber bestehenden Patenten und Verordnungen und mit den Grundsätzen des a. b. Gesetzbuches in den andern Provinzen der österreichischen Monarchie Statt findet, auch für Dalmatien geltend zu machen, werden folgende Anordnungen zur genauesten Darnachtung der betreffenden einzelnen Behörden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1.) Alle Behörden und Obrigkeiten, bey denen Depositen hinterlegt sind, um welche sich über zwey und dreyßig Jahre kein Eigenthümer gemeldet hat, seyen es Erbschafts- oder gerichtliche Depositen, sind verbunden, die Edictal-Citation der Eigenthümer mit der Terminsbestimmung von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen zur Rahmhaftmachung ihrer Ansprüche vorzunehmen.

2.) Meldet sich Jemand innerhalb dieses Termins rücksichtlich seiner Ansprüche auf das Depositum, so hat jene Justizbehörde, von welcher das Vorrufungs-Edict ausging, die Justifications-Urkunden dem k. k. Fiscalamte mitzutheilen, welches dieselben der gedachten Behörde, begleitet mit dem eigenen Gutachten über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit der gemachten Ansprüche, wieder zurückerfolgen läßt. Die Justizbehörde hat nun von Amtswegen auf dem Wege der freywilligen Gerichtsbarkeit und unter Vorbehalt des weiteren Recurses zu entscheiden, und ihre Entscheidung dem Fiscalamte bekannt zu geben, damit dieses als eine zur Erhaltung der Regalien berufene Behörde das dem Aerarium vorbehaltene Recht der Ansichziehung von Gütern oder Effecten, zu denen sich kein Erbe oder Eigenthümer vorfindet, geltend machen könne.

3.) Wenn innerhalb des in dem Vorrufungs-Edicte festgesetzten Termines sich Niemand gemeldet hat und die Justizbehörde über das Vorhandenseyn des Falles des Anheimfallens des Depositums an das Aerarium erkennt, so theilt sie dieses dem Fiscalamte zur weiteren Amtshandlung mit.

4.) Die gegenwärtigen Vorschriften bringen aber durchaus keine Veränderung mit sich:

a.) in Rücksicht des Rechtes des Criminalgerichtes über die nach Maßgabe des §. 519, Strafgesetzbuch, I. Thls. während der Untersuchung in seine Verwahrung gekommenen Gegenstände;

b.) in Rücksicht auf das den Schuldnern zustehende Recht der Verjährung.

CCCLXXXI.

Justiz-Hofdecret vom 20. July 1827, an das böhmische Appellations-Gericht. Im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley wird über die Frage: ob Juden in Böhmen zu Versteigerungen von Realitäten, wenn sie als Gläubiger und Executionsführer erscheinen, zugelassen werden sollen? dem Appellations-Gerichte sowohl zur eigenen Darnachachtung, als auch zur Belehrung der sämmtlich untergeordneten Gerichtsbehörden, hiermit eröffnet: daß die Juden in Böhmen — nachdem sie vermöge der bestehenden Gesetze zu jedem wie immer gearteten und selbst zu einem auch nur zeitlichen Besitze christlicher Realitäten ganz unfähig sind — sonach auch als Käufer zur Feilbiethung von Realitäten, wenn sie gleich hierauf eine Specialhypothek erworben haben, nicht zugelassen werden können.

CCCLXXXII.

Justiz-Hofdecret vom 20. July 1827, an das inner-öster. Appellations-Gericht. Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 23. April 1827 zu befehlen geruhet: daß in der Regel zu erledigten systemisirten Auscultantenstellen kein Concurs auszuschreiben sey; nur wenn sich durch längere Zeit kein ausgezeichneter Bewerber hierum melden sollte, kann, wenn die Besetzung dieser Stelle dem Gange der betreffenden Gerichtsstelle förderlich ist, zu einer Concursausschreibung geschritten werden.

CCCLXXXIII.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 3. August 1827. Die hohe allgemeine Hofkammer hat mit Verordnung vom 16. v. M., Zahl $\frac{29754}{3143}$ ausgesprochen, daß die Vorladungs-Zettel zu wirthschaftsämtlichen Tagsatzungen zum Behufe eines von den Parteyen einzugehenden gütlichen Vergleiches, als von Amtswegen ausgefertigte Expeditionen nach dem neunten Absatze des Stämpel-Patentes lit. g. stämpelfrey zu behandeln seyen.

CCCLXXXIV.

Circulare des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 10., des k. k. tirol-vorarlbergischen Guberniums vom 16. August, dann der k. k. nied. öster. Regierung vom 19. December 1827, enthält die Kundmachung wegen Entrichtung der Extra-Steuern für das Jahr 1828 nach den nähmlichen Grundsätzen, wie für das Jahr 1827 (s. die Verordnung Nr. CCLXV, S. 353 im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Monathe September d. J.).

CCCLXXXV.

Justiz-Hofdecret vom 24. August 1827, an das böhmische Appellations-Gericht (im Auszuge), wodurch in Hinsicht auf die Zulässigkeit der Mittheilung von Criminaluntersuchungsacten an auswärtige Criminalbehörden bedeutet wurde: daß das Appellations-Gericht hierüber von Fall zu Fall die gehörige Berathung zu pflegen, nach Beschaffenheit der Verhältnisse und Umstände den wohlerwogenen Beschluß zu fassen und bey etwa dießfalls vor-

kommenden gegründeten Anständen die höchste Entschließung einzuhohlen habe.

CCCLXXXVI.

Circulare des k. k. venetianischen Appellations-Gerichtes vom 18. September 1827, daß vermöge Hofdecretes des lomb.-venet. Senates der obersten Justizst. zur Erzweckung der möglichsten Ersparniß für das Aerarium, der Transport zu Wagen nur jenen Verhafteten oder Verurtheilten zugestanden werde, welche schlechterdings nicht zu Fuße fortkommen können, und daß die Obrigkeiten demnach dem a. h. Aerarium in dieser Rücksicht keine Auslagen veranlassen dürfen, die nicht durch das dringendste Erforderniß gerechtfertiget werden.

CCCLXXXVII.

Circulare des k. k. venetianischen Guberniums vom 28. September 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CCLXXX rücksichtlich der Ansuchung um die Bewilligung zum Privatstudium der Rechte von solchen Rechtsbeflissenen, die in einer Provinz wohnen, wo sich keine Lehranstalt für das jur. Studium befindet (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe September d. J., S. 362).

CCCLXXXVIII.

Circulare des k. k. venetianischen Appellations-Gerichtes vom 2. October 1827. Im Nachhange zu dem Appellations-Circulare vom 9. November 1826 *) wird allen diesem k. k. Appellations-Gerichte unterstehenden Behörden bekannt gemacht, daß die k. k. vereinigte Hofkanzley mittelst Decretes vom 1. März 1827 zu erklären befunden hat, daß im Nachhange zu dem Hofkanzley-Decrete vom 17. September 1826, Kraft welchem die gegenseitige Vergütung der Ablieferungs- und Verpflegskosten für die von Militärgerichten verhafteten Civilpersonen, oder für die von politischen und Civil-Behörden verhafteten Militärpersonen, ganz aufzuhören hat, diese Verfügung über Einverständniß der betreffenden h. Hofstellen, auch auf Forderungen solcher Vergütungen auszudehnen sey, die noch unentschieden sind.

CCCLXXXIX.

Circulare des k. k. venetianischen Appellations-Gerichtes vom 2., und des k. k. mayländischen Appellations-Gerichtes vom 3. October 1827, enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. CLXXXV, rücksichtlich der Befreyung der portofreyen Behörden und Personen von den postämtlichen Recepissen (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Juny d. J., S. 257).

CCCXC.

Verordnung des k. k. inner-österr. küstenländischen Appellations-Gerichtes vom 7. October 1827. Mit hohem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 2. Juny d. J. wurde über eine höchsten Orts gestellte Anfrage, wie sich in jenen Bezirken des vormahls venetianischen Antheiles des Küstenlandes, wo

*) Vergl. die Verordnung Nr. CCLVII im Notizenblatte dieser Zeitschrift vom Jahre 1826, S. 483.

noch die Notifikens-Verfassung besteht, in Executions- und Concursfällen zu benehmen sey, über gepflogenes Einvernehmen mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen zur Belehrung sämmtlicher Gerichte des Küstenlandes, wo noch die Notifiken-Verfassung besteht, anher bedeutet.

Die in den §§. 100, 418 und 427 der italienischen Uebersetzung der Gerichtsordnung ertheilten Vorschriften über die besondere Vorladung vorgemerkter Gläubiger sind in dem vormahls venetianischen Antheile der Küstenlande, auf die in die Notifikenbücher eingetragenen Gläubiger in so weit anzuwenden, als es der dermahlige Zustand der Notifikenbücher gestattet. Wo daher die Nahmen der durch Notifikation versicherten Gläubiger des in Concurs gerathenen Schuldners, oder in die Execution verfallenen Gutsbesitzers aus einem gehörig eingerichteten Register des Notifikenbuches ersichtlich sind, oder füglich auf andere Art sogleich in Erfahrung gebracht werden können, hat das Gericht ein Verzeichniß derselben zu verfertigen, und die in diesem Verzeichnisse, welches bey den Gerichtsacten bleiben muß, enthaltenen Gläubiger einzeln vorzuladen. Wären diese Gläubiger unbekannten Aufenthaltes, oder im Auslande wohnhaft, so sollen sie durch öffentliche Kundmachung eines Edictes nahmentlich vorgeladen werden. Die im §. 418 der Gerichtsordnung erwähnte Einantwortung eines beweglichen Gutes ist allen durch Notifikation versicherten Gläubigern immer, und wenn auch zugleich eine besondere Vorladung einzelner Gläubiger erfolgt, durch ein Edict bekannt zu machen. Da jedoch die Notifikenbücher nicht die Einrichtung haben, welche in dem §§. 100, 418 und 427 der Gerichtsordnung bey öffentlichen Büchern vorausgesetzt wird, so kann wegen unterbliebener nahmentlicher und besonderer Vorladung einzelner Gläubiger, weder die Concurs-Verhandlung, die Versteigerung oder Einantwortung eines unbeweglichen Gutes als ungültig angefochten, noch eine Entschädigungsklage erhoben werden. Es wird daher eines jeden in die Notifikenbücher eingetragenen Gläubigers eigene Sorge seyn, bey der durch allgemeines Edict kundgemachten Concurs-Verhandlung, Einantwortung oder Versteigerung die zu seiner Sicherheit nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

CCCXCI.

Circulare des k. k. venetianischen Appellations-Gerichtes vom 9. October 1827. Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 4. August 1827 zu befehlen geruhet, daß die Arreste und Verwahrungsorte der Inquisiten genau nach Vorschrift der Gesetze beschaffen seyn sollen.

Damit demnach das k. k. Gubernium die erforderlichen Vorkehrungen treffen könne, wo sich solche Orte als für die Gesundheit der Verhafteten schädlich oder in anderer Hinsicht mangelhaft darstellen, wird den betreffenden Behörden aufgetragen, unverzüglich die Ausweise über den Zustand ihrer Arreste zum Behufe weiterer Verfügungen zu überreichen.

CCCXCII.

Circulare des k. k. venetianischen Appellations-Gerichtes vom 9. October (Hofkanzley-Decret vom 23. August) 1827, daß in keinem Falle das a. h. Aerarium mit der Erhaltung der Kinder mittelloser, verhafteter Individuen belastet werden könne; daß demnach in solchen Fällen die Pupillarinstanz einen Vormund zu

ernennen und ſich mittelſt des Pfarrers und der Localbehörde um Unterſtützung von Seite der öffentlichen und Privat-Wohlthätigkeitsanſtalten zu bewerben habe, und daß jedenfalls die betreffende Gemeinde zur Unterſtützung in Anſpruch zu nehmen ſey.

CCCXCIII.

Circulare des k. k. venetianiſchen Appellations-Gerichtes vom 9., und des k. k. mayländiſchen Appellations-Gerichtes vom 10. (Hofdecret vom 2.) October 1827. Se. k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 4. Auguſt 1827 zu verordnen geruhet, daß in Civilproceſſen keine von der Gegenpartey angeſuchte Friſtenverlängerung zugeſtanden werden dürfe, wenn nicht davon die Parteyen mittelſt ſchriftlichen Beſcheides auf das Genaueſte verſtändiget worden ſind.

Da ſonach der §. 61 des Hofdecretes vom 4. März 1823, kundgemacht mit Circulare vom 2. April desſelben Jahres, aufgehoben iſt, ſo macht das Appellations-Gericht dieſes den Juſtizbehörden erſter Inſtanz mit dem Auftrage bekannt, daß ſowohl im Falle einer von der Gegenpartey angeſuchten Friſtenverlängerung, als wenn dieſelbe einverſtändlich Statt findet, hievon die Parteyen mittelſt weiterer Beſcheide zu verſtändigen ſeyen.

CCCXCIV.

Circulare des k. k. venetianiſchen Appellations-Gerichtes vom 23. (Hofdecret des lomb.-venet. Senates der oberſten Juſtizſtelle vom 19.) October 1827. Um die unter gerichtlicher Vormundſchaft ſtehenden Perſonen vor jedem Schaden zu ſichern, der für ſie durch allenfallſige Nachläſſigkeit der erſten Inſtanzen entſtehen könnte, ſo werden dieſe an die genaue Befolgung des allerhöchſten Patentes vom 19. Juny 1826 erinnert, damit ſie in Allem das Intereſſe dieſer Perſonen im Auge haben und ſich ſtets die Obliegenheit gegenwärtig halten, den Zeitpunct der erſten Einſchreibung der ihrer Gebahrung anvertrauten Capitalien in ihren Pupillar-Regiſtern anzumerken, damit der geſetzliche Termin zur Erneuerung derſelben nicht unbenützt verſtreiche.

CCCXCV.

Circulare des k. k. mayländiſchen Guberniums vom 24., und des k. k. venetianiſchen Guberniums vom 25. (Hofkammer-Decret vom 5.) October 1827. Vom 1. November 1827 angefangen wird der Verkauf des Salpeters auf folgende Preiſe herabgeſetzt.

Feiner Salpeter, ein Pfund metriſch . . .	2 Lire	34 Cent.
Gemeiner, 80grädiger » » . . .	1 »	70 »

CCCXCVI.

Circulare des k. k. venetianiſchen Guberniums vom 25. October (Hofkanzley-Decret vom 30. September) 1827*). Um die National-Induſtrie immer mehr zu beleben und um die Production der Glasfabriken in Venedig und ſeinem Gebiethe möglichſt zu begünſtigen, hat die k. k. Hofkammer im Einverſtändniſſe mit der k. k. Hofkanzley den Ein- und Ausfuhrszoll für die unten angeführten Artikel nach folgendem Tariffe herabzuſetzen befunden.

*) Vgl d. Verord. Nr. CCXCV im Notizenblatte dieſer Zeitſchrift vom Monathe October d. J., S. 400.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Eingangszoll.	Ausgangszoll.
		fl. Cent. M.	fl. Cent. M.
Brennholz aus Istrien und Dalmatien, welches auf einheimischen Schiffen nach Venedig gebracht wird und mit einem von der Ortsbehörde ausgestellten Certificate, in welchem bestätiget wird, daß die Ladung aus Istrien oder Dalmatien komme, so wie auch mit einer Ausfuhrs-Bollete, in so fern in dem Orte der Auflabung ein Finanz-Einnehmeramt besteht, begleitet ist, für jedes Hundert öst. Lire an Schätzungswerth	.....	» 41 - 7	.....
Glas und Glaswaaren, d. i. Glastafeln und Geschirre ohne Unterschied	für den Quintale p. s.	.....	» 35 - 7
Perlen und Granaten von weißem und färbigem Glase aller Art, Glasgußarbeiten, so wie kleine Waaren aus Glas und glasartigen Materien	do.	.....	» 35 - 7

Diese neuen Zollbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Miscellen.

Nachrichten über Justiz-Organisationen und politische Einrichtungen.

Da sich Zweifel erhoben haben, ob der Distrikt von Marostica unter das Hypothekenamt von Bassano, oder unter jenes von Schio gehöre; so wird, um jeden weiteren dießfälligen Zweifel zu beheben, bekannt gemacht, daß der vorerwähnte Distrikt, bis zur Erlassung neuer Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die durch die Aufhebung der Prätur Marostica erfolgten Veränderungen, ausschließlich als unter das provisorische Hypothekenamt zu Bassano gehörig anzusehen sey (Hofkanzley-Decret vom 6. November, kundgemacht durch Circulare des k. k. venetianischen Guberniums vom 4. December 1827).

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Hr. Joh. Nep. Freyherr von Malonyai, zweyter k. ung. Hof-Vice-Kanzler, erhielt die k. k. wirkl. geheime Rathswürde.

Hr. Franz Freyherr v. Ottenfels-Gschwind, k. k. Internuntius bey der ottomanischen Pforte, erhielt die k. k. wirkl. geheime Rathswürde.

Hr. Valentin von Huszar, Staatskanzley-Rath, erhielt das Ritterkreuz des kaiserl. Leopold-Ordens.

Hr. Ignaz Jäger v. Weidenau, Vice-Präsident des General-Rechnungs-Directoriums, wurde in den Ruhestand gesetzt und ihm das Ritterkreuz des St. Stephan-Ordens verliehen.

Hr. Leopold Graf v. Künigl, tirol. Landmarschallamts-Verweser, erhielt die k. k. wirkl. geheime Rathswürde.

Hr. Johann Lera Ritter v. Zehrenthal, Hofrath bey dem k. k. böhmischen Gubernium, erhielt das Kleinkreuz des öster. kais. Leopold-Ordens.

Hr. Felix Dillinger, jubil. Hofrath bey der k. k. allg. Hofkammer und Ritter des öster. kaiserl. Leopold-Ordens, wurde in den öster. Ritterstand erhoben.

Hr. Bartholomäus v. Berti, Präsident des Provinzial-Tribunals in Pavia, wurde zum Director des jur.-polit. Studiums an der dortigen Universität ernannt.

Hr. Johann Michael Schönauer, Doctor sämmtlicher Rechte und Hof- und Gerichtsadvocat, wurde zum Decan der Juristenfacultät an der Universität zu Wien erwählt.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Se. Exc. Hr. Leopold Graf von Spork, k. k. wirkl. geheimer Rath und jubil. Appellations-Vicepräsident, zum Obristlehnrichter im Königreiche Böhmen;

Hr. Niclas v. Borx, Protonotar, zum Hofrathe bey der k. ung. Hofkanzley;

Hr. Adam Müller Ritter v. Ritterdorf, k. k. Regierungsrath, General-Consul zu Leipzig und Geschäftsträger an den herzoglich Anhaltischen und fürstlich Schwarzburgischen Höfen, zum k. k. Hofrathe, der geheimen Haus- Hof- und Staatskanzley im außerordentlichen Dienste zugetheilt;

Hr. Albert Beretta, Rath des k. k. Civil-Justiz-Tribunals erster Instanz zu Mayland, zum Rathe des k. k. Appellations-Gerichtes daselbst;

Hr. Joseph Graf v. Sardagna, Rathsprotokollist bey dem k. k. lombardisch-venetianischen Senate der obersten Justizstelle, zum Rathe des k. k. Civil-Justiz-Tribunales erster Instanz zu Mayland;

Hr. Paul Bárczay, Vice-Gespan des Pesther Comitates, zum k. ung. Rathe;

Hr. Joseph Leva, k. k. Prätor II. Classe zu Asiago, zum Prätor I. Classe in Lonato;

Hr. Alexander Pedroni, k. k. Prätor III. Classe zu Asco, zum Prätor II. Classe zu Monza;

Hr. Carl Gianorini, k. k. Prätor III. Classe zu Morbegno, zum Prätor II. Classe zu Busto Arsizio;

Hr. Caſpar Careano, k. k. Prätor III. Claſſe zu Zogno, zum Prätor II. Claſſe zu Breno;

Hr. D. Joſeph Scanſerlato, k. k. Präturs-Adjunct zu Montagnana, zum Prätor II. Claſſe zu Oſtiglia;

Hr. Nicolaus Marcheſe v. Coſſoni, k. k. Präturs-Adjunct zu Abbiategraſſo, zum Prätor II. Claſſe zu Salò;

Hr. Joſeph Barozzi, k. k. Präturs-Adjunct zu Berola nuova, zum Prätor II. Claſſe zu Galarate;

Hr. Caeſar Boſſi, k. k. Präturs-Adjunct zu Deſio, zum Prätor III. Claſſe zu Binasco;

Hr. Franz Zerbato, k. k. Präturs-Adjunct zu Aſolo, zum Prätor III. Claſſe zu Zogno;

Hr. Aloys Villa, k. k. Präturs-Adjunct zu Monza, zum Prätor IV. Claſſe zu Sermide.

Dienſtüberſetzungen.

Hr. Conſtantin Freyherr v. Münch-Bellinghauſen, k. k. Kreishauptmann in Teſchen, wurde nach Brünn überſetzt.

Hr. Caſpar v. Ottenthal, k. k. Landrichter I. Claſſe zu Schlanders, wurde nach Gonnenburg überſetzt.

Todesfälle.

Am 3. December ſtarben hier: Se. Exc. Hr. Vincenz Graf v. Bathyany, k. k. Kämmerer, geheimer Rath, Vice-Präſident der k. k. allg. Hofkammer und Ober-Geſpan des Honter Comitates im Königreiche Ungarn; alt 56 Jahre.

Am 14. December ſtarb hier: Hr. Anton Friedrich Mitſche, Doctor der Rechte, k. k. Hofagent, öffentl. Notar und Advocat bey dem k. k. Mercantil- und Wechſelgerichte; alt 46 Jahre.

Am 16. December ſtarb hier: Hr. Joſeph v. Ellinger, penſ. Hofrath vom General-Rechnungs-Directorium und Leopold-Ordens Ritter; alt 73 Jahre.

Alphabetisches Register

zum Notizenblatte *).

(Die beygefügten arabischen Zahlen sind jene der Seiten des Notizenblattes.)

A.

Abbiategrasso; der Prätur II. Classe daselbst werden die von der Jurisdiction der Prätur III. Classe zu Binasco getrennten Gemeinden Castelletto Mendosio, Cassine di Donato bei Conte mit Barbotola und Fagnano zugetheilt. 409.

Abbondio, S.; s. Menaggio.

Abegg; System der Criminalrechtswissenschaft; Anzeige darüber. 345.

Abhandlungsbehörden; Einschärfung der Vorschriften für dieselben, rücksichtlich der in Verlassenschaften vorkommenden Bücher, Bilder und Kupferstiche; s. Verlassenschaften.

Ableben der Patental-Invaliden; s. Invaliden (Patental-).

Ablieferungs- und Verpflegungskosten; weitere Ausdehnung der Verordnung, daß die Vergütung derselben für die von Militärgerichten verhafteten Civilpersonen oder umgekehrt, aufzuhören habe. Vdg. Nr. CCCLXXXVIII. 501.

Abschiede; Vorschriften rücksichtlich der Militär-Individuen des lombardisch-venetianischen Königreiches, welche sich um Erlangung derselben bewerben. Vdg. Nr. II. 28.

Abschriften von Amtserinnerungen; s. Amtserinnerungen.

Absenz-Tabellen der Justiz-Behörden; Muster für dieselben. Vdg. Nr. XCVIII. 151.

Abstimmung, die, betreffende Stellen haben in Abschriften der Amtserinnerungen weg zu bleiben; s. Amtserinnerungen.

*) Bey diesem alphabetischen Register wurde es auch im dritten Jahrgange dieser Zeitschrift zur vorzüglichsten Aufgabe gemacht, die recensirten inländischen und angezeigten ausländischen Werke, die Chronik der Gesetze und ämtlichen Belehrungen, und die Nachrichten über Justizorganisirungen und politische Einrichtungen genau und umständlich zu indiciren. Die übrigen Rubriken des Notizenblattes, z. B. Adelungen, Beförderungen, Todesfälle, u. s. w. wurden nur einmahl unter ihrem Hauptschlagworte mit Beyfügung aller Seitenzahlen, wo dieselben in den verschiedenen Heften vorkommen, angezeigt; die einzelnen Nahmen der Geadelten, Ausgezeichneten, Beförderten, Verstorbenen, u. s. w. aber gar nicht verzeichnet, weil das Interesse an solchen Notizen zu vorübergehend ist und eine so specielle Indicirung den Umfang dieses Registers zu sehr ausgedehnt hätte.

Abzugsrecht, in Vermögens-Exportations-Fällen, zwischen Oesterreich und der Freystadt Krakau wird aufgehoben. Vdgn. CIII, CXXX u. CLVIII. 154, 200, 247.

Academie, (Militär-), zu Neustadt; s. Militär-Academie.

Accessisten, neue; Directive für das nied. öster. Landrecht rücksichtlich der Beschlüsse über Benennung derselben. Vdg. Nr LXXII. 117.

Accuse; s. Angelo, G.

Actenauszüge aus Civilprocessen sind im Appellations- und Revisionszuge von den unteren Gerichten an die höheren nicht vorzulegen. Vdg. Nr. LXXVII. 120.

Adel oder Titel; Bestimmungen rücksichtlich der Anerkennung und des Unterschiedes zwischen denselben. Vdgn. Nr. CXXXI u. CLXIV. 200, 248.

Adels-Anmassungen; deren Behandlung und Bestrafung. Vdgn. Nr. CCCXXXVIII und CCCXLVIII. 453, 485.

Advocatur; Bestimmungen rücksichtlich der Ausübung derselben in Dalmatien. Vdg. Nr. CLXXXIV. 256.

Advocatur; unter welchen Bedingungen Notare in Dalmatien und Albanien zu derselben zugelassen werden; s. Notare.

Advocaten; die Zahl derselben zu Trau wird vor der Hand auf zwey festgesetzt. Verordnung Nr. CLXXXIV. 256.

Advocaten; Vorschrift bey Urlaubsertheilungen an dieselben. Vdg. Nr. CCLXXXII. 362.

Aeltern, verarmte; zur Versorgung derselben hat die Erwerbsfähigkeit ihrer Kinder zum Maßstabe zu dienen; s. Erwerbsfähigkeit.

Aenderung eines Collegialgerichtsbeschlusses nach aufgehobener Sitzung; s. Gerichtssitzungen.

Aerar; für welche Forderungen desselben die Cautionen der k. k. Beamten zu haften haben; s. Beamte, k. k.

Aerarial-Tax-Sachen der Magistrate und nichtlandesfürstlicher Ortsgerichte; wegen Briefporto-Befreyung derselben; s. Briefporto.

Aerarial-Obligationen, krainerisch-ständische in der Serie 412 verloste; Vorschriften für die Umstaltung derselben. Vdg. Nr 1. 28.

Aerzte (Wund-); s. Wundärzte.

Aerzte (Ober- und Unter-) der k. k. Armee; von welchen die philosophischen Studien nachgeholt werden dürfen; s. Studien, philosophische.

Aerztliche Zeugnisse, über die physische Beschaffenheit der Bittsteller um Pensionen, Belassung der Erziehungsbeyträge, Gnadengaben ꝛc.; die Aerzte haben für die Wahrhaftigkeit derselben zu haften. Vdg. Nr. CXV. 161.

Aerztliche Behandlung erkrankter unter den Waffen stehender Militäristen; s. Militäristen.

Aggerflüsse; s. Schwanenstadt.

Agrate; s. Monza.

Albino; s. Monza.

Albignano; s. Cassano.

Alpenbesitzer; in wie fern dieselben rücksichtlich ihres Viehtriebes und ihrer Wirthschaftsfuhren mauthfrey zu behandeln sind. Vdg. Nr. LXXXVI. 127.

Altenburg; das Patrimonial-Gericht daselbst wurde aufgelassen und mit dem Landgerichte I. Classe zu Karneid verbunden; s. Karneid.

Altenmarkt; Einrichtung der Mauthstation daselbst. Verordnung Nr. CXLVI. 208.

Altfattel; Brückenmautheinhebung daselbst. Verordnung Nr. CCCXVI. 345.

Amschelbach; Bestimmung der Brückenmauth daselbst. Vdg. Nr. CCX. 292.
Amtseid; s. Eid.
Amtserinnerungen; aus den hinauszugebenden Abschriften derselben haben die die Abstimmung betreffenden Stellen hinwegzubleiben. Verordn. Nr. XXXII. 41.
Amtsgebieth der Hypothekenämter; s. Hypothekenämter.
Amtswirksamkeit der Patrimonial-Gerichtsbeamten in Fällen, wo das Interesse ihres Dienstherrn Einfluß nimmt; s. Gerichtsinhaber.
Anfragen, rechtswissenschaftliche; 41, 165, 407.
Angelo, S.; der Prätur IV. Classe daselbst werden von der aufgehobenen Prätur III. Classe zu S. Colombano die Gemeinden Graffignana, Bimagano, Porchirola, Accuse, Zerbi, Cortesa u. Peloja zugetheilt. 409.
Anmassungen des Adels; s. Adels-Anmassungen.
Annalen, allg. krit., der Verhaft- Straf- und Besserungs-Anstalten; Anzeige darüber 236, 344.
Anstellung, öffentliche, kann nur an vollkommen tadellose Individuen verliehen werden. Vdg, Nr. CCCLXXIV. 495
Anstellung verwandter oder verschwägerter Beamten; s. Beamte.
Ansteckungsgefahr durch syphilitische Kranke; s. Syphilitische Kranke.
Anzeiger mittelloser Tabakschwärzer; s. Tabakschwärzer.
Appellations-Gerichte; wozu dieselben in jenen Fällen ermächtiget seyen, wenn die Strafgerichte eine Handlung für kein Verbrechen erklären, welche die politischen Behörden, denen dieselbe zur Amtshandlung zugewiesen wurde, dafür ansehen; s. Verbrechen.
Appellationszug; in demselben sind keine Actenauszüge aus Civilprocessen den Appellations-Gerichten vorzulegen; s. Actenauszüge.
Apprehendirungen falscher Papiergeld-Sorten; s. Papiergeld-Sorten.
Appretur der Kleidungsstoffe; Verboth des Gebrauches der Mineral-Farben dabey; s. Mineral-Farben.
Aqualunga; s. Berola nuova.
Arbeitsleute; wegen Mißbrauch der Feyerabende derselben. Vdg. Nr. CCCVIII. 406.
Archiv, neues, des Criminalrechtes; Anzeige darüber 13, 307.
Arcore; s. Monza.
Arcumeggia; s. Gavirate.
Arrestanten; Transport derselben; s. Transport der Arrestanten.
Arreste müssen genau nach der Vorschrift des Gesetzes beschaffen seyn. Vdg. Nr. CCCXCI. 502.
Arrestanten-Fuhren; s. Fuhren (Arrestanten-).
Asso: die Prätur III. Classe daselbst wird in eine Prätur IV. Classe verwandelt; auch wird der Diskrict von Bellaggio (mit Ausnahme der Gemeinden Limonta und Civenna, welche dem Provinzial-Tribunale zu Como einverleibt werden) von dieser Prätur getrennt. 408.
Aufenthalt, längster, der Vagabunden; Anrechnungsart desselben zur Ausmittlung ihrer Zuständigkeit; s. Vagabunden.
Aufenthalt der Bräuknechte; s. Bräuknechte.
Aufgeboth, zweytes und drittes kirchliches von Trauungen; Einschärfung der Vorschriften in Beziehung auf die Gesuche um Nachsicht desselben. Vdg. Nr. CXLII. 204.

Aufnahme, provisorische, der Studierenden findet nicht Statt; s. Studierende.

Aufschlagämter; folgende tirolische werden in das lombardisch-venetianische Gebieth übersetzt: das Amt Sexten nach Montecroce, Buchenstein nach Caprile, Moena nach Falcade, Gomagoy nach Cantoniera di S. Maria. Vdg. Nr. CCXXXV. 320.

Auperschin; Entrichtung der Brückenmauth daselbst. Vdg. Nr. CXLVII. 209.

Auscultanten, bey landesf. Collegial-Gerichten; Directiven wegen zeitlicher Uebersetzung derselben, um für den Dienst bey den Gerichten der deutschen und italienischen Provinzen zugleich brauchbar zu werden. Vdg. Nr. CXIII. 161.

Auscultanten; welche zur zeitweiligen Stellvertretung eines Bezirksrichters geeignet sind. Vdg. Nr. CXC. 260.

Auscultanten; Bestimmung der Zahl derselben bey dem Stadt- und Landrechte zu Innsbruck. Vdg. Nr. CCIII. 290.

Auscultanten; Prüfung derselben; s. Prüfung, appellatorische.

Auscultantenstellen, systemisirte; wann eine Concursausschreibung derselben erforderlich sey; s. Concursausschreibung.

Ausfuhr ausgezeichneter Kunstwerke ins Ausland; s. Kunstwerke.

Ausfuhr der Waffen und sonstiger Kriegsbedürfnisse; Modalitäten, unter welchen dieselbe gestattet wird; s. Waffen.

Ausfuhr von geschlachtetem Vieh aus Laibach; s. Vieh, geschlachtetes.

Ausgangszoll auf Gärberlohe und Rinden; s. Gärberlohe und Rinden.

Ausgangszoll; Herabsetzung desselben für verschiedene Glaswaaren: s. Glaswaaren.

Ausgangszoll für Seide; s. Seide.

Aushebung (Militär-); s. Militär-Aushebung.

Auszünfte über die Ernte; s. Ernte.

Ausland; Richtschnur rücksichtlich der dahin aus dem Provinzial-Strafhause abzuschiebenden Individuen; s. Provinzial-Strafhaus.

Ausländer; das Verboth, welches denselben das Besuchen inländischer Lehranstalten untersagt, ist auf Mädchen nicht auszudehnen. Vdg. Nr. XCV. 150.

Ausländer, welche eine in Oesterreich für Fremde bestehende Stiftung erhalten; in wie fern dieselben zu den inländischen Lehranstalten zugelassen werden können. Vdg. Nr. CLVII. 215.

Ausländische Literatur; s. Abegg; Annalen, allg. krit., der Verhaft- Straf- und Besserungs-Anstalten; Archiv, neues, des Criminalrechtes; Bauer; Bentham; v. Bobungen; v. Braunmühl; Breitenstein; Brinkmann; Brockdorff, Frhr. v.; Criminalistische Beyträge; Dieck; Dirksen; v. Droste-Hülshoff; Entwurf d. (bayrischen) Proceß-Ordn. in bürg. Rechtsstreitigkeiten; Franien zum deutschen Privatrechte; v. Feuerbach; Gans, Zeitschrift; v. Grolman; Henke; Hirzel; Hitzig, Zeitschrift; Jahrbücher der gesammt. deutsch. jurist. Literatur; Juristische Zeitung; Kraut; Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft; Maciejowski; Martin; Mezard;

v. Miller; Mittermaier; Müller; Puchta; v. Raumer; v. Salza; Scheuerlen; Schirlitz; Schmalz; Stöckhardt; Valett; Weber; Weichsel; Weiler, Frhr. v.; v. Wendt; Wildberg; Zachariä; Zimmern.

Ausländische Lotterie; s. Lose.

Ausscheiden von Gewinnsten auf Kegelbahnen der Wirths- und Kaffehhäuser, Verboth desselben; s. Kegelbahnen.

Ausweis über statistische Notizen; s. Statistische Notizen.

Auswels (Pensions-) für zu jubilirende Beamte; s. Beamte, k. k.

Ausweise über die Vertheilung der Curatelen und unentgeldlichen Vertretungen: von denselben wird der Wiener Magistrat enthoben; s. Wiener Magistrat.

Ausweise über Dienstveränderungen bey Justiz-Behörden; s. Dienstveränderungen.

Aysweise über Findlinge; s. Findlinge.

Auszeichnungen; s. Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Azzio; s. Gayrate.

B.

Baden; über die Erfordernisse zur unentgeldlichen Aufnahme der Badebedürftigen in das Wohlthätigkeitshaus daselbst. Verordnung Nr. CCLXXII. 359.

Badeanstalten, unentgeldliche, in Wien; Eröffnung derselben. Vdg. Nr. CXL. 203.

Bälle und Tanzmusiken; s. Tanzmusiken.

Bajadères; s. Seidenbündtuch.

Bayrische Unterthanen; bey der Trauung derselben hierlands wird die Entlassung aus Bayern erfordert. Vdg. Nr. CCCLVII. 487.

Bayern; erneuertes Deserteurs-Cartel zwischen diesem Staate und Oesterreich; s. Cartel (Deserteurs).

Barco; s. Chiari.

Barbatola; s. Abbiategrasso.

Barmherzige Brüder; wegen Nachweisung über die Gebahrung mit den Stiftungsgenüssen dieser Institute; s. Stiftungsgenüsse.

Barmherzige Schwestern; wegen Nachweisung über die Gebahrung mit den Stiftungsgenüssen dieser Institute; s. Stiftungsgenüsse.

Bassano; unter das Hypothekenamt daselbst und nicht unter das von Schio gehört der District von Marostica. 504.

Bauer; Grundlinien des philosophischen Criminalrechtes; Anzeige darüber. 139.

Bauer; Lehrbuch des Naturrechtes; Anzeige darüber. 139.

Bauer; Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover; Anzeige darüber. 243.

Bauernwirthschaften; erheirathete, befreyen den Besitzer nicht von der Militärpflichtigkeit. Vdgn. Nr. CCLXXVII u. CCCLIII. 361, 485.

Bauernwirthschaften; Erläuterung der Verordnung in Beziehung auf Militärpflichtigkeit der Besitzer derselben. Vdg. Nr. CCCXLVII. 483.

Baufährungen; die Dominien haben darüber zu wachen, daß dabey auf Feuersicherheit Rücksicht genommen werde. Vdg. Nr. CXLIV. 206.

Baumwollweberey; von der Aufhebung des Unterschiedes und von der Vermischung derselben und der Seidenweberey kommt es ab. Vdg. Nr. CLXII. 248.

Bauten; Ansuchen um Steuer-

freyheit bey denſelben; ſiehe Steuerfreyheit.
Bauüberſchreitungen bey Licitationen; wegen Verhinderung derſelben. Vdg. Nr. XXII. 37.
Beamte, k. k., die politiſche und Juſtizgeſchäfte zugleich beſorgen; Beſtimmung rückſichtlich der Urlaubsbewilligungen für dieſelben. Vdg. Nr. XIII. 35.
Beamte, k. k.; Termine für dieſelben zur Vorlegung der Reiſe-Particularien, welche von Cameral- oder Gefällscaſſen getragen werden. Vdg. Nr. XVIII. 36.
Beamte, k. k.; für welche Forderungen des Aerars die Cautionen derſelben zu haften haben. Vdg. Nr. XLIII. 73.
Beamte, k. k.; in welchen Fällen dieſelben bey ihrer Ueberſetzung keinen Anſpruch auf Ueberſiedlungskoſten haben. Vdg. Nr. LII. 76.
Beamte, k. k., überzählige; Richtſchnur in Beziehung auf die Vorrückung derſelben in höhere Gehaltsſtufen bey Stellen, für welche mehrere Gehaltsabſtufungen in derſelben Dienſtes-Cathegorie ſyſtemiſirt ſind. Vdg. Nr. CXIX. 164.
Beamte, bey politiſchen und Cameralbehörden; Beſtimmungen rückſichtlich des Verbothes der Anſtellung verwandter oder verſchwägerter Individuen bey einer und derſelben dieſer Behörden. Verordnungen Nr. CCXVI, CCXXXI u. CCLXIV. 293, 319, 352.
Beamte, k. k.; Formulare für den, den Anträgen auf Jubilirungen derſelben, beyzulegenden Penſionsausweis. Vdg. Nr. CCLXXXIV. 363.
Beamte, k. k.; Termine zur Verabfolgung der Geld-Emolumente an dieſelben. Vdg. Nr. CCLXXXVI. 366.
Beamte, k. k.; weitere Directiven rückſichtlich der Urlaubsbewilligungen für dieſelben. Vdg. Nr. CCCLXXIX. 498.
Beamte; ſ. Anſtellung öffentliche.
Beförderungen; 43, 79, 130, 166, 215, 262, 298, 329, 367, 410, 457, 505.
Befreyung vom Unterrichtsgelde; Zeitbeſtimmung zur Einreichung der Geſuche um dieſelbe; ſ. Unterrichtsgeld.
Befugniſſe (Handlungs-); ſ. Handlungs-Befugniſſe.
Behörden; Behandlung der Verhandlungen rückſichtlich der Nachſicht der gegen dieſelben verhängten Geldſtrafen; ſ. Geldſtrafen.
Bellaggio; ſ. Aſſo.
Bellano; wird in eine Prätur IV. Claſſe verwandelt und die Prätur zu Introbbio dahin überſetzt; zugleich werden von dieſer Prätur die Gemeinden Borzio, Bojedo, Paſturo, Concenedo, Cremeno, Caſſina und Moggio getrennt, und der Prätur zu Lecco zugetheilt. 409.
Belohnung der Anzeiger oder Ergreifer mittelloſer Tabakſchwärzer; ſ. Tabakſchwärzer.
Belohnung für Lebensrettungen; ſ. Lebensrettungen.
Bentham; Teoria delle prove giudiziarie, Vol. III.; Recenſion darüber. 45.
Bentham; Théorie des peines et des recompenses; Anzeige darüber. 349.
Bergamo; dem Provinzial-Tribunale daſelbſt werden die Gemeinden Bagnatica und Bruſaporto zugetheilt. 408.
Bergmayr; bürg. Recht der k. k. öſter. Armee und der Militär-Gränz-Provinzen; Recenſion darüber. 411.
Bergreichenſtein; wegen Einhebung der Brückenmauth daſelbſt. Vdg. Nr. CCXXXIV. 320.
Bergweſen, betreffende Pro-

ceſſe in Salzburg; wegen Beyziehung eines Repräſentanten zur Berathung darüber; ſ. Repräſentanten.
Berichte, vierteljährige, über die Unterſuchung eines Cridatars, wenn und wie lange ſie zu erſtatten ſeyen. Vdg. Nr. CXIV. 161.
Beſcheide, mittelſt welchen obergerichtliche Recurserledigungen an die Parteyen gelangen, haben auch die Entſcheidungsgründe der Aufhebung oder Abänderung der erſtrichterlichen Verbeſcheidung zu enthalten. Vdg. Nr. LXXX. 120.
Beſchluß eines Collegialgerichtes; Aenderung desſelben nach aufgehobener Sitzung; ſ. Gerichtsſitzungen.
Beurlaubungsgeſuche, vorſchriftswidrige, der kaum zu dienen anfangenden Soldaten, ſind nicht einzureichen. Vdg. Nr. LVIII. 78.
Bezirksobrigkeiten in Illyrien; ſ. Illyriſche Bezirksobrigkeiten.
Bezirksrichter; welche Auscultanten zur zeitweiligen Stellvertretung eines ſolchen geeignet ſind; ſ. Auscultanten.
Bielitz; Aufhebung der Sanitätscontrolle für Viehtriebe daſelbſt; ſ. Sanitätscontrolle.
Bilder in Verlaſſenſchaften; ſ. Verlaſſenſchaften.
Billigkeitsrückſichten ſind keine richterlichen Entſcheidungsgründe; ſ. Entſcheidungen.
Binasco; ſ. Abbiategraſſo.
Blanquetten der Kundſchaften, Reiſepäſſe und Wanderbücher der Handwerksburſche; ſ. Handwerksburſche.
Blanquetten (Lotto-Los-); ſ. Lotto-Los-Blanquetten.
Blutegel; wegen Erhöhung der Taxe für dieſelben. Vdg. Nr. CCXXXVI. 321.
Bodungen, v.; das königl. hannöver'ſche Wechſelrecht; Anzeige darüber. 69.
Böhmen; wegen Einhebung der Mauthgebühren bey mehreren Wegmauthſtationen. Vdg. Nr. CCXCIV. 399.
Böhmiſche Kammerſchulden-Intereſſen, alte; ſ. Kammerſchulden-Intereſſen.
Bojebo; ſ. Lecco.
Bolletanten-Stationen; ſ. Zoll-Bolletanten-Stationen.
Bonizzo; ſ. Revere.
Borghetto; ſ. Lodi.
Borgo; ſ. Levico.
Borgofranco; ſ. Revere.
Borzio; ſ. Lecco.
Bräuknechte, dienſtloſe; Einſchärfung des Regierungs-Circulares vom 1. März 1803. rückſichtlich des Aufenthaltes derſelben in Bräuhäuſern. Vdg. Nr. CCXVIII. 294.
Bräuknechte, dienſtloſe; weitere Beſtimmung in Betreff des Aufenthaltes derſelben in Bräuhäuſern. Vdg. Nr. CCCLIX. 488.
Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft in Tirol; derſelben wird die Stämpelbefreyung für Quittungen über Schadenvergütungen und die Anwendung des Wechſelſtämpels in ihren Geſchäften bewilliget. Vdg. Nr. CLXX. 249.
Braunau; Aufhebung des Pflaſterzolles daſelbſt; ſ. Pflaſterzoll.
Braunmühl, v.; über den Zweykampf; Anzeige darüber. 436.
Bregenz, von dem k. k. Landgerichte daſelbſt werden die Gemeinden Oberlangenegg und Reute getrennt, und der Jurisdiction des k. k. Landgerichtes Bregenzerwald zugetheilt; ſ. Bregenzerwald.
Bregenz; Auflöſung der Salz-Oberfactorie daſelbſt; ſ. Zoll-

und Gefällen-Verwaltung.
Bregenzerwald zu Bezau; der Jurisdiction des k. k. Landgerichtes daselbst werden die Gemeinden Oberlangenegg und Reute zugetheilt. 42.
Breitenstein; nur Eine Steuer u. s. w.; Anzeige darüber. 19.
Brenta; s. Gavirate.
Briefe, recommandirte; wegen der Recepisse über Aufgabe derselben; s. Recepisse.
Briefporto; wegen Befreyung der Magistrate und nicht landesfürstlichen Ortsgerichte von demselben in Aerarial-Tax-Sachen. Vdg. Nr. CLXXXIX. 260.
Briefpost-Recepisse; s. Recepisse.
Brinkmann; über die richterlichen Urtheilsgründe; Anzeige darüber. 23.
Brockdorff, Frhr. v.; die Institutionen des Gajus; Anzeige darüber. 140.
Brot, im Inlande erzeugtes und für den Absatz ins Ausland bestimmtes, ist nicht frey vom Consumozolle. Verordnung Nr. LXXXVII. 128.
Brücken; Ordnung, in welcher Frachtwägen dieselben befahren dürfen; s. Frachtwägen.
Brückenmauth am Spulerbache; s. Spulerbach.
Brückenmäuthe zu Freystadt; s. Freystadt.
Brückenmauth zu Gabel und Rumburg; s. Gabel und Rumburg.
Brückenmauth zu Auperschin; s. Auperschin.
Brückenmauth zu Libochowitz; s. Libochowitz.
Brückenmauth zu Stauf; s. Stauf.
Brückenmauth; Entrichtung derselben von Separatwägen; s. Separatwägen.
Brückenmauth zu Bergreichenstein und Rabenstein; siehe Bergreichenstein und Rabenstein.
Brückenmauth an der Amschelbacher Brücke; s. Amschelbach.
Brückenmauth; Entrichtung derselben bey mehrern Stationen in Tirol; s. Tirol.
Brückenmauth zu Altsattel, Drhool, Mirolitz und Wodnian; s. Altsattel, Drhool, Mirolitz und Wodnian.
Brückenmauth zu Saaz; s. Saaz.
Brückenmauth zu Kuttenberg und Slawaschow; s. Kuttenberg und Slawaschow.
Brückenmauth zu Schweising; s. Schweising.
Brückenmauth über den Tepelfluß; s. Carlsbad.
Brückenmauth an der Hollenburger Draubrücke; s. Hollenburger Draubrücke.
Brückenmauth an der Tuschenbrücke; siehe Tuschenbrücke.
Brückenmauth zu Sobieslau, Mezimosti und Rojau; s. Sobieslau, Mezimosti und Rojau.
Brugherio; s. Monza.
Bruneck; das Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht daselbst tritt mit den demselben einverleibten ehemahligen Patrimonial-Landgerichten Schöneck und Michaelsburg zu Lorenzen in Wirksamkeit. 298.
Brusaba; s. Lodi.
Buchbinder; mit welchen Büchern dieselben Handel treiben dürfen; s. Bücher.
Buchenstein; s. Aufschlagämter.
Bücher; Directiven rücksichtlich des Handels, den Buchbinder und Trödler mit denselben treiben. Vdg. Nr. CCCXIV. 444.
Bücher in Verlassenschaften; s. Verlassenschaften.
Bukowina; Standrechtsausschreibung daselbst; s. Standrecht.

C.

Ca de' Bolli; s. Lodi.

Cameralbehörden; wegen Verbothes der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bey denselben; s. Beamte.

Cantoniera di S. Maria; s. Aufschlagämter.

Cantù; s. Como.

Capitulationszeit; Ausdehnung derselben für Recrutirungsflüchtlinge und cartelsmäßig ausgelieferte Reservemänner; s. Recrutirungsflüchtlinge u. Reservemänner.

Caprile; s. Aufschlagämter.

Capuciner; die Novizen und Professen dieses Ordens im lombardisch-venetianischen Königreiche sind unter gewissen Bestimmungen von der persönlichen Erscheinung bey der Conscription und von der Militärpflichtigkeit ausgenommen. Bdg. Nr. V. 30.

Caravate; s. Gavirate.

Carlsbad; Bestimmung der Brückenmauth über den Tepelfluß daselbst. Bdg. Nr. XX. 37.

Carozzi; Giurisprudenza del codice civile universale della monarchia austriaca; Recension darüber. 81.

Cartel (Deserteurs-), erneuertes, zwischen Oesterreich und Bayern. Bdg. Nr. XCI. 143.

Casalpusterlengo; die Prätur II. Classe daselbst wird in eine Prätur III. Classe verwandelt. 409.

Casalpusterlengo; der Prätur daselbst bleibt die Gemeinde Cassina di S. Martino Dario einverleibt. 409.

Casalzuigno; s. Gavirate.

Caspar; der Rechnungsführer nach Anleitung der Gesetze; Recension darüber. 2.

Caspar; Amtsschreiber in allen Amts- Gerichts- Grundbuchs- Wirthschafts- und Rechnungsverrichtungen ꝛc. Recension darüber. 432.

Cassano; der Prätur II. Classe daselbst werden die von dem Tribunale erster Instanz zu Mayland getrennten Gemeinden Melzo, Albignano, Truccazano, Cavajone, Cornegliano und Incugnate zugetheilt. 408.

Cassen (Depositen- und Waisen-); s. Depositen- und Waisen-Cassen.

Cassina; s. Lecco.

Cassina di S. Martino Dario; s. Casalpusterlengo.

Cassine di Donato del Conte; s. Abbiategrasso.

Castellalto; s. Levico.

Castelletto Mendosio; s. Abbiategrasso.

Cataloge über die Studierenden; wie sie zu führen seyen; s. Studierende.

Catastral-Operationen; zu denselben erforderliche Landes-Prästationen im illyrischen Gouvernements-Gebiethe; s. Landes-Prästationen.

Caution; als solche dürfen bey allen öffentl. Contracten im lombardisch-venetianischen Königreiche die Staats-Obligationen u. die Rent-Urkunden des lomb.-venet. Monte angenommen werden. Bdg. Nr. LXV. 113.

Cautionen der k. k. Beamten; für welche Forderungen des Aerars dieselben zu haften haben, s. Beamte, k. k.

Cavana; s. Gavirate.

Cavanago; s. Lodi.

Cavajone; s. Cassano.

Caviaga; s. Lodi.

Centesimi; s. Münzen.

Cepeda; s. Lodi.

Certificate (Marktpreis-); s. Marktpreis-Certificate.

Cherso; Consumozoll daselbst für Schlachtvieh und Wein; s. Consumozoll.

Chiari; der Prätur daselbst werden die Gemeinden Gerola,

Ludriano, Orzivecchi, Orzinovi, Pompiano, Roccafranca, Villachiara und Barco zugetheilt. 408.
Chronik der Gesetze und ämtlichen Belehrungen:
vom Januar, 28.
» Februar, 70.
» März, 111.
» April, 142.
» May, 198.
» Juny, 247.
» July, 287.
» August, 316.
» September, 351.
» October, 397.
» November, 444.
» December, 482.
Cittiglio; s. Gavirate.
Civenna; s. Asso.
Civil-Ehren-Medaillen; Bestimmung der Decorationen derselben. Bdgn. Nr. XXXVIII u. LX. 71, 111.
Civil-Dienstleistung; wegen Anrechnung der Militär-Dienstzeit bey einem aus dem Invaliden-Stande in den Civil-Dienst getretenen Individuum; s. Dienstzeit.
Civilgerichts-Delegation; s. Delegationen.
Civilpersonen, vom Militärgerichte verhaftete; s. Ablieferungs- u. Verpflegungskosten.
Civilprocesse; aus denselben sind keine Actenauszüge an die höheren und höchsten Gerichte vorzulegen; s. Actenauszüge.
Civilprocesse; Directiven rücksichtlich der Fristenverlängerungen in denselben; s. Fristenverlängerung.
Classe (Fortgangs-); s. Fortgangs-Classe.
Classensteuer von Pfarrgebäuden; s. Pfarrgebäude.
Classensteuerentrichtung für das Jahr 1828; s. Steuer (Classen-).
Codice di Commercio; wegen Eintreibung und Registrirung der im 176. Artikel desselben vorgeschriebenen Transscriptions-Taxen der Wechselproteste-Acten; s. Transscriptions-Taxen.
Cologno; die Prätur I. Classe daselbst wird in eine Prätur II. Classe verwandelt. 409.
Colombano; s. Lodi.
Comaccio; s. Gavirate.
Commercial-Stämpelung; s. Stämpelung (Commercial-).
Commercialsteuerentrichtung für das Jahr 1828; s. Steuer (Commercial-).
Commercial-Zollamt zu Dobova; s. Dobova.
Como; dem Provinzial-Tribunale daselbst werden die Gemeinden Limonta und Civenna einverleibt; s. Asso.
Como; dem Provinzial-Tribunale daselbst wird der District der aufgehobenen Prätur III. Classe zu Canzo zugetheilt. 409.
Competenz der Gerichte und politischen Behörden bey Privilegieneingriffen, die noch nach dem Privilegien-Patente v. J. 1810 zu beurtheilen sind; s. Privilegien-Patent.
Concenedo; s. Lecco.
Concorrezzo; s. Monza.
Concurs; ob im Wege desselben die in die Notifikenbücher eingetragenen Gläubiger besonders vorzuladen seyen; s. Vorladung der Gläubiger.
Concurs der Gläubiger; in demselben ist es dem Gläubiger erlaubt, wenn der Concurs von der Personalinstanz des Schuldners eröffnet, dieser aber in mehreren Provinzen Realitäten besitzt, seine Forderung zugleich bey der Concursinstanz und bey der competenten Behörde der andern Provinz anzubringen und gerichtlich zu verfolgen. Bdg. Nr. LXXIX. 120.
Concursausschreibung erledigter Secretärs- u. Rathsprotokollisten-Stellen bey dem Wiener Magistrate; von derselben

ben hat es abzukommen Vdg. Nr. CCCLVIII. 488.

Concursausschreibung erledigter systemisirter Auscultantenstellen; wann dieselbe Statt zu finden habe. Verordnung Nr. CCCLXXXII. 500.

Concurselaborate für Lehrämter; Grundsätze bey Würdigung derselben. Verordnung Nr. LXIX. 116.

Conscribirte, der Selbstverstümmlung beizichtigte; s. Selbstverstümmlung.

Conscription; von der persönlichen Erscheinung bey derselben sind die Novizen u. Professen des Ordens der Capuciner im lombardisch-venetianischen Königreiche unter gewissen Bestimmungen ausgenommen; s. Capuciner.

Conscriptions-Revision für d. J. 1828; Eröffnung mehrerer neuer Bestimmungen für dieselbe. Vdg. Nr. CCCLVI. 485.

Consulate (Vice-), k. k. zu Scutari und Durazzo; Taxe für das Ein- und Auslaufen österreichischer Kauffarteyschiffe daselbst; s. Taxe.

Consumozoll; Manipulation bey der Einhebung desselben für Schlachtvieh und Wein auf den Inseln Veglia, Cherso und Lussin; Vdg. Nr. LIX. 114.

Consumozoll für Brot, welches für den Absatz ins Ausland bestimmt ist; s. Brot.

Contracte, öffentliche, im lombardisch-venetianischen Königreiche; Caution bey denselben; s. Caution.

Cornegliano; s. Cassano.

Coramisirung, wegen, der Quittungen für Militär-Pensionen, Gnadengaben und Erziehungs-Beyträge; s. Quittungen.

Cordons-Mannschaft; Directiven für dieselbe gegen Schwärzer; s. Schwärzer.

Cortesa; s. Angelo, S.

Coupons (Interessen-); s. Interessen-Coupons.

Creditspapiere, unechte; Vorschrift über die Einsendung der Vorunterfuchungen hierüber an die oberste Justizstelle. Vdg. Nr. CCXLVII. 325.

Creditspapiere, öffentliche; Erbsteuerentrichtung von denselben; s. Erbsteuer.

Cremeno; s. Lecco.

Cremezzano; s. Berola nuova.

Cridatare; Berichte über die Untersuchung derselben; s. Berichte.

Criminalistische Beyträge; Anzeige darüber. 194, 252, 283, 391, 476.

Criminalgerichts-Delegation; s. Delegationen.

Criminalgesetzbuch; Belehrung des Stadt- und Landrechtes zu Rovigno über den §. 433 desselben; s. Rovigno.

Criminalgesetzbuch; Erläuterung desselben in Beziehung auf die Einsendung der Voracten über unechte Creditspapiere an die oberste Justizstelle; s. Creditspapiere, unechte.

Criminalgesetzbuch; Erläuterung desselben rücksichtlich des Recurses gegen die Einleitung einer Criminaluntersuchung; s. Criminal-Untersuchung.

Criminalgesetzbuch; Erläuterung desselben rücksichtlich der Mittheilung der Criminaluntersuchungsacten an auswärtige Criminalbehörden; s. Criminaluntersuchungsacten.

Criminalgesetzbuch; Erläuterung des §. 549 desselben; s. Verbrechen.

Criminal-Praxis kann auch bey einem mit zwey geprüften Räthen, ohne geprüften Vorsitzenden, besetzten Magistrate gestattet werden. Verordnung Nr. CCXXIII. 297.

Criminaluntersuchungs-

acten, ob sie an auswärtige Behörden mitzutheilen seyen. Vdg. Nr. CCCLXXXV. 500.
Criminaluntersuchung; gegen einen unterrichterlichen Beschluß zur Einleitung derselben findet der Recurs des Beschuldigten Statt. Vdg. Nr. L. 75.
Cueglio; s. Gavirate.
Curschmiede auf dem Lande; deren Pflicht zu Haltung eines Medicamenten-Noth-Apparates; s. Medicamenten-Noth-Apparat.
Cuvio, s. Gavirate.

D.

Dalmatien; Vorschriften rücksichtlich der heimfälligen Depositen daselbst; s. Depositen.
Dalmatien; Bestimmungen rücksichtlich der Ausübung der Advocatur daselbst; s. Advocatur.
Dalmatien und Albanien; Notare daselbst; s. Notare.
Darlehen aus der ersten öst. Spar-Casse und allgem. Versorgungsanstalt; s. Spar-Casse.
Dauer der Gerichtssitzungen; s. Gerichtssitzungen.
Delegationen zwischen Gerichten verschiedener Provinzen und jenen derselben Provinz; ob hiezu im ersten Falle das Einverständniß der Appellations-Gerichte genüge, und ob im zweyten Falle das Appellations-Gericht selbst sie bewilligen könne. Vdg. Nr. CCCXXXIII. 452.
Depositen, gerichtliche; Vorschriften und Ausnahmen rücksichtlich der Entrichtung des Zählgeldes für dieselben in dem lomb. venet. Königreiche. Vdg. Nr. CCCLXXVI. 497.
Depositen, heimfällige in Dalmatien; Vorschriften der Behandlung derselben. Vdg. Nr. CCCLXXX. 499.
Depositen- und Waisen-Cassen; s. Waisen- und Depositen-Cassen.
Deserteurs-Cartel; s. Cartel (Deserteurs).
Deutschenofen; das Patrimonial-Gericht daselbst wurde aufgelassen und mit dem Landgerichte I. Classe zu Karneid verbunden; s. Karneid.
Deutscher Bund; wegen Vermögens-Freyzügigkeit innerhalb des Gebiethes desselben; s. Vermögens-Freyzügigkeit.
Dieck; das gemeine in Deutschland gültige Lehenrecht; Anzeige darüber. 285.
Dienstbothenordnung für Städte und Märkte in Tirol und Vorarlberg; Republication derselben. Vdg. Nr. CCCLXX. 493.
Dienstleid; wann kein neuer von einem Präses oder Präsidenten eines Collegialgerichtes oder Tribunales bey einer Dienstübersetzung abzulegen sey; s. Präsident.
Dienstleid; s. Eid.
Dienstledigungen; 44, 167, 330, 369, 410.
Dienstübersetzungen; 43, 130, 167, 263, 299, 329, 368, 458, 506.
Dienstübersetzungen von Auscultanten der landesf. Collegial-Gerichte; s. Auscultanten.
Dienstübersetzung eines Präses oder Präsidenten eines Collegialgerichtes oder Tribunales; s. Präsident.
Dienstveränderungen bey den Justiz-Behörden; Beschaffenheit der Ausweise über dieselben. Vdg. Nr. XV. 34.
Dienstzeit; wegen Anrechnung der im Militärdienste zugebrachten bey einem aus dem Invaliden-Stande in die Civil-Dienstleistung getretenen Individuum. Vdg. Nr. CCLXXXVII. 366.
Dirksen; Beyträge zur Kunde

des Römischen Rechtes; Anzeige darüber. 109.
Dispensen; Richtschnur bey Ertheilung derselben von Beybringung der Taufscheine bey Eheverbindungen; s. Taufscheine.
Distinctionszeichen der in den Civilstand getretenen Militärpersonen; wodurch sie derselben verlustig werden. Vdg. Nr. CXX. 164.
Diurnisten; in welchen Fällen pensionirte Officiere und Militär-Individuen als solche aufgenommen werden können. Vdg. Nr. CCXLIX. 325.
Dobova; das provisorische Commercial-Zollamt daselbst hat als solches auf ein weiteres Jahr zu bestehen. Vdg. Nr. CCXIII. 292.
Dollmetscher, polnische; wegen Anstellung derselben zum Behufe der Justizbehörden in Wien. Vdg. Nr. CXVII. 162.
Dollmetscher, polnische; Ernennung derselben und Bestimmung der Uebersetzungsgebühren für dieselben. Vdg. Nr. CCCLII. 484.
Dominien; Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen denselben; s. Jurisdictions-Streitigkeiten.
Drhool; Brückenmautheinhebung daselbst. Verordnung Nr. CCCXVI. 345.
Droste-Hülshoff, v.; Einleitung in das gemeine deutsche Criminalrecht; Anzeige darüber. 245.
Druckfehler im §. 18 des Classensteuerpatentes vom J. 1806; s. Personalsteuerpflichtigkeit.
Duno; s. Gavirate.
Duplicate über Ausweise der Findlinge; s. Findlinge.
Durazzo; Taxe, welche bey dem k. k. Vice-Consulate daselbst für das Ein- und Auslaufen öster. Kauffarteyschiffe zu entrichten kömmt; s. Taxe.
Durchgangszoll für ausländischen Tabak im lombardisch-venetianischen Königreiche; s. Tabak.

E.

Ehe; Bestimmung der Förmlichkeiten bey Auflösung derselben eines zur christlichen Religion übergetretenen Juden; s. Scheidebrief.
Eheverbindungen; Richtschnur in Ertheilung der Dispensen von Beybringung der Taufscheine zum Behufe derselben; s. Taufscheine.
Ehe-Verkündigung; s. Aufgeboth.
Ehrenbezeugungen, Standeserhöhungen und Auszeichnungen; 43, 79, 129, 166, 215, 262, 298, 329, 366, 409, 457, 504.
Ehren-Medaillen (Civil-); s. Civil-Ehren-Medaillen.
Ehrenzeichen fremder Staaten; Verfügungen über dieselben bey Todesfällen der Ordensritter. Vdg. Nr. CCXLVIII. 325.
Eide; die vorgeschriebenen grösseren Feyerlichkeiten bey denselben sind nicht auf Amts- und Diensteide anzuwenden. Vdg. Nr. CCCLXVI. 492.
Eilwagenfahrten; die Unternehmung derselben mit Postpferden steht nur der Staatsverwaltung zu. Vdgn. CCLV und CCLXVI. 328, 353.
Eingantwortungsurkunde; daß und wie dieselbe dem Käufer einer im Executionswege feilgebothenen Realität auszufertigen sey. Vdg. Nr. CCLXIII. 352.
Einfuhr fremden Tabaks zum eigenen Gebrauche; unter welchen Bedingungen dieselbe gestattet wird; s. Tabak.
Eingangszoll für venetianische Glaswaaren; s. Glaswaaren.

Eingangszoll für das weiße Istrianer Salz; s. Salz.
Einschreibungen und Erneuerungen in dem lomb.-venet. Königreiche; Terminsverlängerung für dieselben; s. Hypothekenwesen.
Eintreibung der Taxen; s. Taxen.
Elisabethinerinnen; wegen Nachweisung über die Gebahrung mit den Stiftungsgenüssen dieser Institute; s. Stiftungsgenüsse.
Emolumente der Beamten; s. Beamte, k. k.
Entscheidungen, gerichtliche, dürfen sich nicht auf Privatwissenschaft und Billigkeitsrücksichten gründen. Vdg. Nr. XLI. 72.
Entscheidungsgründe der Aufhebung oder Abänderung der erstrichterlichen Verbescheidung sind in die Bescheide, mittelst welchen obergerichtliche Recurserledigungen den Parteyen bekannt gegeben werden, aufzunehmen; s. Bescheide.
Entwurf d. (bayr.) Proceß-Ordn. in bürg. Rechtsstreitigkeiten; Anzeige darüber. 439.
Eranien zum deutschen Privattechte; Anzeige darüber. 347.
Erbauungsbücher für Sträflinge; s. Sträflinge.
Erbschaften; Reciprocität zwischen Oesterreich und den jonischen Inseln, hinsichtlich der Ausfolgung derselben; s. Reciprocität.
Erbsteuer von öffentlichen Creditspapieren kann nach dem Curse, den sie am Todestage des Erblassers hatten, bezahlt werden, und ist der Curstand documentirt nachzuweisen. Vdg. Nr. LXVI. 115.
Erbsteuer; Directiven wegen Entrichtung derselben von öffentlichen Creditspapieren. Vdg. Nr. XCVI. 150.
Erbsteuerentrichtung für das J. 1828; s. Steuer (Erb-).
Ergreifer mittelloser Tabakschwärzer; s. Tabakschwärzer.
Erkenntnisse über mindere politische und Polizey-Vergehen; Recursfrist gegen dieselben; s. Recursfrist.
Ernte; Auskünfte über dieselbe sind nicht mehr speciell, sondern nur allgemein, und zwar bis Ende September zu erstatten. Vdg. Nr. CCCXXXV. 458.
Ersatzleistungen von Rechnungslegern; s. Rechnungsleger.
Erwerbsfähigkeit, die, der Kinder hat bey Versorgung ihrer verarmten Aeltern zum Maßstabe zu dienen. Vdg. Nr. VII. 31.
Erwerbsteuer; wegen Belegung herumziehender Musikanten, Comödianten, gymnastischer Künstler u. dgl. mit derselben. Vdgn. Nr. CX, CCXXVIII, CLXI und CCLIX. 158, 199, 248, 351.
Erwerbsteuer von Theater-Unternehmungen; s. Theater-Unternehmungen.
Erwerbsteuer-Ausmessung für Privilegien-Inhaber; s. Privilegien-Inhaber.
Erwerbsteuerentrichtung für das Jahr 1828; s. Steuer (Erwerb-).
Erze; Zollbestimmungen für selbe; s. Zollbestimmungen.
Erziehungsbeyträge; wegen ärztlichen Zeugnissen der Bittsteller um Belassung derselben; s. Ärztliche Zeugnisse.
Erziehungsbeyträge für Militärparteyen; wegen Coramisirung der Quittungen derselben; s. Quittungen.
Erziehungs-Institute (Militär-); s. Militär-Erziehungs-Institute.
Execution; während derselben kann der Executt seine executirte Realität allerdings veräußern; doch hemmt diese Veräußerung

die Execution nicht; s. Veräußerung.
Execution, ob im Wege derselben die in die Notizenbücher eingetragenen Gläubiger besonders vorzuladen seyen; s. Vorladung der Gläubiger.
Execution; daß und wie dem Käufer einer im Wege derselben feilgebothenen Realität die Einantwortungsurkunde auszufertigen sey; s. Einantwortungsurkunde.
Extra-Steuern; s. Steuer (Erb-, Classen-, Personal- und Erwerb-).

F.

Facultät, medicinische; s. Medicinische Facultät.
Fährtenmauth zu Schwanenstadt; s. Schwanenstadt.
Fagnano; s. Abbiategrasso.
Falcade; s. Aufschlagämter.
Farben (Mineral-); s. Mineral-Farben.
Farfengo; s. Berolanuova.
Fassionen (Hauszins-); s. Hauszinsfassionen.
Fauller: Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für die Polizey-Verwaltung im Kaiserth. Oester. I. Bd.; Recension darüber. 371.
Feldkirch; Ferien an der Lehranstalt daselbst; s. Ferien.
Feldkirch; Auflösung der Salz-Oberfactorie daselbst; s. Hall und Gefällen-Verwaltung.
Ferien, große, an den Lehranstalten zu Innsbruck, Hall und Feldkirch, Bestimmung derselben. Bdg. Nr. CCLXVIII. 353.
Feuerbach, Ritter v.; Lehrbuch des gemeinen, in Deutschland gültigen, peinlichen Rechtes; Anzeige darüber. 141.
Feuerbach, Ritter v.; über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs; Anzeige darüber. 193.
Feuersicherheit, auf dieselbe muß bey Bauführungen Rücksicht genommen werden; s. Bauführungen.
Feuerspritzen; wegen Begleitung derselben mit Laternen. Bdg. Nr. CCCXXI. 447.
Feyerabende der Handwerker und Arbeitsleute; s. Handwerker u. Arbeitsleute.
Findlinge aus dem Findelhause; von wem die Zeugnisse, zur Uebernahme derselben in die Verpflegung auf dem Lande, auszustellen sind. Bdg. Nr. LXXXIV. 127.
Findlinge; von wem die Ausweise über dieselben und die Duplicate zu verfassen sind. Bdg. Nr. CVIII. 158.
Fischerau; daselbst ist die Fährtenmauth, welche nach einer früheren Verordnung in Schwanenstadt eingehoben werden sollte, zu entrichten. Bdg. Nr. LXXXVIII. 128.
Fleischbaz-Obercollectantenamt zu Laibach; s. Laibach.
Fleischhauer dürfen unter der Satzung verkaufen, und die minderen Verkaufspreise affigiren. Bdg. Nr. LXIV. 113.
Fleischtaxgebühren für Rindvieh in Illyrien. Bdg. Nr. CCXXXVII. 321.
Fonde (Handlungs-); s. Handlungs-Fonde.
Fortgangs-Classe, schlechte; wegen Wirkung derselben bey Studierenden während der philosophischen und juridischen Studien; s. Studierende.
Frachtwägen, schwere; Ordnung, in welcher dieselben Brücken befahren dürfen. Bdg. Nr. CCXLVI. 324.
Französische Gerichtsbehörden; s. Gerichtsbehörden, französische.
Freystadt; Einziehung der bey-

den Brückenmauthe daselbst. Vdg. Nr. XXXIII. 41.
Freystadt; Salzniederlagsgebühr daselbst; s. Salzniederlagsgebühr.
Freyzügigkeit (Vermögens-); s. Vermögens-Freyzügigkeit.
Fristenverlängerung in Civilprocessen; Directiven rücksichtlich der Zugestehung derselben. Vdg. Nr. CCCXCIII. 503.
Fuhren, auf die, zum Baue öffentlicher Straßen überhaupt, geleisteten, wird die Mauthbefreyung für Fuhren zum Baue der Aerarial-Straßen, ausgedehnt. Vdgn. Nr. LIV, LXXI und C. 77, 117, 152.
Fuhren (Schub-, Recruten-, Arrestanten- und Verbrecher-); wegen Mauthbefreyung derselben. Vdgn. Nr. CCLXXXV u. CCCXXVI. 366, 449.
Fuhren (Schub-, Recruten-, Arrestanten- und Verbrecher-); die Mauthbefreyung gilt auch für rückkehrende Fuhrwerke dieser Art. Vdg. Nr. CCCXXVI. 449.
Fuhrlohnskosten der Zeugen in schweren Polizeyübertretungs-Angelegenheiten; s. Zeugen.
Fuhrlohnskosten; Vergütung derselben für den Transport der in Ungarn betretenen Paßlosen aus den conscribirten Provinzen; s. Paßlose.
Fundus instructus (Der) bey Bauerngütern, belangend seine Behandlung in Rechtsfällen, von J. R. v. G.; Recension darüber. 340.

G.

Gabbiano; s. Berola nuova.
Gabel; Entrichtung der Brückenmauth daselbst. Verordnung Nr. CXLVIII. 209.
Gabrie; Errichtung einer Zoll-Bolletanten-Station daselbst. Vdg. Nr. CLXXXI. 253.
Gärberlohe; die Herabsetzung des Ausgangszolles für dieselbe tritt in Tirol und Vorarlberg in Wirksamkeit. Vdg. Nr. CCXV. 293.
Gans, Zeitschrift für die Civil- und Criminal-Rechtspflege im Königreiche Hannover; Anzeige darüber. 238.
Gavirate; der Prätur III. Classe daselbst werden die von der Prätur II. Classe zu Luvino getrennten Gemeinden Arcumeggia, Azzio, Brenta, Caravate, Casalzuigno, Cavana, Cittiglio, Cuegliо, Cuvio mit Comaccio, Duno, Gemonio, Orino, Baraco und Bergobbio zugetheilt. 408.
Gebäudefeuer von Pfarrgebäuden; s. Pfarrgebäude.
Gebethbücher für Sträflinge und Inquisiten; s. Sträflinge und Inquisiten.
Gebieth (Amts-) der Hypothekenämter; s. Hypothekenämter.
Gebühren für Ertheilung der Bewilligung zur Abhaltung von Tanzmusiken in Oesterreich ob der Enns; s. Tanzmusiken.
Gefällen-Verwaltung, k. k. vereinigte: derselben wurde das Cassa-Geschäft der aufgelösten k. k. Salz-Verschleiß-Inspection und Hauptfactorie zu Hall, so wie der aufgelösten Obersactorien Telfs, Reßlwängle, Bregenz und Feldkirch übertragen. 165.
Gefällsübertreter, mittellose; rücksichtlich des Benehmens der dem inner-österreichischen Appellations-Gerichte unterstehenden Stadt- und Landrechte in Ausmaß der körperlichen Strafe für dieselben. Vdg. Nr. CCCXXVII. 450.
Gehaltsstufen, höhere; wegen Vorrückung k. k. überzähliger Beamten in dieselben; s. Beamte, k. k.

Gehaltsvorrückung der Professoren bey Anstellung eines neuen Professors; s. Professoren.

Gehülfen der Real-, Normal- und Hauptschulen; s. Schulen (Real-, Normal- und Haupt-).

Geld (Papier-); s. Papiergeld-Sorten.

Geld-Emolumente der Beamten; s. Beamte, k. k.

Geldstrafen, gegen Behörden verhängte; Behandlung der Verhandlungen über durch Recurse erwirkte und von Amtswegen ertheilte Nachsichten derselben, in Absicht auf Stämpel, Taxen und Postporto. Vdg. Nr. CCVIII. 291.

Gemonio; s. Gavirate.

Gerichte haben sich Zustellungsscheine über die Hof- und Appellationserledigungen von den Partenen zu verschaffen und diese ihrem Berichte an das Appellations-Gericht beyzulegen; s. Zustellung.

Gerichte; wenn dieselben Berichte über die Untersuchung der Cridatare zu erstatten haben; s. Berichte.

Gerichte dürfen keine Actenauszüge aus Civilprocessen im Appellations- oder Revisionszuge an die höheren Gerichte vorlegen; s. Actenauszüge.

Gerichte; derselben Competenz bey Privilegienseingriffen, die noch nach dem Privilegien-Patente vom Jahre 1810 zu beurtheilen sind; s. Privilegien-Patent.

Gerichtsbarkeit, freywillige; Ausdehnung der in Ansehung der Rechtssachen der Gerichtsinhaber bestehenden Verordnung vom 17. October 1791 auf alle jene Fälle derselben, in denen sie als Partey zu betrachten sind; s. Gerichtsinhaber.

Gerichtsbarkeit zur Einklagung der Kirchen- und Stiftungsforderungen; s. Kirchen- und Stiftungsforderungen.

Gerichtsbehörden, französische; an dieselben ist sich auf diplomatischem Wege zu verwenden. Vdg. Nr. CCLXXXI. 362.

Gerichts-Delegation; s. Delegationen.

Gerichtsdiener; Meilengeld für dieselben; s. Meilengeld.

Gerichtsinhaber; Ausdehnung der in Ansehung der Rechtssachen derselben bestehenden Verordnung vom 17. Oct. 1791 auf alle jene Fälle der freywilligen Gerichtsbarkeit, in denen sie als Partey zu betrachten sind. Vdgn. Nr. CXXXVIII, CCLXXI und CCCLXVIII. 203, 250, 493.

Gerichtsinstruction; Erläuterung derselben für das Salzburger Stadt- und Landrecht; wegen Beyziehung eines Repräsentanten zur Berathung über die das Berg- und Salinenwesen betreffenden Processe; s. Repräsentanten.

Gerichtsordnung; Erläuterung derselben über die Ausfertigung der Einantwortungsurkunde einer im Wege der Execution feilgebothenen Realität an den Käufer; s. Einantwortungsurkunde.

Gerichtsordnung, italienische Uebersetzung derselben; Erläuterung der §§. 100, 418 und 427 derselben, wegen der besonderen Vorladung der in die Notifikenbücher eingetragenen Gläubiger; s. Vorladung der Gläubiger.

Gerichtsordnung, galizische; Erläuterung derselben (§§. 212, 213 u. 305) in Beziehung auf Gesuche um Zulassung des Zeugenbeweises statt des abzulegenden Haupteides. Vdg. Nr. CCLXXVIII. 361.

Gerichtssitzungen; Anordnungen über die Aenderung ei-

nes, Beschlusses nach Aufhebung derselben; — über die Zeit, wann in denselben die wichtigeren Gegenstände vorzunehmen sind; — und über die Dauer derselben. Vdg. Nr. XIV. 34.
Gerola; s. Chiari.
Gerstbach; Einrichtung der Mauthstation daselbst. Vdg. Nr. CXLVI. 208.
Geschirre (Kupfer- und Zinn-); siehe Kupfer- und Zingeschirre.
Gesetzbuch, bürgerliches; Erläuterung desselben über die Ausfertigung der Einantwortungsurkunde einer im Wege der Execution feilgebothenen Realität an den Käufer; s. Einantwortungsurkunde.
Gesetzkunde, politische; Prüfungen aus derselben; s. Prüfungen.
Gesuche (Beurlaubungs-); s. Beurlaubungsgesuche.
Gesuche um Stipendien und Unterrichtsgelder-Befreyungen; s. Stipendien und Unterrichtsgelder-Befreyungen.
Gewährsanschreibungen; von wem Streitigkeiten über dieselben zu behandeln sind. Vdg. Nr. CLXXVII. 252.
Gewährwandel; die wegen Abnahme desselben erlassenen Bestimmungen vom Jahre 1826 haben auf landesf. Städte und Märkte keinen Bezug. Vdg. Nr. CXXIX. 200.
Gewerbe (Personal-); s. Personal-Gewerbe.
Gewerbe (Real-); s. Real-Gewerbe.
Gewerbsbücher; wegen ordentlicher Führung und Stämpelung derselben. Verordnung Nr. CCXCVIII. 401.
Gewerbsvorstehern (den) allein dürfen Blanquetten der Kundschaften, Reisepässe und Wanderbücher der Handwerksbursche verkauft werden; s. Handwerksbursche.
Gewinnste; Verboth des Ausscheibens derselben auf Kegelbahnen der Wirths- und Kaffehhäuser; s. Kegelbahnen.
Gifte; zu denselben gehört Opium mit seinen Zusammensetzungen; s. Opium.
Giftwaare; als solche ist Realgar zu behandeln; s. Realgar.
Gläubiger; Verfolgung ihrer Forderungen gegen einen Schuldner, über den bey seiner Personalinstanz der Concurs eröffnet wurde, der aber in andern Provinzen Realitäten besitzt; s. Concurs der Gläubiger.
Glaswaaren verschiedener Art; wegen Herabsetzung des Ausgangszolles für dieselben. Vdg. Nr. CCXCV. 400.
Glaswaaren, venetianische und Brennholz aus Istrien u. Dalmatien; Herabsetzung des Ein- und Ausgangszolles für dieselben. Vdg. Nr. CCCXCVI. 503.
Gnadengaben; wegen ärztlicher Zeugnisse für Bittsteller um dieselben; s. Aerztliche Zeugnisse.
Gnadengaben an Militärparteyen; wegen Coramisirung der Quittungen derselben; s. Quittungen.
Goito; s. Volta.
Gomagoy; s. Aufschlagsämter.
Gottesdienst an Sonn- und Feyertagen für alle Studierende wird allerhöchst angeordnet. Vdg. Nr. CCCXII. 444.
Gottesdienst für Studierende an Sonn- und Feyertagen; Vorschrift über die Ausführung des darüber bestehenden allerhöchsten Befehles. Vdgn. Nr. CCCXVIII u. CCCXXXI. 445, 451.
Gränzen bey Verleihung von Handlungs-Befugnissen; s. Handlungs-Befugnisse.
Graffignana; s. Angelo, S.
Gratz; das Lyceum daselbst wurde zur Universität erhoben. Vdg Nr. LV. 77 u. 129.

Grazer Irrenanstalt; s. Irrenanstalt in Gratz.
Gravedona; s. Menaggio.
Grazzano; s. Lodi.
Grazzanella; s. Lodi.
Grolman, v.; Theorie des Verfahrens in bürg. Rechtsstreitigkeiten; Anzeige darüber. 316.
Grundbücher der Schiffmühlen; wegen Einverleibungen u. Vormerkungen in dieselben; s. Schiffmühlen.
Grundsätze bey Recrutirungen; s. Recrutirungen.
Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission wurde aufgelöst. 165.
Grundsteuerentrichtung für das J. 1828; s. Steuer (Grund-).
Gustermann; Oesterreichische Privatrechts-Praxis; 3. Ausgabe; Recension darüber. 4.
Gymnasialschulen; Privatstudium in denselben; s. Studium (Privat-).
Gymnasien; Bestimmungen über die Aufnahme der studierenden Jünglinge in dieselben. Vdgn. Nr. CXCVI, CCXXIX u. CCLXIX. 287, 319, 353.
Gymnastische Künstler, herumziehende; deren Belegung mit der Erwerbsteuer; s. Erwerbsteuer.

H.

Hall; Ferien an der Lehranstalt daselbst; s. Ferien.
Hall; der k. k. Zoll-Legstätte daselbst wurde das Verschleiß- und Speditions-Geschäft der aufgelösten, daselbst bestandenen, k. k. Salz-Verschleiß-Inspection und Hauptfactorie, so wie der aufgelösten Oberfactorien zu Telfs, Reßlwängle, Bregenz u. Feldkirch übertragen. 165.
Handlungs-Befugnisse; Directiven rücksichtlich der Bezeichnung der Gränzen bey Verleihung derselben. Vdg. Nr. III, 29.
Handlungsbücher; wegen ordentlicher Führung u. Stämplung derselben. Verordnung Nr. CCXCVIII. 401.
Handlungs-Fonde sind in Conventions-Münze auszuweisen. Vdg. Nr. XCIX. 151.
Handwerker; wegen Mißbrauch der Feyerabende derselben. Vdg. Nr. CCCVIII. 406.
Handwerksbursche; die Kundschaften, Wanderbücher u. Reisepässe derselben sind den betreffenden Obrigkeiten zur Vidirung vorzulegen, und die Blanquetten dazu dürfen von Buchhändlern und Buchdruckern nur den Gewerbs-Vorstehern verkauft werden. Vdg. Nr. LXXXII. 126.
Hauptbid; Gesuche um Zulassung von Zeugenbeweisen statt desselben; Erläuterung hierüber; s. Gerichtsordnung, galizische.
Hauptschulen; s. Schulen (Haupt-).
Hausbeschreibungen; s. Hauszinsfassionen.
Hauszinsfassionen und Hausbeschreibungen sind gewissenhaft abzufassen. Verordnung Nr. CXLV. 207.
Hauszinsfassionen, wann dieselben von der k. k. Hauszins-Erhebungs-Commission angenommen werden können. Vdg. Nr. LXXXIX. 128.
Hebammen; Vorschrift in Bezug auf Niederlassungsbewilligungen für dieselben. Vdg. Nr. CLXXV. 251.
Heimathsrecht, auswärtiges; über dasselbe ist der Zuständigkeitsausweis bey einem aus dem Provinzial-Strafhause in das Ausland abzuschickenden Individuum vorzulegen; s. Provinzial-Strafhaus.
Heimathszuständigkeit der Vagabunden; Anrechnungsart ihres längsten Aufenthaltes zur Ausmittelung derselben; s. Vagabunden.
Helfert; die Rechte und Ver-

fassung der Akatholiken in Oestreich; Recension darüber. 169.
Henke; Handbuch des Criminalrechtes und der Criminalpolitik; Anzeige darüber. 240.
Herrschaftsbeamte sollen zur Förderung des Impfgeschäftes mitwirken; s. Impfgeschäft.
Herzog; Chronologisches Repertorium über die in dem v. Zimmeri'schen Handbuche für Richter u. s. w. vorkommenden gesetzl. Erläut. d. Gerichts- u. Concursordnung; Recension darüber. 186.
Hirtenberg; Einrichtung der Mauthstation daselbst. Vdg. Nr. CXLVI. 208.
Hirzel; über Zuchthäuser, u. ihre Verwandlung in Besserungshäuser; Anzeige darüber. 107.
Hitzig, Zeitschrift für Criminal-Rechtspflege; Anzeige darüber. 67, 191, 282.
Hofmann; der Gerichtsschreiber, ein Rathgeber bey täglich vorkommenden Geschäften und Rechtsfällen; Recension darüber. 331.
Hollenburger Draubrücke; wegen Einhebung der Brückenmauth an derselben. Vdg. Nr. CCXLI. 523.
Holz (Brenn-) aus Istrien und Dalmatien; Herabsetzung des Eingangszolles für dasselbe. Vdg. Nr. CCCXCVI. 503.
Hypothekenämter im lomb.-venet Königreiche; Bestimmung ihres Amtsgebiethes. Vdg. Nr. CCCLXIX. 493.
Hypothekenamt zu Bassano; s. Bassano.
Hypothekenwesen im lomb.-venet. Königreiche; Terminsverlängerung für die zur Regulirung desselben zu geschehen habenden Einschreibungen und Erneuerungen. Verordnung Nr. CCCLXV. 492.
Hypothekenwesen im lomb.-venet. Königreiche; an die genaue Befolgung des zur Regulirung desselben erlassenen a. h. Patentes vom 19. Juny 1826 werden die Vormundschaftsbehörden insbesondere erinnert. Vdg. Nr. CCCXCIV. 503.

J.

Jahrbücher der gesammten deutschen juristischen Literatur; Anzeige darüber. 137.
Illyrien; Fleischtaxgebühren für Rindvieh; s. Fleischtaxgebühren.
Illyrische Bezirksobrigkeiten; wegen Berechtigung derselben zum Bezuge von Taxen für wirthschaftsämtliche Vergleiche. Vdg. Nr. XXVI. 39.
Illyrisches Gouvernements-Gebieth; Vergütungs-Tariff für die zu den Catastral-Operationen erforderlichen Landes-Prästationen; s. Landes-Prästationen.
Impfgeschäft, ist auch durch Mitwirkung der Seelsorger, Ortsobrigkeiten und Herrschaftsbeamte zu fördern. Verordnung Nr. LI. 75.
Incugnate; s. Cassano.
Innsbruck; Bestimmung der Zahl der Auscultanten bey dem Stadt- und Landrechte daselbst; s. Auscultanten.
Innsbruck; Ferien an den Lehranstalten daselbst; s. Ferien.
Inquisiten und Sträflinge; s. Sträflinge u. Inquisiten.
Interessen (Kammerschulden-); s. Kammerschulden-Interessen.
Interessen-Coupons; Ausfertigung neuer von 2½percentigen Conventions-Münz-Obligationen über das Anlehen v. J. 1815. Verordn. Nr. CLIV, CLXXVI u. CXCVIII. 213, 252, 289.
Invaliden; die Sterbezeugnisse und die Reservations-Urkunden der mit Tode abgehenden sind in den deutscherbländischen Provinzen unmittelbar den

Werbbezirks-Commanden, in den übrigen Provinzen aber an die nächsten Oberfeldkriegs-Commissariate zu übersenden. Vdgn. Nr. CLXXVIII und CLXXX. 252.

Invaliden (Patental-); wegen genauer Befolgung der Vorschriften wegen Verehelichungen, Auszahlungen der Löhnung, und Anzeige des Ablebens derselben. Vdg. Nr. LVI. 77.

Invaliden (Patental-); Bestimmungen über die Befreyung der Weiber und Kinder derselben von der Personalsteuer. Vdgn. Nr. CCXLIV u. CCLXII. 324, 352.

Ionische Inseln; Reciprocität hinsichtlich der Ausfolgung der Erbschaften österreichischer Unterthanen; s. Reciprocität.

Irrenanstalt in Gratz; über Ablieferung eines Irrsinnigen in dieselbe muß sich die politische Behörde vorerst mit der Personal-Justizbehörde ins Einvernehmen setzen. Verordnung Nr. CLXXIV. 250.

Irrenanstalt in Wien; in dieselbe sind die Irrsinnigen durch das Kreisamt zu übergeben. Vdg. Nr. CCXXII. 297.

Irrsinnige; s. Irrenanstalt.

Istrianer Salz; s. Salz.

Italienische Militär-Pensionisten; s. Militär-Pensionisten, italienische.

Italienische Sprache; Unterricht in derselben zum Behufe jener Beamten, die sich dieselbe eigen machen wollen. Vdg. Nr. CCCLIV. 485.

Jude, zur christlichen Religion übergetretener; Förmlichkeiten b. Auflösung der Ehe eines solchen, durch Entlassung mittelst Scheidebriefes; s. Scheidebrief.

Juden in Böhmen; ob sie, wenn sie als Gläubiger und Executionsführer erscheinen, zur Versteigerung einer Realität zugelassen werden können. Vdg. Nr. CCCLXXXI. 500.

Judenehe, ohne kreisämtliche Bewilligung geschlossene; wie die Ungültigkeit derselben zur Wirksamkeit gebracht werden soll. Vdg. Nr. XXIII. 38.

Jurisdictions-Norm; wegen strenger Beobachtung derselben bey Todeserklärungen über Individuen, welche der Militär-Jurisdiction unterstehen. Vdg. Nr. XXV. 39.

Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen Dominien, oder Dominien und organisirten Magistraten, sind auf dem Rechtswege und zwar von den Landrechten der betreffenden Provinz zu verhandeln. Vdg. Nr. XXI. 37.

Juristische Zeitung für das Königreich Hannover; Anzeige darüber. 26.

Justiz-Behörden; Abfenz-Tabellen derselben; s. Abfenz-Tabellen.

Justiz-Behörden; Ausweise über Dienstveränderungen bey denselben; s. Dienstveränderungen.

Justizgesetze; Kundmachung derselben; s. Kundmachung.

K.

Kaffeehäuser; Verboth des Ausscheidens von Gewinnsten auf Kegelbahnen derselben; s. Kegelbahnen.

Kalleschengeld; s. Postrittgeld.

Kammerschulden; Interessen, noch ausstehende alte böhmische; Aufforderung der dießfälligen Prätendenten zur Anmeldung ihrer Forderungen. Vdg. Nr. CCXXXIII. 319.

Karneid; das Landgericht II. Classe daselbst wurde zur I. Classe erhoben, und wurden mit demselben die heimgenommenen Patrimonial-Gerichte Altenburg,

Neuhaus und Deutschenofen vereiniget. 129.
Kegelbahnen der Wirths- und Kaffehhäuser; das Ausscheiben von Gewinnsten auf denselben wird schärfstens verbothen. Vdg. Nr. XXXV. 70.
Kermatschina; Errichtung einer Zoll-Volletanten-Station daselbst. Vdg. Nr. CLXXXI. 253.
Kinder mittelloser Verhafteter; s. Verhaftete.
Kirchen- und Stiftungsforderungen; auf die Einklagung derselben ist das Hofd. v. 8. July 1825 (wegen Einklagung der Capitalien von conexetalen Waisencassen) nicht anwendbar. Vdg. Nr. CCCLXXI. 494.
Kirchenvermögen; Bestimmungen rücksichtlich der Verwaltung und Verrechnung desselben. Vdg. Nr. CCLXXV. 360.
Kirchliches Aufgeboth; s. Aufgeboth.
Kleidungsstoffe; Verboth des Gebrauches der Mineral-Farben bey Appretur derselben; s. Mineral-Farben.
Klingner; practischer Rathgeber in Militär-Angelegenheiten und Judensachen; Recension darüber. 273.
Kolomeerkreis in der Bucowina; Standrechtsausschreibung daselbst; s. Standrecht.
Komödianten, herumziehende; deren Belegung mit der Erwerbsteuer; s. Erwerbsteuer.
Krainerisch ständische Aer. Obligationen; s. Aerarial-Obligationen.
Krakau, zwischen, und Oesterreich wird das Abzugsrecht aufgehoben; s. Abzugsrecht.
Kraut; Grundsätze des gemeinen, in Teutschland üblichen Kirchenrechtes von D. Georg v. Wiese; Anzeige darüber. 445.
Kreisamt; durch dasselbe sind die Irrsinnigen in die Wiener Irrenanstalt zu übergeben; s. Irrenanstalt.
Kriegsbedürfnisse; Modalitäten der Gestattung der Ausfuhr derselben; s. Waffen.
Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft; Anzeige darüber. 65, 136.
Kudler; Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizeyübertretungen; Recension darüber. 459.
Küstenland; Erhöhung des Postrittgeldes daselbst; s. Postrittgeld.
Küstenland, wo in einzelnen Bezirken desselben noch die Notifikenverfassung besteht; ob daselbst die in die Notifikenbücher eingetragenen Gläubiger im Executions- und Concurswege besonders vorzuladen seyen; s. Vorladung der Gläubiger.
Kundmachung der Justizgesetze; von welchen Behörden dieselbe zu geschehen habe. Vdg. Nr. CCCXXXVII. 453.
Kundschaften der Handwerksbursche; s. Handwerksbursche.
Kundschaftsertheilungen; Belehrung über die Zuständigkeit derselben. Vdg. Nr. CCCII. 404.
Kunststeuerentrichtung für das J. 1828; s. Steuer (Kunst-).
Kunstwerke, ausgezeichnete; Modificirung des bestehenden Ausfuhrs-Verbothes für dieselben. Vdgn. Nr. CXXXV und CLXXII. 202, 250.
Kupfergeschirre; Einschärfung der Vorschriften wegen Verzinnung derselben. Vdg. Nr. CCXXVIII. 318.
Kupferstiche in Verlassenschaften; s. Verlassenschaften.
Kuttenberg; wegen Brückenmauthentrichtung daselbst. Vdg. Nr. CCXCII. 398.

L.

Laibach; das k. k. Wein- und Fleischbaz-Obercollectantenamt daselbst wurde aufgelassen. Vdg. Nr. CCCLV. 485.

Laibach; wegen Ausfuhr von geschlachtetem Vieh; s. Vieh, geschlachtetes.

Lamberg, die von dem Stiftsgerichte daselbst bisher besorgte Criminaljurisdiction wird an das Criminal-Pfleggericht Starhemberg übertragen; s. Starhemberg.

Landes-Prästationen, zu den Catastral-Operationen erforderliche; der im illyrischen Gouvernements-Gebiethe im J. 1826 dafür bestandene Vergütungs-Tariff ist auch im J. 1827 beyzubehalten. Vdg. Nr. XCVII. 150.

Landes-Zwangsarbeitshaus in Schwaz; s. Schwaz.

Landrecht, n. ö.; Protokollführung desselben über türkische Unterthanen; s. Türkische Unterthanen.

Landrecht, nied. öst.; Directive für dasselbe bey Beschlüssen über Benennung neuer Accessisten; s. Accessisten.

Landtafelbücher für das Triester Stadtgebieth; alle Amtshandlungen zur Errichtung derselben sind tax- und stämpelfrey. Vdg. Nr. XLVIII. 75.

Lanfroja; s. Lodi.

Laudemial-Anforderungen; von wem Streitigkeiten über dieselben zu behandeln sind. Vdg. Nr. CLXXVII. 252.

Lebensrettungen; Belohnung dafür. Vdgn. Nr. CV, CXXVI und CLIX. 154, 199, 247.

Lebensrettung mehrerer Personen; Belohnung dafür; s. Taglia.

Lecco; die Prätur IV. Classe daselbst wird in eine Prätur II. Classe erhoben, und derselben der Distrikt der aufgehobenen Prätur II. Classe zu Oggiono zugetheilt. 409.

Lecco; der Prätur daselbst werden die Gemeinden Borzio, Bojedo, Pasturo, Concenedo, Cremeno, Cassina und Moggio zugetheilt. 409.

Lehramts-Concurselaborate; s. Concurselaborate.

Lehranstalten, inländische; in wiefern zu denselben Ausländer, welche eine in Oesterreich für Fremde bestehende Stiftung erhalten, zugelassen werden können; s. Ausländer.

Lehranstalten, inländische; das Verboth des Besuches derselben von Ausländern, ist auf Mädchen nicht auszudehnen; s. Ausländer.

Lehranstalten zu Innsbruck, Hall und Feldkirch; wegen Ferien-Bestimmung an denselben; s. Ferien.

Lehranstalten, landesfürstliche; die Anstellung der Lehrer und Professoren bey denselben ist durch die ersten drey Jahre nicht als stabil zu betrachten. Vdg. Nr. LXIII. 113.

Lehranstalten, protestantisch-theologische; Erfordernisse für die dieselben Besuchenden. Vdg. Nr. XII. 33.

Lehrfächer der höheren Studien-Abtheilungen; Privatstudium derselben; s. Studium (Privat-).

Lehrjungen; auf dieselben ist der §. 156, II, lit. b., des I. Thls. d. Str. G. anwendbar; s. Strafgesetzbuch über Verbrechen.

Lehrpersonale der deutschen Schulen; dasselbe unterliegt der Personalsteuer. Verordnung Nr. CCCIX. 406.

Leichenführen; Befreyung derselben von Entrichtung der

Wegmauth. Vdgn. Nr. CL und CLXXIII. 210, 250.
Leistungen an die k. k. Armee in d. J. 1813 und 1814 von Seite der lombardisch-venetianischen Provinzen; Forderungen hierüber. Vdg. Nr. CCLX. 352.
Levico; mit dem k. k. Landgerichte daselbst wird die zu Folge des anheimgesagten Antheiles an der Gerichtsbarkeit von S. Pietro und Castellalto die von dem Patrimonial-Landgerichte zu Borgo getrennte Gemeinde Masi di Rovalebo vereinigt. 457.
Libochowitz; Einhebung der Brückenmauth daselbst. Vdg. Nr. CXXII. 198.
Licitationen; Erinnerung des Verbothes der Abhaltung derselben an Sonn- und Feyertagen. Vdg. Nr. CCLVII. 328.
Licitationen; Verhinderung der Bauüberschreitungen bey denselben; s. Bauüberschreitungen.
Limonta; s. Asso.
Linden; das Abfahrtsgeld, mit Rücksicht auf die bestehenden Freyzügigkeits-Verträge; Recension darüber. 305.
Linz; Salzniederlagsgebühr daselbst; s. Salzniederlagsgebühr.
Literatur, ausländische; s. ausländische Literatur.
Lodi, dem Provincial-Tribunale daselbst werden von der aufgehobenen Prätur III. Classe zu S. Colombano die Gemeinden Borghetto, Brusseba, Cade'Bolli, Cavanago, Caviaga, Cepeda, Grazzanella, Grazzano, Lanfroja, Mairago, Motta Bigana, Muzza Piacentina und die dazu gehörigen Antheile Ossago, Pompola, S. Colombano, S. Martino, Sest und Soltarico zugetheilt. 409.
Löhnungsauszahlung an Patental-Invaliden; s. Invaliden (Patental-).
Lombardisch-venetianisches Königreich; Militär-Aushebung in demselben; s. Militär-Aushebung.
Lombardisch-venetianisches Königreich; Caution bey öffentlichem Contracten daselbst; s. Caution.
Lombardisch-venetianisches Königreich; Vorschriften rücksichtlich des Zählgeldes für gerichtliche Depositen daselbst; s. Depositen.
Lombardisch-venetianisches Königreich; Zwangsmittel zur Eintreibung rückständiger Gerichtstaxen, Post- oder Stämpelgebühren. Vdg. Nr. XCII. 148.
Lombardisch-venetianisches Königreich; Durchgangszoll für ausländischen Tabak; s. Tabak.
Lombardisch-venetianisches Königreich; Termins-Verlängerung für die Einschreibungen und Erneuerungen in demselben; s. Hypothekenwesen.
Lombardisch-venetianische Zollämter; neuer Waarenstämpel bey denselben; s. Waarenstämpel.
Lose von ausländischen Lotterien; der Besitz derselben im Inlande ist unter der auf die Theilnahme an ausländischen Lotterien gesetzten Strafe verbothen. Vdgn. Nr. CCCXIII und CCCLI. 444, 484.
Los-Blanquetten; s. Lotto-Los-Blanquetten.
Lotterie, ausländische; s. Lose.
Lotto-Los-Blanquetten, gedruckte; der Gebrauch derselben wird verbothen. Vdg. Nr. XVI. 35.
Lubriano; s. Chiari.
Lussinz Consumozoll daselbst für Schlachtvieh und Wein; s. Consumozoll.

Luvino; s. Gavirate.
Lyceum; auf welche immatriculirten Mitglieder desselben die §§. 221, 304 u. 446. des Strafgesetzbuches über Verbr. anzuwenden seyen; s. Strafgesetzbuch üb. Verbr.

M.

Macieiowski; Historia juris romani; Anzeige darüber. 244.
Mädchen, ausländische; auf dieselben ist das Verboth des Besuches der Ausländer von inländischen Lehranstalten nicht auszudehnen; s. Ausländer.
Mähren und Schlesien; wegen Gebühren für Abhaltung von Tanzmusiken; s. Tanzmusiken.
Mähren und Schlesien; wegen Weiterbeförderung der Schüblinge daselbst; s. Schüblinge.
Mährisch-Ostrau; Aufhebung der Sanitätscontrolle für Viehtriebe daselbst; s. Sanitätscontrolle.
Märkte, landesfürstliche; auf dieselben werden die Bestimmungen wegen Abnahme des Gewährwandels nicht ausgedehnt; s. Gewährwandel.
Magistrate; wegen Briefporto-Befreyung derselben in Aerarial-Tax-Sachen; s. Briefporto.
Magistrate, organisirte; Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen denselben und Dominien; s. Jurisdictions-Streitigkeiten.
Magistrat, Wiener; s. Wiener Magistrat.
Mairago; s. Lodi.
Makay, v.; Versuch einer Erörterung über das für Lemberg erlassene höchste Patent in Ausziehsachen; Recension darüber. 303.
Marktpreis-Certificate, ortsobrigkeitliche; die Preise derselben sind nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben anzusetzen. Vdg. Nr. CXCV. 262.
Marostica; s. Bassano.
Marschconcurrenzkosten in Tirol; die provisorische Verordnung, daß vom 1. May 1826 anfangend, dieselben in Gemäßheit des zwischen den vier Ständen Tirols abgeschlossenen Vergleiches vom 18. May 1824 vertheilt werden sollen, hat nun als definitiv zu gelten. Vdg. Nr. CCII. 290.
Martin; Lehrbuch des Teutschen gemeinen bürgerl. Processes; Anzeige darüber. 315.
Martino, S.; s. Lodi.
Masi di Rovaledo; s. Levico
Matrikelführung für Seeleute; s. Seeleute.
Matrosen; s. Seeleute.
Mauth (Brücken-); s. Brückenmauth.
Mauth (Fährten-) zu Schwanenstadt; s. Schwanenstadt.
Mauth (Weg-); s. Wegmauth.
Mauthbefreyung für Fuhren zum Baue öffentlicher Straßen; s. Fuhren.
Mauthbefreyung; in wie fern dieselbe den Alpenbesitzern rücksichtlich ihres Viehtriebes oder ihrer Wirthschaftsfuhren zugestanden wird; s. Alpenbesitzer.
Mauthbefreyung für Schub, Recruten-, Arrestanten- und Verbrecherfuhren; s. Fuhren.
Mauthgebühren; wegen Einhebung derselben bey mehreren Wegmauthstationen in Böhmen; s. Böhmen.
Mauthstationen; Errichtung neuer, zu Mühlbach und

Wies; s. Mühlbach und Wies.
Mauthstationen zu Hirtenberg, Altenmarkt, Gerstbach und Reinfeld; s. Hirtenberg, Altenmarkt, Gerstbach und Reinfeld.
Mayland; dem Tribunale erster Instanz daselbst wird die von der Prätur zu Saronno getrennte Gemeinde Monzoro zugetheilt 408.
Mayland; s. Cassano.
Medaillen (Civil-Ehren-); s. Civil-Ehren-Medaillen.
Medicamenten-Roth-Apparat; die Haltung eines solchen wird den Thierärzten und Hufschmieden auf dem Lande zur Heilung der Thierkrankheiten befohlen. Vdg Nr. CII. 153.
Medicinische Facultät; Dupplicat der Beschreibung und Taxe für dieselbe bey Privilegien-Gesuchen, die der ärztlichen Voruntersuchung unterliegen. Vdgn. Nr. CLXXXVII, CCI und CCXXXII. 258, 290, 319.
Meilengeld; Bestimmungen hinsichtlich der Entrichtung desselben an Gerichtsdiener für gerichtliche Zustellungen. Vdg. Nr. CCXCI. 398.
Melzo; s. Cassano.
Menaggio; der Prätur IV. Classe daselbst werden die von der Prätur III. Classe zu Gravedona getrennten Gemeinden Rezzonico, S. Abbondio und S. Siro zugetheilt. 409.
Mezard; Würdigung der Geschwornen-Anstalt; Anzeige darüber. 192.
Mezimosti; Entrichtung der Brückenmauth daselbst. Vdg. Nr. CXLIX. 210.
Michaelsburg zu Lorenzen; das Patrimonial-Landgericht daselbst wird aufgelöst; s. Bruneck.
Militär; Bestimmungen wegen Zugutrechnung der freywillig zu demselben eintretenden, oder in Militär-Erziehungs-Institute aufgenommenen Individuen. Vdg. Nr. CI. 152.
Militär, zu demselben untaugliche, in Ungarn betretene Passlose; Bestimmungen über den Transport derselben in ihre Heimath; s. Passlose.
Militäristen, wegen Beurlaubungsgesuchen für dieselben; s. Beurlaubungsgesuche.
Militäristen, erkrankte, unter den Waffen stehende; wegen ärztlicher Behandlung derselben. Vdg. Nr. CXCIV. 261.
Militär-Academie zu Neustadt; Vacanzen oder Urlaub der Zöglinge derselben werden nicht mehr gestattet. Vdg. Nr. VIII. 31.
Militär-Aushebung für d. J. 1827 im lombardisch-venetianischen Königreiche. Vdg. Nr. CXXIII. 199.
Militär-Dienstzeit, wegen Anrechnung derselben bey einem in die Civil-Dienstleistung getretenen Individium aus dem Invaliden-Stande; s. Dienstzeit.
Militär-Erziehungs-Institute; Bestimmungen wegen Zugutrechnung der in dieselben aufgenommenen Individuen; s. Militär.
Militär-Fuhrwesen; wegen Coramisirung der Quittungen über von Civil-Professionisten für dasselbe besorgte Reparaturen; s. Quittungen.
Militär-Geistlichkeit; wegen vollständiger Führung ihrer Trauungs-Protokolle; s. Trauungs-Protokolle.
Militär-Individuen des lomb.-venet. Königreiches; Vorschriften rücksichtlich der Bewerbung derselben um Erlangung von Urlauben oder Abschieden. Vdg. Nr. II. 28.
Militär-Individuen; in welchen Fällen dieselben als

Diurnisten aufgenommen werden können; s. Diurnisten.
Militär-Jurisdiction; bey Todeserklärungen über die derselben unterstehenden Individuen ist die Jurisdictions-Norm streng zu beobachten; s. Jurisdictions-Norm.
Militär-Pensionen; wegen Coramisirung der Quittungen über dieselben; s. Quittungen.
Militär-Pensionisten; Todesfälle derselben; s. Todesfälle.
Militär-Pensionisten, italienische; wegen Unterbringung derselben in erledigten Civil-Dienstposten. Bdg. Nr. CCCX. 407.
Militärpersonen, von Civilgerichten Verhaftete; s. Ablieferungs- und Verpflegungskosten.
Militärpersonen, in den Civilstand getretene; wodurch dieselben ihrer militärischen Distinctionszeichen verlustig werden; s. Distinctionszeichen.
Militärpflichtigkeit; von derselben sind die Novizen und Professen des Ordens der Capuciner im lombardisch-venetianischen Königreiche unter gewissen Bestimmungen ausgenommen; s. Capuciner.
Militärpflichtigkeit; der Besitz erheiratheter Wirthschaften befreyt nicht von derselben; s. Bauernwirthschaften.
Militär-Remonten-Transporte; die Verhinderung der Beschädigungen an den Wiesen, Feldfrüchten u. dgl. durch dieselben, und deren Ersatz betreffend. Bdg. Nr. CCLII. 326.
Militär-Schulden-Berichtigungsgeschäft; Präclusivtermin zur Anmeldung der dießfälligen Forderungen. Bdg. Nr. CCCIII. 405.
Militär-Individuen, practisirende, sind zum Privatstudium ebenfalls nicht zuzulassen; s. Studium (Privat-).
Miller, v.; Critische Beleuchtung der von Feuerbach'schen Grundsätze über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ꝛc.; Anzeige darüber 441.
Mineral-Farben; Verboth des Gebrauches derselben beym Appretiren der Kleidungsstoffe. Verordnungen Nr. CCCXXII u. CCCXLII. 448, 482
Ministerium, modenesisches; die Gültigkeit der von demselben ausgestellten Urkunden betreffend. Bdg. Nr. CCLXXXIII. 363.
Mirolitz; Brückenmautheinhebung daselbst. Bdg. Nr. CCCXVI. 345.
Miscellen; 42, 79, 129, 165, 215, 262, 298, 329, 366, 408, 457, 504.
Mitglieder, immatriculirte einer Universität oder eines Lyceums; auf welche derselben die §§. 221, 304 und 446 des Strafgesetzbuches über Verbr. anzuwenden seyen; s. Strafgesetzbuch über Verbr.
Mittellose Gefällsübertreter; s. Gefällsübertreter, mittellose.
Mittellose Tabakschwärzer; s. Tabakschwärzer, mittellose.
Mittermaier; de alienationibus mentis, quatenus ad jus criminale spectant; Anzeige darüber, 105.
Mittermaier; über den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland; Anzeige darüber. 313.
Mittermaier; das deutsche Strafverfahren, 1. Abth.; Anzeige darüber. 470.
Mocenigo, Graf; Übersetzung dei principj del codice generale austriaco; Recension darüber. 469.
Modenesisches Ministerium; s. Ministerium, modenesisches.

Moena; ſ. Aufſchlagämter.
Moggio; ſ. Lecco.
Monte, lombardiſch-veneti-aniſcher; Rent-Urkunden deſſelben als Caution bey öffentlichen Contracten; ſ. Caution.
Montecroce; ſ. Aufſchlagämter.
Monza; der Prätur II. Claſſe daſelbſt werden die von der Prätur zu Bimercate getrennten Gemeinden von S. Albino, Brugherio, Concorrezzo, Agrate und Arcore zugetheilt. 408.
Monzaro; ſ. Mayland.
Moralitäts-Zeugniſſe für Prüfungs-Candidaten aus den ſchweren Polizeyübertretungen; ſ. Prüfungen.
Motta Bigana; ſ. Lodi.
Mühlbach; Errichtung einer Mauthſtation daſelbſt. Vdg. Nr. XXXI. 41.
Müller; Beyträge zu dem künft. deutſch-katholiſchen Kirchenrechte; Anzeige darüber. 442
Mündliche Verhandlungen; zu denſelben muß bey dem n. ö. Wechſelgerichte ein Rath abgeordnet werden; ſ. Wechſelgericht, n. ö.
Münzen; Einwechslung der auſſer Curs geſetzt ital. Centeſimi und Mayländer Quattrini. Vdg. Nr. CCXXX. 319.
Muſikanten, herumziehende; deren Belegung mit der Erwerbſteuer; ſ. Erwerbſteuer.
Muzza Piacentina; ſ. Lodi.

N.

Nachleſe zur Chronik der Geſetze und ämtlichen Belehrungen. 492.
Nachrichten über Juſtiz-Organiſationen und politiſche Einrichtungen; ſ. Abbiategraſſo, Abbondio (S.), Accuſe, Agrate, Albignano, Albino (S.), Altenburg, Angelo (S.), Aqualunga, Arcumeggia, Arcore, Aſſo, Azzio, Bagnatica, Barbatola, Barco, Baſſano, Bellagio, Bellano, Bergamo, Binasco, Bojedo, Bonizzo, Borghetto, Borgo, Borgofranco, Borzio, Bregenz, Bregenzerwald zu Bezau, Brenta, Brugherio, Bruneck, Bruſada, Bruſaporto, Ca de'Bolli, Cantù, Caravate, Caſalpuſterlengo, Caſalzuigno, Caſſano, Caſſina, Caſſina di Donato del Conte, Caſſina di S. Martino Dario, Caſtellalto, Caſtelletto Merdoſio, Cavajone, Cavana, Cavanago, Caviaga, Cepeda, Cittiglio, Civenna, Chiari, Codogno, Colombano (S.), Comaccio, Como, Conenedo, Concorrezzo, Corneglianо, Corteſa, Cremeno, Cremezzano, Cueglio, Cuvio, Deutſchenofen, Duno, Fagnano, Farfengo, Feldkirch, Gabbiano, Gavirate, Gefällen-Verwaltung (k. k. allgemeine), Gemonio, Gerola, Goito, Graffignana, Gratz, Gravedona, Grazzanella, Grazzano, Grundſteuer-Regulirungs-Hofcommiſſion, Hall, Ineugnate, Introbbio, Karneid, Lambach, Lanfroja, Lecco, Levico, Limonta, Lodi, Ludriano, Luvino, Mairago, Martino (S.), Maroſtica, Maſi di Rovalebo, Mayland, Melzo, Menaggio, Michaelsburg zu Lorenzen, Moggio, Monza, Monzoro, Motta Bigana, Muzza Piacentina,

Reßlwängle, Neuhaus, Oberlangenegg, Oggiono, Olmütz, Oriane, Orino, Orzinovi, Orzivecchi, Ossago, Pasturo, Pedernello, Peloja, Petersberg zu Silz, Pietro, S., Pompiano, Pompola, Porchirola, Primör, Reute, Revere, Rezzonico, Rieb, Roccafranca, Romano, Sald, Saronno, Scarpizzolo, Schio, Schlanders, Schöneck, Sermide, Sesto, Silz, Siro (S.), Soltarico, Starhemberg, Telfs, Treviso, Truccazano, Varaco, Vent, Vergobbio, Verola nuova, Vestone, Villachiara, Vimagano, Vimercate, Volta, Zerbi.

Nachsichts-Gesuche des zweyten und dritten kirchlichen Aufgebothes; s. Aufgeboth.

Nationale; wegen umsichtiger Erhebung desselben; besonders bey nach Ungarn abzuschiebenden Individuen. Vdg. Nr. CCCXL. 455.

Reßlwängle; Auflösung der Salz-Oberfactorie daselbst; s. Hall und Gefällen-Verwaltung.

Neuhaus; das Patrimonial-Gericht daselbst wurde aufgelassen und mit dem Landgerichte I. Classe zu Karneid verbunden; s. Karneid.

Neustädter Militär-Academie; s. Militär-Academie.

Nichtbetrieb der Personal-Gewerbe macht dieselben nicht erlöschen; s. Personal-Gewerbe.

Niederlassungs-Bewilligungen für Hebammen u. Wundärzte; s. Hebammen und Wundärzte.

Rieb. öst. Prov. Staatsbuchhaltung; s. Staatsbuchhaltung.

Rieb. öst. Provinzial-Strafhaus; s. Provinzial-Strafhaus.

Rippel; Handbuch zur Kenntniß der Privatrechte der Unterthanen des öst. Kaiserstaates; Recension darüber. 227.

Normalpreis der Real-Gewerbe; s. Real-Gewerbe.

Normalschulen; s. Schulen (Normal-).

Rotura in Dalmatien und Albanien; unter welchen Bedingungen dieselben zur Advocatur zugelassen werden. Vdg. Nr. CCXCVII. 401.

Roth-Apparat (Medicamenten-); s. Medicamenten-Roth-Apparat.

Rotificnbücher; besondere Vorladung der in dieselben eingetragenen Gläubiger in Executions- und Concursfällen; s. Vorladung der Gläubiger.

Notizen, statistische; s. Statistische Notizen.

O.

Obercollectantenamt (Wein- und Fleischdaz-) zu Laibach; s. Laibach.

Oberfeldkriegs-Commissariate; denselben sind in den, außer den deutsch-erbländischen befindlichen, Provinzen die Sterbzeugnisse und die Reservations-Urkunden der mit Tode abgehenden Invaliden zuzusenden; s. Invaliden.

Oberlangenegg, Gemeinde, wird der Jurisdiction des k. k. Landgerichtes Bregenzerwald zugetheilt; s. Bregenzerwald.

Obernberg; Aufhebung des Pflasterzolles daselbst; s. Pflasterzoll.

Obervormundschaftsbehörden im lomb.-venet. Königreiche werden an die genaue Befolgung des a. h. Patentes

vom 19. Juny 1826 erinnert; s. Hypothekenwesen.
Obligationen (Aerarial-); s. Aerarial-Obligationen.
Obligationen (Conventions-Münz-); über das Anleihen v. J. 1815; Ausfertigung neuer Interessen-Coupons von denselben; s. Interessen-Coupons.
Obrigkeitliche Remunerationen; s. Remunerationen.
Oesterreich; Reciprocität hinsichtlich der Ausfolgung der Erbschaften der Unterthanen der jonischen Inseln; s. Reciprocität.
Oesterreich; erneuertes Deserteurs-Cartel zwischen diesem Staate und Bayern; s. Cartel (Deserteurs-).
Oesterreich, zwischen, und Krakau wird das Abzugsrecht aufgehoben; s. Abzugsrecht.
Oesterreich ob der Enns; wegen Gebühren für Abhaltung von Tanzmusiken; s. Tanzmusiken.
Oesterreichische Spar-Casse, erste; s. Spar-Casse.
Officiere, pensionirte; in welchen Fällen dieselben als Diuristen aufgenommen werden können; s. Diuristen.
Ofner; Darstellung der allgemeinen Gerichts- und Concurs-Ordnung, 2. Theil; Recension darüber. 225.
Oggiono; s. Lecco.
Olmütz; das Lyceum daselbst wurde zur Universität erhoben. 129.
Opium und seine Zusammensetzungen und Präparate sind als Gifte zu behandeln. Vdg. Nr. CCLXXI. 359.
Orden; s. Ehrenzeichen.
Ordnung (Dienstbothen-); s. Dienstbothenordnung.
Oriane; s. Berola nuova.
Orino; s. Gavirate.
Ortsgerichte, nicht landesfürstliche; wegen Briefporto-Befreyung derselben in Aerarial-Tax-Sachen; s. Briefporto.
Ortsobrigkeiten sollen zur Förderung des Impfgeschäftes mitwirken; s. Impfgeschäft.
Orzinovi; die Prätur III. Classe daselbst wird aufgehoben. 408.
Orzinovi; s. Chiari.
Orciveechi; s. Chiari.
Ossago; s. Sodi.

P.

Papiergeld-Sorten, falsche; Vereinfachung des Zuges durch die Behörden bey Anzeigen über bloße Apprehendirungen derselben. Vdg. Nr. IX. 31.
Particularien (Reise-) der k. k. Beamten; s. Beamte, k. k.
Paßertheilungen; Belehrung über die Zuständigkeit derselben. Vdg. Nr. CCCII. 404.
Paßlose aus conscribirten Ländern, welche in Ungarn betreten werden und zum Militär untauglich sind; Bestimmungen rücksichtlich des Transportes derselben in ihre Heimath. Vdgn. Nr. IV, LXXVI und XCIV. 29, 119, 150.
Paßlose aus conscribirten Ländern, welche in Siebenbürgen betreten werden, und zum Militär untauglich sind; Bestimmungen rücksichtlich des Transportes derselben in ihre Heimath. Vdgn. Nr. LXXVI u. XCIV. 119, 150.
Paßlose aus conscribirten Ländern, welche in Ungarn betreten werden; Fuhrlohnskosten-Vergütung für den Transport derselben. Vdg. Nr. CC. 289.
Paßlose; Ausdehnung der Verordnung über die Fuhrlohnskosten-Vergütung für den Transport der in Ungarn betretenen Paßlosen aus conscribirten Ländern, auch auf Siebenbürgen. Vdg. Nr. CCXL. 322.
Pasturo; s. Lecco.

Patental-Invaliden; ſ. Invaliden (Patental-).
Patrimonial-Gerichtsbeamte; über die Amtswirkſamkeit derſelben in Fällen, wo das Intereſſe ihres Dienſtherrn Einfluß nimmt; ſ. Gerichtsinhaber.
Pedernello; ſ. Berola nuova.
Peloja; ſ. Angelo, S.
Penſionsausweis für zu jubilirende Beamte; ſ. Beamte, k. k.
Penſionen; wegen ärztlichen Zeugniſſen für Bittſteller um dieſelben; ſ. Aerztliche Zeugniſſe.
Perſonal-Gewerbe, erlöſchen nicht durch deren Nichtbetrieb. Bdg. Nr. XXXIX. 72.
Perſonalſteuer; derſelben unterliegt das Lehrperſonale der deutſchen Schulen; ſ. Lehrperſonale.
Perſonalſteuer; Beſtimmungen über die Befreyung der Weiber und Kinder der Patental-Invaliden von derſelben; ſ. Invaliden (Patental-).
Perſonalſteuerpflichtigkeit; Berichtigung eines in Beziehung auf dieſelbe im §. 18 des Claſſenſteuerpatentes v. J. 1806 unterlaufenen Druckfehlers. Bdg. Nr. CLI. 210.
Perſonalſteuerentrichtung für das J. 1828; ſ. Steuer (Perſonal-).
Perſonalveränderungen bey den Juſtiz-Behörden; ſ. Dienſtveränderungen.
Peſtanſtalten, Vergehen wider dieſelben; Beſtimmungen rückſichtlich der Competenz zur Abkürzung der Strafdauer und Milderung der Strafe. Bdg. Nr. XLVII. 74.
Petersberg zu Silz; das bisherige Patrimonialgericht daſelbſt wurde in ein landesf. Landgericht I. Claſſe verwandelt. 42.
Peterswalde und Pirna; Beſtimmung der Poſtſtrecke zwiſchen dieſen beyden Poſtſtationen. Bdg. Nr. CCXLV. 324.
Pfarrgebäude werden in der Regel von der Gebäude-, Claſſen- und Gebäude-Zinsſteuer losgezählt. Bdgn. Nr. CCCV u. CCCXV. 405, 445.
Pflaſterzoll; Aufhebung desſelben zu Obernberg. Bdg. Nr. CIX. 158.
Pflaſterzoll; Aufhebung desſelben zu Braunau. Bdg. Nr. CCVI. 290.
Philoſophiſche Studien; ſ. Studien, philoſophiſche.
Pietro, S.; ſ. Levico.
Pilſen; wegen Abhaltung eines Schafwollmarktes daſelbſt; ſ. Schafwollmärkte.
Pirna und Peterswalde; Beſtimmung der Poſtſtrecke zwiſchen dieſen beyden Poſtſtationen. Bdg. Nr. CCXLV. 324.
Politiſche Behörden; wegen Verbothes der Anſtellung verwandter oder verſchwägerter Individuen bey denſelben; ſ. Beamte.
Politiſche Behörden; Competenz derſelben bey Privilegieneingriffen, die nach dem Privilegien-Patente v. J. 1810 zu beurtheilen ſind; ſ. Privilegien-Patent.
Politiſche Behörde iſt die competente zur Entſcheidung der Aufhebung, wenn ein Privilegium aus dem Grunde beſtritten wird, weil die Erfindung ſchon vor Ertheilung desſelben bekannt war; ſ. Privilegium.
Politiſche Geſetzkunde; Prüfungen aus derſelben; ſ. Prüfungen.
Politiſche Vergehen, mindere; Recursfriſt gegen Straferkenntniſſe über dieſelben; ſ. Recursfriſt.
Politiſche Vergehen, mindere; Recursfriſt gegen Erkenntniſſe über dieſelben; ſ. Recursfriſt.
Polizey-Übertretungen, ſchwere; wegen Beybringung

der Moralitäts-Zeugnisse bey Prüfungen aus denselben; s. Prüfungen.
Polizey-Uebertretungen, schwere; wegen Prüfungen der Richteramts-Candidaten aus denselben; s. Prüfungen.
Polizey-Uebertretungen, schwere; bey Zeugenverhören wegen denselben gilt die Vorschrift des §. 377 des I. Thls. d. Strgsbs.; s. Strafgesetzbuch über schwere Polizey-Uebertretungen.
Polizey-Uebertretungen, schwere, Strafgesetzbuch über; s. Strafgesetzbuch über schwere Polizey-Uebertretungen.
Polizeyübertretungs-Angelegenheiten; Bestimmung der Fälle, in welchen die Zeugen in denselben den Ersatz der Fuhr- und Zehrungskosten ansprechen können; s. Zeugen.
Polizeyliche Vergehen; mindere; Recursfrist gegen Straferkenntnisse über dieselben; s. Recursfrist.
Polnjsche Dollmetscher; Anstellung derselben in Wien; s. Dollmetscher, polnische.
Pompiano; s. Chiari.
Pompola; s. Lodi.
Porchirola; s. Angelo, S.
Postanstalten, k. k. fahrende; Separatwägen derselben; s. Separatwägen.
Postanstalten, k. k. fahrende; Eilwagenfahrten derselben; s. Eilwagenfahrten.
Postgebühren, rückständige, im lomb.-venet. Königreiche; Zwangsmittel zur Eintreibung derselben. Vdg. Nr. XCII. 148.
Postporto bey Nachsichten der gegen Behörden verhängten Geldstrafen; s. Geldstrafen.
Postrittgeld; Erhöhung desselben für das Küstenland. Vdg. Nr. CCXXVI. 317.
Postritt- und Kaleschengeld; Erhöhung desselben in Böhmen, Mähren und Schlesien, Ober- und Nieder-Oesterreich und Salzburg, Steyermark, Illyrien, Dalmatien u. in einigen Kreisen Galiziens. Vdg. Nr. CCCLXII. 489.
Poststrecke; Bestimmung derselben zwischen Wodnian und Strakonitz; s. Wodnian und Strakonitz.
Poststrecke; Bestimmung derselben zwischen Peterswalde u. Pirna; s. Peterswalde u. Pirna.
Postwagens-Recepisse; s. Recepisse.
Practicirende Civil- oder Militär-Individuen werden zum Privatstudium nicht zugelassen; s. Studium (Privat-).
Präclusivtermin zur Anmeldung der Militär-Schuldenforderungen; s. Militär-Schulden-Berichtigungsgeschäft.
Präses; s. Präsident.
Präsident, der, oder Präses eines Collegialgerichtes oder Tribunals; wann derselbe bey einer Dienstübersetzung keinen neuen Diensteid abzulegen habe. Vdg. Nr. CCCXIX. 447.
Prästationen (Landes-); s. Landes-Prästationen.
Prätur (Triester-); s. Triester Prätur.
Prag; wegen Abhaltung eines Schafwollmarktes daselbst; s. Schafwollmärkte.
Praxis (Criminal-); s. Criminal-Praxis.
Praxiszeit, um zur Prüfung zum Richteramte oder für eine Auscultantenstelle zugelassen zu werden; s. Prüfung, appellatorische.
Primör; das Patrimonial-Gericht daselbst wird heimgesagt und in ein landesf. Land- und Criminal-Untersuchungsgericht II. Classe verwandelt. 79.
Primör; das landesfürstl. Land- und Criminal-Untersuchungsgericht II. Classe daselbst tritt in Wirksamkeit. 457.
Privatstudium; s. Studium (Privat-).

Privatwissenschaft ist keine richterliche Entscheidungsquelle; s. Entscheidungen.
Privilegium; wenn dasselbe aus dem Grunde bestritten wird, weil die Erfindung schon vor Ertheilung desselben bekannt war, so hat die politische Behörde wegen Aufhebung desselben zu entscheiden. Vdg. Nr. LXXVIII. 120.
Privilegiums-Gesuche, die der ärztlichen Voruntersuchung unterliegen; s. Medicinische Facultät.
Privilegien-Inhaber; bey den Vorschlägen zur Bemessung der Erwerbsteuer für dieselben soll auf ihre auszumittelnden Niederlagen in andern Provinzen Rücksicht genommen werden. Vdg. Nr. CCC. 403.
Privilegien-Patent vom Jahre 1810; Vorschrift zur Erläuterung desselben über die Competenz der über Eingriffe in ein ertheiltes Privilegium einzuschreiten habenden Behörden. Vdg. Nr. CCCXXVIII. 450.
Professoren; Vorrückung derselben in die höheren Gehaltsstufen bey Anstellung eines neuen Professors. Vdg. Nr. CCCI. 403.
Professuren; Beurtheilung der Concurselaborate zur Erlangung derselben; s. Concurselaborate.
Protestantisch-theologische Lehranstalten; s. Lehranstalten, prot. theol.
Protokoll bey Criminal-Zeugen-Verhören; wegen Unterfertigung desselben von dem Verhörten; s. Strafgesetzbuch üb. Verbr.
Protokolle (Trauungs-); s. Trauungs-Protokolle.
Protokolle, obrigkeitliche, welche die Stelle verbindlicher Privatgeschäfts-Urkunden vertreten; wegen Stämpelpflichtigkeit derselben. Vdg. Nr. CLXXXVIII. 258.
Protokollführung über türkische Unterthanen; s. Türkische Unterthanen.
Provinzial-Strafhaus, nied. österr.; bey einem aus demselben nach überstandener Strafe in das Ausland abzuschiebenden Individuum ist nebst der Notiztabelle noch der Zuständigkeitsausweis über das auswärtige Heimathsrecht vorzulegen. Vdg. Nr. XXXVI. 70.
Prüfung; Dauer derselben für einzelne Studierende; s. Studierende.
Prüfung, appellatorische, der Richteramtscandidaten u. Auscultanten. Vdgn. Nr. CXXXIII und CXCVII. 201, 288.
Prüfung der Concurselaborate; Directiven für dieselbe; s. Concurselaborate.
Prüfungen aus der politischen Gesetzkunde; Zeitbestimmung für dieselben bey der ob der ennsischen Regierung. Vdg. Nr. XIX. 37.
Prüfungen aus dem Gesetzbuche über schwere Polizey-Uebertretungen für Richteramts-Candidaten; welche Behörden dieselben vornehmen können. Vdg. Nr. CXVI und CXXXIX. 162, 203.
Prüfungen aus dem Gesetzbuche über schwere Polizey-Uebertretungen; wegen Beybringung der Moralitäts-Zeugnisse von Seite der Prüfungs-Candidaten. Vdg. Nr. CCCXXX. 451.
Prüfungstermine für Studierende; s. Studierende.
Puchta; üb. die bürg. Rechtspflege und Gerichts-Verfassung Baierns; Anzeige darüber. 440.
Pupillarinstanz hat für die Kinder mittelloser Verhafteter zu sorgen; s. Verhaftete.

Q.

Quattrini, Mayländer; ſ. Münzen.
Quittungen für Militär-Penſionen, Gnadengaben und Erziehungs-Beyträge; wegen Coramiſtrungs-Vornahme derſelben. Vdg. Nr. LXXV. 118.
Quittungen, über bezahlte Reparaturen, welche von Civil-Profeſſioniſten für das Militär-Fuhrweſen auf dem Marſche beſorgt werden; wegen Coramiſirung derſelben. Vdg. Nr. CXLIII. 206.
Quittungen über Remunerationen der Obrigkeiten; ſ. Remunerationen.
Quittungen für Schadenvergütungen von der tiroliſchen Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft; Stämpelbefreyung für dieſelbe; ſ. Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft.

R.

Rabenſtein; wegen Einhebung der Brückenmauth daſelbſt. Vdg. Nr. CCXXXIV. 320.
Radoviza; Errichtung einer Zoll-Bolletanten-Station daſelbſt. Vdg. Nr. CLXXXI. 253.
Räubereyen; Verfahren mit Standrecht bey ungewöhnlicher Menge derſelben; ſ. Strafgeſetzbuch üb. Verbr.
Rathsprotocolliſten-Stellen bey dem Wiener-Magiſtrate; von Concursausſchreibung derſelben hat es abzukommen; ſ. Concursausſchreibung.
Raumer, v.; über die geſchichtliche Entwickelung von Recht, Staat und Politik; Anzeige darüber. 314.
Reale; del diritto commerciale e marittimo secondo le leggi Austriache ed Italiche; Recenſion darüber. 337.
Realgar, iſt als Giftwaare zu behandeln. Vdg. Nr. CCXX. 296.
Realgewerbe; Beſtimmung des Normalpreiſes derſelben. Vdg. Nr. CCXVII. 294.
Realitäten, in Execution gezogene, können vom Executen allerdings veräußert werden; ſ. Veräußerung.
Realitäten; ob zur Verſteigerung derſelben die Juden, wenn ſie als Gläubiger und Executionsführer erſcheinen, zugelaſſen werden können; ſ. Juden.
Realſchulen; ſ. Schulen (Real-).
Recenſionen inländiſcher Werke; ſ. Bentham; Bergmayr; Carozzi; Caſpar; Fauller; Fundus inſtructus; Guſtermann; Helfert; Herzog; Hofmann; Klingner; Kudler; Linden; v. Makay; Graf Mocenigo; Rippel; Ofner; Reale; Romagnoſi; v. Scari; v. Scharſchmid; Schnabel; Sonnleithner; Stephantſchitſch; v. Vesque; Buchetich; Zehetner.
Recepiſſe über Aufgaben von recommandirten Briefen portofreyer Behörden oder Perſonen; Beſtimmungen rückſichtlich derſelben. Vdgn. Nr. CLXXXV, CCIV u. CCCLXXXIX. 257, 290, 501.
Recepiſſe über Aufgaben und Empfänge ämtlicher und portofreyer Poſtwagens-Verſendungen; Beſtimmungen rückſichtlich derſelben. Vdgn. Nr. CCLI u. CCLXI. 326, 352.
Recepiſſe, poſtämtliche; wegen Stämpelfreyheit derſelben. Vdg. Nr. CCCXLV. 482.
Rechnungsleger an k. k. Caſſen; über die denſelben obliegenden Erſatzleiſtungen iſt ſtrenge zu wachen. Vdg. Nr. CVII. 157.

Rechnungsleger haben sich unter keinem Vorwande unmittelbar mit der k. k. n. ö. Provinzial-Staatsbuchhaltung ins Einvernehmen zu setzen; s. Staatsbuchhaltung.

Rechtsbeflissene, die in einer Provinz domiciliren, wo keine juristische Lehranstalt sich befindet; wo dieselben um Bewilligung zum Privat-Studium anzusuchen haben. Verordnungen Nr. CCLXXX, CCXCIII u. CCCLXXXVII. 362, 399, 501.

Rechtssachen der Gerichtsinhaber; s. Gerichtsinhaber.

Reciprocität zwischen Oesterreich und den Unterthanen der jonischen Inseln; hinsichtlich der Ausfolgung der Erbschaften. Vdg. Nr. CIV. 154.

Recruten; wegen Auffindung der Stellvertreter für dieselben. Vdg. Nr. CCCXXIX. 451.

Recruten-Fuhren; s. Fuhren (Recruten-).

Recrutirungen; Belehrung rücksichtlich der bey denselben zu beobachtenden provisorischen Grundsätze. Vdg. Nr. CCLXX. 353.

Recrutirungen; Nachtrag zu den hierüber erlassenen Directiven, in Beziehung auf Besitzer erheiratheter Bauernwirthschaften; s. Bauernwirthschaften.

Recrutirungsflüchtlinge; Ausdehnung der Capitulationszeit für dieselben. Vdg. Nr. LXXVI. 119.

Recrutirungsflüchtlinge; wer als solcher zu erklären sey. Vdg. Nr. LXXXV. 127.

Recurs gegen die Einleitung einer Criminal-Untersuchung; s. Criminal-Untersuchung.

Recurserledigungen, obergerichtliche, welche mittelst Bescheiden den Parteyen bekannt gemacht werden, haben auch die Entscheidungsgründe der Aufhebung der erstrichterlichen Verbescheidung zu enthalten; s. Bescheide.

Recursfrist gegen Strafkenntnisse über mindere politische und polizeyliche Vergehen. Vdg. Nr. CXXXIV. 202.

Recursfrist gegen Erkenntnisse über mindere politische und Polizey-Vergehen wird bekannt gemacht. Vdg. Nr. CLXIII. 248.

Reinfeld; Einrichtung der Mauthstation daselbst. Vdg. Nr. CXLVI. 208.

Reisepässe der Handwerksbursche; s. Handwerksbursche.

Reise-Particularien, von Cameral- oder Gefällscassen zu tragende, der k. k. Beamten; s. Beamte, k. k.

Reise-Particularien, von einem politischen Fonde oder von Privatparteyen zu tragende; Directiven rücksichtlich des Termins zur Vorlegung derselben, und der Fälle, in welchen um Nachsicht einer Fristüberschreitung angesucht wird. Vdg. Nr. XC. 142.

Remonten-Transporte (Militär-); s. Militär-Remonten-Transporte.

Remunerationen der Obrigkeiten für Einhebung der Personal- und Erwerbs-, dann der Grund- und Gebäudesteuer; Quittungen darüber sind stämpelfrey. Vdg. Nr. CCXXVII. 318.

Rent-Urkunden des lomb.-venet. Monte als Caution bey öffentlichen Contracten; s. Caution.

Reparaturen, von Civil-Professionisten für das Militär-Fuhrwesen besorgte; wegen Coramisirung der darüber ausgefertigten Quittungen; s. Quittungen.

Repräsentanten in den das Berg- und Salinenwesen betreffenden Processen; wie sich das Salzburger Stadt- und Land-

recht wegen Beyziehung desselben zur Berathung zu benehmen habe. Vdg. Nr. CCXCVI. 400.
Reservations-Urkunden der mit Tode abgehenden Invaliden; s. Invaliden.
Reservemänner, cartelsmäßig ausgelieferte; Ausdehnung der Capitulationszeit für dieselben. Vdg. Nr. LXXVI. 119.
Reservemänner, ohne oder mit ungültigem Passe herum vagirende: Behandlung derselben. Vdgn. Nr. LXXVI u. CXCIII. 119, 261.
Reute, Gemeinde, wird der Jurisdiction des k. k. Landgerichtes Bregenzerwald zugetheilt; s. Bregenzerwald.
Revere; der Prätur III. Classe daselbst werden die von d. Prätur Sermide getrennten Gemeinden Bonizzo und Borgofranco zugetheilt. 408.
Revision (Conscriptions-); s. Conscriptions-Revision.
Revisionszug; in demselben sind keine Actenauszüge aus Civilprocessen dem höchsten Gerichtshofe vorzulegen; s. Actenauszüge.
Rezzonico; s. Menaggio.
Richteramtscandidaten; Prüfung und Praxiszeit derselben; s. Prüfung, appellatorische.
Richteramtscandidaten aus dem Strafgesetze über schwere Polizey-Uebertretungen; deren Prüfungen; s. Prüfungen.
Ried; die von dem landesf. Pfleggerichte daselbst bisher besorgte Criminaljurisdiction wird an d. Cameral-Pfleggericht Starhemberg übertragen; s. Starhemberg.
Rinde, eichene, birkene u. fichtene; die Herabsetzung des Ausgangszolles für dieselbe tritt in Tirol und Vorarlberg in Wirksamkeit. Vdg. N. CCXV. 293.
Rindvieh; Fleischtax gebühren für dasselbe in Illyrien; s. Fleischtaxgebühren.
Rittgeld (Post-); s. Postrittgeld.
Roccafranca; s. Chiari.
Rojau; Entrichtung der Brückenmauth daselbst. Verordnung Nr. CXLIX. 210.
Romagnosi; Introduzione allo studio del diritto publico universale; Recension darüber. 279.
Romano; die der Prätur II. Classe daselbst einverleibt gewesenen Gemeinden Bagnatica u. Brusaporto werden dem Provinzial-Tribunale zu Bergamo zugetheilt. 408.
Rovigno; Belehrung des Stadt- und Landrechtes daselbst über den §. 433 des I. Thls. des Str. Gesetzbuches. Verordnung Nr. CCCLXVII. 493.
Rumburg; Entrichtung der Brückenmauth daselbst. Verordnung Nr. CXLVIII. 209.

S.

Saaz; Brücken- u. Wegmauth-Einhebung daselbst. Verordnung Nr. CCCVI. 495.
Salinenwesen betreffende Processe in Salzburg; wegen Beyziehung eines Repräsentanten zur Berathung darüber; s. Repräsentanten.
Salm-Reifferscheid-Krautheim, Fürsten und Altgrafen; Titel derselben; s. Titel.
Salò; die der Prätur daselbst bisher einverleibte Gemeinde Treviso wird der Prätur zu Bestone einverleibt. 408.
Salpeter; Herabsetzung des Verkaufspreises desselben. Vdg. Nr. CCCXCV, 503.
Salza, v.; Handbuch des Polizeyrechtes; Anzeige darüber. 389.
Salz, Istrianer weißes; Festsetzung der Verkaufspreise und des Eingangszolles für dasselbe. Vdg. Nr. CCCLXIV. 491.

Salzburg, Stadt- und Landrecht daselbst; wie sich dasselbe wegen Beyziehung eines Repräsentanten in den das Salinenwesen betreffenden Processen zu benehmen habe; s. Repräsentanten.

Salzhandel; durch die Freygebung desselben sind die Bestimmungen des Salzpatentes für Oberösterreich vom 11. May 1750 nicht aufgehoben. Bdg. Nr. CCCXXXII. 452.

Salzhandel; Erläuterung der Verordnung rücksichtlich des Verbothes desselben in Bezug auf das steyerm. Salzkammergut. Bdg. Nr. CCCLXIII. 490.

Salzniederlagsgebühr, welche von der Stadt Linz für das nach Böhmen transitirende Salz bezogen wurde, hat aufzuhören. Bdg. Nr. CCXLIII. 324.

Salzniederlag-sgebühr; die Abnahme derselben von Seite der Stadt Freystadt hat aufzuhören. Bdg. Nr. CCLXXIII. 360.

Sanitätscontrolle, zu Bielitz und Mährisch-Ostrau für die Viehtriebe bestandene, wird aufgehoben; zugleich werden die Vorschriften bey Viehschlachtung und bey localen Viehseuchen eingeschärft. Bdg. Nr. CCCXLVI. 482.

Saronno; die Prätur II. Classe daselbst wird in eine Prätur III. Classe verwandelt. 408.

Saronno; s. Mayland.

Satzung; die Fleischhauer dürfen unter derselben verkaufen; s. Fleischhauer.

Scarj (v.) zu Cronhof; philosophische Untersuchung über die Rechtswidrigkeit der Lüge; Recension darüber. 342.

Scarpizzolo; s. Verola nuova.

Scharschmid Edl. v. Adlertreu; von der Alimentation der geschiedenen Ehegattin; Recension darüber. 100.

Schafwollmärkte; wegen Abhaltung derselben in Prag u. Pilsen. Bdg. Nr. LXX. 116.

Schauspieler-Gesellschaften; wegen Besteuerung derselben; s. Theater-Unternehmungen.

Scheidebrief; Bestimmung der Förmlichkeiten bey Auflösung der Ehe eines zur christlichen Religion übergetretenen Juden. Bdg. Nr. CLVI. 214.

Scheuerlen; Grundriß der Vorlesungen über das katholische und protestantische Kirchenrecht; Anzeige darüber. 442.

Schiffmühlen; wegen Einverleibungen und Vormerkungen in die Grundbücher derselben. Bdg. Nr. CCIX. 291.

Schio; s. Bassano.

Schirlitz; der Vertrag in naturrechtlicher Beziehung; Anzeige darüber. 188.

Schlachtvieh; Consumozoll dafür; s. Consumozoll.

Schlanders; von dem k. k. Landgerichte daselbst wird die Gemeinde Vent getrennt, und der Jurisdiction des k. k. Landgerichtes Silz zugetheilt; s. Silz.

Schmalz; das deutsche Staatsrecht; Anzeige darüber. 241.

Schmalz; Grundgesetze des deutschen Bundes; Anzeige darüber. 241.

Schnabel; Geschichte der juridischen Facultät an der vereinigten Carl-Ferdinandeischen Hochschule zu Prag, 3 Theile; Recension darüber. 217, 379, 463.

Schnabel; Entwurf einer Dienst-Instruction für die Wirthschaftsämter in den k. k. Staaten, 2. Auflage; Recension darüber. 268.

Schöneck; das Patrimonial-Landgericht daselbst wird aufgelöst; s. Braneck.

Schub-Fuhren; s. Fuhren (Schub-).

Schüblinge; wegen Weiterbeförderung derselben in Mäh-

ren und Schlesien. Verordnung Nr. CXXV. 199.
Schäblinge; wegen Erhebung des Nationale derselben; s. Nationale.
Schulen (Real-, Normal- und Haupt-); auch auf die ordentlich angestellten Gehülfen derselben wird die Anordnung: daß die Anstellung der Lehrer und Professoren bey landesf. Lehranstalten durch die ersten drey Jahre nicht als stabil zu betrachten sey, ausgedehnt. Vdg. Nr. XLII. 73.
Schulen (Gymnasial-); Privatstudium in denselben; s. Studium (Privat-).
Schulgeld und Schulstrafgeld; Belehrung, in welchem Betrage das nun auf Conventions-Münze umgesetzte einzuheben kömmt. Vdg. Nr. XXIV. 38.
Schulgeld; in welchen Terminen es zu zahlen sey; s. Studierende.
Schulstrafgeld; s. Schulgeld und Schulstrafgeld.
Schwärzer; in welchen Fällen dieselben von der Gordons-Mannschaft niedergemacht werden können. Vdgn. Nr. CLXXXII, CCXI und CCLXVII. 254, 292, 353.
Schwärzer (Tabak-); s. Tabakschwärzer.
Schwanenstadt; Mauthstation daselbst zur Berichtigung der Fährtenmauth für Befahrung der Agger- und Völlafüsse. Vdg. Nr. XVII. 35.
Schwanenstadt; die Fährtenmauth, welche nach einer früheren Verordnung hier abgenommen werden sollte, ist in Fischerau zu entrichten; s. Fischerau.
Schwatz; Erläuterungen der Vorschriften über die Berechnung des Unterhaltsbeytrages für die in dem Landes-Zwangsarbeitshause daselbst Verwahrten. Vdg. Nr. VI. 30.
Schweising; wegen Brückenmautheinhebung daselbst. Vdg. Nr. CCCL. 483.
Scutari; Taxe, welche bey dem k. k. Vice-Consulate daselbst für das Ein- und Auslaufen österr. Kauffartheyschiffe zu entrichten kömmt; s. Taxe.
Secretärs-Stellen bey dem Wiener Magistrate; von der Concursausschreibung derselben hat es abzukommen; s. Concursausschreibung.
Seeleute; Bestimmungen rücksichtlich der ordentlichen Führung der Matrikeln für dieselben und deren Evidenzhaltung. Vdg. Nr. CCLXIV. 360.
Seelsorger sollen zur Förderung des Impfgeschäftes mitwirken; s. Impfgeschäft.
Seide; Bestimmung des Ausgangszolles für bestimmte Gattungen derselben. Vdgn. Nr. XXX. u. XL. 40, 72.
Seidenfünftuch und die aus diesem Stoffe verfertigten Bajadéres unterliegen der Commercial-Stämpelung. Vdg. Nr. CCCLXI. 489.
Seidenweberey; von der Aufhebung des Unterschiedes, und von der Vermischung derselben und der Baumwollweberey kommt es ab. Vdg. Nr. CLXII. 248.
Selbstmorde, vollbrachte; Verfahren bey denselben; s. Strafgesetzbuch über schwere Polizey-Übertretungen.
Selbstverstümmlung; Vorschrift rücksichtlich der Stellung der derselben beinzichtigten, jedoch ab instantia losgesprochenen Conscribirten. Vdg. Nr. XI. 32.
Separatwägen der k. k. fahrenden Postanstalten; die Bespannung derselben unterliegt der Weg- und Brückenmauthentrichtung. Vdgn. Nr. CXVIII. u. CLXVI. 163, 249.
Sermide; s. Revere.
Sesto; s. Lodi.

Serten; s. Aufschlagämter.
Siebenbürgen; wegen daselbst betretenen Paßlosen; s. Paßlose.
Silz, der Jurisdiction des k. k. Landgerichtes daselbst wird die Gemeinde Bent zugetheilt. 42.
Siro, S.; s. Menaggio.
Slowaschow; wegen Brückenmauthentrichtung daselbst. Vdg. Nr. CCXCII. 398.
Sobieslau; Entrichtung der Brückenmauth daselbst. Vdg. Nr. CXLIX. 210.
Soldaten; s. Militäristen.
Soltarico; s. Lodi.
Sonnleithner; Statuten und Reglement der allgem. Versorgungsanstalt, 2. Auflage; Recension darüber. 1.
Spar-Casse, erste österreichische und damit vereinigte allgemeine Versorgungsanstalt; aus derselben werden Darlehen auf Hypotheken der Rustical-Besitzer gegeben. Vdg. Nr. CCXIX. 294.
Sprache, italienische; s. Italienische Sprache.
Spulerbach; Bestimmung der Brückenmauth an demselben. Vdg. Nr. LIII. 77.
Staatsbuchhaltung (Provinzial-) nied. österr.; Rechnungsleger haben sich unter keinem Vorwande unmittelbar mit derselben ins Einvernehmen zu setzen. Vdg. Nr. CCCXLIV. 482.
Staats-Obligationen als Caution bey öffentlichen Contracten im lomb.-venet. Königreiche; s. Caution.
Staatsverwaltung; derselben allein steht die Unternehmung der Eilwagenfahrten mit Postpferden zu; s. Eilwagenfahrten.
Städte, landesfürstliche; auf dieselben haben die Bestimmungen wegen Abnahme des Gewährwandels keine Ausdehnung; s. Gewährwandel.
Stämpel; der Gebrauch desselben bey gerichtlichen Vergleichen hat auch bey der Triester Prätur in Anwendung zu kommen. Vdg. Nr. XXVII. 40.
Stämpel; von demselben sind alle Amtshandlungen zur Errichtung der Landtafelbücher für das Triester Stadtgebieth befreyt; s. Landtafelbücher.
Stämpel bey Nachsichten der gegen Behörden verhängten Geldstrafen; s. Geldstrafen.
Stämpelbefreyung der Urkunden zur Umsiedlung nach Ungarn; s. Umsiedlungs-Urkunden.
Stämpelbefreyung für Quittungen über Schadenvergütungen von der tirolischen Brand-Versicherungs-Gesellschaft; s. Brand-Versicherungs-Gesellschaft.
Stämpelbefreyung der Quittungen über obrigkeitliche Remunerationen; s. Remunerationen.
Stämpelbefreyung der Vorladungszettel zu wirthschaftsämtlichen Tagsatzungen; s. Tagsatzungen.
Stämpelbefreyung postämtlicher Recepisse; s. Recepisse, postämtliche.
Stämpelgebühren, rückständige, im lombardisch-venetianischen Königreiche, Zwangsmittel zur Eintreibung derselben. Vdg. Nr. XCII. 148.
Stämpelpflichtigkeit obrigkeitlicher Protokolle, welche die Stelle verbindlicher Privatgeschäfts-Urkunden vertreten; s. Protokolle, obrigkeitliche.
Stämpelung (Comercial-) des Seidenbünntuches; s. Seidenbünntuch.
Stämpelung der Handlungs- und Gewerbsbücher; s. Handlungs- und Gewerbsbücher.
Standeserhöhungen; s. Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.
Standrecht bey ungewöhnli-

cher Menge der Räubereyen; s. Strafgesetzbuch üb. Verbr.
Standrecht; das im Stanislawower- und Kolomeer-Kreise in der Bukowina ausgeschriebene hat fortzubestehen. Vdg. Nr. CLV. 213.
Stanislawowerkreis in der Bukowina; Standrechtsausschreibung daselbst; s. Standrecht.
Starhemberg; das Cameral-Pfleggericht daselbst hat die bisher von dem landesf. Pfleggerichte Ried in der äussern und dem Stiftsgerichte Lamberg in der innern Kreisparcelle besorgte Criminal-Jurisdiction übernommen. 42.
Statistische Notizen, von der Vorlegung des Ausweises über dieselben mit Ende jeden Jahres erhält es sein Abkommen. Vdg. Nr. CCLXXVI. 361.
Stauf; daselbst wird die von dem Wegmauthamte Frankenmarkt getrennte Brückenmauth für die Hoch-, Staufen- und Marktschreiberbrücke eingehoben. Vdg. Nr. CLXXIX. 252.
Stellvertreter für Recruten; s. Recruten.
Stephantschitsch; Anleitung zur Ausübung des Militär-Richteramtes ꝛc.; Recension darüber. 418.
Sterbezeugnisse der mit Tode abgehenden Invaliden; s. Invaliden.
Steuer (Erb-); s. Erbsteuer.
Steuer (Erwerb-); s. Erwerbsteuer.
Steuer (Personal-); s. Personalsteuer.
Steuer (Erb-, Classen-, Personal- und Erwerb-); Entrichtung derselben für das Jahr 1828. Vdgn. Nr. CCLXV, CCLXXXVIII u. CCCLXXXIV. 353, 397, 500.
Steuer (Grund-, Personal-, Kunst- und Commercial-); Entrichtung derselben für das Jahr 1828. Vdg. Nr. CCLXXXIX. 397.
Steuerfreyheit bey Bauten, wann dieselbe anzusuchen sey. Vdgn. Nr. CCCVII, CCCXVII u. CCCXLIII. 406, 445, 482.
Steuerumschreibung in Tirol und Vorarlberg; Verordnung über die Bedingungen und den Inhalt derselben. Vdg. Nr. CCXXXIX. 322.
Stiftungsgenüsse der Institute der barmherzigen Brüder, Schwestern und der Elisabethinerinnen; die Nachweisung über die Gebahrung mit denselben ist durch Enthebung von der jährlichen Rechnungslegung nicht beseitiget. Vdg. Nr. CCCXXXII. 201.
Stiftungs- und Kirchenforderungen; s. Kirchen- und Stiftungsforderungen.
Stipendien; wo und wann Gesuche um dieselben einzureichen sind. Vdg. Nr. CCCXXV. 449.
Stöckhardt; die Wissenschaft des Rechtes; Anzeige darüber. 242.
Sträflinge; über die aus dem Provinzial-Strafhause ins Ausland abzuschiebenden ist der Zuständigkeitsausweis des auswärtigen Heimathrechtes vorzulegen; s. Provinzial-Strafhaus.
Sträflingen dürfen Erbauungsbücher in die Hände gegeben werden. Vdg. Nr. XLVI. 74.
Sträflinge und Inquisiten; Erläuterung der Verordnung, daß denselben Gebeth- und Erbauungsbücher in die Hände gegeben werden dürfen. Vdg. Nr. LXXIII. 117.
Strafe für mittellose Gefällsübertreter; s. Gefällsübertreter, mittellose.
Strafe auf Vergehen wider Pestanstalten; s. Pestanstalten.

Straferkenntnisse über mindere politische und polizeyliche Vergehen; Recursfrist dagegen; s. Recursfrist.

Strafgerichte, die eine Handlung für kein Verbrechen erklären, welche die politischen Behörden, denen dieselbe zur Amtshandlung zugewiesen wurde, dafür halten; s. Verbrechen.

Strafgesetzbuch über Verbrechen; Erläuterung über den §. 505 desselben, rücksichtlich des Verfahrens mit Standrecht wegen ungewöhnlicher Menge der Räubereyen. Vbg. Nr. XLIV. 73.

Strafgesetzbuch über Verbrechen; Erläuterung der §§. 221, 304 u. 446 desselben, rücksichtlich der Frage, auf welche immatriculirten Mitglieder einer Universität oder eines Lyceums diese §§. anzuwenden seyen. Vbg. Nr. XLV. 74.

Strafgesetzbuch über Verbrechen; Erklärung des §. 382 desselben, rücksichtlich der Unterfertigung des Protokolles von dem Verhörten. Vbg. Nr. XLIX. 75.

Strafgesetzbuch über Verbrechen; der §. 156, II., lit. b., ist auch auf Lehrjungen anwendbar. Vbg. Nr. CXXI. 164.

Strafgesetzbuch über Verbrechen; wer in den §§. 195 und 377 desselben unter den im ersten Grade verschwägerten Personen mitzubegreifen sey. Vbg. Nr. CCLXXIX. 362.

Strafgesetzbuch über Verbrechen; Erläuterung desselben rücksichtlich des Recurses gegen die Einleitung einer Criminal-Untersuchung; s. Criminal-Untersuchung.

Strafgesetzbuch über Verbrechen; Erläuterung desselben in Beziehung auf die Einsendung der Voruntersuchungen über unechte Creditspapiere an die oberste Justizstelle; s. Creditspapiere, unechte.

Strafgesetzbuch über Verbrechen; Belehrung des Stadt- und Landrechtes zu Rovigno über den §. 435 desselben; s. Rovigno.

Strafgesetzbuch über Verbrechen; Erläuterung des §. 549 desselben; s. Verbrechen.

Strafgesetzbuch über Verbrechen; Erläuterung desselben rücksichtlich der Mittheilung der Criminaluntersuchungsacten an auswärtige Criminalbehörden; s. Criminal-Untersuchungsacten.

Strafgesetzbuch über schwere Polizey-Übertretungen; bey Zeugenverhören wegen derselben ist die Vorschrift des §. 377 d. I. Thl. des Strfgsz. zu beobachten. Vbgn. Nr. CXII, CXXIV u. CLX. 160, 199, 248.

Strafgesetzbuch über schwere Polizey-Übertretungen; zur Erläuterung des §. 92 desselben wird das bey vollbrachten Selbstmorden zu beobachtende Verfahren vorgezeichnet. Vbg. Nr. CCCXXXIX. 454.

Strafhaus (Provinzial-); s. Provinzial-Strafhaus.

Strakonitz und Wodnian; Bestimmung der Poststrecke zwischen diesen beyden Poststationen. Vbg. Nr. CCV. 290.

Straßen, öffentliche; Fuhren zum Baue derselben erhalten die Mauthbefreyung; s. Fuhren.

Streitigkeiten über Gewährsanschreibungen und Laudemial-Anforderungen; von wem dieselben zu behandeln sind; s. Gewährsanschreibungen und Laudemial-Anforderungen.

Streitigkeiten (Jurisdictions-); s. Jurisdictions-Streitigkeiten.

Studien-Abtheilungen, höhere; Privatstudium in denselben; s. Studium (Privat-).

Studien, philosophische; Bedingungen, unter welchen die-

selben von den vor der neuesten Organisirung der Josephsacademie angestellten Ober- und Unterärzten der k. k. Armee nachgeholt werden dürfen. Vdg. Nr. LVII. 78.

Studierende auf Gymnasien; s. Gymnasien.

Studierende; über die Wirkung einer schlechten Fortgangs-Classe derselben während der philosophischen oder juridischen Studien. Vgdn. Nr. CCCXI und CCCXXIII. 407, 448.

Studierende; Erläuterung über die Verordnung rücksichtlich der Wirkung einer schlechten Fortgangs-Classe derselben während der philosophischen oder juridischen Studien. Vdg. Nr. CCCXLI. 466.

Studierende; für dieselben wird die Besuchung des Gottesdienstes an Sonn- und Feyertagen angeordnet; s. Gottesdienst.

Studierende; Vorschrift wegen Ausführung des allerhöchsten Befehles wegen des Gottesdienstes derselben an Sonn- und Feyertagen; s. Gottesdienst.

Studierende; wie sie in den Catalogen aufzuführen seyen; — daß keine provisorische Aufnahme derselben Statt finde; — Termine zu der denselben obliegenden Schulgeldzahlung; — Warnung derselben gegen Verspätung ihrer Prüfungen; — Zwischenzeit zwischen den verschiedenen Prüfungen der Studierenden desselben Jahrganges; — Dauer der Prüfungen der einzelnen Studierenden. Vdg. Nr. LXXIV. 117.

Studium (Privat-); die Vorschrift, daß kein Practicirender zu denselben zugelassen werde, gilt bey Militär- wie bey Civil-Individuen. Vdg. Nr. XXXIV. 41.

Studium (Privat-) der Gymnasial-Schulen und der Lehrfächer der höheren Studien-Abtheilungen; Vorschrift hierüber. Vdgn. Nr. LXXXI, CXXXVI und CLXVIII. 120, 202, 249.

Studium (Privat-); auf Gymnasien und höhern Lehranstalten; die neue Vorschrift hierüber tritt erst mit dem Studienjahre $18\frac{27}{28}$ in Wirksamkeit. Vdg. Nr. CXXXVII. 203.

Studium (Privat-) der Rechtsbeflissene; s. Rechtsbeflissene.

Stufengehalte; Vorrückung der Professoren in dieselben bey Bestellung eines neuen Professors; s. Professoren.

Syphilitische Kranke; die bestehenden Verordnungen wegen Beseitigung der Ansteckungsgefahr durch dieselben wird in Erinnerung gebracht. Vdg. Nr. CCL. 326.

T.

Tabak, ausländischer; Bestimmung des Durchgangs-Zolles für denselben in dem lomb.-venet. Königreiche. Vdgn. Nr. CLXIX und CCXIV. 249, 292.

Tabak, fremder; unter welchen Bedingungen die Einfuhr desselben zum eigenen Gebrauche gestattet wird. Verordnung Nr. CCXXIV. 316.

Tabakschwärzer, mittellose; Verfahren bey der Belohnung der Anzeiger und Ergreifer derselben. Vdg. Nr. XCIII. 148.

Tabellen (Absenz-); s. Absenz-Tabellen.

Taglia für Lebensrettung, wenn mehrere Personen dadurch erhalten werden. Vdg. Nr. LXVII. 114.

Taxsatzungen, wirthschaftsämtliche; Stämpelfreyheit der Vorladungszettel zu denselben. Vdg. Nr. CCCLXXXIII. 500.

Tanzmusiken in Oesterreich ob der Enns; Feststellung der Gebühren für Ertheilung der

Bewilligung zur Abhaltung derselben. Vdg. Nr. LXII. 112.

Tanzmusiken und Bälle; Bestimmung der Gebühren für Bewilligung derselben. Vdg. Nr. CCXXXVIII. 321.

Tanzmusiken; Vorschriften zur Sicherung der genauen Beobachtung der hinsichtlich derselben schon früher erflossenen Bestimmungen. Verordgn. Nr. CLXXXIII u. CXCIX. 254, 289.

Taufscheine; Richtschnur in Ertheilung der Dispensen von Beybringung derselben bey Eheverbindungen. Vdg. Nr. X. 31.

Taxe, welche bey den k. k. Vice-Consulaten zu Scutari und Durazzo für das Ein- und Auslaufen öster. Kauffarteyschiffe zu entrichten kömmt. Vdg. Nr. XXXVII. 71.

Taxen, gerichtliche, im lomb.-venet. Königreiche im Rückstande haftende; Zwangsmittel zur Eintreibung derselben. Vdg. Nr. XCII. 148.

Taxen; bey Eintreibung derselben ist mit Ernst und Nachdruck vorzugehen. Vdg. Nr. CXCI. 261.

Taxen, gerichtliche, im lomb.-venet. Königreiche; weitere Directiven rücksichtlich der Eintreibung derselben von den damit im Rückstande haftenden. Vdg. Nr. CCCLXXV. 495.

Taxe für Blutegel; s. Blutegel.

Taxen; von denselben sind alle Amtshandlungen zur Errichtung der Landtafelbücher für das Triester Stadtgebieth befreyt; siehe Landtafelbücher.

Taxen bey Nachsichten der gegen Behörden verhängten Geldstrafen; s. Geldstrafen.

Taxen bey Privilegien-Gesuchen, die der ärztlichen Voruntersuchung unterliegen; s. Medicinische Facultät.

Taxen (Transscriptions-); s. Transscriptions-Taxen.

Taxen (Uebersetzungs-) der polnischen Dollmetscher; s. Dollmetscher.

Taxenbefreyung der Urkunden zur Umsiedlung nach Ungarn; s. Umsiedlungs-Urkunden.

Taxenbezug der illyrischen Bezirksobrigkeiten für wirthschaftsämtliche Vergleiche; s. Illyrische Bezirksobrigkeiten.

Telfs; Auflösung der Salz-Oberfactorie daselbst; s. Hall u. Gefällen-Verwaltung.

Tepelfluß bey Carlsbad; Brückenmauthentrichtung daselbst; s. Carlsbad.

Terminsverlängerung für die Einschreibungen und Erneuerungen im lomb.-venet. Königreiche; s. Hypothekenwesen.

Testamente, bey der ungarischen Hofkanzley oder andern glaubwürdigen Orten Ungarns in deposito erliegende, dürfen nicht in origine ausgefolgt werden. Vdg. Nr. CCLIV. 327.

Tetschen; Errichtung einer Wegmauthstation daselbst. Vdg. Nr. CCCXXXVI. 453.

Theater-Unternehmungen; Bestimmungen rücksichtlich der Verpflichtung derselben zur Entrichtung der Erwerbsteuer. Vdg. Nr. CCXLII. 323.

Thierärzte auf dem Lande; deren Pflicht zur Haltung eines Medicamenten-Noth-Apparates; s. Medicamenten-Noth-Apparat.

Tirol; Steuerumschreibung daselbst; s. Steuerumschreibung.

Tirol; wegen Entrichtung von Weg- und Brückenmauthgebühren daselbst. Vdg. Nr. CCXCIX. 402.

Tirol; wegen Vertheilung der Marschconcurrenzkosten daselbst; s. Marschconcurrenzkosten.

Tirolische Brand-Versicherungs-Gesellschaft; s. Brand-Versicherungs-Gesellschaft.
Tirol und Vorarlberg; Republication der Dienstbothenordnung für Städte und Märkt. daselbst; s. Dienstbothenordnung.
Titel der Fürsten und Altgrafen zu Salm-Reiferscheid-Krautheim. Vdgn. Nr. CXCII und CCCLXXVIII. 261, 498.
Titel oder Adel; Bestimmungen rücksichtlich der Anerkennung und des Unterschiedes zwischen denselben. Vdgn. Nr. CXXXI. und CLXIV. 200, 248.
Tod eines Vermißten; Vorschrift über das Verfahren in Fällen, wo derselbe in Abgang eines Todtenscheines durch Zeugen erwiesen werden soll. Vdg. Nr. LXVIII. 114.
Todeserklärungen über der Militär-Jurisdiction unterstehende Individuen; strenge Beobachtungen der Jurisdictions-Norm hierbey; s. Jurisdictions-Norm.
Todesfälle von Rittern fremder Orden; was in denselben mit den Ordens-Decorationen zu geschehen hat; s. Ehrenzeichen.
Todesfälle; wegen Anzeige derselben von im Genusse einer Pension oder eines Gnadengehaltes stehenden Militär-Parteyen, nebst Vorlegung des Zahlungsbogens. Vdg. Nr. CXLI. 204.
Todesfälle; 44, 80, 130, 167, 216, 263, 299, 330, 369, 410, 458, 506.
Todtenschein; Verfahren in Fällen, wo in Abgang desselben der Tod eines Vermißten durch Zeugen erwiesen werden soll; s. Tod eines Vermißten.
Transport der Arrestanten im lomb.-venet. Königreiche zu Wagen hat nur dann zu geschehen, wenn sie zu Fuße nicht fortgebracht werden können. Vdg. Nr. CCCLXXXVI. 501.
Transport in die Heimath, der in Ungarn und Siebenbürgen betretenen, zum Militär untauglichen Paßlosen aus conscribirten Ländern; Bestimmungen hierüber; s. Paßlose.
Transporte (Militär-Remonten-); s. Militär-Remonten-Transporte.
Transcriptions-Taxen der Wechselproteste-Acten; wegen Eintreibung und Registrirung derselben nach Vorschrift des 176. Artikels des Codice di Commercio. Verordnung Nr. CCCLXXIII. 495.
Trau; Bestimmung der Zahl der Advocaten daselbst; s. Advocaten.
Trauung bayerischer Unterthanen hierlandes; zu derselben wird die Entlassung aus Bayern erfordert; s. Bayerische Unterthanen.
Trauungs-Protokolle der Militär-Geistlichkeit; wegen vollständiger Führung derselben. Vdg. Nr. CVI. 156.
Treviso; s. Bestone.
Triester-Prätur; Stämpel bey gerichtlichen Vergleichen derselben; s. Stämpel.
Triester-Stadtgebieth; alle Amtshandlungen zur Errichtung der Landtafelbücher daselbst sind tax- und stämpelfrey; s. Landtafelbücher.
Triester Wechselgericht; s. Wechselgericht in Triest.
Trödler; Verboth des Handels derselben mit Büchern; s. Bücher.
Trucazano; s. Cassano.
Türkische Unterthanen; das Protokoll der sich im Jurisdictions-Bezirke des n. ö. Landrechtes aufhaltenden ist von diesem Landrechte fortzuführen. Vdg. Nr. XXIX. 40.
Tuschenbrücke; an derselben wird die bisher zu Golling für diese Brücke abgenommene Brü-

ckenmauth eingehoben. Vdg. Nr. CLXVII. 249.

Tweng, nach, wird die Wegmauthstation von Mauterndorf übersetzt. Vdg. Nr. CCCXXXI. V. 452.

U.

Uebersetzung, zeitliche, von Auscultanten der landesf. Collegial-Gerichte; s. Auscultanten.

Uebersetzungsgebühren der polnischen Dollmetscher; s. Dollmetscher.

Uebersiedlungskösten; in welchen Fällen k. k. Beamte bey ihrer Uebersetzung auf dieselben keinen Anspruch haben; siehe Beamte, k. k.

Umsiedlungs-Urkunden, bey Umsiedlung öst. Unterthanen nach Ungarn, sind stämpel- und taxfrey. Vdg. Nr. CCXII. 292.

Unechte Creditspapiere; s. Creditspapiere, unechte.

Ungarn; wegen daselbst betretenen Paßlosen; s. Paßlose.

Ungarn; Umsiedlungs-Urkunden zur Umsiedlung dahin; s. Umsiedlungsurkunden.

Ungarn; wegen Ausfolgung depositirter Testamente; s. Testamente.

Ungültigkeit einer ohne kreisämtliche Bewilligung geschlossenen Judenehe; s. Judenehe.

Universität; auf welche immatriculirten Mitglieder derselben die §§. 221, 304, und 446 des Stfgsbs. üb. Verbr. anzuwenden seyen; s. Strafgesetzbuch üb. Verbr.

Universitäten; Errichtung derselben zu Gratz und Olmütz; s. Gratz und Olmütz.

Unterödd, nach, wird die zu Arnreith bestandene Wegmauth übersetzt. Vdg. Nr. CCCIV. 405.

Unterhaltsbeytrag für die im Landes-Zwangsarbeitshause zu Schwatz Verwahrten; siehe Schwatz.

Unterjugor; Errichtung einer Zoll-Vollctanten-Station daselbst. Vdg. Nr. CLXXXI. 253.

Unterricht in der italienischen Sprache; s. Italienische Sprache.

Unterrichtsgeld an den Gymnasien und höheren Lehranstalten, wann die Gesuche um Befreyung von demselben einzureichen sind. Vdg. Nr. LXXXIII. 127.

Unterrichtsgelder-Befreyungen, wo und wann Gesuche um dieselben einzureichen sind. Vdg. Nr. CCCXXV. 449.

Untersuchungsacten (Criminal-); ob sie an auswärtige Behörden mitzutheilen seyen; siehe Criminaluntersuchungsacten.

Unterthanen, bayerische; s. bayerische Unterthanen.

Unterthanen, türkische; s. Türkische Unterthanen.

Urkunden; wegen Gültigkeit der von dem modenesischen Ministerium ausgestellten; s. Ministerium, modenesisches.

Urlaube; Vorschriften rücksichtlich der Militär-Individuen des lombardisch-venetianischen Königreiches, welche sich um Erlangung derselben bewerben. Vdg. Nr. II. 28.

Urlaub für Advocaten; s. Advocaten.

Urlaubsbewilligungen für k. k. Beamte; s. Beamte k. k.

V.

Vagabunden; über die Anrechnungsart des längsten Aufenthaltes derselben zur Ausmittlung ihrer Zuständigkeit. Vdg. Nr. LXI. 112.

Valett; das Recht der nothwendigen testamentarischen Berücksichtigung gewisser Verwandten; Anzeige darüber. 140.
Varaco; s. Gavirate.
Veglia; Consumozoll daselbst für Schlachtvieh und Wein; s. Consumozoll.
Vent, Gemeinde, wird der Jurisdiction des k. k. Landgerichtes Silz zugetheilt; s. Silz.
Veräußerung von in Execution gezogenen Realitäten; gesetzliche Belehrung über derselben Statthaftigkeit. Vdg. Nr. CCXXV. 317.
Verbrechen; wenn die Strafgerichte eine Handlung für kein Verbrechen erklären und sie der Amtshandlung der politischen Behörden zuweisen, diese aber sie für ein Verbrechen halten; wozu das Appellationsgericht diessfalls ermächtiget sey. Vdg. Nr. CCCLXXII. 494.
Verbrechen, Strafgesetzbuch über; s. Strafgesetzbuch über Verbrechen.
Verbrecher-Fuhren; s. Fuhren (Verbrecher-).
Verehelichungen der Patental-Invaliden; s. Invaliden (Patental-).
Verfahren über Gesuche um Zulassung von Zeugenbeweisen Statt des Haupteides; s. Gerichtsordnung, galizische.
Vergehen, mindere politische und polizeyliche; Recursfrist gegen Straferkenntnisse über dieselben; s. Recursfrist.
Vergehen wider Pestanstalten; s. Pestanstalten.
Vergleiche, gerichtliche; Stämpel bey denselben; s. Stämpel.
Vergleiche, wirthschaftsämtliche; Taxenbezug der illyrischen Bezirksobrigkeiten für dieselben; s. Illyrische Bezirksobrigkeiten.
Vergobbio; s. Gavirate.
Verhaftete, mittellose; auf welche Weise für die Erhaltung ihrer Kinder zu sorgen sey. Vdg. Nr. CCCXCII. 502.
Verhandlung, mündliche; zu derselben muß bey dem n. ö. Wechselgerichte ein Rath abgeordnet werden; s. Wechselgericht, n. ö.
Verkaufspreise für das weiße Istrianer Salz; s. Salz.
Verkaufspreise des Salpeters; s. Salpeter.
Verkündigung, kirchliche, von Trauungen; s. Aufgeboth.
Verlassenschaften von Büchern, Bildern und Kupferstichen; Einschärfung der für die Abhandlungsbehörden in Rücksicht derselben bestehenden Vorschriften. Vdg. Nr. CLXXXVI. 257.
Vermißter; Verfahren in Fällen, wo der Tod desselben, in Abgang eines Todtenscheines, durch Zeugen erwiesen werden soll; s. Todeines Vermißten.
Vermögens-Exportation; das Abzugsrecht von derselben zwischen Oesterreich und der Freystadt Krakau wird aufgehoben; s. Abzugsrecht.
Vermögens-Freyzügigkeit; Erläuterung des 4. §. d. a. h. Pat. vom 2. März 1820, über dieselbe innerhalb des Gebiethes des deutschen Bundes. Verordnungen Nr. CCCXX u. CCCXLIX. 447, 483.
Venetianische Glaswaaren; s. Glaswaaren, venetianische.
Verola nuova; der Prätur daselbst werden die Gemeinden Aqualunga, Cremezzano, Farsengo, Gabbiano, Pebernello, Oriane und Scarpizzolo zugetheilt. 408.
Verpflegung der Findlinge aus dem Findelhause; Zeugnisse zur Uebernahme derselben; s. Findlinge.
Verpflegungs- und Ablieferungskosten; s. Ablie-

ferungs- und Verpflegungskosten.
Verrechnung des Kirchenvermögens; s. Kirchenvermögen.
Verschwägerte Personen, im ersten Grade, in den §§. 195 und 377. des Strafges. l. Thls; s. Strafgesetzbuch über Verbrechen.
Versorgung verarmter Aeltern; dabey hat die Erwerbsfähigkeit ihrer Kinder zum Maßstabe zu dienen; s. Erwerbsfähigkeit.
Versorgungs-Anstalt, allgemeine; s. Spar-Casse.
Versteigerungen von Realitäten; ob zu denselben Juden, wenn sie als Gläubiger und Executionsführer erscheinen, zuzulassen seyen; s. Juden.
Verwahrungsorte der Inquisiten; s. Arreste.
Verwaltung des Kirchenvermögens; s. Kirchenvermögen.
Verwaltung der Waisen- und Depositen-Cassen; s. Waisen- und Depositen-Cassen.
Vesque v. Püttlingen; Darstellung der Literatur des österr. allg. bürg. Gesetzbuches; Recension darüber. 265.
Vestone; der Prätur III. Classe daselbst wird die Gemeinde Treviso einverleibt. 408.
Vieh, geschlachtetes; wegen Ausfuhr desselben aus Laibach in die Umgegend. Vdg. Nr. CCXC. 398.
Viehschlachtung; Einschärfung der Vorschriften hierüber; s. Sanitätscontrolle.
Viehseuchen; Einschärfung der Vorschriften darüber; s. Sanitätscontrolle.
Viehtrieb, mauthfreyer, für Alpenbesitzer; s. Alpenbesitzer.
Viehtriebe zu Bielitz und Mährisch-Ostrau; Aufhebung der daselbst darüber bestandenen Sanitätscontrolle; s. Sanitätscontrolle.
Villachiara; s. Chiari.
Vimagano; s. Angelo, S.
Vimercate; die Prätur III. Classe daselbst wird in eine Prätur IV. Classe verwandelt. 408.
Vimercate; s. Monza.
Vöklafälle; s. Schwanenstadt.
Volta, nach, wird der Sitz der Prätur IV. Classe zu Goito verlegt. 408.
Vorarlberg; Steuerumschreibung daselbst; s. Steuerumschreibung.
Vorladung der Gläubiger, besondere, in Executions- und Concursfällen, in jenen Bezirken des Küstenlandes, wo die Notifikenverfassung besteht. Vdg. Nr. CCCXC. 501.
Vorladungszettel zu wirthschaftsämtlichen Tagsatzungen sind stämpelfrey; s. Tagsatzungen.
Vormundschaftsbehörden (Ober-); s. Obervormundschaftsbehörden.
Vorrückung k. k. überzähliger Beamten in höhere Gehaltsstufen; s. Beamte, k. k.
Vortrag wichtigerer Gegenstände bey den Gerichtssitzungen; Zeit desselben; s. Gerichtssitzungen.
Votum; Abänderung desselben; s. Gerichtssitzungen.
Buchetich; Elementa Juris feudalis; Recension darüber. 131.

W.

Waarenstämpel; Einführung eines neuen bey den lombardisch-venetianischen Zollämtern. Vdg. Nr. CLXV. 249.
Wägen (Ziegel-); s. Ziegelwägen.
Wägen (Fracht-); s. Frachtwägen.
Waffen und sonstige Kriegsbe-

dürfnisse; Modalitäten, unter welchen die Ausfuhr derselben gestattet wird. Vdgn. Nr. CXI, CXXVII u. CCVII. 159, 199, 291.

Waisen- und Depositen-Cassen; über die Behandlung obrigkeitlicher Beamten oder Gutsherren, im Falle einer unredlichen Verwaltung derselben. Vdg. Nr. CCXXI. 297.

Wanderbücher der Handwerksbursche; s. Handwerksbursche.

Wasserladen; wegen Begleitung derselben mit Laternen. Vdg. Nr. CCCXXI. 447.

Weber; der Handel als Quelle des National-Einkommens; Anzeige darüber. 69.

Wechselgericht in Triest; den Sitzungen desselben kann in Fällen, wo die gesetzmäßige Zahl der Stimmführer fehlt, ein Rath des Triester Stadt- und Landrechtes beygezogen werden. Vdg. Nr. XXVIII. 40.

Wechselgericht, nied. öster.; Besetzung desselben bey Aufnahme von mündlichen Verhandlungen. Vdg. Nr. CLII. 210.

Wechselproteſt-Acten; wegen Eintreibung und Registrirung der Transscriptions-Taxen dafür; s. Transscriptions-Taxen.

Wechselstämpel; Anwendung desselben in den Geschäften der tirolischen Brand-Versicherungs-Gesellschaft; s. Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Wegmauth; Befreyung der Leichenfuhren von derselben; s. Leichenfuhren.

Wegmauth; Entrichtung derselben von Separatwägen; s. Separatwägen.

Wegmauth; wegen Entrichtung derselben bey mehreren Stationen in Tirol; s. Tirol.

Wegmauth zu Saaz; s. Saaz.

Wegmauth zu Unterödb; s. Unterödb.

Wegmauthstation zu Tetschen; s. Tetschen.

Wegmauthstation zu Tweng; s. Tweng.

Weichsel; die erwerbende Verjährung; Anzeige darüber. 285.

Weiler, Frhr. v; über Verwaltung und Justiz; Anzeige darüber. 346.

Wein; Consumozoll dafür; s. Consumozoll.

Weindaz-Obercollectantenamt zu Laibach; s. Laibach.

Wendt, v.; vollständiges Handbuch des bayerischen Civilproceſſes; Anzeige darüber. 473.

Werbbezirks-Commanden; denselben sind in den deutsch-erbländischen Provinzen die Sterbezeugnisse und die Reservations-Urkunden der mit Tode abgehenden Invaliden zu übersenden; s. Invaliden.

Wien; Eröffnung unentgeldlicher Badeanstalten; s. Badeanstalten.

Wiener Magistrat; derselbe wird von den Ausweisen über die Vertheilung der Curatelen und unentgeldlichen Vertretungen enthoben. Vdg. Nr. CLIII. 212.

Wiener Magistrat; von der Concursausschreibung der Secretärs- und Rathsprotokollisten-Stellen desselben hat es abzukommen; s. Concursausschreibung.

Wies; Errichtung einer Mauthstation daselbst. Verordnung Nr. XXXI. 41.

Wildberg; Versuch eines Lehrbuches der mediciniſchen Rechtsgelahrtheit; Anzeige darüber. 312.

Wirthschaften, erheirathete; der Besitz derselben befreyt nicht von der Militärpflichtigkeit; s. Bauernwirthschaften.

Wirthschaftsfuhren, mauthfreye, für Alpenbesitzer; s. Alpenbesitzer.

Wirthshäuser; Verboth des Ausscheidens von Gewinnsten auf Kegelbahnen derselben; s. Kegelbahnen.
Wodnian und Strakonitz; Bestimmung der Poststrecke zwischen diesen beyden Poststationen. Vdg. Nr. CCV. 290.
Wodnian; Brückenmautheinhebung daselbst. Verordnung Nr. CCCXVI. 345.
Wohlthätigkeitshaus zu Baden; s. Baden.
Wollmärkte (Schaf-); s. Schafwollmärkte.
Wundärzte; Vorschrift in Bezug auf Niederlassungs-Bewilligungen für dieselben. Vdg. Nr. CLXXV. 251.
Wundärzte; Bestimmungen rücksichtlich derjenigen, denen die Ausübung der Geburtshülfe untersagt wurde. Verordnung Nr. CCLVI. 328.

Z.

Zacharia; Strafgesetzbuch, Entwurf; Anzeige darüber. 396.
Zacharia; Handbuch des franz. Civilrechtes; Anzeige darüber. 397.
Zählgeld für Erfolglassung gerichtlicher Depositen im lomb.-venet. Königreiche; Vorschrift hierüber; s. Depositen.
Zahlungsbogen; Vorlegung desselben bey Anzeige von Todesfällen der Militär-Pensionisten; s. Todesfälle.
Zehetner; das Extra-Steuerwesen in den deutsch-österreichischen Provinzen; Recension darüber. 135.
Zehrungskösten der Zeugen in schweren Polizeyübertretungs-Angelegenheiten; s. Zeugen.
Zerbi; s. Angelo, S.
Zeugen in schweren Polizeyübertretungs-Angelegenheiten; Bestimmung der Fälle, in welchen dieselben den Ersatz der Fuhr- und Zehrungskösten ansprechen können. Vdg. Nr. CCCLXXVII. 498.
Zeugen; Verfahren in Fällen, wo durch dieselben, in Abgang eines Todtenscheines, der Tod eines Vermißten erwiesen werden soll; s. Tod eines Vermißten.
Zeugenbeweis; Gesuche um Zulassung desselben Statt des abzulegenden Haupteides; Erläuterung hierüber; s. Gerichtsordnung, galizische.
Zeugenverhöre wegen schwerer Polizeyübertretungen; s. Strafgesetzbuch über schwere Polizeyübertretungen.
Zeugnisse, ärztliche; s. Aerztliche Zeugnisse.
Zeugnisse zur Uebernahme der Findlinge in Verpflegung; s. Findlinge.
Ziegelwägen; über die Beladung derselben, und die Amtshandlung im Falle der durch dieselben verursachten Hemmung der Passage. Verordnung Nr. CCLIII. 327.
Zimmern; Geschichte des römischen Privatrechtes bis Justinian; Anzeige darüber. 286.
Zinngeschirre sind aus reinem Zinne zu verfertigen. Vdg. Nr. CCXXVIII. 318.
Zinsfassionen; s. Hauszinsfassionen.
Zinssteuer von Pfarrgebäuden; s. Pfarrgebäude.
Zöglinge der Neustädter Militär-Academie; s. Militär-Academie.
Zoll (Ausgangs-); s. Ausgangszoll.
Zoll (Consumo-); s. Consumozoll.
Zoll (Durchgangs-); s. Durchgangszoll.
Zoll (Eingangs-); s. Eingangszoll.
Zoll (Pflaster-); s. Pflasterzoll.
Zollamt (Commercial-); s. Commercial-Zollamt.
Zollämter, lombardisch-veneti-

tianische; Einführung eines neuen Waarenstämpels bey denselben; s. Waarenstämpel.
Zollbestimmungen, neue, für Erze und verschiedene andere Gegenstände. Bdgn. Nr. CCCXXIV u. CCCLX. 448, 489.
Zoll-Vollettanten-Stationen zu Kermatschina, Rabovitza, Unterjugor und Gabrie; s. Kermatschina, Rabovitza, Unterjugor und Gabrie.
Zustellung der Hof- und Appellationserledigungen an die Parteyen; Vorschrift wegen Verschaffung und Vorlegung der Zustellungsscheine darüber. Bdg. Nr. CCLVIII. 351.
Zustellungsscheine über Hof- und Appellationserledigungen; s. Zustellung.
Zwangsarbeitshaus in Schwatz; s. Schwatz.

Verzeichniß

der

P. T. Herren Pränumeranten.

N. B. Da aus den Provinzen viele Buchhandlungen ihre Pränumeranten-Verzeichnisse theils gar nicht, theils unvollständig eingesendet haben, so konnte bey solchen Buchhandlungen, außer den Nahmen dieser, nur die Anzahl der abgenommenen Exemplare angegeben werden. — Da übrigens auch mehrere Herren Pränumeranten sich die Einrückung in das Pränumeranten-Verzeichniß ausdrücklich verbethen haben, so konnte gleichfalls rücksichtlich ihrer nur die Summe der von ihnen bestellten Exemplare angesetzt werden.

Eben so bittet man, fehlerhaft angegebene Nahmen oder Charaktere nicht der Verlagshandlung zur Last zu legen, indem man sich strenge an die mündlichen oder schriftlichen Angaben der Herren Pränumeranten oder derjenigen, welche die Pränumerirung besorgten, gehalten hat.

Hr. Adlersburg, v., k. k. Appellations-Rath und Director der jur. Stud.
— Aigentler, v., Landrath zu Grätz.
— Apfaltrern, Baron v.
— Appeltauer, Landrath u. Director der philosophischen Studien in Gratz.
— Aulich, k. k. Oberlieutenant und Auditor bey Erzh. Johann Dragoner.
— Baader J., Buchh. in Nicolsburg. 5 Ex.
— Bachem F. B., Buchh. in Cöln.
— Ballabene, Jurist.
— Bauer J., Buchh. in Krems.
— Beck Leander, Jurist.
Beck'sche Buchh. in Wien. 2 Ex.
Hr. Beibtl, Appellations-Rath zu Brünn.
Bibliotheks-Verein der Wiener k. k. Criminalbeamten.
Hr. Bilohlawek, von, Rath in Horzitz.
— Bleyer Georg, Concipient.
— Blümel Alois, Jurist.
— Boch, k. k. Major.
— Borrosch A., Buchh. in Prag. 5 Ex.
— Bouvard, Ritter von.
— Branik, Rath in Benatek.
— Bubak, Magistrats-Rath in Pilsen.
— Budler Ignaz, Jurist.
— Burgdorfer J. J., Buchh. in Bern.
— Brzezina, Buchh. in Warschau.
Calve'sche Buchh. in Prag. 3 Ex.
Hr. Cobelli, Baron.
— Czech, k. k. Rittmeister und Auditor im Uhlanen-Regimente Erzh. Carl, Nr. 3.
— Czeyka, Jurist.
— Czoernig, Jurist.

Hr. Damian & Sorge, Buchh. in Grätz.
— Dempſch, Wirthſchafts-Rath.
— Dierl, Dr. d. R.
— Dirnböck J., Buchh. in Prag 7 Ex.
— Dittinger Peter.
— Dobrzansky, Buchh. in Czernowitz.
— Dockel W., in Prag.
— Doll Aloys, Buchh. in Wien.
— Dolliner, k. k. Reg. Rath.
— Dorninger F., Doctor der Rechte.
— Drbacky v., Landrechts-Präſident zu Stanislawow.
— Dreſch J. C., Buchh. in Bamberg.
Duyle'ſche Buchh. in Salzburg 2 Ex.
Hr. Eggenberger, Buchh. in Peſth 2 Ex.
— Egger Franz v., k. k. Landrath.
— Egger Joſeph v., k. k. Landrath.
— Egger v., k. k. Reg. Rath.
— Eich, Jurist, in Prag.
— Eiſert, Magiſtratsrath in Hohenelbe.
— Eitlberger, Syndicus in Efferding.
— Enders C. W., Buchh. in Prag.
— Erb, F.
— Eſch A., Landrath in Prag.
— Eurich, Buchh. in Linz 3 Ex.
— Exel Ferd.
— F. S., Jurist.
— Fauller Chryſoſtomus, Acceſſist bey der k. k. Polizeyober-Direction in Wien.
Ferſtl'ſche Buchh. in Grätz 27 Ex.
Hr. Ferſtl Leopold, k. k. Polizey-Ober-Commiſſär.
— Felber, Dr. u. Prof. d. R.
— Felber, Jurist.
— Feßl Franz, Jurist und Profeſſor d. R.
— Fieber, Jurist.
Finanz-Miniſterium, k. k.
Hr. Fink, Buchh. in Linz, 4 Ex.
— Fiſcher Eugen, Jurist.
Hr. Fiſcher Prof. zu Prag.
— Fißthaler, Pfarrer in Auerolzmünſter.
— Friſchherz Ferd. v.
— Fürſtenbuſch, Graf v.
— Galle Franz, k. k. Hauptmann.
— Gapp, Director und Profeſſor d. R. zu Ollmütz.
— Gärtner, Freyh. v., k. k. Hofrath.
Gaſtl'ſche Buchh. in Brünn 22 Ex.
Hr. Geiſtinger J., Buchh. in Wien 42 Ex.
— Geiſtinger & Comp., Buchh. in Trieſt 15 Ex.
— Gerold C., Buchh. in Wien 6 Ex.
— Glanz Johann, Dr. d. R.
— Glaſer, Franz.
— Glaunach, Ritter v., Jurist.
— Giarola Wolfgang, Jurist.
— Giay Ant., Jurist.
— Gilleczek Leop., Jurist.
— Gnadler Vincenz, Verwalter der Herrſchaft Bockflüß.
— Goſtiſcha And., Hof- und Gerichts-Advocat.
— Gottſchey, Joh. Anton.
— Graßl, Prof. zu Lemberg.
— Gregor.
— Greis, Buchh. in Steyer.
— Gründlinger, Pfleger zu Weinberg.
— Haidinger, Jurist.
— Haimberger, Prof. zu Lemberg.
— Halauska, Joſeph, Syndicus der Stadt Waidhofen a. d. Ips.
— Haller, Buchhändler in Brünn 8 Ex.
— Haller, Solicitator in Linz.
— Hansgirg, Mag. Rath in Prag.
— Hartleben, Buchh. in Peſth. 2 Ex.
— Hafenöhrl, Doctor der Rechte.
— Haslinger, Buchh. in Linz. 20 Ex.
— Haybach F., Oberamtmann in Pottendorf.

Hr. Helfert, Prof. zu Prag.
— Helm, Prof. zu Ollmütz.
— Hermann Joh., Jurist.
— Herzog Franz, Beamter des Wiener Magistrats.
— Heubner, Buchh. in Wien. 5 Ex.
— Heyder Leop., Controllor und Actuar zu Großschweinbarth.
— Hohenfels J. R., Ritter von.
— Hohler, Rath.
— Holzinger.
— Hönig, Doctor des Rechte.
— Horak v., Dr.
— Horniker, Doctor d. R.
— Hußár v., Staatskanzley-Rath.
— Jenull, Prof. zu Grätz.
— Jeßer, Dr. d. R.
— Junek, in Prag.
— Jung v., Prof.
— Kerschbaumer, Dr. d. R.
— Kienreich, Buchh. in Grätz. 8 Ex.
— Kilian, Buchh. in Pesth. 2 Ex.
Kleinmayer'sche Buchh. in Klagenfurt. 3 Ex.
Hr. Kletzan, D. d. R. u. Landesadvocat in Prag.
— Klima Ignaz, Magistrats-Rath.
— Kneyßel in Prag.
— Knorr Joseph, Mag. Rath.
— Kobrtsch, Buchh. in Eger.
— Koch Carl, k. k. Salmiak-Fabriks-Verwalter in Rußdorf.
— Köchel Ludwig, Erzieher.
— Kolisko, Dr. d. R.
— Kopatsch, Dr.
— Korn, Buchh. in Laibach. 11 Ex.
— Krauß, Buchh. in Prag. 22 Ex.
— Krauß Joh., Mag. Rath.
— Kremmer Aloys v., Dr. d. R., k. k. Directionssecretär.
— Kreuziger, Jurist.
— Krischker Wilhelm, Conceptspracticant beym Criminalsenat des Wiener-Magistrates.
Hr. Kronberger & Weber, Buchh. in Prag.
— Krumauer, Jurist.
— Krziwanek, Doctor d. R.
— Kubler, Prof.
— Kuhn & Millikowsky, Buchh. in Lemberg. 10 Ex.
— Kuhn & Millikowsky, Buchh. in Tarnow. 2 Ex.
— Kupitsch, Buchh. in Wien.
— Kurz Jos., Jurist.
— Kurzwehrnhard, Hofrichter in Reichersberg.
— Landes, Buchh. in Preßburg. 2 Ex.
— Langer J., Dr. d. R. und Landesadvocat in Prag.
— Laveran-Hinzberg Fr., Ritter von.
— Leban Laurenz, absf. Jurist.
— Le Fevre von Rechtenburg, k. k. wirkl. Staatskanzley-Rath.
— Leidenfrost, Jurist.
— Leithner, J. E., k. k. wirkl. tirol.-vorarlberg. Appellations-Rath in Salzburg.
— Lenhart, Jos., Magistratsrath in Teplitz.
— Leon, Buchh. in Klagenfurt 8 Ex.
— Leth, J.
— Lichtenberg, Graf von.
— Lichtenfels, Thaddäus v.
— Lichtner, C. W., D. d. R. und Landesadvocat in Prag.
— Liebeskind, Buchh. in Leipzig 12 Ex.
— Sikawetz, Doctor d. Rechte und Landesadvocat in Prag.
— Lindauer, Buchh. in München 6 Ex.
— Lindauer, Dr. d. R. in Linz.
— Lippa J., Doctor d. Rechte und Landesadvocat in Prag.
— Locella le Baron Edmond de.
— Lohr, Jurist.
— Löhr, Baron von.
— Lughofer.
Magistrat der k. k. Prov. Hptstdt. Linz.
Hr. Maly Jos., Jurist.

Mayer'ſche Buchh., in Salzburg. 8 Ex.
Hr. Mayer Mar. v., Dr. d. R., Hof- und Gerichts-Advocat und k. k. geſchworner Notar, zu Villach in Kärnthen.
— Mayer Philipp, Dr. d. R.
— Mayeregg, Buchh. in Prag. 2 Ex.
— Mikſche, Doctor d. R. und k. k. Hofagent.
Miller'ſche Buchh. in Grätz.
Hr. Minarzik, Juriſt.
— Mitis Ferd. v., Candidat der Rechte.
Hrn. Mörſchner u. Jaſper Buchh. in Wien. 3 Ex.
Mösle'ſche Buchh. in Wien. 9 Ex.
— Motloch F. H., Verwalter politiſcher Geſchäfte.
— Müller, Buchh. in Peſt. 3 Ex.
Hr. Müller, in Prag.
— Napel, Juriſt.
— Nawratil, in Prag.
— Neilreich Aug., Juriſt.
— Neukirchen, in Prag.
— Neupauer, Prof. in Innsbruck.
— Nippel, Landrath zu Grätz.
— Obermüller Joſ., Juriſt.
— Obſchil Franz, Erſter Rath und Syndicus des Frankſtädter Magiſtrats in Mähren.
— Parca Philipp, Doctor der Rechte in Görz.
— Partſch Math., Stiftsoberbeamter zu Herzogenburg.
— Paſſy, Juriſt.
— Patruban Joſeph, v.
— Pelzeln v., k. k. Appellations-Rath.
— Perko Friedrich Valentin, abſ. Juriſt.
Perriſſutti's ſel. Witwe Buchhandlung in Trieſt. 4 Ex.
Hr. Petter, Landrath.
— Pfaff, Buchh. in Lemberg. 12 Ex.
— Piller, Buchh. in Lemberg.
— Popper, Gub. Secretär zu Lemberg.
Poſtamts Haupt-Zeitungs-Expedition, Wiener k. k. Oberſte Hof-, 10 Ex.
Hr. Pratobevera, v., Vice-Präſident.
— Prockner, Prof. zu Innsbruck.
— Prohaska Joh., Freyh. v.
— Püttlingen, J. Vesque be, Ritter.
— Quintin (St.), Emanuel Freyherr.
— R. X.
— Radda, Doctor d. R.
— Raindl Antqn, Juriſt.
— Raindl Martin, Gerichts-Verwalter in Wittingau.
— Raule, Doctor d. R.
— Richter, in Prag.
— Richter Carl, Juriſt.
— Richter Joſ., Practicant beym hieſigen Criminalgerichte.
— Richter Franz, Doctor der Rechte.
— Riebl Ferd., Magiſtratsrath.
— Rippeli.
— Rößler Johann, Juſtiziär.
— Roßmann.
— Ruckenſteiner, Dr. d. R. zu Linz.
— Rühnemann, Dir. d. hochgräfl. Salaburg'ſchen Herrſchaften.
— S. F.
— Salzbach, Juriſt.
— Sandvoß, Buchh. in Kaſchau. 2 Ex.
— Sattler, Doctor d. R.
— Schaller.
— Scharſchmied Edler von Adlertreu, Doctor der Rechte.
— Schaumburg C., Buchh. in Wien.
— Scheiner Joh. Ch., Waiſenamts-Verwalter in Weikersdorf.
— Schindler, in Prag.
— Schloſſer J. P., Dr. d. R. u. Landesadvocat in Prag.
— Schmid, Doctor d. R.
— Schneck, Syndicus zu Neuſelden.
— Schneider Leopold, Juſtiziär zu Stockerau.
— Scholar, in Prag.

Hr. Schön, F. W.
— Schöninger Michael.
— Schreiner, Prof. in Ollmütz.
— Schubert Anton, Amtsverweser zu Althart.
— Schulz v. Straszniçki, Candidat des jur. Doctorats.
— Schuster, k. k. Rath v., zu Prag.
— Schwarzkönig, k. k. Hofrath in Verona.
— Schweiger, Buchh. in Preßburg. 2 Ex.
— Schweiger, Buchh. in Raab.
— Schweinbach Franz, Pfleger und Districtscommissär in Stahrnberg.
— Seelig J. F., Fiscaladjunct in Prag.
— Seeliger Anton, Criminalgerichts-Practicant.
— Seibeler Franz, Oberamtmann in Paasdorf.
— Seibt, in Prag.
— Sibler Anton, Jurist.
— Sigmund, Buchh. in Klagenfurt. 5 Ex.
— Silvio Selvatico Graf von, k. k. Hofrath und Präsident in Padua.
— Sinke Ignaz.
— Sonnleithner Moriz, Jurist.
— Sortschan, Mag. Rath.
— Springer, Prof.
— Stadion, Franz Graf von.
Stadt- und Landrecht in Linz, k. k.
Hr. Stainer Georg, Jurist.
— Stecher.
— Steinebach, Doctor.
— Stöger, Prof. zu Lemberg.
— Straub B., Jurist.
— Strecker, Buchh. in Würzburg.
— Strele Anton, Jurist.
— Streit Ignaz, Jurist.
— Stroißnigg Benedict, Güterbesitzer und Justiz-Verwalter mehrerer Herrschaften.
Hr. Suchomel, Gerichts-Actuar in Efferding.
— Sünn Joseph Carl, Candidat der Rechte.
— Sünn Rudolph Ferd. Doctorant der Rechte.
— Swatosch, Mag. Rath in Collin.
— Taffe, Se. Excellenz der Herr Graf von.
— Thomann Franz.
— Tiefenthal Jos., k. k. Hofrath.
— Toifl Philipp, Jurist.
— Traßler, Buchh. in Brünn. 8. Ex.
— Uchatzy, Justitiär in Friedland.
Ungenannte 11 Ex.
Hr. Veßel.
— Vogel Johann, k. k. Landrath in Salzburg.
— Volke, Buchh. in Wien.
— Vorbuchner, Jurist.
Wagner'sche Buchh. in Innsbruck. 8 Ex.
Hr. Waldberger, Doctor.
— Wallishausser J. B., Buchh. in Wien. 2 Ex.
— Weigl, J.
— Wenisch, Jurist in Prag.
— Wertfein, Jurist.
— Wessely Jos., Candidat des jur. Doctorates.
— Wigand, Buchh. in Kaschau.
— Wild, Buchh. in Lemberg. 2 Ex.
— Winiwarter, k. k. Rath.
— Wittmann, Buchh. in Prag. 6 Ex.
— Wolfram K. W., Dr. der Rechte und Landesadvocat in Prag.
— Zankl, Pfleger zu Helfenberg.
— Zeiller, Hofrath v.
— Zimmerl, Appellations-Rath v.
— Zorn, Jurist.

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06378 2901